Das Staatsrecht

des

Deutschen Reiches.

Von

Dr. Paul Laband,
ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Strassburg.

Fünfte neubearbeitete Auflage

in vier Bänden.

Vierter Band



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1914.

Ewiger Bund

Vorbemerkung.

Infolge der Veränderungen, welche das Militär- und Marinewesen und das Finanzwesen des Reichs durch die zahlreichen seit dem Erscheinen der 4. Auflage (1901) erlassenen Gesetze, Verordnungen usw. erfahren haben, mußten viele Teile dieses Bandes n e u bearbeitet werden. Das Manuskript wurde Ende Juli unmittelbar vor dem Ausbruch des großen Krieges abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis.

Vierzehntes Kapitel.

Die bewaffnete Macht des Reiches.

Erster Abschnitt.

Verfassungsrechtliche Grundlagen.

		Seite
§ 95.	Allgemeine Prinzipien	1
§ 96.	Die Einheitlichkeit des Militärrechts und der Heereseinrichtungen	12
§ 97.	Der Oberbefehl über die bewaffnete Macht des Reiches	35
§ 98.	Die Gemeinschaft der Lasten und Ausgaben für die bewaffnete Macht	51
§ 99.	Die Militärhoheitsrechte der Einzelstaaten	58
§ 100.	Die Festungen und Kriegshäfen	77

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht.

§ 101.	Das stehende Heer	82
§ 102.	Die Landwehr	100
§ 103.	Der Landsturm	103
§ 104.	Die Militärverwaltung	105
§ 105.	Die Kriegsmarine	127

Dritter Abschnitt.

Der Militärdienst.

§ 106.	Die gesetzliche Wehrpflicht	134
§ 107.	Die freiwillig übernommene Militärdienstpflicht	188
§ 108.	Einfluß des Militärdienstverhältnisses auf andere Rechtsverhältnisse	218
§ 109.	Die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen	233

Ewiger Bund

Vierter Abschnitt.

Die Militärlasten.

Seite
§ 110. Begriff und allgemeine Rechtssätze 254
§ 111. Die Friedensleistungen 260
§ 112. Die Kriegsleistungen 283
§ 113. Die Beschränkungen des Grundeigentums im Rayon der Festungen . . 311

Fünfzehntes Kapitel.

Das Finanzwesen des Reiches.

Erster Abschnitt.

Das Reichsvermögen.

§ 114. Der Reichsfiskus 330
§ 115. Das aktive Reichsvermögen 345
§ 116. Die Reichsschulden 362

Zweiter Abschnitt.

Die Finanzwirtschaft des Reiches.

§ 117. Allgemeine Charakteristik und geschichtliche Entwicklung 375
§ 118. Die Zölle 384
§ 119. Die Statistik des Warenverkehrs und die statistische Gebühr 435
§ 120. Die Verbrauchsabgaben 439
§ 121. Die Reichsstempelsteuern 469
§ 122. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer 484
§ 123. Die Besitzsteuer 493
§ 124. Der Wehrbeitrag 499
§ 125. Das finanzielle Verhältnis zwischen dem Reich und den Einzelstaaten . 502
§ 126. Die Ausgaben 513
§ 127. Die Matrikularbeiträge 516

Dritter Abschnitt.

Das Budgetrecht.

§ 128. Bedeutung und Feststellung des Haushaltsetatsgesetzes 522
§ 129. Die Wirkungen des Etatsgesetzes 536
§ 130. Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ohne Etatsgesetz . . . 549
§ 131. Die Rechnungskontrolle und Entlastung der Verwaltung 558

Anhang.

Die neuere deutsche Literatur über das Budgetrecht 577
Nachträge 601
I. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. S. 601.
II. Andere Nachträge. Zu Band I. S. 614. Zu Band II. S. 615. Zu Band III. S. 616. Zu Band IV. S. 617.
Sachregister 618

Ewiger Bund

Vierzehntes Kapitel.
Die bewaffnete Macht des Reiches*).

Erster Abschnitt.
Verfassungsrechtliche Grundlagen.

§ 95. Allgemeine Prinzipien.

Nach dem Eingang der Reichsverfassung ist das Reich gegründet »zum Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes«; dem Reiche müssen daher die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen staatlichen Machtmittel zur Verfügung stehen. Die völkerrechtliche Stellung des Reichs als politische Einheit wäre prak-

*) Literatur: Die Militärgesetze des Deutschen Reiches mit Erläuterungen herausgegeben auf Veranlassung des königl. preuß. Kriegsministeriums. 6 Abteilungen in 2 Bänden. 2. Ausgabe. Berlin 1888. Karl v. Helldorff, Dienstvorschriften der königl. preuß. Armee. 4 Teile in zahlreichen Abteilungen (elf Bände und ein Registerband). Dritte Auflage, Berlin 1873—1884. Einige Abschnitte sind in 4. Auflage 1880—1884 erschienen. A. Frölich, Die Verwaltung des deutschen Heeres. 2 Bände, 4. Auflage, Berlin 1875. Dazu zwei Ergänzungshefte. Berlin 1876, 1877. H. v. Löbell, Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Seit 1874 jährlich ein Band. Berlin, Mittler und Sohn. Hervorzuheben ist hier besonders die Abhandlung Bd. 1, S. 1 ff. Thudichum, Die Grundlagen der heutigen deutschen Kriegsverfassung. Ebenda Bd. 2, S. 87 ff. Vgl. auch desselben Verfassers „Verfassungsrecht des Nordd. Bundes". Tübingen 1870, S. 368 ff. Seydel, Das Kriegswesen des Deutschen Reichs, in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, 1874, S. 1035 ff.; 1875 S. 53 ff., 1081 ff., 1393 ff. Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten, Leipzig 1888 und dazu meine Erörterung im Archiv des öffentl. Rechts Bd. 3, S. 491 ff. Ferner v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs II, 2, S. 111 fg.; G. Meyer, Staatsrecht § 195 fg. Meyer-Dochow, Verw.-R. § 176 ff; Zorn, Staatsrecht I, S. 189 ff.; Schulze, Deutsches Staatsrecht II, S. 235 ff.; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 3, S. 29 ff. (1889); Hänel, Staatsrecht I, § 80 fg.; Seydel, Kommentar, 2. Aufl., S. 310 und hinsichtlich der bayerischen Sonderrechte seine treffliche Erörterung im Bayer. Staatsrecht Bd. 3, S. 704. Seydel-Graßmann (1913) S. 603 ff. Gümbel in Hirths Annalen 1899, S. 131 ff.; Arndt, Staatsrecht S. 446 ff.; Steidle, Kommentar zum Reichsmilitärgesetz, Würzburg 1898; Dambitsch, Reichsverf. S. 571; Anschütz in Kohlers Enzyklopädie Bd. II S. 619 ff.; v. Jagemann, D. Reichsverf. S. 183 ff.; Frh. Marschall v. Bieberstein, Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn, Berl. 1911; Archiv f. Militärrecht, herausgeg. v. H. Dietz seit 1909.

Ewiger Bund

tisch bedeutungslos ohne Zusammenfassung und einheitliche Organisation der im Reiche vorhandenen Streitkräfte; die Willensakte des Reiches sowohl im internationalen Verkehr mit auswärtigen Mächten als auch in Ausübung der staatlichen Funktionen im Innern würden der Energie und Würde entbehren, wenn das Reich nicht imstande wäre, denselben durch Entfaltung physischer Kraft Nachdruck zu geben. Alle Schriftsteller über das Wesen und die Einrichtungen des Bundesstaates waren von jeher darüber einig, daß so wie die völkerrechtliche Vertretung und die Wahrnehmung der internationalen Interessen so auch die Ordnung des Heerwesens und der Oberbefehl über die bewaffnete Macht zur Kompetenz der Bundesgewalt gehöre. Auch die Reichsverfassung erkennt dieses Prinzip an, welches durch die Natur der Sache von selbst geboten ist, und sie sichert nach allen Richtungen die tatsächliche Durchführung desselben. Die staatsrechtliche Gestaltung aber, welche diese Durchführung gefunden hat, die juristische Form, in welche die Rechte des Reiches auf dem Gebiete des Heerwesens gebracht worden sind, gehört zu den eigentümlichsten und sonderbarsten Gebilden des öffentlichen Rechts.

Die Eigentümlichkeiten des deutschen Militärrechts beruhen nicht auf rationellen Gründen, auf allgemeinen Rechtsprinzipien oder auf sachlichen (technischen) Erwägungen, sondern lediglich auf historischen Ursachen, auf der Art und Weise, wie die Gründung des Reiches sich vollzogen hat, und auf dem Zustande des Heerwesens, den das Reich bei seiner Entstehung als tatsächlich gegeben vorgefunden hat. Denn das, was der Militärverfassung des Deutschen Reiches einen so eigenartigen, ja man kann fast sagen absonderlichen Charakter verleiht, ist nicht die konsequente Durchführung eines eigentümlichen staatsrechtlichen Grundsatzes, sondern der Mangel eines einheitlichen Prinzips, indem sowohl für die verschiedenen Teile der bewaffneten Macht als für die verschiedenen Gebiete, aus denen sich das Bundesgebiet zusammensetzt, ganz verschiedene Rechtssätze bestehen. Insbesondere kommt für die Marine ein anderes Grundprinzip zur Anwendung wie für das Heer, und rücksichtlich des Heeres kann man behaupten, daß die in der Reichsverfassung enthaltene Regelung des Verhältnisses zwischen Reich und Einzelstaat nirgends im ganzen Reiche unveränderte Geltung hat und auch von Anfang an gar nicht haben sollte; denn schon bei der Feststellung der norddeutschen Bundesverfassung und der Reichsverfassung wurde durch vertragsmäßige Vereinbarungen für alle Einzelstaaten ein Zustand herbeigeführt, der für einige derselben eine Erweiterung, für die meisten eine Beschränkung, für alle eine Veränderung der verfassungsmäßigen Befugnisse darstellt. Die Reichsverfassung enthält demnach gleichsam ein Idealrecht, welches nirgends verwirklicht ist, das vielmehr nur die Normallinie bildet, um welche sich die tatsächlich in Geltung stehenden Regeln in mancherlei Windungen ziehen.

Ewiger Bund

Als der Norddeutsche Bund gegründet wurde, war unter allen Staaten, welche sich zu demselben vereinigten, nur ein einziger, der eine Kriegsmarine hatte, nämlich Preußen. Es war daher nicht die mindeste Schwierigkeit vorhanden, die preußische Kriegsmarine nebst dem dazu gehörenden Inventar, Häfen, Werften usw. dem Bunde zu überweisen, die Kosten ihrer Erhaltung, Vergrößerung, Verwaltung auf den Bundesetat zu übernehmen, den Oberbefehl dem Könige von Preußen, der ja zugleich Präsident des Bundes war, uneingeschränkt zu lassen und die mit der Verwaltung betraute Behörde zur Bundesbehörde zu erklären. Der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Bund bot begreiflicherweise keinen Anlaß, in dieser Beziehung eine Aenderung vorzunehmen. Hinsichtlich der Marine besteht daher ein sehr einfacher und durchgreifender Grundsatz: sie ist ausschließlich Reichsangelegenheit; sie ist in Wahrheit einheitlich; die Einzelstaaten sind als solche völlig unbeteiligt; Gesetzgebung, Verwaltung, Oberbefehl, Dienstherrlichkeit stehen einzig und allein dem Reiche resp. dem Kaiser zu. Für keinen Verwaltungszweig ist die Zuständigkeit des Reiches von den Befugnissen der Einzelstaaten vollständiger losgelöst wie für die Marine.

Dagegen waren alle zum Norddeutschen Bunde beziehentlich zum Deutschen Reiche sich vereinigenden Staaten von alters her im Besitze militärischer Streitkräfte und in der durchaus selbständigen Ausübung militärischer Hoheitsrechte. Der ehemalige Deutsche Bund beschränkte die Militärhoheit der deutschen Staaten ebensowenig, wie er im übrigen ihrer Souveränität Abbruch tat; er begründete nur eine Verpflichtung aller deutschen Staaten zu gegenseitigem Schutz und Beistand, d. h. zur Vereinigung ihrer Truppen im Falle eines gemeinschaftlichen Krieges zu einer kombinierten Heeresmacht, der sogenannten Bundesarmee. Infolge dieser völkerrechtlichen Verpflichtung, welche eine der wesentlichsten Seiten des Bundesverhältnisses bildete, verabredeten die deutschen Staaten in der Form von Bundesbeschlüssen gewisse allgemeine Grundzüge der Heeresorganisation und sie setzten eine nach der Bevölkerungszahl bemessene Präsenzstärke fest, zu deren Bereithaltung die einzelnen Staaten sich gegenseitig verbindlich machten. Sie einigten sich ferner über Errichtung, Erhaltung und Besetzung gewisser im gemeinschaftlichen Interesse der Landesverteidigung notwendigen Festungen. Den Inbegriff dieser Verabredungen (Bundesbeschlüsse) bezeichnete man mit dem Namen »Bundeskriegsverfassung«; dieselben waren in jeder Beziehung ungenügend, um eine wirkliche Uebereinstimmung in der Formation, Bewaffnung und Ausbildung der einzelnen Kontingente herbeizuführen, um das Gefühl der Zusammengehörigkeit, gleichmäßiger Kriegstüchtigkeit und solidarischer Verantwortlichkeit zu stärken, um ein einheitliches Zusammenwirken der kombinierten Heereskörper im Falle eines Krieges zu sichern, endlich um die Lasten des Heerwesens auf die ge-

Ewiger Bund

samte Bevölkerung Deutschlands gleichmäßig zu verteilen. Schon lange vor dem Zusammenbruch des Bundes war die preußische Regierung eifrig und unablässig bemüht, eine Verbesserung des Bundesmilitärwesens herbeizuführen: die Bestrebungen waren aber ohne erheblichen Erfolg.

Auch bei der im Jahre 1866 von Preußen beantragten Bundesreform stand die Revision der Bundeskriegsverfassung in erster Reihe; die Vorschläge der preußischen Regierung vom 11. Mai 1866[1]) enthielten die Forderung »einer Konsolidierung der militärischen Kräfte Deutschlands für Feldarmee- und Festungswesen aus dem Gesichtspunkte einer besseren Zusammenfassung der Gesamtleistung, so daß deren Wirkung gehoben und die Leistung des Einzelnen möglichst erleichtert wird«. Die Gesichtspunkte, von denen die preußische Regierung bei ihren Anträgen auf Reform der alten Bundeskriegsverfassung ausgegangen ist, wurden dann bei den Vorschlägen zur Gründung eines neuen Bundesverhältnisses festgehalten. In den »Grundzügen zu einer neuen Bundesverfassung« vom 10. Juni 1866[2]) Art. 9 sind dieselben näher ausgeführt und die hier präzisierten Vorschläge sind — abgesehen von der damals beabsichtigten Teilung der Landmacht des Bundes in eine Nordarmee unter preußischem und in eine Südarme unter bayerischem Oberbefehl — im wesentlichen in die Verfassung des Norddeutschen Bundes übergegangen. Sie knüpfen an das bestehende Recht an und nehmen die Fortexistenz der Armeen der einzelnen Staaten als getrennter, voneinander unabhängiger Kontingente zur Voraussetzung; von dem Gedanken einer Verschmelzung dieser Kontingente zu einer einheitlichen Bundesarmee findet sich nicht die leiseste Andeutung. Nach den Grundzügen vom 10. Juni 1866 soll jede Regierung die Verwaltung ihres Kontingents selbst führen, die erforderlichen Auslagen vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung leisten, die Offiziere des eigenen Kontingents ernennen. Der Bundesoberfeldherr soll das Recht und die Pflicht haben, dafür Sorge zu tragen, daß die bundesbeschlußmäßigen Kontingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die notwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt wird; er soll die Befugnis haben, diejenigen Kommandos, unter welchen mehr als ein Kontingent steht, zu besetzen; er soll die kriegsbereite Aufstellung jedes Teils der Bundesarmee anordnen dürfen, und die Bundesregierungen sollen sich verpflichten, »eine solche Anordnung in betreff ihrer Kontingente unverzüglich auszuführen«. Für das Bundesheer soll ein gemeinschaftliches Militärbudget mit der Nationalvertretung vereinbart werden; die Ausgaben sollen durch Matrikularbeiträge der Staaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung gedeckt werden;

1) Vgl. Bd. 1, S. 13. 2) Vgl. Bd. 1, S. 14.

Ewiger Bund

Ersparnisse sollen nicht der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem Bundeskriegsschatze zufallen. Die Wortfassung der geltenden Reichsverfassung zeigt an vielen Stellen ihre Abstammung aus jenen Grundzügen vom 10. Juni 1866; die Anordnungen der Reichsverfassung sind zwar sehr viel genauer und vollständiger, in keiner Beziehung aber prinzipiell verschieden.

Als oberstes Prinzip der Militärverfassung des Deutschen Reiches ist daher der Satz festzuhalten: Es gibt kein Heer des Reiches, sondern nur Kontingente der Einzelstaaten. Wenn der Art. 63 der Reichsverfassung den Satz an die Spitze stellt: »die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht«, so hat dies einen völlig anderen juristischen Sinn, als wenn der Art. 53 der Reichsverfassung sagt: »die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers«. Die Einheit der Kriegsmarine ist eine innere unteilbare, durch Begriff und Wesen gebotene, die Reichsarmee dagegen ist eine zusammengesetzte Einheit; die »Einheitlichkeit« der Landmacht des Reiches hebt die gesonderte Existenz der Kontingente der einzelnen Staaten nicht auf, sondern sie bedeutet lediglich das Band, welches die verschiedenen Kontingente zusammenhält[1]). Die Einheit ist bei der Marine Konsequenz, bei dem Heer Modifikation des Grundprinzips. Die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten werden zum einheitlichen Heer zusammengefaßt durch drei, noch näher zu erörternde Einrichtungen, nämlich durch den Oberbefehl des Kaisers in Krieg und Frieden, durch die völlig übereinstimmende gleichmäßige Organisation, Bewaffnung, Ausbildung usw. und durch die Bestreitung der gesamten Kosten aus Reichsmitteln. Die strenge Durchführung dieser drei Sätze hat allerdings den Erfolg, daß die aus den Kontingenten der Einzelstaaten zusammengesetzte Armee im militärisch-technischen Sinne eine einheitliche ist, denn die Heereskörper, aus denen die Einheit sich kombiniert, sind überall gleichartig; mag dies aber in noch so hohem Grade erreicht werden, mögen die verschiedenen Kontingente militärisch als ununterscheidbare Bestandteile einer durchweg gleichmäßigen Armee erscheinen, staatsrechtlich bleibt der Grundsatz bestehen, daß eine Reichsarmee nicht existiert, sondern daß dies nur eine Kollektivbezeichnung ist, um die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten zusammenzufassen[2]).

---

1) Seydel, Hirths Annalen 1875, S. 1396: „Das deutsche Heer ist nach der Verfassung ein Kontingentsheer.“ Anschütz S. 621: „Das Kontingentsprinzip bildet in der deutschen Heeresverfassung historisch und logisch die Grundlage, den Ausgangspunkt.“ Dambitsch S. 602: „Das Kontingentssystem ist danach diejenige staatsrechtliche Form, die der verfassungsmäßigen Regelung des Heerwesens zugrunde liegt.“

2) Im Gegensatz zu der hier entwickelten Auffassung haben mehrere Schrift-

Ewiger Bund

Diesem Prinzip steht nun aber ein zweites, nicht minder wichtiges zur Seite: die Einzelstaaten haben zwar Truppen, aber die ihnen zustehende Militärhoheit ist keine souveräne. So wie die Souveränität der Gliedstaaten durch die Unterordnung unter die Reichsgewalt im allgemeinen aufgehoben ist, so auch ins-

---

steller, insbesondere Zorn, G. Meyer, H. Schulze, Brockhaus, Hänel, Arndt, Bornhak in den oben S. 1 angeführten Werken, die Ansicht vertreten, daß die Einheitlichkeit des Reichsheeres ebenso wie diejenige der Marine eine innere Einheit sei, in welcher die Sonderexistenz der Kontingente der Einzelstaaten untergegangen ist, so daß die Kontingente nur als Abteilungen des Heeres für besondere Zwecke der Verwaltung dienen, daß deshalb von einer Militärhoheit der deutschen Einzelstaaten sich in keinem Sinne reden lasse und daß die Kontingentsherrlichkeit der Landesherren und Senate ein „Ehrenrecht" sei, welches keine staatliche oder militärhoheitliche Gewalt in sich schließe. Hänel S. 531 versteigt sich sogar zu der paradoxen Behauptung, „daß die gesamte Militärverwaltung im vollen Wortsinne eigene und unmittelbare Verwaltung des Reiches ist". Die Widerlegung dieser Theorie, welche mit der Entstehungsgeschichte der deutschen Militärverfassung, mit allen Bestimmungen der Reichsverfassung, der Reichsmilitärgesetze, des Reichsbeamtengesetzes usw. und dem tatsächlichen Rechtszustande in vollem Widerspruch steht, habe ich im Archiv für öffentliches Recht Bd. 3, S. 491 ff. zu erbringen gesucht. Alle obersten Reichsbehörden ohne Ausnahme, sämtliche Kriegsminister, der Rechnungshof, das Reichsgericht, der Bundesrat stehen auf dem Standpunkt der hier vertretenen Auffassung und haben ihn konstant festgehalten. Vgl. jetzt auch die trefflichen Ausführungen von Seydel, Kommentar 2. Aufl., S. 310 ff.; Gümbel in Hirths Annalen 1899, S. 147 ff.; Anschütz S. 620 ff.; v. Marschall S. 576 ff. Eine Zusammenstellung der für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemachten (sämtlich unerheblichen) Gründe gibt Arndt, Reichsverfassung, 5. Aufl., S. 300 fg. Bei den folgenden Erörterungen wird sich die Gelegenheit bieten, auf die einzelnen in Betracht kommenden Punkte näher einzugehen. Hier mag nur darauf hingewiesen werden, daß die Bezeichnung des Heeres als eines „einheitlichen" im Art. 63, Abs. 1 der Reichsverfassung, worauf einige Schriftsteller besonderes Gewicht legen, für die hier in Rede stehende Streitfrage gänzlich bedeutungslos ist. Denn in demselben Abschnitt erwähnt die Reichsverfassung wiederholt die „preußische Armee", die „übrigen Kontingente", das „bayerische Heer" und die „eigenen Truppen der Bundesfürsten und Senate", so daß also die Sonderexistenz der Kontingente in der Einheitlichkeit des Reichsheeres nicht untergegangen ist; und andererseits wird der Ausdruck „einheitlich" in der Reichsverfassung nicht bloß von dem Heer und der Kriegsmarine, sondern auch im Art. 54 von der Handelsmarine, im Art. 48 vom Post- und Telegraphenwesen, im Art. 42 von den deutschen Eisenbahnen, also von Anstalten und Einrichtungen von gänzlich verschiedenem staatsrechtlichen Charakter gebraucht. Sehr zutreffend äußert sich hierüber Brockhaus a. a. O. S. 7 fg. selbst; er kommt zu dem Ergebnis, daß „das Wort ‚einheitlich' nur die unsichere und vollkommen überflüssige Andeutung einer juristisch gar nicht verwertbaren Eigenschaft enthält", und daß „die Verfassung gerade so viel und gerade so wenig gesagt hätte, wenn sie sowohl im Art. 53, Abs. 1 wie im Art. 63, Abs. 1 das Beiwort ‚einheitlich' weggelassen hätte". Arndt, Staatsrecht S. 452 und andere Schriftsteller rechtfertigen die Bezeichnung „einheitlich" mit dem Oberbefehl des Kaisers. Ueber das Wort zu streiten, hat keinen Wert; nur darf man nicht wie Arndt und die anderen angeführten Schriftsteller falsche Schlüsse aus einer falschen Bedeutung des Wortes ziehen. Uebrigens ist dieses Argument Arndts schon vor dem Erscheinen seines Staatsrechts in schlagender Weise widerlegt worden von Gümbel a. a. O. Die Frage, ob das

Ewiger Bund

besondere hinsichtlich des Militärwesens. Kein Staat ist befugt, seine Armee nach eigenem Belieben zu organisieren, zu bewaffnen, auszubilden usw., sondern das Reich erteilt die Vorschriften, nach denen dies geschehen muß. Die Wehrpflicht der Bevölkerung, die Rekrutierung, die Qualifikation und das Dienstrechtsverhältnis der Offiziere, der Einfluß des Militärverhältnisses auf andere Rechtsverhältnisse, das Militärstrafrecht, -prozeß-, -disziplinarrecht, die Verpflegung und Ausrüstung, die Militärlasten usw., mit einem Worte die gesamte Einrichtung des Heerwesens, wird vom Reich normiert; Gesetzgebung und im praktischen Resultat auch die Verordnungsgewalt in Armeeangelegenheiten werden vom Reich ausgeübt. Die Einzelstaaten sind formell die Subjekte der Militärhoheit, aber Inhalt und Umfang derselben bestimmt das Reich; jeder einzelne Staat hat (nach der Reichsverfassung) eine Armee für sich, aber nicht nach eigenem Belieben, sondern nur eine so beschaffene, wie das Reich ihm erlaubt und wie das Reich ihm befiehlt [1]). Ferner: die Landesherren sind die Kontingentsherren, Mannschaften und Offiziere stehen zu ihnen im militärischen Dienstverhältnis, sind ihnen zu militärischer Treue verbunden und leisten ihnen den Fahneneid; aber der Kaiser hat den Oberbefehl, das Recht auf Gehorsam, das Recht, die obersten Kommandos zu besetzen und die Befugnis, die einzelnen Kontingente zu inspizieren und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. Die Kontingente sind formell Machtmittel der Einzelstaaten, materiell Machtmittel des Reiches; sie gleichen einem Vermögen, das dem Einen gehört, über das der Andere aber die Verfügung hat. Endlich steht den Einzelstaaten zwar die Verwaltung ihrer Kontingente zu, aber dieselbe

---

Heer ein Einheitsheer oder ein Kontingentsheer sei, ist ein Lieblingsthema juristischer Doktordissertationen, die teils wegen ihrer großen Zahl, teils wegen ihres geringen Wertes hier nicht aufgeführt werden können. Eine Ausnahme macht die Schrift von Burhenne, Die Kontingentsherrlichkeit der deutschen Landesherren. Berlin 1908. Der Ansicht von Walter Felix Müller, Die Teilung der Militärgewalt, Leipz. 1905, daß das deutsche Heer weder ein Reichsheer noch ein Kontingentsheer, sondern teils das eine, teils das andere sei, ist keine Lösung der Frage. Auch der Versuch von Jost, Die staatsrechtl. Theorien über die Natur des Heeres (Leipz. Dissertation 1908), eine Mittelmeinung zu begründen, nach welcher das D. Heer zwar ein Reichsheer sei, in welchem aber neben der Reichsgewalt noch „in mannigfaltiger Zuständigkeit die Staatsgewalt der Einzelstaaten wirkt", ist m. E. verfehlt; denn sie beruht im wesentlichen auf der Abschätzung, daß die Rechte des Reichs (Kaisers) von größerer tatsächlicher Bedeutung sind als die der Einzelstaaten.

1) Die Einzelstaaten dürfen auch nicht neben ihrem reichsverfassungsmäßigen, zum Reichsheer gehörigen Kontingent noch besondere Landestruppen haben, und daraus folgt, daß die militärisch organisierten Landgendarmerien und Schutzmannschaften nicht als Truppenkörper anzusehen sind und die Vorschriften der Militärgesetze auf sie keine Anwendung finden. Vgl. auch das Urteil des Reichsgerichts vom 4. Mai 1899, Entsch. in Zivilsachen Bd. 44, S. 191. Jedoch können sie landesgesetzlich der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden. Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung § 2, Abs. 3.

Ewiger Bund

ist eine durchaus unfreie; sie ist nach den vom Reich gegebenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, nach den vom Kaiser erlassenen Befehlen und nach Maßgabe der im Reichshaushaltsgesetz festgestellten Etats zu führen. Die Einzelstaaten leisten (nach der Reichsverfassung) die für ihre Kontingente erforderlichen Ausgaben, aber es steht ihnen kein Pfennig zur Verfügung, der ihnen nicht durch das Reichsbudget angewiesen ist; sie können keine Ersparnisse machen, die sie nicht der Reichskasse überlassen müßten; sie haben nicht darüber zu befinden, welche Ausgaben zu leisten oder zu unterlassen sind, sondern sie sind auf die Ausführung dessen beschränkt, was ihnen vorgezeichnet ist.

Auf der Verbindung dieser beiden Prinzipien beruht das Heerwesen des Deutschen Reiches nach derjenigen Organisation, welche gemäß der Reichsverfassung die normale ist. Hiervon weicht aber der tatsächlich bestehende Zustand sehr erheblich ab. Zunächst darf man nicht übersehen, daß die in der Reichsverfassung anerkannten Rechtssätze in Preußen eine völlig andere Wirkung äußern wie in allen übrigen Bundesstaaten: denn da der König von Preußen zugleich Kaiser ist, so wird die Teilung der Befugnisse zwischen Landesherrn (Kontingentsherrn) und Kaiser (Oberfeldherrn), welche die Reichsverfassung anordnet, hier nicht effektiv; sie bleibt eine nominelle, formale; die quoad jus getrennten Befugnisse fließen quoad exercitium wieder zusammen. Dasselbe gilt vom Reichslande, über welches der Kaiser die Staatsgewalt ausübt. Nach der entgegengesetzten Richtung entfernt sich der für Bayern anerkannte Rechtszustand von dem verfassungsmäßigen Normalrecht, indem durch den in der Reichsverfassung bestätigten Versailler Vertrag vom 23. November 1870 dem König von Bayern im Frieden der Oberbefehl über seine Armee und die Besetzung sämtlicher Kommandos in derselben überlassen, die Fortgeltung der bayerischen Militärgesetze, Verordnungen, Reglements usw. bis zur Aufhebung im Wege der Reichsgesetzgebung zugestanden, die Selbständigkeit der Armeeverwaltung, insbesondere auch hinsichtlich der Aufstellung der Spezialetats, Rechnungskontrolle usw., gewährleistet worden ist. Wenn man der Kürze wegen an dieser Stelle die Rechte des Kaisers als Oberbefehl, diejenigen des Landesherrn als Kontingentsherrschaft bezeichnet, so lassen sich schon nach den vorstehenden Ausführungen drei Gruppen unterscheiden: in Preußen und dem Reichsland sind Oberbefehl und Kontingentsherrschaft vereinigt in der Hand des Kaisers, in Bayern sind sie (im Frieden) vereinigt in der Hand des Königs, in allen anderen Staaten sind sie der Verfassung nach getrennt. Mit Ausnahme von Württemberg und Sachsen ist diese Trennung aber auf einem Umwege beseitigt, indem alle übrigen Staaten mit Preußen Konventionen abgeschlossen haben, durch welche sie die Verwaltung ihrer Kontingente, die Ernennung der Offiziere und Beamten und die meisten anderen

Ewiger Bund

nach der Reichsverfassung ihnen zustehenden militärischen Hoheitsrechte dem Könige von Preußen zur Ausübung übertragen und sich nur gewisse Ehrenrechte von geringer staatsrechtlicher und politischer Bedeutung vorbehalten haben. Durch diese freiwillige Abtretung der in der Kontingentsherrlichkeit enthaltenen, durch die Reichsverfassung den Landesherren zuerkannten Rechte an den König von Preußen wird für diese Staaten tatsächlich derselbe Zustand begründet, als hätte die Reichsverfassung ihnen die Militärhoheit und die Verwaltung ihrer Kontingente gänzlich entzogen und das Heer ebenso wie die Marine zur Institution des Reiches gemacht. Für das Reich aber entsteht ein tatsächlich zwar sehr einfacher, juristisch aber sehr komplizierter Rechtszustand; denn das Reich als solches hat durch die erwähnten Konventionen kein weitergehendes Recht erlangt, als die Reichsverfassung ihm zuschreibt; alle von den Einzelstaaten aufgegebenen Rechte sind Preußen zugefallen; die Kontingente der erwähnten Einzelstaaten sind nicht Reichstruppen geworden, sondern dem preußischen Kontingente zugewachsen, sie stehen nicht unter Verwaltung des Reiches, sondern unter preußischer Verwaltung [1]). Während die Reichsverfassung von dem Grundsatz ausgeht, daß es so viele Armeekontingente gibt, als Bundesglieder vorhanden sind, ist durch die Militärkonventionen das Resultat erzielt worden, daß nur vier getrennte Kontingente vorhanden sind, das preußische, bayerische, württembergische und königlich sächsische. Das preußische Kontingent aber besteht aus Bestandteilen, deren Zugehörigkeit auf drei verschiedenen Gründen beruht: der Kaiser ist als König von Preußen Kontingentsherr über die preußischen Truppen kraft seines Monarchenrechts (jure proprio), über die elsaß-lothringischen Truppen kraft der Delegation der landesherrlichen Rechte seitens des Reiches durch das Gesetz vom 9. Juni 1871, § 3, über die Truppen der anderen Staaten kraft der Zession seitens der Landesherren und Senate durch die Militärkonventionen.

Obwohl in der angegebenen Beziehung sämtliche Konventionen übereinstimmen [2]), so enthalten sie doch im übrigen überaus mannigfache und voneinander abweichende Anordnungen, so daß ein völlig gleichheitlicher Rechtszustand auch in den mit Preußen hinsichtlich der Militärverwaltung verbundenen Gebieten durchaus nicht besteht. Bei den betreffenden Lehren werden diese Bestimmungen Erwähnung

1) Die Behauptung von Bielefeld im Archiv für öffentl. Recht Bd. 16, S. 288 ff., daß durch die Militärkonvention mit Baden die badischen Truppen nicht dem preußischen Kontingent angegliedert, sondern zum Reichskontingent gemacht worden sind, steht mit dem Wortlaut der Konvention, den Grundsätzen der Reichsverfassung und den tatsächlich bestehenden Verhältnissen in schroffem Widerspruch.

2) Selbstverständlich mit Ausnahme der hier nicht in Rede stehenden württembergischen und sächsischen.

Ewiger Bund

finden; hier ist nur folgender Punkt von allgemeiner Bedeutung noch hervorzuheben. Die ehemaligen Bundeskontingente einiger Staaten sind im Jahre 1867 gänzlich aufgelöst worden, nämlich in Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und in den drei Hansestädten. Diese Staaten gelten in militärischer Hinsicht als Preußen einverleibt; ihre Wehrpflichtigen werden in preußische Truppenteile eingestellt. In den anderen Staaten dagegen sind die Kontingente nur nach preußischem Muster reorganisiert und in den Verband der preußischen Armee aufgenommen worden; die Regimenter werden nach dem Staate, dem sie angehören, benannt, tragen am Helm das Landeswappen und die Landeskokarde, ergänzen sich vorzugsweise aus den Wehrpflichtigen der betreffenden Staaten und haben Garnisonen in letzteren erhalten. In den größeren Staaten, insbesondere in Mecklenburg, Hessen und Baden ist außerdem die Kontingentsgemeinschaft der den betreffenden Staaten angehörigen Truppen gewahrt; die hessischen bilden eine geschlossene Division, die badischen ein Armeekorps für sich und sind als solche ein Bestandteil der preußischen Armee[1]).

Es bleiben demnach im ganzen nur zwei Staaten übrig, auf welche die in der Reichsverfassung normierte Ordnung des Heerwesens, insbesondere die Teilung der staatlichen Militärhoheitsrechte zwischen Reich und Einzelstaat wirklich Anwendung findet, nämlich die Königreiche Sachsen und Württemberg; und auch mit ihnen sind Militärkonventionen abgeschlossen worden, durch welche zwar nicht die prinzipiellen Grundlagen verändert, wohl aber die in der Reichsverfassung gezogenen Grundlinien der beiderseitigen Kompetenz verschoben worden sind, in praktisch minder erheblichem Grade zugunsten Sachsens, in bedeutenderem Maße zugunsten Württembergs und mit dem Unterschiede, daß das Sonderrecht Württembergs in der Reichsverfassung ausdrücklich anerkannt ist, das Sachsens nicht.

Wohl mag es auffallend erscheinen, daß zwischen dem in der Verfassung festgesetzten Recht und dem tatsächlichen Zustand ein so großer Unterschied besteht. Wozu nahm man den Umweg, erst in der Verfassung den Staaten weitgehende Rechte einzuräumen, und dann im Wege der Konvention sie ihnen tatsächlich wieder zu entziehen? Warum hat man nicht lieber in der Verfassung des Norddeutschen Bundes als Regel denjenigen Zustand normiert, der für alle Staaten außer Sachsen in Wirklichkeit hergestellt wurde, und daneben eine Ausnahme für Sachsen anerkannt, wie man es später in der Reichsverfassung zugunsten Bayerns getan hat? Diese Fragen beantworten sich aus der bereits oben (S. 2 ff.) berührten Entstehungs-

1) Im einzelnen weichen auch die Konventionen mit Baden, Hessen und Mecklenburg nicht unerheblich voneinander ab.

Ewiger Bund

geschichte der norddeutschen Bundesverfassung. Preußen hatte bei den Verhandlungen über die Militärreform beim deutschen Bundestage das Prinzip der Kontingentsverfassung unangetastet gelassen; es hatte in den Grundzügen vom 10. Juni 1866 den deutschen Staaten ein Bündnis angeboten, wonach ihre Militärhoheitsrechte so weit ihnen verbleiben sollten, als sie nicht durch die drei wichtigen Grundsätze der gleichmäßigen Organisation und Ausrüstung, des einheitlichen Oberbefehls und der Gemeinschaft der Kosten und Lasten beschränkt werden mußten. Die preußische Regierung konnte ihren Verbündeten gegenüber nicht wortbrüchig werden; sie mußte in dem ihnen vorgelegten Verfassungsentwurf diejenigen Grundlinien festhalten, welche in den Grundzügen vom 10. Juni 1866 ihnen angeboten und zugesichert und von ihnen angenommen worden waren. Weitergehende Beschränkungen ihrer militärischen Hoheitsrechte durfte man ihnen nicht auferlegen; hierzu mußte jeder einzelne von ihnen besonders zustimmen. Daraus ergab sich das System der Konventionen mit Notwendigkeit; viele derselben sind ja auch erst lange nach Errichtung des Bundes zum Abschluß gelangt. Hierzu kam noch die weitere politische Erwägung, daß der Norddeutsche Bund von Anfang an so angelegt war, daß die süddeutschen Staaten in denselben eintreten konnten, und man mußte daher bedacht sein, auch die Militärverfassung so einzurichten, daß es den süddeutschen Staaten ermöglicht wurde, sie anzunehmen. Wenn auch infolgedessen die Verfassung unitarischen Wünschen und Idealen nicht völlig entspricht, so hat sie doch in bewunderungswürdiger Weise zu gleicher Zeit den militärischen Bedürfnissen und den politischen Verhältnissen Rechnung getragen. Viele ihrer Bestimmungen rühren sicherlich von militärischen Sachverständigen, nicht von Juristen her und verraten diesen Ursprung durch eine in juristisch-technischer Hinsicht unvollkommene Formulierung. Diese militärischen Forderungen waren bereits zu einer Zeit erhoben worden, als alle deutschen Bundesstaaten noch souverän waren; sie gehen daher nicht von der Rechtlosigkeit, sondern von der Vollberechtigung der Bundesstaaten aus; sie konnten nicht die Vernichtung sondern nur die militärisch brauchbare Zusammenfassung der Kontingente anstreben. Es ging daher nicht an, plump und täppisch durchzugreifen, die Einheit des Heeres als obersten Grundsatz zu proklamieren und behufs seiner Durchführung die militärischen Hoheitsrechte der anderen Staaten einfach auszuwischen. Man war durch die politischen Verhältnisse zu einer größeren Feinheit, zu einer viel künstlicheren Gestaltung genötigt. Man mußte einen Weg einschlagen, bei welchem den militärischen Bedürfnissen Genüge geschah und zugleich die staatsrechtliche oder politische Stellung und Würde der verbündeten Staaten geschont wurde; mit anderen Worten: man mußte beides vereinigen, was scheinbar unvereinbar ist, die militärische Einheit des

Ewiger Bund

Ganzen und die Militärhoheit der Einzelstaaten über die Teile. Es war nicht freier Wille, nicht Laune, nicht Zaghaftigkeit, nicht sentimentale Rücksicht auf das Geschichtlich-Gewordene, sondern es war die Not, die außerordentliche Ungunst der politischen Verhältnisse, welche diesen Weg wies. Die fein ausgedachte, geniale, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Art, wie dieses Problem gelöst worden ist, macht die deutsche Heeresverwaltung zu einer Art von juristischem Kunstwerk; es bereitet demjenigen, der dafür Sinn hat, ein ästhetisches Vergnügen, zu erkennen, wie der Gegensatz der technisch-militärischen Erfordernisse und der staatsrechtlich-politischen Ansprüche durchgeführt worden ist, gleichsam wie zwei Motive, die miteinander zu einer höheren Einheit harmonisch verbunden sind, ohne daß ihre Antithese schwindet [1]).

Die reichsverfassungsmäßigen Grundlagen der Militärorganisation lassen sich in dem Satze zusammenfassen: Dem Reiche steht zu die einheitliche Ordnung und Einrichtung des Heeres, der Oberbefehl in Krieg und Frieden, die Feststellung des Rekrutenbedarfs und des Ausgabenetats; den Einzelstaaten ist verblieben die Kontingentsherrlichkeit und die Selbstverwaltung [2]).

§ 96. Die Einheitlichkeit des Militärrechts und der Heereseinrichtungen.

I. Die Militärgesetzgebung.

Zur Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes hatte jeder deutsche Staat sein besonderes Militärrecht und seine besondere Heeresorganisation. Diese Vielgestaltigkeit sollte beseitigt und durch eine einheitliche Regelung ersetzt werden; zu diesem Zwecke wurden in die Verfassung zwei Sätze aufgenommen, Art. 4, Ziff. 14 und Art. 61, welche in die Reichsverfassung übergegangen sind. Die erste dieser Bestimmungen wies dem Bunde die Kompetenz zur Gesetzgebung über das Militärwesen und die Kriegsmarine ohne jede Beschränkung

1) Ganz entstellt ist dieses Verhältnis in Arndts Staatsrecht S. 453 fg.

2) Auf ganz anderen Prinzipien beruht die Schaffung von Schutztruppen in den Schutzgebieten; sie sind kein Bestandteil des Reichsheeres. S. Bd. 2 S. 304. Auch die ostasiatische Besatzungsbrigade nahm eine Ausnahmestellung ein und war eine besondere Formation neben den regelmäßigen Kontingenten; sie war aber keine dauernde Einrichtung, sondern wurde zu einem vorübergehenden Zweck gebildet. Vgl. das Reichsgesetz vom 25. Febr. 1901 § 5 u. 6 (Reichsgesetzbl. S. 8) und vom 22. März 1901 § 7 (Reichsgesetzbl. S. 40). Ihre Verwaltung wurde „dem Bundesstaate Preußen“ übertragen, da es eine Reichsmilitärverwaltung nicht gibt; sie wurde gebildet „aus Militärpersonen der einzelnen Heereskontingente“, nicht aus Angehörigen des (einheitlichen) Reichsheeres, nach dem Wortlaut der Reichsgesetze vom 1. April 1905 § 7 (Reichsgesetzbl. S. 182) und vom 31. Mai 1906 § 7 (Reichsgesetzbl. S. 478).

Ewiger Bund

zu und setzte ihn dadurch in den Stand, ein vollkommen einheitliches, formell gemeinverbindliches, alle Seiten des Heerwesens vollständig regelndes Militärrecht zu schaffen. Für die Dauer war diese Befugnis des Bundes zwar völlig ausreichend und bedurfte keiner Ergänzung; für den Augenblick aber war sie ungenügend und wirkungslos, da die Herstellung einer umfassenden Bundesmilitärgesetzgebung ein schwieriges, zeitraubendes und von unvorherzusehenden Hindernissen bedrohtes Werk war. Es war unmöglich, bis zur glücklichen Lösung einer so weitreichenden legislatorischen Aufgabe die zahlreichen partikulären Militärordnungen fortgelten zu lassen. Ueberdies kam es nicht darauf an, ein wirklich neues Militärrecht zu schaffen und eine neue Heereseinrichtung zu treffen. Man hatte vielmehr in Preußen eine mustergültige, in Frieden und Krieg bewährte Organisation, eine bis in das feinste Detail ausgebildete und durch eine langjährige und reiche Praxis erprobte Armeeverwaltung und eine in dem Rechtsbewußtsein und in den Lebensverhältnissen des Volkes, sowie in den Traditionen der gesamten Staatsverwaltung festwurzelnde Militärrechtsordnung und Gesetzgebung. Es lag keine Veranlassung vor, an dieser Ordnung des Heerwesens zu rütteln oder sie in Frage zu stellen[1]); was für den weitaus größten Teil des Bundes in Geltung stand, konnte auf den übrigen Teil ausgedehnt werden, zumal im Königreich Sachsen eine Reorganisation der Armee ohnedies infolge des Krieges von 1866 notwendig war, die anderen Bundesstaaten aber zu klein waren, als daß sie eine Militärgesetzgebung von selbständiger Bedeutung hätten schaffen können.

Die sofortige Herstellung der Rechtseinheit im Bunde war daher zu erreichen, indem man den Geltungsbereich der preußischen Gesetzgebung auf das ganze Bundesgebiet erstreckte. Demgemäß verordnete der Art. 61 der Bundesverfassung, daß in dem ganzen Bundesgebiete die gesamte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen sei, mit alleiniger Ausnahme der Militärkirchenordnung. Die hierdurch gewonnene Rechtseinheit sollte aber in formeller Hinsicht nur eine provisorische sein; durch ein »umfassendes Bundes-Militärgesetz« sollte die definitive Kodifikation des Militärrechts im verfassungsmäßigen Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen. Art. 61, Abs. 2. Dem Geltungsgebiet der preußischen und der Bundes-Militärgesetzgebung trat Südhessen durch die Militärkonvention vom 7. April 1867, Art. 2 hinzu[2]); ferner Baden und Württemberg durch die Bünd-

1) Der Gefahr, daß durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und Reichstages die preußischen Militärgesetze und Einrichtungen gegen den Willen Preußens Veränderungen erlitten, wurde dadurch vorgebeugt, daß in Art. 5, Abs. 2 der Bundesverfassung dem Präsidium, d. h. dem König von Preußen, ein Veto eingeräumt wurde.

2) Glaser, Archiv I, Heft 3, S. 54; Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes S. 397 fg.

Ewiger Bund

nisverträge von Versailles vom 15. November 1870 und von Berlin vom 25. Novembar 1870[1]); endlich Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 23. Januar 1872 (Gesetzbl. f. Els.-Lothr. S. 83).

Für Bayern wurde dagegen durch den Bündnisvertrag vom 23. November 1870 unter III, § 5 und durch die Schlußbestimmung zum IX. Abschn. der Reichsverfassung ein anderer Grundsatz anerkannt. Die erste der beiden oben erwähnten Vorschriften der Reichsverfassung, die im Art. 4, Ziff. 14 sanktionierte unumschränkte Kompetenz des Reiches zur Militärgesetzgebung findet auch auf Bayern volle Anwendung; dagegen ist die im Art. 61 der Reichsverfassung ausgesprochene Regel hinsichtlich Bayerns ausgeschlossen. Die in Bayern zur Zeit der Errichtung des Reiches in Geltung gewesene Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugsinstruktionen, Verordnungen, Erläuterungen usw. wurde in Kraft erhalten; die Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen in Bayern wurde von »freier Verständigung«, d. h. von der Einwilligung der bayerischen Regierung abhängig gemacht[2]); nur das in den Art. 57 und 59 der Reichsverfassung anerkannte Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht hat für Bayern sofort Geltung erhalten.

Sonach bildet das Bundesgebiet ein einheitliches Rechtsgebiet nur hinsichtlich derjenigen Militärgesetze, welche seit Errichtung des Deutschen Reiches erlassen worden sind; hinsichtlich aller übrigen auf das Heerwesen bezüglichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dagegen zerfällt es in zwei Rechtsgebiete, welche man als die des preußischen und des bayerischen Rechts einander gegenüberstellen kann[3]). Der Gegensatz der beiden letzteren hat aber mit der fortschreitenden Ausbildung der Reichs-Militärgesetzgebung und der allmählichen Umgestaltung der bayerischen Heereseinrichtungen nach preußischem Vorbilde seine praktische Bedeutung eingebüßt. Das in der Reichsverfassung Art. 61 in Aussicht genommene »umfassende Reichsmilitärgesetz« wurde nicht erlassen, sondern es

---

1) Bundesgesetzbl. 1870, S. 650—653. Für Württemberg wurden in der Militärkonvention vom 21./25. November 1870, Art. 10 zwar einige Ausnahmen gemacht, indem gewisse württembergische Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben sollten; dieser Vorbehalt hat aber gegenwärtig, abgesehen von der Militärkirchenordnung, seine praktische Bedeutung verloren.

2) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. 1.

3) Das ältere bayerische Militärrecht ist zum größten Teile kodifiziert in dem Gesetz, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868, welches sich im wesentlichen an die preuß. Gesetzgebung anschloß. Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. 3, S. 700. Zu demselben ist ein ausführlicher Kommentar erschienen von M. Stenglein, Erlangen 1869. (In „Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II.“, Tl. II, Bd. 5.)

Ewiger Bund

wurden durch besondere Reichsgesetze alle Teile des Militärrechts, mit Ausnahme der Kirchenordnung, geregelt [1]).

Die Reichsgesetzgebung hat ein einheitliches Recht geschaffen

1. hinsichtlich der Wehrpflicht, der Organisation des Heeres und der Rechtsverhältnisse der Militärpersonen durch das

Wehrgesetz vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. 1867, S. 131), eingeführt in Bayern durch das Reichsgesetz vom 24. November 1871 (Reichsgesetzbl. S. 398); abgeändert durch die Novellen vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 11), 8. Februar 1890 (Reichsgesetzbl. S. 23), 15. April 1905 (Reichsgesetzbl. S. 249) und Art. II des Gesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 596). Ferner Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 610).

Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 45); abgeändert und ergänzt durch die Reichsgesetze vom 6. Mai 1880 (Reichsgesetzbl. S. 103), vom 31. März 1885 (Reichsgesetzbl. S. 81), vom 11. März 1887 (Reichsgesetzbl. S. 117), vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzbl. S. 7), vom 26. Mai 1893 (Reichsgesetzbl. S. 185), vom 25. März 1899 (Reichsgesetzbl. S. 215), Reichsgesetz vom 14. Juni 1912 (Reichsgesetzbl. S. 391) und Art. I. des Gesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 593 ff.), sowie in einzelnen Punkten durch das Bürgerl. Gesetzbuch. Zur Ergänzung dient das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine vom 28. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 185) und Verordnung vom 20. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 359).

Landsturmgesetz vom 12. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 63). An die Stelle desselben ist jetzt das Reichsgesetz vom 11. Februar 1888, § 23—34 getreten.

Kontrollgesetz vom 15. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 65).

2. Hinsichtlich der Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen durch das

Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275), und die hierzu ergangenen zahlreichen Novellen, an deren Stelle jetzt die Pensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565 und 593) getreten sind, welche bereits wieder durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1913 Art. III abgeändert worden sind. Hinsichtlich des Diensteinkommens durch das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 573), das in einigen Punkten ergänzt worden ist.

---

1) Ueber das Militärkirchenwesen vgl. die sehr eingehende Darstellung von Langhaeuser. Metz 1912.

Ewiger Bund

Gesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen (Reichsgesetzbl. S. 53), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) und das Gesetz vom 29. Juni 1912 (Reichsgesetzbl. S. 415) über die Fürsorge für militärische Luftschiffer.

Gesetz vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine (Reichsgesetzbl. S. 237) und Reichsgesetz vom 5. März 1888, betreffend den Erlaß der Witwen- und Waisengeldbeiträge (Reichsgesetzbl. S. 65), Gesetz vom 13. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 261) und vom 17. Mai 1897, Art. II (Reichsgesetzbl. S. 456).

Gesetz vom 10. Mai 1892 (Reichsgesetzbl. S. 661) betreffend die Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

3. Hinsichtlich des Militärstrafrechts durch das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (Reichsgesetzbl. S. 173), abgeändert durch RG. vom 14. Juli 1914 (RGBl. S. 247); hinsichtlich des Strafverfahrens durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichsgesetzbl. S. 1189), abgeändert durch die Gesetze vom 6. Februar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 31) und vom 8. August 1913 (Reichsgesetzbl. S. 621.)

4. Hinsichtlich der Militärlasten

a) in betreff der Friedensleistungen durch das Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 523), in Bayern eingeführt durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 41); das Naturalleistungsgesetz vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52); die Novellen zum Quartier- und Naturalleistungsgesetz vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 245), vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 357) und vom 21. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 433); das Gesetz vom 26. Juli 1897, betreffend den Servistarif (Reichsgesetzbl. S. 619), abgeändert durch § 7 des Etatsgesetzes für 1898 (Reichsgesetzbl. S. 108).

b) in betreff der Kriegsleistungen durch das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen (Reichsgesetzbl. S. 129) nebst der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 (Reichsgesetzbl. S. 137). Die letztere ist abgeändert durch die Verordnungen vom 18. April 1882, 6. Juni 1885 und 14. März 1888; ferner das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (Reichsgesetzbl. S. 59);

c) in betreff der Beschränkung des Grundeigen-

Ewiger Bund

tums durch das Festungsrayongesetz vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. S. 459) und das Reichskriegshafengesetz vom 19. Juni 1883 (Reichsgesetzbl. S. 105).

II. Das Militär-Verordnungsrecht.

1. Umfang desselben.

Die Reichsverfassung hat die Grenzen zwischen dem Bereich der Gesetzgebung und demjenigen der Verwaltungsverordnung für das Heerwesen und die Marine prinzipiell nicht geregelt. Während die selbe Frage hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens durch Art. 48, Abs. 2 der Reichsverfassung eine ausdrückliche Lösung gefunden hat, fehlt in der Reichsverfassung eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich des Heerwesens und der Kriegsmarine. Wenn in Art. 4, Ziff. 14 der Reichsverfassung dem Reiche die »Gesetzgebung« über das Militärwesen des Reichs und der Kriegsmarine zugesprochen wird, so ist dadurch zwar materiell eine ganz unbeschränkte Kompetenz des Reiches zum Erlaß jeder beliebigen, das Militärwesen und die Kriegsmarine betreffenden Vorschrift anerkannt; dagegen gibt die Stelle der Reichsverfassung keine Auskunft darüber, welche Vorschriften im Wege der Gesetzgebung getroffen werden müssen und welche durch Verordnung erlassen werden können[1]). Daß die Reichsverfassung aber in der Tat nicht das ganze Militärwesen in allen Teilen und Einzelheiten durch Reichsgesetz ordnen wollte, sondern nur gewisse, zur gesetzlichen Regelung geeignete Teile, ergibt sich mit Deutlichkeit aus dem Bündnisvertrag mit Bayern III, § 5, welcher unter Ziff. I bestimmt:

„Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen usw. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Landesgesetzgebung anheimfallenden Materien."

Es wird hier also vorausgesetzt, daß es auch solche Materien gibt, welche der Bundesgesetzgebung nicht anheimfallen: leider wird aber auch hier nicht die geringste Andeutung gegeben, welche Materien dies sind.

Der Art. 61, Abs. 2 der Reichsverfassung ordnet an, daß nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres ein umfassendes Reichsmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden soll; aber auch durch diese Vorschrift wird nicht der Weg der Reichsgesetzgebung als der in Militärangelegenheiten ausschließlich zulässige erklärt und der Erlaß allgemeiner Verwaltungsverordnungen untersagt, sondern der Artikel verspricht nur, selbst wenn man ihn buchstäblich interpretiert, ein Reichsgesetz, welches alle diejenigen

1) Vgl. Bd. 2, § 56, S. 65 fg.

Ewiger Bund

Materien umfassen soll, die überhaupt der gesetzlichen Regelung unterliegen.

Im Art. 61, Abs. 1 wird die Gesamtheit aller in Preußen ergangenen Vorschriften über das Militärwesen zwar unter dem Ausdruck »Preußische Militärgesetzgebung« zusammengefaßt, formelle Gesetzeskraft wird aber den hierbei erwähnten Reglements, Instruktionen und Reskripten nicht beigelegt [1]).

In Ermangelung einer positiven verfassungsmäßigen Abgrenzung des Verordnungsrechts ist demnach dieselbe aus allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien zu gewinnen, und da lassen sich zwei Rechtssätze bilden, welche feste Schranken für das Verordnungsrecht aufstellen und welche der materiellen und der formellen Bedeutung der Worte Gesetz und Verordnung entsprechen.

a) Eine Verwaltungsverordnung ist nur innerhalb der Verwaltung wirksam und kann also nur Interna der Armee- und Marineverwaltung regeln; sobald eine Vorschrift den Untertanen im allgemeinen oder gewissen Klassen derselben, oder den Gemeinden, Korporationen, Eisenbahnunternehmern usw. Verpflichtungen für die bewaffnete Macht auferlegt, oder in das Gerichtswesen, Steuerwesen, die Gemeindeverfassung usw. eingreift, ist sie ihrem materiellen Inhalt nach nicht mehr eine res interna der Armee- und Marineverwaltung, sondern eine Rechtsvorschrift [2]). Für solche Anordnungen ist daher der Regel nach die Form der Gesetzgebung erforderlich; es sei denn, daß der Erlaß derselben durch ein Reichsgesetz dem Kaiser oder einem anderen staatlichen Organe delegiert ist (Rechtsverordnung) [3]).

b) Auch Verwaltungsvorschriften können im Wege der Gesetzgebung erlassen werden und erhalten dadurch formelle Gesetzeskraft, d. h. sie können nur wieder im Wege der Gesetzgebung aufgehoben oder verändert werden [4]). Insoweit daher ein Reichsgesetz Anordnungen enthält, ist der Erlaß von Verordnungen, welche damit im Widerspruch stehen, unzulässig, wenngleich dieselben nur die innere Verwaltung der Armee und Marine betreffen.

Dagegen ist das ganze von diesen beiden Rechtssätzen nicht eingeschlossene Gebiet der freien Regelung durch Verwaltungsverordnung unterworfen [5]).

---

1) Dies wurde im verfassungsberatenden Reichstage von 1867 ausdrücklich durch eine Erklärung des Bundeskommissars v. Roon konstatiert (Stenogr. Berichte S. 581) und ist unbestritten. Vgl. Arndt, Verordnungsrecht S. 134 fg.

2) Vgl. Bd. 2, S. 180 ff. Hiervon ist der Fall zu unterscheiden, daß der Chef eines anderen Ressorts Interna des letzteren im Interesse der Militärverwaltung oder mit Rücksicht auf ihre Bedürfnisse regelt. Hierauf beruhen die zahlreichen gemeinschaftlichen Verordnungen von zwei oder mehr Ministern.

3) Vgl. Bd. 2, § 58, S. 89 ff.

4) Vgl. Bd. 2, S. 68 ff.

5) Ueber das Verhältnis derselben zum militärischen Oberbefehl vergleiche den folgenden Paragraphen.

Ewiger Bund

2. Das Subjekt des Verordnungsrechts.

Schwieriger und verwickelter als die Feststellung des Umfanges ist die Beantwortung der Frage, wer zum Erlaß der Militärverordnungen befugt ist. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung, wonach der Bundesrat über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu beschließen hat, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist, auch auf die Militär- und Marineverwaltung Anwendung findet [1]). Diese Verfassungsbestimmung gibt aber nur eine teilweise Lösung; denn die Ausübung des Verordnungsrechts ist eben an die Voraussetzung gebunden, daß bereits ein Reichsgesetz erlassen ist. Der Bundesrat kann nur solche allgemeine Verwaltungsvorschriften beschließen, welche »zur Ausführung der Reichsgesetze« erforderlich sind. Da nun ein Teil der das Heerwesen und die Kriegsmarine betreffenden Anordnungen und Einrichtungen nicht durch Reichsgesetze geregelt ist und auch nicht in der Form des Gesetzes geregelt werden soll, so ist auch für diese Gegenstände ein Verordnungsrecht des Bundesrates verfassungsmäßig nicht begründet und ebensowenig ist der Bundesrat befugt, in die im Art. 63 der Reichsverfassung dem Kaiser zugewiesenen Rechte des militärischen Oberbefehls einzugreifen [2]).

Für die Marine ist es nun selbstverständlich, daß alle Anordnungen, welche weder in den Bereich der Gesetzgebung noch unter die Kompetenz des Bundesrats fallen, vom Kaiser resp. von den kaiserlichen Behörden, denen die Verwaltung der Marineangelegenheiten obliegt, zu erlassen sind, da die Marine in der unmittelbaren und ausschließlichen Verwaltung des Reiches sich befindet. Dies hat auch im Art. 53, Abs. 1 der Reichsverfassung eine gesetzliche Stütze, und wenngleich in diesem Artikel das umfassende Verordnungsrecht des Kaisers keine ganz bestimmte und ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, so ist dasselbe doch niemals von irgend einer Seite angefochten oder in Zweifel gezogen worden, und es ist dies auch der Natur der Sache nach unmöglich.

Hinsichtlich des Heeres dagegen sind folgende Unterscheidungen zu machen:

a) Wenn eine Materie durch Reichsgesetz geregelt ist, so greift das im Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung anerkannte Recht des Bundesrates Platz, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu beschließen, »sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt

1) Abgesehen von Thudichum (Holtzendorff's Jahrb. II, S. 91) und von Rönne II, 2, S. 136, welche dem Kaiser das Verordnungsrecht in Militärsachen allgemein zuschreiben, sind darüber alle Schriftsteller einverstanden.

2) Vgl. auch Bd. 2, S. 207.

Ewiger Bund

ist«. Von diesem Vorbehalt ist in der Mehrzahl der auf das Heerwesen bezüglichen Reichsgesetze in der Art Gebrauch gemacht worden, daß der Erlaß der Ausführungsverordnungen dem Kaiser und für Bayern dem Könige von Bayern übertragen worden ist [1]). Alle auf Grund einer solchen reichsgesetzlichen Ermächtigung ergangenen Anordnungen des Kaisers sind Willensakte des Reichs; der Kaiser erläßt dieselben in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Reichs, nicht als König von Preußen. Sie werden vom Reichskanzler oder einem verantwortlichen Stellvertreter desselben gegengezeichnet; sie werden, falls sie Rechtsvorschriften enthalten, im Reichsgesetzblatt verkündet [2]), falls sie keine Rechtsverordnungen sind, im Zentralblatt des Deutschen Reiches veröffentlicht, und sie erlangen durch diese Verkündigung im ganzen Reichsgebiete und für alle Kontingente (ausgenommen Bayern) von Reichs wegen verbindliche Kraft [3]).

b) Als der Norddeutsche Bund gegründet wurde, fehlte es selbstverständlich an der angegebenen Voraussetzung für die Zuständigkeit des Bundesrates und des Bundespräsidiums; es gab keine Bundesgesetze über das Militärwesen als die in der Bundesverfassung selbst enthaltenen Vorschriften. Sollte aber eine volle Uebereinstimmung und Gleichheit der Heereseinrichtungen in allen Bundesstaaten durchgeführt werden, so konnte man weder die vielgestaltige Militärgesetzgebung der einzelnen Staaten noch die Befugnis der Landesherren und Senate, nach eigenem Ermessen Verordnungen zu erlassen, so

1) Wehrgesetz § 18, 19; Reichsgesetz vom 24. November 1871, § 1 und Reichsgesetz vom 11. Februar 1888, § 36 u. 37. — Militärgesetz § 71, 72; Reichsgesetz vom 6. Mai 1880, Art. III u. IV; Reichsgesetz vom 26. Mai 1893, Art. II, § 3. — Landsturmgesetz § 8 u. 9 und Reichsgesetz vom 11. Februar 1888 a. a. O. — Kontrollgesetz § 8 u. 9. — Quartierleistungsgesetz § 20 und Gesetz vom 9. Februar 1875, § 3. — Naturalleistungsgesetz § 18, Novelle vom 21. Juni 1887, Art. IV. Novelle vom 24. Mai 1898, Art. III — Militärstrafgerichtsordnung § 283. — Unklar und nichtssagend ist die Bestimmung im Rayongesetz § 47, Abs. 2. — Eine Ausnahme machen die Gesetze über Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen, sowie die Gesetze über die Kriegsleistungen. Hier greift die Zuständigkeit des Bundesrats Platz; die Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen über die Kriegsleistungen sind in der Form einer kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats erlassen worden.

2) Unrichtig Arndt, Staatsrecht S. 457.

3) So sind beispielsweise alle Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen über die Friedensleistungen und über die Kriegsleistungen, über den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte usw. im Reichsgesetzbl. unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder seines Stellvertreters verkündet worden. Die Wehrordnung vom 22. November 1888 ist im Zentralblatt des Deutschen Reichs von 1889, S. 1 veröffentlicht; der kaiserl. Erlaß ist an den Reichskanzler adressiert; er bekundet, daß die kaiserl. Genehmigung auf den Bericht des Reichskanzlers erfolgt ist, und er ist vom Stellvertreter des Reichskanzlers gegengezeichnet. Dieselbe Form ist auch beim Erlaß der Wehrordnung von 1875 (Zentralbl. S. 534) und vom 18. Februar 1901 (Zentralbl. S. 41) beobachtet worden.

Ewiger Bund

lange fortbestehen lassen, bis das ganze umfangreiche Gebiet durch Bundesgesetze geregelt sein würde. Für den Augenblick gab es kein anderes Mittel zur Herstellung der erforderlichen Uebereinstimmung als die Erstreckung der gesamten preußischen Militärgesetzgebung auf das ganze Bundesgebiet, die insofern eine provisorische sein sollte, als nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation »ein umfassendes Bundesmilitärgesetz« erlassen werden sollte. Dieselbe Bestimmung ist aus der norddeutschen Bundesverfassung in die Reichsverfassung übergegangen, gleichzeitig aber ihre Anwendbarkeit auf Bayern ganz, auf Württemberg teilweise ausgeschlossen worden. Art. 61, Abs. 1 der Reichsverfassung lautet:

> »Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte.«

Aus diesem Satze und der demselben hinzugefügten Aufzählung einzelner Beispiele ergibt sich als unzweifelhaft, daß nicht bloß die eigentlichen (formellen) Militärgesetze, sondern auch alle Militärverordnungen, welche für die preußische Armee in Geltung standen, im ganzen Reiche Geltung erlangen sollten; auf welchem Wege dieses Resultat aber zu erreichen sei, also über den staatsrechtlich wichtigsten Punkt, schweigt der Artikel [1]). Er ist daher in verschiedener Art ausgelegt worden; nach der einen Ansicht richtet er sein Gebot an die Einzelstaaten [2]), nach einer anderen an das Bundespräsidium [3]), nach einer dritten läßt er beide Wege zu [4]). Da Art. 61, Abs. 1 nur eine Uebergangsbestimmung ist, sich nur auf die zur Zeit seines Inkrafttretens vorhanden gewesene preußische Militärgesetzgebung bezieht und nur die erste Herstellung eines übereinstimmenden Zustandes bezweckte, also keine dauernde Regelung des Verordnungsrechts enthält, so ist die Frage nicht mehr von praktischer Bedeutung [5]). Meines Erachtens kann freilich kein Zweifel sein, daß mit dem Wortlaut des Artikels nur die erste der drei erwähnten Ansichten vereinbar ist. Denn sollte die preußische Gesetzgebung von Reichs wegen im übrigen Bundesgebiet eingeführt werden, so hätte die Verfassung dies unmittelbar erklärt und sich nicht auf die An-

---

1) Vom militärisch-politischen Standpunkt kam es darauf freilich nicht an, sondern nur auf die Erreichung des Resultates. Vgl. die Erklärung des Kriegsministers v. Roon im verfassungsber. Reichstage. Stenogr. Berichte S. 851.

2) Hänel, Studien II, S. 70.

3) Seydel, Kommentar (1. Aufl.) S. 223; G. Meyer, Annalen 1880, S. 340.

4) Arndt, Verordnungsrecht S. 127 fg. Vgl. Seydel, Kommentar 2. Aufl. S. 329.

5) Die Frage hat aber ein theoretisches Interesse hinsichtlich des in der Verfassung zum Ausdruck gebrachten Grundprinzips der deutschen Heeresverfassung.

Ewiger Bund

ordnung beschränkt, daß diese Gesetzgebung »einzuführen ist« [1]). Wollte die Verfassung die Einführung dem Ermessen des Bundespräsidiums überlassen, so hätte es keinen Sinn gehabt, ihm die »ungesäumte« Einführung vorzuschreiben und gleichzeitig eine detaillierte Aufzählung der einzuführenden Vorschriften zu geben. Es ist auch nicht einzusehen, warum man nicht im Art. 61, Abs. 1 die Zuständigkeit des Kaisers (Bundesfeldherrn) ausdrücklich erwähnte, wenn man dieselbe anerkennen wollte. Wenn dagegen den Einzelstaaten die Verpflichtung zur Einführung der preußischen Militärvorschriften auferlegt werden sollte, so war die Fassung des Art. 61, Abs. 1 korrekt und sinnentsprechend.

Tatsächlich ist allerdings die Auslegung zur Geltung gekommen, daß sowohl das Bundespräsidium als auch die Einzelstaaten zum Erlaß der Einführungsverordnungen zuständig gewesen seien; denn beide Formen sind angewendet worden [2]).

c) Die im Art. 61 angeordnete einmalige Erstreckung der preußischen Vorschriften auf das ganze Bundesgebiet konnte die Einheit der militärischen Vorschriften und Einrichtungen auf die Dauer nicht begründen. Hierzu bedurfte es einer Anordnung, welche auch den später ergehenden Vorschriften Geltung in allen Teilen des Reichs-

---

1) In dem preuß. Entwurf lautete Art. 58 in der Tat: „Mit Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiet die gesamte preuß. Militärgesetzgebung eingeführt, sowohl usw.“ Die Fassung des Art. 61 beruht also auf einer bewußten und wohlberechneten Abänderung dieser Formulierung. Mit Unrecht behauptet daher Bornhak III, S. 31, daß Art. 61 der Reichsverfassung die preuß. Gesetze zu „Reichsgesetzen“ erklärt habe. Gerade diese Annahme sollte durch die Abänderung der ursprünglichen Fassung ausgeschlossen werden.

2) Vgl. die Verordnungen des Bundespräsidiums vom 7. November und 29. Dezember 1867 (Bundesgesetzbl. S. 125, 185) und die kaiserl. Verordnung vom 24. November 1871 (Reichsgesetzbl. S. 401). Anderweitige Einführungen preuß. Vorschriften durch Verordnung des Bundespräsidiums oder des Kaisers sind nicht erfolgt. Dagegen hat der Art. 61 eine mißbräuchliche Anwendung gefunden, indem die — erst nach Erlaß der Bundesverfassung ergangene — preuß. Verordnung vom 23. September 1867 über die Kommunalbesteuerung der Staatsdiener durch Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 (Bundesgesetzbl. S. 571) hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen und der Hinterbliebenen derselben, sowie der Militärspeiseanstalten zu den Kommunalauflagen, im ganzen Bundesgebiet eingeführt worden ist. Man hat mit Grund die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung in Zweifel gezogen. Durch das Reichsgesetz vom 28. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 65) § 1 ist aber dieselbe insoweit außer Kraft gesetzt worden, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht. Aus dieser teilweisen Aufhebung im Wege der Reichsgesetzgebung ergibt sich, daß die gesetzgeberischen Faktoren des Reichs von der Rechtsgültigkeit der Verordnung bei Erlaß des Gesetzes vom 28. März 1886 ausgegangen sind und dieselbe, soweit sie nicht aufgehoben worden ist, bestätigt haben. Vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 28. März 1889 (Entsch. in Zivilsachen Bd. 24, S. 1 fg. und bei Reger Bd. 10, S. 308 ff.). Unrichtig Arndt S. 460.

Ewiger Bund

heeres sicherte. Es handelt sich hierbei selbstverständlich nicht um die im Wege der Reichsgesetzgebung ergehenden Anordnungen oder um Ausführungsbestimmungen zu Reichsgesetzen, sondern um das große Gebiet militärischer Einrichtungen, welches dem Bereich der Gesetzgebung entrückt ist, also um Verordnungen praeter legem. In dieser Hinsicht hat die Reichsverfassung im Art. 63, Abs. 5 folgende Regel aufgestellt:

> »Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Art. 8, Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.«

Durch diese Bestimmung wird das Problem, die Verordnungsgewalt der Landesherren als Kontingentsherren mit dem Bedürfnis nach vollkommener Uebereinstimmung der Heereseinrichtungen in Einklang zu bringen, in der Art gelöst, daß den Landesherren der Einzelstaaten formell der Erlaß der Militärverordnungen zwar verblieb, materiell aber ihnen vom Kaiser vorgeschrieben wurde, was sie zu verordnen haben. Hätte der Kaiser das Verordnungsrecht für die ganze Reichsarmee, so könnte es in den in diesem Artikel erwähnten Beziehungen »Anordnungen für die preußische Armee« überhaupt nicht mehr geben, sondern nur Anordnungen für das Reichsheer, und die Geltung derselben für die »übrigen Kontingente« würde sich von selbst verstehen und ipso iure eintreten, ohne daß es der Vermittlung des Bundesausschusses behufs Mitteilung an die Kontingentskommandeure zur Nachachtung bedürfte [1]). Die ausdrückliche Hervorhebung, daß die Anordnungen für die preußische Armee ergehen und die Unterscheidung der preußischen Armee von den »übrigen Kontingenten« beweisen, daß es sich hier um Anordnungen handelt, welche der König von Preußen als Kontingentsherr erläßt. Wozu bedürfte es der Vermittlung des Bundesratsausschusses, um diese Anordnungen in den übrigen Kontingenten in Geltung zu setzen, wenn dieselben in Ausübung der kaiserlichen Gewalt für die eine und unteilbare Reichsarmee ergingen? Die Vorstellung, daß der Bundesratsausschuß im Auftrage des Kaisers die Verordnungen den Höchstkommandierenden der Kontingente »behändigt« [2]), ist vollkommen verkehrt und ebenso den Vorschriften der

---

1) Mit Recht sagt Hecker in von Stengels Wörterbuch I, S. 64: „Wenn Art. 63 Abs. 5 ‚die unentbehrliche Einheit' wahren wollte, so konnte er nicht von der Ansicht ausgehen, daß dem Kaiser das Verordnungsrecht grundsätzlich zustehe; denn alsdann war eine Gefährdung der Einheit gar nicht denkbar."

2) Im Anschluß an G. Meyer, Annalen 1880, S. 341 und Verwaltungsrecht II, S. 43 (dessen Ausführungen Schulze II, S. 260 reproduziert), wird dies ausführlich

Ewiger Bund

Verfassung wie den tatsächlichen Verhältnissen widersprechend. Der Ausschuß besteht aus Bevollmächtigten der Bundesfürsten, insbesondere der Kontingentsherren; die Mitteilung der Anordnung an den Ausschuß ist daher eine Mitteilung an die Landesherren und deren Regierungen und den letzteren liegt die weitere Erledigung ob[1]). Der von der Reichsverfassung anerkannte Modus ist mithin nicht der, daß der Kaiser Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das ganze Reichsheer erläßt, sondern daß sämtliche Kontingentsherren verpflichtet sind, die für die preußische Armee ergangene, vom Könige von Preußen ihnen »in geeigneter Weise« mitgeteilten Anordnungen für ihre Truppen in Geltung zu setzen[2]). Das ausschließliche Recht des Kaisers zum Erlaß der Militärverordnungen wird demge-

von Brockhaus S. 56 ff. entwickelt. Nach seiner Ansicht „erscheint der Bundesratsausschuß hier lediglich als der Bote (!) des Kaisers an die Höchstkommandierenden der Kontingente; er hat diesen die preußischen Armeeverordnungen zu behändigen oder zu insinuieren". Vgl. dagegen meine Erörterung im Archiv für öffentliches Recht Bd. 3, S. 508 ff. Der Bundesrat oder sein Ausschuß ist niemals „Bote" und kann es nach seiner staatsrechtlichen Stellung nicht sein; nur die Bevollmächtigten der Einzelstaaten kann man sich als Boten ihrer Landesherren oder Regierungen vorstellen.

1) Die Verfassung geht davon aus, daß jeder Landesherr auch Kontingentsherr ist. Um die Weitläufigkeiten, welche mit der Mitteilung der preußischen Verordnungen an alle einzelnen Landesherren verbunden wären, zu vermeiden, sollte der Bundesratsausschuß zur Vermittlung dienen und die ihm mitgeteilten Verordnungen weiter befördern. Die Fassung des Art. 63 Abs. 5 stammt aus der Zeit, bevor die Militärkonventionen abgeschlossen worden waren und ist nur dadurch verständlich. Unter den „Kommandeuren der übrigen Kontingente" sind die Landesherren zu verstehen; denn der Bundesratsausschuß konnte den kommandierenden Offizieren keine Dienstbefehle erteilen und die Anordnungen „für die preußische Armee" waren für die Kommandeure der übrigen Kontingente nicht verbindlich. Nachdem durch die Militärkonventionen fast alle Kontingente an das preußische angeschlossen worden waren, bedurfte es dieser Vermittlung nicht mehr. Vgl. Gümbel a. a. O. S. 162. Das zu beobachtende Verfahren ist in der, gleichzeitig mit dem Entwurf der nordd. Bundesverfassung vereinbarten sächsischen Militärkonvention Art. 2 beschrieben. Nach derselben wird der Bundesfeldherr die preußischen Bestimmungen S. M. dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen; später soll der Militärausschuß zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen dienen. In der württembergischen Militärkonvention Art. 15 ist ein direkter Schriftwechsel zwischen dem preußischen und württembergischen Kriegsministerium vereinbart und soll letzteres auf diese Weise alle zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements usw. „zur entsprechenden Ausführung" erhalten. Dieses Verfahren wird auch Sachsen gegenüber tatsächlich befolgt. Das sächsische und württembergische Kontingent kommen aber allein in Betracht, da alle übrigen der preußischen Armee angeschlossen sind. Die Funktion des Bundesratsausschusses hat mithin aufgehört.

2) Mit dieser Auffassung des im Art. 63, Abs. 5 normierten Verordnungsrechts stimmen überein Hänel, Studien II, S. 70 fg.; Arndt, Verordnungsrecht S. 131 fg.; Hecker a. a. O.; Bornhak III, S. 43 fg.; Seydel, Kommentar S. 360 fg.; Gümbel, Hirths Annalen 1899 S. 161 ff.; Müller, Teilung der Militärgewalt S. 27 ff.; Burhenne S. 47; Anschütz S. 623; Dambitsch S. 608 fg.; v. Marschall S. 346 ff.

Ewiger Bund

mäß auch weder in der Reichsverfassung bei Aufzählung der kaiserlichen Rechte in Art. 63, Abs. 3 und 4 und Art. 64 fg. erwähnt, noch im Militärgesetz vom 2. Mai 1874, welches in den §§ 7 und 8 den Erlaß gewisser Vorschriften dem Kaiser überträgt, als ein allgemeines anerkannt.

Mit diesem Grundsatz stimmt das tatsächliche Verfahren überein. Die Verordnungen werden nicht »im Namen des Reichs« erlassen; sie werden nicht vom Reichskanzler, sondern vom preußischen Kriegsminister kontrasigniert und nur wenn sie zugleich die Etats berühren, werden sie doppelt kontrasigniert, für die Finanzverwaltung vom Reichskanzler, für die Kommandobehörden vom Kriegsminister; sie werden nicht von Reichs wegen, sondern im preußischen Armeeverordnungsblatt verkündigt. In derselben Weise werden sie dann gleichlautend in den Armeeverordnungsblättern von Sachsen und Württemberg bekannt gemacht und zwar nicht vom Kaiser, nicht vom Bundesratsausschuß, nicht vom kommandierenden General, sondern ebenso wie in Preußen und Bayern vom Landesherrn oder vom Kriegsminister auf Befehl des Landesherrn [1]). Es gibt überhaupt kein Reichs-Armeeverordnungsblatt, sondern nur Armeeverordnungsblätter der vier Staaten, welche die Kontingentsherrlichkeit sich bewahrt haben: ein deutliches Anzeichen dafür, daß es ebenso viele Verordnungsgewalten gibt [2]).

d) Diejenigen Staaten, welche ihre Truppen dem Verbande der preußischen Armee vertragsmäßig eingefügt haben, haben zugleich das Armee-Verordnungsrecht dem Könige von Preußen zur Ausübung übertragen. Auf diese Staaten ist daher Art. 63, Abs. 5 ebensowenig anwendbar wie auf Preußen selbst und auf Elsaß-Lothringen, da der Kaiser hier zugleich das Recht des Kontingentsherrn ausübt.

Andererseits ist hinsichtlich Bayerns sowohl die Anwendung des Art. 61 wie die des Art. 63, Abs. 5 verfassungsmäßig ausgeschlossen. Die Einführung der vor dem Eintritte Bayerns in den Bund erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen ist — abgesehen von dem Erlaß von Reichsgesetzen — von der »freien Verständigung« abhängig, d. h. der eigenen Entschließung Bayerns überlassen. Die Ausübung des Verordnungsrechts steht dem Könige von Bayern nicht

1) Sehr zahlreiche reglementarische Anordnungen ergehen übrigens in der Form des Ministerialerlasses, und zwar niemals als Erlasse des Reichskanzlers, sondern stets als Erlasse des königl. preußischen Kriegsministers und als übereinstimmende Erlasse des sächsischen und des württembergischen Kriegsministeriums.

2) Wenn G. Meyer, Annalen 1880, S. 239, Verwaltungsrecht (Dochow) S. 498, behauptet, daß Verordnungen der Kontingentsherren sich nur auf solche Gegenstände erstrecken dürfen, welche der selbständigen Erledigung durch die Kontingentsherren in der Verfassung oder den Konventionen ausdrücklich vorbehalten sind (ebenso Schulze II, S. 260 und Brockhaus S. 124), so kann man sich durch einen Blick in einen beliebigen Band des sächsischen oder württembergischen Armeeverordnungsblattes vom Gegenteil überzeugen.

Ewiger Bund

nur formell zu, sondern auch inhaltlich; insbesondere hat die königl. bayerische Regierung bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere »sich vorbehalten«, also das Selbstbestimmungsrecht sich gewahrt. Dagegen ist Bayern verpflichtet, in bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herzustellen [1]).

III. Die Militärkonventionen [2]).

Die staatsrechtliche Bedeutung der, in den vorstehenden Ausführungen wiederholt in bezug genommenen, Militärkonventionen ist nicht unbestritten und mehrfacher Auffassung fähig. Insbesondere kommt das Verhältnis zur Reichsverfassung in Frage. Denn die Konventionen bewirken, wenigstens dem Anschein nach, eine tiefgreifende Veränderung der in der Reichsverfassung festgesetzten Ordnung des Heerwesens und doch ist es zweifellos, daß die Anordnungen der Reichsverfassung durch Vereinbarungen, welche einzelne Staaten oder Bundesfürsten unter sich treffen, nicht abgeändert werden können. Einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit scheint allerdings die Reichsverfassung selbst zu bieten, indem sie im Eingange des Art. 66 den Vorbehalt macht: »wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen.« Hierin finden viele Schriftsteller eine »verfassungsmäßige Ermächtigung« zum Abschluß der Konventionen [3]). Aber nur die oberflächlichste Betrachtung kann sich damit begnügen. Denn abgesehen davon, daß die erwähnte Stelle die Befugnis der Einzelstaaten nicht konstituiert, sondern als von selbst bestehend voraussetzt, so spricht sie lediglich von der Ernennung der Offiziere, während die Konventionen einen viel umfassenderen und sehr mannigfaltigen Inhalt haben [4]). Eine fernere Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die Konventionen teils das Verhältnis der Einzelstaaten zueinander, teils das Verhältnis derselben zum Bundesfeldherrn (Kaiser), also zum Reich betreffen, so daß selbst darüber, wer als der Gegenkontra-

1) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. I u. III. Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung. Die bayerischen Militärverordnungen werden verkündigt in dem „Verordnungsblatt des königl. bayerischen Kriegsministeriums".

2) Tepelmann, Die rechtliche Natur der Militärkonventionen im Deutschen Reiche, Hannover 1891 (Göttinger Doktordissertation); meine Erörterung im Archiv für öffentliches Recht Bd. 3, S. 529 fg. Uebereinstimmend Seydel, Kommentar S. 375; G. Meyer, Staatsr. § 197.

3) So z. B. Hänel, Studien I, S. 244; v. Rönne II, 2, S. 126; Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht S. 499 Note 28; Schulze II, S. 269.

4) Dies wird auch von Brockhaus, S. 170 fg., anerkannt und weitläufig ausgeführt. Die umständliche Erörterung, daß die durch den Vorbehalt des Art. 66 gedeckten Bestimmungen der Militärkonventionen gültig sind, stößt, wie man zu sagen pflegt — offene Türen ein. Vgl. auch Tepelmann S. 13 fg.

Ewiger Bund

hent der einzelnen Staaten anzusehen sei, eine Meinungsverschiedenheit möglich ist. Ein völlig befriedigendes Resultat ist auch nur zu gewinnen, wenn man den Inhalt der Konventionen scheidet und die verschiedenartigen Bestandteile gesondert betrachtet.

1. Die eigentliche Grundlage, auf welcher die Militärkonventionen ruhen, ist die den Einzelstaaten auf dem Gebiete des Heerwesens verbliebene Autonomie und Selbstverwaltung. Innerhalb des von der Reichsgesetzgebung gezogenen Rahmens haben die Staaten freie Bewegung und über die ihnen verbliebene (beschränkte) Militärhoheit selbständige Verfügung. Es gilt dies ebenso von den objektiven Rechtssätzen, welche in den Bereich dieser Autonomie fallen, als auch von den entsprechenden subjektiven Hoheitsrechten (Kontingentsherrlichkeit und Verwaltungsbefugnis). Die Betätigung dieser Autonomie kann auch in der Form einer Staatsvertrages erfolgen, durch welchen sich ein Staat einem anderen gegenüber verbindlich macht, bestimmte Rechtssätze oder Verwaltungsvorschriften bei sich einzuführen, und von den ihm zustehenden Hoheitsrechten kann der Staat in der Art Gebrauch machen, daß er ihre Ausübung einem anderen Bundesstaat (oder auch dem Reiche selbst) überträgt. Dies ist in der Tat der wesentliche Inhalt und der überwiegende Schwerpunkt sämtlicher, von den Bundesstaaten abgeschlossener Militärkonventionen, mit alleiniger Ausnahme der von Sachsen, Württemberg und Bayern, die einer besonderen Erörterung bedürfen.

Sämtliche Konventionen, von den drei genannten abgesehen, stimmen darin überein, daß die Einzelstaaten die ihnen zustehenden Militärhoheitsrechte ganz oder doch zum größten Teile dem Könige von Preußen zur Ausübung übertragen, und daß über die Verwaltung und Unterhaltung des Kontingents, über die Ernennung, Patentierung, Verabschiedung der Offiziere und Beamten, sowie über den Fahneneid, über Rekrutierungs- und Landwehrangelegenheiten, militärgerichtliche und Disziplinarverhältnisse, Besteuerung und andere Rechtsverhältnisse der Militärpersonen, Garnisoneinrichtungen usw. Abreden getroffen werden. Würden die Militärkonventionen keinen anderen Inhalt haben, so würde ihre rechtliche Würdigung keinerlei Schwierigkeiten unterliegen; sie würden gerade so wie die oben besprochenen Postverträge und Gerichtsgemeinschaftsverträge lediglich als Betätigung der den Einzelstaaten verbliebenen Autonomie zu erachten sein.

Der Umstand jedoch, daß alle diese Verträge von den einzelnen Bundesstaaten mit dem Könige von Preußen abgeschlossen worden sind und daß der letztere zugleich Bundesoberfeldherr, beziehentlich Kaiser ist, war Veranlassung, daß sie noch einen Nebenbestandteil enthalten, der sich nicht als zwischenstaatliches Rechtsgeschäft charakterisiert, sondern der das Rechtsverhältnis zwischen Einzelstaat und Reich betrifft. Während in der Hauptsache die

Ewiger Bund

Konventionen Rechte der Einzelstaaten an Preußen abtreten, enthält dieser Nebenbestandteil, gleichsam als eine Art von Gegenkonzession, Beschränkungen der dem Kaiser zustehenden Befugnisse, namentlich des Dislokationsrechtes und des Rechtes, die Formation und Gliederung der Kontingente zu bestimmen. Dieses Verhältnis unterliegt natürlich nicht der Autonomie der Einzelstaaten. Wenn Festsetzungen über dasselbe in den Militärkonventionen getroffen worden sind, so beruht dies auf dem engen tatsächlichen Zusammenhange zwischen den Militärhoheitsrechten des Reiches und den Militärhoheitsrechten der Einzelstaaten; für die rechtliche Beurteilung aber ist es erforderlich, diese zwei staatsrechtlich verschiedenartigen Bestandteile der Konventionen auseinander zu halten.

2. Von diesem Gesichtspunkte aus sind zunächst die Rechtssubjekte, unter welchen die Konventionen abgeschlossen sind, zu betrachten. Die älteren Konventionen von 1867 und 1868, sowie die braunschweigische von 1886 sind mit dem »König von Preußen«, diejenigen der Hansestädte mit der »königl. preußischen Regierung« abgeschlossen worden, dagegen ist die Konvention von Baden mit dem »König von Preußen als Bundesfeldherrn«, und alle übrigen seit der Gründung des Reiches verfaßten Konventionen sind mit dem »Deutschen Kaiser und König von Preußen« kontrahiert[1]). Aus der Wahl dieser Bezeichnung allein ist nicht zu entnehmen, in welcher rechtlichen Eigenschaft der Kaiser und König den Vertrag geschlossen hat und ob demgemäß das Reich oder Preußen als das Subjekt der aus dem Vertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten zu erachten ist; vielmehr ist der Inhalt der Abrede dafür entscheidend. Das Verhältnis der Einzelstaaten zum Reich, insbesondere die Anwendung und Ausführung der in der Reichsverfassung dem Kaiser übertragenen Rechte, kann nicht durch einen Staatsvertrag des Königs von Preußen, sondern nur durch einen Willensakt des Kaisers normiert werden; andererseits kann die Aufnahme der Truppen deutscher Bundesstaaten in die Kontingentsgemeinschaft und Verwaltung der preußischen Armee und die Feststellung der Modalitäten, unter welchen diese Aufnahme erfolgt, nicht vom deutschen Kaiser, sondern allein vom Könige von Preußen erfolgen[2]).

3. Von Wichtigkeit wird die hervorgehobene Unterscheidung aber namentlich hinsichtlich der Erfordernisse der Gültigkeit und der rechtlichen Wirkungen der Konventionen.

a) Insoweit der Inhalt derselben in den Zuständigkeitsbereich der Einzelstaaten fällt, ist die Genehmigung des Bundesrates und des Reichstages nicht erforderlich, da die Rechte des Reiches hiervon

1) Ausgenommen die Konvention mit Waldeck, vom 24. November 1877, welche vom „König von Preußen“ mit dem Fürsten vereinbart ist; in den einzelnen Artikeln begegnet man aber wiederholt dem „Deutschen Kaiser“.

2) Uebereinstimmend Brockhaus S. 164; Bornhak S. 30.

Ewiger Bund

unberührt bleiben [1]); dagegen ist die Gültigkeit der Konventionen nach Maßgabe des Landesrechts des betreffenden Bundesstaates von der verfassungsmäßigen Zustimmung des Landtages abhängig, wenn durch die Konvention die bestehende Gesetzgebung des Landes abgeändert oder ein Hoheitsrecht aufgeopfert wird. Infolge dieses Prinzips bedurften die bisher abgeschlossenen Konventionen zu ihrer Geltung stets nur auf einer Seite der landständischen Genehmigung und ordnungsmäßigen Verkündigung, nämlich auf seiten des Mitkontrahenten Preußens, während der preußische Landtag ebensowenig wie der Reichstag ein Zustimmungsrecht in Anspruch zu nehmen befugt war [2]). Dementsprechend haben diese Konventionen aber auch keine andere rechtliche Wirkung, als sie oben Bd. 2, § 63 für die Staatsverträge der Bundesglieder überhaupt entwickelt worden ist. Diese Verträge dürfen nicht nur keine Bestimmungen enthalten, welche mit Anordnungen bereits verkündeter Reichsgesetze im Widerspruch stehen, sondern sie verlieren auch gemäß Art. 2 der Reichsverfassung ihre Geltung, sobald das Reich durch Gesetz eine andere Vorschrift sanktioniert [3]); denn die Autonomie der Bundesglieder wird eben durch jedes neue Reichsgesetz beschränkt, oder teilweise beseitigt. Ein großer Teil der in den Militärkonventionen enthaltenen Bestimmungen ist auch in der Tat durch die später ergangenen Reichsgesetze aufgehoben oder bedeutungslos geworden.

b) Insofern die Militärkonventionen das Verhältnis des Einzelstaates zum Reich betreffen, ist die Zustimmung des Landtages des kontrahierenden Staates ebenfalls erforderlich, falls Rechte dieses Staates aufgegeben oder besondere Lasten übernommen werden. Ebenso ist die Zustimmung des Bundesrates und Reichstages erforderlich, wenn Anordnungen der Reichsgesetze modifiziert werden,

1) Zorn II, S. 530 hält eine Genehmigung der Zentralgewalt für erforderlich, „denn indem das Reich die Selbstverwaltung dem Staat A überließ, hat es den Staat A und nicht den Staat B damit beauftragt; der Uebergang dieser Verwaltung auf den Staat B ist demnach eine Sache, die auch das Reich angeht". Dies ist m. E. nicht zutreffend. Die Reichsverfassung bestimmt zwar das Maß der Hoheitsrechte, welches den Einzelstaaten verbleibt, aber sie enthält keine Vorschrift, daß die Einzelstaaten diese Rechte selbst ausüben sollen. Die Einzelstaaten müssen allerdings dafür sorgen, daß die ihnen verbliebenen staatlichen Funktionen ordnungsmäßig versehen werden, aber dieser Pflicht können sie auch in der Art genügen, daß sie ihr Gebiet mit Rücksicht auf diese Verwaltung einem anderen deutschen Gebiet anschließen. Dies ist hinsichtlich der Post und Telegraphie, der Gerichtsbarkeit, der Arbeiterversorgung, der Zoll- und Abgabenverwaltung, der Eichung usw. reichsgesetzlich ausdrücklich für zulässig erklärt worden und tatsächlich vielfach geschehen, und es ist hinsichtlich der Militärhoheit um so weniger ein Grund vorhanden, dies für ausgeschlossen zu erachten, als nach der Tendenz und Entstehung der Reichsverfassung die letztere eine engere Verschmelzung der kleineren Kontingente mit dem preußischen Kontingent doch gewiß nicht verhindern oder erschweren wollte.

2) Durch keine der zahlreichen Militärkonventionen wurde ein preußisches Hoheitsrecht beschränkt oder der preußische Staat finanziell belastet.

3) Vgl. Bd. 2, S. 169 fg.

Ewiger Bund

und zwar unter Beobachtung der im Art. 78 der Reichsverfassung aufgestellten Regeln, wenn die Konvention Verfassungsvorschriften abändert. In einem solchen Falle würde ferner die ordnungsmäßige Verkündigung der Konvention im Reichsgesetzblatt eine unerläßliche Voraussetzung ihrer Gültigkeit sein.

Von dem hier vorausgesetzten Falle ist nun aber ein anderer wohl zu unterscheiden; nämlich der, daß die Konvention nicht die in der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen aufgestellten Rechtssätze abändert, sondern nur die Ausübung der durch diese Rechtssätze dem Kaiser übertragenen Oberbefehlshaberbefugnisse betrifft. Nur dieser letztere Fall ist in den bisher abgeschlossenen Konventionen gegeben; sie enthalten nur Zusicherungen über die Art und Weise, in welcher die dem Kaiser verfassungsmäßig eingeräumten Befugnisse ausgeübt werden sollen [1]). Diese Konventionen reichen an das Niveau der Gesetzgebung, insbesondere der Verfassung, gar nicht hinan; sie lassen die verfassungsmäßig oder reichsgesetzlich sanktionierten Rechtssätze völlig unberührt; sie äußern ihre Wirkungen ausschließlich auf dem Gebiet der Verwaltung, in specie des militärischen Oberbefehls, welches der freien Entschließung des Kaisers unterstellt ist [2]). Aus diesem Grunde bedurften auch diese Konventionen nur der Genehmigung des Kaisers, nicht derjenigen des Bundesrates und Reichstages, und ebensowenig einer ordnungsmäßigen Verkündigung im Reichsgesetzblatt. Es genügt eine Mitteilung der Konventionen an Bundesrat und Reichstag behufs Konstatierung, daß die Konventionen nicht in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen [3]).

4. Daß die in der Verfassung und Reichsgesetzgebung festgestellten Rechtssätze als solche durch die Militärkonvention unberührt bleiben, tritt dadurch deutlich vor Augen, daß die Konventionen durch Einverständnis der vertragschließenden Kontrahenten [4]) und hinsichtlich

---

1) Ausgenommen sind hiervon die einigen kleineren Staaten zeitweise bewilligten Nachlässe von den Militärausgaben. Dieselben hatten nur für die Uebergangszeit praktische Bedeutung und können hier unerörtert bleiben.

2) Vgl. Hänel, Studien I, S. 246; Staatsrecht I, S. 490. Wenn Zorn a. a. O. sagt, die Konventionen können, soweit sie Rechte des Bundesfeldherrn betreffen, nicht als Vertrag, sondern nur als Versprechungen ohne juristisch bindende Kraft angesehen werden, so ist dies wohl nur eine andere Ausdrucksweise desselben Gedankens. Auch die Ausführungen von Brockhaus, S. 166—185, haben trotz ihrer Breite keinen anderen sachlichen Inhalt. Tepelmann S. 9 ff. meint, daß die Konventionen formell ungültig seien, materiell aber der Verfassung nicht widersprechen und „höchstens“ eine moralische Verpflichtung des Kaisers begründen.

3) Diese Mitteilung ist erfolgt; die Konventionen sind in den Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages der betreffenden Sessionen abgedruckt.

4) Daß die Konventionen durch beiderseitiges Einverständnis aufgehoben werden können, versteht sich von selbst, ist aber ausdrücklich vorbehalten worden in den Konventionen mit Baden Art. 21; Oldenburg Art. 54; Hamburg Art. 34; Lübeck Art. 24; Bremen Art. 42. Der Sinn dieses Vorbehaltes besteht in dem Ausschluß des einseitigen Kündigungsrechtes.

Ewiger Bund

zahlreicher Staaten selbst durch einseitige Kündigung[1]) aufgehoben werden können. Sollte von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden, so würde ipso iure der betreffende Staat die Ausübung der ihm verfassungsmäßig zustehenden Hoheitsrechte in Militärsachen wiedererlangen[2]).

5. Auf die Konventionen mit Sachsen, Württemberg und Bayern beziehen sich die vorstehenden Ausführungen nicht; jede derselben hat vielmehr einen eigentümlichen juristischen Charakter.

a) Die Konvention mit dem Königreich Sachsen ist am 7. Februar 1867 abgeschlossen worden, also vor Einführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Im Eingange der Uebereinkunft wird bemerkt, daß dieselbe geschlossen werde, »um die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen«, und sie wird bezeichnet als eine »auf der Grundlage des Friedensvertrages vom 21. Oktober 1866 getroffene besondere Verabredung, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll«. Bei Abfassung dieser Konvention hatten die Kontrahenten daher offenbar den übereinstimmenden Willen, einerseits, daß dieselbe auch in dem Falle Geltung haben solle, wenn die in Aussicht genommene Vereinbarung einer Bundesverfassung nicht gelingen sollte, andererseits, daß sie für Sachsen unverändert in Kraft bleiben solle, wenngleich etwa die Bundesverfassung Bestimmungen über das Kriegswesen enthalten sollte, welche mit ihr in Widerspruch stehen. Eine ausdrückliche Bestätigung hat dies in einem Nachtragsprotokoll vom 8. Februar 1867 erhalten, in welchem vereinbart wurde, daß die von der Konferenz der Bevollmächtigten vom 7. Februar 1867 in Art. 61 des Verfassungsentwurfs eingeschobenen Worte »oder ohne« (Reichsverfassung Art. 64, Abs. 3) »als über die Absicht der Konvention zwischen Preußen und Sachsen hinausgehend, auf das Verhältnis zum Königreich Sachsen keine Anwendung finden«. Hervorzuheben ist ferner, daß diese Kon-

1) Das einseitige Kündigungsrecht jedes der beiden Kontrahenten ist ausbedungen in den Militärkonventionen mit den thüringischen Staaten Art. 16; Anhalt Art. 16; Schwarzburg-Sondershausen Art. 14; Lippe-Detmold Art. 14; Schaumburg-Lippe Art. 13; Waldeck Art. 12; Braunschweig Art. 11.

2) Ob die Aufhebung der Konventionen durch beiderseitiges Einverständnis oder einseitige Kündigung noch rechtlich möglich ist, unterliegt aber erheblichen Bedenken. Denn die Zusammenfassung der betreffenden Truppen mit den preußischen zu einem einheitlichen Kontingent liegt den Etatsgesetzen des Reichs und anderen Reichsgesetzen zugrunde und ist dadurch zu einer reichsgesetzlichen Institution geworden, zu deren Abänderung die Einzelstaaten nicht mehr befugt sind. Die Bildung eines oder mehrerer neuer Kontingente würde eine reichsgesetzliche Anordnung erfordern, auf welche Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung finden würde. Die Frage ist übrigens ohne Bedeutung; da aus tatsächlichen Gründen die Auflösung der Kontingentsgemeinschaft mit Preußen ausgeschlossen ist.

Ewiger Bund

vention mit Sachsen von allen mit den Staaten des Norddeutschen Bundes geschlossenen Konventionen die einzige ist, welche keine Beschränkung oder Verminderung der nach der Verfassung den Einzelstaaten verbliebenen Rechte enthält und welche keines dieser Rechte auf Preußen überträgt, sondern daß sie lediglich das Verhältnis des sächsischen Kontingents zum Bunde und zum Bundesfeldherrn betrifft. Als Kontrahent derselben wird im Eingang genannt »der König von Preußen als Bundesfeldherr«, obschon zur Zeit ihres Abschlusses kein anderes Bundesverhältnis bestand als das durch den Vertrag vom 18. August 1866 begründete. Es ergibt sich aus alledem, daß die Konvention vom 7. Februar 1867 nach der Absicht ihrer Kontrahenten eine spezielle Regelung der Heeresverfassung für Sachsen enthalten sollte, welche vor der generellen Regelung des Bundeskriegswesens, wie sie die Bundesverfassung normieren würde, den Vorrang haben sollte. Allein dieser Charakter eines Spezialverfassungsgesetzes ist ihr in der Folge nicht beigelegt worden; es wäre dazu erforderlich gewesen, daß in die Verfassung des Norddeutschen Bundes ein ähnlicher Vorbehalt aufgenommen wurde, wie ihn die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt rücksichtlich Bayerns und Württembergs enthält. Dadurch, daß Sachsen, ob wohldies nicht geschehen ist, dennoch die norddeutsche Bundesverfassung angenommen hat und in den Bund eingetreten ist, hat es auf die Anerkennung der in der Konvention enthaltenen Bestimmungen als Verfassungssonderrecht verzichtet und sich mit dem gemeingültigen Verfassungsrecht begnügt; und es wurde dies in konkludenter Weise durch das tatsächliche Verhalten sowohl Sachsens als des Reiches dadurch bestätigt, daß bei der Redaktion der Reichsverfassung die gebotene Gelegenheit, in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt auch die sächsische Konvention aufzuführen, nicht benutzt worden ist. Insoweit demnach die Vorschriften der sächsischen Konvention mit Vorschriften der Reichsverfassung oder der Reichsgesetze im Widerspruch stehen, hat nicht die Konvention, sondern die Reichsverfassung und das Reichsgesetz den Vorrang. Ein solcher Widerspruch ist aber nicht vorhanden, wenn die Reichsverfassung dem Kaiser Befugnisse einräumt, welche er nach freiem eigenen Ermessen geltend machen darf, durch die Konvention dagegen ein bestimmter Gebrauch der Befugnisse seitens des Kaisers zugesichert wird; vielmehr liegt hierin gerade eine Anwendung der in der Verfassung dem Kaiser gewährleisteten Dispositionsfreiheit[1]).

b) Die Konvention mit Württemberg ist gleichzeitig mit dem

1) Anderer Ansicht Hänel, Studien S. 247, Staatsrecht S. 492, Note 5; Zorn, Staatsr. II S. 527; Meyer, Staatsrecht § 197, Note 6; Tepelmann S. 47. Den Bemühungen vieler Staatsrechtsschriftsteller, die völlige Rechtsungültigkeit der Konvention zu beweisen, steht die Tatsache gegenüber, daß sie in faktischer Geltung steht. Vgl. auch Seydel, Kommentar S. 381.

Ewiger Bund

Verfassungsbündnisvertrag geschlossen und durch Art. 2, Ziff. 5 desselben als ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages erklärt worden [1]). Mit der sächsischen Konvention hat sie gemein, daß sie die verfassungsmäßig den Einzelstaaten gewährten Militärhoheitsrechte nicht einschränkt und keines derselben auf Preußen überträgt, daß sie ausschließlich das Verhältnis Württembergs zum Reich beziehentlich zum Kaiser betrifft, und daß sie Vereinbarungen über die besondere Art der Anwendung der verfassungsmäßigen Bestimmungen auf das württembergische Armeekorps enthält. Nur ist sie inhaltlich von der sächsischen Konvention dadurch verschieden, daß sie bei weitem eingreifendere und erheblichere Modifikationen der verfassungsmäßigen Normen enthält, wie jene [2]). Mit der sächsischen Konvention stimmt auch überein die Tendenz, welche bei dem Abschluß der württembergischen verfolgt wurde, nämlich daß dieselbe ein singuläres Recht gegenüber dem gemeinen Verfassungsrecht bilden und demgemäß demselben vorgehen solle. Während aber rücksichtlich Sachsens dieses Ziel nicht erreicht wurde, ist rücksichtlich Württembergs seine vollständige und rechtlich unanfechtbare Verwirklichung eingetreten. Die Bestimmungen der württembergischen Konvention sind durch die Schlußbestimmungen zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung zum Bestandteil der Reichsverfassung erklärt worden; sie bilden ein verfassungsmäßiges Sonderrecht und die Beseitigung desselben ist nur nach den im Art. 78 der Reichsverfassung aufgestellten Regeln zulässig [3]). Während durch die sächsische Konvention der Kaiser sich selbst freiwillig in dem Gebrauch der ihm zustehenden verfassungsmäßigen Befugnisse Schranken auferlegt hat, stehen diese Befugnisse dem Kaiser in Württemberg von Rechts wegen nur in demselben Umfange zu, den die württembergische Konvention anerkannt hat; ihre Schranken wurzeln nicht in dem freien Willen des Kaisers, sondern in der Verfassungsvorschrift des Reiches.

Zur Ergänzung der Militärkonvention dient die Vereinbarung zwischen den württembergischen und preußischen Kriegsministerien vom 2./18. September 1893, betreffend die Ueberführung des Fuß-

1) Sie ist datiert von Versailles den 21. November 1870 und Berlin 25. November 1870 und sie ist im Bundesgesetzbl. 1870, S. 658, als Bestandteil des Bündnisvertrages publiziert worden.

2) Dahin gehört: der Vorbehalt der eigenen Militärstrafgerichtsordnung, die selbständige Bestimmung über die Bekleidung, die wesentliche Beschränkung des Dislozierungsrechtes des Kaisers, das Recht des Königs von Württemberg, den Höchstkommandierenden zu ernennen und bei der Ernennung der übrigen Generale nicht an die Zustimmung des Kaisers gebunden zu sein, das Zugeständnis, daß Ersparnisse am württembergischen Militäretat zur Verfügung Württembergs verbleiben, daß der Kaiser wegen der Anlage von Befestigungen in Württemberg sich vorher mit dem Könige von Württemberg ins Vernehmen zu setzen habe u. a.

3) Uebereinstimmend Zorn S. 526, und Brockhaus S. 166. Anderer Ansicht Hänel, Studien I, S. 115 ff., dessen Ausführungen von Tepelmann S. 7 fg. widerlegt werden.

Ewiger Bund

artillerie-Bataillons Nr. 13 aus dem württembergischen in das preußische Militärkontingent, deren Abschluß durch Art. V des Reichsgesetzes vom 3. August 1893 (Reichsgesetzbl. S. 235) vorbehalten worden ist.

c) Mit Bayern ist eine Militärkonvention in einem besonderen Aktenstücke zwar nicht abgeschlossen worden, der Bündnisvertrag vom 23. November unter III, § 5 und das dazu gehörige Schlußprotokoll enthalten aber eine solche. Von derselben gilt alles, was von der württembergischen Konvention soeben ausgeführt worden ist; sie ist zum verfassungsmäßigen Spezialrecht erklärt, auf dessen Aufrechterhaltung Bayern ein Sonderrecht (im subjektiven Sinne) hat. Materiell freilich ist dieses bayerische Sonderrecht von dem württembergischen sehr erheblich verschieden; denn für das letztere bildet die Anwendung der Vorschriften der Reichsverfassung, für Bayern der Ausschluß derselben den Ausgangspunkt.

Verzeichnis der gegenwärtig in Geltung stehenden Militärkonventionen [1]).

1. Sachsen vom 7. Februar 1867.
2. Württemberg vom 21./25. November 1870, nebst der Vereinbarung vom 2./18. September 1893.
3. Baden vom 25. November 1870.
4. Hessen vom 13. Juni 1871 (an Stelle der Konvention vom 7. April 1867 [2]).
5. Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juni 1868 und vom 19. Dezember 1872.
6. Mecklenburg-Strelitz vom 9. November 1868 und vom 23. Dezember 1872.
7. Oldenburg vom 15. Juni 1867.
8. Braunschweig vom 9./18. März 1886.
9. Thüringische Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L.) vom 15. September 1873 (an Stelle der Konvention vom 26. Juni 1867).
10. Anhalt vom 16. September 1873 (an Stelle der Konvention vom 28. Juni 1867).
11. Schwarzburg-Sondershausen vom 17. September 1873 (an Stelle der Konvention vom 28. Juni 1867).

1) Sie sind sämtlich abgedruckt in „Die Militärgesetze des Deutschen Reichs“ I, S. 55—193. Die Konventionen von 1867 in den Drucksachen des Reichstages, 1867 Nr. 21, und in Glasers Archiv I. Heft 3 u. 4; die späteren in den Drucksachen des Reichstages, 1872 Nr. 189; 1873 Nr. 18; 1874 Nr. 33; 1885/86 Nr. 1434.

2) Die hessische Konvention ist hinsichtlich der evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogtum ergänzt worden durch die Vereinbarung vom 30./31. Mai 1892. Siehe Bekanntmachung vom 8. November 1892 im Großh. Hess. Regierungsbl. S. 209 ff.

Ewiger Bund

12. Waldeck vom 24. November 1877 (an Stelle der Konvention vom 6. August 1867).
13. Schaumburg-Lippe vom 25. September 1873 (an Stelle der Konvention vom 30. Juni 1867).
14. Lippe-Detmold vom 14. November 1873 (an Stelle der Konvention vom 26. Juni 1867).
15. Lübeck vom 27. Juni 1867.
16. Bremen vom 27. Juni 1867.
17. Hamburg vom 23. Juli 1867.
18. Endlich können hier erwähnt werden die Instruktion vom 10. April 1872 über die Ressortverhältnisse in Elsaß-Lothringen, welche auf Grund einer Vereinbarung unter den Kriegsministerien der beteiligten Staaten ergangen ist[1]), sowie die Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Württemberg bezüglich der Festung Ulm. de dato Ulm den 16. Juni 1874[2]).

§ 97. Der Oberbefehl über die bewaffnete Macht des Reiches*).

I. Kommandos und Verordnungen in Militärsachen[3]) sind Unterarten des Dienstbefehles; der Rechtsgrund für die Verbindlichkeit des Befehles ist für beide Arten die Dienstpflicht und die in derselben enthaltene Pflicht zum Gehorsam. Was vom Dienstbefehl im allgemeinen gilt (siehe Bd. 1 S. 460 ff. u. über Verordnungen Bd. II S. 198), findet auch auf die der bewaffneten Macht erteilten Befehle Anwendung.

Trotz dieser Verwandtschaft besteht aber zwischen beiden Arten von Befehlen ein wichtiger Unterschied. Die Vorschrift, daß Regie-

1) Militärgesetze I, S. 182. Nach Abschluß der braunschweigischen Konvention ist die Instruktion abgeändert worden durch Erlaß vom 1. April 1886 (ebendaselbst S. 193).

2) Diese Vereinbarung ist teilweise abgeändert worden hinsichtlich des Fußartilleriebataillons Nr. 13 durch die Uebereinkunft vom 2./18. September 1893. Siehe Militärgesetze I S. 175 ff.

*) Gümbel in Hirths Annalen 1899, S. 157 ff. Marschall v. Bieberstein, Verantwortlichk. u. Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn. Berlin 1911.

3) In den vorigen Auflagen lautete der Gegensatz, von dem hier gehandelt wird, „Armeebefehl und Armeeverordnung". Nach den Ausführungen v. Marschalls sind diese Ausdrücke aber unzutreffend, obwohl sie in der Literatur weit verbreitet sind. v. Marschall S. 55 ff. Die Bezeichnung Armeebefehl wird herkömmlicherweise gerade da angewendet, wo nichts oder nichts wesentliches „befohlen" wird, sondern für allerh. Ansprachen an die Truppen, Bezeugung der Zufriedenheit mit ihren Leistungen im Manöver oder im Kriege u. dgl. v. Marschall S. 204 ff. 339 ff. Den Armeebefehlen entsprechen genau die Marinebefehle. S. 270 Der Ausdruck „Armeeverordnung" ist in der Praxis ungebräuchlich. Man bezeichnet Anordnungen in Militärsachen als „Kabinettsordres" oder „Allerh. Erlasse" und stellt ihnen „Verordnungen in Militär- und Marineangelegenheiten gegenüber".

Ewiger Bund

rungsakte des Monarchen der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedürfen, findet zwar auf Verordnungen, dagegen nicht auf Kommandos Anwendung. Dieser in allen Staaten anerkannte Grundsatz steht auch in Preußen in unbezweifelter Geltung, und die Handhabung desselben ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1861[1]) ausdrücklich geregelt worden. Allerdings ist die Bedeutung dieser Kabinettsordre meistens verkannt worden; denn sie bestimmt nicht, wie man in der Regel annimmt, welche königl. Anordnungen der Kontrasignatur nicht bedürfen, sondern welche ohne Gegenzeichnung des Kriegsministers der Armee oder den Kommandostellen bekannt zu machen sind[2]). Der König sagt: »Ich will, daß alle Meine der Armee bekannt zu machenden Ordres den Charakter des militärischen Befehls behalten.« Deshalb verordnet der König unter Ziff. 1 der Kabinettsordre, »daß Armeebefehle, sowie Ordres, welche Ich in Militärdienstsachen oder Personal-Angelegenheiten erlasse, ohne Gegenzeichnung expediert werden«. Die kundbare Gegenzeichnung wird untersagt; die geheime nicht erfordert, aber auch nicht verboten. Außer diesen unter Ziff. 1 erwähnten Ordres unterscheidet der Erlaß noch zwei andere Arten von Ordres; die zweite wird gebildet aus den Ordres derselben Art wie unter Ziff. 1, wenn sie zugleich Bestimmungen enthalten, welche auf den Militäretat von Einfluß sind oder »andere Zweige der Militärverwaltung« berühren; sie sollen mit der Gegenzeichnung des Kriegsministers versehen werden, der Armee oder den betreffenden Kommandostellen aber ohne Gegenzeichnung bekannt gemacht werden. Die dritte Gruppe von Anordnungen (Ziff. 4) wird gebildet durch »alle übrigen, nur die Militärverwaltung im allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Ordres in Armee-Angelegenheiten, welche die Etats alterieren oder sonst einen Regierungsakt enthalten; sie werden wie bisher vor der Absendung mit der Gegenzeichnung des Kriegsministers versehen«. Hiernach gibt es in Militärsachen Ordres ohne Kontrasignatur, Ordres mit geheimer und Ordres mit offener, sichtbarer Gegenzeichnung. Wie diese drei Gruppen nach dem Gegenstande, den sie betreffen, voneinander abgegrenzt werden, ist aus der Kabinettsordre nicht zu entnehmen; es fehlt ihr in dieser Hinsicht in hohem Grade an Klarheit und Bestimmtheit. Da sie aber sowohl in Ziff. 3 als auch in Ziff. 4 anordnet, daß es gehalten werden soll »wie bisher«, so wird die Vermutung erweckt, daß aus der Uebung die zugrunde liegenden Prinzipien erkannt werden können. Dies wird aber durch die Untersuchungen v. Mar-

1) Der Erlaß ist abgedruckt im Milit. Wochenbl. 1861 Beilage zu Nr. 8. Im Ministerialbl. für die innere Verw. 1861 S. 73; bei v. Marschall S. 67 ff. Vgl. darüber Hecker in v. Stengels Wörterb. I S. 63. Bornhak, Preuß. Staatsr. 2. Aufl. I S. 464 (1911).

2) v. Marschall S. 69 ff.

Ewiger Bund

schall's S. 217 ff., der daraufhin die Verordnungsblätter untersucht hat, widerlegt. Es gibt — wenigstens in Preußen — keine konstante Uebung, sondern es herrscht die vollkommenste Regellosigkeit. Es besteht auch keine Uebereinstimmung zwischen den Erlassen für das Heer und für die Marine und zwischen den preußischen und den anderen Kontingenten. Nach dem Inhalt der Anordnung ist die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Kontrasignatur aber überhaupt nicht zu beurteilen, sondern nach dem Dienstverhältnis der Befehlsempfänger[1]).

Die Gehorsamspflicht im Staat ist nämlich nicht in allen Fällen die gleiche; sie beruht auf verschiedenen Grundlagen. Im allgemeinen ist jeder Staatsbürger verpflichtet zum gesetzlichen Gehorsam, d. h. zur Befolgung der Gesetze und der auf Grund der Gesetze ergangenen, rechtsgültigen Anordnungen. Dazu kommt eine potenzierte Gehorsamspflicht der Beamten; sie haben nicht nur die allgemeine Untertanenpflicht, sondern auch die besondere Dienstpflicht, welche auf dem Dienstverhältnis beruht und sie zum Gehorsam gegen Dienstbefehle ihrer Vorgesetzten verpflichtet. Noch mehr potenziert ist aber die militärische Gehorsamspflicht, und zwar derjenigen Militärpersonen, welche im aktiven Dienste sind. Während der Untertan nur den gesetzlichen Vorschriften zu folgen hat, der Beamte außerdem den Vorschriften, die seinen speziellen Dienst betreffen und von seinem Vorgesetzten innerhalb seiner Kompetenz ihm erteilt werden, ist der im aktiven Dienst befindliche Soldat oder Offizier verpflichtet, den Befehlen jedes Vorgesetzten Folge zu leisten, nicht bloß dem gewöhnlich ihm vorgesetzten, sondern jedem, der einen höheren militärischen Rang hat; er hat niemals zu prüfen, ob der Vorgesetzte nach der Stelle, welche er in der Armee hat, zur Erteilung des Befehls zuständig ist. Ebensowenig hat der Soldat oder Offizier zu prüfen, ob die ihm anbefohlene Handlung zu seinen gewöhnlichen Dienstverrichtungen gehört; nur Befehle, Verbrechen oder Vergehen zu verüben, darf er nicht ausführen. Endlich haben Personen des Soldatenstandes im aktiven Dienst nicht zu prüfen, ob die ihnen erteilten Befehle Gültigkeit und Rechtswirksamkeit haben oder nicht. Man nennt dies bisweilen den »blinden« Gehorsam, zu dem die Personen des Soldatenstandes im aktiven Dienst verpflichtet sind; das heißt nicht, daß sie ohne Umsicht und ohne eigene geistige Tätigkeit die Befehle ausführen sollen, wohl aber, daß ihre Rechtmäßigkeit und

1) Dies ist ausführlich und überzeugend dargetan von v. Marschall S. 376 ff., 388 ff., 400 ff. Uebereinstimmend schon Guderian im Arch. des öffentl. R. Bd. 19 S. 485 ff.; vgl. ferner Apel in Fleischmanns Wörterbuch I S. 187 und meine Erörterung unten § 106, IV, 1. Ueber die Gehorsamspflicht der Untergebenen gegen formell oder materiell rechtswidrige und daher rechtlich unverbindliche Befehle, insbesondere über die Straflosigkeit des Untergebenen, welcher sie zur Ausführung bringt, siehe die scharfsinnigen Erörterungen von Max Ernst Mayer in der Festschrift der Straßburger Fakultät zu meinem Doktorjubiläum 1908, S. 121 ff. u. 151 ff.

Ewiger Bund

Gültigkeit der Prüfung des Untergebenen nicht unterliegt. Ohne diese unbedingte Gehorsamspflicht könnte die Armee ihre Aufgabe nicht erfüllen; würde jeder Militärbefehlshaber die verfassungsmäßige Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der ihm erteilten Dienstbefehle zu prüfen haben, so würde dies nicht nur zu einer Desorganisation der Armee, sondern zu einer Prätorianerherrschaft, zum Sturz der verfassungsmäßigen Staatseinrichtungen führen. Mit dem dargelegten Wesen der Kommandogewalt steht im Einklang, daß die Armee nicht auf die Beobachtung der Verfassung vereidigt wird und militärische Anordnungen des Monarchen keiner Kontrasignatur bedürfen und nicht wie Gesetze und Rechtsverordnungen in gesetzmäßiger Weise verkündet zu werden brauchen. Sie müssen nur, wie jeder Befehl, denjenigen mitgeteilt werden, die sie befolgen sollen. Andererseits sind militärische Ordres, auch die des obersten Kriegsherrn, nur verbindlich für die Militärpersonen des Soldatenstandes im aktiven Dienst; denn nur diese Personen unterliegen der geschilderten Gehorsamspflicht. Andere Personen, als die im aktiven Dienst befindlichen Soldaten und Offiziere, werden durch solche Ordres nicht verpflichtet; an sie sind die Ordres nicht gerichtet und sie brauchen sie nicht zu kennen. Mit dieser Charakteristik der Kommandogewalt ist aber die Frage nicht entschieden, in welchem Umfang der Kaiser, beziehentlich der Kontingentsherr, von ihr Gebrauch machen darf. Die Armee und die Kriegsmarine als staatliche Anstalten sind den allgemeinen Normen des Verfassungsrechts in derselben Art unterworfen wie die übrigen Anstalten, welche zur Durchführung der Staatsaufgaben dienen: Gerichte, Verkehrsanstalten, Wohlfahrtsanstalten. Soweit es sich um die Organisation des Heeres und der Marine, das Verhältnis zu anderen Zweigen der Verwaltung und um Rechte und Pflichten der Untertanen und Zivilbehörden handelt, findet auch die Kommandogewalt an den bestehenden Gesetzen feste Schranken, und die Ansätze des Etats sind auch für sie in demselben Maße bindend, wie sie es überhaupt sind. Die Rechtsgültigkeit solcher Anordnungen ist davon unabhängig, daß sie für die Personen des Soldatenstandes verbindlich sind, und für die Gesetzmäßigkeit der Kabinettsorders trägt der Reichskanzler oder der betreffende Kriegsminister die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit, auch wenn er sie nicht gegengezeichnet hat. Im Bereich des militärischen Oberbefehls über die bewaffnete Macht dagegen darf der Träger der Befehlsgewalt nicht dadurch lahm gelegt und in der Freiheit der Entschließung gehindert werden, daß ein anderer für seine Befehle die Verantwortlichkeit übernehmen und sie dadurch erst gültig und vollziehbar machen muß.

II. Die Rechte und Pflichten, welche nach der Reichsverfassung und den auf Grund derselben ergangenen Reichsgesetzen den Inhalt des kaiserlichen Militärbefehls bilden, sind folgende:

1. »Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen

Ewiger Bund

des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.« Reichsverfassung Art. 64, Abs. 1.

2. Behufs Ausübung des Befehls ist der Kaiser berechtigt, den Höchstkommandierenden eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten zu ernennen. Die von ihm ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Auch innerhalb der einzelnen Kontingente darf die Ernennung der Generale und der Offiziere, welche Generalsstellungen versehen, nur mit jedesmaliger Zustimmung des Kaisers erfolgen. Reichsverfassung Art. 64, Abs. 2.

Eine Ausnahme hiervon besteht für Württemberg. Die Besetzung der Generalsstellen in diesem Kontingent ist an die jedesmalige Zustimmung des Kaisers nicht gebunden und die Ernennung des Höchstkommandierenden erfolgt nicht seitens des Kaisers, sondern seitens des Königs von Württemberg nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers [1]). In Sachsen erfolgt die Ernennung der kommandierenden Generale seitens des Kaisers auf Vorschlag des Königs von Sachsen und die Ernennung der anderen, ein Kommando führenden Generale seitens des Königs von Sachsen unter Einverständnis des Kaisers [2]).

3. Der Kaiser hat das Recht der Inspektion [3]). Er kann jederzeit von dem Zustande der einzelnen Kontingente sich persönlich oder durch von ihm ernannte Inspekteure überzeugen, um festzustellen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und er hat dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Der Kaiser ist befugt, die Abstellung der bei den Inspektionen vorgefundenen Mängel anzuordnen. Reichsverfassung Art. 63, Abs. 3 [4]).

---

1) Württemb. Militärkonvention Art. 5.

2) Sächs. Militärkonvention Art. 7.

3) Die besondere Hervorhebung und nähere Bestimmung des kaiserlichen Inspektionsrechts, welches sich nach der Verfassung auf alle Kontingente, nicht bloß auf das sächsische und württembergische, bezieht, hat nicht die Einheit des Reichsheeres, sondern die Kontingentsverfassung zur logischen Voraussetzung. Vgl. Gümbel a. a. O. S. 177. Für das preußische Kontingent und die durch die Militärkonventionen ihm angegliederten Kontingente ist die verfassungsmäßige Ermächtigung des Kaisers überflüssig; er hat das Inspektionsrecht auch ohne sie als Kontingentsherr.

4) Da alle Truppenteile den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge leisten müssen, so ergibt sich, daß diese Anordnungen unmittelbar vom Kaiser an die betreffenden Truppen-Kommandobehörden ergehen können. Durch die Militärkonventionen mit Sachsen, Art. 4, Abs. 2, und mit Württemberg, Art. 9, Abs. 2, ist jedoch vereinbart worden, daß der Kaiser die infolge solcher Inspizierungen bemerkten sachlichen oder persönlichen Mißstände dem Könige von Sachsen, resp. von Württemberg, mitteilt, welcher seinerseits dieselben abzustellen sich ver-

Ewiger Bund

4. Nach der Reichsverfassung Art. 63, Abs. 4 hat der Kaiser den Präsenzstand[1]), die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres zu bestimmen. Diese Befugnis ist aber hinsichtlich des Friedensstandes des stehenden Heeres wesentlich eingeschränkt worden durch die Vorschriften des Militärgesetzes und der dazu ergangenen Novellen; und es sind nunmehr folgende Unterscheidungen zu machen:

a) Hinsichtlich des stehenden Heeres im Frieden erstreckt sich die Befugnis des Kaisers nur auf diejenigen taktischen und administrativen Verbände, sowie auf diejenigen besonderen Formationen, welche in den Militärgesetzen nicht erwähnt werden[2]).

b) Hinsichtlich der Landwehr hat der Kaiser das Recht, die Organisation (Gliederung, Einteilung usw.) zu bestimmen, und er ist dabei nur an den Rechtssatz gebunden, daß die Territorialeinteilung des Bundesgebietes in 24 Armeekorps-Bezirke als Grundlage für die Organisation der Landwehr zu dienen habe[3]).

c) Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser, ohne daß er hierbei irgend welchen gesetzlichen Einschränkungen unterliegt[4]).

5. Der Kaiser hat das Dislokationsrecht, d. h. das Recht, die Garnisonen der einzelnen Truppenkörper zu bestimmen, und zwar innerhalb des ganzen Bundesgebietes, so daß er den Truppenteilen der einzelnen Kontingente auch außerhalb ihres Staatsgebietes Garnisonen anweisen kann[5]). Ueber die Ausübung dieses Rechtes[6]) sind aber den meisten Staaten in den Militärkonventionen bestimmte Zusicherungen erteilt worden, und zwar in dreifacher Richtung:

a) Zahlreichen Staaten ist die Zusicherung erteilt worden, daß ihre Kontingente für die Dauer friedlicher Verhältnisse im eigenen Lande disloziert bleiben[7]). Indessen sind Truppen mehrerer dieser

pflichtet und von dem Geschehenen dann dem Kaiser Anzeige machen läßt. Hierdurch ist die Kollision, welche sich aus der verschiedenen Gestaltung des militärischen Verordnungsrechts und des Kommandorechts ergeben könnte, beseitigt und auch hinsichtlich des letzteren der Grundsatz zur Anerkennung gebracht worden, daß den materiellen Inhalt der Anordnung der Kaiser festsetzt, der formale Erlaß dem Kontingentsherrn zusteht. In den übrigen Staaten, welche ihre Kontingente dem preußischen angeschlossen haben, ist eine solche Kollision dadurch vollkommen ausgeschlossen, daß der Kaiser zugleich die kontingentsherrlichen Rechte ausübt.

1) Vgl. darüber § 101.

2) Außerdem enthalten die meisten Militärkonventionen bestimmte Vereinbarungen über die Formation der einzelnen Kontingente, nämlich für Sachsen, Württemberg, Hessen, beide Mecklenburg, Baden, Oldenburg, die thüringischen Staaten, Anhalt und Braunschweig.

3) Militärgesetz § 5 (in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1912).

4) Militärgesetz § 6. 5) Reichsverfassung Art. 63, Abs. 4.

6) Jedoch unbeschadet der Fortdauer dieses Rechtes selbst in seinem verfassungsmäßigem Umfange.

7) Konvention mit Sachsen Art. 5. Wenn im Interesse des Bundesdienstes der Kaiser zu einer Dislozierung der sächsischen Truppen sich bewogen findet, so

Ewiger Bund

Staaten nach Elsaß-Lothringen verlegt worden. Die Dislozierung der sächsischen Truppen innerhalb Sachsens und der württembergischen Truppen innerhalb Württembergs steht den Kontingentsherren zu, während hinsichtlich der übrigen hier in Betracht kommenden Kontingente die Anweisung der einzelnen Garnisonen von dem Kaiser verfügt wird.

b) Mehreren Staaten ist ferner zugesichert worden, daß ohne besondere militärische oder politische Interessen Truppen anderer Kontingente in ihren Gebieten nicht Garnison erhalten werden, nämlich Sachsen, Württemberg, Hessen, Baden und Oldenburg [1]).

c) Anderen Staaten ist dagegen wieder das Versprechen gegeben worden, daß sie an bestimmten in ihrem Gebiete gelegenen Orten eine fremde, und zwar preußische Garnison erhalten werden [2]).

Eine mittelbare Beschränkung des kaiserlichen Dislokationsrechts ergibt sich außerdem, soweit die vorhandenen Kasernen zur Unterbringung der Truppen nicht ausreichen, dadurch, daß die Herstellung neuer Kasernen an die Bewilligung der dafür erforderlichen Mittel im Etatsgesetz, die Einquartierung aber an die im § 6 des Quartierleistungsgesetzes gezogenen Schranken gebunden ist [3]).

6. Endlich hat der Kaiser das Recht, die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen und die Reserve, Landwehr und Seewehr, sowie den Landsturm zu den Fahnen einzuberufen [4]). Zur Sicherung der prompten Ausführung eines solchen Befehls sind alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen [5]).

---

will er sich vorher mit dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen. Konvention mit Württemberg Art. 6. Eine Dislozierung der württembergischen Truppen außerhalb des Staatsgebietes soll nur mit Zustimmung des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt. Hessen Art. 6 (wie Sachsen); Baden Art. 4; Oldenburg Art. 4, Abs. 4; Thüringen Art. 2; Anhalt Art. 2.

1) Militärkonventionen mit Sachsen Art. 5 (vorbehaltlich der vorübergehenden, inzwischen aufgehobenen Besetzung einzelner befestigter Plätze mit preußischen Truppen); Württemberg Art. 6 (ausgenommen Ulm); Hessen Art. 6 (ausgenommen Mainz Art. 22); Baden Art. 4 (ausgenommen Rastatt); Oldenburg Art. 4, Abs. 2 (mit Ausnahme der Stadt Birkenfeld).

2) Konventionen mit Schwarzburg-Sondershausen Art. 2; Lippe-Detmold Art. 2; Schaumburg-Lippe Art. 2; Lübeck Art. 2, 3; Hamburg Art. 2, 3; Bremen Art. 3, 4; Waldeck (von 1877) Art. 2.

3) Vgl. unten § 111, I. Baden ist überdies in dem Schlußprotokoll zur Militärkonvention Ziff. 5, Abs. 2 die Zusicherung erteilt worden, daß nach Orten, in denen die erforderlichen Kaserneneinrichtungen nicht vorhanden sind, nur aus besonders dringenden Gründen eine Garnison verlegt werden wird.

4) Reichsverfassung Art. 63, Abs. 4; Wehrgesetz § 8, Abs. 1.

5) Militärgesetz § 6, Abs. 1; die Militärkonventionen mit Sachsen Art. 9 und mit Württemberg Art. 14 betreffen zwar dieses Recht des Kaisers, ohne dasselbe aber irgendwie einzuschränken.

Ewiger Bund

III. Die angegebenen Rechtsvorschriften haben für Bayern keine Geltung [1]). Nur im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn (Kaisers) unbedingt Folge zu leisten [2]); im Frieden stehen sie ausschließlich unter dem Befehl des Königs von Bayern. Der Oberbefehl des Kaisers tritt ein mit Beginn der Mobilisierung [3]). Aus dem Oberbefehl des Kaisers darf man aber nicht die Folgerung herleiten, daß das bayerische Heer im Kriege ein unterschiedsloser Bestandteil des Reichsheeres wird und alle militärischen Hoheitsrechte des Königs von Bayern vollkommen suspendiert werden [4]). Im Frieden gelten nur folgende Regeln, um die Einheitlichkeit des deutschen Heeres auch mit Rücksicht auf das bayerische Kontingent zu sichern:

1. Der oben S. 25 in betreff des Verordnungsrechts erwähnte Satz, daß Bayern verpflichtet ist, in bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, sowie hinsichtlich der Mobilmachung volle Uebereinstimmung mit den für das Reichsheer bestehenden Normen herzustellen, findet auch Anwendung auf die Ausübung des dem Könige von Bayern zustehenden Oberbefehlsrechtes hinsichtlich der erwähnten Materien.

2. Dem Kaiser steht das Recht der Inspektion des bayerischen Kontingents, um sich von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit desselben Ueberzeugung zu verschaffen, grundsätzlich zu; in jedem einzelnen Falle der Vornahme einer solchen Inspektion muß sich jedoch der Kaiser über die Modalitäten, sowie über das Ergebnis mit dem Könige von Bayern ins Einvernehmen setzen [5]). Ohne die Einwilligung des Königs von Bayern kann daher der Kaiser sein Inspektionsrecht nicht ausüben, und es besteht keine Verpflichtung des Königs, wenn bei einer stattgefundenen Inspektion persönliche oder sachliche Mängel bemerkt werden, dieselben

---

1) Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung.

2) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. IV. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 3, S. 704 fg.

3) Ebendaselbst Ziff. III, Abs. 1.

4) Diese Uebertreibung, welche ebensowohl den Bestimmungen der Verfassung wie den tatsächlichen Verhältnissen widerspricht, findet sich namentlich bei Brockhaus in der S. 1 zitierten Schrift. Vgl. dagegen meine Abhandlung im Archiv f. öffentl. Recht Bd. 3, S. 528 ff.; ferner Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 3, S. 705. Bearbeitung von v. Graßmann-Piloty, II, S. 607 ff. Gümbel a. a. O., S. 187 ff. Dagegen halte ich die Darstellung, welche Arndt in seinem Staatsrecht S. 494 gibt, in diesem wie in den meisten anderen Punkten für durchaus verfehlt und durch schiefe politische Gesichtspunkte entstellt. Sie stehen in vollem Widerspruch mit den Bestimmungen der Reichsverfassung und der von Graßmann in Hirths Annalen 1898, S. 722 ff. mitgeteilten aktenmäßigen Vorgeschichte des Versailler Vertrages.

5) Ebendaselbst Ziff. III, Abs. 4.

Ewiger Bund

auf eine vom Kaiser an ihn gerichtete Aufforderung abzustellen, soweit nicht der unter Ziff. 1 erwähnte Grundsatz Platz greift.

3. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisierung) des bayerischen Kontingents oder eines Teiles desselben erfolgt zwar seitens des Königs von Bayern; derselbe ist aber verpflichtet, diesen Befehl »auf Veranlassung des Bundesfeldherrn« zu erteilen [1]). Durch Erlaß der Mobilmachungsordre unterstellt der König von Bayern zugleich sein Kontingent dem Oberbefehl des Kaisers.

IV. Zu den militärischen Rechten des Kaisers zählt die Reichsverfassung auch die Befugnis desselben, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand zu erklären [2]). Diese Bestimmung findet sich in dem IX. Abschnitt der Reichsverfassung, welcher die Ueberschrift »Reichs-Kriegswesen« trägt, und nach dem Wortlaut der norddeutschen Bundesverfassung war diese Befugnis nicht dem Bundespräsidium, sondern dem »Bundesfeldherrn« beigelegt; es ist also kein Zweifel, daß nach der Verfassung dieses Recht des Kaisers als ein Ausfluß oder Bestandteil seines militärischen Oberbefehls aufgefaßt wird [3]). Daraus ist aber nicht zu folgern, daß von dieser Befugnis nur im Kriegsfall oder zur Sicherung der öffentlichen Ordnung gegen äußere Feinde Gebrauch gemacht werden dürfte; denn der kaiserliche Oberbefehl besteht auch im Frieden, und das Militär ist nicht nur zum Schutz gegen äußere Feinde, sondern auch zur Aufrechterhaltung des Landfriedens gegen innere Bedrohungen bestimmt. Ihrem Inhalte nach reicht die im Art. 68 dem Kaiser eingeräumte Machtvollkommenheit aber weit über die Grenzen hinaus, welche dem Militäroberbefehl an sich gezogen sind; denn die Erklärung des Kriegszustandes wirkt nicht nur auf die zum Soldatenstande gehörenden, zum Militärgehorsam verpflichteten Personen, sondern sie erstreckt sich auf die gesamte Verwaltung und sogar auf das Strafrecht und die Rechtspflege und erzeugt eine tief eingreifende, wenngleich nur zeitweilige, Veränderung des gesamten Rechtszustandes [4]). Die Erklärung des Kriegs-

---

1) Ebendaselbst Abs. 5.

2) Reichsverfassung Art. 68. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 288 fg.; v. Mohl, Reichsstaatsrecht S. 85 ff. (fast wörtlich abgedruckt bei v. Rönne I, S. 82 ff.); Zorn I, S. 198; Meyer in Hirths Annalen 1880, S. 346 fg.; Meyer-Dochow, Verwaltungsr. § 67; Löning, Verwaltungsrecht S. 290 fg.; Brockhaus S. 70 fg.; Seydel, Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung VII, S. 620 ff.; in v. Stengels Wörterbuch I, S. 158 fg. und Kommentar S. 379; Hänel, Staatsrecht I, S. 432 ff. Haldy, Das Recht zur Verhängung des Belagerungszustandes in Preußen. Bonn 1902. (Auch in den Abhandlungen von Zorn und Stier-Somlo II, 2.) Fleischmann in seinem Wörterbuch d. St. u. Verw.-R. Bd. I S. 397 fg. Daselbst weitere Literaturangaben.

3) v. Mohl, Reichsstaatsrecht S. 87 wirft diesen „Zweifel“ auf, um ihn selbst zu widerlegen.

4) Daher ist der Ansicht, daß der Kaiser diese Befugnis nicht delegieren kann,

Ewiger Bund

zustandes ist im wesentlichen als die Einführung einer Militärdiktatur zu bezeichnen. Dieselbe kann sich auf jeden Teil des Bundesgebietes (ausgenommen Bayern) erstrecken, also nötigenfalls auch auf das ganze Bundesgebiet. Die Entscheidung der Vorfrage, ob die öffentliche Sicherheit bedroht ist, hat der Kaiser allein [1]) zu entscheiden; weder hat die Landesregierung ein Zustimmungs- oder Widerspruchsrecht, noch steht dem Bundesrat oder dem Reichstage eine Beschlußfassung resp. Genehmigung zu.

Im einzelnen gelten darüber folgende Regeln:

1. Die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung sind durch ein Reichsgesetz zu regeln; bis zum Erlaß eines solchen gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (preuß. Gesetzsamml. 1851, S. 451 ff.) [2]). Die provisorische Geltung dieses Gesetzes erstreckt sich daher nicht auf den gesamten Inhalt desselben, sondern nur auf diejenigen Bestimmungen, welche Voraussetzungen, Verkündigung und Wirkungen betreffen [3]); und auch diese

beizustimmen. Hänel S. 444; Meyer-Dochow Note 1; Haldy S. 52; Seydel, Kommentar S. 379.

1) Die Anordnungen in § 1 u. 2 des preuß. Gesetzes über die Behörden, denen die Erklärung des Belagerungszustandes zusteht, nämlich im Falle des Krieges die Festungskommandanten und die kommandierenden Generale, im Falle des Aufruhrs das Staatsministerium und in dringenden Fällen die Militärbefehlshaber, haben keine Geltung, da sie nicht die Voraussetzungen der Verhängung des Belagerungszustandes betreffen und weil sie durch die ausdrückliche Anordnung im Art. 68 der Reichsverfassung, daß der Kaiser den Kriegszustand zu erklären habe, beseitigt sind. Zustimmend Löning S. 293; Meyer-Dochow a. a. O., Note 1; Seydel im Wörterbuch S. 159; Hänel S. 444; Gümbel S. 179. Die Behauptung v. Rönne's S. 84, Note 1, daß sie im preuß. Staatsgebiete Geltung haben, im außerpreußischen nicht, ist gänzlich unbegründet und steht im Widerspruch mit dem Grundsatz, daß Reichsgesetze (nämlich Art. 68 der Reichsverfassung) den Landesgesetzen vorgehen, sowie mit dem Prinzip der Einheitlichkeit des Militärrechts. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 293 hält diese Bestimmungen des preuß. Gesetzes im ganzen Bundesgebiet für anwendbar, ebenso Arndt, Staatsrecht S. 476 fg., was sich durch Art. 68 der Reichsverfassung widerlegt.

2) Reichsverfassung Art. 68.

3) Zu denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche nicht reichsgesetzliche Geltung haben, gehören insbesondere § 16, wonach das preußische Staatsministerium zur Suspension gewisser Verfassungsartikel auch dann befugt ist, wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist. Man pflegt dies den kleinen Belagerungszustand zu nennen; es ist aber überhaupt kein Belagerungszustand, sondern eine zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit dem Gesamtministerium eingeräumte Befugnis. Das wesentliche Kriterium des Belagerungszustandes, die Unterordnung der Zivilbehörden unter die Militärbefehlshaber fehlt. Vgl. Haldy S. 62; Hänel S. 441. Uebrigens hat diese Vorschrift den größten Teil ihrer Bedeutung eingebüßt, da die in den erwähnten Artikeln der preuß. Verfassung berührten Materien meistens durch Reichsgesetze geregelt sind und die Behörden der Einzelstaaten reichsgesetzliche Bestimmungen nicht außer Kraft setzen können, wofern nicht das Reichsgesetz selbst sie dazu ermächtigt. Dies ist nur geschehen im Preßgesetz v. 7. Mai 1874 § 30 und im Vereinsges. v. 19. April 1908 § 24. Unanwendbar ist ferner § 17, welcher

Ewiger Bund

Anordnungen lassen zum Teil keine vollständige und wörtliche Anwendung in den nichtpreußischen Teilen des Bundesgebietes zu, weil sie sich auf preußische Staatseinrichtungen und Verfassungsbestimmungen beziehen.

a) Voraussetzungen. Das Gesetz gestattet nur in zwei Fällen die Erklärung des Belagerungszustandes: für den Fall eines Krieges in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen (§ 1) und für den Fall eines Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit (§ 2). Andere Gefahren für die öffentliche Sicherheit rechtfertigen die Erklärung des Kriegszustandes nicht [1]).

b) Form der Verkündigung. Unter der Verkündigung ist nicht zu verstehen die Publikation der kaiserlichen Verordnung im staatsrechtlichen Sinne; dieselbe ist in allen Fällen durch Abdruck im Reichsgesetzblatt zu bewirken; sondern die davon verschiedene tatsächliche Kundmachung an die von der Verhängung des Kriegszustandes betroffene Bevölkerung. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist »zur allgemeinen Kenntnis« zu bringen durch Verlesung der kaiserlichen Verordnung, bei Trommelschlag oder Trompetenschall und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an den öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter (Ges. § 3). Daß die drei zuletzt erwähnten Bekanntmachungsarten sämtlich angewendet werden, ist zwar nicht erforderlich, dagegen ist es nach dem Wortlaut des Gesetzes unerläßlich, daß die Verkündigung bei Trommelschlag oder Trompetenschall erfolgt und wenigstens mit einer der drei anderen Bekanntmachungsformen kombiniert werde. Es folgt dies aus den Worten »und außerdem« und ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß eine so eingreifende Maßregel wie die Verhängung des Belagerungszustandes auch denjenigen, immerhin zahlreichen Menschen, welche nicht das Reichsgesetzblatt zu lesen pflegen, kundgemacht werden soll [2]). Aus dieser Vorschrift über die Bekanntmachungsform ergibt sich übrigens, daß die Erklärung in jeder einzelnen Gemeinde zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden muß, und daß daher in Ortschaften, welche vom Feinde bereits besetzt sind, die Erklärung des Kriegszustandes nicht wirksam erfolgen kann.

---

vorschreibt, daß dem preußischen Landtage Rechenschaft zu geben sei. Zustimmend Meyer-Dochow a. a. O., Note 14.

1) Meyer in Hirths Annalen 1880, S. 346 fg. und Verwaltungsrecht, Note 4. behauptet im Widerspruch mit der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 68 der Reichsverfassung, daß der Kaiser auch in anderen als den im preuß. Gesetz angegebenen Fällen den Kriegszustand erklären dürfe. Diese Ansicht hat aber nirgends Anklang gefunden. Vgl. auch Brockhaus S. 72; Hänel S. 434, Anm. 4. Zorn I S. 199; Haldy S. 39 fg., 43 fg.

2) Es ist daher nicht anzunehmen, daß die Vorschrift nur instruktionell ist, wie Arndt S. 472 und Dambitsch S. 618 behaupten.

Ewiger Bund

c) Die Wirkungen der Verhängung des Kriegszustandes sind folgende:

α. »Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.« (§ 4, Abs. 1.) Dadurch werden alle Zivilbehörden des Staates und alle Gemeindehörden zu Unterbehörden und Vollzugsorganen der Militärkommandanten gemacht [1]); die Anordnungen der letzteren sind auszuführen ohne Rücksicht und ohne Prüfung, ob dieselben nach den Gesetzen zulässig sind; die unbedingte Gehorsamspflicht der Zivilbehörden entbindet dieselben andererseits von jeder Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit der Maßregeln; die Militärbefehlshaber tragen dieselbe für alle von ihnen ausgehenden Anordnungen persönlich (§ 4, Abs. 2).

β. Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind [2]), und der Befehlshaber der Besatzung hat über sämtliche zu der letzteren gehörende Militärpersonen die höhere Gerichtsbarkeit (§ 6 und 7).

γ. Gewisse strafbare Handlungen sind mit härterer Strafe bedroht, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte verübt werden. Die im § 8 des preußischen Gesetzes hierüber enthaltenen Bestimmungen haben aber keine Geltung mehr, da sie durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, § 4 ersetzt worden sind. Darnach sind die in den §§ 81 (Hochverrat), 88 (Landesverrat), 90 (Kriegsverrat), 307 (Brandstiftung), 311, 312, 315, 322, 323, 324 (andere gemeingefährliche Verbrechen) des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Teile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser in Kriegszustand erklärt hat, begangen werden [3]). Dagegen ist § 9 des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 nicht aufgehoben, welcher für die daselbst angegebenen Handlungen, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre androht [4]).

---

1) Hänel, S. 439, hebt hervor, daß damit die vollziehende Gewalt von den Einzelstaaten auf das Reich, von dem Landesherrn auf den Kaiser übergeht.

2) Militärstrafgesetzbuch § 9, Ziff. 2 u. 3.

3) Die Todesstrafe tritt nur an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe; auf sie darf also nicht erkannt werden, wenn — ohne die Verhängung des Kriegszustandes — auf eine niedrigere Strafe als lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen wäre. Für diese Fälle bleiben die Strafdrohungen des Strafgesetzbuches auch während des Belagerungszustandes unverändert. Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch Note 7 zu § 4 cit.

4) Uebereinstimmend Seydel in v. Stengels Wörterbuch S. 159; Dambitsch S. 619. Dagegen hält Meyer, Note 10 den § 9 des preuß. Gesetzes für aufgehoben.

Ewiger Bund

δ. Es kann ferner zur Anordnung von Kriegsgerichten[1]) geschritten werden; die darüber getroffenen Bestimmungen müssen aber entweder ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Kriegszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden (Ges. § 5, Abs. 1)[2]). Das preußische Gesetz verlangt zur Errichtung von Kriegsgerichten, daß zuvor oder gleichzeitig der Art. 7 der preußischen Verfassungsurkunde suspendiert werde[3]); der Art. 7 der preußischen Verfassungsurkunde ist aber fast wörtlich im Art. 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes wiederholt worden und hat sonach durch die Erhebung zum Reichsgesetz seine landesgesetzliche Bedeutung verloren. Da nun Art. 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich die Ausnahme zufügt: »die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte werden hiervon nicht berührt«, so erscheint eine ausdrückliche Suspension des Art. 7 der preußischen Verfassungsurkunde bei Einrichtung der Kriegsgerichte auch in Preußen nicht mehr notwendig.

Vor die Kriegsgerichte gehört die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§ 8 und 9 des Gesetzes mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Kriegszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind (§ 10, Abs. 1)[4]). Ueber die Zusammensetzung der Kriegsgerichte, ihre Zahl, die Vereidigung der Mitglieder, sowie über das vor den Kriegsgerichten zu beobachtende Verfahren enthält das in Rede stehende Gesetz in den §§ 11—13 die näheren Vorschriften. Sie sind ergänzt oder abgeändert worden durch die Militärstrafgerichtsordnung. § 20 und 27. Hiernach sind Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand erklärten Ortes oder Distrikts, und zwar über alle zur Besatzung gehörenden Militärpersonen.

---

1) Diese Kriegsgerichte sind wohl zu unterscheiden von den in der Militärstrafgerichtsordnung § 49 ff. mit demselben Namen bezeichneten Militärgerichten.

2) Die Einrichtung von Kriegsgerichten ohne Erklärung des Belagerungszustandes ist unzulässig. § 5, Abs. 2. Ihre Wirksamkeit hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes ipso iure auf. § 14. Die in der Militärstrafgerichtsordnung § 419 ff. enthaltenen Vorschriften über die Feld- und Bordgerichte treten durch die Erklärung des Kriegszustandes nicht in Anwendung; sie treten nur in den beiden im Art. 5 des Einführungsgesetzes angeführten Fällen in Kraft.

3) Derselbe lautet: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft."

4) § 10, Abs. 2 u. 3 sind unanwendbar geworden.

Ewiger Bund

ε. Es können ferner die Vorschriften der preußischen Verfassung über die Gewährleistung der persönlichen Freiheit (Art. 5), über die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 6), über die Freiheit der Presse (Art. 27. 28), über das Versammlungs- und Vereinsrecht (Art. 29. 30) und über das Einschreiten der bewaffneten Macht (Art. 36) suspendiert werden. Wenn die Suspension dieser Artikel oder einzelner derselben angeordnet wird, so gilt über die Bekanntmachung dieselbe Vorschrift wie von der Einrichtung von Kriegsgerichten (§ 5, Abs. 1). An die Stelle der Art. 5 und 6 der preußischen Verfassung sind aber jetzt, und zwar im ganzen Bundesgebiet, die Bestimmungen im I. Buch 8. und 9. Abschnitt der Strafprozeßordnung, an die Stelle der Art. 27 und 28 der preußischen Verfassung die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) und an die Stelle der Art. 29 und 30 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 getreten [1]). Die Erklärung der Suspension wird demnach eintretenden Falles auf diese Reichsgesetze zu richten sein.

2. Die Frage, ob auch den Landesherren die Befugnis zusteht, für ihre Gebiete den Kriegszustand — wenigstens in Friedenszeiten — zu verhängen, ist zu verneinen, und zwar aus zwei Gründen [2]). Die Erklärung des Kriegszustandes ist ein Ausfluß des kaiserlichen Militäroberbefehls; die Einzelstaaten sind nicht befugt, in denselben einzugreifen, insbesondere den Militärbefehlshabern die gesamte Oberleitung der Zivilverwaltung und die Verantwortlichkeit für dieselbe zu übertragen und die Militärgerichtsverfassung

1) Das Preßgesetz § 30, Abs. 1 erhält für die Zeiten des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes die in bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bis auf weiteres in Kraft. Das Vereinsgesetz § 24 erklärt, daß die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten . . . des erklärten Kriegs(-Belagerungs-)Zustandes unberührt bleiben.

2) Vor dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes war die entgegengesetzte Meinung die herrschende; vgl. Thudichum S. 294; v. Mohl S. 90 fg; v. Rönne I, S. 87; Seydel, Kommentar (1. Aufl.) S. 248; Meyer, Staatsrecht (1. Aufl.) S. 494. Jetzt halten nur noch Meyer (Hirths Annalen 1880, S. 347 fg., Verwaltungsrecht § 68) und Leoni, Oeffentl. Recht von Elsaß-Lothringen S. 50 diese Ansicht fest; dagegen haben sich Löning, Zorn, Schulze, Seydel, Bornhak, Brockhaus S. 73 fg. u. a. der hier entwickelten Ansicht angeschlossen; ebenso mit ausführlicher Begründung Hänel, Staatsrecht I, S. 440 fg.; Haldy S. 26 fg.; Dambitsch S. 616. In neuester Zeit haben einzelne Schriftsteller die Möglichkeit eines landesrechtlichen Belagerungszustandes verteidigt, insbesondere Fleischmann a. a. O. und die Dissertationen von Bücher (Leipg. 1909), Sido (Freibg. 1912) und v. Nikolai 1913. Die Gründe, auf welche diese Meinung gestützt wird, sind bereits, soweit sie überhaupt von Gewicht sind, in der bisherigen Literatur widerlegt worden. Sehr sonderbar ist in den beiden zuletzt erwähnten Dissertationen die Erwägung, daß der Großherzog von Baden den Belagerungszustand durch die Gendarmerie aufrecht erhalten könne. Hält man es — von anderen Gründen abgesehen — für möglich, daß in dem in Kriegszustand versetzten Distrikt alle Bezirks- und Ortsbehörden dem Gendarmerieoffizier untergeordnet werden? Vgl. Badisches Gesetz über den Kriegszustand vom 29. Januar 1851 § 3.

Ewiger Bund

eigenmächtig umzuändern. Dies aber sind die mit der Erklärung des Kriegszustandes eintretenden, in § 4, 6 und 7 des Gesetzes erwähnten Rechtsfolgen. Kein Festungskommandant und kein kommandierender General dürfte einem derartigen Befehle nachkommen, wenn er ihm nicht vom Kaiser erteilt ist, oder gar gegen den Willen des Kaisers. Sodann sind die Regierungen der Einzelstaaten nicht befugt, Reichsgesetze eigenmächtig aufzuheben oder umzuändern; die Erklärung des Belagerungszustandes hat aber eine zeitweise Veränderung des Strafgesetzbuchs, und sofern Kriegsgerichte eingesetzt werden, auch des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung zur Folge. Das Einführungsgesetz zum Reichsgesetzbuch § 4 bedroht die dort aufgeführten Verbrechen nur dann mit dem Tode, »wenn sie in einem Teile des Bundesgebietes, welchen (der Bundesfeldherr) der Kaiser in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, ... begangen werden«. Einem Landesherrn steht es demnach nicht zu, die im § 4 cit. enthaltenen Normen in Geltung zu setzen. Der Art. 68 der Reichsverfassung ermächtigt den Kaiser allein zur zeitweiligen Suspension des bestehenden Rechts, insbesondere auch der Reichsgesetze; folglich haben die Regierungen der Einzelstaaten dieses Recht nicht. Völlig unrichtig ist es, wenn v. Mohl sich darauf beruft, daß die Bundesfürsten nach Art. 66 der Reichsverfassung das Recht haben, die in ihren Ländergebieten dislozierten Truppen zu polizeilichen Zwecken zu requirieren. Die »Requisition« ist in allen Beziehungen das Gegenteil des Kriegszustandes; die Truppen schreiten hier nur auf Erfordern der Zivilbehörde und zu ihrer Unterstützung ein, beim Kriegszustand dagegen ist der Militärbefehlshaber der Herr, er requiriert die Zivilbehörden und erteilt ihnen Anordnungen, wenn er ihrer Hilfe bedarf. Die Requisition zu polizeilichen Zwecken setzt die Fortdauer des gemeingültigen Rechtes voraus, der Kriegszustand ist die zeitweise Aufhebung desselben. Die Reichsverfassung unterscheidet daher mit gutem Grunde, wenn sie im Art. 66 den Bundesfürsten das Recht zur Requisition von Truppen, dagegen im Art. 68 dem Kaiser das Recht zur Erklärung des Kriegszustandes zuschreibt und es ist gerade aus dieser Unterscheidung der Schluß gerechtfertigt, daß die Bundesfürsten das im Art. 68 erwähnte Recht nicht haben.

3. Alles, was im Vorstehenden über die Verhängung des Kriegszustandes ausgeführt worden ist, findet auf Bayern keine Anwendung. Daß der Kaiser im Frieden Bayern nicht in den Belagerungszustand versetzen kann, folgt schon aus dem Ausschluß des Oberbefehls des Kaisers über die bayerische Armee in Verbindung mit dem Ausschluß des Rechts, andere Truppen nach Bayern zu dislozieren; aber auch für den Fall des Krieges ist dieses Recht dem Kaiser nicht eingeräumt. Nach dem Vertrage vom 23. November 1870 und der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung ist die Anwendung des Art. 68 der Reichsverfassung auf Bayern unbedingt

Ewiger Bund

und vollständig ausgeschlossen. Dagegen ist das Reich kompetent, ein Gesetz über die Erklärung des Bundesgebietes oder eines Teiles desselben in Kriegszustand zu erlassen, welches auch für Bayern Geltung haben würde. Diese in Art. 4, Ziff. 14 begründete Kompetenz ist im Vertrage vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. VI ausdrücklich anerkannt worden.

Dem Ausschluß des Rechts des Kaisers zur Erklärung des Kriegszustandes entspricht es, daß der König von Bayern in seinem Staatsgebiete zur Ausübung desselben befugt ist. Demgemäß hat das Reichsgesetz vom 22. April 1871, § 7 (Reichsgesetzbl. S. 89) bestimmt, daß an Stelle des § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für Bayern es bis auf weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden hat, und ebenso ist in das Gerichtsverfassungsgesetz Art. 16 die Klausel aufgenommen worden, daß von diesem Artikel die gesetzlichen Bestimmungen über Standrechte nicht berührt werden. In Bayern ist das Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 ergangen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1161), welches in materieller Hinsicht sich an das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851 anschließt [1]).

4. Durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1892 (Reichsgesetzbl. S. 667) sind besondere Bestimmungen über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen ergangen, welche ebenfalls nur bis zum Erlaß des im Art. 68 der Reichsverfassung in Aussicht genommenen Gesetzes gelten sollen. Sie betreffen nur den Fall eines Krieges oder eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffes, nicht den Fall eines Aufruhrs. Das Wesentliche besteht darin, daß jeder oberste Militärbefehlshaber, wenn er mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers sich befindet, zum Zweck der Verteidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landesteile vorläufig die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen kann. Er hat aber unverzüglich die Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes einzuholen. Die Maßregel hat daher in allen Fällen eine ganz vorübergehende Dauer; entweder tritt der Kriegszustand auf Grund kaiserlicher Anordnung an ihre Stelle oder sie wird beseitigt. Die Uebernahme erfolgt durch eine, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machende Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Zivilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landesteiles. Die Wirkung dieser Erklärung besteht darin, daß die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben. Die Verantwortlichkeit für ihre Anordnungen und Aufträge tragen die Militärbefehlshaber.

1) Vgl. über das in Bayern geltende Recht Seydel-Graßmann, Bayr. Verwaltungs-Recht S. 253 fg.

Ewiger Bund

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrat und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

§ 98. Die Gemeinschaft der Lasten und Ausgaben für die bewaffnete Macht.

Weder die Einheitlichkeit der Militärgesetze und Heereseinrichtungen noch der Oberbefehl des Kaisers über die Truppen der Einzelstaaten würden genügen, um die übereinstimmende und gleichmäßige Kriegstüchtigkeit und Vollzähligkeit der einzelnen Kontingente zu sichern, wenn die Einzelstaaten von der mangelhaften oder unvollständigen Durchführung der Militärgesetze materielle Vorteile hätten. Die eigentliche Bürgschaft für die »Einheitlichkeit des Heeres« und für die Gleichartigkeit seiner Bestandteile, die fundamentale Basis der Reichskriegsverfassung, durch welche alle anderen Einrichtungen erst Festigkeit und Halt gewinnen, ist daher in dem weitreichenden Prinzip des Art. 58 der Reichsverfassung zu erblicken:

> »Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind in allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind.

In diesem Satze sind allerdings zwei sehr verschiedene Dinge durcheinander geworfen: die gleichmäßige Verteilung der Lasten auf die Bundesstaaten und die gleichmäßige Verpflichtung der Angehörigen der Bundesstaaten zur Leistung von Militärdiensten und Militärlasten. Das letztere Prinzip hat lediglich die Bedeutung eines verfassungsmäßigen Programmes für die Militärgesetzgebung des Reiches; das erstere dagegen ist in der Reichsverfassung selbst effektiv durchgeführt und für das Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten hinsichtlich des Militärwesens, ja hinsichtlich des gesamten Verfassungsbaues des Reiches von maßgebender Bedeutung. Nur dieses Prinzip steht hier zur Erörterung. Ohne die Durchführung dieses Grundsatzes von der gleichen Verteilung der Lasten wären auch die Militärkonventionen mit Preußen schwerlich abgeschlossen worden; dieselben waren nur deshalb möglich, weil sie die materiellen Leistungen der Einzelstaaten für Heer und Marine unverändert ließen. Der erwähnte Grundsatz ist so wesentlich und überdies so sehr in der Billigkeit begründet, daß er auch für Bayern volle und unbeschränkte Anwendung erhalten hat und nur die Art und Weise seiner Ausführung ist für Bayern anders wie für die übrigen Staaten geregelt worden. In dem Bündnisvertrage vom 23. November 1870, III, § 5 ist festgesetzt, daß Art. 58 der Reichsverfassung für das Königreich Bayern gültig ist, jedoch den Zusatz erhält: »Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es

Ewiger Bund

die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen inbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Die von den Einzelstaaten zu machenden Leistungen für die Armee sind von zweierlei Art: sie bestehen teils in der Hergabe von dienstfähiger Mannschaft (Rekruten- oder Ersatzleistung), teils in der Hergabe von Geld (Finanzleistung).

I. Die Stellung des Ersatzbedarfes.

Art. 60 der Reichsverfassung enthält außer der Bestimmung über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres bis zum 31. Dezember 1871 die Vorschrift, daß die Mannschaften pro rata der Bevölkerung von den einzelnen Bundesstaaten gestellt werden. Derselbe Grundsatz ist als dauernde, von der Präsenzstärke unabhängige Rechtsregel in dem Militärgesetz § 9 bestätigt und weiter ausgeführt worden. An Stelle dieser Vorschriften ist nunmehr das Reichsgesetz, betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893 (Reichsgesetzbl. S. 185) getreten [1]). Es hat drei wichtige Abänderungen des bisherigen Rechtszustandes eingeführt; es hat an Stelle der durch die letzte Volkszählung festgesetzen Bevölkerungszahl die tatsächlich vorhandene Anzahl diensttauglicher Militärpflichtiger zum Verteilungsmaßstab bestimmt; es hat ferner an Stelle der einzelnen Staaten die Armeekorpsbezirke als Grundeinheiten der Ersatzverteilung erklärt; es hat endlich infolge der hierdurch erzielten Vereinfachung des Verfahrens die Funktionen des Bundesratsausschusses für das Landheer und die Festungen beseitigt und die Verteilung den Kriegsministerien übertragen [2]).

1. Auf Grund der gesetzlich festgestellten Präsenzstärke wird alljährlich der erforderliche Rekrutenbedarf für das gesamte Reichsheer, mit Ausnahme des bayerischen Kontingents, sowie für die Marine vom Kaiser bestimmt [3]). Die Verteilung auf die Armeekorpsbe-

1) Zur Ausführung des Gesetzes ist die kaiserl. Verordnung vom 3. Juni 1893 ergangen, durch welche die betreffenden Paragraphen der Wehrordnung vom 22. November 1888 abgeändert worden sind. Armee-Verordnungsblatt S. 162. Zentralblatt des Deutschen Reiches S. 157 fg.

2) Vgl. die Motive zum Gesetzentwurf in den Drucksachen des Reichstages von 1893 Bd. 1, Nr. 21.

3) Das Recht des Kaisers zur Feststellung des Rekrutenbedarfs ist im wesentlichen ein nur formelles, denn durch die gesetzlich festgestellte Friedenspräsenzstärke und die bestehende Heeresorganisation ist der jährliche Bedarf an Rekruten materiell bestimmt. Insbesondere aber ist der Kaiser befugt, den Präsenzstand in den einzelnen Cadres (unter Festhaltung der gesetzlich festgestellten Normalpräsenzstärke des ganzen Heeres) anzuordnen und den Termin der Entlassung der ausgedienten Mannschaften und der Einstellung der Rekruten zu bestimmen. Der tatsächliche Geschäftsgang ist der, daß bei jedem einzelnen Truppen- und Marineteil der zur Komplettierung der etatsmäßigen Stärke erforderliche Bedarf zu ermitteln und dem zuständigen Kriegsministerium mitzuteilen ist. Vgl. Wehrordnung I, § 51 fg. Die Verteilung der Rekruten wird alljährlich durch eine im Allgemeinen Verordnungsblatt abgedruckte Kabinettsorder festgestellt.

Ewiger Bund

zirke[1]) erfolgt durch die Kriegsministerien, für die Marine durch das preußische Kriegsministerium. (Sogenannte Ministerial-Ersatzverteilung.)

Der für das bayerische Kontingent erforderliche Bedarf an Rekruten wird formell vom König von Bayern bestimmt; materiell sind hierfür aber die vom Kaiser für das Bundesheer gegebenen Vorschriften maßgebend. Es ist dies eine Folge des erwähnten, im Art. 58 der Reichsverfassung sanktionierten Prinzips.

2. Den Maßstab für die Verteilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Armeekorpsbezirke bildet die Zahl der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen, jedoch unter Abrechnung derjenigen der seemännischen Bevölkerung[2]).

Die Verteilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt. Zur Ergänzung kann auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung hinübergegriffen und der Bedarf durch Erhöhung der für das Landheer aufzubringenden Anzahl von Rekruten gedeckt werden.

3. Wenn ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermag, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichsmilitärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen verteilt[3]). Mit dem Ausdruck »Reichs-Militärkontingent« werden die unter einer Verwaltung vereinigten Truppen bezeichnet. Der Sinn der Bestimmung ist der, daß Preußen und die ihm angeschlossenen Gebiete, ferner Württemberg, Sachsen und Bayern das in einem ihrer Armeekorpsbezirke hervortretende Manko an Rekruten selbst zu decken haben, daß dagegen keine der vier Kontingentsverwaltungen auf den in dem Bezirk einer anderen Kontingentsverwaltung vorhandenen Ueberschuß übergreifen darf. Die Gebiete sämtlicher Bundesstaaten, deren Kontingente unter preußischer Verwaltung stehen, bilden daher für die Gestellung des Ersatzbedarfs eine Einheit, innerhalb deren die Grenzen der einzelnen Staaten verschwinden; dagegen bildet das Bundesgebiet als Ganzes für die Stellung des Ersatzbedarfs keinen einheitlichen Gesamt-Aushebungsbezirk, sondern zerfällt in die vier Gebiete der vier Militärverwaltungen. In Uebereinstimmung hiermit enthält das Gesetz vom 26. Mai 1893 die Anordnung, daß die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorpsbezirke im Bedarfsfalle im Frieden zur Rekrutenstellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße

1) Das Großherzogtum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Rekrutierungsbezirk.

2) Die freiwillig eingetretenen Mannschaften werden bei der Ersatzverteilung nicht angerechnet. Wehrordnung § 52, Ziff. 7.

3) Gesetz vom 26. Mai 1893, § 1, Abs. 4.

Ewiger Bund

herangezogen werden können, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen zur Aushebung gelangen [1]).

4. Für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist das militärische Bedürfnis bestimmend [2]). Da über dieses Bedürfnis der Kaiser resp. die Militärkommandobehörde zu entscheiden hat, so folgt, daß die aus einem Aushebungsbezirk oder Staatsgebiet gestellten Rekruten nach Anordnung des Kaisers in jeden beliebigen Truppenkörper des ganzen Reichsheeres eingestellt werden können, ohne daß der Regierung des Einzelstaates ein Widerspruchsrecht zusteht. An diesem Rechtssatz wird auch dadurch nichts geändert, daß tatsächlich die meisten Truppenkörper, insbesondere die Linien-Infanterieregimenter, bestimmte Rekrutierungsbezirke haben [3]). Der erwähnte Rechtssatz kann in doppelter Richtung wirksam werden; es können sowohl in das Kontingent des einzelnen Staates die in anderen Staaten ausgehobenen Rekruten eingestellt als auch die im eigenen Staatsgebiet zur Aushebung gelangten Rekruten zur Komplettierung anderer Kontingente verwendet werden. Für eine große Zahl von Staaten ist aber die Anwendung des Grundsatzes ausgeschlossen oder beschränkt und zwar in folgender Weise:

a) Verfassungsmäßig ist der Grundsatz gänzlich ausgeschlossen für Bayern und zwar durch den Zusatz, welchen Art. 58 der Reichsverfassung in dem Vertrage vom 23. November 1870 erhalten hat, wonach Bayern die Lasten seines Kriegswesens ausschließlich und allein trägt und durch den Ausschluß des militärischen Oberbefehls usw. des Kaisers über die bayerische Armee im Frieden. In das bayerische Kontingent können daher weder die in anderen Bundesstaaten ausgehobenen Rekruten eingereiht werden, noch kann der in Bayern gestellte Ersatz für andere Kontingente in Anspruch genommen werden. Es gehört diese Selbständigkeit der Ersatzstellung zu den verfassungsmäßigen Sonderrechten Bayerns, welche nur nach Art. 78 der Reichsverfassung beseitigt werden können.

b) Durch das Gesetz vom 26. Mai 1893 (in Uebereinstimmung mit dem Militärgesetz von 1874, § 9, Abs. 4) ist dasselbe Verhältnis im Frieden auch für Sachsen und Württemberg hergestellt worden, indem diese beiden Staaten den Ersatz für ihre Armeekorps in ihren Gebieten selbst aufbringen und die von ihnen ausgehobenen Rekruten nicht in andere Kontingente eingereiht werden dürfen [4]).

1) Dieses Prinzip hat schon im Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 9, Abs. 4 Anerkennung gefunden. — Den Rekrutenbedarf für das Fußartilleriebataillon Nr. 13 stellt demnach, seitdem das Bataillon aus dem württembergischen Kontingent in das preußische übergegangen ist, Preußen. Vereinbarung vom 2./18. September 1893, Ziff. 8.

2) Reichsgesetz vom 26. Mai 1893, § 1, Abs. 6. Dieselbe Bestimmung findet sich bereits im Militärgesetz § 9, Abs. 4.

3) Vgl. Heerordnung § 2.

4) Das Reichsgesetz vom 19. April 1905, Art. 1, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 247) be-

Ewiger Bund

c) Durch die Militärkonventionen haben diejenigen Staaten, welche ihre Kontingente mit der preußischen Armee vereinigt haben, bestimmte Zusicherungen über die Verwendung der in ihren Gebieten ausgehobenen Rekruten erhalten [1]). Je nach der Größe der Staaten besteht hier eine Verschiedenheit. Baden [2]) und Hessen [3]) bilden je einen Ergänzungsbezirk für sich und werden hinsichtlich der Ersatzstellung tatsächlich wie Sachsen und Württemberg behandelt. Mit dem Großherzogtum Oldenburg ist vereinbart, daß die aus dem Herzogtum Oldenburg (nicht die aus den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld) ausgehobenen Wehrpflichtigen nur als Ersatz für die im Art. 3 der Konvention aufgeführten Truppenkörper verwendet werden [4]); dasselbe ist den thüringischen Staaten und Anhalt hinsichtlich der thüringischen und des anhaltischen Infanterieregiments zugesichert worden [5]), und gilt auch für Mecklenburg [6]). Den übrigen Staaten ist nur das Versprechen erteilt worden, daß die ihnen angehörigen Ersatzmannschaften in demjenigen preußischen Truppenkörper ihrer Dienstpflicht genügen können, welcher in dem betreffenden Gebiete in Garnison liegt, resp. bei nächstgelegenen preußischen Truppenteilen [7]).

---

stimmt jedoch, daß soweit Württemberg die ihm zufallende Rekrutenzahl nicht aufbringt, zur Deckung des Mangels Rekruten aus dem preußischen Kontingentsverwaltungsbezirk an das württembergische Kontingent abgegeben werden. Es beruht dies darauf, daß Württemberg nur einen einzigen Armeekorpsbezirk bildet.

1) Durch die Konventionen wird an dem Rechtssatz, daß für die Zuteilung der Rekruten an die Truppen das militärische Bedürfnis maßgebend ist, nichts geändert. Das Militärgesetz von 1874 und das Gesetz über die Ersatzverteilung vom 26. Mai 1893 derogieren zweifellos den Militärkonventionen. Dessenungeachtet sind die Zusicherungen, welche der Kaiser über die Ausübung des ihm zustehenden Rechts zur Verteilung der Rekruten an die einzelnen Truppenteile den Bundesstaaten in den Konventionen erteilt hat, in Kraft geblieben. Dies ist ausdrücklich vom preuß. Kriegsminister durch Bekanntmachung vom 6. Juni 1893, Armeeverordnungsblatt S. 166, konstatiert worden. Das militärische Bedürfnis steht der Beobachtung der Konventionen nicht entgegen; es besteht daher zwischen ihnen und dem erwähnten Rechtssatz kein Widerspruch.

2) Badische Militärkonvention Art. 9, Abs. 2.

3) Hessische Militärkonvention Art. 10, Abs. 2. Die hessische Division wird in betreff des Ergänzungswesens den Armeekorps gleichgestellt.

4) Dies gilt jedoch nicht von der für Jäger, Festungsartillerie, Pioniere, Train und Kriegsmarine erforderlichen Quote. Oldenburgische Militärkonvention Art. 4, Abs. 1.

5) Art. 1 und Art. 3 der thüringischen und der anhaltischen Militärkonvention. In den thüringischen Staaten findet, sofern dieselben nicht Widerspruch erheben, die Rekrutierung auch für das preußische Gardekorps statt. Schlußprotokoll zu Art. 3 der Militärkonvention; Heerordnung § 2, Ziff. 1.

6) Heerordnung § 2, Ziff. 6.

7) Militärkonventionen mit Waldeck Art. 2; Schwarzburg-Sondershausen Art. 1—3; Schaumburg-Lippe Art. 1 u. 2 (Jägerbataillon); Lippe-Detmold Art. 1—3; Lübeck § 2; Hamburg § 2; Bremen § 2.

Ewiger Bund

II. Die finanziellen Lasten.

1. Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten [1]). Ebenso werden die Ausgaben für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen aus der Reichskasse bestritten und durch das Etatsgesetz festgestellt [2]). Durch diese Verfassungsgrundsätze wird die gleichmäßige Verteilung der für die bewaffnete Macht des Reiches erforderlichen Kosten auf alle Staaten, nach Verhältnis ihrer Bevölkerung herbeigeführt, da zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches, soweit dieselben nicht durch die sogenannten eigenen Einnahmen der Reichskasse gedeckt werden, von den einzelnen Staaten Beiträge nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zu entrichten sind [3]).

Dieses Prinzip findet auch auf Bayern vollständig Anwendung, jedoch mit derjenigen Modifikation, welche Art. 58 der Reichsverfassung für Bayern erhalten hat, daß nämlich Bayern die Kosten und Lasten seines Kriegswesens ausschließlich und allein trägt [4]). Die von Bayern aufzuwendenden Beträge werden in Einer Summe festgestellt, deren Höhe zu der für das Reichsheer zu verausgabenden Summe in demselben Verhältnis steht wie die Kopfstärke des bayerischen Kontingents zu der des übrigen Reichsheeres. Die Verwendung dieser Summe ist Bayern überlassen; die Spezialetats werden nicht vom Reich, sondern von Bayern aufgestellt, das aber verpflichtet ist, hierbei im allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältnis zur Richtschnur zu nehmen, welche für das übrige Reichsheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind [5]).

2. Die Leistung der Ausgaben selbst nach Maßgabe der im Etat festgestellten Sätze und der durch Gesetze oder Verordnungen gegebenen Normen erfolgt durch diejenigen Einzelstaaten, welche eine eigene Militärverwaltung haben. Da diese Ausgaben aber für Rechnung des Reiches erfolgen, so unterliegen sie der Kontrolle seitens des Rechnungshofes des Reiches und es ist über dieselben durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung

1) Reichsverfassung Art. 53, Abs. 3. 2) Reichsverfassung Art. 62, Abs. 3.

3) Reichsverfassung Art. 70. Das Nähere siehe unten bei der Darstellung des Finanzrechtes. — Ueber die einigen kleineren norddeutschen Staaten zeitweilig bewilligten Nachlässe vgl. meine Darstellung des Reichsfinanzrechts in Hirths Annalen 1873, S. 494 fg.

4) Die Wortfassung ist mißglückt und irreführend. Bayern trägt die Kosten seines Kontingents gemeinsam mit den anderen Staaten, aber in selbständiger Verwaltung und Wirtschaft. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 3, S. 713; Kommentar S. 320, 345; Seydel-Graßmann S. 615 ff.

5) Bayer. Bündnisvertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. II. Vgl. Seydel a. a. O.; v. Ziegler, Praxis des bayer. Budgetrechts (München 1905) S. 114; Gümbel S. 190; Meyer-Anschütz S. 778; a. Ans. Rehm in Hirths Annalen 1901, S. 649 ff.

Ewiger Bund

jährlich Rechnung zu legen [1]). Da die Decharge dem Reichskanzler erteilt wird und dieser die verfassungsmäßige Pflicht hat, dem Bundesrate und Reichstage Rechnung zu legen, so folgt daraus, daß die Kontingentsverwaltungen verpflichtet sind, dem Reichskanzler Rechnung zu legen, und daß sie zu allen Abweichungen von den Ansätzen des Etats die Genehmigung des Reichskanzlers einholen müssen. Für Bayern gilt dies jedoch aus dem angegebenen Grunde nicht; dem Bundesrat und Reichstag ist nur nachzuweisen, daß die für das bayerische Heer erforderliche, im Etat ausgeworfene Hauptsumme wirklich an Bayern überwiesen worden ist, während die Kontrolle und die Erteilung der Entlastung über die Verwendung dieser Summe den nach dem bayerischen Staatsrecht hierzu berufenen Organen des Königreichs zusteht. [2]).

3. Aus demselben Grundsatz folgt, daß Ersparnisse an dem Militäretat, welche eine Regierung bei der ihr zustehenden Militärverwaltung macht, nicht der Kasse dieses Staates, sondern der Reichskasse zufallen [3]); ausgenommen ist auch hier Bayern, da die Geltung des Art. 67 für Bayern in dem Versailler Vertrage ausdrücklich ausgeschlossen ist und Bayern seine Armeeverwaltung auf eigene Rechnung und selbständig führt. Eine formelle Garantie, daß Bayern nicht auf Kosten der Kriegstüchtigkeit seines Kontingentes Ersparnisse macht, ist lediglich durch das dem Kaiser eingeräumte Inspektionsrecht gegeben [4]).

Auch Württemberg ist verfassungsmäßig [5]) das Sonderrecht eingeräumt worden, daß die württembergische Regierung nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats den Aufwand für die Unterhaltung des württembergischen Armeekorps . . . in selbständiger Verwaltung bestreitet, und daß Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, zur Verfügung Württembergs verbleiben [6]). Dieses Recht Württembergs ist von dem erwähnten Rechte Bayerns erheblich verschieden, weil die Spezialetats auch für das württembergische Armeekorps vom Reiche festgestellt und die wirklich erfolgten Ausgaben vom Rechnungshofe des Reiches geprüft werden, und weil das württembergische Kontingent

1) Reichsverfassung Art. 72.

2) Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt der Reichsverfassung. Vgl. Riedel, Reichsverfassung S. 146; Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 3, S. 723.

3) Reichsverfassung Art. 67.

4) Vgl. darüber die Ausführungen von Seydel, Bayer. Staatsr. S. 715 fg. Kommentar S. 346 fg. Die Annahme von Arndt S. 495, daß wenn in Bayern Ersparnisse gemacht werden, dies auch im Reiche geschehen müsse, und daß wenn Bayern mehr als die im Reichsetat für sein Kontingent ausgeworfene Summe verbraucht, auch der Etat für das übrige Reichsheer überschritten werde, ist willkürlich.

5) Schlußbestimmungen zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung.

6) Militärkonvention Art. 12, Abs. 1.

Ewiger Bund

auch im Frieden dem Oberbefehl des Kaisers in dem oben dargelegten Umfange unterworfen ist. Die für das Reichsheer aufgestellten Vorschriften dienen für die Verwaltung des württembergischen Armeekorps nicht nur »im allgemeinen zur Richtschnur« — wie für die bayerische Armee —, sondern sie müssen »volle Erfüllung« finden [1]). Dadurch ist die tatsächliche Möglichkeit, an den Ausgaben für das Kontingent Ersparungen zu machen, eine sehr beschränkte.

4. Endlich sind auch die Naturalleistungen für das Heer und die Marine im Krieg und Frieden, sowie die Beschränkungen des Grundeigentums in den Umgebungen der Festungen für das ganze Reichsgebiet gleichmäßig normiert. Vgl. unten § 110 ff.

§ 99. Die Militärhoheitsrechte der Einzelstaaten.

Der Satz, welcher das Kompetenzverhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten im allgemeinen charakterisiert, nämlich daß die letzteren alle diejenigen Hoheitsrechte behalten haben, welche ihnen nicht durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetze entzogen worden sind, gilt auch hinsichtlich des Heerwesens. Die Bestimmungen der Reichsverfassung beruhen in letzter Linie auf dem Art. 9 des preußischen Entwurfs zur Bundesreform vom 10. Juni 1866, mit welchem sie zum Teil wörtlich übereinstimmen [2]). Den Ausgangspunkt bildet daher das Prinzip, daß jeder Staat seine eigenen Truppen und die Militärhoheit hat, und daß die letztere nur so weit beschränkt werden sollte, als es notwendig schien, um die Einheitlichkeit des aus diesen Landestruppen zusammengesetzten Bundesheeres zu sichern. (Siehe oben S. 4 ff.)

Die Reichsverfassung bezeichnet die Truppen der Bundesstaaten als die »Kontingente« des Reichsheeres (Art. 63, 64, 66). Diese Bezeichnung ist nicht neu erfunden worden; sie war bereits im alten Deutschen Reiche und im Deutschen Bunde die übliche. Aber sie hat in einer Beziehung ihren Sinn geändert. Das Kontingent der Reichsstände und der Mitglieder des Deutschen Bundes war nicht identisch mit der Gesamtheit ihrer Truppen, sondern war diejenige Masse von militärischen Streitkräften, welche sie zur Zusammensetzung des Reichsheeres und Bundesheeres zu stellen verpflichtet waren. Das preußische Bundeskontingent war nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der preußischen Armee. Da aber nach der Reichsverfassung die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen sind, die ge-

1) Insbesondere darf die württembergische Regierung nicht durch Herabsetzung der Präsenzstärke des Armeekorps Ersparnisse machen. Vgl. über die Bedeutung dieses württemb. Rechts Jehle im Arch. f. öffentl. R., Bd. 17, S. 267 ff.

2) Hänel S. 487 bemüht sich vergeblich, im Interesse seiner Theorie diesen Zusammenhang abzuleugnen und für die nordd. Verfassung „eine vollkommen andere Grundlage" zu fingieren. Vgl. gegen Hänel jetzt auch Gümbel a. a. O., S. 144 fg.

Ewiger Bund

samte Landmacht des Reichs ein einheitliches Heer bilden soll und alle deutschen Truppen verpflichtet sind, den Befehlen des Kaisers Folge zu leisten, so ist der Gegensatz zwischen dem »Kontingent« und der »Armee« der Einzelstaaten fortgefallen; das Kontingent des Einzelstaates ist die Gesamtheit seiner Truppen. Die Reichsverfassung sagt daher auch statt des preußischen und bayerischen Kontingentes »die königlich preußische Armee« und das »bayerische Heer« und statt alle Kontingente »alle Truppenteile«. Die »Kontingente« sind die Landestruppen. Demgemäß bezeichnet die Reichsverfassung mit dem Worte »Kontingentsherren« die Landesherren und Senate der deutschen Bundesstaaten als die militärischen Dienstherren ihrer Truppen, und »Kontingentsherrlichkeit« ist nichts anderes als ein aus der früheren deutschen Militärverfassung stammender und aus derselben historisch zu erklärender Ausdruck für die landesherrlichen Rechte in Militärsachen.

Dieser Begriff würde keinerlei Schwierigkeiten bereiten, wenn jeder deutsche Staat seine Truppen lediglich aus seinen Angehörigen bilden und in seinem Gebiet in Garnison haben würde, da alsdann die Kontingentsherrlichkeit völlig identisch wäre mit der Landeshoheit in Militärsachen. Dies ist aber nicht der Fall. Die Angehörigen eines Bundesstaates können in Truppen eines anderen Staates oder in der Marine ihrer militärischen Dienstpflicht genügen, sei es kraft eigener Wahl, sei es kraft des Verfügungsrechts des Kaisers über den Ersatz. Die Militärpflichtigen eines Staates und die Truppen eines Staates fallen daher nicht zusammen; der Angehörige eines Staates kann in einem Truppenteile eines anderen Staates seine Wehrpflicht erfüllen.

Ferner können die einem deutschen Staate angehörigen Truppenkörper in dem Gebiete eines anderen Staates ihre Garnison angewiesen erhalten; ein deutscher Landesherr kann seine »eigenen« Truppen außer Landes haben, während in seinen Ländergebieten »andere Truppenteile des Reichsheeres« disloziert sind (Reichsverfassung Art. 66, Abs. 2). Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Landesherren und Senaten gewisse Rechte einzuräumen gegenüber den in ihren Gebieten dislozierten Truppen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu ihrem »Kontingente« gehören oder nicht.

Das regelmäßige Verhältnis, welches die Reichsverfassung bei ihren Anordnungen zur Voraussetzung nimmt und von welchem die Militärkonventionen ausgehen, ist das, daß jeder Staat seine eigenen Truppen (sein Kontingent) hat, daß bei diesen Truppen seine Angehörigen ihre Militärpflicht erfüllen und daß diese Truppen in seinem Gebiet disloziert sind. Da aber Abweichungen von diesem regelmäßigen Verhältnis zugelassen sind, so hat die Reichsverfassung drei Arten von landesherrlichen Militärhoheitsrechten unterschieden:

1. Die Rechte hinsichtlich der eigenen Truppen, ohne Rück-

Ewiger Bund

sicht darauf, ob Angehörige des eigenen Staates oder eines anderen Staates in demselben dienen und ob sie im eigenen Staatsgebiet oder außerhalb desselben in Garnison stehen [1]). Diese Hoheitsrechte bilden den Inhalt der Kontingentsherrlichkeit.

2. Rechte hinsichtlich der im eigenen Staatsgebiet dislozierten Truppen, gleichviel ob die letzteren dem eigenen oder einem fremden Kontingent angehören. Diese Hoheitsrechte sind territoriale und bilden demnach einen Bestandteil der Gebietshoheit. Sie zerfallen wieder in zwei Gruppen: militärische Ehrenrechte und das Recht, die Truppen zu polizeilichen Zwecken in Anspruch zu nehmen.

3. Rechte hinsichtlich der zum Militärdienst verpflichteten Staatsangehörigen in betreff der Erfüllung der Wehrpflicht, mögen sie dieselbe im eigenen oder in einem fremden Kontingent, oder im eigenen Staatsgebiet oder in einem anderen Teil des Reichsgebietes leisten. Diese Hoheitsrechte beruhen auf der persönlichen Herrschaft über die Staatsangehörigen, welche die ältere Theorie als sogenannte »Untertanenhoheit« der Gebietshoheit gegenüberstellte.

Diese drei Arten von Rechten der Landesherren werden in der Reichsverfassung, den Reichsgesetzen und den Militärkonventionen anerkannt und geregelt.

I. Die Kontingentsherrrlichkeit [2]).

Jeder Staat des Deutschen Reichs hat nach der Reichsverfassung »seine eigenen Truppen« oder sein Kontingent. Auch die Militärkonventionen sprechen von Landestruppen und in völlig gleicher Bedeutung von dem Kontingent des die Konvention abschließenden Staates [3]), oder sie erklären, daß der betreffende Staat von der »Stellung eines selbständigen Kontingents« absieht [4]).

Die Truppenkörper sind daher nach der Reichsverfassung Anstalten der Einzelstaaten, nicht des Reichs; als solche bilden sie einen Bestandteil der staatlichen Gesamtordnung der Einzelstaaten und werden von dem Landesherrn, dem Träger der Staatsgewalt, beherrscht. Die Einrichtung und Beherrschung dieser Anstalten steht aber nicht in dem freien Belieben der einzelnen Staaten, sondern ist, wie oben ausgeführt wurde, in allen Beziehungen

1) Diese Rechte haben z. B. die Könige von Bayern, Sachsen und Württemberg auch an ihren in Elsaß-Lothringen stehenden Regimentern.

2) Vgl. darüber die gute Abhandlung von Gümbel, Bundesfeldherrenamt und Militärhoheit. In Hirths Annalen 1899, S. 131 ff. Burhenne, Die Kontingentsherrlichkeit der d. Landesherren, Berl. 1908; Gordan in Hirths Annalen 1908, S. 481 ff.

3) Z. B. Sachsen Art. 1 (die königl. sächsischen Truppen); Württemberg Art. 1 (die königl. württembergischen Truppen); Mecklenburg Art. 1 (großherzogliche Truppenteile); Baden Art. 1—3; Hessen Art. 2, 3, usw.

4) Z. B. Oldenburg Art. 2; Braunschweig Art. 1 u. 2 usw.

Ewiger Bund

durch die Reichsgesetzgebung geregelt [1]). Prinzipiell besteht demnach hinsichtlich des Heerwesens dasselbe Verhältnis, wie auf allen denjenigen Gebieten der Staatstätigkeit, welche durch Reichsgesetz geregelt, den Einzelstaaten aber zur Selbstverwaltung überlassen sind, und die Truppenkörper unterscheiden sich in dieser Beziehung nicht von den ordentlichen Gerichten, den Landes-Arbeiterversicherungsanstalten, der bayerischen und württembergischen Post, den Zoll- und Steuerämtern usw.

Aus diesem Prinzip ergibt sich, daß den Einzelstaaten mit Ausnahme der Militärgesetzgebung diejenigen Rechte zustehen, welche in der Militärhoheit überhaupt enthalten sind, nämlich Kommando, Gerichtsbarkeit und Verwaltung, alle diese Rechte aber mit eingreifenden Beschränkungen.

1. Die Kommandogewalt der Landesherren hat in der Reichsverfassung Art. 66 ausdrückliche Anerkennung gefunden, indem die Bundesfürsten (und Senate) das Recht haben, die Offiziere ihrer Kontingente zu ernennen. Denn selbstverständlich besteht die Kommandogewalt des Landesherrn nicht darin, daß er persönlich die Truppen einexerziert und befehligt, so wenig wie seine Regierungsgewalt darin besteht, daß er selbst die Verwaltungsverfügungen abfaßt. Indem der Landesherr einen Offizier ernennt, überträgt er ihm die seiner Stellung entsprechende Kommandogewalt; er übt dadurch also die letztere aus [2]). Die Ernennung der Offiziere vollzieht der Landesherr nicht im Namen und in Vertretung des Kaisers; die Offiziere leiten ihre militärische Gewalt daher nicht vom Kaiser, sondern vom Landesherrn ab [3]).

Die Kommandogewalt der Landesherren ist aber dadurch beschränkt, daß alle Truppen dem Oberbefehl [4]) des Kaisers unterstellt

1) Aus der Zuständigkeit des Reichs zur Militärgesetzgebung folgert Brockhaus S. 14 fg., 214 fg., daß es einzelstaatliche Kontingente nicht gebe, sondern das Heer eine innere unteilbare Einheit sei. Ebenso Bornhak S. 36 u. a. Wäre diese Folgerung schlüssig, so gäbe es auch kein selbständiges bayerisches Kontingent, da sich die Zuständigkeit des Reichs zur Militärgesetzgebung auch auf Bayern erstreckt, und man müßte — da man sich doch nicht für die Reichsmilitärverfassung eine besondere Logik zurecht machen darf — dieselbe Folgerung auch für alle Zweige der staatlichen Tätigkeit ziehen, welche nach Art. 4 der Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung unterliegen. Hierdurch erweist sich diese Argumentation als hinfällig.

2) Vgl. auch Bornhak S. 40.

3) Soweit die Landesherren durch Konventionen auf die Ausübung dieses Rechts verzichtet haben, übt es der König von Preußen aus.

4) Die Reichsverfassung Art. 63, Abs. 1 sagt, daß die Landmacht unter dem Befehl des Kaisers steht. Daraufhin macht Hänel S. 487, 500 eine Unterscheidung zwischen „Befehl“ und „Oberbefehl“, welche die wesentlichste Stütze seiner Theorie von dem juristischen Wesen der Reichsmilitärverfassung bildet. Während die Grundzüge vom 14. Juni 1866 — sagt Hänel — dem König von Preußen nur einen Oberbefehl zuschrieben, stehe nach der nordd. Bundesverfassung die gesamte Landmacht unter dem Befehl des Königs von Preußen; dadurch habe sich die Verfassung „auf eine vollkommen andere Grundlage gestellt“. Dies wird mit

Ewiger Bund

und die einzelnen Kontingente zu taktischen Verbänden vereinigt sind. Demgemäß sind alle deutschen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten, und der Höchstkommandierende eines Kontingents, ferner alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden vom Kaiser ernannt [1]).

Infolge dieses kaiserlichen Oberbefehls ist die Kommandogewalt der Landesherren eine untergeordnete, oder, wenn man den Ausdruck vorzieht — unselbständige. Die Reichsverfassung gibt ausreichende Garantien dafür, daß der Oberbefehl des Kaisers in Krieg und Frieden ein wirkungsvoller ist, dem die Kontingentsherrlichkeit der Bundesfürsten an keinem Punkte hinderlich in den Weg treten kann. Aber unrichtig ist es, die militärischen Hoheitsrechte der Landesherren mit dem Oberbefehl des Kaisers überhaupt für unvereinbar zu erklären und sie vermittelst dieses Grundes wegdeduzieren zu wollen. Die Befehlsgewalt kann abgestuft sein; es kann jemand gleichzeitig nach unten zu befehlen berechtigt und nach oben zu gehorchen verpflichtet sein und gerade die militärischen Einrichtungen machen dies jedem so anschaulich, daß man sich scheuen müßte, eine so triviale Wahrheit überhaupt auszusprechen, wenn nicht einige Schriftsteller die Behauptung aufstellten, daß die Bundesfürsten [2]) über ihre Truppen gar keine Befehlsgewalt haben, weil dem Kaiser über dieselben Truppen der Oberbefehl zustehe [3]).

Die norddeutsche Bundesverfassung hat auch in dieser Beziehung an einen schon gegebenen Zustand angeknüpft; denn durch Art. 4 des Bündnisvertrages vom 18. August 1866 waren die Truppen der norddeutschen Staaten bereits dem Oberbefehl des Königs von Preußen

---

volltönenden Worten mehrmals wiederholt. Diese Unterscheidung ist aber willkürlich. Daß die Reichsverfassung die Worte Befehl und Oberbefehl als ganz gleichbedeutend gebraucht, ergibt sich in unzweifelhafter Weise daraus, daß Art. 53 dem Kaiser den „Oberbefehl“ über die Marine zuschreibt. Ebenso spricht Art. 4 der württemb. Militärkonvention vom „Oberbefehl“ des Bundesfeldherrn über die württemb. Truppen, während andererseits der Bündnisvertrag mit Bayern den Ausdruck braucht, daß das bayerische Heer im Kriege „unter dem Befehle“ des Bundesfeldherrn steht. Der Fahneneid der hessischen Staatsangehörigen enthielt bis 1871 die Worte „Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Oberbefehlshaber“. Hess. Militärkonvention Art. 3, Abs. 3. Oberbefehl ist nichts anderes als der oberste Befehl, eine Qualifikation, die für das Befehlsrecht des Kaisers selbstverständlich ist und daher ohne Aenderung des Sinnes wegbleiben konnte.

1) Reichsverfassung Art. 64, Abs. 2. Außerdem ist bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

2) Hierbei ist namentlich an die Könige von Sachsen und Württemberg zu denken, denn die anderen haben durch Militärkonventionen auf die Ausübung ihres Rechtes verzichtet und für Preußen ist die Frage nur von formeller Bedeutung.

3) So insbesondere Brockhaus S. 216, 219 fg. Ferner Bornhak S. 37 fg.

Ewiger Bund

unterstellt und dasselbe wurde für die Truppen der süddeutschen Staaten durch die Schutz- und Trutzbündnisse für den Fall des Krieges vereinbart[1]), und doch würde es eine völlig sinnlose Behauptung sein, daß durch diese Vertragsfestsetzungen die (damals souveränen) deutschen Landesherren die Kommandogewalt über ihre Truppen verloren gehabt hätten. Was aber durch Staatsverträge bewirkt werden kann, muß doch auch durch Verfassungsbestimmungen ermöglicht werden können.

Die Offiziere der deutschen Kontingente stehen auch in einem Dienstverhältnis nur zu demjenigen Landesherrn, von welchem sie angestellt worden sind; es gibt keine »kaiserliche«, sondern nur preußische, sächsische, württembergische und bayerische Offiziere[2]). Dieser Grundsatz bildet die ausnahmslose verfassungsmäßige Regel; die Reichsverfassung hat ihn auch durch die Anordnungen im Art. 63, Abs. 2 nicht eingeschränkt; denn es ist nicht erforderlich, daß der Offizier durch Uebernahme des vom Kaiser verliehenen Amtes aus dem Offizierkorps seines Kontingents ausscheidet[3]).

Der Fahneneid wird seitens der Offiziere dem Kontingentsherrn geleistet und in diesem Eid wird dem Kontingentsherrn das Versprechen gegeben, ihm treu zu dienen und dem Kaiser Gehorsam zu leisten[4]); in Bayern unter Beschränkung auf den Fall des Krieges. In Preußen und in allen mit der preußischen Armee verbundenen Kontingenten fällt diese Unterscheidung fort und die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten leisten den Fahneneid resp. Beamteneid dem Könige von Preußen; in mehreren Konventionen ist aber ausbedungen, daß sie sich gleichzeitig verpflichten: »das Wohl und Beste des betreffenden Landesherrn zu fördern, Schaden und

---

1) Siehe Bd. 1, S. 37.

2) In den Kontingenten von Hessen und beiden Mecklenburg erhalten die Offiziere usw. neben den königlich preußischen Patenten auch noch großherzogliche Patente und führen, so lange sie diesen Kontingenten angehören, ausschließlich die Bezeichnung „Großherzoglich". Hessische Militärkonvention Art. 4. Beide Mecklenburg. Konventionen von 1872, Art. 9.

3) Ausdrückliche Anerkennung hat dies gefunden in der Vereinbarung bezüglich der Festung Ulm vom 16. Juni 1874, Art. II, Abs. 5. Vgl. auch wegen der Festungskommandanten in Sachsen die sächsische Militärkonvention Art. 7: „Dieselben haben, wenn sie den königl. sächsischen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten." Vgl. Guderian im Arch. f. öffentl. Recht, Bd. 19, S. 504. Gordan in Hirths Annalen 1908, S. 486 ff. Auch in dem preußischen Kontingente werden die Offiziere vom König von Preußen kraft eigenen Rechts, nicht vom Kaiser oder in Vertretung desselben ernannt. Die Vertretung des Kaisers durch die Könige von Preußen, Sachsen und Württemberg ist eine doktrinäre Fiktion, welche sowohl der Reichsverfassung als dem tatsächlich bestehenden Rechtszustand widerspricht.

4) In Sachsen haben jedoch die ein Kommando führenden Generale dem Kaiser gegenüber das eidliche Versprechen des Gehorsams abzulegen. Militärkonvention Art. 7.

Ewiger Bund

Nachteile von Allerhöchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden« [1]).

In der Dienstgewalt ist enthalten das Recht zur dienstlichen Verwendung, zur Erteilung eines Kommandos (militärischen Amtes) und zur Versetzung, Beförderung, Entlassung. Diese Befugnis steht demnach dem Kontingentsherrn in betreff seiner Offiziere und Militärbeamten innerhalb des Kontingents zu und wird von den Königen von Preußen, Sachsen und Württemberg, sowie von dem Könige von Bayern ausgeübt. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Befehlshaberstellen, welche nach Art. 64, Abs. 2 der Reichsverfassung vom Kaiser zu besetzen sind. Diese Ausnahme führt eine Konsequenz mit sich, welche in das Dienstverhältnis der Offiziere und folglich auch in die Kontingentsherrlichkeit der Bundesfürsten eingreift. Nach Art. 64, Abs. 3 der Reichsverfassung ist nämlich »der Kaiser berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im preußischen Heere oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen«. Demgemäß ist der Kaiser befugt, Offiziere aus dem Dienst bei ihrem Kontingentsherrn auch wider den Willen desselben in den Dienst des Reiches abzurufen [2]). Die hierin liegende Anomalie ist aber tatsächlich fast vollständig beseitigt. Für das preußische Heer und alle mit demselben vereinigten Kontingente fällt sie von selbst fort wegen der Identität des Dienstherrn und des Kaisers. Auf Bayern ist die Anwendung des

---

1) Diese Verpflichtung wird übernommen mittelst Reverses in den Kontingenten von Hessen (Militärkonvention Art. 4), Baden (Militärkonvention Art. 3, Abs. 4) und Oldenburg (Militärkonvention Art. 3 a. E.); mittelst Handgelöbnisses in den Kontingenten der beiden Mecklenburg (Militärkonvention Art. 5), der thüringischen Staaten (Militärkonvention Art. 10, Abs. 2), Braunschweig (Militärkonvention Art. 5) und Anhalt (Militärkonvention Art. 10). — Nach den Konventionen mit Lippe und Schaumburg hat der Kommandeur der in Detmold resp. in Bückeburg dislozierten Garnison jenes Gelöbnis mittelst Handschlages oder Reverses abzulegen.

2) Seydel, Kommentar S. 370 bezeichnet diese Offiziere „als Landesbeamte, die in einem Reichsamte verwendet werden"; dagegen Gümbel S. 171 als „Reichsbeamte", welche ein Landesamt bekleiden". Die letztere Ansicht ist zweifellos unrichtig. Da das Reich keine eigene Militärverwaltung und (abgesehen von den Schutztruppen) keine anderen Truppen als die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten hat, so sind die Offiziere, auch wenn sie im Reichsdienst verwendet werden, Landesbeamte; Reichsoffiziere gibt es — außer in der Marine und in den Schutztruppen — überhaupt nicht. Davon verschieden ist aber die Frage, in welchem (Landes)-Dienste diese Offiziere stehen. Hier sind zwei Fälle möglich. Sie können in dem Dienst des Kontingentsherrn bleiben, in welchem sie bisher standen, und vom Kaiser zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Stelle abkommandiert werden, oder sie können aus dem bisherigen Dienst in den eines anderen Kontingentsherrn, z. B. des Königs von Preußen, übertreten. Der an sich zu einer Mißdeutung geeignete Ausdruck „im Reichsdienste" wird in der Reichsverfassung Art. 64, Abs. 3 selbst definiert durch den Zusatz: „sei es im preußischen Heere oder in anderen Kontingenten."

Ewiger Bund

Art. 64, Abs. 3 verfassungsmäßig ausgeschlossen [1]); Württemberg ist in der Militärkonvention Art. 7, Abs. 1 und Art. 8 die Zusicherung erteilt worden, daß der Kaiser, wenn er für eine von ihm zu besetzende Stelle einen Offizier aus dem württembergischen Armeekorps wählen will, sich mit dem König von Württemberg vorher ins Benehmen setzen werde; mit Sachsen endlich ist vereinbart worden, daß der Kaiser von dem in Rede stehenden Recht nur dann Gebrauch machen wolle, wenn mit der Verwendung des sächsischen Offiziers im Reichsdienste eine Beförderung verbunden ist [2]). Im Zusammenhange mit diesem Rechte des Kaisers steht die Aufstellung jährlicher Personal- und Qualifikationsberichte über die Offiziere des württembergischen und sächsischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts nach preußischem Schema und die Einsendung dieser Berichte an den Kaiser [3]). Denjenigen Bundesfürsten, welche mit Preußen Militärkonventionen abgeschlossen haben, ist meistens zugesichert worden, daß bei Versetzungen und Anstellungen von Offizieren und Militärbeamten, die ihre Kontingente betreffen, ihre Wünsche, soweit tunlich, Berücksichtigung finden sollen [4]). Es ist dies ein Rest ihres verfassungsmäßigen Ernennungsrechts.

Das äußere Merkmal des militärischen Dienstverhältnisses ist das Dienstkleid, die sogenannte Uniform, welches vom Dienstherrn erteilt, resp. vorgeschrieben wird. Das Tragen der Uniform ist Dienstpflicht. Für die Bekleidung der Offiziere und Mannschaften sind zwar die Grundfarben und der Schnitt der königlich preußischen Armee maßgebend; innerhalb dieser Schranken aber hat der Kontingentsherr die Uniform, insbesondere die äußeren Abzeichen (Kokarden usw.) zu bestimmen [5]). Die vier Kontingentsherren haben

1) Vertragsmäßig ist Art. 64, Abs. 3 zwar für einige Offizierstellen in Ulm in Geltung gesetzt worden, jedoch mit der Maßgabe, daß der Kaiser diese Stellen auf Vorschlag der bayerischen Regierung besetzt und bei der Ernennung zum Ausdruck bringt, daß dieselbe entsprechend dem Vorschlage des Königs von Bayern erfolgt sei. Ulmer Separatprotokoll vom 16. Juni 1874, Art. 2, Abs. 1. Diese im Reichsdienst verwendeten bayerischen Offiziere und Militärbeamte werden für den Kaiser vereidigt. Hauptprotokoll Art. II, Abs. 4, und Separatprotokoll Art. 2.

2) Sächsische Militärkonvention Nachtragsprotokoll vom 8. Februar 1867. — Außerdem ist vereinbart worden, daß zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung uud dem inneren Dienst der Truppen „nach gegenseitiger Verabredung“ einige sächsische und württembergische Offiziere je auf ein bis zwei Jahre in die preußische Armee und preußische Offiziere in das sächsische und württembergische Armeekorps kommandiert werden sollen. Sächsische Militärkonvention Art. 5, württembergische Art. 8.

3) Württembergische Militärkonvention Art. 7, Abs. 2; sächsische Art. 7, Abs. 2. Dasselbe ist vereinbart für die im Reichsdienste (in Ulm) verwendeten bayerischen Offiziere und Beamten im Separatprotokoll vom 16. Juni 1874, Art. 9.

4) Militärkonvention mit Hessen Schlußprotokoll Art. 1, Baden Art. 7, Mecklenburg (von 1868) Art. 11, Oldenburg Art. 7, Thüringen Art. 10, Abs. 1, Anhalt Art. 10, Abs. 1.

5) Reichsverfassung Art. 63, Abs. 2. Auf Bayern findet dieser Artikel

Ewiger Bund

im Jahre 1897 auf Grund eines unter ihnen getroffenen Uebereinkommens — und zwar jeder von ihnen für sein Kontingent — angeordnet, daß von ihren Truppen die deutsche Kokarde neben der Landeskokarde getragen wird [1]). Auch in denjenigen Kontingenten, welche in den Verband der preußischen Armee aufgenommen worden sind, ist den Landesherren ein Rest dieser äußeren Bekundung ihrer Kontingentsherrlichkeit gelassen worden, indem besondere Bestimmungen über die Helmdekoration, Kokarden, Schärpe, Portepee, Epauletten, Achselstücke und Achselklappen der betreffenden Truppenteile verabredet worden sind [2]).

2. Die Militärgerichtsbarkeit steht den Kontingentsherren rücksichtlich ihrer Truppenteile zu und ist durch die Militärkonvention in den der preußischen Armee angeschlossenen Kontingenten dem Könige von Preußen zur Ausübung übertragen worden. Die Militärgerichte sind Gerichte des Kontingentsherrn; die Räte der Oberkriegsgerichte und Kriegsgerichte werden durch den zuständigen Kontingentsherrn ernannt [3]); der Kontingentsherr bestimmt, von wem die Bestätigungsordre der ergehenden Erkenntnisse erteilt wird [4]); die Militärjustizverwaltung wird von den vier Kriegsministerien ausgeübt [5]). Zuständiger Kontingentsherr ist der Landesherr, dessen Kriegsministerium die Verwaltung hinsichtlich des betreffenden militärischen Verbandes ausübt [6]). Von ihm, beziehentlich seiner Militärverwaltungsbehörde, werden die in der Militärstrafgerichtsordnung zugelassenen Verordnungen erlassen [7]). Nur für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision, als Gericht höchster Instanz, ist das Reichsmilitärgericht errichtet und dadurch die Militärgerichtsverfassung in Beziehung auf das Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten mit der Ordnung der bürgerlichen Gerichtsverfassung

---

keine Anwendung. Nach der württembergischen Militärkonvention Art. 10 werden diese Anordnungen vom König von Württemberg gegeben, „und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden". Vgl. Seyel, Kommentar S. 357.

1) Die Preuß. Verordnung vom 22. März 1897 (Armeeverordnungsblatt, Extranummer) enthält zugleich für die dem preußischen Heere angeschlossenen Kontingente diejenigen besonderen Vorschriften, welche durch die in den Militärkonventionen getroffenen Abreden erforderlich waren.

2) Vgl. Konventionen mit Hessen Art. 3 und 5, mit beiden Mecklenburg 1868, Art. 10; 1872, Art. 9 und Schlußprotokoll Art. 6; Baden Art. 2 und Schlußprotokoll Art. 2; Oldenburg Art. 3 und Schlußprotokoll Art. 10; Thüringen Art. 7; Anhalt Art. 7; Braunschweig Art. 2. In vielen dieser Konventionen ist ausdrücklich hervorgehoben, daß diese besonderen Abzeichen „von allen Angehörigen des Kontingents ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit" getragen werden.

3) Militärstrafgerichtsordnung § 93. 4) Daselbst § 418.

5) Daselbst § 111.

6) Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung Art. 4.

7) Daselbst Art. 7; 8.

Ewiger Bund

in Uebereinstimmung gebracht worden. So wie die bürgerlichen Gerichte mit Ausnahme des Reichsgerichts landesherrliche Gerichte sind, so sind die Militärgerichte mit Ausnahme des Reichsmilitärgerichts kontingentsherrliche Gerichte [1]).

Auch die Disziplinargewalt und Disziplinargerichtsbarkeit steht den Kontingentsherren hinsichtlich ihrer Truppen zu.

Der Gerichtsbarkeit entspricht das Begnadigungsrecht; dasselbe steht daher demjenigen Kontingentsherrn zu, dessen Militärgericht das Strafurteil gefällt hat; durch die Militärkonventionen ist jedoch in gewissem Grade eine Rücksichtnahme auf das Untertanenverhältnis des Verurteilten ausbedungen worden. (Siehe unten S. 76.)

3. Die Militärverwaltung. Es gibt keine unmittelbare Reichsverwaltung, sondern nur Kontingentsverwaltungen, welche materiell gemäß den in den vorhergehenden Paragraphen entwickelten Grundsätzen durch die Anordnungen des Reiches gebunden sind, formell aber von den Einzelstaaten geführt werden. Es gibt daher auch kein Reichs-Kriegsministerium, sondern Landes-Kriegsministerien der vier Bundesstaaten mit eigener Kontingentsverwaltung. Die Kriegsminister sind Landesbeamte und als solche weder dem Kaiser noch dem Reichstage verantwortlich, sondern ihrem Landesherrn und dem Landtage [2]). Soweit die Kontingentsverwaltungen durch die Reichsgesetze, die Anordnungen des Kaisers, die Beschlüsse des Bundesrates und die Ansätze des Reichsetats gebunden sind, geht die Verantwortlichkeit der Kriegsminister darauf, daß sie diesen Vorschriften gemäß verwalten, und nur soweit diese Schranken einen freien

1) Ueber die Behauptung von Brockhaus S. 128, daß „die Militärgerichte nicht für den Einzelstaat, sondern für das Reich fungieren", die auf die haltlosesten Gründe gestützt wird, siehe Archiv für öffentliches Recht Bd. 3, S. 525. Vgl. die zutreffenden Ausführungen von Guderian im Arch. d. öffentl. R. Bd. 19, S. 476 fg.

2) Wenn Meyer, Verwaltungrecht II, S. 41 (Meyer-Dochow S. 512) und Brockhaus S. 127 fg. (ähnlich Schulze II, S. 288 und Bornhak S. 45) dagegen die Behauptung aufstellen, die Militärverwaltung sei eine Reichsverwaltung, für welche es aber keine Reichsbehörden gebe, so bestätigt dies nur, daß sie von dem Standpunkte aus, von welchem sie die Militärverfassung betrachten, alles verkehrt sehen. Der Kriegsminister von Sachsen oder Württemberg, der von seinem Könige ernannt oder entlassen wird, der niemals Vortrag beim Kaiser hat, der niemals eine kaiserliche Anordnung kontrasigniert, der niemals an den Verhandlungen des Reichstags teilzunehmen befugt ist, wenn er nicht Bevollmächtigter zum Bundesrat ist, soll den Organen des Reichs, dem Kaiser und Reichstag verantwortlich sein, weil er — die Reichsgesetze und Reichsverordnungen ebenso gut zu beobachten und auszuführen hat, wie seine Kollegen der Justizminister, Finanzminister und Minister des Innern! Die richtige Ansicht wird anerkannt in einer Denkschrift des Reichskanzlers im Archiv für öffentliches Recht Bd. 4, S. 150 fg. und in dem Urteil des Reichsgerichts vom 9. März 1888 (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 20, S. 150 fg.). Vgl. auch den Bericht der Rechnungskommission des Reichstages. Session von 1889/90 Nr. 126, S. 7 fg. und 12 fg. Ferner Seydel in Hirths Annalen 1875, S. 1396; Joël ebendaselbst 1878, S. 786 und besonders 1888, S. 837 fg.; Hecker in v. Stengels Wörterbuch II, S. 97.

Ewiger Bund

Spielraum übrig lassen, tragen die Kriegsminister eine Verantwortlichkeit für den Inhalt ihrer Verfügungen. Auch in dieser Hinsicht besteht daher keine prinzipielle Verschiedenheit zwischen der Militärverwaltung und anderen Verwaltungszweigen und nur graduell ist die freie Willensentschließung und folglich auch der Umfang der Verantwortlichkeit enger begrenzt.

Auch die Militärbeamten sind Landesbeamte, auf welche aber das Reichsbeamtengesetz anwendbar ist, weil sie nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind. (Siehe Band 1, S. 443 fg.)[1]).

Dem Reiche steht nach Art. 4 der Reichsverfassung die Beaufsichtigung des Militärwesens aller Bundesstaaten zu. Ueber diese Funktion gelten die Bd. 2, S. 199 ff. erörterten Rechtssätze. Die Ausübung dieser Tätigkeit liegt dem Reichskanzler ob; für dieselbe kann ein Spezialstellvertreter nicht ernannt werden, da das Militärwesen nicht zu denjenigen Amtszweigen gehört, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden[2]).

1) Wenn Hänel S. 524, Meyer, Verwaltungsrecht II, S. 41, Note 17, Arndt, Staatsrecht S. 483 sich für ihre Theorie darauf berufen, daß in der zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes erlassenen kaiserl. Verordnung vom 23. November 1874 (Reichsgesetzbl. S. 135) die Kriegsministerien und anderen Organe der Militärverwaltung als Reichsbehörden bezeichnet werden, so ist dies vollkommen verfehlt. Das Reichsbeamtengesetz findet nicht bloß auf Reichsbeamte, sondern auch auf gewisse Landesbeamte (sogenannte mittelbare Reichsbeamte), Anwendung, unterscheidet aber bei den einzelnen Artikeln nicht jedesmal beide Kategorien, was eine weitschweifige und pedantische Fassung des Gesetzes verursacht haben würde, sondern es legt seiner Fassung die weitaus wichtigste und zahlreichste Kategorie, die eigentlichen (unmittelbaren) Reichsbeamten zugrunde. Insoweit dieses Gesetz die Zuständigkeit der obersten Verwaltungsbehörde normiert, spricht es daher von der obersten Reichsbehörde, ohne jedesmal hinzuzufügen, daß hinsichtlich der mittelbaren Reichsbeamten die betreffende oberste Landesbehörde diese Funktion ausübt, so wenig wie die Zivilprozeßordnung jedesmal neben dem Reichsgericht das oberste Landesgericht in Bayern erwähnt. Wenn daher die Verordnung vom 23. November 1874 bestimmt, daß die „Zuständigkeit, welche in dem Reichsbeamtengesetz der obersten Reichsbehörde beigelegt wird", auch von den „königl. preußischen, sächsischen und württembergischen Kriegsministerien" ausgeübt wird, so hat dies gar keinen Zusammenhang mit der Frage, ob diese Behörden Reichs- oder Landesbehörden sind. Es ist Sophistik, aus dem Umstande, daß in dem der Verordnung beigefügten Verzeichnis diese Kriegsministerien neben den obersten Reichsbehörden aufgeführt werden, den Schluß herzuleiten, daß sie im Sinne des Verfassungsrechts nicht Landesbehörden, sondern Reichsbehörden seien. Die Entscheidung dieser Frage kann man auch damit nicht umgehen, daß man sie als „mittelbare Reichsbehörden" bezeichnet; so Arndt S. 698, 702; es ist dies ein von Arndt erfundener, dem Reichsrecht unbekannter Ausdruck, dem kein Begriff entspricht. Dambitsch S. 603 meint, daß den Kriegsministerien durch die Kab.-O. v. 23. November 1874 die Stellung von obersten Reichsbehörden „verliehen" worden sei; als ob diese Eigenschaft einer Landesbehörde wie ein Titel verliehen und dadurch ihr staatsrechtlicher Charakter verändert werden könnte.

2) Reichsgesetz vom 17. März 1878, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 7). Joël in Hirths Annalen 1878, S. 786. Vgl. oben Bd. 1, S. 384. Insbesondere kann daher auch nicht

Ewiger Bund

Für die Herstellung übereinstimmender Verwaltungsnormen und zur Ausgleichung hervorgetretener Verschiedenheiten oder Mängel besteht beim Bundesrat der Ausschuß für das Landheer und die Festungen, in welchem alle vier Staaten mit eigner Kontingentsverwaltung vertreten sind [1]). Diesem Ausschuß liegt verfassungsmäßig die Vermittlung der dienstlichen Beziehungen zwischen der preußischen Kontingentsverwaltung und den übrigen Kontingentsverwaltungen ob.

Diejenigen Geschäfte, welche ihrer Natur nach einheitlich für die ganze deutsche Armee oder wenigstens für die ganze Armee mit Ausnahme des bayerischen Kontingents erledigt werden müssen, werden von den betreffenden Zentralstellen der preußischen Kontingentsverwaltung, insbesondere vom preußischen Kriegsministerium und dem Generalstabe der Armee wahrgenommen. Eine Teilnahme an den gemeinschaftlichen Heereseinrichtungen, namentlich an den höheren Militärbildungsanstalten, Prüfungskommissionen, den militärwissenschaftlichen und technischen Instituten usw. hat Preußen durch die Militärkonventionen nicht nur den in die preußische Verwaltung aufgenommenen Kontingenten, sondern auch Sachsen und Württemberg zugesichert [2]).

Die finanzielle Seite der Militärverwaltung wird durch das oben (S. 56 fg.) bereits erörterte Prinzip beherrscht. Ueber die Frage, ob der Militärfiskus Reichsfiskus oder Landesfiskus ist, vgl. unten § 114.

II. Die territorialen Militärhoheitsrechte.

Den Bundesfürsten und Senaten sind im Art. 66 der Reichsverfassung und in den Militärkonventionen gewisse Rechte hinsichtlich »aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile« eingeräumt. Voraussetzung dieser Rechte ist demnach nicht die Zugehörigkeit der Truppen zum Kontingent, sondern die Zugehörigkeit zum Gebiet. Diese Rechte kommen daher auch denjenigen Landesherren und Senaten zu, welche gar keine eigenen Kontingente haben, und jeder Landesherr hat diese Rechte hinsichtlich derjenigen Truppenteile, welche in seinem Gebiete dauernd oder vorübergehend sich befinden, wenngleich sie einem fremden Kontingente angehören.

Die unter diese Kategorie fallenden Rechte sind

1. Ehrenrechte und zwar folgende:

a) Den Bundesfürsten und den Mitgliedern ihrer Familien sind diejenigen militärischen Ehrenbezeigungen zu erweisen,

---

der preußische Kriegsminister zum Ressortstellvertreter des Reichskanzlers ernannt werden, was auch noch niemals geschehen ist. Es ist dies ein neuer Beweis, daß man an den maßgebenden Stellen die Theorie von der eigenen Militärverwaltung des Reichs nicht teilt.

1) Reichsverfassung Art. 8. Vgl. Bd. 1, S. 289.

2) Sächsische Militärkonvention Art. 3. Württembergische Art. 12. Für Bayern vgl. Schlußprotokoll vom 23. November 1870, § 4, Abs. 2.

Ewiger Bund

welche nach den bestehenden Dienstvorschriften dem Landesherrn und seinen Angehörigen zukommen [1]).

b) Die Landesherren stehen »in dem Verhältnis« eines kommandierenden Generals zu allen in ihren Gebieten garnisonierenden oder vorübergehend dorthin kommandierten Truppen und üben als solche neben den Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus; sie sind befugt, in dieser Beziehung d. h. wegen Verletzung ihrer Ehrenrechte, ihre Befehle direkt an die betreffenden Abteilungskommandeure zu erlassen [2]). In demselben Umfange steht ihnen die Disposition über die Truppen zu Zwecken des inneren Dienstes, z. B. zur Stellung von Ehrenposten, Wachen und dergl. zu und die Truppenkommandeure haben in dieser Beziehung ihren Anordnungen Folge zu leisten [3]).

c) Die Bundesfürsten haben das Recht, Offiziere à la suite zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionierung nicht aus Reichsmitteln erfolgt; sie sind ferner befugt zur Auswahl (beziehentlich zum Wechsel) der Adjutanten, welche ihnen oder den Prinzen ihres Hauses zur Verfügung zu stellen sind [4]).

d) Die Hoheitszeichen des betreffenden Staates werden in Wappen und Farben an den dem Militär eingeräumten Lokalitäten und Garnisonseinrichtungen beibehalten, soweit nicht Bundeszeichen und Farben an die Stelle treten [5]).

2. Das Requisitionsrecht.

Den Bundesfürsten und Senaten ist verfassungsmäßig das Recht gewährleistet, »zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requi-

---

1) Vgl. Militärkonvention mit Württemberg Art. 5; Hessen Art. 7, Abs. 2; Baden Art. 5, Abs. 1; Mecklenburg Art. 9; Oldenburg Art. 5, Abs. 1; Braunschweig Art. 6, Abs. 1. Vgl. ferner Lübeck § 4; Hamburg § 4; Bremen § 9. Die Befugnis, Regimentsinhaberstellen zu verleihen, ist anerkannt für den Großherzog von Hessen in der Militärkonvention Art. 3, Abs. 2; vgl. auch das Schlußprotokoll Art. 2 zur badischen Militärkonvention.

2) Militärkonvention mit Hessen Art. 7, Abs. 2; Baden und Oldenburg Art. 5, Abs. 2; Thüringen und Anhalt Art. 8; Braunschweig Art. 6; Waldeck, Schwarzburg, Lippe Art. 7; Schaumburg-Lippe Art. 6.

3) Diese Befugnis ist in den Militärkonventionen auch den Senaten von Lübeck, Hamburg und Bremen eingeräumt worden.

4) Militärkonvention mit Hessen Art. 9 und Schlußprotokoll Art. 2; Mecklenburg Art. 11 u. 12; Baden Art. 6 und Schlußprotokoll Art. 3; Oldenburg Art. 6 und Schlußprotokoll Art. 10; Thüringen und Anhalt Art. 11; Lippe, Schwarzburg und Waldeck (1877) Art. 9; Schaumburg-Lippe Art. 8; Braunschweig Art. 7.

5) Militärkonvention mit Hessen Art. 3, Abs. 6; Mecklenburg (1872) Art. 9; Baden und Oldenburg Art. 5, Abs. 3; Braunschweig Art. 8, Abs. 1; Schwarzburg, Lippe und Waldeck (1877) Art. 7, Abs. 3; Schaumburg-Lippe Art. 6; Lübeck und Hamburg § 4c; Bremen § 6.

Ewiger Bund

rieren« [1]). Dieses Recht ist das notwendige Korrelat zu dem kaiserlichen Dislokationsrecht. Es findet Anwendung nicht nur bei Störungen der öffentlichen Ruhe, wenn die Polizeibehörden den Beistand des Militärs in Anspruch nehmen, sondern auch im Interesse der Sicherheit in gewöhnlichen Zeitverhältnissen, z. B. zur Bewachung der Strafanstalten [2]).

Ueber das Verhältnis dieses Rechtes zur Verhängung des Kriegszustandes siehe oben (S. 49).

Die Voraussetzungen, unter denen das Militär zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit einschreiten und von den Waffen Gebrauch machen darf, sowie die übrigen Fälle, in denen Waffengewalt seitens des Militärs angewendet werden darf, sind normiert in der preußischen Verordnung vom 17. August 1835 und in dem preußischen Gesetz vom 20. März 1837. (Gesetzsamml. 1835, S. 170, und 1837, S. 60) [3]). Beide Gesetze sind auch in Württemberg durch Erlaß vom 37. Mai 1878, sowie in Sachsen durch Verordnung vom 14. Juni 1881 eingeführt worden [4]). In Bayern dagegen kommen die Vorschriften des bayerischen Gesetzes vom 4. Mai 1851 und der Garnisondienstinstruktion vom 5. April 1855 zur Anwendung [5]).

Ferner sind die Voraussetzungen und Formen für militärische Hilfsleistungen bei öffentlichen Notständen durch die Kabinettsordre vom 6. Januar 1899 geregelt worden [6]).

Ueber die Verwendung des Militärs zu polizeilichen Zwecken, also zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Unterdrückung von

---

1) Reichsverfassung Art. 66, Abs. 3. Ueber die in diesem Artikel gemachte Unterscheidung zwischen der „Verwendung der eigenen Truppen“ und der „Requisition anderer Truppenteile“ vgl. meine Ausführung im Archiv für öffentliches Recht Bd. 3, S. 515 fg.

2) Nähere Anordnungen sind enthalten in den Militärkonventionen mit Hessen Art. 13; Baden Art. 13; Oldenburg Art. 16; Braunschweig Art. 8, Abs. 2; Waldeck Art. 7, Abs. 4; Lübeck § 4 letzter Abs. und § 6; Hamburg § 5 und 7; Bremen § 10—12. — Auf Bayern findet Art. 66 der Reichsverfassung keine Anwendung; sollten daher einmal nichtbayerische Truppen vorübergehend in bayerischem Gebiete disloziert sein, so sind die bayerischen nicht befugt, diese Truppen zu polizeilichen Zwecken zu requirieren, und ebensowenig im umgekehrten Falle Behörden anderer Bundesstaaten die bayerischen Truppen. Für die in Elsaß-Lothringen dislozierten Truppen sind in der „Instruktion“ vom 10. April 1872, Ziff. 1 besondere Festsetzungen getroffen worden. Vgl. Militärgesetze Bd. 1, S. 182.

3) Dazu „Instruktion für die Wachen in Hinsicht der Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen“ vom 29. Januar 1881 (Militärgesetze VI, S. 275 fg.).

4) Württembergisches Regierungsbl. S. 125. Die Einführung ist erfolgt „in Vollzug des Art. 10 der Militärkonvention“. Vgl. auch die brauuschweigische Militärkonvention Art. 8, Abs. 2.

5) Vgl. Fr. van Calker, Das Recht des Militärs zum administr. Waffengebrauch. München 1888. Daselbst sind sowohl die preußischen wie die bayerischen Vorschriften abgedruckt. Wilfling, Der administrative Waffengebrauch 1909. v. Reinhardt, Der Waffengebrauch als Mittel staatl. Verwaltungszwangs 1910.

6) Armeeverordnungsbl. 1899, S. 28.

Ewiger Bund

inneren Unruhen und Aufläufen usw. und über den Waffengebrauch des Militärs sind neue Vorschriften durch die Kabinettsordre vom 19. März 1914 ergangen. Es ist zunächst Sache der Zivilbehörden mit den ihnen zu Gebot stehenden Machtmitteln Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten oder wiederherzustellen; die Truppen haben erst einzuschreiten auf Anforderung der Zivilbehörde. Von dem Augenblick der Gewährung der militärischen Hilfe an geht die Anordnung und Leitung der zur Herstellung der öffentlichen Ordnung zu ergreifenden Maßregeln allein auf den Militärbefehlshaber über[1]).

III. Die Militärhoheitsrechte gegen die Staatsangehörigen.

1. Die gesetzliche Wehrpflicht ist eine Untertanenpflicht und als solche von den Angehörigen der einzelnen Staaten ihrem Landesherrn zu leisten. Da jeder Landesherr nach der Reichsverfassung seine eigenen Truppen hat, so folgt daraus mit logischer Notwendigkeit, daß die Wehrpflicht ihm gegenüber bestehen muß; denn da es andere Truppen als die aus Wehrpflichtigen gebildeten nach der deutschen Militärverfassung nicht gibt, so könnte es ohne dieses Recht der Landesherren auch keine Kontingente derselben geben. Andererseits ergibt sich aus dem Grundsatz, daß die Wehrpflicht eine Pflicht gegen den Heimatsstaat ist, mit logischer Notwendigkeit, daß das Grundprinzip der deutschen Militärverfassung nicht die innere Einheit, sondern das Kontingentssystem ist. Für die tatsächliche Erfüllung der Militärpflicht ist dieser Grundsatz aber modifiziert teils durch das Recht des Kaisers zur Verfügung über die von den Einzelstaaten gestellten Rekruten, teils durch die Vorschrift, daß die Gestellung und Aushebung des einzelnen Wehrpflichtigen im Bezirke seines dauernden Aufenthaltsortes erfolgt[2]), und daß der Wehrpflichtige unter Umständen den Truppenteil selbst wählen kann, bei welchem er seiner aktiven Dienstpflicht genügen will[3]). Es ist daher die Möglichkeit gegeben, daß der Angehörige eines Bundesstaates seine Militärdienstpflicht in dem Kontingent eines anderen Bundesstaates, oder in der Marine oder Schutztruppe ableistet. Dessenungeachtet besteht diese Pflicht für jeden Deutschen seinem Staate gegenüber; der Dienst in einem anderen Kontingent des Reichsheeres oder in der Marine ist nur ein reichsgesetzlich gestatteter Modus der Leistung; durch Ableistung des Dienstes in einem anderen Kontingent erfüllt man die Dienstverpflichtung gegen seinen eigenen

1) Diese Bestimmungen sind an Stelle der aus Anlaß der Zaberner Vorgänge viel erörterten Kab.-Ordre von 1820 getreten. Vgl. meinen Aufsatz in der Deutschen Jurist.-Z. 1914 S. 185 ff. Walter Jellinek, Zabern (Tüb. 1914). Otto Mayer, Das Verwaltungsr. 2. Aufl. Bd. I. S. 327 fg. Von dem Einschreiten des Militärs auf Grund einer Requisition ist zu unterscheiden das eigene Recht des Militärs zum Waffengebrauch zur Selbstverteidigung bei Angriffen, z. B. gegen Patrouillen, Wachposten, Wachlokale.

2) Wehrgesetz § 17, Abs. 1. Militärgesetz § 12. 3) Wehrgesetz § 17, Abs. 2.

Ewiger Bund

Staat. Unter den Staaten des Reiches besteht gesetzlich derselbe Zustand, wie er vor Gründung des Reiches bereits zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Südhessen vertragsmäßig hergestellt war [1]). Art. 2 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden vom 25. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 676) besimmt:

»Es steht badischen Staatsangehörigen frei, im Norddeutschen Bunde, bzw. Angehörigen des letzteren im Großherzogtum Baden ihre aktive Militärdienstpflicht mit der Wirkung abzuleisten, daß sie damit der Verpflichtung zum aktiven Dienst in ihrem Heimatstaat genügen.«

Daraus ergibt sich von selbst die völlige Haltlosigkeit einer Theorie, welche aus der sogenannten militärischen Freizügigkeit, d. h. der Befugnis des Wehrpflichtigen, in jedem deutschen Truppenkörper die aktive Dienstpflicht zu erfüllen, den Schluß zieht, daß das Recht auf Leistung der Wehrpflicht nur dem Reich zustehen könne [2]). Die Wehrpflicht im Frieden ist eine militärische Schulpflicht; »Heer und Flotte sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg« [3]). Ebenso wie die Schulpflicht der Kinder regelmäßig am dauernden Aufenthaltsort erfüllt wird, auch wenn derselbe außerhalb des Heimatstaates liegt, so kann auch die militärische Schulpflicht in jedem Truppenkörper des ganzen Reichsheeres erfüllt werden, da sie alle gleichmäßig eingerichtete, gleich taugliche und gleichmäßig anerkannte militärische Schulen sind [4]). Damit entfällt auch das Argument, daß es in der Marine keine Kontingente gebe, der Dienst in der Marine also notwendig dem Reich geleistet werden müsse, für die Marine aber kein anderes Prinzip wie für das Heer gelten könne. Allerdings besteht dasselbe Prinzip für die Marine wie für das Heer. Aber auch durch den Dienst in der Marine genügt man der militärischen Schulpflicht gegen den Heimatstaat; der Unterschied ist nur der, daß die Marine eine militärische Bildungsschule des Reiches ist. Aus dem Umstande, daß die Kriegsflotte eine Reichsanstalt ist, folgt nicht, daß die Ableistung der Wehrpflicht in der Marine nicht Erfüllung einer Untertanenpflicht gegen den Heimatstaat sein könne. Die Reichsverfassung erkennt ausdrücklich an, daß die Militärpflicht eine Militärpflicht gegen den Heimatstaat ist, indem sie in Art. 3, Abs. 5 die Bestimmungen enthält:

»Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis

1) Dies hebt Bornhak S. 37 zutreffend hervor.

2) Diese irrtümliche Ansicht ist von G. Meyer, Annalen 1880, S. 344 ff. und Verwaltungsrecht § 187 S. 525 fg. aufgestellt, von Schulze II, S. 266 fg., und Brockhaus S. 113 angenomen worden. Sie ist auch in einige Dissertationen übergegangen. Der von mir entwickelten Ansicht haben sich vollkommen angeschlossen Seydel, Kommentar, S. 312 ff., Gümbel in Hirths Annalen 1899, S. 147 ff. Anschütz Encyklop. S. 626; Burhenne S. 19 fg.; Hecker Art. Fahneneid in Stengels Wörterbuch I S. 375.

3) Wehrgesetz § 4.

4) Archiv für öffentliches Recht Bd. 3, S. 519.

Ewiger Bund

zu dem Heimatlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden« [1]).

Daß diese Auffassung der Wehrpflicht der Reichsgesetzgebung zugrunde liegt, zeigt sich auch an einer eigentümlichen Konsequenz, welche sich nur aus ihr erklären läßt.

Wenn in dem Kontingent eines Staates Angehörige eines anderen Staates dienen, so empfängt der erstere Leistungen, die dem letzteren gebühren; er empfängt sie deshalb gewissermaßen für Rechnung des letzteren und ist verpflichtet, sie ihm zu restituieren, d. h. ebenso viele Angehörige seines Staates zum Dienst in dem Kontingent des anderen Staates abzugeben, als Angehörige des letzteren in seinem Kontingente dienen. Die Staaten mit selbständiger Kontingentsverwaltung halten demnach unter einander Abrechnung über diejenigen Mannschaften, welche in einem anderen Kontingente als in demjenigen des Staates, dessen Angehörige sie sind, ihrer Dienstpflicht genügen, und gleichen sich hierbei ergebende Differenzen dadurch aus, daß sie von ihren eigenen Angehörigen die entsprechende Anzahl von Rekruten an die anderen Armeekorps abgeben. Es ist dieses, ursprünglich auf einem Abkommen unter den Staaten beruhende Verfahren ausdrücklich in dem Militärgesetz § 9, Abs. 4 sanktioniert worden [2]). Unter denjenigen Staaten, welche mit Preußen zu einer gemeinsamen Kontingentsverwaltung verbunden sind, findet jedoch eine solche Abrechnung nicht statt [3]).

2. Den prägnantesten Ausdruck findet der Grundsatz, daß die gesetzliche Dienstpflicht eine Pflicht gegen den Heimatstaat ist, darin, daß jeder Wehrpflichtige den Fahneneid seinem Landesherrn leistet. Ihm gelobt er »als Soldat treu zu dienen«. In diesen, dem Landesherrn zu leistenden Eid ist nach Art. 64, Abs. 1 der Reichsverfassung die Verpflichtung aufzunehmen, »den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten« [4]), während im Gegensatz hierzu die vom Kaiser ernannten Offiziere den Fahneneid dem Kaiser leisten.

---

1) Vgl. dazu Seydel, Kommentar S. 313.

2) Vgl. die Auseinandersetzung des Berichterstatters über das Militärgesetz im Reichstage (Lasker). Stenogr. Berichte I Sess. 1874, S. 841; Seydel in Hirths Annalen 1875, S. 1455 und meine Erörterung im Archiv für öffentliches Recht Bd. 3, S. 521.

3) Durch das Reichsgesetz vom 26. Mai 1893, Art. II, Abs. 5 ist diese Modifikation reichsgesetzlich sanktioniert worden. Siehe oben (S. 53 fg.).

4) Meyer, Annalen S. 345. Schulze II, S. 267, an den sich Brockhaus S. 117 ff. eng anschließt, sowie Bornhak a. a. O. und Hänel S. 507 suchen diese unleugbare und mit ihrer Theorie schlechterdings unvereinbare Tatsache dadurch ihrer Bedeutung zu berauben, daß sie erklären, in dem Fahneneide verspreche der Wehrpflichtige seinem Landesherrn Treue, dem Kaiser dagegen Gehorsam; das Versprechen der Treue sei aber ohne juristische Bedeutung und nur eine ganz überflüssige Bekräftigung der auch während der Militärdienstzeit fortdauernden Untertanentreue; das Gehorsamsgelöbnis allein habe einen juristisch erheblichen Inhalt. Hier wird der Inhalt des Fahneneides entstellt. Der Untertan verspricht im Fahneneid seinem Landesherrn nicht, ihm die Untertanentreue zu halten — was in

Ewiger Bund

Charakteristisch für den Fahneneid und damit für die rechtliche Natur der Wehrpflicht ist der Grundsatz, daß wenn Landesherrlichkeit und Kontingentsherrlichkeit nicht in der Person desselben Bundesfürsten zusammenfallen, der Fahneneid nicht dem Kontingentsherrn, sondern dem Landesherrn geleistet wird, so daß also z. B. preußische Staatsangehörige, welche ihrer Dienstpflicht in einem sächsischen, württembergischen oder bayerischen Truppenteil genügen, den Fahneneid dem Könige von Preußen leisten [1]). Diesem Grundsatz entsprechend wird der Fahneneid auch denjenigen Bundesfürsten, welche die Kontingentsherrlichkeit nicht selbst ausüben, von ihren Untertanen abgeleistet, gleichviel in welchen Truppenteilen diese ihre Dienspflicht erfüllen. Die Militärkonventionen enthalten darüber ausdrückliche Zusagen. So bestimmt z. B. die thüringische Konvention Art. 6:

> »Die aus den Bundesgebieten der mitkontrahierenden Staaten ausgehobenen Wehrpflichtigen, mögen sie in die Art. 1 gedachten thüringischen Infanterieregimenter oder in andere Truppenteile des Reichsheeres eingestellt sein, leisten ihren betreffen-

---

der Tat sehr überflüssig wäre —, sondern ihm „als Soldat treu zu dienen", also Soldatendienste. Diese Dienste leistet er ihm, gleichviel in welchem Truppenkörper er dient, sowie der zu einem anderen Kontingent oder als Adjutant eines Bundesfürsten abkommandierte Offizier die Dienstpflicht gegen seinen Kontingentsherrn erfüllt. Vgl. meine Ausführungen im Archiv für öffentliches Recht III, S. 522 ff. und Hecker Art. Fahneneid in v. Stengels Wörterbuch I, S. 375; Seydel, Kommentar S. 368 ff. und Gümbel a. a. O. S. 151. — Arndt, Staatsrecht S. 487 meint, daß die Leistung des Fahneneides vom militärischen Gesichtspunkt aus nicht über den Begriff einer Ehrung des Landesherrn hinausgeht; für die staatsrechtliche Erörterung kommt es aber nicht auf die militärischen, sondern auf die staatsrechtlichen Gesichtspunkte an. Von allen Schriftstellern, welche die Kontingentsverfassung des deutschen Heeres bestreiten, wird die Bedeutung des Fahneneides möglichst heruntergesetzt.

1) Die Formel des Fahneneides für preußische Staatsangehörige ist noch jetzt die durch die Kabinettsordre vom 5. Juni 1831 vorgeschriebene. Außerdem haben sie zu Protokoll zu erklären, daß der von ihnen geleistete Fahneneid die Verpflichtung einschließe, dem betreffenden Kontingentsherrn als Bundesfürsten treue Dienste zu leisten usw. Reskript des preußischen Kriegsministers vom 19. Februar 1869. Ein solches Protokoll ist auch aufzuehmen, wenn Untertanen anderer Bundesstaaten in ein anderes als das heimische Kontingent eingetreten sind. Die Formel des Fahneneides für diejenigen Militärpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht nicht bei einem Truppenteile des Bundesstaates genügen, dem sie angehören, ist festgestellt worden durch die Kabinettsordre vom 14. Dezember 1867 (Armeeverordnungsblatt, S. 179). Dieselbe findet auch auf bayerische Untertanen Anwendung, welche in nicht bayerischen Kontingenten zur Einstellung gelangen. Reskript des preußischen Kriegsministeriums vom 4. Mai 1872. — Vgl. v. Helldorff, Dienstvorschriften Bd. 2, Teil I, S. 2 ff. — Für die zur Marine eingezogenen Mannschaften greift Art. 53, Abs. 1 der Reichsverfassung Platz. — Die Bekräftigungsformel am Schluß des Eides lautet jetzt gleichmäßig für die Angehörigen aller christlichen Konfessionen: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Evangelium." Kab.-Ordre vom 11. Sept. 1911. AVBl. S. 273.

Ewiger Bund

den hohen Landesherren den Fahneneid unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Seine Majestät den Kaiser« [1]).

Elsaß-Lothringer endlich werden, gleichviel in welches Kontingent sie eintreten, nur für den Kaiser vereidigt [2]).

3. Ein äußerlich sichtbares Zeichen, daß die Wehrpflicht auf der Staatsangehörigkeit beruht und dem Landesherrn geleistet wird, ist die Landeskokarde. Demgemäß bestimmen die Militärkonventionen übereinstimmend, daß die Landesangehörigen die Landeskokarde tragen, und zwar falls sie in einem anderen Kontingent als demjenigen ihres Landesherrn den Militärdienst leisten, neben der Kokarde des Kontingentsherrn [3]).

4. Endlich kommt die persönliche Herrschaft der Landesherren über ihre Untertanen (im Gegensatz zur Kontingentsherrlichkeit) bei Ausübung des Begnadigungsrechts zur Geltung. Grundsätzlich ist das Recht der Begnadigung ein Korrelat der Gerichtsbarkeit und steht demnach dem Kontingentsherrn zu (siehe oben S. 67). Die Militärkonventionen enthalten aber die Zusicherung, daß etwaige Wünsche der Landesherren betreffs ihrer Untertanen in dieser Beziehung möglichste Berücksichtigung von seiten des Königs von Preußen finden werden [4]); einigen Landesherren ist sogar das Recht zur Begnadigung ihrer Untertanen in Fällen von militärgerichtlichen Verurteilungen wegen nicht militärischer Vergehen überlassen worden [5]).

1) Militärkonvention mit Hessen Art. 3, Abs. 3; Baden Art. 3, Abs. 3; Oldenburg Art. 2, Abs. 2; Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Waldeck Art. 6; Braunschweig und Schaumburg-Lippe Art. 5; Lübeck Art. 2; Hamburg Art. 2; Bremen Art. 3. Eigentümliche Schwierigkeiten können in dem Falle entstehen, wenn der Wehrpflichtige mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten hat; bei Abfassung der R.-V. hat man an diesen Fall offenbar nicht gedacht. Tatsächlich leisten wohl in der Regel die Wehrpflichtigen ohne Rücksicht auf die aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz sich ergebenden Konsequenzen den Fahneneid demjenigen Landesherrn, in dessen Gebiet sie ihren Wohnsitz haben. Vgl. darüber einen Aufsatz von Dr. M. (Mothes) im Leipziger Tageblatt vom 28. Oktober 1904 Nr. 552.

2) Reskript vom 28. Mai 1872 und Kabinettsordre vom 4. Dezember 1878.

3) Militärkonvention mit Hessen Art. 3, Abs. 5; Oldenburg Art. 2, Abs. 2; Thüringen Art. 7; Braunschweig Art. 2, Abs. 5; Waldeck Art. 1, Abs. 2; Schwarzburg Art. 6; Lippe Art. 6; Schaumburg Art. 5; Lübeck § 2, Abs. 3; Hamburg § 2; Bremen § 3. Ueber die neben der Landeskokarde zu tragende deutsche Kokarde siehe oben S. 66.

4) Vgl. z. B. die Militärkonvention mit Baden Art. 14; Mecklenburg Art. 6; Oldenburg Art. 17; Thüringen Art. 8; Anhalt Art. 8; Schaumburg Art. 6; Lippe Art. 7; Schwarzburg Art. 7; Waldeck Art. 7; Braunschweig Art. 6, Abs. 4.

5) Baden Schlußprotokoll 8; Oldenburg Schlußprotokoll 8. Vgl. auch Mecklenburg (1868) Art. 6, Abs. 3 und Hessen Art. 14, Abs. 3. In der mecklenburgischen und hessischen Militärkonvention ist auch ausbedungen, daß in denjenigen Fällen, in denen zur Einleitung eines gerichtlichen oder ehrengerichtlichen Verfahrens die Genehmigung des Kontingentsherrn erforderlich ist, hinsichtlich der großherzoglichen Untertanen das Einverständnis des Landes-

Ewiger Bund

§ 100. Die Festungen und Kriegshäfen *).

I. Die staatsrechtlichen Regeln über Festungen und Kriegshäfen im Bundesgebiete erhalten dadurch einen eigentümlichen Charakter, daß hier nicht bloß die Grundsätze über die Militärverfassung, sondern auch diejenigen über die Gebietshoheit in Betracht kommen, und daß dadurch das Rechtsverhältnis zwischen dem Reich und den Einzelstaaten bestimmt wird. Die in der Reichsverfassung enthaltenen Vorschriften sind sehr unvollständig und bedürfen in verschiedenen Richtungen der Ergänzung.

1. Den Ausgangspunkt bildet der Satz, daß den Einzelstaaten an den Festungen und Kriegshäfen die Gebietshoheit in dem Umfange zukommt, welcher oben Bd. 1, § 21 ff. dargelegt worden ist. Alle in der Landeshoheit begründeten Rechte stehen ihnen soweit zu, als sie nicht durch Reichsgesetze entzogen oder beschränkt sind, insbesondere Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt und Besteuerungsrecht. Eine direkte Anerkennung hat dies, wenn auch nicht in der Reichsverfassung selbst, so doch in der Militärkonvention mit Sachsen Art. 8 erhalten, woselbst es heißt:

> »Die territorialen Souveränitätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebensowenig wie die ferner geltenden Privatbesitzverhältnisse eine Aenderung erleiden.«

Die Festungen und Kriegshäfen sind demnach Bestandteile der Gebiete der Einzelstaaten, und das Reich ist nicht befugt, dieselben der Landeshoheit der Einzelstaaten zu entziehen. Weder die bereits vorhandenen noch die neu anzulegenden Festungen und Kriegshäfen sind reichsunmittelbare Gebiete [1]).

Das Reich ist aber berechtigt, innerhalb des Bundesgebietes Festungen anzulegen, und zwar steht die Ausübung dieses Rechtes dem Kaiser zu [2]), mit der aus den Grundsätzen des Finanzrechts sich ergebenden, selbstverständlichen Beschränkung, daß die dazu erforderlichen Geldmittel im Wege der Reichsgesetzgebung bewilligt werden müssen [3]). Dieses Recht bezieht sich nicht bloß auf neu anzu-

---

herrn eingeholt werden soll. Durch die Militärstrafgerichtsordnung hat diese Bestimmung hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens die Anwendbarkeit verloren.

*) Apel in Fleischmanns Wörterb. I, S. 766 u. II, S. 676.

1) Eine Betätigung der preußischen Landeshoheit am Jadegebiet ist z. B. der Erlaß vom 27. Mai 1869, wenngleich er im Bundesgesetzbl. 1869, S. 375 bekannt gemacht worden ist.

2) D. h. ohne daß es der Zustimmung des Bundesrates und Reichstages bedarf. Ein Beispiel bietet die „Feste Kaiser Wilhelm II." bei Mutzig im Elsaß.

3) Reichsverfassung Art. 65. Die Worte, „welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt", hatten einen guten Sinn, solange ein festes Pauschquantum für die Militärbedürfnisse dem Bundesfeldherrn zur Verfügung stand (Art. 71, Abs. 2). Seitdem dies aufgehört hat, sind sie mindestens überflüssig.

Ewiger Bund

legende Festungen, sondern ebenso auf Erweiterungen und Veränderungen, welche an bereits vorhandenen Festungen erforderlich werden [1]).

Den Einzelstaaten steht demnach weder ein Widerspruch gegen die Anlage oder Erweiterung von Festungen in ihrem Gebiete zu, noch sind dieselben befugt, dieselbe zu erschweren oder zu verhindern durch baupolizeiliche, wasserpolizeiliche oder dergleichen Anordnungen.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Bayern und Württemberg; zur Anlage neuer Befestigungen auf dem Gebiete dieser beiden Staaten ist die Zustimmung der letzteren erforderlich. Auf Bayern findet nach dem Vertrage vom 23. November 1870 Art. 65 der Reichsverfassung überhaupt keine Anwendung; es hat lediglich die Zusage erteilt, daß es die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Verteidigung »im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung« zugestehen werde. Württemberg gegenüber ist in der Militärkonvention Art. 7 zwar das Recht des Kaisers, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, prinzipiell festzuhalten, aber hinsichtlich der Ausübung desselben ist verabredet worden, daß sich der Kaiser »eintretenden Falls mit dem König von Württemberg vorher in Vernehmen setzen werde« [2]).

2. Soweit nun das Recht des Reiches zur Anlage neuer oder zur Erweiterung und Verstärkung bereits vorhandener Festungen reicht, stehen demselben auch die dazu notwendigen Mittel zu Gebote, insbesondere das Recht der Enteignung [3]) und das Recht der Rayonbeschränkungen. Ueberdies aber muß als selbstverständliche Folge dieses Rechtes erachtet werden, daß den Einzelstaaten jede Ausübung der Landeshoheit untersagt ist, welche die Verteidigungsfähigkeit der Festungen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigen könnte, insbesondere Veränderungen der Wasserläufe oder die Anlage von Eisenbahnen, Kanälen u. dgl. in der Nähe der Festungen, wenngleich außerhalb der Rayongrenzen. Aus demselben Grunde ist es als selbstverständlich zu erachten, daß die Einzelstaaten nicht befugt sind, ihrerseits Festungen anzulegen, selbst wenn sie die Kosten

---

1) Eine Anwendung dieses Rechtes liegt dem Gesetz vom 30. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 123) zugrunde.

2) Das heißt nicht, wie Thudichum in Holtzendorffs Jahrb. Bd. 2, S. 99 meint, dessen Ansichten und Wünsche vernehmen, sondern dessen Einwilligung einholen. Vgl. oben Bd. 2, S. 99, Note 1. Uebereinstimmend Meyer-Dochow S. 510, Seydel S. 374.

3) Daß die Enteignung im Wege der Reichsgesetzgebung geregelt werden kann, ist unzweifelhaft; wenn es aber an einer besonderen reichsgesetzlichen Anordnung fehlt, so kommt das landesgesetzliche Enteignungsrecht zur Anwendung. Seydel S. 372; Zorn II, S. 552; Gümbel S. 180. Dies ist auch in der Praxis stets so gehalten worden. Was Arndt S. 500 darüber sagt, ist unbegründet und unrichtig.

Ewiger Bund

aus eigenen Mitteln bestreiten wollten, da alle Festungen ein einheitliches Verteidigungssystem bilden. Das Vorhandensein einer Festung kann in großem Maße die Fürsorge für Handel und Verkehr u. dgl. hindern oder erschweren. Andererseits ist dem Reiche gesetzlich die Pflicht auferlegt, daß wofern sich in den Reichsfestungen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Tore und Torbrücken im Laufe der Zeit als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, auf Antrag der Gemeinden diese Tore und Torbrücken, soweit ein fortifikatorisches Interesse nicht entgegensteht, auf Kosten des Reiches erweitert werden. Die Entscheidung hierüber wird in letzter Instanz durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrates für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen getroffen[1]). Diese Bestimmung findet auf die bayerischen Festungen keine Anwendung, denn dieselben sind nicht »Reichsfestungen«, sondern »Landesfestungen«.

3. Die militärische Verfügung über die Festungen und Kriegshäfen steht dem Kaiser zu. Es ergibt sich dies schon aus dem allgemeinen Grundsatz, daß alle Truppen, also auch die Besatzungstruppen, seinen Befehlen unbedingte Folge zu leisten haben. Das ihm zustehende Dislokationsrecht ermächtigt ihn, die zur Besatzung zu verwendenden Truppenteile aus allen Kontingenten zu wählen[2]) und der Art und Zahl nach zu bestimmen. Ferner erstreckt sich die ihm nach allgemeinen Verfassungsprinzipien obliegende Beaufsichtigung (Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 14), sowie das ihm speziell eingeräumte Recht der Inspektion und das Recht, die Abstellung der vorgefundenen Mängel anzuordnen (Reichsverfassung Art. 63, Abs. 3), nicht nur auf die Truppen selbst, sondern auch auf die gesamte Ausrüstung und alle militärischen Anstalten, folglich auch auf die Festungen, ihren baulichen Zustand, ihre Armierung, Verproviantierung usw. Wegen der Wichtigkeit der Festungen ist zur Sicherung dieser im militärischen Oberbefehl enthaltenen Befugnisse dem Kaiser das Recht eingeräumt, alle Festungskommandanten zu ernennen[3]). Wird in einer Festung der Kriegszustand erklärt, so geht die vollziehende Gewalt an den Festungskommandanten über, und ebenso die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen aller Kontingente[4]).

1) Reichsgesetz vom 30. Mai 1873, Art. IV, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 124). Vgl. Bd. 1, S. 289.

2) Soweit durch Militärkonventionen die Ausübung des Dislokationsrechtes eingeschränkt worden ist, sind gerade die Festungen davon ausgenommen worden. Siehe oben S. 41, Note 1.

3) Reichsverfassung Art. 64, Abs. 2. Nur über die Ernennung der Kommandanten der in Württemberg gelegenen festen Plätze hat der Kaiser sich vorher mit dem König von Württemberg in Vernehmen zu setzen. Militärkonvention Art. 7. Ueber Ulm siehe unten Nr. 5. Die Festungskommandanten sind aber keineswegs, wie Gümbel S. 181 sagt, „in vollem Sinn Reichsbeamte".

4) Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, § 1, 2, Abs. 3, 4, 7. Militärstrafgerichtsordnung § 27.

Ewiger Bund

Die vorstehend aufgeführten Rechtssätze haben für Bayern keine Geltung; alle militärischen Oberbefehlshaberrechte des Kaisers sind im Frieden auch rücksichtlich der bayerischen Festungen ausgeschlossen [1]) und es steht ihm nur ein Recht zur Inspektion derselben in demjenigen Umfange zu, der oben S. 42 für die Inspektion des bayerischen Kontingents festgestellt worden ist. Die Erhaltung der Festungen Ingolstadt und Germersheim und der im bayerischen Gebiet auf Kosten des Reiches etwa künftig errichteten Festungen in vollkommen verteidigungsfähigem Stande ist eine verfassungsmäßige Pflicht Bayerns, die es gemäß der ihm eingeräumten militärischen Sonderstellung unabhängig und selbständig zu erfüllen hat [2]). Im Kriege dagegen, d. h. mit Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisierung) des bayerischen Kontingents erstreckt sich der militärische Oberbefehl des Kaisers auch auf die bayerischen Festungen. Das preußische Gesetz über den Belagerungszustand findet in Bayern aber auch im Fall des Krieges keine Anwendung [3]).

4. Alle im Bundesgebiet vorhandenen Festungswerke, mögen dieselben bei Gründung des Norddeutschen Bundes beziehentlich des Deutschen Reiches schon vorhanden gewesen oder erst später hergestellt worden sein, nebst allen dazu gehörenden Gebäuden, Grundstücken und Ausrüstungsgegenständen sind Eigentum des Deutschen Reichs [4]). Dagegen ist das gesamte in Bayern befindliche Festungsmaterial an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen Eigentum des Königreichs Bayern, da die Verwaltung der bayerischen Festungen, ihre Ausrüstung, Erhaltung usw. nicht aus Reichsmitteln erfolgt, sondern Bayern diese Kosten ausschließlich und allein trägt [5]). Auch für den Fall, daß in Bayern auf gemeinschaftliche Kosten neue Befestigungen angelegt werden sollten, ist verabredet worden, daß dieselben bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigentum Bayerns treten, während das bewegliche Material gemeinsames Eigentum der Staaten des Reiches und Bayerns wird [6]).

Im übrigen findet der Verfassungsgrundsatz, daß die Kosten und Lasten des Kriegswesens von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tra-

---

1) In betreff der Fortifikation von Neu-Ulm siehe unten Nr. 5.

2) Schlußprotokoll vom 23. November 1870, Art. XIV, § 1.

3) Siehe oben S. 50.

4) Reichsgesetz vom 25. Mai 1873, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 113). Ueber die Rückgabe entbehrlich werdender Festungsgrundstücke vgl. § 7 u. 8 desselben Gesetzes und Art. IV, Abs. 1 und V des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 124).

5) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5 (Zusatz zu Art. 58 der Reichsverfassung).

6) Schlußprotokoll vom 23. November 1870, § 2. Auf solches mobiles Festungsmaterial soll eintretenden Falles die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 über das Material der ehemaligen deutschen Bundesfestungen Anwendung finden.

Ewiger Bund

gen sind, auch hinsichtlich der Festungen Anwendung und zwar auch auf Bayern. Soweit diese Kosten aus dem regelmäßigen Etat der Militärverwaltung zu bestreiten sind, nimmt Bayern im Verhältnis der Kopfstärke seines Kontingents daran teil, da sich der für das bayerische Kriegswesen zu verwendende, in einer Summe auszuwerfende Betrag darnach berechnet; und nur in der Verausgabung dieser Summe ist Bayern selbständig. Aber auch an den Kosten für die Herstellung und Ausrüstung neuer Befestigungsanlagen, mögen dieselben nun auf bayerischem Staatsgebiete oder auf einem anderen Teile des Bundesgebietes errichtet werden, beteiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse [1]). Dieser Grundsatz ist auch in den Reichsgesetzen vom 8. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 289) und vom 30. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 123) tatsächlich befolgt worden, ebenso in den Ansätzen des Reichshaushalts-Etats [2]).

5. Besondere etwas komplizierte Rechtsverhältnisse bestehen hinsichtlich der Festung Ulm, welche teils auf bayerischem, teils auf württembergischem Gebiet liegt, dabei aber für das Verteidigungssystem Gesamtdeutschlands von so hervorragender Bedeutung ist, daß die bayerischen und württembergischen Sonderrechte hier nicht uneingeschränkte Geltung finden können. Diese Verhältnisse sind geregelt in der Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Württemberg von Ulm den 16. Juni 1874, zu welcher noch ein Separatprotokoll vom gleichen Tage zwischen Preußen und Bayern und ein Separatprotokoll zwischen Preußen und Württemberg hinzugefügt sind [3]). Den Hauptgrundsatz enthält der Art. I, welcher die Festung Ulm beider Ufer für einen einheitlichen Waffenplatz unter einheitlichem Kommando und einheitlicher Verwaltung durch Organe des Deutschen Reichs erklärt [4]). Der Kaiser ernennt den Gouverneur und den Kommandanten nebst dem dazu gehörigen Stabe [5]); die Territorialstaaten stellen nach Maßgabe des Etats das übrige Personal. Alle diese im Reichsdienste verwendeten Offiziere, Aerzte und Beamten werden für den Kaiser verpflichtet. Für die dienstlichen Verhältnisse sind die preußischen Dienstvorschriften maßgebend; ebenso für das Verhältnis des

1) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. V, Abs. 2.

2) Die Bemerkungen Blankenburgs in Holtzendorffs Jahrbuch I, S. 392 (reproduziert bei v. Rönne II, S. 124) über eine finanzielle Bevorzugung Bayerns beruhen auf Irrtum. Richtig Thudichum in Holtzendorffs Jahrbuch II, S. 113, und Seydel in Hirths Annalen 1875, S. 1403.

3) Sämtliche Protokolle sind gedruckt in den „Militärgesetzen des Deutschen Reiches“ I, S. 175 ff.

4) Vorbehaltlich der Territorialhoheit und der bestehenden Eigentumsverhältnisse.

5) Bestehend aus dem Artillerieoffizier und dem Ingenieur vom Platz, den Platzmajoren für jedes der beiden Ufer und dem Gouvernementsadjutanten.

Ewiger Bund

Gouverneurs, Kommandanten usw. zu den Besatzungstruppen [1]). Die Verwaltung der gesamten Ausgaben führt das preußische Kriegsministerium durch Vermittlung der Intendantur des XIV. Armeekorps [2]).

II. Ueber die Kriegshäfen enthält die Reichsgesetzgebung keine Bestimmung als die im Art. 53, Abs. 2 der Reichsverfassung enthaltene: »Der Kieler Hafen und der Jadehafen (Wilhelmshaven) sind Reichskriegshäfen.« Durch kaiserl. Kabinettsordre vom 15. Februar 1873 [3]) wurde diesen beiden Häfen die Eigenschaft von Festungen beigelegt und bestimmt, daß dieselben in allen militärischen und territorialen Beziehungen mit alleiniger Ausnahme der Ersatz- und Landwehrangelegenheiten von der kaiserlichen Admiralität ressortieren. Das Reichsgesetz betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (Reichsgesetzbl. S. 105) hat die Grenzen der beiden Kriegshäfen seewärts begrenzt, die polizeilichen Befugnisse des zuständigen Marinestationschefs normiert [4]) und Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche das Fahrwasser oder die Wassertiefe beeinträchtigen, ohne die vorherige Genehmigung des Marinestationschefs verboten [5]). Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Insel Helgoland und ihre Gewässer für anwendbar erklärt worden [6]).

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation und Gliederung der bewaffneten Macht.

§ 101. **Das stehende Heer** [7]).

I. Die Friedensformation.

Das Militärgesetz von 1874 und die zu demselben ergangenen Novellen haben eine Anzahl von organisatorischen Anordnungen getroffen, durch

---

1) Hauptprotokoll Art. II—IV. Ulm gehört zur Ingenieur- und Festungsinspektion Mainz. Die strafgerichtlichen Verhältnisse sind geregelt durch die Kabinettsordres vom 28. Januar 1875 und vom 15. Februar 1894 (Armeeverordnungsblatt 1894, S. 81).

2) Hauptprotokoll Art. VIII. Im Sinne dieser Bestimmung ist auch das Fußartilleriebataillon Nr. 13 „in territorialer Beziehung“ dem XIV. Armeekorps unterstellt. Kabinettsordre vom 11. August 1893, Ziff. 4 (Armeeverordnungsbl. S. 202).

3) Marineverordnungsbl. S. 37.

4) Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Polizeiverordnungen sind angegeben von Perels in v. Stengels Wörterbuch I, S. 872.

5) Vgl. unten § 113.

6) Verordnung vom 28. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 925).

7) Die in den afrikanischen Schutzgebieten gebildeten Schutztruppen gehören nicht zum Reichsheer. Sie werden demselben in dem Gesetz vom 18. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 653) und in allen anderen die Schutztruppen betreffenden Gesetzen und Verordnungen entgegengesetzt und die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Friedenspräsenzstärke, Organisation und Gliederung des Heeres finden auf sie keine Anwendung. Die ostasiatischen Besatzungstruppen standen ebenfalls

Ewiger Bund

welche die Grundzüge der Friedensformation des Heeres mit formeller Gesetzeskraft festgestellt sind, und dadurch einerseits das Gebiet, auf welchem die freie Entschließung des Kaisers Spielraum hat, erheblich eingeschränkt, andererseits aber eine feste Grundlage für die Aufstellung des Militäretats geschaffen. Insoweit es an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, kommen für die militärischen Anstalten, Truppenformationen und ihren Personalbestand die Ansätze des jährlichen Reichshaushaltsgesetzes und das Verordnungsrecht des Kaisers zur Anwendung.

1. Die Organisation des deutschen Heeres beruht auf dem Kadresystem, d. h. die im Kriege zur Verwendung kommende Heeresmacht wird im Frieden nur zum Teil präsent gehalten. Die Friedensformationen bilden den Rahmen, welcher erst im Kriege durch die eingezogenen Mannschaften und Offiziere völlig ausgefüllt wird; zugleich aber dienen sie zur militärischen Ausbildung der Mannschaften; sie sind die militärischen Schulen und die Zeit des Dienstes im stehenden Heere ist die militärische Lehrzeit. Das Wehrgesetz vom 9. November 1867, § 4 erklärt das stehende Heer und die Flotte für »die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg« und gibt hierdurch sowie durch die Vorschriften über die allgemeine Wehrpflicht dem Kadresystem gesetzliche Geltung.

2. Die Grundeinheit für die Formation und Gliederung der ganzen Armee ist das Bataillon für die Infanterie nebst den Jägern, für die Fußartillerie, die Pioniere und den Train, die Schwadron (Eskadron) für die Kavallerie und die Batterie für die Feldartillerie. Die Bataillone zerfallen in Kompagnien, und zwar in der Regel in je 4, bei dem Train in je 2—3; allein so wichtig diese Unterabteilungen auch in bezug auf die Ausbildung der Mannschaften und die Einrichtung des Dienstes sind, so bleibt durch dieselben doch der Grundsatz unberührt, daß das Bataillon die letzte taktische Einheit der Infanterie ist[1]); daher ist auch die Anzahl der Kompagnien gesetzlich nicht fixiert. Andererseits ist bei der Feldartillerie nicht die Abteilung, sondern die Batterie die letzte taktische Einheit und demgemäß die Anzahl der Abteilungen nicht im Gesetz festgestellt. Die Anzahl der Kadres beträgt am Schlusse des Rechnungsjahres 1916 auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1913 (Regierungsblatt S. 496)

---

außerhalb der Friedensformation des Reichsheeres. Für die nach China entsandten Truppenkörper hat eine gesetzliche Grundlage nicht bestanden; sie sind nach Erfüllung ihrer Aufgabe in China aufgelöst worden. Dem Reichskanzler ist für die Aufstellung der nach Ostasien entsandten Truppenkörper und für die dafür geleisteten Ausgaben Indemnität erteilt worden. Reichsgesetz vom 25. Februar 1901, § 5 u. 6. (Reichsgesetzbl. S. 8.) — Die Besatzung von Kiautschou bildet einen Bestandteil der Kriegsmarine des Reichs.

1) Vgl. Drucksachen des Reichstages 1874, I. Session, Beilage zu Nr. 106, S. 13, Ziff. 4.

Ewiger Bund

bei der Infanterie (nebst den Jägern)	669	Bataillone
bei der Kavallerie	550	Eskadrons
bei der Feldartillerie . . .	633	Batterien
bei der Fußartillerie	55	Bataillone
bei den Pionieren . . .	44	Bataillone
bei den Verkehrstruppen . .	31	Bataillone
bei dem Train	26	Bataillone.

Diese Kadres sind dauernde Einrichtungen, die von der Bewilligung im Haushaltsetat des Reiches resp. Bayerns unabhängig sind und die durch den Ablauf der Frist, für welche die Friedenspräsenzstärke des Heeres festgesetzt ist (siehe unten), nicht betroffen werden. Ebensowenig kann die Zahl dieser Kadres durch kaiserl. Verordnung erhöht werden; es ist hierzu ein Reichsgesetz erforderlich.

Dagegen bleiben von dieser gesetzlichen Feststellung unberührt die sogenannten »besonderen Formationen«; dazu gehören die Landwehrbezirkskommandos, die Garnisonkompagnien in Bayern, das Lehrbataillon, die Unteroffizierschulen, Schießschulen, die Kadettenkorps und andere Militärerziehungs- und Bildungsanstalten [1]), sowie die militärischen Luftschifferformationen und das militärische Kraft-Fahrwesen. In den Militärgesetzen sind dieselben nicht erwähnt, und es ist unterlassen, einen Vorbehalt rücksichtlich derselben zu machen. Aus den Motiven zum § 2 des Militärgesetzes von 1874 und aus den Verhandlungen des Reichstages ergibt sich aber, daß diese Formationen neben den im § 2 und 3 des Militärgesetzes erwähnten bestehen und sie sind auch in den jährlichen Etatsgesetzen des Reiches anerkannt worden. Hinsichtlich dieser besonderen Formationen besteht das verfassungsmäßige Organisationsrecht des Kaisers ungeschmälert fort und es findet seine Schranke lediglich in dem Budgetrecht des Bundesrates und des Reichstages.

3. Die nächste höhere Einheit ist das Regiment; die Formation derselben ist dem Kaiser (in Bayern dem König) überlassen und es ist nur angeordnet [2]), daß »in der Regel« ein Regiment gebildet wird

bei der Infanterie aus 3 Bataillonen,
bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons,
bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abteilungen resp. Bataillonen.

4. Zwei oder drei Regimenter (derselben Waffengattung) werden zu einer Brigade, zwei oder drei Brigaden der Infanterie und Kavallerie, unter Zuteilung der nötigen Feldartillerieformationen, zu einer Division vereinigt [3]). Weder die Zahl noch die Zusammensetzung der Brigaden und Divisionen ist gesetzlich fixiert, also von der Anordnung des Kaisers (resp. des Königs von Bayern) abhängig [4]).

1) Vgl. Motive a. a. O. Ueber diese Schulen vgl. § 104.
2) Militärgesetz § 2, Abs. 2.
3) Militärgesetz § 3, Abs. 1. Gesetz vom 25. März 1899. (Reichsgesetzbl. S. 215.)
4) Die Anlagen zu den Militärkonventionen mit Sachsen, Württemberg und

Ewiger Bund

5. Die höchste Friedensformation ist das Armeekorps; dasselbe bildet eine für die gesamte Organisation und Verwaltung der Armee in allen Beziehungen wichtige Einheit und es ist deshalb im Militärgesetz die Zahl und Verteilung der Armeekorps fest bestimmt. Ein Armeekorps besteht aus zwei bis drei Divisionen mit den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen. Die gesamte Heeresmacht des Deutschen Reiches besteht aus fünfundzwanzig Armeekorps, von denen Bayern drei, Sachsen zwei, Württemberg eines, Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten und mit Elsaß-Lothringen neunzehn Armeekorps formieren [1]). Der Befehlshaber eines Armeekorps heißt »Kommandierender General«.

Für mehrere Armeekorps, in der Regel für je drei bis vier, besteht eine Armeeinspektion, die aber weder in taktischer noch administrativer Hinsicht, als eine Formation des Heeres zu bezeichnen ist [2]).

6. Die im vorstehenden aufgeführten Kadres, welche zur Aufnahme und Ausbildung der Mannschaften dienen, erfordern eine entsprechende Anzahl von Offizieren, Unteroffizieren, Aerzten usw. Das Militärgesetz § 4 hat deshalb im Anschluß an die Regelung der Formationen auch die für dieselben erforderlichen militärischen Amts- (Offiziers-) Stellen normiert, hierbei aber einen ziemlich weiten Spielraum gelassen. Es sind im wesentlichen die in der preußischen Armee hergebrachten Einrichtungen und Bezeichnungen nur aufgezählt.

Eine feste Zahl der im Heere zu besetzenden Offiziers-, Unteroffiziers- und Beamtenstellen ist nicht gesetzlich angeordnet; es ist aber andererseits auch die Bestimmung derselben nicht dem Belieben des Kaisers anheimgestellt, sondern es werden durch den Reichshaushaltsetat die für das Heer notwendigen Stellen und »die hieran erforderlich werdenden Aenderungen« festgestellt [3]). Indem das Militärgesetz § 4, Abs. 5 [4]) dies ausdrücklich anerkennt, trifft es keine für das Heerwesen eigentümliche Anordnung, sondern es erklärt nur eine Regel für anwendbar, welche für alle Verwaltungen Gültigkeit hat und deren Geltung für die Armeeverwaltung selbstverständlich ist, es sei denn, daß dieselbe davon besonders ausgenommen wäre. Durch die erwähnte Anordnung im § 4 des Militärgesetzes ist nur anerkannt, daß die allgemeinen Regeln des Budgetrechts durch Art. 62 und 63 der Reichsver-

Hessen enthalten Vereinbarungen über die Formation der Kontingente, die aber nicht mehr dem gegenwärtigen Stande entsprechen.

1) Reichsgesetz vom 14. Juni 1912. Reichsgesetzbl. S. 391. Da das preußische Gardekorps keinem Armeekorpsbezirk angehört, so wird das Gebiet des Deutschen Reiches in 24 Armeekorpsbezirke eingeteilt. Daselbst § 5.

2) Zurzeit gibt es 7 Armee-Inspektionen. Kabinettsorder vom 2. September 1912. Armeeverordnungsbl. S. 265.

3) Bayern hat die Spezialetats selbständig aufzustellen und dabei die Ansätze des Reichsetats zur Richtschnur zu nehmen. Siehe oben S. 54.

4) Ebenso das Gesetz vom 25. März 1899, Art. I, § 4. Reichsgesetzbl. S. 214.

Ewiger Bund

fassung hinsichtlich des Heerwesens nicht modifiziert sind. Zu beachten ist aber, daß ein Etatsgesetzentwurf, welcher an den »bestehenden Einrichtungen« des Heerwesens Veränderungen hervorbringen würde, als vom Bundesrat abgelehnt gilt, wenn sich die Stimme des Präsidiums gegen denselben erklärt [1]), und es kann kein Zweifel darüber obwalten, daß die einmal gültig errichteten und in den früheren Etatsgesetzen genehmigten Offiziers-, Unteroffiziers- und Beamtenstellen zu den »bestehenden Einrichtungen« des Heerwesens gehören.

II. Die Friedenspräsenzstärke [2]).

Die Kadres sind gleichsam die Zellen, aus denen der Körperbau des Heeres gebildet ist; es frägt sich nun, wie dieselben ausgefüllt werden, wie viele Wehrpflichtige in dieselben eintreten. Erst dadurch verbindet sich mit den Ausdrücken Bataillon, Eskadron und Batterie ein festbestimmter und präziser Sinn, daß man nicht nur die zu diesen Formationen erforderlichen Offiziere etc., sondern auch die dazu gehörigen Mannschaften angibt. Die Reichsgesetzgebung hat jedoch die Kopfstärke der einzelnen Truppenkörper nicht fixiert, auch nicht bestimmt, daß die gleichnamigen Formationen überall gleich stark sind, sondern in dieser Hinsicht den Anordnungen des Kaisers einen Spielraum gewährt. Derselbe wurde nur dadurch beschränkt, daß man die Friedenspräsenzstärke des gesamten Heeres in einer Hauptsumme gesetzlich festgesetzt hat. Diese Methode schreibt sich aus der Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes, also vor der völligen Durchführung der Heeresverfassung her. Die norddeutsche Bundesverfassung enthielt im Art. 60 den Satz:

> »Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.«

Die Reichsverfassung hat diesen Artikel wörtlich beibehalten; nur ist statt »Bundesheeres« »Deutschen Heeres« und statt »Bundesgesetzgebung« »Reichsgesetzgebung« gesetzt worden. Das Reichsgesetz vom 9. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 411) behielt das in Art. 60 sanktionierte Prinzip bei und prolongierte die Geltung desselben für 3 Jahre; veränderte die Fassung aber in der Art, daß es die Friedenspräsenzstärke nicht auf eine Quote der Bevölkerung, sondern auf eine

1) Reichsverfassung Art. 5, Abs. 2.

2) Preuß, Friedenspräsenz und Reichsverfassung, Berlin 1887. L. v. Savigny, Die Friedenspräsenz des deutschen Heeres. Archiv für öffentl. Recht Bd. 3, S. 203 ff. (1888). Ferd. Sartorius daselbst Bd. 30, S. 47 ff.

Ewiger Bund

bestimmte, dieser Quote entsprechende Zahl fixierte. Es verordnete im § 1:

»Für die Jahre 1872, 1873 und 1874 wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf 401,659 Mann . . . festgestellt.«

Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 1 hielt diese Zahl fest und zwar für einen Zeitraum von 7 Jahren, vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881. Dieses sogenannte Septennat wurde unter jedesmaliger Erhöhung der Friedenspräsenz wiederholt in den Gesetzen vom 6. Mai 1880 und vom 11. März 1887. Allein schon das Gesetz vom 15. Juli 1890 brach mit dem Prinzip des Septennats und erhöhte die Friedenspräsenzstärke für die Zeit bis zum 1. Oktober 1893. Eine erhebliche Abänderung brachte das Reichsgesetz vom 3. August 1893, Art. I (Reichsgesetzblatt S. 233). Abgesehen von einer neuen Erhöhung der Friedenspräsenzstärke wurde bestimmt, daß die Unteroffiziere in diese Zahl nicht eingerechnet werden, was ebenfalls eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke in sich schloß, und daß die Friedenspräsenzstärke nicht wie bisher die Maximalziffer, sondern die Jahresdurchschnittsstärke des Heeres bedeute. Schon das Reichsgesetz vom 15. April 1905 (Reichsgesetzblatt S. 247) brachte aber wieder eine Abänderung des bisher befolgten Systems. Während die bisherigen Gesetze die Friedenspräsenzstärke für einen festbestimmten Zeitraum festsetzten, so daß am Ende desselben die gesetzliche Festsetzung derselben erlosch, wenn sie nicht vorher durch ein neues Gesetz bestimmt worden war, ordnete das erwähnte Gesetz eine allmähliche Vergrößerung der Präsenzstärke und Vermehrung der erforderlichen Kadres bis zum Ende des Rechnungsjahres 1910 (31. März 1911) an, ohne daß für die in diesem Zeitpunkt erreichte Stärke ein Endtermin bestimmt wurde, so daß sie auf unbestimmte Zeit bis zum Zustandekommen eines neuen Gesetzes fortdauerte. Die in den einzelnen Jahren dieses Zeitraums eintretende Erhöhung der Präsenzstärke sollte durch den Reichshaushaltsetat bestimmt werden. Das Reichsgesetz vom 27. März 1911 (Reichsgesetzblatt S. 99) kehrte aber zu dem früheren System zurück und bestimmte, daß vom 1. April 1911 ab bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1915 die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich die Zahl von 515321 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1916 bestehen bleibt. An diesem Gesetz hat das Reichsgesetz vom 14. Juni 1912 (Reichsgesetzblatt S. 389) nur die Zahl 515321 in 544211 geändert. Auch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 495) hat nur die bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1915 zu erreichende Friedenspräsenzstärke in 661478 Gemeine usw. geändert und dementsprechend die Zahl der Kadres erheblich erhöht, im übrigen aber an den Bestimmungen der Gesetze von 1911 und 1912 nichts geändert, so daß die in diesem Gesetz festgestellte Friedenspräsenzstärke nur bis zum 31. März 1916 gilt. Ueber die Frage, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Geltung

Ewiger Bund

des Gesetzes von 1912—13 vor dem 31. März 1916 nicht verlängert wird, siehe unten.

Hiernach gelten folgende Rechtsregeln:

1. Nur die Gesamtstärke des ganzen Heeres steht fest und demgemäß die anteilsmäßige Stärke der einzelnen Kontingente [1]). Dagegen ist die Verteilung dieser Gesamtmasse auf die einzelnen Formationen gesetzlich nicht normiert. Nicht einmal das Verhältnis der Waffengattungen zueinander ist bestimmt [2]) und noch viel weniger besteht eine gesetzliche Nötigung, daß die einzelnen gleichnamigen Kadres gleich stark sein müssen [3]). In der gesetzlichen Ziffer sind auch die »besonderen Formationen« mit inbegriffen; dagegen treten zu ihr hinzu die Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere und sämtliche Militärbeamte aller Kategorien, sowie seit dem Gesetz vom 3. August 1893 die Unteroffiziere aller Grade. Die Zahl dieser Stellen unterliegt der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat [4]).

2. Die gesetzliche Ziffer der Friedenspräsenzstärke hat nicht die Bedeutung, daß das deutsche Heer in dieser Stärke wirklich präsent gehalten werden müsse; sondern sie bezeichnete früher das Maximum, seit dem Gesetz vom 3. August 1893 die Jahres-Durchschnittsstärke des deutschen Heeres [5]), sie kann daher zeitweilig überschritten werden, soweit dies durch Rekrutenvakanz, Entlassungen, Beurlaubungen ausgeglichen wird [6]). Daraus ergibt sich zugleich, daß der Effektivbestand des deutschen Heeres zeitweilig auch niedriger sein kann

---

1) Die auf die einzelnen Kontingente entfallenden Anteile sind in den neueren Gesetzen über die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke angegeben; nach dem Gesetz vom 3. Juli 1913 entfallen auf Preußen und die von ihm verwalteten Kontingente 513 068, Bayern 73 370, Sachsen 49 472, Württemberg 25 526 Mann.

2) Nach den Gesetzen vom 15. April 1905 § 3 und vom 27. März 1911 § 3 unterliegt die Verteilung der Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen in den einzelnen Rechnungsjahren der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat.

3) Es ist dies auch tatsächlich nicht der Fall; einzelne Regimenter, namentlich die Garde-Infanterieregimenter, haben eine höhere Etatsstärke als die anderen, und auch sonst kommen Abweichungen vor, die teils durch die Militärkonventionen, teils durch lokale Verhältnisse oder militärisch-politische Rücksichten, z. B. in den Grenzländern, begründet sind.

4) Reichsgesetz vom 15. April 1905 § 3, vom 27. März 1911 § 3. In offenen Unteroffizierstellen dürfen daher Gemeine nicht verpflegt werden. Andererseits gehen Oekonomiehandwerker, für welche durch Zivilhandwerker Ersatz geschaffen ist, von der Friedenspräsenzstärke ab. Gesetz von 1905 § 1, Abs. 2 a. E.; Gesetz von 1911, § 1, Abs. 6.

5) Ebenso erklären die Gesetze vom 15. April 1905 und vom 27. März 1911 ausdrücklich die Friedenspräsenzstärke als die Jahresdurchschnittsstärke.

6) Hiervon unabhängig ist das Recht des Kaisers zur Anordnung von Verstärkungen der Armee aus Anlaß besonderer Verhältnisse, z. B. zum Zweck einer Grenzsperre oder der Aufstellung eines Observationskorps oder dergleichen. Dieses Recht ergibt sich aus § 6, Abs. 5 des Wehrgesetzes vom 9. November 1867. Vgl. Seydel in Hirths Annalen 1875, S. 1417; Preuß S. 91; v. Savigny S. 245. Anderer Ansicht Brockhaus S. 45 fg.

Ewiger Bund

als die gesetzlich bestimmte Friedenspräsenzstärke. Dagegen sind die auf Grund der Gesetze errichteten Kadres dauernde Formationen, deren Zahl weder erhöht noch vermindert werden darf, außer durch ein neues Reichsgesetz.

3. Die wichtigste praktische Bedeutung der gesetzlichen Präsenzstärke besteht darin, daß sie den Ansätzen des Militäretats zugrunde gelegt wird. Die einzelnen Truppenteile müssen auf Grundlage des für sie gegebenen Verpflegungsetats wirtschaften und Rechnung legen, und die Veranschlagungen in den einzelnen Ausgabetiteln des Militäretats des Reiches beruhen auf den in den Verpflegungsetats der Truppenteile normierten Kopfstärken.

Nur für die Gesamtsumme der in den Friedensverpflegungsetats aufgeführten Mannschaften ist die gesetzliche Präsenzziffer maßgebend; sie ist die Normalziffer für die Berechnung der Militärausgaben, an welche sowohl der Bundesrat wie der Reichstag bei der Feststellung des Etats gesetzlich gebunden sind [1]).

Aus dieser finanziellen Bedeutung erklärt sich, daß in diese Präsenzstärke alle diejenigen Militärpersonen nicht eingerechnet werden, welche den normalen Friedensverpflegungs-Etats nicht zur Last fallen, sondern welche entweder nichts erhalten, wie die Einjährig-Freiwilligen [2]), oder deren Bezüge aus besonderen Fonds bestritten werden, wie die zu Uebungen eingezogenen Reserve- und Landwehrmannschaften, die einberufenen Verstärkungen aus besonderen politischen Veranlassungen usw.

4. Der in der Reichsverfassung provisorisch zugelassene Zustand, daß die Friedenspräsenzstärke des Heeres bis zu einem bestimmten Termin normiert wird, besteht noch jetzt und demgemäß auch die im Art. 60 enthaltene, die notwendige Ergänzung hierzu bildende Regel: »Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.« Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung und nach der erörterten Bedeutung der gesetzlichen Ziffer kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Feststellung auch durch den Reichshaushaltsetat erfolgen kann. So wenig wünschenswert es auch ist, daß eine der wesentlichsten Grundlagen der Heeresverfassung und der Finanzwirtschaft von einer Etatsperiode zur anderen in Frage gestellt und zum Gegenstande immer wiederkehrender Verhandlungen gemacht werde, so sehr daher Zweck-

1) Seydel, Kommentar S. 325 erklärt die staatsrechtliche Bedeutung der Präsenzziffer richtig durch den Satz, daß die Bundesregierung vom Reichstage jährlich so viel Verpflegungstage fordern kann, als die Präsenzziffer mit 365 vervielfacht ergibt. Außer den Kosten der Mannschaftsverpflegung sind noch viele andere Ausgaben für das Heer erforderlich, deren Höhe mittelbar durch die Friedenspräsenzstärke bedingt ist, so daß die letztere für die Ansätze des Militäretats auch für diese Bedürfnisse maßgebend ist.

2) Gesetz vom 3. August 1893, § 1, Abs. 3. Gesetz vom 25. März 1899, Art. I, § 2, Abs. 3; vom 15. April 1905, § 1, Abs. 3; vom 27. März 1911, § 1, Abs. 3.

Ewiger Bund

mäßigkeitsgründe dafür sprechen, die Präsenzstärke in einem besonderen Gesetz dauernd oder für längere Zeit festzustellen, so besteht doch rechtlich keine Nötigung hierzu. Denn Art. 60 verlangt nur die Feststellung »im Wege der Reichsgesetzgebung«, also die Beobachtung der für die Reichsgesetzgebung vorgesehenen Form [1]); diese Form wird aber bei der Feststellung des Reichshaushaltsetats beobachtet und es ist demnach der Vorschrift des Art. 60 genügt, wenn im Etatsgesetz eine bestimmte Präsenzstärke dem Militäretat zugrunde gelegt wird [2]). Dies ist ja auch der Zweck und die Bedeutung der Gesetze über die Friedenspräsenzstärke. Wenn also der Kaiser, der Bundesrat und der Reichstag über die Ansätze des Militäretats untereinander einig sind, so sind sie auch über die Grundlage dieser Ansätze einig. Es könnte auch leicht allen Bedenken vorgebeugt werden, wenn in das dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben vorausgehende Etatsgesetz die Bestimmung aufgenommen wird: »Für das Rechnungsjahr X. wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf die Zahl von .... Gemeinen etc. festgesetzt.« Es wäre dies aber eine praktisch bedeutungslose Form, da diese Zahl bereits den Ansätzen des Etats zugrunde gelegt ist. Als Regel ist allerdings die Feststellung durch ein besonderes Reichsgesetz anzunehmen und dies ist auch in der Praxis bisher ausnahmslos befolgt worden; denn es entspricht einem konsequent beobachteten Sprachgebrauch der Reichsgesetze, daß wenn Bestimmungen zur Ausführung oder Ergänzung von Reichsgesetzen durch den Reichsetat getroffen werden sollen statt durch ein besonderes Gesetz, dies ausdrücklich erklärt wird [3]).

1) Vgl. Bd. 1, § 55, 56.

2) Vgl. hierzu die trefflichen Erörterungen Seydels in Hirths Annalen S. 1410 ff., welche von Rönne II, 1, S. 150 mit einigen Kürzungen wiedergibt. Derselben Ansicht sind auch Meyer, Staatsrecht § 198, Note 11; Pröbst, Reichsverfassung Note 3 zu Art. 60; Arndt, Staatsrecht S. 512 und besonders v. Savigny S. 219 ff. und Sartorius a. a. O. S. 81 ff. Für die entgegengesetzte Ansicht erklären sich Thudichum in v. Holtzendorffs Jahrbuch II, S. 109, H. Schulze in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht II, S. 209 und Staatsrecht II, S. 279 und besonders Preuß S. 71 ff., jedoch lediglich aus Erwägungen de lege ferenda, die bereits in den Verhandlungen des Reichstages von 1867, 1871 und 1874 vielfach geltend gemacht worden sind. Es ist allerdings richtig, daß sowohl nach der Natur der Sache als nach der Vorschrift im Art. 62, Abs. 4 der Reichsverfassung, wonach bei Feststellung des Ausgabeetats die gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt werden soll, der korrekte Weg der ist, in einem besonderen — auf unbestimmte oder bestimmte Zeit geltenden, aber vom Etat getrennten — Gesetz die Präsenzstärke des Reichsheeres festzustellen. Wenn die Gesetzgebungsfaktoren aber darüber einig sind, statt dieses korrekten Weges die Feststellung durch das Etatsgesetz vorzunehmen, indem sie eine bestimmte Präsenzstärke den Ausgabeposten zugrunde legen, wie dies früher in Preußen stets geschehen ist und hinsichtlich der Marine auch im Reich alljährlich bis zum Erlaß des Flottengesetzes geschah, so wird doch niemand zu behaupten wagen, daß eine in dieser Form geschehene Normierung der Präsenzstärke ohne rechtliche Kraft sei.

3) Diese ausdrückliche Anordnung enthalten auch die Reichsgesetze über die

Ewiger Bund

5. Es entsteht nun die Frage, ob bei der Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch Gesetz Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung zu finden habe. Die Vorschrift des Art. 5, Abs 2 greift nur Platz bei der Abstimmung innerhalb des Bundesrates; hier aber gibt die Stimme des Präsidiums bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Die Reichsverfassung stellt diesen Satz ganz unbedingt und ohne Einschränkungen und Unterscheidungen auf; namentlich ist es auch nicht erforderlich, daß »die bestehende Einrichtung« überhaupt auf einem Gesetz beruhe [1]). Daß aber die Friedenspräsenzstärke und die durch dieselbe bedingte Stärke der Kadres eine bestehende Einrichtung ist, kann nicht in Abrede gestellt werden. Man kann höchstens behaupten, daß sie vom Ende des Zeitraums ab, für welchen das Gesetz erlassen ist, nicht mehr eine »gesetzlich bestehende Einrichtung« sei, immerhin aber ist sie eine »bestehende Einrichtung« und der Bundesrat kann daher gegen den Widerspruch Preußens keinen Gesetzesvorschlag beschließen, der auf eine Abänderung dieser bestehenden Einrichtung geht [2]). Dies findet gleichmäßig Anwendung sowohl auf ein Etatsgesetz, welches eine andere Präsenzstärke als die bestehende zur Grundlage der Militärausgabeposten nimmt, als auch auf ein besonderes, die Friedenspräsenzstärke auf längere Zeit oder auf unbestimmte Dauer festsetzendes Reichsgesetz.

Friedenspräsenzstärke vom 25. März 1899, Art. I, § 4; vom 15. April 1905, Art. I, § 3; vom 27. März 1911, § 3.

1) Der Abg. Twesten, auf dessen Antrag der Abs. 2 des Art. 5 in die Verfassung gekommen ist, sagte im verfassungberatenden Reichstage von 1867 (Stenographische Berichte S. 309): „Man hat gemeint, statt ‚Einrichtungen' zu sagen ‚Gesetze'. Ich glaube aber, daß ‚Einrichtungen' stehen bleiben müsse. Denn es gibt manche Einrichtungen sowohl im Militärwesen wie sonst im Staate, die nicht ausdrücklich auf Gesetzen beruhen, sondern tatsächlich bestehen, auf welche sich aber künftige Gesetze wohl beziehen können, und ich meine, die Krone Preußens muß in der Lage sein, auch dann ein Veto einzulegen, wenn es versucht werden sollte, durch die Gesetzgebung Aenderungen in solchen Einrichtungen zu treffen, welche bisher nicht auf ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen beruhen." — Fürst Bismarck am 11. Januar 1887. Stenogr. Berichte S. 342: „Die bestehende Einrichtung ist doch immer die Präsenzziffer des vorigen Jahres und würde infolge des ausschlaggebenden Votums des Kaisers immer in Geltung bleiben, selbst wenn, was nicht denkbar ist, die Majorität des Bundesrates dagegen stimmte."

2) Uebereinstimmend mit dieser Ansicht sind Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 414 und besonders in v. Holtzendorffs Jahrbuch II, S. 110 fg.; Seydel, Kommentar S. 327 fg. und in Hirths Annalen S. 1413 fg.; ferner Hiersemenzel, Verfassung des Norddeutschen Bundes I, S. 160; Fricker, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 28, S. 174 ff.; Schulze, Staatsrecht II, S. 280; Meyer, Staatsrecht § 198, Note 12; Sartorius S. 85 fg. und die dort (S. 86) weiter zitierten Schriftsteller. Die entgegengesetzte Ansicht vertreten Riedel, Reichsverfassung S. 142; v. Rönne II, 1, S. 151 ff.; Preuß S. 92 fg.; v. Savigny S. 239; Zorn II, S. 537.

Ewiger Bund

Sowie nun aber die Zustimmung des Kaisers (Preußens) zu jeder gesetzlichen Abänderung der bisher bestehenden Präsenzstärke erforderlich ist, so kann andererseits die gesetzliche Grundlage derselben nur durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstages geschaffen, resp. verlängert werden. Denn diese Rechtsgrundlage erlischt ipso jure mit dem in dem Gesetz selbst festgesetzten Endtermin, falls ein neues Gesetz über die Präsenzstärke nicht zustande kommt[1]). In einem solchen Falle würde es eben an einer gesetzlichen Rechtsnorm über die Friedenspräsenzstärke des Heeres fehlen. Allein dessenungeachtet würden gewisse verfassungsmäßige oder gesetzliche Grundlagen der Heeresorganisation vorhanden sein, welche nicht interimistisch, sondern dauernd Geltung haben, und welche deshalb mit dem im Gesetz über die Friedenspräsenzstärke angegebenen Endtermin nicht mit erlöschen. Dahin gehören die Rechtsvorschriften über die Wehrpflicht und die Rekrutierung; die reichsgesetzlich festgestellte Anzahl der Kadres und deren Formationen, die Besoldungsvorschriften usw.[2]).

6. Während Art. 60 den Grundsatz aufstellt, daß für die Zeit vom 31. Dezember 1871 ab die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt wird, bestimmt Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung: »Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres.« Dem Anschein nach widersprechen sich die beiden Vorschriften, denn zwischen der »Friedenspräsenzstärke« und dem »Präsenzstand« kann man keinen Unterschied ausklügeln. Es ist daher nicht zu verwundern, daß man verschiedene Versuche gemacht hat, sie miteinander in Einklang zu bringen.

Nach einer Ansicht[3]) soll das Recht des Kaisers darauf beschränkt sein, die gesetzlich festgestellte Friedensstärke des gesamten Heeres nach Maßgabe des Art. 58 der Reichsverfassung in die einzelnen Kontingentsziffern zu zerlegen, also ein einfaches Rechenexempel zu lösen. Es ist wenig wahrscheinlich, daß die Verfassung dem Kaiser eine Funktion von so geringer Bedeutung zuweisen wollte; überdies lag gerade die Ersatzverteilung auf die Bundesstaaten bis zum Reichsgesetz vom 26. Mai 1893 den Bundesratsausschüssen für das Landheer und für das Seewesen ob (siehe oben S. 52). Die neueren Friedenspräsenzgesetze bestimmen selbst die Verteilung auf die 4 Kontingente (siehe S. 88 Note 1), lassen also keinen Raum für die Bestimmung des Präsenzstandes der Kontingente seitens des Kaisers[4]).

1) Darüber besteht auch in der Literatur keine Meinungsverschiedenheit.

2) Siehe oben S. 83; v. Savigny S. 256. Die Mindestzahl des Personalbestandes der Kadres ist allerdings gesetzlich nicht bestimmt, ergibt sich aber annähernd aus ihrem militärisch-technischen Zweck und den bestehenden Einrichtungen.

3) Brockhaus a. a. O. S. 47.

4) Vgl. die Rede des Fürsten Bismarck vom 11. Januar 1887 a. a. O. S. 341.

Ewiger Bund

Nach einer anderen Ansicht [1]) soll Art. 63, Abs. 4 den Sinn haben, daß der Kaiser die Kopfzahl der einzelnen Bataillone, Eskadrons und Batterien, überhaupt aller Formationen des Heeres bestimmt, hierbei aber die gesetzlich festgestellte Gesamtpräsenzzahl nicht überschreiten darf. Art. 63, Abs. 4 spricht aber nicht von dem Präsenzstand der Truppenkörper, sondern der Kontingente; die Pflicht und das Recht des Kaisers, für die Vollzähligkeit aller Truppenteile Sorge zu tragen, sind dagegen im Art. 63, Abs. 1 anerkannt.

Nach der Ansicht von Seydel [2]) beziehe sich das im Art. 63, Abs. 4 dem Kaiser eingeräumte Recht auf außergewöhnliche Verstärkungen, falls dieselben durch besondere politische Verhältnisse geboten seien. Von dieser einschränkenden Bedingung sagt aber die Reichsverfassung nichts und es erscheint als eine Willkür, sie in dieselbe hineinzutragen. Die Worte der Reichsverfassung, »der Kaiser bestimmt den Präsenzstand der Kontingente«, können doch nicht bedeuten: »Der Kaiser kann in außergewöhnlichen Fällen den durch Gesetz bestimmten Präsenzstand erhöhen«, zumal in dem ganzen Art. 63 und insbesondere auch in dem Abs. 4 desselben lauter Rechte des Kaisers stehen, welche sich auf den gewöhnlichen regelmäßigen Friedensstand der Armee beziehen.

Die herrschende Ansicht [3]), die auch ich bisher vertreten habe, schließt aus dem Charakter der gesetzlichen Friedenspräsenzstärke, welche anfangs die Maximalstärke, jetzt die Durchschnittsstärke des Friedensheeres festsetzt, daß der Kaiser berechtigt ist, den effektiven Präsenzstand niedriger als die gesetzliche Friedenspräsenstärke zu bestimmen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Reichsverfassung davon nichts sagt; wäre dies der wirkliche Sinn des Art. 63, Abs. 4, so müßte es heißen: Der Kaiser bestimmt »innerhalb der gesetzlich festgestellten Friedenspräsenzstärke« den Präsenzstand der Kontingente; so heißt es aber nicht.

Sartorius a. a. O. macht den beachtenswerten Gesichtspunkt geltend, daß man das Verhältnis der beiden Bestimmungen der Verfassung nicht nach dem jetzt geltenden Rechtszustande, sondern nach den zur Zeit der Abfassung der Verfassung des Norddeutschen Bundes herrschenden Tendenzen und der Vorgeschichte der betreffenden Artikel erklären müsse und er schließt daraus, daß Art. 60 sich ausschließlich auf das Budgetrecht des Reichstags beziehe, Art. 63, Abs. 4 dagegen das Organisationsrecht dem Kaiser übertrage; der Kaiser sei

---

1) Preuß S. 90. Vgl. auch v. Savigny S. 244, Ziff. 2. Dagegen Sartorius S. 62 fg.

2) Hirths Annalen 1875, S. 1416 ff. Kommentar S. 358. Ihm schließt sich an v. Rönne, Staatsrecht II, 2, S. 143. Vgl. auch Preuß S. 91; Zorn S. 538. Dagegen bestreitet Brockhaus S. 45, daß dem Kaiser ein solches Recht überhaupt zustehe.

3) Siehe die sehr zahlreichen Zitate bei Sartorius S. 58.

Ewiger Bund

hierbei durch das Etatsgesetz nicht mehr gebunden wie jede andere Verwaltung; eine Ueberschreitung der gesetzlichen Friedenspräsenzstärke sei wie eine andere Etatsüberschreitung zu beurteilen[1]); die Befugnis des Kaisers zur Bestimmung des Präsenzstandes sei unabhängig von der gesetzlichen Festsetzung der Friedenspräsenzstärke. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Art. 60 deutet mit keinem Worte an, daß er sich auf die Etatsfeststellung beziehe; er hat keinen anderen Inhalt als die Feststellung der Friedenspräsenzstärke im Wege der Reichsgesetzgebung; er steht nicht in dem mit Art. 69 beginnenden Abschnitt von den Reichsfinanzen, sondern in dem Abschnitt, welcher das Reichskriegswesen regelt und neben der Bestimmung im Art. 62 der Reichsverfassung würde der Art. 60 vollkommen überflüssig sein, wenn auch er nur auf den Militäretat sich bezöge. Die Präsenzstärke ist ein so wesentlicher Teil der Heeresorganisation, daß die Anordnung über ihre Festsetzung nicht von den Vorschriften über die Organisation getrennt sein kann.

Dagegen kann der Hinweis auf die zur Zeit der Errichtung der Verfassung bestehenden militärischen Zustände doch einen Weg zur Lösung des Problems eröffnen. Es gab bei der Gründung des norddeutschen Bundes ebensoviele »Kontingente« als Bundesstaaten; die Militärkonventionen waren noch nicht abgeschlossen; die Kontingente waren klein, ihre Einrichtungen sehr verschieden und meistens für die militärischen Bedürfnisse unbrauchbar. Es mußte eine vollkommene Neuordnung stattfinden; die im Art. 61, Abs. 1 vorgeschriebene Einführung der preußischen Militärgesetzgebung reichte dazu nicht aus; Art. 61, Abs. 2 spricht von einer gleichmäßigen Durchführung der Kriegsorganisation[2]) des deutschen Heeres. Diese konnte nur dem Bundesfeldherrn übertragen werden; die Kontingente der zahlreichen Bundesstaaten mußten den im preußischen Heere bestehenden Organisationen nachgebildet werden. Verhandlungen mit den einzelnen Bundesregierungen waren dazu erforderlich, welche nur der Bundesfeldherr führen konnte[3]). Aus diesen Gründen ermächtigte die Verfassung des Norddeutschen Bundes ihn »den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente der Bundesarmee zu bestimmen«. Es handelte sich also um eine vorübergehende, einmalige Befugnis; nach gleichmäßiger Durchführung der Heeresorganisation sollten die gesetzlichen Vorschriften eintreten und ein umfassendes Reichsmilitärgesetz vorgelegt werden. Durch die gesetzliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke, der Verteilung auf die noch bestehenden Kontingente, der Kadres der einzelnen Waffen-

1) Dies behauptet Meyer, Staatsrecht § 198, Note 13.

2) Der Ausdruck „Kriegsorganisation" ist ein Redaktionsversehen; es handelt sich in dem ganzen Abschnitt der RV. um die Friedensorganisation des Kriegsheeres.

3) Die Militärkonventionen enthalten über die Gliederung und Organisation der Kontingente die erforderlichen Vereinbarungen. S. oben S. 40 Anm. 2.

Ewiger Bund

gattungen, der Festsetzung der Offiziers- und Unteroffiziersstellen durch die Etatsgesetze usw. hat die Anordnung im Art. 63 Abs. 4 über die Bestimmung des Präsenzstandes, die Gliederung und Einteilung der Kontingente ihre Geltung verloren; ihr Zweck war erreicht und der Widerspruch mit Art. 60 und 61, Abs. 2 ist verschwunden [1]).

7. Der im Art. 62, Abs. 2 der Reichsverfassung enthaltene Grundsatz hat dauernde Geltung. Er lautet: »Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.« Die Behauptung, daß diese Bestimmung ihre Geltung verloren habe, seitdem an die Stelle des Pauschquantums die jährliche Veranschlagung der Militärausgaben im Etatsjahr getreten [2]), ist unbegründet. Ihre Haltlosigkeit ergibt sich sofort, wenn man nur den folgenden Absatz des Art. 62 hinzu liest: »Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.« Die Verpflichtung zur Zahlung der »Beiträge« steht demnach nicht in Zusammenhang mit dem Pauschquantum; das letztere ist als eine vorübergehende Modifikation des Budgetsrechts im Art. 71, Abs. 2 aufgeführt; im Art. 62 dagegen steht das volle und uneingeschränkte, regelmäßige Budgetrecht unmittelbar neben der Verpflichtung zur Zahlung der Militärbeiträge. Es ist daher ganz unerfindlich, wie diese Verpflichtung im Widerspruch mit der ordnungsmäßigen Feststellung der Militärausgaben durch das Etatsgesetz stehen oder durch die Beendigung der Pauschquantumperiode und das Eintreten der ordentlichen Ausgabeveranschlagung in Wegfall gekommen sein soll. Abs. 2 handelt von der Feststellung der Ausgaben für das Heer, Abs. 3 betrifft die Sicherstellung der Einnahmen. Die Einnahmequellen können durchaus unabhängig sein von der Ausgabenbewilligung. So gut die Erträge der Zölle und Verbrauchsabgaben, der Post und der Reichseisenbahnen usw. zur Reichskasse fließen, ohne alle Rücksicht, ob und wie über ihre Verwendung Bestimmung getroffen worden ist, so besteht auch die Pflicht der Einzelstaaten, die im Art. 62, Abs. 2 angegebenen Beiträge zur Reichskasse einzuzahlen, mag nun in Form des Pauschquantums oder in Form des regelmäßigen Etatsgesetzes oder in be-

1) Die vorübergehende Geltung der in Rede stehenden Bestimmung ist in der Verf. nicht zum Ausdruck gebracht; sie ergibt sich aus Art. 60 und 61, Abs. 2 und folgt aus dem allgemeinen Verfassungsprinzip, daß der Kaiser auch bei militärischen Anordnungen an die bestehenden Gesetze gebunden ist. Der Abschnitt der Verf. über das Reichskriegswesen hat auch sonst Mängel der Fassung, welche der Auslegung Schwierigkeiten bereiten. Siehe oben S. 11.

2) Diese Ansicht wird vertreten von Seydel, Kommentar S. 338 ff.; v. Rönne II, 1, S. 177; G. Meyer, Staatsrecht § 209, Note 11; Pröbst, Reichsverfassung. Note 2 zu Art. 62; Zorn, Staatsrecht II, S. 536.

Ewiger Bund

liebiger anderer Art die Verausgabung für das Heer festgestellt werden. Freilich tritt diese Anordnung formell nicht in Wirksamkeit, wenn ein Etatsgesetz zustande kommt; denn in diesem Falle finden die gesamten Militärausgaben durch den Etat selbst und soweit erforderlich durch die Matrikularbeiträge ihre Deckung. Aber wenn ein Etatsgesetz nicht vereinbart ist, der Reichskanzler also die im Art. 70 der Reichsverfassung vorgesehenen Matrikularbeiträge nicht erheben darf, dann treten die Militärbeiträge des Art. 62 teilweise an die Stelle derselben, und das gerade ist der Zweck dieser Anordnung [1]).

Der Art. 62 der Reichsverfassung ist hervorgegangen aus einem Amendement der Abgeordneten Herzog v. Ujest und v. Bennigsen, welches der Reichstag von 1867 erst in der Schlußberatung des Verfassungsentwurfes angenommen hat, und das einen Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Regierung und denen der Reichstagsmehrheit darstellte. Die Regierung forderte, daß die Friedenspräsenzstärke dauernd festgestellt werde [2]), und akzeptierte eine interimistische Feststellung derselben nur unter der Bedingung, daß wenigstens die Einnahmen der Bundeskasse, die zur Bestreitung des für das Heer erforderlichen Aufwandes unerläßlich sind, dauernd sichergestellt werden [3]). Es wurde dadurch im wesentlichen für den Norddeutschen Bund dieselbe Grundlage gewahrt, die im preußischen Staatsrecht anerkannt ist, indem nach dem Art. 109 der preußischen Verfassungsurkunde die Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben von der jährlichen Etatsfestsetzung unabhängig ist. Die preußische Regierung war nicht Willens, diese verfassungsmäßig vorhandene Grundlage aufzuopfern und den Fortbestand der preußischen Armee vom Jahre 1872 ab dem willkürlichen Gutbefinden einer Reichstagsmajorität anheimzugeben, und der Reichstag bestand nicht auf einem solchen Verlangen, sondern begnügte sich mit der vollen Wahrung des Ausgabebewilligungsrechts

1) Freilich würden diese Beträge gegenwärtig nicht entfernt mehr zur Deckung der Militärausgaben ausreichen, wodurch die Frage, ob Art. 62, Abs. 2 der Reichsverfassung noch in Geltung stehe, ihre praktische Bedeutung zum größten Teil eingebüßt hat. Der Einwand von Seydel S. 344, daß, wenn Art. 62 den von mir behaupteten Sinn hätte, auch im Etatsgesetz neben den Matrikularbeiträgen die auf Grund des Art. 62 zu zahlenden Beiträge formell gesondert erscheinen müßten, kann ich nicht für richtig halten. In den Matrikularbeiträgen erscheinen mit Rücksicht auf die Finanzwirtschaft alle diejenigen Beiträge der Bundesstaaten, welche erforderlich sind, um die Differenz zwischen den anderen etatsmäßigen Einnahmen und dem Gesamtbetrage der Ausgaben zu decken, ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck. Die Pflicht der Einzelstaaten zur Zahlung der Matrikularbeiträge überdeckt daher ihre Pflicht zur Zahlung aus Art. 62 und macht die besondere etatsmäßige Feststellung derselben unnötig.

2) Entwurf zur Verfassung Art. 58.

3) In diesem Sinne verstanden alle Redner das Amendement Ujest, welche über dasselbe das Wort nahmen. Vgl. Stenogr. Berichte des konstit. Reichstags 1867, S. 716 ff., 723 ff. Vgl. ferner die Ausführungen des Abg. v. Bennigsen bei der Diskussion des § 1 des Militärgesetzes. (Stenogr. Berichte, I. Session 1874, S. 755.)

Ewiger Bund

unter Einschiebung einer kurzen Pauschquantumperiode und dem Vorbehalte einer späteren Vereinbarung über die dauernde Präsenzstärke [1]).

Die Berechnung der von den Einzelstaaten an die Reichskasse zu zahlenden Beiträge erfolgte nach der im Art. 60 interimistisch festgestellten Friedenspräsenzstärke, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert wurde; so oft ein solcher Fall eintritt, wird die in dem Reichsgesetz — sei es nun wiederum interimistisch oder sei es für immer, d. h. für unbestimmte Zeit — festgesetzte Friedenspräsenzstärke der Berechnung zugrunde gelegt [2]).

8. Wenn nach Ablauf der Periode, für welche die Präsenzstärke gesetzlich festgestellt worden ist, ein neues Gesetz über dieselbe nicht zustande kommt, würde der letzte Absatz des Art. 62, wonach bei der Feststellung des Militärausgabe-Etats die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt werden soll, unanwendbar werden. Denn wenn die Friedenspräsenzstärke gesetzlich nicht bestimmt ist, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für die Veranschlagung der Militärausgaben. Gelingt es nicht, zwischen dem Reichstage und der Reichsregierung hierüber eine Einigung zu erzielen und ein Etatsgesetz zu vereinbaren, so wird die Vorschrift in Art. 62, Abs. 3, daß die Verausgabung der von den Einzelstaaten gezahlten Beiträge durch das Etatsgesetz festgestellt werden soll, unausführbar; alle für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen zu machenden Ausgaben würden alsdann auf Verantwortlichkeit des Reichskanzlers erfolgen und staatsrechtlich wie außeretatsmäßige Ausgaben zu beurteilen sein [3]). Dagegen ist die Ansicht, daß in einem solchen Falle das Reichsheer ipso jure verschwinden

1) Die richtige Ansicht ist vollkommen zutreffend und wohlbegründet dargelegt worden von Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 416 ff. und in v. Holtzendorffs Jahrbuch I, S. 41. Vgl. ferner meine Darstellung des Reichsfinanzrechts in Hirths Annalen 1873, S. 551. Schulze, Deutsches Staatsrecht II, S. 280; Preuß S. 57 ff., welcher darauf hinweist, daß auch Minister Delbrück (Stenogr. Berichte, I. Session 1874, S. 787, 788) sich für diese Ansicht erklärt hat. v. Savigny S. 249 fg.; Arndt S. 515 fg.; Dambitsch S. 595; Sartorius S. 93 ff.

2) Die Behauptung Seydels a. a. O., daß Art. 62, Abs. 2 in Wegfall gekommen sei durch das Gesetz vom 9. Dezember 1871 über die Friedenspräsenzstärke für 1872 bis 1874, beruht m. E. auf einem Interpretationsfehler. Der in Rede stehende Abs. 2 des Art. 62 besteht aus zwei Sätzen; der erste sanktioniert die dauernde Pflicht der Einzelstaaten zur Zahlung der Militärbeiträge, der zweite normiert die Berechnungsweise; die letztere ändert sich, wenn die Friedenspräsenzstärke gesetzlich abgeändert wird, die Pflicht selbst nicht. Vgl. auch Fricker a. a. O. S. 176; Preuß a. a. O.; v. Savigny S. 252, der aber Art. 62, Abs. 2 für unanwendbar hält, weil es für die Berechnung an einer Grundlage fehle; Sartorius a. a. O.

3) Vgl. meine Darstellung des Finanzrechts in Hirths Annalen 1873, S. 549 ff. und unten die Lehre vom Budgetrecht § 131. Uebrigens bemerkt Seydel S. 345 mit Recht, daß „Art. 62, Abs. 4 nur einen staatsrechtlich selbstverständlichen Satz des Budgetrechts auch für den Fall des Art. 62 wiedergibt, und zwar deshalb, weil das, was in der Tat staatsrechtlich selbstverständlich ist, für viele Politiker des Reichstags damals nicht selbstverständlich war und vielleicht auch jetzt noch nicht ist".

Ewiger Bund

müßte und die Reichsregierung eine Verfassungsverletzung begehe, wenn sie für die Erhaltung des Heeres Ausgaben mache, absurd, da ihre Durchführung der Vernichtung nicht nur des Deutschen Reichs sondern auch des Deutschen Volkes gleich käme; sie hat ihr Analogon in der ebenso absurden Theorie — oder ist mit ihr identisch — daß die Regierung beim Mangel eines Etatsgesetzes gar keine Ausgaben zu leisten befugt sei. Die auf Gesetz beruhenden Ausgaben, die auf dauernden, vom Bundesrat und Reichstag beschlossenen Einrichtungen beruhenden Ausgaben und die zur Erhaltung der Brauchbarkeit des Heeres notwendigen Ausgaben wird die Regierung fortleisten dürfen und müssen; aber allerdings auf ihre Verantwortlichkeit.

III. Die Territorialeinteilung.

Das Bundesgebiet wird in militärischer Hinsicht in Bezirke eingeteilt, und zwar in 24 Armeekorpsbezirke [1]), welche wieder in Divisions- und Brigadebezirke und in Landwehr- und Kontrollbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter) eingeteilt werden [2]). Diese Einteilung hat in dreifacher Beziehung juristische Bedeutung.

1. Sie liegt der Organisation der Landwehr zugrunde. Siehe § 102. Da nun diese Organisation vom Kaiser bestimmt wird (Art. 63 der Reichsverfassung), so folgt daraus, daß der Kaiser auch die Militär-Territorialeinteilung zu bestimmen hat [3]).

2. Sie bildet ferner die Grundlage für die Heeresergänzung [4]); demgemäß lehnt sich die Einrichtung der Ersatzbehörden an die Einteilung des Reichsgebietes in Militärbezirke an, und jeder Landwehrbezirk bildet entweder ungeteilt einen Aushebungsbezirk oder er zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, für deren Abgrenzung auf die entsprechenden Zivil-Verwaltungsbezirke Rücksicht zu nehmen ist [5]). In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreiseinteilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk; größere Kreise können zwar in mehrere Aushebungsbezirke geteilt werden, dies ist aber nicht zulässig hinsichtlich der Städte, welche einen eigenen Kreis bilden [6]).

---

1) Dem preußischen Gardekorps entspricht kein Bezirk.

2) Militärgesetz § 5; RG. v. 14. Juni 1912 (RGBl. S. 391). — RG. v. 27. Januar 1890 (RGBl. S. 7).

3) Motive zum Entwurf des Militärgesetzes § 5. 4) Militärgesetz § 5, Abs. 3.

5) Militärgesetz § 30, Ziff. 1 und 2. Die Militärkonventionen enthalten meistens die Zusicherung, daß die Abgrenzung und Abänderung der Aushebungsbezirke nur unter Mitwirkung der landesherrlichen Zivilbehörden erfolgen werde. Hessen Art. 10; Baden Art. 9; Oldenburg Art. 9; Thüringen Art. 5; Anhalt Art. 5; Schwarzburg Art. 5; Lippe Art. 5; Schaumburg Art. 4. Oder es ist eine bestimmte Abgrenzung vereinbart; so in Lübeck Art. 8; Hamburg § 11; Bremen § 18.

6) Wehrordnung I, § 1, Ziff. 5.

Ewiger Bund

3. Die kommandierenden Generale sind die Militärbefehlshaber in den Armeekorpsbezirken [1]). Ihrem Befehle sind daher auch die, zum Verbande eines anderen Armeekorps gehörenden Truppenteile unterstellt, wenn dieselben in dem Armeekorpsbezirk ihren Garnisonsort erhalten, und sie sind befugt, gegen die Zivilbehörden aller zu ihrem Armeekorpsbezirk gehörenden Staaten alle diejenigen amtlichen Rechte zur Geltung zu bringen, welche im Militärbefehl enthalten sind [2]).

IV. Die Kriegsformation des Heeres.

Dieselbe wird vom Kaiser bestimmt [3]). Gesetzliche Vorschriften darüber sind nicht erlassen; die vom Kaiser ergangenen Anordnungen sind in dem »Mobilmachungsplan« enthalten [4]). Die wesentlichsten Unterschiede der Kriegsformation des stehenden Heeres von der Friedensformation bestehen in der größeren Kopfstärke (Kriegsstärke) der Kadres, in der Formierung von Ersatz-Truppenkörpern bei den Regimentern usw. behufs Ausbildung von Rekruten und behufs Nachsendung ausgebildeter Rekruten zum Ersatz für die Abgänge bei den im Felde stehenden Truppen, sodann in der Bildung gewisser, im Frieden entbehrlicher Formationen, insbesondere Feldeisenbahn- und Feldtelegraphie-Abteilungen, Feldpost, Munitionsdepots, Etappenkommandos, Lazarette, Feld-Proviantämter usw., und endlich in der Einsetzung von stellvertretenden Kommando- und Militärverwaltungs-Behörden. Im allgemeinen bleiben die taktischen Verbände der Friedensorganisation auch im mobilen Zustande erhalten, insbesondere die Einteilung in Brigaden, Divisionen und Armeekorps. Das Heer zerfällt in den mobilen und den nicht mobilen Teil; im mobilen Zustande befinden sich die Feldtruppen nebst den zu ihnen gehörenden Kommando- und Verwaltungsbehörden; dagegen sind die Ersatztruppen und die Besatzungstruppen, sowie die stellvertretenden Kommando- und Verwaltungsbehörden nicht mobil. Der mobile Zustand beginnt mit dem Tage des Erlasses des Mobilmachungsbefehls und hört mit dem Tage des Eintritts der Demobilmachung auf. Die infolge der Kriegsformation eintretenden Stellenverleihungen [5]) und die mit ihnen verbundenen Rechte gelten nur für die Dauer des Kriegszustandes [6]).

1) Militärgesetz § 5, Abs. 2.

2) Das Militärgesetz fügt rücksichtsvoll die Worte hinzu, „unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten".

3) Militärgesetz § 6.

4) Für das bayerische Kontingent ist der Mobilmachungsplan zwar vom Könige zu erlassen, allein in „voller Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen". Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. 3, Abs. 2.

5) Zu unterscheiden von „Beförderungen zu einer höheren Charge".

6) Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 29. August 1868 § 15 (bei v. Helldorff, Dienstvorschriften III, Abt. 2; S. 4).

Ewiger Bund

§ 102. Die Landwehr.

I. Mit dem Kadresystem hängt die Institution der Landwehr eng zusammen. Die in den Kadres des stehenden Heeres ausgebildeten Mannschaften bilden einen Vorrat, aus welchem im Falle eines Krieges die notwendige Verstärkung der Streitkräfte entnommen wird. Dies kann aber in doppelter Weise geschehen; entweder durch Erhöhung des Präsenzstandes der dem stehenden Heere angehörenden Kadres oder durch Formierung neuer Truppenkörper, die im Frieden nicht vorhanden sind, sondern deren Bildung nur vorbereitet ist. Beide Arten der Verwendung haben in der deutschen Heeresverfassung Platz gefunden. Die jüngeren Jahrgänge der ausgebildeten und von den Fahnen bereits entlassenen Mannschaften werden im Falle der Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung in die Kadres des stehenden Heeres eingestellt und zur Erhöhung derselben bis zur Kriegsstärke verwendet; sie werden als die »Reserve« bezeichnet [1]). Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere umfaßt auch das Reserveverhältnis mit; besondere »Reservekadres« gibt es nicht [2]). Dagegen die älteren Jahrgänge der ausgebildeten wehrpflichtigen Mannschaften werden, falls ihre Einberufung erfolgt, in der Regel in besondere Truppenkörper eingestellt [3]). Diese älteren Jahrgänge heißen die »Landwehr«; durch das Gesetz vom 11. Februar 1888 ist dieselbe in zwei Aufgebote eingeteilt worden [4]).

Die Organisation der Landwehr ist nach Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung vom Kaiser zu bestimmen; in Bayern vom König von Bayern in Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer erlassenen Anordnungen. Diese Regelung ist ergangen für das preußische Heer und die unter preußischer Verwaltung stehenden Kontingente durch die Heerordnung vom 28. September 1875, deren zweiter Teil als »Landwehrordnung« bezeichnet ist [5]). An die Stelle derselben ist nunmehr die Heerordnung vom 22. November 1888 getreten. Die Heerordnung ist nach Vorschrift des Art. 63, Abs. 5 der Reichsverfassung (siehe oben S. 19 fg.) auch in Sachsen und Württemberg von den Kontingentsherren [6]) in Kraft gesetzt worden. Für

1) Wehrgesetz § 6.

2) Die „Ersatztruppenteile“ haben, wie bereits erwähnt, eine völlig andere Bedeutung; sie dienen vorzugsweise gerade zur Aufnahme und Ausbildung von Rekruten.

3) Ueber den Unterschied zwischen der Reservedienstpflicht und der Landwehrdienstpflicht vgl. unten § 106, V.

4) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 2 und 3.

5) Durch die Kabinettsordre vom 28. September 1875 ist die Verordnung betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 aufgehoben worden; an ihre Stelle ist die Landwehrordnung getreten.

6) Unbekümmert um die von Meyer, Brockhaus und besonders Hänel

Ewiger Bund

das bayerische Heer ist eine übereinstimmende Heerordnung vom König von Bayern am 26. Dezember 1889 erlassen worden [1]).

Für die Organisation der Landwehr gibt es aber gewisse gesetzliche Grundlagen, welche für die Anordnungen des Kaisers maßgebend sind. Dieselben bestehen in folgenden zwei Sätzen:

1. Für die Landwehrinfanterie gilt die Regel unbedingt, daß sie in besonderen Truppenkörpern formiert und zur Verteidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwendet wird [2]). Für die Mannschaften der Landwehrkavallerie ist zwar prinzipiell derselbe Grundsatz in Kraft, jedoch mit der Einschränkung, daß die Formierung in besondere Truppenkörper nach Maßgabe des Bedarfs erfolgt [3]). Für die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen ist die Regel ausgeschlossen; sie werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen. Hieraus ergibt sich, daß nicht allen Kadres des stehenden Heeres auch Landwehrkadres entsprechen und daß die regelmäßige Organisation der Landwehr eine Organisation der Landwehrinfanterie ist [4]).

2. Die Militär-Territorialeinteilung ist die Grundlage für die Organisation der Landwehr [5]). Die Landwehrtruppenkörper müssen daher bestimmten Bezirken entsprechen, welche als Landwehrbezirke bezeichnet werden. Da diese zugleich die Aushebungsbezirke bestimmter Formationen des stehenden Heeres (Brigaden und Regimenter) sind, so ergibt sich hieraus eine große Kongruenz zwischen der Organisation des stehenden Heeres und der Landwehr. Durch den Wohnsitz des Wehrpflichtigen bestimmt sich zunächst der Ort seiner Gestellung, ferner in der Regel das Infanterieregiment, bei welchem er seine Dienstpflicht im stehenden Heer zu erfüllen hat, und endlich das Landwehrbataillon, zu welchem er nach Beendigung dieser Dienstpflicht gehört [6]). Es ist hierdurch einerseits eine Beziehung der Truppenkörper zu gewissen Landschaften hergestellt, die auch in ihren Bezeichnungen Ausdruck gefunden hat, und andererseits eine Verbindung der Linienregimenter und Landwehrbataillone untereinander gesichert, indem

aufgestellte Theorie von dem ausschließlichen Militärverordnungsrecht des Kaisers. Arndt S. 519 erhebt sich zu der Behauptung, daß in dieser Mehrheit von Heerordnungen die Einheitlichkeit des Heeres zu erkennen ist!

1) Verordnungsblatt des Kriegsministeriums 1889, S. 33.

2) Wehrgesetz § 5, Abs. 2. 3) Wehrgesetz § 5, Abs. 4.

4) Für die Landwehr II. Aufgebots gelten diese Regeln nach dem Gesetz vom 11. Februar 1888, § 3, letzter Absatz ebenfalls.

5) Militärgesetz § 5, Abs. 3; Gesetz vom 27. Januar 1890.

6) Eine Ausnahme machen die 9 preuß. Garde-Landwehrregimenter (18 Bataillone), welche keine provinzielle Zusammengehörigkeit und territoriale Ersatzbezirke haben. Ihre Organisation ist geregelt durch die Kabinettsordre vom 1. März 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 82), das dazu ergangene Ministerialreskript vom 16. Juli 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 256) und die Kabinettsordre vom 1. Januar 1873 (Armeeverordnungsblatt S. 7).

Ewiger Bund

im allgemeinen [1]) sämtliche Mannschaften eines Landwehrbataillons bei einem und demselben Linienregiment ihre militärische Ausbildung erhalten haben.

II. Die Friedensorganisation der Lanwehrbehörden ist durch die angegebenen Grundsätze bestimmt; es gelten für dieselben folgende Regeln.

1. Das ganze Bundesgebiet zerfällt in Landwehrbezirke. Die Einteilung ist vom Kaiser (resp. dem Könige von Bayern) zu bestimmen; sie ist in der Anlage 1 zur Wehrordnung festgestellt [2]). Jedem dieser Bezirke ist ein Stabsoffizier als »Landwehrbezirkskommandeur« vorgesetzt, welchem zur Unterstützung in den Bureaugeschäften ein »Bezirksadjutant« und das erforderliche Unterpersonal beigegeben ist. In den Landwehrbezirken bestehen Kontrollbezirke, Hauptmeldeämter oder Meldeämter [3]), denen Bezirksoffiziere vorgesetzt sind. Ihnen liegt das Kontrollwesen im Bereich des ihnen unterstellten Bezirks ob; sie halten innerhalb desselben Kontrollversammlungen ab und sie vertreten den Bezirkskommandeur bei dessen Abwesenheit [4]).

2. Den Landwehrbezirkskommandeuren liegt die Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes, insbesondere die Führung der Listen [5]) ob; ferner die Vorbereitung aller zur Formierung der Landwehrbataillone erforderlichen Maßregeln. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes zum aktiven Dienst einberufen werden, so erhalten sie die Ordre von seiten des Landwehrbezirkskommandos; dem letzteren sind daher alle Designationen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen mitzuteilen und es sind von ihm, soweit dies von den Generalkommandos vorgeschrieben ist, die Gestellungsordres bereits im voraus auszufüllen. Die Einberufenen werden in der Regel in den Stabsquartieren der Landwehrbataillone gesammelt und in Transporte formiert, soweit nicht nach Anordnung der Generalkommandos

---

1) D. h. von den durch den Wechsel des Wohnsitzes hervorgerufenen Abweichungen abgesehen.

2) Die Landwehrbezirkseinteilung ist unter dem 15. März 1895 bekannt gemacht worden im Zentralbl. S. 69. Sie ist vielfach abgeändert worden.

3) Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter". Wehrordnung § 105, Ziff. 4.

4) Reichsgesetz vom 27. Januar 1890; Wehrordnung § 105, Ziff. 4 und 5; Heerordnung § 24, Ziff. 3 fg.

5) Die Listen über die Offiziere, Militärärzte und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes heißen Ranglisten; die Listen über die Mannschaften der Reserve und Landwehr und über die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften heißen Landwehr-Stammrollen; die Listen über die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften und über die Ersatzreservisten erster Klasse heißen Kontrollisten; außerdem werden zur Aufrechterhaltung und Uebersicht und zur Erleichterung der Einberufung Auszüge aus diesen 3 Listen geführt, welche Hilfslisten heißen. Die näheren Anordnungen über die Listenführung sind enthalten in der Heerordnung von 1888, § 25 ff.

Ewiger Bund

gewisse Kategorien direkt bei den Truppenteilen eingestellt werden [1]).

3. Die Einteilung in Landwehrbataillonsbezirke ist eine vollständige, alle Landwehrpflichtige umfassende. Auch die bei der Garde, bei der Kavallerie und bei den speziellen Waffen ausgebildeten Mannschaften gehören nach Beendigung ihrer Dienstzeit im stehenden Heer zu dem Landwehrbataillonsbezirk ihres dauernden Aufenthalts und stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommandeurs. Dessenungeachtet werden sie im Falle der Einberufung zum aktiven Dienst derjenigen Waffe zugeteilt, bei der sie ausgebildet worden sind. Demgemäß werden für jede dieser Kategorien die Ranglisten und die Landwehrstammrollen besonders angelegt und fortgeführt [2]).

4. Die Landwehrbezirkskommandos stehen unter der Leitung der Infanteriebrigadekommandos (oder der Landwehrinspektionen); die letzteren sind in allen Angelegenheiten der militärischen Kontrolle den Generalkommandos direkt unterstellt, insoweit nicht ausnahmsweise die Mitwirkung der Divisionskommandos besonders vorgeschrieben ist. Nur im Großherzogtum Hessen tritt in diesen Beziehungen an Stelle des Generalkommandos das Divisionskommando [3]). Zu generellen Erlassen über die Geschäftsführung der Landwehrbezirkskommandos sind nur die Generalkommandos befugt [4]).

III. Die Kriegsorganisation der Landwehr ist vom Kaiser anzuordnen. Der Mobilmachungsplan enthält die erforderlichen Bestimmungen, soweit dieselben nicht nach der Natur der Sache im konkreten Falle erst getroffen werden müssen. Von Wichtigkeit ist auch hier der Satz, daß besondere Truppenkörper nur für die Landwehrinfanterie und nach Maßgabe des Bedarfs für die Landwehrkavallerie, nicht für die übrigen Waffengattungen formiert werden. Mit der Friedensorganisation stimmt die Kriegsformation der Landwehr insofern nicht überein, als aus den Bataillonsbezirken nicht bloß Provinzialregimenter, sondern auch Gardelandwehrregimenter, die Landwehrkavallerieregimenter, Landwehrjägerbataillone, sowie die Verstärkungen der Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen und Trains usw. entnommen werden.

§ 103. **Der Landsturm.**

I. Nach § 2 des Wehrgesetzes besteht die bewaffnete Macht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. Der Landsturm bildet demnach einen Gegensatz zum Heere und er besteht nach § 3 desselben

1) Heerordnung § 42, Ziff. 6.

2) Vgl. Heerordnung § 29. Hiernach zerfallen die Landwehr-Stammrollen in 12 Verzeichnisse, nämlich: I. Garde; II. Provinzialinfanterie; III. Provinzialjäger; IV. Provinzialkavallerie; V. Provinzialfeldartillerie; VI. Provinzialfußartillerie; VII. Provinzialpioniere; VIII. Eisenbahntruppen; IX. Provinzialtrain; X. Sanitätspersonal; XI. Veterinärpersonal; XII. Sonstige Mannschaften.

3) Heerordnung § 23. 4) Heerordnung § 25, Ziff. 8.

Ewiger Bund

Gesetzes aus allen Wehrpflichtigen (vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahr), welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Er sollte gemäß § 16 desselben Gesetzes auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammentreten, aber nur dann, wenn ein feindlicher Einfall Teile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht. In Ergänzung dieser Bestimmung fügte § 6 des Militärgesetzes von 1874 hinzu, daß die Organisation des Landsturms vom Kaiser, dagegen die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen durch ein Gesetz bestimmt werden sollen. Zur Ausführung dieser Anordnung erging das Reichsgesetz über den Landsturm, vom 12. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 63).

Eine wesentliche Umgestaltung erfuhr diese Institution durch das Reichsgesetz vom 11. Februar 1888, welches das Gesetz vom 12. Februar 1875 aufgehoben hat. Die Reform erstreckte sich nach drei Richtungen. Das Aufgebot des Landsturms ist nicht mehr auf den Fall eines feindlichen Einfalls in das Bundesgebiet beschränkt, sondern dem Landsturm ist ganz allgemein die Pflicht zugewiesen, »an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen«, und »er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden« (Gesetz § 23). Sodann ist der Landsturm in zwei Aufgebote geteilt und die Landsturmpflicht bis zum vollendeten 45. Lebensjahre erweitert worden (Gesetz § 24). Endlich ist der Aufruf des Landsturms nicht bloß durch kaiserliche Verordnung, sondern bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle auch durch die kommandierenden Generale und die Gouverneure und Kommandanten von Festungen für zulässig erklärt worden (Gesetz § 25).

II. Der Landsturm ist kein ungeregeltes Massenaufgebot, sondern ein organisierter Bestandteil der bewaffneten Macht, der als solcher erkennbar gemacht und den Militärgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen ist. »Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung« (Gesetz § 26)[1]. An einer Friedensorganisation des Landsturms fehlt es; wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen auch keinerlei Kontrolle und Uebungen unterworfen werden (Gesetz § 31). Die Kriegsorganisation wird vom Kaiser bestimmt. Dieser Grundsatz des § 6 des Militärgesetzes ist in Kraft geblieben, durch das Gesetz vom 11. Februar 1888 aber in folgender Weise beschränkt worden:

1. Zum Landsturm I. Aufgebotes gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Personen, welche vor diesem Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr II. Aufgebotes abgeleistet haben[2]. Infolge dieser Ausnahme besteht der Landsturm I. Aufgebotes nur aus militärisch unausgebildeten Mann-

1) Ueber die Landsturmpflicht vgl. unten § 106.

2) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 24, Abs. 2 und 3.

Ewiger Bund

schaften, d. h. aus solchen Leuten, welche aus irgend einem Grunde zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht und folglich auch zum Eintritt in die Landwehr nicht gelangt sind [1]). Sie befinden sich daher im wesentlichen in gleicher Lage wie die der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften und sind daher wie diese grundsätzlich zur Ergänzung des Heeres und der Marine zu verwenden.

2. Zum Landsturm II. Aufgebotes gehören alle übrigen Landsturmpflichtigen, also die militärisch ausgebildeten Mannschaften nach ihrem Ausscheiden aus der Landwehr und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen vom 39. bis 45. Lebensjahre. Demgemäß soll der Landsturm II. Aufgebotes in der Regel in besonderen Abteilungen formiert werden [2]), welche zum Etappen- und Bewachungsdienst, sowie zur Bewachung nicht unmittelbar bedrohter Küsten und Grenzstrecken Verwendung finden können [3]).

3. Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden [4]), hierdurch also als Bestandteil der bewaffneten Macht äußerlich erkennbar zu machen.

4. Die Auflösung des Landsturms I. und II. Aufgebots wird vom Kaiser, in Bayern vom Könige von Bayern angeordnet [5]).

§ 104. Die Militärverwaltung.

I. Innerhalb jeder der vier Kontingentsverwaltungen ist das Kriegsministerium die Zentralbehörde [6]). Die Kriegsministerien sind keine Reichsbehörden [7]), sondern Landesbehörden und daher dem Reichskanzler nicht untergeordnet. Die Kriegsminister können auch nicht zu verantwortlichen Ressortstellvertretern desselben ernannt werden.

1. Das preußische Kriegsministerium. Die ältere auf dem Erlaß vom 18. Februar 1809 beruhende Verfassung [8]) ist reorga-

1) Vgl. Motive zu diesem Gesetz. Drucksachen des Reichstags II. Session 1887/88, Nr. 38 zu § 24.

2) Gesetz § 24, Abs. 4. 3) Motive zu § 23 des Gesetzentwurfs.

4) Gesetz § 32.

5) Gesetz § 33, Abs. 1, § 37. Von der Auflösung des Landsturms zu unterscheiden ist die Entlassung einzelner Landsturmpflichtiger.

6) A. Meynen, Die staatsrechtl. Stellung des preuß. Kriegsministers. 1910. (Beiheft zu Bd. IV der Zeitschr. für Völker- und Bundesstaatsrecht). Eine Darstellung der gegenwärtigen Organisation der deutschen Kriegsministerien gibt Apel im Wörterbuch des St.- und Verw.-R. v. Fleischmann Bd. II, S. 681 fg.

7) Dem widerspricht nicht, daß die 3 Kriegsministerien von Preußen, Sachsen und Württemberg „oberste Reichsbehörden“ im Sinne des Reichsbeamtengesetzes sind. Siehe oben S. 68.

8) Dieselbe ist dargestellt in der ersten Auflage dieses Werkes Bd. 3, Abt. 1, S. 106 ff. Ueber die geschichtliche Entwicklung der preußischen Zentralbehörde der Heeresverwaltung siehe die ausführliche Darstellung von Marschall v. Bieberstein a. a. O. S. 125 ff.; 165 ff.

Ewiger Bund

nisiert worden durch die Kabinettsordre vom 20. Sept. 1886 (preuß. Armeeverordnungsbl. S. 219). In derselben sind die Departements und deren Geschäftskreise bestimmt worden; namentlich ist aber die Abteilung für die persönlichen Angelegenheiten, welcher die Bearbeitung der Offizierpersonalien in Konkurrenz mit dem »Militärkabinett« oblag, aufgehoben und dadurch die Kompetenz des Militärkabinetts von der des Kriegsministeriums völlig getrennt worden. Die Besetzung der Stellen im Heere, also die Ernennung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere gehört zur Kommandogewalt des Königs und das Kriegsministerium ist nur insoweit beteiligt, als die Beobachtung der Ansätze des Etats in Frage steht. Durch die Besetzung offener etatsmäßiger Stellen wird jedoch der Etat nicht berührt. Zurzeit beruht die Geschäftsverteilung und Gliederung des Kriegsministeriums auf der Kabinettsordre vom 3. August 1898 (Armeeverordnungsbl. S. 317). Nach derselben besteht das preußische Kriegsministerium 1. aus dem Zentraldepartement (2 Abteilungen), 2. dem Allgemeinen Kriegsdepartement (7 Abteilungen), 3. dem Armeeverwaltungsdepartement (6 Abteilungen), 4. dem Versorgungs- und Justizdepartement (3 Abteilungen), 5. der Remonteinspektion[1]) und 6. der Medizinalabteilung.

Dem Kriegsminister sind ferner unterstellt außer den Intendanturen:

a) Die Obermilitärexaminationskommission[2]); ihr liegt die Abhaltung sämtlicher Prüfungen zum Portepeefähnrich und Offizier ob.

b) Das Direktorium des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses.

c) Die Generalmilitärkasse[3]); sie ressortiert von dem Verwaltungsdepartement; sie verwaltet die reservierten Fonds und empfängt die Quartal- und Finalextrakte der Korpszahlungsstellen, nach welchen die Generalbuchhalterei die Hauptübersichten fertigt. Sie verwaltet zugleich die Militärpensionskasse.

2. Die Gliederung und Organisation des sächsischen Kriegsministeriums beruht auf der Kgl. Verordnung vom 20. Dez. 1902 (sächs. Militärverordnungsbl. S. 227). Darnach zerfällt das Ministerium in 5 Abteilungen, die sich wieder in eine Anzahl von Sektionen gliedern. Dem Kriegsministerium sind »Inspektionen« der militärischen Anstalten und gewisse militärische Behörden unterstellt.

3. Das württembergische Kriegsministerium ist nach dem Jahre 1871 nach preußischem Muster reorganisiert worden; seine jetzige Organisation beruht auf der Verordnung vom 12. Sept.

1) Derselben sind die Remonteankaufskommissionen und Remontedepots untergeordnet.

2) Verordnung vom 28. November 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 351).

3) Dieselbe ist zugleich Korps-Zahlungsstelle für das Garde- und das 3. Armeekorps, sowie für die Marine.

Ewiger Bund

1906 (württ. Militärverordnungsbl. S. 183). Es besteht gegenwärtig aus 6 Abteilungen, denen eine Reihe von militärischen Anstalten und Verwaltungsstellen untergeordnet ist.

4. Das bayerische Kriegsministerium ist durch königlichen Erlaß vom 2. März 1876 nach preußischem Muster organisiert worden[1]). Die gegenwärtige Einrichtung ist durch die Verordnung vom 15. Oktober 1911 geregelt[2]). Es besteht aus 8 Abteilungen unter je einem Chef, welche zum Teil wieder in Unterabteilungen (Sektionen) zerfallen. Dem Ministerium sind eine Reihe von Behörden und Kommissionen angegliedert oder ihm unterstellt. Der bayerische Kriegsminister unterscheidet sich von den Kriegsministern der anderen Kontingente dadurch, daß er zugleich die oberste Kommandostelle ist, der auch die Generalkommandos, der Generalstab usw. untergeordnet sind[3]).

II. Das preußische Militärkabinett[4]). Zum Ressort desselben gehören diejenigen Geschäfte, welche im Gegensatz zur Armeeverwaltung als Kommandosachen bezeichnet werden, nämlich die Personalien der Offiziere und alle den Offizierersatz betreffenden Angelegenheiten, sowie die Gnadensachen.

III. Der Generalstab der Armee[5]) dient in erster Reihe zur Unterstützung der Oberbefehlshaber in allen auf Taktik und Strategie bezüglichen Verhältnissen und er hat im Frieden die Mobilmachung, die Dislokationen, die Telegraphen- und Eisenbahnangelegenheiten usw. zu bearbeiten. Er ist zugleich ein wissenschaftliches Institut ersten Ranges. Ihm liegt das Studium und die Pflege aller Zweige der Kriegswissenschaften ob, insbesondere die fortlaufende Kenntnisnahme der Heereseinrichtungen der fremden Staaten, das Eisenbahnbau- und Transportwesen, Kriegsgeschichte, Geographie, Statistik, Topographie. Das Landesvermessungswesen und die Herstellung von Landkarten und Plänen ist in enge organische Verbindung mit dem Generalstab gebracht; an der Spitze dieses Zweiges steht der »Chef der Landesaufnahme«. Es werden ferner unter der Leitung des Chefs des großen Generalstabes jährlich Uebungsreisen behufs Ausbildung von Truppenführern gemacht[6]).

---

1) Verordnungsbl. des bayer. Kriegsministeriums 1876, S. 181 ff.

2) Daselbst 1911, S. 545. Apel S. 683.

3) Vgl. v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, bearbeitet von Piloty u. Graßmann, Bd. I, S. 358 fg.; II, S. 612 fg. Marschall v. Bieberstein S. 109 ff.

4) Ueber die geschichtliche Entwicklung und das Verhältnis des Militärkabinetts zum Kriegsministerium, siehe die interessante Darstellung von Marschall v. Bieberstein S. 146 ff., 167 ff. und Giese in Dietzs Handwörterbuch S. 520.

5) Ueber die Organisation des preuß. Generalstabes gibt ein Aufsatz im Militärwochenbl. 1875, S. 1746 detaillierte Auskunft. Vgl. ferner Bronsart v. Schellendorf, Der Dienst des Generalstabes. 2 Tle. Berlin 1875, 76. Marschall v. Bieberstein S. 167 ff.

6) Vgl. Preußisches Armeeverordnungsbl. 1878, S. 139 ff.; Bayerisches Militärverordnungsbl. 1878, S. 303.

Ewiger Bund

Vom Generalstabe ressortieren die Kriegsakademie (siehe unten), die Eisenbahnbrigade mit der Direktion der Militäreisenbahn[1]), sowie die Linienkommissare und die Eisenbahnkommissare.

IV. An der Spitze eines jeden Armeekorps steht das Generalkommando, welchem nicht bloß die Handhabung des militärischen Oberbefehls, sondern auch die Leitung der Armeeverwaltung für das betreffende Korps (Armeekorpsbezirk, Provinz) übertragen ist, und das in dieser Beziehung dem Kriegsministerium untergeordnet ist. Die Generalkommandos sind oberste Provinzialbehörden, welche auf derselben Linie wie die Oberpräsidien stehen. Nach der Instruktion über die Geschäftsführung bei den Truppen vom 12. Juli 1828[2]) sind die Geschäfte bei den Generalkommandos in vier Sektionen zu bearbeiten: 1. Generalstab, 2. Adjutantur, 3. Gerichtsbarkeit, 4. Intendantur und Generalarzt. Das in der angeführten Instruktion enthaltene »Tableau« enthält die Geschäftsverteilung. Durch Kabinettsordre vom 28. Januar 1869[3]) sind diejenigen Verwaltungsangelegenheiten festgestellt worden, über welche die Generalkommandos endgültige Entscheidungen zu treffen haben; eine Erweiterung hat diese Kompetenz noch erhalten durch die Kabinettsordre vom 16. September 1871, Ziff. V[4]).

V. Die mit der wirtschaftlichen Armeeverwaltung betrauten Behörden sind die Militärintendanturen; sie sind infolge der Kabinettsordre vom 1. November 1820 an die Stelle der Oberkriegskommissäre getreten und haben die obere Verwaltung und Aufsicht über alle Zweige der Militärökonomie der betreffenden Armeekorps. Ihre Zusammensetzung und ihre Geschäftsführung wurden geregelt durch die Instruktion vom 16. Januar 1821, welche die wesentliche Grundlage aller späteren Vorschriften geblieben ist[5]). Bei der Reorganisation der preußischen Armee erhielt auch die Intendantur eine andere Gliederung, indem außer den Korpsintendanturen noch besondere Divisionsintendanturen eingerichtet wurden[6]). Hierdurch wurde eine neue Regelung der Verfassung, Geschäftsverteilung und des Verfahrens dieser Behörden erforderlich. Die gegenwärtig geltenden

---

1) Die Dienstordnung für den Betrieb und die Verwaltung der preußischen Militäreisenbahn vom 10. April 1890 (Armeeverordnungsbl. S. 107).

2) v. Helldorff a. a. O. S. 15. 3) v. Helldorff a. a. O. S. 17.

4) v. Helldorff a. a. O. S. 21. — Vgl. auch die zusammenfassende Darstellung in v. Löbells Jahresberichten für Militärwesen I, S. 78.

5) Vgl. v. Löbells Jahresberichte II (1875), S. 477 ff. Apel in Fleischmanns Wörterbuch II, S. 853.

6) Zuerst versuchsweise bei 4 Provinzialarmeekorps (I., II., IV., VIII.) durch die Kabinettsordre vom 27. Juni 1861; dann bei den anderen 4 Provinzialarmeekorps durch Kabinettsordre vom 20. Dezember 1862, endlich bei dem Gardekorps durch Kabinettsordre vom 16. November 1864 (v. Helldorff S. 42, 43). Seit 1895 besteht bei dem Gardekorps außerdem eine Intendantur der Eisenbahntruppen (Armeeverordnungsbl. 1895, S. 81).

Ewiger Bund

Bestimmungen beruhen auf dem »Geschäftsplan für die Korpsintendanturen«, welcher durch Erlaß des Kriegsministers vom 28. November 1875 festgestellt worden ist.

1. An der Spitze der gesamten Intendantur des Armeekorps steht der Korpsintendant; ihm sind die übrigen Intendanturbeamten untergeordnet. Er ist das Organ des Kriegsministeriums und bildet eine Zwischeninstanz zwischen demselben und den unteren Militärökonomiebehörden. Die bei dem Generalkommando vorkommenden, zu dem Ressort der Intendantur gehörigen Geschäfte werden von dem Intendanten erledigt, der erforderlichenfalles dem kommandierenden General persönlich Vortrag zu halten hat[1]). Neue Vorschriften, nach denen sich die Truppen richten sollen, können von dem Intendanten selbständig nicht erlassen werden, sondern müssen von dem kommandierenden General als Befehle ausgehen. Hinsichtlich der Rechnungslegung und Kontrolle sind die Intendanturen dem Rechnungshof untergeordnet und müssen an denselben in gleicher Form, wie an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde (Kriegsministerium) berichten[2]).

Der Regel nach zerfällt der Geschäftskreis der Korpsintendanturen in 6 Abteilungen[3]). Er umfaßt alle diejenigen Zweige der Militärökonomie des Armeekorps, resp. des zugeteilten Bezirks, welche entweder territorialer Natur sind und daher im Falle einer Mobilmachung bei der Provinzialintendantur verbleiben, oder einer einheitlichen Leitung bedürfen.

Die Korpsintendanturen sind legitimiert zur Führung von Prozessen für den Militärfiskus[4]).

Im Jahre 1895 wurde eine Intendantur der Verkehrstruppen in Berlin errichtet[5]) und 1906 eine Intendantur der militärischen Institute[6]), ebenfalls in Berlin. Die erste ist der Inspektion der Verkehrstruppen, die zweite unmittelbar dem Kriegsministerium unterstellt.

2. Den Divisionsintendanturen liegen ob alle Geschäfte, welche die Gehalts- und Löhnungsverhältnisse, die Gewährung von Servis- und Wohnungsgeld, die Reisekosten und Marschverpflegung betreffen, ferner die Kontrolle des Buch-, Kassen- und Rechnungswesens; die auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten und Teilnahme an den Musterungen; die Ueberwachung der Lokalverwaltungen usw. Zu den Divisionskommandos nehmen die ihnen zugeteilten Intendanturen die-

1) Die Korpsintendanten stehen daher in einem doppelten Unterordnungsverhältnis, einerseits zum Kriegsminister, andererseits zum kommandierenden General.

2) Frölich I, S. 35. 3) Reskript vom 29. November 1875. Sie heißen Kassen-, Verpflegungs-, Bekleidungs- Garnisonverwaltungs- (2) und Lazarettabteilung. Apel, S. 853.

4) Erlaß vom 6. August 1838. Vgl. hierzu Frölich a. a. O. S. 38, 39. Urteil des Reichsgerichts vom 24. September 1889. Entsch. Bd. 24. S. 36 fg.

5) Kab.-Ordre v. 1. April 1905 (Armeeverordnungsbl. S. 78).

6) Kab.-Ordre v. 29. März 1906 (Armeeverordnungsbl. S. 95).

Ewiger Bund

selbe Stellung ein, wie zu den Generalkommandos die Korpsintendanturen; sie sind aber den Korpsintendanten untergeordnet.

3. Im Königreich Sachsen ist die Intendantur seit dem 1. April 1894 von dem Kriegsministerium abgezweigt worden, und es bestehen jetzt auch in der sächsischen Armee Korps- und Divisionsintendanturen. In Württemberg sind Korpsintendantur und Divisionsintendanturen nach preußischem Muster eingerichtet worden[1]); zur Vertretung des württembergischen Militärfiskus in privatrechtlichen Streitigkeiten ist die Korpsintendantur legitimiert[2]). Auch in Bayern ist die Intendantur in gleicher Weise organisiert[3]).

4. Die unmittelbare Befriedigung der gewöhnlichen laufenden Armeebedürfnisse ist den einzelnen Truppenkörpern überlassen. Die Kommandobehörden bis herab zum Kompagnie-, Eskadrons- oder Batteriechef haben unter eigener Verantwortlichkeit die Oekonomie der betreffenden Truppenabteilung zu verwalten. Regelmäßig hat jedes Regiment oder jedes selbständige (nicht regimentierte) Bataillon Selbstbewirtschaftung und es gehen alle Oekonomie-, Montierungs- und Armaturangelegenheiten unmittelbar an die Regimentskommandeure. Sowohl die höheren Militärbefehlshaber als die Intendanturen sind im wesentlichen auf die Leitung und Kontrolle dieser Selbstbewirtschaftung beschränkt. Die letztere umfaßt die Kassengeschäfte[4]) und die Geldverpflegung, die Naturalverpflegung und Menage, die Bekleidung und die Montierung[5]), die Unterstützungsfonds und die bei den einzelnen Truppenteilen für besondere Zwecke (z. B. Musik, Un-

---

1) Erlaß vom 23. Februar 1874 im Württemb. Militärverordnungsbl. 1874, S. 27.

2) Erlaß vom 31. Dezember 1875. Württemb. Militärverordnungsbl. 1876, S. 3.

3) Vgl. die Verordnungen im Bayer. Militärverordnungsbl. 1869, S. 336; 1878, S. 6, 7, 202, 240. Außer den Korps- und Divisionsintendanturen besteht auch eine Intendantur der militärischen Institute in München.

4) Vgl. das Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841. Mit den Nachträgen usw. abgedruckt bei v. Helldorff, T. III, Abt. 1. An die Stelle des Reglements ist seit dem 1. April 1894 der „Entwurf zur Kassenordnung“ vom 1. Februar 1894 getreten. Armeeverordnungsbl. S. 59.

5) Bei jedem Truppenteil, der einen besonderen Bekleidungsetat hat, besteht zur Verwaltung desselben eine Bekleidungskommission, welche aus einem Präses (Stabsoffizier), einem oder mehreren Offizieren und einem Zahlmeister gebildet wird. Sie ist ein Organ des Kommandeurs. Alle Anschaffungen, Abnahmen u. dgl. werden gemeinschaftlich beraten und durch Majoritätsbeschlüsse entschieden. Tuch und andere Materialien, sowie Montierungsstücke erhalten die Truppenteile entweder in natura aus den Montierungsdepots oder sie schaffen dieselben im Wege des öffentlichen Submissionsverfahrens an. Die Anfertigung der Bekleidungsgegenstände und soweit möglich auch der Ausrüstungsstücke erfolgt zunächst durch die bei den Truppen befindlichen Oekonomiehandwerker. Die Einzelheiten sind geregelt durch das „Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden“ vom 30. April 1868. Insbesondere der 4. Abschnitt desselben (§ 198 fg.) regelt die „innere Bekleidungswirtschaft der Truppen“. Abgedruckt mit Erläuterungen und Nachträgen bei v. Helldorff, T. III, Abt. 4, I, S. 182 ff. Vielfache Abänderungen sind im Armeeverordnungsblatt bekannt gemacht worden.

Ewiger Bund

terricht, Bibliothek, Medizingelder u. dgl.) gebildeten Spezialfonds. Genaue Vorschriften über die Verwaltung dieser Fonds sind enthalten in dem Geldverpflegungsreglement für das preußische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877[1]), an dessen Stelle jetzt die »Besoldungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden« vom 7. März 1889 (Armeeverordnungsbl. S. 71) getreten ist[2]).

Für die örtliche Verwaltung der Garnisoneinrichtungen bestehen Garnisonverwaltungen. Auch können die Funktionen der letzteren den Magistraten und Kommunalbeamten übertragen werden. Die Garnisonverwaltungen sind den Korpsintendanturen direkt untergeordnet und haben in Friedenszeiten eine von den Festungskommandanten, Garnisonschefs und sonstigen militärischen Oberbefehlshabern unabhängige Stellung, sind jedoch verpflichtet, den Requisitionen der letzteren so weit Folge zu geben, als es mit den Gesetzen, Verordnungen, Reglements und Instruktionen zulässig ist.

5. Die Feldadministration. So wie die Kommandobehörden im Falle einer Mobilmachung der Armee für die immobilen Teile in Wirksamkeit bleiben und im territorialen Bereich des Armeekorps-, Divisions-, Brigadebezirks weiter fungieren, so tritt auch für die Verwaltung der Armee bei einer Mobilmachung eine Verdoppelung der Formation ein; neben die Intendantur des Friedenszustandes tritt eine ihr analog gegliederte Feldintendantur. Für die ganze mobile Armee oder für eine aus mehreren Korps bestehende Armee wird ein General- oder Armeeintendant eingesetzt, welcher als Stellvertreter des Kriegsministeriums (Oekonomiedepartements) die oberste Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Militärökonomie der mobilen Armee hat. Er steht zu dem Oberbefehlshaber der Armee resp. dem Generalstabschef in demselben Verhältnis wie der Intendant zum kommandierenden General. Für jedes mobile Armeekorps wird ein Feldintendant ernannt, der unter den Befehlen des kommandierenden Generals steht und zu seiner beständigen Umgebung gehört. Ihm sind unterstellt die Feldintendanturen der Divisionen, zu welchen noch eine Feldintendantur für die Reserve-(Korps-)Artillerie hinzutritt, ferner die Feldproviantämter nebst dem Feldbäckereiamt und die Kriegskasse. Den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ist der Wirkungskreis dieser Beamten ein freierer und demgemäß ihre persönliche Verantwortlichkeit eine größere wie im Friedenszustande. Ihre dienstlichen Obliegenheiten und ihre Geschäftsführung sind geregelt durch die Dienstinstruktion vom 1. Juni 1859[3]). Bei der Demobilmachung gehen alle

1) Eingeführt in Württemberg durch Erlaß vom 14. Juli 1877, Militärverordnungsblatt S. 99. Vgl. Bayerisches Geldverpflegungsregl. vom 27. Januar 1878, Militärverordnungsbl. S. 109.

2) Zu derselben sind zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen ergangen. Vgl. namentlich die Beilage zu Nr. 23 des Armeeverordnungsbl. für 1893.

3) Dieselbe ist auszugsweise mitgeteilt bei Frölich I, S. 158 ff. Vgl. Baye-

Ewiger Bund

Geschäfte der aufgelösten Feld- und stellvertretenden Intendanturen auf die Friedensintendanturen über.

Das System der Selbstbewirtschaftung der Truppen ist, soweit die tatsächlichen Verhältnisse die Durchführung desselben gestatten, auch für die Feldtruppen beibehalten.

VI. Das Militärsanitätswesen[1]). Die Organisation desselben schließt sich im allgemeinen an die Formation des Heeres und der ökonomischen Armeeverwaltung an und ist mit beiden vielfach verknüpft.

1. Das Sanitätskorps. Die jetzige Einrichtung desselben beruht auf der Verordnung vom 6. Februar 1873 (Armeeverordnungsbl. S. 103 ff.). Die Zentralstelle bildet die Medizinalabteilung des Kriegsministeriums, deren Vorstand den Titel: Generalstabsarzt der Armee führt. Für jedes Armeekorps wird ein Generalarzt bestellt, welchem die Militärärzte des ganzen Armeekorpsbezirkes, ohne Rücksicht auf die Art ihrer dienstlichen Verwendung, unterstellt sind, und der in derselben Art wie der Korpsintendant dem Generalkommando als Referent angehört und den Befehlen des kommandierenden Generals Folge leisten muß. Ihm liegt außer der Leitung, Besichtigung und Kontrolle des Sanitäts- und Lazarettwesens im Armeekorpsbezirk insbesondere auch die technische Revision der Arzneirechnungen ob, zu welchem Zwecke ihm ein Stabsapotheker beigegeben ist[2]). Dem Korps-Generalarzt steht über die Militärärzte, Lazarettgehilfen und Militärkrankenwärter die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs zu. Unter seiner unmittelbaren Leitung steht als militärärztliche Provinzialbehörde das königliche Sanitätsamt des Armeekorps. Es ist die vorgesetzte Behörde der Militärlazarette seines Bereichs und regelt und beaufsichtigt den Sanitätsdienst in denselben. Zu seinem Geschäftsbereich gehören die chemischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Wasser usw., die Beschaffung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Gegenstände des medizinisch-chirurgischen Etats und eine Mitwirkung beim Erwerb von Grundstücken und bei allen baulichen Angelegenheiten. Bei allen Angelegenheiten, welche die ökonomische Verwaltung und das Laza-

---

rische Dienstinstruktion für die Feldintendantur vom 3. Februar 1873, Militärverordnungsblatt S. 37.

1) Vgl. Bericht über die Entwicklung und die Fortschritte des preuß. Militärsanitätswesens in H. v. Löbells Jahresberichten für Militärwesen I, S. 123 ff. und besonders Prager, Preuß. Militärmedizinalwesen 2 Bde. Zweite Auflage, Berlin 1875. Eine Kodifikation der das Militärsanitätswesen betreffenden Vorschriften enthält die durch Kabinettsordre vom 16. Mai 1891 (Armeeverordnungsbl. S. 171) genehmigte Friedenssanitätsordnung. Berlin 1891 (934 S. 8°). Nachtrag dazu vom 26. Mai 1896. Villaret und Paalzow Sanitätsdienst u. Gesundheitspflege im d. Heere. 1909. Niehues in Fleischmanns Wörterbuch S. 839 ff.

2) Für denselben existiert eine besondere Geschäftsinstruktion vom 6. Juli 1868, Armeeverordnungsbl. S. 148. Friedenssanitätsordnung Anhang, 1. Abschnitt (S. 334 fg.).

Ewiger Bund

rettwesen berühren, muß das Sanitätsamt mit der Korpsintendantur in fortwährender Verbindung bleiben, und beide Behörden haben ihre Anordnungen im gegenseitigen Einverständnis zu treffen[1]). Bei den Divisionskommandos fungiert ein Divisionsarzt, der aus der Zahl der ältesten Regimentsärzte genommen wird; er bildet die Zwischeninstanz zwischen dem Generalarzt und den bei den Truppen und in den Lazaretten fungierenden Aerzten; er ist der ärztlich-technische Referent des Divisionskommandeurs und hat außer der Leitung des Sanitätsdienstes die Sammlung, Kontrolle und Zusammenstellung der militärärztlichen Eingaben, Berichte, Rapporte usw. Auch ist er Vorsitzender der wissenschaftlichen Prüfungskommission für die Aspiranten der militärärztlichen Bildungsanstalten[2]). Die eigentliche Krankenpflege bei den Regimentern und Bataillonen und bei den Militärinstituten leiten die Oberstabsärzte und Stabsärzte, denen Assistenzärzte beigegeben sind. Die Sanitätsoffiziere sind in der Regel verbunden, sich unentgeltlich der ärztlichen Behandlung aller bei ihrer Truppenabteilung befindlichen Offiziere und Militärbeamten zu unterziehen[3]) und alle im dienstlichen Interesse erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen des Gesundheitszustandes der Offiziere und Mannschaften (Körperverletzungen, innere Dienstbeschädigungen u. dgl.) vorzunehmen. In Festungen und größeren Garnisonorten werden überdies Garnisonärzte angestellt, welche als technische Referenten der Kommandanten (Gouverneure) in allen militärhygienischen und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten fungieren und den ärztlichen Dienst bei denjenigen Truppenteilen und militärischen Anstalten zu versehen haben, bei welchen kein Oberstabs- oder Stabsarzt etatsmäßig ist[4]).

Zum Zwecke der Hilfsleistung, insbesondere zur Ausführung der von den Aerzten angeordneten niederen chirurgischen Verrichtungen werden Lazarettgehilfen ausgebildet, welche aus den Verpflegungsetats der Truppenteile ihre Bezüge erhalten.

Im Falle der Mobilmachung wird für jedes Armeekorps ein Sanitätsbataillon zu 3 Kompagnien formiert. Je eine derselben ist den beiden Infanteriedivisionen, das dritte der Korpsartillerie zuzuteilen. Jedes Detachement ist so eingerichtet, daß es in zwei selbständigen Sektionen verwendbar ist. Die den Divisionen zugeteilten Detachements folgen den Truppen unmittelbar ins Gefecht und stehen zur Verfügung des Divisionskommandeurs[5]). Zur Ueberwachung des ge-

1) Friedenssanitätsordnung § 8, Ziff. 4; §§ 50 ff., 85.

2) Verordnung vom 6. Februar 1873, § 2 und Ausführungsbestimmung vom 9. April 1873 hierzu. Auf die Verwaltung der Militärlazarette üben die Divisionsärzte keinen Einfluß.

3) Verordnung vom 6. Februar 1873, § 41. Friedenssanitätsordnung § 4.

4) Friedenssanitätsordnung § 34.

5) Kriegssanitätsordnung vom 27. Januar 1907, §§ 108 ff.

Ewiger Bund

samten Sanitätswesens werden Sanitäts-Inspektionen für einen Bereich von 4—5 Armeekorps bestellt, an deren Spitze ein Obergeneralarzt steht; sie sind der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums unmittelbar unterstellt[1]).

2. Das Lazarettwesen.

a) Die Friedenslazarette[2]). Garnisonlazarette sind einzurichten in allen Garnisonen, welche dauernd mit Truppen in der Etatsstärke von mindestens 600 Mann belegt sind. Auch können in Fällen eines vorübergehend gesteigerten Bedürfnisses Hilfslazarette resp. Ortslazarette eingerichtet werden[3]). Die einzelnen Friedenslazarette stehen zwar unter einer einheitlichen Verwaltung, die aber einerseits den Intendanturen und dem Militärökonomiedepartement und andererseits den Sanitätsämtern und der Militärmedizinalabteilung (Generalstabsarzt) untergeordnet ist. Von den Intendanturen ressortiert die administrative und ökonomische Partie, die Anstellung des Verwaltungspersonals, die Anschaffung der Gebäude und Grundstücke und des Lazarettgerätes, der Verpflegungshaushalt und das ganze Kassen- und Rechnungswesen[4]). Zum speziellen Ressort der Sanitätsämter gehört die Aufsicht über die Ausführung des gesamten Krankendienstes, über das ärztliche Personal, über die Dispensieranstalten und über die Anschaffung von Medikamenten[5]). Beide Behörden müssen im gegenseitigen Einverständnis ihre Anordnungen treffen[6]).

Die Friedenslazarette stehen unter einem Chefarzt, der zugleich eine etatsmäßige Stelle als Divisionsarzt oder als Truppen- oder Garnisonsarzt einnimmt[7]). Derselbe führt den Befehl über das Lazarett und er ist der Vorgesetzte des gesamten für den Dienst des Lazaretts bestimmten militärischen, ärztlichen und administrativen Personals, welches demgemäß seinen Anordnungen unbedingt Folge leisten muß[8]). In Garnisonen, in denen wenigstens drei Stabsärzte bzw. Oberstabsärzte vorhanden sind, werden für die verschiedenen Krankheitsformen Krankenstationen eingerichtet und »ordinierenden« Sanitätsoffizieren übergeben, welche das Sanitätsamt ernennt. Sie haben das eigentliche Heilverfahren am Krankenbett zu leiten und die Kranken täglich wenigstens einmal zu besuchen; ihren Aufforderungen zu Konsultationen bei Lazarettkranken ist der Chefarzt verpflichtet, Folge zu leisten[9]).

---

1) Dienstvorschrift für die Sanitätsinspektionen vom 1. Juni 1906.

2) Friedenssanitätsordnung vom 16. Mai 1891, III. Teil (S. 58 ff.) Durch dieselbe ist das Reglement für die Friedenslazarette der preuß. Armee vom 5. Juli 1852 nebst den zur Ergänzung desselben erlassenen Instruktionen aufgehoben worden.

3) Friedenssanitätsordnung § 42—47. 4) Friedenssanitätsordnung § 52.

5) Ebendaselbst § 51. 6) Ebendaselbst § 53.

7) Jedoch kann er bei der Uebernahme eines größeren Lazaretts von anderweitigen dienstlichen Funktionen teilweise entbunden werden. Friedenssanitätsordnung § 56, Ziff. 2.

8) Friedenssanitätsordnung § 58. Ueber seine Pflichten vgl. ebenda § 59.

9) Friedenssanitätsordnung § 73—80.

Ewiger Bund

Für die Kassen- und Oekonomieverwaltung wird ein Lazarettoberinspektor, welchem nach Bedürfnis ein oder mehrere Lazarettinspektoren beigegeben werden, ernannt[1]).

b) Die Feldlazarette[2]). Es werden für jedes mobile Armeekorps 12 Lazarette für je 200 Kranke eingerichtet; sie sind zur Aufnahme der von den Verbandplätzen oder direkt von den Truppen kommenden Verwundeten und Kranken bestimmt. Jedes Lazarett kann in zwei Sektionen geteilt werden, die ganz selbständig etabliert und erweitert werden können. Die Zuteilung der Lazarette an die Division verfügt der kommandierende General und er sorgt durch Vermittlung der Generaletappeninspektion für den erforderlichen Nachschub von Reservefeldlazaretten. Die Leitung eines jeden Feldlazarettes wird einem Chefarzte übertragen.

Von den Feldlazaretten zu unterscheiden sind die »Stehenden Kriegslazarette«. Es sind dies diejenigen im Kriege errichteten Lazarette, welche wegen Vorrückens des Armeekorps mit dem Kommando desselben keinen unmittelbaren Verkehr unterhalten können; dieselben sind zunächst der Generaletappeninspektion unterstellt, welcher es obliegt, das Personal abzulösen und das Material zu ersetzen und das hierdurch wieder verwendbar gemachte »Feldlazarett« dem Armeekorps nachzusenden. Die stehenden Kriegslazarette werden sodann, wenn sie im Inlande sich befinden, den Provinzialmilitärbehörden, wenn sie im Auslande errichtet sind, den Generalgouvernements von der Generaletappeninspektion überwiesen.

VII. Die Militärgerichtsverfassung[3]).

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in Strafsachen sollte nach § 39, Abs. 1 des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 durch Reichsgesetz geregelt werden. Bis diese Regelung erfolgte, galten im deutschen Heere vier verschiedene Militärstrafgerichtsordnungen; die für das preußische Heer vom 3. April 1845, welche auch in allen dem preußischen Heere angegliederten Kontingenten eingeführt worden ist[4]), die mit ihr im wesentlichen übereinstimmende sächsische vom 4. No-

1) Die Vorschriften über den ökonomischen Dienstbetrieb der Lazarette enthält der IV. Abschnitt der Friedenssanitätsordnung (§ 158—227), die Regeln über das Kassen- und Rechnungswesen der V. Abschnitt (§ 228—307).

2) Kriegssanitätsordnung vom 27. Januar 1907, § 164 ff.

3) M. E. Mayer, Deutsches Militärstrafrecht. 1907. Zahlreiche Kommentare z. Mil.-Strafger.-Ordn. Gerland, Der § 10 der M.-Strafg.-O. Jena 1911.

4) Sie wurde auf Grund des Art. 61 der Nordd. Bundesverfassung durch Verordnung vom 29. Dezember 1867 (Bundesgesetzbl. S. 185) im Gebiet des Nordd. Bundes, in Südhessen auf Grund der Militärkonvention vom 4. April 1867, Art. 14, in Baden durch Verordnung vom 24. November 1871 (Reichsgesetzbl. S. 401), in Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 6. Dezember 1873 (Gesetzbl. für E.-L. S. 331) eingeführt. Auch für die ostafrikanische Schutztruppe hat sie durch die Verordnung vom 3. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 341) Geltung erlangt. Ihre Einführung war ausgeschlossen für Württemberg durch die Militärkonvention Art. 10, Abs. 3 und für Bayern durch den Versailler Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5.

Ewiger Bund

vember 1867[1]), die württembergische vom 20. Juli 1818 und die bayerische vom 29. April 1869[2]). Auch in der Marine ist die preußische Strafgerichtsordnung tatsächlich angewendet worden, obgleich sie niemals gesetzlich eingeführt worden ist[3]). Diese landesgesetzlichen Vorschriften sind nun durch die Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1898 aufgehoben und durch formell gemeines, einheitliches Reichsrecht ersetzt worden. Die Militärstrafgerichtsordnung regelt sowohl die Gerichtsordnung als das Strafverfahren. Während das Strafverfahren der bürgerlichen Strafgerichtsprozeßordnung, wenngleich mit erheblichen und zahlreichen Abweichungen in den Einzelheiten, nachgebildet ist, unterscheidet sich die Militärgerichtsverfassung von der bürgerlichen Strafgerichtsverfassung durchaus.

1. Die wesentlichste Abweichung, welche für die Militärgerichte das charakteristische Merkmal bildet und sie zu allen anderen Gerichten in einen Gegensatz stellt, ist die Unterscheidung des Gerichtsherrn und des erkennenden Gerichts. Diese Trennung entspricht in ihrem staatsrechtlichen und organisatorischen Grundgedanken der der mittelalterlichen Gerichtsverfassung eigenen Gegenüberstellung des Richters und der Urteilsfinder (Schöffen), wenngleich die Ausgestaltung dieses Prinzips in vielen Punkten eine andere ist. Die Militärgerichtsgewalt ist in der militärischen Befehlsmacht enthalten, mithin ein Recht des Kontingentsherrn. Durch die Uebertragung einer militärischen Befehlshaberstelle überträgt der Kontingentsherr zugleich die Ausübung der Gerichtsgewalt. Gerichtsherr ist derjenige, welcher im Auftrage und in Vertretung des

1) In Sachsen war bereits am 4. November 1867 eine Militärstrafgerichtsordnung erlassen worden, welche mit der preußischen übereinstimmt, jedoch eine erhebliche Zahl von redaktionellen Abänderungen, sowie Zusätze und Weglassungen aufweist. Die Befugnis wie die Pflicht des Königs von Sachsen zum Erlaß derselben ergab sich aus dem Art. 61 der Reichsverfassung in dem richtig verstandenen Sinn desselben. Siehe oben S. 19 fg. Dieselbe hat daher ihre formelle Geltung durch die kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1867 nicht verloren. Diese Verordnung erstreckte ihre Wirksamkeit nur auf diejenigen Gebiete des Norddeutschen Bundes, in welchen die preußische Strafgerichtsordnung noch nicht Geltung erlangt hatte.

2) Dieselbe ist revidiert und von neuem verkündigt worden durch Verordnung vom 6. November 1872. Bayer. Militärverordnungsbl. 1872, S. 453.

3) Dieser Zustand hatte jedoch einen gesetzlichen Stützpunkt in der Verordnung des Bundespräsidiums vom 29. Dezember 1867, durch welche das preuß. Militärstrafrecht im Bundesgebiet eingeführt wurde (Bundesgesetzbl. S. 185). Denn im § 4 der Einleitung zum Strafgesetzbuch für das preuß. Heer heißt es: „welche Militärpersonen zum Soldatenstande und welche zum Beamtenstande gehören, ist in dem diesem Gesetzbuch unter Lit. A beigefügten Verzeichnis angegeben". In diesem Verzeichnis, welches im Bundesgesetzbl. 1867, S. 283 abgedruckt ist, werden aber neben den Personen des Soldatenstandes in der Armee auch die in der Marine aufgeführt. Immerhin ist diese Art der Einführung eines Gesetzes keine normale. Vgl. v. Kries im Archiv für öffentliches Recht Bd. V, S. 373 ff. und v. Marck, Der Militärstrafprozeß in Deutschl., Berlin 1893, I, S. 99 fg.

Ewiger Bund

Kontingentsherrn der Träger der militärischen Gerichtsgewalt, des staatlichen imperium, ist, ebenso wie der Graf oder Vogt im Mittelalter der Träger der bürgerlichen Gerichtsgewalt war. So wie dieser aber »cum consilio«, »met ordelen« richten sollte, so hat auch der Gerichtsherr die ihm zustehende Gerichtsgewalt nach den von den erkennenden Gerichten gefundenen Urteilen auszuüben. Der militärische Gerichtsherr gehört nicht zu dem Spruchgericht, er ist nicht der Vorsitzende desselben und nimmt an den Verhandlungen und der Urteilsfindung nicht teil; er gleicht aber dem Richter des mittelalterlichen Gerichts darin, daß er das erkennende Gericht besetzt[1]) und beruft[2]), mit der Verhandlung und Entscheidung der einzelnen Sache beauftragt[3]) (»um ein Urteil fragt«) und das gefundene Urteil bestätigt und für vollstreckbar erklärt[4]) (»das Urteil ausgibt«). Auch übt er diejenigen richterlichen Befugnisse aus, in welchen sich die Herrschaft des Staates, die vis cogendi, betätigt; er verfügt die Vorführung des Beschuldigten ohne Ladung[5]), die einstweilige Enthebung vom Dienst[6]), die Verhängung der Untersuchungshaft[7]) und die Unterbringung in eine Irrenanstalt[8]), die Beschlagnahme des Vermögens[9]) und die Vollstreckung der Strafe[10]). Dagegen ist der Gerichtsherr nicht befugt, an den Untersuchungshandlungen teilzunehmen[11]); er darf bei der Hauptverhandlung nicht anwesend sein[12]) und die erkennenden Gerichte sind hinsichtlich ihrer Verfügungen und Entscheidungen von dem Gerichtsherrn unabhängig[13]).

2. Da die Rechte des Gerichtsherrn in seiner militärischen Befehlsgewalt wurzeln, so ergibt sich, daß sie seiner Stellung in der Verfassung des Heeres und der Marine entsprechen und mit Rücksicht auf diese abgestuft sind. Hiernach ist die Gerichtsgewalt entweder eine niedere oder eine höhere. Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offizierrang haben[14]) und sachlich nur auf Uebertretungen und die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen, soweit nicht die Verhängung einer Ehrenstrafe zu erwarten steht[15]). Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter Militärgerichtsbarkeit stehende Personen und umfaßt alle strafbaren Handlungen[16]).

3. Aber auch abgesehen von dieser Unterscheidung steht der Ge-

---

1) Militärstrafgerichtsordnung § 41, 53, 68, 79.
2) Daselbst § 18, Abs. 3. 3) § 250, 261, 264, 386 fg. 4) § 418.
5) § 172, Abs. 3. 6) § 174. 7) § 175, vgl. § 277.
8) § 217. 9) § 360. 10) § 451, 138.
11) § 167, Abs. 1. Jedoch ist der Gerichtsherr berechtigt, von dem Stande des Verfahrens durch Einsicht der Akten Kenntnis zu nehmen und die ihm zur Aufklärung der Sache geeignet scheinenden Verfügungen zu treffen. Auch kann er eine Vervollständigung des Ermittlungsverfahrens anordnen. § 244.
12) § 273, Abs. 2. 13) § 18, Abs. 1.
14) § 14. 15) § 15. Außerdem auf die im § 16 aufgeführten Vergehen.
16) § 17.

Ewiger Bund

richtsherr, seiner militärischen Dienststellung entsprechend, unter einem höheren Gerichtsherrn [1]), welcher befugt ist, den ihm untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen, sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen [2]), und welcher regelmäßig über Rechtsbeschwerden gegen die Anordnungen des ihm unterstellten Gerichtsherrn zu entscheiden hat [3]).

4. Gerichtsherr der niederen Gerichtsbarkeit ist im Heere der Regimentskommandeur und der Kommandeur eines selbständigen Bataillons [4]); in der Marine der Kommandeur einer Matrosen- oder Werftdivision und der Kommandeur eines selbständigen Bataillons oder einer selbständigen Abteilung [5]).

Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit ist im Heere regelmäßig der Divisionskommandeur; in der Marine der Chef einer der beiden heimischen Marinestationen [6]). Zu den Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit gehören zwar auch der kommandierende General und der kommandierende Admiral; sie haben aber — abgesehen von dem Verfahren im Felde und an Bord — die Gerichtsbarkeit nur in der Rechtsbeschwerde oder Berufungsinstanz auszuüben [7]).

Die Stellvertretung der Gerichtsherren ist geregelt in der Verordnung vom 12. März 1901 (Armeeverordnungsbl. S. 109).

5. Zur Erledigung der gerichtsherrlichen Geschäfte stehen den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit Gerichtsoffiziere, denen der höheren Gerichtsbarkeit richterliche Militärjustizbeamte zur Seite [8]). Die Gerichtsoffiziere werden vom Gerichtsherrn aus der Zahl der Subalternoffiziere bestellt; sie müssen seit mindestens einem Jahre dem Heere oder der Marine angehören und sie werden auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten beeidigt [9]).

6. Die erkennenden Gerichte sind mit Ausnahme des Reichsmilitärgerichts keine ständigen Behörden wie die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, sondern Kommissionen zur Entscheidung der einzelnen Strafsachen nach Art der Schöffen- und Schwurgerichte. Um die Willkür in der Zusammensetzung dieser Kommissionen auszu-

1) Nicht zu verwechseln mit dem Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit.

2) § 24.

3) Auch kann er in gewissen Fällen die dem niederen Gerichtsherrn zustehende Strafverfolgung an sich ziehen, sowie entscheiden, welchem unter den ihm untergeordneten Gerichtsherren die Strafverfolgung obliegen soll. § 32 ff., 387.

4) § 19. Außerdem der Kommandeur eines Landwehrbezirks, der Kommandant von Berlin und der Kommandant einer kleinen Festung.

5) Daselbst.

6) § 20. Außerdem der Gouverneur von Berlin, der Gouverneur oder Kommandant einer großen Festung, sowie der Befehlshaber eines in Kriegszustand erklärten Ortes oder Distrikts.

7) § 31. Jedoch können ihnen hinsichtlich der Generale, welche nicht unter einem Divisionskommandeur stehen, die gerichtsherrlichen Befugnisse vom Kontingentsherrn (im Felde vom Kaiser) übertragen werden. § 21.

8) § 13. 9) § 99—102.

Ewiger Bund

schließen, erfolgt die Bestellung der militärischen Mitglieder und deren Stellvertreter, beziehentlich die Feststellung der Reihenfolge, in welcher sie zu den Gerichtssitzungen berufen werden, vor dem Beginn des Geschäftsjahres [1]). Sämtliche Gerichte sind Kollegialgerichte, in welchen jeder Richter eine Stimme hat; zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich [2]). Als Richter können nur Offiziere im aktiven Dienst, welche seit mindestens einem Jahre dem Heere oder der Marine angehören, mitwirken [3]).

7. Die Zuständigkeit und Zusammensetzung der erkennenden Gerichte ist folgende:

a) Die Standgerichte. Sie sind zuständig für die Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit [4]) und bestehen aus drei militärischen Richtern, und zwar einem Stabsoffizier, einem Hauptmann und einem Oberleutnant [5]).

b) Die Kriegsgerichte. Sie sind zuständig in erster Instanz für die Verhandlung und Entscheidung in den nicht zur Zuständigkeit der Standgerichte gehörigen Strafsachen und in zweiter Instanz über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Standgerichte [6]). Sie bestehen aus fünf Richtern, nämlich einem Kriegsgerichtsrate und vier Offizieren; wenn jedoch der Gerichtsherr nach den Umständen des Falles annimmt, daß auf Todesstrafe oder auf Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erkennen sei, so ist das Kriegsgericht mit zwei Kriegsgerichtsräten und drei Offizieren zu besetzen. Die Rangklassen, denen die militärischen Richter angehören müssen, richten sich nach dem Range des Angeklagten [7]). In der Hauptverhandlung hat der rangälteste Offizier den Vorsitz; dagegen führt der dienstälteste Kriegsgerichtsrat die Verhandlungen [8]).

c) Die Oberkriegsgerichte entscheiden in zweiter Instanz über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Kriegsgerichte in erster Instanz [9]). Sie werden bei den Generalkommandos und bei dem Oberkommando der Marine gebildet und bestehen aus sieben Richtern, nämlich zwei Oberkriegsgerichtsräten und fünf Offizieren, deren Rang sich ebenfalls nach dem des Angeklagten bestimmt [10]).

---

1) § 41, 53, 68. Vgl. auch § 88. Die Bestellung erfolgt vom Gerichtsherrn; ist jedoch der Angeklagte ein General, so erfolgt die Berufung der militärischen Richter durch den zuständigen Kontingentsherrn, im Felde durch den Kaiser. Hinsichtlich der Admirale und der Generale der Marine erfolgt die Berufung durch den Kaiser. § 18, Abs. 4.

2) § 323.

3) § 40. Sanitätsoffiziere, Ingenieure des Soldatenstandes und obere Militärbeamte sind an Stelle der Offiziere des niedrigsten Dienstgrades zu berufen, wenn der Angeklagte einer dieser Klassen angehört. § 55.

4) § 45. 5) § 38. 6) § 62. 7) § 49—51, 54, 57.

8) § 61. 9) § 65, Abs. 1. 10) § 65, Abs. 2—67.

Ewiger Bund

d) Das Reichsmilitärgericht[1]) in Berlin entscheidet über das Rechtsmittel der Revision[2]). Die Senate beschließen und entscheiden in der Besetzung von vier militärischen und drei juristischen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden; falls aber die Revision lediglich auf Verletzung einer Prozeßvorschrift oder eines Rechtsgrundsatzes der allgemeinen bürgerlichen Gesetze gestützt wird, in der Besetzung von vier juristischen und drei militärischen Mitgliedern[3]).

8. Besondere Bestimmungen gelten für das Verhältnis »im Feld« und »an Bord« und zwar hinsichtlich des Umfangs der Militärgerichtsbarkeit, der Gerichtsverfassung und des Verfahrens. Die Sonderbestimmungen »für das Feld« treten in Kraft für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Teile des Heeres oder der Marine und für die Besatzung eines festen Platzes, solange derselbe vom Feinde bedroht ist[4]). Die besonderen Vorschriften für das Verhältnis »an Bord« finden Anwendung auf die zum Dienste in außerheimischen Gewässern bestimmten Schiffe vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr in die heimischen Gewässer und außerdem auf alle Schiffe, solange sie sich im Kriegszustande befinden[5]).

Die niedere Gerichtsbarkeit hat im Felde und an Bord einen erheblich erweiterten Umfang[6]), und der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit kann die Strafverfolgung in einer größeren Zahl von Vergehen dem niederen Gerichtsherrn zuweisen[7]). Demgemäß dürfen die Standgerichte auf höhere Strafen erkennen[8]).

Bei den Feld- und Bordstandgerichten erfolgt die Berufung sämtlicher Richter für den einzelnen Fall, und es ist nicht erforderlich, daß sie seit mindestens einem Jahre dem Heere oder der Marine angehören[9]). Bei den Feld- und Bordkriegs- und Oberkriegsgerichten können die juristischen Mitglieder, soweit die Umstände dies erfordern, durch Offiziere ersetzt werden[10]). Hinsichtlich der Generale bestimmt (nicht der Kontingentsherr, sondern) der Kaiser den Befehlshaber, welcher die gerichtsherrlichen Befugnisse auszuüben hat, und beruft das erkennende Gericht[11]). Den Sitz des Reichsmilitärgerichts oder einzelner Senate kann der Kaiser verlegen[12]).

---

1) Siehe Bd. I, S. 414. Geschäftsordn. für das Reichsmilitärgericht vom 13. März 1909. Zentralbl. S. 110.

2) § 71. 3) § 84.

4) Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung Art. 5. Der Eintritt sowie die Beendigung dieses Zustandes ist vom Gouverneur oder Kommandanten dienstlich bekannt zu machen. Auch wenn die Festung in Kriegszustand erklärt, aber vom Feinde nicht bedroht ist, bleiben die Sonderbestimmungen außer Anwendung.

5) Einführungsgesetz Art. 6. 6) § 16. 7) § 63.

8) § 47. 9) § 44.

10) § 98. Auch können in den Fällen der §§ 55, 56 im Felde und an Bord die Sanitätsoffiziere, Ingenieure und oberen Militärbeamten im Bedürfnisfalle durch Offiziere ersetzt werden. § 59.

11) § 21 und § 18, Abs. 4. 12) § 72, Abs. 2.

Ewiger Bund

9. Der Militärgerichtsbarkeit sind unterstellt[1]) alle Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine; außerdem die zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes; die Studierenden der Kaiser-Wilhelms-Akademie; die Schiffsjungen, solange sie eingeschifft sind; die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Mannschaften; die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind; die im aktiven Dienst wieder verwendeten verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes; endlich die in den §§ 155 ff. des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten Personen, solange sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind. Ueberdies die im § 5 der Militärstrafgerichtsordnung aufgeführten Personen wegen der daselbst angegebenen Delikte.

VIII. Das Militärkirchenwesen[2]).

Von der im Art. 61 der Reichsverfassung vorgesehenen Herstellung eines einheitlichen Militärrechts durch Einführung der preußischen Gesetzgebung ist die Militärkirchenordnung ausdrücklich ausgeschlossen worden; demnach blieb es den Bundesstaaten überlassen, die kirchlichen Verhältnisse der Militärpersonen zu regeln. Die bestehenden Militärkirchenordnungen blieben in Kraft, in Preußen die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 (Gesetzsammlung S. 69), welche nach 1866 in den neuerworbenen Provinzen eingeführt worden war[3]). An die Stelle derselben traten die »Evangelische militärkirchliche Dienstordnung« und die »Katholische militärkirchliche Dienstordnung« vom 17. Oktober 1902, deren Geltung sich auf das ganze preußische Kontingent erstreckt, soweit nicht durch Konventionen mit den Regierungen der nichtpreußischen Staaten etwas anderes vereinbart ist. Die Militärgemeinden sind Personalgemeinden[4]). An

---

1) § 1, Ziff. 1—8. Landesgesetzlich dürfen auch die Mitglieder der Landgendarmeriekorps der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden; insoweit dies der Fall ist, gelten sie im Sinne der Militärstrafgerichtsordnung als Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres. Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung § 2, Ziff. 3. Dies ist erfolgt in Preußen, Elsaß-Lothringen, Baden und Hessen.

2) J. Langhaeuser, Das Militärkirchenwesen im brandenb. und preuß. Heer. Metz 1912. Jos. Freisen, Das Militärkirchenr. in Heer und Marine des Deutschen Reichs. 1913. v. Kirchenheim in Fleischmanns Wörterb. II, S. 868.

3) Für die kathol. Seelsorge bestand eine Anordnung in dem päpstl. Breve vom 22. Mai 1868; sie hatte nur kirchliche Bedeutung und war ohne gesetzliche Rechtskraft; sie beruhte aber auf Verhandlungen mit dem Papst und wurde von der preuß. Regierung beobachtet.

4) Welche Personen zu den Militärgemeinden gehören, ist durch die Verordnung vom 19. Okt. 1904 bestimmt; es sind namentlich die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten des aktiven Dienstes und die Militärpersonen des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum Dienst einberufen sind, sowie die Familienangehörigen dieser Personen. — Ueber die Zugehörigkeit der Militärpersonen zum Pfarrverbande

Ewiger Bund

der Spitze der evangelischen und katholischen Militärgeistlichkeit steht je ein Feldpropst[1]), welche dem Kriegsministerium und zugleich dem Kultusministerium untergeordnet sind; der evangelische hat Rang und Stellung eines Generalsuperintendenten, der katholische eines Bischofs. Die Militäroberpfarrer sind den Stäben der Generalkommandos zugeteilt; ihnen untergeordnet sind die Divisions-, Garnisons- und Anstaltspfarrer. Die Militärgeistlichen sind Militärbeamte; die gesamten Kosten des Militärkirchenwesens werden vom Reich nach Maßgabe des Reichsetats getragen; die Garnisonkirchengebäude und Militärfriedhöfe sind Reichseigentum, außer in Bayern.

IX. Bildungs- und Erziehungsanstalten.

Für das preußische Kontingent besteht eine Generalinspektion des Militärerziehungs- und -bildungswesens, welcher die Oberaufsicht über die Militärbildungsanstalten obliegt und welcher in den wissenschaftlichen Angelegenheiten auch die Obermilitärexaminationskommission unterstellt ist. Auch in Bayern besteht eine dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellte »Inspektion der Militärbildungsanstalten«, welcher die gleichen Aufgaben obliegen.

Es bestehen folgende Anstalten:

1. Die Kriegsakademie in Berlin. Dieselbe ist aus der im Jahre 1816 gegründeten Kriegsschule hervorgegangen; ihre jetzige Organisation beruht auf dem Erlaß vom 15. August 1856 und der Kabinettsordre vom 21. November 1872 (Armeeverordnungsblatt S. 350)[2]). Der Chef des Generalstabs der Armee hat die Oberaufsicht über die wissenschaftliche Tätigkeit der Anstalt; in disziplinarischen, ökonomischen und polizeilichen Angelegenheiten steht sie direkt unter dem allgemeinen Kriegsdepartement (des Kriegsministeriums). Die Aufnahme wird nur Offizieren gewährt, welche mindestens drei Jahre als solche gedient haben, sich um Aufnahme in die Anstalt bewerben und die Eintrittsprüfung bestanden haben[3]). Der Lehrkursus umfaßt drei Jahre[4]), die Kommandierung erfolgt aber stets nur auf ein Jahr

---

in Bayern siehe Weber, Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern Bd. 3, S. 494.

1) Auch in Sachsen und Württemberg steht an der Spitze der evangel. Militärgeistlichkeit ein dem Ministerium unmittelbar untergeordneter oder ihm angehörender Feldpropst.

2) v. Helldorff I. Tl., 3. Abt., S. 65 ff. — Eine kritisch-histor. Darstellung der Kriegsakademie unter Vergleichung der ähnlichen Einrichtungen anderer Staaten enthält das Werk: L'Académie de guerre de Berlin, Paris 1877, 331 S. v. Scharfenort, Die Kgl. Kriegsakademie 1810—1910 (Jubiläumsschrift) 1911.

3) Ueber diese Prüfung vgl. die Kabinettsordres vom 3. Dezember 1825 und vom 26. Januar 1826 bei v. Helldorff a. a. O. S. 69 ff. Diese Bestimmungen sind aber abgeändert durch die Verordnung vom 11. November 1875.

4) Der Lehrplan und die wissenschaftlichen Aufgaben der Kriegsakademie sind ersichtlich aus einem Reskript der Generalinspektion des Militärerziehungs- und -Bildungswesens (dem früher die Kriegsakademie unterstellt war) vom 22. März 1868 bei

Ewiger Bund

und die Erneuerung derselben hängt von dem Fleiße und den Fähigkeiten der Offiziere ab.

Die Teilnahme an der Kriegsakademie ist nach den Militärkonventionen den Offizieren des sächsischen und württembergischen Kontingents [1]) gewährt; Bayern hat seine eigene im Jahre 1867 gegründete Kriegsakademie in München.

Neben der preußischen Kriegsakademie besteht die Militärtechnische Akademie zu dem Zweck, den Offizieren bei den technischen Truppen eine umfassendere Vorbildung für ihren Beruf zu geben [2]).

2. Die Kriegsschulen. Die jetzt geltenden »Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb« derselben sind durch Kabinettsordre vom 1. Juli 1882 genehmigt [3]). Zweck derselben ist die kriegswissenschaftliche Ausbildung der Offizieraspiranten aller Waffen; es bestehen zurzeit zehn solche Anstalten in Anklam, Potsdam, Glogau, Neisse, Engers, Hannover, Kassel, Danzig, Metz und Hersfeld, jede unter der Leitung eines Stabsoffiziers als Direktor [4]). Die Aufsicht und Oberleitung wird geführt von der »Generalinspektion des Militärerziehungs- und -bildungswesens«, welcher als beratendes und begutachtendes Organ »die Studienkommission für die Kriegsschulen« unterstellt ist. Der Vorsitzende dieser Kommission ist zugleich Inspekteur der Kriegsschulen. Die Inspektion der Kriegsschulen bildet für die letzteren die erste höhere Instanz und ist der Generalinspektion unterstellt [5]). In allen administrativen Beziehungen ressortieren die Kriegsschulen von dem allgemeinen Kriegsdepartement. Die Lehrer sind Offiziere, welche für die Dauer dieser Verwendung aus dem Etat ihrer Truppenteile ausscheiden und einen in sich geschlossenen Offizierkorpsverband bilden. Zur Teilnahme am Unterricht in den Kriegsschulen ist jeder Offizieraspirant vor der Zulassung zur Offizierprüfung verpflichtet [6]); die Zulassung setzt eine Dienstleistung im aktiven Dienste von mindestens fünf Monaten und die Beibringung eines Brauchbarkeitszeugnisses voraus. Am Schlusse des neunmonatlichen Kurses legen die Kriegsschüler in der Anstalt

v. Helldorff S. 77 ff. Dienstordnung für die Kriegsakademie vom 26. April 1888 (Armeeverordnungsbl. S. 113). In einzelnen Punkten bereits wieder abgeändert.

1) Vgl. Württembergisches Militärverordnungsbl. 1872, S. 217 ff.

2) Ueber die Einrichtung und den Lehrplan vgl. v. Scharfenort in Fleischmanns Wörterb. II, S. 870.

3) Sogenannte Kriegsschulinstruktion.

4) Außerdem hat Bayern eine besondere Kriegsschule.

5) Kabinettsordres vom 29. Dezember 1874 und vom 28. Januar 1875. Armeeverordnungsbl. 1875, S. 2 und 36.

6) Ausnahmsweise können diejenigen davon dispensiert werden, welche sich ein vollgültiges Zeugnis der Reife zur Universität erworben, demnächst Studien auf Universitäten innerhalb des Deutschen Reichs mindestens ein Jahr hindurch obgelegen haben und sich hierüber, sowie über ihre gute Führung auf der Universität durch glaubhafte Atteste ausweisen. Verordnung vom 27. Februar 1873, § 13.

Ewiger Bund

die Offiziersprüfung ab und kehren demnächst zu ihren Truppenteilen zurück [1]).

3. Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule in Charlottenburg. Der Organisationsplan derselben ist festgestellt durch die Kabinettsordre vom 20. September 1885 (Armee-Verordnungsblatt S. 199). Zweck der Anstalt ist: »den durch die Kriegsschulen vorgebildeten jungen Offizieren der Artillerie und des Ingenieurkorps des Deutschen Reiches [2]) Gelegenheit zu geben, sich die wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen, welche der Dienst eines etatsmäßigen Leutnants der Artillerie und des Ingenieurkorps erfordert, und welche sie befähigt, ihre Weiterbildung durch Selbststudium sowie durch die Praxis zu verfolgen«.

4. Die militärärztlichen Bildungsanstalten. Es bestehen in Berlin zwei solcher Anstalten, das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut [3]) und die medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär. Der Unterschied der beiden Anstalten beruht im wesentlichen darauf, daß das Friedrich-Wilhelms-Institut außer kostenfreiem Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde auch noch jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung und eine Geldunterstützung gewährt. Die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut erfolgt unter der Bedingung, daß sich der Zögling verpflichtet, für jedes Studienjahr zwei Jahre im stehenden Heere oder in der Flotte als Arzt zu dienen; bei der Aufnahme in die medizinisch-chirurgische Akademie ist für jedes Studienjahr eine entsprechende Dienstverpflichtung für ein Dienstjahr zu übernehmen [4]). Die Leitung beider Institute, welche in enger Beziehung zur Berliner Universität stehen, liegt dem Generalstabsarzt der Armee als Direktor ob; die ökonomische Verwaltung wird von der Intendantur des Gardekorps beaufsichtigt; die letzte und oberste Instanz ist der Kriegsminister als Kurator der Anstalt. Die Zöglinge der Anstalt stehen unter Militärgerichtsbarkeit und unter der Disziplinarstrafgewalt der Direktion [5]).

5. Die Infanterieschulen. Für die Leitung derselben ist eine besondere Behörde eingerichtet, welche die Benennung »Inspektion der Infanterieschulen« führt und ihren Sitz in Berlin hat [6]). Ihre Obliegenheiten sind normiert durch eine besondere Dienstinstruktion vom 6. April 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 135). Die Schulen, welche

1) § 24 der angeführten Verordnung.

2) Bayern hat jedoch eine eigene Artillerie- und Ingenieurschule in München.

3) Dasselbe ist 1795 gegründet und führte bis 1818 den Namen „medizinisch-chirurgische Pepinière".

4) Die Bestimmungen über die Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten sind zusammengestellt unter dem 22. Juni 1894 (Armeeverordnungsbl. 1895, S. 14). Neue Bestimmungen über die Aufnahme von Studierenden in die Kaiser-Wilhelms-Akademie vom 15. April 1896.

5) Vgl. Prager a. a. O. II, S. 191 ff.

6) Kabinettsordre vom 28. Februar 1872 (Armeeverordnungsbl. S. 103).

Ewiger Bund

dieser Behörde unterstellt sind, sind die Unteroffizierschulen[1]) uud Unteroffiziervorschulen[2]), die Infanterieschießschule in Spandau[3]) und die Zentralturnanstalt in Berlin.

6. Das Militärreitinstitut in Hannover[4]). An der Spitze des Instituts steht ein Chef mit den Einkünften und der Gerichtsgewalt eines Divisionskommandeurs; er hat die Befugnis, dem Könige direkt zu berichten und ist nur in den ökonomischen Beziehungen dem Kriegsministerium untergeordnet. Das Institut zerfällt in zwei voneinander unabhängige Abteilungen, deren jede unter einem Direktor steht, die Offizierreitschule und Kavallerie-Unteroffizierschule[5]).

7. Artillerieschulen.

a) Die Artillerieschießschule ist durch Kabinettsordre vom 20. Februar 1890 (Armeeverordnungsbl. S. 31 fg.) getrennt worden in eine »Schießschule der Feldartillerie« und eine »Schießschule der Fußartillerie«; erstere untersteht dem Inspekteur der Feldartillerie, letztere dem Generalinspekteur der Fußartillerie.

b) Die Oberfeuerwerkerschule in Berlin ist in ihren Einrichtungen geregelt durch die Kabinettsordre vom 3. August 1869. Sie ist dazu bestimmt, die Aspiranten des Feuerwerkspersonals von der Artillerie des Landheeres auszubilden und die Berufsprüfung zum Oberfeuerwerker resp. zum Zeugfeuerwerks-Leutnant abzuhalten[6]). Jeder Schüler muß bei Antritt seines Kommandos zur Oberfeuerwerkerschule etatsmäßiger Unteroffizier sein und durch eine Vorprüfung sich über das erforderliche Maß der Vorbildung ausweisen[7]).

---

1) Die Aufnahme in eine Unteroffizierschule erfolgt nur, wenn sich der Eintretende zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil verpflichtet. Wehrordnung § 87.

2) Die Grundbestimmungen für die preuß. Unteroffiziervorschulen sind ergangen am 31. März 1888; Abänderungen am 16. Mai 1891 (Armeeverordnungsbl. 1891, S. 149).

3) Vgl. Kabinettsordre vom 5. Dez. 1912 (Armeeverordnungsbl. S. 321). Bayern hat seit 1872 eine besondere Militärschießschule. Vgl. Bestimmungen vom 16. Febr. 1872 im Verordnungsbl. des bayer. Kriegsministeriums S. 59.

4) Vgl. die durch Kabinettsordre vom 4. Juli 1867 genehmigten „Grundzüge für die Errichtung eines Militärreitinstituts“ bei v. Helldorff a. a. O. und die Dienstordnung für das Militärreitinstitut vom 30. November 1900 (Armeeverordnungsbl. S. 540). — In Bayern besteht eine ähnliche Reitschule unter dem Namen „Equitationsanstalt“. Ueber ihre Formation vgl. das Verordnungsblatt des bayer. Kriegsministeriums 1873, S. 375. Für das sächsische Kontingent besteht eine Militärreitanstalt in Dresden.

5) Kabinettsordre vom 17. Mai 1872 (Kriegsminist.-Reskript vom 30. Mai 1872), Armeeverordnungsbl. S. 194.

6) Eine analoge Schule in München ist am 1. Oktober 1876 errichtet worden.

7) Vorschriften über den Unterrichtsplan, die Dienstordnung, die Aufnahmebedingungen, die ökonomischen Verhältnisse der Anstalt usw. sind zusammengestellt bei v. Helldorff Tl. I, Abtl. 3, S. 120 ff. Eine neue Dienstanweisung ist am 1. April 1897 erlassen worden. Siehe Armeeverordnungsbl. S. 136.

Ewiger Bund

8. Die Militär-Telegraphenschulen und die Festungsbauschule in Charlottenburg ressortieren vom Ingenieurkorps.

9. Die Militär-Roßarztschule[1]) und die Lehrschmieden.

10. Regiments- und Bataillonsschulen sollen dazu dienen, um Unteroffiziere und Soldaten im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten und sie für die künftige Anstellung im Zivildienst brauchbar zu machen. Die Erteilung des Unterrichts darf auch an zuverlässige Lehrer des Zivilstandes übertragen werden[2]). Für diese Zwecke werden dem »Selbstbewirtschaftungsfonds« der Truppen gewisse Beträge zur Verfügung gestellt[3]). Der Unterricht wird auf zwei Stufen erteilt; der Lehrplan und die Schuleinrichtungen sind geregelt durch Erlaß vom 2. November 1876[4]).

11. Kadettenanstalten. Das Kadettenkorps besteht aus zwei Abteilungen, nämlich a) den Provinzial-Kadettenanstalten (Kadettenhäusern) zu Potsdam, Cöslin (früher Culm), Wahlstatt, Bensberg, Ploen, Oranienstein, Naumburg und Karlsruhe mit den Lehrklassen Sexta bis Tertia für Zöglinge im Alter von 10—15 Jahren und b) aus der Hauptkadettenanstalt zu Lichterfelde mit den Lehrklassen Sekunda, Prima und Selekta, in welchen letzteren die unmittelbare Berufsbildung beginnt, für Zöglinge zwischen 15 und 18 Jahren. Die Aufnahme erfolgt teils in etatsmäßige (oder königliche) Stellen, teils gegen eine jährliche Pension[5]). Die Aufnahme ist auch den Angehörigen aller Staaten, welche mit Preußen Militärkonventionen geschlossen haben, zugesichert; dem württembergischen Kriegsministerium ist die Verfügung und Zuerteilung über 54 etatsmäßige Stellen eingeräumt[6]). Für Sachsen besteht eine besondere Kadettenanstalt zu Dresden; desgleichen für Bayern in München. Das preußische Kadettenkorps steht unter dem Korpskommandeur im Range eines Generalmajors.

12. Militärische Knaben-Erziehungsinstitute. Hierher gehören

a) Das Institut zu Annaburg. Dasselbe ist dem Inspekteur

1) Die über diese Schule geltenden Bestimmungen sind zusammengestellt bei v. Helldorff I, Abtl. 3, S. 140 ff. Jedoch sind die wissenschaftlichen Anforderungen zum Eintritt in die Schule erhöht worden durch Kabinettsordre vom 8. August 1878, Armeeverordnungsbl. S. 197.

2) Kabinettsordre vom 19. Dezember 1871 bei v. Helldorff a. a. O. S. 157.

3) Vgl. Friedensbesoldungsvorschrift vom 7. März 1889, § 80.

4) Armeeverordnungsbl. 1876, S. 223 fg. Für Bayern vgl. die Verfügung vom 24. März 1877; Bayer. Militärverordnungsbl. S. 119.

5) Die jetzt geltenden Aufnahmebestimmungen sind durch Verordnung vom 1. Juli 1869 (Armeeverordnungsbl. S. 152) festgestellt. Ergänzung vom 11. Juni 1901 (Armeeverordnungsbl. S. 264). Ueber den Lehrplan vgl. die Kabinettsordre vom 18. Januar 1877 (Armeeverordnungsbl. S. 77) und vom 13. Februar 1890 (Armeeverordnungsbl. S. 27). Neuausgabe vom 18. November 1899 (siehe Armeeverordnungsbl. S. 477).

6) Die ehemalige württembergische Kadettenschule zu Ludwigsburg ist durch Ordre vom 30. März 1874 (Württemb. Militärverordnungsbl. S. 55) aufgehoben worden.

Ewiger Bund

der Infanterieschulen unterstellt und ressortiert in ökonomischer Beziehung von der Intendantur des 4. Armeekorps. Die Grundsätze, nach welchen bei der Aufnahme von Soldatensöhnen in das Institut zu verfahren ist, sind durch Ministerialreskript vom 28. April 1870 formuliert[1]).

b) Das große Militärwaisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzsch ist zur Aufnahme und Erziehung von ehelich geborenen und bedürftigen Soldatenwaisen bestimmt; die Knaben evangelischer Konfession finden in Potsdam, die Mädchen evangelischer Konfession in Pretzsch, die katholischen Knaben und Mädchen in Haus Nazareth zu Höxter Aufnahme[2]). Der Inspekteur der Infanterieschulen ist beauftragt, die Militärschule des Waisenhauses zu inspizieren und darüber an das Direktorium desselben zu berichten[3]). Im übrigen ressortiert die Verwaltung dieser Stiftung direkt vom preußischen Kriegsministerium.

c) Im Bereich des sächsischen Kontingents besteht die Soldaten-Knabenerziehungsanstalt zu Kleinstruppen.

§ 105. Die Kriegsmarine.

I. Für die Organisation der Marine als Anstalt des Reiches gab es bis zum Ende des 19. Jahrhunderts keine gesetzlichen Normen als die beiden Sätze des Art. 53 der Reichsverfassung, daß der Oberbefehl über die Kriegsmarine, die Organisation und Zusammensetzung derselben und die Ernennung der Offiziere und Beamten dem Kaiser zusteht, und daß der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand aus der Reichskasse bestritten wird. Durch diese Sätze wird die Marine zur unmittelbaren Reichsanstalt erklärt und die Zuständigkeit des Reichs im Gegensatz zu den Einzelstaaten scharf und klar festgesetzt, die Einrichtung der Marine selbst aber nach allen Richtungen hin völlig unbestimmt gelassen. Die dem Kaiser nach der Reichsverfassung zustehenden Machtbefugnisse konnten aber die mangelnde gesetzliche Grundlage nicht ersetzen, weil ihnen die Rechte des Bundesrates und des Reichstages zur Feststellung des Reichshaushaltsetats gegenüberstehen. Da die organisatorischen Vorschriften für die Marine stets ihre Ergänzung und gleichsam ihr Gegenstück in Geldaufwendungen haben, so war der von der Reichsverfassung geschaf-

1) Abgedruckt bei v. Helldorff I, 3, S. 93. Die früher mit dem Institut verbundene Unteroffiziervorschule ist seit 1899 davon getrennt. Armeeverordnungsbl. 1899, S. 27.

2) Ueber die zu gewährenden Wohltaten vgl. die Bekanntmachung vom 29. Mai 1897 (Armeeverordnungsbl. S. 152).

3) Erlaß vom 11. Juli 1872. Eine „Militärwaisenhausordnung“ ist durch Kabinettsordre vom 23. Dezember 1893 genehmigt worden. Armeeverordnungsbl. 1894, S. 99.

Ewiger Bund

fene Rechtszustand der, daß das gesetzlich unbeschränkte Organisationsrecht des Kaisers und das ebenso unbeschränkte Ausgabenbewilligungsrecht des Bundesrats und Reichstags sich unvermittelt gegenüberstanden und zur Quelle von Konflikten werden konnten. Für die Aufstellung des Etats ist eine gesetzlich feststehende Organisation ebenso wie für jede andere Verwaltung eine unerläßliche Voraussetzung, wenn nicht Willkür im Fordern und Willkür im Versagen bestehen sollen. So wie für das Heer die Grundlagen der Organisation, nämlich die Zahl der Kadres der einzelnen Waffengattungen und die normale Friedenspräsenzstärke, festgestellt worden sind, so war eine reichsgesetzliche Feststellung der organisatorischen Grundlagen auch für die Marine möglich und aus staatsrechtlichen Gründen geboten. Die Bedeutung, welche die Kadres der Truppen und die Friedenspräsenzstärke für das Heer haben, kommt bei der Marine der Zahl und Art der zur Verwendung bereiten Schiffe und ihrer Indienststellung zu. Auf diesen beiden Faktoren beruhen die Organisation und Formation der Flotte und der Marineetat. Durch die Feststellung der Zahl und Art der Schiffe, welche vorhanden sein müssen, und des Maßes ihrer Indienststellung und Besatzung ergibt sich im wesentlichen die Summe der Leistungen an Geld und Diensten, welche die Nation für die Marine aufzubringen hat, da die anderen für die Marine erforderlichen Aufwendungen von diesen Faktoren abhängig sind. Hierzu kommt die für den Kriegsfall erforderliche Verstärkung der Kriegsflotte, welche das Vorhandensein von Reserveschiffen und Besatzungsstämmen voraussetzt.

Diesen staatsrechtlichen Gesichtspunkten wurde entsprochen durch das Flottengesetz vom 10. April 1898 (Reichsgesetzbl. S. 165)[1]. Es wurde aber infolge der im spanisch-amerikanischen Kriege gemachten Erfahrungen und der Vergrößerung der Kriegsflotten anderer Staaten, sowie mit Rücksicht auf die sich steigernden überseeischen politischen und handelspolitischen Interessen des Reiches alsbald als ungenügend erkannt und durch das Flottengesetz vom 14. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 255) ersetzt, welches durch die Gesetze vom 5. Juni 1906, 6. April 1908 und vom 14. Juni 1912 abgeändert wurde und am 27. Juni 1912 (Reichsgesetzbl. S. 435) eine neue Fassung erhalten hat. Durch dieses

1) Daß dies nicht früher geschehen ist, erklärt sich aus der verhältnismäßigen Jugend der deutschen Marine. Bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes waren nur geringe Anfänge in der preußischen Marine vorhanden; der Entwicklung der Reichsmarine wollte man nicht durch voreilige Aufstellung einer gesetzlichen Schablone vorgreifen. Die verschiedenen „Flottengründungspläne", welche den Etatsgesetzentwürfen beigegeben oder dem Reichstage gelegentlich mitgeteilt wurden, hatten keine bindende Gesetzeskraft. Bis zum Erlaß des Flottengesetzes waren die Vorschriften über die Organisation der Marine enthalten in den durch kaiserlichen Erlaß vom 14. Juni 1888 genehmigten „Organisatorischen Bestimmungen für die kaiserliche Marine", Berlin 1888, die vielfach abgeändert und ergänzt worden sind. Eine neue Fassung 1899.

Ewiger Bund

Gesetz ist sowohl der Schiffsbestand als auch der Personalbestand der Kriegsflotte festgestellt, so daß dieser den Ansätzen des Reichshaushaltsetats zugrunde zu legen ist.

1. Der Schiffsbestand zerfällt in die Schlachtflotte und die Auslandsflotte. Die Schlachtflotte besteht aus einem Flottenflaggschiff, 5 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen und 12 großen und 30 kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffen; die Auslandsflotte besteht aus 8 großen und 10 kleinen Kreuzern [1]) (§ 1). Die Schlachtflotte zerfällt in die aktive Schlachtflotte, zu welcher das Flottenflaggschiff, 3 Geschwader, 8 große und 18 kleine Kreuzer gehören, und die Reserveschlachtflotte, welche aus 2 Geschwadern, 4 großen und 12 kleinen Kreuzern besteht (§ 3 Ziff. 1).

Hierzu treten noch die Torpedofahrzeuge, Schulschiffe, Spezialschiffe und Kanonenboote, deren Bestand nicht gesetzlich bestimmt ist, sondern nach Maßgabe der im Reichsetat bewilligten Geldmittel vom Kaiser festgesetzt wird. Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen Linienschiffe und Kreuzer nach 20 Jahren ersetzt werden; das bedeutet: nach Ablauf von 20 Jahren seit der Bewilligung der ersten Rate für ein Schiff kann die Marineverwaltung die Bewilligung der ersten Rate für ein Ersatzschiff verlangen [2]).

2. Von der aktiven Schlachtflotte sollen sämtliche, von der Reserveschlachtflotte ein Viertel der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienste gehalten werden. Zu Manövern sollen einzelne außer Dienst befindliche Schiffe der Reserveschlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden (§ 3 Ziff. 2 und 3).

3. Der Personalbestand. An Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosen-, Werft- und Torpedodivisionen sowie der Unterseebootsabteilungen sollen vorhanden sein (§ 4):

a) volle Besatzungen für die zur aktiven Schlachtflotte gehörigen Schiffe, für sämtliche Torpedoboote und Unterseeboote mit Ausnahme der Materialreserve dieser beiden Bootsklassen, für die Schulschiffe und die Spezialschiffe.

b) Besatzungsstämme (Maschinenpersonal $^1/_3$, übriges Personal $^1/_4$ der vollen Besatzung) für die zur Reserveschlachtflotte gehörigen Schiffe.

c) $1^1/_2$fache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe,

d) ein Zuschlag von 5 Prozent zum Gesamtbedarfe.

4. Die Bereitstellung der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushaltsetat (§ 5).

---

1) An vorhandenen und im Bau begriffenen Schiffen waren auf diesen Sollbestand in Anrechnung zu bringen 27 Linienschiffe, 12 große und 29 kleine Kreuzer, welche in der Anlage A zum Flottengesetz vom 14. Juni 1900 verzeichnet sind.

2) Die in den Jahren 1908—1917 vorzunehmenden Ersatzbauten und deren Verteilung auf die einzelnen Jahre sind in der Anlage zum Flottengesetz von 1912 festgestellt worden.

Ewiger Bund

II. Die Kommandobehörden[1]). Durch den Erlaß vom 1. Januar 1872 (Reichsgesetzbl. S. 5) wurden dem Marineministerium unter der Bezeichnung »Kaiserliche Admiralität« auch die Kommandosachen übertragen. Der Chef dieser Behörde sollte die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, die Befehlsgewalt nach den Anordnungen des Kaisers führen. Durch den kaiserlichen Erlaß vom 30. März 1889 (Reichsgesetzbl. S. 47) wurde aber der Oberbefehl über die Marine von der Verwaltung derselben getrennt und dem »kommandierenden Admiral« übertragen, der ihn nach den Anordnungen des Kaisers zu führen hatte.

Durch die Kabinettsordre vom 14. März 1899 (Marineverordnungsblatt S. 61) wurde angeordnet, daß das Oberkommando der Marine in Fortfall kommt; der Kaiser erklärte, daß er selbst den Oberbefehl führen werde. Es wurde der »Admiralsstab der Marine« mit einem Chef an der Spitze in Berlin errichtet und dem Kaiser unmittelbar unterstellt. Ebenso sind die Chefs der Marinestationen, die Chefs der aktiven Schlachtflotte (Hochseeflotte) und des Kreuzungsgeschwaders dem Kaiser unmittelbar unterstellt[2]). Die Ernennung eines Generalinspekteurs der Marine, sowie eines Flottenchefs wurde vorbehalten[3]), sie ist inzwischen erfolgt. Zur Bearbeitung der Personalien der Offiziere, sowie der Gerichts- und Gnadensachen besteht ein dem Militärkabinett entsprechendes Marinekabinett[4]).

Maßgebend für die Gliederung der Marine sowohl hinsichtlich der Kommandobehörden wie der Verwaltungsbehörden ist die Einteilung derselben in zwei Stationen: die der Ostsee und die der Nordsee, denen eine Territorialeinteilung der deutschen Küsten entspricht. Für jede derselben besteht ein Marinestationskommando zu Kiel und zu Wilhelmshaven, an deren Spitze ein Marinestationschef mit den Befugnissen eines Divisionskommandeurs der Armee steht. Ihre Befugnisse sowie die ihnen unterstellten Inspektionen und Marineteile sind in den Organisationsbestimmungen von 1899, die aber durch sehr zahlreiche Erlasse abgeändert sind, geregelt.

An Bord bestimmen sich die Kommandostellen, abgesehen von den Offizieren und Kommandanten der einzelnen Schiffe, nach der Zusammensetzung der Geschwader und ihrer Vereinigung zur Hochseeflotte.

III. Die Verwaltungsbehörden. Die Zentralbehörde ist das

1) Siehe Bd. I, S. 397.

2) Auch der Inspekteur des Bildungswesens war dem Kaiser unmittelbar unterstellt, durch die Kabinettsordre vom 30. März 1907 (Marineverordnungsbl. S. 73) wurde er aber dem Marineministerium untergeordnet und in persönlicher Beziehung dem Chef der Marinestation der Ostsee unterstellt.

3) Durch Verordnung vom 17. April 1899 (Marineverordnungsbl., S. 112) wurde eine „Dienstanweisung für den Generalinspekteur der Marine" erlassen und am 3. Juni 1901 (daselbst S. 209) eine Dienstanweisung für den Chef der Uebungsflotte.

4) Erlaß vom 30. März 1889 (Marineverordnungsbl. S. 77).

Ewiger Bund

dem Reichskanzler unterstellte Reichsmarineamt[1]). Seine gegenwärtige Gliederung und Geschäftsverteilung beruht auf der Verordnung vom 17. April 1899 (Marineverordnungsbl. S. 112), nach welcher es aus elf Abteilungen besteht. Die dem Reichsmarineamt unterstellten Verwaltungsbehörden sind:

1. Die Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven: zu ihrer Aufgabe gehört der Schiffsbau und die Reparatur der Schiffe, der Maschinenbau, der Hafenbau, die Ausrüstung und Armierung der Fahrzeuge, die Aufstellung des Bedarfs an Materialien, sowie die Anschaffung, Aufbewahrung und Verwendung derselben[2]).

2. Die Inspektion des Torpedowesens in Kiel und das gesamte dieser untergeordnete Torpedowesen; die Inspektion der Schiffsartillerie mit der Schiffsartillerieschule, den Artillerieschulschiffen und dem Feuerwerkerpersonal; die Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens und die ihr untergeordneten Anstalten; die Marinedepotinspektion, welcher die Artillerie-, Munitions- und Minendepots unterstellt sind, sowie die Inspektion der Marine-Infanterie hinsichtlich des dritten Seebataillons[3]).

3. Die beiden Marine-Intendanturen zu Kiel und zu Wilhelmshaven, welche durch Erlaß vom 18. Juni 1872 (Reichsgesetzbl. S. 361) errichtet worden sind und im allgemeinen mit den Korps-Intendanturen der Armee auf gleicher Stufe stehen. Die Geschäfte werden bei jeder derselben in einer Anzahl (9 bzw. 10) Abteilungen bearbeitet. Ueber die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten für den Marine-Intendanturdienst sind die näheren Vorschriften in dem Reglement vom 19. Januar 1875[4]) ergangen. Für die örtliche Verwaltung der Kasernen, Uebungsplätze und der übrigen Gebäude, Grundstücke und Anstalten der Marine bestehen Garnisonverwaltungen zu Kiel, zu Friedrichsort und Wilhelmshaven.

4. Die Sanitätsämter in Kiel und Wilhelmshaven und die Marinelazarette[5]). Das Sanitätswesen der Marine ist in ganz ähnlicher Weise wie das Sanitätswesen des Heeres geregelt und beruht auf der Verordnung vom 6. Februar 1873 (oben S. 112 ff.). Jedoch ist das

1) Ueber die geschichtliche Entwicklung siehe Marschall v. Bieberstein S. 172 ff.

2) Der Geschäftsgang ist geregelt durch die Dienstordnung für die kaiserlichen Werften vom 14. März 1882 (Berlin, Mittler), 1175 Seiten gr. 8°. Dieselbe ist mehrfach abgeändert worden. Zur Beurteilung der Schiffe in militärtechnischer Beziehung besteht die Schiffsprüfungskommission in Kiel.

3) Ueber die Einzelheiten vgl. die Organisat. Bestimmungen für die Kommandobehörden am Lande und deren zahlreiche Abänderungen.

4) Beilage zu Nr. 2 des Marineverordnungsbl. 1873. Mit einigen Kürzungen abgedruckt bei v. Rönne, Reichsstaatsrecht II, 2, S. 186 fg. Vgl. ferner Reglement vom 24. August 1886 über die Ergänzung des Personals für den höheren Marineverwaltungsdienst (Beilage zum Marineverordnungsbl. Nr. 17).

5) Friedenslazarette sind in Kiel, Friedrichsort, Wilhelmshaven und Yokohama errichtet worden.

Ewiger Bund

Sanitätskorps der Marine von demjenigen des Heeres abgetrennt worden durch die Kabinettsordre vom 9. November 1896[1]) und die Organisation desselben ist neugeordnet worden durch die Verordnung vom 8. März 1897[2]).

5. Die Deutsche Seewarte zu Hamburg[3]), das Observatorium zu Wilhelmshaven und das Chronometer-Observatorium zu Kiel.

6. Die Inspektoren der Küstenbezirke der Ost- und Nordsee[4]). Diesen Offizieren untersteht das Küstensignal-, Seezeichen- und Lootsen-Wesen, soweit es der Marineverwaltung unterstellt ist, mit Ausnahme der von den Hafenkapitänen zu Kiel und Wilhelmshaven verwalteten Einrichtungen[5]). Endlich ein Marinekommissar bei der Verwaltung des Kaiser-Wilhelmskanals.

7. Das Marineamt ist die oberste Verwaltungs- und Kommandobehörde für Kiautschou.

IV. Die Strafgerichtsbarkeit wird nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung ausgeübt. Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind der Kommandeur einer Matrosen- oder Werftdivision und der Kommandeur eines selbständigen Bataillons oder einer selbständigen Abteilung[6]); Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind der kommandierende Admiral und die Chefs der beiden heimischen Marinestationen[7]). Hinsichtlich der Admirale und Generale der Marine bestimmt der Kaiser diejenigen Befehlshaber, welche die gerichtsherrlichen Befugnisse auszuüben haben[8]). Die Bildung der Kriegsgerichte erfolgt in derselben Art wie für das Heer, mit der Maßgabe, daß den militärischen Dienstgraden die entsprechenden Dienstgrade der Marine gleichstehen. Ein Korvettenkapitän steht einem Major oder Oberstleutnant gleich[9]). Ein Oberkriegsgericht wird bei dem Oberkommando der Marine gebildet[10]). Die aus den Stabsoffizieren der Marine zu bestellenden Mitglieder des Reichsmilitärgerichts werden vom Kaiser bestimmt[11]). Die richterlichen Militärjustizbeamten der Marine können durch das Marineamt

1) Armeeverordnungsbl. 1896, S. 293.

2) Marineverordnungsbl. 1897, S. 43. Abänderungen der Rangverhältnisse und Chargenbezeichnungen der Marinesanitätsoffiziere durch die Verordnung vom 27. April 1898 (Marineverordnungsbl. S. 121). Neue Abänderungen durch die Verordnung vom 26. Juni 1899 (Marineverordnungsbl. S. 175).

3) Verordnung vom 26. Dezember 1875 betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte (Reichsgesetzbl. S. 385); abgeändert durch die Verordnung vom 4. Februar 1895 (Reichsgesetzbl. S. 151).

4) Zurzeit bestehen 5 Küstenbezirke, nämlich: 1. Ost- und Westpreußen, 2. Pommern und Mecklenburg, 3. Lübeck und die Ostküste von Schleswig-Holstein, 4. die Westküste von Schleswig-Holstein und das Elbegebiet, 5. das Weser- und Jadegebiet, die ostfriesische Küste und Helgoland.

5) Verordnung vom 29. August 1893 (Marineverordnungsbl. S. 224).

6) D. h. der Seebataillone, Torpedoabteilungen, Seeartillerieabteilungen.

7) Militärstrafgerichtsordn. § 19, 20. 8) Daselbst § 21.

9) Daselbst § 54. 10) Daselbst § 65, Abs. 2. 11) Daselbst § 79, Abs. 2.

Ewiger Bund

dem Befehlshaber einer Flotte oder eines Geschwaders zugeordnet werden; jedoch darf ohne ihre Zustimmung in Friedenszeiten dieses Dienstverhältnis die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten [1]). Die Militärjustizverwaltung wird vom Reichskanzler mittelst des Reichsmarineamts geführt [2]). Die Oberkriegsgerichtsräte und Kriegsgerichtsräte der Marine werden vom Kaiser ernannt [3]).

V. Das Bildungswesen. Für die wissenschaftliche Ausbildung der Marineangehörigen sind die Marineakademie und die Marineschule zu Kiel bestimmt. Beide Lehranstalten sind unter einer gemeinschaftlichen Direktion vereinigt [4]). Dieselbe steht unter dem Inspekteur des Bildungswesens, welcher jetzt dem Marineamt unterstellt ist [5]). Die Einrichtung der Marineakademie ist geregelt durch die Kabinettsordre vom 5. März 1872 [6]); demnach hat sie die Bestimmung: »den Seeoffizieren durch weitere wissenschaftliche Ausbildung die Mittel zu gewähren, sich zu den höheren Stellen der Marine besonders geeignet zu machen und den Offizieren überhaupt Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung . . . darzubieten.« Der Lehrkursus ist ein zweijähriger und zerfällt in zwei einjährige Abschnitte für einen ersten und zweiten Cötus [7]). Die Marineschule ist aus dem ehemaligen preußischen Seekadetteninstitut hervorgegangen; ihre jetzige Organisation ist durch einen Erlaß vom 15. Mai 1866 normiert [8]). Sie hat die Bestimmung: »den Seeoffizieraspiranten diejenige wissenschaftliche Bildung zu verleihen, deren der Seeoffizier zur gedeihlichen Ausübung seines Berufes bedarf, und welche daher als sichere Grundlage für ferneres Selbststudium in der Prüfung zum Seeoffizier nachzuweisen ist« [9]). Seit 1901 ist ferner eine Marineingenieurschule errichtet worden.

Für den niederen Unterricht und für die Vorbildung des Personals der unteren Chargen für die höheren Stellen bestehen Divisionsschulen [10]) in jeder Matrosen- und in jeder Werftdivision und als

1) § 96, Abs. 2. 2) Daselbst § 111. 3) Daselbst § 93.

4) Kabinettsordre vom 2. November 1875 (Marineverordnungsbl. S. 243).

5) Marineverordnungsbl. 1889, S. 51 fg. Geschäftsanweisung für die Verwaltung bei den Bildungsanstalten der Marine vom 17. Dezember 1890 (Marineverordnungsbl. S. 179). Verordnung vom 14. März 1899, Ziff. 3 (Marineverordnungsbl. S. 61). Kabinettsordre vom 30. März 1907 (Marineverordnungsbl. S. 73).

6) Marineverordnungsbl. 1874, S. 44. Auch abgedruckt bei v. Rönne a. a. O. S. 175. Jedoch ist § 7 abgeändert durch Kabinettsordre vom 16. Juli 1878 (Marineverordnungsbl. S. 145).

7) § 9 a. a. O. Bestimmungen vom 16. Oktober 1875 bei Bütow, Die deutsche Marine II, 7, S. 2 fg.

8) Aus dem preuß. Ministerialbl. der inneren Verwaltung 1866, S. 119 ff. auszugsweise abgedruckt bei v. Rönne a. a. O. S. 176. Vgl. ferner die zitierten „Bestimmungen“ vom 16. Oktober 1875.

9) § 1 der angeführten Bestimmungen vom 15. Mai 1866.

10) Instruktion für die Divisionsschulen vom 14. Oktober 1875 bei Bütow II, 7, S. 79 fg.

Ewiger Bund

Lehranstalt einer höheren Stufe die »Maschinisten- und Steuermannsschule« zu Kiel [1]), welche das Maschinisten- und Steuermannspersonal wissenschaftlich fortzubilden und auf die Prüfungen vorzubereiten hat; die Marinetelegraphenschule zu Lehe zur Ausbildung in der Telegraphie [2]), die Oberfeuerwerkerschule und die Deckoffizierschule in Kiel.

Der Inspektion des Bildungswesens sind auch unterstellt die Seekadetten- und Schiffsjungen-Schulschiffe und die Schiffsjungen-Abteilung [3]).

Dritter Abschnitt.

Der Militärdienst.

§ 106. Die gesetzliche Wehrpflicht *).

I. Die allgemeine Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht ist die staatsbürgerliche Verpflichtung zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht (Heer, Marine, Landsturm). Ueber dieselbe gelten folgende Rechtsregeln:

---

1) Vgl. Instruktion für die kaiserliche Maschinisten- und Steuermannsschule vom 30. August 1877, Beilage zu Nr. 24 des Marineverordnungsbl. von 1877. Der Lehrplan dieser Schule ist abgedruckt bei v. Rönne a. a. O. S. 177 fg. Vgl. auch Bütow a. a. O. S. 38 ff.

2) Erlaß vom 12. März 1889 (Marineverordnungsbl. S. 42) und Bekanntmachung vom 13. März 1889 (ebenda S. 43). Dienstanweisung vom 18. Februar 1901 (ebenda S. 76).

3) Verordnung vom 14. März 1899, Ziff. 8.

*) Die gegenwärtig geltenden Vorschriften sind auf Grund der Militärgesetze zusammengestellt worden in der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888. Zentralbl. für das Deutsche Reich 1889, S. 1 ff. Sie hat zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen erhalten, durch die Allerh. Erlasse vom 14. März 1890 (Zentralbl. S. 63 fg.), vom 3. Juni 1893 (Zentralbl. S. 157), vom 20. November 1893 (Zentralbl. S. 318), vom 22. Mai 1899 (Zentralbl. S. 165) und vom 18. Februar 1901 (Zentralbl. S. 41). Durch diesen Erlaß ist eine neue Redaktion der Wehrordnung angeordnet worden, die als Beilage zu Nr. 32 des Zentralblatts von 1901 veröffentlicht worden ist. Auch diese Redaktion hat zahlreiche Aenderungen erfahren, namentlich durch Verordnung vom 31. März 1914 (Zentralbl. S. 249) mit Rücksicht auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 und die neueren Militärgesetze. Bearbeitungen sind erschienen von v. Rüdinger, Stuttgart 1876; Zenetti (Bayer. Wehrordn.), Nördlingen 1876 und Ergänzungsband 1878 Solms, Berlin 1885; Fr. Rott, Die Wehrpflicht im Deutschen Reich, Kassel 1890; Uhl, Die Wehrpflicht nach D. Staatsrecht. Landshut 1913 (Würzb. Dissert.).

Die spezifisch militärischen Ergänzungen zur Wehrordnung sind zusammengestellt in der preußischen Heerordnung vom 22. November 1888 und den entsprechenden Heerordnungen für das sächsische, württembergische und bayerische Kontingent (siehe oben S. 100). Die auf den Dienst in der Marine bezüglichen Bestimmungen sind zusammengestellt in der Kaiserlichen Marineordnung vom 19. November 1889 (Marineverordnungsbl. S. 83), in neuer Redaktion vom 12. November 1894 (Marineverordnungsbl. S. 265). Vgl. ferner die „Organisatorischen

Ewiger Bund

1. Die Wehrpflicht ist eine staatsbürgerliche Verpflichtung; sie beruht auf der Staats- resp. Reichsangehörigkeit und ist das Korrelat des staatsbürgerlichen Rechts auf Schutz. Die Wehrpflicht steht daher begrifflich im Gegensatz zur vertragsmäßigen Verpflichtung zur Leistung militärischer Dienste. Das System der allgemeinen Wehrpflicht unterscheidet sich juristisch von dem Werbesystem, indem das erstere das Hoheitsrecht des Staates, von seinen Untertanen persönliche Militärdienste zu verlangen, zur Grundlage hat, bei dem letzteren dagegen ein solches Hoheitsrecht nicht anerkannt oder wenigstens nicht zur Durchführung gebracht wird, sondern die Leistung von militärischen Diensten durch Verträge gesichert wird. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht enthebt den Staat der Notwendigkeit, die erforderlichen Militärkräfte sich vertragsmäßig zu verschaffen, aber sie schließt diesen zweiten Weg nicht aus; soweit militärische Bedürfnisse durch die allgemeine Wehrpflicht nicht völlig gedeckt werden, ist der Staat auf die vertragsmäßige Gewinnung der erforderlichen Kräfte hingewiesen. Dies gilt auch von der Heeresverfassung des Deutschen Reiches; dieselbe beruht nicht ausschließlich auf der allgemeinen Wehrpflicht und könnte mit ihr allein durchaus nicht erhalten werden; es besteht neben der staatsbürgerlichen Wehrpflicht die vertragsmäßige Dienstpflicht. Vgl. § 107.

2. Die Wehrpflicht umfaßt nicht alle für Zwecke der Landesverteidigung bestimmten Dienste und Leistungen, sondern lediglich den Dienst in der organisierten, bewaffneten Macht, d. h. im Heere oder in der Marine und im Landsturm[1]). Wenn im Falle äußerster Not noch über die Mannschaften des Landsturmes hinaus ein Massenaufgebot erfolgt, so kann auch dieser Befehl der Staatsgewalt mit Rechtswirkungen ausgestattet sein[2]); aber ihm Folge zu leisten bildet nicht mehr den Inhalt der in der Reichsverfassung und den Militärgesetzen anerkannten allgemeinen Wehrpflicht. Ebensowenig begreift dieselbe solche Dienste, welche außerhalb des Verbandes der bewaffneten Macht geleistet werden, mögen dieselben auch der Tätigkeit des Heeres zugute kommen. Andererseits ist aber die Wehrpflicht nicht beschränkt auf den Waffendienst; sondern sie umfaßt alle militärischen Dienstleistungen und es können nicht nur neben dem eigentlichen Waffendienst auch andere Dienstleistungen von dem Wehrpflichtigen gefordert werden, sondern diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen, ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Dienstleistungen fähig sind, können zu

---

Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Marine“ vom 14. Juni 1888; abgeändert durch Verordnung vom 31. Januar 1898 (Marineverordnungsbl. S. 17) und vom 26. Juni 1899 (daselbst S. 197).

1) Wehrgesetz § 2.

2) Vgl. die Motive zum Landsturmgesetz (Drucksachen des Reichstags II. Session 1874, Nr. 14).

Ewiger Bund

solchen herangezogen[1]) und ausschließlich zu solchen Diensten verwendet werden.

3. Die Wehrpflicht ist wegen ihrer Natur als einer staatsbürgerlichen Pflicht eine kraft Gesetzes bestehende, gemessene und für alle Untertanen im Prinzip gleiche Last. Die Regierungsbehörden können von keinem Wehrpflichtigen ein größeres Maß von Diensten verlangen, als das Gesetz bestimmt, und es gibt keine Befreiungsgründe von der Erfüllung der Wehrpflicht als die im Gesetz anerkannten. Das Maß der Verpflichtung bestimmt sich nach der Zeitdauer des Dienstes, der von dem Wehrpflichtigen verlangt werden kann. Die Wehrpflicht ist beschränkt auf die Zeit vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, denn nur innerhalb dieser Altersgrenzen ist eine Einberufung zur bewaffneten Macht (Landsturm) zulässig[2]). Innerhalb dieses Lebensabschnittes gehört der wehrfähige Deutsche im Frieden in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere an, und zwar sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, die übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet[3]). Nach Beendigung der siebenjährigen Dienstzeit im stehenden Heere gehört der Wehrpflichtige die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr I. Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr II. Aufgebots und schließlich bis zum Ende der Wehrpflicht dem Landsturm an[4]). Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, welche gemäß ihrer gesetzlichen Dienstpflicht, und Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei Jahre[5]). Im Falle notwendiger Verstärkungen

1) Wehrgesetz § 1, Abs. 2. Dahin gehören z. B. Dienste in den Bureaus, in den Lazaretten, Handwerksstätten usw. Vgl. die Motive zu diesem Gesetz (Drucksachen des Reichstags 1867, Nr. 18).

2) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 24.

3) Nach der ursprünglichen Anordnung der Reichsverfassung Art. 59, Abs. 1 betrug der Dienst bei den Fahnen für alle Waffengattungen drei Jahre, in der Reserve vier Jahre. Durch das Reichsgesetz vom 3. August 1893, Art. II wurde für die Zeit bis zum 31. März 1899 die zweijährige Dienstzeit provisorisch eingeführt, ausgenommen für die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie. Diese Bestimmungen wurden durch das Reichsgesetz vom 25. März 1899 erstreckt bis zum 31. März 1904. Endlich wurde durch das Reichsgesetz vom 15. April 1905, Art. I (Reichsgesetzbl. S. 249) Art. 59, Abs. 1 abgeändert und die zweijährige Dienstzeit für alle Truppen mit Ausnahme der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, verfassungsmäßig festgesetzt und allen Wehrpflichtigen, welche den aktiven Dienst drei Jahre hindurch geleistet haben, dafür eine Verkürzung der Dienstzeit in der Landwehr I. Aufgebots um zwei Jahre gewährt.

4) Reichsgesetz vom 11. Februar 1888, § 3, 24.

5) Reichsgesetz vom 15. April 1905, Art. II, § 2.

Ewiger Bund

können auf Anordnung des Kaisers die Mannschaften im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung im Sinne des Wehrgesetzes vom 9. November 1867 § 6[1]).

Zum Dienst in der Marine ist die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs[2]), einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, verpflichtet, dagegen vom Dienste im Landheere befreit. Reichsverfassung Art. 53 Abs. 4. Die Vorschriften über den Dienst im Heere finden entsprechende Anwendung auf den Dienst in der Marine; der Landwehr I. und II. Aufgebots entspricht die Seewehr I. und II. Aufgebots. In einigen Punkten bestehen hinsichtlich der Dienstverpflichtung Abweichungen[3]).

4. Die Wehrpflicht an sich erzeugt keine subjektive Verpflichtung zu einer bestimmten militärischen Dienstleistung; eine solche Verpflichtung entsteht erst durch den hinzukommenden Befehl des Staates in jedem einzelnen konkreten Fall; die allgemeine Wehrpflicht ist nur der Inbegriff derjenigen gesetzlichen Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein der Befehl der Staatsbehörden zur Leistung von Militärdiensten mit rechtlicher Kraft und Gültigkeit erlassen werden kann. Unter Befreiung von der Wehrpflicht ist demnach nicht zu verstehen die tatsächliche Nichteinforderung von Militärdiensten von jemandem, z. B. wegen geistigen oder körperlichen Gebrechens, wegen Unabkömmlichkeit usw., sondern sie bedeutet die Exemtion von jener Rechtspflicht, d. h. den Satz, daß der Staat Militärdienste von dem Befreiten nicht verlangen, ihn zur Leistung derselben nicht zwingen darf. Eine solche Befreiung ist im Wehrgesetz § 1 zugestanden:

a) den Mitgliedern regierender Häuser,

b) den Mitgliedern der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Befreit von der Wehrpflicht sind ferner:

c) die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen[4]), was nicht mehr von Bedeutung ist, sowie die von der Insel Helgoland herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder[5]).

1) Reichsgesetz vom 15. April 1905, Art. II, § 1.

2) Soweit die seemännische Bevölkerung zur Deckung des Ersatzbedarfs nicht ausreicht, wird der Bedarf aus der halbseemännischen Bevölkerung und eventuell aus der Landbevölkerung gedeckt. Welche Personen zur seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung gehören, ist in der Wehrordnung § 23 bestimmt.

3) Wehrgesetz § 13. Gesetz vom 11. Februar 1888, § 20 ff. Wehrordnung § 14 ff.

4) Gesetz vom 23. Januar 1872, § 2; Gesetz vom 11. Februar 1888, § 34.

5) Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890, § 3 (Reichsgesetzbl. S. 207).

Ewiger Bund

5. Da die Wehrpflicht eine staatsbürgerliche Last ist, so betrifft sie nur die Reichsangehörigen. Ausländer können zwar zum Dienst im deutschen Heere und in der Flotte zugelassen werden[1]) und freiwillig Dienstpflichten übernehmen, aber wehrpflichtig sind sie in der Regel nicht. Das Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 Art. I Ziff. 1 (Reichsgesetzbl. S. 593) bestimmt aber, daß Personen, die keinem Staate angehören, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden können. Mit dem Verlust der Reichsangehörigkeit erlischt von selbst auch die Wehrpflicht. Durch die Auswanderung kann man sich daher derselben entziehen und aus diesem Grunde bewirkt die Wehrpflicht eine Erschwerung der Voraussetzungen, unter denen die Auswanderung gestattet ist. Andererseits soll die Auswanderungsfreiheit nicht durch die Rücksicht auf die Wehrpflicht aufgehoben oder so weit beschränkt werden, daß sie tatsächlich wertlos wird; dies würde aber der Fall sein, wenn die Auswanderung während der ganzen Dauer der Wehrpflicht unstatthaft wäre. Es ist deshalb die Gestattung der Auswanderung nicht an die Beendigung der Wehrpflicht, sondern an die Erfüllung des wichtigsten Teiles derselben, der aktiven Dienstpflicht oder der Entscheidung über dieselbe geknüpft.

Die Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit mit Rücksicht auf die Wehrpflicht sind jetzt in dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) § 22 geregelt. Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit darf einem Staatsangehörigen, welcher die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate nicht besitzt oder sich vorbehält, so daß er mit der Entlassung die Reichsangehörigkeit verlieren würde, folgenden Personen nicht erteilt werden:

a) Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist (siehe unten S. 143), wenn sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Ueberzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen[2]).

b) Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen.

c) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nämlich die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten uud Freiwilligen, die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Er-

1) Wehrordnung § 21, Ziff. 4. Vgl. auch Marineordnung § 37, Ziff. 1 (Köche und Kellner der Schiffsmessen).

2) Die Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind endgültig; bei Meinungsverschiedenheiten der beiden ständigen Mitglieder ist die Entscheidung der Oberersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingange dieser Entscheidung ist von der Erteilung der Auswanderungserlaubnis Abstand zu nehmen. Wehrordnung § 27, Ziff. 2.

Ewiger Bund

satzbehörden entlassenen Mannschaften, und die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften. Vgl. Militärges. §§ 34, 54, 56.

Dagegen erstreckt sich das Auswanderungsverbot nicht auf die Mannschaften der Reserve und Landwehr [1]).

d) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben.

e) Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind [2]).

Aus anderen als den angeführten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden; für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten [3]).

6. Ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Beschlagnahme des Vermögens des Angeschuldigten zur Deckung von Geldstrafe und Kosten ist statthaft [4]). Für den Tatbestand des Deliktes ist es unerheblich, ob der Heerespflichtige eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder nicht. Kehrt er in das Bundesgebiet zurück, so kann er zur Strafe gezogen werden, wofern die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist [5]). Von

---

1) Reichsverfassung Art. 59, Abs. 2. Wehrgesetz § 15, Abs. 3. Reichsgesetz vom 11. Februar 1888, § 4, Ziff. 3.

2) Für Beamte und Offiziere ist die Dienstentlassung erforderlich, weil ihr militärisches Dienstverhältnis nicht ausschließlich auf der gesetzlichen Wehrpflicht beruht.

3) Reichsgesetz vom 22. Juli 1913, § 22, Abs. 2.

4) Strafgesetzbuch § 140, Ziff. 1. Diese Bestimmung ist nur anwendbar auf solche Personen, welche noch nicht zum Soldatenstande gehören. Rekruten, die bereits ausgehoben, oder Freiwillige, die von einem Truppenteil bereits angenommen sind, verüben, wenn sie sich dem Dienste durch Entfernung aus dem Bundesgebiet entziehen, das Delikt der Fahnenflucht und sind nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuchs zu bestrafen. Vgl. auch Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung, Art. 2.

5) Die Frage, wann die Verjährungsfrist beginnt, ist nicht ohne Schwierigkeit. Es sind hier verschiedene Fälle zu unterscheiden. Das Verbrechen kann nicht länger verübt, d. h. fortgesetzt werden, als die Dienstpflicht dauert. Verliert der Auswanderer also die Reichsangehörigkeit, so beginnt mit diesem Moment die Verjährung; bleibt er aber reichsangehörig, so beginnt die Verjährung erst mit dem Aufhören der Dienstpflicht. Als dieser Zeitpunkt kann aber nicht der 1. Januar des Jahres, in dem der Wehrpflichtige sein 27. Lebensjahr vollendet, wegen § 6 des Wehrgesetzes angenommen werden, wie dies die herrschende Ansicht ist — vgl. v. Martitz in Hirths Annalen 1875, S. 1154 und die daselbst Note 3 angeführten Kriminalisten; denn dieses Gesetz sagt nicht, daß die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere in allen Fällen mit diesem Zeitpunkt endet, auch dann, wenn

Ewiger Bund

diesem Grundsatz ist eine Ausnahme nur anerkannt, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reiches, der sich seiner Dienstpflicht durch Auswanderung entzogen hat, in Nordamerika naturalisiert worden ist und dann nach Deutschland zurückkehrt; indem Art. 2 des Vertrages des Norddeutschen Bundes vom 22. Februar 1868 (Bundesgesetzbl. S. 228) und der entsprechenden Verträge der nordamerikanischen Union mit Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom Jahre 1868 bestimmt, daß der zurückkehrende Auswanderer nur wegen solcher Handlungen, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Strafe gezogen werden könne [1]).

Eine erhöhte Strafe tritt ein, nämlich Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben welchen auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann, wenn ein Wehrpflichtiger nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert [2]).

Das Strafverfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, ist in der Reichsstrafprozeßordnung § 470 ff. besonders geregelt worden. Eigentümlich ist demselben, daß die Erhebung der

---

der Wehrpflichtige sich der Erfüllung dieser Pflicht entzieht. Wer durch seine Schuld den Eintritt in das Heer verzögert, der rückt dadurch auch den Termin hinaus, in dem die Dienstverpflichtung endet. Wer also durch Entfernung aus dem Reichsgebiet sich dem Dienst entzieht, dessen Dienstpflicht hört erst auf mit dem Ende der Militärpflicht (siehe unter II). Dadurch erledigt sich der v. Martitz a. a. O. angenommene Widerspruch zwischen dem Strafrecht und dem Militärverwaltungsrecht. Damit stimmt auch die Praxis überein. Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 3, S. 162 und Bd. 4, S. 596; ferner das Urteil bei Reger Bd. 12, S. 45; Entscheidungen des obersten Landesgerichts in München, Sammlung von Entscheidungen in Strafsachen II, S. 143, III, S. 115; Schwarze, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch Anmerkung 3 zu § 140; Olshausen, Note 13 zu § 140. Uebereinstimmend die preußischen, sächsischen und württembergischen Ministerialerlasse von 1900 bei Reger, Bd. 20, S. 373 fg. Die Verjährung beginnt jetzt mit dem Zeitpunkt, in welchem der militärpflichtige Deutsche nach § 26 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 seine Staatsangehörigkeit verliert.

1) Hierdurch sollte die Bestrafung eines durch die Auswanderung etwa verübten Delikts ausgeschlossen werden. Ausdrücklich ist dies erklärt im Protokoll vom 26. Mai 1868, Ziff. II zum bayerischen Vertrage. Für Norddeutschland hat der Bundeskommissar im Reichstage (Stenogr. Berichte 1868, S. 43) den Vertrag in diesem Sinne interpretiert. Vgl. über diesen Vertrag die Verhandlungen des Reichstages vom 16. April 1874 (Stenogr. Berichte S. 844 ff.) und v. Martitz a. a. O. S. 794 ff. In der Praxis wird die hier vertretene Ansicht befolgt, vgl. Olshausen, Anm. 10 zu § 140; ferner die Urteile des Reichsgerichts vom 20. Januar 1896 (Reger Bd. 16, S. 300) und vom 18. Februar 1897 (Reger Bd. 17, S. 317); nur das Oberlandesgericht München hat entschieden, daß dieser Vertrag der Vollstreckung einer wegen Wehrpflichtverletzung erkannten Strafe im Falle der Rückkehr des Ausgewanderten nicht entgegenstehe; Reger Bd. 10, S. 60 fg.

2) Strafgesetzbuch § 140, Ziff. 3. Eine Auswanderung kann in diesen Fällen immer nur ohne Entlassung geschehen, da die Behörden die Entlassungsurkunde in Widerspruch mit der kaiserlichen Anordnung nicht erteilen dürfen.

Ewiger Bund

Anklage und die Eröffnung der Untersuchung auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde erfolgt (§ 472 a. a. O.).

Wenn ein Wehrpflichtiger durch Entfernung aus dem Bundesgebiet sich der Erfüllung der Wehrpflicht entzogen hat und später wieder zurückkehrt, so entsteht die Frage, inwieweit er nachträglich zur Erfüllung der Wehrpflicht und insbesondere der aktiven Dienstpflicht im Heere oder in der Flotte angehalten werden kann. In dieser Beziehung sind drei Fälle zu unterscheiden. Entweder hat die Entfernung den Verlust der Reichsangehörigkeit nicht nach sich gezogen, indem sie den Erfordernissen der §§ 25, 26, 29 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 nicht entsprochen und mit der Entlassung nicht verbunden war — alsdann dauert auch die Wehrpflicht ununterbrochen fort und der Wehrpflichtige kann zur nachträglichen Erfüllung derselben [1]) als unsicherer Heerespflichtiger in die Armee eingereiht werden. Oder der Auswanderer hat die Reichsangehörigkeit aufgegeben und eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und kehrt als Bürger eines fremden Staates zurück — alsdann ist er im Deutschen Reiche nicht wehrpflichtig. Der dritte Fall endlich ist der, daß der zurückkehrende Deutsche die Reichsangehörigkeit zwar verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren hat. In diesem Falle lebt die Wehrpflicht wieder auf und mithin auch die Militärpflicht, als wäre er reichsangehörig [2]). Auch Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahr wieder naturalisiert werden, sind ebenfalls wieder wehrpflichtig und treten in denjenigen Jahrgang ein, dem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden [3]).

7. Die Erfüllung der Wehrpflicht ist auch außer den erwähnten Bestimmungen über die Auswanderung durch eine Anzahl von Strafdrohungen gesichert. Die meisten derselben betreffen die einzelnen in der allgemeinen Wehrpflicht enthaltenen Verpflichtungen und können daher erst bei Erörterung der letzteren dargestellt werden; auf die Wehrpflicht im allgemeinen aber [4]) beziehen sich folgende Vorschriften:

a) »Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der

1) Militärgesetz § 33, Abs. 2. Siehe unten.
2) Militärgesetz § 11 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1913.
3) Militärgesetz § 68; Gesetz vom 11. Februar 1888, § 11.
4) Also auch auf die Landsturmpflicht.

Ewiger Bund

Wehrpflicht untauglich macht«[1]). Zum Tatbestande ist nicht erforderlich, daß die Handlung die gänzliche Untauglichkeit zum Militärdienst herbeiführt; die Strafe ist auch dann verwirkt, wenn der Wehrpflichtige zum Waffendienst untauglich gemacht wird, zu anderen militärischen Diensten dagegen verwendbar bleibt[2]).

b) »Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Teilnehmer Anwendung«[3]). Dieses Delikt kann nur einer Behörde gegenüber verübt werden, welche über die Erfüllung der Wehrpflicht des einzelnen eine Entscheidung zu treffen hat; diese Behörde braucht aber nicht gerade eine Ersatzkommission oder Oberersatzkommission zu sein; sondern es kann jede Zivil- oder Militärbehörde sein, welche behufs Durchführung der Wehrpflicht in irgendeinem Stadium vom Beginn bis zum Erlöschen derselben eine amtliche Tätigkeit zu entfalten hat, also insbesondere auch die mit der Aufstellung der Listen betrauten Gemeindebehörden, die Landwehrbezirkskommandos usw. Zum Tatbestande ist ferner nicht erforderlich die Vorspiegelung eines körperlichen oder geistigen Mangels, um die Behörden über die Tauglichkeit der Wehrpflichtigen zu täuschen, sondern es kann auch verübt werden durch Machinationen, um die über die Erfüllung der Wehrpflicht entscheidenden Behörden hinsichtlich der Reichsangehörigkeit des Wehrpflichtigen, über seine rechtliche Fähigkeit zum Eintritt in das Heer oder zum Verbleiben in demselben, über sein Lebensalter, über das Vorhandensein von Befreiungsgründen usw. irrezuführen[4]).

8. Zur Verhütung der unerlaubten Auswanderung ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung zum Zweck der Auswanderung verboten hinsichtlich von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis im Wege steht[5]).

---

1) Strafgesetzbuch § 142. Wird das Delikt von Personen des Soldatenstandes oder von Mannschaften des Beurlaubtenstandes verübt, so finden die Anordnungen des Militärstrafgesetzbuchs § 81 und 82 Anwendung. Vgl. Militärgesetz § 60, Ziff. 3. Zustimmend Hecker, Militärstrafrecht S. 179. Anderer Ansicht Olshausen, Note 6 zu § 142.

2) Dies ist indes nicht unbestritten. Vgl. Olshausen, Note 1 zu § 142.

3) Strafgesetzbuch § 143. Vgl. Militärstrafgesetzbuch § 83.

4) Vgl. Olshausen, Note 2 und 3 zu § 143.

5) Reichsgesetz vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463), § 23. Die Fassung steht mit dem jetzigen Staatsangehörigkeitsgesetz nicht mehr ganz im Einklang.

Ewiger Bund

II. Die Militärpflicht.

1. Begriff. Militärpflichtig ist derjenige, welcher der Aushebung zum Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte unterworfen ist[1]). Die Militärpflicht ist begrifflich der Wehrpflicht ganz gleichartig. Sie ist keine Dienstpflicht; sie enthält nicht die Obliegenheit zu Leistungen für das Heer oder die Flotte; der Militärpflichtige gehört nicht zur bewaffneten Macht; er unterliegt nicht der militärischen Disziplin und Rechtsordnung. Aber die Militärpflicht ist eine Aeußerung oder ein Teil der Wehrpflicht.

Wehrpflichtig ist jeder, welcher dem Befehl zum Dienst in der bewaffneten Macht zu gehorchen verpflichtet ist, also auch dem Befehl zum Dienst im Landsturm, in der Landwehr und in der Seewehr; die Wehrpflicht umfaßt auch den aktiven Dienst selbst mit. Die Militärpflicht ist dagegen nur ein vorübergehendes Stadium der Wehrpflicht; sie bezieht sich nur auf die Aushebung zum stehenden Heere und zur Flotte; sie beginnt daher erst mit dem Lebensalter, in welchem der Wehrpflichtige sich die Aushebung gefallen lassen muß, und sie endet mit der definitiven Entscheidung über die Dienstpflicht, gleichviel ob diese Entscheidung in der Aushebung für einen Truppen- oder Marineteil, oder in der Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Seewehr, oder in der Ausmusterung resp. Ausschließung vom Dienst besteht[2]). Während die Wehrpflicht mit dem vollendeten 17. Lebensjahre beginnt, fängt die Militärpflicht erst am 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet[3]). Wenn der Wehrpflichtige schon vor diesem Zeitpunkt sich freiwillig zum Eintritt in das Heer oder die Flotte meldet und zur Erfüllung der Dienstpflicht zugelassen wird[4]), so wird er im juristischen Sinne überhaupt niemals militärpflichtig, da er der Aushebung nicht mehr unterworfen ist[5]). Wenn andererseits ein Wehrpflichtiger die endgültige Entscheidung über seine Dienstpflicht dadurch unmöglich macht, daß er sich vor den Ersatzbehörden nicht zur Untersuchung stellt, so bleibt er bis zum Erlöschen seiner Wehrpflicht fortdauernd militärpflichtig[6]).

---

1) Militärgesetz § 10. — Die Wehrordnung § 22, Ziff. 1 definiert: „Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.“ Diese Definition ist juristisch nicht korrekt; denn der Militärpflichtige ist nicht verpflichtet „sich zu unterwerfen“, sondern er ist ohne seinen Willen und ohne sein Zutun der Aushebung unterworfen; die Militärpflicht ist ein Zustand.

2) Wehrordnung § 28, Ziff. 4.

3) Wehrgesetz § 6, Abs. 1; Militärgesetz § 10; Wehrordnung § 22, Ziff. 2.

4) Wehrgesetz § 10; Militärgesetz § 12 (Novelle vom 6. Mai 1880).

5) Militärgesetz § 10; Wehrordnung § 24, Ziff. 3.

6) Wehrordnung § 36, Ziff. 4. Es läßt sich zwar ein bestimmter Zeitpunkt angeben, in welchem die Militärpflicht oder — was dasselbe ist — das militärpflichtige

Ewiger Bund

Die Wehrpflicht in ihrer allgemeinen Bedeutung und die Militärpflicht insbesondere haben das miteinander gemein, daß sie an sich, d. h. solange nicht die Einberufungsordre hinzukommt, zu militärischen Diensten nicht verpflichten. Dagegen ist die Militärpflicht dadurch von der Wehrpflicht verschieden, daß sie die Verpflichtung zu Handlungen in sich schließt, welche die Durchführung der die Dienstpflicht regelnden Vorschriften, die Rekrutierung, erleichtern oder ermöglichen. Diese Handlungen sind die Anmeldung und die Gestellung. Mit Rücksicht hierauf gibt es in der Tat eine Erfüllung der Militärpflicht durch ein positives Tun. Für die Erfüllung der Militärpflicht ist reichsgesetzlich der wichtige Grundsatz anerkannt, daß sie nicht in dem Gebiete desjenigen Staates zu erfolgen hat, dem der Militärpflichtige angehört, sondern in demjenigen, in welchem er seinen dauernden Aufenthalt hat[1]). Man pflegt dies die »militärische Freizügigkeit« zu nennen. Wenn der Militärpflichtige im Bundesgebiet einen dauernden Aufenthaltsort nicht hat, so ist die Militärpflicht da zu erfüllen, wo er seinen Wohnsitz (vgl. B.G.B. § 7) hat. Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, muß die Militärpflicht an seinem Geburtsort erfüllen, und wenn auch der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren Wohnsitz haben (locus originis)[2]).

2. Die Meldepflicht. »Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldung zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.« Militärges. § 31. Durch diese Anordnung ist nicht nur die Meldepflicht gesetzlich begründet, sondern es ist auch die Gesamtheit der über die Erfüllung derselben »gegenwärtig«, d. h. bei Erlaß des Militärgesetzes bestehenden Vorschriften mit formeller Gesetzeskraft ausgestattet worden, so daß dieselben nur in der Form des Gesetzes abgeändert werden können. Diese Vorschriften sind enthalten im § 59 der Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 und sind in die Wehrordnung § 25 übergegangen. Im einzelnen gelten folgende Sätze:

a) Die Stammrollen sind von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden unter Kontrolle der Ersatzbehörden zu führen[3]). In dieselben sind alle Militärpflichtigen der Gemeinde einzutragen; sie werden auf Grund der Zivilstandsregister[4]) und der erfolgten An-

---

Lebensalter eines Wehrpflichtigen beginnt, aber nicht ein bestimmter, für alle Fälle gültiger Zeitpunkt, in welchem es aufhört. Der äußerste Termin, bis zu welchem die Militärpflicht fortdauern kann, ist das vollendete 45. Lebensjahr. Siehe oben S. 39, Note 5. 1) Siehe oben S. 72.

2) Militärgesetz § 12, Abs. 1; Wehrordnung § 25, Ziff. 2. Ueber die Untersuchung Militärpflichtiger im Auslande durch aktive Aerzte der Marine vgl. Wehrordnung § 42, Ziff. 2; Marineordnung § 30, Ziff. 3. 3) Militärgesetz § 31.

4) Militärgesetz § 32. Ueber das Verfahren, um die Stammrollen auf Grund der Zivilstandsregister aufzustellen, vgl. Wehrordnung § 46, Ziff. 7 ff.

Ewiger Bund

meldungen der Militärpflichtigen, sowie amtlicher Ermittelungen geführt. Die Regelung und Kontrolle der Führung innerhalb des Aushebungsbezirkes ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission; zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Stammrollen ist die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde befugt. Die Eintragungen erfolgen in alphabetischer Ordnung der Militärpflichtigen. In die Listen sind auch diejenigen Wehrpflichtigen aufzunehmen, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind; sie werden jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen. Zum 1. Februar jedes Jahres werden die Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre, unter Beifügung der Auszüge aus den Geburtsregistern und der Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht. Derselbe veranlaßt, soweit erforderlich, die Berichtigung der Stammrollen, fertigt auf Grund derselben für jedes Jahr die alphabetische Liste, d. h. die Zusammenstellung aller in den Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den ganzen Aushebungsbezirk, an und sendet sodann die Stammrollen dem Gemeindevorsteher zurück[1]).

b) Die Wehrpflichtigen haben nach Beginn der Militärpflicht die Verpflichtung, sich bei der Behörde des Ortes, in welchem sie die Militärpflicht zu erfüllen haben, zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Die Meldung muß in der Zeit vom 2. bis 15. Januar erfolgen und ist alljährlich so lange zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist; es sei denn, daß der Militärpflichtige von der Wiederholung der Anmeldung auf einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich befreit ist oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden ist. Verlegt der Militärpflichtige nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe des Jahres seinen dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk, so hat er dies sowohl derjenigen Behörde, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch derjenigen, welche an seinem neuen Aufenthaltsorte die Stammrolle führt, anzumelden. Eine Versäumnis der Meldefristen entbindet nicht von der Erfüllung der Meldepflicht[2]).

c) Wenn Wehrpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Eintragung in die Stammrolle anzumelden haben, zeitweilig abwesend sind, so haben ihre Angehörigen, d. h. ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie anzumelden[3]).

d) Die Nichterfüllung der Meldepflicht wird an den Militärpflichtigen und deren Angehörigen, sofern ihnen ein Verschulden

1) Wehrordnung § 46 und 47. Fassung vom 8. Dezember 1913. Ueber die Restantenlisten ebendaselbst § 48. Ueber die Berichtigung der Grundlisten § 49.

2) Wehrordnung § 25, Ziff. 10. 3) Wehrordnung § 25, Ziff. 6.

Ewiger Bund

zur Last fällt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft[1]). Das Delikt ist kein militärisches; es gehört zur Kompetenz der bürgerlichen Gerichte.

3. Die Gestellungspflicht. »Die Militärpflichtigen haben sich vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.« Militärges. § 10. Die Gestellung findet in demjenigen Aushebungsbezirk statt, in welchem der Militärpflichtige sich zur Stammrolle zu melden hat[2]), und zwar während der ganzen Dauer der Militärpflicht, sofern der Militärpflichtige nicht durch die Ersatzbehörden von der Gestellung ganz oder teilweise entbunden worden ist[3]). Die Gestellungspflicht gliedert sich wieder in die Gestellung zur Musterung, das ist die Gestellung vor der Ersatzkommission, und die Gestellung zur Aushebung, das ist die Gestellung vor der Oberersatzkommission.

a) Die Gestellung zur Musterung. Der Aushebungsbezirk wird, wenn nötig, in mehrere Musterungsbezirke zerlegt[4]); die Musterungsorte sind so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag, einschließlich des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden, und die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 130 nur ausnahmsweise übersteigen[5]). Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher; infolge der Beorderung müssen sich alle Militärpflichtigen des Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission dispensiert worden sind, in dem Musterungsorte ihres Musterungsbezirkes stellen[6]). Wer der Verordnung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zu sofortiger Gestellung angehalten werden.

Jeder Militärpflichtige wird der Ersatzkommission einzeln vorge-

---

1) Militärgesetz § 33, Abs. 1; Wehrordnung § 25, Ziff. 11.

2) Wehrordnung § 26, Ziff. 2. Im Auslande wohnhafte Militärpflichtige können sich jedoch einem ihrem Wohnorte näheren Bezirke überweisen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet.

3) Wehrordnung § 26, Ziff. 5. 4) Wehrordnung § 1, Ziff. 4.

5) Wehrordnung § 60, Ziff. 4 und 5. (Fassung vom 8. Dezember 1913.)

6) Wehrordnung § 62. Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist ausnahmsweise im Falle der Behinderung des Gestellungspflichtigen zulässig. — Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen, welches von der Polizeibehörde zu beglaubigen ist, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Die Ersatzkommission darf seine außerterminliche Musterung veranlassen und sie kann Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreien. Bei der Beorderung der Militärpflichtigen ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit stets Leute aller Jahrgänge für jeden Tag beordert werden. Zusatz zur Wehrordnung § 62, Ziff. 1 vom 8. Dezember 1913.

Ewiger Bund

stellt; er muß sich einer körperlichen Untersuchung unterwerfen und sich zu diesem Zwecke auf Verlangen des Arztes völlig entblößen; er muß ferner behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten über seine bürgerlichen Verhältnisse Auskunft geben und die erforderlichen Angaben machen behufs Feststellung, ob Ausschließungsgründe vom Militärdienste vorhanden sind [1]).

b) Die Gestellung zur Aushebung. Nach beendigter Musterung werden die Militärpflichtigem dem Ausfall der Musterung gemäß in sechs Kategorien geteilt und für jede dieser Kategorien wird eine Vorstellungsliste angelegt [2]). Vorstellungsliste A enthält die vom Dienst auszuschließenden, Vorstellungsliste B die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen auszumusternden, Vorstellungsliste C die wegen häuslicher Verhältnisse, wegen bedingter Tauglichkeit oder Mindermaßes, und wegen zeitiger Untauglichkeit zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen. Von diesen Personen müssen nur die wegen häuslicher Verhältnisse dem Landsturm zu Ueberweisenden der Oberersatzkommission persönlich vorgestellt werden; die in der Liste A enthaltenen Personen werden nur auf besondere Anordnung vorgestellt, die übrigen können von der Vorstellung befreit werden [3]). Dagegen sind die zur Ersatzreserve (Liste D) und zur Aushebung für das Heer (Liste E) in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen, sowie die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (Liste F), wofern sie an der Musterung teilgenommen haben, endlich die von den Truppen- oder Marineteilen abgewiesenen Freiwilligen verpflichtet, sich vor der Oberersatzkommission zur Aushebung zu gestellen [4]).

Der Plan zur Aushebungsreise im Bezirke wird von der Oberersatzkommission festgestellt und den Ersatzkommissionen mitgeteilt [5]). Die Zivilvorsitzenden der letzteren haben die Aushebungstermine amtlich bekannt zu machen und die Gestellungspflichtigen nach dem Aushebungsort zu beordern. Außerdem ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Oberersatzkommission Anliegen vorzutragen [6]).

Die Militärpflichtigen werden der Oberersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen. Sie müssen sich einer nochmaligen körperlichen Untersuchung unterwerfen. Die von der Ersatzkommission

---

1) Wehrordnung § 63.

2) Wehrordnung § 68, Ziff. 4 und § 50 (Fassung vom 8. Dezember 1913).

3) Wehrordnung § 69, Ziff. 3. 4) Wehrordnung § 72.

5) Die näheren Vorschriften sind enthalten in der Wehrordnung § 69 und 72 (Fassung vom 8. Dezember 1913).

6) Meldet sich im Aushebungstermin ein Militärpflichtiger, der in den Grundlisten nicht aufgeführt ist, so ist nach Wehrordnung § 72, Ziff. 4 zu verfahren.

Ewiger Bund

getroffenen Entscheidungen werden sogleich in die Vorstellungslisten eingetragen. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden, soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfes und des Nachersatzes erforderlich ist, in der gesetzlichen Reihenfolge ausgehoben. Für die Reihenfolge, in der die Militärpflichtigen auszuheben sind, ist der Grad der Tauglichkeit zum Militärdienst maßgebend. Ein Abweichen von dieser Reihenfolge ist nur zulässig zugunsten der in einem Schutzgebiet oder im Ausland lebenden Militärpflichtigen oder auf Antrag anderer Militärpflichtigen, sofern diese ihre sofortige Einstellung wünschen, oder im Interesse einzelner Waffengattungen, an deren Ersatz besondere Anforderungen zu stellen sind [1]).

Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen und erhalten Urlaubspässe. Mit Aushändigung derselben treten sie zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über und sind der Kontrolle der Landwehrbehörden unterstellt [2]).

c) Die schuldbare Verletzung der Gestellungspflicht ist mit derselben Strafe bedroht wie die Verletzung der Meldepflicht, nämlich mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen [3]), falls nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt, d. h. der Tatbestand des im § 140, Ziff. 1 des Strafgesetzbuches normierten Delikts gegeben ist.

Außer dieser gerichtlichen Bestrafung kann die Nichterfüllung der Gestellungspflicht Nachteile hinsichtlich der Erfüllung der Dienstpflicht nach sich ziehen. Militärpflichtige, welche in dem Musterungs- oder Aushebungstermin nicht pünktlich erschienen sind, können außer der Reihenfolge ausgehoben werden [4]), und wofern die Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist, können die Ersatzbehörden sie des Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung von der Dienstpflicht verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Alsdann wird die Dienstzeit erst vom nächstfolgenden Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet [5]).

Wenn der Militärpflichtige bei der Musterung auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um sich der Erfüllung der Dienstpflicht zu entziehen, so wird er nach § 143 des Strafgesetzbuches bestraft [6]). Dem

1) Militärgesetz § 13 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1913. Dadurch ist die Losung beseitigt worden. Ausführliche Bestimmungen über die Reihenfolge der Aushebung enthält die Wehrordnung § 66 in der ganz veränderten Fassung vom 8. Dezember 1913.

2) Wehrordnung § 73, Ziff. 6; Militärgesetz § 34.

3) Militärgesetz § 33, Abs. 1.

4) Militärgesetz § 33, Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1913. Vgl. die näheren Anordnungen in der Wehrordnung § 26 und § 66, Ziff. 3d in der Fassung vom 8. Dezember 1913.

5) Militärgesetz § 33, Abs. 2.

6) Siehe oben S. 142.

Ewiger Bund

Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt es ob, die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen [1]).

III. Die Entscheidung über die Dienstpflicht.

Die allgemeine Wehrpflicht ist, wie bereits bemerkt wurde, keine allgemeine und gleiche Dienstpflicht, d. h. nicht jeder Wehrpflichtige ist dienstpflichtig. Die Einziehung der Wehrpflichtigen zum Dienst ist vielmehr abhängig von ihrer Würdigkeit, ihrer Tauglichkeit, ihren bürgerlichen Verhältnissen und von der Rangierung der Militärpflichtigen. Ueber jeden Militärpflichtigen findet daher eine Untersuchung und Entscheidung hinsichtlich seiner Dienstpflicht statt. Hierbei ist der Rechtsweg ausgeschlossen, die Gerichte sind nicht zuständig, ein Prozeßverfahren findet nicht statt; auch die Verwaltungsgerichte können nicht angerufen werden. Die Entscheidung liegt vielmehr ausschließlich den Ersatzbehörden, d. h. den mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Verwaltungsbehörden, ob.

1. Die zur Entscheidung kompetenten Behörden. Dieselben sind aus militärischen und bürgerlichen Elementen zusammengesetzt, da bei der Rekrutierung nicht ausschließlich militärische Interessen in Betracht kommen. Sie sind in vier Instanzen gegliedert. Die erste Instanz ist die Ersatzkommission. Sie wird für den Aushebungsbezirk gebildet und besteht aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehrbezirkskommandeur, und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede [2]). Die zweite Instanz bildet die Oberersatzkommission für den Infanteriebrigadebezirk; sie besteht aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Infanteriebrigadekommandeur, und aus einem höheren Verwaltungsbeamten [3]). Die dritte Instanz fungiert für den Armeekorpsbezirk; sie wird gebildet durch den kommandierenden General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind [4]). Die Oberaufsicht über die Geschäftstätigkeit der Ersatzbehörden und die oberste Leitung der Heeresergänzung wird von den zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Zivilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten geführt [5]).

1) Wehrordnung § 65, Ziff. 3.

2) Militärgesetz § 30, Ziff. 3a. Durch das Reichsgesetz vom 22. Juli 1913, Art. I, Ziff. 7 wurde ein Zusatz hinzugefügt, welcher die Uebertragung der Entscheidungen über Militärpflichtige, welche in einem Schutzgebiet oder im Ausland leben, dem Reichskanzler vorbehält.

3) Militärgesetz § 30, Ziff. 3b (Novelle vom 31. März 1885).

4) Militärgesetz § 30, Ziff. 3c. Ein Verzeichnis der „Ersatzbehörden dritter Instanz“ und ihrer Zusammensetzung im ganzen Bundesgebiet mit Einschluß Bayerns, Sachsens und Württembergs enthält die Wehrordnung § 2, Ziff. 3.

5) Militärgesetz § 30, Ziff. 3d. Ein Verzeichnis dieser Behörden enthält die Wehrordnung § 2, Ziff. 2.

Ewiger Bund

Dieser sogenannten Ministerialinstanz sind Angelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen, hinsichtlich deren bei den Ersatzbehörden dritter Instanz Meinungsverschiedenheiten bestehen, über welche eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Beratung nicht erzielt wird [1]).

Zur Entscheidung über die gesetzlichen Ansprüche auf Befreiungen und Zurückstellungen (Militärgesetz § 20), ferner über die Entziehung gewährter Vergünstigungen und Befreiungen vom Militärdienst (eod. § 33, 21, 51 und 55), endlich über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr oder Seewehr, der Ersatzreserve und des Landsturms mit Rücksicht auf die gewerblichen und häuslichen Verhältnisse (eod. § 64, 69; Gesetz vom 11. Februar 1888, § 6, 9, 16, 20, 29) treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Oberersatzkommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von den Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landesverwaltungsbehörde ernannt werden. Die verstärkte Ersatzkommission besteht neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier [2]) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern; die verstärkte Oberersatzkommission wird von den ständigen Mitgliedern und noch einem bürgerlichen Mitgliede gebildet [3]). Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz- und Oberersatzkommission nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern werden auf drei Jahre gewählt [4]).

Das Verhältnis der verschiedenen Instanzen ist in sehr eigentümlicher, fein ausgesonnener Weise geregelt, die sowohl den Interessen der Militär- und Zivilverwaltung als denen der Wehrpflichtigen Rechnung trägt.

Definitive Entscheidungen über die Dienstpflicht werden der Regel nach nur von der Oberersatzkommission getroffen, die Ersatzkommission arbeitet ihr nur vor und ihre Beschlüsse unterliegen der Revision und endgültigen Entscheidung der Oberersatzkommission. Insbesondere kann daher die Ersatzkommission Wehrpflichtige nicht von der Dienstpflicht befreien und der Ersatzreserve zuweisen. Dagegen verfügt die Ersatzkommission die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen [5]).

---

1) Wehrordnung § 2, Ziff. 3, letzter Absatz.

2) Nämlich einem Infanterieoffizier, den der Infanterie-Brigadekommandeur der Ersatzkommission zuteilt. Wehrordnung § 61, Ziff. 1.

3) Militärgesetz § 30, Ziff. 4. Das bürgerliche Mitglied der Oberersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein. Wehrordnung § 2, Ziff. 6, letzter Absatz.

4) Wehrordnung § 2, Ziff. 6.

5) Militärgesetz § 30, Ziff. 7, Abs. 1. Das Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913, Ziff. 7, lit. b macht hiervon aber die Ausnahme, daß Zurückstellungen von Militärpflichtigen im ersten und zweiten Pflichtjahr auf je ein Jahr durch die

Ewiger Bund

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Teil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit derselben die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatzkommission die Stimme des Zivilmitgliedes maßgebend; diese Bestimmung beruht darauf, daß keine Verfügung der Ersatzkommission imstande ist, einen Wehrpflichtigen definitiv von der Erfüllung der Dienstpflicht zu befreien, die ausschließliche Geltendmachung des militärischen Interesses aber unwiederbringliche Nachteile für ihn herbeiführen könnte. Bei der Oberersatzkommission ist dagegen die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend nicht nur für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln, sondern auch bei der Entscheidung über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Verteilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppenteile [1]). Durch diese Vorschriften wird das gegenseitige Verhältnis der Zivilverwaltung und der Militärverwaltung bei dem Ersatzgeschäft geregelt, und zwar so, daß das militärische Interesse überall volle Wahrung findet.

Wenn die verstärkte Ersatzkommission oder Oberersatzkommission die Entscheidung zu treffen hat, so haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht und die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt [2]). Dem ständigen militärischen Mitgliede steht aber die Erhebung des Einspruchs zu gegen Entscheidungen der Ersatzkommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve; in diesem Fall erfolgt die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Oberersatzkommission [3]).

Die Beteiligten, d. h. die Militärpflichtigen und ihre Angehörigen, sind berechtigt, bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden Reklamationen anzubringen und Anträge zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen [4]). Gegen die Entscheidungen der Oberersatzkommission steht den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen die Berufung an die höheren Instanzen zu [5]). Nur in solchen Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermögen, ist das ständige militärische Mitglied der Ober-

---

ständigen Mitglieder der Ersatzkommission in den Fällen des § 20 (Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse) getroffen werden können. Bei der Verhandlung darüber ist die Anwesenheit des Zivilvorsitzenden der Oberersatzkommission erforderlich. — Ueber die Uebertragung der Geschäfte der Ersatzkommissionen und der verstärkten Ersatzkommission in Ansehung von Militärpflichtigen, welche in einem Schutzgebiete oder im Ausland leben, siehe dasselbe Gesetz Ziff. 7, lit. d.

1) Militärgesetz § 30, Ziff. 5. Reichsgesetz vom 22. Juli 1913, Ziff. 7, lit. c.

2) Militärgesetz § 30, Ziff. 5 am Anfang.

3) Militärgesetz § 30, Ziff. 7, Abs. 2.

4) Militärgesetz § 30, Ziff. 6.

5) Wehrordnung § 36, Ziff. 2.

Ewiger Bund

ersatzkommission berechtigt, gegen die auf Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen Berufung an die höhere Instanz einzulegen [1]). Von diesen Fällen abgesehen, unterliegen die Entscheidungen der Oberersatzkommission nicht der Anfechtung und Abänderung; sie haben den Charakter von endgültigen gerichtlichen Urteilen [2]).

2. Zurückstellungen. Dieselben erfolgen in der Regel nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zu dem Termin für die Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre; wegen besonderer Verhältnisse kann aber eine Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre gewährt werden [3]). Für die Dauer der Zurückstellung ist der Militärpflichtige von der Melde- und Gestellungspflicht dispensiert; bei Ablauf der Frist ist er in dem Bezirk derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche die Zurückstellung verfügt hat; an diese Ersatzkommission sind daher auch Anträge auf Ueberweisung an einen anderen Aushebungsbezirk zu richten. Zurückstellungen auf längere Dauer oder aus anderen Billigkeitsgründen, als den in dem Militärgesetz angegebenen, können nur von der Ministerialinstanz der betreffenden Bundesstaaten verfügt werden; der Antrag ist seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenweg einzureichen; die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmungen ist unzulässig [4]). Das Reichsgesetz vom 8. Februar 1890 (Reichsgesetzbl. S. 23) hat jedoch bestimmt, daß Militärpflichtige römischkatholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt werden, und daß dieselben, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen haben, der Ersatzreserve überwiesen werden und von Uebungen befreit bleiben. Bei Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit; sie können jedoch durch die Ersatzkommission für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von neuem ausgesprochen werden [5]).

1) Militärgesetz § 30, Ziff. 8.

2) Erlaß des preuß. Kriegsministers und Ministers des Innern vom 13. Dezember 1895 bei Reger, Bd. 15, S. 220.

3) Militärgesetz § 20, 21, Abs. 1; Wehrordnung § 29, Ziff. 3. Wegen zeitiger Ausschließungsgründe ist die Zurückstellung bis zum fünften Militärpflichtjahre zulässig, Militärgesetz § 18; behufs ungestörter Ausbildung für den Lebenslauf in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren, Militärgesetz § 20, Ziff. 6, Wehrordnung § 33, Ziff. 9, also ebenfalls bis zum fünften Militärpflichtjahre; über die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten (Militärgesetz § 14) siehe unten sub VIII; Personen, die sich dauernd in einem Schutzgebiete, in welchem eine Schutztruppe nicht besteht, oder im Auslande aufhalten, können bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft zurückgestellt werden. Wehrordnung § 33, Ziff. 10. Bei dauerndem Aufenthalt in einem außereuropäischen Lande kann die Zurückstellung bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren erfolgen. Reichsgesetz vom 22. Juli 1913, Ziff. 4, lit. b.

4) Militärgesetz § 22; Wehrordnung § 29, Ziff. 7. 5) Wehrordnung § 29, Ziff. 8.

Ewiger Bund

Militärpflichtige können zurückgestellt werden wegen zeitiger Untauglichkeit [1]), wegen zeitiger Unwürdigkeit [2]), in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse [3]) und als Ueberzählige [4]).

3. Definitive Entscheidungen. Dieselben können einen fünffachen Inhalt haben, nämlich

a) Ausschließung. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem deutschen Heere und der kaiserlichen Marine zur Folge [5]). Ebenso sind diejenigen Militärpflichtigen vom Dienste auszuschließen, welche noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre wegen einer gegen sie schwebenden Untersuchung oder wegen einer gegen sie verhängten Strafe nicht eingestellt werden können [6]). Auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit in das Heer oder die Marine einzutreten [7]). Wenn Militärpflichtige jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung — ihre körperliche Tauglichkeit vorausgesetzt — in eine Arbeiterabteilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen [8]). Bei Wiedererlangung der Ehrenrechte werden sie zur Ableistung des Restes der Dienstzeit einem Truppenteile überwiesen [9]).

b) Ausmusterung. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien [10]). Dies findet nur auf solche Militärpflichtige

---

1) Militärgesetz § 17, Abs. 1; Wehrordnung § 31; Heerordnung § 8. Die zum Dienst mit der Waffe erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserl. Verordnung bestimmt. Militärgesetz § 17, Abs. 3; sie ist in der Heerordnung § 5 festgestellt. Für den Dienst ohne Waffe ist ein geringstes Körpermaß nicht festgestellt. Wehrordnung § 31, Ziff. 2. Die Tauglichkeit für die einzelnen Marineteile ist in der Marineordnung § 5 normiert.

2) Militärgesetz § 18; Wehrordnung § 30.

3) Militärgesetz § 19 u. 20; Wehrordnung § 32 u. 33; ferner § 64, Ziff. 5. Die Zurückstellung wird von den Ersatzbehörden auf Antrag der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen auf Grund spezieller Prüfung der Umstände verfügt. Einen gesetzlichen Anspruch auf Zurückstellung haben Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung tatsächlich in Dienst getreten sind; ferner Seeleute, welche eine deutsche Navigationsschule oder Schiffsbauschule besuchen. Wehrgesetz vom 9. November 1867, § 13, Ziff. 5.

4) Militärgesetz § 13, Abs. 4; Wehrordnung § 34. Im Falle des Bedarfs kann auf diese Militärpflichtigen während der Dauer der Nachersatzgestellungen zurückgegriffen werden; bis zu dem auf ihr drittes Militärjahr folgenden 1. Februar muß über ihre Dienstpflicht endgültig entschieden sein.

5) Strafgesetzbuch § 31, Abs. 1.

6) Wehrordnung § 37, Ziff. 2.

7) Strafgesetzbuch § 34.

8) Militärgesetz § 18.

9) Ueber die Wirkung ausländischer Straferkenntnisse vgl. Strafgesetzbuch § 37.

10) Militärgesetz § 15; Wehrgesetz § 1, Abs. 2.

Ewiger Bund

Anwendung, welche auch zum Dienst ohne Waffe [1]) dauernd untauglich sind. Ihre Ausmusterung erfolgt durch die Oberersatzkommission ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.

c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebotes. Personen, welche wegen körperlicher Gebrechen weder zum Dienst im stehenden Heere noch in der Ersatzreserve tauglich sind, im Landsturm aber — sei es zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffen und zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, Verwendung finden können, sowie diejenigen wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellten Personen, welche auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre noch nicht den Anstrengungen des Dienstes gewachsen erscheinen, sind dem Landsturme zu überweisen [2]). Dasselbe kann geschehen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse im Falle dauernder Unabkömmlichkeit [3]). Endlich sind diejenigen Militärpflichtigen, welche der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für dieselbe aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf gedeckt ist, dem Landsturm zu überweisen [4]). Ausnahmsweise können durch die Ministerialinstanz einzelne Militärpflichtige aus besonderen Billigkeitsgründen statt der Ersatzreserve dem Landsturme überwiesen werden [5]).

d) Ueberweisung zur Ersatzreserve. Diejenigen Militärpflichtigen, welche als überzählige oder in Berücksichtigung ihrer häuslichen Verhältnisse oder wegen geringer körperlicher Fehler (als nur bedingt taugliche), oder wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit, die auch im dritten Militärpflichtjahre noch fortdauert, nicht zur Einstellung in das stehende Heer oder die Marine gelangen, sind der Ersatzreserve zu überweisen, und zwar alljährlich in solcher Zahl, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird [6]). Der Ueberschuß ist dem Landsturm zuzuweisen. Ausnahmsweise können auch andere zum aktiven Dienst taugliche Militärpflichtige durch die Ersatzbehörden dritter Instanz der Ersatzreserve zugewiesen werden, wenn besondere im Gesetz nicht vorher-

1) Als Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker, in der Handwerkerabteilung der Werftdivisionen.

2) Militärgesetz § 16, 17, Gesetz vom 11. Februar 1888, § 19. Wehrordnung § 39, Ziff. 1a und 1b. Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt. Verordnung vom 20. November 1893, § 39; sie werden der Marineersatzreserve überwiesen. Ebenda § 18. Marineordnung § 1, Ziff. 2.

3) Militärgesetz § 21 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Februar 1888, § 19. Wehrordnung § 39, Ziff. 1c.

4) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 9. Wehrordnung § 39, Ziff. 1d.

5) Wehrordnung § 39, Ziff. 2. Vgl. Gesetz vom 11. Februar 1888, § 10.

6) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 9. Daselbst ist die Reihenfolge, in welcher die Ueberweisung zu bewirken ist, geregelt. Dazu Wehrordnung § 40. Marineordnung § 11.

Ewiger Bund

gesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen [1]).

In denjenigen Fällen, in denen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatzreserve zu überweisen sind, werden Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung der Marine-Ersatzreserve überwiesen [2]).

e) Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte. Dieselbe ist die Entscheidung, daß der Militärpflichtige den Dienst im aktiven Heer oder in der Flotte zu leisten habe. Sie kann wieder einen vierfach verschiedenen Inhalt haben, nämlich

α) Zum Dienst mit der Waffe. Die hierzu tauglich Befundenen werden auf die einzelnen Waffengattungen nach ihrer Körpergröße und ihren besonderen Eigenschaften verteilt [3]). Die seemännische Bevölkerung des Reiches ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen, vom Dienste im Landheer befreit [4]).

β) Zum Dienst ohne Waffe, und zwar als Krankenwärter, Leute, welche Lust und Befähigung zur Krankenpflege haben; als Oekonomiehandwerker Militärpflichtige, welche als Schneider, Schuhmacher oder Sattler oder zur Bedienung der Maschinen auf den Truppen- und Korpswerkstätten zu verwenden sind, und als Pharmazeuten solche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte Personen, welche die Approbation als Apotheker erlangt haben [5]).

γ) Als Arbeitssoldaten solche zum Dienst mit der Waffe taugliche Militärpflichtige, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind [6]).

δ) Zur versuchsweisen Einstellung, wenn Militärpflichtige angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann [7]).

IV. Die Verpflichtung zum aktiven Dienst im stehenden Heer oder in der Flotte.

Mit dem Ausdruck »stehendes Heer« bezeichnen die Reichsgesetze nicht bloß die Gesamtheit der bei den Fahnen befindlichen Militärpersonen des Friedensstandes, sondern auch die zur Reserve Beurlaubten [8]). Es ist demnach nicht gleichbedeutend mit dem Ausdruck: »aktives Heer« [9]). Ebenso umfaßt der Ausdruck »Flotte« auch die Marinereserve mit. Eine gesetzliche Pflicht zum Dienst in den afri-

1) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 10.
2) Ebendaselbst § 22. Wehrordnung § 18 u. 41. Marineordnung § 10.
3) Die näheren Vorschriften sind in der Heerordnung § 5 enthalten.
4) Reichsverfassung Art. 53, Abs. 4.
5) Wehrgesetz § 1, Abs. 2. Heerordnung § 6. Marineordnung § 11, Ziff. 5 u. 6.
6) Militärgesetz § 18. Wehrordnung § 30, Ziff. 4; § 43, Ziff. 2. Siehe oben S. 153.
7) Wehrordnung § 43, Ziff. 3; § 65, Ziff. 4.
8) Reichsverfassung Art. 59, Abs. 1. Wehrgesetz § 6. 9) Militärgesetz § 38.

Ewiger Bund

kanischen Schutztruppen besteht nicht; Reichsangehörige werden in diese Truppenkörper nur auf Grund freiwilliger Meldung eingestellt. Die Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte gliedert sich in zwei Teile, in die Pflicht zum aktiven Dienst (bei den Fahnen) und in die Reservepflicht [1]), die juristisch voneinander sehr verschieden sind.

1. Die aktive Dienstpflicht als Bestandteil der gesetzlichen Wehrpflicht, d. h. im Gegensatz zur vertragsmäßig übernommenen Dienstverpflichtung, ist ein Anwendungsfall der Untertanenpflicht und hat deshalb qualitativ keinen anderen Inhalt als die staatsbürgerliche Untertanenpflicht überhaupt, nämlich Gehorsam und Treue [2]). Sie ist aber eine stark potenzierte Untertanenpflicht, indem sowohl die Gehorsamspflicht als die Treuverpflichtung einen sehr ausgedehnten Umfang haben und indem ihre Erfüllung durch schwere Strafdrohungen gesichert ist.

a) Die militärische Gehorsamspflicht.

Die ausgehobenen Rekruten sind von dem Tage ihres Eintrittes in das aktive Heer bis zu dem Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste [3]) der Gewalt ihrer militärischen Vorgesetzten in der Art unterworfen, daß sie dienstlichen Befehlen derselben unbedingt Folge leisten müssen. Diese Gewalt ist eine obrigkeitliche, eine im öffentlichen Recht wurzelnde; sie ist ein Anwendungsfall der Staatsgewalt selbst; daher darf sie nur im Interesse des Dienstes verwendet werden und der Mißbrauch derselben ist mit Kriminalstrafe bedroht [4]). Dies ist aber auch die einzige juristische, d. h. durch Rechtssatz gegebene Schranke dieser Gewalt. Worin der Inhalt dienstlicher Befehle bestehen kann, ist nicht rechtlich bestimmt, sondern durch tatsächliche Umstände, technische Rücksichten, durch das Interesse an der Ausbildung der Soldaten, der Sicherheit, Ordnung, Sparsamkeit der Verwaltung usw. bedingt. Man kann nicht angeben, zu welchen einzelnen Leistungen der bei den Fahnen befindliche Soldat rechtlich verpflichtet sei; seine Gehorsamspflicht ist vielmehr inhaltlich eine unbegrenzte; er muß jedem dienstlichen Befehl des Vorgesetzten nachkommen, soweit er es vermag.

Zwar kann der Vorgesetzte nicht befehlen, was ihm beliebt; er ist vielmehr seinerseits wieder durch Verordnungen, Instruktionen und Befehle seiner Vorgesetzten angewiesen, was er den ihm untergebenen Mannschaften befehlen dürfe und solle. Die Ordnung dieser Verhältnisse aber ist eine innere Angelegenheit der Armee und Marine und nicht von rechtlicher Natur. Das Rechtsverhältnis zwischen dem seine aktive Dienstpflicht erfüllenden Untertan und der Staatsgewalt ist lediglich durch den Satz gegeben, daß der erstere allen dienst-

1) Wehrgesetz § 6. Wehrordnung § 5 u. 6. 2) Vgl. Bd. 1, § 15.
3) Vgl. Militärgesetz § 38, Ziff. 3.
4) Militärstrafgesetzbuch VII. Abschn., § 114 ff. (Reichsgesetzbl. 1872, S. 195 ff.).

Ewiger Bund

lichen Befehlen Gehorsam schuldig ist. Nur muß der Befehl ein militärdienstlicher sein, d. h. entweder ein Dienstbefehl seiner Form nach oder ein Befehl in Dienstsachen seinem Inhalt nach [1]). Durch diesen Satz ist die aktive Dienstpflicht von allen anderen Untertanenpflichten spezifisch verschieden; nicht weil sie eine Gehorsamspflicht ist, sondern weil es keine rechtlichen Grenzen für das gibt, was dienstlich befohlen werden kann [2]). Hierauf und auf den starken Schutzmitteln, mit denen der militärische Gehorsam gesichert ist, beruht die außerordentliche Intensivität der staatlichen Militärgewalt.

Die Erfüllung der militärischen Gehorsamspflicht ist durch eine Reihe von Rechtsvorschriften gesichert:

Die Wehrpflichtigen leisten bei ihrer Einstellung in einen Truppenteil den Fahneneid, in welchem sie die genaue Befolgung der ihnen erteilten Befehle angeloben [3]).

Das Militärstrafgesetzbuch behandelt im sechsten Abschnitt (§ 89—113) Verletzungen der Pflicht der militärischen Unterordnung. Die Strafen sind je nach dem Tatbestande abgestuft; in schweren Fällen tritt die Todesstrafe ein [4]). Ganz allgemein aber bestimmt § 92: »Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben wird mit Arrest bestraft.« Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier und der Unteroffizier jedem Offizier des Heeres, der Marine oder Schutztruppe Achtung und Gehorsam beweisen und hat ihre Befehle pünktlich zu befolgen. (Kriegsartikel für das Heer vom 22. September 1902, Art. 11.)

Die Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 [5]) und die Disziplinarverordnung für die kaiserliche Marine vom 4. Juni 1891 [6]) enthalten ebenfalls Vorschriften über die Bestra-

---

1) Vgl. oben S. 37 und die Erörterung von M. E. Mayer in der daselbst Note 1 zitierten Festschrift S. 151 ff.

2) Auch wenn durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt wird, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Ausgenommen ist jedoch — abgesehen von einer Ueberschreitung des Befehls — der Fall, wenn dem Untergebenen bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Vergehen bezweckte. Führt der Untergebene trotzdem einen solchen Befehl aus, so trifft ihn die Strafe des Teilnehmers. Militärstrafgesetzbuch § 47. Hieraus ergibt sich, daß ein solcher Befehl für den Untergebenen nicht rechtsverbindlich ist, insbesondere, daß er für die Nichtbefolgung desselben nicht verantwortlich gemacht werden kann.

3) Vgl. oben § 99, III, S. 74.

4) Militärstrafgesetzbuch § 95, 97, Abs. 3, 107, 108.

5) Armeeverordnungsbl. 1872, S. 330. Eingeführt in Württemberg durch Verordnung vom 27. November 1872, Württemb. Militärverordnungsbl. S. 368. In Bayern Verordnung vom 12. Dezember 1872, Bayer. Militärverordnungsbl. S. 493.

6) Marineverordnungsbl. 1891, S. 116.

Ewiger Bund

fung des Ungehorsams. Die Disziplinarstrafordnung geht über den Umfang, welchen die Disziplinargewalt ihrem Begriffe nach sonst hat, und der namentlich im Reichsbeamtengesetz festgehalten ist, weit hinaus; sie läßt in weitem Maße die Verhängung von Arreststrafen zu; sie ist überhaupt ein zweites Militärstrafgesetzbuch, das gleichsam für leichtere Fälle die Ergänzung des eigentlichen vom 20. Juni 1872 bildet. Diese Verwendung der Disziplinargewalt hat eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung gefunden im Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872, § 3, welches die Bestrafung im Disziplinarwege der Bestrafung auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses gegenüberstellt, den Gegensatz also lediglich in die Form des Verfahrens legt. Zu den leichteren Fällen, welche im Disziplinarwege geahndet werden können, gehören nach § 3, Z. 1 des erwähnten Gesetzes gerade auch Ungehorsamsfälle. Die Disziplinargewalt reicht aber viel weiter als die eigentliche Strafgewalt; sie ist recht eigentlich das Mittel, durch welches der Staat die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht und insbesondere der Gehorsamspflicht mit unwiderstehlicher Kraft und sofortigem Erfolge erzwingt; sie sichert nicht nur — wie das Strafgesetz — den Gehorsam, sondern den prompten Gehorsam. Der Disziplinarbestrafung unterliegen insbesondere alle Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten [1]). Das Recht, die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere zu erlassen, steht dem Kaiser zu [2]).

Zur Sicherung der Disziplin dienen ferner die Vorschriften über die Behandlung von Beschwerden, indem die letzteren den Charakter einer Opposition gegen den Vorgesetzten tragen und die Subordination beeinträchtigen könnten. Um dies zu verhüten, ist angeordnet, daß sie nicht sogleich, sondern frühestens am nächsten Morgen nach dem Vorfall, der zur Beschwerde Anlaß gegeben hat, bzw. nach Verbüßung der gegen den Soldaten verhängten Disziplinarstrafe, erhoben werden dürfen, ferner sind sie an bestimmte Fristen gebunden, ist die Beobachtung eines bestimmten Weges und Verfahrens, die Meldung bei dem nächsten direkten Vorgesetzten (Kompaniechef) usw. vorgeschrieben [3]). Die Verletzung dieser Vorschriften ist — ganz

1) Disziplinarstrafordnung § 1, Ziff. 1. Vgl. Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts 1887, S. 15 ff.

2) Militärstrafgesetz § 8. Für die Marine ergibt sich derselbe Rechtssatz aus der Reichsverfassung Art. 63. Ueber Bayern vgl. Militärgesetz § 72 und oben S. 14.

3) Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts vom 14. Juni 1894 (Armeeverordnungsbl. S. 189 ff.) und für die Personen des Soldatenstandes der Marine vom Deckoffizier abwärts vom 23. Oktober 1894 (Marineverordnungsbl. S. 247); für Unterärzte und Militärkrankenwärter vom 10. August 1894 (Armeeverordnungsbl. S. 231). Ferner Bestimmungen vom 30. März 1895 (Armeeverordnungsbl. S. 95) über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heeres. Durch diese Verordnungen sind die älte-

Ewiger Bund

unabhängig von der materiellen Entscheidung über die Beschwerde selbst — ein Vergehen, das an Personen des Soldatenstandes, welche im aktiven Dienst sich befinden, gerichtlich, an solchen Personen, die dem Beurlaubtenstand angehören, gerichtlich oder disziplinarisch geahndet wird[1]). Auch die Erhebung unbegründeter, leichtfertiger oder wider besseres Wissen auf unwahre Behauptungen gestützter Beschwerden bildet den Tatbestand eines besonderen militärischen Deliktes[2]). Gegen die Entscheidung auf die Beschwerde ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gestattet[3]).

Auch die Anreizung einer Person des Soldatenstandes zur Verletzung der militärischen Gehorsamspflicht ist unter Strafe gestellt. Wird das Vergehen von einer im aktiven Dienst stehenden Militärperson verübt, so wird es nach dem Militärstrafgesetzbuch § 99 ff. beurteilt; in allen anderen Fällen findet § 112 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung.

Endlich ist es den militärischen Vorgesetzten anheimgestellt, sich im Notfalle selbst Gehorsam zu erzwingen. »Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um den tatsächlichen Angriff der Untergebenen abzuwehren oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Not und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen«[4]). Namentlich kann ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, um den durchaus notwendigen Gehorsam zu erhalten, gegen den tatsächlich sich ihm widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch machen[5]).

b) Die militärische Treuverpflichtung.

Auch diese Verpflichtung ist eine Verstärkung oder Potenzierung der Treupflicht des Untertanen. Die letztere ist nur nach ihrer negativen Seite rechtlich von Belang, d. h. der Untertan muß jede gegen das Wohl des Staates und seines Oberhauptes gerichtete Handlung unterlassen; die Verletzung dieser Unterlassungspflicht wird als Hochverrat oder Landesverrat geahndet[6]). In dieser Beziehung stehen die Personen des Soldatenstandes den übrigen Staatsuntertanen völlig gleich. »Auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverrates oder eines Landesverrates schuldig macht, finden die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs (§ 80—93) Anwendung«[7]).

---

ren Vorschriften außer Kraft gesetzt worden. Max Ernst Mayer, Das Disziplinar- und Beschwerderecht für Heer und Marine. Leipzig 1910.

1) Militärstrafgesetzbuch § 152, Abs. 2. Disziplinarstrafordnung § 27. Vgl. dazu Hecker a. a. O. S. 298 fg. M. E. Mayer a. a. O.

2) Militärstrafgesetzbuch § 152. Vorschriften vom 14. Juni 1894, I, Ziff. 6.

3) Verordnung vom 14. Juni 1894, II, Ziff. 6, 7.

4) Militärstrafgesetzbuch § 124, Abs. 1.

5) Ebendaselbst Abs. 2. Während der erste Absatz ganz allgemein von Vorgesetzten spricht, erwähnt der zweite Absatz nur den Offizier.

6) Vgl. Bd. 1, S. 143. 7) Militärstrafgesetzbuch § 56.

Ewiger Bund

Nur sind erheblich höhere Strafen für den sogenannten Kriegsverrat, d. h. für einen im Felde begangenen Landesverrat, festgesetzt[1]). Dagegen ist die militärische Treupflicht von der gewöhnlichen Untertanen-Treupflicht dadurch unterschieden, daß sie zu positiver Förderung des Wohles des Kriegsherrn resp. des Staates und Reiches nach bestem Wissen und Können verpflichtet, selbst wenn die Erfüllung dieser Pflicht mit der Gefährdung oder Aufopferung der höchsten persönlichen Interessen, der Gesundheit, Freiheit oder des Lebens verbunden ist[2]). Eine positive Aufzählung bestimmter einzelner Handlungen, zu welchen die Treupflicht verbindlich macht, ist nach dem Begriff derselben unmöglich; das Maß der Leistungen bestimmt sich nach der subjektiven Einsicht und Fähigkeit und richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; der Idee nach schließt die Treue die Bereitschaft zur vollständigen Selbstverleugnung und Selbstaufopferung ein. In diesem vollen Maße ist sie aber rechtlich nicht erzwingbar, die Strafgewalt des Staates kann immer nur einzelne, durch bestimmte Tatbestände umschriebene Verletzungen der Treue treffen. Die Treue im ideellen Sinne ist eine moralische Pflicht und kann deshalb auch nur durch ein Mittel von wesentlich moralischem Charakter gesichert werden. Dieses Mittel ist der Treueid. In dem Fahneneid der Soldaten lebt das alte juramentum fidelitatis fort; er enthält das Versprechen:

> »dem Landesherrn[3]) in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreulich und redlich zu dienen, Allerhöchst Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden ..... zu wollen.«

Aber auch rechtliche Folgen kann die Verletzung der positiven Seite der Treupflicht nach sich ziehen, wenn sie in bestimmten, im Gesetz vorgesehenen Tatbeständen geschieht. Dahin gehört namentlich die strenge Bestrafung der Feigheit[4]), der Desertion[5]), der Gefährdung der Kriegsmacht im Felde durch Verletzung einer Dienstpflicht[6]), wissentlich unwahrer Aussagen in dienstlichen Angelegenheiten[7]) usw.

---

1) Militärstrafgesetzbuch § 57—61.

2) Ueber den Begriff der Treupflicht und über das Verhältnis derselben zur Gehorsamspflicht sind die Untersuchungen von Ehrenberg, Kommendation und Huldigung, Weimar 1877, S. 105 ff. zu vergleichen. Was hier auf Grund der Quellen fränkischer Zeit klargelegt worden ist, hat auch für das heutige Recht seine volle Bedeutung.

3) Vgl. oben S. 72.

4) Militärstrafgesetzbuch § 84—88. „Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.“ § 84.

5) Militärstrafgesetzbuch § 64 ff., 69 ff. 6) Ebendaselbst § 62.

7) Militärstrafgesetzbuch § 90.

Ewiger Bund

2. Die Gegenleistung des Staates.

Die aktive Dienstpflicht absorbiert wegen der in ihr enthaltenen unbeschränkten Gehorsamspflicht die persönliche Kraft und Leistungsfähigkeit des Pflichtigen in dem Maße, daß er der Regel nach gänzlich außerstande ist, daneben seinem bürgerlichen Beruf sich zu widmen und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Aus diesem Grunde lastet auf dem Staate die Verpflichtung, die im aktiven Dienst befindlichen Wehrpflichtigen zu erhalten. Der Anspruch des Wehrpflichtigen ist aber kein Anspruch auf Lohn, auf Bezahlung der Dienste, wie er bei der Dienstmiete begründet ist, sondern auf Alimentierung[1]). Die Erfüllung der Dienstpflicht ist daher trotz der Verpflegung der Mannschaften auf Kosten des Staates eine unentgeltliche Leistung der Wehrpflichtigen; sie ist keine Erwerbstätigkeit, keine bezahlte Arbeit. Aus der Natur der Wehrpflicht als einer staatsbürgerlichen oder Untertanenpflicht ergibt sich dies von selbst; es ist aber von Wichtigkeit für das Verständnis des juristischen Charakters der Wehrpflicht, dies klar zu erkennen. Damit der Staat seine wesentlichste Aufgabe, nämlich Schutz gegen äußere Feinde und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Innern, wirksam erfüllen könne, fordert er von allen dazu geeigneten Untertanen die Militärdienste. Die wahre Gegenleistung des Staates für dieselben ist eben dieser Schutz nach Außen und Innen. Leistung und Gegenleistung sind gleichartig; sie sind beide unschätzbar, unentgeltlich, von durchaus öffentlich-rechtlicher Natur. Aber eine tatsächliche Folge der Erfüllung der Dienstpflicht besteht in einer zeitweisen Beeinträchtigung oder Vernichtung der Erwerbstätigkeit. Der Staat, welcher durch die Anforderung des aktiven Militärdienstes den Wehrpflichtigen außerstande setzt, seinen Unterhalt zu erwerben, sieht sich dadurch genötigt, die Fürsorge für diesen Unterhalt selbst zu übernehmen. Von diesem Prinzip aus ergibt sich der eigentümliche Rechtscharakter dieser Leistung des Staates. Es hängt nämlich von dem alleinigen Belieben des Staates ab, in welchem Maße und in welcher Art und Weise er dem Dienstpflichtigen den Unterhalt gewähren will; der eigene Wille des Dienstpflichtigen kommt hierbei in keiner Hinsicht in Betracht. Der Dienstpflichtige hat deshalb keine zivilrechtliche Klage gegen den Staat auf Gewährung des Unterhaltes oder auf Gewährung bestimmter Leistungen, und es gibt kein Gericht, welches bei einem Streit zwischen dem Staat und dem Dienstpflichtigen das angemessene Maß der Verpflegung usw. feststellen könnte. Hierdurch unterscheidet sich der Anspruch des

1) Hierin liegt ein bedeutsamer Gegensatz zwischen dem System der gesetzlichen Wehrpflicht und dem Werbesystem. Eine Erinnerung an das letztere hat sich jedoch darin erhalten, daß die regelmäßige bare Geldzahlung, welche der Wehrpflichtige während des aktiven Dienstes bezieht, den technischen Namen „Löhnung“ führt, im Gegensatz zu dem „Gehalt“ der Offiziere, Aerzte, Beamten usw.

Ewiger Bund

Wehrpflichtigen nicht nur von dem Anspruch auf Lohn auf Grund eines Dienstmietevertrages, sondern auch von dem Anspruch der Beamten. Denn, wenn auch die Besoldung der letzteren ebenfalls den Charakter der Alimentierung, nicht den der Lohnzahlung hat [1]), so beruht doch der Anspruch auf Gewährung derselben auf einem Vertrage und er bildet das Aequivalent für Leistungen, zu denen der Beamte nicht kraft Rechtssatzes, sondern kraft freiwilliger Uebernahme verbunden ist. Deshalb steht den Beamten auch für die Geltendmachung dieser Ansprüche der Weg der Klage vor den Gerichten offen und der ihnen zugesicherte Gehalt kann von Rechts wegen gegen ihren Willen nicht herabgesetzt werden. Der Wehrpflichtige dagegen erfüllt durch Leistung des aktiven Dienstes eine gesetzliche Untertanenpflicht, die ihm auch ohne seinen Willen obliegt, und demgemäß empfängt er in völlig passiver Weise die Verpflegung seitens des Staates nach dessen freiem Ermessen. Der Anspruch des Wehrpflichtigen auf Unterhalt hat demnach nicht den Charakter eines vermögensrechtlichen subjektiven Rechts und der Fiskus ist nicht zivilrechtlich obligiert. Die Verpflegung der dienstpflichtigen Mannschaften des Heeres und der Marine hat vielmehr durchaus den Charakter einer Verwaltungstätigkeit des Staates. Es schließt dies nicht aus, daß sie nicht teilweise durch Vorschriften geregelt ist, die in der Form der Gesetzgebung ergangen sind, und insbesondere findet die Rechtswirkung des Staatshaushaltsetats auch hier ihre volle Anwendung.

Die Fürsorge für die Lebensbedürfnisse der Mannschaften erfolgt teils in der Gestalt der Naturalverpflegung, teils durch Geldgewährung. Dieselbe erstreckt sich auch auf die Märsche der ausgehobenen Rekruten zum Truppenteil und der entlassenen Wehrpflichtigen vom Truppenteil, ferner auf Krankheitsfälle, auf die Zeit der Verbüßung einer Gefängnis-, Haft- oder Arreststrafe; dagegen erhalten Wehrpflichtige, während sie auf Urlaub sind, keine Löhnung [2]).

3. Beginn und Ende der aktiven Dienstpflicht.

Nach Art. 59 der Reichsverfassung hat jeder wehrfähige Deutsche den Dienst im stehenden Heere bei den Fahnen in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre an zu leisten. Dieser Grundsatz hat aber durch die Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Ausführung aus technischen Gründen einige Modifikationen erfahren.

---

1) Vgl. oben Bd. 1, S. 500 fg.

2) Die näheren Vorschriften über die Verpflegung der Truppen sind in mehreren, zum Teil sehr umfangreichen Reglements enthalten, die durch königl. Kabinettsordre genehmigt und im Armeeverordnungsblatt verkündet sind, die aber fortwährend durch spezielle Kabinettsordres abgeändert oder ergänzt und durch Ministerialreskripte erläutert werden. Eine vortreffliche Ausgabe und Bearbeitung dieses weitschichtigen Materials enthält das umfangreiche Werk von v. Helldorff, Dienstvorschriften der königl. preuß. Armee, 4 Bde., 3. Aufl. 1873 ff. Diese Ausgabe ist aber bereits in vielen Teilen veraltet.

Ewiger Bund

a) Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte beginnt bereits mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet[1]). Obwohl dem Wortlaut nach zwischen dieser Bestimmung und dem Art. 59 der Reichsverfassung keine volle Uebereinstimmung besteht, so vermindert sich doch tatsächlich dieser Widerspruch dadurch, daß die im Laufe eines Jahres für das aktive Heer ausgehobenen Wehrpflichtigen in der Regel erst im letzten Quartal desselben Jahres in das Heer eingestellt werden[2]).

b) Die Dienstzeit wird von dem Tage des wirklich erfolgten Dienstantritts berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten[3]). Hierdurch tritt eine Verminderung der aktiven Dienstzeit ein. Andererseits kann die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden[4]).

Die Dienstzeit der als unsichere Heerespflichtige außerterminlich eingestellten Militärpflichtigen wird erst vom nächstfolgenden Rekruteneinstellungstermine ab gerechnet[5]) und die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet[6]).

c) Vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit können Wehrpflichtige aus dem aktiven Dienst entlassen werden, und zwar entweder zur Disposition des Truppenteils oder zur Disposition der Ersatzbehörden.

Beurlaubungen zur Disposition des Truppen- oder Marineteils sind statthaft, sofern die entstehenden Vakanzen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter, sowie

1) Wehrgesetz § 6, Abs. 1. Militärgesetz § 10. Es ist jedoch jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nötige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten. Wehrgesetz § 10. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, kann den Truppenteil, bei welchem er seiner aktiven Dienstpflicht genügen will, auswählen. Wehrgesetz § 17, Abs. 2. Militärgesetz § 14, Abs. 4 (Novelle vom 6. Mai 1880). Die näheren Vorschriften über den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen aktiven Dienst enthält die Wehrordnung § 84—87. Marineordnung § 29—33.

2) Bericht der Kommission des Reichstages zum Wehrgesetz § 6. Eine wörtliche Ausführung des Art. 59 der Reichsverfassung, d. h. die Einstellung jedes Wehrpflichtigen in das Heer an dem Tage, an welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, ist aus technischen Gründen der Rekrutenausbildung untunlich; die Einstellung des jährlichen Ersatzes muß an einem einheitlichen Termin erfolgen.

3) Wehrgesetz § 6, Abs. 3.

4) Wehrgesetz § 6, Abs. 4. Marineordnung § 16, Ziff. 7.

5) Militärgesetz § 33, Abs. 2 a. E.

6) Militärstrafgesetzbuch § 18.

Ewiger Bund

Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend. Die Entscheidung steht der Militärbehörde allein zu. Die beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit wieder zu ihren Truppenteilen einberufen werden [1]). Bis dahin bedürfen sie zum Wechsel des Aufenthaltsorts der militärischen Genehmigung. Dieselbe wird von den Landwehrbezirkskommandos erteilt. Wer, ohne die Genehmigung nachgesucht und erhalten zu haben, den Aufenthalt wechselt, wird sofort wieder einberufen [2]).

Eine besondere gesetzliche Begünstigung genießen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche die vorschriftsmäßige Prüfung für das Schulamt bestanden haben. Sie können nach kürzerer Einübung mit den Waffen, d. h. nach sechswöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment beurlaubt werden [3]). Wenn der Beurlaubte aber seinen bisherigen Beruf gänzlich aufgibt oder aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst wieder eingezogen werden [4]). Die Entscheidung über die Wiedereinberufung steht der verstärkten Ersatzkommission resp. Oberersatzkommission zu [5]).

Zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen sind Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden [6]). Die Entlassung wird durch den kommandierenden General, bei Marinemannschaften durch das Stationskommando verfügt [7]). Außerdem können Soldaten auf Ansuchen aus dem aktiven Dienst entlassen werden, wenn nach ihrer Aushebung einer der Gründe eingetreten ist, aus welchen ihre Zurückstellung hätte verfügt werden können, wenn er vor der Aushebung bereits vorhanden gewesen wäre, oder wenn besondere, gesetzlich nicht vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen [8]). Das Gesuch ist durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission zu begutachten; die Entscheidung fällt der kommandierende General des Armeekorps, in welchem der Reklamierte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der (nach § 3 lit. c kompetenten) Landes- oder Provinzialbehörde seines

---

1) Militärgesetz § 60, Ziff. 5. Heerordnung § 14, Ziff. 2. Marineordnung § 49. Ueber die Entlassung der Trainsoldaten und Krankenwärter vgl. Heerordnung § 13, 3 und 4.

2) Militärgesetz a. a. O. Wehrordnung § 111, Ziff. 10.

3) Militärgesetz § 51, Abs. 1. Wehrordnung § 9. Heerordnung § 13, Ziff. 2. Wenn sie den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung. Wehrordnung § 9, Abs. 2, Ziff. 4.

4) Militärgesetz § 51, Abs. 2. 5) Militärgesetz § 30, Ziff. 4 c.

6) Militärgesetz § 52.

7) Ueber das zu beachtende Verfahren vgl. Heerordnung § 15. Marineordnung § 17, Ziff. 7; § 18.

8) Militärgesetz § 20, Ziff. 1—5 und § 53, Abs. 1. Novelle vom 6. Mai 1880.

Ewiger Bund

Heimatbezirkes [1]). Die Entlassung erfolgt zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht [2]). Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Notfalle reklamiert werden [3]).

Ueber das fernere Dienstverhältnis der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen. Ihre Wiederaushebung soll jedoch nicht stattfinden, wenn sie bereits ein Jahr oder als Einjährigfreiwillige neun Monate aktiv gedient haben; es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben [4]). Die Entscheidung über die Wiederaushebung ist von der verstärkten Ersatzkommission resp. Oberersatzkommission zu fällen [5]).

Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

d) Nach Erfüllung der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht werden die Soldaten im Frieden zur Reserve entlassen [6]); im Kriege findet eine Entlassung ausgedienter Mannschaften nur insoweit statt, als der Abgang dem Bedürfnis entsprechend durch anderweitige Aushebungen gedeckt werden kann [7]).

4. Ueber die Ableistung des aktiven Dienstes in der Schutztruppe siehe Bd. II § 70 (S. 303 ff.). Die dort erörterten Vorschriften sind jetzt teils gesetzlich festgestellt, teils ergänzt oder abgeändert durch das Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 610 ff.) und die Kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1914, durch welche die Verordnung vom 5. Dezember 1902 außer Kraft gesetzt ist [8]). Wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika haben, sind verpflichtet, ihre Dienstpflicht bei der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika zu erfüllen; der Gouverneur kann ausnahmsweise die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Deutschen Reiche gestatten. Die aktive Dienstzeit in der Schutztruppe für Deutsch-Süd-

1) Militärgesetz § 53, Abs. 2; beziehentlich das Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde des Heimatsbezirks. Novelle vom 6. Mai 1888.

2) Militärgesetz § 53, Abs. 3.

3) Die näheren Vorschriften enthält die Wehrordnung § 83 und 99, Ziff. 3 und Marineordnung § 17, Ziff. 4 auf Grund des Militärgesetzes § 53, Abs. 4.

4) Militärgesetz § 55. 5) Militärgesetz § 30, Ziff. 4c. Wehrordnung § 82, Ziff. 5.

6) Militärgesetz § 50. 7) Vgl. Wehrgesetz § 14.

8) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 4. März 1914. Reichsgesetzbl. S. 42 ff.

Ewiger Bund

westafrika beträgt zwei Jahre. (Ges. § 3.) Es wird ein der Landwehrinfanterie des Heeres entsprechender Beurlaubtenstand gebildet, zu welchem die Mannschaften, welche in der Schutztruppe gedient haben und Offiziere, die aus den Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes der Schutztruppe hervorgegangen sind, übertreten. (Ges. § 10.)

V. Die Dienstpflicht in der Reserve und in der Land- oder Seewehr.

1. Begriff. So erheblich der Unterschied zwischen der Reserve und der Landwehr hinsichtlich der Organisation des Heeres ist, indem die Reserve zum stehenden Heere gehört, die Landwehr dagegen in der Regel in besonders formierten Truppenkörpern verwendet wird[1]), so gleichartig ist die Dienstpflicht der zur Reserve und der zur Land- oder Seewehr gehörenden Wehrpflichtigen geregelt. Die Landwehrdienstpflicht ist lediglich eine fortgesetzte Reservedienstpflicht. Gemeinsam ist beiden, daß sie die militärische Ausbildung der Wehrpflichtigen, also die Ableistung der aktiven Dienstpflicht, zur Voraussetzung haben; gemeinsam ist ferner beiden, daß die Wehrpflichtigen von dem aktiven Dienst zwar befreit sind, aber sich bereit halten müssen, der Einberufung zu den Fahnen Folge zu leisten; gemeinsam ist ihnen endlich, daß die Mannschaften im Frieden zu Uebungen, Kontrollversammlungen und Meldungen verpflichtet sind. Die Dienstpflicht in der Reserve und in der Land- oder Seewehr läßt sich dahin charakterisieren, daß die Pflicht zum aktiven Militärdienst quoad ius fortdauert, quoad exercitium aber suspendiert ist. Die Mannschaften der Reserve und der Landwehr gelten daher als von den Fahnen beurlaubt und bilden gemeinschaftlich mit den bereits ausgehobenen, aber noch nicht eingestellten Rekruten und den zur Disposition der Truppenkörper oder der Ersatzbehörden vor erfüllter aktiver Dienstpflicht entlassenen Mannschaften und den der Ersatzreserve überwiesenen Personen den Beurlaubtenstand[2]). Die Pflichten, welche den zur Reserve- und Land-(See-)wehr gehörenden Mannschaften obliegen, zerfallen in zwei wesentlich verschiedene Kategorien; die einen sind die ordentlichen, d. h. im Frieden und bei gewöhnlichen Verhältnissen zu erfüllenden, die anderen sind die außerordentlichen, welche nur bei Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres wirksam werden.

2. Die ordentlichen Dienstpflichten (im Frieden).

a) Die Teilnahme an Uebungen. Jeder Wehrpflichtige ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Teilnahme an zwei Uebungen verpflichtet, welche die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten[3]). Jede Einberufung zum Dienst im Heere, bezie-

1) Wehrgesetz § 5. Vgl. oben § 102.

2) Militärgesetz § 56. Gesetz vom 11. Februar 1888, § 11.

3) Wehrgesetz § 6, Abs. 6. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in

Ewiger Bund

hungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung [1]); ebenso die Zurückbehaltung der nach zweijährigem aktiven Dienst zu entlassenden Mannschaften zur Verstärkung des Heeres. Die Uebungen finden bei den Truppenteilen des stehenden Heeres statt. Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots können während der Landwehrdienstzeit ebenfalls zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen einberufen werden; die Uebungen der Landwehrinfanterie finden in besonderen Kompagnien oder Bataillonen statt; die der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains im Anschlusse an die betreffenden Linientruppenteile; die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen [2]). Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung einberufen werden, ausgenommen, wenn sie infolge eigenen Verschuldens [3]) verspätet in den aktiven Dienst getreten sind, oder wenn sie wegen Kontrollentziehung oder infolge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer nachdienen müssen, oder wenn sie auf ihren Antrag von den zuletzt vorhergegangenen Landwehrübungen befreit worden sind [4]). Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht einberufen werden [5]).

Die zur Landwehr zweiten Aufgebots und zur Seewehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden [6]).

Während der Zeit, in welcher die Reserve- und Landwehrmannschaften zum Dienst einberufen sind, und zwar von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Wiederentlassung, gehören diese Personen zum aktiven Heere [7]); die Regeln über die aktive Dienstpflicht finden auf sie Anwendung, insbesondere die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs und die Disziplinarordnung [8]); sie haben den Militärgerichtsstand, und zwar, während sie

---

der Schutztruppe für Südwestafrika gedient haben und ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiete haben, werden innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Uebungen in der Schutztruppe eingezogen. Verordnung vom 30. März 1897, § 7. Reichsgesetzbl. S. 168. Analoge Vorschrift für Kiautschou in der Verordnung vom 27. Februar 1899, Ziff. 4. Wehrgesetz f. die Schutzgebiete § 10.

1) Wehrgesetz § 6, Abs. 7. 2) Wehrgesetz § 7, Abs. 4, 5.

3) Also nicht infolge von Zurückstellungen durch die Ersatzbehörden.

4) Kontrollgesetz vom 15. Februar 1875 § 4, Abs. 1.

5) Ebendaselbst Abs. 2. Ueber die Uebungen der Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots enthält die Marineordnung § 51, 52 nähere Bestimmungen.

6) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 4, Ziff. 1; § 21, Ziff. 4.

7) Militärgesetz § 38 B. 1. Dies gilt auch dann, wenn eine Person des Beurlaubtenstandes der Einberufung keine Folge geleistet hat. Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 21. April 1892 bei Reger Bd. 12, S. 332 fg.

8) Militärstrafgesetzb. § 6 und Disziplinarordnung § 2.

Ewiger Bund

zum Dienst einberufen sind, wegen aller strafbaren Handlungen, im übrigen wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften der Militärstrafgesetze [1]).

Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt hinsichtlich aller Personen des Beurlaubtenstandes auf Anordnung der kommandierenden Generale resp. des kommandierenden Admirals, durch die Landwehrbezirkskommandos, und zwar stets durch Gestellungsordres [2]).

Ungehorsam gegen die Einberufungsordre wird nach § 113 des Militärstrafgesetzbuchs bestraft; im Disziplinarwege ist die Bestrafung nur dann zulässig, wenn der Einberufene nur zu spät sich an den ihm bestimmten Ort gestellt hat, oder wenn die Umstände sonst eine milde Beurteilung zulassen [3]). Außerdem können die Wehrpflichtigen unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden [4]). Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehrbezirkskommandeur zu [5]).

b) Gestellung zu Kontrollversammlungen. Die Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebotes (sowie der Ersatzreserve) können alljährlich einmal [6]), die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden [7]), ausgenommen die zur Land- und Seewehr zweiten Aufgebots gehörenden Personen, welche im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden dürfen [8]). Die Einberufung erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, kann behufs seiner Rechtfertigung nach der Kontrollstelle oder dem Stabsquartier des Bezirkskommandos zur persönlichen Vernehmung beordert werden [9]). Mannschaften, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen, können, abgesehen von der etwa verwirkten Strafe wegen Ungehorsams, unter Verlängerung der Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse — und wenn die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber dauert — entsprechend weiter zurückversetzt werden [10]). Dispensationen von den Kontrollversammlungen sind stets zu erteilen, wenn Billigkeitsrücksichten dafür

---

1) Militärstrafgerichtsordnung § 1, Ziff. 1 und § 5, Ziff. 1.

2) Wehrgesetz § 8. Heerordnung § 40, 42. Marineordnung § 52, Ziff. 13.

3) Disziplinarstrafordnung § 25.

4) Militärgesetz § 67.

5) Wehrordnung § 11, Ziff. 4; § 12, Ziff. 8.

6) Und zwar zu den Frühjahrskontrollversammlungen; Kontrollgesetz § 1. Gesetz vom 11. Februar 1888, § 12. Wehrordnung § 115.

7) Kontrollgesetz § 1. Für die Schiffahrt treibenden Mannschaften der Reserve und Landwehr dürfen durch die Generalkommandos im Januar besondere Schifferkontrollversammlungen anberaumt werden. Wehrordnung § 115, Ziff. 6.

8) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 4, Ziff. 1 und § 21, Ziff. 4.

9) Kontrollgesetz § 2, Abs. 2. Heerordnung § 39, Ziff. 7.

10) Militärgesetz § 67. Die Entscheidung steht auch hier dem Landwehrbezirkskommandeur zu.

Ewiger Bund

sprechen und nicht besondere militärische Bedenken entgegenstehen [1]).

Das Erscheinen bei der Kontrollversammlung ist ein militärischer Dienst; die Personen des Beurlaubtenstandes gehören während der ganzen Dauer des Tages, an welchem sie zur Kontrollversammlung einberufen sind, zum aktiven Heere [2]). Sie sind an diesem Tage zum militärischen Gehorsam verpflichtet [3]) und unterliegen den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs und der Disziplinarstrafordnung [4]). Die Gestellung zu den Kontrollversammlungen begründet jedoch keinen Anspruch auf Verpflegung oder auf Gebühren [5]). Mit Rücksicht hierauf sind die Kontrollversammlungen in bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden [6]).

c) Meldepflicht behufs der Kontrolle. Während die Kontrolle der Wehrpflichtigen von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter bis zur Entscheidung über die Dienstpflicht von den Ersatzbehörden geführt wird, tritt von diesem Zeitpunkt an die Kontrolle der Landwehrbehörden ein. Die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragten Behörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter, Meldeämter und die Bezirksfeldwebel, denen die Führung der Kontrolle über die Mannschaften [7]) übertragen ist. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Kontrolle zu unterstützen [8]).

1) Heerordnung § 39, Ziff. 8. — An den Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sowie an Sonn- und Feiertagen finden Kontrollversammlungen nicht statt. Wehrordnung § 115, Ziff. 1.

2) Militärgesetz § 38 B. 1. A. Ans. Gerland in der während des Drucks erschienenen Schrift: Die Kontrollvers. u. § 38 B. 1 des Reichsmilitärgerichts, Tübingen 1914. Die Mannschaften (nicht die Offiziere) erscheinen jedoch in bürgerlicher Kleidung. Heerordnung § 39, Ziff. 5.

3) Ueber das Verfahren bei den Kontrollversammlungen vgl. Heerordnung § 39, Ziff. 6.

4) Militärstrafgesetzbuch § 6. Disziplinarstrafordnung § 23, 26. Die Disziplinarstrafe darf die Dauer von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest nicht übersteigen.

5) Kontrollgesetz § 3. Dagegen wird bei Beorderung in das Stabsquartier des Landwehrbezirkskommandos das reglementsmäßige Reisegeld und eventuell Quartier und Verpflegung den Mannschaften (nicht den Offizieren) gewährt.

6) Kontrollgesetz § 1.

7) Nicht über die Offiziere, Wehrordnung § 113, Ziff. 1. Heerordnung § 26. In Südwestafrika hat das Kommando der Schutztruppe über sämtliche im Schutzgebiete sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes die Kontrolle zu führen und zum 1. Januar jeden Jahres der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes die Liste einzureichen. Verordnung vom 30. März 1897, § 8 (Reichsgesetzbl. S. 168).

8) Militärgesetz § 70. Diese Pflicht liegt in erster Linie den Polizeibehörden und Ortsvorständen ob; desgleichen den Konsulaten und Seemannsämtern, den Vorständen der öffentlichen Navigationsschulen und den Reichsprüfungsinspektoren; die Gerichte haben von Amts wegen von der Einleitung von Untersuchungen und von Verurteilungen, welche Personen des Beurlaubtenstandes betreffen, Anzeige zu erstatten. Wehrordnung § 106.

Ewiger Bund

Der Zweck der Kontrolle besteht darin, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann. Den zur Ausübung dieser Kontrolle erforderlichen Anordnungen sind die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine unterworfen [1]). Zur Führung der Kontrolle über die Mannschaften der Reserve und der Landwehr dienen die Landwehrstammrollen, welche für die verschiedenen Waffengattungen getrennt angelegt werden und in welche die Wehrpflichtigen, nach Jahresklassen abgeteilt, einzutragen sind [2]). Um die Landwehrstammrollen jederzeit in der erforderlichen Ordnung zu halten, sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, von jedem Wechsel ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Wohnung und von jeder Reise von mehr als vierzehntägiger oder unbestimmter Dauer dem Bezirksfeldwebel Meldung zu erstatten [3]). Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte gefordert werden. Für Personen, welche zur Land- oder Seewehr zweiten Aufgebots gehören, können die Meldungen auch durch Familienangehörige erstattet werden [4]).

Zuwiderhandlungen gegen die zum Zweck der Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle erteilten Dienstvorschriften über die Meldung werden an Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Die Festsetzung der Strafen geschieht durch das Landwehrbezirkskommando, die Vollstreckung auf Requisition desselben durch die Zivilbehörde [5]). Außerdem können die Wehrpflichtigen, wenn die Kontrollentziehung länger als ein Jahr dauert, gemäß § 67 des Reichsmilitärgesetzes in die nächstjüngere Jahresklasse versetzt werden [6]).

d) Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten. Im Frieden können Offiziere, Beamte und Mannschaften der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr I. Aufgebots, die in ein Schutzgebiet oder ins Ausland gehen wollen oder sich dort aufhalten, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstpflichten, soweit diese nicht aus dem Aufenthalt in einem Schutzgebiet erwachsen, mit

---

1) Wehrgesetz § 15. Militärgesetz § 57. Die Anordnungen sind enthalten in der Wehrordnung. Zweiter Teil §§ 105 ff.

2) Ausführliche Vorschriften darüber enthält die Heerordnung § 29.

3) Kontrollgesetz § 2, Abs. 1. Wehrordnung § 114, Ziff. 5 und 6. Wer aus einem Landwehrkompagniebezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirksfeldwebel ab- und bei dem Bezirksfeldwebel seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden. — Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve beziehungsweise Landwehr des letzteren über. Wehrgesetz § 17, Ziff. 3.

4) Gesetz vom 11. Februar 1888 § 4, Ziff. 2 und § 21, Ziff. 4.

5) Kontrollgesetz § 6, 7. Disziplinarstrafordnung § 28.

6) Vgl. oben sub b.

Ewiger Bund

der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden [1]). Der Dispens wird durch die Landwehrbezirkskommandos erteilt [2]). Wenn der Beurlaubte durch Bescheinigung des Gouverneurs oder Konsuls nachweist, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse verlängert werden. Wenn der Beurlaubte aber in einem europäischen Lande oder in einem Küstenlande des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres lebt, so gilt diese Bestimmung für ihn nur dann, wenn die feste Stellung bei Erfüllung der gewöhnlichen Dienstpflichten gefährdet sein würde [3]). Hat der Beurlaubte die feste Stellung in einem außereuropäischen und nicht zu den Küstenländern des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres gehörenden Lande erworben, so kann er auch von der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung befreit werden [4]).

3. Die außerordentlichen Dienstpflichten (im Falle der Mobilmachung).

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr sind verpflichtet, bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres beziehentlich bei Ausrüstung der Flotte der Einberufung zur Fahne (zur Flotte) Folge zu leisten [5]). Die Einberufung erfolgt auf Befehl des Kaisers; in dem Falle, daß Teile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden, sind die kommandierenden Generale zur Einberufung befugt [6]). In Bayern erfolgt die Einberufung auf Veranlassung des Kaisers durch den König von Bayern [7]). Die Mannschaften gehören von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Wiederentlassung zum aktiven Heere [8]); während dieser Zeit sind sie zum aktiven Dienst verpflichtet, und die

---

1) Militärgesetz § 59, Abs. 1 (Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1913).

2) Wehrordnung § 111, Ziff. 3 und 4.

3) Militärgesetz § 59, Abs. 2 (Fassung vom 22. Juli 1913). Den Personen der Land- und Seewehr zweiten Aufgebotes sind noch weitergehende Vergünstigungen eingeräumt. Gesetz vom 11. Februar 1888 § 4 und § 21, Ziff. 4.

4) Militärgesetz § 59, Abs. 3 (Fassung vom 22. Juli 1913).

5) Militärgesetz § 63. Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes können in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. Die Einberufung erfolgt durch kaiserliche Verordnung; in dringenden Fällen durch den obersten Beamten des Schutzgebietes. Schutztruppengesetz vom 18. Juli 1896, § 19. (Reichsgesetzbl. S. 657.) Vgl. für Kiautschou die Verordnung vom 27. Februar 1899, Ziff. 5. (Marineverordnungsbl. 1899, Nr. 5, Anhang.)

6) Wehrgesetz § 8. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsordres, oder durch öffentlichen Aufruf, oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise. Wehrordnung § 118, Ziff. 7. Heerordnung § 42. Marineordnung § 52. Vgl. auch Militärgesetz § 70.

7) Bündnisvertrag vom 23. November 1870 III, § 5, III Abs. 5.

8) Militärgesetz § 38.

Ewiger Bund

oben entwickelten Rechtssätze von der aktiven Dienstpflicht finden auf sie vollständige und ausnahmslose Anwendung.

Ueber die Einberufung gelten im einzelnen folgende Rechtsregeln:

a) Die Einberufung erfolgt, nach Maßgabe des Bedarfs und soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend [1]). Demgemäß werden die Mannschaften der Reserve und Landwehr in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingeteilt [2]). Diese regelmäßige, durch das Alter bestimmte Reihenfolge kann jedoch wegen dringender häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse oder wegen Unabkömmlichkeit aus einer Stellung im öffentlichen Dienst modifiziert werden; hiernach unterscheidet man das Zurückstellungsverfahren und das Unabkömmlichkeitsverfahren.

α) Das Zurückstellungsverfahren. Die Zurückstellungsgründe sind gesetzlich nicht fixiert; das Militärgesetz § 64 erwähnt nur dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse; die Wehrordnung § 118, Ziff. 3 und § 122 spezialisiert dieselben aber und bildet dadurch eine Ergänzung des Militärgesetzes [3]). Die Gesuche um Zurückstellung sind bei dem Vorsteher der Gemeinde anzubringen, welcher dieselben prüft und eine Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann [4]). Die Gesuche nebst diesen Nachweisungen sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch die verstärkten Ersatzbehörden [5]). Gegen die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission [6]) steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Oberersatzkommission erfolgt [7]). Die Berücksichtigung der Klassifikationsgründe findet in der Art statt, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zeitweise zurückgestellt werden [8]). Die Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermin und erlöschen, wenn Mannschaften aus einem Aus-

1) Militärgesetz § 63.

2) Militärgesetz § 62, Abs. 1. Vgl. über Zurückversetzung in eine jüngere Klasse zur Strafe Militärgesetz § 62, Abs. 3 und § 67.

3) Die Gründe sind an erheblich strengere Voraussetzungen gebunden als die Zurückstellungsgründe der Militärpflichtigen bei Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Frieden. Für die Marine vgl. Marineordnung § 52, Ziff. 6.

4) Wehrordnung § 123, Ziff. 1. 5) Militärgesetz § 30, Ziff. 4 d.

6) Dieselbe erfolgt nach den im Militärgesetz § 30, Ziff. 5 gegebenen Regeln.

7) Militärgesetz § 30, Ziff. 7, Abs. 2.

8) Militärgesetz § 64, Abs. 1. Gesetz vom 2. Februar 1888 § 6.

Ewiger Bund

hebungsbezirk in einen anderen verziehen [1]). In keinem Aushebungsbezirk darf die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zweiten Aufgebotes zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und der gesamten Landwehr übersteigen [2]).

β) Das Unabkömmlichkeitsverfahren. Als unabkömmlich können reklamiert werden Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, ferner Angestellte der Eisenbahnen [3]) und endlich Personen, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden. Unabkömmlich sind dieselben nur dann, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist [4]); unter ihnen dürfen in erster Reihe nur solche Beamte berücksichtigt werden, welche in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind. Im Interesse der Marine endlich können die im § 53 der Marineordnung aufgeführten Personen reklamiert werden. Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist [5]); hinsichtlich der für die Marine unentbehrlichen Personen wird die Unabkömmlichkeit vom Staatssekretär des Reichsmarineamts festgestellt. Jede zur Erteilung solcher Atteste berechtigte Behörde trägt die für unabkömmlich erklärten Beamten in eine Liste ein und teilt zum 1. Dezember jedes Jahres diese Liste, sowie zum 1. Juni eine Nachtragsliste dem Provinzial-Generalkommando mit, in dessen Bezirk die Beamten militärisch kontrolliert werden. Die Generalkommandos prüfen diese Listen; im Beanstandungsfalle werden sie dem zuständigen Ministerium, zu dessen Ressort die Zivilbehörde gehört, zur Bestätigung oder Abänderung vorgelegt [6]). Unabkömmlichkeitserklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig [7]). Die Wirkung der Unabkömmlichkeitserklärung besteht in der Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zweiten Aufgebots bzw. des Landsturms; sobald diese Jahresklasse einberufen wird, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung [8]).

---

1) Wehrordnung § 123, Ziff. 5, 6. Ueber außerterminliche Klassifikation vgl. Wehrordnung § 124.

2) Militärgesetz § 64, Abs. 2. Wehrordnung § 118 Ziff. 3.

3) Ueber die Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst sind detaillierte Vorschriften in der Wehrordnung § 128 (Verordnung vom 20. November 1893) erlassen.

4) Militärgesetz § 65, Abs. 1. 5) Wehrordnung § 125, 126.

6) Wehrordnung § 126, Ziff. 3. 7) Ebendaselbst Ziff. 4.

8) Militärgesetz § 65. Wehrordnung § 125, Ziff. 8. — Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegsministerium. Heerordnung § 42, Ziff. 12. Die im Interesse der Marine unab-

Ewiger Bund

b) Personen des Beurlaubtenstandes (der Reserve oder Landwehr), welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leisten, werden mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft[1]). Wer der Einberufung den Gehorsam in der Absicht verweigert, sich dauernd seiner Verpflichtung zum Dienste zu entziehen, wird wegen Fahnenflucht (Desertion) bestraft[2]). Wer eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert und anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft[3]).

c) Die Mannschaften der Reserve werden zu den Truppenteilen des stehenden Heeres behufs Verstärkung derselben einberufen; dagegen wird die Landwehrinfanterie in besonderen Truppenkörpern formiert und dasselbe geschieht im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs mit den Mannschaften der Landwehrkavallerie[4]). Auf diesem Satze beruht die große tatsächliche Verschiedenheit, die trotz der formell-juristischen Gleichartigkeit zwischen der Reservepflicht und der Landwehrpflicht besteht und zu ihrer scharfen Unterscheidung im Art. 59 der Reichsverfassung, sowie in § 6 und 7 des Wehrgesetzes Anlaß gegeben hat; denn die Linientruppen des stehenden Heeres finden im Falle eines Krieges in erster Reihe Verwendung, während die besonders formierten Landwehrtruppenkörper nach ausdrücklicher Anordnung des Wehrgesetzes »zur Verteidigung als Reserve für das stehende Heer verwandt werden sollen«. Im Frieden befinden sich die Personen der Reserve und Landwehr als »Beurlaubte« im gemeinsamen Gegensatz zu den Personen des aktiven Heeres und bilden zusammen eine fast gleichartige Klasse der Wehrpflichtigen; im Kriege wächst die Reservemannschaft den Truppenkörpern der Linie zu und bildet gemeinsam mit der bei denselben ihre Dienstpflicht erfüllenden Mannschaft als »stehendes Heer« einen gemeinsamen Gegensatz zu der Landwehr. Der Gegensatz beruht aber — wie bemerkt — nicht auf einer juristischen Verschiedenheit in der Normierung der Dienstpflicht, sondern auf einer militärisch-technischen Verschiedenheit in der Ausnützung derselben. Der Unterschied ist daher auch nicht streng innegehalten. Zunächst fällt bei den Spezialwaffen die Bildung besonderer Landwehrtruppenkörper ganz fort; die Landwehrmannschaften der-

kömmlichen Personen sind für die Dauer des Krieges vom Waffendienst zurückgestellt und können nur mit Genehmigung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts einberufen werden. Marineordnung § 53, Ziff. 8.

1) Militärstrafgesetzbuch § 68. 2) Militärstrafgesetzbuch § 69 ff.

3) Reichsstrafgesetzbuch § 112. Personen des Soldatenstandes, welche einen anderen zur Fahnenflucht vorsätzlich verleiten, werden nach § 78 des Militärstrafgesetzbuchs bestraft; auf Anreizung zum Ungehorsam finden die Anordnungen des Militärstrafgesetzbuchs § 99 ff. Anwendung.

4) Wehrgesetz § 5, Abs. 2 u. 4.

Ewiger Bund

selben werden nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen; ebenso die Seewehrmannschaften zur Flotte [1]). Sodann können die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehrinfanterie bei Mobilmachungen erforderlichenfalls auch in Ersatztruppenteile des stehenden Heeres eingestellt werden [2]). Endlich können im Kriege die zu den Landwehrregimentern einberufenen Mannschaften auch in Truppenkörpern der Linie zur Verwendung gelangen [3]), und ein Uebertritt vom stehenden Heere (Reserve) zur Landwehr findet während der Dauer einer Mobilmachung nicht statt [4]).

d) Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen, sondern im Falle des Bedürfnisses im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwendet [5]).

e) Die Reserve- und Landwehrmannschaften erhalten, sobald sie bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres einberufen werden, nicht nur wie alle im aktiven Militärdienst befindlichen Wehrpflichtigen die reglementsmäßige Beköstigung, Verpflegung, Löhnung usw., sondern im Falle der Bedürftigkeit auch für ihre Familien eine Unterstützung, welche durch das Reichsgesetz vom. 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59) normiert ist. Die Unterstützung liegt den nach dem Kriegsleistungsgesetz gebildeten Lieferungsverbänden ob, welchen dafür Entschädigung aus Reichsfonds geleistet wird. Durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 (Reichsgesetzbl. S. 661) ist auch den Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr oder Seewehr ein Anspruch auf Unterstützungen gewährt worden. Siehe § 111, Ziff. VIII.

VI. Die Ersatzreservepflicht.

1. Begriff. Durch das Reichsgesetz vom 11. Februar 1888 ist die Ersatzreservepflicht neugestaltet worden. Nach dem bis dahin in Geltung gewesenen Recht zerfiel die Ersatzreserve in zwei Klassen, welche sich dadurch von einander unterschieden, daß aus der ersten die regelmäßige Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen, namentlich die Mannschaft zur Bildung von Ersatztruppenteilen, entnommen wurde, die zweite Klasse dagegen eine Art von Reservefonds an wehrpflichtiger Mannschaft bildete, auf welchen nur bei ausbrechendem Kriege und auch alsdann nur im Falle eines außerordent-

---

1) Wehrgesetz § 5, Abs. 5. 2) Wehrgesetz § 5, Abs. 3.

3) Vgl. den Kommissionsbericht des Reichstages zu § 5, Abs. 3 des Wehrgesetzes (Drucksachen 1867, Nr. 96), sowie den Kommissionsbericht zum Landsturmgesetz (Drucksachen II, Session 1874, Nr. 70, S. 9 fg.).

4) Wehrgesetz § 14. Wehrordnung § 19.

5) Militärgesetz § 65, Abs. 2. Gesetz vom 11. Februar 1888, Art. II, §§ 11, 20. Wehrordnung § 118, Ziff. 5.

Ewiger Bund

lichen Bedarfs zurückgegriffen werden durfte. Keine von beiden Klassen hatte die Pflicht zu militärischen Uebungen, keine von beiden gehörte dem Beurlaubtenstande an; jedoch unterlagen die Ersatzreservisten erster Klasse einer militärischen Kontrolle.

Durch das Gesetz vom 11. Februar 1888 ist die Einteilung der Ersatzreserve in zwei Klassen beseitigt worden; die Mannschaften, welche früher der Ersatzreserve zweiter Klasse zugeteilt worden sind, werden jetzt dem Landsturm ersten Aufgebotes zugewiesen; dagegen ist die Dienstpflicht der früheren Ersatzreserve erster Klasse in der Art bestimmt worden, daß die Mannschaften auch im Frieden zu Uebungen einberufen und zu Kontrollversammlungen herangezogen werden dürfen und zum Beurlaubtenstande gehören, d. h. den für Reserve und Landwehr gültigen Bestimmungen unterworfen sind.

Die Ersatzreservepflicht ist eine eventuelle Dienstpflicht im Heere oder in der Marine; die Zuweisung zur Ersatzreserve enthält zwar eine Befreiung von der Einstellung in das stehende Heer oder die Flotte und von der vollen militärischen Ausbildung, aber keine Beendigung der Wehrpflicht; die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres oder der Marine bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen, und aus diesem Grunde werden ihr diejenigen, zum Militärdienst brauchbaren Wehrpflichtigen überwiesen, welche nicht zur Einstellung gelangen, und zwar alljährlich so viele, daß mit 7 Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird[1]).

2. Die Dienstpflichten der der Ersatzreserve überwiesenen Personen sind im Frieden folgende:

a) Sie sind zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste 10 Wochen, die zweite 6 Wochen und die dritte 4 Wochen dauert, und zwar erfolgt die Heranziehung zur ersten Uebung in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve[2]). Dieser Ausbildung brauchen aber nicht alle Ersatzreservisten unterworfen zu werden, vielmehr wird alljährlich die Zahl der zur ersten Uebung einzuberufenden Mannschaften durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt[3]). Die Generalkommandos bestimmen, in welchen Zahlen und zu welchen Truppenteilen Ersatzreservisten zu den verschiedenen Uebungen einzuberufen sind; die Auswahl ist dem Bezirkskommandeur überlassen, welcher dabei im allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten hat, welche für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist. Personen, welche die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen und sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, haben für die erste Uebung

1) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 8, 9, 22. Siehe oben S. 154.

2) Gesetz § 13, Abs. 1 u. 3. Wehrordnung § 117. Uebungen der Marine-Ersatzreserve finden im Frieden nicht statt. Marineordnung § 51, Ziff. 6.

3) Wehrordnung § 117, Ziff. 10. Heerordnung § 41, Ziff. 3, 4.

Ewiger Bund

unter den Truppenteilen, denen die Ausbildung der Ersatzreservisten für das betreffende Jahr übertragen ist, die Wahl frei. Personen, welche auf Grund der Ordination oder Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden[1]). Dasselbe gilt von Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, falls sie nicht durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen oder wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind[2]).

Die zu Uebungen einberufenen Ersatzreservisten gehören von dem Tage an, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Wiederentlassung zum aktiven Heere und unterliegen demgemäß allen von der aktiven Dienstpflicht geltenden Regeln[3]).

b) Hinsichtlich der Kontrolle, sowohl der Gestellung zu den Kontrollversammlungen wie der Meldepflicht, gelten für die Ersatzreserve dieselben Regeln wie für die Landwehr ersten Aufgebots[4]).

c) Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve dauert zwölf Jahre. Die Frist wird vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab berechnet. Nach Ablauf derselben treten diejenigen Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebotes, die übrigen zum Landsturm ersten Aufgebotes über. Die Versetzung in die Landwehr, sowie die Entlassung zum Landsturm erfolgt im Frieden bei den nächsten, nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrskontrollversammlungen[5]). Die Mannschaften der Marineersatzreserve treten je nach ihrem Alter zur Seewehr ersten oder zweiten Aufgebotes oder zum Landsturm über[6]). Für die Dauer einer Mobilmachung, sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Uebertritt der Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots oder zum Landsturm nicht statt[7]). Ersatzreservisten, welche bei der Demobilmachung oder Auflösung der Ersatztruppenteile entlassen werden, treten, wenn sie nicht militärisch ausgebildet sind, in die Ersatzreserve zurück; wenn sie als militärisch ausgebildet zur Entlassung gelangen, so treten sie je nach ihrem Alter zur Reserve oder zur Landwehr über[8]).

3. In betreff der Zurückstellungen gelten die für die Reserve und Landwehr getroffenen Bestimmungen mit der Abweichung, daß die Zahl der wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse

1) Gesetz § 13, Abs. 5, 6; § 20. 2) Gesetz § 14.

3) Militärgesetz § 38 B, Ziff. 1. Gesetz vom 11. Februar 1888, § 11. Das Gesetz vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung der Familien der zu Uebungen einberufenen Mannschaften findet hinsichtlich der Ersatzreservisten nur Anwendung, wenn sie für die zweite oder dritte Uebung einberufen werden. § 1, Abs. 1.

4) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 11, 12. Wehrordnung § 115. Ueber die Listenführung Heerordnung § 30.

5) Gesetz § 15. 6) Ebendaselbst § 22, Ziff. 3. Marineordnung § 54.

7) Ebendaselbst § 17. 8) Ebendaselbst § 18.

Ewiger Bund

hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten in keinem Aushebungsbezirk fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen darf [1]).

VII. Die Landsturmpflicht.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören [2]). Die Landsturmpflicht ist demnach eine generelle und subsidiäre Dienstpflicht, die letzte und allgemeinste Verwirklichung der Wehrpflicht [3]). Der Landsturm ersten Aufgebotes entspricht im allgemeinen der Ersatzreserve, der Landsturm zweiten Aufgebotes, der aus militärisch ausgebildeten Personen besteht, der Landwehr und kann zutreffend als die Landwehr dritten Aufgebotes bezeichnet werden [4]).

Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Kontrolle oder Uebung unterworfen werden [5]); die Landsturmpflicht enthält demnach keinerlei aktive Dienstverpflichtung. Sobald dagegen das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung [6]). Sie werden also zunächst so angesehen, als gehörten sie zum Beurlaubtenstande; sie stehen unter der Kontrolle der Landwehrbehörden; sie sind der Meldepflicht, der Gestellungspflicht zu Kontrollversammlungen unterworfen, sie müssen einer Einberufungsordre Folge leisten; die Militärgesetze und die Disziplinarordnung finden auf sie Anwendung. Die Einberufung der durch kaiserliche Verordnung aufgebotenen Kategorien landsturmpflichtiger Personen erfolgt durch die Landwehrbehörden [7]). Die einberufenen Landsturmpflichtigen gehören zum aktiven Heere [8]) und auf sie finden alle Regeln von der aktiven Dienstpflicht in vollem Umfange Anwendung. Die Einberufung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten [9]). Dem Aufruf unterliegen diejenigen Per-

1) Ebendaselbst § 16. 2) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 24.

3) Nur soweit die allgemeine Wehrpflicht reicht, besteht eine gesetzliche Regelung und militärische Organisation der bewaffneten Macht. Es wird dadurch zwar keineswegs das Recht des Staates ausgeschlossen, im Falle äußerster Not und Gefahr alle Kräfte der Nation zur Landesverteidigung aufzubieten; ein solcher Akt ist aber nicht durch allgemeine Rechtssätze geregelt, sondern bedarf in jedem einzelnen Falle der Normierung.

4) Siehe oben § 103.

5) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 31.

6) Ebendaselbst § 26. Dies erstreckt sich auch auf die Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen Familien.

7) Wehrordnung § 121. 8) Militärgesetz § 38 B, Ziff. 2.

9) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 27, Abs. 1. Eine strenge Durchführung des Prinzips würde die Folge haben, daß erst alle Wehrpflichtigen vom 17. bis 20. Lebensjahre, also lauter nicht militärisch ausgebildete und zum Teil körperlich noch

Ewiger Bund

sonen nicht, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden worden sind[1]).

Werden Landsturmpflichtige aus dem aktiven Dienst entlassen, ohne daß das Aufgebot zum Landsturm selbst aufgehoben wird, so treten sie in den Beurlaubtenstand zurück und verbleiben unter Kontrolle der Landwehrbehörden[2]). Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt[3]); im Falle der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältnis der Landsturmpflichtigen mit Ablauf des Tages der Entlassung auf[4]).

VIII. Die Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen und der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

1. Begriff und juristische Natur. Der Dienst als Einjährig-Freiwilliger ist eine Modifikation der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht. Die Dienstpflicht ist keine freiwillig übernommene, sondern eine Untertanenpflicht; der Rechtsgrund derselben ist nicht der Dienstvertrag, sondern das Gesetz; im allgemeinen finden daher nicht die Vorschriften, welche über die vertragsmäßig übernommene Dienstpflicht (der Kapitulanten, Offiziere usw.) gelten, sondern die Rechtsregeln von der gesetzlichen Wehrpflicht Anwendung. Aber die Dienstpflicht ist nicht die regelmäßige und gewöhnliche, sondern eine besonders geartete. Diese Modifikation besteht teils in Erschwerungen, indem der Wehrpflichtige für seine Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung auf eigene Kosten Sorge tragen muß, teils in Erleichterungen, unter denen die wichtigsten und hervorragendsten die Wahl des Truppenteils und die Verkürzung der aktiven Dienstzeit im Frieden auf Ein Jahr sind. Diese besondere Art der Dienstleistung beruht auf dem freien Willen des Wehrpflichtigen; sie wird ihm durch das Recht gestattet, aber nicht abgenötigt. Auf einem Konsens[5]) beruht also nicht die Dienstpflicht an sich, sondern die Modifikation der Erfüllung derselben; und nur in dieser Hinsicht steht der Dienst der Einjährig-Freiwilligen juristisch den freiwillig begründeten Militärverhältnissen gleich. Die praktische Verwirklichung dieses Grundsatzes besteht darin, daß kein Wehrpflichtiger, in dessen Person die Voraussetzungen zum einjährig-freiwilligen Dienst begründet sind, rechtlich

nicht taugliche Personen einberufen werden müßten, bevor man über den ältesten Jahrgang der Landwehr und Ersatzreserve hinausgreifen dürfte. Eine solche Konsequenz ist durch die Klausel „soweit die militärischen Interessen dies gestatten" abgewendet.

1) Militärgesetz § 15; Gesetz vom 11. Februar 1888, § 27, Abs. 2.

2) Wehrordnung § 121, Ziff. 2d.

3) Gesetz vom 11. Februar 1888, § 27, Abs. 3.

4) Ebendaselbst § 33, Abs. 2.

5) Nicht auf einem obligatorischen Vertrage im Sinne des Privatrechts.

Ewiger Bund

gehindert ist, seine Wehrpflicht in der gewöhnlichen Weise zu erfüllen; daß er sich zum einjährig-freiwilligen Dienst ausdrücklich melden muß[1]); daß ihm Reklamationsgründe wie allen übrigen Wehrpflichtigen zur Seite stehen[2]), und daß bei dem Wegfall der Voraussetzungen zum einjährig-freiwilligen Dienst oder wenn der Freiwillige die Verpflegung auf eigene Kosten nicht länger bestreiten kann oder will, die regelmäßige Art der Wehrpflichtserfüllung wieder an die Stelle der außerordentlichen Art tritt[3]).

2. Voraussetzungen[4]). Außer den allgemeinen Voraussetzungen zum Eintritt in das Heer und in die Marine, nämlich körperliche Tauglichkeit und Unbescholtenheit[5]), ist erforderlich »die nötige moralische Qualifikation«[6]), der Nachweis wissenschaftlicher Bildung und die Uebernahme der Verpflichtung zur Selbstverpflegung[7]).

a) Der Nachweis wissenschaftlicher Bildung kann geführt werden entweder durch Ablegung einer Prüfung oder durch Schulzeugnisse. Für die Prüfung bestehen besondere Kommissionen unter dem Vorsitz des Zivilvorsitzenden der Oberersatzkommission, welche alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, die Prüfungen abhalten[8]). Die Lehranstalten, welche berechtigt sind, Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Dienst auszustellen, werden durch den Reichskanzler bezeichnet und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht[9]). Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung

1) Wehrordnung § 93, Ziff. 2; § 94, Ziff. 2. Marineordnung § 24, Ziff. 8, 11.

2) Wehrordnung § 93, Ziff. 10.

3) Militärgesetz § 50, Abs. 4; Wehrordnung § 94, Ziff. 9. Ziff. 3 der Anlage 5 zur Heerordnung § 19.

4) Die Vorbedingungen, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen, sollen gemäß Militärgesetz § 14, Abs. 3 durch Gesetz geregelt werden. Dasselbe ist noch nicht ergangen und soll erst nach erfolgter Normierung des höheren Unterrichtswesens erlassen werden. Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags I. Sess. 1874, S. 850 fg. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes sind die Anordnungen der Wehr- und Marineordnung maßgebend. Zum Eintritt als Ein- oder Mehrjährig-Freiwillige in die Schutztruppe für Südwestafrika ist für Wehrpflichtige, welche in Europa ihren Wohnsitz haben, die Zustimmung des Reichskolonialamts und des zuständigen Kriegsministeriums erforderlich. Wehrgesetz für die Schutzgebiete (Reichsgesetzbl. 1914, S. 610) § 4 u. § 8, Abs. 2.

5) Siehe oben S. 155.

6) Wehrgesetz § 10. Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, auch wenn eine Verurteilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wegen Mangels der nötigen moralischen Qualifikation zu entziehen. Wehrordnung § 93, Ziff. 9 (Verordnung vom 20. November 1893). Marineordnung § 24, Ziff. 12. Vgl. die Schreiben des Reichskanzlers vom 1. April 1893 und 26. Januar 1894 bei Reger Bd. 13, S. 317; 14, S. 300.

7) Wehrgesetz § 11. Ueber die Einjährig-Freiwilligen in der südwestafrikanischen Schutztruppe siehe die Verordnung des Reichskanzlers vom 4. März 1914, § 6 (Reichsgesetzbl. S. 44).

8) Ueber Zusammensetzung, Geschäftsgang und Prüfungsreglement vgl. Wehrordnung § 91, 92 und die Prüfungsordnung Anlage 2 hierzu.

9) Wehrordnung § 90. Siehe Zentralbl. 1901, S. 249. Um Gleichmäßigkeit in

Ewiger Bund

dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden junge Leute, welche in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst, des Kunsthandwerks oder der mechanischen Arbeiten, oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit sich besonders auszeichnen, sowie die zu Kunstleistungen angestellten Mitglieder landesherrlicher Bühnen [1]).

b) Die Verpflichtung zur Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung auf eigene Kosten wird übernommen durch Beibringung eines Attestes des Vaters oder Vormunds, in welchem er seine Bereitwilligkeit und Fähigkeit bekundet, diese Kosten zu tragen. Der Umfang der Verbindlichkeit ist normiert in einem besonderen Reglement, welches als Anlage 5 zu § 19 der Heerordnung beigegeben ist. Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des Generalkommandos in die Verpflegung des Truppenteils aufgenommen werden [2]).

Für die Marine besteht aber eine abweichende Regel, die auf der eigentümlichen Art des Dienstes in der Flotte beruht. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben, werden zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine zugelassen, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein [3]).

Das Vorhandensein der Voraussetzungen zum einjährig-freiwilligen Dienst wird konstatiert durch einen Berechtigungsschein, den die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahrs gestellt werden [4]).

3. Militärpflicht. Wer die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst hat, ist von der gewöhnlichen Melde- und Gestellungspflicht frei; er hat sich vielmehr beim Eintritt in das militärpflichtige Alter bei der Ersatzkommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung des Berechtigungsscheines die Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen; er wird hierauf bis zum 1. Oktober seines vierten Militärpflichtjahrs, d. i. das Jahr,

---

den Anforderungen für die sämtlichen Bundesstaaten zu sichern, besteht beim Bundesrat eine besondere Reichsschulkommission. Vgl. über dieselbe Bd. 1, S. 394.

1) Wehrordnung § 89, Ziff. 6.

2) Wehrordnung § 94, Ziff. 12. Voraussetzung ist, daß die Mittellosigkeit erst nach Erteilung des Berechtigungsscheins eingetreten ist. Erlaß des württemb. Minist. des Innern vom 13. September 1899 bei Reger Bd. 20, S. 152. Solche Freiwillige kommen auf die Friedenspräsenzstärke in Anrechnung.

3) Wehrgesetz § 13, Ziff. 4; Marineordnung § 24, Ziff. 2 u. 3. Mannschaften der halbseemännischen und der Landbevölkerung, welche ihrer Dienstpflicht in der Marine genügen, sind verpflichtet, sich selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen; ebenda Ziff. 4 und Anlage 8.

4) Wehrordnung § 89.

Ewiger Bund

in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, zurückgestellt und ist bis zum Ablauf dieser Frist von der Gestellung dispensiert[1]). Ausnahmsweise kann die Zurückstellung bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, erstreckt werden[2]). Auch eine Aushebung der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten findet nicht statt; sie haben sich vielmehr bis zum Ablauf der ihnen gewährten Zurückstellungspflicht zum Dienstantritt zu melden, widrigenfalls sie die Berechtigung verlieren. Dieselbe kann ihnen jedoch durch die Ersatzbehörde dritter Instanz wieder verliehen werden[3]). Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen[4]).

4. Aktive Dienstpflicht. Dieselbe ist in folgenden Beziehungen von der Dienstpflicht der gemeinen Soldaten verschieden:

a) Den Freiwilligen steht die Wahl des Truppenteiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des ganzen Reiches frei[5]). Der Diensteintritt derselben findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen am 1. Oktober statt[6]). Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen, worauf der Kommandeur des Truppenteils die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden veranlaßt. Bei derselben dürfen die

---

1) Wehrordnung § 93, Ziff. 1—3.

2) Militärgesetz § 14, Abs. 1; § 20, Ziff. 6. Wehrordnung § 29, Ziff. 4c; § 93, Ziff. 6. Die Ersatzbehörde dritter Instanz kann ausnahmsweise Zurückstellungen bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs, und zwar in der Regel von Jahr zu Jahr, genehmigen. Wehrordnung § 29, Ziff. 7.

3) Militärgesetz § 14, Abs. 2; Wehrordnung § 93, Ziff. 8.

4) Militärgesetz § 14, Abs. 1. Vgl. Wehrordnung § 98, Ziff. 3—5.

5) Wehrgesetz § 17, Abs. 2. Nur in größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde. Wehrordnung § 94, Ziff. 3, Abs. 2. Durch die Novelle vom 6. Mai 1880 ist ferner dem Militärgesetz § 14 der Zusatz beigefügt worden, daß Truppen der Feldartillerie und des Trains an Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisonieren, zur Annahme von Einjährig-Freiwilligen nur insoweit verpflichtet sind, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird. Wird der Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppenteil versetzt. Wehrordnung § 94, Ziff. 11. Die mit dem Berechtigungsschein versehenen Wehrpflichtigen, welche in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, dürfen zum einjährig-freiwilligen Dienst in die dortige Schutztruppe eingestellt werden. Verordnung vom 30. März 1897, § 3 (Reichsgesetzbl. S. 167); die entsprechende Bestimmung enthält für Kiautschou die Verordnung vom 27. Februar 1899, Ziff. 1.

6) Hinsichtlich der Marine siehe Marineordnung § 24, Ziff. 7.

Ewiger Bund

zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gemacht werden [1]). Die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich unter Vorlegung des Berechtigungsscheines, auf welchem die Gründe der Abweisung vermerkt werden, innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsortes. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft, welche nach den allgemeinen Grundsätzen entscheidet. Der von ihr für eine bestimmte Waffengattung als tauglich erklärte Freiwillige muß von jedem Truppenteil dieser Waffengattung angenommen werden [2]).

b) Die Dauer der aktiven Dienstzeit beträgt ein Jahr vom Tage des Diensteintritts an gerechnet. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Freiwilligen zur Reserve beurlaubt [3]).

c) Die militärische Ausbildung der Freiwilligen ist eine andere wie die der gewöhnlichen Soldaten, da sie zu Unteroffizieren und Offizieren der Reserve und Landwehr vorbereitet werden sollen. Einjährig-Freiwillige, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnis erworben haben, können nach halbjähriger Dienstzeit zu Gefreiten, und diejenigen unter den letzteren, welche sich besonders durch Eifer und Kenntnisse auszeichnen, nach mindestens neunmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und erhalten nach eingetretener Beförderung theoretischen und praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers [4]). Vor Beendigung der aktiven Dienstzeit werden sie einer theoretischen und praktischen Prüfung unterworfen, durch welche ihre Qualifikation zum Reserveoffizier festgestellt wird. Die Truppenbefehlshaber treffen die näheren Bestimmungen über die Prüfung, und den höheren Vorgesetzten liegt die Pflicht ob, sich bei Inspizierungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen. Wer die Prüfung besteht, erhält ein Qualifikationsattest zum Reserveoffizier und wird bei seiner Entlassung zum Offizieraspiranten ernannt und zum überzähligen Unteroffizier befördert, wenn er diese Charge noch nicht bekleidet [5]).

5. Reserve- und Landwehrpflicht. Die Dienstzeit im

---

1) Heerordnung § 5, Ziff. 4.

2) Wehrordnung § 94, Ziff. 5—8. Abweichend Marineordnung § 24, Ziff. 6.

3) Wehrgesetz § 11. Mediziner, welche ihre Studien auf Universitäten zurücklegen, können nach ihrer Wahl der Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe oder ein halbes Jahr als Unterarzt genügen. Die näheren Vorschriften darüber enthält die Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873, § 5 (Armeeverordnungsbl. S. 106), deren Bestimmungen in die Heerordnung § 22 übergegangen sind. Ueber den Dienst der Apotheker siehe ebendaselbst § 21.

4) Ueber die Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Marine vgl. die detaillierten Vorschriften in der Marineordnung § 25—28.

5) Heerordnung § 20, Ziff. 1—5; Marineordnung a. a. O.

Ewiger Bund

stehenden Heer wird durch die Verkürzung der aktiven Dienstzeit nicht berührt; die Reservepflicht dauert demnach bei den Einjährig-Freiwilligen sechs Jahre, nach deren Ablauf die fünfjährige Verpflichlung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots beginnt. Prinzipiell gelten nun auch für Wehrpflichtige, welche ihre aktive Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige erfüllt haben, die allgemeinen Regeln über die Reserve- und Landwehrpflicht ohne alle Ausnahme; es kann jedoch eine Abweichung in der Erfüllung dieser Pflicht dadurch eintreten, daß sie zu Offizieren der Reserve oder Landwehr ernannt werden [1]). Die Dienstpflicht der Reserve- und Landwehroffiziere hat juristisch vollkommen denselben Charakter wie die aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen, d. h. sie ist eine modifizierte Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht. Der Reserveoffizier fällt daher nicht wie der Berufsoffizier unter die Rechtskategorie der Beamten, sondern er gehört zu den ihrer gesetzlichen Wehrpflicht genügenden Untertanen. Diese Untertanenpflicht erfüllt er aber in einer besonderen, teils Erschwerungen, teils Erleichterungen in sich schließenden Art, und deshalb ist ein Konsens zwischen dem Wehrpflichtigen und dem Kontingentsherrn (resp. dem die Rechte desselben auf Grund von Militärkonventionen ausübenden Könige von Preußen) erforderlich, damit diese besondere Art der Erfüllung an die Stelle der allgemeinen trete. Niemand kann wider seinen Willen zum Reserveoffizier ernannt und zur Erfüllung der mit dieser Stellung verbundenen Pflichten genötigt werden. In dieser Hinsicht besteht allerdings zwischen dem Rechtsverhältnis, in welchem der Berufsoffizier zu seinem Dienstherrn steht, und dem Rechtsverhältnis des Reserve- und Landwehroffiziers Gleichheit [2]). Die Grundlage des ganzen Verhältnisses bleibt aber immer die gesetzliche Wehrpflicht.

Die Voraussetzungen zur Erlangung des Charakters eines Reserve- oder Landwehroffiziers sind außer dem Erwerb des Qualifikationsattestes zum Offizier folgende: Die »Offizieraspiranten« müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst eine achtwöchige Uebung absolvieren, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zum Offizier darzutun; am Schluß der Dienstleistung trägt der Befehlshaber des Truppenteiles, bei welchem sie die Uebung machen, in das Ueberweisungsnationale ein, ob er einverstanden sei, daß der betreffende Offizieraspirant in Vorschlag gebracht werde [3]). Hierauf muß sich der

1) Wehrgesetz § 11 a. E.

2) Dies übersieht G. Meyer in Hirths Annalen 1876, S. 669. Was derselbe Annalen 1880, S. 350 zur Rechtfertigung seiner Ansicht ausführt, ist meines Ermessens ohne Belang. Daß der Wehrpflichtige zum Militärdienst einberufen wird, beruht auf dem Gesetz; daß er aber zum Offizierdienst einberufen werden könne, erfordert einen Konsens. Meyer hat sich jetzt dieser Ansicht angeschlossen. Verwaltungsrecht II, S. 129.

3) Heerordnung § 45 fg.; Marineordnung § 56. Schon nach den ersten Wochen der Uebung darf zum Vizefeldwebel oder Vizewachtmeister resp. Vizesteuermann,

Ewiger Bund

Offizieraspirant zur Offizierwahl stellen. Die Wahl erfolgt durch das Offizierkorps des Landwehrbataillons, welchem der Aspirant angehört; falls er aber zum Dienst einberufen ist, durch das Offizierkorps des Truppenteils. Nur diejenigen Offizieraspiranten werden zur Wahl gestellt, welche mit ihrer Beförderung zum Offizier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters bekleiden und den gedachten Vermerk im Ueberweisungsnationale haben[1]). Die gewählten Offizieraspiranten werden hierauf dem Kontingentsherrn durch den Landwehrbezirkskommandeur auf dem Waffendienstwege mittelst Gesuchsliste in Vorschlag gebracht[2]) und geeignetenfalls zu Offizieren des Beurlaubtenstandes ernannt[3]).

Die Dienstpflichten der Reserve- und Landwehroffiziere sind im allgemeinen nicht analog denjenigen der Berufsoffiziere, sondern denjenigen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, d. h. sie sind im Frieden nur verpflichtet zur Meldung des Wohnungswechsels, zur Gestellung zu Kontrollversammlungen und zur Teilnahme an Uebungen[4]). Hinsichtlich der Meldungen besteht nur die aus dem Rangverhältnis sich ergebende Modifikation, daß sie nicht an den Bezirksfeldwebel, sondern an das Landwehrbezirkskommando zu richten sind[5]). In betreff der Kontrollversammlungen gilt für die

Vizefeuerwerker, Vizemaschinisten ernannt werden, wer sich zu solcher Beförderung eignet. — Offizieraspiranten, welche nach dem Ausfall der Uebung das Einverständnis des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zu einer erneuten Uebung eingezogen werden.

1) Die näheren Anordnungen über die Wahl sind enthalten in der Heerordnung § 47; Marineordnung § 57. Bemerkenswert ist darunter besonders der Satz: „Gewählt dürfen nur diejenigen Offiziersaspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen."

2) Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes dürfen zu Reserveoffizieren nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn dieselben sich schriftlich verpflichtet haben, nach event. Ernennung noch mindestens drei Jahre in der Reserve zu verbleiben; zu Landwehroffizieren dürfen sie nur in Vorschlag gebracht werden, wenn sie sich schriftlich verpflichtet haben, eine besondere Uebung bis zur Dauer von acht Wochen bei Linientruppenteilen abzuleisten. Heerordnung § 48, Ziff. 3 u. 4. — Die besonderen Verpflichtungen der Offiziere werden also nicht — nach der von Meyer und anderen aufgestellten Theorie — durch eine Verfügung des Staates, sondern durch einen Willensakt des Wehrpflichtigen begründet.

3) Analoge Vorschriften gelten für die Unterärzte, welche Sanitätsoffiziere (Assistenzärzte) des Beurlaubtenstandes werden wollen. Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873, § 12. Ebenso sind analoge — im einzelnen jedoch vielfach abweichende — Vorschriften über die Ergänzung und Ausbildung der Seeoffiziere des Beurlaubtenstandes ergangen durch die Verordnung vom 2. Juni 1874, an deren Stelle jetzt die Marineordnung § 55 ff. getreten ist.

4) Die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes sind geregelt durch die Heerordnung § 51 ff. und die Marineordnung § 61 ff.

5) Wehrordnung § 114, Ziff. 10; Heerordnung § 51, Ziff. 2; Marineordnung § 61, Ziff. 1, 3.

Ewiger Bund

Offiziere des Beurlaubtenstandes die Vorschrift, daß sie in Uniform zu erscheinen haben [1]). Wenn sie zur Gestellung in das Stabsquartier des Landwehrbezirkskommandeurs beordert werden, haben sie keinen Anspruch auf Gebühren [2]). Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Uebungen ist dem Umfange nach erweitert, indem Offiziere der Reserve während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen, die Offiziere der Landwehr außer zu den gewöhnlichen Landwehrübungen auch zu Uebungen bei Linientruppenteilen behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung heranzuziehen sind. Die Einberufung zum Dienst bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung usw.) ist als eine Uebung anzurechnen [3]).

Der Uebertritt von der Reserve zur Landwehr erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die der Mannschaften. Auf Wunsch des Reserveoffiziers kann die Ueberführung zur Landwehr jedoch unterbleiben, falls der Truppenteil sich damit einverstanden erklärt [4]); die Gesamtdauer der Dienstpflicht wird dadurch nicht verändert [5]). Die Ueberführung von Offizieren des Beurlaubtenstandes zur Landwehr zweiten Aufgebotes und zum Landsturm findet jedoch auch im Frieden nicht ipso iure statt, sondern nur auf Grund eines von ihnen einzureichenden und genehmigten Abschiedsgesuches [6]).

Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichenfalls bei Truppen des stehenden Heeres verwendet werden [7]).

Hinsichtlich aller Rechte und Pflichten aber, welche nicht durch den Rechtsgrund der militärischen Dienstpflicht, sondern durch den militärischen Rang und die Dienststelle bedingt sind, besteht völlige Gleichheit zwischen den Offizieren des Beurlaubtenstandes und denen des aktiven Friedensstandes. Dies gilt insbesondere von dem Anspruch auf Gehalt und auf alle anderen Dienstemolumente, von der Beförderung zu höheren Dienststellen, von den militärischen Ehrenrechten, von der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse über Untergebene, von der Bestrafung wegen Dienstvergehen, von den Pensionsansprüchen im Falle der Invalidität durch Dienstbeschädigung

---

1) Heerordnung § 51, Ziff. 4a; Marineordnung § 61, Ziff. 5.

2) Vgl. die Motive zu § 2 und 3 des Entwurfs des Kontrollgesetzes (Drucksachen des Reichstages II. Sess. 1874, Nr. 13, S. 6). Es wird dies damit begründet, daß die Offiziere des Beurlaubtenstandes mancherlei besondere Pflichten zu erfüllen haben, „denen sie sich aber freiwillig unterwerfen, da sie nur mit ihrer Zustimmung zu Offizieren ernannt werden".

3) Wehrgesetz § 12. 4) Kontrollgesetz § 5.

4) Heerordnung § 44, Ziff. 3; § 52, Ziff. 3. Hinsichtlich des Uebertritts der Reserveoffiziere des Seeoffizierkorps zu den Offizieren der Seewehr vgl. Marineordnung § 54, Ziff. 3 u. 4.

5) Heerordnung § 44, Ziff. 5; Marineordnung § 54, Ziff. 5.

6) Heerordnung § 44, Ziff. 4 u. 7; Marineordnung § 54, Ziff. 7.

7) Wehrgesetz § 12 a. E.

Ewiger Bund

usw. In allen diesen Beziehungen werden selbstverständlich die Offiziere des Beurlaubtenstandes nicht wie die Reserve- und Landwehrmannschaften behandelt, obgleich die Dienstpflicht beider auf demselben Rechtsgrund beruht, sondern wie die Offiziere des Friedensstandes; denn für diese Verhältnisse ist eben der Rechtsgrund der Dienstpflicht unerheblich. Aber dies gilt nicht nur von denjenigen Rechten und Pflichten, welche unmittelbar mit dem eigentlichen militärischen Range und Amte zusammenhängen, sondern auch von denjenigen, welche auf der Zugehörigkeit zum Offizierstande beruhen und sich mithin als Standespflichten der Offiziere charakterisieren. Denn auch derjenige, welcher seiner gesetzlichen Wehrpflicht als Offizier genügen will, tritt ebenso wie der Berufsoffizier in diesen Stand ein und unterwirft sich hiermit den Standespflichten. Die wichtigste Konsequenz dieses Satzes ist die, daß die Verordordnung über die Ehrengerichte der Offiziere vom 2. Mai 1874 nebst der Ergänzung vom 1. Januar 1897[1]) auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes volle Anwendung findet.

Endlich ist ein Rechtssatz zu erwähnen, welcher mit dem soeben entwickelten Unterschied, der zwischen den Offizieren und den Mannschaften des Beurlaubtenstandes hinsichtlich ihrer Dienstpflicht besteht, in engem Zusammenhange steht. Reserve- und Landwehrmannschaften treten nämlich beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve bzw. Landwehr des letzteren über[2]), Offiziere des Beurlaubtenstandes verbleiben dagegen stets im Dienstverhältnis desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier ernannt worden sind[3]). Dieser Unterschied beruht darauf, daß Offiziere der Reserve und Landwehr nicht wie die Mannschaften ihre gesetzliche Wehrpflicht als einfache Untertanenpflicht erfüllen, sondern daß sie zugleich mit einem militärischen Range ausgestattet sind, der sie zur Handhabung einer militärischen obrigkeitlichen Gewalt (Kommando) befähigt. Die Quelle derselben ist aber der betreffende Bundesstaat; die den Offizieren zur Ausübung übertragene Kommandogewalt steht demjenigen Kontingentsherrn zu, von welchem sie ihre Ernennung erhalten haben[4]). Offiziere des Beurlaubtenstandes stehen in dieser Hinsicht den Offizieren des aktiven Friedensstandes ganz gleich; sie haben nicht nur eine Dienstpflicht, sondern sie

1) Siehe darüber den folgenden Paragraphen unter II, 2.

2) Wehrgesetz § 17, Abs. 3.

3) Heerordnung § 51, Ziff. 7. Ebenso bleiben sie beim Aufenthaltswechsel innerhalb des Gebietes ihres Kontingentsherrn bei demjenigen Truppenteil, in dessen Offizierkorps sie infolge ihrer Beförderung eingetreten sind, solange sie nicht zu einem anderen Truppenteil versetzt werden.

4) Siehe oben S. 63 ff. Diesen Grundsätzen entsprechend sind beim Uebergang des Fußartilleriebataillons Nr. 13 aus dem württemb. in das preuß. Kontingent die bisherigen Offiziere des Beurlaubtenstandes des Bataillons königl. württembergische Offiziere geblieben. Vereinbarung vom 13./18. September 1893, Ziff. 4.

Ewiger Bund

bekleiden zugleich auch eine bestimmte Dienststelle und führen das derselben entsprechende Kommando; sie können daher nicht durch bloßen Wechsel des Aufenthalts oder der Niederlassung ohne weiteres in ein anderes Kontingent eintreten, sondern sie müssen, wenn besondere Verhältnisse einen solchen Uebertritt ausnahmsweise als zulässig erscheinen lassen, aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis den Abschied und in dem Kontingent ihres neuen Wohnorts die Wiederernennung zum Offizier des Beurlaubtenstandes nachsuchen[1]). Durch diese besondere Dienststellung, in welcher Offiziere des Beurlaubtenstandes sich befinden, ist auch die Rechtsvorschrift begründet, daß denselben die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat besitzen und sich vorbehalten, nicht erteilt werden darf, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind[2]).

§ 107. Die freiwillig übernommene Militärdienstpflicht.

I. Begriff und rechtliche Natur.

1. Die gesetzliche Wehrpflicht ist, weil sie eine Untertanenpflicht ist, zeitlich begrenzt; der aktive Dienst bei den Fahnen soll die Verfolgung eines bürgerlichen Lebensberufs und die Ausübung einer wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nicht dauernd verhindern. Gerade aus diesem Grunde ist aber die allgemeine Wehrpflicht zur vollen Befriedigung der Militärbedürfnisse des Staates nicht ausreichend. Der Staat bedarf Personen, welche sich berufsmäßig dem Militärdienst widmen, welche sich für denselben ausbilden und vorbereiten, in ihm ihre Lebensaufgabe erblicken und in ihm ausharren. Es ist allbekannt und bedarf keiner weiteren Ausführung, wie zahlreiche und wesentliche Aufgaben des Heerwesens nur durch solche Personen erfüllt werden können. Der berufsmäßige Dienst im Heere ist aber wie jeder Beruf ein freiwillig übernommener; niemand kann gegen seinen Willen oder ohne seine ausdrückliche Zustimmung dazu genötigt werden. Eine Pflicht, andere oder längere Dienste im Heere zu leisten als die allen wehrpflichtigen Untertanen obliegenden, kann daher nur durch einen Willensakt, durch ein Rechtsgeschäft, begründet werden[3]); es ist

1) Den Offizieren sind die Sanitätsoffiziere vollkommen gleichgestellt. Verordnung vom 6. Februar 1873, § 24, 27.

2) Mititärgesetz § 60, Ziff. 1; Heerordnung § 51, Ziff. 8 u. 9; Marineordnung § 61, Ziff. 6 u. 7; Staatsangehörigkeitsgesetz § 22, Ziff. 5. Die Verletzung dieser Vorschrift ist nach § 140, Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs zu bestrafen. Uebereinstimmend Militärgesetz § 60, Ziff. 2. Hinsichtlich des Verfahrens vgl. Strafprozeßordnung § 470 fg.

3) Dies gilt auch von denjenigen Personen, welche auf einer Militärbildungsanstalt auf öffentliche Kosten ihre Ausbildung genossen haben und dafür verpflichtet sind, außer der gesetzlichen Dienstzeit eine gewisse Zeit im stehenden Heere oder in der Marine zu dienen. Sie übernehmen diese Verpflichtung freiwillig bei der Aufnahme in die Bildungsanstalt und stellen in der Regel darüber eine Urkunde aus.

Ewiger Bund

ein Konsens erforderlich zwischen demjenigen, welcher sich zum Dienst im Heere oder in der Flotte verbindlich macht, und dem Kontingentsherrn, welcher diese Dienste annimmt. Der durch diesen Konsens zustande kommende Vertrag hat im heutigen Recht allerdings nicht die Natur eines obligatorischen Vertrages des Privatrechts, einer gewöhnlichen Dienstmiete, sondern er ist ein Dienstvertrag des öffentlichen Rechts in dem Bd. 1, § 45 dargelegten Sinne; immerhin ist er aber ein Vertrag. Hierauf beruht der prinzipielle Gegensatz des berufsmäßigen Militärdienstes gegenüber dem Militärdienst auf Grund der Wehrpflicht; das juristische Fundament der Verpflichtung ist ein verschiedenes; dort ist es ein Gesetz, hier der freie Wille des Individuums, das Rechtsgeschäft[1]).

Beide Rechtsgründe können allerdings teilweise zusammentreffen. In diesem Falle kommt die Wehrpflicht formell nicht zur Wirksamkeit, denn die vertragsmäßige Dienstpflicht ist stets die weiterreichende, die gesetzliche Verpflichtung überdeckende. Die gesetzliche Wehrpflicht besteht aber virtuell fort und tritt wieder in Wirksamkeit, wenn die vertragsmäßige Dienstpflicht aufgehoben wird. So treten Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, als Offiziere des Beurlaubtenstandes zur Reserve oder Landwehr über[2]), und ebenso haben Kapitulanten nach ihrer Entlassung der Reserve-, Landwehr- und Landsturmpflicht nach Maßgabe ihrer Dienstjahre zu genügen.

Der Eintritt in den berufsmäßigen Militärdienst ist Eintritt in den berufsmäßigen Staatsdienst; der Offizier ist im juristischen Sinne ein Staatsbeamter[3]); die von ihm verwaltete Stelle im Heere ist im juristischen Sinne ein Staatsamt; die ihm obliegenden Pflichten sind Beamtenpflichten. Nicht in den Grundsätzen über die Wehrpflicht, sondern in den Grundsätzen des Beamtenrechts sind demnach die allgemeinen Rechtsnormen zu suchen, welche für das Dienstverhältnis der Offiziere usw. maßgebend sind, und wenn auch im einzelnen

---

1) Anderer Ansicht mit völlig unzutreffender Begründung Arndt, Staatsrecht S. 546.

2) Heerordnung § 49. Ausgenommen sind nur diejenigen Offiziere, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Ebendaselbst Ziff. 2.

3) Siehe Bd. 1, S. 172, Note 2. Der Offizier ist Staatsbeamter, nicht Reichsbeamter. Zustimmend Seydel, Bayer. Staatsrecht III, S. 725. Unrichtig Arndt, S. 551 fg. Daß für den Offiziersdienst einige Besonderheiten bestehen, wie dies auch für das Rechtsverhältnis der richterlichen Beamten und für viele andere Beamtenkategorien der Fall ist, schließt nicht aus, daß der Offiziersdienst seinem Wesen nach Staatsdienst und der Offizier mithin Staatsbeamter ist. Vgl. auch Apel in Fleischmanns Wörterb. Bd. III, S. 11; Erhard in Dietz Handwörterb. des Militärrechts S. 595 fg.; Gordan in Hirths Annalen 1908, S. 473 fg.

Ewiger Bund

zahlreiche und erhebliche Modifikationen in der Anwendung und Durchführung der Rechtssätze bestehen, so gibt es doch keinen einzigen allgemeinen Rechtsbegriff, der nicht gleichmäßig für Offiziere, Unteroffiziere, Militärärzte und Militärbeamte wie für die Staatsbeamten des Zivildienstes Anwendung fände.

Insbesondere ist es für das juristische Verständnis des hier in Rede stehenden Rechtsverhältnisses erforderlich, die Dienstpflicht als solche von dem infolge derselben übertragenen Amte (Kommando) begrifflich zu unterscheiden. Das Dienstverhältnis erzeugt auch außeramtliche Pflichten, deren Erfüllung auch dann dem Offizier usw. obliegt, wenn ihm ein Amt (Kommando) nicht übertragen ist, wenn er »zur Disposition« gestellt ist. Andererseits kann ein Kommando auch demjenigen erteilt werden, welcher nicht kraft freiwilligen Eintrittes in den Dienst, sondern kraft gesetzlicher Wehrpflicht dasselbe zu übernehmen verbunden ist. Der Zweck des Dienstvertrages besteht eben darin, daß sich der Staat geeignete Individuen verschafft, denen er ein Kommando wirksam erteilen kann, weil die gesetzliche Wehrpflicht hierzu ganz ungenügend ist. Die Begründung des Dienstverhältnisses geht der Erteilung eines wirksamen Kommandos begrifflich voraus; durch ein Kommando kann das Dienstverhältnis nicht begründet werden; denn ein Kommando kann nur demjenigen erteilt werden, welcher verpflichtet ist, ihm Gehorsam zu leisten. Tatsächlich erfolgen beide Akte, die Begründung der Dienstpflicht und die Erteilung einer Dienststelle (Kommando) gewöhnlich gleichzeitig. Die Pflicht, ein Kommando zu übernehmen und sich der hiermit verbundenen Tätigkeit zu widmen, ist Folge und Inhalt des Dienstverhältnisses, dagegen der konkrete Umfang der zu führenden amtlichen Geschäfte und der auszuübenden staatlichen Hoheitsrechte bestimmt sich nach dem übertragenen Amte. Namentlich hat die militärische Befehlsgewalt über Untergebene ihr rechtliches Fundament niemals in dem Dienstvertrage der Anstellung, sondern ausschließlich in dem Amtsauftrage, d. h. in einer staatlichen Delegation.

2. Unter den Personen, welche eine staatliche Dienstpflicht in dem Heere oder in der Marine übernommen haben, lassen sich mehrere Klassen unterscheiden. Sie zerfallen zunächst in Personen des Soldatenstandes und Militärbeamte; eine Unterscheidung, welche juristisch von der größten Bedeutung ist, indem das Reichsbeamtengesetz auf Militärbeamte Anwendung findet, auf Personen des Soldatenstandes dagegen nicht[1]), während andererseits das Militärstrafgesetzbuch im Frieden nur für Personen des Soldatenstandes Geltung hat, für Militärbeamte dagegen nur im Felde und auch in diesem Falle nur teilweise (Tit. I, Abschn. 1, 2, 3, 6, 8)[2]).

Die Personen des Soldatenstandes zerfallen wieder in zwei Klassen,

1) Siehe Bd. 1, S. 446 fg. Eine Ausnahme bilden die §§ 134—138.

2) Militärstrafgesetzbuch § 153, 154.

Ewiger Bund

die sowohl in sozialer als in rechtlicher Beziehung sich wesentlich voneinander unterscheiden und die man im allgemeinen durch den Gegensatz des höheren und niederen Militärdienstes charakterisieren kann. Der höhere Militärdienst bietet eine Laufbahn fürs ganze Leben; er ist ein Lebensberuf im strikten Sinne; er erfordert einerseits eine umfassende und sorgfältige Vorbereitung und er ermöglicht andererseits das Aufrücken in die höchsten und einflußreichsten Stellungen; die höhere Art der Dienste, die mehr auf der Intelligenz und den Eigenschaften des Charakters als auf körperlicher Kraft beruhen, gestattet die Fortleistung derselben auch in vorgerückteren Lebensjahren. Demgemäß wird die Aufnahme in den Dienst von Bedingungen abhängig gemacht, welche die Qualifikation des Eintretenden sicher stellen, und es wird das Dienstverhältnis auf Lebenszeit eingegangen; dasselbe erlischt der Regel nach selbst dann, wenn die aktive Erfüllung der Dienstpflicht nicht mehr geleistet werden kann, nicht gänzlich, sondern dauert mit abgeschwächten Wirkungen fort. Der niedere Militärdienst dagegen ist seinem Wesen nach auf eine begrenzte Reihe von Jahren berechnet; so wie er eine geringere, weniger kostspielige und weniger zeitraubende Vorbildung voraussetzt, so führt er auch nicht über ein gewisses niedriges Niveau hinaus; so wie er vorzugsweise physische Kraftleistungen und Ausdauer erfordert, an Kenntnisse und Urteilskraft dagegen mindere Anforderungen stellt, so verliert sich auch die Qualifikation mit dem höheren Alter; er bildet daher nicht die Laufbahn für das ganze Leben, sondern er ist gewöhnlich nur ein Durchgangsstadium, aus welchem man in andere Lebensstellungen einzutreten pflegt. Daraus ergibt sich eine Verschiedenheit in der juristischen Gestaltung des Verhältnisses.

Die Personen des höheren und niederen (berufsmäßigen) Militärdienstes kann man kurz einander gegenüberstellen als Offiziere und Unteroffiziere; nur ist dabei zu beachten, daß auch die Aspiranten des höheren Militärdienstes regelmäßig als sogenannte Portepeefähnriche resp. als Seekadetten durch die Unteroffiziersstellen hindurchgehen müssen und daß andererseits den Unteroffizieren die Beförderung zu höheren Dienststellungen von Rechts wegen nicht verschlossen ist.

II. Das Dienstverhältnis der Offiziere[1]).

1. Die Qualifikation zum Offizier und die Ergänzung des Offizierkorps. Die Grundprinzipien über die Zulassung zu den Offizierstellen im Heere sind enthalten in der Kabinettsordre vom 6. August 1808[2]). Sie stellt den Grundsatz an

1) v. Crousaz, Das Offizierkorps der preuß. Armee, Halle 1876, großenteils veraltet. Lehmann in Hirths Annalen 1907, S. 541 ff.

2) Auszugsweise abgedruckt bei v. Helldorff, Dienstvorschriften der königl. preuß. Armee I. Tl., 2. Abtl., S. 2.

Ewiger Bund

die Spitze: »Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher stattgehabte Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.« Sie erkennt ferner als Vorstufe für die Offizierstellung den Dienst als Portepeefähnrich an und sanktioniert den Grundsatz, daß, »wenn eine vakante Offizierstelle besetzt werden soll, dieselbe durch Wahl des Offizierkorps aus der Zahl der Portepeefähnriche dem Könige zur Wiederbesetzung in Vorschlag gebracht wird, daß im Kriege aber die Wahl sich aber auch auf alle Unteroffiziere und Gemeine erstreckt und ein jeder durch ausgezeichnete tapfere Tat zum Offizier erwählt werden kann, ohne vorher Portepeefähnrich gewesen zu sein, wenn er dabei von guter Führung und die tapfere Tat mehr als eine gewöhnliche ist«. Den Offizieren wird zur Pflicht gemacht, sich um die Ausbildung ihrer Untergebenen zu bekümmern und insbesondere »die Portepeefähnriche zwar mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten, aber doch alles anzuwenden, um sie durch freundschaftliche Aufmunterungen und Anleitungen auszubilden und sie ihres künftigen Postens würdig zu machen«. Diese Grundsätze sind in der preußischen Armee seitdem maßgebend geblieben und auf die übrigen Kontingente ausgedehnt worden. Eine reichsgesetzliche Regelung der Qualifikation zum Offiziersdienst und zur Ergänzung der Offizierskorps ist nicht erfolgt. Für die Offiziere des preußischen Heeres sind die jetzt geltenden Vorschriften enthalten in der Kabinettsordre vom 11. März 1880[1]), welche in den anderen Kontingenten durch übereinstimmende Anordnungen eingeführt worden ist. Außer den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen zum Eintritt in das Heer wird eine gewisse Vorbildung und die Ablegung der Offiziersprüfung erfordert, die Ernennung zum Offizier kann aber dem Kontingentsherrn nur vorgeschlagen werden, »nachdem das Offizierkorps des betreffenden Truppenteils in seinem eigenen, dem Vorschlage beizufügenden Protokoll erklärt hat, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten, und nachdem in einem besonderen Atteste bezeugt ist, daß derselbe die einem Offizier nötige praktische Dienstkenntnis besitzt«[2]).

Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepeefähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von dem zum Offizier[3]).

Auf denselben Grundprinzipien beruhen auch die Vorschriften über

1) Sie beruht im wesentlichen auf der preuß. Verordnung vom 31. Oktober 1861.
2) Verordnung vom 11. März 1880, § 9. Siehe dazu Lehmann S. 620.
3) Verordnung vom 11. März 1880, § 19.

Ewiger Bund

die Ergänzung des Offizierkorps der Marine; die jetzt geltenden Bestimmungen sind enthalten in der Verordnung vom 29. Juli 1893, ferner des Maschineningenieurskorps der Marine, der Sanitätsoffizierkorps des Heeres und der Marine und des Veterinäroffizierkorps.

2. Die dienstlichen Pflichten der Offiziere im aktiven Dienst.

Offiziere haben ganz dieselben Pflichten wie andere Beamte, nämlich die Pflicht zur Verwaltung des übertragenen Amtes (Kommandos), die Pflicht zur Treue und zum Gehorsam und die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens[1]). Daß die Dienstverrichtungen andere sind wie die im Zivildienst, daß die Betätigung der Treue und des Gehorsams unter gewissen Umständen, namentlich im Kriege, den Offizieren eine Gefährdung des eigenen Lebens und der Gesundheit, eine Selbstaufopferung, auferlegt, wie sie anderen Beamten gewöhnlich nicht zugemutet wird, und daß der Begriff des achtungswürdigen Verhaltens durch die Sitten und Anschauungen der Standes- und Berufsgenossen eigentümlich modifiziert ist, dies alles begründet zwar eine sehr bedeutende tatsächliche Verschiedenheit zwischen der Dienstpflicht eines Offiziers und derjenigen eines Beamten im gewöhnlichen Sinne, ein juristischer Unterschied ist aber darin nicht zu finden. Die Rechtsnormen sind durchaus identisch. Dagegen sind die rechtlichen Mittel zur Erzwingung der Pflichterfüllung stärkere; die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung sind schwerere. Im allgemeinen gilt hier als sehr einfacher und durchgreifender Grundsatz: die Verletzung der freiwillig übernommenen Militärdienstpflicht wird ganz ebenso behandelt wie die Verletzung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Fahnen. Der Begriff »der Personen des Soldatenstandes« umfaßt beide Kategorien von Dienstpflichtigen, und beiden gegenüber kommen völlig dieselben Rechtsmittel zur Anwendung, um sie zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Das Militärstrafgesetzbuch und die Disziplinarstrafordnung, sowie die übrigen hier in Betracht kommenden speziellen Verordnungen unterscheiden nicht nach dem Rechtsgrunde der Dienstpflicht, sondern, soweit überhaupt unter den Personen des Soldatenstandes ein Unterschied anerkannt wird, lediglich nach dem militärischen Dienstrange, so daß zwar für Offiziere teilweise andere Rechtsregeln gelten, wie für Unteroffiziere und Gemeine, z. B. hinsichtlich der Strafen, aber nicht für Berufsoffiziere andere wie für Offiziere des Beurlaubtenstandes. Dies gilt im Prinzip selbst für die Strafe der Dienstentlassung; im praktischen Erfolge aber besteht hier allerdings eine Verschiedenheit, indem sie für die Offiziere des Beur-

1) Vgl. oben Bd. 1, § 47.

Ewiger Bund

laubtenstandes lediglich eine Ehrenstrafe ist, für Berufsoffiziere dagegen zugleich die Entziehung einer Einnahmequelle bewirkt.

In Anwendung dieses Grundsatzes ergeben sich folgende Regeln:

a) Die Erfüllung der mit der dienstlichen Stellung verbundenen Obliegenheiten ist gesichert durch die Bestimmungen im Militärstrafgesetzbuch § 64 ff. über die Bestrafung der unerlaubten Entfernung von der Dienststellung. Eine freiwillige Entfernung von der Dienststellung ist nur gestattet nach vorher eingeholtem Urlaub. Die Bestimmungen über Urlaubserteilungen sind — unter Aufhebung aller früheren Anordnungen — zusammengefaßt worden in der Verordnung vom 23. Oktober 1879 (Armeeverordnungsbl. S. 223 fg.); für Militärärzte in der Verordnung vom 7. Februar 1873 § 30, 31. Ist ein Offizier durch Krankheit an der Wahrnehmung des Dienstes verhindert, so ist er verpflichtet, dies beim Feldwebel resp. Adjutanten melden zu lassen, und es steht dem Vorgesetzten frei, sich von dem Krankheitszustande durch den Bataillons- oder Regimentsarzt in Kenntnis zu erhalten [1]).

Ob Offiziere im aktiven Dienste zum Eintritt in den Reichstag eines Urlaubs bedürfen, ist zweifelhaft. Da Offiziere unter den allgemeinen Begriff der Beamten fallen und Militärpersonen hinsichtlich der Wählbarkeit in den Reichstag keiner Beschränkung unterworfen sind, so ist es wohl dem Sinne des Art. 21, Abs. 1 der Reichsverfassung entsprechend, ihn auch auf Offiziere zu beziehen [2]); andererseits ist aber nicht zu übersehen, daß nach dem regelmäßigen Sprachgebrauch der Reichsgesetze der Ausdruck Beamte die Personen des Soldatenstandes nicht mit umfaßt. Vgl. Bd. I, S. 337.

b) Die Verletzung der militärischen Treu- und Gehorsamspflicht unterliegt hinsichtlich der Berufsoffiziere, Aerzte usw. denselben Regeln, welche oben S. 156 fg. bei Erörterung der gesetzlichen Wehrpflicht dargestellt worden sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Vorschriften über Beschwerden gegen Vorgesetzte; jedoch mit der Modifikation, daß die Offiziere des Heeres und der Marine, die Mitglieder des Sanitäts- und Veterinäroffizierskorps und die Maschineningenieure verpflichtet sind, bevor sie ihre Beschwerden der Entscheidung des kompetenten Vorgesetzten zuführen, in Verhandlungen über eine dienstliche Vermittlung einzutreten [3]).

c) Die Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens ist bei dem Offizierstande in besonderer Weise ausgeprägt. Die Offiziere sind nicht

---

1) Frölich I, S. 204.

2) Uebereinstimmend Zorn, Staatsrecht I, S. 232; anderer Ansicht Meyer, Verwaltungsrecht II, § 215, Note 22. Der Entwurf zum Militärgesetz § 44, Abs. 2 enthielt eine Bestimmung, wonach Angehörige des aktiven Heeres in Kriegszeiten keinen Anspruch auf Beurlaubung zur Teilnahme an den Sitzungen des Reichstages oder einer Landesvertretung haben; der Reichstag strich dieselbe aber.

3) Die näheren Anordnungen sind enthalten in der Verordnung vom 30. März 1895.

Ewiger Bund

nur wie alle anderen Staatsbeamten verpflichtet, Sitte, Zucht und Ordnung in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten zu beobachten, und sie unterliegen nicht nur bei einer Verletzung dieser Pflicht einer disziplinarischen Bestrafung nach Maßgabe der Disziplinarstrafordnung vom 31. Oktober 1872, sondern sie sollen in ihrem gesamten Verhalten sich in vollem Einklange mit den Anschauungen ihrer Standesgenossen befinden. Um die Erfüllung dieser Pflicht zu sichern, sind Ehrengerichte der Offiziere gebildet worden, welche den Zweck haben, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, sowie die Ehre des einzelnen zu wahren. Die Vorschriften darüber sind ergangen in der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874[1]), welche an die Stelle der älteren Vorschriften, namentlich der Verordnung vom 20. Juli 1843, getreten und in den anderen drei Kontingenten eingeführt worden ist[2]); in der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere in der Marine vom 20. März 1899[3]), in der Verordnung für die Sanitätsoffiziere des Heeres vom 9. April 1901[4]) und in der Verordnung vom 3. Juni 1901 für die Sanitätsoffiziere der Marine[5]). Von diesen Verordnungen erschien auf Grund der Kabinettsordre vom 15. Juli 1910 ein Neudruck, welcher die inzwischen ergangenen Abänderungen und Ergänzungen enthält. Die Aufgabe der Ehrengerichte ist es, gegen diejenigen Offiziere, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, einzuschreiten und, wo es zur Erhaltung der Reinheit der Ehre des Offizierstandes nötig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen; sowie die Offiziere von unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen, insofern andere standesgemäße Wege hierzu nicht vorhanden sind. Den Offizieren steht es daher frei, zum Schutz ihrer eigenen Ehre selbst auf einen ehrengerichtlichen Spruch anzutragen[6]). Die Ehrengerichte zerfallen in zwei Klassen: in Ehrengerichte über Hauptleute (Rittmeister) und Subaltern-

1) Sie ist abgedruckt bei v. Helldorff, Dienstvorschriften Bd. 4, Abt. 4, S. 228 ff. Gleichzeitig ist eine Allerh. Kabinettsordre ergangen, welche in ebenso beredten wie eindringlichen Worten dem Offizierkorps die ihm obliegenden Ehrenpflichten einschärft. Abgedruckt bei v. Helldorff a. a. O. S. 246 ff. Eine entsprechende Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere in der kaiserl. Marine ist am 2. November 1875 sanktioniert worden. Marineverordnungsbl. Beilage zu Nr. 21. Eine Ergänzung haben diese Verordnungen erhalten durch die Kabinettsordre vom 1. Januar 1897 über die Verhütung von Zweikämpfen unter Offizieren, durch welche ein Verfahren vor dem Ehrenrat angeordnet worden ist.

2) In Bayern durch Verordnung vom 31. August 1874. Bayer. Militärverordnungsbl. S. 253.

3) Marineverordnungsbl. 1899, Anlage zu Nr. 10. Ergänzung vom 30. September 1899, Marineverordnungsbl. S. 273.

4) Armeeverordnungsbl. 1901, S. 161.

5) Anlage zu Nr. 11 des Marineverordnungsbl. von 1901.

6) Verordnung vom 2. Mai 1874, § 2 und § 26.

Ewiger Bund

offiziere, welche durch das Offizierkorps gebildet werden[1]), und in Ehrengerichte über Stabsoffiziere, welche durch besonders dazu gewählte Stabsoffiziere gebildet werden[2]). Bei jedem Ehrengericht wird ein Ehrenrat eingesetzt,; derselbe hat unter der Leitung des Kommandeurs als dessen Organ die Geschäfte des Ehrengerichts zu führen[3]). Die Mitglieder des Ehrenrats werden durch Wahl der Offiziere ernannt[4]).

Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen und Unterlassungen jedes anderen Offiziers des deutschen Heeres oder der Marine, welche die Ehre desselben oder die des Standes gefährden oder verletzen, zur Kenntnis des Ehrenrats oder des direkten Vorgesetzten des Bezichtigten zu bringen. Der Ehrenrat hat die Pflicht, sobald Handlungen oder Unterlassungen der bezeichneten Art zu seiner Kenntnis kommen, dem ihm vorgesetzten Kommandeur davon Meldung zu machen. Der Kommandeur entscheidet dann nach Anhörung des Ehrenrats, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist[5]). Das ehrengerichtliche Verfahren ist eingehend geregelt[6]). Eine Strafgewalt steht den Ehrengerichten nicht zu; dieselben haben lediglich einen Wahrspruch darüber abzugeben, ob der Angeschuldigte die Standesehre gefährdet oder verletzt oder unter erschwerenden Umständen verletzt habe, und hieran den Antrag zu knüpfen, dem Angeschuldigten eine Warnung zu erteilen, ihn mit schlichtem Abschied zu entlassen oder ihn aus dem Offizierstande zu entfernen[7]). Die Ausfertigung des Spruchs, welche zugleich die nötigen Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, eine Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der Entscheidungsgründe enthalten muß, ist neben den Akten und einem kurzen Aktenauszug durch denjenigen Befehlshaber, der das Ehrengericht angeordnet hatte, im Instanzenzuge der Entscheidung des Königs zu unterbreiten[8]).

3. Die Rechte der Offiziere.

Die aus dem Dienstverhältnis und der Amtsführung den Offizieren zustehenden Rechte sind den Rechten anderer Beamten gleichartig, wenngleich nicht völlig ihnen entsprechend. Im allgemeinen ist daher auf die oben Bd. 1, § 49 gegebene Darstellung zu verweisen; die Unterschiede beruhen zum Teil auf technisch-militärischen Verhältnissen und sind ohne juristisches Interesse, so z. B. die besonderen Vorschrif-

1) Vgl. die angef. Verordnung § 8 ff.; Marineverordnung § 8—14.

2) A. a. O. § 13; Marineverordnung § 15.

3) A. a. O. § 14; Marineverordnung § 16 ff.

4) Die Vorschriften über die Wahl, welche etwas kompliziert sind, enthält die angef. Verordnung § 15—21.

5) A. a. O. § 22, 23; Marineverordnung § 25—27.

6) A. a. O. § 27 ff.; Marineverordnung § 30 ff.

7) A. a. O. § 51; Marineverordnung § 55.

8) A. a. O. § 59. Ueber Publikation der Entscheidung vgl. § 60, 61.

Ewiger Bund

ten über das Tragen der Uniform, über gewisse militärische Ehrenrechte u. dgl. Von hervorragender rechtlicher Bedeutung sind dagegen die Regeln über die pekuniären Rechte der Offiziere.

Der Anspruch auf Gehalt und andere Diensteinkünfte ist nach der historischen Entwicklung des Heerwesens und nach hergebrachten Rechtsgrundsätzen nicht im Rechtswege verfolgbar [1]). Die den einzelnen Offizieren zu zahlenden Gebührnisse werden nach Maßgabe der Besoldungs- und Verpflegungsetats von dem Kriegsministerium, resp. von den Intendanturbehörden nach den ihnen vom Kriegsministerium zugehenden Anweisungen festgestellt. Zulagen, welche nicht im voraus festgestellt werden können, sind bei den Intendanturen zu liquidieren. Reklamationen können nur im Beschwerdewege verfolgt werden; jedoch sind die beschränkenden Vorschriften über den Beschwerdeweg ausgeschlossen, »sofern es sich um Hebung der Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Zuständigkeit materieller Kompetenzen handelt« [2]). Die Regeln über die Berechnung und Zahlung des Gehaltes und anderer persönlicher Gebührnisse sind enthalten für etatsmäßige Offiziere des Heeres und der Marine, einschließlich der Sanitäts- und Veterinäroffiziere und der Marine-Ingenieure in dem Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 573) § 14 ff. und der dazu gehörenden Besoldungsordnung III (S. 612) [3]). Soweit Stellengehälter im Etatsgesetz vorgesehen sind, erfolgt die Gewährung des Gehalts spätestens von dem ersten Tage des zweiten Monats nach der dauernden Uebertragung der Stelle ab; Dienstzulagen sind insoweit zu gewähren, als sie in der Besoldungsordre III aufgeführt sind; Diensteinkommen für

1) Für Preußen galt dies früher für alle Ansprüche auf Diensteinkünfte, welche aus der Verleihung von Staatsämtern und Würden hergeleitet wurden. Dieser, aus § 7 und 16 des Allgem. Landrechts T. II, Tit. 13 deduzierte Rechtssatz war zweifellos sanktioniert durch die Kabinettsordres vom 7. Juli 1830 und 28. Oktober 1836 (von Kamptz, Jahrb. Bd. 48, S. 433), sowie durch viele Urteile des Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenzkonflikte, insbesondere durch das Erkenntnis vom 28. Dezember 1850 (Justizministerialbl. 1851, S. 78) anerkannt. Das preuß. Gesetz vom 24. Mai 1861 ließ den Rechtsweg zwar zu für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten, nicht aber für die der Militärpersonen. Das Reichsbeamtengesetz hat die Militärbeamten den anderen Reichsbeamten gleichgestellt, aber nicht die Personen des Soldatenstandes. Das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871, § 113 hat den Rechtsweg nur für die durch dieses Gesetz gewährten Pensionen, nicht für andere Ansprüche gestattet; das Reichsmilitärgesetz endlich hat an dem bestehenden Recht in dieser Beziehung nichts geändert.

2) Vorschriften über den Dienstweg usw. vom 14. Juni 1894 (Armeeverordnungsbl. S. 189) für die Mannschaften und vom 30. März 1895 (Armeeverordnungsbl. S. 95) für die Offiziere des Landheeres.

3) Ausf. Bestimmungen vom 3. August 1909. Armeeverordnungsbl. S. 221. (In Einzelheiten öfters abgeändert.) Das Gesetz und die Besoldungsordnung sind ausgedehnt auf das Veterinär-Offizierkorps durch das Reichsgesetz vom 21. März 1910 (Reichsgesetzbl. S. 524); sie sind ferner ergänzt und abgeändert durch die Reichsgesetze vom 10. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 182), vom 14. Juni 1912, Art. II (Reichsgesetzbl. S. 390) und vom 3. Juli 1913, Art. II (Reichsgesetzbl. S. 496).

Ewiger Bund

Nebenämter und Nebenbeschäftigungen können nur insoweit bewilligt werden, als der Reichsetat dies bestimmt oder besondere Fonds dazu zur Verfügung stehen. Für die nach Dienstaltersstufen aufrückenden Offiziere beginnt das Besoldungsdienstalter mit dem ersten Tage des ersten Monats, in welchem sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ein Patent des dieser Stelle entsprechenden Dienstgrades besitzen (§ 16); jedoch kann in gewissen im Gesetz bestimmten Fällen das Besoldungsdienstalter vorgerückt oder anders bestimmt werden (§§ 17—21). Auf die vorgeschriebene Gehaltsfestsetzung und die Gewährung von Dienstalterszulagen sowie das Aufrücken in höhere Gehaltsstufen haben die Offiziere keinen Rechtsanspruch (§ 23, Abs. 1). Eine Dienstalterszulage oder das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Offiziers eine erhebliche Ausstellung vorliegt. Ueber die Versagung entscheidet bei den Offizieren des Reichsheeres die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, bei den übrigen Offizieren die oberste Reichsbehörde. § 23, Abs. 2.

Außer dem Gehalt und den Dienstzulagen erhalten die Offiziere einen Wohnungsgeldzuschuß. Die Höhe desselben bestimmt sich teils nach dem Range des Offiziers, teils nach dem Orte des dienstlichen Wohnsitzes. Die Beilage zum Besoldungsgesetze teilt die Orte in 5 Klassen ein, ebenso sind die Offiziere nach der Besoldungsordnung in 4 Klassen geteilt und hiernach berechnet sich der für die einzelne Stelle zu gewährende Betrag, der in Beilage V zur Besoldungsordnung festgestellt ist. Keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten diejenigen Offiziere, denen auf Grund des Reichshaushaltsetats ein Anspruch auf freie Dienstwohnung eingeräumt werden kann (§ 28, Abs. 3), sowie diejenigen, welche eine Dienstwohnung innehaben (§ 34[1]).

Im Falle der Mobilmachung erhalten die Offiziere, Aerzte usw. zum Zweck der Ausrüstung das Mobilmachungsgeld und während des mobilen Verhältnisses eine Feldzulage nach Maßgabe des Geldverpflegungsreglements im Kriege vom 29. August 1868[2]).

Die Reisekosten, Tagegelder und Umzugsgebühren bei Dienstreisen und Versetzungen der Personen des Soldatenstandes sind geregelt durch die kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1873[3]).

---

1) Die Klasseneinteilung der Orte unterliegt periodischen Neufestsetzungen; in den einzelnen Gesetzen ist angegeben, wann eine Revision des Tarifs erfolgen soll. Nach dem Besoldungsgesetz § 30, Abs. 4 erfolgt die nächste Revision mit Wirkung vom 1. April 1918 ab. Die Stellen des Landheeres und der Marine, welche unter die Klassen des Tarifs fallen, werden alljährlich durch das Etatsgesetz bestimmt. Reichsgesetz vom 6. Juli 1904, § 1, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 272). Demgemäß haben die jährlichen Reichsetatsgesetze eine Beilage, welche dieses Verzeichnis enthält. Welcher Ortsklasse ein außerhalb des Deutschen Reichs gelegener Ort zuzuweisen ist, bestimmt der Reichskanzler. Besoldungsgesetz § 30, Abs. 2.

2) Dasselbe ist abgedruckt bei v. Helldorff a. a. O. Tl. III, Abt. 2, Heft 2.

3) Armeeverordnungsbl. 1873, S. 270 und Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1873,

Ewiger Bund

4. Die Beförderung der Offiziere.

Ein wirkliches Recht auf Beförderung gibt es im Militärdienst so wenig wie in anderen Zweigen des Staatsdienstes; die Beförderung eines Offiziers hängt vielmehr von der freien Willensentschließung des betreffenden Kontingentsherrn ab. Es bestehen aber gewisse Verwaltungsvorschriften, nach welchen die Truppenbefehlshaber und die übrigen mit der Bearbeitung der Avancementsangelegenheiten betrauten Offiziere zu verfahren haben, so daß dadurch die Beförderung wenigstens teilweise verwaltungsrechtlich geregelt ist und für die einzelnen Offiziere eine rechtlich begründete Anwartschaft gegeben ist, bei dem Eintritt gewisser tatsächlicher Verhältnisse zu einer höheren Rangstufe, Dienststellung oder Gehaltsklasse aufzusteigen. Als allgemeines Prinzip gilt der Grundsatz, daß die Beförderung zu einer höheren Stelle oder Rangstufe nach Maßgabe des Dienstalters erfolgt. Dieses Prinzip galt in der preußischen Armee seit alter Zeit; eine Ausnahme wurde nur hinsichtlich der Generale gemacht [1]); ferner hinsichtlich der Regimentskommandeure [2]); endlich allgemein »bei der Besetzung der höheren Stellen in der Armee«, d. h. bei Stabsoffizieren [3]). Das Dienstalter bestimmt sich in jedem Dienstrange nach dem Datum des Patentes. Jedes Patent wird in der Regel nach dem Tage der Ernennung datiert; für die an einem und demselben Tage Beförderten bestimmt sich die Rangordnung nach dem Patent der früheren Charge, gibt auch dies keine Entscheidung, nach dem Tage des Diensteintrittes und äußersten Falles nach dem Lebensalter [4]).

Hierdurch ergibt sich eine Rangordnung aller Offiziere durch alle Waffen und durch die ganze Armee, welche dadurch von Wichtigkeit wird, daß in dienstlichen Angelegenheiten stets der ältere Offizier als der Vorgesetzte des jüngeren gilt und ihm Befehle zu erteilen befugt ist [5]). Für die Beförderung ist diese Rangordnung jedoch in der Regel

S. 248. Zur Ausführung dieser Verordnung sind auf Grund des § 16 derselben vom preuß. Kriegsminister „Erläuterungen und nähere Festsetzungen" am 24. August 1873 erlassen worden (Armeeverordnungsbl. S. 230). Diese, sowie die zahlreichen Reskripte des Militär-Oek.-Depart. zur Erledigung von Spezialfragen sind gedruckt bei v. Helldorff a. a. O. Tl. III, Abt. 5, S. 1—105. Die Verordnung vom 21. Juni 1875, an deren Stelle jetzt die Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 241) getreten ist ist auf Personen des Soldatenstandes nicht anwendbar.

1) Kabinettsordre vom 30. November 1808 (bei v. Helldorff II, 1, S. 11).

2) Kabinettsordre vom 10. März 1809 (ebendaselbst a. a. O.).

3) Kabinettsordre vom 30. März 1839. Dieselbe ist bestätigt und von neuem verkündigt worden durch Kabinettsordre vom 17. Mai 1859; es ist dabei ausdrücklich der „Stabsoffiziere" Erwähnung geschehen.

4) Kabinettsordre vom 12. März 1853 (a. a. O. S. 14 fg.). Nur für die an einem Tage ernannten Leutnants der Artillerie bestimmt sich die Reihenfolge der Patente nach dem Ausfalle der Berufsprüfung.

5) Er kann selbst eine vorläufige Verhaftung „der nach dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes" verfügen. Militärdisziplinarstrafordnung § 7, Abs. 2.

Ewiger Bund

nicht unmittelbar entscheidend; es ist vielmehr folgende Unterscheidung zu machen: Die nicht regimentierten Offiziere aller Grade haben die Anciennität in der Armee[1]); bei den regimentierten Stabsoffizieren berechnet sich die Anciennität in der Regel nach allen Truppen ihrer Waffe in der Armee; die übrigen Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts haben die Anciennität in ihrem Regiment[2]). Für die nicht regimentierten Offiziere, sowie für die Offiziere ohne Dienststellungen (Offiziere der Armee und Offiziere à la suite) fehlt es an einer bestimmten Regel über ihre Beförderung; wenngleich auch bei ihnen die Anciennität Berücksichtigung findet, so erfolgt doch die Beförderung lediglich »nach allerhöchster Intention«[3]). Innerhalb der Regimenter dagegen erfolgt die Beförderung nach Maßgabe der Anciennität auf Grund des von dem Regimentskommandeur beim Eintritt von Vakanzen mittels Gesuchsliste einzureichenden Vorschlages. Das Prinzip der Anciennität ist jedoch auch hier nicht absolut durchgeführt; um die raschere Beförderung besonders befähigter Offiziere zu ermöglichen, stehen diejenigen Offizierstellen, welche durch außergewöhnliche Ereignisse erledigt werden, »zur Allerhöchsten Disposition«, d. h. es dürfen Wiederbesetzungsvorschläge erst eingereicht werden, wenn nach Verlauf eines Jahres über die Besetzung nicht verfügt worden ist[4]). Das Aufrücken der Hauptleute oder Rittmeister in eine höhere Gehaltsklasse geschieht bei eintretender Vakanz ohne weiteres. Aehnliche Regeln gelten auch für die Mitglieder des Sanitätskorps. Bei den Vorschlägen zum Aufrücken der Militärärzte in höhere Chargen und Dienststellungen ist möglichst die Anciennität zu berücksichtigen; das Avancement außer der Tour ist nur in besonders begründeten Fällen in Antrag zu bringen. Für die Ernennung zum Oberstabsarzt ist die Ablegung eines spezifisch militärärztlichen Examens Bedingung, ohne daß aber der Zeitpunkt, in welchem dieses Examen absolviert wird, auf die Anciennität Einfluß hat[5]).

5. Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Offiziere können — ebenso wie Beamte[6]) — aus dem Dienste entlassen werden, ohne daß das Dienstverhältnis beendigt wird;

---

1) D. h. den vier selbständigen Kontingenten.

2) Bei den Jägern und Schützen im Bataillon. Kabinettsordre vom 27. Januar 1853 (v. Helldorff a. a. O.).

3) Vgl. Frölich, Verwaltung des deutschen Heeres (4. Aufl.) I, S. 246.

4) Dies findet Anwendung, wenn die Vakanzen entstanden sind infolge von Selbstmord, von Tötung im Duell, von Desertion, von Kassation, selbstverschuldeter Entlassung oder Entfernung aus dem Heere, oder infolge von Versetzungen oder Pensionierungen, die aus eigener Bewegung des Königs verfügt worden sind. Kabinettsordres vom 15. März 1823, 25. August 1826, 13. März 1832, 12. November 1834, 27. März 1838. Abgedruckt bei v. Helldorff a. a. O. S. 14. — Ueber die Fälle, in denen Einrangierungen über den Etat zulässig sind, vgl. Frölich a. a. O. I, S. 250.

5) Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 7. Februar 1873, § 22.

6) Vgl. Bd. 1, § 51.

Ewiger Bund

sie bleiben Offiziere, sie behalten ihren militärischen Rang, die mit demselben verbundenen Ehrenrechte und Standespflichten, sie sind zur Treue, zum Gehorsam und zur Wahrung eines achtungswürdigen Verhaltens verbunden, sie unterliegen gewissen, aus dem Dienstverhältnis entspringenden Beschränkungen; aber sie leisten keinen aktiven Militärdienst. Ein solches Aufhören der aktiven Dienstleistung ohne Auflösung des Dienstverhältnisses kann nun aber bei Offizieren in einer doppelten Weise vorkommen [1]), indem sie entweder zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes versetzt oder zur Disposition gestellt werden. In beiden Fällen findet weder Verabschiedung noch Ausfertigung eines Entlassungspatentes statt, da nicht das Dienstverhältnis gelöst, sondern nur die Dienststellung verändert wird.

a) Die Versetzung zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes. Durch dieselbe hört die Zahlung von Gehalt und anderen Gebührnissen vollkommen auf, ebenso aber auch die Verpflichtung zu anderen Militärdiensten, als sie den Reserve- oder Landwehroffizieren gesetzlich obliegen. Die Versetzung zur Reserve oder Landwehr tritt nur auf Antrag ein. In Fällen, in denen im Zivildienst der Beamte einfach seine Entlassung fordern würde, wird beim Militärdienst die Versetzung zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes beantragt, da sie dem Offizier die Freiheit gewährt, sich einem anderen Beruf zu widmen und doch zugleich die Standes- und Ehrenrechte des Offiziers und seine Verwendung im Kriegsfalle fortbestehen läßt. Auf Berufsoffiziere, welche in den Beurlaubtenstand versetzt werden, finden vollständig und ausnahmslos diejenigen Regeln Anwendung, welche oben S. 184 fg. von den Reserve- und Landwehroffizieren entwickelt worden sind [2]). Das gleiche gilt von den im Offizierrange stehenden Militär- und Veterinärärzten.

b) Die Stellung zur Disposition kann jederzeit auch ohne den Willen des Offiziers erfolgen; der Kontingentsherr ist befugt, nach seinem Belieben jedem Offizier die ihm übertragene Dienststelle zu entziehen. Dies kann aber wieder in zwei Formen geschehen, entweder als Versetzung zu den »Offizieren von der Armee«, d. h. mit Belassung des vollen Gehaltes und aller Rechte der Offiziere des aktiven Dienststandes [3]), oder als eigentliche Stellung zur Disposition

---

1) Hierbei wird abgesehen von der Suspension vom Dienst bei Untersuchungsfällen. Hierüber bestimmt die Kabinettsordre vom 22. April 1822, daß jeder Vorgesetzte, der das Recht hat, einem Offizier Arrest zu geben, auch befugt ist, denselben vom Dienst zu suspendieren, und nur verpflichtet ist, die bei Arrestfällen vorgeschriebene Meldung höheren Ortes zu machen (v. Helldorff Tl. IV, Abt. 4, S. 124).

2) Nur unterliegen sie nicht einer nochmaligen Offizierwahl. Kabinettsordre vom 29. Januar 1857 (v. Helldorff I, Abt. 4, S. 165); Heerordnung § 49.

3) Wenn die Zeit der Dispositionsstellung mit Gehalt die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, so wird sie bei Berechnung der aktiven Dienstzeit mit in Ansatz gebracht. Gesetz vom 27. Juni 1871, § 19 lit. b (Reichsgesetzbl. S. 280).

Ewiger Bund

mit Pension (Wartegeld, Inaktivitätsgehalt). Das Recht des Kontingentsherrn, bei der Stellung zur Disposition die gesetzmäßige Pension zu bewilligen, ist reichsgesetzlich ausdrücklich anerkannt worden[1]). Die Dienstzeit wird, insoweit dieselbe für die Höhe der Pension in Betracht kommt, bis zum Tage, an welchem die Ordre der Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet[2]); bei einer Wiederverwendung des zur Disposition gestellten Offiziers im aktiven Dienst und in einer etatsmäßigen Stellung erhöht sich der Pensionsanspruch nach Maßgabe der Gesamtdienstzeit[3]).

Die zur Disposition gestellten Offiziere bleiben Personen des Soldatenstandes[4]); sie unterliegen allen für diese Personen geltenden Rechtsvorschriften sowohl des Militärgesetzes als des Militärstrafgesetzbuchs; sie sind zum Tragen der Uniform befugt, ohne daß es einer besonderen Verleihung dieses Rechtes bedarf; die Kompetenz der Militärgerichte dauert ihnen gegenüber unverändert fort[5]), die Verordnung über die Ehrengerichte findet auf sie Anwendung[6]). Insbesondere hört ihre Dienstverpflichtung quoad ius nicht auf[7]); die Erfüllung derselben wird von ihnen nur tatsächlich nicht in Anspruch genommen; sie müssen daher einem Befehl zum Wiedereintritt in den Dienst, nicht nur im Falle der Mobilmachung, sondern auch in Friedensverhältnissen, unverzüglich Folge leisten[8]). Obwohl die zur Disposition gestellten Offiziere nicht zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören[9]), insbesondere also ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten ein Gewerbe nicht betreiben dürfen[10]), so haben sie doch das Recht, ihren

1) Gesetz vom 27. Juni 1871, § 38 (Reichsgesetzbl. S. 284). Vgl. § 5 desselben Gesetzes.

2) Gesetz vom 27. Juni 1871, § 18, Abs. 1. 3) Ebendaselbst § 21.

4) Die Frage ist bestritten. Die richtige Ansicht ist am besten dargelegt von Hecker in Goltdammers Archiv für Strafrecht 1883, S. 395 ff. Zustimmend Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht S. 561; Schulze II, S. 300; Erhard in Dietz Handwörterb. S. 595; für die entgegengesetzte Ansicht vgl. Haas in Goltdammers Archiv 1883, S. 210 ff.; 1884, S. 334 und einen Erlaß des preuß. Kriegsministeriums vom 15. Februar 1884 bei Solms, Wehrordnung S. 250 (Hecker im Wörterb. des Verwaltungsrechts II, S. 128). Unrichtig auch in diesem Punkt Arndt S. 554.

5) Militärstrafgerichtsordnung § 1, Ziff. 2.

6) Verordnung vom 2. Mai 1874, § 4, Ziff. 5.

7) Es ist dies ausdrücklich ausgesprochen in der Kabinettsordre vom 11. Juli 1822 (Kamptz, Jahrb. Bd. 22, S. 88), welche die Grundlage des gegenwärtigen Rechts bildet. Vgl. auch Kabinettsordre vom 4. Mai 1837 (Preuß. Gesetzessamml. 1837, S. 98). Für Bayern Verordnung vom 19. April 1875; Bayer. Militärverordnungsbl. S. 159 ff., Beil. 7.

8) In Mobilmachungsfällen sind die Generalkommandos beziehentl. das Oberkommando der Marine ermächtigt, Offiziere z. D. aller Grade — unter Vorbehalt der königl. Genehmigung — dienstlich zu verwenden. Kriegsministeriumsreskr. vom 10. September 1858 (bei v. Helldorff Tl. II, Abt. 1, S. 42). Marineordnung Anlage 13 zu § 61.

9) Vgl. Militärgesetz § 56.

10) Militärgesetz § 43. Dagegen findet § 47 dieses Gesetzes auf die Offiziere a. D. keine Anwendung. Siehe § 108, II, 6.

Ewiger Bund

Aufenthaltsort zu wählen, und sie sind hinsichtlich der Pflicht, ihren Wohnort resp. Aufenthalt anzumelden und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können, denselben Vorschriften wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterworfen [1]). Der Auswanderungskonsens kann ihnen erst erteilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben [2]). Sie unterliegen den Vorschriften der Militärdisziplinarstrafordnung ganz ebenso wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes [3]), und die Landwehrbezirkskommandeure sind zur Ausübung der Disziplinarstrafgewalt über die unter ihrer Kontrolle stehenden Offiziere z. D. wie über die Landwehroffiziere befugt [4]).

6. Beendigung des Dienstverhältnisses.

In ähnlicher Art, wie dies oben Bd. I, § 52 hinsichtlich der Reichsbeamten dargestellt worden ist, lassen sich auch hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Offiziere die Beendigungsarten in zwei Kategorien gruppieren, die sich dadurch voneinander unterscheiden, daß bei der einen die Ehrenrechte und der Anspruch auf Lebensunterhalt (Pension) fortbestehen, ebenso aber auch eine subsidiäre Dienstpflicht und die Pflicht eines der Standesehre entsprechenden Verhaltens, bei der anderen dagegen alle durch das Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten gänzlich erlöschen.

a) Mit Anspruch auf Pension und Ehrenrechte. Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt durch die »Verabschiedung« mittels eines Entlassungspatents; sie ist auf dem militärischen Instanzenwege durch Gesuchsliste zu beantragen. Zur Begründung des Antrages ist erforderlich, daß der Offizier oder Militärarzt seine Invalidität nachweist, falls er nicht bereits das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat [5]). Auch wider den Willen des Offiziers kann seine Verabschiedung mit Pension erfolgen, wenn derselbe ungeachtet seiner körperlichen oder geistigen Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes es unterläßt, den Abschied zu verlangen. Die Vorgesetzten sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß solche Offiziere nicht zum Nachteil des Dienstes in ihrer Stelle verbleiben. Um aber gleichzeitig die Offiziere vor Willkür zu sichern, ist angeordnet, daß unter den Vorgesetzten eine schriftliche Beratung über die Dienstfähigkeit des Offiziers gehalten werde; lautet das Urteil auf Dienstunfähigkeit, so ist der Offizier durch

---

1) Anlage 11 zu § 51 der Heerordnung und Anlage 13 zu § 61 der Marineordnung.

2) Ebendaselbst Ziff. 3, al. 3. § 22 des Staatsangehörigkeitsgesetzes findet auf diese Offiziere Anwendung.

3) Disziplinarstrafordnung vom 31. Oktober 1872, § 30.

4) Kabinettsordre vom 13. Februar 1866. Bei v. Helldorff Tl. IV, Abt. 4, S. 219. Ausgenommen sind Stabsoffiziere z. D., sie können nur von dem zuständigen Brigadekommandeur disziplinarisch bestraft werden. Kabinettsordre vom 31. Mai 1877; Armeeverordnungsbl. S. 108.

5) Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906, § 4, Abs. 4.

Ewiger Bund

den Kommandeur, der die Beratung geleitet hat, aufzufordern, seine Verabschiedung zu beantragen; im Weigerungsfalle ist seitens des Kommandeurs der Antrag darauf unter Beifügung des Beratungsprotokolls und des ärztlichen Gutachtens im dienstlichen Wege dem Kontingentsherrn einzureichen [1]).

Die Befugnis, die Armee- resp. Regimentsuniform zu tragen, wird bei der Verabschiedung besonders verliehen; bestimmte Regeln, unter welchen Voraussetzungen dieses Recht verliehen wird, sind nicht aufgestellt worden. In der preußischen Armee ist es üblich, daß bei einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren das Tragen der Armeeuniform, bei einer Dienstzeit von 15 Jahren oder bei dem Ausscheiden infolge einer im Kriege erhaltenen Verwundung das Tragen der Regimentsuniform gestattet wird [2]), so daß die mit Pension verabschiedeten Offiziere regelmäßig diese Befugnis haben. Die Genehmigung ist von dem Bundesfürsten zu erteilen, von welchem die Offiziere desjenigen Kontingents ernannt werden, in dem der Verabschiedete zuletzt aktiv gedient hat [3]).

Alle mit Pension verabschiedeten Offiziere können mit ihrer Zustimmung im Notfalle zu militärischen Diensten, zu welchen sie ihrem Gesundheitszustande nach geeignet sind, herangezogen werden [4]). Die mit Pension verabschiedeten Offiziere werden deshalb zu den Militärpersonen gezählt; das Militärstrafgesetzbuch findet auf dieselben Anwendung, soweit dies der Natur der Sache nach möglich ist [5]); sie unterlagen sogar dem Militärgerichtsstande [6]), bis das Reichsgesetz vom 3. Mai 1890 (Reichsgesetzbl. S. 63) dieses Sonderrecht aufgehoben hat, und — falls sie das Recht haben, die Militäruniform zu tragen — sind sie den Offizierehrengerichten unterstellt [7]).

---

1) Kabinettsordre vom 7. Juli 1828 (bei v. Helldorff II, 1, S. 38). Daselbst sind die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung der Kommissionen enthalten. Die Kabinettsordre ist ausgedehnt worden auf Landwehroffiziere, deren Beibehaltung dem dienstlichen Interesse nachteilig sein würde, durch Kabinettsordre vom 20. Oktober 1828 (ebendaselbst S. 39) und auf Militärärzte im Offizierrang durch die Verordnung vom 6. Februar 1873, § 27 letzter Absatz (Armeeverordnungsbl. 1873, S. 113).

2) v. Helldorff a. a. O. S. 41. 3) Militärgesetz § 7, Abs. 2.

4) Vgl. Militärpensionsgesetz § 34. Diese Offiziere werden alljährlich befragt, ob sie geneigt sind, für den Fall einer Mobilmachung während des nächstfolgenden Jahres in den Dienst zu treten. Die Aufstellung und Einreichung von Listen dieser Offiziere gehört zu den jährlichen Mobilmachungsarbeiten. Sie haben ihren Wohnsitz bei dem betreffenden Generalkommando anzumelden. Vgl. v. Helldorff I, 4, S. 248.

5) Koppmann, Das Militärstrafgesetzbuch des Deutschen Reichs 1875, S. 53.

6) Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, § 1, Ziff. 3. Ebenso nach der bayer. Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869.

7) Verordnung vom 2. Mai 1874, § 4, Ziff. 5. Dagegen ist die Disziplinarstrafordnung nach § 30 derselben auf verabschiedete Offiziere nicht anwendbar. Sobald sie aber wieder im Militärdienste verwendet werden, finden selbstverständlich die Disziplinarvorschriften auf sie volle Anwendung und dasselbe ist

Ewiger Bund

b) Ohne Anspruch auf Pension und Ehrenrechte. Ein formelles Recht des Offiziers, seinen Abschied nach Belieben zu verlangen, ist nicht anerkannt; es hängt von der Entschließung des Kontingentsherrn ab, ob dieselbe gewährt werde oder nicht. Wenn der Offizier mit Rücksicht auf die von ihm genossene Ausbildung in Militärerziehungsanstalten zu einem aktiven Dienst von gewisser Dauer verpflichtet ist, so muß er diese Verpflichtung erst erfüllen, bevor er seine Entlassung fordern darf. Hat er seine gesetzliche Dienstzeit noch nicht zurückgelegt, so wird er nicht verabschiedet, sondern zunächst zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes versetzt. Wenn der Offizier jedoch die zwölfjährige Dienstzeit erfüllt hat und den Abschied verlangt, ohne Ansprüche auf Pension und militärische Ehrenrechte zu erheben, oder wenn er vor Erfüllung der gesetzlichen Gesamtdienstzeit dringende persönliche Gründe zur Rechtfertigung seines Abschiedsgesuchs anführen kann, so wird ihm die Entlassung schwerlich verweigert, da dieselben Gründe, welche es als untunlich erscheinen lassen, jemanden wider seinen Willen im Zivilstaatsdienste zurückzuhalten, in erhöhtem Grade auch bei Berufsoffizieren wirksam sind. Abgesehen von diesem, im allgemeinen nicht häufigen und praktisch nicht belangreichen Falle tritt die Verabschiedung ohne Pension und Ehrenrechte nur zur Strafe ein und zwar auf Grund eines Urteils. Diese Ehrenstrafe hat mehrere Abstufungen.

α) Die Entfernung aus dem Heere oder der Marine. Gegen Offiziere muß auf diese Strafe erkannt werden neben Zuchthaus oder dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben, und in allen Fällen, wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist. Auf diese Strafe kann erkannt werden neben Gefängnis von längerer als fünfjähriger Dauer und in allen Fällen, wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist[1]). Sie tritt ferner ein, wenn ein Spruch des Ehrengerichts, der den Offizier der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen für schuldig erklärt, die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat[2]). Sie bewirkt das völlige Ausscheiden aus dem Heer oder der Marine und hat von Rechts wegen den Verlust aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch entzogen werden können, den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen, die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen und den Offiziertitel zu führen, und die Unfähig-

---

nach der ratio legis anzunehmen, wenn sie in der Militäruniform gegen die Vorschriften im § 23, Ziff. 2 u. 3 der Disziplinarstrafordnung sich vergehen.

1) Militärstrafgesetzbuch § 31 und hierzu Koppmann Note 7—9. Vgl. ferner Reichsstrafgesetzbuch § 31, 33.

2) Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874, § 51, Ziff. 6.

Ewiger Bund

keit zum Wiedereintritt in das Heer und in die Marine zur Folge[1]). Gegen pensionierte Offiziere ist statt auf Entfernung usw. auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen, womit zugleich der Verlust der Orden und Ehrenzeichen, die Verwirkung des Rechtes, die Offizieruniform zu tragen, und die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer und die Marine von Rechts wegen verbunden ist[2]).

β) Die Dienstentlassung ist eine leichtere, weniger ehrenrührende Strafe[3]). Auf sie muß erkannt werden neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, sowie in den Fällen, wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist; es kann auf sie erkannt werden neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer und wo gegen Unteroffiziere Degradation zulässig ist[4]). Sie bewirkt von Rechts wegen den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen; dagegen ist der Verlust des Diensttitels mit dieser Strafe nicht verbunden[5]). Gegen pensionierte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizieruniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust des Rechtes zu erkennen[6]).

γ) Der Dienstentlassung kraft gerichtlichen Urteils steht hinsichtlich der Wirkungen gleich die Entlassung mit schlichtem Abschied auf Grund eines ehrengerichtlichen Spruches, welcher auf schuldig der Verletzung der Standesehre lautet[7]).

III. Das Dienstverhältnis der Kapitulanten.

1. Unter Kapitulation versteht man einen schriftlichen Vertrag zwischen einem Truppenbefehlshaber oder einer Militärbehörde und einem militärdienstfähigen Mann, durch welchen der letztere sich verpflichtet, nach erfüllter aktiver Dienstpflicht noch eine gewisse Zeit im aktiven Dienst zu verbleiben, wogegen ihm die mit seiner Dienstpflicht

---

1) Militärstrafgesetzbuch § 32; Verordnung vom 2. Mai 1874, § 52. Ueber die Vollstreckung der Strafe vgl. das Militärstrafvollstreckungsreglement vom 2. Juli 1873, § 23 (v. Helldorff IV, Abt. 4, S. 267).

2) Militärstrafgesetzbuch § 33. Dagegen verbleibt ihnen die Pension und die Pensionserhöhung. Koppmann S. 115.

3) Sie tritt bei solchen strafbaren Handlungen ein, welche einen Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht zur Voraussetzung haben. Vgl. Motive zum Militärstrafgesetzbuch S. 71.

4) Militärstrafgesetzbuch § 34. Eine Aufzählung dieser Fälle gibt Koppmann a. a. O. S. 116—119.

5) Militärstrafgesetzbuch § 35. Ebensowenig der Verlust der Orden und Ehrenzeichen. Auch die Möglichkeit des Wiedereintrittes in den Militärdienst ist nicht von Rechts wegen ausgeschlossen.

6) Militärstrafgesetzbuch § 36.

7) Verordnung über die Ehrengerichte § 51, Ziff. 5; § 52, 53.

Ewiger Bund

gesetzlich und reglementsmäßig verbundenen Einkünfte und andere Vorteile zugesichert werden[1]). Daß diese Dienststelle eine Unteroffizier- oder Sergeantenstelle sei, ist durchaus nicht erforderlich. Auch zu einem verlängerten Dienst als gemeiner Soldat kann man sich verpflichten; es werden solche Verträge abgeschlossen insbesondere mit den Mannschaften der Kavallerie und der Marine, welche sich freiwillig zu einem vierjährigen (oder bei der Marine auch längeren) aktiven Dienst verpflichten; ferner mit solchen Soldaten, welche als Offiziersburschen verwendet und in einer solchen Stellung nach Ableistung der gesetzlichen Dienstzeit beibehalten werden[2]). Aus finanziellen und militärischen Gründen dürfen aber nur solche Personen als Kapitulanten angenommen werden, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist, und in allen Fällen sind Kapitulationen zu solchen Zwecken und Aufgaben, welche vermittelst der gesetzlichen Wehrpflicht erfüllt werden können, zu vermeiden. Als tatsächliche Regel ist es daher allerdings richtig, daß die Kapitulation das Mittel ist, um der Armee und der Marine den erforlichen Bedarf an Unteroffizieren zu sichern[3]). Juristisch begründet aber die Kapitulation lediglich eine Dienstpflicht, keine Amtsgewalt; die letztere und alle damit verbundenen obrigkeitlichen Befugnisse und vermögensrechtlichen Ansprüche beruhen auf der Ernennung zum Unteroffizier oder der Uebertragung einer bestimmten Dienststelle.

2. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über Kapitulationen für die preußische Armee sind durch Kabinettsordre vom 13. Juni 1902 und vom 13. Oktober 1910[4]) festgesetzt worden; sie beruhen auf der

1) Gegen die Auffassung der Kapitulation als eines Vertrages erklärt sich G. Meyer in Hirths Annalen 1880, S. 350 ff. und Verwaltungsrecht (Dochow) S. 539. Vgl. auch O. Mayer im Archiv für öffentl. Recht III, S. 1 ff. Unrichtig Arndt S. 555. Vgl. dagegen die sehr zutreffenden Ausführungen von Rehm in Hirths Annalen 1885, S. 129 fg., 183 fg., und v. Stengel in seinem Wörterb. Bd. 1, S. 709. Zustimmend auch Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 3, S. 725.

2) Siehe Kabinettsordre vom 6. September 1866, Satz 4 und Kabinettsordre vom 20. Mai 1887 (Armeeverordnungsbl. S. 153). Für die Marine Erlaß vom 21. Januar 1890 (Marineverordnungsbl. S. 7).

3) Ferner werden Kapitulationen mit tüchtigen Militärmusikern, Lazarettgehilfen, ausnahmsweise auch wohl mit Oekonomiehandwerkern, geschlossen. Ein völlig gleichartiger Fall ist die vertragsmäßige Anstellung von Köchen und Kellnern für die Messen der Kriegsschiffe. Auch diese sind während ihres Dienstverhältnisses Personen des Soldatenstandes, haben den Rang der Unteroffiziere, sind den Militärgesetzen und der Militärdisziplinarordnung unterworfen und haben Anspruch auf Invalidenversorgung. Verträge dieser Art dürfen auch mit Ausländern abgeschlossen werden. Marineordnung § 37.

4) Armeeverordnungsbl. 1902, S. 192; 1910, S. 281. Für die Marine sind entsprechende Bestimmungen eingeführt worden durch Kabinettsordre vom 29. August 1876. Marineverordnungsbl. S. 149 ff. Für Bayern Verordnung vom 14. Juli 1876. Militärverordnungsbl. S. 438. Sie sind den neueren Bestimmungen für das preußische Heer entsprechend abgeändert worden.

Ewiger Bund

Verordnung vom 8. Juni 1876 (Armeeverordnungsbl. S. 141). Ermächtigt zum Abschluß der Kapitulationen ist der Befehlshaber eines Truppenteils (Regiment, selbständiges Bataillon, Bezirkskommando)[1]; der Kapitulant muß großjährig sein oder — falls er bereits vor erreichter Großjährigkeit eine Kapitulation abschließen will, die schriftliche und beglaubigte Zustimmung des Vaters oder Vormundes beibringen[2]. Er kann die Kapitulation bereits vor Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, ja sogar schon bei der Annahme oder dem Diensteintritt abschließen[3]. Der Vertrag muß in allen Fällen schriftlich abgeschlossen werden[4]. Kein Truppenteil darf mit Kapitulanten eines anderen Truppenteils ohne Zustimmung des letzteren behufs Gewinnung derselben in Verbindung treten, und er darf mit Mannschaften, welche Truppenteilen oder Instituten derselben Garnison angehört haben, nicht früher eine Kapitulation abschließen als nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Entlassung von ihrem Truppenteil, wofern nicht der letztere die Zustimmung zu einer früheren Kapitulation erteilt[5].

3. Der Kapitulant ist verpflichtet, während der Zeit, für welche er den Vertrag abgeschlossen hat, den aktiven Militärdienst ebenso zu leisten, wie ihm dies in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht obliegen würde. Die Anwendung der Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs, der Strafgerichtsordnung, Disziplinarstrafordnung und aller übrigen die Dienstpflicht regelnden und ihre Erfüllung sichernden Vorschriften erfolgt auf Kapitulanten ganz ebenso wie auf Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen aktiven Dienstpflicht genügen[6]. Auch Versetzungen von Kapitulanten können nach denselben Grundsätzen, wie die aller übrigen Mannschaften geschehen[7]. Kapitulanten gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes von Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation[8].

---

1) Bestimmungen von 1902, § 1, Abs. 2. Für die Marine sind außer den Marineteilen und Artilleriedepots auch die Kommandanten der Schiffe und Fahrzeuge in außereuropäischen Gewässern und bei längerer Abwesenheit berechtigt, Angehörige des Deutschen Reichs als Kapitulanten einzustellen. Verfügung vom 25. Mai 1873 (Marineverordnungsbl. S. 116). Bestimmungen vom 29. August 1876, Ziff. 1. Marineordnung § 30.

2) Bestimmungen § 6. Es ergibt sich hieraus ganz deutlich, daß die Kapitulation als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft angesehen wird.

3) Ebendaselbst § 1, Abs. 3.

4) Ebendaselbst § 3. Die Verhandlung wird von einem Offizier nach einem vorgeschriebenen Schema aufgenommen. Das Muster ist vorgeschrieben im Armeeverordnungsbl. von 1876, S. 143 und ist mit Rücksicht auf die erforderliche Genehmigung des Vaters usw. ergänzt worden. Daselbst 1897, S. 46.

5) Ebendaselbst § 8, 9.

6) Insbesondere sind im Militärstrafgesetzbuch § 69 die „gesetzliche“ und die „übernommene“ Verpflichtung zum Dienst hinsichtlich der Strafe der Fahnenflucht ganz gleichgestellt. Vgl. ferner § 76, 81—83 ebendaselbst.

7) Verordnung vom 8. Juni 1876, § 11. 8) Militärgesetz § 38 A, 2.

Ewiger Bund

4. Die Rechte und Ansprüche der Kapitulanten bestimmen sich nicht nach freier vertragsmäßiger Festsetzung des einzelnen Falles, sondern lediglich nach den gesetzlichen und reglementsmäßigen Vorschriften über Löhnung, Verpflegung, Ausrüstung, Bekleidung, Quartiergewährung, Versorgung usw. Sie sind daher je nach der Dienststellung und Charge des Kapitulanten verschieden[1]). Ein Recht zum Unteroffizier ernannt oder weiter befördert zu werden, hat der Kapitulant nicht, während andererseits ein Wehrpflichtiger schon vor Abschluß einer Kapitulation oder ohne dieselbe zum Unteroffizier usw. ernannt werden kann[2]). Die Gewährung des Gehalts und der Löhnung an die Unteroffiziere des Reichsheers, der kaiserlichen Marine und der Schutztruppenunteroffiziere beim Kolonialamt erfolgt jetzt auf Grund der dem Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 beigefügten Besoldungsordnung IV (Reichsgesetzbl. S. 621 ff.). Sämtliche Unteroffiziere des Heeres und des Reichs-Kolonialamtes haben Anspruch auf Unterkunft oder Servis.

5. Hinsichtlich der Beförderung der Unteroffiziere im Frieden sind die jetzt geltenden Bestimmungen vom preußischen Kriegsministerium auf Grund Allerhöchster Ermächtigung am 21. Juni 1894 erlassen worden[3]). Sie beruhen auf den in der Kabinettsordre vom 22. Juni 1873 (Armeeverordnungsbl. S. 175) getroffenen Anordnungen. Als Grundsatz für das Avancement ist in dieser Verordnung § 6 festgestellt, daß bei Beförderung eines Unteroffiziers zum etatsmäßigen Vizefeldwebel oder zum Sergeanten zunächst das Dienstalter entscheidet, und zwar bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffen innerhalb der Kompagnie resp. Batterie. Ist der hiernach zu befördernde Sergeant oder Unteroffizier nicht ausreichend qualifiziert, so darf nur der in der Reihe nächstfolgende qualifizierte Unteroffizier befördert werden. Dagegen kann zum Feldwebel oder Wachtmeister jeder hierzu geeignete Unteroffizier ohne Rücksicht auf seine Anciennität befördert werden.

6. Die Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt

a) durch Ablauf der in der Kapitulation vereinbarten Zeit. In der Regel ist dieselbe auf mindestens ein Jahr festzusetzen[4]). Personen, welche in eine Unteroffizierschule behufs ihrer Ausbildung aufgenommen werden, müssen sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit

---

1) Demgemäß werden die Kapitulanten eingeteilt in Unteroffizierkapitulanten und Gemeinenkapitulanten. Vgl. Friedensbesoldungsvorschrift § 6, 11.

2) Die Ernennung zum Unteroffizier erfolgt durch den Regimentskommandeur resp. den mit der Disziplinargewalt eines solchen ausgestatteten Befehlshaber.

3) Sie sind mit geringen Abänderungen neu abgedruckt als Beilage zu Nr. 33 des Armeeverordnungsblattes für 1899.

4) Die Truppenteile können jedoch Kapitulanten unter Vorbehalt der jederzeitigen Kündigung auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten annehmen. Ebendaselbst § 12.

Ewiger Bund

nach erfolgter Ueberweisung an einen Truppenteil verpflichten[1]). Eine Verlängerung der Dienstzeit erfordert den schriftlichen Abschluß einer erneuerten Kapitulation. Mit Mannschaften, welche ohne Doppelrechnung der Kriegsjahre zwölf Jahre und länger aktiv gedient haben, ist ein Kapitulationsvertrag nicht mehr abzuschließen. Solange dieselben noch dienstbrauchbar sind, dürfen sie gegen ihren Willen nur ausnahmsweise, wenn gewichtige Gründe vorliegen, und nach sechsmonatlicher Kündigung aus dem Dienst entlassen werden, nachdem die Genehmigung des Generalkommandos hierzu eingeholt worden ist[2]). Kapitulanten, deren Kapitulation während des mobilen Zustandes oder einer vom Kaiser angeordneten außergewöhnlichen Verstärkung ihres Truppenteils abläuft, dürfen ihre Entlassung aus dem Dienst erst bei der Demobilmachung oder Ueberführung ihres Truppenteils auf den Friedensstand fordern[3]).

b) Durch Uebereinkunft zwischen dem Truppenteil und dem Kapitulanten, wenn die häuslichen Verhältnisse desselben seine Entlassung dringend wünschenswert machen. Eine solche Uebereinkunft bedarf aber der Bestätigung seitens des Generalkommandos[4]).

c) Von Rechts wegen hört das Dienstverhältnis auf durch Verurteilung des Kapitulanten zur Entfernung aus dem Heere oder der Marine. Auf diese Strafe *muß* gegen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt. Auf diese Strafe *kann* erkannt werden neben Gefängnis von längerer als fünfjähriger Dauer[5]). Die Wirkungen dieser Strafe sind bei Kapitulanten dieselben wie bei Offizieren[6]).

d) Die Degradation eines Unteroffiziers[7]) und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes[8]) haben die Auflösung des durch die Kapitulation begründeten *Dienst*verhältnisses zwar nicht zur Rechtsfolge; dem Truppenteil steht aber die Befugnis zu, vor Ablauf der Kapitulationszeit die Kapitulation aufzuheben, wenn der Kapitulant zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurteilt wird[9]).

e) Durch das Generalkommando kann die Kapitulation vor Ablauf der Kapitulationszeit aufgehoben werden, wenn bei fortgesetzt schlechter Führung des Kapitulanten durch das längere Verbleiben desselben im Dienst das Interesse des Truppenteils geschädigt wird[10]).

1) Wehrordnung § 87, Ziff. 3. Durch eine Entlassung aus der Unteroffizierschule wird diese Verpflichtung gelöst. Ebendaselbst Ziff. 6. Vgl. Marineordnung § 16, Ziff. 12.

2) Bestimmungen von 1902, § 12, 13 in Verbindung mit der Kabinettsordre vom 22. Juni 1873, Ausführungsbestimmung lit. f. Vgl. Militärgesetze des Deutschen Reichs Bd. 1, Abt. 2, S. 200.

3) Bestimmungen von 1902, § 16. 4) Daselbst § 4.

5) Reichsmilitärstrafgesetzbuch § 31. 6) Ebendaselbst § 32.

7) Ebendaselbst § 40 u. 41. 8) Ebendaselbst § 37—39.

9) Verordnung vom 8. Juni 1876, § 3, lit. a. 10) Ebendaselbst lit. b.

Ewiger Bund

IV. Das Dienstverhältnis der Beamten der Militär- und Marineverwaltung[1]).

Die Beamten der Marineverwaltung sind Reichsbeamte, die Beamten der Militärverwaltung sind Landesbeamte, auf welche jedoch mit Ausnahme von Bayern das Reichsbeamtengesetz anwendbar ist, die daher im Sinne dieses Gesetzes als (sogenannte mittelbare) Reichsbeamte bezeichnet werden[2]). Hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse kann daher auf die oben Bd. 1, § 44 ff. gegebene Darstellung verwiesen werden. Dieselbe bedarf jedoch in der Richtung einer Ergänzung, daß diese Beamten zum Heere resp. zur Flotte gehören und deshalb bei ihnen zu dem a. a. O. erörterten Beamtenverhältnis noch ein Militärverhältnis hinzutritt. In Beziehung auf dieses letztere Verhältnis zerfallen die Beamten der Militär- und Marineverwaltung in zwei Klassen, nämlich in Militär(Marine)beamte und in Zivilbeamte der Militär(Marine)verwaltung; beide Kategorien gehören zwar zum »aktiven Heere« (Flotte), die Militär- und Marinebeamten aber sind wie die Offiziere und Aerzte des Friedensstandes »Militärpersonen«, während die Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung von den Militärpersonen unterschieden und als eine besondere Kategorie neben ihnen aufgestellt werden[3]).

Die Anlage zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (Reichsgesetzbl. S. 204) erklärt: »Militärbeamte sind alle im Heer und in der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.« Der Militärrang ist daher das charakteristische Unterscheidungsmerkmal zwischen den Militärbeamten und den Zivilbeamten der Militärverwaltung und die gemeinsame Eigenschaft der Personen des Soldatenstandes und der Militärbeamten. Da diese beiden Klassen von Personen unter der Be-

---

1) Vgl. Harseim in v. Stengels Wörterbuch II, S. 96 ff.; Hecker in Goltdammers Archiv für Strafrecht 1883, S. 81 ff. und in v. Stengels Wörterbuch II, S. 126 ff.; G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht S. 584 ff.; Apel in Fleischmanns Wörterb II, S. 841 ff.

2) Hänel, Staatsrecht I, S. 523 sucht hieraus herzuleiten, daß die Militärbeamten „Reichsbeamte“ seien. Der Begriff der Reichsbeamten im Sinne des Verfassungsrechts ist aber durch Art. 18 der Reichsverfassung bestimmt; diesen Begriff hat das Reichsbeamtengesetz nicht umgestoßen, sondern seinen Anordnungen außer den Reichsbeamten noch eine andere Kategorie von Beamten unterstellt. In der Praxis besteht nirgends ein Zweifel, daß die Militärbeamten ihrem Dienstverhältnisse nach preußische, sächsische, württembergische Beamte sind. Siehe oben S. 67 fg.

3) Militärgesetz § 38.

Ewiger Bund

zeichnung »Militärpersonen« zusammengefaßt werden[1]), so ergibt sich, daß der Begriff »Militärperson« identisch ist mit »Person, welche einen Militärrang hat«. Auf diesen »Militärrang« sind auch in der Tat alle rechtlichen Unterschiede zurückzuführen, welche zwischen den Militärbeamten und den übrigen Reichsbeamten bestehen. Auf ihm beruht zunächst die Einteilung, welche die angeführte Anlage zum Militärstrafgesetzbuch unter den Militärbeamten macht, indem sie definiert: »Militärbeamte, die im Offizierrange stehen, sind obere Militärbeamte, alle anderen Militärbeamten sind untere Militärbeamte«. Eigentümlich für diesen Militärrang ist aber, daß er kein »bestimmter« zu sein braucht; ja es gibt überhaupt gar keine Militärbeamten mit einem »bestimmten« Militärrange mehr, seitdem die Militärärzte und Veterinärärzte zu Personen des Soldatenstandes erklärt worden sind[2]). Es gibt nur obere Militär- und Marinebeamte mit Offiziersrang und untere im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts. Obwohl es nun rechtlich von der erheblichsten Bedeutung ist, ob ein Beamter der Militärverwaltung einen Militärrang hat oder nicht, so hat doch weder das Militärstrafgesetzbuch noch das Militärgesetz die Beamten angegeben, bei denen das eine oder das andere der Fall ist. Dagegen ist dem alten »Strafgesetzbuch für das preußische Heer« vom 3. April 1845 als Anlage eine »Klassifikation« der zum preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militärpersonen beigegeben, welche ein Verzeichnis der Militärbeamten enthält. Die gegenwärtig geltende Redaktion dieser »Klasseneinteilung« ist durch die mit Zustimmung des Bundesrats erlassene kaiserliche Verordnung vom 1. August 1908 (Reichsgesetzbl. S. 483) für alle Kontingente, auch für das bayerische, festgestellt worden[3]).

Gemeinschaftlich für beide Klassen von Beamten gilt der Rechtssatz, daß die Bestimmungen über ihre Zulassung (Qualifikation) und über ihre Beförderung für alle Kontingente, mit Ausnahme des baye-

---

1) Militärstrafgesetzbuch § 4 und Militärgesetz § 38. Es ist aber nicht zu übersehen, daß „Militärpersonen“ und „Personen des Soldatenstandes“ keine identischen Begriffe sind.

2) Man kann daher sagen: Personen des Soldatenstandes sind Militärpersonen mit einem bestimmten Militärrang, Militärbeamte sind Militärpersonen mit unbestimmtem Militärrang. Dieser Begriff des „unbestimmten Militärrangs“ ist aber gewiß keine juristische Zierde unseres Militärrechts. Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande existieren im Heere keine Personen des Soldatenstandes mit unbestimmtem und keine Militärbeamte mit bestimmtem Militärrange. Dagegen gibt es nach einer mir zugegangenen Mitteilung in der Marine noch Beamte mit bestimmtem Militärrang, nämlich Stabszahlmeister (Kapitänleutnants), Oberzahlmeister (Oberleutnants z. S.), Zahlmeister (Leutnants z. S.). Die Klasseneinteilung von 1908 enthält darüber aber nichts.

3) Sie enthält ein vollständiges Verzeichnis aller Militär- und Marinebeamten im Frieden und im Kriege und während des mobilen Zustandes.

Ewiger Bund

rischen, vom Kaiser zu erlassen sind[1]). Im übrigen bestehen unter den beiden erwähnten Kategorien folgende Unterschiede:

1. Die Militär- und Marinebeamten.

a) Die von ihnen im Heere oder in der Marine zu leistenden Dienste sind zwar keine Dienste mit der Waffe, immerhin aber Militärdienste, welche dem Organismus des Heeres und der Marine eingeordnet sind. Die praktisch wichtigste und folgenreichste Konsequenz dieses Satzes besteht darin, daß die Militärbeamten einen militärischen Vorgesetzten haben können. Bis zum Erlaß der Verordnung vom 29. Juni 1880 gab es überhaupt keine Militärbeamte, die nicht einem solchen untergeordnet gewesen wären, und noch jetzt ist dies der regelmäßige und überwiegende Fall. Gegenwärtig sind drei Arten von Militärbeamten zu unterscheiden:

solche, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind;

solche, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältnis stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu denen ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden;

solche, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.

Die erwähnte Klasseneinteilung gibt für alle Militär- und Marinebeamten an, zu welcher dieser drei Klassen sie gehören.

Diejenigen Militärbeamten, welche einem Militärbefehlshaber untergeordnet sind, stehen hinsichtlich der Disziplin, der Urlaubserteilung, des Weges für dienstliche Beschwerden unter ähnlichen Vorschriften wie die Personen des Soldatenstandes. Dagegen unterliegen sie nicht wie diese der »Kommandogewalt« in dem oben S. 37 entwickelten Sinne; sie sind vielmehr dienstlichen Befehlen der Militärvorgesetzten in derselben Weise wie andere Beamte Gehorsam schuldig und sind für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich.

Ein sehr eigentümlich komplizierter Rechtszustand ergibt sich hieraus hinsichtlich der Disziplinargewalt über Militärbeamte, indem dieselben zugleich den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes und denjenigen der Disziplinarstrafordnungen für das Heer beziehentlich für die Marine unterliegen, und zwar in folgender Weise. Die letzteren Verordnungen kennen die Strafe der Entfernung aus dem Amte nicht; in allen Fällen also, in welchen auf diese Strafe erkannt werden soll, ist die Einleitung eines Verfahrens nach Maßgabe des

---

1) Militärgesetz § 7, Abs. 1. Ueber die gegenwärtig geltenden Vorschriften vgl. Frölich I, S. 235 ff. Hinsichtlich der richterlichen Militärjustizbeamten enthält das Militärgesetz a. a. O. die ausdrückliche Anordnung, daß dieselben die Befähigung zum Richteramt erworben haben müssen. Ebenso Militärstrafgerichtsordnung § 80, 94, 106, Abs. 2.

Ewiger Bund

Reichsbeamtengesetzes erforderlich, und zwar findet rücksichtlich derjenigen Militär- und Marinebeamten, welche nur einem Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind und welche unter einem doppelten Unterordnungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der richterlichen Beamten, das gewöhnliche Verfahren wie gegen andere Reichsbeamte vor den Disziplinarkammern statt. Dagegen ist rücksichtlich derjenigen Beamten, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, nach dem im Reichsbeamtengesetz § 120 fg. normierten Verfahren vor den Militärdisziplinarkommissionen einzuschreiten[1]). In betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen aber, welche nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, hat das Reichsbeamtengesetz § 123 selbst »die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen« für anwendbar erklärt. Diese besonderen Bestimmungen sind in der Disziplinarstrafordnung für das Heer (resp. für die Marine) enthalten. Nach § 1 derselben unterliegen der militärischen Disziplinarbestrafung »alle Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften«[2]); die Militärbeamten sind sonach einer viel weiter reichenden Disziplinarstrafgewalt unterworfen als andere Beamte.

Hinsichtlich der Vorgesetzten, welche diese Disziplinargewalt auszuüben haben, und hinsichtlich der Strafen ist nun wieder zu unterscheiden zwischen den Militärbeamten, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältnis stehen oder nur einem Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind, und denjenigen, welche lediglich einem Militärvorgesetzten untergeben sind. Ueber die in einem doppelten Unterordnungsverhältnis stehenden Beamten übt der Verwaltungsvorgesetzte ausschließlich die Disziplinarstrafgewalt aus bei Verletzung von solchen Dienstvorschriften, welche die Grundlage der Amtswirksamkeit der Militärbeamten bilden, während alle anderen zur Disziplinarbestrafung geeigneten Handlungen solcher Militärbeamten zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabers gehören, unbeschadet jedoch der Mitaufsicht der Verwaltungsvorgesetzten über die sittliche Führung des untergebenen Beamten[3]). Dagegen steht die Disziplinargewalt über Beamte, welche ausschließlich in einem militärischen Unterordnungsverhältnis stehen, lediglich den Militärvorgesetzten zu, und zwar innerhalb derselben Grenzen, wie über Personen des Soldatenstandes[4]). Soweit die Verwaltungsvorgesetzten die Diszi-

---

1) Vgl. Bd. 1, S. 417 ff.

2) Die noch folgenden Worte: „für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten“ sind im Frieden rücksichtlich der Militärbeamten gegenstandslos, da auf dieselben im Frieden die Militärgesetze überhaupt keine Anwendung finden. Siehe unten lit. c.

3) Disziplinarstrafordnung § 34.

4) Die näheren Vorschriften hierüber sind enthalten in den §§ 8—20 und 33 der Disziplinarstrafordnung.

Ewiger Bund

plinarstrafgewalt auszuüben haben, regelt sich dieselbe nach dem Reichsbeamtengesetz (§ 80—83)[1]; soweit die Militärvorgesetzten dieselbe handhaben, regelt sich dieselbe nach der Disziplinarstrafordnung für das Heer (resp. die Marine). Dies gilt auch rücksichtlich der Beschwerdeführung über Disziplinarbestrafung. Ueber solche obere Beamte aber, welche unter einem doppelten Vorgesetzten stehen, darf der Militärvorgesetzte die Strafe des Stubenarrestes nur in der Zeit verhängen, während welcher sie nach § 9 des Militärstrafgesetzbuchs unter den Kriegsgesetzen stehen[2].

In betreff der Urlaubserteilung an Militärbeamte finden zwar im allgemeinen dieselben Regeln wie bei anderen Reichsbeamten Anwendung[3], jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn die Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einer Abteilung derselben angeordnet wird, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung jede Urlaubsbewilligung erlischt[4]. Beamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältnis stehen, haben den Urlaub zwar in der Regel bei dem Verwaltungsvorgesetzten nachzusuchen; derselbe darf den Urlaub aber nur bewilligen, wenn der Militärvorgesetzte sein Einverständnis erteilt hat[5].

Ueber den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden gelten für Militärbeamte dieselben Vorschriften wie für Personen des Soldatenstandes mit den in den §§ 24—26 der Verordnung vom 6. März 1873 (30. März 1895) enthaltenen Modifikationen[6]. Insbesondere ist das im II. Abschnitt der erwähnten Verordnung für Offiziere usw. vorgeschriebene Vermittlungsverfahren den Militärbeamten freigestellt, aber für sie nicht obligatorisch.

b) Die Vorschriften des Reichsmilitärgesetzes § 39 ff. über die besonderen Rechtsregeln für Militärpersonen[7] finden auch

---

1) Disziplinarordnung § 35. Das Verhältnis zwischen Reichsbeamtengesetz und Disziplinarordnung findet einen sehr eigentümlichen Ausdruck in den wechselseitigen Verweisungen. Das Beamtengesetz § 123 verweist rücksichtlich der Disziplinarbestrafung der Militärbeamten auf die „besonderen Bestimmungen", d. h. auf die Disziplinarstrafordnung; die letztere verweist im § 35 rücksichtlich der Ausübung der Disziplinargewalt seitens der Verwaltungsvorgesetzten ebenfalls wieder auf die „besonderen Bestimmungen", d. h. auf die §§ 80 fg. des Beamtengesetzes.

2) Disziplinarordnung § 32, Abs. 2. Dagegen dürfen gegen die unteren Militärbeamten Arreststrafen in demselben Maße wie gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, von den Militärvorgesetzten verhängt werden.

3) Siehe Bd. 1, S. 457 fg.

4) Verordnung vom 2. November 1874, § 7, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 130).

5) Verfügung des Kriegsministeriums vom 15. Juni 1875 (Armeeverordnungsbl. S. 128). Daselbst ist zugleich verkündigt die „Nachweisung der Stellen, welche zur Erteilung von Urlaub an Beamte der Militärverwaltung berechtigt sind, sowie der Zeiträume, für welche Urlaub gewährt werden darf".

6) Armeeverordnungsbl. 1873, S. 63. Vgl. jetzt die S. 158, Note 3 angeführten Verordnungen.

7) Vgl. die näheren Erörterungen hierüber unten § 108.

Ewiger Bund

auf Militärbeamte Anwendung mit alleiniger Ausnahme des § 49, Abs. 1, welcher die Suspension des Wahlrechts für die Personen des Soldatenstandes ausspricht. Ebenso sind Militärbeamte denselben Auswanderungsbeschränkungen wie andere Militärpersonen des aktiven Heeres oder der Flotte unterworfen [1]).

c) Das Militärstrafgesetzbuch findet im Frieden auf Militärbeamte keine Anwendung [2]). Die Motive zum Entwurf dieses Gesetzbuches [3]) begründen dies damit, daß, während für die Personen des Soldatenstandes als leitendes Prinzip bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten der pünktliche Gehorsam gegen den Vorgesetzten anzusehen sei, der Militärbeamte das ihm übertragene Amt nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft oder nach Verwaltungsgrundsätzen oder besonderen Instruktionen zu verwalten habe und deshalb in strafrechtlicher Hinsicht im allgemeinen ebenso behandelt werden müsse wie der Zivilbeamte, mit welchem er im wesentlichen gleiche Berufspflichten habe. Im Kriege sei es dagegen zur Sicherung der Armee, sowie zur Erhaltung ihrer Schlagfertigkeit und Tatkraft dringend geboten, daß der Militärbeamte denselben Pflichten und somit auch denselben Strafbestimmungen unterworfen werde, wie eine Person des Soldatenstandes. Demgemäß ist im § 154 a. a. O. angeordnet, daß ein Militärbeamter, welcher sich im Felde einer der in dem 1. bis 3., 6. und 8. Abschnitt des I. Titels bezeichneten Handlungen schuldig macht, nach den daselbst für Personen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen bestraft wird, mit der Modifikation, daß statt auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf Amtsverlust zu erkennen ist [4]). Andere Pflichtverletzungen, d. h. also im Frieden alle Verbrechen und Vergehen im Amte, im Felde alle nicht militärischen Delikte der Militärbeamten, sind nach den allgemeinen für Beamte geltenden Vorschriften, also insbesondere nach dem Allgemeinen Strafgesetzbuch Teil II, Abschnitt 28 (§§ 331—359) zu beurteilen [5]).

d) Die Militärbeamten sind der Militärgerichtsbarkeit und der Militärstrafgerichtsordnung unterworfen, und zwar nicht nur in den nach dem Militärstrafgesetzbuch zu beurteilenden Fällen, sondern in allen Strafsachen [6]). Ebenso sind Straferkenntnisse gegen Militärbeamte zu vollstrecken nach Maßgabe des

---

1) Staatsangehörigkeitsgesetz § 22, Ziff. 5.

2) Militärstrafgesetzbuch § 153.

3) Drucksachen des Reichstages 1872, Nr. 5, S. 118 (zu § 162 u. 163 des Entwurfs).

4) Vgl. über die Fälle, in welchen gegen Militärbeamte auf Amtsverlust erkannt werden kann, Militärstrafgesetzbuch § 43.

5) Militärstrafgesetzbuch § 154.

6) Militärstrafgerichtsordnung § 1, Ziff. 1. — Ausgenommen sind lediglich die im § 2 daselbst angeführten Uebertretungen.

Ewiger Bund

Reglements vom 2. Juli 1873[1]). Dagegen findet die Verordnung vom 2. Mai 1874 über die Ehrengerichte auf Militärbeamte keine Anwendung.

2. Die Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung.

Obwohl auch diese Beamten vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste zum aktiven Heere gehören und die von ihnen zu leistenden Dienste zu den Militärdiensten gezählt werden können, so sind dieselben doch in einer so losen Verbindung mit der Organisation des Heeres und der Marine, und bei ihren amtlichen Geschäften ist der spezifisch militärische Charakter so wenig ausgeprägt, daß die Anwendung der für Militärpersonen gegebenen besonderen Rechtsvorschriften auf sie nicht als angemessen, jedenfalls nicht als erforderlich erscheint.

Von den im Militärgesetz enthaltenen besonderen Rechtsregeln für Militärpersonen findet allein die Bestimmung des § 41 über die Uebernahme von Vormundschaften auch auf die Zivilbeamten der Militärverwaltung Anwendung. Die Disziplinarstrafordnung für das Heer (respektive für die Marine) ist auf diese Beamten in keinem Falle anwendbar, selbst dann nicht, wenn sie einem Militärbefehlshaber dienstlich untergeordnet sind[2]). Dagegen gilt die Verordnung vom 30. März 1895 über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden auch für die Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung. Verordnung II § 1 ff. Der Militärgerichtsbarkeit sind diese Beamten nicht unterworfen, ebensowenig dem Militärstrafgesetzbuch und der Militärstrafgerichtsordnung. Eine Ausnahme hiervon kann jedoch in Kriegszeiten eintreten, da während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen sind[3]). Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so ist zugleich für diese Personen der Militärgerichtsstand begründet[4]). Werden sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so kann das Gericht zugleich auf Aufhebung des Dienstverhältnisses erkennen[5]).

---

1) v. Helldorff IV, 4, S. 249 fg.

2) In diesem Falle hat zwar der Militärvorgesetzte eine Disziplinargewalt, für Ausübung derselben sind aber die §§ 80—83 des Reichsbeamtengesetzes maßgebend. Vgl. das Reskript des preußischen Kriegsministeriums vom 3. Januar 1875 bei v. Helldorff Tl. IV, Abt. 6, S. 24 fg.

3) Militärstrafgesetzbuch § 155. Die Vorschrift ist also nur anwendbar, wenn der Krieg bereits ausgebrochen ist — die Mobilmachung des Heeres allein genügt nicht — und wenn der Beamte sich bei dem kriegführenden Heere befindet. Ueber die entsprechenden Voraussetzungen bei der Marine vgl. Militärstrafgesetzbuch § 164—166.

4) Militärstrafgerichtsordnung § 1, Ziff. 8.

5) Militärstrafgesetzbuch § 156.

Ewiger Bund

§ 108. Einfluß des Militärdienstverhältnisses auf andere Rechtsverhältnisse *).

In ganz ähnlicher Art wie das Beamtenverhältnis, jedoch in größerem Umfange, äußert der Militärdienst im Heere und in der Flotte einen Einfluß auf andere Rechtsverhältnisse, welche mit demselben in keinem notwendigen und logisch gebotenen Zusammenhange stehen [1]). Im allgemeinen macht es hierbei keinen Unterschied, ob die Militärperson den Dienst auf Grund des Gesetzes leistet, oder ob sie die Dienstpflicht freiwillig übernommen hat; der Militärdienst als solcher und die mit demselben verbundene eingreifende Beschränkung der individuellen Freiheit erscheint als genügendes Motiv zur Ausschließung des gemeinen Rechts und zur Anerkennung eines ius singulare. Das letztere findet nicht nur auf Offiziere, Kapitulanten und Militärbeamte, sondern auch auf alle Wehrpflichtigen Anwendung, während sie im aktiven Heer sich befinden. Einzelne dieser Rechtssätze stehen aber in so enger Beziehung mit dem Beruf und den allgemeinen Lebensverhältnissen, daß sie auf Personen, welche aus ihrer bürgerlichen Lebensstellung zeitweilig zum Militärdienst eingezogen werden, nicht vorübergehend Anwendung finden können; sie gelten daher nur für die Militärpersonen des Friedensstandes, sind dagegen für die Militärpersonen des Beurlaubtenstandes, selbst wenn dieselben zum aktiven Dienst einberufen sind, unanwendbar [2]).

Die Rechtsmaterien, in denen für Militärpersonen Sätze des ius singulare bestehen, sind im wesentlichen auf dieselben Kategorien zurückzuführen, welche oben Bd. 1, § 53 hinsichtlich der Reichsbeamten angegeben worden sind; diese besonderen Rechtsregeln betreffen teils die Rechtsverfolgung, teils Ausnahmen von allgemeinen staatsbürgerlichen Lasten oder Rechten, teils endlich Beschränkungen oder Begünstigungen in privatrechtlichen Verhältnissen.

I. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Rechtsverfolgung.

1. In Strafsachen unterliegen Militärpersonen einer besonderen Gerichtsbarkeit. (Siehe oben S. 115 ff.) Ausgenommen ist die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe

*) Schwenger, Die staatsbürgerl. Sonderstellung des deutschen Militärstandes. Tübingen 1907 (Abh. von Zorn und Stier-Somlo III, 1).

1) Vgl. Bd. 1, § 53.

2) Dieser Unterschied fällt aber nicht zusammen mit dem Gegensatz des gesetzlichen und des freiwillig übernommenen Militärdienstes; zu den Militärpersonen des Friedensstandes gehören auch die Freiwilligen und ausgehobenen Rekruten, während dieselben ihre aktive Dienstpflicht erfüllen. Militärgesetz § 38 A, Ziff. 3.

Ewiger Bund

und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist [1]). Ferner unterliegen der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, sofern sie nicht dem Offizierstand angehören, wegen Amtsverbrechen oder Amtsvergehen, welche sie bei einstweiliger Verwendung im Zivildienste des Reichs oder einer Kommune begangen haben, wenn nicht mit der Handlung eine Zuwiderhandlung gegen die Militärstrafgesetze zusammentrifft [2]).

2. Auf bürgerliche Rechtssachen der Militärpersonen erstreckt sich die Militärgerichtsbarkeit nicht; es finden vielmehr die allgemeinen Rechtsregeln auch auf Militärpersonen Anwendung. Der allgemeine Gerichtsstand derselben bestimmt sich daher durch ihren Wohnsitz [3]). Für die Frage aber, welcher Ort der Wohnsitz einer Militärperson sei, ist die Unterscheidung nach dem Rechtsgrund der Dienstpflicht von Belang. Durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht wird ein Wohnsitz nicht begründet; Wehrpflichtige behalten daher, während sie im aktiven Dienst sich befinden, denjenigen Wohnsitz, welchen sie nach ihren bürgerlichen Lebensverhältnissen haben. Der freiwillige (berufsmäßige) Eintritt in den Militärdienst dagegen ist maßgebend für die ganze Lebensstellung und alle Rechtsverhältnisse, und demgemäß haben solche Militärpersonen in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte, wofern sie überhaupt selbständig einen Wohnsitz begründen können [4]). Wenn ein Truppenteil im Deutschen Reich keinen Garnisonort hat, so gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der letzte deutsche Garnisonort des Truppenteils als Wohnort der zu diesem Truppenteil gehörenden Militärpersonen [5]). Für Militärpersonen, deren Truppenteil sich im Ausland aufhält und im Inland einen Garnisonort weder hat noch gehabt hat, kann für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit ein im Inland belegener Ort als Garnisonort durch Kaiserl. Verordnung bestimmt werden [6]). Der dienstliche Aufenthalt einer Militärperson außerhalb des Garnison-

1) Militärstrafgerichtsordnung § 2. Wenn an die Stelle der Geldstrafe Freiheitsstrafe tritt, so ist der Vollzug mittelst Ersuchens der Militärbehörde (des Gerichtsherrn) zu bewirken; ebenso erfolgt die Umwandlung einer durch Strafbescheid einer Finanzbehörde festgesetzten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe durch den zuständigen Gerichtsherrn.

2) Daselbst § 3. Inwieweit die Militärgerichtsbarkeit auf die vor dem Diensteintritt begangenen strafbaren Handlungen sich erstreckt, ist daselbst § 4—9 geregelt.

3) Zivilprozeßordnung § 13.

4) BGB. § 9. Ist der Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung (d. h. nicht für den einzelnen Fall) bestimmt. Zivilprozeßordnung § 14.

5) BGB. § 9, Abs. 1. Auch diese Vorschrift bezieht sich nur auf die berufsmäßigen Militärpersonen.

6) Reichsgesetz vom 28. Mai 1901, § 8 (Reichsgesetzbl. S. 187). In Anwendung dieser Ermächtigung bestimmte der Kaiser durch Verordnung vom 16. November 1902 Berlin als Garnisonort für das ostasiatische Expeditionskorps.

Ewiger Bund

ortes begründet keinen Gerichtsstand für dieselbe. In betreff aller Klagen, welche wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden, ist für Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, das Gericht des Garnisonorts zuständig; der Garnisonort hat für diese Personen daher diejenige rechtliche Bedeutung, welche in bürgerlichen Verhältnissen ähnlicher Art der Aufenthaltsort hat[1]).

Auch hinsichtlich des bürgerlichen Prozeßverfahrens (ausgenommen die Zwangsvollstreckung) bestehen für Militärpersonen keine abweichenden Vorschriften, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Zustellungen für einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (der Kompagnie, Schwadron, Batterie usw.) erfolgen müssen, und daß Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen können[2]).

Ueber die Bestrafung der Verletzung der Zeugen- und Sachverständigenpflicht und der Vorführung von Militärpersonen zur Ablegung eines Zeugnisses vgl. Bd. 3, § 92.

Zu erwähnen ist ferner, daß zu denjenigen Fällen, in denen die Aussetzung des Prozeßverfahrens statthaft ist, auch der gehört, daß eine Partei »zu Kriegszeiten« im Militärdienste sich befindet. Zivilprozeßordnung § 247.

3. Das Militärdienstverhältnis bildet das Motiv für eine bedeutende Anzahl von Sonderbestimmungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung. Diese Bestimmungen finden nicht nur auf die gerichtliche, sondern auch auf jede andere Art von Zwangsvollstreckungen, insbesondere auf die von Verwaltungsbehörden auszuführenden, Anwendung, und da sie nicht im persönlichen Interesse des Schuldners, sondern im Interesse des militärischen Dienstes getroffen sind, so haben sie den Charakter des ius cogens und können durch Einwilligung des Schuldners nicht aufgehoben werden[3]). Für alle Arten von Zwangsvollstreckungen besteht der Grundsatz, daß sie gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erst beginnen dürfen, nachdem die vorgesetzte Militärbehörde da-

---

1) Zivilprozeßordnung § 20, Abs. 2. Für Klagen wegen nicht vermögensrechtlicher Ansprüche, insbesondere für Prozesse, welche die Personenstandsverhältnisse betreffen, ist der Gerichtsstand des § 20 überhaupt nicht begründet und auch für vermögensrechtliche Klagen ist er nicht der ausschließliche, sondern der Kläger hat die Wahl zwischen ihm und dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes und den etwa begründeten speziellen Gerichtsständen. Zivilprozeßordnung § 35. Vgl. Endemann, Der deutsche Zivilprozeß I, S. 262; Wach, Zivilprozeß Bd. 1, S. 415 fg.

2) Zivilprozeßordnung § 172, 201. 3) Militärgesetz § 45, Abs. 1.

Ewiger Bund

von Anzeige erhalten hat[1]), und daß die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes[2]) in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden, sowie auf Kriegsfahrzeugen in der Art erfolgen muß, daß das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung ersucht[3]).

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

a) Der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten[4]); das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören[5]); ferner das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte, Deckoffiziere, Beamten, sowie die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand und der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt[6]). Uebersteigen in den zuletzt erwähnten Fällen (§ 850, Ziff. 8) das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen[7]); jedoch sind die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind[8]) und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen[9]). Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage, sowie die Dienstprämie der Kapitulanten sind der Pfändung nicht unterworfen und bleiben bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, außer Ansatz[10]).

---

1) Zivilprozeßordnung § 752, Abs. 1. Die Militärbehörde ist gesetzlich verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Ebendaselbst Abs. 2.

2) Auf Militär- und Marinebeamte findet diese Vorschrift demnach keine Anwendung. Auch hierin folgt die Zivilprozeßordnung dem früheren preußischen Recht. Vgl. Kabinettsordre vom 4. Januar 1833 bei v. Helldorff Tl. IV, Abt. 5, S. 7 fg.

3) Zivilprozeßordnung § 790. Für die Mitwirkung des Gerichts werden in diesem Falle Gebühren nicht erhoben. Gerichtskostengesetz vom 20. Mai 1898, § 47, Ziff. 13.

4) Zivilprozeßordnung § 850, Ziff. 5. Ferner Pensionserhöhungen und die Dienstprämien, welche Unteroffiziere bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst erhalten. Reichsgesetz vom 22. Mai 1893, Art. 18 (Reichsgesetzbl. S. 181).

5) Ebendaselbst § 850, Ziff. 6.

6) A. a. O. Ziff. 8. — Vgl. Anlage 2 zur Friedensbesoldungsvorschrift.

7) Diese Beschränkung findet indes keine Anwendung bei Alimentenforderungen der Ehefrau und der Kinder. A. a. O. § 850, Abs. 4.

8) Dahin gehören z. B. die Tafelgelder der Generale usw., Equipierungs- und Mobilmachungsgelder u. dgl. Vgl. § 167 des Anhangs zur preuß. allgem. Gerichtsordnung I, Tit. 24 (zu § 108).

9) A. a. O. § 850, Abs. 5.

10) Offizierpensionsgesetz § 37. Mannschaftspensionsgesetz § 40. Beide Gesetze sind nicht ganz übereinstimmend.

Ewiger Bund

b) Von der Pfändung sind ferner ausgenommen bei Offizieren, Aerzten, Deckoffizieren und Beamten die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände mit Einschluß anständiger Kleidung, sowie ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt [1]).

c) Die Haft (zur Erzwingung der Ableistung des Offenbarungseides) ist unstatthaft gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören [2]), und demgemäß wird die Haft gegen Militärpersonen unterbrochen, wenn dieselben zu einem mobilen Truppenteile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse [3]). Die Vollstreckung der Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt durch die vorgesetzte Militärbehörde auf Ersuchen des Gerichts [4]).

d) Dieselben Vorschriften gelten für die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, wenn sie durch Haft erfolgt [5]).

4. Hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten auch für Militärpersonen die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Jedoch hat das Reichsgesetz vom 28. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 185) folgende besondere Bestimmungen getroffen:

a) Im Felde sind hinsichtlich der der Militärstrafgerichtsordnung unterworfenen Personen für die den Amtsgerichten zustehenden Verrichtungen, für die Entgegennahme von Versicherungen an Eidesstatt, zur Aufnahme von Urkunden über Tatsachen und für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe auch die Kriegsgerichtsräte und die Oberkriegsgerichtsräte zuständig (§ 1 ff.) [6]).

b) Im Felde liegt beim Heere nach dem Tode einer der im § 1 genannten Personen die vorläufige Sicherung des Nachlasses dem zunächst vorgesetzten Offizier oder Beamten ob. (Ges. § 6.)

c) Unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts hat nach dem Tode eines Angehörigen des aktiven Heeres die Militärbehörde, welcher der Verstorbene angehörte, für die Sicherung der amtlichen Akten oder der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen. (§ 7.)

1) A. a. O. § 850, Ziff. 7 u. 8. 2) Ebendaselbst § 904, Ziff. 2.

3) A. a. O. § 905, Ziff. 2.

4) A. a. O. § 912. Auch in diesem Falle werden für die Mitwirkung des Gerichts keine Kosten erhoben. Gerichtskostengesetz § 47, Ziff. 13.

5) A. a. O. § 933.

6) In Ansehung solcher Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Marine gehören oder in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffes sind, finden diese Vorschriften Anwendung, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet.

Ewiger Bund

II. Ausschluß von öffentlichen Rechten und Pflichten.

1. Wahlrecht. Für die zum aktiven Heere und zur Marine gehörigen Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in betreff des Reichstags als in betreff der einzelnen Landesvertretungen [1]).

2. Vereinsrecht. Den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen (also auch den Militärbeamten) ist die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt [2]).

3. Gewerbefreiheit. Die Militärpersonen des Friedensstandes (also nicht die zum Dienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes) bedürfen zum Betriebe eines Gewerbes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist [3]). Auf die Militärbeamten und auf die Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung finden außerdem die Vorschriften des § 16 des Reichsbeamtengesetzes Anwendung [4]). Die Personen des Beurlaubtenstandes sind von diesen Beschränkungen ausdrücklich ausgenommen [5]).

4. Gerichtsdienste. Die dem aktiven Heere angehörenden Militärpersonen werden weder zu dem Amte eines Schöffen noch zu dem eines Geschworenen berufen [6]).

1) Militärgesetz § 49, Abs. 1. Uebereinstimmend Wahlgesetz vom 31. Mai 1869, § 2. Vgl. oben Bd. 1, S. 311. Das Wahlgesetz erwähnt ausdrücklich auch die zur Marine gehörenden Personen des Soldatenstandes.

2) Militärgesetz § 49, Abs. 2. Daraus, daß sich dieses Verbot auf die Personen des Beurlaubtenstandes nicht erstreckt, folgt, daß dieselben wegen einer Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen weder militärgerichtlich noch disziplinarisch verfolgt werden können; ein ehrengerichtliches Verfahren gegen Offiziere des Beurlaubtenstandes wegen ihres Verhaltens in politischen Vereinen und Versammlungen ist jedoch keineswegs ausgeschlossen. Unberührt von der Vorschrift des § 49 bleiben ferner die Bestimmungen in § 101 und § 113 des Militärstrafgesetzbuchs über die Versammlungen von Personen des Soldatenstandes behufs Beratung über militärische Angelegenheiten, Einrichtungen usw.

3) Militärgesetz § 43. Zu bemerken ist hierbei, daß das Militärgesetz keine Ausnahme hinsichtlich der Mitglieder des Sanitätskorps und des Veterinärkorps macht; für die Ausübung der Zivilpraxis bedürfen dieselben daher — dem Gesetze nach — ebenfalls der Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Das gleiche gilt von Militärmusikern, welche gewerbemäßig Musik machen.

4) Siehe oben Bd. 1, S. 467. Zu erwähnen sind hier auch die Bestimmungen über literarische Veröffentlichungen von Offizieren im aktiven Dienst und von Militärbeamten. Kabinettsordre vom 23. Januar 1897 (Armeeverordnungsbl. S. 36).

5) Wehrgesetz § 15. Militärgesetz § 61.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 34, Ziff. 9; § 85, Abs. 2. Diese Bestimmungen finden auch auf Offiziere z. D. Anwendung. Die preuß. Verordnung vom 3. Januar 1849, § 63, Ziff. 4 befreite vom Geschworenendienst „die im aktiven Dienst befind-

Ewiger Bund

5. Vormundschaften. Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Zivilbeamten der Militärverwaltung sind von der gesetzlichen Verpflichtung zur Uebernahme von Vormundschaften befreit. Wenn sie freiwillig Vormundschaften übernehmen wollen, so müssen sie die Genehmigung ihrer Vorgesetzten einholen [1].

6. Verwaltungsdienste in Kommunal- und Kirchenämtern. Eine Befreiung der Militärpersonen des aktiven Heeres von der Uebernahme dieser Aemter ist reichsgesetzlich nicht anerkannt; es kommen in dieser Beziehung daher die landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Durch die letzteren sind Militärpersonen des aktiven Dienststandes regelmäßig entweder von der Berufung zu solchen Aemtern ganz ausgeschlossen oder von der Verpflichtung zu deren Führung befreit. Insoweit solche Aemter Militärpersonen der erwähnten Art übertragen werden können, bedürfen die letzteren zur Annahme derselben der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten [2].

7. Steuerpflicht. Die Besteuerung der Militärpersonen richtet sich nach den Landesgesetzen; eine doppelte Besteuerung derselben in verschiedenen Staaten ist durch das Reichsgesetz vom 22. März 1909 ausgeschlossen [3]. Es kommt daher der in § 2, Abs. 3 ausgesprochene Grundsatz zur Anwendung, daß die in Reichs- und Staatsdiensten stehenden Deutschen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben, d. i. für Militärpersonen ihr Garnisonort [4].

Die auf Grund der Militärpensionsgesetze gewährten Verstüm-

---

lichen Militärpersonen". Demgemäß nahm das Kriegsministerialreskript vom 4. August 1861 (v. Helldorff Tl. IV, Abtl. 5, S. 21) mit Recht an, daß die zur Disposition gestellten Offiziere, da sich dieselben nicht im aktiven Dienst befinden, zum Geschworenendienst verpflichtet sind. Das Reichsgesetz befreit von demselben aber alle dem aktiven Heere angehörenden Militärpersonen, und diese Bestimmung umfaßt die zur Disposition gestellten (also nicht verabschiedeten oder zum Beurlaubtenstande versetzten) Offiziere mit. Die Frage ist aber bestritten. Vgl. oben S. 202, Anm. 4. — Ueber die Teilnahme von Militärpersonen, welche der aktiven Marine angehören, an einem Seeamte vgl. das Gesetz betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877, § 10, 11 (Reichsgesetzbl. S. 551); Schwenger S. 24.

1) Militärgesetz § 41. Vgl. hierzu die Kabinettsordre vom 8. August 1876 (Armeeverordnungsbl. S. 189), welche anordnet, daß die Genehmigung seitens derjenigen Generale und Stabsoffiziere, welche sich in einer Immediatstellung befinden, bei dem Könige unmittelbar nachgesucht, dagegen seitens der übrigen Generale und Stabsoffiziere, ebenso wie von allen anderen Militärpersonen bei der zunächst vorgesetzten Militärbehörde beantragt und geeignetenfalls erteilt werden soll. — Die Geltung dieser Kabinettsordre ist auf die Marine ausgedehnt worden durch Verfügung vom 30. September 1876 (Marineverordnungsbl. S. 172). — Das BGB. hat diese Vorschriften unberührt gelassen.

2) Militärgesetz § 47. 3) Siehe Bd. I, S. 188 fg.

4) Eine Abkommandierung nach einem anderen Orte, die länger als 6 Monate dauert, ist jedoch einer Versetzung gleichzuachten. Vgl. Reskript des preuß. Finanzministers vom 4. März 1877, § 8 (v. Helldorff IV, Abtl. 5, S. 40).

Ewiger Bund

melungszulage, Kriegszulage und Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und andern öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz [1]).

Im übrigen gelten für Militärpersonen folgende Steuerprivilegien:

a) Hinsichtlich der Staatssteuern. Das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres ist bei der Veranlagung bzw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen [2]). Für die Besteuerung des Militäreinkommens der Offiziere und der anderen im Offizierrang stehenden Militärpersonen, sowie für die Besteuerung des aus anderen Quellen herfließenden Einkommens sämtlicher Militärpersonen enthält die Reichsgesetzgebung keine Vorschrift [3]); ebenso ist die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienst befinden, der Landesgesetzgebung überlassen [4]).

b) Hinsichtlich der Kommunalsteuern enthält das Reichsmilitärgesetz keine Anordnung [5]); für das Gebiet des Norddeutschen Bundes sind aber durch Präsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 die in Preußen geltenden, sehr weit reichenden Befreiungen der Militärpersonen und deren Hinterbliebenen und der Militärspeiseanstalten (Offizierkasinos usw.) auf Grund des Art. 61 der Norddeutschen Bundesverfassung in Geltung gesetzt worden. Diese Verordnung, deren Rechtsgültigkeit auf sehr unsicherer und bestrittener Grundlage beruhte, ist durch das Reichsgesetz vom 28. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 65) insoweit beseitigt worden, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offizierrang stehenden Militärper-

---

1) Gesetz vom 22. Mai 1893, Art. 18, Abs. 1 (Reichsgesetzbl. S. 181). Offizierpensionsgesetz § 37, Abs. 1. Mannschaftspensionsgesetz § 40, Abs. 3.

2) Militärgesetz § 46, Abs. 2. Auch die Militärkonventionen enthielten bereits durchweg die Bestimmung, daß das Diensteinkommen der Militärpersonen unter Offizierrang überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken, besteuert werden darf.

3) Gegenwärtig besteht in dieser Hinsicht eine sehr große Mannigfaltigkeit der steuergesetzlichen Anordnungen. Eine Zusammenstellung einiger der wichtigsten Partikulargesetze hierüber findet sich in den Motiven zum Militärgesetz S. 44. (Drucksachen des Reichstags I. Session 1874, Nr. 9.) Vgl. auch Dietz, Handwörterb. S. 709 ff.

4) Diese Bestimmung des Militärgesetzes § 46 findet sich bereits wörtlich in sämtlichen Militärkonventionen, welche im Jahre 1873 geschlossen worden sind. Für Preußen vgl. das Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906, § 5, 70.

5) Der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Militärgesetzes versuchte zwar die Freiheit der Militärpersonen von den Kommunalsteuern zur formellen Anerkennung zu bringen, der Reichstag verweigerte aber seine Zustimmung. Stenogr. Bericht 1874, S. 886 ff., 890 ff.

Ewiger Bund

sonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegenstand[1]). Die Regelung der Heranziehung dieses Vermögens zu den Gemeindesteuern ist der Landesgesetzgebung überlassen. Infolgedessen ist der gegenwärtige Rechtszustand folgender[2]):

Im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes ist die Verordnung vom 22. Dezember 1868 in Geltung geblieben hinsichtlich der Besteuerung aller Militärpersonen, welche nicht im Offizierrang stehen, ferner hinsichtlich der Besteuerung der im Offizierrang stehenden Militärpersonen hinsichtlich ihres dienstlichen Einkommens, endlich zugunsten der Militärspeiseanstalten. In allen diesen Beziehungen beruht die rechtliche Gültigkeit der Verordnung vom 22. Dezember 1868 auf der im Gesetz vom 28. März 1886 enthaltenen Anerkennung derselben[3]) und hieraus ergibt sich, daß diese Verordnung nunmehr nur im Wege der Reichsgesetzgebung abgeändert werden kann.

Dagegen haben die Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes nunmehr wieder das Recht zur autonomischen Regelung der Kommunalbesteuerung des außerdienstlichen Einkommens der im Offizierrange stehenden Militärpersonen und deren Hinterbliebenen. Für Preußen ist dies jetzt geregelt durch das Gesetz vom 29. Juni 1886[4]), welchem die anderen Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes gefolgt sind, z. B. Sachsen durch Verordnung vom 8. März 1887 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 14); Oldenburg durch Verordnung vom 5. März 1887 (Gesetzbl. Bd. XXVII, S. 517); Mecklenburg-Schwerin durch Verordnung vom 8. Juli 1887 (Regierungsbl. S. 201)[5]).

In Baden und im ganzen Gebiet des Großherzogtums Hessen ist durch die Militärkonventionen die Freiheit der Militärpersonen von Kommunalsteuern in demselben Umfang, in dem dieselbe in Preußen besteht, anerkannt worden[6]).

---

1) Vgl. oben § 96, S. 22, Note 2.

2) Vgl. Herrfurth und Schanz im Finanzarchiv Jahrgang V, Bd. 1, S. 290 ff.

3) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 24, S. 1 ff.

4) Preuß. Gesetzsammlung 1886, S. 181. Vgl. dazu den Erlaß des Kriegsministeriums vom 12. Februar 1887 (Armeeverordnungsbl. S. 37) und den übereinstimmenden Erlaß des Chefs der Admiralität vom 14. März 1887 (Marineverordnungsbl. S. 27). Das Gemeindesteuergesetz vom 14. Juli 1893, § 42 hat das Gesetz vom 29. Juni 1886 in Kraft erhalten.

5) Vgl. die Uebersicht bei Herrfurth und Schanz a. a. O. S. 304 fg.

6) Badische Militärkonvention Art. 15; Hessische Militärkonvention vom 13. Juni 1871, Art. 15, Abs. 3. Da diese beiden Konventionen von den Ständen der beiden Großherzogtümer genehmigt und ordnungsmäßig verkündigt worden sind, haben sie die formelle Kraft der Landesgesetze. Nach Erlaß des Reichsgesetzes vom 28. März 1886 sind auch hier die Offiziere mit ihrem außerdienstlichen Einkommen zu den Kommunallasten herangezogen worden. Badische Verordnung vom 10. März 1887 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 85). Hessische Verordnung vom 4. Mai 1887 (Regierungsbl. S. 59).

Ewiger Bund

In Elsaß-Lothringen, Württemberg und Bayern bestehen keine Privilegien der Militärpersonen hinsichtlich der Kommunalbesteuerung.

c) Gleichmäßig für Staatssteuern und Kommunalabgaben besteht die reichsgesetzliche Vorschrift, daß diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, auch zugunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung finden[1]).

8. Endlich sind hier die Portovergünstigungen zu erwähnen, welche den Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine bewilligt sind[2]).

III. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Rechtsgeschäfte.

1. Eheschließung. Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihres Vorgesetzten[3]). Dasselbe gilt von den vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen[4]). Dagegen sind die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes rücksichtlich ihrer Verheiratung einer gesetzlichen Beschränkung nicht unterworfen[5]). Diese Vorschriften sind aufrechterhalten im Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Eheschließung § 38 und im BGB. § 1315, Abs. 1. Offiziere haben die Erteilung der Genehmigung sowohl in der preußischen, wie in der bayerischen, württembergischen und sächsischen Armee bei ihrem Könige nachzusuchen[6]). Nach der preußischen Heiratsverordnung vom 25. Mai 1902 (Armeeverordnungsbl. S. 191) darf die Genehmigung zur Verheiratung eines Hauptmanns oder Rittmeisters, der ein Gehalt von weniger als 4600 Mark bezieht[7]), nur dann nachgesucht werden, wenn der Nachweis geführt wird, daß er neben seiner Besoldung ein sicheres Einkommen von 1500 Mark, für einen Oberleutnant oder Leutnant von

1) Militärgesetz § 48. Eine gleichlautende Bestimmung enthält das Reichsbeamtengesetz § 19, Abs. 2.

2) Vgl. oben Bd. 3, S. 96. 3) Militärgesetz § 40.

4) Militärgesetz § 60, Ziff. 4. Die Genehmigung wird diesen Personen vom Landwehrbezirkskommandeur erteilt. Wehrordnung § 80, Ziff. 3, Abs. 2; § 85, Ziff. 5.

5) Wehrgesetz § 15. Militärgesetz § 61. Ebensowenig die Offiziere zur Disposition. Kabinettsordre vom 26. August 1871. (Armeeverordnungsbl. S. 265 und Marineverordnungsbl. S. 115.)

6) Vgl. f. Preußen Allgem. Landrecht II, 1, § 34 und hinsichtlich der Aerzte die Verordnung vom 6. Februar 1873, § 38 fg.

7) Offiziere mit höherem Gehalt bedürfen keines Vermögensnachweises.

Ewiger Bund

2500, für einen Zeug- und Feuerwerksleutnant und Oberleutnant von 1000 Mark jährlich hat. Stabs-, Assistenz- und Unterärzte haben ein jährliches Einkommen von mindestens 750 Mark außer ihrer Besoldung nachzuweisen. Militärbeamte, welche ausschließlich einem militärischen Vorgesetzten untergeordnet sind, haben die Erteilung des Ehekonsenses bei diesem, alle anderen Militärbeamten bei ihrem Verwaltungsvorgesetzten nachzusuchen. Unteroffiziere und Soldaten haben den Ehekonsens durch ihren Kompagniechef bei dem Regimentskommandeur nachzusuchen; die allgemeinen Bedingungen sind unbescholtener Lebenswandel der Braut, die Nachweisung der Mittel zur ersten häuslichen Einrichtung und Deponierung eines Kapitals von 300 (bzw. 150) Mark in die Kasse des Truppenteils.

Entsprechende Anordnungen sind für die Angehörigen der kaiserlichen Marine ergangen.

In Bayern gelten ganz ähnliche Regeln wie in der preußischen Armee; auch die Höhe des nachzuweisenden Einkommens ist in gleicher Weise normiert. Die in Württemberg bestehenden Vorschriften über die Eheschließung der Militärpersonen sind durch Verordnung vom 14. März 1887 in übersichtlicher Weise zusammengefaßt und redigiert worden. Eine ähnliche Zusammenstellung für Sachsen ist in den »Dienstvorschriften für das Königlich Sächsische Armeekorps« enthalten.

Wenn Militärpersonen eine Ehe eingehen, ohne die erforderliche Genehmigung erhalten zu haben, so ist der Mangel der Genehmigung auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ohne Einfluß[1]); die Militärperson begeht aber eine Pflichtwidrigkeit. An Personen des Soldatenstandes ist dieselbe gemäß dem Militärstrafgesetzbuch § 150 mit Festungshaft bis zu 3 Monaten zu bestrafen; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. Auf Militärbeamte und auf die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen erstreckt sich dieser Paragraph nicht[2]); dieselben können daher nur im Disziplinarwege bestraft werden.

2. Rechtsgeschäfte des Vermögensverkehrs. Die in den Landesgesetzen enthaltenen singulären Vorschriften für vermögensrechtliche Geschäfte der Militärpersonen hat das Reichsmilitärgesetz im allgemeinen unberührt gelassen; sie sind aber jetzt durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt und durch folgende Vorschriften ersetzt worden:

a) Die Abtretung des Anspruchs auf das Diensteinkommen,

1) Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 38. Dasselbe ergibt sich aus BGB. § 1323 und 1330.

2) Auch § 113 des Militärstrafgesetzbuches ist unanwendbar, da man die Eheschließung ohne erlangte Genehmigung nicht als „Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten“ ansehen kann. Vgl. Koppmann, Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch S. 571 ff.

Ewiger Bund

das Wartegeld und das Ruhegehalt ist nur zulässig, soweit der Anspruch der Pfändung unterworfen ist[1]). Inwieweit dies der Fall ist, bestimmt sich nach den oben erwähnten Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Die auszahlende Kasse ist durch Aushändigung einer öffentlich beglaubigten Urkunde, welche der bisherige Gläubiger ausgestellt hat, von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt[2]).

b) Dieselben Vorschriften finden Anwendung auf die Verpfändung der erwähnten Forderungen[3]).

c) Militärpersonen können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietsverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnisonorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung muß aber für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist[4]).

3. Verfügungen von Todeswegen. Alle Vorschriften der Partikularrechte mit Einschluß des römischen Rechts über Soldatentestamente und über andere erbrechtliche Privilegien der Militärpersonen sind ausnahmslos und in vollem Umfang aufgehoben und durch die Vorschriften des § 44 des Militärgesetzes ersetzt worden[5]). Die in diesem Gesetz sanktionierten Rechtsregeln haben aber keinen inneren Zusammenhang mit dem militärischen Dienstverhältnis. Denn sie gewähren die Befugnis, unter besonders erleichterten Formen letztwillige Verordnungen zu errichten, den Militärpersonen und Zivilbeamten der Militärverwaltung nur in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes und nur von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre Standquartiere oder bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden; unter den gleichen Verhältnissen steht dieselbe Befugnis aber allen Personen zu, welche nach § 155—158 des Militärstrafgesetzbuchs den Militärgesetzen unterworfen sind, sowie den Kriegsgefangenen und Geiseln, solange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden; endlich gemäß Art. 44 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch den Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen

1) BGB. § 400. Auch die Aufrechnung ist nur mit dieser Beschränkung gestattet. Daselbst § 394.

2) Daselbst § 411. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Forderung kraft Gesetzes übergeht. § 412.

3) Daselbst § 1274, 1280.

4) Daselbst § 570. Die gesetzlichen Kündigungsfristen und Kündigungstermine sind im § 565 bestimmt; sie stehen im Gegensatz zu den vertragsmäßig vereinbarten.

5) Vgl. Mandry a. a. O. S. 584 und Seydel in Hirths Annalen 1875, Sp. 1485. Die Vorschriften des § 44 cit. sind weder von dem Bürgerlichen Gesetzbuch noch von dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Heer und Marine vom 28. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 185) verändert worden. Siehe das letztere Gesetz § 2 a. E.

Ewiger Bund

Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Privilegierte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppenteil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat zu dem mobilen Truppenteil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist[1]). Die Formen, unter denen unter den angegebenen Voraussetzungen letztwillige Verfügungen errichtet werden können, sind entweder eigenhändige Niederschrift und Unterschrift durch den Testator oder Unterzeichnung der Willenserklärung durch den Testator und durch zwei Zeugen oder statt der letzteren durch einen richterlichen Militärbeamten oder Offizier, oder endlich mündliche Erklärung des letzten Willens zu Protokoll, welches von einem richterlichen Militärbeamten oder Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines richterlichen Militärbeamten oder Offiziers aufgenommen, dem Testator vorgelesen und von dem richterlichen Militärbeamten oder Offizier und den Zeugen unterschrieben ist[2]).

4. Verrichtungen der Standesbeamten. Im Anschluß an die Vorschriften über die Errichtung letzwilliger Verfügungen sind die besonderen Regeln über die Beurkundung des Personenstandes von Militärpersonen zu erwähnen. Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 hat im § 71 angeordnet, daß durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden solle, in welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Fahrzeugen der Marine befinden. Auf Grund dieser Delegation sind folgende Anordnungen erlassen worden:

a) Die kaiserliche Verordnung vom 4. November 1875[3]) betrifft

1) Der Lauf der einjährigen Frist wird jedoch suspendiert durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung. § 44 cit., Ziff. 5, Abs. 2. Für die an Bord eines Kriegsschiffes befindlichen Personen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Einführungsgesetz zum BGB. Art. 44.

2) Eine sorgfältige und eingehende Erläuterung des § 44, auf welche hier der Kürze wegen verwiesen wird, findet sich bei Mandry a. a. O. S. 584—591. Vgl. auch Roth, Bayer. Zivilrecht III, § 304, S. 278 fg. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. V, S. 92 ff.

3) Reichsgesetzbl. 1875, S. 313. Vgl. dazu Marineordnung § 22 und Anlage 6 (betreffend Erkennungsmarken).

Ewiger Bund

die Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der kaiserlichen Marine; sie bestimmt, daß das Kommando des Schiffes eine Urkunde über den Sterbefall aufzunehmen und an das zuständige Marinestationskommando einzusenden hat, welches die Anzeige von dem Sterbefalle unter Uebersendung der erwähnten Urkunde demjenigen Standesbeamten zu erstatten hat, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.

b) Die kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879[1]) betrifft die Beurkundung der Geburten, Eheschließung und Sterbefälle in bezug auf die zum Heere gehörenden Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben; sie findet auch Anwendung auf alle diejenigen Personen, welche sich während der Dauer einer Mobilmachung in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen[2]). Bei der Beurkundung von Geburten, welche sich innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs ereignen, sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend; erfolgt die Geburt außerhalb des Reichsgebietes, so geschieht die Anzeige an den Standesbeamten durch Vermittlung des Kommandeurs derjenigen Truppe oder Behörde, bei welcher sich die Mutter bei ihrer Niederkunft aufhielt oder vor ihrer Niederkunft zuletzt aufgehalten hat[3]). Für die Eheschließung von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches erfolgt; nur ist außer den im § 42 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 genannten zuständigen Standesbeamten auch derjenige zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat[4]). Dagegen können die Divisionskommandeure (sowie die mit höheren und gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber) für Eheschließungen der ihnen untergebenen Militärpersonen, welche außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen, die Verrichtungen der Standesbeamten einem oberen Militärbeamten[5]) als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten[6]) übertragen. Dem letzteren ist von

---

1) Reichsgesetzbl. S. 5 ff. 2) Verordnung vom 20. Januar 1879, § 2.
3) Verordnung § 4, Abs. 1. 4) A. a. O. § 7.
5) Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener darf aber diese Stellvertretung nicht übertragen werden. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 3, Abs. 3.
6) Zuständig ist in dem hier in Rede stehenden Falle derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist. Verordnung § 11.

Ewiger Bund

den Verlobten die Dispensation von dem Aufgebot oder eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten über das erfolgte Aufgebot und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind, vorzulegen, worauf derselbe über die Eheschließung eine Urkunde aufnimmt, welche die im § 54 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 bestimmten Angaben enthalten soll. Auf dieser Urkunde hat der Militärbefehlshaber (Divisionskommandeur), welcher den Stellvertreter bestellt hat, diese Bestellung zu bescheinigen; dieselbe ist alsdann dem zuständigen (oder einem von mehreren zuständigen) Standesbeamten behufs der Eintragung in das Heiratsregister zu übersenden. Eine Abschrift der Urkunde wird bei der Militärbehörde aufbewahrt [1]). Für die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, macht es keinen Unterschied, ob die Sterbefälle innerhalb oder außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs erfolgen. Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt auf Grund einer schriftlichen dienstlich beglaubigten Anzeige, welche einen Vermerk über die Todesursache enthalten soll, und welche zu erstatten ist, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittlung festgestellt ist [2]). Die Anzeige erfolgt durch den Vorstand der Militärbehörde beziehentlich durch den Regimentskommandeur oder den im gleichen Verhältnis stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersatztruppenteils [3]). Sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt sind, oder nachdem die Truppe (Behörde), zu welcher sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung [4]).

5. Der Vollständigkeit wegen mag auch die im § 15 des BGB.s geregelte Kriegsverschollenheit hier erwähnt werden. Mit dem militärischen Dienstverhältnis haben diese Bestimmungen aber keinen inneren Zusammenhang, denn sie gelten auch für diejenigen Personen, welche als Angehörige irgend einer (auch ausländischen) bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen haben und zwar auch dann, wenn sie sich in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befunden haben.

1) Vgl. § 8—10 der angef. Verordnung.

2) § 13 a. a. O. Vgl. dazu den Erlaß des preuß. Kriegsministers vom 11. September 1874 (Armeeverordnungsbl. S. 190).

3) § 14 a. a. O.

4) § 16 a. a. O.

Ewiger Bund

§ 109. Die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen *).

I. Allgemeine Gesichtspunkte. 1. Aus der Gemeinschaft aller Kosten, welche für die bewaffnete Macht des Reiches erforderlich sind, sowie aus der Einheitlichkeit der Heeresorganisation und der Armeeeinrichtungen folgt, daß auch die Grundsätze über die Versorgung der Militärpersonen für alle Kontingente gleichmäßige und einheitlich normierte sein müssen. Zu der nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 61 im ganzen Bundesgebiete einzuführenden preußischen Militärgesetzgebung gehörte deshalb auch das preußische Militärpensionsrecht[1]). Die Einführung dieser Vorschriften in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes ist nicht durch Präsidialverordnung erfolgt, sondern den einzelnen Staaten überlassen worden.

Bei der Uebernahme der Heereskontingente der Bundesstaaten in preußische Verwaltung ist die Verpflichtung zur Zahlung sämtlicher von diesen Staaten zu zahlenden Militärpensionen oder Unterstützungen an Hinterbliebene auf Preußen übergegangen[2]); die Militärkonventionen enthalten die Anerkennung dieses Satzes[3]). Außerdem bestimmten dieselben, daß die in Zukunft zu pensionierenden Militärpersonen, welche bei Uebernahme der Kontingente bereits eine Anstellung in Militärdiensten hatten, nach preußischen Normen zu pensionieren sind, daß sie aber mindestens denjenigen Pensionsbetrag zu erhalten haben, welcher ihnen zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Konvention nach den für das betreffende Kontingent geltenden Vorschriften zugestanden haben würde[4]). Auch den Angehörigen

*) Literatur: Seydlitz, Das Militärpensionsgesetz von 1871 erläutert, Berlin 1874; Seydel in Hirths Annalen 1875, S. 53 fg.; Neumann, Das Militärpensionsgesetz erläutert, 2. Aufl., Berlin 1878; Vogel, Die Pensionsgesetze für das Reichsheer und die Marine, Bonn 1876; Leuthold, Art. Invalidenwesen in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 2, S. 381 ff. Hahn, Das Reichs-Militärpensionsgesetz, 2. Aufl., Berlin 1897; Romen, Offizierspensionsgesetz 1907, Mannschaftspensionsgesetz 1908; Meyer-Dochow § 199.

1) Dasselbe beruhte in betreff der Offiziere und oberen Militärbeamten auf dem Militärpensionsreglement vom 13. Juni 1825, zu welchem zahlreiche Ergänzungen und Erläuterungen hinzugekommen sind; in betreff der Unterklassen auf den Gesetzen vom 6. Juli 1865, 16. Oktober 1866 und 9. Februar 1867. Hinsichtlich der Militärpensionen der Marine war durch die Kabinettsordre vom 16. Dezember 1863 bestimmt worden, daß sie den Militärpersonen des Heeres durchweg gleichgestellt werden.

2) Formell sind diese Verpflichtungen der Einzelstaaten Verpflichtungen des preußischen Fiskus geworden, materiell sind sie aus der Kasse des Norddeutschen Bundes resp. des Deutschen Reiches erfüllt worden.

3) Militärkonvention mit Hessen Art. 16; Mecklenburg (von 1872) Art 1, Abs. 2; Baden Art. 17, Abs. 3; Oldenburg Art. 20, Abs. 3; Thüringen Art. 15; Anhalt Art. 15; Waldeck Art. 8; Lübeck Art. 16; Hamburg § 31; Bremen § 39.

4) Vgl. Konvention mit Hessen Art. 19; Mecklenburg (von 1872) Art. 6, Abs. 2 und Schlußprotokoll V; Baden Art. 17, Abs. 1, 2 und Schlußprotokoll Art. 9;

Ewiger Bund

der vormaligen im Jahre 1851 aufgelösten schleswig-holsteinschen Armee wurden vom Norddeutschen Bunde Pensionen bewilligt, welche nach Maßgabe der für die preußische Armee geltenden Vorschriften sich berechnen [1]).

Nach der Beendigung des französischen Krieges wurde das Militärversorgungswesen in einem umfassenden und für das ganze Reich geltenden Gesetze geregelt, welches sowohl materiell wie formell auf den älteren preußischen Vorschriften beruht [2]). Es ist dies das Reichsgesetz, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275). Dieses Gesetz ist in zahlreichen Punkten abgeändert und ergänzt worden durch die Reichsgesetze vom 4. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 21. April 1886 (Reichsgesetzbl. S. 78) und vom 22. Mai 1893 (Reichsgesetzbl. S. 171). Hierzu kam das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 53), welches mit Rücksicht auf die Reform der Arbeiter-Unfallversicherung durch das Gesetz vom 18. Juni 1901 abgeändert und in neuer Fassung verkündigt worden ist (Militär-Unfallgesetz).

An die Stelle aller dieser Gesetze sind jetzt getreten:

Das Gesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) über die Pensionierung der Offiziere, einschließlich der Sanitäts- und Veterinäroffiziere (Offizierpensionsgesetz) und

das Gesetz vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) über die Pensionen der Unterklassen und Mannschaften (Mannschaftspensionsgesetz); es ist in einigen Bestimmungen abgeändert durch das Gesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 496) Art. III.

Jedes dieser beiden Gesetze zerfällt in drei Teile, von denen der erste das Heer, der zweite die Marine, der dritte die Schutztruppen betrifft.

Ausführungsbestimmungen zu beiden Gesetzen hat der Bundesrat am 19. Juni 1906 erlassen und im Zentralbl. S. 659 ff. bekannt gemacht [3]).

Oldenburg Art. 20 und Schlußprotokoll Art. 1; Thüringische Staaten (von 1867) Art. 9; Anhalt (1867) Art. 9; Schwarzburg (1867) Art. 7, Abs. 3 und 4; Lippe-Detmold (1867) Art. 7; Schaumburg-Lippe (1867) Art. 7; Lübeck § 17—19; Hamburg § 26 ff.; Bremen § 34 ff.

1) Bundesgesetz vom 14. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 35) für die Offiziere und oberen Militärbeamten. Bundesgesetz vom 3. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 39) für die Personen der Unterklassen. Beide Gesetze sind zu Reichsgesetzen erklärt worden in Baden und Hessen, sowie in Württemberg durch die Verfassungsbündnisse, in Bayern durch Reichsgesetz vom 22. April 1871, § 2, I, 4 und 11.

2) Inzwischen war auch in Bayern ein Militärpensionsgesetz vom 28. Mai 1868 ergangen, welches sich an die preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 anschloß.

3) Die Frage, ob das Bayern zustehende Sonderrecht in Militärangelegenheiten

Ewiger Bund

2. Die Verpflichtung des Staates zur Versorgung der Militärpersonen beruht darauf, daß der Militärdienst den Betrieb einer anderen Erwerbstätigkeit stört oder ganz verhindert. Dies geschieht aber in doppelter Weise, teils dadurch, daß während der Leistung des Militärdienstes, also während der Dienstzeit, die Erfüllung jedes anderen Lebensberufs untunlich ist, teils dadurch, daß der Militärdienst mit Gefahren für die Gesundheit verbunden ist, daß also infolge desselben eine dauernde Störung der Erwerbsfähigkeit und unter Umständen noch überdies eine besondere Pflegebedürftigkeit eintreten kann. Die Pensionsgesetze erkennen demgemäß zwei verschiedene Grundlagen für die Versorgungsansprüche an, die Dienstzeit und die Dienstbeschädigung.

Die staatliche Versorgungspflicht auf Grund der Dienstzeit ist aber nur dann begründet, wenn die Dienstzeit von so langer Dauer war, daß sie das Aufsuchen von anderen Erwerbsquellen in der Tat verhinderte. Die Zeit des aktiven Dienstes auf Grund der gesetzlichen Wehrpflicht im Frieden ist dafür in allen Fällen viel zu kurz und das Militärverhältnis der Personen des Beurlaubtenstandes bewirkt überhaupt keine so eingreifende Beschränkung der Handlungsfreiheit und Erwerbstätigkeit, daß der Staat dafür eine Versorgungstätigkeit übernähme. Der Versorgungsanspruch auf Grund der Dienstzeit ist daher — wenigstens der Regel nach — ein Anspruch auf Grund des berufsmäßigen Militärdienstes und steht begrifflich dem Versorgungsanspruch der Beamten auf Grund ihres berufsmäßigen Staatsdienstes ganz gleich. Daß die Invalidität infolge des Militärdienstes entstanden sei, ist keine Voraussetzung dieses Anspruchs.

Der Anspruch auf Grund der Dienstbeschädigung dagegen ist von einer Dienstzeit von bestimmter Dauer unabhängig, hat aber den Kausalzusammenhang zwischen der Leistung des Militärdienstes und der eingetretenen Beschädigung zur Voraussetzung; er ist seinem Wesen nach dem Anspruch auf Grund der Unfallversicherung gleichartig; er kommt daher allen Personen zu, welche sich den mit dem Militärdienst verbundenen Gefahren aussetzen müssen, gleichviel ob sie berufsmäßig oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung dienen. Bei einer konsequenten Durchführung des Rechtsgedankens, auf welchem dieser Anspruch beruht, müßte auch das Maß der Entschädigung von der Länge der Dienstzeit unabhängig sein und sich allein nach der Schwere der Beschädigung und dem Grade der Erwerbsstörung bestimmen. Allein dies ist nur für besonders schwere Beschädigungen und für besondere Erhöhungen der Gefährlichkeit des

sich auch auf den Erlaß von besonderen Ausführungsbestimmungen zum Pensionsgesetz für das Heer erstrecke, ist bereits 1875 bei Gelegenheit des Erlasses der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz von 1871/74 im Bundesrat verhandelt und verneinend entschieden worden. Protokolle des Bundesrats 1875, § 124.

Ewiger Bund

Dienstes festgehalten, indem in diesen Fällen Pensionserhöhungen oder Zulagen ohne Rücksicht auf die Dienstzeit gewährt werden; im übrigen bestimmt sich die Höhe der Pension, auch wenn sie auf Grund der Dienstbeschädigung beansprucht wird, nach der Dienstzeit.

3. Da ferner der Militärdienst der Offiziere des Friedensstandes, einschließlich der Sanitäts- und Veterinäroffiziere ein Lebensberuf im vollen Sinne des Wortes ist, an welchen eine andere Berufstätigkeit sich in der Regel nicht anschließt, so gilt als Invalidität die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes und die gewährte Pension soll die Kosten eines standesgemäßen Lebensunterhalts decken. Dagegen ist der niedere Militärdienst in der Regel kein Beruf, der das ganze Leben erfüllt; er wird für einen gewissen Zeitraum mit der Aussicht oder dem Vorbehalt des Uebertritts in eine andere Erwerbsstellung übernommen. Daher findet auf die Personen der Unterklassen eine wesentlich andere Art der Versorgung wie die Pensionszahlung statt, nämlich die Anstellung im Zivildienst oder Garnisondienst. Der Staat reserviert ihnen eine große Anzahl von geeigneten Amtsstellen behufs ihrer Versorgung, so daß der Weg zur Erlangung dieser Aemter zum großen Teil nur durch den niederen Militärdienst hindurch führt. Dadurch ändert aber auch die Pension selbst ihren Charakter; sie bildet einen Zuschuß zu dem Zivildiensteinkommen; sie wird auch im Mannschaftspensionsgesetz nicht als Pension, sondern als Rente (Militärrente) bezeichnet.

II. Der Anspruch auf Pension.

1. Die Offiziere des Friedensstandes des Reichsheeres haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus diesem Dienste ausscheiden müssen (Offizierpensionsgesetz § 1, Abs. 1). Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit ist die mit Gründen versehene Erklärung der zuständigen Vorgesetzten und ein Gutachten der zuständigen Aerzte erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Offizier zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes für dauernd unfähig halten. Offiziere, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit (§ 4, Abs. 1 und 4). Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Schlusse des Monats gerechnet, in welchem das Ausscheiden erfolgt; die Dienstzeit vor dem Beginne des 18. Lebensjahres wird nur im Kriegsfalle vom Tage des Eintritts ab gerechnet. Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung (§ 14). Für jeden Krieg, an welchem ein Offizier im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet, jedoch ist für mehrere in ein

Ewiger Bund

Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig (§ 16–18).

Der Anspruch auf Pension steht ferner bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit Offizieren des Friedensstandes zu, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden; die Pension wird jedoch nur so lange gewährt, wie die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist (§ 1, Abs. 2). Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind. Eine Gesundheitsstörung, die von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt worden oder infolge eines Zweikampfs eingetreten ist, gilt nicht als Dienstbeschädigung (§ 5).

2. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes, die als solche aktiven Militärdienst geleistet haben, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere haben Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden, solange die Dienstunfähigkeit dauert (§ 28).

3. Militärbeamte des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes werden nach dem Reichsbeamtengesetz pensioniert, erhalten aber daneben die Pensionszulagen (siehe unten) nach näherer Vorschrift der §§ 32 ff.

4. Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten der Marine haben den Anspruch auf Pension unter den gleichen Voraussetzungen, wie die Offiziere und Beamten des Reichsheeres; abweichende Vorschriften bestehen nur für die Berechnung der Dienstzeit. Den Offizieren wird, wenn sie an Bord eines Schiffs der kaiserlichen Marine, gleichgültig in welcher Eigenschaft, dienstlich eingeschifft gewesen sind, die im Marinedienste zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet (§ 52); die auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando oder in den deutschen Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird doppelt angerechnet, wenn ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt (§ 53); den Offizieren, welche früher der Handelsflotte angehört haben, wird die dort vom Beginne des 18. Lebensjahres an zurückgelegte Fahrzeit zur Hälfte angerechnet (§ 56). Hinsichtlich der Marinebeamten siehe § 59, Abs. 2.

5. Die Offiziere der Schutztruppen, welche aus dem Reichsheer oder der Marine übernommen sind, haben den Anspruch auf Pension wegen dauernder Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes in der Heimat; Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes bei den Schutztruppen in den Schutzgebieten allein genügt

Ewiger Bund

nicht. Wenn aber ein Offizier den Schutztruppen in den Schutzgebieten mindestens zwölf Jahre angehört hat, so ist er von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit. Bei der Berechnung dieses Zeitraums von zwölf Jahren findet keine Doppelrechnung statt (§ 63). Die Dienstzeit bei den Schutztruppen in den Schutzgebieten wird, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet, ausgenommen ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen (§ 69).

6. Für die Versorgungsansprüche der Beamten der Schutztruppen gelten, je nachdem sie aus dem Heere oder der Marine entnommen sind, die für die Beamten des Heeres oder der Marine gegebenen Vorschriften mit einigen Modifikationen (§ 72, Ziff. 1 und 8).

7. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen des Heeres gehörenden Personen des Soldatenstandes haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst Anspruch auf eine Rente (Militärrente), wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist (Mannschaftspensionsgesetz § 1, Abs. 1).

Kapitulanten[1]) mit einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst Anspruch auf eine Rente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsstörungen (nicht Dienstbeschädigungen), die während der Dienstzeit eingetreten sind, aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist (§ 1, Abs. 2).

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren haben beim Ausscheiden aus dem Dienste auch ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente; im Falle der Doppelrechnung von Dienstzeit muß deren wirkliche Dauer mindestens 12 Jahre betragen (§ 1, Abs. 3). Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Ablauf des Tages gerechnet, an welchem die Entlassung erfolgt (§ 5). Im übrigen sind die Vorschriften des Mannschaftspensionsgesetzes denen des Offizierpensionsgesetzes analog.

Die Vorschriften des Mannschaftspensionsgesetzes finden entsprechende Anwendung auf das auf dem Kriegsschauplatz verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege (§ 44).

8. Für die der Kriegsmarine angehörenden Personen der Unterklassen des Soldatenstandes wird die Dienstzeit vom Tage der

---

1) Als Kapitulanten gelten diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienst verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind. Mannschaftspensionsgesetz § 1, Abs. 4. Als Kapitulanten gelten ferner die für Schiffe der Kriegsmarine angestellten Personen, sofern sie zu den Personen des Soldatenstandes zählen und Angehörige des Deutschen Reiches sind. § 51.

Ewiger Bund

ersten Einschiffung an Bord eines Schiffes der Marine ab gerechnet (§ 53). Hinsichtlich der Doppelrechnung der Dienstzeit kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, welche das Offizierspensionsgesetz § 53 enthält.

9. Die gleichen Regeln finden auch Anwendung auf die Personen der Unterklassen der Schutztruppen (§ 63, 65).

III. Die Höhe der Pension und Militärrente.

1. Für Offiziere berechnet sich die Pension nach dem zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommen und der Dienstzeit. Als Diensteinkommen werden angerechnet das etatsmäßige Gehalt und der gesetzliche Wohnungszuschuß; außerdem den Offizieren in Stellen vom Brigadekommandeur (Kontreadmiral) einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 Mark, den Offizieren in Brigadekommandeur- und höheren Stellen die etatsmäßigen Dienstzulagen, wenn sie 900 Mark übersteigen nur $^2/_3$ derselben; endlich bei Oberleutnants und Leutnants für die Berechtigung zur Teilnahme am Offizierstische 108 Mark und für die Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett 100 Mark (Offizierspensionsgesetz § 9, 10, 48); hinsichtlich der Offiziere der Schutztruppen siehe Offizierspensionsgesetz § 65.

Die Pension beträgt bei zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{20}/_{60}$ des Diensteinkommens und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um $^1/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$ (§ 6, Abs. 1). Vom Regimentskommandeur einschließlich aufwärts steigt die Pension nach dem 30. Dienstjahre nur um $^1/_{120}$ mit jedem weiteren Dienstjahre. Die Dienststelle, aus welcher das Diensteinkommen bezogen worden ist, muß jedoch von dem Offizier mindestens ein Jahr bekleidet worden sein, falls nicht die Pensionierung infolge einer Dienstbeschädigung eintritt (§ 6, Abs. 2). Für die beiden ersten Monate ist mindestens der zuletzt bezogene Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß zu gewähren (§ 6, Abs. 5). Ueber die Zahlung des Zuschusses siehe § 20, Abs. 1 und § 21, Abs. 2.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines pensionierten Leutnants nicht 1200 Mark, eines Oberleutnants nicht 1800 Mark, eines Hauptmanns nicht 2400 Mark, so kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine Pensionsbeihilfe bis zur Erreichung dieser Beträge gewähren (§ 7, Abs. 1)[1]).

2. Die Personen der Unterklassen erhalten für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit eine jährliche Rente, welche für Feldwebel 900, für Sergeanten 720, für Unteroffiziere 600, für Gemeine 540 Mark beträgt (Vollrente). Für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähig-

1) Auch einem Offizier, der vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ohne Pensionsberechtigung ausscheidet, kann für die Dauer und nach dem Grade der festgestellten Bedürftigkeit eine Pension bis zum Betrage von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden. § 7 Abs. 2.

Ewiger Bund

keit erhalten sie so viele Prozente der Vollrente, als dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente). Für Personen, welche pensionsfähige Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen, erhöht sich die Vollrente um $^3/_4$ dieser Beträge (Mannschaftspensionsgesetz § 9, 10).

Für Kapitulanten von mindestens 18jähriger Dienstzeit, deren Erwerbsfähigkeit nicht vermindert ist, beträgt die Rente 50 Prozent der Vollrente und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 3 Prozent der Vollrente bis auf ihren vollen Betrag (§ 11); etwas günstigere Bestimmungen für die Kapitulanten der Marine (§ 56) und der Schutztruppe (§ 63).

IV. Die Pensionszulagen[1]).

1. Verstümmelungszulage. Offiziere und Beamte des Reichsheeres, der Kriegsmarine und der Schutztruppen, die durch Dienstbeschädigung an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Verstümmelungszulage und zwar in Höhe von jährlich 900 Mark bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren für jede dieser Beschädigungen und von jährlich 1800 Mark bei Verlust oder Erblindung beider Augen (§ 11, Abs. 1). Bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, welche im Abs. 2 aufgeführt sind, kann mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde des Kontingents die Verstümmelungszulage von je 900 Mark bewilligt werden. Wird durch eine der in Abs. 1 und 2 angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Pensionär dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde des Kontingents die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 1800 Mark jährlich erhöht werden (§ 11, Abs. 3).

Unteroffiziere und Gemeine erhalten in den entsprechenden Fällen neben der Rente eine Zulage von je 27 oder 54 Mark monatlich (Mannschaftspensionsgesetz § 13).

2. Kriegszulage. Offiziere des Heeres, die infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind (Kriegspensionäre), erhalten neben der Pension eine Kriegszulage; sie beträgt jährlich 1200 Mark, wenn die Pension von dem Diensteinkommen eines Hauptmanns I. Klasse oder von einem niedrigeren Diensteinkommen bemessen ist, und jährlich 720 Mark, wenn die Pension von einem höheren Diensteinkommen bemessen ist (Offizierpensionsgesetz § 12).

---

1) Vgl. über das Verhältnis der Zulagen zur eigentlichen Pension das Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juni 1909 Bd. 71, S. 278 ff.

Ewiger Bund

3. Die Offiziere der Kriegsmarine, welche entweder durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthaltes in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise pensionsberechtigt geworden sind, haben eine Pensionserhöhung im Betrage der Kriegszulage zu beanspruchen, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist (§ 49).

4. Die Offiziere der Schutztruppen erhalten in dem Betrage der Kriegszulage eine Tropenzulage, wenn sie infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist. Die Tropenzulage derjenigen Offiziere, welche ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, steigt mit jedem weiteren vollen in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahr um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt (Offizierpensionsgesetz § 66, 67).

Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt. —

5. Offiziere des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen, die in Ausübung des Luftfahrdienstes infolge der besonderen, diesem Dienste eigentümlichen Gefahren eine Dienstbeschädigung erleiden und dadurch pensionsberechtigt werden, haben neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Luftdienstzulage, auf welche die Vorschriften des Offizierspensionsgesetzes über die Kriegszulage Anwendung finden. Reichsgesetz vom 29. Juni 1912 § 1 (Reichsgesetzbl. S. 415).

6. Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, haben neben dem Anspruch auf Rente den Anspruch auf eine Kriegszulage, welche monatlich 15 Mark beträgt (Mannschaftspensionsgesetz § 14). Die Personen der Unterklassen der Marine haben Anspruch auf eine Rentenerhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 57), diejenigen der Schutztruppen auf eine Tropenzulage von monatlich 25 Mark (§ 67) in denselben Fällen, in denen der Anspruch nach dem Offizierpensionsgesetz gewährt wird. Das gleiche gilt von der Luftdienstzulage nach dem Gesetz vom 29. Juni 1912.

7. Alterszulage. Wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Kriegspensionärs nicht 3000 Mark erreicht, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das 55. Lebensjahr vollendet, eine Zulage bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist (Offizierpensionsgesetz § 13).

Ewiger Bund

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf Personen der Unterklassen, welche Empfänger der Kriegszulage sind, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen nicht 600 Mark erreicht (Mannschaftspensionsgesetz § 26).

8. Ueber die Ansprüche der Beamten des Heeres, der Marine und der Schutztruppen auf die in vorstehendem erwähnten Zulagen und Pensionserhöhungen vgl. das Offizierpensionsgesetz § 32, 59, 72.

9. Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Diejenigen Personen, welche im Kriege gegen Frankreich von 1870/71 in den Unterklassen bis zum Feldwebel einschließlich das Eiserne Kreuz erster Klasse erworben haben, oder welche unter denselben Voraussetzungen das Eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten haben und daneben das preußische Militärehrenzeichen zweiter Klasse oder eine diesem gleichzuachtende militärische Dienstauszeichnung eines andern deutschen Bundesstaates besitzen[1]), erhalten eine Ehrenzulage von 3 Mark monatlich. Invalidität ist keine Voraussetzung dieses Anspruchs: Die Ehrenzulage wird lebenslänglich gewährt; der Anspruch auf dieselbe erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft eines strafgerichtlichen Erkenntnisses, welches den Verlust der Orden zur Folge hat. Reichsgesetz vom 2. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 99).

10. Nach dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1895 (Reichsgesetzbl. S. 237) werden Beihilfen solchen Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine gewährt, welche an dem Feldzug von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden. Art. I, Ziff. 3[2]). Ausgeschlossen sind Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen; ferner Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind; endlich Personen, welche sich nicht im Besitze der Reichsangehörigkeit befinden. Art. III, § 2. Die Zahlungen waren aus dem Reichsinvalidenfonds zu zahlen bis das Reichsgesetz vom 9. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 730) den Invalidenfonds hiervon entlastete und diese Ausgaben auf den Reichshaushaltsetat übernahm. Durch das Reichsgesetz vom 19. Mai 1913 (Reichsgesetzbl. S. 297) wurden die Beihilfen auf den Betrag von 150 Mark jährlich erhöht und den Witwen der

1) Die Bestimmung darüber, welche Ehrenzeichen dies sind, ist dem Kaiser übertragen. Sie ist ergangen in dem Erlaß vom 19. November 1878 (Reichsgesetzbl. S. 361). Die Auszeichnung muß in den seit 1866 mit Preußen verbundenen Landesteilen vor deren Vereinigung, in den übrigen Bundesstaaten vor dem Kriege von 1870/71 verliehen worden sein.

2) Elsaß-Lothringische Landesangehörige, welche im französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen gleichfalls bei der Gewährung von Beihilfen berücksichtigt werden. Gesetz Art. III, § 5, Abs. 2.

Ewiger Bund

Beihilfeempfänger das Gnadenquartal an diesen Bezügen gewährt (Gesetz §§ 1. 2). Zugleich wurde bestimmt, daß die Beihilfen bei einer, nicht nur auf einer vorübergehenden Ursache beruhenden Unterstützungsbedürftigkeit unabhängig von dem Nachweis der Erwerbsunfähigkeit gewährt werden (Gesetz § 3, Abs. 1)[1]).

V. Die Zivilversorgung.

A. Offiziere.

Einen Rechtsanspruch auf Anstellung im Zivildienste haben Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte in keinem Falle. Es kann jedoch den zu lebenslänglicher Pension berechtigten Offizieren und Deckoffizieren bei ihrer Verabschiedung durch besondere Allerhöchste Entschließung die »Aussicht auf Anstellung im Zivildienst« erteilt werden[2]). Eine solche Verleihung berechtigt den betreffenden Offizier, »sich bei den Behörden um eine Anstellung zu bewerben«, und legt den Behörden die Befugnis bei, ihn anzustellen, falls er den gesetzlich oder verordnungsmäßig bestehenden Anforderungen für die Führung des Amtes genügt. Für die Zivilbehörden besteht aber keineswegs eine Verpflichtung, einem mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten Offizier usw. eine bestimmte von ihm gewünschte Stelle zu verleihen, und sie sind auch nicht befugt, ihre Verantwortlichkeit für die zweckmäßige Besetzung vakanter Stellen mit geeigneten Personen dadurch von sich abzuwälzen, daß sie die Stellen den mit Aussicht auf Zivilanstellung verabschiedeten Offizieren verleihen[3]). Eine Ausnahme besteht für die Postverwaltung. In den älteren Provinzen Preußens sind seit der Zeit König Friedrichs II. eine Anzahl von Postämtern ausschließlich für die Armee zur Versorgung pensionierter, mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeter Offiziere bestimmt[4]). Die Anstellung erfolgt jedoch nur,

1) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. November 1913, Zentralblatt S. 1149. Daselbst sind die Personenklassen aufgeführt, welche als Teilnehmer an früheren Kriegen anzusehen sind.

2) Es beruht dies auf dem Militärpensionsreglement vom 13. Juli 1825, § 7. Vgl. hierzu die Kabinettsordres vom 13. Dezember 1835 und vom 21. September 1843 und das Minist.-Reskr. vom 27. Juni 1870 (bei v. Helldorff, Dienstvorschriften I. Tl., 5. Abtl., S. 57 fg. und Militärgesetze Bd. 2, Abt. 5, S. 26), sowie § 10 der Grundsätze usw. vom 7./21. März 1882. Eine Zusammenstellung der Vorschriften ist vom preußischen Kriegsministerium unter dem 10. Juni 1890 (Berlin, Mittler und Sohn) herausgegeben worden.

3) Vgl. Reskr. des Kriegsministeriums (Abteilung für das Invalidenwesen) vom 1. Februar 1873 (v. Helldorff a. a. O. S. 60). Zirk.-Verf. des preuß. Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1883 (Ministerialbl. S. 210). Daude, Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen S. 181.

4) Diese Aemter werden als „Militär- oder Offizierpostämter" bezeichnet. Es sind nach dem durch Kabinettsordre vom 27. Januar 1872 genehmigten Verzeichnis 132. Vgl. den Kommissionsbericht des Reichstags vom 13. Mai 1871. (Drucksachen 1871, I. Sess., Nr. 112, S. 13 fg.)

Ewiger Bund

wenn der vom Kriegsministerium der Postverwaltung zur Anstellung überwiesene Exspektant die erforderliche Kenntnis und Brauchbarkeit durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung dargetan hat. Die in der Prüfung bestandenen Exspektanten werden bei eintretenden Vakanzen in der durch die Zeitfolge des abgeleisteten Examens bestimmten Reihenfolge zuerst auf Probe mit der Verwaltung eines Postamtes kommissarisch beauftragt und nach einem Jahre, wenn sie den dienstlichen Anforderungen genügt haben, definitiv angestellt[1]). Auch in der Verwaltung der preußischen Lotterie ist eine Anzahl von Einnehmerstellen für anstellungsberechtigte Offiziere vorbehalten. Ferner ist im Militär- und Marineetat eine Anzahl von Stellen im Garnison- und Verwaltungsdienst vorgesehen; für die in diesen Stellen verwendeten Offiziere steigt bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiteren Dienstjahre die Pension um $^1/_{60}$ oder $^1/_{120}$ auf $^{45}/_{60}$ des der Pension zugrunde liegenden Diensteinkommens. Offizierspensionsgesetz § 8. Abs. 1.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

1. Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit[2]) den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen; ebenso Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienst nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden. Mannschaftspensionsgesetz § 15. 16[3]). Wird ihnen der Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamten nicht erteilt, so erhalten sie bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst eine laufende Geldentschädigung von 20 Mark monatlich; wird ihnen der Schein wegen mangelnder Würdigkeit nicht zuerkannt, so kann die Entschädigung bewilligt werden, sofern sie nicht durch ihr Verhalten einen Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundet haben. § 19[4]).

Der Inhaber eines Zivilversorgungsscheines heißt »Militäranwärter«[5]).

1) Die näheren Anordnungen beruhen auf einem zwischen der Postverwaltung und dem Kriegsministerium vereinbarten und durch Kabinettsordre vom 13. Mai 1862 genehmigten Reglement. Abgedruckt bei v. Helldorff a. a. O. S. 60 fg. Vgl. auch die allgemeine Postdienstanweisung Abschn. X, Abt. 1 (Bd. 4), § 29 ff. Siehe oben Bd. 3 S. 109 und Daude a. a. O. S. 182.

2) Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

3) Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

4) Fassung des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913, Art. III, Ziff. 1 (Reichsgesetzbl. S. 497).

5) Daher sind Offiziere, denen bei der Verabschiedung die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist, keine Militäranwärter. Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juli 1910, Bd. 74, S. 92 ff.

Ewiger Bund

2. Die Kapitulanten haben bei der Entlassung und bis zum Ablauf von 4 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst die Wahl zwischen dem Schein und der Zivilversorgungsentschädigung von 20 Mark monatlich, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes schon endgültig angestellt worden sind. Die Zivilversorgungsentschädigung kann auch später noch gewählt werden, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist. § 20. Wenn der Kapitulant sowohl auf den Schein als auch auf die laufende Entschädigung verzichtet, so kann ihm bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst auf seinen Antrag durch die oberste Verwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 3000 Mark[1]) bewilligt werden, wenn er für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bietet. Wird der Kapitulant in einer Stelle des Zivildienstes angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt, so ist er zur Rückzahlung der einmaligen Geldabfindung verpflichtet und erhält nach vollständiger Rückzahlung des Betrages den Zivilversorgungsschein. § 21. 22.

3. Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch mit Ausnahme des Forstdienstes, werden vorzugsweise mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins[2]) besetzt; die allgemeinen Grundsätze darüber sind vom Bundesrat festzustellen und dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen. § 18. Diese »Grundsätze« für die Reichs- und Staatsbehörden sind vom Bundesrat am 7. und 21. März 1882 beschlossen und im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1882, S. 123 ff. veröffentlicht worden[3]). Nachdem diese Grundsätze, dem Gang der Pensionsgesetzgebung folgend, mehrfach ergänzt und verändert worden waren, sind sie in neuer Fassung vom 20. Juni 1907 im Zentralblatt S. 317 abgedruckt worden. Erläuterungen dazu S. 344, Ergänzungen vom 13. April 1912 (Zentralblatt

1) Reichsgesetz vom 3. Juli 1913 Art. III, Ziff. 2 (Reichsgesetzbl. S. 498).

2) Die Anstellungsscheine gelten nur für den Reichsdienst und den Dienst des betreffenden Bundesstaates, sind aber innerhalb ihres Geltungsbereichs den Zivilversorgungsscheinen gleichgestellt. Grundsätze vom 7./21. März 1882, § 1 letzter Abs. Die Inhaber des Zivilversorgungsscheines gehen bei der Bewerbung um eine Stelle im Zivildienst den Inhabern des Anstellungsscheines vor. Grundsätze vom 20. Juni 1907, § 18, Ziff. 3 (Zentralbl. S. 322). Muster des Zivilversorgungsscheins im Zentralbl. 1907, S. 312, des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst ebendaselbst.

3) Das Reichsgericht hat in dem Urteil vom 25. November 1897 (Entsch. in Zivilsachen Bd. 40, S. 69 ff.) angenommen, daß diese Grundsätze den Charakter einer Rechtsverordnung haben, zu deren Erlaß der Bundesrat durch § 77 des Pensionsgesetzes ermächtigt worden sei, und hat auch daran keinen Anstoß genommen, daß die Grundsätze nicht ordnungsmäßig verkündigt, sondern nur im Zentralblatt abgedruckt worden sind. Vgl. oben Bd. 2, S. 110, Anm. 2.

Ewiger Bund

S. 279) und Abänderungen im Zentralblatt 1914, S. 282. Für die Kommunen, Kommunalverbände, Versicherungsanstalten und Institute sind die Grundsätze vom Bundesrat am 28. Juni 1899 beschlossen und im Zentralblatt S. 269 veröffentlicht worden. Auch hierzu hat der Bundesrat am 20. Juni 1907 einen »Nachtrag« beschlossen und die Bestimmungen in neuer Fassung bekanntgemacht. (Zentralblatt 1907, S. 345 ff.) Erläuterungen S. 350. Hiernach sind bei allen Dienstzweigen und bei allen Behörden die Stellen im Kanzleidienst, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks obliegt, und alle Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern, ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen [1]). Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der mittleren Beamten und Diätarien im Bureaudienst mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird [2]). Inwieweit andere mittlere, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen, und es ist dabei nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise vorzunehmen, daß den Militäranwärtern mindestens die Hälfte der Stellen vorbehalten wird [3]). Unterbeamtenstellen können auch mit Inhabern des Anstellungsscheins besetzt werden; welche Stellen dazu zählen, wird für den Reichsdienst durch den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen festgesetzt [4]). Die Verzeichnisse der den Militärbeamten vorbehaltenen Stellen werden vom Reichskanzler und bezüglich des Staatsdienstes von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und im Zentralblatt veröffentlicht [5]).

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind, gleichviel ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine Remuneration verbunden ist, und ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder Widerruf geschieht [6]).

1) Grundsätze § 3. Ausnahmen bestehen nur bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt und den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrierbureaus und den Gesandtschaften und Konsulaten. Besondere Vorschriften gelten für den Forstdienst. Der „Forstversorgungsschein" kann gelernten Jägern nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen verliehen werden.

2) Grundsätze § 4. Ausgenommen sind die Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie die Gesandtschaften und Konsulate.

3) Grundsätze § 5, 6. 4) Grundsätze § 5, Abs. 2.

5) Grundsätze § 7, 8. Anlage D und Bekanntmachung vom 25. Januar 1899 (Zentralbl. S. 23) und vom 1. Mai 1899 (Zentralbl. S. 138). Von Zeit zu Zeit werden Gesamtverzeichnisse zusammengestellt. Vgl. Zentralbl. 1911, S. 298 (vorbehaltene Stellen im Reichsdienst). 1912, S. 199 (Privateisenbahnen).

6) Grundsätze § 9. Von diesem Grundsatze gibt es jedoch eine beträchtliche

Ewiger Bund

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben und sie sind hierzu insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist[1]).

Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung von den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, sind außer den Ressortchefs der Rechnungshof des Reichs, bzw. die höchsten Rechnungsrevisionsstellen der einzelnen Bundesstaaten verpflichtet[2]).

Der Zivilversorgungsschein oder Anstellungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge hat; er erlischt, wenn sein Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension in den Ruhestand tritt[3]).

4. Die in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen sind durch das Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871, § 77 in Kraft erhalten worden. Nachdem aber durch die Novelle vom 22. Mai 1893 die reichsgesetzliche Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern auf die Kommunalbehörden und die ständischen und aus öffentlichen Mitteln dotierten Institute ausgedehnt worden ist, kommen nur noch die Privateisenbahnen in Betracht, denen in Preußen und fast allen anderen Bundesstaaten bei der Konzessionierung die Pflicht auferlegt worden ist, zu den Unterbeamtenstellen, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, Militäranwärter, welche das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, vorzugsweise zu wählen[4]).

VI. Feststellung, Zahlung, Kürzung usw. der Pension.

In der juristischen Natur des Verhältnisses ist zwar ein Unterschied zwischen dem Pensionsanspruch der Offiziere und dem der

Anzahl von Ausnahmen, indem gewisse Klassen von Personen ebenfalls zu den mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen zugelassen sind. Diese Ausnahmen sind ebendaselbst § 10 festgestellt.

1) Die näheren Vorschriften darüber sind in den Grundsätzen § 12—17 enthalten. Ueber die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der für die einzelnen Stellen qualifizierten Bewerber (sogenannte Stellenanwärter) zu erfolgen hat, vgl. ebendaselbst § 18; über die Reihenfolge bei der definitiven Anstellung nach zurückgelegter Probezeit ebendaselbst § 22. Vgl. ferner die Bestimmungen des preuß. Kriegsministeriums vom 20. März 1885 betreffend die Kommandierung (Beurlaubung) der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung (Armeeverordnungsbl. 1885, S. 73).

2) Grundsätze § 24. 3) Grundsätze § 26—29.

4) Verzeichnisse der Eisenbahnen, denen diese Verpflichtung obliegt, werden im Zentralblatt des Deutschen Reichs veröffentlicht. Vgl. das Gesamtverzeichnis für sämtliche Bundesstaaten 1910, S. 693.

Ewiger Bund

Personen der Unterklassen in den angegebenen Beziehungen nicht begründet, und es sind demgemäß auch die wesentlichen Rechtsgrundsätze für alle Militärpersonen gleichartig, im einzelnen aber haben die Pensionsgesetze sehr zahlreiche Abweichungen zwischen den oberen und unteren Rangklassen eingeführt. Es empfiehlt sich deshalb, dem Vorgange der Pensionsgesetze gemäß die für jede der beiden Klassen bestehenden Vorschriften gesondert darzustellen.

1. Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere.

a) Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents[1]) und zwar nur auf Antrag. Der Anspruch auf Pension muß vor dem Ausscheiden aus dem Dienst erhoben werden. Wenn aber die Dienstunfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist, kann der Anspruch erhoben werden bei Friedensdienstbeschädigungen, welche vor dem Ausscheiden festgestellt sind, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden, bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung und bei sonstigen Kriegsbeschädigungen bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß oder dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg ohne Friedensschluß beendigt worden ist[2]).

b) Die Zahlung der Pension und Zulagen erfolgt monatlich im voraus; sie beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete die Besoldungsgebührnisse zum letzten Male empfangen hat. § 20. Wird der Anspruch auf Pension erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhoben, so beginnt die Zahlung mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Bedingungen für den Anspruch erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Beginn des Monats, in welchem der Anspruch erhoben worden ist. § 21.

c) Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erlischt durch Wiederanstellung in Stellen des aktiven Militärdienstes, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist, und durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse. § 22.

d) Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse, d. h. mit Einschluß der Zulagen, ruht, solange der Pensionsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist; oder wenn ein gerichtliches Verfahren wegen

1) Offizier-Pensionsgesetz § 19. Bei den der Marine angehörenden Personen durch das Reichsmarineamt § 60, bei den den Schutztruppen angehörenden Personen durch das Reichskolonialamt. § 72.

2) Von diesen Fristen ist abzusehen, wenn die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach dem Ausscheiden bemerkbar geworden sind oder der Offizier von der Erhebung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Offizierpensionsgesetz § 2. Hinsichtlich der Offiziere der Schutztruppe § 64. Vgl. über den Begriff der Folgen einer Dienstbeschädigung das Urteil des Reichsgerichts vom 21. Juni 1911, Bd. 76, S. 399 ff. Für die Beurteilung der Militärdienstfähigkeit ist eine besondere Dienstanweisung vom 9. Februar 1909 erlassen worden. Armeeverordnungsbl. S. 123.

Ewiger Bund

Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder Verrats militärischer Geheimnisse gegen ihn eingeleitet worden ist, solange er sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. § 23 [1]).

Das Recht auf die Pension und den nach § 6 Abs. 5 zu zahlenden Zuschuß, jedoch nicht auf den Bezug der Pensionszulagen, ruht für die Dauer der Versorgung in einem Invalideninstitut durch Verleihung einer etatsmäßigen Stelle und bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Stellen, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist, in Höhe des zustehenden Diensteinkommens. § 24, Ziff. 1 und 2.

e) Während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienste [2]) wird die Pension gekürzt, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension [3]) den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt. Der Pensionär hat aber mindestens einen Betrag zu beanspruchen, welcher bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von weniger als 21 Jahren 4000 Mk. beträgt und stufenweise bis auf 6000 Mk. bei einer Gesamtdienstzeit von 36 Jahren ansteigt. § 24, Ziff. 3 [4]). Scheidet der pensionierte Offizier aus dem Zivilamte mit Anspruch auf eine Zivilpension aus, so ist neben der Zivilpension an den Pensionär die Militärpension insoweit zu zahlen, daß derjenige Betrag erreicht wird, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdiensteinkommen oder aus den im § 24, Ziff. 3 festgesetzten Beträgen nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes ergibt. § 26.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt gewährt; in allen anderen Fällen tritt die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt. § 25.

f) Hinsichtlich des Gnadenquartals enthält das Offizierpensionsgesetz § 27 Regeln, welche denjenigen entsprechen, welche für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten gelten.

2. Unteroffiziere und Gemeine.

a) Hinsichtlich der Fristen für Anmeldung des Anspruchs auf

1) Wird der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt oder wird das Verfahren eingestellt, so wird die einbehaltene Pension ausgezahlt.

2) Der Begriff des Zivildienstes ist in derselben Weise definiert wie hinsichtlich der Zivilversorgung der Kapitulanten. § 24, Abs. 2.

3) Aber ohne die Pensionszulagen.

4) Ueber die Berechnung des Zivildiensteinkommens enthält § 24, Abs. 3 nähere Vorschriften. Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren oder Doppelrechnung von Dienstzeit findet bei Feststellung der Gesamtdienstzeit nicht statt. Das. Abs. 4. Für pensionierte Deckoffiziere ist das Minimaleinkommen von 3000—4500 Mark abgestuft. § 57.

Ewiger Bund

Rente gelten dieselben Vorschriften, wie für die Pensionsansprüche der Offiziere. Mannschaftspensionsgesetz § 2. Hinsichtlich der Schutztruppen § 64. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit und der ursächliche Zusammenhang mit einer Dienstbeschädigung wird durch die dazu verordnete Militärbehörde festgestellt; gegen die Entscheidung kann bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der Zustellung bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents Einspruch eingelegt werden. Die letztgenannte Behörde hat die näheren Vorschriften über das Verfahren zu erlassen. Mannschaftspensionsgesetz § 29. Wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt, so werden die Versorgungsgebührnisse auf Antrag oder von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen; die Prüfung der darauf gerichteten Anträge findet alljährlich nur einmal statt. §§ 30. 31.

b) Auch hinsichtlich der Zahlung der Renten und Zulagen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Offizierspensionen; nur für die aus den Schutztruppen mit Anspruch auf Rente ausscheidenden Personen der Unterklassen beginnt die Zahlung mit dem Ablauf des auf den Monat der Entlassung folgenden Vierteljahrs. § 32. 72. Eine Minderung oder Entziehung der Gebührnisse tritt mit dem Ablaufe des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt ist. § 32 Abs. 4.

c) Das Recht auf den Bezug der Versorgungsansprüche erlischt mit der Beförderung zum aktiven Offizier oder zum aktiven Deckoffizier[1]), ferner mit dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst; endlich durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen einer der vier Arten des Verrats. Der Zivilversorgungsschein und Anstellungsschein erlöschen, sobald der Inhaber zum aktiven Offizier befördert wird oder aus dem Zivildienst mit einer Pension in den Ruhestand tritt[2]). Sie sind verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat. § 33, 34.

d) Das Recht auf den Bezug der vollen Versorgungsgebührnisse ruht aus denselben Gründen wie auf die vollen Pensionsgebührnisse der Offiziere. § 35. Die Rente mit Ausschluß der Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulage ruht, solange der Rentenberechtigte sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt befindet, und bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Höhe des gewährten Diensteinkommens.

---

1) Reichsgesetz vom 3. Juli 1913, Art. III, Ziff. 4, 6 (Reichsgesetzbl. S. 498). Damit haben die Urteile des Reichsgerichts vom 6. Mai 1910, Bd. 73, S. 321 und vom 8. November 1912, Bd. 80, S. 353 ihre Bedeutung verloren.

2) Daselbst Ziff. 5.

Ewiger Bund

Während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste ruhen alle unter $^{21}/_{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile und alle $^{60}/_{100}$ der Vollrente übersteigenden Rententeile[1]). Renten von Kapitulanten, denen eine Rente lediglich wegen einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren zusteht, ruhen, soweit das Zivildiensteinkommen und die nach § 9 bemessene Rente, also ohne Zulagen, zusammen den jährlichen Betrag von 2000 Mark übersteigen. § 36, Ziff. 3.

Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentschädigung ruht in den Fällen, in welchen nach § 36, Ziff. 3 das Recht auf den Bezug der Rente im Zivildienst ganz oder teilweise zu ruhen hat. § 37.

e) Militäranwärtern, welche im Reichsdienst eine Zivilpension erdienen, wird bei Berechnung derselben die Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht (Reichsbeamtengesetz § 48 ff.). Für die im Staats-, Kommunal- und Institutendienst usw. angestellten Militäranwärter wird die Militärdienstzeit mindestens soweit angerechnet, als nach den Vorschriften des Landesrechts die Zivildienstzeit angerechnet wird; landesrechtliche Vorschriften, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt. § 23. Wenn die Zivilpension und die zuerkannte Militärrente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstbetrag[2]) übersteigen, ruht insoweit die Militärrente und der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet. § 36, Ziff. 4.

Kriegs- und Verstümmelungszulagen bleiben jedoch bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

VII. Versorgung von Witwen und Waisen[3]).

1. Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Offizieren, Sanitäts- und Veterinäroffizieren des Friedensstandes

---

1) Ueber diese unklar gefaßte Bestimmung des Gesetzes vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 4. Februar 1913, Bd. 81, S. 276 ff. Nach der Auslegung des Reichsgerichts ruhen entweder die kleinen Renten (unter 21 Proz.), weil es sich bei ihnen um eine geringe Verminderung der Erwerbsfähigkeit handelt, oder den, 60 Proz. der Vollrente übersteigenden Teil der Rente, welche aber nicht um $^{20}/_{100}$ gekürzt wird.

2) Statt des zu erreichenden Höchstbetrages der Zivilpension kann, wenn es für den Pensionär günstiger ist, die tatsächlich erdiente Zivilpension und die nach § 36, Ziff. 3 a und b nicht ruhenden Rententeile, wenn sie zusammen den Betrag von 2000 Mark übersteigen, der Berechnung zugrunde gelegt werden.

3) Die Versorgung der Militärhinterbliebenen ist jetzt geregelt durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214 ff.). Es zerfällt wie die Pensionsgesetze in drei Teile, von denen der erste das Reichsheer, der zweite die Kriegsmarine (§ 38 ff.), der dritte die Schutztruppen (§ 47 ff.) betrifft. Vgl. das Beamtenhinterbliebenengesetz vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. S. 208 ff.), mit welchem das Militärhinterbliebenengesetz vielfach übereinstimmt. Eine auf Grund des amtlichen Materials gearbeitete Darstellung enthält das Werk „Das Militär- und das Reichsbeamtenhinterbliebenen-Gesetz“ 1908 (Berlin, Mittler und Sohn).

Ewiger Bund

des Heeres, der Kriegsmarine und der Schutztruppen, welchen zur Zeit ihres Todes ein Anspruch auf lebenslängliche Pension aus der Reichskasse im Falle der Versetzung in den Ruhestand zugestanden hätte, sowie die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von pensionierten Offizieren des Friedensstandes erhalten Witwen- und Waisengeld nach denselben Regeln wie die Witwen und Hinterbliebenen von Reichsbeamten[1]). Ges. §§ 1—10, 38, 47. Hinterbliebenen eines Offiziers des Beurlaubtenstandes kann Witwen- und Waisengeld in gleicher Höhe bewilligt werden, wenn er zur Zeit seines Todes den Anspruch auf Pension im Falle der Verabschiedung gehabt hätte oder wenn er eine Pension aus der Reichskasse bezogen hatte; jedoch muß der Tod durch die Dienstbeschädigung verursacht worden sein, welche zur Pensionierung des Offiziers hätte führen können oder geführt hat. § 11.

2. Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der Unterklassen der Personen des Soldatenstandes erhalten Witwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens 10jährigen Dienstzeit oder infolge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung gestorben ist; ferner die Hinterbliebenen von ehemaligen Militärpersonen der Unterklassen, welche zur Zeit ihres Todes nach mindestens 18jähriger Dienstzeit eine Rente zu beziehen hatten oder welche infolge einer Dienstbeschädigung vor Ablauf von 6 Jahren nach ihrer Entlassung gestorben sind. § 12. Das Witwengeld beträgt jährlich 300 Mark und erhöht sich für die Witwen der Militärpersonen mit mehr als 15jähriger Dienstzeit für jedes weitere Dienstjahr bis zum vollendeten 40. Dienstjahr um 6 vom Hundert. § 13. Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, jährlich ein Fünftel des Witwengeldes, für sogen. Doppelwaisen ein Drittel. § 3, 14. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der im Mannschaftspensionsgesetz § 9 für den betreffenden Dienstgrad festgesetzten Vollrente übersteigen. § 15, Abs. 1. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und Kinder, wenn der Verstorbene die Ehe erst nach der Entlassung oder Wiederentlassung aus dem aktiven Militärdienst, oder falls er in einem Invalideninstitut Aufnahme gefunden hat, nach dem Ausscheiden aus diesem geschlossen hatte. § 16.

3. Die Kriegsversorgung. Eine höhere Versorgung erhalten die Hinterbliebenen der zum Feldheere, der Kriegsmarine und der Schutztruppen gehörigen Offiziere, Beamten und Militärpersonen der Unterklassen und der auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege, die im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind, oder die eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben und an ihren Folgen vor Ab-

1) Siehe Bd. I, S. 508 ff.

Ewiger Bund

lauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß gestorben sind. § 19. Das Kriegswitwengeld ist verschieden, je nachdem es mit der allgemeinen Versorgung zusammentrifft oder wenn sie nicht zusteht und ist nach dem Range des verstorbenen Ehemannes abgestuft. In dem ersten Falle steigt sie von jährlich 100 bis 1500 Mk., in dem zweiten Falle von 400 bis 2000 Mk. § 20. 43 (Deckoffiziere). Das Waisengeld ist nach gleichen Gesichtspunkten abgestuft. Den Verwandten der aufsteigenden Linie kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer vor Eintritt in das Feldheer oder nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. § 22.

Den nicht versorgungsberechtigten Witwen von Kriegsteilnehmern, welche infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung pensions- oder rentenberechtigt geworden sind oder geworden sein würden, falls sie am Todestage aus dem aktiven Dienste in den Ruhestand versetzt worden wären, können Witwenbeihilfen in der Art gewährt werden, daß ihr Jahreseinkommen die im § 27 aufgeführten Beträge erreicht.

4. War die Beschädigung oder der Tod einer Militärperson die Folge der besonderen, mit der Ausübung des Luftschiffahrtsdienstes verbundenen Gefahren, so werden die Hinterbliebenen versorgt wie die Hinterbliebenen der Kriegsdienstbeschädigten oder im Kriege Gefallenen. Das Militärhinterbliebenengesetz findet entsprechende Anwendung. Gesetz vom 29. Juni 1912, § 2 (Reichsgesetzblatt S. 416).

5. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes und der Kriegsversorgung erlischt für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt, und für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet. § 30. Das Recht ruht in den im § 31 und 32 aufgeführten Fällen.

VIII. Geltendmachung der Versorgungsansprüche[1]).

Die Ansprüche auf Pensionen, Beihilfen, Renten, Zulagen, Hinterbliebenenversorgung auf Grund der beiden Militärpensionsgesetze und des Militärhinterbliebenengesetzes, sowie des Fürsorgegesetzes für Luftfahrer sind in erster Reihe bei den Militärverwaltungsbehörden geltend zu machen und erst, wenn der Instanzenzug bei denselben erschöpft ist, kann die Klage innerhalb einer präklusivischen Frist von 6 Monaten, nachdem die endgültige Entscheidung der Militärverwaltungsbehörde dem Kläger bekannt gemacht worden ist, bei dem Gericht angebracht werden. Bei der Beurteilung der Ansprüche

1) Offizierpensionsgesetz § 39, Ziff. 2. Mannschaftspensionsgesetz § 42, Ziff. 2. Hinterbliebenengesetz § 35, Abs. 1.

Ewiger Bund

sind die Gerichte gebunden an die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents (Reichsmarineamts, Reichskolonialamts), ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§§ 5, 32 bis 34), ob und in welchem Grade Dienstbeschädigung vorliegt (§§ 1, 4, 28) und ob eine Dienstbeschädigung oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist. Ueber diese Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig. Offizierpensionsgesetz § 40, 60, 73 [1]).

Hinsichtlich der Ansprüche der Personen der Unterklassen ist für die Gerichte maßgebend die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde des Kontingents darüber, ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist, und ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten besteht. Mannschaftspensionsgesetz §§ 43, 61, 73 [2]).

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche aus dem Hinterbliebenengesetz sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend, ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob eine Dienstbeschädigung durch den Krieg herbeigeführt ist; ob der Tod mit den Folgen einer Dienstbeschädigung zusammenhängt und ob der Verstorbene zum Feld- oder Besatzungsheere gehört hat. Gesetz § 36 [3]).

Ueber die Vertretung des Militärfiskus in einem Rechtsstreit wegen Pensionen und anderen Versorgungsansprüchen siehe unten § 114.

Vierter Abschnitt.

Die Militärlasten.

§ 110. Begriff und allgemeine Rechtssätze.

I. Militärlasten sind gesetzliche Verpflichtungen zu Vermögensleistungen für die bewaffnete Macht.

1) Die Entscheidung des Marineamts ist auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 49, Abs. 1, Nr. 1, 2 des Offizierpensionsgesetzes erfüllt sind; die des Kolonialamts hinsichtlich der Voraussetzungen des § 66, Abs. 1.

2) Die Entscheidung des Marineamts ist auch maßgebend, ob die Voraussetzungen einer Rentenerhöhung nach § 57, die des Kolonialamts, ob die Voraussetzungen des § 67 (Tropenzulage) erfüllt sind.

3) Die Entscheidungen der obersten Marinebehörde sind darüber maßgebend, ob eine Dienstbeschädigung durch Schiffbruch oder außerordentliche Einflüsse des Klimas herbeigeführt ist und ob der Tod mit den Folgen solcher Dienstbeschädigung zusammenhängt. Hinterbliebenengesetz § 46. Die Entscheidung des Kolonialamtes ist maßgebend darüber, ob eine Dienstbeschädigung durch außerordentliche Einflüsse des Klimas oder durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten herbeigeführt ist, und ob der Tod mit den Folgen solcher Dienstbeschädigung zusammenhängt. § 51.

Ewiger Bund

Ihrem Rechtsgrunde nach gehören sie dem öffentlichen Rechte an; sie beruhen wie die Wehrpflicht auf dem objektiven Rechte, auf dem Gesetz; sie unterscheiden sich hierdurch von den auf Rechtsgeschäften beruhenden Verpflichtungen, insbesondere von den kontraktlichen Obligationen der Lieferanten. Die Militärlasten bilden aus diesem Grunde einen Gegenstand des staatlichen Verwaltungsrechts, d. h. ihre Verteilung, Erhebung, Geltendmachung usw. geschieht nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts im öffentlichen Interesse durch die Verwaltungsbehörden, während die Rechte und Pflichten der Armeelieferanten lediglich nach den Regeln des Privatrechts zu beurteilen und im Wege des bürgerlichen Prozesses geltend zu machen sind.

Ihrem Inhalte nach stehen die Militärlasten aber den Verpflichtungen des Privatrechtes gleich; denn sie bestehen in allen Fällen nur in Vermögensleistungen. Hierauf beruht der tiefgreifende Gegensatz zwischen Militärdiensten und Militärlasten; die letzteren enthalten keine Verpflichtung zur Treue, zum Gehorsam, zu persönlichem Dienst, sondern sie betreffen lediglich das Vermögen. Eine Konsequenz dieses Gegensatzes zeigt sich rücksichtlich der verpflichteten Personen. Die Wehrpflicht setzt einen Staatsangehörigen, einen der Staatsgewalt unterworfenen Menschen voraus; die Militärlasten treffen das der Staatsgewalt unterworfene Vermögen. Ihnen unterliegen daher auch alle juristischen Personen und alle Ausländer, wofern sie im Inlande solche Vermögensstücke haben, welche von den Militärlasten berührt werden, z. B. Wohnräume, Grundstücke im Festungsrayon, Pferde, Schiffe usw. Andererseits bleiben die Staatsangehörigen unberührt von den Militärlasten hinsichtlich derjenigen Vermögensstücke, die sie im Auslande haben[1]).

Aus dem pekuniären Inhalt der Militärlasten ergibt sich aber noch eine andere bedeutsame Folge, die einen wichtigen Unterschied gegenüber dem Militärdienst begründet. Die Erfüllung der Dienstpflicht ist eine unschätzbare und unentgeltliche Leistung; es ist oben S. 161 ff. bereits hervorgehoben worden, daß die vom Staate den Soldaten gewährte Kleidung, Verpflegung, Löhnung usw. nicht Lohnzahlung, sondern Alimentierung ist. Die Militärlasten dagegen sind Vermögensleistungen und daher in allen Fällen abschätzbar und vergütungsfähig.

1) Man kann diesen Gedanken auch so ausdrücken, daß bei der Wehrpflicht die Personalhoheit, bei den Militärlasten die Territorialhoheit zur Geltung kommt, denn die Wehrpflicht beruht auf der Rechtsmacht des Reiches über die ihm angehörigen Personen, die Militärlast auf der Rechtsmacht des Reiches über das im Bundesgebiet befindliche Vermögen. Ein solcher Gedanke scheint dem § 1 des Kriegsleistungsgesetzes zugrunde zu liegen, welcher die Verpflichtung zu Kriegsleistungen als „eine Verpflichtung des Bundesgebiets“ erklärt. Der Berichterstatter des Reichstages sagte, diese Fassung sei gewählt worden, „um klar auszudrücken, daß das Bundesgebiet das in erster Linie zu den Kriegsleistungen verpflichtete Subjekt sei“ (!). Stenographische Berichte 1873, S. 573.

Ewiger Bund

Die Wehrpflicht ist ferner eine allgemeine, gleiche Untertanenpflicht, die jeder, der dazu geeignet ist, nach dem Maße seiner Kräfte erfüllen muß. Die Militärlasten dagegen legen einzelnen Personen nach zufälligen Umständen Vermögenseinbußen auf, welche, da sie der Allgemeinheit zugute kommen, von dieser, d. h. vom Staate, getragen werden müssen. Die Forderung ihrer unentgeltlichen Leistung würde eine schwere Unbilligkeit enthalten, eine willkürliche, vom Zufall abhängige Rechtsungleichheit herbeiführen. In der Natur der Militärlasten ist es daher begründet, daß derjenige, der durch die Erfüllung derselben getroffen wird, Anspruch auf Schadloshaltung hat. Der Staat bedarf zur Befriedigung gewisser Militärbedürfnisse zwar gewisser Vermögensobjekte oder Arbeitsleistungen, aber nicht, um sich ihren pekuniären Wert anzueignen, sondern wegen ihrer tatsächlichen Unentbehrlichkeit; gerade deshalb ist er verbunden, den pekuniären Wert zu ersetzen. Hieraus ergibt sich der Rechtssatz, daß mit der Erfüllung aller Militärlasten der Regel nach ein Entschädigungsanspruch gegen den Fiskus verknüpft ist[1]).

Eine dritte Folge des Satzes, daß die Militärlasten Vermögensleistungen zum Inhalt haben, besteht darin, daß ihre Erfüllung stets nur dann zu fordern ist, wenn die Militärbedürfnisse nicht auf anderem Wege befriedigt werden können. Denn das für Durchführung der Staatsaufgaben erforderliche Vermögen ist der Regel nach durch die Mittel des Finanzrechts herbeizuschaffen. Die Staatswirtschaft ist nicht Naturalwirtschaft, sondern Geldwirtschaft. In erster Reihe sind daher auch die Bedürfnisse der Armee und der Flotte mit den im System der Geldwirtschaft liegenden Hilfsmitteln, also durch privatrechtliche Geschäfte des Fiskus, zu befriedigen.

Die Militärlasten treten immer nur subsidär ein, wenn durch die Umstände zu einer gewissen Zeit oder an einem gewissen Orte Bedürfnisse entstehen, denen wegen ihrer Natur oder wegen ihres Umfanges durch die gewöhnlichen Mittel der Militärverwaltung nicht genügt werden kann; insbesondere nicht durch Verwendung der bereits vorhandenen Vorräte oder durch Abschluß von Lieferungsverträgen oder anderen Verträgen. Jedoch ist das Vorhandensein dieser Voraussetzung nicht im Rechtswege festzustellen, d. h. der Verpflichtete kann sich der Erfüllung der Militärlast nicht durch die Behauptung entziehen, daß die Bedürfnisse der bewaffneten Macht auch ohne Beanspruchung der Leistungspflicht befriedigt werden können, und darüber eine richterliche Entscheidung herbeiführen. Denn der Staat steht dem Verpflichteten nicht als Gläubiger, sondern als Herrscher gegenüber, dessen Forderung den Charakter des obrigkeitlichen Be-

1) Einzelne Ausnahmefälle, in denen für gewisse Leistungen, z. B. für vorübergehende Gewährung von Naturalquartier an mobile Truppen, kein Ersatz gewährt wird, sind ausdrücklich als Abweichungen von der Regel anerkannt und bestätigen daher die letztere.

Ewiger Bund

fehles hat. Die zum Erlaß dieses Befehles zuständigen Behörden haben selbständig zu prüfen, ob die im Gesetz erforderten Voraussetzungen im gegebenen Falle vorhanden sind oder nicht; das Resultat dieser Prüfung ist für den Militärlastpflichtigen bindend. Wenn die Behörde dabei pflichtwidrig verfährt, so treten die Bd. 1 § 48 erörterten Rechtsfolgen der Pflichtverletzung ein, insbesondere auch die Verpflichtung zum Schadensersatz.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich, daß alle Militärlasten ihrem juristischen Charakter nach eine gewisse Verwandtschaft mit der Expropriation haben. Die Enteignung ist gleichsam der Grundtypus derselben. Die Militärlasten haben mit der Enteignung die wesentlichen Merkmale gemein, daß sie Eingriffe des Staates im öffentlichen (militärischen) Interesse in die Privatrechtssphäre des einzelnen sind, daß der Rechtsgrund für die Befugnis hierzu im öffentlichen Recht gegeben ist und demgemäß auch die Voraussetzungen, unter denen diese Eingriffe gestattet sind, durch das öffentliche Recht bestimmt werden, daß zu den Voraussetzungen ein Bedürfnis gehört, welches ohne diese Eingriffe entweder gar nicht oder nicht in genügender oder zweckentsprechender Weise befriedigt werden kann, und endlich daß die Anwendung dieser Befugnis die Verpflichtung zur Entschädigung nach sich zieht [1]).

Einige Militärlasten stimmen mit der Expropriation auch noch darin überein, daß sie auf Entziehung des Eigentums gerichtet sind, so z. B. die Pferdeaushebung, so daß der Unterschied gegen die gewöhnliche Expropriation nur in dem anders geregelten Verfahren besteht. Die Mehrzahl der Militärlasten geht aber nicht auf Entziehung oder Beschränkung des Eigentums, sondern auf die Lieferung von Sachen oder auf Leistung von Arbeit, also also auf ein dare, facere, praestare. Deshalb können die von der Expropriation geltenden Rechtsregeln keine unmittelhare und vollkommene Anwendung auf die Militärlasten finden, sondern nur eine allgemeine Analogie bieten. Immerhin ist aber die Erkenntnis dieser Analogie, d. h. der begrifflichen Gleichartigkeit der Enteignung und der Militärlasten, für das Verständnis der rechtlichen Natur der letzteren von Wichtigkeit.

II. Die Militärlasten dienen, wie erwähnt, nicht zur Durchführung dauernder und regelmäßiger Aufgaben der Militärverwaltung, sondern zur Befriedigung besonderer und ungewöhnlicher, in eigentümlichen tatsächlichen Verhältnissen begründeter Bedürfnisse. Hieraus ergibt sich eine Einteilung derselben in drei Klassen. Die Bedürfnisse, zu deren Abhilfe die Militärlasten auferlegt sind, bestimmen sich für die Verhältnisse des Friedens durch wesentlich andere Momente wie für

1) Vgl. meine Abhandlung über die Expropriation im zivilist. Archiv Bd. 52, S. 169 ff.

Ewiger Bund

den Krieg. Zur Zeit des Krieges oder der Kriegsvorbereitungen sind die Bedürfnisse umfangreicher, dringender, vielseitiger; andererseits ergibt sich aber gerade aus den Verhältnissen des Friedenszustandes die Notwendigkeit gewisser Lasten, auf welche im Kriege verzichtet werden kann, da durch die Mobilmachung für die entsprechenden Bedürfnisse gesorgt wird[1]). Auch bringen die Verhältnisse des Krieges es mit sich, daß andere Vorschriften über Erhebung und Verteilung der Militärlasten und über die Vergütung für Leistung derselben gelten müssen, wie im Frieden. Hieraus ergibt sich die durchgreifende Einteilung in Friedensleistungen und in Kriegsleistungen. Zu diesen beiden Klassen tritt hinzu als eine dritte eigenartige Kategorie die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung der Festungen. Diese Beschränkungen beruhen auf örtlichen Verhältnissen und sind im Krieg und Frieden gleichmäßig fortdauernd; indessen treten auch hier im Kriege, d. h. im Falle einer Armierung der Festung, noch besondere Verpflichtungen hinzu.

Diese Einteilung ist auch von der Gesetzgebung des Deutschen Reiches bei der Regelung dieser Materie zugrunde gelegt worden. Die Militärlasten für den Friedenszustand sind geregelt durch zwei Gesetze, von denen das eine am 25. Juni 1868 die Quartierleistung, das andere vom 13. Februar 1875 und die Novelle vom 24. Mai 1898 alle übrigen »Naturalleistungen« behandelt; die Militärlasten für den Kriegszustand haben ihre Regelung gefunden durch das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873; endlich die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen sind geregelt worden durch das sogenannte Festungsrayongesetz vom 21. Dezember 1871.

III. Die Entschädigungspflicht für die Erfüllung der Militärlasten trifft den Reichsfiskus, und zwar nicht nur materiell oder indirekt, indem er etwa die erforderlichen Beträge den Staatskassen der Bundesglieder zu überweisen hätte, sondern formell und direkt. Daß das Reich materiell diese Kosten tragen muß, versteht sich von selbst, da ihm die gesamten Kosten der Armee und Flotte mit Einschluß aller Festungen und anderen Verteidigungsanstalten in Krieg und Frieden verfassungsmäßig obliegen. Aber auch formell ist nicht der Fiskus eines einzelnen Staates, sondern der Reichsfiskus verpflichtet[2]). Denn die Kriegsleistungen und Rayonbeschränkungen werden erforderlich durch Willensakte des Reiches, nicht durch Handlungen der Einzelstaaten, da nur das Reich imstande ist, Krieg zu führen und

1) Hierher gehört namentlich die Bespannung der Truppenfahrzeuge und des Trains. Da dieselbe bei Rückführung der Armee auf den Friedenszustand nicht beibehalten werden kann, so ergibt sich die Notwendigkeit, im Frieden Vorspann in Anspruch zu nehmen. Ferner ist zu erwähnen die Benutzung von Grundstücken für Truppenübungen.

2) Uebereinstimmend das Urteil des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1885. Entsch. in Zivilsachen Bd. 15, S. 37.

Ewiger Bund

Festungen anzulegen; und auch bei den Friedensleistungen trifft dies für die Marine immer, für die Armee in der Mehrzahl der Fälle zu[1]). Auch ist wohl zu beachten, daß die Kriegs- und Friedensleistungen nicht bloß für die Bedürfnisse des Kontingents des eigenen Staates, sondern in gleicher Art für die Kontingente aller übrigen Bundesstaaten zu machen sind, und daß dies um so häufiger tatsächlich eintritt, je mehr die Erfüllung der Militärlasten an die Voraussetzung gebunden ist, daß die Truppen sich außerhalb ihres Garnisonortes befinden.

Daß die Entschädigungspflicht eine Pflicht des Reichsfiskus ist, wird ausdrücklich anerkannt im Rayongesetz § 42 und im Kriegsleistungsgesetz § 34; ebenso erklärt das Quartierleistungsgesetz § 3 und § 4, daß die Entschädigung »vom Bunde« zu gewähren und daß der »Bund« berechtigt ist, die Quartierleistung gegen Entschädigung zu verlangen[2]).

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist dies übrigens nicht, da der Reichsfiskus sowohl wie der Fiskus der Einzelstaaten von den Intendanturbehörden vertreten wird und auch die Zuständigkeit der Gerichte hiervon in der Regel unberührt bleibt. Vgl. unten § 114.

Rücksichtlich der bayerischen Armee jedoch besteht hinsichtlich der Entschädigung für die Friedensleistungen und für Rayonbeschränkungen diese Verpflichtung des Reichsfiskus nicht. Denn da Bayern eine selbständige Verwaltung der Armee hat und die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt und dafür eine im Reichsetat ausgeworfene, der Kopfstärke seines Kontingents entsprechende Pauschsumme empfängt[3]), so muß es auch selbständig die Entschädigungspflicht für die von ihm geforderten Militärleistungen tragen. Im Falle des Krieges dagegen fällt diese Trennung zwischen der Armeeverwaltung Bayerns und derjenigen der übrigen Kontingente fort. Der Krieg ist ein Unternehmen des Reiches, als eines einheitlichen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Subjekts; er wird ebenso wie in politischer, so auch in finanzieller Beziehung auf Gewinn und Verlust des Reiches geführt. Alle Kriegskosten, d. h. alle durch den Krieg verursachten Ausgaben, für welche nicht in dem Reichshaushaltsgesetze (Friedensetat) die erforderlichen Beträge ausge-

1) Insbesondere für die Quartierleistung ist festzuhalten, daß dieselbe nicht den Einzelstaaten, sondern dem Reiche gewährt wird, teils weil der Kaiser das Dislokationsrecht hat, teils weil die Herstellung von Kasernen nach Maßgabe des Reichsetats, also gemäß den Willensentschlüssen des Reiches, geschieht. Nur Bayern nimmt in dieser Hinsicht eine Sonderstellung ein.

2) Im Naturalleistungsgesetz fehlt eine ausdrückliche Bestimmung darüber, welcher Fiskus das Subjekt der Entschädigungspflicht ist. Im § 14 wird nur angeordnet, daß die Leistungen „aus Militärfonds“ vergütet werden.

3) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5.

Ewiger Bund

worfen sind, fallen daher auch für das bayerische Kontingent dem Reichsfiskus unmittelbar zur Last. Dies gilt daher auch hinsichtlich der für Kriegsleistungen zu zahlenden Vergütungen, sowie hinsichtlich der im Falle der Armierung einer bayerischen Festung für Freilegung des Festungsrayons zu gewährenden Demolierungsentschädigungen [1]).

§ 111. Die Friedensleistungen *).

Die Vorschriften über die Friedensleistungen kommen in allen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht die in § 1 des Kriegsleistungs-

1) Vgl. Rayongesetz § 44.

*) Gesetzgebung. Nachdem nach Gründung des Nordd. Bundes auf Grund des Art. 61 der Verfassung zunächst die älteren preuß. Bestimmungen durch Verordnung vom 7. November 1867 im ganzen Bundesgebiete eingeführt worden waren (Bundesgesetzbl. 1867, S. 125), sind dieselben ersetzt worden durch folgende zwei Gesetze:

1. Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes, vom 25. Juni 1868. Bundesgesetzbl. 1868, S. 523. (Entwurf mit Motiven in den Drucksachen des Reichstages von 1868 Nr. 34. Kommissionsbericht ebendaselbst Nr. 90. Verhandlungen des Reichstages in den Stenogr. Berichten S. 92, 125, 271 fg., 461 fg., 573.) Dieses Gesetz wurde eingeführt in Südhessen auf Grund der Militärkonvention vom 7. April 1867 durch ein Landesgesetz vom 11. August 1869 (Hess. Regierungsbl. 1869, S. 617). Die Erklärung desselben zum Reichsgesetz ist verabsäumt worden. Die Einführung des Quartierleistungsgesetzes ist ferner erfolgt: in Baden durch Reichsgesetz vom 22. November 1871 (Reichsgesetzbl. 1871, S. 400); in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 187; die Publikation dieses Gesetzes im Reichsgesetzblatt ist verabsäumt worden); abgeändert durch Gesetz vom 13. Januar 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 60); in Württemberg durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. 1875, S. 48); in Bayern durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 41). Alle diese Gesetze sind hinsichtlich des Servistarifs abgeändert worden durch das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzbl. S. 619) und durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 272).

Ergänzt wurde das Quartierleistungsgesetz ferner durch Art. I des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 245).

Zum Quartierleistungsgesetz ist auf Grund des § 20 desselben vom Bundespräsidium eine Ausführungsinstruktion vom 31. Dezember 1868 (Bundesgesetzbl. 1869, S. 1) erlassen und § 15 derselben durch Erlaß vom 3. Sept. 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 514) abgeändert worden. Diese Ausführungsinstruktion ist in den süddeutschen Staaten resp. Gebieten gleichzeitig mit dem Quartierleistungsgesetz in Kraft getreten. In Bayern ist der Erlaß der Ausführungsbestimmungen durch § 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1875 dem Könige übertragen; diese königl. bayer. Verordnung ist am 8. Juli 1875 ergangen und im bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 513 publiziert worden. Sie wiederholt bis auf ganz geringfügige Abweichungen die Instruktion vom 31. Dezember 1868. Eine Zusammenstellung der Abweichungen findet man in den „Militärgesetzen usw." (2. Ausgabe) Bd. 1, Abtl. 3, S. 90, 91.

2. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875. Reichsgesetzbl. S. 52. (Entw. mit Motiven Drucksachen des Reichstags II. Sess. 1874/75, Nr. 23; Kommissions-

Ewiger Bund

gesetzes aufgeführten Voraussetzungen begründet sind. Sie bilden also die dauernde Regel, die Vorschriften über Kriegsleistungen die zeitweise eintretende Ausnahme. Andere Leistungen für die bewaffnete Macht als die in den beiden Reichsgesetzen vom 25. Juni 1868 und vom 24. Mai 1898 geregelten können während des Friedenszustandes nicht gefordert werden [1]). Hinzugekommen ist die durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 begründete Unterstützungspflicht.

I. Die Quartierleistung.

1. Voraussetzungen.

a) Die Verpflichtung zur Quartierleistung ist eine subsidiäre Last, welche nur dann eintritt, wenn dem Bedürfnis der Truppen weder durch fiskalische Kasernen und Stallungen noch durch Räumlichkeiten, welche der Militärverwaltung freiwillig überlassen, insbesondere vermietet, worden sind, genügt werden kann [2]). Für die Truppen in Garnisonen ist die Unterbringung in Kasernen die Regel; und auch da, wo dieselbe noch nicht durchgeführt ist, kann die Gewährung von Quartieren nur für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts und die Gewährung von Stallungen nur für die Dienstpferde [3]) gefordert werden, für alle übrigen Bedürfnisse der Militärverwaltung

---

bericht ebendas. Nr. 141. Verhandlungen, Stenogr. Berichte S. 115 ff., 881 ff. und 1429 fg.) Dieses Gesetz ist in zahlreichen Punkten abgeändert und ergänzt worden durch Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 245 fg.) und durch das Reichsgesetz vom 24. Mai 1998 (Reichsgesetzbl. S. 357). Auf Grund der in diesem Gesetz Art. IV enthaltenen Ermächtigung ist der Text des Gesetzes neu gefaßt und im Reichsgesetzblatt von 1898, S. 361 bekannt gemacht worden. Eine Abänderung hat dieses Gesetz erhalten durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 272) und durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 735). An die Stelle der älteren Ausführungsbestimmungen sind infolge der neuen Fassung des Gesetzes neue Ausführungen durch kaiserl. Erlaß vom 13. Juli 1898 getreten, welche im Reichsgesetzblatt S. 921 ordnungsmäßig verkündet worden sind. Eine Abänderung ist erfolgt durch den kaiserl. Erlaß vom 21. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 433).

Literatur: Seydel in Hirths Annalen 1874, S. 1038 ff. und 1975, S. 1082 ff.; Siegfried, Reichsgesetz über die Naturalleistungen erläutert, Berlin 1875; v. Helldorff, Dienstvorschriften IV, 1, S. 1 ff.; Zenetti, Die Reichsgesetze, betreffend die Quartier- und Naturall. und die Kriegsl. Nördlingen 1880; Sieckmann, Die Quartierl. sowie die Naturall. für die bewaffnete Macht im Frieden, Berlin 1883; Ernst Meier, Art. Einquartierungslast in v. Holtzendorffs Rechtslexikon I, S. 644 ff.; Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 209; Matos, Quartier- und Naturalleistungsvorschriften, 2. Aufl., Bretten 1897; v. Hippel, Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Berlin 1903; Mohn, Die Leistungen für die bewaffnete Macht, Leipzig 1908; Herbst, Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Nürnberg 1910; Sassen in Fleischmanns Wörterbuch II, S. 872 ff.; Jaquin in Dietz' Handwörterbuch des Militärrechts S. 529 ff.

1) Naturalleistungsgesetz § 1. 2) Ausf.-Instruktion § 1.

3) D. h. die dem Truppenteil als solchem gehörenden Pferde im Gegensatz zu den Chargenpferden der Offiziere und den im Privateigentum der Offiziere stehenden Pferden. (Stenogr. Berichte 1868, S. 463.)

Ewiger Bund

an Räumlichkeiten besteht keine Leistungspflicht. Derselbe Grundsatz gilt für Truppen in Kantonnements, wenn die Dauer des Kantonnements von vornherein[1]) auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist. Dagegen kann bei Kantonnements von nicht längerer als sechsmonatlicher oder von unbestimmter Dauer, ferner bei Märschen und Kommandos im Bedürfnisfall Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften, ferner Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden, endlich das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachlokalitäten verlangt werden[2]).

Der Begriff der Truppen umfaßt die gesamte bewaffnete Macht einschließlich der Marine, und zwar nicht nur die in einem eigentlichen Militärdienstverhältnis stehenden Personen, sondern auch das Heergefolge[3]); er bedeutet ferner nicht nur geschlossene Truppenkörper, sondern auch einzelne auf dem Marsche oder auf einem Kommando befindliche Personen oder Truppenteile, insbesondere auch die zum Dienst einberufenen Rekruten, Reservisten oder Landwehrleute usw.

b) Die Quartierleistung kann nur in demjenigen Umfange verlangt werden, welcher dem Bedürfnis entspricht. Durch ein besonderes, dem Gesetz als Beilage angehängtes Regulativ ist die Größe, Beschaffenheit, Ausstattung des erforderlichen Raumes sowohl für Garnisonquartier als für vorübergehende Einquartierung für die einzelnen Rangstufen bestimmt worden[4]). Dagegen hängt die Zahl und Art der Truppen, welche an einem gewissen Ort dauernd oder vorübergehend unterzubringen sind, ausschließlich von der Entscheidung der Militärbefehlshaber ab. Die Anweisung einer Garnison erfolgt in jedem Falle durch Anordnung des Kaisers (in Bayern des Königs); bevor dieselbe erlassen wird, sind zwischen dem Generalkommando und der oberen Verwaltungsbehörde Verhandlungen über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke zu führen[5]). Das Maximum, bis zu

---

1) Auf die tatsächliche Dauer der Kantonnements kommt es nicht an, sondern lediglich darauf, daß eine Dauer von mindestens 6 Monaten in Aussicht genommen ist.

2) Quartiergesetz § 2. Bei Offizieren gilt ein Kommando, dessen längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht, als Versetzung, bewirkt also eine Veränderung der Garnison. Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 22. Februar 1883. Entscheid. in Zivilsachen Bd. 8, S. 74 ff.

3) Quartiergesetz § 2 letzter Absatz. Die Bestimmung, daß unter der bewaffneten Macht die Truppen des Nordd. Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten zu verstehen seien, bezog sich auf die süddeutschen Staaten, welche mit dem Nordd. Bunde Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen hatten. Durch die Errichtung des Deutschen Reiches ist diese Anordnung unanwendbar geworden.

4) Es ist ein Teil des Gesetzes und mit demselben verkündet worden, Bundesgesetzbl. 1868, S. 530 fg.; hat also formelle Gesetzeskraft. Demgemäß ist eine Abänderung desselben durch das Reichsgesetz vom 21. Juni 1887, Art. I erfolgt.

5) Ausf.-Instruktion § 5.

Ewiger Bund

welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im ganzen verlangt werden können, ist durch ein von der Gemeindebehörde alljährlich aufzustellendes Einquartierungskataster zu bestimmen[1]). Bei Kantonnements und Märschen wird das Bedürfnis durch die Marschroute festgestellt, d. i. eine Urkunde, welche von der oberen Verwaltungsbehörde auf Requisition der militärischen Kommandobehörde ausgefertigt wird. Das Original derselben erhält der Kommandoführer der marschierenden Truppe, eine Abschrift die Aufsichtsbehörde des mit der Einquartierung zu belegenden Bezirks[2]).

c) Die Pflicht zur Quartierleistung ist eine Reallast. Derselben sind alle benutzbaren, d. h. für Einquartierung, Stallung oder als Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokale geeigneten[3]) Baulichkeiten unterworfen, soweit dadurch der Inhaber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird[4]). Unter welchem Rechtstitel der Quartierträger die Räume inne hat, ist rechtlich unerheblich, wenngleich es den einzelnen Gemeinden gestattet ist, bei der Unterverteilung der Leistungen hierauf Rücksicht zu nehmen; die Last liegt auf dem Gebäude als solchem. Diesem Charakter der Einquartierungslast entspricht es, daß der Quartierträger zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen nicht verpflichtet ist, es sei denn, daß eine vollständige Entschädigung seitens des Reiches dafür gewährt wird[5]). Die Räume müssen aber von dem Quartierträger mit den zu ihrer Benutzung für Einquartierungszwecke erforderlichen Utensilien ausgestattet werden[6]), und er ist von der Verpflichtung zur Anschaffung derselben nicht befreit.

Den Quartierträgern ist es gestattet, ihre Verbindlichkeit dadurch zu erfüllen, daß sie andere geeignete Quartiere zur Verfügung stellen. Dieselben sind der das Quartier verteilenden Behörde anzumelden und von dieser zu prüfen; wenn dieselbe das anderweitige Quartier zurückweist, so findet gegen diese Verfügung keine Berufung statt. Erfolgt

---

1) Die näheren Vorschriften darüber sind enthalten im Quartierleistungsgesetz § 6 und der Ausf.-Instruktion § 7 u. 8.

2) Ausf.-Instruktion § 6. Das Formular zur Marschroute, welches dieser Instruktion beigelegen hat, ist aufgehoben und durch ein neues Formular ersetzt worden, welches eine Beilage zur Ausf.-Instruktion zum Naturalleistungsgesetz bildet (Reichsgesetzbl. 1875, S. 273). Das jetzt gültige Formular Reichsgesetzbl. 1887, S. 451.

3) Ungeeignet sind Gebäude in Stadtteilen, die allgemein als der Gesundheit nachteilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten. Regulativ § 12.

4) Quartierleistungsgesetz § 4, Abs. 1. Eine Behinderung muß sich der Inhaber gefallen lassen, sofern dieselbe nur als Beschränkung erscheint, d. h. ihm die Bewohnung und den Gewerbebetrieb nicht unmöglich macht.

5) Quartierleistungsgesetz § 4, Abs. 3. Die Herstellung der belasteten Räume auf Kosten des Reiches muß der Quartierträger dulden.

6) Die näheren Vorschriften darüber enthält das Regulativ § 4 ff.

Ewiger Bund

die Annahme solcher Quartiere, so tritt der Inhaber in die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten ein [1]).

d) Befreit von der Einquartierungslast sind nur die im Quartierleistungsgesetz § 4, Abs. 2 aufgeführten Gebäude; alle anderen Befreiungen sind aufgehoben [2]). Inwieweit für die Aufhebung der Befreiung eine Entschädigung in Anspruch genommen werden kann, ist nach Maßgabe der Landesgesetze zu beurteilen.

2. Verteilung und Geltendmachung der Einquartierungslast.

a) Obgleich die Pflicht zur Quartierleistung eine auf den Gebäuden selbst ruhende Reallast ist, so erfolgt doch die Geltendmachung derselben nicht unmittelbar gegen den Besitzer, sondern durch Vermittlung der Gemeinden, denen die selbständigen Gutsbezirke vollkommen gleichgestellt sind. Die örtliche Verteilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- und Gutsbezirke im ganzen; den Vorständen derselben liegt die weitere Unterverteilung und die Fürsorge für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen ob. In den Städten kann die Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten besonderen Deputationen übertragen werden [3]). In den Landkreisen und analogen Verbänden regeln Kommissionen, welche aus dem Landrat, Amtshauptmann usw. und zwei Mitgliedern bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Verteilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis; bestehen derartige Vertretungen in einem Bundesstaate nicht, so bleibt die Regulierung dieser Angelegenheit der Landesgesetzgebung überlassen [4]). In jedem einzelnen Gemeindebezirk wird die Verteilung der Last durch Gemeindebeschluß oder durch Ortsstatut geregelt; für die Beschlußfassung sind

---

1) Quartierleistungsgesetz § 10. Ueber die örtlichen Verhältnisse der Mietsquartiere vgl. das Regulativ § 13.

2) Befreit sind insbesondere die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder der regierenden Familien befinden; ferner die zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen usw. Häuser gehörenden Gebäude, sofern sie für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigentümer bestimmt sind; die Wohnungen der fremden Gesandten und des Gesandtschaftspersonals und unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, falls sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnorte kein Gewerbe betreiben und keine Grundstücke besitzen; diejenigen Gebäude und Gebäudeteile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, und Dienstlokale der Behörden, der Eisenbahnen, Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen, Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, Gebäude der milden Stiftungen, welche für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden, endlich neuerbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar oder nutzbar geworden sind.

3) Quartierleistungsgesetz § 5. Vgl. unten S. 288.

4) Ebendaselbst § 7, Abs. 1 u. 2.

Ewiger Bund

dieselben Grundsätze wie für die Einführung von Gemeindesteuern maßgebend [1]). Durch ein solches Statut kann nun zwar keinem Gebäudebesitzer eine größere Last als die ihn gesetzlich treffende auferlegt werden [2]); es können aber die individuellen Verhältnisse eine billige Berücksichtigung finden [3]). Es kann bestimmt werden, daß nur die Eigentümer und Nutznießer der Gebäude, nicht deren Mieter, herangezogen werden sollen; es kann angeordnet werden, daß die einzuquartierenden Truppen von dem Gemeindevorstand in gemieteten Quartieren untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten gedeckt werden sollen. Von selbständigen Gutsbezirken und Gemeinden können Verbände zur gemeinsamen Leistung der Einquartierungslast nach Maßgabe des Ortsstatuts begründet werden [4]). In den dazu geeigneten Ortschaften, namentlich in großen Städten oder ausgedehnten Landgemeinden, können besondere Quartierbezirke gebildet werden [5]).

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder teilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörde [6]).

b) Der Gemeindevorstand oder die vorgesetzte Aufsichtsbehörde desselben sind befugt, die Quartierträger durch Anwendung administrativer Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten — mit Einschluß der Beschaffung der erforderlichen Utensilien — anzuhalten und die verauslagten Kosten von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben [7]). Ebenso haben die erwähnten Behörden Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung endgültig zu erledigen. Die einquartierten Offiziere und Mannschaften sind indes nicht berechtigt, die Beschwerde unmittelbar bei dem Gemeindevorstand oder der Gemeindeaufsichtsbehörde vorzubringen; zur Erhebung der Beschwerde ist vielmehr in Garnisonen nur der Garnisonsälteste oder dessen Beauftragter, auf Märschen usw. der Truppenbefehlshaber, be-

1) Bis zum Zustandekommen eines solchen Ortsstatuts bleiben die bis dahin geltenden Grundsätze über die Verteilung in Kraft.

2) Vgl. die Erkenntnisse des bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Mai 1885 und vom 26. November 1886 (Reger VII, S. 72; VIII, S. 274), sowie vom 14. April und 25. Juli 1894 (Reger XV, S. 85 u. 224).

3) Ist ein Kataster nach Maßgabe des § 6 aufgestellt worden, so dürfen bei der Unterverteilung der garnisonmäßigen Quartierleistung die in dem Kataster für die einzelnen Gebäude verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden. Ausf.-Instruktion § 8, Abs. 1.

4) Quartierleistungsgesetz § 7, Abs. 3—6. 5) Ebendaselbst § 9.

6) Gesetz § 14. Nach der Ausf.-Instruktion § 14 muß der Ortsvorstand den Truppenteil noch vor Beginn des dritten Monats unter Angabe des neuen Quartierbezirks davon in Kenntnis setzen, daß eine solche Maßregel beabsichtigt wird.

7) Gesetz § 11. Ausf.-Instruktion § 13. Landesgesetzliche Befreiungen von Gemeindeabgaben finden auf die Einquartierungslast keine Anwendung. Erl. des preuß. Ministers des Innern vom 17. Dezember 1894 (bei Reger XV, S. 224).

Ewiger Bund

ziehentlich der Fourieroffizier befugt [1]), so daß diesen Offizieren eine Vorprüfung in betreff der ihnen gemeldeten oder von ihnen bemerkten Mängel obliegt. Dem entspricht es, daß auch Beschwerden der Quartierträger durch die Kommunalbehörden in Gemeinschaft mit den genannten Offizieren zu erledigen sind; können sich beide nicht einigen, so erfolgt die endgültige Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung des Truppenkommandos [2]).

c) Die Zuweisung der Quartiere, Stallungen usw. an die Truppen erfolgt mittelst Quartierbillets [3]). Dieselben sind vom Ortsvorstande auszufertigen; sie enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden; sie sind den Truppen zu übergeben, denen sie zur Legitimation den einzelnen Quartierträgern gegenüber dienen; gegen Gewährung des Quartiers werden sie den letzteren ausgehändigt [4]).

3. Die Entschädigung. (Servis.)

a) Die Höhe der vom Reiche (resp. von Bayern) zu gewährenden Entschädigung bestimmt sich durch den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, welche einer allgemeinen, periodisch zu wiederholenden Revision unterliegen [5]). Seit dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzblatt S. 272) § 1 ist der Servistarif ausschließlich nach der militärischen Charge festgesetzt, so daß die Klasseneinteilung der Orte nicht mehr dafür in Betracht kommt; er ist in allen Orten der gleiche. Der sich ergebende Jahresservis wird wieder in der Art verteilt, daß auf die Wintermonate (1. Oktober bis 31. März) ein größerer Anteil als auf die Sommermonate fällt [6]).

b) Die Berechnung der zu zahlenden Entschädigungssumme erfolgt in der Art, daß für jeden Einquartierungstag 1/30 des Monatsbetrages gewährt wird. Dabei wird der Abgangstag nicht mitgerechnet und, wenn Ankunft und Abzug auf einen Tag fällt [7]), eine Vergütung

---

1) Gesetz § 12. 2) Ebendaselbst § 13. Beschwerden der Quartierträger sind nur innerhalb vier Wochen statthaft.

3) Das Formular dafür ist in der Beilage C zur Ausf.-Instruktion festgesetzt. Bundesgesetzbl. 1869, S. 17.

4) Regulativ § 14. Ausf.-Instruktion § 11. In selbständigen Gutsbezirken ist die Ausfertigung von Quartierbillets nur erforderlich, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden. Der Gutsvorstand oder dessen Stellvertreter hat in diesem Falle die Billete auszufertigen. Ausf.-Instruktion § 12.

5) Die Klasseneinteilung der Orte ist nur noch für den Wohnungszuschuß der Offiziere von Bedeutung. Siehe oben S. 198.

6) Außerdem wird eine Erhöhung der tarifmäßigen Entschädigung gewährt bei Einquartierungen, welche behufs Abwehr der Rinderpest notwendig werden, sowie bei vorübergehenden Quartierleistungen (Gesetz § 2, Ziff. 2), insoweit dieselben die Dauer von über 30 Tagen übersteigen. Anhang zur Klasseneinteilung. Reichsgesetzbl. 1897, S. 661.

7) Nach der Ausf.-Instruktion § 16 ist hierunter der Zeitraum von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen; die Entschädigung ist also für einen Tag zu zahlen, wenn die Truppen des Abends anlangen und am nächsten Morgen wieder ausrücken.

Ewiger Bund

nicht gezahlt. Für ganze Kalendermonate wird ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer Tage ein Servis für 30 Tage gerechnet [1]). Eine Entschädigung wird in der Regel nur für die Zeit der wirklichen Quartierleistung gezahlt; ausgenommen sind nur einige Fälle, in denen für kranke, arretierte, beurlaubte oder kommandierte Mannschaften oder für die zu den Uebungen ausgerückten Truppen die ihnen eingeräumten Wohnungen, Stallungen usw. reserviert bleiben [2]).

c) Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, und zwar in den Garnisonen allmonatlich [3]). In Kantonnements und auf Märschen empfangen die Ortsvorstände von den Truppenteilen Quartierbescheinigungen und liquidieren [4]) auf Grund derselben die Servisentschädigungen vierteljährlich bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören [5]). Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes [6]).

d) Die Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen verjähren, wenn sie nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, bzw. der vorgesetzten Kommunalaufsichtsbehörde angemeldet werden [7]). Diese Vorschrift bezieht sich lediglich auf die Ansprüche der Quartiergeber gegen die Gemeinde, dagegen nicht auf die Forderungen der Gemeinden gegen die Reichskasse, da dieselben nicht »bei dem Gemeindevorstand angemeldet werden« können [8]). Ueber die

---

1) Quartierleistungsgesetz § 15, Abs. 1 u. 2.

2) Die näheren Vorschriften hierüber enthält § 16 des Gesetzes.

3) Gesetz § 15, Abs. 3. Die Zahlung erfolgt an denjenigen, dem die Ausstellung der Quartierbillets obliegt. Instruktion § 15, Abs. 4.

4) Für die Landgemeinden besorgen die Aufsichtsbehörden die Liquidation.

5) Ausf.-Instruktion § 15 und Erlaß vom 3. September 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 514). Der Instruktion sind die erforderlichen Formulare beigefügt.

6) Gesetz § 15, Abs. 4. Der Quartiergeber kann demnach seine Forderung immer nur gegen den Gemeindevorstand, nicht gegen die Intendantur oder den Truppenteil geltend machen.

7) Gesetz § 17. Die Vorschrift des § 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Vgl. das Naturalleistungsgesetz von 1898, § 16, Abs. 2.

8) Zustimmend G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht, S. 594. Die entgegengesetzte Ansicht, daß sich die Verjährungsfrist des § 17 auch auf die Ansprüche der Gemeinden bezieht, findet sich in den „Militärgesetzen“ III, S. 22, ohne Angabe eines Grundes. Richtig ist nur, daß eine Gemeinde, welche verjährte Entschädigungsforderungen bezahlt hat, hierfür keinen Ersatz von der Reichskasse zu beanspruchen hat. Insofern kommt daher die Verjährung des § 17 allerdings der Reichskasse zugute. Gegen die Gemeinden bedarf es auch der kurzen Verjährungsfrist nicht, da dieselben im Aufsichtswege zur rechtzeitigen Einreichung ihrer Liquidationen bei den Intendanturen angehalten werden können. Die Liquidationen können in dreimonatlichen oder auch in ein- und zweimonatlichen Zeitabschnitten erfolgen. Verordnung vom 29. Januar 1885 (Reichsgesetzbl. S. 9).

Ewiger Bund

Verjährung dieser Ansprüche enthält das Reichsgesetz gar keine Bestimmung; sie richtet sich daher nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

II. Naturalverpflegung.

Die Verabreichung der Naturalverpflegung an Truppen kann nur als Akzessorium der Quartierleistung gefordert werden, niemals als selbständige Verpflichtung. Im allgemeinen bestehen daher für diese Militärlast auch dieselben Vorschriften, wie für die Einquartierungslast, insbesondere hinsichtlich der Durchführung derselben durch Vermittlung der Gemeinden; im einzelnen sind aber teils durch die Verschiedenheit der Leistung Unterschiede begründet, teils beschränken die Voraussetzungen, unter denen die Anforderung zulässig ist, sie auf ein engeres Gebiet.

1. Voraussetzungen und Inhalt.

a) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die bei ihm einquartierten Offiziere und Mannschaften zu verpflegen, wofern sich dieselben auf Märschen befinden. Dies gilt sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage; dagegen besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Naturalverpflegung weder für Truppen in Garnisonen noch für Truppen in Kantonnements [1]). Die Gesetze vom 21. Juni 1887, Art. II, § 2 und vom 24. Mai 1898, § 4 haben die Verpflichtung jedoch dahin erweitert, daß für diejenigen Teile der bewaffneten Macht, welche zu Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes, d. h. nicht für länger als 6 Monate in Aussicht genommenes Quartier erhalten, der Quartiergeber die Naturalverpflegung zu verabreichen hat. Erfolgt die Einquartierung zu anderen als Uebungszwecken, so hat die Militärverwaltung die Verpflegung sicherzustellen; bis dies geschehen ist, hat der Quartiergeber die Naturalverpflegung zu gewähren [2]). Für Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere und obere Militärbeamte kann Quartier mit Verpflegung selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird; in Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern beschränkt sich die Pflicht aber stets auf die Morgenkost. Bei Unterbringung in »engen Quartieren« (Gesetz vom 21. Juni 1887, Art. I, § 2) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

1) Naturalleistungsgesetz § 4. Dem Kantonnement stehen gleich solche Unterbrechungen von Märschen, welche vorher bestimmt sind. In Kantonnements haben die Truppen entweder ihre Verpflegung selbst zu beschaffen oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert. Vgl. die Instruktion vom 30. August 1887 zu § 4 (Reichsgesetzbl. S. 439).

2) Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 4 soll die Verpflegung der Mannschaften von den Quartiergebern in der Regel auf nicht länger als 5 Tage in Anspruch genommen werden. — Auch wenn die Verpflegung nicht von dem Quartiergeber zu leisten ist, haben die Mannschaften Anspruch auf Benützung des Kochfeuers und der Koch- und Eßgeräte des Quartiergebers.

Ewiger Bund

b) Der mit Verpflegung Einquartierte — ohne Unterschied des militärischen Rangs — muß sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers begnügen. Im Falle des Streites muß ihm aber dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde [1]).

2. Geltendmachung.

a) Die Verpflichtung zur Naturalverpflegung tritt ein auf Grund der von den zuständigen Zivilbehörden ausgestellten Marschrouten; nur in dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und, wenn diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen unmittelbar requirieren [2]). Alle Requisitionen der Militärbehörden, sowohl die an die Zivilbehörden wegen Ausstellung der Marschrouten als auch die unmittelbar an die Gemeinden oder Quartiergeber gerichteten, müssen schriftlich erfolgen und Umfang, Ort und Zeit der in Anspruch zu nehmenden Leistung genau bezeichnen. Ebenso ist über die erfolgte Marschverpflegung von der Militärbehörde oder dem Kommandoführer eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen [3]).

b) Die örtliche Verteilung der Leistung erfolgt wie die Verteilung der Einquartierung durch die zuständige Zivilbehörde auf die Gemeinden im ganzen. Ebenso gelten für die Unterverteilung dieselben Regeln, wie sie das Quartierleistungsgesetz aufstellt. Die Gemeinden können die Leistungen aber auch ohne Unterverteilung für eigene Rechnung übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umlegen oder ohne weiteres aus der Gemeindekasse bestreiten. Die Gemeindevorstände sind befugt, die Leistungspflichtigen durch administrative Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, beziehungsweise den auf sie entfallenden Kostenbetrag auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben [4]).

c) Die Vorstände der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beschaffung der Marschverpflegung zu sorgen. Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung dieser Pflicht, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde be-

---

1) Die Art und Menge der zu liefernden Nahrungsmittel ist in den Ausführungsbestimmungen im einzelnen festgesetzt. Reichsgesetzbl. 1898, S. 928. Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte sind nicht verpflichtet, von den Quartiergebern die Verpflegung zu entnehmen; sie sind aber dazu berechtigt und haben in diesem Falle „eine angemessene Bewirtung“ zu beanspruchen.

2) Naturalleistungsgesetz § 6, Abs. 1 u. 2.

3) Naturalleistungsgesetz § 6, Abs. 3. Ausf.-Bestimmungen von 1898 zu § 6. Derselben sind die erforderlichen Formulare beigefügt.

4) Naturalleistungsgesetz § 7, Abs. 1–5. Ausf.-Bestimmungen § 7.

Ewiger Bund

rechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen und von letzterem, falls ihm eine Versäumnis zur Last fällt, Ersatz der für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu verlangen [1]).

3. Entschädigung.

a) Die Höhe der für die Marschverpflegung zu zahlenden Vergütung ist ohne Rücksicht auf die Klasseneinteilung der Orte dieselbe, und ebensowenig macht die Servisklasse oder der Rang des Einquartierten einen Unterschied. Jedoch wird unterschieden zwischen der den Offizieren, Militärärzten und oberen Militärbeamten gewährten Naturalverpflegung und der Verpflegung der Mannschaften. Die Vergütung für die erste dieser beiden Klassen ist fest bestimmt; sie beträgt für die volle Tageskost 2,50 Mark, für die Mittagskost allein 1,25 Mark, für die Abendkost allein 0,75 Mark und für die Morgenkost allein 0,50 Mark [2]). Für die Mannschaften ist die Vergütung jetzt festgesetzt durch das Gesetz vom 9. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 735). Sie beträgt für Mann und Tag für die volle Tageskost mit Brot 1,20 Mark, ohne Brot 1,05 Mark, für die Mittags-, Abend- und Morgenkost 0,60, 0,50, 0,25 Mark, ohne Brot je 5 Pfennig weniger. Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Teile desselben angemessen erhöhen.

b) Die Zahlung für empfangene Marschverpflegung erfolgt von dem Kommandoführer an den Gemeindevorstand, und zwar sofort [3]). Ist ausnahmsweise die sofortige Bezahlung nicht tunlich gewesen, so ist der Betrag von dem Gemeindevorstande beziehentlich der Aufsichtsbehörde desselben, auf Grund der über die erfolgte Leistung erteilten Bescheinigung zu liquidieren [4]). Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber für die von ihnen in natura gewährte Marschverpflegung liegt dem Gemeindevorstand ob [5]).

c) Ueber die Verjährung der Ansprüche auf Entschädigung gelten dieselben Regeln wie bei der Quartierleistung [6]).

III. Fourageliefernng.

Die Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage ist der Verpflichtung zur Marschverpflegung insofern ganz gleichartig, als sie nur auf den Unterhalt der Pferde und sonstigen Zugtiere der auf Märschen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage, sich erstreckt. Aber auch darin steht sie unter denselben Regeln wie die Verpflegungslast, daß sie durch Vermittlung der Gemeinden geltend

1) Naturalleistungsgesetz § 7, Abs. 6. 2) Gesetz § 9, Ziff. 2, letzter Abs.
3) Ausf.-Bestimmungen zu § 9, Ziff. 4.
4) Das Formular hierfür enthält die Beilage D 2 zur Ausf.-Bestimmung (S. 961).
5) Naturalleistungsgesetz § 9, letzter Absatz. 6) Naturalleistungsgesetz § 16.

Ewiger Bund

gemacht wird, daß die Verteilung demnach auf die Gemeinden im ganzen erfolgt, daß denselben die Wahl freisteht, ob sie die Last durch Unterverteilung auf die Besitzer von Fouragebeständen oder durch unmittelbare Lieferung auf Gemeindekosten erfüllen wollen, daß die Entschädigung an den Gemeindevorstand für die Gesamtleistung bezahlt wird und diesem die Befriedigung der einzelnen Verpflichteten für die von diesen gelieferten Bestände obliegt, daß über Marschrouten, Requisitionen, Bescheinigungen, Liquidationen und Verjährung dieselben Vorschriften gelten. Ein rechtlicher Unterschied zwischen beiden Militärlasten besteht lediglich in folgenden Beziehungen:

1. Voraussetzungen und Inhalt.

a) Die Verpflichtung trifft alle Besitzer von Fouragebeständen, gleichviel ob zugleich ihre Stallungen auf Grund der Einquartierungslast in Anspruch genommen werden oder nicht[1]). Die Lieferung der Fourage kann gefordert werden für die Reitpferde und Zugtiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Truppen, sofern diese mit Verpflegung einquartiert werden; für die berittenen Truppen kann jedoch außer auf Märschen die Verabreichung der Fourage nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde verlangt werden[2]). Wie alle Militärlasten ist aber auch diese Verpflichtung eine subsidiäre. Die Verabfolgung der Fourage darf daher in keinem Falle gefordert werden, wenn am Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind[3]).

b) Die Verpflichtung bezieht sich nur auf die für den eigenen Wirtschaftsbedarf entbehrlichen Bestände; wenn im Gemeindebezirk solche entbehrlichen Bestände in dem erforderlichen Maße nicht vorhanden sind, so tritt an die Stelle der Pflicht zur Lieferung der Fourage die Verpflichtung, sie gegen die tarifmäßige Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen. Der Gemeindevorstand ist dafür verantwortlich, daß die Abholung rechtzeitig bewirkt werde[4]).

1) Jedoch erstrecken sich die Befreiungen von der Vorspannlast (siehe unten S. 272, Note 5) auch auf diejenigen Fouragebestände, welche zum Unterhalt der Pferde erforderlich sind, auf die sich die Befreiung bezieht. Naturalleistungsgesetz § 5, letzter Absatz.

2) Naturalleistungsgesetz § 5, Abs. 1 und 2.

3) Es sind sonach zwei Fälle zu unterscheiden, in denen die Lieferung von der Gemeinde verlangt werden kann; entweder wenn der Marsch binnen so kurzer Frist erfolgt, daß die Intendantur keine Zeit zur Beschaffung der Fourage hat, oder wenn es ihr angewendeter Bemühung ungeachtet nicht gelingt, den Bedarf zu ortsüblichen Preisen sicherzustellen. In den Requisitionsschreiben an die zuständigen Zivilbehörden wegen Ausstellung der Marschrouten ist, wenn Fouragelieferung verlangt wird, eine entsprechende Begründung zu geben.

4) Naturalleistungsgesetz § 5, Abs. 3; § 7, Abs. 6. — Die Entbehrlichkeit der Fouragebestände bezieht sich aber nur auf den Bedarf zur augenblicklichen Ernährung des Viehstandes, ist also je nach der Gelegenheit zur Wiederergänzung zu

Ewiger Bund

c) Zur Fourage gehören Hafer, Heu und Stroh; sie ist in guter Qualität nach Gewicht zu liefern. Die Größe der Rationen ist in den Ausführungsbestimmungen vom 13. Juli 1898 festgesetzt.

2. Entschädigung.

Die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei der Berechnung des Durchschnittspreises werden die Marktpreise desjenigen Ortes zugrunde gelegt, welcher für die Landlieferungen nach § 19 des Kriegsleistungsgesetzes maßgebend ist[1]). Die höheren Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, diese Durchschnittspreise durch die öffentlichen Anzeigeblätter regelmäßig bekannt zu machen und die zur Zeit größerer Truppenübungen maßgebenden Preise sogleich nach erfolgter Feststellung, ohne die öffentliche Bekanntmachung durch die Anzeigeblätter abzuwarten, dem zuständigen Generalkommando mitzuteilen[2]). Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl entweder Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beanspruchen[3]).

IV. Vorspannleistung[4]).

1. Voraussetzungen und Inhalt der Verpflichtung.

a) Verpflichtet zur Stellung von Vorspann sind alle Besitzer von Zugtieren und Wagen; unter diesen sind aber in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermieten ihrer Tiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen. Befreit sind nur die im § 3 des Naturalleistungsgesetzes aufgeführten Personen[5]); es sind im wesentlichen dieselben, welche auch nach dem

---

beurteilen. Vgl. Kommissionsbericht S. 7 (Drucksachen II. Session 1874/75, Nr. 141). Der Gemeindevorstand hat bei der Liquidation eine Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde darüber beizubringen, daß der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist. Ausf.-Verordnung zu § 5, Satz 3.

1) Gesetz § 9, Ziff. 3. Ueber die Ermittlung des Durchschnittspreises vgl. Ausf.-Verordnung zu § 9, Ziff. 3 (Reichsgesetzbl. 1898 S. 932).

2) Ausführungsverordnung a. a. O. — Eine sofortige Barzahlung der gelieferten Fourage seitens der Truppenführer findet nicht statt; die Liquidationen müssen vielmehr vorerst von den Intendanturen geprüft werden.

3) Gesetz § 5, Abs. 3. Für die Abholung der Fourage vom Magazin wird eine Vergütung aus Reichsfonds nicht gewährt. Das Wahlrecht kann auch in der Art ausgeübt werden, daß die Rückgewähr eines Teiles der gelieferten Fourage in natura verlangt wird.

4) Thrän, Die Vorspannleistungen. Hirths Annalen 1906, S. 206 ff.

5) Es sind dies die Mitglieder der deutschen regierenden Familien bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde; die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte; Staats- und Privatgestüte und die Militärverwaltung hinsichtlich ihrer Zuchttiere und Remonten; Offiziere, Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Seelsorger, Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes

Ewiger Bund

Kriegsleistungsgesetz § 25 Befreiung von der zwangsweisen Pferdeaushebung genießen.

b) Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnierungen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht; niemals für Truppen in Garnisonen. Dagegen ist die Verpflichtung kein Akzessorium der Quartierleistung, Naturalverpflegung und Fourageleistung, sondern sie kann für sich allein geltend gemacht werden.

c) Nur insoweit der Bedarf im Wege des Vertrages gegen einen Preis, welcher den vom Bundesrat festgestellten Vergütungssatz nicht übersteigt, durch die Militärintendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können, darf er durch Geltendmachung der gesetzlichen Vorspannlast befriedigt werden[1]).

d) Der gestellte Vorspann soll der Regel nach nicht länger als einen Tag benutzt werden; eine längere Benutzung ist nur in den dringendsten Fällen zulässig.

e) Die Stellung von Vorspann umfaßt die Stellung von Fuhrwerken, Gespannen[2]) und Gespannführern; dagegen ist die Verpflichtung zur Stellung von Reitpferden in dem Reichsgesetz nicht anerkannt und sonach da, wo sie partikularrechtlich bestanden hat, aufgehoben. Der Umfang, in welchem von den Truppen Vorspannleistungen gefordert werden dürfen, ist durch die Ausführungsverordnung festzustellen[3]).

2. Geltendmachung.

Auch die Last der Vorspannleistung wird durch Vermittlung der Gemeinden geltend gemacht, und es finden daher dieselben Vorschriften Anwendung wie bei der Quartierleistung, Marschverpflegung und Fouragelieferung. Nur der eine Umstand begründet eine Abweichung,

---

oder Berufes notwendigen Pferde; endlich die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

1) Gesetz § 3, Abs. 3. Auch hier sind dieselben zwei Fälle zu unterscheiden wie nach § 5, Abs. 1. Siehe oben S. 271, Note 3. Ueberdies dürfen die vom Bundesrat festgestellten Mietspreise um 10 Prozent überstiegen werden, wenn mehrere Armeekorps zu gemeinsamen Uebungen zusammengezogen werden, an den Korpsmanövertagen und bei den zugehörigen Märschen.

2) Als Bespannung sind in der Regel nur Pferde zu verwenden; nur wenn Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können auch Ochsen und Kühe gestellt werden. Ausf.-Verordnung zu § 9, Ziff. 1.

3) Naturalleistungsgesetz § 3, Abs. 6 und § 18. Ausf.-Verordnung S. 923 fg. Dieselbe unterscheidet fünf Kategorien von Fällen, in denen Vorspann in dem daselbst näher angegebenen Maße gefordert werden kann; nämlich Garnisonveränderungen, sonstige Märsche geschlossener Truppenteile, Kommandos und Transporte, ferner Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse, endlich gewisse besondere Verhältnisse, z. B. Transport von Militärbeamten, Richtern, Geistlichen, Militärärzten, Zahlmeistern, Fourieroffizieren, Kranken usw. — Für alle übrigen Transportbedürfnisse der Truppen haben die Intendanturen im Wege des Vertrages die Transportmittel zu beschaffen. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, ihnen hierbei behilflich zu sein.

Ewiger Bund

daß die Vorspannleistung häufig in solchen Fällen erforderlich wird, welche sich nicht vorhersehen lassen, so daß bei Ausstellung der Marschrouten auf sie keine Rücksicht genommen werden kann. An Stelle der Marschrouten treten daher besondere Anordnungen. Dieselben sind in der Regel aber auch von den zuständigen Zivilbehörden auf Requisition der Intendanturen zu erlassen, und nur in dringenden Fällen darf die Requisition direkt von der Militärbehörde an die Gemeindebehörden oder an die einzelnen Verpflichteten gerichtet werden[1]).

3. Entschädigung.

a) Die Höhe der Vergütung für Vorspann ist vom Bundesrat von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes[2]) festzustellen. Maßgebend sind dafür die in dem betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreise[3]). Die Entscheidung im Rechtswege über die Höhe der Vergütung ist ausgeschlossen[4]).

b) Die Berechnung der Vergütungssumme erfolgt tageweise; werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet. In Ansatz zu bringen ist auch die Fahrt vom Wohnort nach dem Stellungsorte und zurück; in diesem Falle ist eine Wegstrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen.

c) Die Zahlung erfolgt im ganzen an die Gemeindebehörde, welcher die Befriedigung der einzelnen Fuhrwerksbesitzer obliegt. Sie erfolgt in der Regel sofort seitens der Truppenteile; ausgenommen ist der Vorspann zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse und des Fouragebedarfs, für welchen die Beträge monatlich bei den Intendanturen zu liquidieren sind. Ueber die Verjährung kommen dieselben Regeln zur Anwendung wie bei den anderen durch Vermittlung der Gemeinden geltend zu machenden Militärlasten.

d) Außer der Vergütung ist dem Eigentümer voller Ersatz zu leisten für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirr, welche infolge oder bei Gelegenheit der Vorspann- oder Spanndienstleistung ohne Verschulden des Eigentümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Feststellung des Ersatzanspruches erfolgt in derselben Weise wie bei Flurschäden[5]). Die Forderung erlischt, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung angemeldet worden ist[6]). Die Anmeldung ist an den Gemeinde-

1) Naturalleistungsgesetz § 6 und Ausführungsverordnung zu § 6.

2) Siehe § 17 des Kriegsleistungsgesetzes.

3) Naturalleistungsgesetz § 9, Ziff. 1. Der Reichskanzler hat die Vergütungssätze im Reichsanzeiger und im Zentralblatt bekannt zu machen. Siehe die Vorspannsvergütungssätze im Zentralbl. 1901, S. 49.

4) Gesetz § 9, Ziff. 1 am Ende und § 14.

5) Nähere Anordnungen über die Liquidationen und Zahlungsleistungen enthält die Ausf.-Verordnung (S. 933).

6) Gesetz § 9, Ziff. 1, Abs. 4.

Ewiger Bund

vorstand zu richten, dem die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungssumme obliegt [1]).

V. Stellung von Schiffsfahrzeugen [2]).

1. Voraussetzungen und Inhalt der Verpflichtung.

a) Verpflichtet zur Stellung von Schiffsfahrzeugen sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge, ausgenommen die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

b) Die Erfüllung dieser Last kann nur für die kaiserliche Marine gefordert werden und nur zu folgenden Zwecken:

α) für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen und

β) für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an solchen Orten, an denen die Marine keine etablierten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt.

c) Die Verpflichtung ist nur begründet, insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kriegsmarine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nötigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrages beschafft werden können.

d) Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind in einem zur Ausführung des Transports geeigneten Zustande und mit dem erforderlichen Personal zu stellen und die Verpflegung des Personals ist von dem Schiffseigentümer zu bewirken [3]).

2. Geltendmachung.

Den Gemeinden liegt die Durchführung dieser Militärlast nicht ob; sie wird vielmehr gegen die einzelnen Schiffseigentümer unmittelbar geltend gemacht. Dabei haben jedoch die Hafenpolizeibehörden und in Ermangelung solcher die Ortspolizeibehörden zur Vermittlung zu dienen, welche seitens der Marinebehörden auf schriftlichem Wege in Anspruch zu nehmen ist [4]).

3. Entschädigung.

Sowohl die Vergütung für die geleisteten Dienste wie der Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör, welche infolge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind, werden in dem für Schätzung der Flurschäden vorgeschriebenen Verfahren festgestellt [5]). Die Forderung ist bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde anzumelden, in deren Bezirk

1) Daselbst § 16, Abs. 1. 2) Daselbst § 10.
3) Ausf.-Verordnung zu § 10.
4) Naturalleistungsgesetz § 10, Abs. 3. Ausf.-Verordnung a. a. O., Abs. 1.
5) Siehe unten S. 280 fg.

Ewiger Bund

die Leistung in Anspruch genommen worden ist; dieser Behörde liegt es ob, die zur Feststellung der Vergütung erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen [1]). Für die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung der Dienste besteht eine Präklusivfrist bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches auf das Jahr folgt, in dem die Dienste geleistet worden sind; für die Forderung wegen Schadensersatzes beträgt die Anmeldungsfrist vier Wochen von dem Eintritte der behaupteten Beschädigung an [2]). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen [3]).

VI. Transportleistungen der Eisenbahnen.

Die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zur Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine kann an sich als eine besondere Militärlast nicht erachtet werden; denn Eisenbahnen, welche der Benutzung des Publikums übergeben sind, haben den Charakter öffentlicher Verkehrsanstalten, ihre Benutzung darf daher niemandem verweigert werden, der sich den allgemeinen Vorschriften des Reglements unterwirft, mithin darf sie auch der Militärverwaltung weder versagt noch durch besondere Bedingungen erschwert werden. Andererseits ist die Militär- und Marineverwaltung verbunden, sich den Vorschriften der Betriebs- und Polizeireglements zu unterwerfen, und sie kann keine Transportleistungen verlangen, die mit den allgemeinen Betriebsleistungen und der Ausrüstung der Eisenbahn unvereinbar sind.

Eine besondere Verpflichtung ist den Eisenbahnverwaltungen nur insofern auferlegt worden, als sie das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern verpflichtet sind. Diese Last ist in der Reichsverfassung Art. 47 anerkannt [4]). Die Reichsverfassung hat aber nicht bestimmt, wie diese ermäßigten Sätze festzustellen sind; sie verordnet nur, daß die Eisenbahnverwaltungen nicht berechtigt sind, für Militärtransporte die gewöhnlichen tarifmäßigen Sätze zu liquidieren und daß die zu gewährende Vergütnng für sämtliche Eisenbahnen gleich sein soll. In dieser Beziehung ist Art. 47 der Reichsverfassung näher ausgeführt worden durch § 15 des Naturalleistungsgesetzes, welcher bestimmt, daß der allgemeine Tarif vom Bundesrat zu erlassen und von Zeit zu Zeit zu revidieren sei [5]). Der Tarif ist sonach nicht mit den Eisenbahnverwaltungen zu vereinbaren, sondern er wird vom Reich einseitig festgestellt und zwar durch Beschluß des Bundesrates.

Die Regelung ist erfolgt durch die unter Zustimmung des Bundes-

1) Ausf.-Verordnung zu § 16. 2) Naturalleistungsgesetz § 16.
3) Ebendaselbst § 14. 4) Vgl. Bd. 3, S. 136 fg.
5) Außerdem ist durch das Naturalleistungsgesetz außer Zweifel gestellt, daß dieser ermäßigte Tarif nicht nur zugunsten der Militärververwaltung, sondern auch zugunsten der Marineverwaltung eintritt, was nach dem Wortlaut des Art. 47 der Reichsverfassung in Zweifel gezogen werden könnte.

Ewiger Bund

rates erlassene kaiserliche Verordnung vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 23), an deren Stelle jetzt die Militärtransportordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichsgesetzbl. S. 15) getreten ist[1]). Sie betrifft sowohl die Friedens- als die Kriegsleistungen der Eisenbahnen und erteilt dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ergänzung und Abänderung der in den Anlagen enthaltenen technischen Vorschriften. Sie findet auf alle Eisenbahnen Deutschlands Anwendung, welche mit Lokomotiven oder anderen mechanischen Motoren betrieben werden.

Die Ausführung der Militärtransporte erfordert ein Zusammenwirken der Militärbehörden und der Eisenbahnverwaltungen. In dieser Beziehung bestimmt die Transportordnung für die Zeit des Friedens, daß das preußische Kriegsministerium die Interessen der gesamten bewaffneten Macht an der militärischen Benutzung der Eisenbahnen zu vertreten und die Beschwerden der Militärbehörden gegen Eisenbahnverwaltungen und umgekehrt »der Erledigung zuzuführen« hat; insoweit aber bei diesen Beschwerden das Marineamt oder die Kriegsministerien von Bayern, Sachsen und Württemberg beteiligt sind, wird die Angelegenheit vom preußischen Kriegsministerium diesen Behörden zur weiteren Behandlung überwiesen[2]). Der Vorgesetzte sämtlicher (auch nicht preußischer) Militäreisenbahnbehörden ist der Chef des Generalstabes der Armee; die Regelung der Militärtransporte erfolgt durch die Eisenbahnabteilung des preußischen Großen Generalstabes, welche zu diesem Zwecke mit den Eisenbahnverwaltungen durch die Linienkommissionen verkehrt. Den letzteren werden größere Betriebsgebiete (Linien) des Eisenbahnnetzes zugewiesen und sie vermitteln den Verkehr zwischen der Eisenbahnabteilung und den Eisenbahnverwaltungen ihres Bezirks, regeln gemeinschaftlich mit den Eisenbahnbehörden die Militärtransporte und überwachen deren Ausführung[3]). Nach Bedarf werden Bahnhofskommandanten eingesetzt, welche von der Linienkommission ihre Instruktion erhalten. Sie haben die militärischen Anordnungen zu handhaben und zwischen den Führern der Militärtransporte und den Eisenbahnbeamten (Stationsvorstehern) zu vermitteln[4]).

---

1) Eine Ergänzung für Beförderungen im Mobilmachungsfall hat die Transportordnung erhalten durch die Bestimmungen des Reichskanzlers vom 11. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 207). Ergänzungen und Abänderungen der Militär-Transportordnung sind sehr zahlreich; fast jeder Jahrgang des Reichsgesetzblatts enthält Bekanntmachungen solcher Aenderungen. Vgl. z. B. Bekanntmachung vom 28. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 558); vom 27. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 192); vom 31. Januar, 10. März und 11. Juni 1912 (Reichsgesetzbl. S. 167; 193; 394; 448; 550); vom 19. Mai 1913 (Reichsgesetzbl. S. 298 fg.).

2) Transportordnung § 3.

3) Daselbst § 7, 9, 16. Das Reichsgebiet ist zu diesem Zweck in „Eisenbahnlinien" eingeteilt. Die jetzige Einteilung beruht auf der Kabinettsordre vom 3. April 1912. Armeeverordnungsbl. S. 69 ff.

4) Daselbst § 10.

Ewiger Bund

Die Eisenbahnverwaltungen bestellen für den regelmäßigen geschäftlichen Verkehr mit den Militäreisenbahnbehörden einen »Bevollmächtigten für Militärangelegenheiten«; für die Ablassung von Extrazügen, die Beförderung von Militärtransporten mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs und für die bei der Ausführung an Ort und Stelle erforderlichen Anordnungen werden sie durch ihre Lokalbeamten, Stationsvorsteher und Zugführer vertreten. Bei der Handhabung der Bahnpolizei sind die Eisenbahnbeamten in der Regel darauf beschränkt, auf die zu befolgenden Vorschriften aufmerksam zu machen und nach Umständen das Eingreifen des Transportführers nachzusuchen; zu einem unmittelbaren Einschreiten gegen Angehörige eines Militärtransportes sind sie nur ausnahmsweise zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit des Betriebes und für Leben und Gesundheit von Personen befugt[1]).

Das Reichseisenbahnamt hat den Eisenbahnverwaltungen gegenüber die im Gesetz vom 27. Juni 1873 bestimmte Zuständigkeit. Das Reichspostamt tritt zur Sicherstellung des Postbetriebs auf den Eisenbahnen für den Kriegsfall schon im Frieden mit dem Chef des Generalstabes der Armee durch einen von ihm zu bestellenden Vertreter ins Benehmen und bestellt einen Vertreter bei jeder Linienkommission[2]).

Die Militärtransporte werden in kleinere und größere eingeteilt; die ersteren umfassen Transporte unter 300 Mann oder bis zu 15 Güterwagen. Die Transporte werden bewirkt entweder mit den (Personen- oder Güter-)Zügen des öffentlichen Verkehrs oder mit besonderen Militärzügen, und die letzteren sind entweder Militärbedarfszüge, die nur im Bedarfsfalle und nach jedesmaliger gegenseitiger Verständigung gefahren werden sollen, deren Fahrplan aber zwischen den Eisenbahnverwaltungen und den Militäreisenbahnbehörden im voraus zu vereinbaren ist, oder Militärsonderzüge, die in jedem einzelnen Falle, wenn die Bedarfszüge nicht passend sind, besonders zu vereinbaren sind[3]). Mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs sind der Regel nach nur kleinere Militärtransporte zu bewirken[4]). Alle Militärtransporte sind rechtzeitig von den Militärbehörden den Eisenbahnbehörden schriftlich, in dringenden Fällen telegraphisch, anzumelden[5]). Jeder Transport muß mit einem Ausweis für die Fahrt versehen sein, welcher in einem Stück für die gesamte Strecke von der Anfangs- bis zur Endstation, unabhängig von der Zahl der an der Beförderung beteiligten Eisenbahnverwaltungen, gilt[6]).

1) Daselbst § 15. 2) Daselbst § 13, 14.

3) Daselbst § 21 ff. 4) § 21, Abs. 1 und § 30.

5) Die näheren, sehr detaillierten und für die verschiedenen Arten der Transporte untereinander abweichenden Vorschriften sind in den §§ 16 ff. gegeben; über die Ausführung des Transportes und das Verhalten während desselben siehe die Bestimmungen in den §§ 36 ff.

6) § 32. Militärgut ohne Begleiter wird mit Frachtbrief aufgegeben, andere Transporte werden mit einem „Militärfahrschein" versehen. Vgl. § 50 fg.

Ewiger Bund

Die Vergütung für Militärtransporte erfolgt nach dem Militärtarif für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899[1]). Derselbe ist vom Bundesrat beschlossen und kommt gleichmäßig im Mobilmachungsfalle und Kriege, sowie für den Friedenszustand zur Anwendung; jedoch werden im Friedenszustand außergewöhnliche Leistungen nach den für den allgemeinen Verkehr geltenden Bestimmungen besonders vergütet[2]).

VII. Lasten der Besitzer von Grundstücken.

1. Die Befugnis der Truppen, Grundstücke zu Uebungszwecken zu benutzen, ist in dem Reichsgesetz nicht direkt anerkannt worden; da aber für die Ausübung dieser Befugnisse gewisse Beschränkungen aufgestellt sind, so ist damit auch die Verpflichtung der Grundstückbesitzer, die Ausübung dieser Befugnis innerhalb dieser Beschränkungen zu dulden, als eine bestehende vorausgesetzt[3]). Ausgeschlossen

1) Reichsgesetzbl. 1899, S. 108 ff. Es sind sehr zahlreiche Ergänzungen und Abänderungen desselben erfolgt; fast jeder Jahrgang des Armeeverordnungsblatts enthält solche.

2) Transportordnung § 57, Ziff. 2 und 3.

3) Der Regierungsentwurf § 11, Abs. 2 enthielt die ausdrückliche Erklärung dieser Verpflichtung; die Kommission des Reichstages strich diese Bestimmung aber, „weil es sich nicht empfehle, den gesamten Grundbesitz im Deutschen Reiche einer derartigen allgemeinen Militärservitut zu unterwerfen". Bei den Beratungen im Reichstage wurde der Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage verworfen. Dabei wurde aber von dem Berichterstatter der Kommission Dr. Weigel (Stenogr. Berichte S. 890) erklärt, daß wegen der im Gesetz anerkannten Ausnahmen „auch der schärfste Zivilist nicht zweifelhaft sein kann, daß eine negatoria auf Anerkennung der Freiheit der nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Grundstücke nicht mehr zulässig ist. Denn in diesen Bestimmungen ist ausgesprochen, daß das Gesetz in den nicht ausgeschlossenen Fällen eine Benutzung von Grundstücken statuiert". Man verwarf also den ersten Absatz, um eine allgemeine „Militärservitut" nicht anzuerkennen, und erklärte zugleich, daß dieselbe im zweiten Absatz anerkannt sei. Aber auch materiell geht die Erklärung des Berichterstatters zu weit. Denn das Reichsgesetz enthält nicht die mindeste Andeutung davon, daß die Befugnis der Truppen zur Benutzung von Privatgrundstücken da, wo sie bisher nicht bestand, eingeführt werden solle. Der § 11 des Gesetzes zählt nur diejenigen Grundstücke auf, die von der Benutzung der Truppen ausgeschlossen sind. Wenn also in einem Teil des Bundesgebietes diese Befugnis der Truppen gewohnheitsrechtlich oder gesetzlich überhaupt nicht bestanden hat, so kann sie auch auf Grund des § 11 cit. nicht in Anspruch genommen werden, und man braucht keineswegs „der schärfste Zivilist" zu sein, um die actio negatoria des Grundbesitzers für wohlbegründet zu erachten. Eher kann man der Erklärung des Bundesratskommissarius v. Voigts-Rhetz (Stenogr. Berichte S. 889) zustimmen, „daß durch die Fassung des § 11 bezüglich der Benutzung des Privatgrundbesitzes bei Truppenübungen eine Aenderung in dem historisch begründeten Rechtszustande nicht beabsichtigt werde". Allein auch hiergegen kann das Bedenken erhoben werden, daß nach § 1 des Gesetzes Naturalleistungen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gefordert werden können, daß also allerdings alle Belastungen aufgehoben sind, deren Fortdauer nicht in dem Gesetze selbst sanktioniert ist. In keinem Falle ist die Fassung des § 11 eine gelungene zu nennen. Vgl. auch Seydel in Hirths Annalen 1875,

Ewiger Bund

von jeder Benutzung bei Truppenübungen sind Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen. Außerdem ist den Militärbehörden die Verpflichtung auferlegt worden, wenn kultivierte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, zuvor die betreffenden Ortsvorstände davon zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden. Eine rechtliche Wirkung ist mit der Aufstellung der Warnungszeichen nicht verbunden; weder ist es den Truppen verboten, die durch Warnungszeichen bemerkbar gemachten Grundstücke dennoch zu benutzen, noch ist die Pflicht des Schadenersatzes davon abhängig gemacht worden, daß solche Zeichen wirklich aufgerichtet worden sind[1]). Die Warnungszeichen haben vielmehr nur den Zweck, die Truppen darauf aufmerksam zu machen, daß die betreffenden Grundstücke sowohl im landwirtschaftlichen als im fiskalischen Interesse möglichst zu schonen sind[2]).

2. Eine Eigentumsbeschränkung ist dagegen in dem Naturalleistungsgesetz § 12 ausdrücklich anerkannt hinsichtlich der Brunnen und Tränken. Die Besitzer derselben sind verpflichtet, deren Mitbenutzung seitens der marschierenden, bivouakierenden, kantonierenden und übenden Truppen — abgesehen von den Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schießplätzen — zu dulden, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen und zwar auch dann, wenn zu diesem Zwecke Wirtschafts- und Hofräume betreten werden müssen. Ferner sind die Besitzer von Schmieden verpflichtet, marschierende, bivouakierende und kantonierende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden zuzulassen[3]).

3. Eine Vergütung für die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie für die Benutzung von Brunnen und Tränken haben die Besitzer nicht zu beanspruchen; dagegen sind ihnen die dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen[4]). Die Höhe derselben ist zunächst durch Vereinbarung zu bestimmen; gelingt es nicht, eine Einigung zu erzielen, so ist der Betrag auf Grund sachverständiger Schätzung zu ermitteln[5]).

S. 1095. Das Reichsgericht hat in mehreren Erkenntnissen angenommen, daß § 11 nicht nur eine vorübergehende, sondern selbst eine dauernde Benutzung von Privatgrundstücken zu Truppenübungen betrifft. Siehe das Urteil vom 20. Oktober 1900 bei Reger Bd. 21, S. 101 fg.

1) Vgl. den Kommissionsbericht zu § 11.

2) Vgl. Militärgesetze Abt. III, S. 116, Note 3.

3) Naturalleistungsgesetz § 13.

4) Dies gilt auch für Beschädigungen der Landstraßen durch Truppenübungen. Urteil des Reichsgerichts vom 27. Mai 1913, Bd. 82, S. 317.

5) Naturalleistungsgesetz § 14, Abs. 1. Unter den zu ersetzenden Schäden hat

Ewiger Bund

Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist durch die Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 zu § 14 des Gesetzes geregelt; gesetzlich ist nur vorgeschrieben, daß bei der Auswahl der Sachverständigen die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken haben, und daß die Beteiligten zum Schätzungstermine vorzuladen sind[1]). Die Flurschäden sind bei dem Ortsvorstande anzumelden, der zunächst darüber zu entscheiden hat, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder vorzunehmen ist. Die Abschätzungskommission für Flurschäden, welche durch größere Truppenübungen (Korps, Divisionen und Artillerieschießübungen) verursacht worden sind, besteht aus einem Kommissar der beteiligten Landesregierung, einem Offizier, einem Militärbeamten und zwei Sachverständigen[2]). Der Kommissar leitet die Verhandlungen. Die Gutachten der Sachverständigen bilden die Grundlage für die Erwägungen der Kommission, sind für dieselbe aber nicht bindend. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; die Stimme des Kommissars gibt im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden[3]). Für

---

man immer nur Flurschäden, d. h. Verringerungen der landwirtschaftlichen Erträgnisse, verstanden; das preuß. Kriegsministerium hat es daher abgelehnt, Jagdpächtern eine Entschädigung für die durch Truppenübungen verursachte Verminderung des Wildstandes zu gewähren. Dagegen wendet sich Pachmayr, Manöverschäden und Jagdrecht, München 1892, unter Berufung auf den Wortlaut des § 14, welcher Vergütung für „alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden" gewährt. Allein der Jagdberechtigte erleidet durch eine zeitweise Verscheuchung von Wild keinen Schaden im Rechtssinne, da er an den jagdbaren Tieren, solange sie nicht okkupiert sind, kein Recht hat. Die Rechtssätze, welche das obligatorische Verhältnis zwischen dem Jagdverpächter und dem Jagdpächter auf Grund des Pachtvertrages betreffen, lassen sich auf die Manöverschäden nicht übertragen. Auch dürfte die Feststellung, ob und in welchem Umfang ein Schaden durch die Truppenübungen verursacht ist, namentlich ob nicht das Wild in das Manöverterrain bis zur Jagdzeit wieder zurückkehrt, unmöglich sein. Vgl. auch das Urteil des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 24. März 1898 (bei Reger, Bd. 20, S. 111), welches in diesem Sinne entschieden hat. Anders dagegen das Urteil des Oberlandesgerichts zu Kolmar vom 28. November 1894 in Puchelts Zeitschr. für franz. Zivilrecht Bd. 26, S. 158.

1) Naturalleistungsgesetz § 14, Abs. 2. Die Kreisvertretungen haben die Sachverständigen in genügender Anzahl periodisch im voraus zu bestimmen; in denjenigen Bundesstaaten, in denen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, ernennt die Landesregierung unter Mitwirkung geeigneter anderer Organe die Sachverständigen. Die Sachverständigen werden entweder ein für allemal oder bei der einzelnen Abschätzung vereidigt. Sie erhalten Tagegelder und Reiseentschädigung. Die Höhe derselben ist jetzt festgesetzt in dem Kaiserl. Erlaß vom 21. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 433).

2) Bei den durch kleinere Uebungen veranlaßten Schäden kann die Zusammensetzung der Kommission nach dem Ermessen der Militärverwaltung in der Art vereinfacht werden, daß die letztere bei der Kommission gar nicht oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

3) Eingehende Vorschriften enthält die Ausführungsverordnung a. a. O. Die

Ewiger Bund

die Anmeldung der Entschädigungsansprüche besteht die Präklusivfrist von vier Wochen[1]). Die Besitzer von Schmieden haben eine angemessene Vergütung für die Mitbenutzung derselben zu beanspruchen; hinsichtlich der Feststellung dieser Vergütung kommen dieselben Regeln wie bei dem Ersatz der Flurschäden zur Anwendung, auch die vierwöchentliche Anmeldungsfrist.

Der Rechtsweg behufs Feststellung der Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen[2]).

VIII. Unterstützung von Familien in den Dienst einberufener Mannschaften[3]).

1. Voraussetzungen.

Berechtigt, Unterstützungen zu verlangen, sind die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, sowie die Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften, ausgenommen wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten gehört, welche ihr persönliches Diensteinkommen (zufolge Militärgesetz § 66, Abs. 2) auch in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst fortbeziehen. Welche Familienangehörige unterstützungsberechtigt sind, bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1888.

2. Umfang der Unterstützungspflicht.

Die Unterstützung berechnet sich nach dem ortsüblichen Tagelohn für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen und beträgt für die Ehefrau 30 Prozent, für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10 Prozent, jedoch im Gesamtbetrage höchstens 60 Prozent dieses Tagelohns. Gesetz § 2. Die Feststellung erfolgt durch den Lieferungsverband, und zwar für halbmonatliche Fristen[4]).

Liquidation ist auf Grund der Abschätzungsverhandlungen von dem Kommissar der Landesregierung bei der Militärintendantur einzureichen, von dieser zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen.

1) Naturalleistungsgesetz § 16.

2) Gesetz § 14, Abs. 1. Ueber das vor Erlaß dieses Gesetzes geltende Recht vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 15, S. 40 fg. Ausgeschlossen ist der Rechtsweg nur über die Höhe der Vergütung und demgemäß auch über die Frage, ob überhaupt ein vergütungsfähiger Schaden entstanden ist, dagegen nicht über andere streitige Rechtsfragen, namentlich darüber, wem der Schadenersatzanspruch zusteht. Vgl. Pachmayr a. a. O. S. 8 fg.

3) Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 (Reichsgesetzbl. S. 661). Dazu Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 2. Juni 1892 (Reichsgesetzbl. S. 668) und vom 12. Dezember 1898 (Reichsgesetzbl. S. 1305). Das Gesetz verweist, soweit es nicht Besonderes bestimmt, auf das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888. (Siehe unten § 112, III.)

4) Ausführungsbestimmungen vom 2. Juni 1892, § 2—6. Für den Fall, daß die unterstützungsberechtigten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind besondere Anordnungen getroffen. Vgl. Reger Bd. 15, S. 102.

Ewiger Bund

3. Geltendmachung.

Der Anspruch ist bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts des Unterstützungsberechtigten anzubringen [1]), von derselben zu prüfen und mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband zu übersenden, der die Zahlung anweist. Der Anspruch erlischt, wenn die Anmeldung bei der Gemeindebehörde nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung erfolgt. Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet, und zwar vor Ablauf des Etatsjahres, in welchem die Zahlung stattgefunden hat [2]).

4. Der Vollständigkeit wegen ist hier zu erwähnen, daß nach dem Beschluß des Bundesrats vom 26. März 1914 (Reichsgesetzbl. S. 57) Aufwandsentschädigungen an Familien gewährt werden, von denen eheliche oder den ehelichen gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in der Schutztruppe als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben. Nach den näheren Anordnungen dieses Beschlusses erhalten solche Familien auf Verlangen aus der Reichskasse eine Entschädigung in Höhe von 240 Mk. jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines seiner Dienstpflicht genügenden Sohnes in denselben Dienstgraden, so lange als der Reichshaushaltsetat Mittel dafür zur Verfügung stellt.

§ 112. Die Kriegsleistungen *).

A. Allgemeine Grundsätze.

1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juni 1873 sind Ausnahmebestimmungen für Kriegszeiten; sie treten in Wirksamkeit von dem

1) Nähere Anordnungen über die Anmeldung enthalten die Ausführungsbestimmungen § 1. Vgl. auch das Schreiben des Reichsamts des Innern vom 29. August 1892 bei Reger Bd. 13, S. 212.

2) Gesetz § 3. Die Berechnungen sind durch Vermittelung der Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamt des Innern vorzulegen, welches die Erstattung an die Landeskassen veranlaßt. Ausführungsbestimmungen § 8 und 9. (Fassung von 1898.)

*) Gesetzgebung. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes wurde das preußische Gesetz vom 11. Mai 1851 (Preußische Gesetzsammlung S. 362) im Bundesgebiet eingeführt durch Präsidialverordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzbl. 1867, S. 125) und seine Geltung später auf Südhessen, Baden und Elsaß-Lothringen erstreckt. In Württemberg blieb zunächst das Gesetz vom 18. Juni 1864, in Bayern die Verordnung vom 22. Juli 1819 in Geltung. An die Stelle aller dieser Gesetze ist getreten:

Das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgezetzbl. 1873, S. 129), in Elsaß-Lothringen eingeführt durch das Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 262; im Reichsgesetzblatt nicht verkündigt). Die Motive zum Kriegsleistungsgesetz in den Drucksachen des Reichstages 1873, Nr. 26. Die Verhandlungen des Reichstages in den Stenogr. Berichten S. 157 ff., 572—622, 785 ff. u. 930 ff. Zu diesem Gesetz ist eine vom Bundes-

Ewiger Bund

Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, und sie verlieren ihre Anwendbarkeit mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand wieder eintritt. Beides, sowohl die Mobilmachung als die Zurückführung auf den Friedenszustand, kann für einzelne Teile des Heeres und der Marine angeordnet werden; wenn und insoweit dies der Fall ist, dürfen die Kriegsleistungen »nur für die im mobilen Zustande befindlichen, augmentierten oder in Bewegung gesetzten Teile der bewaffneten Macht, sowie zur Herstellung der notwendigen Verteidigungsanstalten« in Anspruch genommen werden. Das Kriegsleistungsgesetz kann also partiell in Wirksamkeit und wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die Abgrenzung ist aber keine räumliche und ebensowenig eine sachliche, d. h. auf einzelne Arten von Kriegsleistungen beschränkte, sondern sie betrifft den Umfang, in welchem die Leistungen erhoben werden dürfen, indem derselbe durch das Bedürfnis der mobilgemachten Teile der bewaffneten Macht sich bestimmt[1]).

2. Dem allgemeinen Begriff der Militärlasten entsprechend ist die Verpflichtung zu Kriegsleistungen eine subsidiäre, die nur soweit geltend gemacht werden darf, als für die Bedürfnisse nicht anderweitig durch freien Ankauf oder andere Geschäfte des Privatrechts oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann[2]). Die Frage aber, ob und inwieweit im einzelnen Falle das militärische Bedürfnis die Beanspruchung von Kriegsleistungen notwendig macht, ist lediglich von den zuständigen Militärbehörden zu entscheiden. Den Requisitionen derselben ist prompter Gehorsam zu leisten; die Bestreitung des Bedürfnisses hat in keiner Beziehung einen suspensiven Effekt; die sofortige Erfüllung kann durch Zwangsmittel herbeigeführt werden[3]). Der richterlichen Beurteilung unterliegt die Frage, ob die Militärbehörde für die Befriedigung der Bedürfnisse anderweitig sorgen konnte und ob ein Bedürfnis zur Erhebung der Leistungen überhaupt vorhanden gewesen ist, auch dann nicht, wenn auf Grund der tatsächlich erfolgten Leistungen Ansprüche an den Reichsfiskus erhoben

---

rat beschlossene kaiserliche Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 ergangen und im Reichsgesetzbl. 1876, S. 137 verkündigt worden. Dieselbe gilt für das ganze Reichsgebiet mit Einschluß Bayerns. Sie ist in einzelnen Punkten durch spätere Verordnungen abgeändert worden, die an den entsprechenden Stellen Erwähnung finden werden.

Literatur: Seydel in Hirths Annalen 1874, S. 1050 ff.; Thiel, Gesetz über die Kriegsleistungen, Rostock 1877; E. Meier in v. Holtzendorffs Rechtslexikon II, S. 580; Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 210.

1) Kriegsleistungsgesetz § 1, 32. Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages 1873, S. 573.

2) Kriegsleistungsgesetz § 2, Abs. 1. Aus der Subsidiarität der Kriegslasten ergibt sich ferner die Regel, daß aus den eigenen Mitteln der Armeeverwaltung vor allem solche Bedürfnisse zu bestreiten sind, deren Befriedigung vermittelst der Kriegsleistungen für die Verpflichteten besonders lästig sein würde. Vgl. Stenogr. Berichte a. a. O. S. 574. Seydel a. a. O. S. 1053.

3) Kriegsleistungsgesetz § 4, 5, 27, 31.

Ewiger Bund

werden. Dagegen ist diese Frage der richterlichen Beurteilung in dem Falle unterworfen, wenn ein Militärbeamter oder Offizier wegen gesetzwidriger Requisition persönlich auf Schadenersatz verklagt wird. Die Beweislast für die behauptete Gesetzwidrigkeit liegt in diesem Falle selbstverständlich dem Kläger ob, da sie zur Klagebegründung gehört. Hinsichtlich der persönlichen Verantwortlichkeit der Militärpersonen ist hierbei zu beachten, daß auf alle Militärbeamten, insbesondere also auch auf die Intendanturbeamten, das Reichsbeamtengesetz, § 13 und 154, Anwendung findet, auf die Personen des Soldatenstandes dagegen nicht [1]).

3. Auch für die Kriegsleistungen gilt im allgemeinen der Satz, daß für dieselben Vergütung zu gewähren ist [2]). Nur einige Leistungen sind hiervon ausgenommen, welche mehr mit Unbequemlichkeiten als mit positiven Vermögenseinbußen für den Verpflichteten verbunden sind, nämlich die Gewährung von Quartier und Stallung an durchmarschierende oder kantonierende Truppen und die Ueberlassung von Gemeindegebäuden, Plätzen usw. zu Kriegszwecken [3]). In diesen Fällen werden nur die Auslagen und positiven Beschädigungen ersetzt; vorbehaltlich einer Schadloshaltung derjenigen Gemeinden oder Personen, welche in außergewöhnlichem Maße belastet worden sind, nach Maßgabe eines Spezialgesetzes [4]). Eigentümlich für die Kriegsleistungen ist jedoch die Art, in welcher die Vergütung gewährt wird. Nur ausnahmsweise besteht dieselbe in Barzahlung [5]); in der Regel werden über die Vergütungsansprüche auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkenntnisse, d. h. Schuldurkunden des Reichsfiskus ausgestellt und demjenigen übergeben, welcher die Vergütung zu verlangen hat [6]). Der Bundesrat hat die Behörden zu bestimmen, bei welchen die Vergütungsansprüche anzumelden und von welchen die Anerkenntnisse auszustellen sind, und das dabei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben [7]). Die Anerkenntnisse lauten auf bestimmte Geldsummen,

1) Auch in betreff der Erhebung des Kompetenzkonflikts kommt dieser Unterschied in Betracht; bei der Verfolgung der Militärbeamten ist dieselbe durch § 154 des Reichsbeamtengesetzes ausgeschlossen, rücksichtlich der Offiziere kommen die Vorschriften des Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in Anwendung.

2) Kriegsleistungsgesetz § 2, Abs. 2. 3) Kriegsleistungsgesetz § 9, 14.

4) Kriegsleistungsgesetz § 35.

5) In dem Fall des § 3, Ziff. 6, sowie für die Enteignung von Schiffen und Pferden § 20, Abs. 1; § 24, 26, Abs. 3.

6) Kriegsleistungsgesetz § 20, Abs. 2. Dieselben sind wohl zu unterscheiden von den Bescheinigungen, welche über die gemachten Leistungen erteilt werden.

7) Ebendaselbst § 20, Abs. 3. Diese Vorschriften sind enthalten in der Verordnung vom 1. April 1876, § 11. Die Beilage C enthält das Verzeichnis der in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Behörden. Die daselbst in Kol. III aufgeführten Behörden haben die mit Beweisstücken versehenen Ansprüche aus ihren Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen und die Liquidationen aufzustellen. Die letzteren sind den in Kol. IV aufgeführten höheren Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzu-

Ewiger Bund

welche vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats an mit vier Prozent verzinst werden. Die Einlösung und Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt. Die Inhaber werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den zu bezeichnenden öffentlichen Kassen aufgefordert. Mit dem Ende des Monats, in welchem diese Bekanntmachung erfolgt ist, hört der Zinsenlauf auf. Die Anerkenntnisse haben den rechtlichen Charakter von Wertpapieren; sie lauten auf den Namen des Gläubigers (Gemeinde, Lieferungsverband), können aber veräußert (indossiert) und verpfändet werden und die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen Rückgabe derselben. Die Legitimation der Inhaber zu prüfen ist die Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet[1]).

Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern eine Aufforderung zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung zu erlassen. Die Frist zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes; den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine weitere Frist von drei Monaten zur Anmeldung bei den Staatsbehörden gewährt. Die Frist ist eine präklusivische, mit deren Ablauf die nicht angemeldeten Ansprüche erlöschen[2]). Daß aus den Anerkenntnissen der Reichsfiskus im Rechtswege in Anspruch genommen werden kann, unterliegt keinem Zweifel.

4. Ueber die Grundsätze, nach welchen die Vergütung zu bemes-

---

legen. Diese Behörden haben die Prüfung darauf zu richten, ob die Liquidationen nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen aufgestellt sind, und ihre Feststellungen den etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten. Von dem Ergebnis der Prüfung und Feststellung ist dem Entschädigungsberechtigten Kenntnis zu geben; demselben steht innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen der Rekurs an die in Kol. V aufgeführte Behörde zu, und gegen die Entscheidung der letzteren ist wiederum innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen der weitere Rekurs an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird. Sind die Liquidationen definitiv festgestellt, so fertigen die in Kol. VI aufgeführten Behörden auf Grund derselben die Anerkenntnisse nach dem der erwähnten Verordnung unter E beiliegenden Schema aus. Das Verzeichnis ist in neuer Fassung, in welcher die inzwischen eingetretenen Organisationsänderungen berücksichtigt sind, am 24. Juli 1894 veröffentlicht worden (Zentralbl. 1894, S. 341 ff.).

1) Kriegsleistungsgesetz § 21.

2) Kriegsleistungsgesetz § 22, 23, 30. Für die sogleich bar zu vergütenden Leistungen kommen diese Vorschriften natürlich nicht in Anwendung, für die Vergütungsansprüche der Eisenbahnen nur in analoger Weise, da die Liquidationen derselben nicht von denjenigen Behörden, denen die Kommunalaufsicht obliegt, geprüft und festgestellt werden.

Ewiger Bund

sen ist, und über das dabei zu beobachtende Verfahren enthält das Kriegsleistungsgesetz für die meisten Arten von Leistungen spezielle Vorschriften. Soweit dies nicht der Fall ist, hat der Bundesrat die Behörden zu bestimmen, denen die Festsetzung obliegt, und das von ihnen zu beobachtende Verfahren, insbesondere den etwa einzuhaltenden Instanzenzug, anzuordnen[1]). In allen Fällen, in denen das Gesetz nichts anderes vorschreibt, erfolgt die Festsetzung der Vergütung auf Grund der Schätzung von Sachverständigen, bei deren Auswahl die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken haben[2]). Zum Schätzungstermin sind die Beteiligten vorzuladen und sind befugt, Einwendungen gegen das Resultat der Ermittlungen zu erheben. Die Kosten des Feststellungsverfahrens, soweit sie nicht durch eine Verschuldung des Forderungsberechtigten entstanden sind, fallen dem Reiche zur Last[3]).

Abgesehen von dieser regelmäßigen, im Kriegsleistungsgesetz selbst normierten Vergütung ist eine nachträgliche Schadloshaltung derjenigen Bezirke, Gemeinden oder Personen vorbehalten, welche durch Kriegsleistungen außergewöhnlich belastet werden, wofern nach dem Gesetz für die Leistung gar keine oder keine hinreichende Entschädigung gewährt wird. Dasselbe gilt hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Beschädigung an beweglichem und unbeweglichem Eigentum (sogenannten Kriegsschäden). Umfang und Höhe der zu gewährenden Entschädigung, sowie das Verfahren bei Feststellung derselben sind aber jedesmal durch Spezialgesetz des Reiches zu bestimmen[4]). Solange ein solches Spezialgesetz nicht erlassen ist, kann der Entschädigungsanspruch gegen das Reich rechtlich nicht durchgeführt werden[5]).

5. Die Kriegsleistungen werden in dem Gesetz eingeteilt in Verpflichtungen der Gemeinden und Lieferungsverbände, der Eisenbahnverwaltungen und der Besitzer von Schiffsfahrzeugen und von Pferden. Rücksichtlich der letzteren drei Klassen unterliegt das Subjekt der Ver-

1) Kriegsleistungsgesetz § 33, Abs. 1 u. 6. Durch die Ausführungsverordnung vom 1. April 1876, Art. 16, sind diese Anordnungen ergangen; sie stimmen im wesentlichen überein mit den Vorschriften der Ausführungsverordnung zum Naturalleistungsgesetz, denen sie zum Vorbild gedient haben.

2) Die Sachverständigen werden vom Kommissar der Landesregierung berufen, müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache nicht interessiert sein.

3) Kriegsleistungsgesetz § 33, Abs. 2—5. Ausführungsverordnung Art. 16.

4) Kriegsleistungsgesetz § 35.

5) Beispiele solcher Gesetze sind die nach dem französischen Kriege erlassenen Gesetze vom 14. Juni 1871, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen, und betreffend die Entschädigung der deutschen Reederei (Reichsgesetzbl. 1871, S. 247 u. 249), sowie das Gesetz vom 23. Februar 1875 wegen nachträglicher Vergütung für Kriegsleistungen der Gemeinden (Reichsgesetzbl. 1874, S. 17). Zu dem letzterwähnten Gesetze hat der Bundesrat Ausführungsbestimmungen am 29. März 1874 beschlossen, welche im Zentralblatt des Deutschen Reiches 1874, S. 131 ff. bekannt gemacht worden sind.

Ewiger Bund

pflichtung keinem Zweifel; dagegen bedarf die Stellung der Gemeinden und die völlig gleichartige der Lieferungsverbände einer näheren Erörterung, da sie für die Kriegsleistungen in anderer Weise wie für die Friedensleistungen geregelt ist. Die Gesetze über die Quartierleistung und über die Naturalleistungen im Frieden erkennen dem Vorstande der Gemeinden durchweg nur die Funktion eines Verwaltungsorganes zu, durch dessen Tätigkeit die Militärlasten durchgeführt und geltend gemacht werden, während die eigentlich Verpflichteten die Besitzer der Wohnungen usw. sind. Die Verpflichtung der Gemeindevorstände beschränkt sich daher auf diejenige Tätigkeit, welche zur Ausführung der Requisitionen erforderlich ist, und ihre Verantwortlichkeit geht nur darauf, daß sie hierbei die nötige Sorgfalt anwenden. Zwar steht es den Gemeinden frei, statt der Heranziehung der einzelnen zur Naturalleistung die Requisition auf Kosten der Gemeinde zu erfüllen und von den einzelnen die auf sie entfallenden Anteile einzuziehen; es hängt dies aber von dem Belieben der Gemeinde ab; die Gemeinde als solche haftet nicht für die Erfüllung der Militärlast; die Leistung auf Gemeindekosten ist zwar in solutione, aber nicht in obligatione.

Für die Kriegsleistungen dagegen, welche durch Vermittlung der Gemeinden geltend gemacht werden, reicht die Haftung derselben weiter. Das Gesetz erklärt diese Gemeinden selbst als die dem Reiche verpflichteten Subjekte[1]), desgleichen die Lieferungsverbände[2]), und erklärt nicht bloß die Gemeindevorstände für verantwortlich für die Fürsorge behufs Durchführung der Requisition, sondern macht die Gemeinden als solche verantwortlich für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen selbst[3]). Dem entsprechend steht auch der Anspruch auf Vergütung den Gemeinden als solchen zu, und die Anerkenntnisscheine werden auf den Namen der Gemeinden (oder Lieferungsverbände) ausgestellt.

Dessenungeachtet sind die einzelnen Gemeindeangehörigen von der direkten Verpflichtung zur Erfüllung der Militärlasten nicht frei. Denn die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen die zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten[4]), sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigentum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude — mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile — zu benutzen und

1) Kriegsleistungsgesetz § 3.

2) Ebendaselbst § 17, Abs. 1.

3) Ebendaselbst § 5. Den Gemeinden sind in allen Beziehungen die selbständigen Gutsbezirke völlig gleichgestellt. § 8 a. a. O.

4) Das Gesetz unterscheidet bei dieser Kategorie nicht zwischen Reichsangehörigen und Ausländern.

Ewiger Bund

sich nötigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen[1]). Dieselben Befugnisse stehen den Lieferungsverbänden zu, die sich hierbei der Vermittlung der Gemeinden bedienen können[2]). Das Rechtsverhältnis ist also in folgender Weise zu konstruieren: Verpflichtet zu den Kriegsleistungen dem Reich gegenüber sind prinzipiell die einzelnen Reichsangehörigen und die einzelnen Besitzer der im Reichsgebiet befindlichen, für Kriegsleistungen erforderten Vermögensstücke; die Befugnis des Reiches zur zwangsweisen Erhebung der Leistungen ist aber den Gemeinden delegiert, und dafür ist den Gemeinden die Haftung für Erfüllung der geforderten Leistungen auferlegt[3]). Eine Bestätigung findet dies in dem Satz, daß bei Weigerung oder Säumnis der Gemeinden die Zivilbehörden und bei Gefahr im Verzuge auch die Militärbehörden befugt sind, die Leistung von den einzelnen Angehörigen der Gemeinden, resp. von den Besitzern der erforderlichen Gegenstände direkt zwangsweise herbeizuführen[4]). Eine fernere Konsequenz dieses Grundsatzes ist die, daß die Unterverteilung der Leistungen innerhalb der Gemeinde und die Art und Weise der Aufbringung den Gemeinden überlassen ist, und daß diese Verhältnisse teils durch die Gemeindegesetzgebung der Einzelstaaten, teils durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß geordnet werden können, daß dadurch aber das Recht des Reiches nicht beschränkt werden kann, im Bedürfnisfalle alle im Bereich der Gemeinde sich vorfindenden Hilfsmittel für Kriegsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Quartierleistung und Naturalverpflegung können die Gemeinden für eigene Rechnung übernehmen und die erwachsenen Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umlegen, so daß also auch die Externen, wofern sie in der Gemeinde Besitztum haben, heranzuziehen sind. Alle anderen durch die Leistungen entstehenden Barkosten sind von den zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen; das Verhältnis, in welchem sie zu den Gemeindelasten im Frieden beitragen, ist daher auch für diese Barkosten maßgebend. Die Vergütung für die den Gemeinden obliegenden Lasten wird — wie bemerkt — diesen gewährt; die Gemeinden sind aber verbunden, den mit Naturalleistungen und Diensten in Anspruch Genommenen die Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem

1) Kriegsleistungsgesetz § 6, Abs. 1. 2) Ebendaselbst § 18.

3) Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaften 1886, S. 53, nimmt im Gegensatz hierzu von der Haftung der Gemeinde den Ausgang und erblickt in der Haftung der einzelnen eine praktische Konsequenz derselben. Ebenso Meyer-Dochow § 210, Note 7. Auf eine nähere Erörterung der Frage kann hier nicht eingegangen werden, da sie auf die theoretische Kontroverse über das Wesen der sogenannten deutschrechtlichen Genossenschaften zurückführt. Die richtige Ansicht wird jetzt auch entwickelt von Hatschek, Lokal-Governement (Separat-Abdruck aus dem Verwaltungsarchiv 1901) S. 100 fg., 123.

4) A. a. O. § 5.

Ewiger Bund

sie vom Reiche geleistet wird[1]). Zur sofortigen, vorschußweisen Bezahlung dieser Beträge sind aber die Gemeinden nur in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnismäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtigen verbunden; der Regel nach ist die Vergütung erst dann von der Gemeinde auszuzahlen, wenn sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt wird, und zwar mit Einschluß der vom Reiche gezahlten Zinsen. Dem einzelnen ist inzwischen über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde auszustellen[2]).

Dieselben Rechtsregeln finden analoge Anwendung auf die Lieferungsverbände und auf die an Stelle derselben verpflichteten Staaten von geringem Gebietsumfange[3]).

Bei denjenigen Kriegsleistungen, welche unmittelbar gegen die Verpflichteten (Eisenbahnverwaltungen, Schiffsbesitzer, Pferdebesitzer) geltend gemacht werden, findet eine Verpflichtung der Gemeinden und eine Mitwirkung derselben bei der Durchführung der Requisitionen, sowie bei Feststellung und Auszahlung der Vergütung nicht statt.

B. Die einzelnen Kriegsleistungen.

I. Lasten der Gemeinden.

1. Quartierleistung.

a) Umfang der Last. Für die bewaffnete Macht einschließlich des Heergefolges ist Quartier, sowie für die zugehörigen Pferde Stallung zu gewähren, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind[4]). Eine andere Einschränkung für diese Kriegslast als die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde besteht nicht; weder sind gewisse Gebäude befreit, noch haben die Inhaber der Räumlichkeiten einen rechtlich anerkannten Vorrang für die Befriedigung ihrer eigenen Wohnungs- und Gewerbebetriebsverhältnisse.

b) Vergütung. Dieselbe wird nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen[5]) gewährt: für die Truppenteile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche; ferner für die Truppenteile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken[6]), insbesondere auch für

1) Kriegsleistungsgesetz § 7, Abs. 1. Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist es aber zweifellos, daß hierdurch nur das Minimum der den einzelnen zu zahlenden Vergütung normiert werden sollte, daß die Gemeinden daher befugt sind, durch Statut oder Beschluß höhere Entschädigungen festzusetzen, und daß auch die Einzelstaaten ermächtigt sind, durch Gesetze den Gemeinden höhere Vergütungen zur Pflicht zu machen. Stenogr. Berichte 1873, S. 587, 941.

2) Kriegsleistungsgesetz § 7, Abs. 2—4. 3) Ebendaselbst § 18, Abs. 1.

4) Kriegsleistungsgesetz § 3, Ziff. 1. 5) Siehe oben S. 266 fg.

6) Nach der Ausführungsverordnung Art. 2 gehören dahin: die Besatzungen der Festungen und befestigten Küstenorte; neuformierte Truppenteile, solange sie sich im Formationsorte befinden, und Truppenteile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des kommandierenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden oder in welchen sie einrücken.

Ewiger Bund

die Besatzung der Etappenorte; endlich für Ersatztruppen in den Standquartieren. Ueber die Beschaffenheit, Größe, Ausstattung usw. des zu gewährenden Quartiers finden in diesen Fällen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften, also namentlich die Anordnungen des Regulativs zum Quartierleistungsgesetz, Anwendung [1]).

Für Truppen, welche sich auf dem Marsche oder in Kantonnements befinden, wird keine Vergütung für Naturalquartier oder Stallung gewährt [2]). Nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen, insbesondere behufs Ausstattung der Quartiere mit dem notwendigen Mobiliar, sind dem Quartiergeber zu ersetzen. Solche Requisitionen sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken. Der Einquartierte muß sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann; d. h. er hat keinen Anspruch darauf, daß das Quartier den für den Friedenszustand gegebenen Vorschriften genügt [3]).

2. Naturalverpflegung.

a) Umfang der Last. Die Verpflichtung ist beschränkt auf die Verpflegung der auf Märschen und in Kantonnierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges; die Leistung kann also nicht gefordert werden für Besatzungstruppen und Ersatztruppen [4]). Andererseits ist ihre Erfüllung nicht davon abhängig, daß eine genügende Menge von Nahrungsmitteln in dem Gemeindebezirk vorrätig ist; vielmehr sind die Gemeinden verbunden, im Bedürfnisfalle sie anzuschaffen [5]). Der Einquartierte hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen; im Falle des Streites ist ihm dasjenige zu gewähren, was er reglementsmäßig bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu erhalten hätte [6]).

b) Die Vergütung erfolgt nach den für den Friedenszustand bestehenden Sätzen [7]).

---

1) Kriegsleistungsgesetz § 9, Abs. 2. Vgl. oben S. 262.

2) Ueber die Gründe für diese exzeptionelle Anordnung vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages 1873, S. 599 ff. u. 932. Der Hauptgrund ist der, daß die Vergütung eine sehr erhebliche Belastung des Reichsfiskus herbeiführen würde.

3) Kriegsleistungsgesetz § 9, Abs. 2. Ausführungsverordnung Art. 2, Abs. 2 u. 3.

4) Kriegsleistungsgesetz § 3, Ziff. 2.

5) Stenogr. Berichte 1873, S. 575.

6) Kriegsleistungsgesetz § 10, Abs. 2. Der Rechtssatz ist derselbe, wie ihn § 4 des Naturalleistungsgesetzes aufstellt; die Feldmundportion ist in der Verordnung vom 14. April 1888 (Reichsgesetzbl. S. 142) Art. I, § 1, lit. a festgesetzt.

7) Vgl. oben S. 270. Bei Erlaß des Kriegsleistungsgesetzes bestand noch ein einheitlicher Tagessatz für die Vergütung der Naturalverpflegung im Frieden. Deshalb enthält § 10, Abs. 1 eine besondere Vorschrift über die Vergütung, welche für Verabreichung einzelner Mahlzeiten zu gewähren ist. Diese Vorschrift ist unanwendbar geworden, nachdem das Naturalleistungsgesetz § 2 besondere Vergütungssätze für die einzelnen Mahlzeiten aufgestellt hat. Vgl. Ausführungsverordnung Art. 3, Ziff. 2 und Verordnung vom 9. Juni 1906.

Ewiger Bund

3. Fouragelieferung.

a) Der Umfang der Last bestimmt sich ganz ebenso wie der der Naturalverpflegungspflicht [1]).

b) Vergütung. Für die Fourage, welche aus den in der Gemeinde vorhandenen Beständen geliefert wird, werden die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre, mit Weglassung des teuersten und wohlfeilsten Jahres, bewilligt; für die Fourage dagegen, welche die Gemeinde durch Ankauf herbeizuschaffen genötigt war, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung [2]) in dem Marktorte des Lieferungsverbandes bestanden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört [3]). Wenn die Gemeinde in der Liquidation die letzterwähnten Preise in Anwendung bringt, so liegt ihr der Nachweis ob, daß die nötige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirk in der Tat nicht vorhanden war.

4. Vorspann.

a) Umfang der Last. Alle im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne sind den Truppen für militärische Zwecke zur Verfügung zu stellen [4]). Es bestehen keine gesetzlichen Befreiungen; zur Anschaffung von Wagen und Zugtieren sind die Gemeinden aber nicht verpflichtet. Hinsichtlich der Zeit, für welche der Vorspann in Anspruch genommen werden kann, ist gesetzlich keine Schranke gezogen; das Bedürfnis allein entscheidet.

b) Vergütung. Dieselbe erfolgt nach denselben Grundsätzen wie für die Vorspannleistung im Frieden; die Vorschriften des Naturalleistungsgesetzes § 9, Ziff. 1 sind dem Kriegsleistungsgesetz § 12, Ziff. 1 entnommen. Die Höhe der Vergütung wird demnach durch einen vom Bundesrat zu beschließenden Tarif normiert und tageweise berechnet [5]). Mit Rücksicht darauf aber, daß die Fuhrdienste im Kriege auch für längere Zeit gefordert werden können, ist die Bestimmung hinzugefügt worden, daß bei Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimat ferngehalten werden, den Führern und Zugtieren auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße freies Quartier und freie Verpflegung zu gewähren ist, und zwar ohne Kürzung der zu vergütenden Fahrpreise [6]).

Außer der Vergütung für die Fuhrdienste ist dem Eigentümer voller Ersatz für die Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche

1) Naturalverpflegung und Fouragelieferung werden deshalb im Kriegsleistungsgesetz in derselben Ziffer des Art. 3 zusammengestellt. — Die Größe der Feldrationen ist bestimmt in der Verordnung vom 14. April 1888, Art. I, § 1, lit. c, und Verordnung vom 27. Juni 1890 (Reichsgesetzbl. S. 75).

2) D. h. in dem Monat, in welchem die Lieferung erfolgte.

3) Kriegsleistungsgesetz § 11.

4) Kriegsleistungsgesetz § 3, Ziff. 3. 5) Siehe oben S. 274.

6) Kriegsleistungsgesetz § 12, Ziff. 2. Die Führer erhalten auch einen Barzuschuß in Höhe der Gemeinenlöhnung der Infanterie. Verordnung vom 6. Juni 1885 (Reichsgesetzbl. S. 197), Art. 1 und Verordnung vom 14. April 1888, Art. I, § 1, lit. d.

Ewiger Bund

Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche infolge oder gelegentlich der Vorspann- und Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigentümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Wenn Fuhren länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimat oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen werden, so sind Zugtiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxieren und dem Eigentümer der Ersatz auf Grund der Taxe zu zahlen; ist aber eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Wert nachträglich festgestellt werden, wofür die allgemeinen Vorschriften des § 33 des Kriegsleistungsgesetzes in Anwendung zu bringen sind[1]).

5. Arbeitsleistung.

a) Umfang der Last. Die Gemeinden sind verpflichtet zur Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, ferner zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, desgleichen zu fortifikatorischen Arbeiten und zu Fluß- und Hafensperren, und endlich zu Boots- und Prahmdiensten[2]). Die Verpflichtung der Gemeinden geht nicht auf Herstellung des erforderlichen Werks (opus), sondern auf Lieferung der Arbeitskräfte (operae) zur Verfügung der Militärbehörde. Die Verwendung der Arbeiter ist der letzteren überlassen. Die Gemeinde ist zwar nicht verpflichtet, auswärtige Arbeitskräfte herbeizuschaffen, sondern sie braucht nur die anwesenden (arbeitsfähigen) Männer zu stellen; es ist ihr aber unbenommen, der Requisition in der Art zu genügen, daß sie die verlangte Anzahl von Arbeitern mietet und dadurch die Mitglieder der Gemeinde als solche von der unmittelbaren Erfüllung der Militärfronden befreit.

b) Vergütung. Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrenleistung wird eine Vergütung gewährt, welche nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen berechnet wird[3]).

6. Ueberlassung von Grundstücken.

a) Umfang der Last. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Militärbehörde die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude einzuräumen[4]). Es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob die Grundstücke im Eigentum oder in

1) Kriegsleistungsgesetz § 12, Ziff. 3. Ausführungsverordnung Art. 5, Ziff. 2. Eine Abschätzung muß in allen Fällen ohne Ausnahme stattfinden, die freie Vereinbarung über den Schadensersatz ist ausdrücklich ausgeschlossen durch die Ausführungsverordnung Art. 1, Ziff. 3.

2) Kriegsleistungsgesetz § 3, Ziff. 3.

3) Kriegsleistungsgesetz § 13. Dieser Preis kann durch Uebereinkommen festgesetzt werden unter Beobachtung der in der Ausführungsverordnung Art. 1, Ziff. 3, Abs. 2 gegebenen Vorschriften. Ist eine Verständigung nicht zu erreichen, so tritt das Abschätzungsverfahren des § 33 ein. Vgl. Ausführungsverordnung Art. 6.

4) Kriegsleistungsgesetz § 3, Ziff. 4.

Ewiger Bund

der Nutzung der Gemeinde selbst sich befinden oder nicht, und ebensowenig ist es von Belang, zu welchem Zwecke die Truppen sich der Grundstücke und Gebäude bedienen, wofern er nur als »Kriegszweck« sich charakterisiert.

b) Vergütung. Keine Vergütung wird bezahlt für die Ueberlassung der leerstehenden oder disponiblen eigenen Gebäude der Gemeinden, sowie der freien Plätze, Oedungen und unbestellten Aecker bis zur Zeit der Bestellung. Dagegen wird Ersatz gewährt für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung [1]). Behufs Feststellung derselben ist bei der Uebernahme der Gebäude eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Wertstaxe aufzunehmen und bei der Rückgabe die eingetretene Beschädigung und außerordentliche Abnutzung zu konstatieren [2]).

Für andere Grundstücke wird eine Vergütung für die entzogene Nutzung gewährt, sofern der Anspruch darauf nicht durch das Rayongesetz ausgeschlossen ist [3]). Die Vergütung ist in allen Fällen durch Abschätzung zu ermitteln [4]).

Die Benutzung zu Kriegszwecken kann sich in eine definitive Enteignung verwandeln, wenn Grundstücke zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armierung einer Festung in Anspruch genommen worden sind und nach eingetretener Desarmierung nicht zurückgegeben werden. In diesem Falle ist die für die Eigentumsabtretung zu zahlende Entschädigung nach Vorschrift des in dem betreffenden Gebiete geltenden Enteignungsgesetzes festzustellen [5]).

7. Ueberweisung von Materialien.

a) Umfang. Den Truppen sind zu liefern die im Gemeindebezirk vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Biwaksplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren, sowie das im Gemeindebezirk vorhandene Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Biwaks [6]).

b) Die Vergütung wird berechnet nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen [7]); fehlt es an solchen, z. B. hinsichtlich der Feldsteine, Erdmaterialien usw., so wird der Preis durch sachverständige Schätzung ermittelt. Eine Ausnahme hat das Gesetz jedoch hinsichtlich des für Lager und Biwaks

1) Kriegsleistungsgesetz § 14, Abs. 1. Darunter ist aber nicht zu verstehen die Beschädigung durch eigentliche Kriegshandlungen, z. B. durch Beschießung, sondern nur durch die Benutzung, welche zu dem in der Requisition angegebenen Zwecke erfolgt ist. Ausführungsverordnung Art. 7, Ziff. 1.

2) Ausführungsverordnung Art. 7, Ziff. 2.

3) Kriegsleistungsgesetz § 14, Abs. 2.

4) Ausführungsverordnung Art. 1, Ziff. 3 und Art. 7, Ziff. 3 u. 4.

5) Kriegsleistungsgesetz § 14, Abs. 3.

6) Kriegsleistungsgesetz § 3, Ziff. 4 u. 5. 7) Daselbst § 15.

Ewiger Bund

gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohes anerkannt, indem die Vergütung dafür nur nach den in gewöhnlichen Zeiten (Friedensstand) ortsüblichen Preisen gewährt wird[1]).

8. Befriedigung außerordentlicher Militärbedürfnisse.

Zu den im vorhergehenden aufgeführten, durch einen bestimmten Inhalt abgegrenzten Kriegslasten der Gemeinden hat das Gesetz noch eine generalis clausula hinzugefügt, kraft welcher die Gemeinden zur Leistung aller Dienste und zur Lieferung aller Gegenstände verpflichtet sind, welche das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, soweit die hierzu nötigen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirk anwesend oder vorhanden sind[2]). Als Beispiele führt das Gesetz die Lieferung von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, von Arznei- und Verbandmitteln an. Dem ganz unbestimmten und unbegrenzten Umfang der Last entspricht der ganz subsidiäre Charakter derselben; ihre Erfüllung soll nur »ausnahmsweise« verlangt werden, wenn ungewöhnliche Verhältnisse ungewöhnliche Bedürfnisse hervorrufen. Eine Sicherung gegen mißbräuchliche Geltendmachung dieser Last ist dadurch gegeben, daß die Vergütung für diese Leistungen ausnahmsweise nicht durch Anerkenntnisscheine, sondern bar aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse zu zahlen ist[3]). Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den Durchschnittspreisen am Ort und zur Zeit der erfolgten Leistung[4]).

II. Landlieferungen.

1. Voraussetzungen und Umfang der Last.

Der Zweck der Landlieferungen ist die Füllung der Kriegsmagazine; sie haben also nicht, wie die den Gemeinden auferlegten Kriegslasten, die Bestimmung, den augenblicklichen Bedürfnissen der Truppenteile unmittelbar abzuhelfen, sondern sie sollen zur Ansammlung der Vorräte dienen, welche zu einem ordnungsmäßigen Unterhalt der bewaffneten Macht im Wege der Magazinverpflegung erforderlich sind. Zunächst sind diese Vorräte durch Ankäufe und ähnliche Rechtsgeschäfte (Lieferungsverträge) anzuschaffen und zu ergänzen und nur im Notfalle, d. h. falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, darf die Ausschreibung von Landlieferungen erfolgen[5]).

Die Anordnung der Landlieferungen geschieht deshalb durch einen Beschluß des Bundesrates, welcher sowohl das tatsächliche

---

1) Daselbst § 13. 2) Daselbst § 3, Ziff. 6.
3) Daselbst § 20, Abs. 1. 4) Daselbst § 15.
5) In den Motiven zum Entwurf S. 17 wird anerkannt, daß bei der heutigen Gestaltung der wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse es in der Regel möglich sein wird, für den Unterhalt der bewaffneten Macht auf anderem Wege als durch Landlieferungen zu sorgen.

Ewiger Bund

Bedürfnis konstatiert als auch den Umfang der Lieferungen feststellt[1]). Objekte der Lieferungen sind: lebendes Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh.

2. Die Geltendmachung.

a) Aus der Bestimmung der Landlieferungen, zur Füllung der Kriegsmagazine zu dienen, ergibt sich, daß es sich bei dieser Militärlast um sehr bedeutende Mengen von Nahrungsmitteln und Fourage handelt. Die Gemeinden sind daher, abgesehen von den großen Städten, nicht imstande, sie zu erfüllen. Vielmehr sind als Subjekte der Last Lieferungsverbände bezeichnet. Die Bildung derselben ist den einzelnen Bundesstaaten überlassen, denselben aber dabei die Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und auf die bestehende Bezirkseinteilung zur Pflicht gemacht[2]). Staaten von geringem Gebietsumfange ist es freigestellt, von der Bildung von Lieferungsverbänden abzusehen und die Lieferungspflicht selbst zu übernehmen[3]).

b) Der Bundesrat hat festzusetzen, welche Lieferungen von den einzelnen Verbänden zu leisten sind, sowohl der Art wie der Größe nach. Hierbei, sowie bei der Unterverteilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Verbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereich in natura vorfinden[4]).

c) Hinsichtlich der Obliegenheiten der Lieferungsverbände und der ihnen zur Erfüllung derselben zustehenden Befugnisse gelten dieselben Vorschriften, welche für die Gemeinden rücksichtlich der ihnen obliegenden Kriegsleistungen gelten. Auch können sich die Lieferungsverbände zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen[5]). In dem letzteren Falle können die Lasten der Lieferungsverbände vermittelst der Unterverteilung tatsächlich in Gemeindelasten aufgelöst werden; rechtlich aber bleibt der Lieferungsverband als solcher für die ganze, ihm auferlegte Lieferung verpflichtet, so daß er für die Anteile der etwa leistungsunfähigen oder säumigen Gemeinden aufkommen muß.

3. Die Vergütung.

Dieselbe wird berechnet nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre, mit Weglassung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres, indem für jeden Lieferungsverband

1) Kriegsleistungsgesetz § 16, 17, Abs. 4.

2) Kriegsleistungsgesetz § 17, Abs. 1. Ein Verzeichnis der Lieferungsverbände ist der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 beigegeben und im Reichsgesetzbl. S. 154 abgedruckt; in berichtigter Fassung im Zentralblatt des Deutschen Reichs 1894, S. 342. Innerhalb des früheren Geltungsgebietes des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (vgl. oben S. 283, Note *) sind bis zur anderweitigen Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten. § 17 cit., Abs. 3.

3) § 17 cit., Abs. 2. Besondere Verbände sind nicht gebildet worden von den beiden Mecklenburg, den beiden Lippe, den freien Städten und Schwarzburg-Rudolstadt.

4) § 17 cit., Abs. 4 u. 5. 5) Ebendaselbst § 18. Siehe oben S. 288.

Ewiger Bund

die Preise des Hauptmarktortes (beziehentlich der in einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Gesetze bestimmten »Normalmarktorte«) zugrunde gelegt werden [1]). Eine Ausnahme von dieser Regel besteht jedoch für die Vergütung für geliefertes lebendes Vieh. Dieselbe ist nach Maßgabe der ortsüblichen Friedenspreise durch die Schätzung Sachverständiger festzustellen [2]).

III. Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Den zum Zwecke der Landlieferungen gebildeten Lieferungsverbänden ist durch das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59) noch die weitere Pflicht auferlegt worden, den Familien der Mannschaften der bewaffneten Macht, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu gewähren [3]). Hinsichtlich dieser Verpflichtung gelten folgende Regeln:

1. Voraussetzungen.

a) Die Last ist eine Kriegsleistung; sie tritt nur ein bei Mobilmachungen oder Verstärkungen des Heeres oder der Flotte und sie erlischt mit der Entlassung (Rückkehr) der einberufenen Mannschaften [4]).

b) Familien von Militärpersonen des Friedensstandes haben keinen Anspruch auf Unterstützungen, sondern nur Familien von Militärpersonen, welche zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubt sind, welche der Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und dem Landsturm angehören, oder welche nach Ueberschreitung des wehrpflichtigen Alters freiwillig in den Dienst eintreten [5]).

c) Die Unterstützungspflicht beschränkt sich auf die Familien der Mannschaften; sie erstreckt sich nicht auf die Angehörigen von Offizieren, Militärärzten im Offizierrang und Militärbeamten [6]).

d) Die Unterstützungspflicht tritt nur ein im Falle der Bedürftigkeit, und zwar, wenn diese Voraussetzung gegeben ist, unbedingt

1) Ebendaselbst § 19, Abs. 2 u. 3.

2) § 19 cit., Abs. 1. Auf das Abschätzungsverfahren finden die im § 33 des Gesetzes und im Art. 16 der Ausführungsverordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

3) In den Staaten, in welchen Lieferungsverbände nicht gebildet sind, fungieren die Staaten als solche. Gesetz vom 28. Februar 1888, § 3, Abs. 2. Siehe S. 296, Note 3.

4) Diese Unterstützung ist daher wohl zu unterscheiden von den Beihilfen an die Teilnehmer ehemaliger Kriege (Kriegsinvaliden), welche auf Grund der Gesetze vom 23. Mai 1873 und vom 22. Mai 1895 früher aus dem Invalidenfonds, jetzt aus der Reichskasse zu zahlen sind. Siehe oben S. 242.

5) Gesetz § 1. Vgl. Militärgesetz § 38 B.

6) In betreff der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten kommt § 66 des Militärgesetzes nebst den Ausführungsbestimmungen vom 8. Mai 1888 (Zentralbl. S. 169 fg.) zur Anwendung.

Ewiger Bund

zugunsten der Ehefrau des in den Militärdienst Eingetretenen und dessen ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden (legitimierten) Kindern unter 15 Jahren. Außerdem haben Kinder über 15 Jahre, Aszendenten und Geschwister einen Rechtsanspruch auf Unterstützung, insofern sie von dem in den Dienst Eingetretenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Unter derselben Voraussetzung kann auch Schwiegereltern und Stiefkindern eine Unterstützung gewährt werden.

2. Umfang der Unterstützungspflicht.

a) Das Reichsgesetz § 5 bestimmt nur den Mindestbetrag der zu gewährenden Unterstützung; inwieweit die Lieferungsverbände berechtigt oder verpflichtet sind, diesen Betrag zu erhöhen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen für die Ehefrau monatlich 6 Mark vom Mai bis Oktober, 9 Mark vom November bis April; für jedes Kind und jede andere unterstützungsberechtigte Person monatlich 4 Mark. Für diejenigen Personen, deren Unterstützung fakultativ ist (Schwiegereltern und Stiefkinder), hat das Reichsgesetz einen Mindestbetrag nicht festgesetzt. Die Unterstützung kann teilweise statt in Geld in Nahrungsmitteln und Brennmaterial gewährt werden. Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die Mindestbeträge nicht angerechnet werden, woraus mit dem argum. a contrario folgt, daß die Leistungen aus öffentlichen Fonds in Abzug gebracht werden dürfen.

b) Die Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen, und zwar solange der Eingetretene sich im Militärdienst befindet. Der Hin- und Rückmarsch zum und vom Truppenteil, und die zeitweilige Beurlaubung wegen Krankheit oder Verwundung kommen mit in Anrechnung. Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird [1]).

c) Wenn Personen, deren Familien Unterstützung erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst sich der Fahnenflucht schuldig machen, oder zu Gefängnisstrafe von länger als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden, so wird die Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt [2]).

3. Feststellung der Unterstützungsansprüche.

In jedem Lieferungsverbande entscheidet eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien als auch über den Umfang und die Art der zu gewährenden Unterstützungen [3]).

1) Gesetz § 10. Insoweit die Hinterbliebenen auf Grund des Pensionsgesetzes Zahlungen empfangen, kommen die Unterstützungen der Lieferungsverbände in Fortfall.

2) Ebendaselbst § 11.

3) Es können auch in einem Lieferungsverbande mehrere Kommissionen gebildet werden.

Ewiger Bund

Die Kommission ist befugt, von den Gemeindebehörden über die Verhältnisse der einzelnen Familien Auskunft zu verlangen. Hat der Lieferungsverband eine gesetzlich anerkannte korporative Organisation, so bestimmt sich nach derselben auch die Bildung der Kommission; jedoch ist in allen Fällen die Landesregierung befugt, den Vorsitzenden mit Stimmrecht zu ernennen. Fehlt es an einer solchen Organisation, so hat die Regierung die Kommission einzusetzen. Jeder Kommission wird, soweit die Verhältnisse es gestatten, vom Landwehrbezirkskommando ein Offizier beigeordnet, der aber an den Abstimmungen nicht teilnimmt. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden [1]).

Die Beschlüsse der Kommission sind endgültig; es findet weder Beschwerde statt, noch ist der Rechtsweg gestattet.

4. Erfüllung der Leistungspflicht.

Verpflichtet zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat [2]). Ein Wechsel des Aufenthaltsortes während der Dauer des Unterstützungsanspruchs bewirkt keine Veränderung hinsichtlich des verpflichteten Lieferungsverbandes [3]). Die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Mittel hat der Lieferungsverband nach Maßgabe seiner Verfassung aufzubringen; sind die gesetzlichen Befugnisse des Lieferungsverbandes hierzu nicht ausreichend, so sind die Landesregierungen befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Verbandsangehörigen Abgaben aufzulegen [4]). Diese Anordnungen sind daher — obwohl sie Gesetze im materiellen Sinn sind — nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern im Verordnungswege zu erlassen.

Die geleisteten Unterstützungen sind zu den im Reichsgesetz festgesetzten Mindestbeträgen aus der Reichskasse zu ersetzen; der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigungen wird aber jedesmal durch Spezialgesetz des Reiches bestimmt [5]).

IV. Kriegsleistungen der Eisenbahnverwaltungen [6]).

1. Allgemeines.

Die Kriegslasten der Eisenbahnverwaltungen sind verschieden nach Art, Umfang und Geltendmachung, je nachdem die Eisenbahnen auf

1) Gesetz § 6—8.

2) Gewöhnlich wird dies auch der Aufenthaltsort des in den Dienst Eingetretenen sein; indes ist dies nicht notwendig. Haben die zur Unterstützung berechtigten Angehörigen einer Militärperson ihre Aufenthaltsorte in den Bezirken verschiedener Lieferungsverbände, so verteilt sich auf die letzteren auch die Unterstützungspflicht.

3) Gesetz § 4.

4) Gesetz § 9. 5) Gesetz § 12.

6) Außer der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 ist zur Ausführung des

Ewiger Bund

dem Kriegsschauplatz selbst oder in der Nähe desselben sich befinden oder nicht. Welche Eisenbahnen als zu der ersteren Kategorie gehörend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser[1]). Die Grenze der beiden Rayons wird für alle in Betracht kommenden Bahnlinien durch eine »Uebergangsstation« bezeichnet, auf welcher der Uebergang aus dem gewöhnlichen in den Kriegsbetrieb stattfindet[2]). Jede Eisenbahnstrecke verbleibt so lange im Friedensbetriebe, bis für sie der Kriegsbetrieb angeordnet ist. Auf die im Friedensbetriebe befindlichen Eisenbahnen finden die in der Militärtransportordnung für den Mobilmachungs- und Kriegsfall gegebenen Festsetzungen volle Anwendung; auf die im Kriegsbetriebe befindlichen Eisenbahnen dagegen nur so weit, als nicht die Militäreisenbahnordnung (II. Teil, Abt. E) anderweitige Bestimmungen enthält oder die Kriegsverhältnisse besondere Anordnungen notwendig machen[3]).

Für die Ausführung der Militärtransporte tritt sowohl auf seiten der Militärbehörden wie auf seiten der Eisenbahnbehörden eine eigentümliche Organisation ein, durch welche das zweckentsprechende Zusammenwirken derselben gesichert wird. Die Befugnis des Kaisers, die Organisation der Militärbehörden zu ändern, sowie sonstige Bestimmungen über die Mitwirkung der Militärbehörden zu treffen, welche in dem militärischen Oberbefehl (der Kommandogewalt) desselben begründet ist, wird dadurch nicht berührt[4]).

Die militärischen Interessen an der Benutzung der Eisenbahnen werden für die gesamte bewaffnete Macht durch das preußische Kriegsministerium vertreten, welches sich erforderlichen Falls mit dem Marineamt und den drei anderen Kriegsministerien zu verständigen hat. Die Leitung des militärischen Dienstes und die Ordnung des Betriebs für Kriegszwecke liegt an oberster Stelle dem preußischen Chef des Generalstabes der Armee, unter diesem dem Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens, sobald die Einsetzung desselben erfolgt ist, und unter dem letzteren dem »Chef des Feldeisenbahnwesens« ob[5]). Dieser leitet und ordnet nach den Anweisungen des Generalinspekteurs oder auf unmittelbare Anordnung der obersten Heeresleitung den Eisenbahndienst für Kriegszwecke und

---

Kriegsleistungsgesetzes in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zu Militärtransporten im Kriege die unter Zustimmung des Bundesrates erlassene kaiserl. Verordnung vom 26. Januar 1887 (Reichsgesetzbl. S. 9), die sogenannte Kriegstransportordnung, ergangen. An die Stelle derselben ist jetzt die Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichsgesetzbl. S. 15 ff.) getreten, nebst Zusatzbestimmungen vom 11. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 207). Dazu die Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen in der Militäreisenbahnordnung Teil II, Abteilung E.

1) Ausführungsverordnung Art. 15.
2) Transportordnung § 6, Ziff. 2; § 18, Ziff. 6.
3) Daselbst § 18, Ziff. 5 u. 8.
4) Daselbst § 2. 5) Daselbst §§ 3—6.

Ewiger Bund

läßt durch die ihm untergeordneten Militäreisenbahnbehörden die zum Zweck der Landesverteidigung erforderlichen Kriegsleistungen der Eisenbahnen in Anspruch nehmen. Nach Ausspruch der Mobilmachung übernimmt der Chef der Eisenbahnabteilung des preußischen großen Generalstabes die Geschäfte des Chefs des Feldeisenbahnwesens, nötigenfalls auch diejenigen des Chefs des preußischen stellvertretenden Generalstabes der Armee bis zu deren Ernennung. Der Chef der Eisenbahnabteilung des stellvertretenden Generalstabes der Armee ist dem Chef des Feldeisenbahnwesens unmittelbar unterstellt und übernimmt, wenn der letztere den Sitz der Eisenbahnabteilung verläßt, dessen Obliegenheiten nach seinen Weisungen hinsichtlich der Eisenbahnen rückwärts der Uebergangsstationen[1]). Den betriebführenden Eisenbahnverwaltungen gegenüber werden die militärischen Interessen wahrgenommen durch Linienkommandanturen, welche die den Verwaltungen obliegenden Leistungen fordern, deren Erfüllung gemeinsam mit ihnen regeln und die Ausführung überwachen[2]). Nach Bedarf werden durch die Militärbehörde Bahnhofskommandanten eingesetzt, welche der Linienkommandantur unterstellt sind. Sie handhaben die militärischen und militärpolizeilichen Anordnungen im Bereiche des betreffenden Bahnhofs und der zugewiesenen anschließenden Eisenbahnstrecken, vermitteln zwischen den Transportführern und den Vertretern der Eisenbahnverwaltungen und schützen die Eisenbahnbeamten gegen Eingriffe in ihren Dienst, sind aber nicht befugt, sich in den Eisenbahndienst zu mischen[3]). In betreff der Aufstellung, Heranziehung und Absendung der Sanitätszüge verfügt der Chef des Feldsanitätswesens im Einvernehmen mit dem Chef des Feldeisenbahnwesens[4]). Für jeden von Mannschaften gebildeten oder begleiteten Militärtransport wird im Kriege wie im Frieden von der absendenden Militärbehörde ein Transportführer bestimmt[5]).

Auf seiten der Zivilverwaltungen bildet das Reichseisenbahnamt die Zentralstelle für alle Kriegsleistungen der Eisenbahnen. Auf Ersuchen desselben entsenden die beteiligten Landesregierungen sachverständige Kommissare nach Berlin, welche demselben über die örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen Auskunft erteilen und mit ihrem Rat zur Seite stehen. Sie können vom Reichseisenbahnamt mit der Ausführung der erforderlichen Anordnungen unmittelbar betraut werden[6]). Die Eisenbahnverwaltungen sind bezüglich der Erfüllung der ihnen obliegenden Kriegsleistungen, soweit im Friedensbetriebe befindliche Strecken in Frage kommen, der Oberaufsicht des Reichseisenbahnamts nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1873 unterstellt; dagegen haben sie hinsichtlich der im

1) §§ 7, 8. 2) § 9.
3) § 10. 4) § 11.
5) Die Obliegenheiten desselben sind im § 12 geregelt. 6) § 13, Ziff. 4.

Ewiger Bund

Kriegsbetriebe befindlichen Strecken ausschließlich den Anordnungen der Militäreisenbahnbehörden nach Maßgabe des § 31 des Kriegsleistungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Folge zu leisten[1]). Jede Eisenbahndirektion bestellt für den regelmäßigen geschäftlichen Verkehr mit den Militäreisenbahnbehörden schon im Frieden einen Bevollmächtigten für Militärangelegenheiten[2]). Bei der Ausführung der Transporte und der an Ort und Stelle erforderlichen Anordnungen werden die Eisenbahnverwaltungen durch ihre Lokalbeamten, Stationsvorsteher und Zugführer vertreten, welche die Requisitionen der Militärbehörden entgegenzunehmen und, sofern sie nicht zur selbständigen Ausführung befugt sind, unverzüglich an die zuständigen Behörden zu übermitteln haben[3]).

Beschwerden von Eisenbahnverwaltungen gegen Militärbehörden sind an das Reichseisenbahnamt zu richten und von diesem dem Generalinspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens mitzuteilen; die von Militärbehörden gegen Eisenbahnverwaltungen erhobenen Beschwerden sind vom Reichseisenbahnamt zu prüfen und zur Erledigung zu bringen[4]).

2. Die Transportleistungen.

a) Inhalt der Last. Alle Eisenbahnverwaltungen im Deutschen Reiche sind verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken[5]). Unter Beförderung ist nicht bloß die eigentliche Fortbewegung der Militärzüge, sondern auch jede dazu gehörende Hilfsleistung zu verstehen. Insbesondere gehört hierher das Beladen und Entladen der Wagen[6]); ferner die Freihaltung der Bahnhöfe, die Herstellung von Rampen, von provisorischen Lagerräumen, Güterschuppen, Schutzdächern; endlich die Ausrüstung der Wagen, um sie für die Beförderung von Mannschaften und Pferden benutzbar zu machen. Den Verwaltungen ist in letzterwähnter Beziehung noch besonders die Pflicht auferlegt, diese Ausrüstungsgegenstände für ihre Eisenbahnwagen vorrätig zu halten[7]). Der Bedarf an solchen Gegenständen wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrates für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt und durch das Reichseisenbahnamt, dem die Ueberwachung der Ausführung obliegt, den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mitgeteilt[8]).

1) § 15, Ziff. 4; § 18, Ziff. 4.

2) § 15, Ziff. 2. Er kann gleichzeitig technisches Mitglied einer Linienkommandantur sein.

3) § 15, Ziff. 3. 4) § 15, Ziff. 5; § 13, Ziff. 2; § 5, Ziff. 3.

5) Kriegsleistungsgesetz § 28, Ziff. 2.

6) Ausgenommen sind jedoch Munition und die von den Truppen selbst mitgeführten Fahrzeuge und Armeegeräte, welche durch militärische Kräfte nach Anleitung der Eisenbahnbehörden auszuladen sind. Genaue Vorschriften darüber in der Transportordnung § 44 fg., 47.

7) Kriegsleistungsgesetz § 28, Ziff. 1.

8) Ausführungsverordnung Art. 14, Ziff. 1. Das Recht des Reichs, schon in

Ewiger Bund

Das Maß, in welchem die Transportleistung einer Eisenbahn in Anspruch genommen werden kann, ist gesetzlich nicht bestimmt; es findet seine Grenze in der tatsächlichen Leistungsfähigkeit. Im Kriegsrayon kann bis zu dieser äußersten Grenze gegangen werden; die Feststellung der Fahrpläne, sowie die Zulässigkeit des Privatverkehrs unterliegt den Bestimmungen des Chefs des Feldeisenbahnwesens unter Mitwirkung des Reichseisenbahnamtes. Bei den übrigen Eisenbahnen bleibt in der Regel, d. h. wenn nicht besondere Aufgaben zu erfüllen sind, z. B. die schnelle Beförderung großer Truppenmassen, der gewöhnliche Fahrplan bestehen und die Militärzüge sind in denselben einzuschalten [1]).

b) Die Geltendmachung der den Eisenbahnen obliegenden Verpflichtung, die Verteilung der Last auf die einzelnen Verwaltungen, das Verfahren bei den Requisitionen, die Art und Weise der Ausführung des Transportes, das Verhältnis der regelmäßigen Verwaltungsbehörden zu den Militärbehörden usw. ist durch ein Reglement zu normieren, welches der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen hat [2]). Dieses Reglement ist in der Militärtransportordnung und ihren Anlagen enthalten.

c) Die Vergütung für die Transportleistungen wird berechnet nach einem allgemeinen Tarif, welchen der Bundesrat zu erlassen und von Zeit zu Zeit zu revidieren hat [3]). Die Abrechnung der Eisenbahnverwaltungen mit den Militärbehörden ist durch die Transportordnung § 57 ff. geregelt. Die den Eisenbahnverwaltungen zu zahlenden Beträge werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats an mit vier Prozent verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen findet nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt [4]).

Friedenszeiten die Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände und Herstellung der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu fordern und zu beaufsichtigen, ergibt sich aus Art. 47 der Reichsverfassung.

1) Instruktion vom 20. Juli 1872, § 7.

2) Ausführungsverordnung Art. 14, Ziff. 2.

3) Kriegsleistungsgesetz § 29, Ziff. 2. Derselbe wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht. Ausführungsverordnung Art. 14, Ziff. 4, Abs. 1. Der jetzt geltende Militärtarif ist gleichzeitig mit der Militärtransportordnung am 18. Januar 1899 erlassen und im Reichsgesetzbl. S. 109 ff. verkündet worden. Da er das Maß der Militärlasten der Eisenbahnen mitbestimmt, also den Charakter einer Rechtsverordnung hat, so war die Verkündigung im Reichsgesetzbl. erforderlich. Auch der frühere Tarif vom 28. Januar 1887 wurde im Reichsgesetzbl. S. 97 ff. ordnungsmäßig verkündet.

4) Kriegsleistungsgesetz § 30. Ueber Aufruf und Präklusion der Ansprüche findet § 22 analoge Anwendung. Siehe oben S. 286.

Ewiger Bund

3. Lieferung von Eisenbahnmaterial.

a) Inhalt der Last. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben [1]). Zur Anschaffung von Eisenbahnmaterial, um es der Militärverwaltung zu liefern, können sie nicht angehalten werden; sie brauchen nur »ihr« Material herzugeben, dieses aber ohne Einschränkung, selbst wenn sie dadurch in betriebsunfähigen Zustand versetzt werden [2]). Die Verpflichtung umfaßt sowohl das Betriebsmaterial, als die zum Bau und zur Ausrüstung von Eisenbahnen erforderlichen Gegenstände, und zwar nicht nur die von der Eisenbahnverwaltung in Vorrat gehaltenen, sondern auch die mit dem Bahnkörper und den Gebäuden verbundenen [3]). Der Zweck der Kriegslast besteht vorzugsweise darin, der Armeeleitung die schleunige Herstellung und Reparatur von Eisenbahnen und den Betrieb von okkupierten ausländischen Eisenbahnen zu ermöglichen [4]).

b) Geltendmachung. Das Reichseisenbahnamt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Material herzugeben haben [5]). Es ist nicht vorgeschrieben, daß derselbe für alle Eisenbahnen derselbe sei; es wird vielmehr denjenigen Bahnen, von denen Transportleistungen in großem Umfange gefordert werden, ihr Betriebs- und Ausrüstungsmaterial nicht entzogen werden können; im allgemeinen aber ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß die Eisenbahnen nicht ohne dringende Not in die Lage versetzt werden sollen, ihren Betrieb einzustellen. Die Hergabe des Materials selbst erfolgt auf direkte Requisition der vom Kaiser hierzu autorisierten Militärbehörden, insbesondere der Linienkommandanten. Die Requisition soll nur im Falle des wirklich eintretenden Bedarfes erlassen werden. Die auf Grund der Requisition gelieferten Lokomotiven und Wagen sind mit der Inschrift »Militäreisenbahndirektion Nr. . . .« zu versehen; sie werden so behandelt, als wenn die betreffende Militäreisenbahndirektion Eigentümerin derselben wäre, und sind der letzteren von allen Bahnverwaltungen sobald als möglich wieder zurückzuführen [6]).

d) Vergütung. Für das gelieferte Betriebsmaterial erhalten die Bahnverwaltungen eine Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrat festzusetzenden allgemeinen Tarifs; für das gelieferte Bau- und Aus-

1) Kriegsleistungsgesetz § 28, Ziff. 3.

2) Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags 1873, S. 618.

3) Anderer Ansicht ist Seydel in Hirths Annalen 1874, S. 1063, welchem Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 210, Note 33 zustimmt. Vgl. aber den Kommissionsbericht (Stenogr. Berichte 1873, S. 618) zu § 28, Ziff. 3.

4) Die Geltendmachung der Kriegslast kann aber auch stattfinden, um inländischen Eisenbahnen, welche besonders stark für Militärtransporte in Anspruch genommen werden, genügende Massen von Betriebsmaterial usw. zuzuführen.

5) Ausführungsverordnung Art. 14, Ziff. 3.

6) Instruktion vom 20. Juli 1872, § 54, Ziff. 6 u. 7.

Ewiger Bund

rüstungsmaterial dagegen erfolgt die Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen und wird durch Schätzung Sachverständiger (§ 33 des Gesetzes) festgestellt[1]). Hinsichtlich der Liquidation, Stundung, Verzinsung und Zahlung gelten dieselben Regeln wie für die Transportvergütung[2]).

4. Gestellung von Personal.

a) Inhalt der Last. Den Eisenbahnverwaltungen ist die Verpflichtung auferlegt, »ihr Personal herzugeben«[3]). Obwohl diese Last in einem und demselben Satze mit der Verpflichtung zur Hergabe von Material zusammengestellt ist, so unterscheidet sie sich doch von der letzteren ihrem rechtlichen Charakter nach erheblich, denn freie Personen können eben nicht wie Lokomotiven oder Schienen »geliefert« werden. Der Inhalt der Last besteht vielmehr im allgemeinen nur darin, daß die Eisenbahnverwaltungen ihren Beamten und Arbeitern gegenüber auf Erfüllung der Dienstpflicht verzichten, damit dieselben in den Dienst der Militäreisenbahndirektion zeitweise eintreten können, und daß sie ihre Angestellten auffordern, den Militäreisenbahndienst zu versehen. Einen rechtlichen Zwang, dieser Aufforderung Folge zu leisten, können die Eisenbahnverwaltungen in der Regel nicht ausüben. Insofern jedoch den Verwaltungen entweder vertragsmäßige oder gesetzliche Befugnisse zustehen oder insofern sie kraft ihrer Disziplinargewalt ihrer Aufforderung Nachdruck zu geben vermögen, was insbesondere bei den Staatseisenbahnverwaltungen der Fall ist, liegt ihnen die positive Verpflichtung ob, ihre Beamten zur Dienstleistung bei den Staatseisenbahnverwaltungen anzuhalten.

Wohl zu unterscheiden von der Verpflichtung der Verwaltung ist die Verpflichtung der Beamten zum Feldeisenbahndienst. Die letztere ist lediglich ein Anwendungsfall der gesetzlichen Wehrpflicht und wird durch die für die letztere geltenden Regeln bestimmt. Nur soweit die Wehrpflicht sich erstreckt, kann das Eisenbahnpersonal zum Dienst in den Feldeisenbahnformationen gesetzlich angehalten werden[4]).

b) Ueber die Geltendmachung finden die Vorschriften analoge Anwendung, welche für die Lieferung von Eisenbahnmaterial gegeben sind[5]).

c) Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen dafür, daß sie ihr Personal der Militärverwaltung zur Disposition stellen, nicht gewährt. Dagegen übernimmt die letztere für die in ihren Dienst eintretenden Personen für die Zeit des Dienstes die Zahlungen des

---

1) Kriegsleistungsgesetz § 29, Abs. 2 u. 3.

2) Kriegsleistungsgesetz § 30. 3) Kriegsleistungsgesetz § 28, Ziff. 3.

4) Die Verteilung des für den Feldeisenbahndienst heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständnis mit dem Reichseisenbahnamt statt. Die näheren Vorschriften darüber enthält die Wehrordnung § 127.

5) Ausführungsverordnung Art. 14, Ziff. 3.

Ewiger Bund

ihnen zukommenden Friedenseinkommens, sowie ihre Verpflegung nach den im Etat für die einzelnen Stellen ausgeworfenen Ansätzen [1]).

5. Besondere Vorschriften für die Eisenbahnen im Rayon des Kriegsschauplatzes [2]).

Während im allgemeinen die Kriegsleitungen der Eisenbahnverwaltungen einen bestimmten Inhalt haben, sind die Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatz selbst oder in der Nähe desselben der Verfügung der Militärbehörden gänzlich unterworfen. Die letzteren können bestimmen, daß der Betrieb fortgeführt, daß er eingestellt und daß er wieder aufgenommen wird; sie können ferner die »Einrichtung« des Betriebes vorschreiben, also insbesondere die Art, in welcher die Züge zu formieren und zu führen sind, die Vorkehrungen, welche für die Sicherheit der Züge, der Bahnanlagen, der Betriebsmittel zu treffen sind usw. Die Verwaltungen haben in allen diesen Beziehungen den Befehlen der Militärbehörde Gehorsam zu leisten. Im Falle des Zuwiderhandelns entsteht für die Verwaltungen, abgesehen von einem etwa begründeten strafrechtlichen oder disziplinarischen Einschreiten gegen die Mitglieder derselben, eine doppelte Rechtsfolge. Die Militärbehörde ist befugt, die Verwaltungsvorstände ihrer Funktionen zu entheben und den Bahnbetrieb selbst zu übernehmen, indem die betreffende Strecke einer Militäreisenbahndirektion unterstellt wird. Sie ist zweitens berechtigt, ihre Anordnungen auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen [3]) zur Ausführung zu bringen. Die Art und Weise, wie die Befugnisse gegen die Eisenbahnverwaltung geltend zu machen sind, bestimmt sich lediglich nach den besonderen Umständen im einzelnen Fall.

Inwiefern die Eisenbahnverwaltungen eine Vergütung für die Erfüllung der in Rede stehenden Verpflichtungen zu beanspruchen haben, ist im Gesetz nicht bestimmt. Nach allgemeinen Rechtssätzen ist in dieser Beziehung folgende Unterscheidung zu machen. Wenn den Verwaltungen Anlagen oder Einrichtungen anbefohlen werden, welche mit Auslagen oder anderen Vermögensaufwendungen (Materialien, Arbeitskräften usw.) verbunden sind, so steht ihnen ein Anspruch auf Ersatz der wirklich geleisteten Verwendungen zu [4]). Für die Einstellung des Betriebes dagegen haben sie ebensowenig eine Entschädigung zu

1) Ausführungsverordnung Art. 14, Ziff. 4, Abs. 2. Außerdem können die nicht dienstpflichtigen Personen nach Maßgabe der Militäretats noch besondere Entschädigungen empfangen.

2) Kriegsleistungsgesetz § 31 und Ausführungsverordnung Art. 15.

3) D. h. bei Privatbahnen, bei denen allein der Fall tatsächlich vorkommen könnte, auf Kosten des Eigentümers, des Aktienvereines, dem es überlassen bliebe, gegen die Verwaltungsvorstände Regreß zu nehmen.

4) Für die leihweise Hergabe von Betriebsmaterial erhalten die Eisenbahnverwaltungen eine Mietsentschädigung. Transportordnung § 57, Ziff. 5 u. 6. Militärtarif Ziff. VIII; für die Abgabe von Materialien, die nicht zu den eigentlichen Betriebsmitteln gehören, ist der Schätzungswert zu erstatten. Transportordnung § 58, Ziff. 3 b.

Ewiger Bund

fordern wie für die eigentlichen, an den Bahnanlagen verursachten Kriegsschäden. Es bleibt vielmehr nach § 35 des Kriegsleistungsgesetzes dem Reiche anheimgestellt, durch ein Spezialgesetz über eine etwa zu gewährende Entschädigung Anordnung zu treffen.

V. Kriegsleistungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen [1]).

1. Hergabe der Schiffe usw. zur Benutzung.

a) Inhalt der Last. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen [2]). Die Zwecke können sowohl in der Ausführung von Transporten als auch in der Herstellung von Fluß- und Hafensperren bestehen. Während nach dem Naturalleistungsgesetz § 10 die Stellung von Schiffen nur für die Kaiserliche Marine gefordert werden kann, enthält das Kriegsleistungsgesetz diese Beschränkung nicht: es können daher die Requisitionen auch von den Militärbehörden des Heeres, den Festungskommandanten usw. erlassen werden. Nach den Motiven der Regierungsvorlage ist diese Kriegslast eingeführt worden für Zwecke der Kriegsführung zur See und des Küstenschutzes [3]); das Gesetz selbst enthält aber auch in dieser Hinsicht keine Einschränkung, so daß auch im Binnenlande die Hergabe von Flußkähnen im Falle eines Bedürfnisses verlangt werden könnte. Dagegen sind die Besitzer der Schiffe zur Ausführung von Transporten oder zur Stellung von Schiffsleuten nicht verpflichtet.

b) Geltendmachung. In der Regel ist die Leistung durch Vermittlung der zuständigen Hafenpolizeibehörde oder in Ermangelung einer solchen durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde in Anspruch zu nehmen. Die requirierte Behörde hat sogleich die nötigen Anordnungen zu treffen, um die Erfüllung der geforderten Leistung zu sichern, und hat vor oder bei Uebergabe der Schiffe die für die Benutzung derselben zu gewährende Vergütung festzustellen und eine genaue Beschreibung des Zustandes und eine Werttaxe aufzunehmen [4]).

c) Eine Vergütung erfolgt für die entzogene Benutzung, sowie für die durch dieselbe herbeigeführte Wertsverminderung. Hinsichtlich der Bemessung derselben gelten dieselben Vorschriften wie bei der Hergabe von Gebäuden (§ 14); hinsichtlich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Ansprüche, der Erteilung von Anerkenntnissen, der Verzinsung und Zahlung kommen die allgemeinen, für die Leistungen der Gemeinden und Lieferungsverbände gegebenen Regeln zur Anwendung [5]).

---

1) Unter Fahrzeugen werden im Gegensatz zu Fuhrwerken nur Schiffsgefäße verstanden, also Kähne, Prahmen, Fähren u. dgl.

2) Kriegsleistungsgesetz § 23. 3) Motive S. 18.

4) Ausführungsverordnung Art. 12, Abs. 1.

5) Kriegsleistungsgesetz § 23. Ausführungsverordnung Art. 12, Abs. 2.

Ewiger Bund

2. Hergabe der Schiffe usw. zu Eigentum.

Zum Zwecke der Hafen- und Flußsperren kann die Militärverwaltung die Besitzer von Schiffen usw. zur Abtretung des Eigentums daran nötigen. In diesem Falle ist den Expropriierten der volle Wert der ihnen entzogenen Schiffe aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar zu bezahlen. In Ermangelung einer Einigung über die Höhe der zu gewährenden Vergütung wird dieselbe durch die Abschätzung Sachverständiger nach Maßgabe des § 33 des Gesetzes festgestellt [1]).

VI. Kriegsleistungen der Besitzer von Pferden.

1. Inhalt der Last. Alle Pferdebesitzer sind verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee der Militärverwaltung zu überlassen. Befreit hiervon sind nur die Mitglieder der regierenden deutschen Familien [2]), die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal, ferner die Beamten im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde, endlich die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß [3]). Alle anderen Befreiungen, gleichviel auf welchem Rechtstitel sie beruht haben, sind aufgehoben.

Die »Ueberlassung« der Pferde ist ihrem juristischen Charakter nach kein Verkauf, sondern ein Dulden der Enteignung. Deshalb haften die Pferdebesitzer weder für die Kriegsbrauchbarkeit der ausgehobenen Pferde noch für heimliche Mängel derselben, und sie sind zur Zurücknahme auch dann nicht verpflichtet, wenn Krankheiten der Pferde in bestimmter Frist zutage treten, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Rückgängigmachung des Kaufes berechtigen würden [4]). Andererseits befreit der Abschluß eines Verkaufes der Pferde den Besitzer derselben nicht von Erfüllung der Last, solange die Pferde nicht wirklich übergeben sind. Dagegen tritt die Enteignung nicht ein hinsichtlich aller derjenigen Pferde, welche an die Militärverwaltung oder an Offiziere, Militärärzte oder Militärbeamte, welche sich ihre Mobilmachungspferde selbst beschaffen müssen, verkauft worden sind.

---

1) Kriegsleistungsgesetz § 24. Vgl. Ausführungsverordnung Art. 11 a, Ziff. 1.

2) Nach einem Erlaß des preuß. Ministeriums des Innern und des Kriegsministers vom 4. Dezember 1894 (bei Reger Bd. 15, S. 229) erstreckt sich diese Befreiung nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, dagegen nicht auf die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten.

3) Kriegsleistungsgesetz § 25. Vgl. Naturalleistungsgesetz § 3.

4) Bei freihändigem Ankauf der Mobilmachungspferde treten die Vorschriften des BGB.s § 481 ff. und der Verordnung vom 27. März 1899 wegen Gewährleistung in Anwendung.

Ewiger Bund

2. Geltendmachung. Das Reichsgesetz hat den einzelnen Staaten die Befugnis übertragen, das Verfahren bei der Enteignung der Mobilmachungspferde zu ordnen. Auf Grund dieser Ermächtigung sind von den Regierungen der Bundesstaaten Reglements erlassen worden, welche sämtlich sich eng an das preußische Pferde-Aushebungsreglement vom 22. Juni 1886 anschließen [1]). Das in diesen Reglements vorgeschriebene Verfahren ist eine vollständige Nachbildung des Rekrutierungsverfahrens. In dem Mobilmachungsplane wird auf jede Provinz der von ihr in natura aufzubringende Bedarf repartiert; dieser Bedarf wird bereits im Frieden von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem kommandierenden General auf die einzelnen Kreise oder Lieferungsverbände verteilt, und die Landräte haben die von jedem Kreise aufzubringende Quote nach Maßgabe des Pferdebestandes weiter zu verteilen [2]). Von 10 zu 10 Jahren finden behufs Feststellung des Pferdebestandes auf Anordnung der Landesregierungen Vormusterungen statt, welche in jedem Kreise von dem Landrat und einem von dem kommandierenden General ernannten Offizier abgehalten werden. Zu dem Vormusterungstermin müssen die Besitzer ihre Pferde gestellen; über das Ergebnis werden in jedem Kreise Uebersichten angefertigt, welche den Oberpräsidenten zum Zweck der Zusammenstellung einzureichen sind [3]). Bei Eintritt einer Mobilmachung werden in den einzelnen Kreisen Musterungen abgehalten. Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bezeichnung der Musterungsorte liegt dem Landrat ob; die Musterungskommissionen werden von den Kreisvertretungen von 6 zu 6 Jahren gewählt [4]). Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen der Aushebung unterworfenen Pferde zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte zur Musterung vorzuführen [5]). Die von der Musterungskommission als kriegsbrauchbar bezeichneten und ausgewählten Pferde sind von den Besitzern an dem vom Landrat bestimmten Tage der Aushebungskommission vorzuführen [6]). Für die Aushebung bildet in der Regel jeder Kreis einen Bezirk; die Aushebungskommission besteht aus dem Landrat als Zivilkommissarius und einem vom kommandierenden General bezeichneten Offizier als Militärkommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann; ihnen sind zuzuteilen ein Tierarzt und drei von der Kreisvertretung von 6 zu 6 Jahren

1) Militärgesetze Bd. 1, Abtl. 3, S. 209 ff. Eine neue Fassung ist durch die Kabinettsordre vom 3. Februar 1900 genehmigt worden. Armeeverordnungsbl. S. 231. Da diese Reglements keine Rechtsvorschriften enthalten, die nicht schon im Kriegsleistungsgesetz selbst sanktioniert sind, sondern nur das bei Ausführung derselben zu beobachtende Verfahren normieren, so können sie in allen Staaten im Verordnungswege erlassen und abgeändert werden. Es wird dies hier ausdrücklich bemerkt, weil diese Frage in Hamburg streitig geworden ist.

2) Pferdeaushebungsreglement § 8—10. 3) Ebendaselbst § 1—7.

4) Die näheren Vorschriften ebendaselbst § 13 ff. 5) Ebendaselbst § 19.

6) § 21 a. a. O.

Ewiger Bund

zu wählende Taxatoren [1]). Die Pferde sind von der Kommission zu untersuchen; die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde werden — nach den verschiedenen Kategorien getrennt — in ein Nationale eingetragen, die übrigen werden sogleich entlassen. Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie eine Reserve von 3 Prozent auszuwählen [2]). Sämtliche ausgewählte Pferde, mit Einschluß der Reservepferde, werden abgeschätzt und hierauf von dem Militärkommissarius übernommen [3]). Bis zur wirklichen Abnahme der Pferde müssen dieselben von den Besitzern beaufsichtigt und verpflegt werden und bei der Abnahme mit Halfter, Trense, zwei Stricken und gutem Hufbeschlag versehen sein [4]). Ausnahmsweise kann den Besitzern ausgehobener Pferde auf ihren Wunsch gestattet werden, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde, welche sogleich vorgeführt werden, zu gestellen [5]).

Uebertretungen der hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet [6]).

3. Die Vergütung für die enteigneten Pferde wird durch Sachverständige festgestellt, welche für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen sind [7]). Bei der Schätzung sind die Friedenspreise zugrunde zu legen; der Pferdebesitzer hat demnach zwar keinen Anspruch auf die durch die Mobilmachung hervorgerufene Preissteigerung, aber Ersatz des vollen Wertes nach Maßgabe der Friedenspreise zu beanspruchen [8]). Die Kosten des Abschätzungsverfahrens trägt das Reich; die Leitung des Verfahrens erfolgt durch einen von der Landesregierung bestellten Kommissar [9]). Die von der Kommission festgestellte Taxsumme bestimmt endgültig die Höhe der zu gewährenden Vergütung [10]). Die Zahlung erfolgt sofort bar aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse [11]).

---

1) Vgl. Kriegsleistungsgesetz § 26, Abs. 1. Pferdeaushebungsreglement § 24 fg.

2) Sollte dieses Kontingent in dem Aushebungsbezirk nicht aufzubringen sein, so wird der Ausfall von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem kommandierenden General auf die anderen Kreise der Provinz verteilt. Reglement § 36.

3) Die Reservepferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern sind von den Besitzern 3 Wochen lang zur Disposition der Militärbehörde zu halten. § 27, Abs. 5.

4) A. a. O. § 23—29. 5) A. a. O. § 30.

6) Kriegsleistungsgesetz § 27. 7) Kriegsleistungsgesetz § 26, Abs. 1.

8) Kriegsleistungsgesetz § 25, Abs. 1.

9) Ebendaselbst § 26, Abs. 2. Nach dem Pferdeaushebungsreglement § 28 hat der Landrat die Abschätzung zu leiten. Dieselbe erfolgt in der Art, daß jeder der drei Taxatoren seine Taxe besonders angibt und aus diesen drei Taxen der Durchschnitt gezogen wird.

10) Kriegsleistungsgesetz § 25, Abs. 1.

11) Ebendaselbst § 26, Abs. 3. Nach dem Pferdeaushebungsreglement § 34 ff. erhalten die Pferdebesitzer von dem Zivilkommissar Anerkenntnisse über die ihnen zustehenden Taxsummen, welche von den Regierungshauptkassen oder den zur Ein-

Ewiger Bund

§ 113. Die Beschränkungen des Grundeigentums im Rayon der Festungen *).

I. Begrenzung und Einteilung des Rayonbezirkes.

1. Die Umgebung der Festungen, innerhalb deren die Benutzung des Grundeigentums aus Rücksicht auf die Verteidigungsfähigkeit der Festungen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist, besteht aus einem um die Festungswerke gezogenen Gürtel, dessen äußere Umgrenzungslinie von der Festungsenceinte bei normaler Absteckung 2250 Meter entfernt ist. Dieser Bezirk zerfällt der Regel nach in drei Rayons, welche für das Maß der Eigentumsbeschränkungen bestimmend sind. Der erste Rayon erstreckt sich bis zu einer der Festungseinfassung parallelen, von derselben 600 Meter entfernten Linie; der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstande von 375 Metern gezogenen Linie; der dritte Rayon endlich umfaßt das Terrain zwischen der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern. Zum ersten Rayon gehört außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer [1]).

Bei detachierten Forts hat der Rayonbezirk zwar dieselbe Gesamtausdehnung wie bei Festungen; sie haben indes keinen zweiten Rayon, sondern das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer

---

lösung bezeichneten Kassen vorschußweise ausgezahlt werden. Nach Prüfung der Liquidationen werden diesen Kassen die Beträge von der Generalkriegskasse erstattet.

*) Gesetzgebung: Reichsgesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. 1871, S. 459). Das Gesetz gilt im ganzen Bundesgebiet einschließlich Bayerns; in Elsaß-Lothringen ist es eingeführt worden durch Gesetz vom 21. Februar 1872 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 56; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 133).

Entwurf mit Motiven, Drucksachen des Reichstages 1871, II. Session, Nr. 16; Kommissionsbericht des Reichstages ebendaselbst Nr. 93 und Nachtrag dazu Nr. 120; Verhandlungen Stenogr. Berichte 1871, II. Sess., S. 59 ff., 489 u. 547 ff.

Instruktion der Reichsrayonkommission über die Handhabung dieses Gesetzes. Vom 4. Januar 1873. Dieselbe ist auf Grund des § 47 des Gesetzes erlassen, aber nicht publiziert worden und hat lediglich die Bedeutung einer Verwaltungsvorschrift. Sie ist ersetzt worden durch die, ebenfalls nur „für den Dienstgebrauch bestimmte“ gleichartige Instruktion vom 22. März 1886. Vgl. Militärgesetze Bd. 1, Abtl. 3, S. 238, Ziff. 6.

Literatur: Seydel in Hirths Annalen 1874, S. 1066. Dahn, Grundriß des deutschen Privatrechts I, S. 122 fg.; Löning, Verwaltungsrecht § 112; Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 211; John in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 1, S. 819 fg.; Gierke, D. Privatr. II, S. 408; Apel in Fleischmanns Wörterb. I, S. 768 ff.

1) Rayongesetz § 2—6. Ueber die Art der Abmessung des Rayons vgl. § 3 des Gesetzes und die Instruktion zu § 3—7.

Ewiger Bund

Entfernung von 1650 (375 + 1275) Metern unterliegt den für den dritten Rayon bestehenden Einschränkungen [1]).

Wenn mehrere zusammenhängende Befestigungslinien voreinander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischenrayons. Dieselben zerfallen in strenge und einfache; die ersteren umfassen das Terrain im Abstande von 75 Metern von der inneren Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon [2]).

Endlich bestehen besondere Vorschriften bei Festungen mit einer Zitadelle für den Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben, die sogenannte Esplanade [3]).

Die Abgrenzung der Rayons tritt jedoch nur bei der Neuanlage oder dem Umbau von Festungen in Kraft. Die bisherigen von den Anordnungen des Reichsgesetzes abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachierten Forts [4]), verbleiben unverändert bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues [5]). Bei den preußischen Festungen erstreckt sich daher — dem Festungsregulativ vom 10. September 1828 (Gesetzsammlung S. 120) entsprechend — bis zu diesem Zeitpunkt der Rayonbezirk nur im ganzen 360 Ruten oder 1800 Schritt weit von den Festungswerken aus. Auch die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert, und bei dem Neubau einer Zitadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen [6]).

2. Die ersten beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons werden bei Neuanlagen von Befestigungen abgesteckt und durch Rayonsteine bezeichnet. Eine Versteinung des dritten Rayons ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; den Besitzern der Grundstücke ist von der Kommandantur die erforderliche Auskunft über die Rayongrenze zu erteilen. Die Absteckung und Versteinung erfolgt durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und unter Zuziehung der Ortsvorstände und Besitzer selbständiger Gutsbezirke [7]).

Dasselbe Verfahren ist bei Veränderungen der Rayonbezirke [8]) zu beobachten; es ist dazu stets ein Zusammenwirken der Kommandantur und der Zivilbehörde und die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission erforderlich.

Von dem Zeitpunkt der Absteckung und Vermarkung an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentums in Wirksamkeit.

1) A. a. O. § 5, Abs. 2.

2) A. a. O. § 2, Abs. 2 u. § 7. 3) § 2, Abs. 3.

4) Auch die vorhandenen besonderen Rayons, z. B. von verschanzten Lagern, Städtebefestigungen, inneren Festungsabschnitten, sind unverändert erhalten worden.

5) § 24, Abs. 1. Ob ein Bau als ein die Rayonabgrenzung verändernder Verstärkungsbau anzusehen ist, wird von der Reichs-Rayonkommission entschieden. Instruktion zu § 24.

6) § 24, Abs. 2. 7) § 8, Abs. 1. 8) § 8, Abs. 2.

Ewiger Bund

3. Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Kommandantur einen Rayonplan und einen Rayonkataster aufzustellen. Bei bereits bestehenden Festungen bleibt die Anfertigung dem Ermessen der Kommandantur überlassen; sie muß jedoch stets erfolgen, wenn die bisherigen Rayons infolge eines Neu- oder Verstärkungsbaues verändert werden sollen [1]). Der Rayonplan muß die Grenzen der Rayonbezirke, sowie die Lage, Beschaffenheit und Benutzungsweise der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen; das Kataster muß unter Bezugnahme auf den Rayonplan die Besitzer der einzelnen Grundstücke, eine Beschreibung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen unter Angabe ihres Zustandes und ihrer Entstehungszeit [2]), endlich Vermerke über die Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolierung enthalten [3]). Rayonplan und Rayonkataster haben eine doppelte Bestimmung; sie dienen einerseits der Kommandantur zur Information über die Terrainverhältnisse des ganzen Rayonbezirks und als Anhalt zur Ueberwachung aller baulichen Veränderungen; sie dienen andererseits aber auch den Eigentümern der einzelnen Grundstücke gegenüber zum Erweise des Zustandes der letzteren und zum Anhaltspunkte bei Geltendmachung der Eigentumsbeschränkungen.

Aus diesem Grunde findet die Aufstellung von Rayonplan und Rayonkataster nicht einseitig durch die Kommandantur statt, sondern es ist dafür ein Aufgebotsverfahren vorgeschrieben. Plan und Kataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während sechs Wochen öffentlich auszulegen. Der Gemeindevorstand hat die Auslegung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig zur Erhebung etwaiger Einwendungen aufzufordern. In dieser Aufforderung ist die Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Einwendungen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind, und die Verwarnung beizufügen, daß nach Ablauf der Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle eingehenden Beschwerden oder Anträge werden nach Ablauf der Anmeldefrist der Kommandantur zugestellt; letztere prüft dieselben und erteilt den Bescheid. Gegen die Entscheidung der Kommandan-

---

1) § 9, Abs. 1; § 25.

2) Für den 3. Rayon sind die Einträge in das Kataster und ebenso in den Rayonplan (vgl. Instruktion zu § 9) weniger detailliert; dagegen steht die Ansicht Seydels a. a. O. S. 1069, daß das Kataster sich auf den dritten Rayon überhaupt nicht erstreckt, sowohl mit dem Gesetz als der Praxis im Widerspruch.

3) § 9, Abs. 2. Der Kommandantur sind behufs Aufnahme des Rayonplanes und Katasters von allen Behörden, also auch von den Gemeindebehörden und den Gerichten, die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Pläne, Vermessungs- und Bonitierungsregister, Taxen, Kataster u. dgl. unentgeltlich zur Benutzung zu verstatten. Ebendaselbst § 10. Den Privatpersonen liegt diese Verpflichtung nicht ob. Vgl. Kommissionsbericht S. 6 (Drucks. des Reichst. 1871, II. Sess., Nr. 93).

Ewiger Bund

tur steht binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfang der Rekurs an die Reichs-Rayonkommission zu. Der Rekurs ist bei der Kommandantur einzulegen. Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist beziehentlich nach Eingang der Rekursbescheide hat die Kommandantur Kataster und Plan festzustellen. Die betreffenden Gemeindevorstände sind hiervon zu benachrichtigen und haben die Feststellung öffentlich bekannt zu machen [1]). Die Wirkung des Verfahrens ist dahin zu bestimmen, daß Rayonplan und Kataster als von den Interessenten anerkannte, für diese und die Festungskommandantur gemeinschaftliche Urkunden anzusehen sind [2]).

Die Kommandantur hat dafür zu sorgen, daß im Rayonplan und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden [3]). Zu diesem Zwecke muß sich die Kommandantur mit den betreffenden Zivilbehörden (Katasterkontrolleuren usw.) in Verbindung setzen [4]).

II. Inhalt der Eigentumsbeschränkungen.

Die Eigentumsbeschränkungen sind durchweg Verbote, Veränderungen der Terrainoberfläche vorzunehmen; sie sind nach der Entfernung des Grundstücks von der Festungsenceinte abgestuft, so daß alles, was in dem entfernteren Rayon untersagt ist, auch in den näher gelegenen verboten ist. Die Verbote sind teils absolute, teils relative, d. h. gewisse Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Militärbehörden erfolgen. Die Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist aber nicht immer in das freie Ermessen der Militärbehörde gestellt. Das Gesetz hat vielmehr für viele Fälle die Bedingungen normiert, unter denen die Genehmigung erteilt werden muß. Diese Genehmigung hat daher nur die Bedeutung, daß die Kommandantur das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse prüft und konstatiert, beziehentlich die Innehaltung der gesetzlichen Beschränkungen seitens der Grundbesitzer sicherstellt.

1. Im dritten Rayon und folglich auch in allen anderen Rayons ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich zu jeder dauernden Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche. Dahin gehört die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen. Die Genehmigung der Kommandantur ist ferner einzuholen zu allen die Wasserverhältnisse und die Wege betreffenden Neuanlagen oder Veränderungen, insbesondere von Dämmen, Deichen, der Vorflutverhält-

1) § 11 a. a. O.
2) Vgl. BGB. § 810. Zivilprozeßordnung § 416 ff.
3) Gesetz § 12.
4) Instruktion zu § 12.

Ewiger Bund

nisse, der Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Wasserbauten, desgleichen der Chausseen, Wege und Eisenbahnen; sodann zur Anlage von größeren Parken, Baumschulen und Waldungen; endlich zur Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockentürmen und aller turmartigen Konstruktionen [1]).

Die Genehmigung der Kommandantur darf aber nur dann versagt werden, wenn die Anlage einen nachteiligen Einfluß auf die Verteidigungsfähigkeit der Festung hat; insbesondere wenn dadurch eine nachteilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, ein nachteiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains oder auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht, oder wenn eine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes genommen wird [2]).

Abgesehen von Türmen ist demnach die Herstellung von Gebäuden aller Art in dem dritten Rayon freigegeben, nicht aber die Herstellung von großen Gebäudekomplexen. Steht die Anbauung des dritten Rayons in Aussicht, so ist ein Bebauungsplan festzustellen und es ist hierbei die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission in Beziehung auf die Breite und Richtung der Straßen erforderlich [3]).

Die Bauart der einzelnen Häuser, sowie die Aufführung von Gebäuden auf dem zwischen den Straßen liegenden Terrain unterliegt in keiner Hinsicht einer Beschränkung [4]).

Absolute Verbote bestehen für den dritten Rayon überhaupt nicht.

2. Im zweiten Rayon und folglich auch im ersten gelten folgende Beschränkungen:

a) Ganz unzulässig sind alle Massivkonstruktionen von Gebäuden oder Gebäudeteilen (ausgenommen Feuerungsanlagen und Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Zentimeter, im ersten Rayon nicht über 15 Zentimeter überragen); ferner jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und

1) § 13, Ziff. 1—4. Die Projekte größerer Anlagen in den Rayons, z. B. von Chausseen, Deichen, Eisenbahnen usw., werden von einer gemischten Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputierte vertreten werden. Das Protokoll ist der Reichs-Rayonkommission zu übersenden behufs Feststellung des Planes in Gemeinschaft mit der betreffenden Zentralverwaltungsbehörde. § 30 des Gesetzes.

2) § 13, Abs. 2. Die Anwendung dieser Grundsätze auf die einzelnen Arten von Anlagen ist in der Instruktion zu § 13 näher erläutert.

3) § 14. Der Bebauungsplan ist auf kommissarische Beratung der Kommandantur und der beteiligten Verwaltungsbehörden zu vereinbaren und der Entwurf der Reichs-Rayonkommission zur Genehmigung einzusenden. Für das Militär ist dabei der Gesichtspunkt maßgebend, „daß das bebaute Terrain soweit als tunlich der Einsicht geöffnet bleibt und die nach der Festung zuführenden Straßen von den Werken aus bestrichen werden können". Vgl. Instruktion zu § 14.

4) Vgl. den Kommissionsbericht des Reichstages S. 8.

Ewiger Bund

eiserner Konstruktion; endlich die Anlage von bleibenden[1]) Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt von massiven zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmten Oefen von größeren Abmessungen[2]).

b) Alle anderen Gebäude, sowie massive Dampfschornsteine dürfen nur mit Genehmigung der Kommandantur errichtet werden. Die Genehmigung darf jedoch nicht versagt werden, wenn die Gebäude den im Gesetz § 15 B, Ziff. 3 unter a bis c aufgeführten Bedingungen entsprechen, beziehentlich wenn die Höhe der Dampfschornsteine 20 Meter nicht überragt. Außerdem ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich zur Anlage von Beerdigungsplätzen, von Grabhügeln von mehr als 50 Zentimeter Höhe und von größeren Denkmälern[3]).

3. Im einfachen Zwischenrayon gelten dieselben Beschränkungen wie im zweiten Rayon; indeß kann unter besonderen Verhältnissen die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden. Ob die Genehmigung hierzu zu erteilen ist oder nicht, ist ganz in das Ermessen der Militärbehörde gestellt. Gebäude, welche mit Genehmignng der Kommandantur zulässig sind, dürfen die Höhe von 8 Metern bis zum Dachfirst nicht überragen, während im zweiten Rayon eine Höhe von 13 Metern gestattet ist[4]).

4. Die im ersten Rayon geltenden Einschränkungen beruhen auf zwei verschiedenen Motiven. Das eine ist das für alle Rayons maßgebende, daß die Verteidigung der Festung nicht erschwert und dem Feinde keinerlei Deckung gegeben werde, das aber für den ersten Rayon strenger durchgeführt ist, indem alle Anlagen untersagt sind, die nicht sofort und ohne Aufwendung bedeutender Kräfte weggeschafft werden können. Das zweite Motiv dagegen kommt nur für den ersten Rayon in Betracht; es besteht darin, alle Wohngebäude von demselben auszuschließen, weil die Bewohner gleich zu Anfang der Armierung der Festung ihres Obdaches beraubt werden müßten[5]).

Demgemäß sind

a) absolut unzulässig: außer den im zweiten Rayon bereits für unzulässig erklärten Anlagen Wohngebäude jeder Art und die im § 17 A, Ziff. 3—6 angeführten Baulichkeiten und Anlagen (Lokomobilen, Denkmäler, lebendige Hecken);

b) nur mit Genehmigung der Kommandantur gestattet: die nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten, beweglichen Feuerungsan-

---

1) D. h. im Gegensatz zu Feldziegelöfen. Vgl. Kommissionsbericht a. a. O.

2) § 15 A, Ziff. 1—3.

3) D. h. „Denkmäler aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Ztm. über der Erdoberfläche liegenden Teilen eine größere Stärke haben als 15 Ztm. für Stein, bezüglich 2 Ztm. für Eisen". § 15 B, Ziff. 2 und dazu die Erläuterung in der Instruktion.

4) Gesetz § 16. 5) Vgl. hierzu den Kommissionsbericht S. 10, 11.

Ewiger Bund

lagen, leicht zu beseitigende Einfriedigungen von Holz oder Eisen, Brunnen, hölzerne Windmühlen, falls die Entfernung derselben von den Festungswerken mindestens 300 Meter beträgt[1]).

Von dem Verbote, wohnliche Einrichtungen irgendwelcher Art herzustellen, sind nur ausgenommen Wächterhütten, wenn die Notwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters nachgewiesen werden kann. Dieselben dürfen im Grundflächenmaß 20 Quadratmeter nicht überschreiten, mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt sein und müssen mit einem transportabeln eisernen Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen sein.

5. Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig; auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urteil der Militärbehörde zur Verteidigung dienen können. Die Anlage von Hecken ist sowohl im strengen Zwischenrayon wie auf Esplanaden unzulässig[2]).

6. Für den ersten und zweiten Rayon und den einfachen Zwischenrayon bestehen noch folgende gemeinsame Anordnungen:

a) Das Alignement der zu errichtenden Gebäude unterliegt der Genehmigung der Kommandantur, insoferne dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist[3]).

b) Die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräte zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, ist nur mit Genehmigung der Kommandantur zulässig, die nicht versagt werden darf, wenn die Entfernung von den Festungswerken 225 Meter beträgt[4]). Ausgenommen sind Lagerplätze und die zum Ein- und Ausladen nötigen Anstalten an Flußufern; jedoch steht es der Kommandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Kehle und die Zeit für die Wiederbeseitigung zu bestimmen[5]).

c) Zu vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche, z. B. zur Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues u. dgl., bedarf es zwar keiner besonderen Genehmigung der Kommandantur; es ist jedoch derselben vorher Anzeige zu machen und es steht ihr zu, die Zeit der Wiederbeseitigung zu bestimmen[6]).

---

1) Dazu kommt — wie im 2. Rayon — die Anlage von Beerdigungsplätzen, Grabhügeln und Denkmälern. § 17B, Ziff. 1 u. 2.

2) § 19 a. a. O. 3) § 18 a. a. O.

4) § 20, Abs. 1—4. Auch die Höhe der zulässigen Aufstapelungen ist daselbst normiert. Vgl. dazu die Instruktion.

5) § 20, Abs. 5. Vgl. Kommissionsbericht S. 13.

6) § 21. Nur zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich, die unter der Bedingung zu erteilen ist, daß die im § 20, Abs. 3, Ziff. a angegebene Höhe nicht überschritten wird.

Ewiger Bund

7. Die im Vorstehenden aufgeführten Regeln erleiden zwei durchgreifende Modifikationen:

a) Die Reichs-Rayonkommission ist befugt, aus örtlichen Rücksichten sowohl die räumliche Ausdehnung der Rayons zu vermindern als auch die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen zu ermäßigen [1]).

b) Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, dürfen erhalten bleiben. Das Gesetz untersagt die Herstellung und Errichtung von neuen Bauten und Anlagen, aber es befiehlt nicht die Beseitigung der bereits vorhandenen. Unter das Verbot des Gesetzes an sich würden aber auch alle Wiederherstellungsbauten der zwar vorhandenen, aber in Verfall geratenen Anlagen fallen. In dieser Beziehung aber hat das Gesetz bestimmt, daß wenn die vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen ganz oder teilweise zerstört oder baufällig geworden sind, sie nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden dürfen, falls nicht auf ihnen die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet [2]). Die Genehmigung der Kommandantur ist jedoch in allen Fällen erforderlich, in denen Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maß überschreiten [3]). Darunter fallen nicht nur Erweiterungen und Erhöhungen der Gebäude oder Anlagen über das früher innegehaltene Maß, sondern auch Wiederherstellungen in massiverer Konstruktion, namentlich mit gesetzwidrigem Material; für den ersten Rayon kommt insbesondere in Betracht, daß jede Erweiterung der Bewohnbarkeit ausgeschlossen ist [4]).

III. Geltendmachung des Untersagungsrechtes.

Die Erzwingung der Innehaltung der im Rayongesetz anerkannten Eigentumsbeschränkungen erfolgt nicht im Wege des Zivilprozesses, sondern durch Strafdrohungen und Verwaltungsmaßregeln; denn da diese Beschränkungen nicht im fiskalischen Interesse, sondern zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben eingeführt sind, so werden sie auch mit den für Zwecke der Verwaltung anerkannten Machtmitteln der Staatsgewalt durchgeführt.

Die von den Verboten des Rayongesetzes betroffenen Bauten und Anlagen zerfallen in dieser Beziehung in drei Kategorien: solche,

1) § 23 a. a. O.

2) § 22, Abs. 1. Ist seit dem Abbruch oder der Zerstörung eines Gebäudes ein Zeitraum von zwei Jahren verflossen, so ist nach Analogie von § 28, Abs. 2 anzunehmen, daß der Bau eines anderen Gebäudes an Stelle des früheren als Neubau zu behandeln und der Genehmigung der Kommandantur bedürftig ist.

3) § 22, Abs. 2.

4) Vgl. die näheren Erläuterungen der Instruktion zu § 22 und den Kommissionsbericht des Reichstages S. 15.

Ewiger Bund

welche nur nach vorheriger Anzeige bei der Kommandantur ausgeführt werden dürfen, solche, welche nicht ohne Genehmigung statthaft sind, und solche, welche gänzlich unzulässig sind.

1. Die vorgängige Anzeige hat den Zweck, daß die Ausführung kontrolliert und das Rayonkataster auf dem Laufenden erhalten werden kann [1]). Sie ist vorgeschrieben bei den in den §§ 21 und 22 erwähnten Fällen. Wer die Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft [2]). Wer die Anzeige erstattet, ist für befugt zu erachten, von der Festungskommandantur eine Bescheinigung darüber zu verlangen [3]).

2. Die Fälle, in welchen die Genehmigung der Kommandantur erforderlich ist, sind wieder von doppelter Art: solche, in denen die Genehmigung nicht versagt werden darf [4]), und solche, in denen die Erteilung der Genehmigung in das Ermessen der Behörde gestellt ist [5]). Die Verpflichtung, die Genehmigung nachzusuchen, bevor mit der Ausführung des Baues oder der Anlage usw. begonnen wird, besteht jedoch für beide Kategorien gleichmäßig [6]), und die Verletzung dieser Pflicht, sowie jede eigenmächtige Abweichung von dem genehmigten Plan wird sowohl an dem Grundbesitzer, welcher den Bau oder die Anlage ausführen läßt, als an demjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker [7]) die Ausführung geleitet hat, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft [8]).

Sind seit der Aushändigung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet [9]).

Das Verfahren behufs Erlangung der Genehmigung ist im Gesetz in folgender Weise geregelt.

a) Das Gesuch ist an die Ortspolizeibehörde zu richten; es muß alles enthalten, was zur Prüfung und Beurteilung der Zulässigkeit der in Aussicht genommenen Anlagen erforderlich ist; insbesondere sind die Bauten zu beschreiben und die Bauzeichnungen in zwei Exemplaren beizulegen.

b) Die Ortspolizeibehörde unterwirft den Antrag einer Vorprüfung; ergibt sich hierbei die Unvollständigkeit oder formelle Mangelhaftigkeit, so hat sie das Gesuch behufs Ergänzung und Verbesserung dem Antragsteller zurückzugeben; findet sie nichts zu erinnern, so über-

---

1) Instr. zu § 26, Ziff. 1. 2) Gesetz § 32, Abs. 2.

3) Dieselbe ist ihm nach § 46 kosten- und stempelfrei zu erteilen.

4) Vgl. § 13, Abs. 2; § 15B, Ziff. 3, Abs. 2; § 15B, Ziff. 4; § 17B, Ziff. 3 und 4, Abs. 2; § 20, Abs. 2.

5) Diese Fälle bilden die Regel. Vgl. Kommissionsbericht S. 3.

6) § 26 des Gesetzes.

7) Die Bauhandwerker stehen im Gegensatz zu den Wirtschaftsbeamten, Arbeitern, Knechten usw. des Grundbesitzers.

8) § 32, Abs. 1. 9) § 28, Abs. 2.

Ewiger Bund

sendet sie das Gesuch der Kommandantur. Die letztere entscheidet[1]), ob die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen sei. Wird sie ganz oder teilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben; wird die Genehmigung erteilt, so müssen in der Ausfertigung derselben alle für den betreffenden Fall festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmt werden, denen der Grundbesitzer und alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben. In das eine Exemplar der mit dem Gesuch eingereichten Zeichnung, welches der Ausfertigung der Genehmigung beizulegen ist, sind die im Festungsinteresse notwendigen Abänderungen einzutragen. In denjenigen Fällen, in welchen nach dem Gesetz die Genehmignng nicht zu versagen ist, darf dieselbe auch nicht an Bedingungen geknüpft werden[2]). Die Entscheidung der Kommandantur wird an die Ortspolizeibehörde gesendet, welcher die Mitteilung an den Antragsteller obliegt.

c) Gegen die Entscheidung der Kommandantur ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab der Rekurs an die Reichs-Rayonkommission zulässig[3]). Derselbe ist bei der Kommandantur einzulegen. Ist durch die Kommandantur eine Anlage untersagt worden, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Reichs-Rayonkommission die Anordnung aufgehoben hat[4]).

3. Die Herstellung von unzulässigen Bauten und Anlagen bildet den Tatbestand einer Rayonkontravention, welche ganz ebenso zu beurteilen ist, wie die eigenmächtige Vornahme von Bauten und Anlagen, welche nur mit Genehmigung der Kommandantur gestattet sind[5]). Ist ein Gesuch um Genehmigung einer solchen Anlage bei der Kommandantur eingereicht worden, so ist dasselbe unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung, welche die Anlage für unzulässig erklärt, zurückzuweisen.

---

1) Abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen die Projekte größerer Anlagen an die Reichs-Rayonkommission zur Prüfung und Feststellung einzusenden sind. Vgl. § 14 u. 30 des Gesetzes. — Der Ortspolizeibehörde steht eine materielle Entscheidung über den Antrag in keinem Falle zu. Vgl. Seydel S. 1076.

2) Nach dem Bericht der Reichstagskommission S. 17 ist hierdurch das Verlangen einer Kaution, um aus derselben eintretendenfalls die ausbedungene Abschachtung, Wegräumung u. dgl. zu bewirken, für unzulässig erklärt.

3) Vgl. Bd. 1, S. 424. 4) Gesetz § 29.

5) In dem Rayongesetz § 32 findet sich in dieser Beziehung ein Redaktionsfehler, indem die Strafdrohung daselbst nur gerichtet ist gegen Gutsbesitzer, Bauunternehmer usw., welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung einen Bau usw. ausführen. Die Aufführung von Bauten, die absolut unzulässig sind, zu denen die Genehmigung daher gesetzlich gar nicht erteilt werden darf, ist in dem Paragraphen nicht erwähnt. Der Sinn desselben ist aber unzweifelhaft der, daß die daselbst angedrohte Strafe von jedem verwirkt wird, der gegen die in dem Gesetz anerkannten Eigentumsbeschränkungen eigenmächtig verstößt.

Ewiger Bund

4. Widerrechtlich hergestellte Bauten und Anlagen müssen von dem Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist beseitigt werden, wenn sie nach dem Urteil der Kommandantur für unzulässig zu erachten sind. Es gilt dies nicht bloß von solchen Anlagen, die nach dem Gesetz absolut unzulässig sind, sondern auch von solchen, zu deren Herstellung die Genehmigung erteilt werden kann, die aber ohne Einholung derselben oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane hergestellt worden sind. Die Entscheidung der Frage, ob die Bauten oder Anlagen unzulässig sind, steht der Militärbehörde ausschließlich zu [1]).

Gegen die Verfügung der Kommandantur, welche die Beseitigung der Anlage usw. anordnet, steht dem Besitzer binnen einer Frist von vier Wochen der Rekurs an die Reichs-Rayonkommission zu. In diesem Falle hat der Rekurs Suspensiveffekt; die Anordnung der Kommandantur wird erst vollstreckbar, wenn sie von der Reichs-Rayonkommission bestätigt worden ist oder wenn die Frist für Einlegung des Rekurses abgelaufen ist [2]).

Wenn der Besitzer die Beseitigung der Anlage unterläßt, so erfolgt dieselbe nötigenfalls auf Antrag der Kommandantur durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Besitzers [3]).

5. Die Kommandanturen und Ortsbehörden und deren Organe sind befugt, behufs der Kontrolle über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons in den Stunden von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen. Organe der Kommandantur sind die Ingenieuroffiziere vom Platz, Postenoffiziere und Wallmeister [4]). Falls der Zutritt etwa verweigert werden sollte, so ist er von der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der ihr nach den Landesgesetzen zustehenden Machtmittel zu erzwingen.

Eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons erfolgt alljährlich einmal durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes [5]).

IV. Die Entschädigung.

1. Die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht des Reichsfiskus sind folgende:

1) Gesetz § 32.

2) § 29, Abs. 2; § 32. Soweit nicht die Beseitigung bereits vorhandener Anlagen, sondern die Fortsetzung ihrer Herstellung in Frage steht, hat der Rekurs keinen Suspensiveffekt.

3) Eine solche Maßregel hat nicht den rechtlichen Charakter einer Strafe, sondern ist lediglich die Exekution eines verbindlichen Verwaltungsbefehls. Daher findet die dreimonatliche Verjährung, welche für die Strafverfolgung von Uebertretungen gilt, zwar auf Rayonkontraventionen, nicht aber auf die zwangsweise Beseitigung der Anlagen Anwendung.

4) § 33, Abs. 1 u. 2. 5) § 33, Abs. 3.

Ewiger Bund

a) Die Beschränkungen müssen infolge des Reichsgesetzes eingetreten sein [1]). Folglich kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Reich nicht erhoben werden, wenn die Beschränkungen bereits vor dem Erlaß des Gesetzes auf Grund älterer Landesgesetze bestanden haben und durch das Reichsgesetz nicht erschwert worden sind [2]). Der Anspruch ist daher nur begründet, wenn entweder durch Neuanlage oder Erweiterungsbauten von Festungen Grundstücke, die bisher außerhalb des Rayonbezirks lagen, in den Rayon einbezogen werden [3]), oder wenn Grundstücke, die schon vor Erlaß des Reichsgesetzes zu einem Rayonbezirke gehörten, durch das Reichsgesetz neuen, in dem früheren Rechte nicht anerkannt gewesenen Beschränkungen unterworfen werden. Ebensowenig kann vom Reiche eine Entschädigung verlangt werden für Rayonbeschränkungen, welche auf besonderen Rechtstiteln, insbesondere auf Rechtsgeschäften (Reversen) der Grundstückseigentümer, beruhen; denn auch diese Beschränkungen sind nicht infolge des Reichsgesetzes entstanden [4]).

b) Die Beschränkungen müssen eine Wertminderung des Grundstücks herbeiführen. Es ist nun zwar im allgemeinen davon auszugehen, daß die Rayonbeschränkungen diese Folge haben, indem sie die freie Benutzung des Grundstücks erschweren oder hindern; allein es gilt dies nicht unbedingt; es kann im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen und Verhältnissen eines Grundstücks die Annahme einer Wertverminderung ausgeschlossen sein. Insbesondere gilt dies von den Beschränkungen in betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen [5]). Ebensowenig wird durch die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine der Wert des Grundstücks beeinträchtigt [6]).

Es wird ferner für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon eine Entschädigung nicht gewährt, da in diesem Rayon absolute Verbote überhaupt nicht bestehen und auch die Genehmigung der Kommandantur nur zur Herstellung von solchen Anlagen erforderlich ist, welche der gewöhnliche Wirtschaftsbetrieb nicht mit sich

---

1) Gesetz § 34, Abs. 1. Vgl. hierzu den Nachtrag zum Kommissionsbericht des Reichstages (Drucksachen 1871, II. Session, Nr. 120) und ein Urteil des Reichsgerichts vom 20. Februar 1884, über welches in den „Militärgesetzen" I, Abtl. 3, S. 253, berichtet wird. 2) § 34, Abs. 2, Ziff. 1.

3) Wenn ein Grundstück bei Erweiterungsbauten einer Festung aus einem milderen Rayon in einen strengeren versetzt und infolgedessen den eingreifenderen Beschränkungen des Reichsgesetzes unterworfen wird, so ist ebenfalls der Entschädigungsanspruch begründet.

4) § 34, Abs. 2, Ziff. 4. Ist für solche Beschränkungen eine Entschädigung von der Landesregierung ausdrücklich zugesichert worden, so bleibt der Anspruch auf dieselbe unverändert fortbestehen; da aber alle Militärausgaben vom Reiche zu leisten sind, so müssen auch solche Entschädigungsgelder auf den Reichsmilitäretat übernommen werden.

5) Die Benutzung als Beerdigungsplatz wird nicht ausgeschlossen, sondern nur die Errichtung von Grabhügeln und Denkmälern ist beschränkt.

6) § 34, Abs. 2, Ziff. 2 u. 3.

Ewiger Bund

bringt. Nur dann, wenn die Genehmigung zu einer solchen Anlage nachgesucht, aber versagt worden ist, tritt die Verpflichtung des Reiches zur Entschädigung ein [1]).

c) Das Reich kann natürlich sich selbst nicht entschädigen; aber auch den Bundesstaaten wird für die in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke eine Entschädigung für Rayonbeschränkungen nicht gezahlt [2]).

2. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich durch die Größe der Vermögenseinbuße, welche für den Besitzer des Grundstückes dadurch entsteht, daß dasselbe fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war. Für die Feststellung dieser Vermögenseinbuße gelten im allgemeinen dieselben Gesichtspunkte wie bei Enteignungen. Die Verringerung des gemeinen Kaufwertes des Grundstückes ist nicht in allen Fällen dieser Vermögenseinbuße gleich; sie bezeichnet vielmehr nur das Minimum derselben, da der gemeine Verkaufswert als der stets realisierbare Wert anzusehen ist. Nach den besonderen Verhältnissen des Besitzers, seinem Gewerbebetrieb, seinen Wirtschaftsbedürfnissen usw. kann aber durch Auflegung der Rayonbeschränkungen sein Vermögen eine weit erheblichere Verminderung erleiden, als sie durch die Differenz des Kaufwertes vor und nach der Auferlegung ausgedrückt wird; und in diesem Falle ist auch die Schadloshaltung so hoch zu bemessen, daß dem Vermögen des Besitzers wieder so viel zugeführt wird, als ihm durch die Rayonbeschränkungen entzogen worden ist [3]). Ein wichtiger Anwendungsfall dieses Grundsatzes liegt vor, wenn das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit einem anderen Grundstück desselben Besitzers dergestalt in Zusammenhang steht, daß die Beschränkung des ersteren auch auf den Wert des letzteren Einfluß übt. In diesem Falle wird das Vermögen des Besitzers um so viel verringert, als die Wertsminderung des gesamten Grundbesitzes beträgt [4]). Immer aber kann es sich nur um den Ersatz von Vermögenseinbußen handeln, niemals um eine Entschädigung für bloß gehofften Gewinn oder für einen imaginären Wert. Um den erlittenen Schaden festzustellen, ist es in allen Fällen erforderlich, den Wert des Grundstückes vor Auferlegung der Rayonbeschränkungen mit dem Wert derselben nach ihrer Auferlegung zu vergleichen. Nun tritt aber eine Wertsverminderung regelmäßig schon vor dem wirklichen Inkrafttreten der Rayonbeschränkungen ein, sobald es gewiß ist, daß ein Festungsbau

1) § 38, Abs. 1.

2) § 34, Abs. 2, Ziff. 2. Wenn jedoch die Rente bereits festgestellt ist und das Grundstück später in den Besitz eines Bundesstaats übergeht, so bleibt nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 28. Mai 1909 (Zivils. Bd. 71 S. 267) die Rente bestehen.

3) Vgl. Kommissionsbericht S. 21, 22. Urteil des Reichsgerichts vom 22. Januar 1898 (Entscheidungen Bd. 43, S. 17).

4) Gesetz § 35, Abs. 3.

Ewiger Bund

in Aussicht steht, dessen Rayon das Grundstück umfassen wird. Andererseits könnten gerade mit Rücksicht auf die zu erwartenden Entschädigungen die Preise der Grundstücke durch Spekulationen in die Höhe getrieben werden. Aus diesem Grunde darf bei Feststellung des bisherigen Wertes die Zeit nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden [1]). Dies will aber nur sagen, daß für die Feststellung der Preise dieser Zeitpunkt maßgebend ist, dagegen nicht, daß Veränderungen in dem Zustand der Grundstücke, z. B. Herstellung oder Entfernung von Bauten, welche in der Zwischenzeit zwischen der Bekanntmachung des Reichskanzlers und der Absteckung der Rayonlinien erfolgt sind, unberücksichtigt bleiben müssen [2]). Ist Entschädigung dafür zu gewähren, daß dem Besitzer eines im dritten Rayon belegenen Grundstücks die Genehmigung zu einer der in § 13 erwähnten Anlagen versagt wird, so ist bei Feststellung des Schadens die Zeit der Anbringung des Gesuchs bei der Kommandantur zugrunde zu legen [3]).

3. Das Verfahren behufs Feststellung der Entschädigung.

a) Die Grundbesitzer, welche Anspruch auf Entschädigung zu haben glauben, müssen denselben binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplanes bei der Kommandantur anmelden. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung des Rayonplanes sind gleichzeitig auch Beginn und Ablauf der Anmeldefrist bekannt zu machen [4]).

b) Die eingegangenen Anmeldungen werden von der Kommandantur der höheren Zivilverwaltungsbehörde mitgeteilt, welche einen Kommissarius zur Erörterung der Ansprüche ernennt. Die Erörterung geschieht in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur. Einigen sich die Parteien, so nimmt der Kommissarius einen Rezeß auf, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat [5]). Falls die Kommandantur die Verpflichtung zur Entschädigung überhaupt bestreitet, so bleibt dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges

1) Gesetz § 35, Abs. 2. Beispiele solcher Bekanntmachungen siehe im Reichsgesetzbl. 1872, S. 56; 1873, S. 39, 58; 1876, S. 165; 1898, S. 172; 1900, S. 870 usw.

2) Regelsberger in Hirths Annalen 1880, S. 241 ff.; Pemsel in den Blättern für administrative Praxis Bd. 27, S. 183. Urteil des obersten Landesgerichts in München vom 15. Dezember 1881 (Entscheidungen Bd. 9, S. 427), Urteil des Reichsgerichts vom 2. Juli 1889 (Entscheidungen Bd. 24, S. 29 ff.).

3) Gesetz § 38, Abs. 1.

4) Gesetz § 39. Die Präklusivfrist tritt aber nur dann in Lauf, wenn das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung des Rayonplanes und Rayonkatasters ordnungsmäßig befolgt worden ist. Entsch. des Reichsgerichts vom 23. Februar 1911, Bd. 76, S. 49. 5) Gesetz § 40, Abs. 1.

Ewiger Bund

überlassen; dem Zivilkommissarius steht eine Entscheidung darüber nicht zu[1]).

c) Wenn das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig ist, so werden Sachverständige darüber vernommen. Jede der beiden Parteien wählt einen Sachverständigen, und der Kommissarius ernennt den dritten, falls sich nicht beide Parteien über einen Sachverständigen einigen. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Richtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein- für allemal geleisteten Sachverständigeneid zu versichern[2]).

d) Der Kommissarius hat ebenfalls ein Gutachten abzugeben und die Abschätzungsverhandlungen mit diesem Gutachten der höheren Zivilverwaltungsbehörde zu überreichen. Die letztere setzt die Entschädigung durch Beschluß fest. Dabei ist dieselbe an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden; sie bestimmt vielmehr den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen[3]).

e) Den Entschädigungsberechtigten steht gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde innerhalb einer Präklusivfrist von 90 Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen. Die Klage ist gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird; zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist[4]).

f) Der Militärbehörde steht innerhalb derselben Präklusivfrist das Recht zu, die Enteignung des Grundstücks zu verlangen. Die Erklärung der Militärbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der Frist zur Beschreitung des Rechtsweges, sowie das gerichtliche Verfahren über die Entschädigung. Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen[5]).

Der Besitzer des Grundstücks ist befugt zu verlangen, daß die Enteignung auf alle diejenigen Teile des Grundstücks ausgedehnt werde, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise nach dem Gutachten von Sachverständigen durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Teiles wesentlich beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde[6]).

---

1) Ebendaselbst Abs. 2.

2) Ebendaselbst Abs. 3—5. 3) § 41, Abs. 1, 2.

4) § 41, Abs. 3; § 42, Abs. 1 u. 2. Ob das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig ist, hängt davon ab, ob die beanspruchte Entschädigung die Summe von 600 Mark übersteigt. Gerichtsverfassungsgesetz § 23, Ziff. 1; § 70. Erleichterungen der Beschränkungen, welche erst nach der Festsetzung der Entschädigung durch die höhere Verwaltungsbehörde eingetreten sind, finden bei der richterlichen Bemessung der Entschädigungssumme keine Berücksichtigung. Urteil des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1898. Entsch. Bd. 43, S. 15.

5) § 41, Abs. 4, 5. 6) Ebendaselbst.

Ewiger Bund

4. Die Zahlung der Entschädigung.

a) Der Regel nach wird die Entschädigung in einer Rente gewährt. Dieselbe beträgt jährlich 6 Prozent der Summe, um welche sich der Wert des Grundstücks vermindert hat. Der Lauf der Rente beginnt mit dem Tage der Absteckung der Rayonlinien [1]) und bei Entschädigungen für die versagte Genehmigung zu Anlagen im dritten Rayon mit dem Tage des ablehnenden Bescheides der Kommandantur [2]). Die Rente wird in vierteljährigen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt [3]). Sie erlischt nach Ablauf von 37 Jahren oder sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein [4]).

b) Renten, welche jährlich weniger als 3 Mark betragen, werden mit dem $16^2/_3$fachen Betrage kapitalisiert und sofort an den Besitzer ausbezahlt [5]). Außerdem hat der Besitzer das Recht, falls die Wertverminderung seines Grundstücks mindestens ein Drittel des bisherigen Wertes beträgt, nach seiner Wahl die Entschädigung in Rente oder Kapital zu verlangen [6]). Das Wahlrecht muß bereits während des Abschätzungsverfahrens ausgeübt werden. Sobald nach dem Gutachten eines Sachverständigen die Wertsverminderung so groß ist, daß der Besitzer eine Entschädigung in Kapital zu fordern berechtigt ist, muß er auf die Aufforderung des Kommissarius binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen erklären, daß er die Entschädigung in Kapital verlange, widrigenfalls er nur die Abfindung durch Rente fordern kann [7]). Die Entschädigungssumme ist von demjenigen Tage an mit 5 Prozent zu verzinsen, mit welchem der Lauf der Rente beginnen würde [8]).

c) Berechtigt zum Empfange der Entschädigungssumme und Rente ist der Besitzer des Grundstücks; die Legitimation desselben zum Empfange des Kapitals, sowie der einzelnen Raten der Rente wird der Festungskasse gegenüber dadurch geführt, daß er im Rayonkataster eingetragen ist [9]). Wenn anderen Realberechtigten, insbesondere Pfand-

1) § 36, Abs. 3. 2) § 38, Abs. 2. 3) § 36, Abs. 4.
4) § 36, Abs. 3. 5) § 36, Abs. 5.

6) § 36, Abs. 1. Ueber die Gründe, aus denen man dieses Wahlrecht bewilligt hat, vgl. den Kommissionsbericht S. 24.

7) § 40, Abs. 6.

8) § 36, Abs. 2; § 38, Abs. 2. Ob die in diesem Gesetz gewährten 5 Prozent sich nach B.G.B. § 246 und dem Einführungsgesetz Art. 32 auf vier ermäßigen, ist zweifelhaft. Im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist eine Abänderung des § 36, Abs. 2, die nahe gelegen hätte, nicht erfolgt.

9) § 36, Abs. 4. Diese Bestimmung ist durch Art. 54 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufrecht erhalten worden. Urteil des Reichsgerichts vom 20. November 1886 (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 17, S. 33 ff.). Vgl. auch Bd. 71, S. 269. Die Festungskommandantur ist nach § 12 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Besitzveränderungen der Grundstücke im Kataster nachgetragen werden. Unterläßt sie dies und wird infolgedessen die Rente an einen Unberechtigten ausgezahlt, so ist sie dem Rentenberechtigten zur Schadloshaltung verpflichtet. Vgl. auch Seydel a. a. O. S. 1080. Findet ein Verteilungsverfahren statt, so ist auf Er-

Ewiger Bund

gläubigern, Nießbrauchsberechtigten, Miteigentümern usw., Rechte an der Entschädigung zustehen, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigentümer die Auferlegung der Rayonbeschränkung mitgeteilt hat, die Eröffnung des Verteilungsverfahrens beantragen [1]). Hierbei ist davon auszugehen, daß von den 6 Prozent der Entschädigungssumme, welche als Rente gezahlt werden, 5 Prozent als Verzinsung (d. h. Nutzung) anzusehen sind [2]), während das sechste Prozent zur Amortisation dient, d. h. als Vergütung für die eingetretene Verminderung der Vermögenssubstanz gilt. In demselben Verhältnis wird daher die Rente zu verteilen sein, wenn an dem Grundstück das Recht an der Substanz und das Recht auf die Nutzungen verschiedenen Subjekten zustehen.

V. Besondere Vorschriften für den Fall der Armierung.

1. Inhalt der besonderen Verpflichtungen. Wenn die Armierung permanenter Befestigungen angeordnet wird, so treten zu den in non faciendo bestehenden Eigentumsbeschränkungen Verpflichtungen zu einem positiven Tun hinzu. Die Besitzer der in den Rayons belegenen Grundstücke sind nämlich verpflichtet zur Niederlegung von allen vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen, zur Wegschaffung von Materialvorräten, zur Beseitigung von Pflanzungen und zur Einstellung des Gewerbebetriebes [3]).

2. Die Geltendmachung dieser Verpflichtung erfolgt mittelst einer Aufforderung der Kommandantur, welche an die Grundbesitzer entweder schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zu richten ist, und in welcher die Frist angegeben wird, innerhalb deren der Aufforderung genügt werden soll. Wenn ein Besitzer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, so kann er durch administrative Zwangsmaßregeln hierzu angehalten werden [4]). »Administrative« Maßregeln stehen im Gegensatz sowohl zu gerichtlichen als auch zu militärischen und bedeuten ein Einschreiten der Zivilbehörden. Die Kommandantur hat also die Ortspolizeibehörde und erforderlichenfalles die höhere Verwaltungsbehörde zu requirieren, damit diese Behörden einen Zwang gegen die Besitzer der Grundstücke zur Anwendung bringen.

Sobald die Freilegung des Festungsrayons von der Kommandantur angeordnet wird, hat die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen u. dgl. eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes zu veranlassen. Die Feststellung erfolgt durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständiger. Die dar-

---

suchen des zuständigen Gerichts die noch ausstehende Entschädigungssumme an dieses Gericht zu zahlen. Art. 54, cit. Abs. 1.

1) Art. 54, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der den Art. 37 des Rayongesetzes abgeändert hat.

2) Gesetz § 36, Abs. 3. 3) Gesetz § 43, 4) Daselbst.

Ewiger Bund

über aufgenommene Verhandlung wird von der Ortsobrigkeit der höheren Verwaltungsbehörde überreicht; sowohl der Kommandantur als den Beteiligten (Grundbesitzern) wird eine Abschrift erteilt. Ueber die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung stellt die Kommandantur dem davon betroffenen Besitzer eine Bescheinigung aus [1]).

3. Eine Entschädigung für die Demolierung oder Beseitigung von Bauten und Anlagen ist nicht in allen Fällen zu gewähren. Zunächst ist ein Entschädigungsanspruch nicht begründet für alle vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes, d. h. vor dem 12. Januar 1872 [2]), vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung oder infolge besonderer Rechtstitel die Besitzer auf Befehl der Kommandantur unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren [3]). Denn durch das Rayongesetz ist an dieser Verpflichtung eine Aenderung nicht eingetreten [4]). Für die Bauten und Anlagen, welche innerhalb der alten, d. h. vor Geltung des Rayongesetzes bereits vorhandenen Rayons errichtet sind, wird demnach eine Demolierungsentschädigung nur dann gewährt, wenn die Bauten entweder schon vor dem 12. Januar 1872 ohne die Verpflichtung der Besitzer zur unentgeltlichen Beseitigung derselben bestanden haben, oder wenn sie nach dem 12. Januar 1872 genehmigt und hergestellt worden sind. Für die neuen Rayons dagegen ist der Gesichtspunkt maßgebend, daß durch die für die Eigentumsbeschränkungen gezahlte Entschädigung der Grundbesitzer bereits dafür schadlos gehalten worden ist, daß er neue Bauten und Anlagen nicht herstellen darf; wenn er dessenungeachtet mit Genehmigung der Kommandantur dies tut, so kann er daraus nicht nochmalige Entschädigungsansprüche herleiten, sondern er trägt die Gefahr der im Falle der Armierung eintretenden Notwendigkeit zur Wiederbeseitigung der Anlagen. Der Entschädigungsanspruch ist daher begründet für alle Bauten und Anlagen im dritten Rayon — falls deren Beseitigung verlangt wird —, da für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon Entschädigung nicht gewährt wird [5]); und ferner für alle Bauten und Anlagen in den anderen Rayons, wenn dieselben bei Absteckung der Rayonlinien schon vorhanden waren; denn die Entschädigung wird nur gewährt für das Verbot, neue Bauten und Anlagen herzustellen und Veränderungen des Terrains vorzunehmen, nicht für die etwa notwendig werdende Demolierung bereits vorhandener Bauten und Anlagen. Eine Entschädigung kann dagegen nicht verlangt werden für solche Bauten in neuen Rayons, welche erst nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden

1) § 44, Abs. 1 u. 2.

2) In Elsaß-Lothringen vor dem 14. März 1872.

3) § 44, Abs. 5, Ziff. 1.

4) Vgl. auch § 34, Ziff. 1 u. 4 und § 25, Abs. 2. (Beibehaltung der Reverse, durch welche sich die Unternehmer zur unentgeltlichen Beseitigung verpflichteten. Kommissionsbericht des Reichstages S. 16.)

5) § 38, Abs. 1.

Ewiger Bund

sind entweder im ersten oder zweiten Rayon oder in einem Zwischenrayon oder auch auf einem Terrain, welches infolge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt[1]).

Die Feststellung der Entschädigung für Demolierung erfolgt nach denselben Regeln wie die Ermittlung der Entschädigung für die gesetzlichen Rayonbeschränkungen. Sie soll sobald als möglich stattfinden, spätestens sofort nach Aufhebung des Armierungszustandes der Festung. Die Entschädigung wird nicht bar ausgezahlt, sondern das Reich stellt — wie bei der Vergütung für Kriegsleistungen — Anerkenntnisse über die Entschädigungssumme aus, welche vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monates bis zur Auszahlung mit 5 Prozent jährlich verzinst wird[2]).

4. Von der Entschädigung zu unterscheiden sind die Kosten der Demolierung und Beseitigung. Zwar gilt für beide insofern der gleiche Rechtssatz, als das Reich die Kosten der Beseitigung nur für solche Gebäude und Anlagen trägt, für welche es auch Entschädigung zu leisten hat, während die Demolierungskosten der ohne Anspruch auf Entschädigung zu beseitigenden Bauten und Anlagen den Besitzern zur Last fallen[3]). Dagegen besteht keine Verpflichtung der Besitzer, den Ersatz der Kosten in verzinslichen Anerkenntnisscheinen anzunehmen, sondern es sind ihnen die zum Zweck der Freilegung des Festungsrayons gemachten Auslagen und Verwendungen aus den baren Beständen der Festungskasse zu ersetzen.

VI. Bestimmungen für die Kriegshäfen.

1. Innerhalb der durch § 1 des Reichsgesetzes vom 19. Juni 1883 (Reichsgesetzbl. S. 105) bestimmten Grenzen der Reichskriegshäfen (vgl. oben S. 82) sind Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche die Sand- oder Schlickablagerung oder die Verlandung befördern, insbesondere Eindeichungen, Ausschüttung von Baggergut, Ballast und anderen Sinkstoffen, die Anlage von Gräben, Bollwerken und Bühnen, nur mit Genehmigung des Marinestationschefs zulässig. Die Genehmigung gilt als erloschen, wenn seit der Zustellung derselben zwei Jahre verflossen sind, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist[4]).

2. Der Marinestationschef darf die Genehmigung nur versagen, wenn die betreffende Vornahme für die Erhaltung des Fahrwassers oder der Wassertiefe schädlich ist. Die Gründe einer gänzlichen oder teilweisen Versagung sind anzugeben. Gegen die Versagung der Ge-

1) § 44, Abs. 5, Ziff. 2.

2) § 44, Abs. 3 u. 4. Vgl. S. 326, Note 8. 3) § 44, Abs. 6.

4) Reichsgesetz vom 19. Juni 1883, § 3, Abs. 1 u. 6. Ausnahmen bestehen für die großherzoglich oldenburgische Staatsbauverwaltung innerhalb des Oldenburgischen Staatsgebietes. Daselbst § 5.

Ewiger Bund

nehmigung ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist, vom Tage der Zustellung an, der Rekurs an den Bundesrat zulässig. Der Rekurs ist bei dem Marinestationschef einzulegen; der Bundesrat entscheidet nach Anhörung des Marineamtes. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen[1]).

3. Die Verletzung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafe bis 150 Mark bestraft; die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Bauverständiger die Ausführung geleitet hat. Außerdem ist der Marinestationschef befugt, dem Unternehmer die Beseitigung des Baues oder der Anlage innerhalb einer bestimmten Frist vorzuschreiben und nötigenfalls die Beseitigung auf Kosten des Schuldigen vorzunehmen[2]).

Fünfzehntes Kapitel.

Das Finanzwesen des Reiches*).

Erster Abschnitt.

Das Reichsvermögen.

§ 114. **Der Reichsfiskus**[3]).

I. Die Existenz eines Reichsfiskus als eines von der privatrechtlichen Persönlichkeit der Bundesglieder verschiedenen und ihnen gegen-

---

1) Daselbst § 3, Abs. 2—5. 2) Daselbst § 4.

*) Eine kurze übersichtliche Darstellung enthält der Artikel „Reichsfinanzen" von G. v. Mayr im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad usw., sowie meine Artikel „Reichsfinanzwesen", „Reichshaushaltsetat" und „Reichsvermögen" in Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts Bd. III. Vgl. auch Preuß, Reichs- und Landesfinanzen. Berlin 1894 (Volkswirtsch. Zeitfragen Heft 121/122).

3) Literatur: Meine Erörterungen in Hirths Annalen 1873, S. 408 ff. und in Fleischmanns Wörterb. Bd. III, S. 279 ff.; Seydel, „Das Deutsche Reich als Privatrechtssubjekt" in Behrend und Dahns Zeitschrift für Deutsche Gesetzgebung Bd. 7, S. 226 ff. (1874); Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht Bd. 3, 1. Abtl., S. 4 ff. (1880); Reincke, „Betrachtungen über Entstehung und Rechtsstellung des deutschen Reichsfiskus" in Gruchots Beiträgen Bd. 23, S. 481 ff. (1879); Zorn, Staatsrecht II, S. 220; G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht, § 213 ff.; Meyer-Anschütz, Staatsrecht § 201 ff.; Giese, Begriff und Recht des Reichsfiskus, Greifswald 1900; Hänel, Staatsrecht I, S. 364 fg.; Dernburg, Preuß. Privatrecht I, § 57; Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 4, § 283 (5. Aufl., 1888, S. 667); Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I, S. 475 ff.; Weyl, Der Fiskus im gegenwärtigen deutschen Privatrecht (Festgabe der Kieler Fakultät für Hänel S. 87 ff.). Vgl. auch v. Müller in der Krit. Vierteljahresschrift Bd. 25 (1883), S. 150 fg.; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, S. 142 ff.; Hatschek, Die rechtliche Stellung des Fiskus im Bürgerlichen Gesetzbuch. Im Verwaltungsarchiv Bd. 7, S. 424; auch Sonderabdruck, Berlin 1899. Richter, Der Reichsfiskus (Abhandl. von Zorn u. Stier-Somlo Bd. IV, 3) 1908.

Ewiger Bund

über unabhängigen Subjekts von Vermögensrechten ergibt sich aus der staatsrechtlichen Natur des Reiches als eines Bundesstaats. Da jeder Staat ipso iure privatrechtliche Rechtsfähigkeit hat, ohne daß sie ihm durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung beigelegt zu werden braucht, so kommt die vermögensrechtliche Persönlichkeit auch dem Bundesstaat von selbst zu. Seitdem das Reich seine politische Tätigkeit entfaltet und fortgebildet hat, ist auch in der Gesetzgebung der Reichsfiskus positiv anerkannt worden, und die rechtliche Existenz desselben unterliegt keinem Zweifel [1]).

Der Reichsfiskus ist identisch mit dem Reich; er bezeichnet das Reich als Vermögenssubjekt. Daher gibt es nur Einen Reichsfiskus. So wie das Reich eine staatsrechtliche Person, d. h. ein einheitliches Subjekt von Hoheitsrechten ist, so ist es auch eine privatrechtliche Person, d. h. ein einheitliches Subjekt von Vermögensrechten, unbeschadet der Mannigfaltigkeit von Vorschriften, nach denen die Verwaltung der verschiedenen Vermögensmassen sich richtet. Da die einzelnen Vermögensmassen (Fonds) aber teils rechnungsmäßig voneinander gesondert werden müssen, um sie ihrem bestimmungsmäßigen Zweck zu erhalten, teils die Verwaltung derselben im engsten Zusammenhange mit der Organisation der einzelnen Ressorts geordnet ist, so liegt es nahe, den Fiskus dieser Gliederung entsprechend zu spezialisieren und z. B. einen »Postfiskus« oder »Marinefiskus« aus dem allgemeinen Reichsfiskus herauszuheben. Dieser Sprachgebrauch findet sich auch in der Reichsgesetzgebung [2]); er darf aber nicht dazu verleiten, mehrere selbständige, d. h. als Personen des Privatrechts konstituierte Spezialfiszi des Reiches anzunehmen [3]). Es sind nur Bezeichnungen des einheitlichen Reichsfiskus mit Bezug auf einzelne Fonds oder Verwaltungszweige.

Durch die Einheit des Reichsfiskus ist es absolut ausgeschlossen, daß unter den Spezial-(Ressort-)Fisci Rechtsverhältnisse irgendwelcher Art bestehen; nur formell, d. h. rechnungsmäßig, können und müssen die einzelnen Stationen des Fiskus miteinander wie selbständige Rechtssubjekte verkehren, um die Ordnung und Uebersichtlich-

1) In der Verfassung kommt der Ausdruck „Bundesfiskus“ oder „Reichsfiskus“ nicht vor; es gibt nur „gemeinschaftliche“ Einnahmen und Ausgaben der „Reichskasse“, deren Differenz durch „Beiträge der einzelnen Bundesstaaten“ gedeckt werden soll. Vgl. Reichsverfassung Art. 70, 73; ferner Art. 38, 39, 49, 53. Auch die Gesetze aus der Zeit des Norddeutschen Bundes vermeiden anfangs noch den Ausdruck „Bundesfiskus“ und umschreiben ihn mit Worten wie Bundesmittel, Bundeskosten, Bundeskasse oder durch Angabe der zu seiner Vertretung befugten Behörde. Vgl. meine angeführte Abhandlung in Hirths Annalen S. 410. Die Bezeichnung „Bundesfiskus“ findet sich zuerst in dem Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Flößereiabgaben. Seit Gründung des Deutschen Reiches dagegen wird der Ausdruck „Reichsfiskus“ in der Reichsgesetzgebung häufig angewendet.

2) Z. B. Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871, § 116.

3) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 2, S. 393 und Bd. 21, S. 57.

Ewiger Bund

keit der Staatswirtschaft aufrecht zu erhalten, sowie auch in einer umfangreichen Privatwirtschaft die einzelnen Kassen oder Fonds rechnungsmäßig wie verschiedene Personen behandelt zu werden pflegen. Dagegen ist es unmöglich, daß der Verwaltung eines Ressorts aktuell wirksame, reell existierende Ansprüche gegen den Reichsfiskus oder ein anderes Ressort desselben zustehen, da eine Person nicht vermögensrechtliche Verpflichtungen gegen sich selbst haben kann. Dieser Satz gilt auch von solchen Fonds, welche durch Gesetz einem bestimmten Zweck in der Art zugewiesen worden sind, daß der Regierung jede anderweitige Verwendung untersagt ist, z. B. vom Reichskriegsschatz oder dem ehemaligen Invalidenfonds; sie sind zwar verwaltungsrechtlich von dem übrigen Vermögen des Reiches ausgeschieden, aber nicht der Substanz nach[1]).

Andererseits sind vom Fiskus des Reiches wohl zu unterscheiden solche Vermögensmassen, welche der Verwaltung einer Reichsbehörde unterstellt sind oder welche mittelbar den Interessen des Reiches dienen, deren Eigentum aber nicht dem Reiche zusteht. Dies gilt insbesondere von der Reichsbank und von den vom Reiche verwalteten Stiftungen[2]). Auf diese finden die besonderen vom Fiskus geltenden Rechtssätze keine Anwendung.

Völlig getrennt vom Reichsfiskus ist auch der Fiskus von Elsaß-Lothringen; denn wenngleich die Staatsgewalt über das Reichsland dem Reiche zusteht, so ist doch die Finanzwirtschaft des Landes von der des Reiches ganz ebenso getrennt, wie die Finanzwirtschaft der Bundesstaaten[3]). Auch der Fiskus der einzelnen Schutzgebiete ist seit dem Gesetz vom 30. März 1892 (Reichsgesetzbl. S. 369) vom Reichsfiskus abgelöst. Siehe Bd. 2, S. 307.

II. Das Nebeneinanderbestehen des Reichsfiskus und der Fisci der Einzelstaaten ist durch das bundesstaatliche Verhältnis selbst gegeben; es entspricht der Doppelstaatsgewalt des Reiches und der Bundesglieder. Die Unterscheidung der beiden Fisci ist aber nicht in allen Fällen eine einfache und zweifelsfreie. Im allgemeinen gilt der in der Natur der Sache begründete Rechtssatz, daß die vermögensrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen des Reiches, beziehungsweise der Einzelstaaten, den Verwaltungsbefugnissen entsprechen, daß demnach in allen Ressorts, auf welche sich die Selbstverwaltung der Einzelstaaten erstreckt, die bei Ausübung der letzteren entstehenden

1) Treffend äußert sich hierüber Böhlau S. 10.

2) Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung (Gesetz vom 20. Juni 1872, Reichsgesetzbl. S. 210). Generalstabsstiftung (Gesetz vom 31. Mai 1877, Reichsgesetzbl. S. 523). Garantiefonds der mittelst Kgl. Ordre vom 26. Dezember 1871 zu Berlin begründeten „Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine“ (Gesetz vom 29. April 1878, Art. I, Reichsgesetzbl. 1878, S. 85).

3) Siehe Bd. 2, S. 216 fg.

Ewiger Bund

vermögensrechtlichen Verhältnisse den betreffenden Staatsfiskus angehen, daß dagegen aus den von den Reichsbehörden abgeschlossenen Rechtsgeschäften Rechte und Verbindlichkeiten für den Reichsfiskus hervorgehen. Dem letzteren Falle steht der gleich, daß Landesbehörden in Vertretung (im Namen) des Reiches handeln. Dagegen ist es nicht von Erheblichkeit, ob eine Verwaltung für Rechnung des Reiches oder der Einzelstaaten geführt wird, da dies nicht das Verhältnis zu Dritten, sondern nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Reiche und dem Einzelstaate betrifft. In allen Fällen, in denen die Einzelstaaten Verwaltungsgeschäfte für Rechnung des Reiches oder die Reichsbehörden Verwaltungsgeschäfte für Rechnung der Einzelstaaten versehen, entstehen wie beim Mandat des Zivilrechts zweierlei vermögensrechtliche Beziehungen; Dritten gegenüber wird formell der Fiskus desjenigen Gemeinwesens verpflichtet und berechtigt, zu dessen Verwaltungskompetenz das betreffende Geschäft gehört; materiell aber wird das pekuniäre Resultat auf denjenigen Fiskus übertragen, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

Von diesem Prinzip aus ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Zum Reichsfiskus gehören zweifellos alle unmittelbaren Reichsverwaltungen, insbesondere diejenigen des aktiven Reichsvermögens und der Reichsschulden, der auswärtigen Angelegenheiten und Konsulate, der Marine, des Reichsgerichts und aller anderen Reichsbehörden hinsichtlich der vermögensrechtlichen Verhältnisse.

2. Der Betrieb der Reichseisenbahnen ist im vollen Umfang ein Betrieb des Reichsfiskus, auch hinsichtlich derjenigen Strecken, welche für Rechnung der luxemburgischen Regierung oder gewisser Kommunen oder Aktiengesellschaften verwaltet werden.

3. Der »Postfiskus« ist in Bayern und Württemberg Landesfiskus, im übrigen Bundesgebiet Reichsfiskus. Dies gilt auch von denjenigen Rechtsgeschäften, welche die Postbehörden in der Unfallversicherung für Rechnung der Berufsgenossenschaften und im Bereich der Angestellten- und Invalidenversicherung für Rechnung der Versicherungsanstalten besorgen.

4. Dagegen berührt der ganze vermögensrechtliche Verkehr der Versicherungsanstalten selbst den Reichsfiskus nicht, abgesehen von dem aus Reichsmitteln zu leistenden Zuschuß.

5. Der »Zoll- und Steuerfiskus« ist unbestritten Landesfiskus, und zwar im ganzen Reichsgebiet, auch so weit die Landesbehörden Zölle, Verbrauchs- und Stempelabgaben für die Reichskasse erheben[1]). Denn die Erhebung und Verwaltung der Zölle und

1) Urteile des Reichsgerichts vom 1. Juli 1881; 2. Februar 1884; 9. April 1884; 20. Mai 1884 (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 5, S. 41; Bd. 11, S. 75 ff., 93, 96 fg.). Insbesondere wird Bd. 11, S. 76 vom Reichsgericht der richtige Rechtssatz ausgesprochen, daß es nur darauf ankommt, daß der einzelne Bundesstaat durch seine Bundesbeamten die Abgaben in seinem, des Bundesstaates, Namen einzieht, wenn

Ewiger Bund

Verbrauchsabgaben — und ebenso der Reichsstempelsteuern — ist ein verfassungsmäßiges Recht der Bundesstaaten (Reichsverfassung Art. 36, Abs. 1); die damit betrauten Behörden der Bundesstaaten handeln daher nicht als Organe des Reiches oder in Vertretung des Reichsfiskus, sondern als Landesbehörden, also als Organe des Bundesstaates, welchem sie angehören[1]).

6. Eine besondere Erörterung bedarf die Frage, ob der Militärfiskus Reichs- oder Landesfiskus sei. Da nach Art. 58 der Reichsverfassung die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reiches von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen sind und die Veranschlagung der Ausgaben durch den Reichsetat erfolgt, so treffen alle Ausgaben und Einnahmen im materiellen Erfolge die Reichskasse; die Heeresverwaltung wird für Rechnung des Reiches geführt; Ersparnisse kommen der Reichskasse zugute; Etatsüberschreitungen sind aus ihr zu decken. Die Rechnungskontrolle und Entlastung steht Organen des Reiches zu. Dagegen ist die Militärverwaltung ein Recht der einzelnen Staaten; die Landesherren sind die Kontingentsherren; sie üben die damit verbundenen Befugnisse nicht als Stellvertreter des Reiches oder des Kaisers, sondern als ein eigenes, ihnen verfassungsmäßig zustehendes landesherrliches Recht und im eigenen Namen aus. Soweit sie auf die Ausübung desselben durch Militärkonventionen verzichtet haben, ist diese Ausübung von ihnen dem König von Preußen übertragen worden. Es gibt sonach keine Reichsmilitärverwaltung, sondern vier Landesmilitärverwaltungen (Kontingentsverwaltungen), und die mit dieser Verwaltung betrauten Behörden, die vier Kriegsministerien von Preußen, Sachsen, Württemberg und Bayern, sind Landesbehörden[2]). Da es nun nach den oben entwickelten Grundsätzen nicht darauf ankommt, für wessen Rechnung eine Verwaltung geführt wird, sondern darauf, in wessen Namen sie geführt wird, wer der dominus negotii ist, so ergibt sich, daß gemäß der Reichsverfassung der Militärfiskus hinsichtlich der den vier Kontingentsverwaltungen obliegenden Geschäfte Landesfiskus dieser vier Staaten ist. Alle Gründe, welche das Reichsgericht in den zitierten Entscheidungen dafür geltend gemacht hat, daß die Zoll- und Verbrauchssteuerverwaltung Sache des Landesfiskus der Bundesstaaten ist, treffen auch für die Verwaltung der Militärkontingente zu.

Dies wird auch durch Art. 67 der Reichsverfassung bestätigt. Denn die Anordnung, daß Ersparnisse an dem Militäretat nicht einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zufallen, kann nur unter der Voraussetzung, daß die Rechtsgeschäfte der Kontingents-

auch im Verhältnis zu den anderen Bundesstaaten, bzw. dem Reiche, für gemeinschaftliche Rechnung.

1) Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 11, S. 97.

2) Siehe oben S. 5 ff., 67 ff., 105 fg.

Ewiger Bund

verwaltung Geschäfte des Landesfiskus sind, eine Bedeutung haben. Würde die Reichsverfassung davon ausgehen, daß die Kontingentsverwaltung in Stellvertretung des Reichsfiskus geführt wird, so wäre diese Bestimmung zum mindesten überflüssig. Denn daß Ersparnisse, welche die Reichskasse macht, ihr zufallen, brauchte doch nicht ausdrücklich zum Verfassungsgesetz erhoben zu werden [1]). Für Württemberg ist durch Art. 12 der Militärkonvention die entgegengesetzte Bestimmung getroffen worden, daß Ersparnisse zur Verfügung Württembergs bleiben. Dies ist aber mit der Annahme, daß die Finanzverwaltung des württembergischen Kontingents vom Reichsfiskus geführt werde, unvereinbar [2]). Der Art. 12 cit. sagt auch ausdrücklich: »Die königlich württembergische Regierung bestreitet den Aufwand für die Unterhaltung des königlich württembergischen Armeekorps — — — in selbständiger Verwaltung.«

In unzweideutiger Weise geht ferner aus den Militärkonventionen hervor, daß die finanzielle Verwaltung der Kontingente Sache der Einzelstaaten ist. So heißt es in der hessischen Militärkonvention von 1871, Art. 16: »Die nach dem Militäretat zur Unterhaltung des hessischen Kontingents bestimmten Beträge werden der königlich preußischen Militärverwaltung zur Verfügung gestellt, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, sämtliche Bedürfnisse des hessischen Kontingents zu bestreiten« [3]). Im Art. 19 derselben Konvention übernimmt die preußische Militärverwaltung die der großherzoglich hessischen Militärverwaltung obliegenden Pensionsverpflichtungen [4]). Nach Art. 21 derselben Konvention tritt die preußische Militärverwaltung in laufende Lieferungs- und Mietsverträge ein [5]). Nach Art. 5 des Schlußprotokolls sind die zur Abwicklung der

1) Art. 67 der Reichsverfassung beruht auf dem letzten Satz des Art. 9 der „Grundzüge einer neuen Bundesverfassung“ vom 10. Juni 1866. Derselbe lautet: „Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht. Ersparnisse an dem Militärbudget . . . fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem . . . gemeinsamen Kriegsschatze zu.“ Hänel S. 512 sucht die Bedeutung des Art. 67 der Reichsverfassung dadurch zu verdunkeln, daß er die Weglassung des ersten Satzes des Art. 9 besonders betont und überdies den Satz des Art. 67 als einen „negativen“ bezeichnet. Das letztere ist unzweifelhaft falsch, denn der Art. 67 formuliert seine Anordnung sowohl in negativer als auch in positiver Wendung („fallen jederzeit der Reichskasse zu“). Warum aber bei der Redaktion des Art. 67 der Reichsverfassung die Fassung des Art. 9 der Grundzüge eine Kürzung erfahren hat, darüber kann man sehr verschiedene Vermutungen aufstellen; zur Annahme, daß es aus den von Hänel aufgestellten theoretischen Gründen geschehen sein sollte, liegt nicht der geringste Anhaltspunkt vor.

2) Siehe über diese Bestimmung Jehle im Arch. f. öffentl. Recht Bd. 17 S. 267 ff.

3) Aehnlich Militärkonvention mit Baden Art. 1; mit Oldenburg Art. 1 u. 21.

4) Vgl. Militärkonvention mit Baden Art. 17; mit Oldenburg Art. 20, Abs. 3.

5) Aehnlich Baden, Schlußprotokoll Ziff. 11; Oldenburg, Schlußprotokoll Ziff. 6.

Ewiger Bund

Verwaltungsgeschäfte des Kontingents erforderlichen Ausgaben aus den etatsmäßigen Mitteln der preußischen Militärverwaltung zu bestreiten.

Einen noch deutlicheren Ausdruck hat das rechtliche Verhältnis in den beiden mecklenburgischen Militärkonventionen vom 19. und 23. Dezember 1872 gefunden. Im Art. 1 derselben heißt es: »Die vom 1. Januar 1873 ab nach dem Reichsmilitäretat zur Unterhaltung des großherzoglich mecklenburg-schwerinischen (strelitzschen) Kontingents bestimmten Beträge werden der königlich preußischen Militärverwaltung zur Verfügung gestellt, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, sämtliche Bedürfnisse des ... Kontingents ... zu bestreiten, ohne daß ihr daraus der großherzoglichen Regierung gegenüber irgend ein Anspruch auf weitere Leistungen erwächst, als in dieser Konvention etwa besonders erwähnt sind. — Demgemäß werden sämtliche Ausgaben, welche bisher aus den dem großherzoglichen Kontingent überwiesenen Mitteln des Reichsmilitäretats bestritten worden sind, namentlich auch die Pensionen, ständigen Unterstützungen usw., vom genannten Tage ab von der preußischen Militärverwaltung übernommen« [1]).

Die finanziellen Beziehungen zwischen dem Reich und den Bundesstaaten sind daher bei den Militärausgaben in analoger Weise wie bei den Zoll- und Steuereinnahmen geregelt, wie ja auch diese Einnahmen vorzugsweise zur Deckung der Militärausgaben bestimmt waren und bestimmt sind. Die Bundesstaaten erheben die Zölle und Steuern im eigenen Namen, überweisen die erhobenen Beträge aber der Reichskasse; andererseits stellt das Reich die für das gesamte Militärwesen erforderlichen Mittel bereit und überweist den Einzelstaaten die den Bedürfnissen ihrer Kontingente entsprechenden Beträge zur Verausgabung. In dem Reichsetatgesetz kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß die Beträge, welche jeder der vier Kontingentsverwaltungen zu überweisen sind, besonders festgesetzt werden, für Bayern in einer Gesamtsumme, für die drei anderen Verwaltungen in eingehendster Spezialisierung, so daß in den Etatsgesetzen dieser Staaten darüber keine weiteren Verfügungen zu treffen sind [2]).

Eine fernere Bestätigung liefert das Militärpensionsgesetz

1) Aehnlich die Militärkonventionen mit Lübeck § 1; Hamburg § 1; Bremen § 1. Häne l S. 514 meint, daß dieser Wortlaut nicht notwendig die hier entwickelte Auffassung ergebe; wenn er es aber täte, so würde er nur eine rechtliche Auffassung der Kontrahenten beweisen, „die der Verfassung und den Gesetzen widerspricht". Man darf aber wohl annehmen, daß die deutschen Regierungen zu der Zeit, als die Militärkonventionen vereinbart wurden, d. h. kurz nach Errichtung der Reichsverfassung, den Sinn der letzteren richtig verstanden haben.

2) Mit Recht führt Joël in Hirths Annalen 1888, S. 834 u. 838 aus, daß durch die Aufnahme von Ausgaben in den Reichsetat darüber, wer die Ausgabe als Rechtssubjekt (Dritten gegenüber) zu leisten habe, gar nichts bestimmt wird.

Ewiger Bund

vom 27. Juni 1871, § 16, welches bestimmt, daß in Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung der Militärfiskus durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten werde. Denn hiernach sind in erster Linie die Einzelstaaten berechtigt, die zur Vertretung des Militärfiskus befugten Behörden zu bestimmen [1]).

Dieser der Reichsverfassung entsprechende Rechtszustand hat aber seit dem Jahre 1873 eine Veränderung erfahren.

Den Ausgangspunkt dieser Entwicklung bildet der mit dem Uebergang der Militärverwaltung in die Finanzwirtschaft des Reiches von selbst gegebene Satz, daß das gesamte bewegliche und unbewegliche Militärinventar der Einzelstaaten für Rechnung des Reiches verwaltet werden mußte, so daß kein Staat für andere Zwecke darüber verfügen durfte, und daß auch der Erlös für entbehrlich und unbrauchbar gewordene Vermögensobjekte der Reichskasse zufiel. An beweglichen (verbrauchbaren) Sachen kam dies einem Eigentum des Reichsfiskus gleich; an unbeweglichen wurde zwar an dem formalen Eigentum der Einzelstaaten festgehalten, es war aber eine des Vermögenswerts beraubte nuda proprietas geworden. Auch nahm man als selbstverständlich an, daß die aus Reichsfonds angeschafften Gegenstände, sowohl bewegliche als unbewegliche, im Eigentum des Reiches stehen. Durch das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 wurde nun an allen zum dienstlichen Gebrauch der Militärverwaltung gewidmeten Gegenständen das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Reiche übertragen. Dies war der entscheidende Schritt. Denn wenn alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sämtlicher Militärverwaltungen (mit Ausnahme Bayerns) im Eigentum des Reichsfiskus stehen, so wird in der Tat das Prinzip, daß der Militärfiskus Landesfiskus der Einzelstaaten sei, stark erschüttert; es muß auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand sein, daß in einer und derselben Verwaltung alle sachenrechtlichen Verhältnisse den Reichsfiskus, alle obligatorischen den Landesfiskus betreffen [2]).

1) Es handelt sich hier nicht, wie Hänel S. 513 unterstellt, darum, daß sich der Reichsfiskus dem Landesrecht unterwirft, sondern um eine organisatorische Einrichtung, um die Bestimmung, welches Organ den Militärfiskus vertritt. Ist nun der Militärfiskus Landesfiskus, so ist es verständlich, daß das Reich den Einzelstaaten die Bestimmung dieses, ihres, Organs überläßt; ist aber der Militärfiskus Reichsfiskus, so würde § 19 den Einzelstaaten die Befugnis geben, die Vertretung des Reichs zu regeln, wodurch das Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaat auf den Kopf gestellt würde. In den beiden Militärpensionsgesetzen von 1906 ist die Fassung verändert worden. Auch diejenigen Behörden, welche den Militärfiskus in dem Falle der §§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten haben, sind nicht vom Reichskanzler, sondern von den Staaten mit Kontingentsverwaltungen bestimmt worden. Zentralbl. 1881, S. 385, 446, 472; 1894, S. 388; für Bayern, Sachsen, Württemberg 1895, S. 18 fg.

2) Darauf wurde bereits in der ersten Auflage dieses Werkes Bd. 3, 2, S. 224 hingewiesen.

Ewiger Bund

Ungefähr gleichzeitig wurden die Militärbeamten (ausgenommen in Bayern) durch das Reichsgesetz vom 31. März 1873 den von den Reichsbeamten geltenden Regeln unterstellt, und man hat dann aus § 149 und 151 dieses Gesetzes den — freilich unbegründeten — Schluß gezogen, daß die vermögensrechtlichen Ansprüche derselben aus ihrem Dienstverhältnis sich gegen den Reichsfiskus richten. Ja aus der Anordnung des § 157, daß die Vorschriften des Gesetzes über das Defektenverfahren auch auf Personen des Soldatenstandes Anwendung finden, ist sogar die Folgerung hergeleitet worden, daß alle in Militärkassen befindlichen Gelder im Eigentum des Reiches stehen [1]). Ferner bewilligte das Gesetz vom 30. Juni 1873, § 1, den Wohnungsgeldzuschuß denjenigen Offizieren, Militärärzten und Unterbeamten, »welche eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen«; auch aus dieser Ausdrucksweise wurde geschlossen, daß die Besoldung der genannten Personen nicht nur materiell auf Reichsrechnung gezahlt wird, sondern daß der Reichsfiskus auch formell der Träger der rechtlichen Verpflichtung sei [2]).

Die veränderte Auffassung trat auch in den im September 1873 abgeschlossenen neuen Militärkonventionen mit den thüringischen Staaten, Anhalt, Lippe und Schaumburg zutage, in welchen nicht mehr davon die Rede ist, daß Preußen sich verpflichtet, den diesen Staaten obliegenden Militäraufwand zu bestreiten, sondern in welchem lediglich bestimmt wird, daß Preußen die Verwaltung des Kontingents auf Grund des Reichsmilitäretats übernimmt und die Kosten »aus Reichsmitteln« bestritten werden.

Diese Vorgänge haben eine hervorragende staatsrechtliche Bedeutung.

Der Reichsverfassung zufolge ist der Kriegsminister kein Reichsbeamter und dem Reichskanzler nicht untergeordnet. Dies ließ sich teilweise korrigieren, wenn man den Kriegsminister aus einem Vertreter des preußischen usw. Staatsfiskus zu einem Vertreter des deutschen Reichsfiskus machte. Denn da der »verantwortliche« Vertreter des Reichsfiskus der Reichskanzler ist, so wurde dadurch die preußische (sächsische, württembergische) Militärverwaltung in allen die Finanzen berührenden Angelegenheiten in ein, freilich nicht klar und bestimmt ausgeprägtes Unterordnungsverhältnis zum Reichskanzler gebracht. Die Verdrängung des Landesfiskus durch den Reichsfiskus hinsichtlich der Kontingentsverwaltung war eine Korrektur der Reichsverfassung. Die finanzielle Verwaltung des Militärwesens wurde nicht von der technischen Verwaltung desselben getrennt — was tatsächlich ganz undurchführbar wäre —, sondern sie

1) Vgl. Archiv für öffentliches Recht Bd. 4, S. 152.

2) Ebendaselbst. Es ist freilich unschwer einzusehen, daß diese Argumente nicht stichhaltig sind.

Ewiger Bund

verblieb dem preußischen usw. Kriegsminister und den ihm unterstellten Intendanturen, also den Landesbehörden; die Zuständigkeit der letzteren wurde nicht verändert, eine Mitwirkung von Reichsbehörden fand nicht statt; nur an der obersten Stelle wurden die Kriegsminister, insbesondere der preußische, dem Reichskanzler insoweit untergeordnet, als demselben die Möglichkeit gewährt ist, in allen die Finanzen berührenden Angelegenheiten seinen Willen zur Geltung zu bringen[1]). Damit wurde dem Reichskanzler eine weiterreichende Zuständigkeit gegeben, als die nach Art. 17 der Reichsverfassung von ihm namens des Kaisers zu übende Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze[2]).

In Durchführung dieses Grundsatzes wurden die preußischen Militärverwaltungsbehörden angewiesen, alle Verträge »namens des Reichsmilitärfiskus“ abzuschließen[3]), wodurch der letztere in privatrechtlicher Beziehung zum Träger der vertragsmäßigen Rechte und Pflichten bestellt wurde.

Endlich gelang es auch nach mancherlei Schwankungen, die Gerichte zur Anerkennung des Satzes zu bewegen, daß die Behörden von Preußen, Sachsen und Württemberg die finanzielle Militärverwaltung in Vertretung des Reichsfiskus führen. Es ist dies in dem Urteil des Reichsgerichts vom 9. März 1888 (Entscheidungen Bd. 20, S. 148 ff.) ausgesprochen worden, in dessen Begründung der Schwerpunkt ganz richtig auf das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 gelegt wird[4]).

Auch in der Literatur überwiegt jetzt die Ansicht, daß der Militärfiskus Reichsfiskus sei[5]).

Hiernach ist tatsächlich diese Rechtsanschauung, obgleich sie mit der Reichsverfassung in Widerspruch steht, zur Geltung gelangt[6]). Nur

1) Vielleicht ist es kein bloßer Zufall, daß diese Veränderung des staatsrechtlichen Verhältnisses des Kriegsministers zum Reichskanzler in diejenige Zeit fiel, in welcher das Ausscheiden des Ministers v. Roon aus der Stellung eines preußischen Kriegsministers sich vollzog.

2) Vgl. Joël a. a. O. S. 843.

3) Wortlaut und Datum dieser Verfügung sind nicht bekannt; dieselbe wird in einer Denkschrift des Reichskanzlers (Reichsjustizamts) erwähnt. Archiv für öffentliches Recht Bd. 4, S. 154. Daß in Sachsen und Württemberg entsprechende Anordnungen ergangen seien, wird daselbst nicht erwähnt, ist aber wohl anzunehmen.

4) Vgl. auch Urteil des Reichsgerichts vom 24. September 1889 (Entscheidungen Bd. 24, S. 37).

5) Vgl. Schulze, Staatsrecht II, S. 264; Brockhaus, Das deutsche Heer § 8 u. 9; Bornhak, Preuß. Staatsrecht III, S. 46; v. Weinrich in (Gruchots) Beiträgen Bd. 33 (1889), S. 161 ff.; Hänel I, S. 511 fg.; Gümbel, Bundesfeldherrnamt S. 175 ff.; Arndt, Staatsrecht S. 436; Dambitsch S. 350; Mayern, Beilageheft zur Zeitschr. f. Völkerr. u. Bundesstaatsr. Bd. IV, S. 15 ff. — Für die entgegengesetzte Ansicht vgl. außer meinen Ausführungen in der ersten Auflage dieses Werkes, im Archiv für öffentl. Recht Bd. 3, S. 499 fg. und in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts II, S. 363, Joël in Hirths Annalen 1888, S. 837 ff. und Seydel, Kommentar S. 348 ff.

6) Dagegen hat man die Konsequenz dieser Anschauung, daß sogenannte justi-

Ewiger Bund

für Bayern besteht hinsichtlich des entgegengesetzten Grundsatzes allgemeines Einverständnis.

III. Die Vertretung des Reichsfiskus bestimmt sich durch die Organisation der Reichsbehörden und durch die Kompetenz, welche den einzelnen Behörden und Beamten nach den Vorschriften der Gesetze und Verordnungen zusteht. In dieser Beziehung ist auf die Darstellung der einzelnen Verwaltungen zu verweisen, bei welcher auch auf die Vertretung des Fiskus Rücksicht genommen worden ist [1]). Als allgemeiner Grundsatz ist festzuhalten, daß subsidiär, d. h. soweit nicht durch besondere Anordnung einer anderen Behörde die Vertretungsbefugnis erteilt ist, die Vertretung des Reichsfiskus dem Reichskanzler zusteht. Die Vertretung des Militärfiskus liegt hinsichtlich aller zur Verwaltung der Kontingente gehörenden Rechtsverhältnisse den Landesbehörden und zwar, wenn nicht etwas anderes landes- oder reichsgesetzlich für gewisse Rechtsgeschäfte angeordnet ist, den Intendanturen ob [2]). Dieser Rechtssatz ergibt sich, auch wenn man den Militärfiskus durchaus als Reichsfiskus ansieht, daraus, daß die Kontingentsverwaltung ausschließlich von den Einzelstaaten geführt wird und die finanzielle Verwaltung von der technischen nicht getrennt ist und nicht getrennt werden kann.

Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften regeln auch die Vertretung des Fiskus in Prozessen, und zwar sind es meistens die oberen Behörden, welche zur Prozeßführung berufen sind [3]). Mittelbar bestimmt

---

fizierende Kabinettsordres, d. h. die Genehmigung von Akten der Freigebigkeit (sogenannte pekuniäre Gnadenakte) und von nicht etatsmäßigen Ausgaben, vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers zu erlassen seien, nicht zugegeben. Bericht der Rechnungskommission des Reichstages vom 17. Januar 1890 (Drucksachen 1889/90, Nr. 126). Vgl. Joël a. a. O. S. 940 ff. und unten § 131, Ziff. VI. Für korrekt hält das beobachtete Verfahren Seydel S. 354.

1) Vgl. auch Böhlau a. a. O. S. 11 ff.; Hatschek in Fleischmanns Wörterb. Bd. I, S. 808 fg.; Fritze u. Werner, Die Prozeßvertretung des Fiskus in Preußen und im Reich. 2. Aufl. 1910. Ueber die Vertretung des Post- und Telegraphen-Fiskus Scholz in Gruchots Beiträgen Bd. 47, S. 556 ff.

2) Das Landesrecht entscheidet, welche Behörde der Kontingentsverwaltung den Reichsmilitärfiskus in Prozessen vertritt. Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 77, S. 357. Die Zuständigkeit der Intendanturen erstreckt sich auch auf die Entschädigungen, welche für Friedensleistungen zu gewähren sind. Siehe oben S. 259 und Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 15, S. 38 fg. Bei Rechtsansprüchen auf Pensionen und andere Versorgungen wird der „Militärfiskus“ durch die oberste Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium) des Kontingents vertreten. Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906, § 39, Ziff. 1. Mannschaftsgesetz § 42, Ziff. 1. — Zur Erwerbung unbeweglicher Sachen ist im Bereich der preußischen Militärverwaltung der Kriegsminister legitimiert; durch Kabinettsordre vom 30. April 1887 ist derselbe aber ermächtigt worden, diese Befugnis auf die ihm unterstellten Behörden zu übertragen. Diese Delegation ist erfolgt auf die Korpsintendanturen und Festungskommandanturen. Armeeverordnungsbl. 1887, S. 241. Siehe auch oben S. 108.

3) Vgl. hinsichtlich der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Entschei-

Ewiger Bund

sich hierdurch auch der Gerichtsstand des Reichsfiskus, indem § 18 der Zivilprozeßordnung den Grundsatz sanktioniert hat:

»Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.«

Der Reichsfiskus hat demnach, obgleich er eine einheitliche Rechtspersönlichkeit ist, keinen einheitlichen allgemeinen Gerichtsstand; der letztere bestimmt sich vielmehr nach den Geschäftskreisen der zur Prozeßvertretung berufenen Behörden; er entspricht dem Gerichtsstande der Niederlassung nach § 21 der Zivilprozeßordnung.

IV. Für den Reichsfiskus gelten in jedem Rechtsgebiete diejenigen Rechtsregeln, welche die dort geltende Gesetzgebung hinsichtlich des einheimischen Staatsfiskus aufstellt; er nimmt daher auch teil an den landesgesetzlich anerkannten fiskalischen Privilegien. Es folgt diese Regel aus der Natur des Bundesstaates. Eine Anzahl von Aufgaben des Staates sind an das Reich übergegangen, deren Durchführung nicht bloß vermittelst der Ausübung von Hoheitsrechten (Staatsgewalt), sondern auch vermittelst des Abschlusses vermögensrechtlicher Geschäfte erfolgt oder welche vermögensrechtliche Verhältnisse hervorbringen. Dieselben Gründe, auf denen die Notwendigkeit beruht, daß jeder Staat zugleich Subjekt von Herrschaftsrechten und von Privatrechten ist, führen auch zu der Konsequenz, daß, soweit die Reichsgewalt an die Stelle der Einzelstaatsgewalt getreten ist, auch der Reichsfiskus die Stelle des Landesfiskus eingenommen hat und daß demnach die Rechtsgrundsätze, welche für den Landesfiskus gelten, auch auf den Reichsfiskus Anwendung finden [1]).

---

dung des Kammergerichts vom 17. März 1884. Abgedruckt in Johows Jahrbuch 1884, S. 147. Hinsichtlich der Prozeßführung vgl. die zitierten Urteile des Reichsgerichts vom 9. März 1888 und 24. September 1889. In Festungsbauangelegenheiten ist in Preußen durch eine (geheime) Ordre vom 3. Juli 1883 die Prozeßvertretung des Militärfiskus den Fortifikationen übertragen, so daß derjenige, der in Unkenntnis dieser „Geschäftsordnung" die Klage gegen den „deutschen Reichsmilitärfiskus, vertreten durch das Königl. preußische Kriegsministerium in Berlin" richtet, abgewiesen wird. Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 35, S. 13 ff. Ebenso wer den Korpsintendanten anstatt der Direktion der Artilleriewerkstatt verklagt. Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 42, S. 66 ff. Dagegen hat das Reichsgericht Bd. 43, S. 13 in einem Falle, in dem der Reichsmilitärfiskus als Kläger auftrat in einer Sache, in welcher es sich um das zu einer Festung gehörende Gelände handelte, angenommen, daß der preußische Kriegsminister zur Vertretung legitimiert sei und zwar obgleich es sich um eine außerhalb Preußens gelegene Festung (Metz) handelte. Eine Klage wegen Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft wurde aber abgewiesen, weil sie gegen die betreffende Intendantur statt gegen das Kriegsministerium gerichtet war. Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 79, S. 355 ff.

1) Vgl. Annalen a. a. O. S. 411. Uebereinstimmend: Seydel in Behrend und Dahns Zeitschrift Bd. 7, S. 236 ff. und Kommentar S. 384; Dernburg, Preuß. Privatrecht I, § 57; Meyer-Anschütz, Staatsrecht § 208; Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze S. 144; Zorn im Rechtslexikon a. a. O. S. 376; Böhlau S. 17; Schulze, Deutsches Staatsrecht I, S. 578; Hänel I, S. 366,

Ewiger Bund

Unter den privilegia fisci lassen sich drei Gruppen unterscheiden:

1. Prozessualische Vorrechte. Dieselben sind durch die Reichsjustizgesetze auf folgende beschränkt:

a) In Konkursen steht die Reichskasse in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen dem Faustpfandgläubiger gleich [1]), und sie hat einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung hinsichtlich ihrer Forderungen wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind [2]).

b) Aufrechterhalten sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden [3]).

2. Privatrechtliche Privilegien. Die Bestimmungen der Partikularrechte sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben; ausgenommen sind allein die landesgesetzlichen Vorschriften, denen zufolge der Fiskus berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen [4]). Das Bürgerliche Gesetzbuch beschränkt die Vorrechte des Reichsfiskus auf die Freiheit fiskalischer Grundstücke vom Buchungszwange [5]), auf den Versteigerungserlös von Fundsachen, die in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln von Reichsbehörden oder Reichsanstalten gefunden worden sind [6]), und auf das subsidiäre Erbrecht, wenn der Erblasser ein Deutscher war, der keinem Bundesstaate angehörte, d. h. auf Grund des Schutzgebiets- oder Staatsangehörigkeitsgesetzes vom Reichskanzler eingebürgert worden ist [7]).

3. Steuerbefreiungen. Die Steuerfreiheit ist das praktisch wichtigste Vorrecht des Fiskus. Im Einzelstaate versteht sich die Freiheit des Fiskus von allen für die Staatskasse zu erhebenden direkten Steuern, Stempelabgaben und Gebühren von selbst wegen der Identität des Fiskus und der Staatskasse. Für den Reichsfiskus folgt aus diesem Argument aber nur die Freiheit desselben von denjenigen Abgaben, welche in die Reichskasse fließen; dagegen besteht kein in der Sache selbst liegendes Hindernis, daß der Reichsfiskus Steuern und Gebühren den Einzelstaaten zu entrichten habe, sowie andererseits auch die Fisci der Einzelstaaten der Besteuerung durch die Bundes-

---

Huber, Staatensukzession S. 291, Gierke I, S. 478 und besonders Reincke a. a. O. S. 486 ff. Auch das preuß. Obertribunal hat diese Ansicht gebilligt, Entscheidungen Bd. 70, S. 217 ff.; freilich mit sehr bedenklicher Motivierung. Eine Anwendung hat dieselbe auch gefunden im Reichsgesetz vom 25. Mai 1873, § 1, Abs. 2. Vgl. auch Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, § 29 und Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900, § 24, Abs. 1.

1) Konkursordnung § 49, Ziff. 1. 2) Konkursordnung § 61, Ziff. 2.

3) Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung § 15, Ziff. 4.

4) Einführungsgesetz zum BGB. Art. 91. Die gesetzliche Hypothek kann nur als Sicherungshypothek eingetragen werden.

5) Grundbuchordnung § 90. 6) BGB. § 981. 7) BGB. § 1936.

Ewiger Bund

gewalt unterworfen sind und Gebühren an die Reichskasse zahlen. Indes ist für den Fiskus des Reiches die Freiheit von Staatssteuern anerkannt, teils weil der Reichsfiskus in jedem einzelnen Bundesstaate als einheimischer Fiskus zu erachten ist und die Verwaltungstätigkeit des Reiches im Interesse der Gesamtheit ausgeübt wird, teils weil die Kosten des Reiches von den Bundesgliedern gemeinschaftlich zu tragen sind. In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß die Kosten des Reiches, soweit sie nicht durch die eigenen Einnahmen des letzteren gedeckt werden, durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten aufgebracht werden und daher den letzteren nicht die Befugnis zugestanden werden kann, durch eine in ihr Belieben gestellte Steuergesetzgebung sich Gegenforderungen gegen den Reichsfiskus zu verschaffen, die sie gegen die Matrikularbeiträge aufrechnen könnten. Eine ausdrückliche Anerkennung hat der Rechtsgrundsatz, daß der Reichsfiskus in jedem Gliedstaate des Bundes dem Landesfiskus gleichgestellt ist, in dem Gesetz vom 25. Mai 1873, § 1, Abs. 2 gefunden:

> »Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigentum des Reiches befindlichen Gegenstände den im Eigentume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt« [1].

Auch die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesamten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern [2].

Die Besteuerung des Reichs ist jetzt geregelt durch das Reichsgesetz vom 15. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 187) [3]. Nach diesem Gesetz ist das Reich befreit von allen Staatssteuern mit Ausnahme der Abgaben von Malz und Bier (§ 2). Das Reich ist ferner befreit von der Zahlung aller Gerichtsgebühren (§ 1, Abs. 3) [4]. Dagegen ist das Reich verpflichtet, die in einem Bundesstaat, einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverbande für die Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen und für einzelne Handlungen der Amtsorgane allgemein festgesetzten Gebühren (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren) zu zahlen, sofern ihm nicht ein besonderer Rechtstitel auf Gebührenfreiheit zusteht (§ 1, Abs. 1). Dies gilt auch für Straßenbaubeiträge und andere Beiträge von Grundeigentümern für Veranstaltungen, aus denen ihnen besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen (§ 1, Abs. 2) [5].

Zur Entrichtung der Kommunalsteuern kann das Reich nur in demselben Umfang wie der einzelne Bundesstaat hinsichtlich

---

1) Durch das Reichsgesetz vom 15. April 1911, § 12, Abs. 2 ist diese Vorschrift aufgehoben worden.

2) Bankgesetz § 21. Siehe Bd. 3, S. 160.

3) Ruck im Jahrb. des öffentl. Rechts 1912, S. 180 ff.

4) Gerichtskostengesetz § 98.

5) Siehe Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts (3. Aufl.) S. 395, 397 ff.

Ewiger Bund

der Realsteuern vom Grundbesitz (Grundsteuer und Gebäudesteuer) und zu indirekten Steuern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und von Realrechten gelegt werden, sowie zur Zahlung der Abgaben von Malz und Bier herangezogen werden (§ 3). Einer kommunalen Einkommensteuer kann der Reichsfiskus nicht unterworfen werden [1]) und ebensowenig einer Gewerbesteuer. Da den Gemeinden aber infolge eines aus Reichsmitteln unterhaltenen fabrikmäßigen oder fabrikähnlichen Betriebes Ausgaben erwachsen, die oft einen hohen Betrag erreichen, so sind die Gemeinden berechtigt, vom Reich Zuschüsse zur Deckung dieser Ausgaben zu verlangen (§ 6) [2]). Die Vorschriften des § 6 finden jedoch keine Anwendung auf die Werkstätten und ähnliche Einrichtungen der Reichseisenbahnen; dagegen erhält Elsaß-Lothringen einen Zuschuß von 5 Prozent des rechnungsmäßigen Ueberschusses aus den Erträgnissen dieser Bahnen, mindestens aber 200 000 Mk. jährlich. Der Betrag wird an die Landeskasse von Elsaß-Lothringen gezahlt und ist an die Gemeinden zu verteilen, in deren Gemarkung oder Umgebung sich eine Station oder Betriebs- oder Werkstätte der Reichseisenbahnen befindet (§ 7) [3]). Auf die Abgabe- und Zuschußverpflichtungen des Reichs finden die in den einzelnen Staaten für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften Anwendung (§ 10); jedoch erlischt der Anspruch auf Gebühren, Beiträge und Steuern mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, das auf das Rechnungsjahr folgt, in welchem die Forderung entstanden ist (§ 8).

V. Inwieweit der Reichsfiskus verpflichtet ist, einen Schaden zu ersetzen, welchen ein Reichsbeamter bei Ausführung der ihm obliegenden Verrichtungen einem Dritten zugefügt hat, d. h. ob der Fiskus nach § 31, 89 oder nach § 831 des BGB. haftet, ist davon abhängig, ob der Beamte ein »verfassungsmäßig berufener Vertreter« (§ 31) des Reiches oder vom Reich »zu einer Verrichtung bestellt ist« (§ 831). Die Entscheidung dieser Frage ist in vielen Fällen schwierig und zweifelhaft. Das Reichsgericht sieht das unterscheidende Merkmal darin, ob der Beamte durch die organisatorischen Verwaltungsbestimmungen zu seiner Tätigkeit berufen ist, oder ob er seinen dienstlichen Auftrag wiederum auf diese berufenen Personen zurückführt [4]). Gerade

---

1) Diejenigen Gemeinden, an welche das Reich im Rechnungsjahr 1910 Steuern von Einkommen aus Grundbesitz gezahlt hat, sind berechtigt, diese Steuern in gleicher Höhe bis zum 1. April 1921 weiter zu erheben. Gesetz § 11.

2) Die Berechnung dieser Zuschüsse, welche im § 6 bestimmt ist, ist ziemlich verwickelt. Der Bundesrat hat zum § 6 am 23. Mai 1911 (Zentralbl. S. 231) Ausführungsbestimmungen erlassen.

3) Die Verteilung der überwiesenen Summe an die Gemeinden wird durch die Gesetzgebung Elsaß-Lothringens bestimmt. Gesetz § 7, Abs. 3. Diese Bestimmungen sind getroffen im Landeshaushaltsetatsgesetz vom 20. Mai 1911, § 15 (Gesetzbl. S. 16) und abgeändert worden im Landeshaushaltsetatsgesetz vom 5. Mai 1913, § 12 (Gesetzbl. S. 17).

4) Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 53, S. 279 fg.; Bd. 55, S. 176 fg. und

Ewiger Bund

dies wird aber in vielen Fällen der Gegenstand des Streits und Zweifels sein.

Wenn es sich um einen Schaden handelt, welchen ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügt hat, so bestimmt sich die Haftung des Reichs nach dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798). Siehe darüber Bd. I, S. 479.

§ 115. Das aktive Reichsvermögen*).

Das fiskalische Vermögen zerfällt in zwei Arten, die sowohl in finanzwissenschaftlicher als in staatsrechtlicher Hinsicht vielfach verschiedenen Regeln unterstellt sind, nämlich in Finanzvermögen und in Verwaltungsvermögen [1]).

Unter Verwaltungsvermögen sind alle diejenigen Wertobjekte zu verstehen, welche den für die Erfüllung der staatlichen Zwecke und Aufgaben erforderlichen Apparat bilden, also zum Dienste der Behörden und zum Betriebe der Staatsanstalten gehören: das Inventar des Staates. Die charakteristische Eigenschaft dieser Vermögensobjekte besteht darin, daß sie nicht freies, disponibles Kapital, sondern hinsichtlich ihrer Verwendung durch ihre Zweckbestimmung gebunden sind [2]). Das Finanzvermögen dagegen dient nicht direkt den Staatszwecken, sondern setzt die Regierung durch seinen Kapitalswert oder dessen Erträge in die Lage, einen Teil der für die Durchführung der Staatszwecke erforderlichen Kosten bestreiten zu können; es ist werbendes oder wirtschaftliches Vermögen des Staates. Da Erwerb, Besitz und Verwaltung dieses Vermögens nicht selbst einen Zweck des Staates bilden, sondern demselben nur indirekt die Er-

S. 230; Bd. 62, S. 34 fg.; Bd. 74, S. 21 und S. 255 fg.; Bd. 79, S. 101. Lenel in der D. Juristenzeitung 1902, S. 9 ff. Die Bestimmung des § 31 des BGB., welche für Vereine gegeben ist, und für sie auch zu erheblichen Zweifeln wohl kaum Veranlassung bietet, ist im § 89 einfach auf den Fiskus übertragen worden. Hier entsteht aber die noch nicht gelöste Schwierigkeit zu bestimmen, wer ein „verfassungsmäßig berufener Vertreter" ist. Für unerheblich erachtet das Reichsgericht, „ob die Verrichtungen mehr oder weniger oder gar nicht selbständig sind, ob sie den Charakter rechtsgeschäftlicher Vertretung tragen oder nicht, und ob sie aus einzelnen oder einer Mehrheit von Verrichtungen, zeitlich vorübergehenden oder dauernden bestehen".

*) Siehe die Zusammenstellung bei Speck, Die finanzrechtlichen Beziehungen zwischen Reich und Staaten 1908, S. 69 ff.

1) Vgl. meine Abhandlung über das Reichsfinanzrecht in Hirths Annalen 1873, S. 412 ff. Eine ziemlich vollständige und großenteils wortgetreue Reproduktion meiner Ausführungen findet sich bei v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reichs II, 1, S. 70 ff. (2. Aufl. 1887).

2) Dies schließt aber weder den Kapitalswert noch den finanziellen Nutzen dieses Vermögens aus, da die Benutzung und Verwendung desselben seitens der Verwaltungsbehörden den Baraufwand (z. B. die Zahlung von Mietspreisen für Amtslokale) erübrigt oder vermindert.

Ewiger Bund

füllung seiner Aufgaben erleichtern sollen, so ist die Anlage und Verwaltung dieser Kapitalien eine freie, d. h. lediglich durch politische und finanzwissenschaftliche Rücksichten bestimmte. Das Verwaltungsvermögen ist wesentliches, durch den Staatszweck erfordertes Vermögen des Fiskus; das Finanzvermögen ist zufälliges, durch die historische Entwicklung der Finanzwirtschaft dem Fiskus überliefertes Vermögen. Als Subjekt des Finanzvermögens erscheint der Staat als Kapitalist, der sein Vermögen zu seinem pekuniären Vorteil ausbeutet; als Subjekt des Verwaltungsvermögens stellt der Fiskus sein Vermögen dem öffentlichen Dienst zu Gebot. Daraus ergibt sich, daß das Finanzvermögen im wesentlichen unter den allgemeinen Regeln des Privatrechts steht, während dieselben hinsichtlich des Verwaltungsvermögens durch verwaltungsrechtliche Sätze nicht unwesentlich modifiziert sind [1]).

Das Finanzvermögen des Reiches steht, sofern nicht eine andere Bestimmung getroffen ist, unter der Verwaltung des Reichsschatzamtes, während das Verwaltungsvermögen seiner Zweckbestimmung gemäß von den Behörden der Verwaltungen, deren Inventar es bildet, verwaltet wird.

A. Das Finanzvermögen.

Weder der Norddeutsche Bund noch das Deutsche Reich haben bei ihrer Entstehung freies, werbendes Vermögen besessen, da den Bundesgliedern die Abtretung eines solchen an das Reich nicht auferlegt wurde. Durch den glücklichen Ausgang des französischen Krieges aber ist das Deutsche Reich früher, als es nach der natürlichen Entwicklung seiner Finanzwirtschaft zu erwarten gewesen ist, in den Besitz von Finanzvermögen gekommen, indem ein Teil der Kriegskostenentschädigung zur Bildung eines solchen verwendet wurde. Hierher gehören:

I. Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Durch den Zusatzartikel 1 zum Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 hat die deutsche Regierung die in den abgetretenen Gebietsteilen gelegenen, früher der französischen Ostbahngesellschaft gehörig gewesenen Eisenbahnen für den Preis von 325 Millionen Franks (260 Millionen Mark), die auf die französische Kriegsentschädigung in Abzug gebracht worden sind, erworben. Dieses Besitztum ist seitdem teils

1) Dieselbe Unterscheidung ist auch bei dem Vermögen der Gemeinden und anderer Kommunalverbände zu machen und für die Frage, welche Vermögensobjekte die Gläubiger in Anspruch nehmen können, zu verwerten. Vgl. Meili, Schuldexekution und Konkurs gegen Gemeinden (Bern 1885) S. 203 ff. Siehe auch G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 214; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II, S. 71 ff. und G. v. Mayr a. a. O. S. 363 ff. Gegen die allgemein angenommene Unterscheidung von Finanz- und Verwaltungsvermögen erklärt sich aus Gründen, die m. E. gänzlich unzutreffend sind, Arndt, Staatsrecht S. 436.

Ewiger Bund

durch Beschaffung von Betriebsmitteln und Ausrüstungsgegenständen verbessert, teils durch den Erwerb oder die Herstellung neuer Strecken sehr erheblich vermehrt worden. Die Geldmittel hierzu sind zum größten Teile vom Reich bewilligt worden; jedoch sind bedeutende Zuschüsse aus elsaß-lothringischen Landesfonds, sowie seitens der Bezirke und Gemeinden und anderen Interessenten gewährt worden. Eine Nachweisung der Gesamtsumme der auf die Reichseisenbahnen verwendeten Beträge wird alljährlich als Anlage zum Entwurf des Etatsgesetzes gegeben. Ueber die Verwaltung siehe Bd. I S. 400. Im Zusammenhange mit der Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen hat die Reichsregierung auch den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Bahn in dem Großherzogtum Luxemburg bis zum 31. Dezember 1959 pachtweise übernommen [1]). Obwohl diese Eisenbahn mit den im Eigentum des Reiches stehenden wie ein einheitliches Unternehmen betrieben wird, so untersteht doch der Betrieb der luxemburgischen Eisenbahnstrecken einer besonderen Verwaltung nach Maßgabe der im Art. 4 des Staatsvertrages von 1902 vereinbarten Bestimmungen; insbesondere ist von der Großherzoglichen Regierung ein aus fünf Mitgliedern bestehender Eisenbahnrat zur Mitwirkung in Eisenbahnfragen zu bestellen.

Die ordnungsmäßige Unterhaltung der gepachteten Linien, sowie die Ausführung aller erforderlich werdenden Ergänzungs- und Erweiterungsanlagen obliegen während der Pachtzeit der Generaldirektion der Reichseisenbahnen; die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft ist nicht gehalten, Ausgaben irgendwelcher Art für die Unterhaltung, Ergänzung und Erweiterung der Anlagen zu bestreiten oder bei Beendigung der Pacht zu erstatten. Beim Ablaufe des Vertrages gehen die gepachteten Linien in dem Zustand, in dem sie sich befinden, in den Besitz und Genuß desjenigen Staates über, der sie konzessioniert hat [2]). Der Pachtzins beträgt jährlich 3 866 400 Frks., der für jedes abgelaufene Vierteljahr in effektiven Goldfranken zu zahlen ist [3]). Die Generaldirektion übernimmt ferner zu ihren Lasten alle Ansprüche, welche die luxemburgische Regierung auf Grund der Konzession und der Verträge gegen die Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft erheben könnte. Zu diesen Lasten gehört die Rückzahlung der Subvention von 8 Millionen Franken, welche bis zum 1. Juli 1918 in Jahresraten zu erfolgen

1) Frankfurter Friedensvertrag Zusatzart. 1, § 2, Ziff. 6 (Reichsgesetzbl. 1871, S. 236). Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg vom 11. Juni 1872. Reichsgesetz vom 15. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 329). Das Pachtverhältnis, welches ursprünglich nur bis zum 31. Dezember 1912 vereinbart worden war, ist durch Vertrag vom 20. August 1902 bis zum Ablauf des Jahres 1959 verlängert worden. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg vom 11. November 1902. Reichsgesetzbl. 1903 S. 183 ff. Daselbst ist der Pachtvertrag als Beilage abgedruckt.

2) Pachtvertrag § 4. Die gepachteten Linien erstrecken sich zum Teil in belgisches Gebiet; vgl. darüber § 10 eod.

3) Pachtvertrag § 5. Der Pachtzins betrug ursprünglich nur 2 Millionen Mark.

Ewiger Bund

hat; vom 1. Januar 1919 ab erhält die luxemburgische Regierung alljährlich bis zum Ablauf des Jahres 1959 den Betrag von 200000 Mark [1]).

II. Der Kriegsschatz [2]). 1. Aus der von Frankreich entrichteten Kriegsentschädigung wurde der Betrag von 40 Millionen Talern (120 Millionen Mark) zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Kriegsschatzes verwendet, über welchen nur zu Ausgaben für Zwecke der Mobilmachung verfügt werden darf [3]). Die Verwendung des Schatzes setzt daher nicht notwendig voraus, daß ein Krieg des Reiches bereits ausgebrochen sei oder bevorstehe, sondern jede Mobilisierung des Heeres oder eines Teiles desselben, gleichviel aus welchen Gründen dieselbe angeordnet wird, ist genügend, um die Inanspruchnahme des Kriegsschatzes zu rechtfertigen. Erstreckt sich die Mobilmachung auf das bayerische Kontingent, so ist ein entsprechender Teil des Schatzes dem König von Bayern zur Bestreitung der Mobilmachungskosten zur Verfügung zu stellen, weil das Prinzip der gleichen Verteilung der Lasten und Ausgaben für die bewaffnete Macht auch auf Bayern Anwendung findet, jedoch so, daß diesem Staate die selbständige Verwaltung und Verausgabung zusteht [4]). Die Verwendung des Schatzes darf nur erfolgen auf Grund einer kaiserlichen Anordnung, so wie ja eine solche auch stets zur Mobilmachung des Heeres oder eines Teiles desselben erforderlich ist [5]). Die kaiserliche Anordnung bedarf der vorgängig oder nachträglich einzuholenden Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages [6]); zweifellos kann dieser Vorschrift auch in der Art genügt werden, daß die Zustimmung des Bundesrates vorgängig, diejenige des Reichstages nachträglich eingeholt wird.

2. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes ist dem Reichskanzler übertragen. Die Regeln, nach welchen dieselbe zu führen ist, sind durch eine unter Zustimmung des Bundesrates zu erlassende kaiser-

1) Daselbst § 6. Staatsvertrag Art. 9.

2) Reichsgesetz vom 11. November 1871 (Reichsgesetzbl. S. 403). Motive zum Regierungsentwurf in den Drucksachen des Reichstages von 1871, II. Sess., Nr. 5; Kommissionsbericht ebendaselbst Nr. 30; Verhandlungen, Stenogr. Ber. I, S. 24 ff., 117 ff., 148 ff. Vgl. Ad. Wagner in v. Holtzendorffs Jahrbuch III (1874), S. 152 ff.; Ernst Meier in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 3, S. 397 ff.

3) Die Bildung des Reichskriegsschatzes wurde in dem Gesetz vom 11. November 1871, § 1 an die Bedingung geknüpft, daß der preuß. Staatsschatz, welcher für den Norddeutschen Bund als Kriegsschatz gedient hatte, aufgehoben werde. Diese Bedingung ist durch das preuß. Gesetz vom 18. Dezember 1871 (Gesetzsammlung S. 593) erfüllt worden.

4) Vgl. Stenogr. Berichte a. a. O. S. 30.

5) Hinsichtlich der Mobilmachung des bayerischen Kontingents siehe oben S. 43.

6) Gesetz vom 11. November 1871, § 1, Abs. 2. Mit Recht hebt Meier a. a. O. S. 401 hervor, daß nicht zu ersehen ist, welche rechtliche Folgen eintreten, wenn nach tatsächlich erfolgter Verwendung des Reichskriegsschatzes die Genehmigung versagt wird.

Ewiger Bund

liche Verordnung festzustellen [1]). Diese Verordnung ist unter dem 22. Januar 1874 ergangen [2]). Sie verfügt die Niederlegung des Schatzes in dem Juliusturm der Zitadelle von Spandau und die Einsetzung einer Rendantur und eines vom Reichskanzler zu bestellenden Kurators behufs Rechnungsführung und Beaufsichtigung. Sie regelt die Rechnungsführung, Buchführung und Revision der Bestände und trifft Anordnungen, um jede Gefährdung oder mißbräuchliche Verwendung des Schatzes zu verhüten.

3. Die Verwaltung ist unter die Kontrolle der Reichsschuldenkommission gestellt; dieselbe erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mitteilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugnis, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen [3]). Zu diesem Zwecke hat der Kurator die Reichsschuldenkommission zu den jährlich vorzunehmenden Revisionen einzuladen, und er ist verpflichtet, so oft die Kommission es außerdem für nötig findet, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung des Schatzes Ueberzeugung zu verschaffen, das hierzu Erforderliche zu veranlassen [4]). Die Reichsschuldenkommission hat dem Bundesrate und dem Reichstage bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt Bericht zu erstatten [5]).

4. Der Reichskriegsschatz hat keine laufenden Einnahmen, da er in gemünztem Gelde deponiert ist [6]); er kann daher in keinem Falle über den gesetzlich fixierten Betrag hinaus anwachsen. Aber auch im Falle einer eingetretenen Verminderung ist die Wiederherstellung desselben durch gesetzlich feststehende Einnahmen nicht gesichert. Nur solche Einnahmen des Reichs sind zu seiner Wiederherstellung zu verwenden, welche aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen fließen [7]). Hierher gehören die sogenannten »außerordentlichen« Einnahmen der einzelnen Reichsverwaltungen nicht, denn sie sind im Etat vorgesehen. Da nun der Fall, daß der Reichsfiskus durch Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse usw. bare Kapitalien erwirbt, praktisch nicht leicht vorkommt, so ist wohl nur daran zu denken, daß nach einem glücklich beendigten Kriege

1) Gesetz vom 11. November 1871, § 3, Abs. 1.

2) Reichsgesetzbl. 1874, S. 9 ff. Die Bestimmung in § 2 ist aufgehoben worden durch die Verordnung vom 31. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 169).

3) Gesetz vom 11. November 1871, § 3, Abs. 2.

4) Verordnung vom 22. Januar 1874, § 15.

5) Gesetz vom 11. November 1871, § 3, Abs. 3.

6) Unter „Geld" sind nur die reichsgesetzlich anerkannten Zahlungsmittel zu verstehen. Vgl. oben § 76. Ausgeschlossen sind daher nicht bloß Metallbarren und Reichskassenscheine, sondern auch ausländische Gold- und Silbermünzen.

7) Gesetz vom 11. November 1871, § 2, Ziff. 1.

Ewiger Bund

der Reichsschatz aus einer etwa vom Besiegten entrichteten Kriegskostenentschädigung wieder aufgefüllt werden kann, ohne daß hierzu die Genehmigung des Reichstages erforderlich ist[1]). Abgesehen hiervon kann der Reichskriegsschatz nur nach den im Reichshaushaltsetat zu treffenden Bestimmungen ergänzt werden[2]).

5. Mit Rücksicht auf die große Vermehrung des Reichsheeres ist durch Reichsgesetz vom 3. August 1913 § 7 (Reichsgesetzbl. S. 524) eine Verdoppelung des Reichskriegsschatzes angeordnet und der Reichskanzler ermächtigt worden, zu diesem Zwecke weitere Reichskassenscheine bis zur Höhe von 120 Millionen Mark ausfertigen zu lassen.

Dasselbe Reichsgesetz ordnet im § 6 die Beschaffung eines Bestandes an Silbermünzen bis zur Höhe von 120 Millionen Mark an, der nicht ausschließlich zur Bestreitung von Mobilmachungskosten, sondern allgemein »zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs« dienen soll. Zu diesem Zwecke sind in gleichem Betrage Prägungen von Silbermünzen außerhalb der im Münzgesetze vom 1. Juni 1909 bestimmten Grenze vorzunehmen. Die zur Beschaffung dieses Silberfonds erforderlichen Mittel sind nach Bestimmung des Etats bereitzustellen. Die vom Reichskanzler zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs zu treffenden oder getroffenen Maßnahmen sind, abgesehen von dem Falle der Mobilmachung, dem Reichstage mitzuteilen und wieder außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt. Im übrigen finden die über die Verwaltung des Kriegsschatzes gegebenen Vorschriften Anwendung (Ges. § 8).

III. Durch die französische Kriegskostenentschädigung ist das Reich in die Lage versetzt worden, für die Herstellung von notwendigen oder nützlichen Bauten Fonds zu reservieren, welche seitdem bestimmungsgemäß verwendet worden sind und dadurch das staatsrechtliche Interesse verloren haben[3]). Ferner wurde der Invalidenfonds in Höhe von 561 Millionen Mark zur Tragung der auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zu leistenden Ausgaben gebildet. Da aber die zu zahlenden Pensionen erhöht und dem Invalidenfonds noch andere Ausgaben aufgebürdet wurden, während gleichzeitig die Zinsenerträge sich erniedrigten, so wurde er vorzeitig aufgebraucht und am 1. Oktober 1909 aufgelöst[4]).

---

1) Vgl. E. Meier a. a. O. S. 400.

2) Gesetz vom 11. November 1871, § 2, Ziff. 2.

3) Diese Fonds waren der Festungsbaufonds (Gesetz vom 30. Mai 1873, Reichsgesetzbl. S. 123), der Baufonds für die Festungen in Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 8. Juli 1872, Art. 1, Reichsgesetzbl. S. 289; und Gesetz vom 9. Februar 1875, § 1, Reichsgesetzbl. S. 59); der Eisenbahnbaufonds (Gesetz vom 18. Juni 1873, Reichsgesetzbl. S. 144) und der Reichstagsgebäudefonds (Gesetz vom 8. Juli 1873, § 1, Ziff. 3, Reichsgesetzbl. S. 217; und Gesetz vom 11. Mai 1877, § 2, Reichsgesetzbl. S. 496). Nähere Angaben über diese Fonds siehe in der 2. Auflage dieses Werkes Bd. 2, S. 862 ff.

4) Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 469). Siehe oben Bd. I,

Ewiger Bund

IV. Die gewerblichen Betriebe des Reiches sind, abgesehen von den Reichseisenbahnen, der Post- und Telegraphenanstalt und dem Anteil des Reiches an dem Reingewinn der Reichsbank, folgende:

1. Das Reich gibt in Gemeinschaft mit Preußen unter dem Titel »Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger« eine täglich in Berlin erscheinende Zeitung heraus, welche namentlich zur Insertion amtlicher Kundmachungen dient. Der Reinertrag wird seit 1888/89 unter das Reich und Preußen je zur Hälfte verteilt.

2. Die Reichsdruckerei. Durch das Reichsgesetz vom 23. Mai 1877 [1]) wurde der Reichskanzler ermächtigt, das von Deckersche Grundstück in Berlin nebst der darauf befindlichen Druckerei (für den Betrag von 6 780 000 Mark) käuflich zu erwerben. Das Reichsgesetz vom 15. Mai 1879 [2]) ermächtigte den Reichskanzler, auch die preußische Staatsdruckerei käuflich für das Reich zu erwerben (für 4 573 000 Mark) und dieselbe mit der ehemaligen von Deckerschen Druckerei zu verschmelzen [3]). Die hierdurch hergestellte »Reichsdruckerei« soll vorwiegend für die Bedürfnisse des Reiches und des preußischen Staates verwendet werden; ausnahmsweise ist es dieser Anstalt aber auch gestattet, von Privatpersonen Werke zum Druck anzunehmen, durch deren Veröffentlichung wissenschaftliche oder Kunstinteressen wesentlich zu fördern sind [4]). Im allgemeinen gilt die reichsgesetzliche Vorschrift, daß die Bestimmungen über den Umfang des Betriebes der Reichsdruckerei alljährlich durch den Reichshaushaltsetat getroffen werden [5]).

Die Verwaltung der Reichsdruckerei erfolgt durch eine dem Reichspostamt unterstellte Behörde, welche die Bezeichnung »Direktion der Reichsdruckerei« führt [6]).

V. Die Betriebsfonds. Da diese Fonds durch die Bedürfnisse der Verwaltung nicht absorbiert werden, sondern nach vollständiger etatsmäßiger Leistung aller Einnahmen und Ausgaben als Kassenüberschuß erscheinen und — falls sie aus irgend einem Grunde entbehrlich werden sollten — zur freien Verfügung des Reiches stehen, so sind sie dem Finanzvermögen desselben zuzuzählen [7]). Ihr wirt-

---

S. 407. Die näheren Angaben über die dem Invalidenfonds auferlegten Leistungen siehe in der 4. Auflage dieses Werkes Bd. 4, S. 350 ff.

1) Reichsgesetzbl. 1877, S. 500.

2) Reichsgesetzbl. 1879, S. 139. Motive zum Gesetzentwurf in den Drucksachen des Reichstages von 1879, Nr. 152.

3) Durch spätere Etatsbewilligungen ist der Umfang der Reichsdruckerei noch mehrfach erweitert worden.

4) Vgl. Drucksachen des Reichstages von 1879, Nr. 272, S. 1622.

5) Reichsgesetz vom 15. Mai 1879, § 3 (Reichsgesetzbl. S. 139).

6) Bekanntmachung vom 29. Juli 1879 (Zentralbl. des Deutschen Reiches 1879, S. 493).

7) Hier ist aber nur von den ständigen Betriebsfonds die Rede, nicht von vorübergehenden Verstärkungen der Betriebsmittel der Reichskassen durch Begebung von Schatzscheinen. Vgl. unten § 116, I.

Ewiger Bund

schaftlicher Nutzen besteht darin, daß die mit der Benutzung des Verwaltungskredits verbundenen Kosten und Aufwendungen erspart werden. Die erste Anlage solcher Fonds erfolgte durch das Etatsgesetz für 1872, indem auch für dieses Bedürfnis die Mittel der Befriedigung aus der französischen Kriegskostenentschädigung genommen wurden [1]). Die damals für diese Zwecke bestimmten Summen wurden aber im Laufe der Jahre mit dem wachsenden Umfang der Finanzwirtschaft des Reiches ungenügend und mußten erhöht werden. Insbesondere hat das Etatsgesetz von 1882/83 diesem Bedürfnis Abhilfe verschafft [2]). Der Betriebsfonds zerfällt aber wieder in fünf verschiedene Fonds: nämlich für die Reichshauptkasse, d. h. für alle auf Rechnung des Reiches zu führenden Verwaltungen, für welche nicht einer der nachfolgend genannten Spezialfonds bestimmt ist, für die Legationskasse, für die Reichsdruckerei, für die Reichspost- und Telegraphenverwaltung und für die Ausstattung der Truppenkassen [3]). An dem Betriebsfonds der Post haben Bayern und Württemberg keinen Anteil.

VI. Zu dem aktiven Finanzvermögen des Reiches gehören Darlehensforderungen desselben an Schutzgebiete, und zwar an Togo [4]) und Südwestafrika [5]) sowie an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft [6]). Die Beträge sind jährlich mit $3^1/_2$ Prozent zu verzinsen und nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplan mit $^3/_5$ Prozent zu tilgen. Da das Reich die den Schutzgebieten dargeliehenen Beträge sich aber durch Ausgabe von Anleihen verschaffen muß, so stehen diesem Finanzvermögen des Reichs Finanzschulden von entsprechender Höhe gegenüber und sie bilden in der Vermögensbilanz des Reichs nur einen sogen. durchgehenden Posten. Siehe Bd. 2, S. 308.

B. Das Verwaltungsvermögen.

Bei Errichtung des Norddeutschen Bundes wurden der Bundesgewalt einzelne Verwaltungszweige ganz oder teilweise übertragen, ohne

1) Vgl. Annalen 1873, S. 415 fg. und die daselbst in Bezug genommene Denkschrift in den Drucksachen des Reichstages II. Sess. 1871, Nr. 111.

2) Vgl. den detaillierten Nachweis dieses Bedürfnisses in der Denkschrift zum Etatsgesetzentwurf S. 49 ff. (Drucksachen des Reichstages 1881/82, Nr. 5).

3) Nach den in den Erläuterungen zum Etat für 1900 gegebenen Nachweisungen betragen die „eisernen Bestände“ für die Reichshauptkasse 43 310 531 Mark, für die Legationskasse 750 000 Mark, für die Reichsdruckerei 400 000 Mark, für die Post- und Telegraphenverwaltung 5 250 000 Mark und für die Heeresverwaltung 301 000 Mark, zusammen 50 011 531 Mark.

4) Im Höchstbetrage von 7 800 000 Mark zum Bau einer Eisenbahn von Lome nach Palime. Reichsgesetz vom 23. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 329).

5) Zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshop nebst einer Abzweigung von Seeheim nach Kalkfontein. Reichsgesetz vom 16. März 1907 (Reichsgesetzbl. S. 73) und vom 18. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 206).

6) Reichsgesetz vom 12. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 973).

Ewiger Bund

daß eine Bestimmung darüber getroffen wurde, welche Rechte dem Bunde an den, diesen Verwaltungszweigen dienenden Vermögensobjekten zukommen. Eine völlige Neuausstattung ist für diese Verwaltungen nicht erfolgt; die Bundesbehörden, welche an Stelle der bisherigen Landesbehörden traten, übernahmen zugleich mit ihren Amtsgeschäften auch den dienstlichen Gebrauch des Verwaltungsinventars. Hierzu kamen dann aber sehr bald Neuanschaffungen, Reparatur- und Erweiterungsbauten und andere Erwerbungen aus Bundesmitteln. An diesem Zustande ist durch die Gründung des Reiches nichts geändert worden; die Reichsverfassung enthält ebensowenig wie die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine Regelung dieser Materie. Tatsächlich wurden durch die Reichsgründung die Verhältnisse aber noch komplizierter, da außer dem Eigentum des Reiches und der Einzelstaaten nun auch noch das Eigentum des Norddeutschen Bundes in Betracht kam und weil den süddeutschen Staaten Sonderrechte hinsichtlich des Militärwesens und der Post- und Telegraphenverwaltung eingeräumt wurden, welche auch für die Rechte an den Vermögensstücken dieser Verwaltungen von Belang waren.

Das gesamte Verwaltungsinventar des Reiches zerfiel nun nach privatrechtlichen Gesichtspunkten in zwei große Massen, die sich als Eigentum des Reichsfiskus und als Eigentum der Landesfisci gegenüberstanden. Die erstere wurde gebildet durch alle seit Gründung des Reiches (resp. Norddeutschen Bundes) aus Reichsmitteln angeschafften Vermögensstücke, die letztere aus den von den Einzelstaaten eingebrachten Vermögensobjekten, welche zur Ausstattung der auf das Reich übergegangenen Verwaltungen gehörten. Daß die vom Reiche selbst angeschafften Gegenstände Eigentum des Reiches sind, ist selbstverständlich und unbestritten; dagegen konnte es fraglich erscheinen, ob nicht das Reich mit Uebernahme der Verwaltungstätigkeit auch in das Eigentumsrecht an den Ausrüstungsgegenständen dieser Verwaltungen sukzediert sei. Vom Standpunkt des Zivilrechts aus war dies aber zu verneinen. Denn für eine Enteignung so großer Vermögensmassen der Einzelstaaten zugunsten des Reichsfiskus war weder in dem Wortlaut der Reichsverfassung noch in der Natur der Institutionen des Reiches ein Grund vorhanden. In Uebereinstimmung hiermit hat der Präsident des Bundeskanzleramts wiederholt erklärt, daß seitens der Bundesregierungen davon ausgegangen wird, »daß das unbewegliche Eigentum, wie es bei dem Uebergange dieser Verwaltungen auf den Bund vorhanden war, im Eigentum derjenigen Staaten verblieben ist, welchen dieses Eigentum zur Zeit des Ueberganges auf den Bund zustand«[1]). Diese vom zivilrechtlichen Standpunkte aus

1) Vgl. Stenogr. Berichte 1867, S. 244 ff.; 1868, S. 309, 314, 341, 512; 1870, S. 282 u. 1873, S. 22 ff. Hinsichtlich des beweglichen Eigentums war die entgegengesetzte Auffassung schon seit 1868 festgehalten worden. Dies war theoretisch zwar sicherlich falsch, praktisch aber nicht abzuweisen, da das bewegliche Verwaltungs-

Ewiger Bund

sich ergebende Unterscheidung widersprach aber dem praktischen Bedürfnis. In den einzelnen Verwaltungsressorts waren Gegenstände, die aus der Zeit der Landesverwaltung stammten, mit Gegenständen, die auf Bundeskosten angeschafft waren, zu einem einheitlichen Komplex vereinigt, und ihre privatrechtliche Herkunft konnte nicht berücksichtigt, ja im Laufe der Zeit vielleicht nicht einmal festgestellt werden. Auch war das Eigentumsrecht an diesen Gegenständen nicht von Belang, da das Verwaltungsvermögen, wenngleich dasselbe dem Fiskus privatrechtlich gehört, doch nicht von ihm im Vermögensinteresse ausgebeutet wird. Die Führung der Verwaltungsgeschäfte ist undenkbar ohne die Verfügung über den hierzu erforderlichen Apparat, und demgemäß wäre die Abtretung von Verwaltungen an das Reich ohne gleichzeitige Uebertragung des Gebrauchs- und Verfügungsrechts über die zur Ausstattung dieser Verwaltungen bestimmten Gegenstände widersinnig gewesen. Soweit infolge der Reichsorganisation Geschäfte und Aufgaben der Verwaltung von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangen sind, ebensoweit hat das Reich auch die Befugnis überkommen, das fiskalische Vermögen der Einzelstaaten zum Zweck der Erledigung dieser Geschäfte und Aufgaben in demselben Umfange zu benutzen, wie dies den entsprechenden Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten zugestanden haben würde. Durch dieses Recht des Reiches zum Gebrauch war die zivilrechtliche Unterscheidung zwischen den Vermögensstücken des Reiches und denjenigen der Einzelstaaten praktisch wieder aufgehoben und das Inventar der einzelnen Reichsverwaltungen verwaltungsrechtlich zu einer Einheit verbunden worden. Theoretisch war das Verhältnis nicht anders zu konstruieren, als daß das Reich an den von den Einzelstaaten eingebrachten Gegenständen das Eigentum des Landesfiskus behufs Erfüllung der Verwaltungsaufgaben auszuüben befugt sei[1]).

Diese »Ausübung« des fremden (landesfiskalischen) Eigentums ist aber von der Ausübung des eigenen (reichsfiskalischen) in einer nicht unwichtigen Beziehung verschieden, und zwar infolge der eigenartigen Natur des Verwaltungseigentums. Da diese nämlich auf der Zweckbestimmung der einzelnen Vermögensstücke beruht, so verlieren die letzteren den Charakter des Verwaltungsinventars und werden freies (Finanz-)Vermögen des Fiskus, sobald sie für die Zwecke der Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden. Die dem Reich gehörenden Gegenstände werden hiernach, wenn sie für die Verwal-

---

eigentum zum überwiegend größten Teil aus verbrauchbaren Gegenständen besteht, die durch die Verwaltungstätigkeit selbst konsumiert werden. Vgl. meine Ausführungen in Hirths Annalen 1873, S. 426, und die Erklärung des Staatsminister Delbrück in der Sitzung des Reichstags vom 18. März 1873 (Stenogr. Berichte S. 23). Ferner Seydel in Behrends Zeitschrift Bd. 7, S. 230 fg.; Zorn, Staatsrecht II, S. 223 ff.

1) Vgl. meine Erörterungen in Hirths Annalen a. a. O. S. 425.

Ewiger Bund

tung entbehrlich werden, Finanzvermögen des Reichsfiskus, die den Einzelstaaten gehörigen, Finanzvermögen des betreffenden Landesfiskus. Die bloß verwaltungsrechtliche Einheit löst sich mit dem Wegfall des sie begründenden Bandes, des verwaltungsmäßigen Gebrauches, und die privatrechtliche Verschiedenheit der Eigentumsrechte tritt wieder hervor. Hierbei ist aber zu beachten, daß die Frage, unter welchen Umständen die Verwaltungseinheit aufhört und in welchem Umfange das privatrechtliche Eigentum des Landesfiskus wirksam wird, zu mancherlei Zweifeln Veranlassung gab, insbesondere wenn ein Grundstück veräußert und aus dem Erlös ein anderes angeschafft worden ist, wenn es für ein anderes Verwaltungsressort Verwendung gefunden hat, wenn es aus Reichsmitteln vergrößert, repariert, umgebaut worden ist usw. In diesen und anderen Fällen kann jede Abweichung in der theoretischen Auffassung leicht zu sehr verschiedenen praktischen Resultaten führen.

Um diese Unsicherheit zu beseitigen und die in der Reichsverfassung vorhandene Lücke auszufüllen, wurde das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 erlassen [1]).

Nach dem von den Regierungen vorgelegten Entwurf sollte das Gesetz nur das von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangene Verwaltungsvermögen betreffen und demgemäß nur das aus diesem Uebergange sich ergebende Rechtsverhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten regeln; durch die Kommission des Reichstages wurden aber eine Anzahl von Bestimmungen hinzugefügt, die auf alles Reichsvermögen, auch das vom Norddeutschen Bunde und vom Reiche selbst angeschaffte, sich beziehen. Infolgedessen enthält das erwähnte Gesetz zwei Reihen von Rechtsregeln, die nur äußerlich miteinander verbunden sind, logisch aber miteinander in keinem Zusammenhange stehen. An dieser Stelle kommen nur diejenigen Bestimmungen in Betracht, welche den von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangenen Verwaltungsapparat betreffen [2]).

Das Gesetz hat die Schwierigkeiten, welche sich aus der oben entwickelten, aus der Natur der Sache hergeleiteten Konstruktion ergeben können, dadurch zu beseitigen unternommen, daß es dem Reiche an den von den Einzelstaaten übernommenen Verwaltungsapparaten das Eigentum zugewiesen, den Einzelstaaten jedoch an den entbehrlich werdenden Gegenständen das Rückfallsrecht vorbehalten

---

1) Reichsgesetzbl. 1873, S. 113. Gesetzentwurf mit Motiven in den Drucksachen des Reichstages IV. Sess. 1873, Nr. 6. Kommissionsbericht ebendaselbst Nr. 51. Verhandlungen des Reichstages in den Stenogr. Ber. I, S. 22 ff., 355 ff.

2) Die andere Reihe von Anordnungen wird gebildet durch § 1, Abs. 2 (und Abs. 3), welche bereits oben S. 343 erörtert worden sind, und durch § 10—12, welche das Budgetrecht betreffen und unten zur Darstellung kommen werden.

Ewiger Bund

hat. Tatsächlich wurde dadurch an dem Rechtszustand, wie er bereits vor Erlaß des Gesetzes aus theoretischen Gründen herzuleiten war, keine wesentliche Aenderung hervorgerufen; es wurde aber das formale Fortbestehen des Landeseigentums an zahlreichen Inventarstücken der Reichsverwaltungen vermieden. Zu einer wirklich einheitlichen Vermögensmasse wurde freilich auch hierdurch das Reichsverwaltungsinventar nicht gemacht; es zerfällt nach wie vor in zwei Massen, nur daß diese sich nicht mehr als Eigentum des Reichsfikus und Eigentum der Landesfisci, sondern als dominium perpetuum und dominium revocabile (temporale) des Reichsfiskus charakterisieren. Für die beweglichen Sachen hat das Gesetz seine Bedeutung vollkommen verloren; es kommt nur noch für Grundstücke in Betracht.

Dieses Prinzip ist im einzelnen in folgender Weise durchgeführt worden:

1. Das Gesetz greift viel weiter, als seine Ueberschrift sagt. Es betrifft nicht nur das Inventar der Reichsverwaltungen, sondern alle dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenstände[1]). Da das Reich für die Zentralbehörden und deren dienstliche Bedürfnisse aus eigenen Mitteln Dienstgebäude usw. angeschafft hat, die den Einzelstaaten verbliebenen Verwaltungen aber der Regel nach auf Kosten derselben geführt werden, so kommen überhaupt nur vier Verwaltungen in Betracht: die Marine, die auswärtigen Angelegenheiten, die Post und Telegraphie und das Heerwesen.

a) Die Marineverwaltung. Dieselbe ist nach Art. 53 der Reichsverfassung zweifellos eine Reichsverwaltung. Sie ist an die Stelle der ehemaligen preußischen Marineverwaltung getreten, da kein anderer Staat außer Preußen bei Errichtung des Norddeutschen Bundes, beziehentlich des Deutschen Reiches, eine Kriegsmarine hatte. Durch das Gesetz vom 25. Mai 1873, § 1 ist daher ausgesprochen, daß alle Vermögensobjekte, welche dem preußischen Marinefiskus vor Errichtung des Norddeutschen Bundes gehört haben, Fahrzeuge aller Art und ihre Ausrüstung, Magazine, Werften, Hafenanlagen, Docks usw., in das Eigentum des Reiches übergegangen sind.

b) Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. Hinsichtlich des Konsulatwesens ist es ebenfalls zweifellos, daß die Verwaltung desselben eine unmittelbare, auf Kosten des Reiches geführte und ausschließliche Reichsverwaltung ist, und daß sonach alle Vermögensobjekte der Einzelstaaten, welche vor Eintritt derselben in den Bund zum Dienste der Konsulatverwaltung bestimmt waren, Reichseigentum geworden sind. Auf die süddeutschen Staaten findet dies jedoch tatsächlich keine Anwendung, da bei dem Eintritt

1) Gesetz § 1, Abs. 1.

Ewiger Bund

derselben in den Bund die Organisation der norddeutschen Bundeskonsulate bereits durchgeführt war und nach der Reichsgründung dieselben einfach in Reichskonsulate umgewandelt wurden. Unter den Staaten des Norddeutschen Bundes aber kam wieder nur Preußen in Betracht, da die etwa vorhandenen Ausrüstungsgegenstände der Landeskonsulate der übrigen Staaten nicht in Anspruch genommen wurden.

Zweifelhafter ist die Anwendung des Gesetzes auf die diplomatische Vertretung. Denn da den Einzelstaaten das aktive Gesandtschaftsrecht durch die Reichsverfassung nicht entzogen worden, vielmehr das Nebeneinanderbestehen von Reichs- und Landesgesandtschaften gestattet ist, so kann man, streng genommen, nicht sagen, daß die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten von den Einzelstaaten auf das Reich übergegangen ist; es ist vielmehr die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches als ein neues Verwaltungsressort des Reiches neben die (de iure fortbestehenden) Verwaltungen der auswärtigen Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten getreten. In der Tat haben ja auch einzelne Staaten, insbesondere Bayern, ihr aktives Gesandtschaftsrecht und demgemäß ihre Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten in beschränktem Umfange fortgeführt. Von der Anwendung des Gesetzes vom 25. Mai 1873 auf das Inventar der auswärtigen Aemter und Gesandtschaften dieser Staaten ist auch niemals die Rede gewesen. Dasselbe muß nun auch für Preußen gelten, und von diesem Gesichtspunkt aus könnte man das Eigentum des Reichsfiskus an dem preußischen Ministerialgebäude des Auswärtigen Amtes und an den preußischen Gesandtschaftshotels bestreiten. Allein da die Identität des Kaisers und des Königs von Preußen zur Folge hat, daß die Gesandten des Reiches zugleich preußische Gesandte sind und das Auswärtige Amt des Reiches zugleich als preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten fungiert, so hat tatsächlich hier ein Uebergang der preußischen Verwaltung in eine Reichsverwaltung stattgefunden und demgemäß hat sich das preußische Verwaltungseigentum dieses Ressorts in Reichseigentum umgewandelt.

e) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist nach der komplizierten Kompetenzabgrenzung in Art. 50 der Reichsverfassung verfassungsgemäß nur teilweise Reichsverwaltung, zum anderen Teil Landesverwaltung; dagegen sind nach Art. 49 der Reichsverfassung die Kosten des Post- und Telegraphenwesens aus Reichsmitteln zu bestreiten. Hier wird also die Fassung des § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 von Erheblichkeit; sie überträgt dem Reiche das Eigentum an dem gesamten Post- und Telegrapheninventar aller Bundesstaaten, ohne Rücksicht auf die denselben verbliebenen Verwaltungsbefugnisse. Ausgenommen sind jedoch Bayern und Württemberg, da diese beiden Staaten nicht nur die Selbstverwaltung

Ewiger Bund

des Post- und Telegraphenwesens behalten haben, sondern dieselbe auch für eigene Rechnung führen.

d) Die Heeresverwaltung. Obgleich es eine Reichsmilitärverwaltung nicht gibt, sondern die einzelnen Staaten nach der Verfassung berechtigt sind, ihre Kontingente selbst zu verwalten, so wird doch diese Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Reiches geführt; das Gesetz vom 25. Mai 1873 findet daher auf das gesamte Inventar der Militärverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten Anwendung[1]). Hierin liegt gerade die große praktische Tragweite der in dem Gesetz gewählten Wortfassung, da weitaus der größte Teil des Verwaltungsvermögens dem dienstlichen Gebrauch des Militärs gewidmet ist[2]). Auch hinsichtlich der Festungen gilt derselbe Grundsatz. Nur auf die bayerische Heeresverwaltung und auf das liegende und bewegliche Inventar der bayerischen Festungen findet das Gesetz vom 25. Mai 1873 keine Anwendung[3]); denn Bayern führt die Heeresverwaltung, wenngleich nach Maßgabe der Ansätze des Reichsetats für die übrigen Kontingente, auf eigene Rechnung; die Verwaltung des bayerischen Kontingents ist demnach nicht eine »verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltende Verwaltung«.

2. Als der Zeitpunkt, in welchem sich der Uebergang des Eigentums oder der anderen dinglichen Rechte von dem Bundesstaat auf das Reich vollzieht, ist nach dem Wortlaut des § 1 cit. »der Zeitpunkt des Uebergangs der Gegenstände in eine solche (d. h. verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltende) Verwaltung anzusehen«. Diese, von der Reichstagskommission herrührende Fassung ist juristisch nicht gerade als gelungen zu bezeichnen; denn wann und wie geht ein Wertobjekt »in eine Verwaltung über«? Der wahre Sinn ist der, daß das Inventar der einzelnen Verwaltungen in dem Zeitpunkt Reichseigentum geworden ist, in welchem das Reich die Kosten der betreffenden Verwaltung übernommen hat. Die unklare Formulierung beruht darauf, daß man die Form der Deklaration vermeiden wollte und doch ein Gesetz mit rückwirkender Kraft erlassen mußte. Das Gesetz erklärt in Wirklichkeit nichts anderes, als daß diejenigen Verfügungs- und Nutzungsrechte, welche das Reich an dem Inventar der auf Reichskosten übernommenen Verwaltungen erlangt hat, als »Eigentum« zu bezeichnen seien[4]). Dies gilt auch von denjenigen unter die Bestim-

1) Es ist selbstverständlich, daß die Anordnungen des Gesetzes auch an Stelle der Vereinbarungen in der hessischen Militärkonvention Art. 20 und in der badischen Militärkonvention Art. 11 getreten sind. Vgl. darüber Annalen S. 430 und oben S. 337.

2) In dieser Wortfassung liegt zugleich implicite die reichsgesetzliche Anerkennung, daß die Militärverwaltung keine Reichsverwaltung ist.

3) Auf die württembergische Militärkonvention findet das Gesetz Anwendung, was nach seinem Wortlaut und nach den Verhandlungen über den Entwurf zweifellos ist. Vgl. Seydel a. a. O. S. 235.

4) In Wirklichkeit hat das Gesetz dem Reichsfiskus kein neues Recht gewährt,

Ewiger Bund

mungen des Gesetzes fallenden Grundstücken, an welchen nach der lex rei sitae nur durch Umschreibung im Grundbuch Eigentum übergehen konnte, gleichviel ob diese Umschreibung wirklich erfolgt ist oder nicht. Denn einerseits hat die Bestimmung des Reichsgesetzes den Vorrang vor allen Landesgesetzen, andererseits betrifft das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 nicht die Rechtswirkungen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte, sondern diejenigen eines staatsrechtlichen Vorgangs. Aber wenngleich der Eigentumsübergang auf Grund des Reichsgesetzes von der erfolgten Umschreibung im Grundbuch nicht abhängig ist, so gibt doch dieses Gesetz dem Reichsfiskus einen Rechtstitel, um die Umschreibung der einzelnen Grundstücke bei den Grundbuchämtern zu beantragen.

3. Das Gesetz vom 25. Mai 1873 spricht nicht bloß von denjenigen Verwaltungen, welche tatsächlich zur Zeit seines Erlasses aus Reichsmitteln unterhalten worden sind, sondern es spricht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz aus, welcher in allen Fällen Geltung hat, in denen die Kosten einer Verwaltung auf die Reichskasse übernommen werden. Würden z. B. die Kosten der Zollverwaltung auf den Reichsetat übernommen, so würde das Gesetz vom 25. Mai 1873 auch auf das Inventar dieser Verwaltung in Anwendung kommen.

4. Der Eigentumsübergang betrifft alle dem dienstlichen Gebrauche der erwähnten Verwaltungen gewidmeten [1]) Gegenstände, ohne Unterschied, ob sie beweglich oder unbeweglich sind; gegenwärtig kommen nur noch die letzteren in Betracht. Da aber hinsichtlich der Grundstücke und ihrer Zubehörden mancherlei Zweifel möglich sind, ob sie unter die Kategorie des Verwaltungsinventars zu ziehen sind oder nicht, so hat das Gesetz im Interesse der Einzelstaaten gewisse Grundstücke von dem Uebergang in das Eigentum des Reiches ausdrücklich ausgeschlossen [2]); nämlich:

a) Grundstücke, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagierung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind.

b) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reiches [3]) dieser nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder mietweise überlassen sind.

---

sondern nur die juristische Qualität der dem Reichsfiskus zustehenden Rechte deklariert. Vgl. auch die Erklärung des Berichterstatters des Reichstages, Becker (Oldenburg), Stenogr. Berichte 1873, S. 378.

1) „Gewidmet" bedeutet, daß sie zum dauernden Gebrauch der Verwaltung bestimmt, nicht bloß vorübergehend tatsächlich benutzt worden sind. Vgl. den Bericht des Bundesausschusses für Justizwesen vom 30. Juni 1875 (abgedruckt in den Militärgesetzen des Deuschen Reichs Abtl. VI, S. 3). Vgl. auch § 2, Ziff. 2 des Gesetzes.

2) § 2 des angeführten Gesetzes.

3) Sollte richtiger heißen: „Grundstücke, welche bei der Uebernahme der Kosten einer Verwaltung auf die Reichskasse" usw. Bei einer Buchstabenauslegung würde diese Gesetzesbestimmung auf die Militärverwaltung nicht anwendbar sein, was der Absicht des Gesetzgebers widerspräche.

Ewiger Bund

c) Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung[1]) befindlichen Grundstücks von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind.

d) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reiches dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienten, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus den Grundstücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden.

5. In dem Fall, daß ein Grundstück zu einem Teil von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Teile von einer Landesverwaltung benutzt wird, ist das alleinige Eigentum der letzteren verblieben; die Reichsverwaltung behält nur das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange[2]). Hat das Grundstück neben der Benutzung zum Dienstgebrauche oder zu Dienstwohnungen noch sonst finanzielle Erträgnisse abgeworfen (z. B. Grasnutzungen), so ist demjenigen Staat, von welchem das betreffende Grundstück auf das Reich übergegangen ist, dafür eine feste Geldrente zu gewähren[3]). Ebenso sind alle Zahlungen oder andere Leistungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechts an einem Grundstück oder einem Teil desselben bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren, demselben unvermindert fort zu gewähren[4]). Im übrigen sind alle Verfügungen, welche in betreff der in das Eigentum des Reiches übergegangenen Gegenstände vor dem 1. Januar 1873 getroffen sind, sowie alle Rechte Dritter, insbesondere der Staatsgläubiger, von dem Uebergang des Eigentums unberührt geblieben[5]).

6. Wenn ein Grundstück für die Verwaltung des Reiches entbehrlich oder unbrauchbar wird, ohne daß ein Ersatz für dasselbe notwendig ist, so ist dasselbe in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeltlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus dessen Besitz es in die Verwaltung des Reiches übergegangen war[6]). Dieses Heimfallsrecht tritt aber nicht schon dann ein, wenn das Grundstück für denjenigen Dienstzweig, dem es bisher gewidmet war, entbehrlich oder unbrauchbar wird, sondern nur in dem Falle, daß es für die Reichsverwaltung überhaupt keine Ver-

---

1) Auch hier ist unter „Reichsverwaltung" die Militärverwaltung mit Ausnahme der bayerischen mitzuverstehen.

2) § 2, Ziff. 5 des Gesetzes.

3) § 3 ebendaselbst. Die Rente ist zu bemessen „nach dem nachhaltigen Werte dieser Erträgnisse"; sind die Erträgnisse von vorübergehender Dauer, so sind sie auf ihren Kapitalwert zu reduzieren und die Rente dem Zinsertrag des letzteren entsprechend zu bestimmen. Da die Rente eine „feste" ist, so ist die einmal festgesetzte Höhe unabänderlich, auch wenn die Erträgnisse sich vergrößern oder vermindern.

4) § 9, Ziff. 2. 5) § 9, Ziff. 1 u. 3. 6) § 6 a. a. O.

Ewiger Bund

wendung mehr finden kann [1]). Auch ist der Reichsfiskus befugt, ein für die Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück zu veräußern; jedoch muß in diesem Falle der Erlös aus dem Verkaufe dazu bestimmt werden, durch die Erwerbung eines anderen Grundstücks oder die Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen [2]).

Eine abweichende Regel ist jedoch für diejenigen Grundstücke sanktioniert, welche den Zwecken der Militärverwaltung gewidmet sind. Sie dürfen keinem anderen Dienstzweige der Reichsverwaltung (ausgenommen die Marineverwaltung) überwiesen werden; sie fallen vielmehr an den Landesfiskus zurück, wenn sie für die Militärverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden und weder nach § 5 ein Ersatz für sie zu beschaffen noch ihre Verwendung für Zwecke der Marine erforderlich ist [3]). Insbesondere sind auch im Falle der Erweiterung der Umwallung einer Reichsfestung die hierdurch entbehrlich werdenden Militärgrundstücke nicht an den betreffenden Landesfiskus zurückzugeben, sondern sie sind zu verkaufen und der Erlös ist zu den Kosten der Erweiterung zu verwenden [4]).

Nur für den Fall der Einziehung einer Befestigung ist das Heimfallsrecht von praktischem Werte; die Rückgabe der in diesem Falle entbehrlich werdenden Grundstücke erfolgt aber erst nach Vollendung der im Interesse der Landesverteidigung notwendigen Einebnungsarbeiten und nur gegen Erstattung der Kosten dieser Arbeiten [5]).

---

1) § 4 a. a. O. Die Verwendung ist daher auch nicht auf die oben angeführten vier Verwaltungen beschränkt, sondern das Grundstück kann jeder beliebigen Reichsverwaltung zum dienstlichen Gebrauch überwiesen werden. Vgl. über die Rechtsgrundsätze, welche in dieser Hinsicht vor Erlaß des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 aus allgemeinen Prinzipien herzuleiten waren, meine Erörterungen in Hirths Annalen 1873, S. 428 ff.

2) § 5 a. a. O. Daß der Ersatz für denselben Dienstzweig beschafft wird, ist nicht vorgeschrieben; nur im Gebiete desselben Bundesstaates muß er effektuiert werden. Durch die Anordnungen dieser beiden Paragraphen (4 u. 5) ist das Heimfallsrecht praktisch ausgeschlossen; denn jedes Grundstück wird in allen Fällen entweder in einem anderen Dienstzweige verwendet werden oder doch mindestens verkauft werden können, um mit seinem Erlöse für irgend ein anderes Bedürfnis der Verwaltung ein Grundstück zu erwerben, zu erweitern, auszubauen usw. Namentlich die Militärverwaltung wird stets dafür Verwendung haben. Die Entscheidung, ob ein Ersatz erforderlich sei, steht auch nicht etwa dem Bundesrat oder einem Ausschuß desselben zu, sondern der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung, in deren Besitz sich das Grundstück befindet. § 8 a. a. O.

3) § 7, Abs. 1 a. a. O. Auch diese Erleichterung des Heimfalls ist nicht von praktischer Bedeutung; denn es wird schwerlich vorkommen, daß die Militärverwaltung ein ihr gehöriges Grundstück herausgibt, ohne Ersatz dafür zu beanspruchen.

4) Reichsgesetz vom 30. Mai 1873, Art. IV, Abs. 1; Art. V (Reichsgesetzbl. S. 124).

5) § 7, Abs. 2 a. a. O. In den „Militärgesetzen des Deutschen Reiches", Abtl. VI, S. 15, Note 4 wird bemerkt, daß das Areal der vormaligen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm dem Rückfallsrecht nicht unterliege, weil es nicht auf Grund des § 1

Ewiger Bund

Die Höhe der letzteren bestimmt die oberste Behörde der Festungsverwaltung [1]).

§ 116. Die Reichsschulden *).

I. Die Unterscheidung zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen findet auch Anwendung auf die passiven Vermögensbestandteile eines Staates und erlangt hier eine besondere rechtliche Wichtigkeit. Denn das Verhältnis des Staates zu den Gläubigern ist bei den Finanzschulden ein rein privatrechtliches, bei welchem der Gläubiger gleichberechtigt dem Fiskus auf dem Boden des Zivilrechts gegenübersteht; bei den Verwaltungsschulden dagegen mischt sich dem rein zivilrechtlichen Verhältnis in vielen Fällen ein öffentlich-rechtliches bei, welches die zivilrechtliche Seite des Verhältnisses bedingt und beeinflußt [2]). Staatsrechtlich zeigt sich der Unterschied vorzüglich darin, daß die Regierung zur Kontrahierung von Finanzschulden an und für sich nicht ermächtigt ist, sondern der besonderen Ermächtigung durch ein Gesetz bedarf, weil die Ausnutzung des Staatskredits außerhalb der ordentlichen, durch die Verfassung und Gesetzgebung geregelten Aufgaben der Staatsverwaltung liegt. Dagegen ist die Entstehung von Verwaltungsschulden teils eine unmittelbare Folge der Gesetzgebung selbst, welche dem Fiskus laufende Geldverpflichtungen auferlegt, z. B. die Zahlung von Pensionen, Entschädigungen, Subventionen u. dgl., teils eine notwendige Konsequenz der Führung der Verwaltung. Die Regierung bedarf daher keiner besonderen Autorisation zur Uebernahme dieser Schulden; sie ist vielmehr durch den allgemeinen Verwaltungsauftrag befugt, mit gültiger Wirksamkeit für den Fiskus alle diejenigen Schulden zu kontrahieren und zu bezahlen, welche aus der Durchführung dieses Verwaltungsauftrages nach Maßgabe der Gesetze sich ergeben.

Das positive Recht des Deutschen Reiches zieht aber die Grenzlinie zwischen beiden Arten von Schulden etwas anders. Art. 73 der Reichsverfassung bestimmt:

> »In allen Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe,

---

des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 in das Eigentum des Reiches übergegangen sei. Die Richtigkeit dieser Argumentation ist nicht unbedenklich.

1) So ist § 8 a. a. O. zu verstehen.

*) Meine Abhandlung in Hirths Annalen 1873, S. 435 ff.; v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2, 1, S. 85 ff.; Zorn, Staatsrecht II, S. 311 fg.; G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 258; E. Meier, Art. Staatsschulden in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III, S. 760; v. Heckel, Art. Staatsschulden im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 6, S. 952; Speck a. a. O. S. 99 fg. Eine ausführliche Theorie des Staatsschuldenwesens, welche nicht bloß für das französische Recht von Interesse ist, geben Boucard et Jéze, Éléments de la science des finances (2. Aufl.), Paris 1901, S. 299 ff.

2) Vgl. hierüber Bd. 2, S. 188 ff.

Ewiger Bund

sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen.«

Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Artikel im wesentlichen die Finanzschulden treffen will. Im Zusammenhange mit Art. 69 bis 72, welche die Einnahmen und Ausgaben des Reiches behandeln, bezieht der Art. 73 sich auf den Fall, daß die durch Reichsgesetze der Verwaltung zur Verfügung gestellten Einnahmen nicht ausreichen für die durch außergewöhnliche Aufwendungen gesteigerten Ausgaben, so daß der Reichskredit in Anspruch genommen werden muß, um der Reichsverwaltung die erforderlichen Mittel zuzuführen. Dagegen ist es sachlich ebenso unmöglich als dem Wortlaut des Artikels widersprechend, für jede Uebernahme einer Schuldverbindlichkeit seitens des Reiches den Weg der Reichsgesetzgebung für erforderlich zu halten; es versteht sich vielmehr von selbst, daß auch die Verwaltung des Reiches so gut wie die Verwaltung jedes anderen Gemeinwesens fortwährend Schuldverpflichtungen kontrahieren muß und dazu innerhalb des ihr im allgemeinen überwiesenen Geschäftskreises bevollmächtigt ist. Der Art. 73 jedoch unterscheidet nicht in sachlicher Weise zwischen Finanz- und Verwaltungsschulden, sondern er normiert seine Vorschrift nach einem formellen Gesichtspunkt, indem er diejenigen zivilrechtlichen Geschäfte, welche vorzugsweise zur Kontrahierung von Finanzschulden dienen, nämlich Anleihe und Bürgschaftsleistung, der Regierung nur auf Grund eines Reichsgesetzes gestattet. Er verbietet also der Reichsregierung nicht direkt die Ausbeutung des Reichskredits ohne spezielle gesetzliche Genehmigung, sondern er erschwert ihr nur diese Ausbeutung, indem er die beiden praktisch wichtigsten Mittel dazu verschließt. Die Folge davon ist, daß aucb Finanzschulden ohne vorherige reichsgesetzliche Ermächtigung kontrahiert werden können, wenn nur die beiden erwähnten Rechtsgeschäfte vermieden werden; namentlich durch Ausstellung oder Annahme von Wechseln, durch Kreditoperationen mit der Reichsbank oder Seehandlung u. dgl.; daß dagegen andererseits Kreditoperationen der laufenden Verwaltung, welche durch die etatsmäßigen Ausgaben und Einnahmen ihre vollständige Erledigung finden, doch der besonderen Genehmigung durch Gesetz alsdann bedürfen, wenn sie in der Form der Anleihe oder Bürgschaftsleistung erfolgen. Der erste dieser beiden Fälle ist praktisch nicht von Belang[1]), um so mehr der zweite.

---

1) Daß er aber nicht völlig ausgeschlossen ist, beweist der in Hirths Annalen 1873, S. 446, Note 1 von mir angeführte Fall, in welchem es sich um eine Finanzschuld von 150 Millionen Mark handelte! Vgl. Drucksachen des deutschen Reichstages, I. Sess. 1871, Nr. 42. Ein anderer, sogar reichsgesetzlich geregelter Fall der Kontrahierung von Finanzschulden ohne die Form der Anleihe und auch ohne Anleihegesetz sind die sogenannten Anerkenntnisse für Kriegsleistungen, Siehe oben S. 285 fg. Sie stellen echte Finanzschulden dar, denn sie finden in

Ewiger Bund

Durch die Etatsgesetze wird nämlich alljährlich der Reichskanzler ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Reichskasse nach Bedarf Schatzanweisungen bis zu einem bestimmten Maximalbetrage auszugeben. Die Notwendigkeit dieser vorübergehenden Kreditbenutzungen beruht vorzugsweise darauf, daß in den Wintermonaten die Ausgaben für das Militärwesen sehr erheblich den monatlichen Durchschnittsbetrag übersteigen, während sie in den Sommermonaten unter demselben zurückbleiben, daß dagegen die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern gerade in den ersten Monaten des Jahres hinter dem monatlichen Durchschnitt zurückbleiben [1]). Sollen daher nicht die Einzelstaaten der Reichsverwaltung Vorschüsse leisten, so muß die Reichskasse in die Lage versetzt werden, den zeitweiligen Mehrbedarf der Militärverwaltung über die effektiven Einnahmen durch Anleihen auf kurze Frist zu decken, indem in den Sommermonaten der reichlichere Eingang der Zölle und Verbrauchssteuern verbunden mit dem Minderbedarf der Militärverwaltung der Reichskasse die Rückzahlung dieser Anleihen ermöglicht.

In ähnlicher Weise ist für die Durchführung des Münzwesens, für die Vorausanschaffungen der Reichseisenbahnverwaltung, für den Postanweisungsverkehr, für den Zentralkassenverkehr des Reiches vorübergehend das Bedürfnis nach baren Betriebsmitteln in einem höheren Grade als zu anderen Zeiten des Etatsjahres vorhanden [2]). Es wäre unzweckmäßig, die Reichskasse mit einem, auch für die Zeit des größten Bedürfnisses genügenden Betriebsfonds auszustatten, da derselbe das ganze Jahr hindurch Zinsen kosten würde, während der Schatzanweisungskredit nach dem Maße des Bedürfnisses in Anspruch genommen werden kann.

Die Schatzanweisungen haben in finanzieller Beziehung recht eigentlich den Charakter der Verwaltungsschuld und sind geeignet, den Gegensatz der Verwaltungs- und Finanzschulden, sowie die Tragweite

---

dem Jahresbudget des Reichs keine Deckung; sie sind verzinsliche „Zwangsanleihen", deren Verzinsung und Rückzahlung zukünftiger Fürsorge überlassen bleibt, also Kreditoperationen, nur nicht in der Form der Anleihe. G. Meyer sucht die Fassung des Art. 73 mit der sachlichen Unterscheidung von Finanzschulden und Verwaltungsschulden dadurch in Einklang zu bringen, daß er jede Kreditoperation als Anleihe bezeichnet (Verwaltungsrecht II, S. 274) und andererseits in allen Fällen, in denen die Form der Anleihe Anwendung findet, z. B. bei Ausgabe von Schatzanweisungen, Finanzschulden annimmt (ebendaselbst S. 281, 405). Dabei geht freilich ebensowohl ein bestimmter Rechtsbegriff der Anleihe als ein durch feste Merkmale gegebener Gegensatz der Finanz- und Verwaltungsschulden verloren, was schon darin zutage tritt, daß er die Kriegsanerkenntnisse für Verwaltungsschulden erklärt. Anders Meyer-Dochow a. a. O.

1) In den sechs Wintermonaten vom November bis April verbraucht die Militärverwaltung $^5/_8$, in den sechs Sommermonaten $^3/_8$ ihres Etats.

2) Vgl. die Denkschrift zu dem Entwurf des Etatsgesetzes für 1872, sowie die Denkschrift zu dem Entwurf des Etatsgesetzes für 1882/83, S. 52 fg.

Ewiger Bund

des Art. 73 der Reichsverfassung zu veranschaulichen. Alle Ausgaben, zu deren Bestreitung diese Schulden kontrahiert werden, finden durch die etatsmäßigen Einnahmen Deckung; könnten alle Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres an Einem Tage erfolgen, so wäre keinerlei Kreditoperation erforderlich. Der Vorschuß, dessen die Reichskasse bedarf, hat nicht den Charakter eines Defizits, sondern eines bloßen Kassenvorschusses, einer Diskontierung der im Laufe des Jahres zu erwartenden Einnahmen. Finanzwirtschaftlich wird der Kredit des Staats durch die aus den jährlichen, im Etat vorgesehenen Einnahmen einzulösenden Schatzanweisungen nicht anders in Anspruch genommen, als wenn der Kaufpreis für die von den Verwaltungsbehörden aus Etatsfonds angeschafften Gegenstände zeitweise geschuldet wird. Da aber die Beschaffung dieses Vorschusses in der Form der Anleihe erfolgt, so findet der Art. 73 der Reichsverfassung Anwendung und ist alljährlich die gesetzliche Ermächtigung des Reichskanzlers zur Ausgabe von Schatzscheinen staatsrechtlich notwendig. Seit dem Jahre 1900 hat aber die Finanznot des Reichs dazu verführt, langfristige Schatzanweisungen auszugeben, ohne daß deren Tilgung durch Einnahmen des Reichs gesichert ist; sie werden scheinbar getilgt durch Ausgabe neuer Schatzanweisungen oder Anleihen [1]). Dadurch ist der ursprüngliche Zweck und Charakter der Schatzanweisungen verändert worden; sie sind zu einer besonderen Art von Anleihen geworden; sie belasten wie diese den Kredit des Reichs. Von den anderen Anleihen unterscheiden sie sich dadurch, daß die Gläubiger ein Recht auf Tilgung an einem bestimmten Termin haben, die Anleihegläubiger dagegen nicht. Siehe unten.

II. Die Reichsanleihen [2]). Da das Deutsche Reich der Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes und vermögensrechtlich mit ihm identisch ist, so sind alle Schulden des Norddeutschen Bundes ipso iure auf das Reich übergegangen [3]). Die französische Kriegskostenentschädigung bot jedoch die Mittel, sowohl die vom Norddeutschen Bunde zur Bestreitung der Ausgaben für die Kriegsmarine und die Küstenverteidigung aufgenommene Anleihe als auch die Kriegsanleihen des Norddeutschen Bundes vollständig zu tilgen [4]). Nachdem aber die Kriegskostenentschädigung aufgebraucht war, hat das Reich im Wege des Kredits fast alljährlich bedeutende Summen aufgenommen, und zwar sowohl in der Form der Schatzanweisungen mit fester Umlaufszeit als in der Form der verzinslichen Schuldverschreibungen ohne bestimmten Fälligkeitstermin [5]).

1) Reichsgesetz vom 22. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 66).

2) G. S. Freund, Die Rechtsverhältnisse der öffentl. Anleihen. Berlin 1907.

3) Vgl. die vom Präsidenten des Reichskanzleramtes in der Sitzung des Reichstages vom 7. Dezember 1870 (Stenogr. Ber. S. 132) abgegebene Erklärung.

4) Reichsgesetz vom 8. Juli 1872, Art. VI (Reichsgesetzbl. S. 292) und Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 343). Vgl. Annalen a. a. O. S. 438.

5) Die letztere Form wird in der Terminologie der Reichs-

Ewiger Bund

Die über die Reichsanleihen geltenden Rechtsgrundsätze sind, abgesehen von den in der Reichsverfassung enthaltenen Vorschriften, für jede einzelne Anleihe besonders festgesetzt worden; zuerst durch das Bundesgesetz vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 157) und das Abänderungsgesetz vom 6. April 1870 (Bundesgesetzbl. S. 65), durch welches an die Stelle der amortisierbaren Anleihe die konsolidierte Anleihe (Rente) gesetzt wurde. Diese Gesetzesbestimmungen wurden in dem Gesetz vom 27. Januar 1875, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 18) auf die Anleihe, zu deren Abschluß der Reichskanzler durch dieses Gesetz ermächtigt wurde, für anwendbar erklärt, und dies wurde in allen folgenden Anleihegesetzen wiederholt. Endlich wurden die hinsichtlich der Reichsanleihen zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften in der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (Reichsgesetzbl. S. 129) zusammengefaßt und für alle nach Erlaß dieses Gesetzes zur Ausgabe gelangenden Anleihen für anwendbar erklärt[1]).

Unter diesen Rechtsgrundsätzen sind drei Gruppen zu unterscheiden. Man kann sie einander gegenüberstellen als die verfassungsrechtlichen, die privatrechtlichen und die verwaltungsrechtlichen; die ersteren betreffen die rechtlichen Voraussetzungen, unter welchen die Reichsregierung eine Anleihe aufnehmen darf; die zweiten beziehen sich auf das Verhältnis des Reichsfiskus zu den Darlehensgläubigern; die dritten haben die Verwaltung der Reichsschuld, ihre Kontrolle, Rechnungslegung usw. zum Gegenstande.

1. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze.

a) Die Aufnahme einer Anleihe ist der Abschluß eines privatrechtlichen Geschäfts, also ein Verwaltungsakt; sie kann niemals, nach keiner Verfassung und unter keinen Umständen, ein Akt der Gesetzgebung sein, weil es sich gar nicht um einen einseitigen Willensakt des Staates, sondern um einen Vertrag des Fiskus mit Dritten handelt. Eine Anleihe »beruht« daher niemals auf einem Gesetz, sie wird niemals »durch ein Gesetz« oder »im Wege eines Gesetzes« aufgenommen, sondern stets im Wege der Verwaltung und in der Form des bürgerlichen Rechtsverkehrs[2]). Demgemäß drückt

---

gesetzgebung und im Verkehr speziell mit dem Namen „Reichsanleihe“ bezeichnet.

1) Auf die vor dem Inkrafttreten der Reichsschuldenordnung ausgestellten Schuldverschreibungen finden die Vorschriften der früheren Anlehensgesetze Anwendung, insoweit sie zugleich den vertragsmäßigen Emissionsbedingungen zugrunde liegen, und im übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung. Reichsschuldenordnung § 21. Die Reichsschuldenordnung ist hinsichtlich der Schatzanweisungen ergänzt worden durch das oben zitierte Reichsgesetz vom 22. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 66).

2) Sie bildet in dieser Hinsicht den Gegensatz zur Kontribution; die sogenannte Zwangsanleihe ist eine Unterart der letzteren; ihre Bezeichnung als „Zwangsanleihe“, die in sich selbst einen Widerspruch enthält, ist eine scherzhafte oder sarkastische.

Ewiger Bund

sich der Art. 73 der Reichsverfassung nicht korrekt aus, wenn er bestimmt:

> »In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichgsetzgebung die Aufnahme einer Anleihe ... zu Lasten des Reiches erfolgen.«

Der »Weg der Reichsgesetzgebung« führt niemals bis zur Aufnahme einer Anleihe, weil er nicht bis zu den Kreditgebern führt, sondern ein Stück vorher aufhört. Der selbstverständliche und zweifellose Sinn des Artikels ist vielmehr, daß die Regierung für den Verwaltungsakt der Kreditbeschaffung die im Wege der Gesetzgebung zu erteilende Zustimmung des Bundesrates und Reichstages bedarf[1]). Ein »Anleihegesetz« (in diesem Sinne) hat daher auch niemals einen materiellen Rechtsinhalt, stellt keine Rechtsregel weder des öffentlichen noch des privaten Rechts auf, sondern es enthält lediglich die Ermächtigung der Reichsregierung zum Abschluß eines bestimmten einzelnen Rechtsgeschäftes: es ist ein formelles Gesetz, dessen Inhalt eine Verwaltungsmaßregel betrifft. Dem entspricht die stereotype Formel, welche in sämtlichen Anleihegesetzen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches für den Hauptparagraphen derselben verwendet wird. Sie lautet:

> »Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der ... Ausgaben erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von ... Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche ... Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.«

In Uebereinstimmung hiermit steht auch an der Spitze der Reichsschuldenordnung der Satz, daß die Bereitstellung der außerordentlichen, im Wege des Kredits zu beschaffenden Geldmittel auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung des Reichskanzlers erfolgt ... durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen. Die Ermächtigung des Reichskanzlers ist in dreifacher Richtung beschränkt, zunächst hinsichtlich der Höhe der zu beschaffenden Summe, sodann ob die Geldbeschaffung in Form der verzinslichen Anleihe oder der Ausgabe von Schatzscheinen erfolgen soll, endlich durch die Vorschrift, daß die Anleihe eine konsolidierte, d. h. keiner regelmäßigen Tilgung unterliegende Ren-

---

1) Nach Arndt, S. 441, bedarf „das Rechtsgeschäft des Darlehens der Form des Gesetzes“ und die Regierung darf nur „im Wege der Gesetzgebung kontrahieren“. Eine solche Ausdrucksweise bekundet allerdings eine souveräne Mißachtung aller theoretischen Rechtsbegriffe. Wie steht es mit dem „Kontrahieren im Wege der Gesetzgebung“, wenn der Reichskanzler von der ihm erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch macht? In diesem Falle kommt doch keine Reichsschuld zur Entstehung; also nicht das Gesetz, sondern der auf Grund gesetzlicher Ermächtigung abgeschlossene Vertrag bringt die Verpflichtung des Reichsfiskus hervor.

Ewiger Bund

tenschuld sein soll. Im übrigen hat der Reichskanzler, falls nicht im einzelnen Falle in dem Gesetze die Ermächtigung unter anderen Einschränkungen erteilt wird, die näheren Bestimmungen darüber zu treffen, zu welcher Zeit, durch welche Stelle und in welchen Beträgen die verzinsliche Anleihe ausgegeben werden soll; auch hat er die Bedingungen des Anleihevertrages (Zinssatz, Ausgabekurs, Kündigung) festzusetzen und mit den Darlehensgebern zu vereinbaren [1]). Die gleichen Vorschriften gelten auch für die Ausgabe von Schatzanweisungen mit der Modifikation, daß ihre Umlaufszeit den Zeitraum von 6 Monaten nach dem Ablaufe des betreffenden Rechnungsjahres nicht überschreiten dürfe, wenn sie zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse, also zu ihrem eigentlichen Zweck, bestimmt sind [2]).

Für Schatzanweisungen, welche zu anderen Zwecken dienen sollen, also insbesondere für langfristige, zur Vertretung von Anleihen bestimmten Schatzanweisungen, ist der Reichskanzler befugt, den Zinssatz und die Umlaufszeit frei zu bestimmen. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. § 7 Abs. 1. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden; die Verzinsung der neuen, zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmten Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört [3]).

Früher erhielt der Reichskanzler außer der im Reichsgesetz ihm erteilten Vollmacht noch eine zweite Vollmacht durch einen von ihm gegengezeichneten kaiserlichen Erlaß. Alle diese nach demselben Formular abgefaßten Erlasse genehmigten auf Grund der darin bezeichneten Gesetze die Aufnahme der Anleihe, bestimmten die Beträge, über welche die auszugebenden Schuldverschreibungen lauten sollen, sowie die Höhe und Zahlungstermine der Zinsen; sie wiederholten die in den Anleihegesetzen enthaltenen Anordnungen über die Tilgung und sie ermächtigten den Reichskanzler, die weiteren Anordnungen zu treffen. Diese kaiserlichen Erlasse hatten daher vollkommen denselben Inhalt wie die Anleihegesetze, und es war unbestreitbar eine formelle Regelwidrigkeit, daß dieselbe Anordnung zweimal erlassen, der bereits reichsgesetzlich ermächtigte Reichskanzler nochmals ermächtigt wurde. Der Grund für dieses sonderbare Verfahren war darin zu suchen, daß gemäß § 2 des Gesetzes vom 9. November 1867, der in allen folgenden Anleihegesetzen stets in Bezug genommen ist, die Reichsschuldenverwaltung die Schuldverschreibungen und Zins-

1) Reichsschuldenordnung § 2. 2) Daselbst § 7, Abs. 3.

3) Reichsschuldenordnung § 7 Abs. 2 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 22. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 66).

Ewiger Bund

scheine ausfertigt, »nach besonderer Anordnung des Bundespräsidiums«; hierdurch wurden diese kaiserlichen Erlasse erforderlich. Nachdem in der Reichsschuldenordnung § 3 diese Worte fortgeblieben sind, besteht für dieselben keine rechtliche Notwendigkeit mehr [1]).

b) So wie die Aufnahme einer Anleihe, so ist auch die Kündigung und Tilgung derselben ein Rechtsgeschäft des Vermögensverkehrs, also ein Verwaltungsgeschäft, kein Akt der Gesetzgebung (im materiellen Sinn). Da aber dieses Geschäft in die Finanzwirtschaft des Reiches nicht minder tief eingreift, wie die Aufnahme der Anleihe, so ist auch hiezu die Genehmigung des Bundesrates und des Reichstages, »der Weg der Gesetzgebung«, für erforderlich erklärt. Zwar nicht in der Reichsverfassung, wohl aber nach dem typischen Inhalt sämtlicher Anleihegesetze und § 6 der Reichsschuldenordnung, und auch hier nur in einer versteckten Weise, indem dem Reiche das Recht vorbehalten ist, die Schuldverschreibungen der einzelnen Rentenemissionen »binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen« [2]). Hiernach braucht zwar nur die Bestimmung der Kündigungsfrist durch das Gesetz zu erfolgen; aber es versteht sich von selbst, daß der Bundesrat und der Reichstag diese Frist nur dann festsetzen werden, wenn sie die Tilgung der Schuld überhaupt beschließen wollen [3]). Demgemäß hat auch das Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 343) sich nicht auf die Feststellung der Kündigungsfrist beschränkt, sondern »den Reichskanzler ermächtigt, die ... Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes zur Einlösung ... mit einer Frist von drei Monaten kündigen zu lassen«. Ebenso das Reichsgesetz vom 8. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 21).

Die Reichsschuldenordnung § 5 enthält über die Tilgung der Anleihe die aus den früheren Anleihegesetzen herübergenommene Bestimmung, daß sie in der Weise geschieht, daß die durch den Haushaltsplan dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Der Sinn dieser Anordnung ist der, daß eine planmäßige Tilgung nicht stattfindet

---

1) Der Erlaß vom 18. Februar 1901 (Reichsgesetzbl. S. 115) bezieht sich auf Anleihen, deren Aufnahme vor dem Inkrafttreten der Reichsschuldenordnung genehmigt worden ist. Vgl. Reichsschuldenordnung § 21, Abs. 2.

2) Gesetz vom 6. April 1870, § 4, Abs. 1 (Bundesgesetzbl. S. 65).

3) Daß die Reichsverfassung über die Tilgung der Anleihen keine Bestimmung enthält, beruht darauf, daß bei Darlehensschulden, welche amortisiert oder an bestimmten Terminen fällig werden, der Tilgungsmodus schon bei der Kontrahierung der Anleihe festgestellt wird. Zur Zeit der Abfassung der Norddeutschen Bundesverfassung war die tilgbare Anleihe die übliche Form. Vgl. das Anleihegesetz des Norddeutschen Bundes vom 9. November 1867, § 3. Auf Schatzanweisungen finden die Regeln über die Kündigung keine Anwendung; sie sind am Fälligkeitstermin einzulösen. Der Reichskanzler ist befugt, Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage einzulösen. Reichsgesetz vom 22. Februar 1904, Art. I.

Ewiger Bund

und den Anleihensgläubigern ein Anspruch darauf nicht eingeräumt werden darf. Denn daß die Schuldverschreibungen durch freihändigen Ankauf amortisiert werden können, wenn durch den Reichsetat Geldmittel dafür bestimmt sind, ist selbstverständlich. Die weitere Bestimmung, daß die — durch besondere Gesetze angeordnete — Verminderung der Schuld durch Absetzung vom Anleihesoll einer Tilgung gleich zu achten ist, hat nur für den Reichsetat Bedeutung und hat nicht die Tilgung einer Anleiheschuld, sondern die Unterlassung oder Verminderung der Kontrahierung einer solchen zum Inhalt. In den Jahren 1896 bis 1900 sind Gesetze solcher Art erlassen worden, welche scheinbar und rechnungsmäßig die Schuldentilgung betreffen, dagegen nicht eine effektive Herabsetzung der vorhandenen Reichsschulden bewirkten. Vgl. darüber unten § 117. Auch die in allen Anleihegesetzen und in der Schuldenordnung § 8 enthaltene Vorschrift, daß die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfügung gestellt werden müssen, betrifft nicht das Anleiherecht, sondern das Etatsrecht des Reichs.

Seit dem 1. April 1911 gelten über die Tilgung der Reichsanleihen die Vorschriften des Gesetzes über das Finanzwesen vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 743 ff.). Dieses Gesetz unterscheidet zwischen den für werbende Zwecke ausgegebenen und den übrigen Anleihen und zwischen den bis zum 30. Sept. 1910 und den vom 1. Okt. ab begebenen Anleihen. Die für werbende Zwecke bis zum 30. Sept. 1910 ausgegebenen Anleihen sollen vom Rechnungsjahr 1908 ab jährlich um mindestens $^3/_5$ Prozent des Schuldbetrages getilgt werden; die vom 1. Oktober 1910 ab begebenen um mindestens 1,9 Prozent; die zu sonstigen Zwecken vor dem 1. Oktober 1910 ausgegebenen Anleihen sind jährlich mindestens mit 1 Prozent, die nach diesem Termin begebenen mindestens mit 3 Prozent zu tilgen; in allen Fällen unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen in Höhe von $3^1/_2$ Prozent. Allein diese Bestimmungen haben nur eine rechtliche Bedeutung für das Etatsrecht und sind nicht mehr als ein guter Vorsatz zur Besserung der Finanzlage des Reichs. Denn das Gesetz fügt hinzu: »Abschreibungen vom Anleihesoll und Anrechnungen auf offene Kredite sind einer Tilgung gleich zu achten« (§ 3, Abs. 5). Eine effektive Schuldentilgung würde daher nur eintreten, wenn nicht neue Schulden gemacht werden; wenn dagegen alljährlich neue Anleihen aufgenommen werden, so tritt keine Verminderung der bestehenden Schulden ein, sondern der Betrag der neuen Anleihe wird so hoch bemessen, daß er die zur sogen. Schuldentilgung im Etat festgesetzte Summe mit umfaßt und das Anleihesoll wird alsdann um diesen Betrag gekürzt; also eine fiktive Schuldentilgung durch eine fiktive Anleihe.

Ewiger Bund

Den Gläubigern ist weder durch das Gesetz vom 3. Juni 1906 noch durch das Gesetz vom 15. Juli 1909 ein Anspruch auf Rückzahlung eingeräumt worden.

2. Die privatrechtlichen Regeln[1]). Das Rechtsverhältnis zwischen dem Fiskus und den Anleihegläubigern ist verschieden je nach der Art der Kreditbeschaffung; durch die Ausgabe von Schatzscheinen wird eine Darlehensschuld, durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen ohne Fälligkeit eine Rentenschuld begründet; beide in derjenigen juristischen Gestaltung, welche durch die Obligationsform der »Wertpapiere« (Skripturobligationen) gegeben ist. Die Aufnahme der Anleihe erfolgt durch die Ausfertigung und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche über die Teilsummen lauten, in welche der Gesamtbetrag der Anleihe nach Anordnung des Reichskanzlers zerlegt (»gestückelt«) ist. Die Ausgabe oder Emission ist bei der Reichs- und Staatsanleihe wie bei den Anleihen der Kommunen, Aktiengesellschaften und Privatpersonen ein privatrechtliches Geschäft, welches als Verkauf der über die Rentenschuld ausgestellten Inhaberpapiere sich qualifiziert.

Die in Betracht kommenden Rechtssätze, welche bisher in jedem einzelnen Anleihegesetz wiederholt wurden, sind jetzt in der Reichsschuldenordnung und im Bürgerlichen Gesetzbuch allgemein festgestellt worden. Es gelten folgende Regeln:

a) Die Bestimmungen des BGB.s §§ 793—806 finden Anwendung, soweit nicht in der Reichsschuldenordnung oder in den einzelnen Anleihegesetzen abweichende Vorschriften gegeben sind. Die Gültigkeit der Schuldurkunden und der Zins- und Erneuerungsscheine ist durch vorschriftsmäßige Ausfertigung bedingt; doch bedarf es der Aufnahme dieser Bestimmung in der Urkunde nicht; bei den Schuldverschreibungen ist die eigenhändige Unterzeichnung des Vermerkes »Ausgefertigt« seitens des damit beauftragten Beamten erforderlich; die Ausfertigung der Zinsscheine und Erneuerungsscheine erfolgt durch Aufdruck eines den Reichsadler enthaltenden Trockenstempels[2]).

b) Dem Inhaber der Schuldverschreibung können von der Reichsschuldenverwaltung nur solche Einwendungen entgegengesetzt werden, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen; die Zahlung kann nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung gefordert werden[3]).

c) Nicht erhobene Zinsen (Renten) verjähren in vier Jahren

1) Vgl. darüber die sorgfältige Darstellung von G. Cohn in Endemanns Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 3, S. 858 ff.; ferner Cosack, Handelsrecht § 66. Kahlke, die rechtliche Natur der öffentlichen Anleihe (Kieler Dissertation) 1897. Freund a. a. O. S. 55 ff., 129 ff.

2) Reichsschuldenordnung § 4. Vgl. BGB. § 793, Abs. 2.

3) BGB. § 796, 797.

Ewiger Bund

von der Verfallzeit an gerechnet [1]); die in Schatzanweisungen verschriebenen Kapitalbeträge verjähren binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung angegebenen Fälligkeitstermins [2]).

d) Wenn der Reichsschuldenverwaltung der Verlust einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung von dem bisherigen Inhaber mit der Behauptung angezeigt wird, daß die Schuldurkunde vernichtet sei, so hat ihm auf seinen Antrag die Reichsschuldenverwaltung auf seine Kosten eine neue Schuldverschreibung oder Schatzanweisung zu erteilen, falls sie die Vernichtung der Urkunde für nachgewiesen erachtet [3]). Dieselben Vorschriften finden Anwendung, wenn der bisherige Inhaber eines Zinsscheins nachweist, daß der Schein vernichtet sei [4]).

e) Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen richtet sich nach den im BGB. § 799 ff. und in der Zivilprozeßordnung § 946 ff. enthaltenen Vorschriften. Die Reichsschuldenordnung hat sie ergänzt durch die Bestimmung, daß dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Reichsschuldenverwaltung ihren Sitz hat, und durch Vorschriften über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen [5]). Auf die vor dem Inkrafttreten des BGB.s und der Reichsschuldenordnung emittierten Reichsschuldverschreibungen finden diese Vorschriften ebenfalls Anwendung [6]).

Im übrigen beruhen die Rechte der Gläubiger auf vertragsmäßiger Abrede (dem Begebungsvertrag), nicht auf Gesetz, und wenn auch scheinbar in den Anleihegesetzen und kaiserlichen Erlassen gewisse Seiten des Rechtsverhältnisses geregelt werden, so sind diese Vorschriften doch zunächst nur Befehle an den Reichskanzler, wie er kontrahieren solle, und mithin ist ihr Inhalt allerdings identisch mit den Vertragsabreden [7]).

f) Durch das Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. S. 321), an dessen Stelle das Reichsschuldbuchgesetz vom 31. Mai

1) BGB. § 197. Für die älteren Reichsanleihen ist dieselbe Bestimmung enthalten im Gesetz vom 6. April 1870, § 5, Abs. 2, die in sämtlichen Anleihegesetzen wiederholt ist.

2) BGB. § 197, 801. Ebenso die in sämtlichen Gesetzen über die Ausgabe von Anleihen und Schatzscheinen wiederholte Bestimmung im Gesetz vom 9. November 1867, § 8, Abs. 2.

3) Reichsschuldenordnung § 16, Abs. 1. Außerdem hat der Inhaber einer Schuldurkunde, die infolge einer Beschädigung oder Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet ist, den Umtausch derselben gegen eine neue gleichartige Schuldverschreibung zu fordern. BGB. § 798. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf diejenigen Schuldverschreibungen, welche vor dem Inkrafttreten der Reichsschuldenordnung ausgegeben worden sind. § 21.

4) Reichsschuldenordnung § 16, Abs. 3. — BGB. § 804, Abs. 1, findet keine Anwendung. § 16, Abs. 2.

5) Reichsschuldenordnung §§ 17—19. 6) Daselbst § 21.

7) Vgl. über Gesetze dieser Art Bd. 2, S. 190.

Ewiger Bund

1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) getreten ist[1]), ist ein Reichsschuldbuch eingerichtet worden, dessen Führung der Reichsschuldenverwaltung übertragen ist. Durch Eintragung in dasselbe können die in Gestalt von Inhaberpapieren ausgegebenen Schuldverschreibungen in Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung der Reichsschuldverschreibungen; mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen. Auf Antrag des legitimierten Buchschuldgläubigers erfolgt die Rückverwandlung der Buchschuld in eine Inhaberschuld, indem die eingetragene Forderung gelöscht wird und dem Gläubiger Schuldverschreibungen zu gleichem Nennwerte verabfolgt werden. Nach dem jetzigen Reichsschuldbuchges. § 2 können Buchschulden mit Ermächtigung des Reichskanzlers auch ohne Umwandlung, durch unmittelbare Einzahlung des für Schuldverschreibungen vom Reichskanzler festgesetzten Kaufpreises — nebst den Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermin — begründet werden. Zur Erteilung der Ermächtigung ist er insoweit befugt, als er zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ermächtigt ist. Zur Anfertigung der Schuldverschreibungen ist für diesen Fall die Reichsschuldenverwaltung durch § 8, Abs. 3 des zit. Gesetzes ermächtigt[2]). Die Reichsschuldenverwaltung ist unbedingt verantwortlich dafür, daß die im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden, mit ihnen zu gleichem Satze verzinslichen Schuldverschreibungen zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der betreffenden Anleihe nicht überschreiten (§ 27, Ziff. 1), sowie für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingelieferten Reichsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben (§ 27, Ziff. 2).

Ueber die zu entrichtenden Gebühren, beziehentlich die Stempel- und Gebührenfreiheit vgl. § 25 des Gesetzes.

3. Die Verwaltung der Reichsschuld. Dieselbe ist zuerst durch das Reichsgesetz vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. S. 339 ff.) geregelt worden; dasselbe bezieht sich zwar nur auf die Marineanleihe des Norddeutschen Bundes, ist aber auf alle späteren Anleihen des Reiches durch die betreffenden Anleihegesetze für anwendbar erklärt worden. Jetzt enthält die Reichschuldenordnung § 9 ff. die maßgebenden Bestimmungen:

1) Dazu Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 2. Juni 1910 (Zentralbl. S. 217). Durch das Reichsgesetz von 1910 ist die Benutzung des Schuldbuchs in erheblicher Weise erleichtert worden. Vgl. R. Thoma im Jahrb. des öffentl. Rechts 1911, S. 368 ff.

2) Die Uebereinstimmung der Vorschriften der Schuldbuchordnung von 1891 mit den familienrechtlichen Vorschriften des BGB. ist zunächst durch das Einführungsgesetz zum BGB. Art. 50 hergestellt worden; jetzt enthält die Reichsschuldbuchordnung von 1910, §§ 9 ff., namentlich § 14 ff. eingehende Bestimmungen, welche privatrechtlicher Natur und ohne finanzrechtliches Interesse sind.

Ewiger Bund

a) Die Verwaltung der Reichsanleihe wird »bis auf weiteres« von der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung »Reichsschuldenverwaltung« nach den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 57) und unter der oberen Leitung des Reichskanzlers geführt. Siehe Bd. 1, S. 405 fg.

b) Die Aufsicht über die Reichsschulden-Verwaltung liegt der Reichsschulden-Kommission ob, deren Zusammensetzung und Aufgabe Bd. 1, S. 407 fg. dargestellt worden ist.

c) Die dem Reichskanzler obliegenden Geschäfte der Finanzverwaltung werden von dem ihm unterstellten »Reichsschatzamt« wahrgenommen [1]).

d) In allen Anleihegesetzen des Reiches ist vorgeschrieben, daß über die Ausführung derselben dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft zu geben ist [2]).

III. Reichsbürgschaften. Im Art. 73 der Reichsverfassung ist die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches der Aufnahme einer Anleihe gleichgestellt worden, und es gelten die im vorstehenden entwickelten verfassungsrechtlichen Grundsätze in völlig gleicher Weise von beiden Arten von Rechtsgeschäften. Das Reich ist als Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes in ein solches Schuldverhältnis eingetreten. Durch das Gesetz vom 11. Juni 1868 [3]) ist »das Bundespräsidium ermächtigt worden«, in Gemeinschaft mit Großbritannien, Frankreich und Oesterreich die Garantie für ein von der Donauschiffahrts-Kommission behufs Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulinaarmes der Donaumündungen kontrahiertes Anlehen zu übernehmen [4]). Ferner haben die Regierungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Türkei durch Uebereinkunft vom 18. März 1885 eine solidarische Bürgschaft für eine ägyptische Anleihe im Effektivbetrage von 9 Millionen Pfund Sterling übernommen, welche zum Teil zur Regelung der Alexandriaentschädigungen, zum Teil zur Ordnung der Finanzen und zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben bestimmt gewesen ist. Diese Garantieübernahme ist durch das Reichsgesetz vom 14. November 1886 (Reichsgesetzbl. S. 301) genehmigt worden [5]). Sodann hat das Reich eine Bürgschaft übernommen für die durch Einrichtung einer anderweiten Rechtspflege in Samoa erwachsenden anteilmäßigen

---

1) Erlaß vom 14. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 196).

2) Gesetz vom 27. Januar 1875, § 5 (Reichsgesetzbl. S. 19). In den späteren Anleihegesetzen in Bezug genommen. Reichsschuldenordnung § 1, Abs. 1 a. E. und § 15.

3) Bundesgesetzbl. 1869. S. 33 fg.

4) Vgl. hierüber die näheren Angaben in meiner Abhandlung in Hirths Annalen 1873, S. 439, die sich auch bei v. Rönne II, S. 90 wiederfinden.

5) Eingehende Erörterungen darüber bei W. Kaufmann, Das internationale Recht der ägypt. Staatsschuld. Berlin 1891, bes. S. 156 ff.

Ewiger Bund

Kosten[1]). Bisher ist vom Deutschen Reiche eine Zahlung auf Grund dieser Bürgschaften nicht gefordert worden.

Auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 330) hat das Reich eine Garantie für die ostafrikanische Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro und durch Gesetz vom 4. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 525) eine Garantie für die Eisenbahn der Kamerun-Eisenbahngesellschaft von Duala nach den Manengubabergen übernommen. Durch das Reichsgesetz vom 18. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 418) ist die Kreditbeschaffung in der Form der Schutzgebietsanleihe gestattet, für welche in erster Reihe die Schutzgebiete, subsidiär das Reich für Verzinsung und Tilgung haften. Siehe Bd. II, S. 309. Von dieser Anleiheform ist bereits 1909 Gebrauch gemacht worden.

Endlich wurde der Reichskanzler durch das Reichsgesetz vom 10. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 219) ermächtigt, zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte des Reichs und der Militärverwaltungen für Hypothekendarlehen Bürgschaften bis zum Betrage von 25 Millionen Mark zu übernehmen.

IV. Reichskassenscheine. Vergleiche über dieselben Bd. 3, S. 189. Es ist daselbst bereits hervorgehoben worden, daß dieselben nicht den juristischen Charakter des Papiergeldes haben, sondern unverzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldscheine des Reiches sind, und daß demgemäß die Funktionen der Reichsschulden-Verwaltung und Reichsschulden-Kommission sich auch auf sie erstrecken. Ueber ihre Vermehrung zum Zweck der Erhöhung des Reichskriegsschatzes siehe oben S. 350.

Zweiter Abschnitt.

Die Finanzwirtschaft des Reiches*).

§ 117. Allgemeine Charakteristik und geschichtliche Entwicklung.

I. Im Bundesstaat ist eine doppelte Gestaltung des Finanzwesens möglich, indem entweder die staatliche Einheit der Gesamtheit oder die Vielheit der verbundenen Gliedstaaten das maßgebende Prinzip bildet. Man kann diesen Gegensatz der Kürze wegen als Staatswirtschaft und Sozietätswirtschaft bezeichnen. Bei der ersteren sind die Einnahmen und Ausgaben nicht bloß gemeinschaftliche, sondern einheitliche und ungeteilte; es gibt keine Sondereinnahmen oder Sonder-

1) Gesetz vom 6. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 139).

*) Hänel, Staatsrecht I, § 60 fg. H. Preuß, Reichs- und Landesfinanzen. (Heft 121 u. 122 der „Volkswirtschaftl. Zeitfragen".) Berlin 1894. Seydel, Kommentar, S. 392 fg. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft. Vierter Teil. (Leipzig 1901.) S. 646 ff. Speck, Die finanzrechtl. Beziehungen zwischen Reich und Staaten. Breslau 1908 (Abhandl. von Brie und Fleischmann, Heft 17). S. 34 ff.

Ewiger Bund

ausgaben der einzelnen Teile des Staates, keine anteilsmäßigen Beiträge zur Deckung der Kosten und keine Verteilung der Ueberschüsse, sondern die Einheitlichkeit der Staatspersönlichkeit durchdringt auch die Finanzwirtschaft des Staates. Andererseits gibt es bei konsequent durchgeführter Gesellschaftswirtschaft nur Einnahmen und Ausgaben der Mitglieder; denn wenn die gemeinschaftlichen oder »eigenen« Ausgaben und Einnahmen des Bundes unter dieselben nach einem bestimmten Maßstabe verteilt werden, so sind sie der Wirkung nach Ausgaben und Einnahmen der Mitglieder [1]). Dies ist auch dann der Fall, wenn der Bund als solcher eine eigene, von den Mitgliedern verschiedene vermögensrechtliche Person ist, sein eigenes aktives und passives Vermögen hat und sowohl den Mitgliedern als dritten Personen gegenüber selbständige vermögensrechtliche Verhältnisse zu begründen vermag. Der entscheidende Punkt, auf den es hier ankommt, ist allein der, ob die Sonderexistenz der Mitglieder in der einheitlichen Finanzwirtschaft verschwindet oder in der quotenmäßigen Verteilung der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Mitglieder zur Geltung kommt. Das charakteristische Moment der Sozietätswirtschaft der Staaten wird gebildet durch die Beiträge derselben zu den Ausgaben des Reiches und durch die Ueberweisungen von Anteilen an den Einnahmen des Reiches. Ueberall, wo diese Einrichtungen bestehen, hat die Finanzwirtschaft eine gesellschaftliche Natur; denn alsdann bestehen »Anteile« im Gegensatz zur ungeteilten Einheit.

Daß bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes und noch in bestimmterer Durchbildung bei der Gründung des Reiches die Finanzwirtschaft nach dem Sozietätsprinzip organisiert wurde, ergibt sich aus mehreren Bestimmungen der Verfassung mit voller Gewißheit. Nach Art. 38 haben die drei süddeutschen Staaten an dem Ertrage der Branntwein- und Biersteuer »keinen Teil«; im Art. 51 wurden für eine gewisse Zeit prozentuale »Anteile« der Einzelstaaten am Postüberschuß festgestellt und die Anrechnung der sich ergebenden »Quoten« auf die »sonstigen Beiträge« derselben angeordnet; nach Art. 62 müssen für das Heer bestimmte »Beiträge« von den einzelnen Staaten zur Reichskasse fortbezahlt werden; nach Art. 79 ist die Differenz der »gemeinschaftlichen« Ausgaben gegen die »gemeinschaftlichen« Ein-

1) Daß diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche unter sämtliche Mitglieder nach demselben Maßstabe verteilt werden, gegen einander aufgerechnet werden und nur die Differenz zur Verteilung kommt, ist lediglich ein Rechnungsverfahren zum Zweck der Vereinfachung; in Wahrheit gibt es keine Einnahme und keine Ausgabe einer Gesellschaft, die nicht dem Effekte nach eine Einnahme oder Ausgabe der Mitglieder wäre. Tatsächlich kann diese juristische Natur der gesellschaftlichen Wirtschaft verdunkelt werden, wenn sich zufällig die von den einzelnen Mitgliedern zu leistenden Beiträge mit den ihnen zugute kommenden Einnahmeanteilen vollständig decken.

Ewiger Bund

nahmen »durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten« aufzubringen[1]). Der Grund für diese Gestaltung lag in der historischen Anknüpfung an die Einrichtungen des ehemaligen Deutschen Bundes und des Zollvereins[2]). Allein es ist unverkennbar, daß nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Gesellschaftswirtschaft nach verhältnismäßig kurzer Zeit tatsächlich hätte verschwinden müssen, denn es gab nach dieser Verfassung nur Ausgaben, die allen Staaten, und zwar nach gleichem Maße, gemeinschaftlich waren, und ebenso hätte es nach Ablauf der für die Verteilung der Postüberschüsse normierten Uebergangszeit nur Einnahmen gegeben, an denen alle Staaten im gleichen Maße Anteil hatten, so daß es lediglich der Einführung von Bundessteuern behufs Beseitigung der Matrikularbeiträge bedurft hätte, um die Bundesfinanzwirtschaft aus der gesellschaftlichen Rechtsform in die korporative (staatliche) überzuleiten. Die Bundesverfassung selbst wies darauf hin, daß die sozietätsmäßige Gestaltung der Finanzwirtschaft nur vorübergehend bestehen sollte; denn Art. 70 der Verfassung verpflichtete die Bundesstaaten zur Zahlung von Matrikularbeiträgen nur, »solange Reichssteuern nicht eingeführt sind«.

Durch den Beitritt der süddeutschen Staaten und durch die Entwicklung des Finanzwesens des Reiches ist dieser Weg verlassen worden. Durch die den süddeutschen Staaten eingeräumten Sonderrechte auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens und der Verbrauchsabgaben und durch die besondere Stellung Bayerns in betreff des Militär-, Eisenbahn- und Heimatwesens sind Komplexe von Einnahmen und Ausgaben gebildet worden, an denen nicht sämtliche Staaten gleichmäßig beteiligt sind. Dasselbe ist in anderen Beziehungen durch die Verhältnisse Elsaß-Lothringens herbeigeführt worden. Namentlich ist aber ein prinzipiell entscheidender Schritt dadurch geschehen, daß bei der Erhöhung der Zölle und der Tabaksteuer durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1879, § 8, durch das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, § 32[3]) und das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, § 39 die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten nicht vermindert oder abgeschafft worden sind, wie es Art. 70 der Reichsverfassung in Aussicht stellte, sondern daß im Gegenteil das System der Matrikularbeiträge und Ueberschußverteilung eine neue Anerkennung und verstärkte Bedeutung erlangt hat.

Nachdem aber die Frankensteinsche Klausel bei allen Abgaben mit Ausnahme der Branntweinsteuer aufgehoben und bei den neu ein-

1) Demselben Prinzip gemäß sind auch die disponiblen Beträge der französischen Kriegskostenentschädigung nicht bloß auf die fünf verbündeten Staaten, sondern auch innerhalb des Nordd. Bundes auf die Mitglieder desselben verteilt worden.

2) Vgl. meinen Vortrag über „Die Wandlungen der Deutschen Reichsverfassung", Dresden 1895, S. 21 ff.

3) Redaktion vom 27. April 1894, § 45; vom 14. Juni 1900, § 55.

Ewiger Bund

geführten Steuern nicht aufgenommen worden ist, hat die Finanzwirtschaft des Reichs im wesentlichen den Charakter der einheitlichen Staatswirtschaft wieder gewonnen und nur die Matrikularbeiträge und die Ueberweisung der Erträge der Branntweinverbrauchsabgabe sind Reste der sozietätsartigen Wirtschaft, zu denen man auch die finanziellen Sonderrechte und Aversa einzelner Bundesstaaten zählen kann.

II. Bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes sollten dem Finanzwesen des Bundes sehr enge Grenzen gezogen werden; der preußische Entwurf der Bundesverfassung war sorgsam darauf bedacht, die Finanzwirtschaft der Einzelstaaten vor jedem Eingriff der Bundesgesetzgebung sicherzustellen. Einen besonderen, das Finanzwesen betreffenden Abschnitt enthielt der Entwurf überhaupt nicht und von einem Recht des Bundes, Steuern und Abgaben einzuführen, war in dem ganzen Entwurf keine Rede; die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung wurde darauf nicht erstreckt. Der Bund sollte nur zwei Einnahmequellen haben: die vom Zollverein her überkommenen Zölle und Verbrauchsabgaben, zu denen die vom Salz hinzutraten, und die Ueberschüsse des Post- und Telegraphenwesens. Andererseits sollte der Bund auch keine Ausgaben haben als für das Kriegs-, See- und Konsulatwesen. Der innere Zusammenhang dieser Bestimmungen war nicht zu verkennen; den Einzelstaaten sollten ihre Anteile an dem Ertrage der Zölle und Verbrauchssteuern genommen werden, dafür sollten sie von den Kosten der Landesverteidigung entlastet werden; es sollten ihnen ferner genommen werden die damals nicht sehr erheblichen Ueberschüsse von der Post und Telegraphie und dafür sollte der Bund die Kosten des Konsulatwesens übernehmen [1]). Nun entging Bismarck natürlich nicht die Möglichkeit, daß die festbegrenzten Einnahmen nicht zur Deckung der Ausgaben für das Heer und die Marine ausreichen würden; er sah deshalb »Beiträge« der Bundesstaaten für die Kriegsflotte und die damit zusammenhängenden Anstalten nach dem Maßstab der Bevölkerung und einem zu vereinbarenden Normaletat für die Bundesmarine vor (Entw. Art. 51, Abs. 3 und 4). Nach der Absicht Bismarcks sollten also die Bundesglieder verfassungsmäßig sowohl vor neuen Steuern als vor ungemessenen Matrikularbeiträgen vollkommen gesichert sein; soweit die Bundesgesetzgebung aber sie zu »Beiträgen« zur Deckung der Bundesausgaben verpflichten würde, sollte es jedem Staat überlassen bleiben, in welcher Art und Weise er die dazu erforderlichen Geldmittel aufbringen wolle.

1) Art. 38 des Entw. lautet: „Der Ertrag der Zölle und Verbrauchsabgaben (Art. 36), sowie die Einkünfte vom Post- und Telegraphenwesen dienen zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben, namentlich für das Kriegs-, See- und Konsulatwesen.“ Art. 48 wiederholt dies: „Die Ueberschüsse des Post- und Telegraphenwesens gleich wie die Zolleinkünfte (Art. 38) dienen zur Bestreitung der Bundesausgaben, namentlich der für das Kriegs-, See- und Konsulatwesen.“

Ewiger Bund

Anders gestaltete sich das Verhältnis bereits in den Entwürfen der Verfassung, wie es aus den Beratungen der Bevollmächtigten der norddeutschen Staaten hervorgegangen ist und dem verfassungsberatenden Reichstage vorgelegt wurde. Im Art. 4, Ziff. 2 wurde die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung erstreckt auf »die für Bundeszwecke zu verwendenden indirekten Steuern«[1]). Es wurde ferner ein Abschnitt über die Bundesfinanzen eingefügt, in dessen Art. 66 als Mittel zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben aufgeführt werden: die Zölle, die gemeinsamen Steuern, die Post- und Telegraphenüberschüsse und zur Ergänzung die Beiträge der einzelnen Bundesstaaten. Durch Beschluß des Reichstags wurde aber im Art. 4, Ziff. 2 das Wort »indirekte« gestrichen und in Uebereinstimmung damit lautet auch in der Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 2: »die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern«. Art. 70 der Verfassung aber erhielt die Fassung: »Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten ... aufzubringen.« Die Verfassung nahm also eine reinliche und vollständige Trennung der Finanzwirtschaft des Reichs und der Finanzwirtschaft der Einzelstaaten in Aussicht. Im Norddeutschen Bunde gab es nur Einnahmen[2]) und Ausgaben, an denen alle Staaten gleichmäßig Anteil hatten und zur Zahlung von Matrikularbeiträgen sollten die Staaten nur provisorisch verpflichtet sein, »solange Reichssteuern nicht eingeführt sind«.

Bei der Gründung des Reiches ist dieses klare und einfache System zwar durch die Sonderrechte der süddeutschen Staaten getrübt worden und es sind Komplexe von Einnahmen und Ausgaben gebildet worden, an denen nicht sämtliche Staaten gleichmäßig beteiligt sind; im Prinzip blieb aber die Trennung der Reichsfinanzwirtschaft von der Finanzwirtschaft der Einzelstaaten aufrecht erhalten. Dieses System konnte aber nur durchgeführt werden, wenn die Einnahmen und Ausgaben des Reichs im Gleichgewicht blieben und mit der Erhöhung der Ausgaben die Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs gleichen Schritt hielt, d. h. dem Bedürfnis des Reichs entsprechend neue Reichssteuern eingeführt wurden. Dies war aber nach der schnellen Aufbrauchung der französischen Kriegskostenentschädigung nicht der Fall; die finanziellen Bedürfnisse des Reichs wuchsen in einem die

1) Man hatte dabei aber ausschließlich die im Art. 32 (jetzt 35) aufgeführten Abgaben im Auge. Siehe meine Schrift „Direkte Reichssteuern" Berlin 1908, der die obenstehenden Erörterungen entnommen sind, S. 10.

2) Nach Ablauf der Uebergangszeit für die Verteilung der Postüberschüsse.

Ewiger Bund

Vermehrung der Einnahmen weit übersteigenden Maße. Um sie zu decken, nahm man Anleihen in großen Beträgen auf, deren Verzinsung das Defizit noch steigerten, und erhöhte die Matrikularbeiträge, d. h. man legte die Deckung des Defizits den Einzelstaaten auf. Bei den fortdauernd und schnell anwachsenden Ausgaben des Reichs konnte diese Art der Deckung nicht dauernd bestehen; die Bundesregierungen beantragten daher 1879 eine starke Erhöhung der Zölle und der Tabaksteuer. Die Majorität des Reichstags machte die Bewilligung derselben aber davon abhängig, daß in das Gesetz die Frankensteinsche Klausel aufgenommen wurde d. h. die Bestimmung, daß derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Mill. Mark in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen ist. Dieselbe Bestimmung ist dann aufgenommen worden in die Reichsstempelsteuergesetze vom 1. Juli 1881 und 27. April 1894 und in das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887. Die unmittelbare Wirkung dieser Bestimmungen bestand darin, daß die Gesamterträge dieser Abgaben zwar in die Reichskasse flossen, daß davon aber nur 130 Mill. Mark zur Bestreitung der Reichsausgaben zur Verfügung blieben, der gesamte Mehrbetrag dagegen unter die Einzelstaaten verteilt und der zur Deckung der Reichsausgaben erforderliche Betrag von ihnen wieder (als Matrikularbeitrag) zurückgefordert wurde. Diese Einrichtung stand im Widerspruch mit Art. 38 und mit Art. 70 der Reichsverfassung. Nach dem Art. 38 fließt der Ertrag der Zölle und Abgaben in die Reichskasse, also nicht in die Landeskassen; nach der Frankensteinschen Klausel fließt er nach Zurücklassung eines Niederschlags von 130 Mill. Mark durch die Reichskasse in die Landeskassen. Nach Art. 70, Satz 1 der Reichsverfassung findet keine Verteilung der Reichseinnahmen statt, sondern Ueberschüsse eines Jahres sind in den Etat des folgenden einzusetzen, nach der Frankensteinschen Klausel blieben die Ueberweisungen, soweit sie die Matrikularbeiträge überstiegen, in den Kassen der Einzelstaaten. Nach Art. 70, Satz 2 sollten Matrikularbeiträge nur gezahlt werden, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, also nur eine vorübergehende Aushilfe sein. Die Frankensteinsche Klausel hat diesen Verfassungsgrundsatz in sein Gegenteil verkehrt; es sind Reichssteuern eingeführt worden und zwar weit über das damalige Bedürfnis des Reichs, die Matrikularbeiträge sind aber nicht weggefallen, sondern zu einer fortdauernden Einrichtung, zum wichtigsten Deckungsmittel der Bedürfnisse des Reichs gemacht worden. Die Frankensteinsche Klausel war sonach eine tief eingreifende Abänderung der Reichsverfassung, obgleich sie den Wortlaut derselben unverändert ließ. Sie war aber nicht nur verfassungswidrig; sie erwies sich auch verhängnisvoll in ihren Wirkungen. An die Stelle einer Trennung der Finanzwirtschaft des Reichs von der der

Ewiger Bund

Einzelstaaten wurden beide in die engste Verbindung gesetzt und die Einzelstaaten je nach dem Resultat der Reichsfinanzwirtschaft bald mit dem Ueberströmen von Ueberweisungen bald mit der Anforderung von Matrikularzuschüssen in Verlegenheit gesetzt[1]). Als aber die Ausgaben des Reichs für Heer, Marine, Schutzgebiete, Arbeiterversicherung, Besoldungen und Pensionen, Anleihezinsen usw. dauernd eine Höhe erreichten, welche den Gesamtertrag der Ueberweisungssteuern und anderen Einnahmen erheblich überstieg, verloren die Ueberweisungen für die Finanzwirtschaft der Bundesstaaten allen Wert und die Einzelstaaten mußten Anleihen aufnehmen, um die Matrikularbeiträge aufzubringen, während zugleich das Reich sich eine viele Milliarden betragende Schuldenlast auflud.

Es war daher eine neue Reform der Reichsfinanzen nötig, welche einerseits dem Reich neue Einnahmen zuführen, andererseits die üblen Folgen der Frankensteinschen Klausel möglichst beseitigen und die Verquickung der Reichs- und Landesfinanzwirtschaft wieder aufheben sollte. Ein in dieser Richtung im Jahre 1893 von den Bundesregierungen gemachter Versuch[2]) scheiterte aber an dem Widerstande des Reichstages und die 1896—1900 jährlich erlassenen Gesetze, durch welche die Verteilung von Ueberschüssen in willkürlicher und unregelmäßiger Weise vermindert wurde, mit dem Vorbehalt, daß diese Verteilung nachträglich nach dem wirklichen Ergebnis des Reichshaushalts wieder abgeändert werde, erhöhten nur den finanzrechtlichen Wirrwarr[3]).

Eine Abhilfe, wenngleich keine vollständige, brachten endlich die Reichsgesetze vom 14. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 169) und vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 173). Das Gesetz vom 14. Mai 1904 hob die Ueberweisungen der Zölle und Tabaksteuer auf und gab dem Art. 70 der Reichsverfassung eine andere Fassung, indem die Worte, »so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind« gestrichen und die »Ueberweisungen« ausdrücklich erwähnt worden sind. Das Gesetz vom 3. Juni 1906 verstärkte die eigenen Einnahmen des Reichs durch eine Erhöhung der Brausteuer und der Stempelabgaben und durch Einführung einer Zigarettensteuer und einer Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen. Bei diesen Steuern wurden Ueberweisungen an die Bundesstaaten ausgeschlossen, abgesehen von einem Anteil an der Erbschaftssteuer[4]). Es blieben also nur die Ueberwei-

---

1) Ueber die schädlichen Folgen dieser Einrichtung vgl. die 4. Aufl. dieses Werkes Bd. IV, S. 378 ff., 478 Note 1 und meine Abhandlung in der D. Juristenzeitung 1902, S. 1 ff.

2) Vgl. über diesen Gesetzentwurf die 4. Aufl. Bd. IV, S. 380 fg. und Buchner im Arch. des öffentl. Rechts Bd. 27, S. 201 ff.

3) Vgl. über diese Gruppe von Gesetzen die 4. Aufl. Bd. IV, S. 381, Note 2 und Buchner a. a. O. S. 180 ff.

4) Dieser Anteil, der durch spätere Reichsgesetze vermindert und jetzt noch

Ewiger Bund

sungen der Branntweinsteuer noch bestehen[1]). Es wurde ferner das Verhältnis der Matrikularbeiträge zu den Ueberweisungen geregelt[2]); dasselbe hat aber den größten Teil seiner Bedeutung infolge der Einschränkung der Ueberweisungen ohnehin eingebüßt. Diese Gesetzgebung bedeutet trotz der formellen Aenderung des Art. 70 eine Rückkehr zu den Grundsätzen der Reichsverfassung, d. h. zur Trennung der Reichsfinanzen von denen der Einzelstaaten, von welcher das System der Ueberweisungen sich so weit entfernt hatte.

Die im Jahre 1906 eingeführten Steuererhöhungen und neuen Steuern reichten zur Deckung der hochanschwellenden Ausgaben des Reichs nicht aus; die bestehenden Verbrauchsabgaben und namentlich die Stempelabgaben wurden von neuem erheblich erhöht und durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1902, betreffend Aenderung im Finanzwesen (Reichsgesetzbl. S. 743), wurden neue Steuern eingeführt (siehe unten § 119 ff.). Ueber die Matrikularbeiträge enthält das Gesetz § 2 nur eine vorübergehende Anordnung. Durch das Reichsgesetz vom 23. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 775) trat hinzu eine Abgabe vom Absatz von Kalisalzen.

Endlich wurde 1913 das Finanzwesen des Reichs nochmals einer sehr eingreifenden Reform unterworfen. Abgesehen von einer abermaligen bedeutenden Erhöhung der Stempelabgaben und einer Erhöhung der Erbschaftssteuer wurden eingeführt durch das Gesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 524) eine Besteuerung des Vermögenszuwachses (Besitzsteuer) und durch das Gesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 505) ein außerordentlicher »Wehrbeitrag« zur Deckung der Kosten der Heeresverstärkung; beide Steuern sind sehr eigenartige, von den bisher gebräuchlichen Formen der Besteuerung weit abweichende Gebilde.

III. Obgleich das Reich seit seiner Gründung verfassungsmäßig das uneingeschränkte Recht besitzt, jede ihm geeignete Steuer, direkte und indirekte und ohne Beschränkung auf gewisse Steuerobjekte, einzuführen, so muß doch eine gewisse Verteilung der Abgaben zwischen dem Reich und den Bundesstaaten stattfinden, da auch diese zur Deckung ihrer Bedürfnisse auf Steuern angewiesen sind. Bis zum Jahre 1906 wurde auch eine feste Grenze beobachtet; das Reich beschränkte sich auf die Zölle, Verbrauchsabgaben und Stempelsteuern (Verkehrs-

---

ein Fünftel der im einzelnen Staat erhobenen Steuer beträgt, ist aber wohl zu unterscheiden von den Ueberweisungen; die Erbschaftssteuer ist vielmehr eine gemeinschaftliche Steuer des Reichs und der Einzelstaaten, wie es auch die durch Gesetz vom 14. Februar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 33) eingeführte Wertzuwachssteuer von Grundstücken gewesen ist.

1) Diese Ausnahme beruht darauf, daß die Verteilung der Branntweinabgabe nach der Größe der Bevölkerung die Bedingung war, unter welcher die süddeutschen Staaten in die Steuergemeinschaft eingetreten sind.

2) Durch § 3 des Gesetzes, der aber durch das Gesetz vom 15. Juli 1909, § 1 wieder „außer Wirksamkeit“ gesetzt wurde.

Ewiger Bund

abgaben), die letzteren allerdings in weiter Ausdehnung; alle anderen Steuern blieben den Einzelstaaten vorbehalten. Fürst Bismarck hat bei vielen Gelegenheiten [1]), namentlich bei der Zoll- und Steuergesetzgebung von 1879, auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß das Reich zur Deckung seiner Finanzbedürfnisse das System der indirekten Steuern ausbauen und den Bundesstaaten, welchen diese Steuerquellen in der Hauptsache verschlossen sind, die direkten Steuern überlassen müsse. Bis zum Jahre 1906 wurde dieser Grundsatz auch befolgt. Durch die Einführung der Reichserbschaftssteuer, welche weder eine Verbrauchs- noch eine Verkehrssteuer ist, sondern das Vermögen bei einer bestimmten Gelegenheit trifft, und durch die Tantièmesteuer, die ihrem Wesen nach eine spezielle Einkommensteuer ist, erfolgte aber ein Einbruch des Reichs in dieses den Bundesstaaten bis dahin vorbehaltene Gebiet. Man versuchte wenigstens scheinbar die hergebrachte Abgrenzung innezuhalten, indem man die Erbschaftssteuer theoretisch oder »steuertechnisch« für eine indirekte Steuer ausgab und die Tantièmesteuer in das Gewand einer Stempelsteuer verkleidete. Seitdem aber der erste Schritt in dieser Richtung getan war, ist mit wachsendem Nachdruck das Verlangen nach einer Reichsvermögens- oder Reichseinkommenssteuer erhoben worden und durch die Besitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer) und den Wehrbeitrag haben die Bundesregierungen diesem Verlangen nachgegeben. Den Einzelstaaten müssen aber diejenigen Einnahmequellen gelassen werden, ohne welche sie ihre finanziellen Lasten nicht tragen und ihre politische Existenz nicht aufrecht erhalten können. Die Einzelstaaten müssen die Reichsgesetze ausführen und die gesamte dazu erforderliche Verwaltung auf ihre Kosten einrichten und führen, und sie haben ferner auf ihre Kosten alle staatlichen Aufgaben zu erfüllen, welche nicht zur Zuständigkeit des Reichs gehören. Dieser doppelten Teilung der Aufgabe zwischen dem Reich und den Bundesstaaten und den damit verbundenen finanziellen Lasten muß auch eine sichere Teilung der Einnahmequellen entsprechen. Die Heranziehung der direkten Steuern zur Deckung der Reichsbedürfnisse kann der Weg zu einer tiefeingreifenden Umbildung der Grundlagen der Reichsverfassung sein und namentlich den Staaten ohne Besitz von ertragreichen Eisenbahnen und anderem großen Finanzvermögen die Tragung der finanziellen Lasten und damit die Aufrechterhaltung der staatlichen Existenz unmöglich machen.

IV. Nach Art. 70 der Reichsverfassung (in der jetzigen Fassung) sind »gemeinschaftliche« Einnahmen des Reichs, welche zur Bestreitung »aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen«, die Erträge der Zölle und gemeinsamen Steuern und die aus dem Eisenbahn-, Post-

1) Vgl. meine Schrift „Direkte Reichssteuern" Berlin 1908, S. 13 ff. G. Strutz, Reichs- und Landessteuern, Stuttgart 1913 (Finanzwirtschaftl. Zeitfragen Heft 1).

Ewiger Bund

und Telegraphenwesen, sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden Einnahmen. Auch können »etwaige« Ueberschüsse aus den Vorjahren hinzukommen. Nicht alle Staaten nehmen aber an diesen Einnahmen teil. Nicht beteiligt sind Bayern an den eigenen Einnahmen des Reichsheeres und des Militärpensionsfonds; Bayern und Württemberg an den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung[1]); Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen an den Erträgen der Brausteuer und der an Stelle dieser Steuer zu entrichtenden Aversa. Aus dem Bestehen dieser verschiedenen Gemeinschaften ergibt sich als notwendige Folge, daß auch die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre nicht gleichmäßig allen Bundesstaaten zugute kommen, sondern je nach der Einnahmequelle, aus welcher sie herstammen, anzurechnen sind. Aus demselben Grunde sind nicht alle Anleihen für Rechnung sämtlicher Staaten geschlossen worden, sondern Bayern ist an den Erträgen der zur Bestreitung der Militärbedürfnisse, und Bayern und Württemberg sind an den Einnahmen aus den für die Post- und Telegraphenverwaltung des Reichs aufgenommenen Anleihen unbeteiligt.

§ 118. **Die Zölle** *).

I. Allgemeine Rechtsgrundlagen des Zoll- und Steuerwesens.

I. Durch übereinstimmende Zollgesetze, gleichartige Einrichtungen der Zollverwaltung und Gemeinschaftlichkeit der Zolleinnahmen war für den größten Teil des jetzigen Bundesgebietes schon lange vor der Gründung des Norddeutschen Bundes die materielle Einheit des Zoll-

1) Auch durch den 1902 abgeschlossenen Post-Sozietätsvertrag zwischen dem Reich und Württemberg ist finanzrechtlich hierin keine Aenderung eingetreten. Der Anteil Württembergs an der Gesamteinnahme wird nach den Vertragsbestimmungen berechnet und bildet eine Einnahme der württembergischen Landeskasse, aus welcher auch die Kosten der württemb. Post- und Telegraphenverwaltung zu bestreiten sind, so daß weder diese Einnahme noch diese Ausgaben im Reichsetat erscheinen, wohl aber das Aversum Württembergs im Verhältnis zu den Ueberschüssen der Reichspostverwaltung.

*) v. Aufseß, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs (4. Bearbeitung) in Hirths Annalen 1893, S. 161 ff.; Rud. Delbrück, Der Art. 40 der Reichsverfassung. Berlin 1881; v. Mayr in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 937—982. Ergänzungsb. I, S. 105 ff.; II, S. 955 ff.; Hänel, Staatsrecht I, S. 389 ff.; Thümmel, Studien aus dem deutschen Zollrecht im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 8, S. 368 ff.; Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 224 ff; Seydel, Kommentar (2. Aufl.) S. 218 ff.; Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, S. 655 ff.; Havenstein, Die Zollgesetzgebung des Deutschen Reichs (2. Aufl.) 1906; Speck a. a. O. S. 41 ff.; Ad. Hoffmann, Trautvetter, Kloß und Cuno, Kommentar zu den Zoll- und Steuergesetzen des Deutschen Reichs, Berlin 1912. (Stengleins Kommentar zu den strafrechtl. Nebengesetzen, 4. Aufl. Bd. II); Wiesinger, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs, 6. Aufl. 1912.

Ewiger Bund

wesens hergestellt. Der deutsche Zollverein war nicht nur ein kräftiges Band, welches die Mehrzahl der deutschen Staaten in der Zeit, als sie souverän waren, zusammenhielt; er war nicht nur in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht eine Vorstufe, von der aus die staatliche Neugestaltung Deutschlands angebahnt wurde, sondern die in dem Zollverein ausgebildeten Einrichtungen wurden auch zum großen Teil in die Bundesverfassung herübergenommen und bilden teilweise noch jetzt einen Bestandteil des Reichsstaatsrechts. Die Geschichte des Zollvereins kann man mit Recht als die Vorgeschichte des Deutschen Reiches bezeichnen [1]).

Durch die Gründung des Norddeutschen Bundes wurde der Zollverein, wie er zuletzt durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 konstituiert war, allerdings in sehr erheblicher Weise umgestaltet, und zwar ebensowohl hinsichtlich der in den Norddeutschen Bund eintretenden Staaten als hinsichtlich der süddeutschen Staaten. In betreff der ersteren wurde das Vereinsverhältnis ersetzt durch ein staatliches; an die Stelle der Vereinbarung trat die Verfassung, an die Stelle der Kündbarkeit und des Abschlusses auf bestimmte Zeit die Unkündbarkeit und ewige Dauer; an die Stelle des Erfordernisses der Einstimmigkeit zu allen Abänderungen der Zollgesetze und Einrichtungen der Weg der Gesetzgebung und Verordnung; an die Stelle der Verteilung der Erträge der Zölle und Verbrauchsabgaben an die Vereinsmitglieder trat die Verwendung dieser Einnahmen zur Bestreitung der Bundesausgaben. Wenngleich die Grundsätze, nach welchen die Zollverwaltung und die Erhebung der Zölle und Abgaben im Zollverein geregelt waren, im allgemeinen auch im Norddeutschen Bunde beibehalten worden sind, so war doch der Verein als solcher unter den Mitgliedern des Bundes nicht mehr vorhanden, sondern durch die staatliche Einheit des Bundes absorbiert worden. Eine praktisch besonders wichtige Folge dieses Prinzips bestand darin, daß die einheitliche Regelung des Zollwesens auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietsteile des Norddeutschen Bundes, welche dem Zollverein nicht angehört hatten, Anwendung fand, insoweit nicht die Verfassung des Norddeutschen Bundes selbst Ausnahmen festsetzte [2]). Auch hinsichtlich der süddeutschen Staaten war der Zollverein, wenngleich er tatsächlich während des Krieges von 1866 fortdauerte, rechtlich durch den Ausbruch des Krieges und durch den staatlichen Untergang eines Teiles der Vereinsmitglieder aufgelöst worden. In den einzelnen mit Preußen abgeschlossenen Friedensverträgen (Art. 7 derselben) wurde dies von sämtlichen süddeutschen Staaten anerkannt, gleichzeitig aber vereinbart,

1) Ueber die Geschichte und die Verfassung des Zollvereins vgl. namentlich v. Festenberg-Packisch, Die Geschichte des Zollvereins, Leipzig 1869; Weber, Der deutsche Zollverein, Leipzig 1869, 2. Aufl. 1872; Alb. Hoffmann, Deutsches Zollrecht, I. Bd., Leipzig 1900.

2) Nordd. Bundesverf. Art. 40, Abs. 2.

Ewiger Bund

daß die Zollvereinsverträge wieder in Kraft treten sollten mit dem Vorbehalt, daß jeder Kontrahent befugt sei, sie jederzeit sechs Monate nach geschehener Aufkündigung zu lösen. Dieses Kündigungsrecht benutzte Preußen als Handhabe, um eine Reform des Zollvereins herbeizuführen, und es gelang der preußischen Regierung, den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 zustande zu bringen [1]). Dieser Vertrag wurde von fünf Kontrahenten, dem Norddeutschen Bunde und den vier süddeutschen Staaten, geschlossen; er begründete ein Vereinsverhältnis mit bestimmter Dauer (31. Dezember 1877), das aber stillschweigend von 12 zu 12 Jahren verlängert werden konnte; er erhielt die Vereinbarungen der älteren Zoll- und Handelsvereinigungsverträge in Kraft, soweit sie nicht durch diesen Vertrag selbst abgeändert worden sind; er führte aber die verfassungsmäßigen Formen und Organe der Gesetzgebung und Verwaltung des Norddeutschen Bundes in analoger Weise für die Erledigung der Vereinsgeschäfte ein (Zollvereinsgesetze, Zollvereinsverordnungen, Zollvereinspräsidium, Zollbundesrat, Zollparlament) [2]).

Durch die Gründung des Deutschen Reiches fand auch dieser Zollverein sein Ende; das Rechtsverhältnis unter seinen Mitgliedern wurde in derselben Weise umgestaltet, wie durch die Errichtung des Norddeutschen Bundes das Verhältnis unter den zu demselben vereinigten Staaten. Zwar wurden durch den Art. 40 der Reichsverfassung die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 in Kraft erhalten, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind; aber der Grundsatz, daß das Reichsgebiet ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bildet, die ausschließliche Befugnis des Reiches zur Gesetzgebung über Zölle und über die im Art. 35 aufgeführten Verbrauchsabgaben, das Verordnungsrecht des Bundesrates, die Ueberwachung der Behörden der Einzelstaaten durch den Kaiser usw. sind verfassungsmäßig festgestellt und an keinen von dem Willen der Einzelstaaten abhängigen Endtermin geknüpft [3]). Die Bezugnahme auf die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages im Art. 40 der Reichsverfassung darf nicht zu der irrtümlichen Ansicht verleiten, als bestünde neben dem staatsrechtlichen Reichsverband unter den deutschen Staaten noch ein besonderer vertragsmäßiger Zollverband [4]). Der Inhalt der Bestimmungen ist hierfür unerheb-

---

1) Vgl. Thudichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes, S. 39 ff.

2) Vgl. die eingehende Darstellung bei Thudichum S. 581 ff.

3) Vgl. Hänel, Studien I, S. 123 ff.

4) Diese Ansicht ist im Jahre 1881 von Vertretern der damaligen Reichsregierung als parlamentarischer Schachzug gegen den Reichstag aufgestellt worden; in der staatsrechtlichen Literatur hat sie fast nirgends Zustimmung gefunden. Vgl. Delbrück S. 9; G. Meyer in Hirths Annalen 1882, S. 777 und Verwaltungsrecht § 224 Note 2; Zorn II, S. 243; Schulze II, S. 160; Seydel, Kommentar, S. 221 fg.; v. Mayr a. a. O. S. 942, die sich sämtlich der hier dargelegten Ansicht angeschlossen

Ewiger Bund

lich; alles, was Inhalt eines Gesetzes sein kann, kann auch zum Inhalt eines Staatsvertrages gemacht werden und umgekehrt; entscheidend ist allein der Rechtsgrund, auf welchem die verbindliche Kraft der Bestimmungen beruht, ob auf dem gegenseitigen Versprechen gleichberechtigter Kontrahenten oder auf dem Befehl einer übergeordneten staatlichen Gewalt, und dieser Rechtsgrund ist eben dadurch geändert worden, daß die Verfassung die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages »in Kraft erhalten« hat[1]). Die wichtige praktische Konsequenz hiervon ist in dem Art. 40 selbst gezogen, daß nämlich diese Bestimmungen in Kraft bleiben, »soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im Art. 7, bzw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden«. Zur Abänderung ist demnach die Zustimmung sämtlicher Regierungen der Bundesstaaten weder erforderlich noch, falls der Reichstag seine Zustimmung versagt, ausreichend. Auch daß die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf Elsaß-Lothringen im Wege der Gesetzgebung erfolgt ist, bestätigt, daß hier Reichsrecht, nicht Vertragsrecht, in Rede steht. Hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß gewisse in dem Zollvereinigungsvertrage enthaltene Bestimmungen für einzelne Staaten Sonderrechte begründen, deren Abänderung nur mit Zustimmung des berechtigten Staates (Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung) erfolgen darf[2]).

Die Verweisung des Art. 40 der Reichsverfassung auf den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 schließt aber zugleich die Fortgeltung noch anderer Anordnungen in sich. Denn Art. 1 des erwähnten Vertrages enthält die Bestimmung, daß »die Zollvereinsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865 nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Teilen ferner in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind«; und in dem hierzu gehörenden Schlußprotokoll wird festgesetzt: »Die Verabredung, welche im Art. 1 des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle infolge der Zollvereinigungs-

---

haben. Die entgegengesetzte Ansicht hat nur an Thümmel a. a. O. S. 411 einen Verteidiger gefunden.

1) Diese Bestimmungen sind selbstverständlich unter der Voraussetzung eines vertragsmäßigen Vereinsverhältnisses abgefaßt, und da sie bei der Gründung des Reiches nicht umredigiert worden sind, so stehen sie noch jetzt in dieser Formulierung in Kraft. Aus dieser rein äußerlichen Fassungsform kann aber natürlich nicht geschlossen werden, daß das Vereinsverhältnis materiell noch fortbesteht.

2) Vgl. Bd. 1, S. 117 ff.; Seydel, Kommentar S. 423.

Ewiger Bund

verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.« Hiernach hat der Art. 40 der Reichsverfassung die Gesamtheit aller bei Erlaß der Reichsverfassung in Geltung gewesenen Bestimmungen, welche unter den Mitgliedern des Zollvereins verabredet worden waren, in Kraft erhalten, soweit sie nicht durch die Reichsverfassung abgeändert worden sind, und hierdurch ist eine volle Kontinuität zwischen der vertragsmäßigen Ordnung des Zollvereins und der reichsverfassungsmäßigen Regelung des Zollwesens hergestellt [1]). Infolgedessen kann es bei einzelnen Fragen erforderlich sein, auf die älteren Verträge, Schlußprotokolle und Beschlüsse der Generalzollvereinskonferenzen bis zum Jahre 1833 zurückzugehen. Tatsächlich verringert sich allerdings dieses an und für sich sehr umfangreiche Material dadurch erheblich, daß die späteren Verträge meistens die in Geltung erhaltenen Sätze der früheren wiederholen, und daß namentlich der Vertrag vom 16. Mai 1865 eine Kodifikation der wichtigsten damals geltenden Vereinsfestsetzungen enthält.

II. Obwohl die Anordnung, daß die Zollvereinssatzungen rechtliche Geltung behalten, durch einen Artikel der Reichsverfassung getroffen worden ist, so haben doch die einzelnen Bestimmungen der Zollvereinbarungen dadurch nicht den Charakter von Verfassungsvorschriften erhalten. Es ergibt sich dies aus dem Art. 40 selbst, welcher die Klausel beifügt: »solange sie nicht auf dem Art. 7, bzw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden«. Nur Art. 78 betrifft den Weg der Verfassungsänderung; Art. 7 dagegen, der seinerseits wieder (in Abs. 3) auf Art. 5 zurückweist, bezieht sich auf den Weg der Gesetzgebung und der Verwaltungsverordnung [2]). Wenn hiernach die Abänderung des Zollvereinsvertrages auf verschiedenen Wegen, auf dem des Verfassungsgesetzes, des einfachen Gesetzes und des Bundesratsbeschlusses, für zulässig erklärt wird, so ergibt sich, daß auch die staatsrechtliche Bedeutung der einzelnen Vertragsbestimmungen eine verschiedene ist und daß der Art. 40 neben seiner für alle Zollvereinssatzungen gemeinsamen Anordnung das Anerkenntnis dieser fortdauernden Verschiedenheit enthält. Zum Verständnis dieses Satzes dient folgendes.

Bei den Zollvereinsverträgen war wie bei allen Staatsverträgen die völkerrechtliche und die staatsrechtliche Wirkung zu unterscheiden. In völkerrechtlicher Beziehung hatten alle Bestimmungen derselben eine und dieselbe Wirkung, sie erzeugten gegen-

1) Delbrück S. 4.

2) In der Verfassung des Norddeutschen Bundes trat das Recht des Bundesrates, Anordnungen der Zollvereinsverträge durch Beschlüsse abzuändern, dadurch noch deutlicher hervor, daß das Verordnungsrecht des Bundesrates nur in dem Abschnitt über das Zoll- und Handelswesen Anerkennung gefunden hatte (Art. 37) und Art. 40 auf diesen Artikel Bezug nahm.

Ewiger Bund

seitige Rechte und Pflichten der vertragschließenden Staaten. Ganz unabhängig davon war die staatsrechtliche Bedeutung der verabredeten Bestimmungen in den einzelnen Staaten, je nachdem dieselben in den Bereich des eigentlichen Verfassungsrechts, der Gesetzgebung oder der Verwaltung eingriffen [1]). Durch den Art. 40 ist die völkerrechtliche Bedeutung und Kraft erloschen und aus dem übereinstimmenden Recht der verbundenen Staaten ist ein einheitliches Recht des Reiches geworden; dies ist die für alle Zollvereinssatzungen gemeinsame Anordnung. Aber diese Erhebung der Gesamtmasse der Zollvereinssatzungen zum Reichsrecht ist in derjenigen Qualifikation erfolgt, welche den einzelnen Bestimmungen nach ihrem Inhalt und mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Reiches zukommt. Hiernach zerfallen die in Geltung erhaltenen Regeln der Zollvereinsverträge in drei Klassen: in Verfassungsvorschriften, in Gesetzesvorschriften und in Verwaltungsvorschriften [2]). Welche Bestimmungen in jede dieser drei Klassen gehören, ist weder bei der Abfassung der norddeutschen Bundesverfassung noch bei der Beratung der Reichsverfassung festgestellt worden, und zwar — wie der Präsident des Bundeskanzleramtes auf eine an ihn gerichtete Anfrage in der Sitzung des Reichstages vom 7. Dezember 1870 erklärte — weil diese Klassifikation nicht nur schwierig und zeitraubend, sondern auch geeignet sein würde, »eine Menge von Fragen diskutabel zu machen, die von der Art sind, daß sie eigentlich nur dadurch zu Fragen werden, wenn man darauf gestoßen wird, sie als solche zu behandeln« [3]). Die Gesetzgebung hat die Lösung dieser Schwierigkeiten der Praxis und der Wissenschaft überlassen, und die letztere hat nicht angestanden, sich dieser Aufgabe zu unterziehen. Es sind namentlich die vorzüglichen Untersuchungen von Hänel (Studien I, S. 120 ff.) und von Delbrück (Art. 40 der Reichsverfassung) diesem Zweck gewidmet.

Aus den Bestimmungen der Zollvereinsverträge scheidet in dieser Beziehung ganz aus, was durch die Reichsverfassung oder durch

---

1) Vgl. Bd. 2, S. 157 ff.; Hänel, Studien I, S. 124 ff.

2) Diese Ansicht ist auch in der Literatur fast allgemein als richtig anerkannt. Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht § 224. Nur Thudichum in v. Holtzendorffs Jahrb. Bd. 1, S. 9 und Zorn, Staatsrecht II, S. 244 behaupten, daß nur der Weg der Verfassungsänderung und der Verordnung, nicht der der einfachen Reichsgesetzgebung zulässig sei. (Wenn v. Mayr a. a. O. S. 943 auch Seydel als Vertreter dieser Ansicht anführt, so beruht dies auf Mißverständnis.) Der von Zorn angegebene Grund, daß Art. 7 der Reichsverfassung, auf welchen Art. 40 verweist, sich nicht auf die Gesetzgebung bezieht, ist unrichtig; Ziff. 1 bezieht sich vorzugsweise auf die Beschlußfassung über Gesetzesvorlagen. — Andererseits hat Seydel in der ersten Auflage seines Kommentars zur Reichsverfassung S. 183 ff. die Zulässigkeit von Abänderungen im Wege der Bundesratsverordnung bestritten, hat sich aber in der zweiten Auflage der herrschenden Ansicht angeschlossen.

3) Stenograph. Berichte der II. außerordentl. Session des Reichstages von 1870, S. 126 fg.; Seydel, Kommentar S. 266 fg.; Hänel, Studien I, S. 126.

Ewiger Bund

Reichsgesetze entweder aufgehoben (resp. abgeändert) oder gedeckt ist. Denn hinsichtlich dieser Bestimmungen ist der Text der Reichsverfassung und der Reichsgesetze an die Stelle der Zollvereinsverträge getreten[1]).

Was den übrigen Inhalt der Verträge anlangt, so kommen für die staatsrechtliche Klassifizierung der Vorschriften folgende Punkte in Betracht:

1. Die Zollvereinsverträge enthalten Bestimmungen über Gegenstände, auf welche die Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung sich nicht erstreckt; z. B. über die inneren Verbrauchsabgaben der Einzelstaaten[2]), über die Chausseegelder und anderen Wegeabgaben[3]) u. a. Da diese Bestimmungen im Art. 40 der Reichsverfassung aufrecht erhalten worden sind, ohne daß dem Reich die Befugnis zur Gesetzgebung über diese Angelegenheiten zugewiesen worden ist, so ist jede Abänderung dieser Bestimmungen eine Abänderung des Art. 40 selbst und kann folglich nur unter Beobachtung des Art. 78, Abs. 1 erfolgen; diese Bestimmungen sind daher verfassungsrechtliche.

2. Als verfassungsmäßige Anordnungen sind ferner diejenigen Bestimmungen anzusehen, welche auf dem Gebiete des Zollwesens die Rechte der Einzelstaaten gegen die des Reiches abgrenzen; insbesondere die Vorschriften im Art. 18 des Zollvereinsvertrages über das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht, im Art. 19 über die Erhebung und Verwaltung der Abgaben usw.[4]). Sie sind als Ergänzungen des Art. 36 der Reichsverfassung zu erachten.

3. Soweit die Bestimmungen der Zollvereinsverträge Angelegenheiten betreffen, welche unter die verfassungsmäßige Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung fallen, können dieselben auf dem Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben und abgeändert werden, da sie ja auch auf diesem Wege neu erlassen werden können[5]); sie bilden daher die Gruppe der Bestimmungen mit einfacher Gesetzeskraft.

---

1) Eine Zusammenstellung solcher Anordnungen bei Hänel S. 129 ff.

2) Insbesondere kommt hier der Art. 5 des Zollvereinsvertrages von 1867 in Betracht, der sowohl hinsichtlich der ausländischen wie der inländischen Erzeugnisse das Besteuerungsrecht der Einzelstaaten bestimmten Normen unterwirft. Vgl. Hänel S. 138 ff.; Delbrück S. 25 ff. Der Artikel ist abgeändert worden durch das Gesetz vom 27. Mai 1885 (Reichsgesetzbl. S. 109).

3) Zollvereinsvertrag Art. 22; Delbrück S. 84 ff.

4) Hänel S. 136; Delbrück S. 80 fg. Hänel hat in seinem Staatsrecht I, S. 55 ff. seine Ansicht dahin modifiziert, daß er allen Bestimmungen des Zollvereinsvertrages, welche nach seiner Meinung nur folgerichtige Entwicklungen aus den in der Reichsverfassung bereits festgestellten Grundsätzen sind, den Charakter verfassungsmäßiger Anordnungen abspricht. Dahin rechnet er u. a. auch Art. 18 u. 19. Vgl. jedoch dagegen Meyer, Verwaltungsrecht § 280, Note 6 (2. Aufl.)

5) Hänel S. 131.

Ewiger Bund

4. Die schwierigste Aufgabe würde die Abgrenzung der Bestimmungen mit Gesetzeskraft von den Verwaltungsanordnungen sein, wenn nicht in dieser Beziehung schon während des Zollvereins selbst ein äußeres Kriterium für diese Unterscheidung geschaffen worden wäre. Nach der Erneuerung des Zollvereins im Jahre 1864 wurde in dem Vertrage vom 16. Mai 1865 die Gesamtmasse der gültigen Bestimmungen in zwei Gruppen nach staatsrechtlichem Gesichtspunkte verteilt: alle Bestimmungen, denen die vertragsschließenden Regierungen formell legislativen Charakter beilegten, wurden in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen, alle Bestimmungen von administrativer Natur wurden in das Schlußprotokoll gestellt[1]). Bei der Redaktion des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 wurde dieselbe Form der Unterscheidung beibehalten und die Verteilung des Stoffes zwischen Hauptvertrag und Schlußprotokoll nicht abgeändert[2]).

Hieraus ergibt sich, daß alle — noch in Geltung stehenden — Bestimmungen des Hauptvertrages vom 8. Juli 1867, sowie derjenigen Verabredungen, welche in demselben in Bezug genommen und als Bestandteile des Vertrages erklärt worden sind[3]), formelle Gesetzeskraft haben. Dagegen haben die Abreden des Schlußprotokolls, sowie selbstverständlich alle vom Bundesrat znr Ausführung des Zollvereinsvertrages beschlossenen Reglements usw. die Kraft von Verwaltungsverordnungen.

5. Der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und ebenso der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 enthielten zwar eine vollständige Kodifikation der die Gesamtheit des Zollvereins betreffenden Abreden, aber keine vollständige Zusammenstellung aller noch gültigen Bestimmungen der früheren Verträge. Daneben sind vielmehr in Geltung geblieben diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die besonderen Verhältnisse einzelner Staaten beziehen, sei es, daß dieselben bei dem Anschluß der letzteren festgestellt wurden, oder sei es, daß sie infolge der Entwicklung der Zollvereinseinrichtungen veranlaßt wurden[4]). Hinsichtlich dieser Bestimmungen, welche durch den Art. 40 der Reichsverfassung ebenfalls in Kraft erhalten wurden, soweit sie bei Erlaß der Reichsverfassung noch Geltung hatten, fehlt es

1) Auch bei der Vorlage an die Landtage der kontrahierenden Staaten wurde diese Bedeutung der Trennung der beiden Urkunden hervorgehoben. Vgl. für Preußen die Denkschrift zum Zollvereinsvertrage in den Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1865, IV, S. 1538 (Hänel S. 127, Note 18). Ueber Bayern vgl. Seydel S. 266.

2) Hänel S. 126 ff.; Delbrück S. 5 fg.

3) Die im Art. 3, § 7 des Vertrages erwähnten Gesetze, nämlich das Zollgesetz, die Zollordnung, der Zolltarif und die „Grundsätze, betreffend das Zollstrafgesetz" sind durch das Zollgesetz von 1869 und die anderen späteren Reichsgesetze ersetzt worden, also nicht mehr von Belang. Ueber die schwierige Frage, inwieweit das Zollkartell vom 11. Mai 1833 noch Bedeutung hat, vgl. Delbrück S. 18 ff.

4) Delbrück S. 4 u. 6.

Ewiger Bund

daher an einem formellen Kriterium dafür, ob sie als gesetzliche Anordnungen oder als Verwaltungsvorschriften anzusehen sind, und es kann daher diese Frage nur nach dem Inhalt der Festsetzung beurteilt werden [1]). Uebrigens sind diese Bestimmungen nicht von erheblicher Bedeutung. Hervorzuheben ist aber, daß gerade diese besonderen Vorrechte einzelner Staaten im Verhältnis zur Gesamtheit unter dem Schutze des Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung stehen [2]).

III. Durch die Kontinuität zwischen dem Deutschen Zollverein und dem Zollwesen des Reiches sind die prinzipiellen Grundlagen des letzteren bestimmt worden; ja es hat dieser historische Zusammenhang über dieses begrenzte Gebiet hinaus auf die gesamte Organisation des Reiches eingewirkt. Namentlich besteht eine unverkennbare und staatsrechtlich wie politisch hochbedeutsame Kongruenz zwischen der Ordnung des Militärwesens, Gerichtswesens und Zollwesens; in allen drei Zweigen der staatlichen Tätigkeit lassen sich dieselben verfassungsmäßigen Grundlinien wiederfinden [3]). Für das Zollwesen sind es folgende Grundprinzipien.

1. Das Reichsgebiet ist ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, innerhalb dessen freier wirtschaftlicher Verkehr stattfindet (Reichsverfassung Art. 33). Es entspricht dies der Einheit des Reichsheeres und der Erstreckung der Gerichtsbarkeit über das ganze Reichsgebiet.

2. Die Zollgesetzgebung ist eine einheitliche und steht ausschließlich dem Reiche zu (Reichsverfassung Art. 35), und die Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, welche zur Ausführung der Zollgesetzgebung dienen, sind gleichartige und übereinstimmende für alle Staaten und deshalb vom Bundesrate zu beschließen (Reichsverfassung Art. 37 und Art. 7). Es entspricht dies der Einheitlichkeit des Militärrechts und des Gerichtsverfassungs- und Prozeßrechts.

3. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle nach Maßgabe der Reichsgesetze und Bundesratsbeschlüsse steht den Einzelstaaten zu (Reichsverfassung Art. 36). Sie haben die Selbstverwaltung auf diesem Gebiete, wie sie die eigene Gerichtsbarkeit und Gerichtsverwaltung und (verfassungsmäßig) die Kontingentsherrlichkeit und eigene Heeresverwaltung haben. Dem Reich steht nur die Kontrolle darüber zu, daß die Einzelstaaten die Selbstverwaltung den Reichsgesetzen gemäß führen.

Diese drei Grundprinzipien und die praktischen Gestaltungen derselben werden nun im einzelnen darzustellen sein.

---

1) Delbrück S. 6.

2) Dahin gehören z. B. die besonderen Begünstigungen der Meßplätze Braunschweig, Frankfurt a. M., Leipzig und Frankfurt a. O. Vgl. Delbrück S. 61 fg.; die besonderen Vorrechte einzelner Staaten in betreff der Chausseegeldtarife, Delbrück S. 85 fg.

3) Auch die Ordnung des Gewerbewesens und der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zeigt dieselben Grundlinien.

Ewiger Bund

II. Die Einheit des Zollgebietes.

I. Das Grundprinzip, welches in der Reichsverfassung an die Spitze des das Zoll- und Handelswesen betreffenden Abschnittes (VI) gestellt worden ist, lautet: »Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze.« Verfassungsmäßig fällt daher das Zollgebiet mit dem Bundesgebiet zusammen; dieser Grundsatz ist aber nach zwei Richtungen durchbrochen, indem einerseits Gebiete, die nicht zum Reich gehören, dem Zollgebiet angeschlossen sind (Zollannexe), und andererseits einzelne Teile des Bundesgebiets von der Zollgrenze ausgenommen sind (Zollexklaven).

1. Art. 2 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 bestimmt: »In dem Gesamtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietsteile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Teile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.« Hierdurch wird nicht nur die Ausdehnung des Zollgebietes auf außerdeutsche Gebiete anerkannt, sondern zugleich auch die Berücksichtigung der Anschlußverträge hinsichtlich dieser Gebiete zugestanden[1]). Der Artikel unterscheidet zwei Arten von Annexen, je nachdem dieselben dem Zoll- und Handelssystem der Gesamtheit oder einem der beteiligten Staaten angeschlossen sind; beide Kategorien sind tatsächlich vorhanden, aber freilich nur in je einem Anwendungsfalle.

a) Das Großherzogtum Luxemburg ist durch Staatsvertrag[2]) »dem Zollsystem des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollverein verbundenen Staaten« beigetreten und hat gleichzeitig auf jede Mitwirkung bei der Verwaltung und Entwicklung der Zollvereinsangelegenheiten verzichtet, seine Vertretung in dieser Hinsicht vielmehr Preußen übertragen. Der luxemburgische Anschlußvertrag ist aber von Preußen zugleich im Namen der übrigen Zollvereinsstaaten abgeschlossen und von den letzteren ratifiziert worden; er begründete demnach ein Gemeinschaftsverhältnis zwischen Luxemburg und sämtlichen Vereinsmitgliedern. Nach Einführung der Reichsverfassung trat an die Stelle der letzteren das Reich, d. h. an die Stelle des Vereins der Bundesstaat. Anerkannt wurde die Fortdauer des Rechtsverhältnisses in dieser Gestalt implicite durch die Uebereinkunft vom 11. Juni 1872 wegen Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen § 14, indem zugleich die Kündigung desselben ausgeschlossen wurde, solange die

---

1) Ueber die Bedeutung, welche der Artikel in den früheren Zollvereinsverträgen hatte, vgl. Delbrück S. 8. Die Behauptung, daß wegen dieser Zollannexe neben dem Reichsverbande unter den Bundesstaaten noch ein vertragsmäßiges Zollvereinsverhältnis fortdauere, ist haltlos und von Hänel und Delbrück bereits in überzeugender Weise widerlegt worden. Siehe S. 386, Note 4.

2) Der erste Anschlußvertrag des Großherzogtums ist vom 8. Februar 1842, der letzte vom 20./25. Oktober 1865.

Ewiger Bund

erwähnten Eisenbahnen von einer Reichsbehörde verwaltet und betrieben werden[1]), also mindestens bis zum 31. Dezember 1959. (Siehe oben S. 347.) Durch den Vertrag ist zwischen dem Reich und Luxemburg der gegenseitige Anspruch auf freien Verkehr und Gemeinschaft der Zollerträge begründet.

b) Die zu Tirol gehörende Gemeinde Jungholz ist durch den zwischen Bayern und Oesterreich vereinbarten Vertrag vom 3. Mai 1868 dem »bayerischen Zoll- und indirekten Steuersystem« angeschlossen worden[2]). Durch diesen Vertrag wurden Rechte und Pflichten nur zwischen Bayern und Oesterreich begründet; dem Reich gegenüber hat er nur mittelbar eine Wirkung, indem Bayern so angesehen wird, als gehörte die Gemeinde Jungholz zu seinem Gebiete[3]). Auch die österreichische Gemeinde Mittelberg ist an das Deutsche Zollgebiet angeschlossen worden und wird hinsichtlich der Zölle und indirekten Steuern wie als zu Bayern gehörig behandelt[4]).

2. Die Zulässigkeit von Zollexklaven ist in der Reichsverfassung selbst anerkannt worden und zwar sind auch hier zwei Kategorien zu unterscheiden.

a) Art. 33, Abs. 1 der Reichsverfassung fügt dem angegebenen Prinzip die Ausnahme bei: »Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.« Zur Ergänzung dieser Bestimmung dient Art. 6 des Zollvereinsvertrages, in welchem die Zollexklaven vollständig aufgezählt sind; gegenwärtig ist dieses Verzeichnis aber nicht mehr dem tatsächlichen Zustand entsprechend, da der weitaus größte Teil dieser Gebiete in die Zollgemeinschaft eingeschlossen worden ist[5]). Im Art. 6 wird der Ausschluß dieser Gebiete als ein vorläufiger bezeichnet und bestimmt, daß, sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Zollvertrages auf den einen oder anderen der

1) Reichsgesetzbl. 1872, S. 337. 1903, S. 183 ff.

2) Vgl. Delbrück a. a. O. S. 9.

3) Zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reich besteht hinsichtlich der Gemeinde Jungholz kein Vereinsverhältnis. Socii mei socius meus socius non est. Im Zollbundesrat wurde der bayerisch-österreichische Vertrag, wie Delbrück a. a. O. bezeugt, durch die Bemerkung erledigt, daß bei seinem Inhalte nichts zu erinnern sei.

4) Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reich vom 2. Dezember 1890. Reichsgesetzbl. 1891, S. 59. Daß hinsichtlich Mittelbergs der Vertrag vom Deutschen Reich (nicht von Bayern) abgeschlossen wurde, beruht darauf, daß Art. 2 des Zollvertrages nur von den damals schon angeschlossenen Gebietsteilen spricht. Seydel S. 225.

5) Der Art. 6 cit. führt unter den Zollexklaven noch auf: die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, das Herzogtum Lauenburg und die Hansestadt Lübeck, weil zur Zeit, als die Verhandlungen über den Zollvereinsvertrag begannen, der Einschluß dieser Gebiete in die Zollgemeinschaft noch nicht feststand, dagegen war dies hinsichtlich Schleswig-Holsteins und des Fürstentums Lübeck der Fall, die deshalb unerwähnt geblieben sind. Delbrück S. 44, 45. Die in deutschen Häfen sich aufhaltenden fremden Kriegsschiffe unterliegen keiner Zollbehandlung. Hoffmann, Kommentar S. 37.

Ewiger Bund

zum Norddeutschen Bunde gehörenden Gebietsteile zur Zeit ausschließen, der Bundesrat des Zollvereins auf Veranlassung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes über den Zeitpunkt Beschluß faßt, in welchem die Bestimmungen des Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 des Zollvereinsvertrages in diesem Staate oder Gebietsteile in Wirksamkeit treten. Es ergibt sich hieraus, daß den in Betracht kommenden Einzelstaaten kein Widerspruchsrecht gegen die Einbeziehung ihrer Gebiete oder Gebietsteile zusteht, und daß ebensowenig ein Akt der Gesetzgebung zur Beseitigung oder Beschränkung einer Zollexklave erforderlich ist. An die Stelle des Zollbundesrats ist seit der Errichtung des Reiches der Bundesrat getreten, dessen Kompetenz überdies durch Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung begründet ist. Nachdem verfassungsmäßig neben dem Grundprinzip der Identität von Bundesgebiet und Zollgebiet auch die Zulässigkeit des Ausschlusses von Gebietsteilen »wegen ihrer Lage« anerkannt worden ist, handelt es sich bei jeder einzelnen Exklave nur um eine Anwendung dieser Regeln auf den einzelnen Fall, also um eine Handhabung oder Ausführung des Gesetzes, nicht um eine Abänderung desselben; und ebenso, wenn in einem Falle, in welchem die Ausnahme bisher zugelassen war, wegen veränderter Umstände die Grundregel in Anwendung gebracht wird. Von diesen Ausschlüssen, die wegen ihrer Geringfügigkeit gegenwärtig ohne alle praktische Bedeutung sind[1]), werden von den betreffenden Staaten an Stelle der Zolleinnahmen Aversionalbeträge zur Reichskasse entrichtet. Der Berechnung derselben wird die ortsanwesende Bevölkerung, wie sie bei der letzten Volkszählung festgestellt worden ist, zugrunde gelegt[2]).

b) Art. 34 der Reichsverfassung lautet: »Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.« Dieser Artikel hat Anlaß zu zahlreichen Streitfragen

1) Zurzeit bestehen Zollausschlüsse nur noch in den badischen Kreisen Konstanz und Waldshut, ferner in Hamburg das Freihafengebiet, einige Häuser in Cuxhaven und die Schiffsbevölkerung; die jetzige Abgrenzung des Freihafengebiets ist durch den Beschluß des Bundesrats vom 25. März 1909 (Zentralbl. S. 749) u. 3. Juli 1913 (Zentralbl. 1914, S. 62) erfolgt; in Bremen ein kleines Gebiet in Bremerhaven und die Schiffsbevölkerung daselbst; in Preußen die Hafenanlagen bei Geestemünde nebst der Schiffsbevölkerung und die Insel Helgoland. Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 207). Vgl. über die Gründe des Ausschlusses von Helgoland Seydel, S. 226 fg. Endlich ein Gebiet im Emder Außenhafen. Verordnung vom 28. Januar 1904 (Zentralbl. S. 27). Ueber die Abgrenzung siehe den Beschluß des Bundesrats vom 28. November 1912 (Zentralbl. 1914, S. 202). Die praktische Bedeutung dieser Zollausschlüsse ist ganz gering.

2) Bundesratsbeschluß vom 25. Mai 1878 (Protok. § 333). Nach dem Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871, § 3, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 413) sind die Aversionalbeträge an den nämlichen Terminen zur Reichskasse abzuführen, wie die Zölle und Steuern, deren Stelle sie vertreten.

Ewiger Bund

gegeben; da dieselben aber jetzt vollständig erledigt sind, so können dieselben, welche in der ersten Auflage dieses Werkes Bd. III, Abt. 2, S. 254 ff. ausführlich erörtert worden sind, nunmehr übergangen werden [1]). Nur folgende Punkte sind zum Verständnis des Art. 34 der Reichsverfassung kurz hervorzuheben. Der staatsrechtliche Gegensatz zwischen den im Art. 33, Abs. 1 aufgeführten Zollausschlüssen und den Gebieten von Hamburg und Bremen bestand allein darin, daß die ersteren vom Bundesrat nach freiem Ermessen in das Zollgebiet eingeschlossen werden konnten, ohne daß den betreffenden Einzelstaaten ein Widerspruchsrecht zustand, während der Einschluß der Hansestädte Hamburg und Bremen von ihrem Antrage abhängig gemacht war, ohne ihre Zustimmung also nicht beschlossen werden konnte. Sodann war der Grund für den Zollausschluß der Hansestädte nicht »ihre Lage«, d. h. die Schwierigkeit oder Kostspieligkeit der Zollerhebung und der Verhütung des Schmuggels, sondern die Eigenschaft als »Freihafen«, d. h. die Rücksicht auf den überseeischen Handelsverkehr. Dagegen hat Art. 34 mit dem zweiten Satz von Art. 33, Abs. 1 das gemein, daß sie den Ausschluß der betreffenden Gebiete aus der Zollgrenze nicht vorschreiben, sondern nur gestatten; die Beseitigung einer dieser Ausnahmen ist sonach keine Veränderung, sondern eine vollständigere Verwirklichung des verfassungsmäßigen Grundsatzes. Durch die Aufnahme der Hansestädte in das Zollgebiet wurde Art. 34 nicht abgeändert, sondern erledigt, indem diese Hansestädte von dem ihnen vorbehaltenen Recht, ihren Einschluß in die Zollgrenze zu beantragen, Gebrauch gemacht haben [2]). Die Beschlußfassung über die Aufnahme und über die Modalitäten stand daher gerade ebenso wie hinsichtlich der Exklaven des Art. 33, Abs. 1 dem Bundesrat zu; es bedurfte dazu keines Reichsgesetzes und noch weniger einer Verfassungsänderung. Dem

1) Abgesehen von den gelegentlichen Ausführungen in den umfassenderen Darstellungen des Reichsstaatsrechts und namentlich in Hänels Studien I, S. 200 hat der preuß. Antrag vom 19. April 1880, betreffend den Einschluß der Hamburgischen Vorstadt St. Pauli in das Zollgebiet, Veranlassung zu zahlreichen Erörterungen des Art. 34 gegeben. Unter den staatsrechtlichen Erörterungen steht in erster Linie und überragt an wissenschaftlicher Bedeutung alle übrigen der anonyme Aufsatz in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 46, S. 494 fg. (1880). Vgl. ferner die Ausführung in der Fachzeitschrift Das deutsche Wollengewerbe Nr. 15, 1879 (Grünberg). — Die preuß. Denkschrift zur Begründung des Antrages vom 19. April 1880. — Art. 34 der Reichsverfassung und der Antrag Preußens vom 19 April 1880. Hamburg, J. F. Richter. — Die Aufsätze in der Deutschen Rundschau 1880, Heft 10. — Preuß. Jahrbücher Bd. 45, Heft 6 und Im neuen Reich, Juliheft 1881. Von besonderer Wichtigkeit sind die Verhandlungen des Reichstages 1880, S. 1071 ff. u. S. 1264 ff.; 1881, S. 389 ff., 393 ff., 471 ff; 1881/82 S. 39 ff., 777 ff., 813 ff. Einen trefflichen Ueberblick über den Verlauf der Angelegenheit und die gesamte Literatur gibt die Abhandlung von Gustav Tuch in Schmollers Jahrb. Bd. 6, Heft 1, 113—232 (1882).

2) Uebereinstimmend Hänel, Staatsrecht I, S. 674 und Seydel S. 240.

Ewiger Bund

Reichstage stand ein Recht der Zustimmung nur insoweit zu, als das Reich einen Anteil der Kosten übernahm, welche durch den Zollanschluß veranlaßt wurden.

Die Modalitäten des Eintritts Hamburgs in das Zollgebiet wurden festgestellt durch den zwischen dem Reichskanzler und dem hamburgischen Senat abgeschlossenen Vertrag vom 25. Mai 1881 und das infolge desselben ergangene Reichsgesetz vom 16. Februar 1882 [1]), betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet [2]). Auf Grund der mit der Reichsregierung geführten Verhandlungen hat der hamburgische Senat den Anschluß seines Staatsgebietes mit Ausnahme eines eigentlichen Freihafens an das Zollgebiet beantragt und der Bundesrat hat diesen Antrag genehmigt. Nunmehr ist die Begrenzung des Freihafens und »des diesem Zweck entsprechenden Bezirkes« für Hamburg durch Staatsvertrag und durch ein denselben bestätigendes Reichsgesetz definitiv festgestellt worden, so daß der Bundesrat einseitig keine Veränderung daran vornehmen kann, und es ist ferner sowohl im Art. 1 des Vertrages als im § 1 des Reichsgesetzes anerkannt worden, daß auf dieses Freihafengebiet Art. 34 der Reichsverfassung fortdauernd Anwendung finde, so daß die Freihafeneigenschaft jenes Bezirkes ohne Hamburgs Zustimmung weder aufgehoben noch eingeschränkt werden kann [3]). Der Anschluß der Stadt und des Gebietes von Hamburg ist auf Grund eines Bundesratsbeschlusses am 15. Oktober 1888 erfolgt; außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze verblieben sind das Freihafengebiet zu Hamburg und die Hafenanlagen zu Cuxhaven [4]).

Mit demselben Zeitpunkte ist das bisher außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze befindlich gewesene bremische Gebiet mit Ausnahme der Hafenanlagen in Bremerhaven und der angrenzenden Petroleumlagerplätze dem Zollgebiet angeschlossen und im Nordwesten der Stadt Bremen am rechten Weserufer ein Freibezirk einge-

1) Reichsgesetzbl. 1882, S. 39.

2) Vgl. den Entwurf mit Motiven in den Drucksachen des Reichstages von 1881/82, Nr. 4. Verhandlungen darüber: Stenogr. Ber. ebendaselbst S. 101 ff., 777—841, 867. Vgl. ferner Tuch a. a. O. S. 205 ff. und Hirths Annalen 1881, S. 489 ff. Der Zuschuß des Reiches zu den Kosten des Zollanschlusses ist auf 40 Millionen Mark bemessen worden.

3) Aus der „fortdauernden Anwendung des Art. 34 der Reichsverfassung“ folgt übrigens, daß wenn der Senat von Hamburg den Antrag auf Aufhebung des Freihafens einmal stellen sollte, der Bundesrat allein darüber zu entscheiden haben würde, ohne daß es eines Gesetzes bedürfte. Die Bemerkung von Windthorst, Stenogr. Ber. vom 20. Januar 1882, S. 790, „daß § 1 des Gesetzes nicht ein bloßer einfacher Gesetzesparagraph, sondern ein Verfassungsparagraph sei, so daß eine Abänderung desselben nur möglich sein würde, wenn nicht 14 Mitglieder des Bundesrates widersprechen“, beruht auf einer mißverständlichen Auffassung des Art. 34 der Reichsverfassung.

4) Zentralbl. des Deutschen Reiches 1888, S. 913.

Ewiger Bund

richtet worden [1]), nachdem durch das Reichsgesetz vom 31. März 1885 ein Beitrag des Reiches zu den Kosten des Zollanschlusses bis zum Betrage von zwölf Millionen Mark bewilligt worden war [2]).

3. Da zum Bundesgebiete selbstverständlich auch die Stromläufe gehören, so bedürfte es kaum der Hervorhebung, daß auch die letzteren, und zwar auch mit ihren unteren, von Seeschiffen befahrenen Teilen, von der gemeinschaftlichen Zollgrenze mit eingeschlossen werden, wenn nicht hinsichtlich der unteren Elbe (von Hamburg bis zur Mündung) eine Ausnahme bestanden hätte, deren Aufhebung der Gegenstand lebhaften Streites und vielfacher Meinungsverschiedenheit gewesen ist [3]). Wenn man zunächst von der Elbschiffahrtsakte von 1821 und der Behauptung, daß durch dieselbe die sogenannte Zollvereins-Auslandseigenschaft der unteren Elbe gesetzlich begründet sei, absieht, so folgt aus den vorhergehenden Erörterungen, daß der Bundesrat berechtigt ist, den Einschluß der unteren Elbe ganz ebenso wie den aller anderen Zollexklaven zu beschließen, mag man nun den bisherigen Ausschluß des Stromes auf Art. 33, Abs. 1 oder auf Art. 34 der Reichsverfassung zurückführen. Die Behauptung aber, daß dieses Recht des Bundesrates durch die Elbschiffahrtsakte beschränkt sei, ist unbegründet, auch wenn man selbst zugeben wollte — was indes unrichtig wäre —, daß die in der Elbschiffahrtsakte vereinbarte völlige Freiheit der Schiffahrt die Freiheit vom Warenzoll einschließt. Denn die Elbschiffahrtsakte ist ein Staatsvertrag unter den Uferstaaten, hat also nur die Kraft der Landesgesetze und ist mithin, soweit diese Uferstaaten Glieder des Deutschen Reiches geworden sind, durch entgegenstehende Anordnungen der Reichsgesetze aufgehoben [4]). Für das Verhältnis unter den deutschen Staaten sind demnach die Anordnungen der Reichsverfassung Art. 33, 34, 40 und insbesondere Art. 7, Ziff. 2 in ihrem Zusammenhange maßgebend, und Oesterreich ist der einzige Staat, für welchen die völkerrechtliche Bedeutung der Elbschiffahrtsakte ungeschmälert fortbesteht. Daraus ergibt sich, daß Oesterreich allein gegen die Verlegung der Zollgrenze an die Mündung der Elbe, gleichviel ob dieselbe im Wege

---

1) Ebendaselbst S. 914. Die Aufnahme Bremens in das Zollgebiet beruht auf einem Bundesratsbeschluß vom 6. November 1884.

2) Reichsgesetzbl. 1885, S. 79. Daß auch auf den Freibezirk von Bremen und die Hafenanlagen in Bremerhaven Art. 34 der Reichsverfassung fortdauernd Anwendung findet, kann keinem Zweifel unterliegen. Vgl. auch G. Meyer, Staatsrecht § 208, Note 17.

3) Vgl. namentlich die Abhandlung in den Preuß. Jahrbüchern Bd. 46, S. 503 ff. Die hamburgische Broschüre: Die Freiheit der Elbschifffahrt. Geschichtliche Erläuterungen der staatsrechtlichen Sachlage. Hamburg 1880. — Tuch a. a. O. S. 175 ff. und aus den umfassenden Verhandlungen des Reichstages von 1880 die Erörterungen von Delbrück S. 1265 fg., Fürst Bismarck S. 1268, besonders Hofmann S. 1295, sowie die Verhandlungen von 1882, I. Session, S. 635 ff.

4) Vgl. Bd. 2, S. 169 ff.

Ewiger Bund

des Bundesratsbeschlusses oder im Wege des Reichsgesetzes verfügt wurde, formell zur Erhebung des Einspruchs berechtigt gewesen wäre; daß dagegen in staatsrechtlicher Beziehung im Deutschen Reiche die Elbschiffahrtsakte der Verfassung gegenüber nicht in Betracht kommt. Der Bundesrat hat nun durch Beschluß vom 8. Dezember 1881 die Unterelbe einschließlich der in derselben befindlichen Elbinseln vom 1. Januar 1882 ab dem deutschen Zollgebiet angeschlossen [1]) und gleichzeitig Vorschriften über die Befreiung der nach und von Hamburg transitierenden Schiffe von zollamtlicher Behandlung erlassen.

Die Unterweser ist gleichzeitig mit dem bremischen Gebiet in die Zollgrenze einbezogen worden [2]).

4. Das Bundesgebiet umfaßt bekanntlich in völkerrechtlicher Hinsicht auch den Meeressaum auf Kanonenschußweite von der Küste aus. In einem solchen Sinne kann aber der Grundsatz, daß das Bundesgebiet von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umschlossen werde, nicht verstanden werden, da sonst die Waren zollpflichtig wären, noch ehe sie an das Land gebracht werden können. Vielmehr bestimmt in dieser Beziehung § 16, Abs. 2 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 [3]): »Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zolllinie. Das gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Flut abhängig ist« [4]). Die praktische Bedeutung dieser Anordnung betrifft vorzugsweise die Frage, in welchem Augenblick die Zollpflichtigkeit eintritt und eventuell der Tatbestand einer Zolldefraudation perfekt wird.

II. Die sachliche Bedeutung des Grundprinzips, daß Deutschland ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bildet, ist im Art. 33, Abs. 2 der Reichsverfassung ausgesprochen: »Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.« Die Tragweite dieses Grundsatzes ergibt sich aus den Artikeln des Zollvereinsvertrages,

1) Zentralbl. des Deutschen Reichs 1881, S. 464. Auch der Reichstag hat sich schließlich hiermit einverstanden erklärt, indem er die Kosten des Anschlusses im Etatsgesetz für 1882/83 genehmigt und nur durch eine Resolution ausgesprochen hat, daß er hierdurch kein „Präjudiz" für die ihm zustehende Mitwirkung habe herbeiführen wollen. Sitzung vom 14. Januar 1882 (Stenogr. Ber. S. 656, 657).

2) Zentralbl. 1888, S. 915. 3) Bundesgesetzbl. 1869, S. 320.

4) Die Bestimmung steht in dem Abschnitt des Zollgesetzes, welcher die Ueberschrift trägt: „Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles" und hat mit der Frage wegen Abgrenzung der Zollexklaven gar keinen Zusammenhang. Unrichtigerweise ist ein solcher hervorgesucht worden bei den Erörterungen über den Zollanschluß der unteren Elbe, namentlich vom Fürsten Bismarck. Stenogr. Ber. 1880, S. 1268; die richtige Bedeutung des § 16 cit. ist klargestellt worden von Lasker ebendaselbst S. 1309.

Ewiger Bund

die zum Teil lediglich den Zweck haben, diese Konsequenzen zu entwickeln und sicherzustellen.

1. Den Einzelstaaten ist es nicht unbedingt verboten, Abgaben von Verbrauchsgegenständen zu erheben; diese Befugnis ist aber durch eine Reihe von Sätzen überaus beschränkt:

a) Ausgeschlossen ist die Erhebung irgend einer weiteren Abgabe von allen vom Auslande eingeführten Gegenständen, welche vom Reich bei der Einfuhr mit mehr als 1,50 Mark vom Zentner (3 Mark von 100 Kilogramm) belegt sind, mit Ausnahme der auf weitere Verarbeitung oder bei Getränken auf deren Umsatz (Zirkulation) allgemein gelegten Steuern [1]). Durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 (Reichsgesetzbl. S. 109) ist aber das Verbot, ausländische Erzeugnisse mit einer weiteren Abgabe zu belasten, aufgehoben worden in Beziehung auf Mehl und andere Mühlenfabrikate und Backwaren, desgleichen auf Fleisch, Fleischwaren und Fett, sowie ferner, soweit es sich um die Besteuerung für Rechnung von Kommunen und Korporationen handelt, auf Bier und Branntwein.

b) Hinsichtlich der inländischen Produkte und der vom Auslande eingeführten Erzeugnisse, welche nicht mehr als 1,50 Mark Zoll zu tragen haben, ist es den Einzelstaaten zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, neu einzuführen, zu verändern oder aufzuheben; dergleichen Abgaben sollen aber für jetzt [2]) nur auf folgende Erzeugnisse gelegt werden dürfen: Wein, Most, Zider und Essig; ferner Mehl und andere Mühlenfabrikate und Backwaren; endlich Fleisch, Fleischwaren und Fett [3]). Außerdem ist Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen die Besteuerung des Bieres vorbehalten geblieben [4]). Für die Besteuerung des Weines sind außerdem Maximalsätze für die Wert- und Gewichtssteuer fixiert worden [5]).

c) Das hiernach sich ergebende Verbot der Besteuerung trifft nicht

---

1) Zollvereinsvertrag Art. 5, I. Als Fabrikationssteuern sind aber lediglich zugelassen die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, sowie die Mahl- und Schlachtsteuer, und hinsichtlich der Zirkulationssteuer von Getränken gilt der Satz, daß sie bei ihrer ersten Einlage (das ist diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unmittelbar folgt), von jeder inneren Steuer befreit bleiben. Zollvereinsvertrag a. a. O.

2) D. h. bis zur Abänderung im Wege der verfassungsändernden Gesetzgebung, da es sich um eine Modifikation des Art. 40 der Reichsverfassung handeln würde. Siehe oben S. 389. Die Vorbehalte des Zollvereinsvertrages hinsichtlich des Branntweins, Biers und Malzes sind durch die Reichsgesetze über die Branntwein- und Biersteuer gegenstandslos geworden. Siehe S. 401, Note 2.

3) Zollvereinsvertrag Art. 5, II, § 2.

4) Reichsverfassung Art. 35, Abs. 2. Reichsgesetz für Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873, § 4 (Reichsgesetzbl. S. 161).

5) Zollvereinsvertrag a. a. O.

Ewiger Bund

bloß die Erhebung einer Abgabe für Rechnung der Einzelstaaten, sondern auch für Rechnung von Kommunen und Korporationen. Sie dürfen die Bewilligung zur Erhebung von Abgaben nur erhalten für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind[1]). Gemäß § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 311) dürfen aber vom 1. April 1910 ab für Rechnung von Kommunen oder Korporationen Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate (ausgenommen Braumalz), desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht erhoben werden[2]).

Für die Besteuerung des Biers für Rechnung von Gemeinden hat das Brausteuergesetz vom 21. Juli 1909, § 58 die Maximalgrenze auf 65 Pfennige für das Hektoliter festgesetzt und für Bier mit einem Alkoholgehalt von 1¾ Prozent der Menge auf 30 Pfennige. Soweit aber auf Grund der bisherigen Vorschriften Gemeinden höhere Abgaben von den Braustoffen oder dem Biere erhoben haben, dürfen diese höheren Abgaben bis zum 1. Oktober 1915 forterhoben werden.

Eine Kommunalbesteuerung des Weines ist nur in denjenigen Teilen des Zollvereinsgebietes zulässig, »welche zu den eigentlichen Weinländern gehören«[3]).

d) Insoweit hiernach, sei es für Rechnung der Einzelstaaten, sei es für Rechnung der Kommunen, Steuern erhoben werden dürfen, muß eine Gleichmäßigkeit der Behandlung in der Art stattfinden, daß das Erzeugnis eines anderen Bundesstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugnis der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf[4]). Das-

1) Es ist nicht erforderlich, daß die Gegenstände in dem Gemeindebezirk konsumiert werden; sie müssen nur zur örtlichen Konsumtion bestimmt sein. Das Brausteuergesetz von 1909, § 58, Abs. 5 verpflichtet aber die Gemeinden, bei dem Uebergange des versteuerten Bieres nach anderen Orten die Abgabe in dem nachweislich gezahlten Betrage zu erstatten. In Fällen, in denen bisher eine solche Erstattung nicht stattgefunden hat, kann die oberste Landesverwaltungsbehörde den bisherigen Zustand bis zur Dauer von 10 Jahren noch fortdauern lassen. Dagegen dürfen die Gemeinden fremde Fabrikate nicht schwerer belasten als die einheimischen und den letzteren nicht eine die Kommunalsteuer übersteigende Exportprämie gewähren.

2) Aufgehoben wurden die entgegenstehenden Bestimmungen des Zollvereinsvertrages (Art. 5, Ziff. I u. Ziff. II, § 7) sowie das Gesetz vom 27. Mai 1885. Da die Zölle auf die erwähnten Nahrungsmittel durch das Tarifgesetz stark erhöht worden sind, so sollte eine weitere Verteuerung derselben durch Gemeindeabgaben verhütet werden. Die den Gemeinden infolge dieses Gesetzes entgehenden Einnahmen mußten durch Zuschläge zu den direkten Steuern aufgebracht werden. Mit Rücksicht hierauf wurde eine Uebergangszeit bis 1910 gewährt.

3) Zollvereinsvertrag Art. 5 II, § 7, Abs. 3. Eine Besteuerung des Weins findet jetzt nur noch statt in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

4) Vgl. hinsichtlich der Staatssteuern Zollvereinsvertrag Art. 5, II, § 3, und hinsichtlich der Kommunalsteuern ebendaselbst § 7, woselbst zugleich die Konsequenzen dieses Prinzips näher detailliert sind.

Ewiger Bund

selbe gilt auch hinsichtlich der vom Auslande eingeführten Erzeugnisse, insofern dieselben mit einer inneren Steuer seitens der Einzelstaaten überhaupt belegt werden dürfen [1]).

2. Durch das unter den vorstehend bezeichneten Schranken fortbestehende Recht der Einzelstaaten zur Erhebung von Verbrauchsabgaben erleidet der Grundsatz der Verkehrsfreiheit innerhalb des Bundesgebietes Modifikationen.

a) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen, sogenannte Uebergangssteuer [2]). Nur in denjenigen Staaten, welche zum Norddeutschen Bunde gehört haben, darf von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden [3]). Entsprechende Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kommunalsteuern [4]).

b) Andererseits können diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf einen Konsumtionsgegenstand gelegt haben, diese Steuer bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten unerhoben lassen oder den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder teilweise zurückerstatten; jedoch in keinem Falle mehr, als bei der Ausfuhr des Erzeugnisses nach dem Auslande gewährt wird und als die wirklich bezahlte Steuer beträgt, und nicht früher, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Bundesstaate oder in dem Lande des Bestimmungsortes nachgewiesen worden ist [5]).

c) Ein Verzeichnis der hiernach zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben und der zu erstattenden Ausfuhrvergütungen ist von den betreffenden Einzelstaaten dem Bundesrat einzureichen und bei jeder Veränderung der Beträge ist hiermit der Nachweis zu verbinden, daß

---

1) Zollvereinsvertrag Art. 5, I, Abs. 1 a. E.

2) Zollvereinsvertrag Art. 5, II, § 3, Ziff. d. Durch die Zulässigkeit der Uebergangssteuer wird daher das im § 8 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 kategorisch ausgesprochene Prinzip: „Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig“ — modifiziert. Vgl. v. Mayr in v. Stengels Wörterbuch Bd. 2, S. 630 ff.

3) Zollvereinsvertrag ebendaselbst Ziff. e. Die Bestimmung ist durch Art. 40 der Reichsverfassung in Geltung erhalten geblieben und begründet, wie Delbrück Art. 40, S. 32 mit Recht bemerkt, ein Sonderrecht der süddeutschen Staaten, das unter dem Schutze des Art. 78 der Reichsverfassung steht. Uebereinstimmend Hänel, Staatsrecht, S. 680 und Seydel, S. 236.

4) Zollvereinsvertrag Art. 5, II, § 7.

5) Zollvereinsvertrag Art. 5, II, § 4 u. 7. Die Erstattung der inneren Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein war, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, im Zollvereinsvertrage a. a. O. Ziff. d untersagt; diese Bestimmung ist jedoch aufgehoben worden durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879, § 5 (Reichsgesetzbl. S. 260). Ueber die Biersteuer siehe S. 401, Note 1.

Ewiger Bund

sie den angegebenen Grundsätzen entsprechen [1]). Ueber eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Abgabensatz den Vorschriften des Zollvereinsvertrags gemäß normiert ist oder nicht, entscheidet der Bundesrat auf Grund des Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung [2]). Uebergangsabgaben werden zurzeit nur erhoben vom Bier und geschroteten Malz, sowie in Sachsen und Baden bei der Einfuhr von Fleisch [3]). Von Wichtigkeit sind nur noch die Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen vom Bier; sie werden vom Bundesrat festgesetzt und zwar grundsätzlich nach Maßgabe der verwendeten Malzmenge [4]).

Nachdem in Luxemburg durch Gesetz vom 14. April 1911 eine mit dem deutschen Branntweinsteuergesetz von 1909 im wesentlichen übereinstimmende Besteuerung des Branntweins eingeführt worden ist, wird bei der Einfuhr von Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen aus Deutschland nach Luxemburg und umgekehrt weder eine Rückvergütung gewährt noch eine Uebergangsabgabe erhoben [5]).

d) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen inländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden; jedoch sind besondere Vereinbarungen unter den beteiligten Staaten über einen anderen Modus zugelassen [6]). Die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen sind vom Bundesrat zu beschließen und in einer den Verkehr möglichst wenig beschränkenden Weise zu normieren [7]).

e) Die Erhebung von Durchfuhrabgaben ist unbedingt und ausnahmslos den Einzelstaaten untersagt [8]); ebenso die Erhebung von Ausgangsabgaben [9]).

3. Die Einzelstaaten sind nicht berechtigt, die Einfuhr von Waren in ihr Gebiet zu verbieten oder durch lästige Bedingungen irgend welcher Art zu erschweren, und ebensowenig sind sie befugt, Ausfuhrverbote zu erlassen, da ein solches Verbot sowohl gegen Art. 33, Abs. 1 als gegen Art. 35 der Reichsverfassung verstoßen würde [10]). Reichsge-

1) Zollvereinsvertrag a. a. O. § 5.

2) Delbrück a. a. O. S. 36, 37.

3) Siehe v. Mayr a. a. O. S. 632.

4) Gegenwärtig gelten die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 22. Juni 1911 (Zentralbl. S. 397) und für die Ermittelung der Litermenge bei Erhebung der Uebergangsabgabe der Beschluß vom 28. Juni 1911 (Zentralbl. S. 405).

5) Vertrag vom 31. Oktober 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 161).

6) Zollvereinsvertrag a. a. O. § 6, Abs. 1.

7) Zollvereinsvertrag a. a. O. § 6, Abs. 2. Die jetzt geltenden Bestimmungen beruhen auf dem provisorisch vereinbarten Regulativ vom 8. Mai 1841; sie sind mit den späteren Abänderungen zusammengestellt als Anlage zu dem Elsaß-Lothringischen Gesetz vom 14. Dezember 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872, S. 779 ff.). Vgl. ferner Zentralbl. für das Deutsche Reich 1874, S. 127.

8) Zollvereinsvertrag Art. 3, § 1; Art. 5, II, § 1. Zollgesetz vom 1. Juli 1869, § 6.

9) Zollvereinsvertrag Art. 4, Abs. 1.

10) Die im Art. 4, Abs. 2—4 des Zollvereinsvertrages enthaltenen Bestimmungen

Ewiger Bund

setzlich ermächtigt und verpflichtet zur Anordnung geeigneter Verkehrsbeschränkungen sind die Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten aber zur Verhütung der Verbreitung oder Einschleppung der Rinderpest und anderer übertragbarer Seuchen der Haustiere[1]). Auch zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen dürfen die Einzelstaaten die erforderlichen Maßregeln ergreifen, jedoch dürfen im Verhältnis von einem Staat zum anderen keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet[2]). Daß im Falle von Epidemien außer den Regierungen der Einzelstaaten auch der Bundesrat für den ganzen Umfang oder einen Teil des Bundesgebietes zur Anordnung von Beschränkungen hinsichtlich des Warenverkehrs berechtigt ist, ergibt sich aus dem Zollgesetz vom 1. Juli 1869, § 2 in Verbindung mit § 167, Abs. 2 daselbst[3]). Dagegen kann der Bundesrat aus Art. 7, Abs. 2 der Reichsverfassung, auf welchen in den ersten Auflagen dieses Werkes aus Versehen Bezug genommen worden ist, diese Befugnis nicht herleiten, da es sich nicht um Verwaltungsvorschriften handelt[4]).

---

sind nicht mehr anwendbar, was Seydel (Komment., 1. Aufl., S. 166) mit Unrecht annahm. Denn sie regeln nur das Verhältnis zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten, dagegen lassen sie das Verhältnis des ersteren zu seinen Mitgliedern unberührt. Durch die Gründung des Reiches ist dieses internationale Verhältnis durch ein staatsrechtliches ersetzt worden. Vgl. Bd. 1, S. 206 fg.; übereinstimmend Delbrück a. a. O. S. 24, G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 225, II, 1 und jetzt auch Seydel, Komment., 2. Aufl., S. 229. Anderer Ansicht Havenstein S. 7 ff. Die von ihm S. 9 fg. gegebene Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Einfuhrverbote enthält aber nur vom Reich erlassene.

1) Reichsgesetz vom 7. April 1869, § 1, 2, 9, 10 (Bundesgesetzbl. S. 105). Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, § 7 (Reichsgesetzbl. S. 519). Siehe oben § 81.

2) Zollvereinsvertrag Art. 4, Abs. 5. Dieser Absatz ist in Geltung geblieben, und zwar nicht nur für den Norddeutschen Bund einerseits und die süddeutschen Staaten andererseits, sondern im Verhältnis aller Einzelstaaten zueinander, weil das Reich außer dem Gesetz vom 30. Juni 1900 und der internationalen Uebereinkunft vom 3. Dezember 1903 von seiner Zuständigkeit zur gesetzlichen Anordnung von Maßregeln zur Abwehr von Epidemien bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Daß jeder Einzelstaat das Recht und die Pflicht hat, solche Maßregeln zu treffen, versteht sich von selbst und ergibt sich aus der allgemeinen Pflicht des Staats zur Wohlfahrtspflege. Der wesentliche Inhalt des Abs. 5 ist daher nicht in der gegenseitigen Einräumung dieses Rechts zu erblicken, sondern in der Beschränkung desselben, daß der Verkehr mit anderen Bundesstaaten keinen hemmenderen Vorschriften unterworfen werden darf, als der Verkehr innerhalb des Gebietes des Einzelstaates. Denn ohne den Abs. 5 würde jeder Staat dieses Recht unbeschränkt ausüben können. Dagegen hat Abs. 5 seine Geltung hinsichtlich der Maßregeln zur Abwehr von Viehseuchen und der im Gesetz vom 30. Juni 1900 und dem Vertrage vom 3. Dezember 1903 erwähnten Epidemien verloren.

3) Hinsichtlich der Beschränkung des Personenverkehrs und anderer Sicherheitsmaßregeln ist der Bundesrat nicht zuständig, solange nicht das Reichsgesetz über die Medizinalpolizei erlassen ist, wozu das Reich nach Art. 4, Ziff. 15 der Reichsverfassung kompetent ist. Hinsichtlich derjenigen Epidemien, auf welche sich das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 bezieht, gilt dies natürlich nicht mehr. Siehe Bd. 3, § 81

4) Vgl. Seydel, Kommentar S. 232.

Ewiger Bund

III. Die Einheit der Zoll-Gesetzgebung und -Einrichtungen.

I. Die Gesetzgebung. I. Die Einheit der Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen ist dadurch in der vollständigsten Weise gesichert, daß die Kompetenz zur Gesetzgebung über das Zollwesen dem Reich ausschließlich zusteht (Reichsverfassung Art. 35, Abs. 1). Den Einzelstaaten ist demnach die Befugnis zur Sanktion von Rechtsregeln aller Art gänzlich entzogen; sie dürfen nicht nur — was sich von selbst versteht — keine Rechtsvorschrift contra legem imperii erlassen, sondern auch nicht praeter legem, d. h. zur Ergänzung der Reichsgesetze, und endlich auch nicht intra legem, d. h. zur Ausführung der Reichsgesetze, außer auf Grund einer besonderen reichsgesetzlichen Ermächtigung. Dadurch, daß die gesetzliche Regelung einer Materie der Machtsphäre der Einzelstaaten entzogen ist, verlieren die letzteren zugleich die rechtliche Fähigkeit, über diese Materie Staatsverträge mit fremden Staaten abzuschließen.

II. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Reiches umfaßt das gesamte Zollwesen, also nicht bloß die Entscheidung darüber, welche Waren einem Zoll unterworfen sind, nebst dem Zolltarif, sondern auch die Vorschriften über Zollbefreiungen, über die Erhebung des Zolles, über die Einrichtungen zur Beaufsichtigung der Erhebung, die zollpolizeilichen Bestimmungen über die Waren-Einfuhr, -Ausfuhr und -Durchfuhr, über die Niederlagen unverzollter Waren, über Verkehrserleichterungen und Befreiungen über Zollkredite usw.; ferner die Regeln über die Organisation der Zollbehörden und deren amtliche Befugnisse, Strafbestimmungen für Kontrebande und Defraudation, Anordnungen hinsichtlich des Strafverfahrens, endlich über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

Die Gesamtheit dieser Materien ist, abgesehen von den hier in Betracht kommenden und noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, gegenwärtig geregelt in folgenden Gesetzen:

1. Das Zollgesetz vom 1. Juli 1869[1]). Dasselbe ist eine umfassende Kodifikation des Zollverwaltungsrechts und des Zollstrafrechts, und ist an die Stelle der im ehemaligen Zollverein im Jahre 1836 vereinbarten Satzungen, nämlich des Zollgesetzes, der Zollordnung und der »Grundsätze, betreffend das Zollstrafgesetz«, getreten. Das Zollgesetz ist streng genommen kein Reichsgesetz. Es ist im Zollverein nach Maßgabe des Vertrages vom 8. Juli 1867 vereinbart wor-

1) Bundesgesetzbl. 1869, S. 317—369. Denkschrift zu dem Entwurf des Gesetzes in den Aktenstücken des Zollparlaments 1869, Nr. 4. Vgl. hierzu Hirths Annalen 1869, S. 511 ff. Eine den § 108 betreffende Abänderung enthält das Reichsgesetz vom 18. April 1889 (Reichsgesetzbl. S. 53).

Ewiger Bund

den und demgemäß zur Entstehung gekommen als ein gleichlautendes Gesetz der fünf zum Zollverein verbundenen Staaten, d. h. des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Hessens[1]); bei der Gründung des Deutschen Reiches ist es nicht unter den Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche zu Reichsgesetzen erklärt worden sind, mit aufgeführt worden[2]); demnach ist keine Veränderung hinsichtlich des Rechtsgrundes seiner Geltung eingetreten. Allein praktisch ist dies in betreff der Gesetzgebungsbefugnis unerheblich; denn da den Einzelstaaten die Befugnis zur Gesetzgebung in Zollsachen gänzlich entzogen ist, so sind sie außerstande, an dem Vereinszollgesetz irgend eine Veränderung vorzunehmen, und es ist mithin die gleichmäßige Geltung des Zollgesetzes im Reichsgebiete ebenso gesichert, als wäre es ausdrücklich zum Reichsgesetz erklärt worden[3]).

In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz eingeführt worden durch das Gesetz vom 17. Juli 1871 (Gesetzbl. S. 37); hier und im Gebiet des ehemaligen Norddeutschen Bundes hat es den Charakter des wirklichen Reichsgesetzes[4]).

2. Das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303). Es ist an die Stelle des Reichsgesetzes betreffend den Zolltarif vom 15. Juli 1879 und der zahlreichen dazu ergangenen Aende-

---

1) Anderer Ansicht Havenstein S. 6. Allein der Zollverein hatte keine Staatsgewalt, also auch keine Gesetzgebungsgewalt; seine Beschlüsse waren völkerrechtliche Verträge, welche in den einzelnen Staaten nur durch Akte der Landesstaatsgewalt Gesetzeskraft erhielten. Die Vereinsstaaten waren den anderen Vereinsstaaten gegenüber hierzu vertragsmäßig verpflichtet und sie konnten nach Landesstaatsrecht dieser Verpflichtung durch Verkündigung der Zollvereinsbeschlüsse genügen. Es gilt dasselbe wie von den sogen. Bundesgesetzen des Deutschen Bundes.

2) Vgl. Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (Bundesgesetzbl. 1870, S. 647). Bayer. Verfassungsvertrag III, § 8 (Reichsgesetzbl. 1871, S. 21). Reichsgesetz vom 16. April 1871, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 63). Vermutlich empfand man kein praktisches Bedürfnis, ein Gesetz, welches im ganzen Reichsgebiet gleichmäßig in Geltung stand, als Reichsgesetz einzuführen.

3) Dagegen kann der angeregte Punkt zu Schwierigkeiten bei der Interpretation derjenigen Gesetzesvorschriften führen, welche sich auf „Reichsgesetze" beziehen. Es gilt dies besonders von der Bestimmung des Art. 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung: „Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt." Man wollte damit gerade auch gewisse Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze aus der Zeit des Zollvereins in Geltung erhalten und war sich wohl kaum bewußt, daß diese Gesetze gar keine „Reichsgesetze" sind. In der Praxis wird das Vereinszollgesetz ohne Bedenken als Reichsgesetz behandelt.

4) Zur Ergänzung des Zollgesetzes dienen die allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuchs und die Vorschriften der Strafprozeßordnung § 459 ff.; sowie das Gesetz betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den Hamburger Gebietsteilen vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 370), welches durch das Reichsgesetz vom 28. Juni 1879 (Reichsgesetzbl. S. 159) auf Bremen ausgedehnt worden ist.

Ewiger Bund

rungen und Ergänzungen getreten[1]). In Kraft gesetzt wurde es am 1. März 1906 duch die Verordnung vom 27. Februar 1905 (RGBl. 155)[2]). Durch die Steuergesetze von 1909 sind Zollerhöhungen und Zollzuschläge eingetreten für Tabak, Tabakerzeugnisse und Zigaretten, Bier, Branntwein, Parfumerien u. dgl., Schaumwein, Zündwaren, Kaffee und Tee[3]).

Gemäß § 10 des Zolltarifgesetzes können Waren, welche aus Ländern herstammen, in welchen deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandelt werden als diejenigen anderer Länder, neben dem tarifmäßigen Zollsatz einem Zollzuschlage bis zum doppelten Betrage dieses Satzes oder bis zur Höhe des vollen Wertes unterworfen werden. Tarifmäßig zollfreie Waren können unter der gleichen Voraussetzung mit einem Zolle in Höhe bis zur Hälfte des Wertes belegt werden. Auch können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, ausländische Waren denselben Zöllen und Zollabfertigungsvorschriften unterworfen werden, die im Ursprungsland auf deutsche Waren Anwendung finden. Die Erhebung eines solchen Zuschlages oder Zolles wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung angeordnet; die Verordnung ist aber dem Reichstag sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzuteilen, und sie ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt[4]).

3. Die Zollverträge[5]). Dieselben zerfallen in mehrere Gruppen. Die wichtigste Gruppe wird von denjenigen Verträgen gebildet, welche einen Konventionaltarif enthalten und dadurch für gewisse Waren entweder niedrigere Zollsätze als die im Reichstarifgesetz nor-

---

1) Abgeändert wurde das Gesetz vom 15. Juli 1879 durch Reichsgesetz vom 6. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. S. 120) hinsichtlich des Flachszolles; ferner durch die Reichsgesetze vom 19. und 21. Juni 1881 (Reichsgesetzbl. S. 119, 121); vom 22. Mai 1885 (Reichsgesetzbl. S. 123) und vom 21. Dezember 1887 (Reichsgesetzbl. S. 533). Eine neue Redaktion vom 24. Mai 1885 ist im Reichsgesetzbl. 1885, S. 112 ff. vom Reichskanzler bekannt gemacht worden. Abänderungen sind dann wieder erfolgt durch die Reichsgesetze vom 18. April 1886, 21. Dezember 1887, 14. April 1894, 18. Mai 1895, 6. März 1899 und 14. Juni 1900. Alle diese Gesetze sind durch das Gesetz vom 25. Dezember 1902, § 16 aufgehoben; ihr Inhalt ist aber zum großen Teil in dieses Gesetz aufgenommen worden.

2) Zahlreiche Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind veröffentlicht worden im Zentralbl. 1906, S. 241 ff. und 413 ff.

3) Ueber die dadurch nötig gewordene Abänderung des „Warenverzeichnisses" für die Zollerhebung siehe die Bekanntmachung vom 24. Juli 1909 (Zentralbl. S. 407). Es sind dazu zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen ergangen.

4) Nach dem Wortlaut des Gesetzes verliert die Verordnung durch die Versagung der Genehmigung nicht ipso iure ihre Geltung, sondern sie ist „außer Kraft zu setzen", wozu eine kaiserliche Verordnung erforderlich ist. Vgl. Bd. 1, S. 302, Note 2.

5) Vgl. v. Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung, Leipzig 1884; v. Aufseß in Hirths Annalen 1893, S. 435 ff.; v. Poschinger, Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands, Berlin 1892.

Ewiger Bund

mierten festsetzen oder eine Erhöhung über einen bestimmten Maximalsatz hinaus ausschließen (sogenannte Zollbindungen). Solche Verträge derogieren dem reichsgesetzlichen Zolltarif. Die zweite Gruppe umfaßt die sogenannten Meistbegünstigungsverträge, d. h. die gegenseitige (oder einseitige) Einräumung aller Zollbegünstigungen und Zollbefreiungen, welche irgend einem anderen Staat eingeräumt werden, an den Vertragsstaat. Durch solche Verträge wird weder die Anwendung des Reichszolltarifs noch die einseitige Abänderung (Erhöhung) der Zollsätze durch Reichsgesetz gehindert. Das Meistbegünstigungsrecht ist einer sehr großen Zahl von Staaten teils durch besondere Verträge, teils durch die sogenannten »Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge« eingeräumt worden und erlischt mit dem Ablauf, bzw. der Kündigung dieser Verträge. Eine dritte Gruppe bildet das Verhältnis des Deutschen Reiches zu Frankreich. Durch Art. 11 des Frankfurter Friedens ist festgesetzt worden, daß die beiden Staaten in ihren gegenseitigen Handelsbeziehungen teilnehmen sollen an allen Zollbegünstigungen, Erleichterungen usw., welche einer von ihnen einem der folgenden Staaten: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich, Rußland gewährt. Diese Vereinbarung ist weder auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt noch einseitig kündbar.

4. Auf die Erzeugnisse der deutschen Zollausschlüsse finden die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung, soweit nicht der Bundesrat Ausnahmen vorschreibt[1]). Den Erzeugnissen der deutschen Kolonien und Schutzgebiete können die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen durch Beschluß des Bundesrats eingeräumt werden. Zolltarifges. § 1 Abs. 3.

5. Das Zollkartell vom 11. Mai 1833 ist im Zollvereinsvertrag Art. 3, § 7 in Geltung erhalten worden. Durch die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz hat es zwar dieselbe hinsichtlich der gerichtlichen Strafverfolgung und der Rechtshilfe eingebüßt[2]); dagegen hat es noch jetzt Wirksamkeit hinsichtlich derjenigen Anordnungen, welche außerhalb des Kreises der Justizgesetze liegen, soweit nicht in dieser Hinsicht die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256) an die Stelle getreten sind[3]).

1) Die getroffenen Anordnungen sind dem Reichstage sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte mitzuteilen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt.

2) Mit alleiniger Ausnahme des Verhältnisses zwischen den zum Reich gehörenden Staaten und Luxemburg.

3) Mit Oesterreich-Ungarn ist in dem jetzt in Kraft stehenden Handelsvertrage vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 3) im Art. 10 die Fortdauer der zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels bestehenden Anordnungen zugesichert und in der Anlage D. ein Zollkartell in neuer Fassung vereinbart worden (Reichsgesetzbl. S. 63 ff.). Zur Ausführung desselben ist für die Dauer seiner Wirksamkeit das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 253) ergangen, durch welches Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze unter Strafe gestellt werden.

Ewiger Bund

III. Die Zoll- und Steuerverordnungen. 1. Eine wirkliche Einheit der Rechtssätze und Gleichheit der Einrichtungen in betreff der Zölle und Verbrauchsabgaben, wie sie unerläßlich ist, um die Gemeinschaft der Erträge und die Freiheit des Verkehrs im Bundesgebiete herzustellen, hätte sich nicht erreichen lassen, wenn nur die Befugnis, Gesetze im formellen Sinn zu erlassen, den Einzelstaaten entzogen und auf das Reich übertragen worden wäre. Der Art. 35 der Reichsverfassung würde einen schiefen und zugleich unzulänglichen Sinn erhalten, wenn man die Worte »das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen usw.« auf die Gesetzgebung im formellen Sinn bezöge. Denn entweder müßte dann das Reich sämtliche, das Zoll- und Steuerwesen betreffenden Vorschriften im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen, auch solche, die ihrem Wesen und Inhalt nach hierzu tatsächlich nicht geeignet sind; oder es wäre die Gleichmäßigkeit der Zoll- und Steuerverwaltung gefährdet, indem die Staaten innerhalb des von der Reichsgesetzgebung gesteckten Rahmens im Wege der Verordnung die Grundsätze über Tarifierung, Klassifizierung, Veranlagung, Erhebung und Stundung der Gefälle, Kontrollierung usw. in verschiedener Art und Richtung weiter ausbilden könnten. Indem der Art. 35 der Reichsverfassung dem Reich ausschließlich die »Gesetzgebung« über das gesamte Zollwesen und die fünf Verbrauchssteuern zuweist, entzieht es die Regelung dieser Staatstätigkeit der Zuständigkeit der Einzelstaaten und überträgt sie der Zentralgewalt, ohne Unterschied ob diese Regelung in der Form der Gesetzgebung oder in der Form der Verordnung erfolgt[1]).

Bei der Betrachtung des Zoll- und Steuerwesens zeigt sich mit derselben Deutlichkeit wie bei allen anderen Verwaltungszweigen, daß die Unterscheidung zwischen Gesetzen und Verordnungen (im formellen Sinn) sachlich inhaltslos ist. Denn einerseits enthalten die Reichsgesetze über das Zoll- und Steuerwesen eine große Masse von Vorschriften, welche nicht die Rechtssphäre der Individuen gegenüber der Staatsgewalt, resp. der Einzelstaaten gegen das Reich, abgrenzen, sondern lediglich die Organisation und Tätigkeit der Zoll- und Steuerbehörden als Internum der Verwaltung normieren, welche also ihrem Inhalte nach Verwaltungsvorschriften sind; andererseits begnügen sich die Reichsgesetze in sehr zahlreichen Beziehungen damit, allgemeine Rechtsgrundsätze hinzustellen oder die Zulässigkeit gewisser Abweichungen von der Rechtsregel anzuerkennen, überlassen aber die Feststellung der näheren Durchführung der Regel oder die Normierung der Voraussetzungen und Bedingungen der zugelassenen Modifikationen, des Umfanges der letzteren usw., also Vorschriften von Rechtsinhalt, dem Verordnungswege[2]). Die Behauptung, daß die Rechts-

1) Vgl. Bd. 2, S. 65.

2) Vgl. Bd, 2, S. 88 ff. und übereinstimmend Hänel, Studien II, S. 72.

Ewiger Bund

sätze über das Zoll- und Steuerwesen in den Zoll- und Steuergesetzen, die Verwaltungsregeln über dieselben Materien in den Zoll- und Steuerverordnungen enthalten seien, steht in offenkundigem Widerspruch mit dem wirklichen Inhalt dieser Gesetze und Verordnungen. Wer diese Gesetze und Verordnungen kennt, muß zugeben, daß sowohl Rechtsregeln wie Verwaltungsregeln teils in der Form des Gesetzes, teils in der Form der Verordnung auf Grund gesetzlicher Ermächtigung sanktioniert worden sind. Es wiederholt sich bei dem Zoll- und Steuerwesen dieselbe Erscheinung, auf welche bereits bei der Darstellung des Post- und Telegraphenwesens und des Heer- und Marinewesens hingewiesen worden ist und die bei allen Verwaltungen wiederkehrt.

2. Bei der Errichtung und Fortbildung des ehemaligen Zollvereins konnten sich die deutschen Staaten, wenn sie die Zwecke dieses Vereins wirklich erreichen wollten, nicht darauf beschränken, Rechtsregeln über die Verpflichtung zur Zoll- und Steuerentrichtung und über die hiermit zusammenhängenden Materien zu vereinbaren, sondern sie mußten auch übereinstimmende Verwaltungsmaßregeln treffen und ein gleichmäßiges Verfahren der Behörden und eine gleiche Handhabung der Normen sicherstellen. Der Zollverein schuf daher von Anfang an für seine Mitglieder sowohl gemeinschaftliches öffentliches Recht als gemeinschaftliche Verwaltungsregeln. Zu einer formellen Unterscheidung von gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften war aber keine Veranlassung gegeben, da der Zollverein gemäß seiner juristischen Natur als eines völkerrechtlichen Verhältnisses überhaupt nur eine einzige Rechtsform für seine Festsetzungen hatte, nämlich die des Staatsvertrages. Nur inwieweit die Durchführung der unter den Mitgliedern des Vereins getroffenen Vereinbarungen in den einzelnen Staaten der Genehmigung der Volksvertretungen bedurfte, bestimmte sich nach ihrem Inhalte und dem partikulären Verfassungsrecht; für das gegenseitige Verhältnis der Staaten zueinander hatten alle Vereinbarungen dieselbe Rechtswirkung[1]). Dagegen machte sich in anderer Beziehung eine Verschiedenheit der Verabredungen geltend. Die wichtigeren, grundlegenden, auf die Dauer berechneten, für die Errichtung, Fortbildung oder Erweiterung des Vereins wesentlichen nahm man in die formellen Verträge auf; die Spezialvorschriften oder Abreden von untergeordneter oder vorübergehender Wichtigkeit formulierte man in Protokollen oder wies sie besonderen Verhandlungen zu. Auch bedurfte man einer Einrichtung, um während der in den Verträgen vereinbarten Perioden, für welche der Verein geschlossen war, Verständigungen unter den Mitgliedern über die Abstellung von Mängeln, die sich herausgestellt hatten, oder über die Erledigung von Detailfragen zu ermöglichen; insbesondere auch um Meinungsverschiedenheiten unter den Regierungen über die Auslegung

1) Siehe Bd. 2, S. 126 ff.

Ewiger Bund

und Handhabung der Vereinsabreden auszugleichen. Diesem Zwecke dienten die regelmäßig abgehaltenen Generalkonferenzen der Zollvereinsstaaten, deren Beschlüsse rechtlich ebenfalls den Charakter vertragsmäßiger Vereinbarungen hatten[1]). Durch die Gründung des Norddeutschen Bundes und die Erweiterung des letzteren zum Reich trat an die Stelle der völkerrechtlichen Konferenz das staatliche Organ und man kann daher mit Recht in bezug auf die sachliche Kompetenz den Bundesrat als den Nachfolger der Zollvereinskonferenzen bezeichnen. In der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurden die Befugnisse des Bundesrates im Art. 37 in dem das Zoll- und Handelswesen betreffenden Abschnitt und nur in Beziehung auf dieses normiert und es ist unbestritten, daß die Tendenz dieses Artikels darauf gerichtet war, dem Bundesrat alle Funktionen zu übertragen, welche von der Generalzollkonferenz ausgeübt worden waren. An die Stelle der völkerrechtlichen Form traten aber die staatsrechtlichen Formen und demgemäß unterschied der Art. 37 unter Ziff. 1 und 2 die Gesetzgebung mit Einschluß der Staatsverträge mit auswärtigen Staaten und die Verordnungen. In der Reichsverfassung ist diese Unterscheidung beibehalten, jedoch auf alle zur Kompetenz des Reiches gehörenden Angelegenheiten erweitert und daher in den vom Bundesrat handelnden Abschnitt als Art. 7 gestellt worden.

Die Fassung der Norddeutschen Bundesverfassung und ebenso diejenige der Reichsverfassung gibt dem erwähnten Gedanken aber nicht den vollen Ausdruck. Der gemeinschaftlichen Gesetzgebung werden gegenübergestellt: »die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen.« Es bleibt demnach eine Lücke; es fehlt die verfassungsmäßige Ermächtigung des Bundesrates zur Beschlußfassung über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Rechtsvorschriften[2]).

Allein diese Lücke ist in anderer Weise ausgefüllt worden, so daß sie sich tatsächlich nicht fühlbar macht. Sämtliche Zoll- und Steuergesetze des Norddeutschen Bundes und Reiches enthalten nämlich zahlreiche und umfassende Delegationen für den Bundesrat, durch welche demselben teils im allgemeinen der Erlaß der Ausführungsbestimmungen, teils für besondere Gegenstände die Abfassung von Regulativen übertragen wird. Auf Grund derselben hat der Bundesrat eine große Masse von Regulativen beschlossen, welche ihrem Inhalte nach zum Teil wahre Spezialgesetze sind[3]).

---

1) Vgl. Bd. 1, S. 259 ff.

2) Vgl. Bd. 2, S. 89 ff., 207 ff. Daselbst ist die Ansicht von Arndt, daß Verwaltungsvorschriften die „von der Verwaltung aufgestellten“ Vorschriften seien, bereits widerlegt worden.

3) Siehe oben S. 388 ff. und hinsichtlich der Verkündigung meine Erörterung im Archiv des öffentl. Rechts (Bd. 18, S. 331 ff.). O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht (2. Aufl.) I, S. 368 behauptet, daß diese Regulative und Ausführungsbestimmungen

Ewiger Bund

Sollte sich aber das Bedürfnis herausstellen, Vorschriften von rechtlichem Inhalte (Rechtssätze) hinsichtlich einer der im Art. 35 aufgeführten Angelegenheiten zu erlassen, ohne daß durch ein Reichsgesetz eine Ermächtigung hierzu dem Bundesrat oder einem anderen Organ des Reiches erteilt worden ist, so läßt die Reichsverfassung hierfür keinen anderen Weg zu, als den der Reichsgesetzgebung. Den Einzelstaaten ist die Befugnis hierzu durch Art. 35 der Reichsverfassung ausdrücklich entzogen; der verfassungsmäßige Ausschluß der Landesgesetzgebung umfaßt auch den Ausschluß von Landesverordnungen.

3. Bei der Beschlußfassung des Bundesrats über die zur Ausführung der Zoll- und Steuergesetze (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums, d. h. Preußens, alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht. Reichsverfassung Art. 37[1]). Dies bedeutet nicht, daß die preußischen Stimmen bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben, d. h. den Stichentscheid haben; denn dies ist im Art. 7, Abs. 3 a. E. allgemein für alle Beschlüsse des Bundesrats bestimmt, sondern ebenso wie im Art. 5, Abs. 2, daß bei jeder »Meinungsverschiedenheit« im Bundesrat der Widerspruch Preußens die Annahme des Vorschlags verhindert.

4. Der Erlaß von Verwaltungsverordnungen ist dem Bundesrat nicht in vollem Umfang übertragen; Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung spricht nur von den »allgemeinen« Verwaltungsvorschriften. Die Verwaltung selbst ist den Einzelstaaten übertragen und diese Selbstverwaltung schließt auch ein jus statuendi ein. Die Verschiedenheit der Behördenverfassung, der Gemeindeordnungen, der Polizeigesetze usw. und ebenso die Verschiedenheiten der lokalen Verhältnisse, Verkehrsbedürfnisse und Lebensgewohnheiten müssen bei der Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben in vielen Beziehungen berücksichtigt werden und daraus ergibt sich für die Verordnungsgewalt der Landesregierungen ein gewisser Spielraum. Nur soweit finanzielle, handelspolitische oder andere öffentliche Interessen eine Gleichmäßigkeit der Verwaltung erfordern, ist eine für sämtliche Bundesmitglieder gemeinsame Instanz erforderlich und so wie die Vereinbarungen der ehemaligen Generalzollkonferenzen sich auf Angelegenheiten dieser Art beschränkten, so hebt auch die Kompetenz des Bundesrates keineswegs die Befugnis der Landesregierungen und Landesbehörden auf, Verordnungen für die Verwaltung behufs Aus-

überhaupt keine Rechtsvorschriften enthalten, sondern nur Dienstanweisungen (Instruktionen, Verwaltungsvorschriften). Damit würden alle Schwierigkeiten sehr einfach gelöst sein; der Inhalt dieser Verordnungen, namentlich der Ausführungsbestimmungen zu den Steuergesetzen, steht aber dieser Annahme entgegen. Diese Verordnungen enthalten vielfach Ergänzungen der Steuergesetze, auf welche diese selbst hinweisen, und welche den gleichen rechtlichen Charakter haben, wie die in das Gesetz selbst aufgenommenen.

1) Siehe Bd. I, S. 285; Bd. II, S. 207.

Ewiger Bund

führung der Reichsgesetze und Bundesratsbeschlüsse zu erlassen. Der Rahmen, innerhalb dessen sich die Verwaltungsverordnungen der Einzelstaaten halten müssen, ist aber nicht bloß durch die Reichsgesetze und Rechtsverordnungen des Reiches, sondern auch durch die Verwaltungsverordnungen desselben eng gezogen.

IV. Die Verwaltung der Zölle.

1. »Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen« (Reichsverfassung Art. 36, Abs. 1). In diesem Satze spricht die Reichsverfassung ein Grundprinzip aus, das in analoger Art auch bei den meisten anderen Verwaltungszweigen wiederkehrt. Dem Reiche ist die Befugnis zugewiesen, die Verwaltung zu regeln und zu beaufsichtigen, die Einzelstaaten sind berechtigt, sie zu führen. Das Reich ist daher verfassungsmäßig in keinem Teile des Bundesgebietes zur Erhebung der im Art. 35 der Reichsverfassung aufgeführten Abgaben befugt [1]). Auch durch die Worte »soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat« wird keine Kompetenz für das Reich reserviert, sondern die Fortgeltung derjenigen Beschränkungen einzelner Bundesstaaten und der diesen entsprechenden Machterweiterungen anderer Bundesglieder anerkannt, welche durch die Zollvereinsverträge und durch die unter den Mitgliedern des Zollvereins abgeschlossenen Separatverträge begründet sind. Die unter den Bundesstaaten abgeschlossenen Zoll- und Steuerkonventionen sind innerhalb der von der Verfassung aufgestellten Rechtsschranken aufrecht erhalten und zugelassen, wie die Post-, Gerichts- und Militärkonventionen. Unter den Zoll- und Steuerkonventionen sind ganz ebenso wie unter den Gerichtskonventionen zwei Arten zu unterscheiden; entweder ist durch dieselben unter mehreren Staaten eine gemeinschaftliche Zoll- und Steuerverwaltung errichtet worden, oder es ist die Verwaltung eines Gebietes einem anderen Staate übertragen worden. Das erste ist geschehen durch den Vertrag wegen Errichtung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins [2]), das andere durch eine Anzahl von Verabredungen, durch welche einige kleinere Gebiete der preußischen Zollverwaltung angeschlossen worden sind [3]).

1) Auch in Elsaß-Lothringen gehört die Zollerhebung und -verwaltung zur Reichslandsverwaltung im Gegensatz zur Reichsverwaltung im engeren Sinn, da das Reichsland auch in dieser Hinsicht wie ein Bundesstaat behandelt wird.

2) Der ursprüngliche Vertrag ist vom 10. Mai 1833; die letzte Festsetzung von 1890. Vgl. über die jetzige Organisation Zentralbl. 1890, S. 86.

3) Die Worte „innerhalb seines Gebietes“ im Art. 36, Abs. 1 sind bedeutungslos und, streng genommen, im Widerspruch mit den vorhergehenden Worten „soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat“, da die letzteren gerade den Fall betreffen, daß ein Bundesstaat außerhalb seines Gebietes Verwaltungsbefugnisse ausübt. Die Gebiete, in denen Preußen vertragsmäßig die Zölle und Reichssteuern erhebt, sind

Ewiger Bund

Eine Modifikation des Prinzips, daß jedem Staate in seinem Gebiete die Verwaltung der Zölle und Steuern zusteht, ist ferner vorübergehend dadurch herbeigeführt worden, daß in den Hansestädten, solange sie dem Reichszollgebiet nicht angehörten, auf Grund von Vereinbarungen mit diesen Staaten durch Bundesratsbeschlüsse »kaiserliche Hauptzollämter« eingerichtet worden sind, welche den zunächst gelegenen preußischen Zolldirektionen in Altona und Hannover unterstellt waren. Bei dem Zollanschluß Hamburgs und Bremens ist die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchsabgaben von diesen beiden Staaten übernommen worden [1]).

2. Infolge des im Art. 36, Abs. 1 der Reichsverfassung sanktionierten Prinzips ist es jedem einzelnen Staate überlassen, die Behörden zu organisieren, durch welche die Erhebung der Zölle und Abgaben, sowie die Kontrolle derselben erfolgt. Die Bezeichnung und Zusammensetzung dieser Behörden, die Regelung ihrer Kompetenz und des Instanzenzugs, die Anzahl der zu errichtenden Aemter, die Ernennung und Entlassung der Beamten, die Normierung ihres Diensteinkommens und die Handhabung der Disziplinargewalt steht im Prinzip den Einzelstaaten zu. Aber die Ausübung dieses Rechts ist durch die Reichsgesetzgebung geregelt nnd beschränkt. Denn die gemeinsame Gesetzgebung setzt einen bestimmten Verwaltungsapparat behufs ihrer Durchführung voraus und die Einheit dieser Gesetzgebung müßte sich zum großen Teile als illusorisch erweisen, wenn nicht auch die Gleichartigkeit der Verwaltung durch eine übereinstimmende Einrichtung des dafür erforderlichen Apparates von Behörden gesichert wäre. Demgemäß ist in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867, Art. 3, § 6 bestimmt worden, daß die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesamtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigentümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden soll. Insbesondere ist dann noch im Art. 16, Ziff. 4 desselben Vertrages vereinbart worden, daß man auch ferner darauf bedacht sein wird, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen [2]). Der Art. 19 ordnet an, daß die Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht zwar von der Landesregierung ernannt werden, daß aber diese Behörden

einige mecklenburgische Ortschaften, der größere Teil des oldenburgischen Fürstentums Lübeck, Gebietsteile von Hamburg und Lübeck, und die Fürstentümer Lippe, Waldeck und Pyrmont, und Schaumburg-Lippe. Vgl. Erläuterungen zum Reichsetat für 1890/91, XIV, S. 3.

1) Vgl. Zentralbl. des Deutschen Reiches 1888, S. 915, 918. Das Hauptzollamt in Lübeck ist bereits am 1. April 1883 in ein lübeckisches umgewandelt worden (Zentralbl. 1883, S. 85).

2) Die Aufstellung dieser allgemeinen Normen ist bisher noch nicht erfolgt.

Ewiger Bund

»nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft« [1]) nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen. Es ist ferner durch denselben Artikel die Bildung von drei Instanzen vorgeschrieben, indem in jedem der Vereinsstaaten die Lokal- und Bezirksbehörden einer, oder im Falle des Bedürfnisses mehreren Zolldirektionen untergeben sein sollen, welche ihrerseits wieder dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind [2]). In diesem Artikel (19) ist endlich den Staaten, welche an das Ausland grenzen, die Aufstellung einer uniformierten und bewaffneten Zollwache im Grenzbezirk vorgeschrieben. Die Befugnis dieser Grenzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch bestimmt sich nach den von den Einzelstaaten darüber erlassenen Anordnungen [3]). Die Amtsbefugnisse und dienstlichen Verrichtungen der Zollerhebungs- und Abfertigungsstellen, also der Hauptzollämter und Nebenzollämter sind durch das Zollgesetz vom 1. Juli 1869, namentlich in den §§ 128 bis 133 festgestellt. Ebenso ergibt sich der Wirkungskreis der Zolldirektionen großenteils aus den Bestimmungen des Zollvereinsvertrages und des Zollgesetzes; soweit dies nicht der Fall ist, soll der Wirkungskreis der Direktivbehörden durch eine von dem Bundesrate festzustellende Instruktion normiert werden, welche indes zurzeit noch nicht erlassen worden ist [4]).

Der Art. 40 der Reichsverfassung hat diese Bestimmungen des Zollvereinsvertrages in Geltung erhalten; ihre Durchführung ist daher nicht nur innerlich begründet und gewährleistet durch die Gleichartigkeit der dienstlichen Verrichtungen, sondern sie ist auch äußerlich durch Bestimmung der Reichsverfassung zur Rechtspflicht der einzelnen Staaten erklärt.

3. Das Reich hat für die laufende Zoll- und Steuerverwaltung keine oberste Direktivbehörde. Es ist nicht wie bei der Post- und Telegraphenverwaltung eine Linie gezogen, welche die untere von der oberen Verwaltung trennt und die letztere dem Reiche zuweist; es gibt keine Generalzoll- und Steuerdirektion des Reiches als höchste Instanz in allen der Reichsgesetzgebung unterliegenden Zoll- und Steuerverwaltungssachen. Das Finanzministerium oder die demselben entsprechende Behörde des einzelnen Staates ist die oberste Zentralstelle und die höchste Instanz für die gesamte Zoll- und Steuerverwaltung in dem

1) Vgl. Delbrück S. 81.

2) „In dem thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche Generalinspektor in den Berührungen mit dem Bundesrate und mit den Zollbehörden der anderen (Vereins-)Staaten die Stelle einer Zolldirektion“ (Zollvereinsvertrag Art. 19, Abs. 4). Der frühere Generalinspektor führt jetzt die Amtsbezeichnung „Generaldirektor des thüringischen Zoll- und Steuervereins“ (Zentralbl. des Deutschen Reiches 1890, S. 86).

3) Siehe darüber Hoffmann, Komment. S. 40 ff.

4) Ein Verzeichnis der bestehenden Zoll- und Steuerbehörden und der Direktionsbezirke gibt Speck a. a. O. S. 62 ff.

Ewiger Bund

Gebiete dieses Staates. Die Zoll- und Steuerämter und die Bezirks- oder Provinzialbehörden stehen daher in keinem direkten amtlichen Schriftwechsel und dienstlichen Verkehr mit dem Reichskanzler oder dem Bundesrat, sondern ausschließlich mit der obersten Landesbehörde für Zoll- und Steuerangelegenheiten. Sie empfangen Dienstinstruktionen und Aufträge nur von der letzteren und haben nur an diese ihre amtlichen Berichte zu erstatten. Die Mitglieder dieser Behörden stehen in keinem Dienstverhältnis zum Reich, sie werden nicht aus der Reichskasse besoldet, nicht für den Kaiser und das Reich vereidigt und die gesetzlichen Bestimmungen über die Reichsbeamten finden auf sie keine Anwendung. Der Zoll- und Steuerfiskus ist in allen Fällen, auch soweit die Abgaben für die Reichskasse erhoben werden, Landesfiskus (siehe oben S. 333 fg.).

Der Anteil des Reiches bei der Verwaltung der Reichszölle und Abgaben ist vielmehr nach einem durchaus anderen Prinzip wie bei der Post- und Telegraphenverwaltung geordnet. Der Grund hierfür ist ein historischer. Die Zoll- und Steuergemeinschaft stammt aus einer Zeit, als die einzelnen deutschen Staaten noch völlig souverän waren, wo man also keine gemeinsame, nach Art eines Ministeriums organisierte, oberste Verwaltungsbehörde konstruieren konnte, sondern wo man sich darauf beschränken mußte, jedem Vereinsmitgliede die Befugnis einzuräumen, die Verwaltung in den verbündeten Staaten durch Delegierte zu kontrollieren [1]). Dieses Prinzip ist die Grundlage geblieben, auch nachdem der Zollverein den Charakter eines völkerrechtlichen Vertrages abgelegt hat und zur staatlichen Institution des Reiches geworden ist; nur mit der Modifikation, daß nunmehr nicht jeder einzelne Staat diese Delegierten ernennt und in seinem Auftrage und Interesse zu den anderen Staaten entsendet, sondern daß das Reich im Gesamtinteresse diese Kontrollbeamten den Behörden der einzelnen Staaten zuweist. Es gibt demnach neben den ordentlichen, mit den eigentlichen Verwaltungsgeschäften betrauten Beamten, welche Landesbeamte sind, eine Kategorie von Reichsbeamten, die man als außerordentliche Beamte der Zoll- und Steuerverwaltung bezeichnen kann. Sie zerfallen in zwei Klassen, je nachdem sie den Zoll- und Steuerämtern oder den Direktivbehörden beigeordnet sind; die ersteren heißen Kontrolleure, die letzteren »Reichsbevollmächtigte für Zölle

1) Die Zollvereinskontrolle war bereits durch die grundlegenden Verträge von 1833 im wesentlichen so geordnet worden, wie sie bis zur Reorganisation des Zollvereins im Jahre 1867 fortdauerte; die späteren Verträge, insbesondere der vom 16. Mai 1865, Art. 31 und 32 und Schlußprotokoll hierzu Ziff. 16, erhalten die älteren Vereinbarungen aufrecht. In diesen Verabredungen war namentlich festgestellt, welche Staaten „Zollvereinsbevollmächtigte" ernennen können und zu welchen Zolldirektionen, und es war vereinbart, daß jeder dieser Beamten als Kommissar sämtlicher Vereinsstaaten (mit Ausschluß desjenigen, bei dessen Behörde er akkreditiert ist) fungieren solle. Vgl. die näheren Angaben bei Wiesinger, Zölle und Steuern S. 69 ff.

Ewiger Bund

und Steuern«. Die Stationsbeamten und Kontrolleure sind den Bevollmächtigten dienstlich untergeordnet und empfangen von ihnen amtliche Aufträge.

Diese Reichskommissare haben nicht das Recht, Verfügungen zu erlassen[1]), sie bilden keine Instanz in der ordentlichen Zoll- und Steuerverwaltung, sie haben keine Stimme bei der Beschlußfassung der kollegialisch organisierten Behörden; sie sind überhaupt nicht Mitglieder derselben. Sie haben vielmehr die Stellung von Prokuratoren des Reiches; sie sind Gesetzeswächter und Vertreter der fiskalischen, handelspolitischen und volkswirtschaftlichen Interessen des Reiches gegenüber den Behörden der Einzelstaaten. Ihre Funktionen bestehen daher nicht in einem Anteil an der Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte, sondern in der vollständigen Kenntnisnahme von der Art und Weise, wie dieselben erledigt werden, und in der Monierung von Fehlern und Mängeln, welche dabei zutage treten[2]). Zu diesem Zwecke haben sie das Recht, nach Belieben Einsicht in die Akten, Bücher, Rechnungen und Register sowohl der Direktivbehörde, welcher sie zugewiesen sind, als aller zum Bezirk derselben gehörenden Zoll- und Steuererhebungsbehörden zu nehmen. Sie haben ferner das Recht, allen Sitzungen der Direktivbehörde beizuwohnen, und alle Verfügungen und Anweisungen, welche die Direktivbehörde oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, müssen vor der Ausfertigung dem Reichsbevollmächtigten, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und dürfen nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visum beigesetzt hat. Sie sind ferner befugt, den Grenz- und Revisionsdienst auf der Zollinie, sowie das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung in dem ihnen überwiesenen Gebiete zu visitieren. Endlich haben sie die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben zu prüfen[3]).

Durch diese Anordnungen ist die vollständige Kenntnisnahme der Bevollmächtigten von dem gesamten Geschäftsgange der Zoll- und Steuerbehörden in dem ihnen überwiesenen Bezirke gesichert und die Einzelstaaten führen die ihnen überlassene Zoll- und Steuerverwaltung gewissermaßen vor den Augen des Reiches. Dagegen ist der Bevollmächtigte des Reiches nicht befugt, in die Verwaltung selbst einzugreifen und bemerkten Mißständen und Mängeln selbst abzuhelfen. Er darf sein Visum nicht verweigern oder verzögern, selbst wenn ihm die vorgelegte Verfügung den bestehenden Gesetzen nicht entsprechend zu sein scheint, sondern er darf nur seine abweichende Ansicht motiviert auf dem Konzepte vermerken und verlangen, daß die Direktiv-

1) Zollvereinsvertrag Art. 20, Abs. 3.
2) Zollvereinsvertrag Art. 20, Abs. 4.
3) Schlußprotokoll vom 8. Juli 1867, Nr. 15, Ziff. 2 (Bundesgesetzbl. S. 110).

Ewiger Bund

behörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte. Ebensowenig darf er bei seinen Revisionen der Grenzzoll- und Steuerämter Befehle an die Zoll- und Steuerbeamten erteilen oder Verwaltungsanordnungen erlassen; er ist vielmehr darauf beschränkt, bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag zu bringen. Findet der Bevollmächtigte bei der Prüfung der Rechnungen Unrichtigkeiten, so kann er Erinnerungen dagegen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten.

Wenn der Bevollmächtigte zur Geltendmachung seiner abweichenden Ansicht in irgend einer Beziehung sich veranlaßt sieht, so hat dies regelmäßig zunächst nicht die Einmischung des Reiches zur Folge, sondern eine Ueberprüfung und Entscheidung der streitigen Frage seitens der höchsten Verwaltungsstelle des betreffenden Staates. Denn die Organe des Reiches können nicht eingreifen, solange innerhalb des Einzelstaates der Instanzenzug nicht erschöpft ist. Die Intervention des Reichskommissars hat daher unmittelbar nur die Wirkung, daß die betreffende Angelegenheit zur Kenntnis und Entscheidung der vorgesetzten Behörde gebracht wird. Erst wenn die Entscheidung ergangen ist und dieselbe dem Bevollmächtigten den Gesetzen oder dem Interesse des Reiches nicht entsprechend erscheint, oder wenn seitens der obersten Verwaltungsbehörde für die von dem Bevollmächtigten bemerkten Uebelstände nicht rechtzeitig Abhilfe getroffen wird, oder wenn mehrere beteiligte oberste Behörden sich untereinander nicht verständigen können, hat der Bevollmächtigte die Angelegenheit bei dem Bundesrate zur Anzeige zu bringen.

Eine auf diesen Grundsätzen beruhende Instruktion [1]) bestimmt das Geschäftsverhältnis der Bevollmächtigten und der den Hauptämtern beigeordneten Kontrolleure.

Die erwähnten Beamten sind unmittelbare Reichsbeamte, welche der Kaiser, jedoch nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, ernennt und den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten beiordnet [2]). Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Kontrolleure und Bevollmächtigten werden aus der Reichskasse bestritten. Bis jetzt werden diese Reichs-

1) Dieselbe ist noch nicht erlassen; sie wird aber tatsächlich ersetzt teils durch die Festsetzungen der Zollvereinsverträge und die Beschlüsse der Generalkonferenzen, teils durch die Beschlüsse des Bundesrates. Eine übersichtliche Zusammenstellung derselben gibt v. Aufseß a. a. O.

2) Reichsverfassung Art. 36, Abs. 2. Ein Verzeichnis der Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleure mit Angabe der Behörden, denen sie beigegeben sind, findet sich bei v. Aufseß S. 433 fg.

Ewiger Bund

ämter jedoch nur kommissarisch verwaltet, so daß die Beamten, welche sie bekleiden, aus dem dienstlichen Verhältnis in denjenigen Staaten, denen sie angehören, nicht vollständig ausscheiden [1]).

Die von den Reichsbevollmächtigten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen sind dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorzulegen [2]). Ueber die rechtliche Natur und Bedeutung dieser Beschlüsse und über das Verhältnis derselben zu der dem Kaiser verfassungsmäßig zustehenden Ueberwachung der Einzelstaaten vgl. die Erörterungen Bd. 1, 236 ff.

4. Im engsten Zusammenhange mit dem Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Staaten steht die Gerichtsbarkeit derselben über Zoll- und Steuerkontraventionen [3]) und demgemäß hat jeder Staat »in seinem Gebiete« auch das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht. Es finden dieselben Regeln Anwendung, welche oben § 93 dargestellt worden sind. Die Geldstrafen und Konfiskationen fallen dem Einzelstaate zu, dessen Gericht in erster Instanz erkannt hat. Die Direktivbehörden der Einzelstaaten sind verpflichtet, für jedes Etatsjahr eine Nachweisung über Konfiskationen von Waren wegen Zolldefraudation bis zum 1. Juni des nächstfolgenden Etatsjahres dem Statistischen Amt einzureichen, welches auf Grund dieser Nachweisungen jährliche Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen hat [4]).

V. Die Zollpflicht*).

I. Die Voraussetzungen. 1. Zoll ist nur bei der Einfuhr von Waren über die Zollgrenze zu entrichten. Ausfuhrzölle gibt es nicht mehr. Unter Einfuhr ist aber nicht jedes

1) Daß auch andere als preußische Beamte bei der Kontrolle der Zölle und Abgaben verwendet werden, ist im Schlußprotokoll zum Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Nr. 15, Ziff. 1 zugesichert worden. Diese Bestimmung ist in Geltung geblieben in der Gestalt, daß der Kaiser auch nichtpreußische Beamte zu Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleuren unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen ernennt.

2) Reichsverfassung Art. 36, Abs. 3.

3) Ueber die Möglichkeit, Streitfragen hinsichtlich der in die Reichskasse fliessenden Abgaben zur Entscheidung des Reichsgerichts zu bringen, siehe oben Bd. 3, S. 411; hinsichtlich bürgerlicher Streitigkeiten Gerichtsverfassungsgesetz Art. 70, Abs. 3 in Verbindung mit Zivilprozeßordnung § 547, Ziff. 2.

4) Zollvereinsvertrag von 1867, Art. 18 und dazu Beschluß des Bundesrats vom 26. Juni 1880 (Zentralbl. S. 494 ff.).

*) G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 227. v. Mayer in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 945 ff. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. I, § 27 fg. Havenstein, Zollgesetzgebung 2. Aufl. zu § 13 des Zollgesetzes. Behr im Archiv für öffentliches Recht Bd. 14, S. 176 ff. Schmauser, Archiv für öffentliches Recht, Bd. 18, S. 423 ff. Hoffmann, Kommentar S. 30 ff. Ueber die geschichtliche Entwicklung der Zollpflicht siehe die gelehrte und lehrreiche Abhandlung von Lamp in der Festgabe zu meinem Doktorjubiläum Bd. I, S. 463 ff. Ein reiches, aber juristisch nicht verarbeitetes Material bei Hoffmann, Deutsches Zollrecht, Bd. I, Leipzig 1902.

Ewiger Bund

rein tatsächliche Einbringen über die Zollinie zu verstehen, sondern nur ein Einbringen in der Art, daß die Ware innerhalb des Zollgebietes in den freien Verkehr treten kann[1]). Dies ist insbesondere ausgeschlossen bei der Durchfuhr von Waren, wenn die Ware von dem Augenblick ihres Eintritts in das Zollamt bis zum Verlassen desselben unter Zollkontrolle verbleibt. In diesem Falle kommt eine Zollpflicht überhaupt nicht zur Entstehung[2]). Die Durch-

1) Diese Möglichkeit ist maßgebend; die Ware ist zollpflichtig, auch wenn sie nicht dazu bestimmt ist, in den Verkehr zu kommen, sondern wenn derjenige, der sie einführt, sie verzehren, gebrauchen, in seinem Besitz oder Eigentum behalten will. Die im Zolltarifgesetz § 6 gewährten Ausnahmen von der Zollpflicht beruhen zum großen Teil auf dieser Zweckbestimmung der Ware.

2) Dies ist wohl zu unterscheiden von dem Falle, daß eine Ware zunächst im Zollgebiet in den freien Verkehr tritt, dann aber unverarbeitet oder nach einer Be- oder Verarbeitung oder Vermischung wieder ausgeführt wird. Alsdann ist die Zollpflicht begründet; der entrichtete Zoll kann aber in gesetzlich bestimmten Fällen bei der Ausfuhr (mit oder ohne Identitätsnachweis) ganz oder teilweise zurückgezahlt werden; sogenannte Zollvergütung. Dies ist der Fall nach dem Tarifgesetz bei den im § 11 aufgeführten Getreidearten und Oelfrüchten und Fabrikaten von Mühlen oder Mälzereien. Die Vergütung erfolgt durch die, zuerst durch das Reichsgesetz vom 14. April 1894 (Reichsgesetzbl. S. 335) eingeführten Einfuhrscheine, welche passender Ausfuhrscheine hießen. Denn sie werden bei der Ausfuhr der genannten Waren aus dem Zollgebiet erteilt und können bei der Einfuhr einer entsprechenden Menge der genannten Waren zur Zollentrichtung verwendet werden und zwar auch dann, wenn die eingeführte Ware nicht dieselbe Art von Getreide und Oelfrüchten usw. ist wie diejenige, für deren Ausfuhr der Schein erteilt worden ist. Für die genannten Waren läßt der § 11 Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß zu. Ausführungsbestimmungen hierzu hat der Bundesrat beschlossen in der Einfuhrscheinordnung vom 15. Februar 1906 (Zentralbl. S. 316; vgl. auch Bekanntmachung vom 30. Juli 1909 im Zentralbl. S. 679 und vom 9. November 1911 im Zentralbl. S. 388), die Getreidelager-Zollordnung vom 11. Januar 1906 (Zentralbl. S. 352) und die Oelmühlen-Zollordnung vom gleichen Tage (Zentralbl. S. 372). Eine Ausfuhrvergütung wird ferner gewährt bei Kakaowaren nach dem Reichsgesetz vom 22. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 601) und dazu Ausführungsbestimmungen vom 30. Juni 1892 (Zentralbl. S. 479), sowie bei der Ausfuhr der einer Verbrauchsabgabe unterliegenden Verzehrungsgegenstände. Behr a. a. O. S. 193 ff. entwickelt die Ansicht, daß die Zollpflicht durchgeführter Auslandswaren durch die Einfuhr entsteht und durch die unter Erfüllung der zollgesetzlichen Bedingungen erfolgte Ausfuhr wieder erlischt, daß sie also als resolutiv bedingte Pflicht entsteht. Die Zollkontrolle dient aber in diesem Falle wie in vielen anderen nicht zur Sicherung einer bereits entstandenen Zahlungspflicht, sondern zur Verhütung einer Umgehung der Zollgesetze. Nur wenn die Ware entweder im Inlande in den Verkehr gebracht oder die Zollkontrollvorschriften verletzt werden (was hinsichtlich der Zollpflicht dem Inverkehrbringen gleichgeachtet wird), besteht eine Zollpflicht; es genügt also zu dem die Zollpflicht begründenden Tatbestand das bloße Einbringen über die Zollgrenze nicht, sondern es muß ein Moment hinzukommen, durch welches der Ware der Eintritt in den Verkehr ermöglicht wird. Wäre die Verpflichtung zur Zahlung des Zolls resolutiv bedingt, so würde es diesem Verhältnis entsprechen, daß der Zoll bei der Einfuhr bezahlt und bei der Ausfuhr zurückgezahlt wird. Das Zollgesetz § 33, 45 erfordert jedoch nur Sicherheitsbestellung, die übrigens auch erlassen werden kann. Uebereinstimmend mit der hier angeführten Ansicht v. Mayr a. a. O. S. 947. Schmauser S. 425. Vgl. auch Hoffmann, Komment. S. 21, Ziff. 8.

Ewiger Bund

fuhr braucht nicht unmittelbar an die Einbringung der Ware sich anzuschließen; die Ware kann vielmehr zunächst auf eine Niederlage gebracht werden, so daß es vorläufig ungewiß bleibt, ob sie in den Inlandsverkehr gelangen oder in das Ausland ausgeführt werden wird[1]). Voraussetzung dafür ist aber, daß die Niederlage unter ausschließlichem Verschluß oder unter Mitverschluß der Zollbehörde steht oder der Zugang und Abgang der Waren durch Buchführung in zuverlässiger Weise konstatiert werden kann[2]). In diesem Falle steht die Verbringung der Ware aus der Niederlage in den Inlandsverkehr der Einfuhr über die Zollgrenze gleich.

Ferner gibt es einige Fälle, in denen die Erhebung eines Zolles von Waren, deren Wiederausfuhr zu erwarten steht, unterbleibt, obgleich sie während ihres Aufenthaltes im Reichszollgebiet einer zollamtlichen Kontrolle nicht unterworfen werden. Es sind dies Waren, welche zu Messen oder Märkten, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch eingeführt werden und unverkauft zurückgehen[3]). Außerdem können nach Bestimmung des Bundesrats oder der Landeszollverwaltungen Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, von dem Eingangszoll freigelassen werden (sogenannter Veredlungsverkehr)[4]).

---

1) Zollgesetz § 97—100. v. Mayr S. 948 bezeichnet diese Niederlagen als gewissermaßen ad hoc exterritoriale Räume, die für die Frage der Zollpflichtigkeit als Enklaven des Auslandes behandelt werden. Doch bemerkt Behr S. 192, Note 43, nicht ohne Grund, daß man sich hüten müsse, hieraus falsche Folgerungen zu ziehen. Vgl. auch Hoffmann, Anm. zu § 100 (S. 123).

2) Ueber die verschiedenen Arten der zollfreien Niederlagen, zu denen auch die Freibezirke in Hamburg und Bremen und die Freilager in anderen Hafenplätzen zu zählen sind, hat der Bundesrat umfangreiche Regulative beschlossen. Die jetzt geltenden (in Einzelheiten stets der Veränderung unterliegenden) Regulative sind das Niederlage-Regulativ vom 18. Juli 1888 (Zentralbl. S. 551); das Privatlager-Regulativ vom 24. Juni 1888 (Zentralbl. S. 233, mit zahlreichen Zusätzen und Aenderungen); das Weinlager-Regulativ vom gleichen Tage (Zentralbl. S. 253); die Privattransitlager-Regulative vom 13. und 24. Mai 1880 nebst Nachträgen vom 5. Juli 1888 (Zentralbl. S. 751), 27. April 1894 (Zentralbl. S. 243); das Mühlenregulativ vom 15. März 1900 (Zentralbl. S. 131) und die oben (S. 420 Anm. 2) erwähnten Getreidelager- und Oelmühlen-Zollordnungen vom 11. Januar 1906, die Holzlager-Zollordnung vom gleichen Tage (Zentralbl. S. 103), sowie eine Anzahl anderer Regulative von demselben Tage, welche im Zentralbl. S. 241 ff. abgedruckt sind.

3) Zollgesetz § 112, 114. Dahin ist auch zu rechnen die Zollfreiheit von Wagen, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Warentransport dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen; ferner die leer zurückkommenden Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen und der bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen. Tarifgesetz § 6, Ziff. 8. Der Bundesrat ist auch ermächtigt, Zollfreiheit zu gewähren für die zum Bau, der Ausrüstung und dem Betriebe einer Eisenbahn-Grenzstation erforderlichen Gegenstände. Zolltarifges. § 8.

4) Zollgesetz § 115.

Ewiger Bund

Unerheblich für die Begründung der Zollpflicht ist der Umstand, ob die Waren ausländischen oder inländischen Ursprungs sind[1]) und ob sie bereits früher im Reichsgebiet verzollt oder versteuert worden sind oder nicht. Der Zoll ist vielmehr so oft zu entrichten, als die Ware vom Ausland her die Zollgrenze überschreitet. Ausnahmen bestehen jedoch:

a) Für den sogenannten Zwischenauslandsverkehr, d. h. für Waren, welche von einem Orte des Inlandes durch das Ausland nach dem Inland gesendet werden, falls durch Deklaration und Zollverschluß die Identität der Ware sichergestellt ist[2]).

b) Für Retourwaren; das sind Waren, welche auf auswärtige Messen und Märkte, oder auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesendet worden waren und zurückgebracht werden, sofern kein Zweifel besteht, daß dieselben Waren wieder eingehen, welche ausgegangen sind[3]).

c) Die Befreiung kann auch in besonderen Fällen im sogenannten Veredlungsverkehr zugestanden werden, d. h. wenn Waren aus dem Inlande nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkehren[4]).

d) Außerdem ist der Bundesrat gesetzlich ermächtigt worden, darüber Bestimmungen zu treffen, in welchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten für die aus dem freien Verkehr des Inlandes nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingang oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange ein Zollerlaß gewährt werden darf[5]).

2. Die zweite Voraussetzung der Zollpflicht besteht darin, daß die Ware durch besondere gesetzliche Bestimmung einem Zoll unterworfen ist. Dies ist zwar tatsächlich bei der überwiegenden Mehrzahl der Waren der Fall; die allgemeine Regel ist aber, daß die aus dem Auslande eingehenden Gegenstände zollfrei sind[6]). Die gesetzliche Anordnung der Verzollung ist teils in dem Zolltarifgesetz, teils in den Steuergesetzen und Handelsverträgen enthalten.

---

1) Zollgesetz § 4.

2) Zollgesetz § 111 und dazu das „Deklarationsschein-Regulativ“ vom 25. März 1878 (Zentralbl. S. 211).

3) Zollgesetz § 113. 4) Zollgesetz § 112, Abs. 2.

5) Zollgesetz § 118, Abs. 2.

6) Zollgesetz § 3. Diese Regel ist durch § 1 des Zolltarifgesetzes: „Bei der Einfuhr von Waren werden Zölle nach Maßgabe des nachstehenden Zolltarifs erhoben“, nicht, wie Zorn, Staatsrecht II, S. 249, unrichtigerweise behauptet, aufgehoben, sondern bestätigt worden. Denn der Zolltarif enthält nicht (wie dies bis 1875 galt) eine Generalklausel, welche für alle in demselben nicht besonders aufgeführten Waren einen allgemeinen Eingangszoll festsetzt; sondern er erkennt die Zollfreiheit aller Waren an, welche nicht in dem Tarif mit einem Zoll belegt sind; sie sind jetzt allerdings nicht zahlreich.

Ewiger Bund

Für die praktische Anwendung dient das »amtliche Warenverzeichnis«, welches vom Bundesrat festzustellen ist[1]). Das Warenverzeichnis ist lediglich eine Instruktion für die Zollbehörden[2]); die Kraft eines Ausführungsgesetzes ist ihm weder im Zollvereinsgesetz § 12 beigelegt worden, noch ist es in der nach der Reichsverfassung Art. 2 für Rechtsvorschriften erforderlichen Art verkündet worden. Tatsächlich wirkt es freilich wie eine authentische Deklaration des Tarifgesetzes, da der Rechtsweg über die Auslegung des letzteren ausgeschlossen ist. (Siehe unten III, Ziff. 4 und 5.)

Die an sich einem Eingangszoll unterworfenen, aus besonderen Rücksichten gesetzlich davon befreiten Waren sind im Zolltarifgesetz § 5 und 6 aufgeführt. Dahin gehören Postsendungen von nicht mehr als 250 Gramm Bruttogewicht[3]) und alle einem Gewichtszoll unterliegenden Waren in Mengen unter 50 Gramm sowie die im Tarifgesetz § 6 unter 14 Ziffern aufgeführten Gegenstände[4]).

3. Die Zollpflichtigkeit der von derselben nicht befreiten Gegenstände beruht ausschließlich auf der objektiven, tatsächlichen Möglichkeit, daß sie in den freien Verkehr eintreten können. Irgend eine Erklärung des Inhabers oder Verfügungsberechtigten über seinen Willen, ob er die Ware in den freien Verkehr einführen will oder nicht oder ob er sie verzollen wolle oder nicht, ist zur Begründung der Zollpflicht weder erforderlich noch für die Entstehung derselben erheblich. Das Einbringen der Ware aus dem Auslande oder aus einer öffentlichen Niederlage so daß dieselbe innerhalb des Zollgebietes in den freien Verkehr kommen kann, ist die zur Begründung der Zollpflicht allein erforderliche und genügende Tatsache und die Entrichtung des Zolles liegt dem Inhaber ob, ohne Rücksicht, auf welchem Rechtsgrunde die Innehabung beruht, und ob ein Rechtsgrund für sie überhaupt besteht. Zollgesetz § 13. Unrichtig ist es daher, daß der Eigentümer der Ware zur Entrichtung des Zolls verpflichtet sei. Die Zollbehörde ist außerstande, die an der Ware bestehenden zivilrechtlichen Verhältnisse zu ermitteln und festzustellen.

1) Das jetzt geltende Warenverzeichnis ist vom Bundesrat am 28. März 1888 festgestellt worden (Zentralbl. 1888, S. 183). Abänderungen werden im Zentralblatt bekannt gemacht. Eine Zusammenstellung der Abänderungen ist bekannt gemacht im Zentralbl. 1906, S. 595 ff. Siehe auch den Taratarif vom 11. Januar 1906 (Zentralbl. S. 31 ff.) Ein neues Warenverzeichnis wird zurzeit vorbereitet.

2) Uebereinstimmend G. Meyer, Verwaltungsrecht § 227, Ziff. I a. E. Anderer Ansicht Hoffmann S. 27 fg.

3) Ausgenommen sind wegen des niedrigen Posttarifs die von Oesterreich-Ungarn und den Zollexklaven eingehenden Postsendungen. Post-Zollregulativ § 4 (Zentralbl. 1888, S. 606).

4) Dahin gehört auch die Gewährung der Zollfreiheit für Gegenstände, welche als Geschenke eines fremden Staatsoberhaupts eingehen, falls die oberste Landesfinanzbehörde des Bestimmungsortes zustimmt. Beschluß des Bundesrates vom 5. Dezember 1889 (Zentralbl. S. 589). Ueber die Zollfreiheit der Gesandten siehe unten § 125 III.

Ewiger Bund

II. Juristische Natur der Zollpflicht. Die Zollpflicht ist ihrem juristischen Wesen nach keine Obligation, auch keine obligatio ex lege, sondern eine auf dem zollpflichtigen Gegenstande ruhende Belastung. Der Staat gestattet nicht, daß die Ware im Inland in den freien Verkehr tritt, wenn ihm nicht der Zoll dafür entrichtet wird; die Bezahlung des Zolls ist die Bedingung, unter welcher der Staat den Verkehr mit der Ware gestattet, und eine Verpflichtung besteht daher nur in dem Sinne, daß jemand, der eine Ware in den freien Verkehr bringen will, diese Bedingung vorher erfüllen muß. Die Zollpflicht lastet daher nicht nach Art einer Obligation auf einem bestimmten Schuldner, sondern nach Art eines dinglichen Rechts auf einer bestimmten Ware. Dieses dingliche Recht äußert sich zunächst darin, daß die Zollbehörde die Ware unter Verschluß (oder Mitverschluß) oder Kontrolle nimmt und jede Verfügung, durch welche die Ware in den Inlandsverkehr gebracht werden könnte, verhindert. Die Zollpflichtigkeit der Ware begründet für die Zollverwaltung das Recht zur Retention und zur Beschlagnahme, eventuell zur Versteigerung. Durch Bezahlung des Zolls wird diese rechtliche Verstrickung, dieses Verkehrsverbot abgelöst. Die rechtliche Natur dieses Rechts wird verständlich durch die dem deutschen Recht eigene Unterscheidung zwischen Haftung und Schuldverhältnis [1]), sie tritt in der deutschrechtlichen Satzung, der Haftung der verbodmeten Gegenstände, der Haftung von Schiff und Ladung für große Havarie und Bergungslohn, beim Rentenkauf und den Reallasten usw. deutlich zutage. Eine persönliche Leistungs- oder Zahlungspflicht kann sich an die objektive Haftung anschließen oder aus ihr hervorgehen; Haftung und Schuld schließen einander nicht aus. Auch neben der dinglichen Haftung der zollpflichtigen Ware kann eine Zollschuld bestehen; aber dies ist nicht wesentlich. Wenn der Adressat der Sendung unbekannt oder nicht aufzufinden ist oder die Annahme verweigert oder die Ware aus der Niederlage nicht entnimmt, so bleibt zwar die dingliche Haftung der Ware für den Zoll bestehen, aber es fehlt an einem persönlich zur Zahlung verpflichteten Schuldner. Andererseits treffen die zur Sicherung der Zollentrichtung vorgeschriebenen Pflichten, die Gegenstände vorzuführen, ihre Untersuchung zu gestatten, sie zu deklarieren, auch denjenigen, z. B. den Reisenden, welcher keine zollpflichtige Ware mit sich führt, also ohne daß eine Verpflichtung zur Zahlung eines Zolls überhaupt besteht. Die selbständige dingliche Haftung der zollpflichtigen Gegenstände kann unter Umständen ohne subjektive Zollverpflichtung zur Entstehung

1) Siehe die treffliche Darstellung darüber bei Lamp a. a. O. S. 499 ff. mit Rücksicht auf die Haftung für Zölle, sowie Otto Gierke, Schuld und Haftung. Breslau 1910.

Ewiger Bund

kommen[1]), dagegen entsteht niemals eine persönliche Zollschuld ohne die Unterlage einer dinglichen Zollpflicht. Eine persönliche Zollschuld entsteht nur entweder durch zollamtliche Abfertigung oder durch Verletzung der zollgesetzlichen Vorschriften. Auch das Zollgesetz § 98 spricht von Waren, »auf denen ein Zollanspruch haftet«; besser in der Fassung des § 100, Abs. 1: »die in der Niederlage befindliche Ware haftet unbedingt für den darauf ruhenden Zoll«. Vgl. auch § 108, Abs. 1[2]). Der Zollpflicht kann man daher in doppelter Weise genügen, entweder durch Bezahlung (welche unter gewissen Voraussetzungen gestundet wird) oder durch Hingabe der Ware unter Zollkontrolle (Niederlegung).

Dieser Natur des Zolles entsprechen folgende Rechtssätze, durch welche sie erwiesen wird:

1. »Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, solange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der »Beschlagnahme«[3]). Dieses Recht hat den absoluten Vorrang vor allen anderen Ansprüchen, so daß die Verabfolgung von Waren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Konkursverwaltern eher verlangt werden kann, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

2. Die Entrichtung des Zolls ist die Lösung der Ware aus dem Verkehrsverbot. Der Zoll ist daher von demjenigen zu bezahlen, welcher die Waren im Inland in Verkehr bringen kann. Bei Gegenständen, welche noch nicht im Besitz der Zollverwaltung sind und nicht in denselben überliefert werden sollen, ist es demnach der Inhaber, welcher sie über die Grenze bringt; bei Waren, welche in einer öffentlichen Niederlage oder im Gewahrsam eines Zollamtes sich befinden, derjenige, welcher die Waren daraus entnimmt[4]).

1) Zum Beispiel bei Strandgütern, bei zugeschwemmten Sachen, bei Vieh, welches über die Zollgrenze gelaufen ist und in ähnlichen Fällen.

2) Der hier entwickelten Ansicht haben sich angeschlossen Bulling im Archiv für Strafrecht Bd. 41, S. 120 ff., Behr a. a. O., Schmauser a. a. O. S. 425, Hausbrand, Zeitschrift für Zollwesen Bd. 5 S. 14 ff., Meyer-Dochow § 227, Ziff. V; sowie das Reichsgericht, Entscheidungen in Zivilsachen, Bd. 67, S. 216 fg. Anderer Ansicht Havenstein S. 18, Anm. 2 und Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. Bd. I, S. 341. An ihn schließt sich eng Hoffmann an. In der Anmerkung 2 zu § 13 erklärt er, daß die Zollpflicht keine dingliche Last sei, in der Anm. 4 zu § 14 und an sehr zahlreichen anderen Stellen seines Kommentars spricht er aber von dem „staatlichen (oder öffentlich-rechtlichen) dinglichen Recht am Zollgute". Siehe auch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. März 1909, Bd. 70, S. 405.

3) Zollgesetz § 14 und § 100.

4) Zollgesetz § 13.

Ewiger Bund

3. Wer sich der Möglichkeit, die Waren in den Inlandsverkehr zu bringen, dadurch begibt, daß er die Waren sofort beim Eingangsamte in eine öffentliche Niederlage abliefert, befreit sich dadurch von der Verpflichtung zur Entrichtung des Zolls[1]).

4. Da in der Regel nicht der Warenführer (Frachtführer, Schiffer), sondern der Warenempfänger (Adressat) zur Tragung der Zollgebühren zivilrechtlich verpflichtet ist, die sofortige Entrichtung des Zolls beim Eingang der Ware an der Grenze daher Vorschüsse, Rechnungslegungen, Ersatzleistungen, mehrfache Zahlungsmanipulationen und andere Erschwerungen des Geschäftsverkehrs zur Folge haben würde, in vielen Fällen auch nach Zivilrecht eine Untersuchung der Ware bei der Empfangnahme erforderlich ist, so ist gesetzlich die Möglichkeit gewährt, daß zwar die Abfertigung, d. h. die Feststellung des Zollbetrages am Grenzzollamt erfolgen, die Erhebung des Betrages aber einem andern dazu befugten Amte, regelmäßig demjenigen des Bestimmungsortes, übertragen werden kann. Dies geschieht durch Begleitschein II, welcher die erforderlichen Angaben über Menge und Gattung der Waren, Zollbetrag und Zeit und Ort der Entrichtung desselben enthält[2]). Jedoch werden Begleitscheine II nur dann ausgestellt, wenn der Zoll mindestens 15 Mark beträgt[3]). Wird ein Begleitschein II erteilt, so hat der Warenführer Sicherheit zu leisten, falls sie ihm nicht vom Abfertigungsamte erlassen worden ist[4]). Die bestellte Sicherheit wird frei, wenn der Nachweis der erfolgten Zollentrichtung erbracht wird.

5. Auch die Abfertigung kann an ein Zollamt im Innern verwiesen werden. In diesem Falle hat der Warenführer die Ladung speziell zu deklarieren und die Ausstellung eines Begleitscheines I zu verlangen. Durch Unterschrift desselben übernimmt er eine doppelte Verpflichtung; nämlich erstens, die im Begleitschein bezeichneten Waren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraum und an dem angegebenen Ort zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen; und zweitens für den Betrag des Eingangszolls zu haften und für denselben Sicherheit zu bestellen, falls ihm die letztere nicht erlassen wird[5]). Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß diesen Obliegenheiten völlig genügt sei[6]).

---

1) Zollgesetz § 40.

2) Zollgesetz § 51, Abs. 1. Vgl. das Begleitschein-Regulativ vom 5. Juli 1888 (Zentralbl. S. 501). Mehrfach ergänzt und abgeändert. Siehe dazu Hoffmann, Kommentar S. 80 ff. Die jetzt geltende Fassung des Regulativs ist daselbst S. 85 ff. abgedruckt.

3) Zollgesetz § 51, Abs. 2. 4) Zollgesetz § 45.

5) Zollgesetz § 44, 45. Dazu Hoffmann S. 70 ff. An Stelle der Zollentrichtung kann die Ablieferung in eine Niederlage unverzollter Waren treten.

6) Zollgesetz § 46.

Ewiger Bund

Dieses Verfahren tritt insbesondere bei den mit der Eisenbahn eingeführten Waren mit einigen durch die Einrichtungen des Eisenbahnbetriebs begründeten Abweichungen ein [1]). Die Güter, deren Abfertigung nicht sofort beim Eingangsamte erfolgen soll, müssen in der Regel schon im Auslande in leicht und sicher verschließbaren Güterwagen verladen sein. Die Wagen werden unter zollamtlichen Verschluß gesetzt und der Zugführer oder sonstige Vertreter der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch Unterzeichnung des Ladungsverzeichnisses in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung dieselben Verpflichtungen, welche ein anderer Frachtführer durch Begleitschein I übernimmt [2]).

6. Für die mit der Post eingehenden Güter erfolgt die Entrichtung des Zolls im Wohnort des Empfängers, und nur in dem Falle, daß keine Zoll- oder Steuerstelle daselbst vorhanden ist, bei einer geeignet gelegenen, von der Postbehörde auszuwählenden Hebestelle [3]). Die Post hat die Warensendung dem Zollamt abzuliefern und den Adressaten zu benachrichtigen [4]). Befindet sich der letztere am Ort oder in der Nähe, so hat er das Poststück bei der Zollstelle gegen Bezahlung des Zolles auszulösen; muß die Weitersendung durch die Post erfolgen, so hat ein Postbeamter der Revision und Zollabfertigung beizuwohnen und den Zollbetrag zu verauslagen [5]).

7. Wenn Waren auf einem unter Zollverschluß ausgeführten Transport oder auf der Niederlage durch Zufall zugrunde gegangen oder gänzlich verdorben oder unbrauchbar geworden sind, so wird von ihnen ein Zoll nicht erhoben [6]). Die verdorbenen und zerbrochenen Gegenstände sind unter Aufsicht der Zollbehörde zu vernichten oder nötigenfalls so zu zerstören, daß sie völlig unbrauchbar werden; es bestätigt dies den Satz, daß eine persönliche Zollschuld nicht besteht, wenn es an den Voraussetzungen der dinglichen Belastung gebricht. Der Einwand, daß diese Zollfreiheit auf Billigkeitsgründen beruhe, ist ohne Bedeutung. Dies gilt von sehr vielen Rechtsvorschriften und Recht und Billigkeit sind keine einander ausschließenden Gegensätze.

---

1) Zollgesetz § 59 ff. Die näheren Anordnungen enthält die Eisenbahn-Zollordnung. Neue Redaktion vom 23. Dez. 1912 (Zentralbl. 1913, S. 31). Besondere Bestimmungen sind ergangen über die Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmten Passagiereffekten durch Bundesratsbeschluß vom 30. Juni 1892 (Zentralbl. S. 472). Vgl. auch das Zollregulativ für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 12. Februar 1903 (Zentralbl. S. 73).

2) Zollgesetz § 64.

3) Zollgesetz § 91. Vgl. dazu die Post-Zollordnung. Neue Fassung vom 28. Januar 1909 (Zentralbl. S. 39). Auch abgedruckt bei Hoffmann S. 109.

4) Post-Zollregulativ § 6.

5) Daselbst § 7, 8.

6) Zollgesetz § 48, 67, 103, Abs. 4. Niederlage-Regulativ § 26; Eisenbahn-Zollregulativ § 36.

Ewiger Bund

Worauf es ankommt ist allein das, daß es nicht im einzelnen Falle von dem Ermessen der Behörde abhängt, ob sie den Zoll erlassen will, sondern daß das Gesetz als allgemein geltende Regel unter den angegebenen Voraussetzungen die Nichterhebung des Zolles vorschreibt. Sind Güter, deren Eigentümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr in der Niederlage geblieben, oder haben Güter, deren Eigentümer oder Disponenten bekannt sind, länger als fünf Jahre gelagert und werden trotz ergangener Aufforderung nicht von der Niederlage genommen, so findet ein dem Pfandverkauf entsprechendes Verfahren statt. Aus dem Erlöse werden die Zollbeträge, Lagergelder und Verkaufskosten bestritten [1]). Sollte der Erlös zur Deckung des Zolls nicht ausreichen, so ist der Eigentümer oder Disponent zur Zahlung des fehlenden Betrages nicht verpflichtet; denn es gebricht an der im § 13 und § 9 des Zollgesetzes aufgestellten Voraussetzung, daß nämlich eine persönliche Zollschuld erst entsteht, wenn die Waren zur Abfertigung gestellt oder aus der öffentlichen Niederlage entnommen werden [2]). Auch hier zeigt sich, daß die Zollpflicht immer eine dingliche Belastung der Ware ist, eine persönliche Verpflichtung zur Zollzahlung dagegen nicht in allen Fällen besteht.

III. Die Zollzahlung. 1. Der Zollbetrag ist regelmäßig sofort zu entrichten, wenn der zollpflichtige Gegenstand in den freien Verkehr tritt. Für die Berechnung und Feststellung des Zolls sind daher diejenigen Vorschriften maßgebend, welche an dem Tage gültig sind, an welchem die eingeführten Waren zur Verzollung [3]) oder zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden [4]).

Mit der Feststellung des Betrages, welcher für die Lösung der zollpflichtigen Ware aus dem Verkehrsverbot zu entrichten ist, kommt die »Zollschuld« zur Entstehung. Die Zahlung derselben kann jedoch in gewissen Fällen hinausgeschoben, dem Verpflichteten gestundet werden [5]). Die Gewährung des Zollkredits ist durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902, § 12 geregelt worden. Darnach können Zölle nur gestundet werden auf Antrag des Zollschuldners, ferner nur gegen Sicherheitsleistung und für eine Frist von höchstens drei Monaten. Die näheren Anordnungen hat der Bundesrat zu er-

1) Zollgesetz § 104.

2) Im allgemeinen soll der Zuschlag versagt werden, wenn das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolls zurückbleibt. Niederlage-Regulativ § 40, Abs. 2 (Zentralbl. 1888, S. 560).

3) Die Verzollung kann entweder stattfinden bei dem Grenzamt bei der ersten Einbringung, oder bei einem Zollamt im Innern auf Begleitschein I, oder bei der Entnahme der Ware aus der Niederlage.

4) Zollgesetz § 9, 13.

5) Daß in der Zwischenzeit vom Moment der Grenzüberschreitung bis zu dem Moment, wo der Zoll zu entrichten ist, also frühestens bis zur Erreichung des Grenzzollamtes, ein persönlich Zollpflichtiger nicht vorhanden ist, führt auch Behr S. 182 aus.

Ewiger Bund

lassen [1]). Die Gewährung des Zollkredits hängt vom Ermessen der Zollbehörde ab; einen Rechtsanspruch darauf hat der Zollschuldner in keinem Falle. Dagegen ist die Stundung ausgeschlossen hinsichtlich der Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen sowie für die daraus hergestellten Müllerei- und Mälzerei-Erzeugnisse [2]).

2. Ist die Erhebung des Zolles irrtümlicherweise unterblieben oder der Betrag zu niedrig berechnet worden, oder ist Zoll zur Ungebühr oder in zu hohem Maße erhoben worden, so kann binnen Jahresfrist die Nachzahlung oder Rückzahlung verlangt werden. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Ware in den freien Verkehr gesetzt oder die Abfertigung auf Begleitschein II erfolgt ist oder der Zoll für die auf Privatkreditlager abgefertigten Waren festgestellt worden ist [3]). Im Falle der Defraudierung verjährt der Anspruch auf Nachzahlung des Zolles erst in fünf Jahren [4]).

3. Nebengebühren dürfen nur in den im § 10 des Zollgesetzes vorgesehenen Fällen erhoben werden [5]).

4. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle werden im Verwaltungswege entschieden [6]), der Rechtsweg darüber ist ausgeschlossen. Diese reichsgesetzliche Vorschrift erstreckt sich aber nur auf die Auslegung des Tarifs selbst, also über die Frage, ob eine gewisse Ware unter eine Tarifposition fällt und wie hoch der zu entrichtende Zollbetrag sich berechnet. Dagegen erstreckt sich der Ausschluß des Rechtswegs nicht auf Streitigkeiten über die Zollpflicht überhaupt [7]), z. B. auf die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen derselben vorhanden sind, ob bei einer Aenderung des Zolltarifs in einem gegebenen Fall das ältere oder das neuere Gesetz in Anwendung zu bringen sei, ob eine Person subsidiarisch hafte, ob die Nachforderung oder Rückforderung verjährt sei u. dgl. Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges in Streitigkeiten dieser Art entscheiden die Landesgesetze [8]).

5. Je feiner der Zolltarif ausgestaltet ist und je mehr die Verschiedenheit der Waren nach Art und Güte in dem amtlichen Warenver-

---

1) Diese Anordnungen hat der Bundesrat in der Zollstundungsordnung vom 11. Januar 1906 (Zentralbl. S. 128) erlassen.

2) Werden diese Waren in einem Zollager niedergelegt, so sind die zu entrichtenden Zollbeträge für die Dauer der Lagerung mit 4 Prozent zu verzinsen. § 12, Abs. 2.

3) Zollgesetz § 15. Vgl. den Beschluß des Bundesrats vom 11. März 1890 bei Havenstein S. 21.

4) Zollgesetz § 164, Abs. 2.

5) Vgl. hierzu die Erörterung von Hoffmann S. 26 fg.

6) Zollgesetz § 12 a. E.

7) Vgl. die Urteile des Reichsgerichts vom 1. Juli 1881 und vom 21. Mai 1889 (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 5, S. 34 ff. und Bd. 16, S. 37 ff.).

8) Vgl. das zitierte Erkenntnis des Reichsgerichts Bd. 5, S. 40 fg. und oben Bd. 3, S. 382 fg. Einf.-Ges. zum BGB. Art. 104.

Ewiger Bund

zeichnis berücksichtigt wird, desto schwieriger wird die richtige Anwendung der Tarifsätze im einzelnen Falle. Es ist kaum anzunehmen, daß alle mit der Zollabfertigung betrauten Beamte eine so umfassende Warenkenntnis und eine so große Sicherheit in der Anwendung der zahlreichen Tarifnummern besitzen, daß dadurch für alle Fälle die richtige Festsetzung des Zollbetrages gesichert ist. Für die Importeure von Waren und für jeden, welcher Waren vom Auslande bezieht, ist es aber von Wichtigkeit, mit Sicherheit vorher zu wissen, wieviel er an Zoll zu bezahlen haben wird, da der Zollbetrag oft einen sehr beträchtlichen Faktor der Bezugskosten ausmacht. Wenn die Zollbehörde einen anderen Zollsatz anwendet, als der Importeur in seiner Kostenberechnung angenommen hat, so kann dadurch die Geschäftsoperation statt Gewinn zu versprechen, zu Verlust führen. Dazu kommt die Gefahr, daß verschiedene Zollbehörden Waren derselben Art verschiedenen Tarifpositionen unterwerfen und dadurch der eine Importeur vor dem anderen bevorzugt und eine Konkurrenz unmöglich gemacht wird.

Zur Abstellung dieser Uebelstände hat der Bundesrat am 20. Januar 1898 »Bestimmungen über die Erteilung amtlicher Auskunft in Zolltarifangelegenheiten« beschlossen, welche seit dem 1. April 1898 in Kraft getreten sind. Durch das Zolltarifgesetz von 1902, § 2 ist diese Einrichtung zu einer reichsgesetzlichen Pflicht gemacht. »In jedem Steuerdirektionsbezirk ist eine Behörde zu errichten, die auf Verlangen über die Zolltarifsätze Auskunft zu geben hat, zu welchen bestimmte Waren oder Gegenstände im deutschen Zollgebiete zugelassen werden« [1]).

Die Auskunft wird erteilt von der Direktivbehörde, zu deren Bezirk die Zollstelle gehört, bei welcher die Schlußabfertigung beabsichtigt wird [2]). Der Fragesteller hat anzugeben, ob er die gleiche Anfrage bereits an eine andere Direktivbehörde gerichtet und welche Auskunft er von dieser erhalten hat, ob und über welche Zollstelle die gleiche Ware bereits von ihm oder seines Wissens von anderen eingeführt worden sei, und welcher Zollbehandlung sie dabei unterlegen habe und bei welcher Zollstelle des Bezirks er die Schlußabfer-

1) Die näheren Bestimmungen sind jetzt enthalten in der Bekanntmachung vom 11. Januar 1906 (Zentralbl. S. 243).

2) Bestimmungen vom 11. Januar 1906, § 1. Von der Errichtung eines Reichstarifamtes zur Entscheidung von Zolltariffragen hat man Abstand genommen in Rücksicht auf die den Einzelstaaten verfassungsmäßig zustehende Selbstverwaltung der Zölle. Die Reichsbevollmächtigten haben aber von den erteilten Auskünften dem Reichsschatzamt Mitteilung zu machen und dieses hat dafür Sorge zu tragen, daß Verschiedenheiten in den von mehreren Direktivbehörden über dieselbe Ware erteilten Auskünften durch Vermittelung der beteiligten obersten Landes-Finanzbehörde oder — wenn die Direktivbehörden verschiedenen Staaten angehören — des Bundesrats mit größter Beschleunigung beseitigt werden. Bestimmungen Ziff. 10 u. 11.

Ewiger Bund

tigung zu beantragen beabsichtige. Der Anfrage sind die erforderlichen Proben, Beschreibungen und wahrheitsgetreuen Angaben über Beschaffenheit und Ursprung der Ware beizufügen. Gegen die erteilte Auskunft steht dem Fragesteller eine Beschwerde nicht zu; dagegen wird das im § 12 des Zollgesetzes gewährte Recht zur Beschwerde gegen die auf Grund der Auskunft erfolgte Abfertigung durch die Auskunft nicht berührt. Von der erteilten Auskunft wird derjenigen Zollstelle, bei welcher die Schlußabfertigung der Ware erfolgen soll, Kenntnis gegeben und nach dem Ermessen der Direktivbehörde auch den übrigen Zollstellen des Bezirks Mitteilung gemacht [1]).

Die Auskunft ist mit eigentümlichen Rechtswirkungen ausgestattet. Zunächst ist die ihr zugrunde liegende Entscheidung für die der Direktivbehörde unterstellten Zollbehörden maßgebend. Sie setzt aber auch die Zollpflicht des Fragestellers nach dem Höchstbetrage fest. Wird die der Auskunft zugrunde liegende Entscheidung von der Direktivbehörde selbst oder von der obersten Landesbehörde (Finanzminister) oder vom Bundesrat dahin abgeändert, daß die Ware einem höheren Zollsatz unterliegt oder daß ein geringerer Taraabzug einzutreten hat, so ist von der Nacherhebung der Zolldifferenz für diejenigen Warensendungen des Fragestellers abzusehen, welche vor der Bekanntgabe der Aenderung an die Abfertigungsstelle in Gemäßheit der erteilten Auskunft zur Schlußabfertigung gelangt sind; es sei denn, daß der Fragesteller wider besseres Wissen unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat [2]).

Ueberdies sind die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, die der Auskunft zugrunde liegende Entscheidung nach ihrer Abänderung auf die vom Fragesteller auf Grund der Auskunft eingeführten Waren noch drei Monate lang weiter anwenden zu lassen, wenn der Fragesteller nachweist, daß die Einfuhr infolge von Verträgen stattfindet, welche er vor der Bekanntgabe der Abänderung an die Abfertigungsstelle in gutem Glauben abgeschlossen hat. Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung, wenn die Entscheidung durch Aenderungen der Gesetzgebung oder des amtlichen Warenverzeichnisses oder anderer öffentlich bekannt gemachter Ausführungsvorschriften ihre Gültigkeit verloren hat. Die von den obersten Landesfinanzbehörden erteilten Bewilligungen sind in die dem Bundesrat alljährlich vorzulegenden Verzeichnisse der aus Billigkeitsgründen gewährten Zollnachlässe aufzunehmen [3]).

VI. Vorschriften zur Sicherung der Zollerhebung.

1. Um die vollständige Durchführung der Zollgesetze zu sichern, bestehen Verkehrsbeschränkungen in großer Zahl und von

1) Bestimmungen Ziff. 2—4.
2) Daselbst § 7.
3) Bestimmungen § 8.

Ewiger Bund

mannigfacher Art. Dahin gehören insbesondere das Verbot, im Grenzbezirk zur Nachtzeit oder auf anderen Wegen als den Zollstraßen Waren bei sich zu führen [1]); die Deklarations- und Anmeldepflicht [2]); die Pflicht, sich die Revision der Waren und unter Umständen die körperliche Durchsuchung gefallen zu lassen [3]); die Pflicht, den zollamtlichen Verschluß der Waren zu dulden; die Beobachtung der mit dem Transport auf Begleitschein verbundenen Obliegenheiten usw.[4]). Alle diese Vorschriften greifen weit hinaus über die Pflicht zur Bezahlung von Zoll; sie treffen auch denjenigen im vollen Maße, welcher zollpflichtige Gegenstände gar nicht bei sich führt. Hierin liegt eine Bestätigung dafür, daß die Zollpflicht keineswegs bloß eine gesetzliche Obligation zur Zahlung einer Geldsumme, sondern die Ablösung des auf der Ware haftenden Verbotes, sie in Verkehr zu bringen, ist. Dieses Verbot ergreift zunächst alle vom Auslande eingeführte Waren, zollfreie und zollpflichtige; danach müssen alle Waren der Zollbehörde vorgeführt und ihrer Prüfung unterworfen werden behufs Feststellung, welche von ihnen ohne Zollzahlung in den freien Verkehr treten dürfen und bei welchen diese Erlaubnis durch Entrichtung eines Zolls erkauft werden muß. Dazu kommt als eine dritte Gruppe eine Anzahl von Waren, bei welchen die Erlaubnis, sie in das Inland einzuführen, überhaupt nicht erteilt wird, auch nicht gegen Zahlung einer Geldsumme (Einfuhrverbote).

2. Die Aufsicht über den Waren-Eingang und -Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformierte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen befugt ist. Zollges. § 19.

3. Die Befolgung des vom Staate aufgestellten Verkehrsverbotes ist selbstverständlich durch Strafandrohungen gesichert [5]). Die Verletzungen dieser Strafgesetze zerfallen daher ebenfalls in drei Gruppen:

a) Die Kontrebande, d. i. die Verletzung eines Einfuhr- (oder Ausfuhr- oder Durchfuhr-)Verbotes [6]). Mit der Pflicht zur Zahlung eines

---

1) Zollgesetz § 21, 36.

2) Zollgesetz § 22—26.

3) Zollgesetz § 27 ff.

4) Zollgesetz § 42 ff., 94 ff.

5) E. Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht, 3. Aufl. 1901. Trautwetter, Das Strafrecht der Zoll- und Verbrauchssteuergesetze in der Rechtsprechung. Berlin 1894. Zeller, Das Strafrecht der Zoll- und Verbrauchssteuergesetze des Deutschen Reichs in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 17, Heft 2 (1897). Bonnenberg, Das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen (Sammlung der preuß. Vorschriften), 2. Aufl. 1899, und namentlich der Kommentar von Hoffmann.

6) Das Delikt ist verübt, wenn die verbotene Sache über die Reichsgrenze gebracht wird, auch wenn das Grenzzollamt noch nicht passiert ist. Aus der Fassung

Ewiger Bund

Zolles hat dieses Vergehen nichts zu tun; denn das Einfuhrverbot kann auch zollfreie Gegenstände, z. B. Druckschriften, betreffen und kann überhaupt durch Entrichtung eines Zolles nicht abgelöst werden; der Zusammenhang mit der Zollpflicht ist aber stets in der Gesetzgebung und Literatur empfunden und anerkannt, wenn auch nicht in seinem eigentlichen Grunde erkannt worden. Die Vorschriften über die Kontrebande sind im Zollgesetz gegeben. Dieser Zusammenhang ergibt sich aus der juristischen Natur der Zollpflicht. Die Kontrebande ist die Verletzung eines unbedingten, die Zolldefraudation die Verletzung eines bedingten (ablösbaren) Einfuhrverbotes. Einfuhrverbote können auf sehr verschiedenen Gründen beruhen. Das Zollgesetz § 2 erwähnt den Eintritt »außerordentlicher Umstände« und die Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder sonstige gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Rücksichten. Sie können beschränkte oder unbeschränkte sein [1]).

Die Strafe der Kontrebande besteht in Konfiskation und Geldbuße im doppelten Wert der Gegenstände, mindestens aber 30 Mark [2]); im Wiederholungsfalle und beim Vorhandensein erschwerender Umstände wird die Strafe erhöht [3]).

b) Die Zolldefraudation ist die Hinterziehung der schuldigen Zollgefälle [4]). Dieselbe wird vom Gesetzgeber aber nicht bloß dann als vollbracht angesehen, wenn es dem Täter gelungen ist, zollpflichtige Waren ohne Zollentrichtung in den Inlandsverkehr zu bringen, sondern auch dann, wenn zollpflichtige Gegenstände unrichtig oder gar nicht deklariert oder bei der Revision verheimlicht werden und in einigen anderen Fällen ähnlicher Art [5]). Immer aber gehört zum Tatbestand das wesentliche Erfordernis, daß die Handlung oder Unterlassung solche Gegenstände betrifft, welche einer Zollabgabe unterliegen. Mit zollfreien Gegenständen kann das Delikt nicht verübt werden.

Die Strafe besteht in der Konfiskation und einer Geldbuße im vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe; die letztere ist außerdem zu entrichten [6]). Im Rückfall und bei Vorhandensein erschwe-

des Gesetzes „wer es unternimmt“ wird sogar hergeleitet, daß auch die im Auslande vorgenommenen Vorbereitungshandlungen als Kontrebande strafbar sind. Hoffmann Anm. 6 zu § 134 (S. 160) und die dort zitierten Urteile des Reichsgerichts.

1) Ein Verzeichnis der gegenwärtig bestehenden Einfuhrverbote geben Hoffmann S. 4 ff.; Lusensky in Fleischmanns Wörterb. I, S. 633 ff.; Havenstein S. 9.

2) Zollgesetz § 134. 3) Zollgesetz § 140 ff.

4) Zollgesetz § 135. Hoffmann S. 165 ff.; Otto Mayer, Verwaltungsrecht 2. Aufl. S. 376 ff.

5) Sie sind aufgeführt im Zollgesetz § 136. In der Mehrzahl dieser Fälle wird, wenn es sich um verbotene Gegenstände handelt, das Vergehen der Kontrebande als vollbracht angesehen. Vgl. dazu Hoffmann S. 170 ff.

6) Zollgesetz § 135 ff. Auf die Konfiskation ist auch dann zu erkennen, wenn der Defraudant nicht Eigentümer der Schmuggelware ist.

Ewiger Bund

render Umstände treten dieselben Verschärfungen ein wie bei der Kontrebande [1]).

c) Die Verletzung der Sicherungsvorschriften des Zollgesetzes und der auf Grund desselben öffentlich bekannt gemachten Rechtsverordnungen [2]) wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet. Diese Strafe kann auch derjenige verwirken, der zollpflichtige Gegenstände gar nicht bei sich führt [3]).

Kontrebande und Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind [4]).

VII. Das Zollstrafverfahren.

Dasselbe ist entweder ein Verwaltungs- oder ein Gerichtsverfahren.

1. Im Verwaltungsverfahren dürfen nur Geldstrafen und Konfiskation, dagegen keine Freiheitsstrafen festgesetzt werden [5]); auch kann der Beschuldigte gegen den Strafbescheid der Zollbehörde auf gerichtliche Entscheidung antragen. Das Verwaltungsverfahren ist, soweit der § 459 der Strafprozeßordnung keine Vorschriften enthält, landesgesetzlich geregelt [6]); die rechtskräftig gewordenen Strafbescheide sind aber im ganzen Reichsgebiet nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 vollstreckbar.

2. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach der Strafprozeßordnung § 460 ff. Eigentümlich ist demselben die Befugnis der beteiligten Verwaltungsbehörde, die Anklage selbst zu erheben und die Strafverfolgung zu betreiben, wenn die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ablehnt, und sich der Verfolgung anzuschließen, wenn die Staatsanwaltschaft die Klage erhoben hat. Für das Verfahren gelten, wenn die Zollbehörde die Verfolgung selbst betreibt, die für die Privatklage gegebenen Bestimmungen; die Staatsanwaltschaft ist aber in jeder Lage des Verfahrens zur Mitwirkung berechtigt. Wenn die Zollbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung seitens der Staatsanwaltschaft angeschlossen hat, so steht ihr die Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln zu.

3. Die Behörden verschiedener Bundesstaaten haben einander auf

---

1) Zollgesetz § 140 ff.

2) Das Zollgesetz § 152 und § 163 sagt „Verwaltungsvorschriften", weil die Vorschriften von Verwaltungsbehörden erlassen werden, meistens jedoch auf Beschluß des Bundesrates. Es handelt sich aber um Rechtsbefehle. Verwaltungsvorschriften können niemals vom Publikum, sondern nur von den mit ihrer Ausführung beauftragten Verwaltungsbehörden verletzt werden. Der Ausdruck des § 152 ist einer antiquierten Terminologie entnommen, die von der Theorie der Teilung der Gewalten beeinflußt war. Die Rechtsgültigkeit dieser Vorschriften beruht auf der im § 152 erteilten Ermächtigung.

3) Zollgesetz § 151, 152. 4) Zollgesetz § 164. Hoffmann S. 203 ff.

5) Strafprozeßordnung § 459.

6) Zollgesetz § 165. Vgl. v. Mayr S. 975 fg.; Hoffmann S. 205.

Ewiger Bund

Ersuchen Beistand zu leisten nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256). Siehe Bd. 3, S. 422.

§ 119. Die Statistik des Warenverkehrs und die statistische Gebühr *).

Aus der Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, der gemeinsamen Handels- und Tarifpolitik und der Gemeinschaft der Zoll- und Verbrauchsabgaben folgt die Notwendigkeit einer gemeinsamen Statistik des Warenverkehres, der Produktionsverhältnisse, der Zoll- und Steuereinnahmen und der Bevölkerungsbewegung. Schon während des Zollvereins wurde diesem Bedürfnis durch das bei Gründung desselben in Berlin errichtete »Zentralbureau des Zollvereins« Rechnung getragen und seit dem Jahre 1872 ist zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten das kaiserliche Statistische Amt eingesetzt worden [1]). Um demselben das erforderliche Material für eingehende und zuverlässige Zusammenstellungen über den Eingang, Ausgang und Durchgang von Waren zu verschaffen, und um eine sichere Grundlage für die Maßnahmen der Zoll- und Handelspolitik zu gewinnen, ist durch das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande [2]), vom 1. Januar 1880 ab eine allgemeine Pflicht zur Anmeldung der die Zollgrenze überschreitenden Waren und zur gleichzeitigen Entrichtung einer Abgabe eingeführt worden. An die Stelle dieses Gesetzes ist das Reichsgesetz vom 7. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 109) getreten, welches die Statistik des Warenverkehrs auf das gesamte Reichsgebiet mit Einschluß der Freihäfen, jedoch mit Ausnahme der Insel Helgoland und der badischen Zollausschlüsse, ausdehnt [3]).

I. Die Anmeldepflicht. 1. Anzumelden sind alle Waren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes nebst den Zollausschlüssen

---

*) Vgl. v. Scheel, Die deutsche Handelsstatistik. In Schmollers Jahrbuch 1882 1. Heft, S. 23 ff. v. Aufseß a. a. O. S. 375 ff.; v. Mayr S. 979; Hoffmann, Kommentar S. 238 ff.

1) Vgl. über die Entstehungsgeschichte desselben Bd. 1, S. 389 und die daselbst zitierten Abhandlungen von Meitzen. Ueber die im Jahre 1872 getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Statistik des Warenverkehrs ist auch zu vergleichen die Darstellung in der vom statistischen Amt herausgegebenen „Statistik des Deutschen Reiches“ Bd. 3, 1873, S. 1 ff.

2) Reichsgesetzbl. 1879, S. 261. — Die Grundlage des Gesetzes bildet der Bericht vom 27. Februar 1878, den die vom Bundesrat eingesetzte Kommission für Reform der Statistik des auswärtigen Warenverkehrs erstattet hat. Drucksachen des Bundesrates 1877/78, Nr. 40. (Auch abgedruckt in den „Monatsheften zur Statistik“ Bd. 43, Heft 1, 1880.) Auf ihm beruhen die Motive des Gesetzentwurfs. Drucksachen des Reichstages 1878, Nr. 179, und 1879, Nr. 217.

3) Entwurf mit Begründung Drucksachen des Reichstages 1905/06, Anlagen Bd. II. Nr. 31. Verhandlungen Stenogr. Berichte S. 691; 698; 794. Zur Ausführung des Gesetzes hat der Bundesrat Bestimmungen vom 8. Februar 1906 (Zentralbl. S. 137 ff.) erlassen, welche in einzelnen Punkten abgeändert worden sind.

Ewiger Bund

ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland. Der Bundesrat kann für bestimmte Waren vorschreiben, daß auch deren Wert anzumelden ist [1]). Ausgenommen sind lediglich die in § 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 aufgeführten, vom Eingangszoll befreiten Gegenstände, ohne Rücksicht auf die Menge, sowie Sendungen anderer zollfreier Waren im Gewichte von 250 Gramm oder weniger [2]). Die Anmeldung muß die Gattung jeder Ware nach deren spezieller Benennung und Beschaffenheit angeben, und zwar nach den Positionen des statistischen Warenverzeichnisses [3]). Das Gewicht verpackter Waren ist netto anzumelden, und zwar in der Regel für jede Gattung besonders; doch genügt für Kolli, welche nur eine Warengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart [4]).

2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Uebergabe eines Anmeldescheins; beim kleineren Grenzverkehr, d. h. bei dem nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind, genügt mündliche Anmeldung [5]). An Stelle der Anmeldescheine tritt bei zollpflichtigen Waren die Zoll- oder Steuerdeklaration; dieselbe ist aber durch Angabe der Herkunft und Bestimmung der Ware, sowie bezüglich der Gattung und Menge den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß zu ergänzen [6]).

3. Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk; ausnahmsweise können auch andere Zoll- oder Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden [7]). Außerdem sind im Grenzbezirk noch andere Anmeldestellen nach Bedürfnis zu errichten; insbesondere

1) Das Verzeichnis dieser Waren enthält die Anlage C des statistischen Warenverzeichnisses.

2) Gesetz § 1. Jedoch sind die im § 6 des Tarifgesetzes unter Nr. 2 u. 12 aufgeführten Gegenstände anzumelden. Als Land der Herkunft ist das Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, als Land der Bestimmung das Land, wohin die Versendung gerichtet ist. Vgl. die Ausführungsbestimmungen §§ 2—6.

3) Gesetz § 2, Abs. 1 u. 4. Das jetzt geltende statistische Warenverzeichnis ist im Zentralbl. 1906, S. 135 bekannt gemacht, hat aber schon eine Anzahl von Veränderungen erfahren, namentlich durch Bekanntmachung vom 11. Februar 1911 (Zentralbl. S. 41).

4) Gesetz § 2, Abs. 2. Ausnahmsweise können die Zolldirektivbehörden bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waren eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesamt-Bruttogewichts nebst Verpackungsart zulassen (ebendaselbst Abs. 3). Vgl. hierzu § 45 der Ausführungsbestimmungen.

5) Gesetz § 3, Abs. 1. Ausführungsbestimmungen § 32. Für die schriftliche Anmeldung sind bestimmte Formulare vorgeschrieben. Besondere Bestimmungen gelten für den Freihafen Hamburg. Ausführungsbestimmungen § 33 fg., sowie für die Häfen an der Unterelbe und Unterweser. Ausführungsbestimmungen § 40.

6) Gesetz § 4.

7) Gesetz § 3, Abs. 3, 4. Für die mittelst Zoll- oder Steuerdeklaration angemeldeten Waren fungieren die betreffenden Zoll- oder Steuerstellen, auch wenn sie im Binnenbezirk ihren Sitz haben, als Anmeldestellen. Daselbst § 4, Abs. 3.

Ewiger Bund

können den Gemeindebehörden im Grenzbezirk an solchen Orten, an denen sich ein Zollamt nicht befindet, die Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung aufgetragen werden [1]). Die Errichtung solcher Anmeldestellen (außer den Zollämtern) liegt den Landesregierungen ob [2]). Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk ist von der Zolldirektion eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzuteilen; ausnahmsweise, namentlich in Seehandelsplätzen, kann sie auch auf eine bestimmte Verkehrsart beschränkt werden [3]). Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waren durch äußere Besichtigung befugt und es liegt ihnen ob, ohne Verzug die Anmeldescheine zu prüfen und erforderlichenfalles deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Warenbefund zu vergleichen und die Berichtigung und Vervollständigung zu veranlassen [4]).

4. Verpflichtet zur Anmeldung der Waren ist nach näherer Bestimmung des Bundesrats entweder der Warenführer oder der Empfänger oder der Versender oder der Absender der Waren [5]). Zur Ausstellung des Anmeldescheins dagegen ist der Absender verpflichtet; für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldescheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebietes und der Ausschlüsse wohnt, der Warenführer verantwortlich [6]). Oeffentliche Transportanstalten und Personen, welche gewerbsmäßig Güter befördern, dürfen nach dem Auslande gerichtete Waren nur dann befördern, wenn ihnen ordnungsmäßige Anmeldescheine überwiesen worden sind [7]); bei der Einfuhr von Gütern können sie den Absender in der Ausstellung des Anmeldescheines vertreten, falls er weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnt [8]).

5. Der Bundesrat kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, beim kleinen Grenzverkehr, bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, beim Verkehr mit den Zollausschlüssen, sowie in Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse Erleichterungen bezüglich der Anmeldepflicht eintreten lassen [9]).

6. Die Anmeldungen und die im § 4, Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Angaben über die Herkunft, Bestimmung und den Wert der Waren dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden. Ges. § 10.

---

1) Gesetz § 3, Abs. 3.
2) Ausführungsbestimmungen § 7, Abs. 1.
3) Ebendaselbst Abs. 2, 3 § 8. 4) Gesetz § 8.
5) Gesetz § 3, Abs. 1. Ausführungsbestimmungen § 16 ff.
6) Gesetz § 5. Bestimmungen § 10.
7) Gesetz § 6. Vgl. Ausführungsbestimmungen § 16, Ziff. 4, 5.
8) Gesetz § 5, Abs. 1.
9) Gesetz § 9. Befreiungen von der Anmeldung und Erleichterungen sind festgestellt worden in den Ausführungsbestimmungen § 44, 45.

Ewiger Bund

II. Die statistische Abgabe. 1. Bei jeder schriftlichen Anmeldung ist eine Abgabe zu entrichten [1]). Sie beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Deklaration aufgeführten Waren, wenn dieselben verpackt sind, für je 500 Kilogramm 5 Pfennig; wenn dieselben unverpackt sind, für je 1000 Kilogramm 5 Pfennig; für die Massengüter, welche im § 11, Ziff. 3 des Gesetzes bezeichnet sind, und anderen, vom Bundesrat zu bezeichnenden Massengütern [2]), 10 Pfennig für je 10000 Kilogramm und für die im § 11, Ziff. 4 aufgeführten Tiere für je 5 Stück 5 Pfennig. Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung. Befreit von der Abgabe sind [3]):

a) Waren, welche unter Zollkontrolle versendet, oder auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht [4]), oder nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder endlich zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden.

b) Waren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet oder den Zollausschlüssen befördert werden [5]).

c) Die Postsendungen und andere Sendungen unter 20 Kilogramm Rohgewicht.

d) Ausstellungsgüter.

2. Haftbar für die Entrichtung der Gebühr ist derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Ware ist [6]). Dies ist in der Mehrzahl der Fälle der Warenführer; das ihm nach § 440 des Handelsgesetzbuchs am Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche ihm aus der Erfüllung der Anmelde- und Gebührenpflicht erwachsen [7]).

1) Sie wird im Gesetz als „statistische Gebühr" bezeichnet; sie wird aber nicht entrichtet von dem Verpflichteten für eine in seinem Interesse erforderte Tätigkeit der Behörden, sondern es wird im Gegenteil im öffentlichen Interesse dem Warenführer eine ihn belästigende Tätigkeit (die Anmeldung) und außerdem noch die Bezahlung einer Abgabe auferlegt, für welche daher die Bezeichnung „Gebühr" nicht recht angemessen erscheint. In Wahrheit ist die Abgabe ein, freilich geringfügiger, Ein- und Ausfuhrzoll. Zustimmend Hoffmann zu § 11, Anm. 1 u. Meyer-Dochow § 233. Eine Darlegung der Gründe, auf welchen ihre Bezeichnung als Gebühr beruht, gibt v. Mayr a. a. O.

2) Das Verzeichnis derselben wird vom Bundesrat festgestellt. Das jetzt gültige ist am 12. April 1888 beschlossen worden (Zentralbl. 1888, S. 194).

3) Gesetz § 12. Vgl. Ausführungsbestimmungen § 53 fg.

4) Jedoch mit Ausnahme der einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollkontrolle bei einem Amte im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden. Gesetz § 12, Abs. 3, Ziff. 1.

5) Durch die Befreiung dieser Waren von der Abgabe soll der Zweck erreicht werden, die Durchfuhrgüter von den Einfuhr- und den Ausfuhrgütern statistisch zu trennen.

6) Gesetz § 13, Abs. 2. 7) Gesetz § 18.

Ewiger Bund

3. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Verwendung von Reichsstempelmarken auf den Anmeldescheinen oder den sie vertretenden Papieren (Zolldeklarationen) [1]). Die für die Kontrollierung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung [2]).

4. Der Ertrag der sogenannten statistischen Gebühr fließt in die Reichskasse [3]); den Bundesstaaten wird jedoch für die ihnen durch die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs erwachsenden Kosten eine vom Bundesrat festzustellende Vergütung gewährt [4]). Außerdem erhalten die drei Postverwaltungen für den Verkauf der Stempelmarken eine Provision von $2^1/_2$ Prozent der Bruttoeinnahme.

III. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 7. Februar 1906 und der infolgedessen erlassenen Ausführungsbestimmungen von seiten der Warenführer und inländischen Absender werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark geahndet. Die Vorschriften der Zollgesetze finden auf sie Anwendung und die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen [5]).

§ 120. Die Verbrauchsabgaben.

Für die Reichsverbrauchsabgaben gelten dieselben Grundsätze, welche die Grundlagen des Zollwesens bilden. Das Zollgebiet ist ein einheitliches Verkehrsgebiet auch für die einer Reichsabgabe unterworfenen, im Inlande hergestellten Verbrauchsgegenstände. Zollges. § 7. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich des Bieres.

Das Reich ist daher ausschließlich befugt zur Gesetzgebung über die Besteuerung der mit einer an das Reich zu entrichtenden Abgabe belasteten Gegenstände. Für die Abgaben, welche zur Zeit der Errichtung des Reichs bereits im Zollverein gemeinsam gewesen sind, ist dies im Art. 35 der Reichsverfassung ausdrücklich bestimmt; für die später eingeführten Abgaben ergibt sich aus Art. 2 der Reichsverfassung, daß die Einzelstaaten an dem Gesetz des Reichs nichts ändern können, soweit sie nicht etwa reichsgesetzlich dazu ermächtigt sind.

Was von dem Verordnungsrecht des Bundesrats in Zollsachen gilt, findet auch auf die Reichsverbrauchsabgaben Anwendung. Auch die Vereinbarungen des Zollvereinsvertrages finden, soweit sie nicht durch die Reichsgesetzgebung abgeändert worden sind, auf die Verbrauchsabgaben Anwendung.

---

1) Gesetz § 13, Abs. 1. Die Stempelmarken werden von den Postanstalten verkauft. Ausführungsbestimmungen § 46 ff.

2) Gesetz § 15. 3) Gesetz § 11, Abs. 1.

4) Gesetz § 14. Hier kommen die Ausgaben für Anmeldeposten und sächliche Verwaltungskosten in Ansatz; vgl. v. Aufseß a. a. O. S. 409, 410.

5) Gesetz § 16, 17.

Ewiger Bund

Die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben steht den einzelnen Bundesstaaten zu. Die Kontrolle dieser Verwaltung wird vom Reich durch die Reichszollbevollmächtigten geführt, welche mit den gleichen Befugnissen wie hinsichtlich der Zollverwaltung ausgestattet sind.

Die Verbrauchsabgaben kommen im Zollgebiet zur Erhebung; für die außerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete (Zollausschlüsse) sind daher Ausgleichungsbeiträge (Averse) an die Reichskasse zu zahlen; hinsichtlich der Zollanschlüsse kommen die hinsichtlich der Abgaben mit Luxemburg geschlossenen Vereinbarungen zur Anwendung.

Der juristische Charakter der Abgabenpflicht ist dem der Zollpflicht gleichartig. Ihre Grundlage ist das Verbot, die steuerpflichtige Ware in den freien Verkehr zu bringen, solange die Steuer nicht entrichtet oder sichergestellt und gestundet ist. Die Feststellung des Steuerbetrages entspricht der Zollabfertigung. Auch das Begleitscheinverfahren findet Anwendung. Die Steuer ruht auf den Fabrikaten; durch die Zahlung der Steuer wird ihr Ausschluß vom freien Verkehr abgelöst. Neben der dinglichen Haftung besteht eine persönliche Steuerpflicht des Produzenten oder desjenigen, welcher die steuerpflichtigen Waren in den freien Verkehr einführt oder die zur Sicherung der Steuerentrichtung gegebenen Vorschriften verletzt nach Maßgabe der einzelnen Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen.

I. Die Salzsteuer[1]).

1. Die Erhebung derselben beruht auf der unter den Staaten des Zollvereins geschlossenen Uebereinkunft vom 8. Mai 1867, durch welche im ganzen Umfang des Zollvereins an Stelle des in den meisten Staaten bestehenden Salzmonopols freier Verkehr mit Salz hergestellt und eine für gemeinschaftliche Rechnung zu erhebende Abgabe von 2 Talern für den Zollzentner vereinbart wurde. (Art. 1—3.)

Zur Ausführung dieses Vertrages wurden im Norddeutschen Bunde das Gesetz betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 Bundesgesetzbl. S. 41) und in den anderen Zollvereinsstaaten gleichlautende Gesetze erlassen[2]). Diese Gesetze sind keine

1) Appelt, Die Gesetzgebung über Erhebung und Kontrollierung der Salzabgabe. Berlin 1870. v. Aufseß in Hirths Annalen 1893, S. 287 fg. v. Mayer in v. Stengels Wörterb. II, S. 396 ff. Arndt in der Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 24 (1883) S. 34 ff. Trautvetter, Das Salzabgabegesetz. Berlin 1898. Derselbe im Kommentar zu den Zoll- und Steuergesetzen (4. Bearbeitung von Stengleins strafrechtlichen Nebengesetzen) S. 256 ff.

2) In Baden Gesetz vom 25. Oktober 1867; in Hessen vom 9. November 1867; in Bayern vom 16. November 1867; in Württemberg vom 25. November 1867; in Elsaß-Lothringen vom 17. Juli 1871, Art. 1. Das Gesetz gilt auch in den Zollanschlüssen, insbesondere in Luxemburg, dagegen nicht in den Zollausschlüssen, namentlich in Helgoland.

Ewiger Bund

Reichsgesetze, sondern übereinstimmende Landesgesetze; von denselben gilt aber ganz dasselbe, was vom Vereinszollgesetz oben S. 405 fg. dargetan worden ist; da den Einzelstaaten die Befugnis entzogen ist, an diesen Gesetzen irgend eine Aenderung vorzunehmen, so stehen sie in ihrer Wirkung den Reichsgesetzen gleich und werden in der Praxis wie ein solches behandelt. Die Befugnis des Bundesrats zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen beruht nicht auf einer in den Salzsteuergesetzen enthaltenen Delegation, sondern auf Art. 7 der Reichsverfassung und erstreckt sich auf das ganze Reichsgebiet [1]).

2. Objekt der Abgabe ist das im Inlande gewonnene und zum inländischen Verbrauch bestimmte Salz und zwar unbedingt das Siede-, Stein- und Seesalz.

Außerdem werden zwar unter »Salz« alle Stoffe mitbegriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe freizulassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Gesetz § 2.

Befreit von der Abgabe ist das Salz, welches zu den im § 20 des Gesetzes aufgeführten Zwecken bestimmt ist, sofern die von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln beobachtet werden [2]).

3. Verpflichtet zur Entrichtung der Abgabe für das im Inland gewonnene Salz ist der Produzent oder Steinsalz-Bergwerksbesitzer. Die Verpflichtung desselben tritt ein mit der nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung erfolgenden Entnahme des Salzes aus den unter steueramtlicher Kontrolle stehenden Salzmagazinen. Gesetz § 9 [3]). Erfolgt die Abfertigung auf Begleitschein, so finden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer die Zollgesetze und Verordnungen Anwendung.

4. Die Höhe der Abgabe beträgt 6 Mark für den Zentner Nettogewicht. § 2 [4]).

5. Vorschriften zur Sicherung der Abgabeentrichtung. Die Benutzung einer neuen Anlage zur Gewinnung oder Raffinierung von

---

1) Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1888 (Zentralbl. S. 613 ff.) mit zahlreichen Abänderungen. Siehe namentlich die Bestimmungen vom 5. März 1913 (Zentralbl. S. 419).

2) Umfangreiche Ausführungsbestimmungen enthält die vom Bundesrat beschlossene Salzabgaben-Befreiungsordnung vom 5. März 1913 (Zentralbl. S. 420).

3) Alles auf einem Salzwerk oder in einer Fabrik gewonnene Salz muß, sobald es zur Lagerung reif ist, von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume gebracht werden und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. § 9, Satz 1.

4) Bei der Einfuhr von Salz in das Zollgebiet wird neben der inneren Steuer eine Zollgebühr von 80 Pfg. für den Doppelzentner erhoben. Tarif von 1902, Nr. 280. In den Fällen, in welchen das Salz von der inneren Steuer befreit ist, wird diese auch bei der Einfuhr nicht erhoben. Die Zollvorschriften finden auf den ganzen Betrag Anwendung. Gesetz § 19.

Ewiger Bund

Salz ist nur gestattet, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Eröffnung dem Hauptzoll- oder Steueramt, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist. Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird. § 3 [1]). Jeder Besitzer eines im Betriebe befindlichen Salzwerkes oder einer Fabrik der bezeichneten Art hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist dem Hauptamt des Bezirks eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerks oder der Fabrik und aller Veränderungen in doppelter Ausfertigung einzureichen. § 4 [2]). Die Anstalten unterliegen zur Ermittelung des Abgabenbetrages sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrolle der Steuerverwaltung nach Maßgabe einer jedem Besitzer mitzuteilenden Anweisung. § 6. Die Verpflichtungen, welche dem Salzwerksbesitzer zum Zweck der Kontrolle auferlegt werden können, sind im § 7 aufgezählt.

6. Die Defraudation der Salzabgabe wird bestraft mit der Konfiskation der Gegenstände, in bezug auf welche die Defraudation verübt ist und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Kann die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werts der Gegenstände zu erkennen. Neben der Strafe ist die Abgabe mit 6 Mark für den Zentner zu entrichten. Gesetz § 11. Im ersten Wiederholungsfalle nach vorangegangener rechtskräftigen Verurteilung wird die Geldbuße verdoppelt, in jedem ferneren Rückfalle vervierfacht. § 12 Abs. 1 [3]). Die Defraudation wird bei den im § 13 aufgeführten Tatbeständen als vollbracht angenommen; kann jedoch der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe statt, welche 3—30 Mark beträgt. Die mit einer Ordnungsstrafe bedrohten Handlungen sind im § 15 des Gesetzes aufgeführt. Im übrigen finden die Zollgesetze Anwendung. § 17—19.

II. Die Zuckersteuer [4]).

1. Die Besteuerung des von Rüben gewonnenen Zuckers, welche seit dem 1. September 1844 eine den Zollvereinsstaaten gemeinschaft-

1) Siehe dazu § 2 der Ausführungsbestimmungen.

2) Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes hat die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens 12000 Zentner beträgt. Gesetz § 5.

3) Ueber den Verlust der Befugnis des Salzwerkbesitzers zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes siehe § 14 des Gesetzes.

4) v. Mayr in v. Stengels Wörterb. II, S. 982 ff. und Ergänzungsb. III, S. 336 ff. Troje, Das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896. Harburg 1896. Paasche, Zuckersteuergesetz. Magdeburg 1897. Trautvetter a. a. O. S. 281 ff.

Ewiger Bund

liche war, hat vielfache Veränderungen erfahren. Sie war ursprünglich eine Materialsteuer, d. h. sie wurde von den zur Zuckerproduktion verwendeten Rüben erhoben und bis zum Jahre 1869 allmählich von 15 Pf. bis 80 Pf. für den Zentner Rüben erhöht. Seit 1861 wurde die Steuer für den aus dem Zollgebiet ausgeführten Zucker vergütet und zwar nach der Annahme, daß zur Herstellung eines Zentners Rohzucker 12½ Zentner Rüben erforderlich seien und demgemäß wurde die Vergütung auf 10 Mark für den Zentner Rohzucker bemessen. Da aber infolge der Fortschritte der Landwirtschaft und der Fabrikationstechnik ein viel geringeres Quantum von Rüben zur Herstellung eines Zentners Zuckers genügte, so war die bei der Ausfuhr herausgezahlte Summe viel größer als die entrichtete Steuer, sie war eine erhebliche Ausfuhrprämie, welche, je höher die Rübensteuer war, desto größer wurde, so daß sie mit dem Wachsen der Zuckerindustrie und des Zuckerexports in immer steigendem Maße den finanziellen Ertrag der Zuckersteuer verschlang, während der im Inland verbrauchte Zucker durch jede Erhöhung der Rübensteuer verteuert wurde.

Dies machte eine Reform der Zuckersteuer zu einem unabweisbaren Bedürfnis, wobei aber darauf Rücksicht genommen werden mußte, dem in Deutschland produzierten und exportierten Zucker die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt zu erhalten. Eine Reihe von Gesetzen, welche von 1883 bis 1891 erlassen wurden, erwiesen sich als ungeeignet zur Beseitigung der erwähnten Uebelstände, bis das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzbl. S. 117) eine völlige Neuordnung der Zuckerbesteuerung brachte.

Da die durch die Exportprämien verursachten Nachteile auch in vielen anderen Staaten sich geltend machten, so gelang es nach langen Verhandlungen und ergebnislosen Versuchen, die Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 (Reichsgesetzbl. 1903, S. 7) abzuschließen, durch welche die beteiligten Regierungen sich verpflichteten, die Ausfuhrprämien abzuschaffen und den Ueberzoll zu begrenzen[1]). Infolge dieser Vereinbarung mußten die §§ 65 bis 79 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 aufgehoben werden; an ihre Stelle trat das Reichsgesetz vom 6. Januar 1903 (Reichsgesetzbl. S. 1)[2]).

---

1) Die ursprünglichen Kontrahenten der Konvention waren das Deutsche Reich, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande und Schweden; bei der Verlängerung des Vertrages durch die Zusatzakte vom 28. August 1907 (Reichsgesetzbl. 1908, S. 135) werden auch die Schweiz, Luxemburg und Peru als Kontrahenten aufgeführt und Rußland ist durch Protokoll vom 19. Dezember 1907 (Reichsgesetzbl. 1908, S. 140) dem Vertrage beigetreten. Durch Protokoll vom 17. März 1912 (Reichsgesetzbl. S. 249) wurde die Geltung des Vertrages um 5 Jahre, bis zum 31. August 1918, vereinbart unter Erhöhung des Ausfuhrkontingents für Rußland; jedoch sind Großbritannien und Italien aus der Vereinigung ausgeschieden.

2) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 27. Mai 1896 und dem Ab-

Ewiger Bund

2. Objekt der Steuer ist der inländische Rübenzucker; als solcher gilt aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inlande bearbeiteten Rüben herstammen, gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe (Sirup, Melasse) Gesetz § 1.

Befreit von der Steuer ist der Zucker, welcher unter Steuerkontrolle ausgeführt wird; dagegen findet für den aus dem freien Verkehr ausgeführten Zucker eine Steuervergütung nicht statt (Gesetz § 5). Sodann kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats Befreiung von der Steuer oder Vergütung der entrichteten Steuer gewährt werden im Falle der Ausfuhr oder der Niederlegung in steuerfreien Niederlagen von Fabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist; sowie Steuerfreiheit für Rübenzucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen, jedoch soll der Zucker in der Regel vor der steuerfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht (denaturiert) werden (Gesetz § 6).

3. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist der Inhaber derjenigen Zuckerfabrik verpflichtet, aus welcher der Zucker in den freien Verkehr tritt; jedoch ist ihm die Zahlung gegen eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Sicherheitsbestellung für die Frist von 6 Monaten zu stunden.

Außerdem haftet der Zucker oder die zuckerhaltige Ware für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter. Gesetz § 3.

Alle Forderungen an Zuckersteuer verjähren binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Verpflichtung an. Die gleiche Verjährung gilt für Forderungen auf Rückzahlung zu viel oder zu Ungebühr entrichteter Zuckersteuer vom Tage der Zahlung an. Der Anspruch auf Zahlung defraudierter Gefälle verjährt in 3 Jahren (§ 4 Abs. 1).

4. Die Höhe der Steuer beträgt 14 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht (§ 2 Abs. 1). Nach dem Reichsgesetz vom 19. Februar 1908 (Reichsgesetzbl. S. 27) sollte die Steuer vom 1. April 1909 an auf 10 Mark herabgesetzt werden, sofern bis dahin Gesetze zustande kommen, die eine Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs um mindestens 35 Millionen Mark jährlich bezwecken. Durch das Finanzgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 743) Art. V wurde der Zeitpunkt für die Herabsetzung der Steuer auf den 1. April 1914 festgesetzt, durch das Gesetz vom 14. Juni 1912 aber bis spätestens den 1. Oktober 1916 verschoben. Das Finanzgesetz vom 3. Juli 1913 § 2

änderungsgesetz vom 6. Januar 1903 sind beschlossen am 18. Juni 1903 (Zentralbl. S. 283). Sie sind im einzelnen bereits vielfach abgeändert worden.

Ewiger Bund

(Reichsgesetzbl. S. 522) hat jedoch alle diese Gesetze über die Herabsetzung der Zuckersteuer aufgehoben, obgleich die in den Gesetzen gestellte Bedingung durch das Besitzsteuergesetz vom gleichen Tage erfüllt war.

Zuckerabläufe und Rübensäfte kann der Bundesrat der Zuckersteuer zum vollen oder zu einem ermäßigten Satze unterstellen; diese Bestimmungen sind dem Reichstage, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen und außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt (§ 2 Abs. 2 und 3)[1]).

5. Zur Sicherung der Entrichtung der Steuer enthält das Gesetz sehr eingehende Vorschriften. Die Zuckerfabriken müssen baulich so eingerichtet sein, daß eine gegen die heimliche Wegbringung von Zucker sichernde amtliche Bewachung derselben ohne Schwierigkeit stattfinden und die Steuerbehörde auch den Gang der Fabrikation und den Verbleib der Fabrikate innerhalb der Fabrik verfolgen kann. § 8 ff. Die Inhaber von Zuckerfabriken haben die in der Fabrik für den Abfertigungsdienst erforderlichen Bureauräume zu stellen und mit dem nötigen Mobiliar auszustatten und auf Verlangen für die dienstlich in der Fabrik anwesenden Steuerbeamten ein geeignetes und genügend ausgestattetes Lokal zum Aufenthalt außerhalb des Dienstes und zum Uebernachten zu gewähren. § 12. Solange den Anforderungen der Steuerbehörde hinsichtlich der Einrichtungen nicht genügt wird, kann sie den Betrieb der Zuckerfabrik oder die Benutzung einzelner Räume oder Geräte untersagen. § 14. Bei der Neuerrichtung und dem Umbau von Zuckerfabriken, bei der Veränderung von Fabrikräumen oder den für den Betrieb bestimmten feststehenden Geräten, sowie bei jedem Wechsel im Besitz einer Zuckerfabrik besteht eine Anzeigepflicht nach näherer Bestimmung der §§ 15—19. Für jede Betriebsperiode ist der Tag der Betriebseröffnung mindestens eine Woche vorher der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen und die Zuckerfabriken unterliegen, solange ein Betrieb stattfindet, und nach Bestimmung der Steuerbehörde auch während der Betrieb ruht, der unausgesetzten Bewachung bei Tag und Nacht durch Steuerbeamte. §§ 21 bis 30. Die Steuerbeamten sind befugt, die Zuckerfabrik, solange sie im Betrieb ist oder unter Bewachung steht, zu jeder Zeit, andernfalls von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr einer Revision zu unterziehen. §§ 32—34.

Die Inhaber von Zuckerfabriken haben über ihren gesamten Fabrikationsbetrieb nach mitzuteilenden Mustern Anschreibungen zu führen und sie zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu halten und

1) Nach den Ausführungsbestimmungen § 1 hat der Bundesrat die Abläufe (Sirup, Melasse) und ihre weiteren Bearbeitungen, wenn ihr Zuckergehalt in der Trockenmasse 70 Prozent oder mehr beträgt, einer Zuckersteuer von 10 Mark für 100 kg unterworfen.

Ewiger Bund

alljährlich nach näherer Vorschrift eine Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes aufzustellen und der Steuerbehörde einzusenden. § 31.

6. Eine Defraudation der Zuckersteuer verübt, wer es unternimmt, die Steuer zu hinterziehen, oder eine Vergütung der Zuckersteuer in einem höheren Betrage als dem gesetzlich zulässigen zu erlangen, oder die Rückzahlung einer, bei der Niederlegung in eine steuerfreie Niederlage gewährten Steuervergütung (§ 40) zu umgehen. § 43. Die Defraudation gilt durch die im § 44 und 45 aufgezählten Tatbestände als vollbracht. Die Strafe besteht in einer Geldstrafe im vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer, welche neben der Steuer zu entrichten ist. Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 30 bis 10000 Mark ein. § 47.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation wird die Strafe verdoppelt; jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren nach sich. §§ 48 fg. [1]). Wird der Inhaber einer Zuckerfabrik im ersten Rückfalle wegen Defraudation verurteilt, so ist ihm zu untersagen, die Zuckerfabrikation selbst jemals wieder auszuüben oder durch andere zu seinem Vorteil ausüben zu lassen. § 56 [2]).

Wird festgestellt, daß eine Defraudation der Steuer nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen ist, oder werden nur die zur Sicherung der Steuer getroffenen gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften verletzt, so tritt eine Ordnungsstrafe ein. § 46, Abs. 2, 51 ff. Die nicht beizutreibenden Geldstrafen werden nach Strafgesetzb. §§ 28. 29 in Freiheitsstrafen umgewandelt; jedoch ist der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe bei einer Defraudation im wiederholten Rückfalle 2 Jahre, bei einer Ordnungsstrafe 3 Monate Gefängnis. § 60.

7. Der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art beträgt 40 Mark für 100 kg. Während der Dauer der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 darf aber der Zoll für Zucker, welcher in einem der Vertragsstaaten erzeugt ist und dessen Ursprung bei der Einfuhr nachgewiesen wird, die für inländischen Zucker erhobene Steuer höchstens um 6 Franken für 100 kg bei raffiniertem und diesem gleichgestellten Zucker und höchstens um 5,50 Franken bei anderem Zucker übersteigen. Sogenannter Ueberzoll [3]). Brüsseler Ver-

1) Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

2) Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zugunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.

3) Soweit mit anderen Staaten als den Kontrahenten der Brüsseler Konvention Verträge über den Zuckerzoll abgeschlossen worden sind, finden sie Anwendung. Nach Art. 4 der Brüsseler Konvention sind die Staaten verpflichtet, den Zucker, dem im Ursprungsland eine Prämie gewährt wird, mit einem sog. Ausgleichszoll zu

Ewiger Bund

trag Art. 3 und Zentralbl. 1909, S. 34. Dieser zulässige höchste Betrag des Ueberzolls ist zu erheben. Ges. § 80, Abs. 3.

8. Zur Sicherung des inländischen Zuckerverbrauchs und des Ertrages der Zuckersteuer wurde durch das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (Reichsgesetzbl. S. 253) § 2 verboten, Süßstoff herzustellen, ihn Nahrungs- oder Genußmitteln bei deren gewerblicher Herstellung zuzusetzen, Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- und Genußmittel aus dem Ausland einzuführen und sie feilzuhalten und zu verkaufen, soweit nicht in dem Gesetz §§ 3—5 Ausnahmen zugelassen sind[1]). Zur Herstellung oder Einfuhr von Süßstoff ist nach näherer Bestimmung des Bundesrats eine Ermächtigung erforderlich, welche unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen ist. Der Geschäftsbetrieb des Berechtigten ist unter dauernde amtliche Ueberwachung zu stellen. Die Abgabe von Süßstoff (Sacharin) ist nur gestattet an Apotheken und an solche Personen, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen. (Ges. § 4.) Ueber die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes siehe §§ 7 fg.

III. Die Tabaksteuer[2])

ist gegenwärtig geregelt durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 793 ff.), welches großenteils auf dem Reichsgesetz vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 245) beruht, die Steuer aber erheblich erhöht und die Abgabe von ausländischem, in das Zollgebiet eingeführtem Tabak neu geordnet hat[3]).

A. Die Besteuerung des inländischen Tabaks.

1. Das Objekt der Steuer. Die Steuer ist regelmäßig eine Gewichtssteuer und beträgt für einen Doppelzentner Tabakblätter in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustande 57 Mark, für Tabakblätter, welche zur Herstellung von der Zigarettensteuer unterliegenden Fabrikaten verwendet werden, 45 Mark (Ges. § 11)[4]).

Für Tabakpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar

---

belegen. Ein Verzeichnis der hiernach für den Zucker zu erhebenden Ausgleichszölle siehe bei Trautvetter a. a. O. S. 326.

1) Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 13. März 1903 siehe im Zentralbl. S. 103 ff.

2) Reinhold, Tabaksteuergesetz 2. Aufl. 1891. v. Mayr in v. Stengels Wörterbuch II, S. 597 ff. und Ergänzungsb. I, S. 94 ff.; III, S. 269 ff. Graf in Hirths Annalen 1893, S. 521 ff.; 1894, S. 1 ff. Trautvetter a. a. O. S. 484 ff. Daselbst die Vorgeschichte des Gesetzes und die Angabe der umfangreichen und zerstreuten Materialien.

3) Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind jetzt zusammengefaßt in der Tabaksteuerordnung vom 23. Mai 1912 (Zentralbl. S. 433) und ihren Anlagen, und in der Tabakzollordnung vom 12. Dezember 1912 (Zentralbl. S. 867).

4) Siehe Tabaksteuerordnung § 2, Ziff. 3.

Ewiger Bund

Flächeninhalt tritt statt der Gewichtssteuer die Besteuerung nach dem Flächenraum ein und beträgt für ein Quadratmeter der mit Tabak bepflanzten Fläche 5,7 Pfennig, im ganzen aber mindestens 50 Pfennig (§ 33, Abs. 1).

Durch besondere Anordnungen der Steuerbehörde können auch solche Anpflanzungen der Gewichtssteuer und andererseits ausnahmsweise größere Grundstücke der Flächensteuer unterworfen werden (§ 33, Abs. 2, § 35. 36)[1]). Die Verwendung von Tabaksurrogaten ist im allgemeinen verboten; der Bundesrat kann aber Ausnahmen gestatten und über die notwendigen Kontrollen und die Höhe der zu entrichtenden Abgabe Bestimmungen treffen, welche dem Reichstage vorzulegen und auf dessen Verlangen außer Kraft zu setzen sind (§ 37. 38)[2]).

Befreit von der Gewichtssteuer ist der aus dem Reichsgebiet ausgeführte und der bei der amtlichen Verwiegung vernichtete oder vorher zugrunde gegangene Tabak (§ 25, Abs. 3)[3]); die Flächensteuer ist zu erlassen, wenn die Ernte durch Mißwachs oder außerordentliche Unglücksfälle ganz oder zu einem großen Teile verdorben oder der bei dem Tabakpflanzer noch vorhandene Tabak ganz oder teilweise erweislich durch Feuerschaden zerstört ist (§ 34, Abs. 3). Die Steuer wird ferner nicht erhoben von Tabakpflanzungen in botanischen und anderen Gärten zu Unterrichtszwecken und von nicht mehr als 50 Pflanzen nur zu Zierzwecken[4]).

2. Für die Ermittelung und Feststellung des zu entrichtenden Steuerbetrages ist ein umständliches Verfahren vorgeschrieben, welches für die Gewichtssteuer und für die Flächensteuer verschieden ist.

a) Die Gewichtssteuer. Jeder Tabakpflanzer ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablauf des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe schriftlich anzugeben und erhält darüber von der Behörde eine Bescheinigung. § 12 fg. Die Steuerbehörde ist befugt, vor dem Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl zu schreiten, welche mindestens zur Verwiegung gestellt und versteuert werden muß. Das Ergebnis wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des letzteren in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszuges an den Tabakpflanzer bekannt gemacht, welcher binnen 3 Tagen gegen die Fest-

1) Vgl. hierzu die Tabaksteuerordnung § 1, Ziff. 3 ff.

2) Vgl. die Tabakersatzstoff-Ordnung Anlage C zur Tabaksteuerordnung (Zentralblatt 1912, S. 515).

3) Bei einer erheblichen Wertverminderung durch Unglücksfälle, z. B. Hagelschlag, kann auf Antrag ein dem Grade der Verminderung entsprechender Nachlaß der Steuer bewilligt werden. § 26. Siehe Tabaksteuerordnung §§ 36 ff.

4) Tabaksteuerordnung § 3.

Ewiger Bund

setzung Einspruch erheben kann. §§ 15 ff.[1]). Zur Erleichterung und Sicherung der Blätterzählung und Gewichtsabschätzung ist die Tabakpflanzung den im § 32 enthaltenen Vorschriften unterworfen. Nach der Ernte ist den Steuerbeamten der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der geerntete Tabak getrocknet oder bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. § 19. Eine Veräußerung des Tabaks ist vor der Verwiegung nur mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben zu stellenden Bedingungen gestattet; die Ausfuhr über die Zollgrenze darf nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Kontrolle erfolgen. § 20.

Der Inhaber des mit Tabak bepflanzten Grundstücks ist verpflichtet, den auf demselben erzeugten Tabak zur amtlichen Verwiegung zu gestellen. § 14. Die Verwiegung erfolgt nach bewirkter Trocknung und vor Beginn der Fermentation, spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres bei der Steuerstelle des Bezirks oder bei besonders eingerichteten Verwiegungsstellen. §§ 21—24[2]). Ueber das Ergebnis der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung erteilt und das ermittelte Gewicht nach Abzug von einem Fünftel desselben der Feststellung des Steuerbetrages zugrunde gelegt. § 25, Abs. 1. Die Steuer ist zu bezahlen bei der erstmaligen Veräußerung des Tabaks, spätestens jedoch am 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres, soweit nicht Kredit bewilligt oder der Tabak zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine Niederlage abgefertigt wird. § 25, Abs. 2 ff.

b) Auf die Flächensteuer finden nur die Vorschriften über die Anmeldepflicht Anwendung. Nach Prüfung der erfolgten Anmeldung wird die zu entrichtende Steuer berechnet und dem Tabakpflanzer bekannt gemacht. Die Steuerbeträge sind, sofern sie 10 Mark nicht übersteigen, bis zum 1. Oktober des Erntejahres, andernfalls bis zum 15. Juli des darauf folgenden Jahres zu zahlen. § 34.

3. Die Steuerpflicht haftet in jedem Falle auf dem Tabak ohne Rücksicht, wem er gehört und auf die Rechte eines Dritten an demselben und gleichviel, wer persönlich zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist. Solange die Steuer nicht entrichtet ist, kann die Steuerbehörde den Tabak in Beschlag nehmen und zurückhalten. § 29 a. E.

Eine persönliche Pflicht zur Entrichtung der Steuer entsteht zunächst für denjenigen, welchem die Gestellung des Tabaks zur amtlichen Verwiegung obliegt. § 25, Abs. 1 a. E. Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabaks geht aber die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über und der bisherige Steuerpflichtige hat vor der Uebergabe des Tabaks die Steuerbehörde von der Veräuße-

1) Vgl. über das Verfahren die Tabaksteuerordnung §§ 8 ff.

2) Dazu Tabaksteuerordnung §§ 22 ff.

Ewiger Bund

rung zu benachrichtigen [1]). Er bleibt für die Steuer noch so lange solidarisch haftbar, bis er von der Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird; diese Entlassung ist aber regelmäßig zu gewähren, wenn nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit besondere Bedenken entgegenstehen. § 29.

Bei der Flächensteuer haftet der Inhaber des Grundstücks für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak durch einen anderen anpflanzen und behandeln läßt. § 34, Abs. 2.

Forderungen und Nachforderungen an Tabaksteuer, sowie die Ansprüche auf Rückzahlung zu viel oder zu Ungebühr entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist. § 39.

4. Eine Defraudation wird von demjenigen verübt, welcher es unternimmt, die zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, insbesondere wer es unterläßt, die Anmeldung der mit Tabak zu bepflanzenden Grundstücke rechtzeitig zu bewirken und den der Gewichtssteuer unterliegenden Tabak rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung zu stellen. § 41. Der Defraudation gleichgestellt sind hinsichtlich der Gewichtssteuer die im § 42 aufgeführten Tatbestände. Die Strafe ist die gewöhnliche; neben der Abgabe der vierfache Betrag der vorenthaltenen Abgabe. § 42, 43. Kann dieser Betrag nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 30 bis 3000 Mark ein. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach erfolgter Bestrafung wird die Strafe verdoppelt und jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren nach sich; doch kann nach richterlichem Ermessen auf Haft oder Geldstrafe erkannt werden. § 45 ff.

Bei der Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe darf diese im ersten Falle der Defraudation 6 Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfall zwei Jahre nicht übersteigen. § 53.

Uebertretungen des Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche nicht der Strafe der Defraudation unterliegen, werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet. § 49.

B. Die Besteuerung des ausländischen Tabaks.

Dieselbe ist in den §§ 1—10 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli (21. Juli) 1909 geregelt.

1. Tabakblätter unterliegen einem Zoll von 85 Mark für den Doppelzentner und die im § 1, Ziff. 2 aufgeführten Tabakerzeugnisse einem Zoll von 85 bis 1000 Mark.

2. Außer dem Zoll wird für Tabakblätter (§ 1, Ziff. 1 und 2 c) ein Zuschlag von 40 Prozent des Werts erhoben. Als Wert gilt der Preis des Tabaks beim Uebergange vom Verkäufer (Händler) an den Verarbeiter (Fabrikanten), wobei Rabatt, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge und dergleichen unberücksichtigt bleiben. Die Feststellung des Zu-

1) Nähere Anordnungen in der Tabaksteuerordnung § 30.

Ewiger Bund

schlags erfolgt beim Uebergang des Tabaks in die Hände des Verarbeiters; die Fälligkeit tritt gleichzeitig mit der Fälligkeit des auf dem Tabake haftenden Zolles ein. § 2, Abs. 1 bis 3. Befreit von dem Zuschlage bleiben Tabakblätter, welche zur Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet werden, die der Zigarettensteuer unterliegen. § 2, Abs. 4.

3. Jeder Verarbeiter, der zuschlagpflichtigen Tabak bezieht, ist verpflichtet, der zuständigen Zollstelle vor der Uebernahme des Tabaks in seinen Betrieb den Wert anzumelden. Der Wertanmeldung ist die vom Verkäufer dem Verarbeiter zu erteilende Rechnung beizufügen; sie bildet die Grundlage der amtlichen Wertermittlung. Die bis zur Ueberführung in das Zollinland entstehenden Kosten sind dem Wert hinzuzurechnen [1]). Die Wertanmeldung muß enthalten den Namen und Wohnort des Verkäufers und des Käufers, den zu zahlenden Kaufpreis, den Tag des Kaufes, das Ursprungsland, die übliche Bezeichnung der Tabakart sowie das Gewicht des Tabaks [2]). § 3.

4. Wer mit ausländischen Tabakblättern Handel treiben oder Tabakerzeugnisse herstellen will, hat dies der Behörde seines Bezirks schriftlich anzumelden und darf den Betrieb nicht beginnen, bevor ihm die Bescheinigung der erfolgten Anmeldung erteilt ist. Sie haben ferner die Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern, welche auf Erfordern den Aufsichtsbeamten der Steuerbehörde vorzulegen sind. Die näheren Vorschriften darüber, sowie für die im Ausland ausgestellten Rechnungen sind in den §§ 5 und 6 enthalten [3]).

5. Zweifel der Zollabfertigungsstellen an der Zulänglichkeit der Wertanmeldungen sind von einem Prüfungsamt für Tabakbewertung zu entscheiden. Es besteht mindestens zu zwei Dritteln aus Sachverständigen aus dem Tabakgewerbe; sie werden vom Reichskanzler nach Anhörung der Vertretungen des Tabakhandels und der Tabakverarbeitung berufen und tunlichst zwei Drittel von ihnen sollen ihre Tätigkeit als Ehrenamt ausüben. Der Reichskanzler bestimmt die Zahl der Prüfungsämter, deren Sitz, Zuständigkeit, Besetzung und Geschäftsordnung [4]). Die Zollabfertigungsstellen, welche die Entscheidung des Prüfungsamtes anrufen, haben ihm die Wertanmeldung mit ihren Unterlagen und ein Muster des zu prüfenden Musters zu übersenden. Das Prüfungsamt ist zu Erhebungen aller Art berechtigt. Es hat nur über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Wertanmeldung zu entscheiden. § 7.

1) Vgl. hierzu die Tabakzollordnung §§ 2, 3.

2) Tabakzollordnung §§ 8—12. Ueber die Wertermittlung, wenn über verschiedene Klassen Tabak nur ein Durchschnittspreis vereinbart ist, enthält § 4 besondere Vorschriften. Dazu Tabakzollordnung §§ 15 ff.

3) Dazu Tabakzollordnung § 20.

4) Es ist nur ein Prüfungsamt errichtet und zwar durch Erlaß des Reichskanzlers vom 2. August 1909 (Zentralbl. S. 677) mit dem Sitz in Bremen. Es ist dem Reichsschatzamt untergeordnet.

Ewiger Bund

6. Wenn das Prüfungsamt eine Wertanmeldung für unzulänglich erklärt, so steht der Reichsfinanzverwaltung das Ankaufsrecht gegen Zahlung des angemeldeten Wertes mit einem Zuschlag von 5 vom Hundert zu. Das Prüfungsamt hat dem Reichsschatzamt seinen Beschluß unverzüglich mitzuteilen und das Ankaufsrecht des Reichs kann nur innerhalb zweier Wochen nach Empfang dieses Berichts ausgeübt werden. Macht das Reichsschatzamt von dem Ankaufsrecht keinen Gebrauch, so ist der angemeldete Wert für den Zollzuschlag maßgebend. § 8.

7. Zigarren unterliegen ebenfalls neben dem Zoll einem Zollzuschlag von 40 Prozent des Werts, welchen der Einbringer gleichzeitig mit dem Zoll zu entrichten hat. Die von dem Zollzuschlag für Tabakblätter geltenden Regeln finden sinngemäße Anwendung; wenn jedoch das Prüfungsamt den angemeldeten Wert für unzulänglich hält und die Reichsfinanzverwaltung das ihm in diesem Falle zustehende Ankaufsrecht nicht ausübt, so ist für den Zollzuschlag der von dem Prüfungsamt geschätzte Wert maßgebend. Für die im Reiseverkehr eingebrachten Zigarren beträgt der Zollzuschlag 1000 Mark für einen Doppelzentner. § 9[1]).

8. Wer zum Zwecke der Zollhinterziehung Rechnungen oder Wertanmeldungen unrichtig ausstellt oder unrichtige Abschriften von ihnen fertigt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 100000 Mark bestraft. § 10, Abs. 1.

IV. Die Zigarettensteuer[2]).

Sie ist durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 631) eingeführt und durch das Gesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 705) erhöht worden[3]).

1. Objekt und Höhe der Steuer. Für die im Inlande hergestellten Zigaretten ist zunächst die Tabaksteuer in Höhe von 45 Mark für den Doppelzentner Tabakblätter und für die vom Ausland eingeführten Zigaretten und feingeschnittenen Tabak ein Eingangszoll von 1000 Mark für den Doppelzentner zu entrichten[4]). Dazu kommt für Zigaretten und Zigaretten-Tabak eine Abgabe, welche nach dem Preise im Kleinverkauf abgestuft ist und zwar für in- und ausländische Zigaretten von 2 Mark bis 15 Mark für 1000 Stück; für Zigarettentabak,

1) Vgl. dazu Tabakzollordnung § 24 und Zolltarifgesetz § 5 Abs. 1 b; § 6 Ziff. 7. Eine über 100 Stück hinausgehende Menge unterliegt nicht dem Gewichtszuschlag, sondern dem Zuschlag nach dem Werte.

2) Rheinboldt, Das Zigarettensteuergesetz, Berlin 1906. Trautvetter a. a. O. S. 525 ff.

3) Ausführungsbestimmungen vom 16. Nov. 1911 (Zentralbl. S. 617 ff.).

4) Ueber die nach dem Zolltarifgesetz zollfrei eingehenden Zigaretten siehe Zigarettengesetz § 1 und die Ausführungsbestimmungen § 1, Ziff. 2.

Ewiger Bund

auch den vom Ausland eingeführten von 0,80 Mark bis 7 Mark für ein Kilogramm und für Zigarettenhülsen und zugeschnittene Zigarettenblättchen 1 Mark für 1000 Stück. Als Zigarettentabak gilt aller feingeschnittener Tabak, der im Kleinverkauf mehr als 3 Mark das Kilogramm kostet. Als Kleinverkaufspreis gilt der Warenpreis einschließlich der Steuer. § 2[1]).

2. Die Entrichtung der Steuer erfolgt durch Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen bevor die verpackten Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte entfernt werden; bei eingeführten Erzeugnissen bei der Zollabfertigung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach dem Empfange. Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, ihre Form, Anfertigung, Vertrieb, Verwendung und Entwertung trifft der Bundesrat[2]). Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet und entwertet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. § 3. Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von 6 Monaten zu stunden. Das. Abs. 5.

Wegen dieser Art der Steuerentrichtung dürfen Zigaretten, Zigarettentabak sowie Zigarettenhülsen und -blättchen im Inlande vom Hersteller und Großhändler nur in vollständig geschlossenen Packungen abgegeben werden, auf welchen der Inhalt nach Art und Menge, sowie bei Zigarettentabak und Zigaretten auch der Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen der Steuerklasse in Druckschrift anzugeben sind. §§ 5. 6. 8[3]).

3. Eine Anmeldungspflicht der Betriebe, der Betriebs- und Lagerräume und des Wechsels des Betriebsunternehmers sowie des gewerbemäßigen Verkaufs von Gegenständen, welche der Steuer unterliegen, besteht wie bei anderen einer Verbrauchsabgabe unterworfenen Gegenständen. §§ 7 bis 15[4]).

4. Die Defraudation wird als vollbracht angenommen, wenn einer der im § 17 aufgeführten Tatbestände vorliegt. Die Geldstrafe beträgt mindestens 50 Mark für jeden einzelnen Fall; kann der vorenthaltene Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 50 Mark bis 100000 Mark ein. Im Wiederholungsfall wird die Geldstrafe verdoppelt; jeder fernere Rückfall zieht Gefängnis bis zu 3 Jahren nach sich: § 18. 19. Ordnungsstrafen können von 1 Mark bis zu 300 Mark verhängt werden. § 20.

5. Das Großherzogtum Luxemburg ist der Zigarettensteuergemeinschaft beigetreten durch Vertrag vom 11. Juli 1906 (Reichsgesetzbl.

---

1) Die nähere Begriffsbestimmung der der Steuer unterliegenden Gegenstände geben die Ausführungsbestimmungen §§ 2 ff.

2) Ausführungsbestimmungen §§ 8 ff. Ueber die Statistik der verkauften Steuerzeichen daselbst § 57 fg.

3) Nähere Anordnungen in den Ausführungsbestimmungen §§ 32 ff.

4) Dazu Ausführungsbestimmungen §§ 38 ff.

Ewiger Bund

1907, S. 67). Auf Grund dieses Vertrages sind auch die Bestimmungen des Gesetzes von 1909 dort in Geltung getreten.

V. Die Branntweinsteuer[1]).

Nach Art. 35, Abs. 2 der Reichsverfassung blieb in Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Branntweins der Landesgesetzgebung vorbehalten; bei der Neuregelung der Steuer durch das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 253) sind aber die süddeutschen Staaten der Steuergemeinschaft beigetreten, so daß ihre Aversionalzahlungen in Wegfall gekommen sind und sie nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerungen an dem Ertrage teilnehmen. Die ihnen dabei zugesicherten Sonderrechte werden unten erwähnt werden.

Das Gesetz vom 24. Juni 1887 wurde mehrfach abgeändert und endlich wurden alle diese Gesetze ersetzt durch das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909, welches wieder durch das Reichsgesetz vom 14. Juni 1912 (Reichsgesetzbl. S. 378) eine erhebliche Abänderung erfahren hat[2]).

Der im Inlande[3]) erzeugte Branntwein unterliegt einer doppelten Abgabe von sehr verschiedener Art, welche als Verbrauchsabgabe und Betriebsauflage bezeichnet werden.

A. Die Verbrauchsabgabe.

1. Die Verbrauchsabgabe beträgt 1,25 Mark für das Liter Alkohol[4]). Die Abgabe ermäßigt sich für Obstbrennereien für Branntwein, den sie aus selbsterzeugtem Obst herstellen, bei einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 50 Liter Alkohol auf 0,84 Mark für das Liter Alkohol (Gesetz von 1912 § 3)[5]). Außerdem tritt in den

---

1) Die umfangreiche Literatur vor 1909 ist veraltet. Ueber das Gesetz vom 15. Juli 1909 siehe Zimmermann in Fleischmanns Wörterbuch Bd. I, S. 506 und Trautvetter a. a. O. S. 429 ff. Ausgaben des Gesetzes von 1909 von Rohle, Breslau 1910; Nay, Berlin 1910. Ueber die geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung siehe Zimmermann a. a. O. S. 507 ff.

2) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 9. September 1909, Zentralbl. S. 945 bis 1288. Siehe auch daselbst S. 929 ff. und Verordnung vom 19. Juli 1912. Zentralbl. S. 599 ff.

3) Luxemburg ist nicht der Branntweinsteuergemeinschaft beigetreten. Ueber den Verkehr mit Branntwein zwischen den beiderseitigen Gebieten ist ein Abkommen vom 31. Oktober 1911 (Reichsgesetzbl. 1912, S. 161) abgeschlossen worden.

4) Das Gesetz vom 15. Juli 1909 bestimmte, daß die Menge des im Inlande herzustellenden Branntweins periodisch festgestellt und auf die einzelnen Brennereien verteilt wird und daraus den landwirtschaftlichen und Obstbrennereien bestimmte Einzelkontingente zugewiesen werden. Für die innerhalb des Kontingents von diesen Brennereien hergestellte Alkoholmenge betrug die Verbrauchsabgabe nur 1,05 Mark (sog. Liebesgabe). Das Gesetz vom 14. Juni 1912 hat die Kontingentierung für das Gebiet der Steuergemeinschaft beseitigt und nur für die süddeutschen Staaten aufrecht erhalten. Siehe unten unter C S. 458.

5) Vor dem 1. April 1912 betriebsfähig hergerichtete landwirtschaftliche Brennereien und Obstbrennereien, die in einem Betriebsjahr nicht mehr als 10 Hektoliter

Ewiger Bund

zur Steuergemeinschaft gehörenden Staaten für landwirtschaftliche Brennereien, Obstbrennereien, und ausschließlich Getreide verarbeitende gewerbliche Brennereien ohne Hefenerzeugung bei einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 300 Hektoliter Alkohol eine nach dem Umfang der Jahreserzeugung abgestufte Ermäßigung der Abgabe um 9, 8 und $7^1/_2$ Pfennig für das Liter ein (Gesetz 1912 § 5, Ziff. 2)[1].

Befreit von der Abgabe bleibt außer dem über die Zollgrenze ausgeführten Branntwein der zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung, zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendete und der Schwund bei der unter amtlicher Ueberwachung erfolgten Reinigung, Lagerung und Versendung. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann die Befreiung auch gewährt werden für Branntwein, der durch elementare Ereignisse oder unverschuldete Vorgänge vernichtet worden oder unbrauchbar geworden ist, sowie aus anderen überwiegenden Gründen der Billigkeit (Gesetz 1909 § 3)[2].

Eine Vergütung der entrichteten Abgabe wird nach näherer Bestimmung des Bundesrats gewährt bei der Ausfuhr von Trinkbranntwein, sowie von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet wird (das. § 4)[3].

2. Der Branntwein haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die darauf ruhende Abgabe; sie ist zu entrichten, sobald der Branntwein in den freien Verkehr tritt. Wer den Branntwein zur freien Verfügung erhält, ist zur Entrichtung verpflichtet; die Zahlung kann gegen Sicherheitsbestellung auf 6 Monate, ohne Sicherheitsbestellung auf 3 Monate gestundet werden. Ansprüche auf Zahlung und Erstattung von Verbrauchsabgabe verjähren in einem Jahre vom Tage des Eintritts der Zahlungspflicht oder der Zahlung ab (Gesetz von 1909, §§ 5—9).

3. Für Brennereien, die in einem Betriebsjahre nicht mehr als 30 Hektoliter Alkohol herstellen, sowie für Brennereien, welche ausschließlich selbstgewonnenes Obst, selbstgewonnenen Wein oder Beeren und Wurzeln verarbeiten und in einem Betriebsjahr nicht mehr als 50 Liter Alkohol erzeugen, kann die von ihnen zu entrichtende Abgabe im voraus durch die Verwaltungsbehörde bindend festgesetzt werden. Sie ist, wenn sie nicht gestundet wird, 3 Monate nach Herstellung des Branntweins vom Brennereibesitzer zu entrichten.

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 über die Fälligkeit der Abgabe und die Person des Zahlungspflichtigen finden daher auf diese Brennereien, welche das Gesetz »abgefundene« nennt, nicht Anwendung;

Alkohol erzeugen, entrichten für ihr ganzes Erzeugnis eine Verbrauchsabgabe von 1,14 Mark für das Liter Alkohol (Gesetz von 1912, § 4).

1) Siehe Brennereiordnung 1912, § 310 ff. (Zentralbl. S. 617).

2) Vgl. die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung Zentralbl. 1909, S. 1091 ff.; 1912, S. 636 ff.

3) Siehe die Branntweinsteuer-Befreiungsordnung § 77 ff. (S. 1117); v. 1912 S. 642 ff.

Ewiger Bund

auch sind sie von den Sicherungs- und Ueberwachungsvorschriften der §§ 82—93 befreit (Gesetz von 1909 § 15; von 1912 § 6)[1]).

4. Vergällungspflicht. Die Vergällung des Branntweins erfolgt unter amtlicher Ueberwachung; sie ist entweder eine vollständige, durch welche der Branntwein zum Trinkgebrauch unverwendbar gemacht wird, oder eine unvollständige, welche noch weitere Maßnahmen hierzu erforderlich macht (Gesetz von 1909 § 21). Ein Teil der innerhalb des Durchschnittsbrandes[2]) hergestellten Erzeugung, welchen der Bundesrat alljährlich festsetzt, muß vollständig vergällt werden[3]). Die Vergällungspflicht gilt als erfüllt, wenn der vergällungspflichtige Branntwein ausgeführt wird; befreit von der Pflicht sind Brennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 150 Hektoliter Alkohol, Obstbrennereien und Getreidebrennereien (Gesetz von 1912 § 16). Der Bundesrat ist ermächtigt, den Kleinhandel mit vergälltem Branntwein zu regeln (Gesetz von 1909 § 108). Vollständig vergällter Branntwein darf im Kleinhandel nur in Behältnissen von bestimmter Größe, die verschlossen und mit einer Angabe des Alkoholgehaltes versehen sind, feilgehalten werden (Gesetz von 1909 § 109, von 1912 § 20).

5. Essigsäure[4]), die im Inlande aus Holzessig oder essigsauren Salzen gewonnen ist, unterliegt einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe von 0,30 Mark für das Kilogramm wasserfreier Säure, welche vom Hersteller zu entrichten ist, sobald die Essigsäure die Erzeugungsstätte verläßt. Befreit von der Abgabe bleibt nach näherer Bestimmung des Bundesrats Essigsäure, die ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird (Gesetz von 1909 § 110).

6. Die Vorschriften über die Anmeldung neuer Brennereien, der Brennereigeräte und deren Aufbewahrung, der Eröffnung und Unter-

---

1) Im Gegensatz zu den Abfindungsbrennereien stehen die „Verschlußbrennereien", in denen unter Anlegung von Steuerverschlüssen die Menge des Branntweins mit Hilfe von Sammelgefäßen oder Meßuhren amtlich ermittelt wird. Brennereiordnung § 1.

2) Der Durchschnittsbrand ist eine Art von Kontingentierung nach Maßgabe des in den einzelnen Betrieben tatsächlich hergestellten Qantums Branntwein. Die Vorschriften über die Festsetzung desselben sind enthalten im Gesetz von 1909, § 61—71 und im Gesetz von 1912, § 10—15. Dazu Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. August 1909, Zentralbl. S. 930 ff. Er soll einer Ueberproduktion von Branntwein entgegenwirken. Das den Durchschnittsbrand übersteigende Quantum heißt „Ueberbrand". Er unterliegt einer erhöhten Betriebsauflage (Gesetz von 1909 § 48, 151); er unterliegt ferner in allen Fällen der vollständigen Vergällung und erhält nach näherer Bestimmung des Bundesrats eine Vergütung, die nicht über die durchschnittliche Belastung durch die Betriebsauflage hinausgeht (Gesetz von 1912, § 16, Abs. 2 und § 9 Ziff. 7). Der jetzt zu gewährende Vergütungssatz ist festgestellt durch Bundesratsbeschluß vom 18. Juni 1914, Zentralbl. S. 341.

3) Ueber die Vergällungspflicht siehe die Branntwein-Befreiungsordnung § 84 ff. (S. 1118); von 1912 Zentralbl. S. 647.

4) Vgl. die Essigsäureordnung Zentralbl. 1909, S. 1173 ff.

Ewiger Bund

brechung des Betriebes, die Vorschriften zur Sicherung der Abgabe, über die amtliche Aufsicht über den Betrieb und die Strafen der Steuerhinterziehung und der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und der Verordnungen des Bundesrats entsprechen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Brennereibetriebes den Vorschriften der Gesetze über die anderen Verbrauchsabgaben (Gesetz von 1909 § 73 ff., von 1912 § 23 ff.) [1]).

7. Der Eingangszoll ist im Gesetz von 1909 § 106 festgesetzt. Er beträgt für Branntwein aller Art, welcher in Fässern eingeführt wird, für den Doppelzentner 275 Mark, für Likör und in anderen Behältnissen eingeführten Branntwein 350 Mark, für Parfümerien, kosmetische Mittel usw. 400 Mark; für Essigsäure 42 oder 78 Mark. Der Bundesrat ist ermächtigt, den Zoll für Branntwein und für Parfümerien u. dgl. zu ermäßigen.

B. Die Betriebsauflage.

1. Die Betriebsauflage ist nach der Größe der Betriebe abgestuft; sie beträgt für das Hektoliter Alkohol für die Erzeugung bis zu 50 Hektolitern 4 Mark und steigt bis zu 14 Mark bei der Erzeugung von 3000 Hektolitern (Gesetz von 1909 § 42). Sie wird in den im § 43 aufgeführten Fällen um die dort angegebenen Beträge erhöht, für die im § 45 genannten Brennereien ermäßigt. Für den Ueberbrand erhöht sich die für die einzelne Brennerei berechnete Betriebsauflage um fünf Zehntel, jedoch für die gewerblichen Brennereien mindestens auf 22 Mark, für die übrigen Brennereien mit Ausnahme der Obstbrennereien mindestens auf 18 Mark und während der Monate, in denen eine Brennerei mit Hefenerzeugung betrieben wird, mindestens auf 25 Mark für das Hektoliter Alkohol. § 48. Kleinbrennereien (§ 44 und Gesetz von 1912 § 9, Ziff. 1) sind von der Betriebsauflage befreit.

2. Die Betriebsauflage ist zu entrichten, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt oder bei den sogenannten abgefundenen Brennereien berechnet ist. Zur Entrichtung ist der Brennereibesitzer verpflichtet. Eine Stundung findet nicht statt (§§ 50, 51).

3. Die für die Verbrauchsabgabe gegebenen Vorschriften über die Verjährung, die Ueberwachung des Betriebes und die Bestrafung der Hinterziehung und der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes und der Anordnungen des Bundesrats finden auf die Betriebsauflage entsprechende Anwendung (§ 60).

4. Die Betriebsauflage hat nicht die Bestimmung, der Reichskasse Einnahmen zuzuführen, sondern den Brennern Steuervergütungen zu gewähren. Zu diesem Zweck sind die Einnahmen aus der Betriebsauflage für sich zu verwalten und zu verwenden; den Einzel-

1) Ueber die einzelnen Anordnungen siehe die Brennereiordnung § 11 ff., 88 ff., 132 ff.; über Meßuhren § 178 ff., über Steueraufsicht § 202 ff. Ueber die Abfindungsbrennereien § 215 ff.

Ewiger Bund

staaten wird für die Verwaltung eine besondere Vergütung nicht gewährt. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann ein Geldbestand angesammelt werden, der 40 Millionen Mark nicht übersteigt (Gesetz von 1909 §§ 52, 53, 59). Aus dem Ertrage der Verbrauchsabgabe sind der Einnahme an Betriebsauflage jährlich 16 Millionen Mark zuzuführen (Gesetz von 1912 § 1, Abs. 2).

5. Vergütung sowohl der Verbrauchsabgabe als der Betriebsauflage wird gewährt bei der Ausfuhr von Trinkbranntwein aus dem freien Verkehr, sowie von Erzeugnissen, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet worden ist. Gesetz von 1909 § 4, 54. Vergütungen der Betriebsauflage allein werden gezahlt für vergällten und für ausgeführten Branntwein. Gesetz von 1912 § 9, Ziff. 3[1]). Die Vergütung für vollständig vergällten Branntwein ist doppelt so hoch zu bemessen wie für unvollständig vergällten. Ueber die Vergütung für ausgeführten Branntwein und für vergällten Branntwein des Ueberbrandes siehe S. 456, Note 2.

C. Die Sonderrechte der Südstaaten.

Durch den Beitritt der 3 süddeutschen Staaten zur Branntweinsteuergemeinschaft und ihre Zustimmung zur Einführung des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 in ihren Gebieten ist der Grundsatz des Art. 35 der Reichsverfassung, daß dem Reich ausschließlich die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Inland erzeugten Branntweins zusteht, auch für sie in Kraft getreten. Soweit nicht das Reichsgesetz eine Delegation für die Einzelstaaten enthält, haben sie keine Befugnis, irgend eine Rechtsvorschrift über die Besteuerung des Branntweins zu erlassen. Ebenso greifen die gesetzlichen Ermächtigungen des Bundesrats zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen, Regulativen usw. auch hinsichtlich der süddeutschen Staaten Platz. Diese Staaten haben auch weder einzeln noch gemeinsam ein Widerspruchsrecht gegen Abänderungen der Branntweinsteuergesetze. Eine Ausnahme besteht nur in zwei Punkten, welche in jedem der drei süddeutschen Staaten nur mit Zustimmung desselben abgeändert werden können, nämlich in der Zuweisung eines Anteils am Gesamtkontingent, welcher zum niedrigeren Steuerbetrag zugelassen ist und in der Verteilung des Reinertrages auf die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung. Daher ist die Branntweinabgabe eine Ueberweisungsteuer geblieben, jetzt die einzige. Finanzgesetz vom 15. Juli 1909 § 5, Abs. 3. Diese Sonderrechte sind durch die später erlassenen Gesetze aufrecht erhalten und nur hinsichtlich der Höhe des ermäßigten Steuersatzes abgeändert worden.

Demnach bestehen jetzt folgende Sonderrechte für Bayern, Württemberg und Baden:

1) Auch für Branntwein, der unter amtlicher Ueberwachung durch Verdunstung oder sonst durch natürliche Einflüsse verloren geht, kann die Betriebsauflage wie für vollständig vergällten Branntwein vergütet werden. Gesetz von 1909, § 58.

Ewiger Bund

1. Die Kontingentierung der Branntwein-Erzeugung bleibt bestehen. Gesetz von 1912 § 1, Abs. 1. Von der zum niedrigeren Abgabensatze zugelassenen Gesamtmenge wird der Anteil der 3 Staaten in der Weise ermittelt, daß jedem derselben auf den Kopf seiner Bevölkerung zwei Drittel derjenigen Litermenge Alkohol zugeteilt werden, welche sich auf den Kopf der Gesamtbevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft nach der letzten Volkszählung ergibt. Gesetz von 1909 § 26 fg., Gesetz von 1912 § 7.

2. Die Festsetzung der Jahresmenge, die von der einzelnen Brennerei zu dem niedrigeren Abgabensatze hergestellt werden darf, erfolgt durch die Landesbehörden. § 26 cit. Abs. 2.

3. Die Verbrauchsabgabe ermäßigt sich für die innerhalb des Kontingents hergestellten Alkoholmengen für die gewerblichen Brennereien um 0,05 Mark, für die anderen Brennereien um 0,075 Mark für das Liter Alkohol. Diese Differenz von 20 Pfennig kann nicht ohne Zustimmung der Staaten geändert werden. Gesetz von 1912 § 2.

4. Die Ermäßigung der Verbrauchsabgabe für kleine Brennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 300 Hektoliter Alkohol bestimmt sich nach der Abstufung im § 5, Ziff. 1 des Gesetzes von 1912. Diese Vorschrift findet auch auf den in den Hohenzollernschen Landen erzeugten Alkohol Anwendung.

5. Die nach dem 30. September 1907 betriebsfähig hergerichteten Brennereien haben für allen, außerhalb des Kontingentes hergestellten Branntwein die Betriebsauflage für den Ueberbrand zu entrichten. Gesetz von 1909 § 70, von 1912 § 12.

VI. Die Biersteuer[1]).

1. Das Gesetzgebungsrecht des Reiches ist verfassungsmäßig hinsichtlich des Bieres in Bayern, Württemberg und Baden ausgeschlossen. Reichsverfassung Art. 35, Abs. 2. Das Reich hat aber auch Elsaß-Lothringen außerhalb der Biersteuergemeinschaft gelassen und die Besteuerung des inländischen Bieres »der inneren Gesetzgebung« bis auf weiteres vorbehalten; durch Beschluß des Bundesrats kann Elsaß-Lothringen in den Geltungsbereich des Brausteuergesetzes einbezogen werden[2]). Luxemburg ist aus der Biersteuergemeinschaft ausgeschieden[3]). Das großherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das koburg-gothaische Amt Königsberg in Franken sind mit Rücksicht auf ihre geographische Lage von der reichsgesetzlichen Bierbesteuerung ausgenommen und der bayerischen Biersteuer vertragsmäßig angeschlossen. Die nicht zur Biersteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen haben an die Reichskasse Ausgleichungsbeträge

1) Düffe, Brausteuergesetz, Berlin 1910. Trautvetter a. a. O. S. 390 ff. Rheinboldt in Fleischmanns Wörterb. I, S. 469 ff.

2) Brausteuergesetz § 59, 60.

3) Bekanntmachung vom 29. September 1909, Reichsgesetzbl. S. 933.

Ewiger Bund

(Aversa) zu zahlen. Sie berechnen sich nach Maßgabe ihrer Bevölkerung und dem Ertrage der Brausteuer auf den Kopf der Bevölkerung in der Brausteuergemeinschaft. Für das Gebiet der letzteren, soweit es innerhalb der Zollinie liegt, ist die Besteuerung des Bieres jetzt geregelt durch das Brausteuergesetz vom 21. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 773)[1]).

2. Die Steuer wird erhoben von dem zur Bierbereitung verwendeten Malze und Zucker (§ 2). Die Verwendung anderer Stoffe als der im § 1 des Gesetzes genannten ist verboten; jedoch mit Ausnahme der Haustrunkbereitung[2]). Die Feststellung des Steuerbetrages erfolgt entweder durch Verwiegung der zu einem Gebräu verwendeten Gesamtmenge steuerpflichtiger Braustoffe[3]) oder als Vermahlungssteuer, d. h. nach dem Gewicht des auf die, mit selbsttätiger Verwiegungsvorrichtung versehenen, Malzsteuermühlen gebrachten noch ungeschroteten Malzes (Gesetz § 27 ff.) oder durch Zahlung einer Abfindungssumme für einen bestimmten Zeitraum, jedoch nur für Brauereien, welche der Vermahlungssteuer nicht unterliegen (§ 33)[4]). Für alle größeren Brauereien, bei denen das Gewicht der steuerpflichtigen Braustoffe 500, bzw. den am 1. April 1906 schon im Betriebe gewesenen Brauereien 2000, Doppelzentner übersteigt, ist die Vermahlungssteuer allein zulässig. Der Biersteuer unterliegen auch bierähnliche Getränke (§ 3).

3. Die Steuer beträgt für die ersten 250 Doppelzentner der in einem Brauereibetrieb verwendeten Braustoffe 14 Mark; steigt in Abstufungen bis zu 2000 Doppelzentnern bis auf 18 Mark und beträgt für den Rest 20 Mark. § 6, Abs. 1. Für einen gewissen Zeitraum wird die Steuer für neue Brauereien erhöht, für alte ermäßigt. Für Bier, welches nur für den Hausbedarf bereitet wird, beträgt die Steuer, wenn das Gesamtgewicht der steuerpflichtigen Braustoffe in einem Rechnungsjahr 5 Doppelzentner nicht übersteigt, nur 4 Mark für den Doppelzentner. § 6, Abs. 2 und 3.

Die Steuer ist monatlich zu entrichten; gegen Sicherheitsbestellung ist sie 6 Monate, ohne Sicherheitsbestellung kann sie 3 Monate gestundet werden. § 8[5]). Bei der Ausfuhr von Bier wird die Steuer unter den vom Bundesrat festzusetzenden Bedingungen und Maßgaben vergütet. § 9. Mit Genehmigung der Direktivbehörde darf ein Erlaß oder eine Erstattung der Steuer auch dann gewährt werden, wenn erweislich die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder derart beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht mög-

1) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats dazu vom 24. Juli 1909 (Zentralbl. S. 413). Aenderung der Muster Zentralbl. 1912, S. 218.

2) Ausführungsbestimmungen §§ 16 ff.

3) Ueber die Feststellung des steuerpflichtigen Gewichts, insbesondere des Zuckers siehe § 5 des Gesetzes.

4) Ausführungsbestimmungen §§ 79 ff.

5) Ausführungsbestimmungen § 28 ff.

Ewiger Bund

lich erscheint und binnen einer Frist von 3 Tagen der Anspruch der Hebestelle angezeigt wird, oder wenn die Vernichtung eines ganzen Gebräues unter Aufsicht der Steuerbehörde erfolgt. § 10 [1]).

Die Ansprüche auf Zahlung wie auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer verjähren innerhalb Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsfrist oder der Zahlung an gerechnet. § 11.

4. Persönlich verpflichtet zur Entrichtung der Steuer ist derjenige, der die Verwendung steuerpflichtiger Braustoffe zur Bierbereitung für seine Rechnung vornimmt oder vornehmen läßt. Sie tritt bei der Vermahlungssteuer ein, sobald das Malz auf die Malzsteuermühle gebracht wird; bei anderen Brauereien, sobald die Absicht der Verwendung der Hebestelle angezeigt wird oder hätte angezeigt werden sollen. § 7.

5. Die Anzeigepflicht und Kontrolle ist verschieden bei der Vermahlungssteuer und den dieser Steuerform nicht unterworfenen Brauereien. Bei der ersteren beschränkt sie sich im wesentlichen auf die Beschaffenheit und Benutzung der Malzsteuermühlen [2]), bei den andern erstreckt sie sich auf die Aufbewahrung und Einmaischung der Brauvorräte. Die Aufsichtsbefugnisse der Steuerbehörden entsprechen denen, welche bei den anderen Verbrauchssteuern bestehen, unter Berücksichtigung der technischen Besonderheiten der Bierbereitung. § 34 fg. [3]). Das gleiche gilt von dem Begriff und der Bestrafung der Brausteuerdefraudation (§ 39 bis 46) und der Ordnungsstrafen für Verfehlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (§ 47 fg.).

6. Da es im Reichszollgebiete 5 Gebiete mit verschiedener Bierbesteuerung gibt, so sind auch die Uebergangsabgaben, welche bei der Einfuhr von Bier aus einem dieser Gebiete in ein anderes zu entrichten sind, verschieden bemessen; das gleiche gilt von der Ausfuhrvergütung für das aus einem dieser Gebiete in ein anderes ausgeführte Bier. Für die Höhe der Uebergangssteuer gilt das im Zollvereinsvertrage Art. 5 II, § 3 festgestellte Prinzip, daß das Erzeugnis eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugnis der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf, und hinsichtlich der Ausfuhrvergütung die Vorschrift das. § 4, daß in keinem Falle mehr als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte. Welche Beträge nach dem Stande der Gesetzgebung der Vereinsstaaten hiernach zur Erhebung kommen oder zurückerstattet werden, unterliegt

1) Daselbst § 32 ff.

2) Vgl. Ausführungsbestimmungen §§ 72 ff.

3) Ueber die Buchführung und Register Ausführungsbestimmungen §§ 42 ff., 56 ff., über die Vermessung der Gefäße §§ 46 ff., über die Aufbewahrung der Braustoffe §§ 53 ff., über die Befugnisse der Aufsichtsbeamten §§ 84 ff.

Ewiger Bund

der Festsetzung des Bundesrats. Brausteuergesetz § 9. Die dafür jetzt maßgebenden Grundsätze sind vom Bundesrat durch Beschluß vom 22. Juni 1911 (Zentralbl. S. 397) bestimmt worden [1]).

Ueber die Bestrafung von Hinterziehungen der Uebergangsabgabe und von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigem Bier finden die Vorschriften des Vereinszollgesetzes §§ 135 ff. und § 152 Anwendung. Gesetz § 57.

7. Zur technischen und wissenschaftlichen Förderung des Braugewerbes darf aus der Brausteuereinnahme ein Betrag bis zur Höhe von 30 000 Mark jährlich nach näherer Bestimmung des Bundesrats verwendet werden. § 62.

8. Der Zoll von Bier, welches aus dem Auslande eingeführt wird, ist auf 9,65 Mark für den Doppelzentner erhöht worden. Für Bier, welches in amtlich geeichten Fässern eingeführt wird, kann der Bundesrat, wenn seit der Eichung nicht mehr als fünf Jahre verflossen sind, die Verzollung nach dem Raumgehalte der Fässer zum Zollsatze von 12,70 Mark für ein Hektoliter zulassen. § 61.

VII. Die Schaumweinsteuer [2]).

Die Steuer ist durch das Reichsgesetz vom 9. Mai 1902 (Reichsgesetzbl. S. 155) eingeführt und durch das Gesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 714) erhöht worden.

1. Der Steuer unterliegen Schaumwein aus Traubenwein, Schaumwein aus Obst- oder Beerenwein, sowie alle schaumweinähnlichen Getränke, sofern sie zum Verbrauch im Inlande d. h. innerhalb des Zollgebiets bestimmt und nicht verzollt sind. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets zahlen einen Ausgleichungsbetrag. Gesetz § 1; 28, Abs. 3; 30. Luxemburg ist der Steuergemeinschaft beigetreten durch Vertrag vom 10. Mai 1902 (Reichsgesetzbl. S. 232).

2. Die Steuer beträgt für Schaumwein, der aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein hergestellt ist, 10 Pfennig für jede Flasche. Für anderen Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke ist die Steuer nach dem Preise der Flasche abgestuft auf 1, 2, 3 Mark für jede (ganze) Flasche (§ 2) [3]). Maßgebend ist derjenige Preis, zu dem der Schaumwein vom Hersteller abgegeben wird; wird er unentgeltlich

1) Ueber die Ermittelung der Litermenge bei Erhebung der Uebergangsabgabe siehe den Beschluß des Bundesrats vom 28. Juni 1911 (Zentralbl. S. 405). Für das Gebiet der Brausteuergemeinschaft hat der Bundesrat eine besondere Brausteuer-Vergütungsordnung (Zentralbl. 1909, S. 525) erlassen; sie ist Anlage C der Ausführungsbestimmungen. Ueber die in den anderen Steuergebieten jetzt geltenden Vorschriften siehe Rheinboldt a. a. O. S. 481.

2) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 24. Juli 1909 (Zentralbl. S. 365).

3) Als ganze Flaschen werden behandelt Umschließungen mit einem Raumgehalt über 425 bis 850 Kubikzentimeter, als halbe von 230 bis 425 Kubikzentimeter. § 2, Abs. 2. Vgl. dazu Ausführungsbestimmungen § 2, 3.

Ewiger Bund

abgegeben, so beträgt die Steuer 1 Mark für jede Flasche. § 3a. Für versteuerte Proben oder den dem Hersteller vom Empfänger als unbrauchbar zur Verfügung gestellten Schaumwein erhält der Hersteller eine Vergütung der Steuer. (§ 5[1]).

3. Verpflichtet zur Entrichtung der Steuer ist der Hersteller des Schaumweins. Die Entrichtung erfolgt durch Anbringung eines Steuerzeichens an der Umhüllung, bevor der fertige Schaumwein aus der Fabrik entfernt oder innerhalb derselben getrunken wird. Die näheren Vorschriften über die Form, Anfertigung, den Vertrieb und die Verwendung der Steuerzeichen trifft der Bundesrat. Steuerzeichen, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht vorhanden angesehen. § 3[2]).

4. Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer, d. h. die Bezahlung der von der Steuerbehörde den Fabrikanten gelieferten Steuerzeichen (Banderollen), für eine Frist von wenigstens 9 Monaten zu stunden; für eine Frist bis zu 3 Monaten kann sie auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden. § 3, Abs. 3[3]).

Ansprüche auf Zahlung und Erstattung der Steuer verjähren in 2 Jahren von dem Tage des Eintritts der Steuerpflicht oder der Steuerentrichtung. § 6.

5. Ueber die Pflicht zur Anmeldung der Fabriken und ihres Besitzers und Betriebsleiters, über die Lagervorräte und deren Kontrolle, über die Revisionsbefugnis der Steuerbeamten und über den Tatbestand der Steuerhinterziehung und deren Bestrafung sowie der Ordnungsstrafen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften enthält das Gesetz §§ 7 ff. Anordnungen, welche im wesentlichen den in den anderen Verbrauchsabgabengesetzen enthaltenen entsprechen[4]).

6. Der Zoll auf Schaumwein, der über die Zollgrenze eingeführt wird, beträgt 180 Mark für einen Doppelzentner; der Bundesrat ist ermächtigt, ihn auf 130 Mark herabzusetzen. Gesetz vom 15. Juli 1909, Art. 3.

VIII. Die Leuchtmittelsteuer[5]).

Sie ist durch Art. III des Finanzgesetzes vom 15. Juli 1909 eingeführt worden, welcher als besonderes Gesetz am 22. Juli 1909 (Reichsgesetz-

1) Sie wird gewährt in einem Rabatt von 5 Prozent der jährlich in der Fabrik verwendeten Schaumweinsteuerzeichen.

2) Ausführungsbestimmungen §§ 6 ff. Abänderung Zentralbl. 1911, S. 414. Die Steuerzeichen werden in der Reichsdruckerei hergestellt und in Taschen von je 100 Bogen, gleich 2000 Steuerzeichen an die Landesregierungen abgegeben. Die Steuerzeichen werden von der Hebestelle in vollen Taschen gegen Erlegung des Steuerbetrages verabfolgt.

3) Ausführungsbestimmungen §§ 13 fg.

4) Siehe dazu Ausführungsbestimmungen §§ 21—27.

5) Trautvetter a. a. O. S. 348.

Ewiger Bund

blatt S. 880) bekannt gemacht worden ist [1]).

1. Der Steuer unterliegen elektrische Glühlampen und Brenner für solche, ferner Glühkörper für Gas-, Spiritus-, Petroleum- und ähnliche Glühlampen, sodann Brennstifte für elektrische Bogenlampen, endlich Quecksilberdampflampen und ähnliche elektrische Lampen, soweit sie zum Verbrauch im Inlande bestimmt sind. § 1. Werden Gegenstände dieser Art über die Zollgrenze eingeführt, so tritt die Steuer dem Zoll hinzu. § 3, Abs. 1, Satz 2.

2. Die Steuer ist abgestuft nach der Anzahl Watt der elektrischen Glühlampen, Brenner usw. für jedes Stück; für Brennstifte zu Bogenlampen für das Kilogramm (§ 2). Sie wird entrichtet mittels Verwendung von Steuerzeichen an den Packungen, bevor die fertigen verpackten Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebes entfernt werden und bei eingeführten Erzeugnissen bei der Zollabfertigung oder, wo eine solche nicht stattfindet, binnen 3 Tagen nach dem Empfange (§ 3, Abs. 1). Demgemäß besteht der Verpackungszwang. Die steuerpflichtigen Beleuchtungsmittel dürfen aus den Herstellungsbetrieben und aus dem Auslande nur in vollständig geschlossenen und ohne erkennbare Spuren nicht zu öffnenden Packungen in den freien Verkehr des Inlandes gebracht werden. Die vorschriftsmäßige Verpackung gilt als ein Teil der Herstellung und muß vor dem Eintritt der Steuerpflichtigkeit erfolgen. § 6, Abs. 1 [2]). Im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses kann der Bundesrat Befreiung vom Packungszwang und der Verwendung von Steuerzeichen auf Grund einer besonderen Buchführung gewähren [3]). § 7.

Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge, Form, Anfertigung, Vertrieb und Art der Verwendung der Steuerzeichen trifft der Bundesrat. Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. § 3, Abs. 2.

3. Verpflichtet zur Zahlung der Steuer ist der Hersteller der Beleuchtungsmittel und bei eingeführten Erzeugnissen der Einbringer. § 3, Abs. 1. Die Steuer ist gegen Sicherheitsstellung auf 6 Monate zu stunden; sie kann ohne Sicherheitsstellung auf 3 Monate gestundet werden. § 3, Abs. 4.

4. Die Vorschriften über die Anmeldepflicht, über die Lagerung der Fabrikate, Halbfrikate und Rohstoffe, über die Steueraufsicht, die

1) Ausführungsbestimmungen vom 30. August 1909 (Zentralbl. S. 799), vom 16. Juni 1911 (Zentralbl. S. 317), 1. März 1913 (Zentralbl. S. 193).

2) Auf jeder Packung ist der im Gesetz § 6, Abs. 2 vorgeschriebene Inhalt anzugeben. Die Art der Verpackung und die Größe der zulässigen Packungen bestimmt der Bundesrat.

3) Die Verwendung von Steuerzeichen ist nicht erforderlich, wenn die steuerpflichtigen Beleuchtungsmittel zur Ausfuhr unter amtlicher Aufsicht vor der Entnahme aus den Herstellungsräumen angemeldet werden § 3, Abs. 3. Ueber die Vergütung der Steuer für versteuerte unbrauchbare Beleuchtungsmittel siehe § 4.

Ewiger Bund

Behandlung der Steueraufsicht, die Bestrafung der Steuerhinterziehung und der Ordnungswidrigkeiten entsprechen den in den anderen Gesetzen über Verbrauchsabgaben, insbesondere in dem Zigarrettensteuergesetz enthaltenen Vorschriften. §§ 8 bis 33.

5. Luxemburg ist der Steuergemeinschaft durch Vertrag vom 14. Oktober 1909 (Reichsgesetzbl. 1910, S. 513) beigetreten, so daß für die der Leuchtmittelsteuer unterworfenen Waren zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reich volle Verkehrsfreiheit besteht. Für Helgoland zahlt Preußen einen Ausgleichungsbetrag an das Reich. §§ 34 bis 36 [1]).

IX. Die Zündwarensteuer [2]).

Durch Art. IV des Finanzgesetzes vom 15. Juli 1909 ist diese Steuer beschlossen und geregelt worden und als besonderes Gesetz im Reichsgesetzbl. S. 814 verkündet worden [3]).

1. Der Steuer unterliegen die zum Gebrauch im Inlande bestimmten Zündhölzer, Zündspänchen, Zündstäbchen aus Stroh oder Pappe, sowie Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen [4]). Sie beträgt für Zündwaren aus Holz, Strohhalmen oder Pappe $1^1/_2$ Pfennig für je 60 Stück und für Zündkerzchen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen 5 Pfennig für je 20 Stück. §§ 1. 2. Zündwaren, die unter Steueraufsicht ausgeführt oder vernichtet werden, bleiben von der Zündwarensteuer frei. § 9, Abs. 1. Für die aus dem Ausland eingehenden Zündwaren ist die Steuer neben dem Eingangszoll und zugleich mit diesem zu entrichten. § 4, Abs. 2.

2. Hinsichtlich der steuerpflichtigen Zündwaren besteht Verpackungszwang; jedoch ist auf der Verpackung ein Steuerzeichen nicht zu verwenden, sondern es sind nur auf den Packungen und einzelnen Umschließungen (Schachteln oder anderen Behältnissen) der Name und Wohnort des Herstellers anzugeben oder eine bei der Steuerbehörde anzumeldende Marke, die die Bezeichnung des Herstellers vertritt, anzubringen [5]).

3. In den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1909) tritt eine Erhöhung der Steuer um 20 Prozent ein für Zündwaren, welche in Fabriken hergestellt sind, die erst nach dem 1. Juni 1909 betriebsfähig hergerichtet worden sind. § 3, Abs. 1.

Die gleiche Steuererhöhung tritt ein für Zündwaren aus Fabriken,

1) Trautvetter S. 369.

2) Trautvetter a. a. O. S. 371.

3) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. August 1909 (Zentralbl. S. 863); 14. Juni 1911 (Zentralbl. S. 260); 30. Januar 1913 (Zentralbl. S. 151).

4) Daselbst § 1 eine nähere Bestimmung der steuerpflichtigen Zündwaren. Ueber Scherzzündhölzer siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. August 1911 (Zentralbl. S. 453).

5) Siehe Ausführungsbestimmungen § 24, Ziff. 4 fg., Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. August 1910 (Zentralbl. S. 461).

Ewiger Bund

die schon vor dem 1. Juni 1909 in Betrieb gewesen sind, soweit deren Jahreserzeugung die nachweisliche Durchschnittserzeugung der letzten 3 Betriebsjahre, eventuell der vor dem 1. Juni 1909 liegenden Betriebszeit übersteigt. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschrift erläßt der Bundesrat. § 3, Abs. 2 und 3 [1]).

Es besteht also ähnlich wie bei der Branntweinsteuer eine Kontingentierung nach der tatsächlichen Durchschnittsproduktion. Für das dieses Kontingent übersteigende Quantum der in einer Fabrik hergestellten Zündwaren tritt die erhöhte Abgabe ein, entsprechend der höheren Besteuerung des Ueberbrands. Siehe oben S. 457. Durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. S. 241) wurde die Frist auf 10 Jahre erstreckt und zugleich bestimmt, daß die für die einzelnen Fabriken festgestellten Kontingente dem Inlandsverbrauch entsprechen sollen und soweit hiernach erforderlich, verhältnismäßig, jedoch unter geeigneter Berücksichtigung der kleinen und mittleren Fabriken herabzusetzen sind. Die näheren Bestimmungen sind vom Bundesrat zu erlassen und dem Reichstag vorzulegen und außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt [2]).

4. Im übrigen entsprechen die Vorschriften des Gesetzes denen des Leuchtmittel- und des Zigarettenbesteuerungsgesetzes, wenngleich mit einigen Abweichungen [3]).

5. Luxemburg ist durch Vertrag vom 7. Mai 1910 (Reichsgesetzblatt S. 959) der Steuergemeinschaft beigetreten. Für die Zollausschlüsse des Reichsgebiets wird ein Ausgleichungsbetrag an die Reichskasse gezahlt. § 39, Abs. 3. Der Zoll für Zündhölzer und für Zündstäbchen aus Pappe ist auf 30 Mark für den Doppelzentner erhöht worden. § 40.

X. Die Spielkartensteuer [4]).

1. Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 (Reichsgesetzbl. S. 133) wurden Spielkarten unter Aufhebung aller Landesabgaben einer zur Reichskasse fließenden Abgabe unterworfen, welche 0,30 Mark für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern, 0,50 Mark für jedes andere Spiel beträgt. Die Steuer wird durch Abstempelung der Karten entrichtet, ist aber sowohl ihrer wirtschaftlichen Natur als ihrer juristischen Gestalt nach eine Verbrauchsabgabe. Die Erhebung und

1) Als Anlage A zu den Ausführungsbestimmungen von 1909 ist eine besondere Zündwaren-Kontingentierungs-Ordnung erlassen. Zentralbl. S. 895 ff. Sie ist abgeändert durch Beschluß vom 14. Juni 1911 (Zentralbl. S. 258); 21. Mai 1912 (Zentralbl. S. 423).

2) Siehe den Bundesratsbeschluß vom 26. Februar 1914 (Zentralbl. S. 181).

3) Ausführungsbestimmungen § 7 ff. und Anlage B über die Lagerung der unversteuerten Zündwaren und das Fabriklagerbuch; § 12 ff. über die Abfertigung zum freien Verkehr; §§ 26 ff. über Anmeldung des Betriebs und der Betriebsräume; §§ 30 ff. über die Steueraufsicht.

4) Hoffmann im Kommentar zu den Zoll- und Steuergesetzen S. 551.

Ewiger Bund

Verwaltung der Abgabe erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden nach den vom Bundesrat zu erlassenden näheren Vorschriften [1]). Die Reichszollbevollmächtigten und Stationskontrolleure haben in bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten, welche sie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchsabgaben auszuüben haben. § 22.

2. Die Errichtung von Spielkartenfabriken ist nur in Orten gestattet, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet. Die Fabrikation darf nur in den von der zuständigen Steuerbehörde genehmigten Räumen betrieben werden. Die Kartenfabriken stehen unter steuerlicher Kontrolle und unterliegen den steuerlichen Revisionen. Ges. §§ 4 bis 6. 9. Ueber die Bestrafung von Zuwiderhandlungen § 13. 14.

Die Händler mit Spielkarten sind verbunden, den mit der Steueraufsicht betrauten Beamten ihre Vorräte an Spielkarten zum Nachweise, daß sie mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen. § 8, Abs. 2.

3. Spielkarten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, werden eingezogen und wer ungestempelte Karten feilhält, veräußert, verteilt, erwirbt, damit spielt oder solche wissentlich in Gewahrsam hat, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 30 Mark. § 10. 11. Händler, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehene Karten veräußern oder in Gewahrsam halten, werden mindestens mit 500 Mark bestraft, soweit nicht eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat. § 12.

4. Das Gesetz gilt auch in den Zollausschlüssen; die näheren Anordnungen über die Steuerkontrolle, über die Erhebung der Abgabe und die Abführung der Einnahme an die Reichskasse, über die Kontrolle des Handels mit Spielkarten und über die Bedingungen, unter welchen Großhändlern ein Lager ungestempelter Spielkarten bewilligt werden darf [2]), sind vom Bundesrat zu treffen. § 26.

XI. Die Abgaben von Kalisalzen [3]).

Sie beruhen auf dem Reichsgesetz vom 25. Mai 1910 (Reichsgesetzblatt S. 775) [4]). Der eigentliche Zweck dieses Gesetzes ist aber

1) Die Ausführungsbestimmungen und das Regulativ für den Betrieb der Spielkartenfabriken vom 6. Juli 1878 (Zentralbl. S. 403 ff.). In dieser Verordnung sind auch die im Gesetz § 26 vorbehaltenen Vorschriften für die Zollausschlüsse enthalten. Ueber Form, Farbe usw. des Kartenstempels vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 1878 (Zentralbl. S. 614); Nachträge dazu Zentralbl. 1879, S. 327 und 489.

2) Siehe die Ausführungsbestimmungen im Zentralbl. 1878, S. 405.

3) Ausgaben des Gesetzes mit Erläuterungen von Silberberg, Halle 1910; Voelkel, Berlin 1910. Trautvetter a. a. O. S. 565 ff. Ferner Kormann, Studien zum Kaligesetz in Hirths Annalen S. 14 ff., 89 ff.

4) Das Gesetz enthält im § 51 eine Zusammenstellung der Gegenstände, deren rechtliche Regelung dem Bundesrat delegiert ist. Von sämtlichen vom Bundesrat

Ewiger Bund

nicht, dem Reich eine neue Einnahmequelle zu eröffnen, sondern die Produktion und den Absatz von Kalisalzen zu regulieren und die Verschleuderung desselben an das Ausland durch Preisunterbietung zu verhüten. Das Gesetz führt diesem Zweck entsprechend die Bezeichnung »Gesetz über den Absatz von Kalisalzen«. Für die Finanzwirtschaft des Reichs sind die Abgaben von Kalisalzen nicht von großer Bedeutung und das Gesetz enthält nur in den §§ 26—29 und 35 Vorschriften, welche diese Abgaben unmittelbar betreffen. Zum Verständnis dieser Bestimmungen ist hier nur zu erwähnen, daß die Grundlage derselben die Kontingentierung des Absatzes von Kalisalzen ist. Durch eine »Verteilungsstelle« (§ 30 des Gesetzes) wird die Gesamtmenge des für das Kalenderjahr entfallenden Absatzes von Kali festgesetzt und den einzelnen Kaliwerksbesitzern ein Anteil daran (Beteiligungsziffer) zugewiesen. §§ 7 ff. Dieses Kontingent des einzelnen Kaliwerksbesitzers ist für die von ihm zu entrichtenden Abgaben maßgebend; sie sind von zweierlei Art[1]).

1. Wenn der Kaliwerksbesitzer das ihm zugewiesene Kontingent überschreitet, hat er für den Doppelzentner der über das Kontingent hinausgehenden Mengen eine Abgabe zu entrichten, welche nach dem Gehalt der Salze an reinem Kali von 10 Mark bis 18 Mark abgestuft ist. § 26. Innerhalb des Kontingents ist das Kalisalz von dieser Abgabe frei. Die Ueberschreitung des Kontingentes, welche dem »Ueberbrand« der Branntweinsteuer ähnlich ist, ist nicht verboten und hat keine andere Folgen als die erwähnte Besteuerung.

2. Jeder Kaliwerksbesitzer hat eine Abgabe von 0,60 Mark für jeden Doppelzentner reines Kali seines Gesamtabsatzes zu entrichten. § 27, Abs. 1. Auch diese Abgabe fließt in die Reichskasse, ist aber zur Deckung der dem Reiche aus der Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten und zur Hebung des Kaliabsatzes zu verwenden; sie ist der »Betriebsauflage« der Branntweinbesteuerung zu vergleichen[2]). Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Reichshaushalt einzustellen. § 27, Abs. 2.

3. Die Hinterziehung der beiden Abgaben wird mit einer Geldstrafe im vierfachen Betrage der Abgabe bestraft; außerdem ist die Abgabe nachzuzahlen. Soweit der Betrag der Abgabe nicht festzu-

---

auf Grund dieser Delegation erlassenen Anordnungen ist dem Reichstag Kenntnis zu geben; es ist aber nicht vorgeschrieben, daß sie auf Verlangen des Reichstags aufzuheben sind. Diese Ausführungsbestimmungen werden ausnahmsweise ordnungsmäßig im Reichsgesetzbl. verkündet; siehe 1910 S. 925; 1911 S. 216; 256; 1913 S. 15; 123.

1) Ueber die rechtliche Natur der Kalisalzabgaben siehe meine Abhandlung in der Deutschen Juristenzeitung von 1911 S. 496.

2) Sie ist von der Betriebsauflage durch die Art der Veranlagung und die Zwecke ihrer Verwendung zwar verschieden, aber sie ist wie diese eine Abgabe, deren Ertrag der Reichskasse nicht verbleibt. Sie ist eine Reichssteuer, kein „Kostenbeitrag", wie Kormann im Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 27, S. 271 ff. auszuführen versucht. Vgl. dagegen meine in der vorigen Note zitierte Abhandlung.

Ewiger Bund

stellen ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 500000 Mark ein. § 35, Abs. 2. Im Rückfall kann außerdem auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden. § 35, Abs. 3. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen dem ersten und wiederholten Rückfall.

4. In Ansehung des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie der Strafvollstreckung kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt. § 39. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist nicht in Gefängnis sondern in Haft umzuwandeln. § 42.

§ 121. Die Reichsstempelsteuern *).

I. Die Reichsverfassung weiß nichts von Stempelsteuern; schon im Norddeutschen Bunde wurde aber durch das Gesetz vom 10. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 193) an Stelle der Landesgesetze eine gemeinsame Besteuerung der Wechsel und der ihnen ähnlichen Obligationen gesetzt und das Gesetz wurde bei der Reichsgründung in den süddeutschen Staaten und in Elsaß-Lothringen eingeführt. Das Gesetz wurde mehrfach abgeändert, zuletzt bei der Steuerreform vom 15. Juli 1909 und auf Grund dieser Gesetzgebung wurde es neu redigiert und in dieser Fassung durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1909 im Reichsgesetzbl. S. 825 verkündet [1]).

Andere Reichsstempelsteuern wurden zuerst eingeführt durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 (Reichsgesetzbl. S. 185). Es wurde sehr oft abgeändert [2]), indem teils die bestehenden Steuern erhöht, teils neue Besteuerungen eingeführt wurden und auch die durch das Gesetz vom 15. Juli 1909 festgesetzten Stempelsteuern wurden wieder durch das Gesetz vom 3. Juli 1913 erweitert. Auf Grund desselben wurde das Gesetz in neuer Fassung unter der Bezeichnung »Reichsstempelgesetz« durch Bekanntmachung vom 2. August 1913 (Reichsgesetzbl. S. 639) verkündet [3]).

Das Wechselstempelgesetz (WSG.) und das Reichsstempelgesetz (RSG.) gelten im ganzen Reichsgebiet mit Ausnahme von Helgoland. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens in Helgoland wird durch Kaiser-

*) Unter den Ausgaben des Gesetzes mit Erläuterungen sind hervorzuheben Greiff, Berlin 1912 (686 S.); Rosenthal, 2. Aufl., Berlin 1913; Hoffmann im Kommentar zn den Zoll- und Steuergesetzen S. 579 ff. und 608 ff.; Weinbach, 2. Aufl., Berlin 1914.

1) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 25. März und 26. Juli 1909 im Zentralbl. S. 103, 401.

2) Gesetz vom 29. Mai 1885 (Reichsgesetzbl. S. 171), das sogen. Börsensteuergesetz; vom 27. April 1894, vom 14. Juni 1900, vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 615); vom 15. Juli 1909, vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 544).

3) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 15. September 1913 (Zentralbl. S. 801 ff.), welche an die Stelle der früheren Ausführungsbestimmungen getreten sind.

Ewiger Bund

liche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgesetzt. WSG. § 31, Abs. 3; RSG. § 124, Abs. 2.

II. Allgemeine Grundsätze.

1. Diejenigen Urkunden, welche der zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe unterliegen, sind der Besteuerung seitens der Einzelstaaten entzogen; ebenso die in den Reichsgesetzen von der Stempelsteuer befreiten Wertpapiere und Urkunden [1]). Ausgenommen sind jedoch die landesgesetzlichen Gebühren für Amtshandlungen, namentlich für die Erhebung von Wechselprotesten, gerichtlichen oder notariellen Aufnahmen und Beglaubigungen, Eintragungen in die Grundbücher, amtliche Feststellungen und Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge [2]).

2. Die Stempelsteuer wird entrichtet entweder durch Ausstellung der Urkunde auf einem mit dem erforderlichen Stempel versehenen Vordruck oder durch eine den Vorschriften des Bundesrats entsprechende Verwendung und Entwertung von Stempelmarken [3]).

Der Bundesrat erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der Stempelmarken und gestempelten Formulare [4]), sowie über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. WSG. § 30, Abs. 2; RSG. § 107.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. WSG. § 15; RSG. § 108 [5]).

3. Die Erhebung und Verwaltung der Stempelsteuern steht den Einzelstaaten zu. Die Landesregierungen bestimmen die zuständigen Steuerstellen, versehen sie mit den erforderlichen Anweisungen und führen die Dienstaufsicht und Kontrolle. RSG. § 115. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben

1) Wechselstempelgesetz § 28. Reichsstempelgesetz §§ 7; 13; 30; 42; 51 Abs. 2; 60; 71; 83; 105.

2) Enthält ein Schriftstück außer der Beurkundung eines Frachtvertrags noch eine andere, einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegende Beurkundung, so finden die landesgesetzlichen Vorschriften neben den Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes Anwendung. § 51, Abs. 1.

3) Wechselstempelgesetz §§ 14, 15. Reichsstempelgesetz §§ 10, 21, 29, 48, 67, 74, 80, 86, 98. Ausgenommen sind Gesellschaftsverträge (§ 3), Lose von Staatslotterien (§ 41) und Personenfahrkarten (§ 53 ff.). Vgl. auch § 104, Abs. 2, hinsichtlich der Brandversicherungsanstalt für Gebäude in Bayern.

4) Der Vertrieb der Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselformulare erfolgt durch die Post; wofür die Postverwaltungen eine Provision von $2^1/_2$ Prozent der Bruttoeinnahme erhalten.

5) Dies soll aber nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern nur der Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung gegen das Gesetz soll festgestellt werden. Siehe Ausführungsbestimmungen § 215.

Ewiger Bund

zustehen, auch hinsichtlich der reichsgesetzlichen Stempelgaben wahrzunehmen. WSG. § 25; RSG. § 116, Abs. 1 [1]). Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. WSG. § 26; RSG. § 117 [2]).

4. Nach dem RSG. von 1913, § 120 haben die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die ihnen unterstellten Aufsichtsbeamten in bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten wie hinsichtlich der Zölle. In denjenigen Staaten aber, in welchen diese Geschäfte anderen Behörden als den Zollbehörden übertragen sind, werden Umfang und Tätigkeit der Reichsaufsichtsbeamten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Bundesregierung geregelt.

5. In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Reichsstempelsteuern ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte (Kammern für Handelssachen, wo solche bestehen) und in dritter Instanz das Reichsgericht. WSG. § 17; RSG. § 110.

6. Die Höhe der Strafe wegen Hinterziehung der Stempelabgabe ist nicht bei allen Steuerobjekten die gleiche. Meistens besteht sie in dem 25fachen, bei Wechseln und Schlußnoten in dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe, jedoch mindestens 20 Mark. (RSG. § 9, 11 Abs. 1, 31, 49, 103; WSG. § 18, Abs. 1.) Ist dieser Betrag nicht festzustellen, so kann eine Geldstrafe bis 5000 Mark oder in einigen Fällen bis 10000 Mark verhängt werden. Von dem Betrage dieser Strafe ist der fünfte Teil an Stelle des nicht festgestellten Abgabebetrages an die Reichskasse abzuführen. RSG. § 113. Ergibt sich, daß eine Hinterziehung der Abgabe nicht verübt werden konnte oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark ein. WSG. § 20; RSG. § 111. Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch ist, wenn der Verurteilte ein Deutscher ist, die Zwangsversteigerung eines Grundstückes ohne seine Zustimmung nicht zulässig. WSG. § 22; RSG. § 114.

1) Die im Reichsstempelgesetz § 116, Abs. 2 aufgeführten Gesellschaften und Gewerbetreibenden unterliegen der Prüfung hinsichtlich der Abgabenentrichtung und müssen den revidierenden Beamten alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen. Von anderen Personen kann die Direktivbehörde die Einreichung bestimmt bezeichneter Schriftstücke verlangen.

2) Ueber die Prüfungen der Stempelentrichtung siehe die Vorschriften der Ausführungsbestimmungen §§ 216 ff.

Ewiger Bund

7. Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, sowie der Strafvollstrekkung kommen die Vorschriften über das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze zur Anwendung[1]). WSG. § 24; RSG. § 113. Der Bundesrat kann anordnen, in welchen Fällen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen. RSG. § 118, Abs. 1. Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen. RSG. § 118, Abs. 2.

III. Die einzelnen Stempelsteuern.

Die Vorschriften sind enthalten teils in den beiden Stempelsteuergesetzen, welche die Voraussetzungen, den Umfang, den Träger der Abgabenpflicht, den Zeitpunkt und die Art der Entrichtung der Steuer usw. regeln, teils in dem dem RSG. beigegebenen Tarif, welcher die Höhe der Abgabe und die für ihre Berechnung maßgebenden Grundsätze enthält.

Einer in die Reichskasse fließenden Stempelsteuer unterliegen:

1. Gezogene und eigene Wechsel, welche im Reichsgebiet in Umlauf gesetzt werden. WSG. § 1[2]). Den Wechseln stehen gleich Verpflichtungsscheine und Anweisungen über Geldzahlungen, welche durch Indossament übertragen werden können[3]) oder auf den Inhaber lauten mit Ausnahme der auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Schecks. § 27. Die Abgabe beträgt bei einer Wechselsumme bis zu 1000 Mark von je 200 Mark 10 Pfennig und von jedem ferneren angefangenen 1000 Mark 50 Pfennig. mehr.

Eine »weitere Abgabe« von gleicher Höhe ist zu entrichten für Wechsel, deren Verfallzeit später als 3 Monate nach dem Ausstellungstage eintritt. Sie ist für die nächsten 9 Monate bis zum Verfalltage und weiterhin für je fernere 6 Monate oder den angefangenen Teil dieses Zeitraumes zu zahlen. § 3, Abs. 2.

Die Abgabe ist zu entrichten bevor ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. § 7 ff.[4]). Für die Zahlung der

1) In den Zollausschlüssen treten an die Stelle der Zollgesetze die landesgesetzlichen Vorschriften über Stempelsteuerkontraventionen.

2) Daher sind stempelfrei die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel. Ihnen sind gleichgestellt die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versendet werden. § 1, Abs. 2.

3) Handelsgesetzb. § 363, Abs. 1.

4) Ueber die Zeit, in welcher die „weitere Abgabe" zu entrichten ist, siehe § 7, Abs. 2.

Ewiger Bund

Abgabe haften der Reichskasse sämtliche Personen, welche an dem Umlauf des Wechsels im Inlande teilgenommen haben, als Gesamtschuldner, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht. §§ 5. 6.

2. Gesellschaftsverträge. Tarifnummer 1 A [1]).

a) Verträge über die Errichtung von inländischen [2]). Aktiengesellschaften oder Aktienkommanditgesellschaften, sowie Verträge oder Beschlüsse über die Erhöhung des Grundkapitals werden besteuert mit 4½ Prozent des Grundkapitals oder des Betrags der Erhöhung desselben, unter Zurechnung des Agios, welches von den ersten Erwerbern der Aktien bezahlt worden ist.

Den Aktiengesellschaften stehen die Reichsbank und die deutschen Kolonialgesellschaften gleich, jedoch beträgt der Steuersatz für sie drei Prozent.

b) Verträge über die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erhöhung des Stammkapitals und Einforderung von Nachschüssen sind belastet mit einer Abgabe von 3 Prozent des Stammkapitals oder der Erhöhung desselben oder der eingeforderten Nachschüsse. Betreiben solche Gesellschaften den Handel mit Grundstücken, so erhöht sich die Abgabe auf 5 Prozent.

c) Verträge über die Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, von Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechts und von Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, werden besteuert mit $^1/_{10}$ Prozent des Wertes der das Gesellschaftsvermögen bildenden Einlagen, abzüglich der auf ihnen ruhenden Schulden, mindestens aber mit 20 Mark.

d) Verträge über die Errichtung von Gelegenheitsgesellschaften werden mit 10 Mark besteuert und

e) von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, welche keine Erwerbszwecke verfolgen, und Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, mit 5 Mark.

In allen diesen Fällen steht den Verträgen die erstmalige Feststellung der Satzung gleich [3]). Dasselbe gilt vom Eintritt neuer Gesellschafter oder von Beschlüssen über die Erhöhung der Einlagen; die Steuer beträgt $^1/_{10}$ Prozent des Wertes der Einlage des neuen Gesellschafters oder der Einlageerhöhung, abzüglich der auf der Einlage ruhenden Schulden; mindestens aber 10 Mark [4]).

1) Ausführungsbestimmungen § 3 ff.

2) Im Auslande geschlossene Gesellschaftsverträge unterliegen der Steuer, wenn die Gesellschaft ihren Sitz im Inlande nimmt oder im Inlande eine Zweigniederlassung errichtet.

3) Für die erstmalige Feststellung der Satzung einer Gewerkschaft beträgt die Steuer 500 Mark, der Bundesrat kann sie bei Geringfügigkeit oder aus Billigkeitsgründen bis auf 100 Mark ermäßigen. Siehe Ausführungsbestimmungen § 15.

4) Ueber die Besteuerung von Einlagen, welche nicht in Geld bestehen, sowie

Ewiger Bund

Befreit sind Gesellschaften zu gemeinnützigen und wesentlich der Förderung der minder bemittelten Volksklassen dienenden Zwecken, wenn die Kapitaleinlagen satzungsmäßig höchstens mit 4 Prozent verzinst werden, auch bei Auslosungen, Ausscheiden eines Gesellschafters oder für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als der Nennwert des Anteils zugesichert und bei der Auflösung der etwaige Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. Ferner sind befreit Gesellschaften zur Herstellung und dem Betriebe von inländischen Eisenbahnen, wenn sie vom Reich, den Bundesstaaten oder anderen öffentlichen Körperschaften subventioniert sind.

Die Entrichtung der Abgabe muß erfolgen bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen, vor der Eintragung, spätestens binnen 2 Wochen nach dem Tage der Errichtung; in allen übrigen Fällen binnen 2 Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunde. Gesetz § 1, Abs. 1. Zur Bezahlung der Abgabe sind verpflichtet bei den von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen oder von einem Notar entworfenen und nach ihrer Vollziehung durch die Beteiligten von ihm öffentlich beglaubigten Urkunden, diejenigen, welche die Errichtung der Urkunde veranlaßt haben; in allen übrigen Fällen die Teilnehmer am Rechtsgeschäfte. § 2. Es haften aber für die Zahlung auch die betreffenden Gesellschaften selbst, sowie Beamte, einschließlich der Notare, welche vor erfolgtem Nachweis der Abgabenentrichtung die von ihnen errichteten oder aufgenommenen Urkunden aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften davon erteilen. § 4.

3. Von Kuxen sind 5 Mark von jeder einzelnen Urkunde zu entrichten. Außerdem für ausgeschriebene Einzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung von Betriebsverlusten oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang bestimmt sind und verwendet werden, 3 Prozent vom Betrage der Einzahlung. Zur Entrichtung ist die Gewerkschaft verpflichtet, und zwar spätestens 2 Wochen nach dem festgesetzten Einzahlungstag oder dem Eingang der Zahlung. Tarifnummer 1 B. Ausführungsbestimmungen § 23.

4. Für ausländische Aktien (Tarifnummer 1 C) ist eine Stempelsteuer von 3 Prozent des Nennwerts zu entrichten, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden. Bei Interimsscheinen und nicht voll eingezahlten Aktien wird die Steuer im Verhältnis der geleisteten Einzahlungen berechnet, in Ab-

---

von der Ueberlassung der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben an einen andern Gesellschafter, die Gesellschaft oder einen Dritten und von der Ueberlassung von Sachen oder Rechten seitens der Gesellschaft zum Sondereigentum an einen Gesellschafter oder dessen Erben siehe Tarif Reichsgesetzbl. 1913, S. 677 ff.

Ewiger Bund

stufungen von 60 Pfennig für je 20 Mark. Die Aktien sind vom Erwerber binnen 14 Tagen nach der Einbringung in das Inland zur Versteuerung anzumelden. Gesetz § 11 [1]).

5. Renten- und Schuldverschreibungen. Tarifnummer 2. Die Steuer beträgt für inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Urkunden dieser Art, sowie für ausländische unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Versteuerung ausländischer Aktien bestehen, 2 Prozent vom Nennwert. Für Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften beträgt die Steuer 1 Prozent des Nennwerts; und für inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunen, Kommunalverbände, Kommunal-Kreditanstalten, Korporationen von Grundbesitzern, der Grundkredit- und Hypothekenbanken und der Eisenbahngesellschaften 1/2 Prozent vom Nennwert. Befreit sind Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten und die bereits nach dem Reichsgesetz vom 8. Juni abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien. Auch bleiben steuerfrei Wertpapiere, welche lediglich zum Zweck des Umtausches ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses ausgestellt worden sind, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrat erlassenen Kontrollvorschriften genügt worden ist. Gesetz § 14, Abs. 2 [2]).

Für Genußscheine ist, wenn sie als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben werden, 1 Mark, für alle übrigen 30 Mark für inländische und 40 Mark für ausländische von jeder einzelnen Urkunde zu entrichten.

6. Gewinnanteilschein- und Zinsbogen. Sog. Talonsteuer. Tarifnummer 3 A [3]). Die Steuer wird in Perioden von 10 Jahren erhoben; für Bogen für einen längeren als zehnjährigen Zeitraum erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um ein Zehntel. Wenn inländische Aktien- und Aktienkommandit-Gesellschaften keine Dividendenscheine ausgeben, so werden sie so behandelt, als wenn sie für je zehnjährige Zeiträume Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben hätten. Gesetz § 17. Die Steuer beträgt für Dividendenscheine 1 Prozent, für Zins- oder Rentenbogen 1/2 Prozent vom Nennwert der Wertpapiere, für welche die Bogen ausgegeben werden; und für Zinsbogen zu den auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der inländischen Kommunen und den ihnen gleichgestellten Anstalten 2 Promille.

Befreit sind die Zinsbogen der Anleihen des Reichs und der

1) Zur Abstempelung auswärtiger Wertpapiere sind nur die im § 2 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Steuerstellen zuständig. Ueber die Entrichtung der Abgabe siehe die Ausführungsbestimmungen §§ 21 ff.

2) Ausführungsbestimmungen § 34.

3) Ausführungsbestimmungen §§ 37—54.

Ewiger Bund

Bundesstaaten, die Dividendenscheinbogen der von der Stempelsteuer befreiten Aktiengesellschaften; die Dividendenschein- und Zinscouponbogen, welche bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere mit diesen in Verkehr gesetzt werden, soweit sie einen zehnjährigen Zeitraum nicht überschreiten und die vor Erlaß des Gesetzes bereits ausgegebenen Bogen.

7. Kauf und sonstige Anschaffungsgeschäfte. Tarifnummer 4. Der Abschluß gewisser Geschäfte unterliegt einer Abgabe, welche in der Art zu entrichten ist, daß der Verpflichtete über das Geschäft eine mit dem Stempel versehene Schlußnote ausfertigen muß, so daß die Unterlassung der Ausstellung der gestempelten Schlußnote den Tatbestand einer Stempelhinterziehung bildet. Gesetz § 21. Der Steuer unterliegen:

a) Geschäfte über den Kauf oder die sonstige Anschaffung von Wertpapieren, Aktien, Bergwerksanteilen und ausländischen Banknoten, Papiergeld und Geldsorten; sie beträgt $^{2}/_{10}$ Promille vom Wert des Gegenstandes, bei Geschäften über Aktien, Gesellschaftsanteilen und Interimsscheinen $^{3}/_{10}$ Promille, über Bergwerksanteile (Kuxe) 1 Prozent. Dem Kauf oder sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder einer ihr gleichgestellten Gesellschaft erfolgende Zuteilung der Aktien oder Anteilscheine auf Grund vorhergehender Zeichnung oder die Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber.

Eine Ermäßigung der Abgabe tritt ein für den Arbitrierverkehr unter eng begrenzten Voraussetzungen und für sog. Kostgeschäfte (Report- und Deportgeschäfte Gesetz § 23, Abs. 3) nach näherer Anordnung des Bundesrats [1]).

b) Wenn Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse und über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, geschlossen werden, so beträgt die Steuer $^{4}/_{10}$ Promille vom Gegenstand des Geschäftes (sog. Börsensteuer). Es ist nicht erforderlich, daß das Geschäft an einer Börse abgeschlossen worden ist; als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist, diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notiert werden (Tarif 4 b). Hierunter fallen daher alle börsenmäßigen Geschäfte nicht nur über die unter a) aufgeführten Warengattungen, sondern außerdem auch über alle anderen Arten von Waren, welche Gegenstand eines börsenmäßigen Terminhandels oder Zeitgeschäfts sind [2]).

1) Diese Anordnungen sind enthalten in den Ausführungsbestimmungen §§ 55 ff.
2) Siehe die Ausführungsbestimmungen §§ 58 ff.

Ewiger Bund

Befreit von der Börsensteuer sind Geschäfte über Waren, welche von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind (Getreide, Spiritus u. dgl.).

Von der Stempelsteuer überhaupt sind befreit: die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken an den kreditnehmenden Grundbesitzer ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen; ferner für sog. Kontantgeschäfte über Banknoten, Papiergeld und Geldsorten, sowie über ungemünztes Gold oder Silber, welche an dem Tage des Geschäftsabschlusses durch Lieferung des Gegenstandes zu erfüllen sind; endlich Geschäfte über Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten.

c) Ist das Geschäft von einem Kommissionär im Sinne des § 383 des HGB.s abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten. § 19, Abs. 3 [1]). Führt ein Kommissionär einen Kommissionsauftrag in Wertpapieren durch Selbsteintritt aus, so ist für jedes der beiden Geschäfte, insoweit sie sich ausgleichen, neben der tarifmäßigen Abgabe eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten, es sei denn, daß der Kommissionär zur Deckung eines der beiden Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Gesetz § 24.

d) Im Ausland abgeschlossene [2]) Geschäfte unterliegen der Abgabe im vollen Betrage, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind oder eine Handelsniederlassung haben; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. § 18, Abs. 2.

e) Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet, wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen wird, dieser; fehlt es an einem Vermittler, so ist in der Regel der Veräußerer verpflichtet. Von dieser letzteren Regel sind die Fälle ausgenommen, daß nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, ferner daß nur einer der Kontrahenten ein im Inlande wohnhafter, zur Führung von Handelsbüchern gesetzlich verpflichteter Kaufmann ist, und daß es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt. In diesen Fällen trifft die Verpflichtung den im Inlande wohnhaften, bzw. zur kaufmännischen Buchführung verpflichteten Kontrahenten oder den Kommissionär. Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesamtschuldner. Der Vermittler ist berechtigt, den

---

1) Eine Ausnahme im Falle der Zwischenkommission § 23, Abs. 2.

2) Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind. § 18, Abs. 3.

Ewiger Bund

Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern. § 20.

f) Zum Zweck der Kontrolle ist unter Androhung von Ordnungsstrafen vorgeschrieben, daß Vermittler die Absendung der Schlußnoten und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken haben, und daß die Schlußnoten vom Empfänger, nach der Zeitfolge numeriert, fünf Jahre lang, und falls er abgabepflichtige Geschäfte nicht gewerbsmäßig betreibt, ein Jahr lang aufzubewahren sind. § 26 [1]).

8. Lotterielose. Tarifnummer 5 [2]) sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen [3]). Die Steuer beträgt bei inländischen Losen 20 Prozent vom planmäßigen Preise (Nennwert) sämtlicher Lose oder Ausweise mit Ausschluß des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrages; bei ausländischen 25 Prozent von dem Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 1 Mark für je 4 Mark oder einen Bruchteil des Betrages.

Befreit sind Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von 100 Mark und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken die Summe von 25 000 Mark nicht übersteigt.

Die Stempelsteuer für die Lose der Staatslotterien deutscher Bundesstaaten wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgesetzten Lose zur Reichskasse abgeführt, ohne daß eine Abstempelung der Lose stattfindet. § 41 [4]). Wer sonst im Bundesgebiet Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Abgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose im voraus zu entrichten und darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle vorher mit dem Absatze der Lose nicht beginnen. §§ 34 ff. [5]). Die Abgabe wird entrichtet durch Zahlung des Betrages bei der zuständigen Behörde; ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrat. § 38.

9. Frachturkunden. Tarifnummer 6 [6]). Frachturkunden im Schiffsverkehr und im Eisenbahnverkehr unterliegen nach folgenden Unterscheidungen einer Stempelsteuer:

---

1) Ueber die Schlußnoten siehe §§ 21 ff. u. die Ausführungsbestimmungen §§ 59 ff.

2) Ausführungsbestimmungen §§ 76 ff.

3) Den Spieleinlagen stehen gleich die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen. Gesetz § 35, 37, Abs. 2 u. 3.

4) Ausführungsbestimmungen § 91, 241.

5) Ueber die Abgabenentrichtung für ausländische Lose siehe § 37 und Ausführungsbestimmungen § 89.

6) Ausführungsbestimmungen §§ 92 ff.

Ewiger Bund

a) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen sind mit 1 Mark für jede Urkunde besteuert.

b) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen Häfen und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste mit 10 Pfennig für die einzelne Urkunde.

Wenn eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffes lautet, steigt die Steuer nach der Größe des Raumgehaltes und der Höhe des Frachtbetrages um das Doppelte, Fünffache oder Zehnfache der unter a) und b) angegebenen Sätze.

c) Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehr, wenn sie über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lauten, sind bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark mit einer Steuer von 20 Pfennig, bei höheren Beträgen von 50 Pfennig belastet. Wenn das Ladegewicht des Wagens 5 Tonnen nicht übersteigt, vermindert er sich auf die Hälfte dieser Sätze; er erhöht sich auf das $1^1/_2$fache, wenn das Ladegewicht über 10 Tonnen, aber nicht mehr als 15 Tonnen beträgt; für je weitere 5 Tonnen Ladegewicht tritt die Hälfte des Satzes hinzu.

d) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt bei Urkunden, welche im Inland ausgestellt werden, im Seeverkehr dem Ablader, im sonstigen Verkehr dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und bei den im Ausland ausgestellten Urkunden dem Empfänger der Sendung ob [1]). Im Eisenbahnverkehr ist der Frachtführer für die Entrichtung der Abgabe verantwortlich, deren Betrag er von dem Absender oder Empfänger einzieht. § 43. Die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehr darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der im Tarif bezeichneten Art ausgestellt wird. Die Ablieferung von Gütern, die im Schiffsverkehr vom Ausland nach dem Inland befördert sind, darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der bezeichneten Art ausgehändigt wird. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Postsendungen und das Gepäck der Reisenden im Schiffsverkehr mit dem Ausland. § 44.

Im Eisenbahnverkehr hat die Entrichtung der Abgabe spätestens vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger und, wenn die Sendung nach dem Ausland bestimmt ist, spätestens vor der Aushändigung an den ausländischen Frachtführer zu erfolgen. § 46, Abs. 2.

10. Personenfahrkarten. Tarifnummer 7.

1. Fahrkarten im inländischen Eisenbahnverkehr unterliegen einer Steuer, welche nach der Wagenklasse und dem Fahrpreise von 5 Pfennig bis 8 Mark steigt. Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen

1) Die Schriftstücke sind ein Jahr lang aufzubewahren. Gesetz § 46, Abs. 1 a. E. Dazu die Ausführungsbestimmungen §§ 97 ff.

Ewiger Bund

Bahnen, welche getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.

Fahrkarten im Dampfschiffsverkehr auf inländischen Wasserstraßen und Seen, sowie im Dampfschiffsverkehr der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten unterliegen den für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuersätzen [1]). Befreit sind Eisenbahn-Fahrkarten vierter Klasse und soweit eine vierte Wagenklasse nicht geführt wird, Fahrkarten der dritten Wagenklasse, wenn der Fahrpreis den Satz von 2 Pfennig für das Kilometer nicht übersteigt. Befreit sind ferner Fahrkarten zu einem Fahrpreise unter 60 Pfennig und die zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten.

2. Die Entrichtung der Abgabe liegt den Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsunternehmungen ob. §§ 52 ff. [2]). Dem Reisenden gegenüber ist der Stempelbetrag mit dem Fahrpreis in einer Summe zu berechnen und einzuziehen. § 55, Abs. 2. Für im Ausland ausgegebene Fahrkarten, welche zur Fahrt auf inländischen Eisenbahn- oder zur Dampfschiffahrt auf inländischen Wasserstraßen berechtigen, hat der Bundesrat Bestimmungen über die Entrichtung der Abgabe (nach Vereinbarung mit den ausländischen Verwaltungen) zu treffen. § 56 [3]).

11. Kraftfahrzeuge. Tarifnummer 8.

1. Kraftfahrzeuge, welche der Beförderung von Personen dienen, dürfen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Gebrauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabebetrages eine Erlaubniskarte gelöst worden ist. § 62 [4]). Die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde hat im entsprechenden Betrage zu der Erlaubniskarte Stempelmarken zu verwenden und zu entwerten. Die Karte darf nicht vor Einzahlung des Abgabenbetrags ausgehändigt werden. § 67. Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist für jedes der Fahrzeuge eine besondere Erlaubniskarte zu lösen. § 65.

2. Die Erlaubniskarte wird auf ein Jahr ausgestellt, soweit nicht die Ausstellung auf einen kürzeren Zeitraum beantragt worden ist. § 64. Die Ausstellung ist spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs, bei im Gebrauche befindlichen Kraftfahrzeugen spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Erlaubniskarte bei der zuständigen Behörde zu beantragen. § 66, Abs. 1 [5]).

1) Wenn das Dampfschiff verschiedene Fahrklassen führt, gelten die für die dritte Wagenklasse der Eisenbahnen festgesetzten Steuersätze für die niedrigste Fahrklasse, die für die zweite Wagenklasse festgesetzten Steuersätze gleichmäßig für die höheren Fahrklassen.

2) Für die Eisenbahnen und Dampfschiffslinien des Reichs und der Bundesstaaten siehe Ausführungsbestimmungen § 107; für Privatverkehrsanstalten §§ 109 ff.

3) Ausführungsbestimmungen §§ 114 ff.

4) Ausführungsbestimmungen §§ 121 ff.

5) Die Landesregierungen dürfen andere Fristen vorschreiben. Eine Verwendung

Ewiger Bund

Für aus dem Ausland eingehende Fahrzeuge ist die Ausstellung der Erlaubniskarte alsbald nach dem Grenzübertritte bei der nächsten zuständigen Behörde zu beantragen [1]).

3. Die Abgabe beträgt für Krafträder 10 Mark. Für Kraftwagen ist sie nach der Zahl der Pferdekräfte des Wagens abgestuft von 25 bis 150 Mark als Grundbetrag; außerdem wird von jeder Pferdekraft eine Abgabe von 2—10 Mark erhoben. Die Abgabe ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Ausstellung der Erlaubniskarte für einen 4 Monate nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird.

Die Steuer wird in gleichem Betrage [2]) erhoben für Kraftfahrzeuge von im Auslande wohnenden Besitzern bei mehr als dreißigtägigem Aufenthalt des Fahrzeugs im Inlande. Bei einem kürzeren Aufenthalt beträgt sie für Krafträder 3 Mark, für Kraftwagen bei einem Aufenthalt bis zu 5 Tagen 15 Mark, von 5—30 Tagen 40 Mark.

4. Befreit von der Abgabe sind Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Behörde bestimmt sind oder welche ausschließlich der gewerbemäßigen Personenbeförderung dienen (Automobil-Droschken u. dgl.).

12. Vergütungen. Tarifnummer 9. Ausführungsbestimmungen §§ 152 ff.

1. Die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung anzufertigen, aus der zu ersehen ist die Summe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantièmen, Gehälter, Tagegelder, Reisegelder usw.), die den Mitgliedern des Aufsichtsrats seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind. Die Abgabe ist von der Gesellschaft zu Lasten der zum Bezuge der Vergütungen berechtigten Personen zu entrichten. Gesetz §§ 72 ff. [3]).

2. Die Abgabe beträgt 8 Prozent von der Gesamtsumme der Vergütung. Macht die Summe der an sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats zu zahlenden Vergütungen nicht mehr als 5000 Mark aus, so wird die Steuer nicht erhoben; übersteigt die Gesamtsumme der Vergütungen 5000 Mark, so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5000 Mark übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

---

von Stempelmarken zur Erlaubniskarte findet nicht statt. Ausführungsbestimmungen § 126, Ziff. 4.

1) Ausführungsbestimmungen §§ 139 ff.

2) Sie ermäßigt sich für die Grenzbewohner eines benachbarten Staates, welche dort nachweislich bereits eine Jahresabgabe für dasselbe Kraftfahrzeug gezahlt haben. Ausführungsbestimmungen § 140.

3) Die Steuer ist ihrem Wesen nach eine Spezial-Einkommensteuer, wenngleich durch die jährliche „Aufstellung“ eine Urkunde hergestellt wird, welche die Entrichtung der Steuer durch Verwendung von Stempelzeichen ermöglicht. Durch diese „steuertechnische“ Verkleidung wird das Wesen der Steuer nicht verändert.

Ewiger Bund

13. Schecks. Tarifnummer 10.

Im Inland ausgestellte Schecks und Schecks, welche im Ausland auf das Inland ausgestellt sind, werden mit 10 Pf. für jeden Scheck besteuert; gleichgestellt sind Quittungen über Zahlungen aus Guthaben bei den im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 bezeichneten Anstalten oder Firmen, sofern die Quittung im Inlande ausgestellt oder ausgehändigt wird. Befreit sind die inländischen Postschecks und die dem Wechselstempel unterliegenden Schecks. Von den Postschecks werden dafür die im Postscheckgesetz vom 24. März 1914 § 5 (Reichgesetzsbl. S. 86) festgesetzten Gebühren erhoben. Die Vorschriften des Stempelsteuergesetzes über diese Abgabe § 76—83 sind denen des Wechselstempelgesetzes nachgebildet[1]). Nach dem Finanzgesetz vom 3. Juli 1913 § 3 soll die Besteuerung von Schecks und ihnen gleichgestellten Quittungen mit dem Ende des Jahres 1916 aufhören — falls dies nicht abgeändert wird.

14. Grundstücksübertragungen. Tarifnummer 11[2]).

Beurkundungen von Kauf- und Tauschverträgen und anderen entgeltlichen Veräußerungsverträgen, das Einbringen in eine Aktiengesellschaft, Aktienkommanditgesellschaft, oder Gesellschaft m. b. H., die Ueberlassung von Gesellschaftsvermögen an einen Gesellschafter oder dessen Erben und Auflassungen und Anträge auf Eintragung der Begründung oder Uebertragung von Erbbaurechten u. dgl. sind mit $^1/_3$ Proz. des Kaufpreises oder Werts zu besteuern.

Befreit von der Abgabe sind der Landesfürst und die Landesfürstin. Steuerfrei sind ferner Nachlaßteilungen und Ueberlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern und die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und die Erklärung für einen andern geboten zu haben, sofern die Abtretung oder die Erklärung in dem Versteigerungstermin erfolgt oder wenn ein Gläubiger Meistbietender ist, dem eine durch ein geringeres Gebot nicht völlig gedeckte Hypothek oder Grundschuld oder Rentenschuld zustand. Auf Antrag wird Befreiung gewährt, wenn der stempelpflichtige Betrag bei bebauten Grundstücken 20 000 Mark, bei unbebauten 5000 Mark nicht überschreitet und bei gesetzlich begründeten Enteignungen.

15. Fideikommisse, Lehn- und Stammgüter.

Von Grundstücken, die auf Grund von Vorschriften gebunden sind, die nach den Art. 57, 58, 59 des Einführungsgesetzes zum BGB. von den Vorschriften des BGB. unberührt bleiben, welche also nicht veräußert werden können und bei denen sonach die Voraussetzungen der unter Ziff. 14 erörterten Abgaben nicht eintreten, ist an Stelle derselben eine jährliche Abgabe von $^1/_{90}$ Proz. des Werts zu entrichten[3]).

1) Ueber gestempelte Vordrucke siehe Ausführungsbestimmungen §§ 158 ff.

2) Ausführungsbestimmungen §§ 165—186.

3) Für die Zeit vom 1. Oktober 1909 bis zum Ende des Rechnungsjahres 1916 (31. März 1917) wird die Abgabe durch einen Zuschlag von $^1/_{90}$ Prozent des ermittelten

Ewiger Bund

Die Ermittlung des Werts findet nach den Bestimmungen des § 16 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 in dreißigjährigen Zeitabschnitten statt. Die Steuer beträgt also für jede dieser Perioden $^1/_3$ Proz. des festgestellten Werts, wird aber in jährlichen Raten entrichtet. Die Abgabe ruht auf dem Grundstück und gilt als öffentliche Last im Sinne des § 10 Ziff. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Von der Abgabe befreit sind der Landesfürst und die Landesfürstin. § 95[1]).

16. Versicherungen. Tarifnummer 12.

1. Stempelpflichtig sind Beurkundungen über die Zahlung des Entgelts (Prämien, Beiträge usw.) für die Uebernahme von Versicherungen, welche im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder mit Personen abgeschlosen sind, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Die Steuer beträgt:

a) Bei der Feuerversicherung beweglicher Sachen von einjähriger oder längerer Dauer für jedes Jahr $^{15}/_{100}$ Promille der Versicherungssumme, bei kürzerer Dauer $^{15}/_{1000}$ Promille für jeden Monat.

Bei der Feuerversicherung unbeweglicher Gegenstände beträgt die Steuer bei einjähriger oder längerer Dauer für jedes Jahr $^1/_{20}$ Promille der Versicherungssumme, bei kürzerer Dauer $^1/_{200}$ Promille für jeden Monat.

b) Bei der Einbruchsdiebstahl- und Glasversicherung 10 Proz. des gezahlten Entgeltes (Barprämie).

c) Bei der Transportversicherung 1 Proz., jedoch bei der Kasko- und Baurisikenversicherung nur $^1/_2$ Proz. des gezahlten Entgelts. Betreit sind Transportversicherungen, welche Münzen, edle Metalle oder Wertpapiere betreffen.

d) Bei der Lebensversicherung, einschließlich der Versicherungen auf den Lebensfall $^1/_2$ Proz. des gezahlten Entgelts.

2. Befreit sind Rückversicherungen; Versicherungen, bei welchen die Versicherungssumme den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt[2]); Versicherungen nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung[3]), des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen; Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen Todesfall oder Körperverletzung im Gewerbebetriebe; Krankenversicherungen, soweit sie nicht unter D des Tarifs fallen; Arbeitslosen- und Stellenlosigkeitsversicherungen; Hagel-

---

Wertes jährlich erhöht. § 95, Abs. 4 und Finanzgesetz vom 3. Juli 1913 § 1, Abs. 1.

1) Ausführungsbestimmungen §§ 187—193.

2) Bei Doppelversicherungen werden die Versicherungssummen zusammengezählt.

3) Ausgenommen sind Rentenzuschuß- und Ruhegeldkassen als „weitere Einrichtungen" der Berufsgenossenschaften. Reichsversicherungsordnung §§ 843, 1029, 1198.

Ewiger Bund

und Viehversicherungen; Unfall- und Haftpflichtversicherungen und Versicherungen anderer Art als der im Tarif genannten Arten.

3. Die Entrichtung der Abgabe findet in der Weise statt, daß jeder Versicherer nach näherer Bestimmung des Bundesrats eine Aufstellung anzufertigen und vorzulegen hat, nach welcher der zu zahlende Steuerbetrag berechnet werden kann[1]). Die Steuerpflicht tritt aber mit der Zahlung des Entgelts unabhängig davon ein, ob die Aufstellung angefertigt wird. § 97. Schuldner der Abgabe ist der Versicherungsnehmer; sie ist aber zu dessen Lasten von dem Versicherer oder seinem Bevollmächtigten (Agenten) spätestens bei Vorlegung der Aufstellung zu zahlen. § 100. Die Entrichtung geschieht durch Verwendung von gestempelten Formularen oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats. § 98.

4. Wenn der Versicherer im Inlande keinen Wohnsitz hat, ist der von ihm zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigte, im Inlande wohnhafte Vertreter (Agent) verpflichtet, von seiner Bestellung der Steuerbehörde seines Bezirks Anzeige zu erstatten[2]). Er hat der zuständigen Steuerbehörde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach jeder Leistung des Versicherungsentgelts die zur Feststellung des Steuerbetrages erforderlichen Mitteilungen zu machen. Diese Verpflichtung liegt dem Versicherungsnehmer ob, wenn der Versicherer im Inlande weder seinen Wohnsitz, noch einen zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigten Vertreter hat. § 101.

5. Der Bundesrat kann für die öffentlichen Versicherungsanstalten auf Antrag der Landesregierung abweichende Bestimmungen zulassen. Die bayrische Regierung ist befugt, für die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in Bayern besondere Vorschriften über die Art der Erhebung der Abgabe zu erlassen. § 104.

§ 122. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer[3]).

Bei der Reichsfinanzreform von 1906 wurde für das Reich eine Steuer auf Erbschaften und Schenkungen eingeführt, welche bis dahin ausschließlich von den Bundesstaaten für eigene Rechnung erhoben wurde. Sie wurde geregelt durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906

---

1) Ueber die Aufstellungen siehe die Ausführungsbestimmungen §§ 195 ff. Es ist ein für jeden Kalendermonat neu anzulegendes Versicherungsstempelbuch nach Muster 34 zu führen.

2) Vgl. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, § 86, Ziff. 3 und Gesetz über den Versicherungsvertrag § 43, Ziff. 4. Ueber die Anmeldung siehe Ausführungsbestimmungen §§ 203 fg.

3) Literatur: Ulr. Hofmann in Hirths Annalen 1906, S. 1 ff., 81 ff. Derselbe: Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz 1906. Zimmermann in Fleischmanns Wörterbuch Bd. I, S. 735. Daselbst S. 742 sind die Kommentare zum Gesetz aufgeführt.

Ewiger Bund

(Reichsgesetzbl. S. 654)[1]. Dieses Gesetz wurde durch das Reichsgesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 521) § 4 und 5 abgeändert, indem die Abgabe erhöht und der Anteil der Bundesstaaten an ihrem Ertrage verkürzt wurde. Die Einführung einer Erbschaftssteuer für das Reich war die erste Ueberschreitung der Grenze zwischen Reichs- und Landessteuern, welche seit der Gründung des Reichs bis dahin eingehalten worden war[2].

A. Die Erbschaftssteuer.

I. Gegenstand der Steuer ist der Erwerb von Todes wegen, d. h. was durch Erbfolge, Vermächtnis oder als Pflichtteil erworben wird.

1. Der Begriff der Erbfolge, des Pflichtteils, des Vermächtnisses und der Schenkung von Todes wegen bestimmt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Auch ein Erwerb, infolge einer durch die letztwillige Verfügung angeordneten Auflage oder einer Leistung, von welcher der Erblasser einen Erwerb von Todes wegen abhängig gemacht hat. § 1[3]. Das gleiche gilt von einem Erwerb durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung, daß er auf den Pflichtteil angerechnet werden soll und von Abfindungen für einen Erbverzicht oder für Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses. § 2. Das Gesetz hat im § 3 die Steuer auch erstreckt auf einige Fälle, die nicht eigentlich als Erbfolge zu charakterisieren sind, in denen aber durch den Tod einer Person ein Vermögenserwerb für eine andere bewirkt wird; insbesondere die Lehns- und Fideikommißfolge, der Erwerb aus einer Familienstiftung und aus einer Versicherung auf den Todesfall[4].

2. Der Erbschaftssteuer ist unterworfen das bewegliche Vermögen eines Erblassers, welcher zur Zeit des Anfalls an den Erwerber ein Deutscher war und zugleich einem Bundesstaate angehörte. Der bewegliche Nachlaß eines Erblassers, welcher unmittelbar reichsangehörig war, unterliegt der Steuer nicht; ebensowenig das Vermögen eines Deutschen, auch wenn er einem deutschen Bundesstaate angehörte, welches sich in einem deutschen Schutzgebiete befindet, wenn der

---

1) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juni 1906, Zentralbl. S. 829 und vom 18. Juni 1914, Zentralbl. S. 373.

2) Siehe oben § 117 III, S. 382 ff.

3) Nach einer merkwürdigen Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Okt. 1911 (Bd. 77, S. 238) hat auch derjenige, welcher den Pflichtteilsanspruch nicht geltend macht und auch nicht die Absicht hat, ihn geltend zu machen, also in Wirklichkeit gar keinen Erwerb von Todes wegen macht, dennoch die Erbschaftssteuer zu entrichten. Daß diese Entscheidung unrichtig ist, dürfte trotz dem zu ihrer Begründung aufgewendeten Scharfsinn selbstverständlich sein; denn das Gesetz erfordert für eine Erbschaftssteuer bestimmt und ausdrücklich einen Vermögenserwerb, eine Bereicherung.

4) Besondere Bestimmungen fügt § 4 hinzu über die Steuerpflicht der Adoptivkinder und über den Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Ewiger Bund

Erblasser zu der bezeichneten Zeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Schutzgebiete hatte. § 5. Soweit sich das Vermögen eines Deutschen im Auslande befindet, wird auf Antrag die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die Erbschaftssteuer angerechnet.

3. Von dem beweglichen Vermögen eines ausländischen Erblassers wird die Steuer erhoben, wenn er zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, jedoch nur insoweit, als sich das Vermögen im Inlande befindet. Wenn der ausländische Erblasser zu diesem Zeitpunkt weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaat hatte, wohl aber der Erwerber, so unterliegt das im Inlande befindliche Vermögen der Steuer; der Steuerpflichtige hat aber das Recht, eine für denselben Erwerb im Ausland entrichtete Steuer in Abzug zu bringen [1]). Diese Vorschriften finden auf den Nachlaß eines Deutschen, der keinem Bundesstaat angehört, entsprechende Anwendung. §6.

4. Von inländischen Grundstücken und den ihnen gleichstehenden Berechtigungen wird die Erbschaftssteuer erhoben ohne Unterschied, ob der Erblasser Deutscher oder Ausländer war und ob er im Inlande seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatte oder nicht. Im Ausland befindliche Grundstücke gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. § 7.

II. Der Betrag der Erbschaftssteuer ist abgestuft teils nach dem zwischen dem Erblasser und dem Erwerber bestehenden Verhältnis, teils nach der Größe des dem Einzelnen zufallenden Vermögens.

1. Nach der Nähe der Verwandtschaft werden nach dem gegenwärtig geltenden Reichsgesetz vom 3. Juli 1913 § 4 fünf Klassen oder Stufen unterschieden. Die Steuer beträgt für die erste Klasse, d. h. für leibliche Eltern und für voll- und halbbürtige Geschwister, 4 Prozent; sie steigt für die in den folgenden 3 Klassen aufgeführten Verwandten und Verschwägerten auf 5, 6, 8 Prozent und erreicht endlich den Satz von 12 Prozent für alle übrigen Fälle, namentlich also für Vermächtnisse an entferntere Verwandte oder Fremde.

2. Hierzu tritt bei größeren Erwerben eine Erhöhung des Prozentsatzes, nach welchem die Steuer zu veranschlagen ist. Sie beginnt bei einem Erwerb, dessen Wert 20 000 Mark übersteigt, mit einem Zuschlag von 10 Prozent der Steuer und wächst nach der Größe des Wertes des Erwerbes bis zu dem $2^1/_2$fachen Betrage derselben; die Steuer kann also 30 Prozent des Wertes des Erwerbes erreichen [2]).

---

1) Die Steuer wird insoweit nicht erhoben, als im Heimatsstaat des Erblassers im umgekehrten Falle Gegenseitigkeit gewährt wird; auch kann der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats Abweichungen von diesen Vorschriften zum Zweck der Ausgleichung oder zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung anordnen. § 7, Abs. 3, 4.

2) Dazu tritt die Vermögenszuwachssteuer und unter Umständen der landes-

Ewiger Bund

Diese Steuererhöhung findet aber bei Eltern und Geschwistern nur Anwendung, wenn der Wert des Erwerbes 50000 Mark übersteigt. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem anzuwendenden höheren Satze und dem der vorangehenden Wertklasse wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Erwerbes gedeckt werden kann. § 10.

III. Befreiungen.

1. Die Erbschaftsbesteuerung ist eine sehr unvollkommene und finanziell ungenügende, weil die weit überwiegende Masse aller Erbfälle, nämlich die der Kinder und ihrer Abkömmlinge und des überlebenden Gatten steuerfrei sind. § 11, Ziff. 4, lit. a bis d. Die hierdurch bewirkte Verminderung des Ertrages der Steuer kann nicht in einem einigermaßen erheblichen Grade durch die sehr hohe Besteuerung der großen Erbschaften und Vermächtnisse, welche entfernten Verwandten und Fremden zufallen, ausgeglichen werden, weil diese Fälle verhältnismäßig sehr selten sind.

2. Befreit von der Steuer sind der Landesfürst und die Landesfürstin. § 14.

3. Befreit sind ferner:

a) ein Erwerb von nicht mehr als 500 Mark. § 11, Ziff. 1;

b) ein Erwerb bis zu 3000 Mark von Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Erblasser gestanden haben. § 11, Ziff. 4, lit. a;

c) ein Erwerb bis zu 5000 Mark, welcher inländischen Kirchen, inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, zufällt, sowie Zuwendungen, welche zu solchen Zwecken bestimmt sind, oder welche den im § 12, Ziff. 4 genannten Unterstützungs-Kassen oder Anstalten zufallen. Beträgt die Zuwendung mehr als 5000 Mark, so unterliegt sie einer Erbschaftssteuer von 5 Prozent. § 12;

d) ein Erwerb bis zu 10000 Mark, welcher den im § 11 Nr. 4e aufgeführten Personen (Verwandten) zufällt. Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913 § 4, Ziff. 2.

Die übrigen im § 11 aufgeführten Befreiungen sind von geringer finanzieller Bedeutung.

4. Mehrere einem Erwerber seitens desselben Erblassers innerhalb fünf Jahren zugefallene Vermögensvorteile werden als ein Erwerb angesehen, wenn anzunehmen ist, daß die Zuwendung nur zur Vermeidung des höheren Steuersatzes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit erfolgt ist. § 14, Abs. 1.

5. Von dem Erwerbe land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke und ihres beweglichen und unbeweglichen Zubehörs wird ein Viertel

---

gesetzliche Zuschlag, so daß sich die Steuer in bedenklichem Grade einer Vermögenskonfiskation nähern kann.

Ewiger Bund

des auf diesen Erwerb fallenden Steuerbetrags nicht erhoben. § 15, Abs. 1.

Eltern und Geschwister sind steuerfrei, wenn im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden fünf Jahre die Grundstücke Gegenstand eines nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Erwerbs geworden sind und die Steuer wird auf die Hälfte ermäßigt, wenn der frühere Steuerfall mehr als fünf Jahre, aber nicht über zehn Jahre zurückliegt. § 15, Abs. 2.

IV. Die Berechnung der Erbschaftssteuer.

1. Der Ermittlung des Betrages der Masse wird der Wert zur Zeit des Anfalls zugrunde gelegt; bei land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können. § 16.

2. Bei Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist der Gesamtwert unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte zu bestimmen; bei immerwährenden Nutzungen wird das 25fache, bei Nutzungen von unbestimmter Dauer das $12^1/_2$fache, bei Leibrenten und anderen lebenslänglichen Nutzungen die im § 18 des Gesetzes nach dem Lebensalter des Erwerbers abgestufte Tabelle zugrunde gelegt.

3. Hinsichtlich des Erwerbs von Vermögen unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung und der Berücksichtigung bedingter Belastungen siehe §§ 21–23.

4. Im Falle der Einsetzung eines Nacherben oder des Nachvermächtnisses wird der Vorerbe als Nießbraucher, der Nacherbe als Erbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. § 27.

5. Die Erbschaftssteuer wird nach dem ganzen Erwerbe jedes einzelnen Beteiligten nach seinem Verhältnisse zum Erblasser berechnet und zwar von dem Betrage, um welchen er bereichert ist. Als Nachlaßverbindlichkeiten kommen in Abzug die Kosten der Beerdigung des Erblassers, der landesüblichen Leichenfeierlichkeiten, eines angemessenen Grabdenkmals, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses und der für die Masse geführten Rechtsstreite. Dagegen wird die Erbschaftssteuer selbst nicht in Abzug gebracht. §§ 28—30.

V. Die Haftung.

1. Für die Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse. In den Fällen eines bedingten oder von dem Eintreten eines Ereignisses, das hinsichtlich des Zeitpunkts ungewiß ist, abhängigen Erwerbs muß auf Verlangen aus der Masse Sicherheit bestellt werden. § 31, Abs. 1 a. E.

2. Die Steuer ist von dem Erwerber zu entrichten[1]); neben ihm

1) Wenn der mit einer Zuwendung Bedachte sie zu kirchlichen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat (§ 12, Ziff. 3), so ist er zur Entrichtung der Steuer verpflichtet; er kann aber die Steuer, sofern sich nicht aus der Anordnung etwas anderes ergibt, auf die Verwendung anrechnen.

Ewiger Bund

haftet der Erbe in Höhe des Wertes des aus der Erbschaft Empfangenen für die Steuer als Gesamtschuldner; sind mehrere Erben vorhanden, so haftet jeder in gleicher Weise auch für die von den Miterben zu entrichtende Steuer. Diese Haftung erstreckt sich aber nicht auf Steuernachforderungen.

3. Eine subsidiäre Haftung trifft gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Verwalter von Familienstiftungen, wenn sie zur Steuermasse gehörendes Vermögen oder einzelne Vermögensstücke vor der Berichtigung oder Sicherstellung der darauf haftenden Erbschaftssteuer ausantworten, soweit die Beitreibung von den Steuerpflichtigen nicht erfolgen kann. § 32.

VI. Das Verfahren.

1. Für die Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer ist derjenige Bundesstaat zuständig, in welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat. Hatte er in mehreren Bundesstaaten einen Wohnsitz, so ist derjenige Wohnsitz maßgebend, an welchem er sich zuletzt aufgehalten hat. Soweit aber die Steuer von einem Grundstück zu entrichten ist, ist der Bundesstaat zuständig, in welchem das Grundstück liegt. In Ermangelung eines Wohnsitzes im Inlande entscheidet die Staatsangehörigkeit des Erblassers und im Falle des § 6, Abs. 1 und 5 sein gewöhnlicher Aufenthalt. Meinungsverschiedenheiten unter mehreren Bundesstaaten über ihre Zuständigkeit entscheidet auf Anrufen eines dieser Bundesstaaten der Bundesrat.

2. Die Landesregierungen bestimmen die Steuerstellen, denen die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens obliegt (Erbschaftssteuerämter). Sie unterstehen den von der Landesregierung zu bestimmenden Oberbehörden und letztere der obersten Landesfinanzbehörde[1]). Die Reichsbevollmächtigten haben in Ansehung der Verwaltung der Erbschaftssteuer dieselben Rechte und Obliegenheiten, welche ihnen hinsichtlich der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind[2]). Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler die Wahrnehmung dieser Geschäfte anderen Beamten übertragen. §§ 33 fg.

3. Anmeldungspflicht. Jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen zufällt, hat ihn binnen einer Frist von 3 Monaten, oder wenn er sich bei Beginn der Frist im Auslande aufhält, binnen 6 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfalle dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden. § 36, Abs. 1[3]).

1) Die Steuerstellen und Oberbehörden sind dem Reichskanzler mitzuteilen und von ihm im Zentralbl. zu veröffentlichen. Ausführungsbestimmungen § 1. Ein Verzeichnis der Behörden im Zentralbl. 1906, S. 1103 ff. Es ist mehrfach abgeändert worden.

2) In denjenigen Staaten, in welchen die Geschäfte der Oberbehörde für die Erbschaftssteuer anderen Behörden als den Zolldirektivbehörden übertragen sind, werden Umfang und Art der Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Bundesregierung geregelt. § 35, Abs. 2.

3) Ueber den Inhalt der Anmeldung siehe Ausführungsbestimmungen § 12.

Ewiger Bund

Die Unterlassung dieser Anmeldung wird mit einer Geldstrafe im zwei- bis vierfachen Betrage der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Erwerb oder, wenn der Betrag der Steuer nicht ermittelt werden kann, mit einer Geldstrafe bis zu 20000 Mark bestraft. Ist nach den Umständen anzunehmen, daß die rechtzeitige Anmeldung nicht in der Absicht, die Steuer zu hinterziehen, unterlassen worden ist, so tritt nur eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark ein. § 49. Die Steuer ist neben der Strafe zu entrichten.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht. § 36, Abs. 2. Zur Mitteilung der für die Erbschaftssteuer in Betracht kommenden Tatsachen sind verpflichtet die Testamentsvollstrecker und Nachlaßpfleger, die Standesämter[1]), Gerichte und Notare[2]) und hinsichtlich der zu ihrer Kenntnis gekommenen Hinterziehungen auch die Verwaltungsbehörden. §§ 38; 39.

4. Erbschaftssteuererklärung. Auf Verlangen des Erbschaftssteueramts und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist, welche mindestens einen Monat betragen muß, hat der zur Anmeldung eines Erwerbs von Todes wegen Verpflichtete dem Amte eine Erklärung einzureichen, welche ein vollständiges Verzeichnis der zu der steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Werts und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten, sowie eine Darstellung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse enthält. § 37[3]). Diese Pflicht liegt auch den nach § 38 zur Anmeldung verpflichteten Personen ob. Die von einem Verpflichteten bewirkte Anmeldung kommt auch den übrigen zu statten, sofern der diesen angefallene Erwerb daraus erkennbar ist. § 39. Die Erbschaftssteuerämter sind auch befugt, Einsicht in die den Nachlaß betreffenden Akten der Gerichte und Notare zu nehmen und von dem Erwerber Auskunft über die für die Feststellung der Steuer erheblichen Tatsachen zu fordern und ihn durch Ordnungsstrafen zur Befolgung dieser Anordnungen anzuhalten. §§ 21 ff.

5. Erbschaftssteuerbescheid. Nach Berechnung der Steuer[4]) erteilt das Erbschaftssteueramt einen Bescheid, welcher den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Erwerbsanfälle, das Verhältnis der Erwerber zum Erblasser und die Beträge der von ihnen zu entrichtenden Steuerbeträge angibt. Der Bescheid setzt zugleich die

---

1) Ueber die von ihnen monatlich einzusendenden „Totenlisten“ siehe Ausführungsbestimmungen § 2, 7.

2) Ausführungsbestimmungen § 4.

3) Der zur Abgabe der Erklärung Verpflichtete oder einer von mehreren Verpflichteten erhält vom Steueramt eine „Belehrung“ über den Inhalt der Erklärung. Ausführungsbestimmungen § 11. Das Muster dafür ist im Zentralbl. 1906, S. 853. Siehe auch § 13.

4) Vgl. darüber die Ausführungsbestimmungen § 14—23.

Ewiger Bund

Frist fest, innerhalb deren die Steuer zu entrichten ist. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen[1]). Gegen den Bescheid ist binnen einer Frist von 2 Monaten seit der Zustellung die Beschwerde zulässig. Ueber dieselbe entscheidet, soweit ihr nicht das Steueramt abhilft, die Oberbehörde. Gegen die Entscheidung dieser ist binnen 2 Monaten seit der Zustellung die weitere Beschwerde zulässig, über welche die oberste Landesfinanzbehörde entscheidet. Verspätete Beschwerden sind zuzulassen, wenn der Beschwerdeführer ohne seine Schuld verhindert war, die Frist einzuhalten. Weder die Beschwerde noch die weitere Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. § 46.

6. Steuerzahlung. Die Entrichtung der Steuer ist, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, zu stunden oder in Teilbeträgen zu gestatten[2]). Bei dem Erwerb von Grundstücken ist im gleichen Falle die Zahlung der Steuer in höchstens zehn Jahresteilbeträgen zu gestatten. § 47.

Ist der Steuerpflichtige ein Deutscher, so ist zum Zwecke der Einziehung der Erbschaftssteuer die Zwangsversteigerung eines Grundstücks nicht zulässig. § 48.

Der Anspruch der Staatskasse auf die Erbschaftssteuer verjährt in zehn Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf die Steuer entstanden ist und im Falle einer Sicherheitsleistung für die Steuer nicht vor dem Ablauf des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt. § 54.

7. Der Rechtsweg ist hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Erbschaftssteuer zulässig; jedoch entscheidet die Steuerbehörde endgültig, ob Stundung eintreten soll. Die Klage muß binnen einer Frist von 6 Monaten seit der Zahlung oder Stundung erhoben werden. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte, für die Revision das Reichsgericht. § 57.

8. Strafverfahren. Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Verjährung der Strafverfolgung kommen, auch für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Gebiete, die Vorschriften über die Zollstrafen zur Anwendung; jedoch treten an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden die Erbschaftsteuerämter und Oberbehörden. Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt; auch ist, wenn der Verurteilte ein Deutscher ist, die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig. § 51 fg.

9. Landessteuern. Während die Steuergesetzgebung des Reichs

---

1) Ausführungsbestimmungen § 24. Das Muster für den Bescheid Zentralbl. S. 869.

2) Ausführungsbestimmungen § 27, 28.

Ewiger Bund

durchweg den Grundsatz aufstellt, daß die von dem Reich mit einer Steuer belegten oder reichsgesetzlich von der Steuer befreiten Gegenstände, Urkunden usw. einer Besteuerung durch die Bundessstaaten entzogen sind, macht das Erbschaftssteuergesetz davon eine doppelte Ausnahme.

a) Die Bundesstaaten sind befugt, von den Deszendenten und dem Ehegatten des Erblassers eine Erbschaftssteuer zu erheben mit der alleinigen Beschränkung, daß von Kindern, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und eingekindschafteten Kindern, sowie von Abkömmlingen solcher Kinder nur insoweit, als die gleichen Abgaben auch von ehelichen Kindern erhoben werden. § 59. Das Reichsgesetz hat also nicht nur die zur Zeit seines Inkrafttretens in einzelnen Bundesstaaten bestehende Besteuerung der Deszendenten und Ehegatten aufrecht erhalten, sondern die Bundesstaaten ermächtigt, sie nach Belieben zu erhöhen oder neu einzuführen[1]).

b) Die Bundesstaaten sind ferner ermächtigt, für eigene Rechnung Zuschläge zu der nach den Vorschriften des Reichsgesetzes veranlagten Steuer ohne jede Beschränkung hinsichtlich ihrer Höhe zu erheben. § 58[2]).

B. Die Schenkungssteuer[3]).

1. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle des Verhältnisses des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden. § 55, Abs. 1.

Einer Schenkung unter Lebenden steht gleich das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen. § 55, Abs. 3.

2. Außer den in dem Gesetz vorgesehenen Fällen tritt Befreiung von der Steuer ein bei Schenkungen an Bedürftige zum Zweck ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung, sowie bei Schenkungen, welche einer sittlichen Pflicht oder Anstandspflicht entsprechen. Befreit bleiben auch Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 Mark an Verwandte oder Verschwägerte (§ 10 I—IV), sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. § 56, Abs. 2.

3. Die Anmeldung der Schenkung bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist. eod. Abs. 3.

4. Die Ermächtigung der Bundesstaaten, die Erbschaftssteuer auf

1) Ueber die in den Bundesstaaten zurzeit bestehenden Erbschaftssteuern für Deszendenten und Ehegatten siehe Zimmermann in Fleischmanns Wörterbuch Bd. I, S. 741.

2) Von dieser Ermächtigung haben nur Lübeck und Elsaß-Lothringen Gebrauch gemacht. Siehe Zimmermann a. a. O. Die Reichserbschaftssteuer ist bereits so hoch, namentlich bei den progressiven Steuererhöhungen, daß die Bundesstaaten davon Abstand nehmen müssen, auch noch ihrerseits Zuschläge zu erheben.

3) Ausführungsbestimmungen §§ 30 ff.

Ewiger Bund

Deszendenten und den überlebenden Ehegatten auszudehnen und sie durch Zuschläge zu erhöhen, findet auch auf die Schenkungssteuer Anwendung.

§ 123. Die Besitzsteuer.

I. Das Reichsgesetz vom 14. Februar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 33)[1] hat eine Wertzuwachssteuer eingeführt, welche beim Uebergange des Eigentums an inländischen Grundstücken von dem Mehrwert, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, im Betrage von 10—30 Prozent je nach der Größe der Wertsteigerung erhoben wurde. Von dem Ertrage der Zuwachssteuer erhielt das Reich die Hälfte; 10 Prozent erhielten die Bundesstaaten und 40 Prozent die Gemeinden oder Gemeindeverbände, in deren Bereich das Grundstück sich befindet. Ges. § 58. Die letzteren waren berechtigt, für ihre Rechnung Zuschläge zu dem ihnen zufließenden Anteil zu erheben. § 59. Als durch das sogenannte Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 die Besteuerung auf den gesamten Vermögenszuwachs erstreckt wurde, der auch die Wertsteigerung von Grundstücken umfaßt, konnte eine besondere in die Reichskasse fließende Wertzuwachssteuer an Grundstücken daneben nicht aufrecht erhalten werden. Infolgedessen hätte das Reichsgesetz vom 14. Februar 1911 aufgehoben werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen; vielmehr hat das Finanzgesetz vom 3. Juli 1913 § 1 das Gesetz aufrecht erhalten, jedoch bestimmt, daß für alle nach dem 30. Juni 1913 eintretenden Fälle der Steuerpflicht die Erhebung des Reichsanteils fortfällt. Das Gesetz hat daher für die Gemeinden und Bundesstaaten seine Geltung behalten; für die Reichsfinanzen aber hat es keine Bedeutung mehr. Demgemäß hat das erwähnte Finanzgesetz weiter bestimmt, daß die im Zuwachssteuergesetz dem Bundesrat oder dem Reichskanzler übertragenen Befugnisse auf die Landeszentralbehörde übergehen und diese befugt ist, sie auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Das Finanzgesetz hat aber auch den Grundsatz des Art. 2 der Reichsverfassung, daß Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, außer Kraft gesetzt, indem es bestimmt:

»Durch Landesgesetz oder in Gemäßheit des Landesrechts durch ortsstatutarische Vorschrift kann eine andere Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses getroffen werden.«

Hiernach muß überall im ganzen Reichsgebiet eine Steuer von dem Wertzuwachs der Grundstücke im Sinne des Gesetzes vom 14. Februar 1911 von den Staaten und Gemeinden erhoben werden, aber sie sind dabei an die Vorschriften dieses Gesetzes nicht gebunden; es können an Stelle desselben bessere, den örtlichen Verhältnissen und

1) Kommentare von Becher und Henneberg, Berlin 1911; Fr. Hoeniger, Stuttgart 1911; Lion, Berlin 1912; W. Cuno, Erläuterungsbuch zum Z.-Gesetz, Berlin 1912.

Ewiger Bund

den Grundsätzen der Finanztechnik mehr entsprechende Regeln gesetzt, insbesondere auch der Steuersatz und dessen Progression abgeändert werden [1]). Das Gesetz hat daher auch für die Bundesstaaten und Gemeinden hinsichtlich der ihnen oktroyierten Wertzuwachssteuer nur subsidiäre Geltung. Auf die einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes ist daher hier nicht einzugehen.

Durch das Reichsgesetz vom 14. Juni 1912 (Reichsgesetzbl. S. 393) wurde angeordnet, daß die im Gesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S. 743, Art. V) vorgesehene Ermäßigung der Zuckersteuer 6 Monate nach der Einführung eines Gesetzes, welches eine allgemeine, den verschiedenen Besitzformen gerecht werdende Besitzsteuer vorschreibt, spätestens am 1. Oktober 1916 in Kraft trete und daß der Gesetzentwurf dem Reichstag bis zum 30. April 1913 vorzulegen ist. Obgleich nun durch § 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1913 sowohl Art. V des Gesetzes vom 15. Juli 1909 als auch das Gesetz vom 14. Juni 1912 aufgehoben worden sind, wurde doch der in dem letztern Gesetz enthaltenen Anordnung entsprochen und dem Reichstag in der Sitzungsperiode von 1913 der Entwurf eines Gesetzes über die allgemeine Besteuerung des Vermögenszuwachses vorgelegt. Dieses Gesetz wurde mit der irreführenden Bezeichnung »Besitzsteuergesetz« versehen um dem Wortlaut des Gesetzes vom 14. Juni 1912 genüge zu tun. Es wurde unter diesem Namen und mit dem Datum vom 3. Juli 1913 im Reichsgesetzblatt S. 524 verkündet [2]).

Da in den 3 Rechnungsjahren 1914 bis 1916 der Wehrbeitrag erhoben wird, so wird der steuerpflichtige Wertzuwachs erstmals zum 1. April 1917 festgestellt und die Steuer in dem dreijährigen mit dem 1. April 1917 beginnenden Zeitraum erhoben werden, Gesetz § 18, 24.

II. Die »Besitzsteuer« wird für das Reich von dem Vermögenszuwachs erhoben. Gesetz § 1. Es ist also festzustellen, was im Sinne dieses Gesetzes »Vermögen« und was »Zuwachs« ist und inwieweit beide der Steuer unterliegen.

1. Hinsichtlich des Vermögens unterscheidet das Gesetz Grundvermögen, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen. Das erste umfaßt

---

1) Da die Grundstücks-Wertzuwachssteuer keine Reichssteuer mehr ist, sondern ausschließlich eine Landes- und Gemeindesteuer geworden ist, so hat Klautsch in der D. Juristenzeitung 1914, S. 56 ff. mit vollem Recht dargetan, daß die Aufrechterhaltung des Reichsgesetzes vom 14. Februar 1911 die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Reichs überschreitet. Daraus folgt aber nicht, daß sie ungültig und ohne Rechtswirksamkeit ist. Siehe Bd. II, S. 25 fg. und besonders S. 38 ff. und Hertel in der D. Juristenzeitung 1914, S. 222. Allerdings empfiehlt sich diese sonderbare Art der Reichsgesetzgebung nicht zur Nachahmung.

2) Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz sind vom Bundesrat noch nicht erlassen worden. Bei der inhaltlichen Uebereinstimmung des Besitzsteuergesetzes mit dem Gesetz über den Wehrbeitrag werden die zu dem letzteren Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen zum großen Teil auch die Grundlage für die zum Besitzsteuergesetz zu erlassenden Ausführungsbestimmungen bilden. Siehe § 124.

Ewiger Bund

Grundstücke nebst ihrem Zubehör und Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, z. B. Erbbaurechte; jedoch gehören im Auslande befindliche Grundstücke nicht zum steuerpflichtigen Vermögen. Betriebsvermögen ist das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes dienende Vermögen, ebenfalls mit Ausnahme des im Auslande befindlichen; bei Erwerbsgesellschaften wird es den einzelnen Teilhabern nach dem Verhältnis ihres Anteils zugerechnet. Kapitalvermögen ist das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist, ohne Unterschied, ob es sich im Inland oder Ausland befindet. In Abzug kommen Geldbestände und Geldguthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für 3 Monate dienen; ferner Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, aus der Reichsversicherung oder der gesetzlichen Angestelltenversicherung und für Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, welche weder zu den im § 6 aufgeführten Gegenständen noch zum Grund- oder Betriebsvermögen gehören, gelten nicht als steuerbares Vermögen. Von dem Vermögen sind abzuziehen die dinglichen und persönlichen Schulden des Steuerpflichtigen mit Ausnahme der Haushaltungsschulden und derjenigen Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Vermögensteilen stehen. §§ 1—10.

2. Vermögenszuwachs ist der positive Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums und dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Anfang dieses Zeitraums; insoweit jedoch zu Beginn dieses Zeitraums die Summe der abzugsfähigen Schulden und Lasten den Gesamtwert des Aktivvermögens des Steuerpflichtigen überstiegen haben, kommt dieser Betrag von dem Zuwachs in Abzug. Die Feststellung des Zuwachses erfolgt in Zeitabständen von 3 zu 3 Jahren; als Wert des steuerbaren Vermögens am 1. Januar 1914 gilt das nach dem Wehrbeitragsgesetz festgestellte Vermögen unter Berücksichtigung der Abweichungen, die sich bei Anwendung des Besitzsteuergesetzes ergeben hätten. §§ 18—23.

3. Der Besteuerung unterliegen nicht Vermögen, die den Gesamtwert von 20000 Mark nicht übersteigen; bei Vermögen zwischen 20000 und 30000 Mark wird der Zuwachs nur insoweit besteuert, als durch ihn die steuerfreie Grenze von 20000 Mark überschritten wird. Für die Veranlagung der Steuer wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. § 13 ff.

Die Abgabe wird nicht erhoben von dem Zuwachs, der den Betrag von 10000 Mark nicht übersteigt. Von dem festgestellten Zu-

Ewiger Bund

wachs ist abzuziehen der Betrag einer Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden oder zu zahlen ist. § 12, 16.

III. Steuerpflichtig sind:

1. mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen die Angehörigen des Deutschen Reichs mit Ausnahme derer, die sich seit länger als 2 Jahren dauernd im Auslande aufhalten ohne einen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate zu haben[1]); und Ausländer, welche in dem Reiche einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben.

2. mit dem Zuwachs an dem inländischen Grund- und Betriebsvermögen alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt. § 11[2]).

IV. Die Höhe der Steuer ist abgestuft teils nach der Größe des Zuwachses, teils nach der des Vermögens in doppelter Progression. Bei einem Zuwachs bis zu 50000 Mark beträgt sie $^3/_4$ Prozent des Zuwachses und steigt in 5 Stufen bei einem Zuwachs von mehr als einer Million Mark auf $1^1/_2$ Prozent. Dieser Steuersatz erhöht sich aber um 0,1 Prozent des Zuwachses, wenn der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens den Betrag von 100000 Mark übersteigt und diese Erhöhung wächst bis zu 1 Prozent an bei Vermögen über 10 Millionen Mark. § 25[3]).

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Vermögen den Betrag von 100000 Mark nicht übersteigt, Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt, so ermäßigt sich die Steuer für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um 5 Prozent ihres Betrags. § 27, Abs. 1.

Die Steuer ist in drei Jahresbeträgen innerhalb des dreijährigen Erhebungszeitraums zu entrichten. § 24. Die Zahlung erfolgt nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde in gleichen Halbjahrs- oder Vierteljahrsteilen. § 70.

V. Für die Ermittelung der Vermögenswerte stellt das Gesetz §§ 28—47 zahlreiche Vorschriften auf, welche zum großen Teil mit den im Erbschaftssteuergesetz enthaltenen Vorschriften übereinstimmen. Das gleiche gilt von den Anordnungen über die Zuständigkeit für Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer §§ 48—50.

1) Diese Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift.

2) Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung oder der Anwendung eines Vergeltungsrechts kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats die geeigneten Anordnungen treffen. § 11, Abs. 2.

3) Von einem zwischen 2 Steuerstufen fallenden Zuwachs wird der höhere Steuerbetrag nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Grenze der unteren Steuerstufe übersteigenden Betrages des Zuwachses gedeckt werden kann. § 26.

Ewiger Bund

Den Erbschaftssteuerämtern entsprechen die Besitzsteuerämter. Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben bei Ausführung auch dieses Gesetzes die gleichen Befugnisse und Pflichten, die ihnen hinsichtlich der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

VI. Die Besitzsteuererklärung.

1. Zur Abgabe einer solchen sind verpflichtet

a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20000 Mark und darüber, wenn sie früher weder zum Wehrbeitrage noch zur Besitzsteuer veranlagt sind;

b) alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder dem für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer festgestellten Vermögensstande um mehr als 10000 Mark erhöht hat;

c) alle anderen steuerpflichtigen Personen, von welchen die Steuerbehörde binnen einer von ihr festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, die Abgabe einer Besitzsteuererklärung verlangt.

2. Der Steuerpflichtige hat in der Erklärung seine Vermögensverhältnisse klarzulegen und zu diesem Zwecke nach näherer Bestimmung des Bundesrats das gesamte steuerbare Vermögen, getrennt nach seinen einzelnen Bestandteilen unter Angabe ihres Wertes aufzuführen. Der Steuerpflichtige kann zur Abgabe der Erklärung durch Geldstrafen bis zu 500 Mark angehalten werden. Dem Steuerpflichtigen, der die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der rechtskräftig festgestellten Besitzsteuer auferlegt werden. Die Veranlagungsbehörde prüft die Angaben in der Erklärung und stellt, gegebenenfalls nach Vornahme der erforderlichen Ermittelungen, die Höhe des steuerbaren Vermögens fest. Sie ist befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen; Zeugen und Sachverständige können zur Abgabe des Zeugnisses oder Gutachtens mit Geldstrafen bis zu 150 Mark angehalten werden, wenn ihnen nicht die Ablehnungsgründe der Zivilprozeßordnung zur Seite stehen. §§ 52 ff. Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Steuerbehörden auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu erteilen oder ihnen Einsicht in die betreffenden Bücher usw. zu gestatten [1]). § 63. 64.

VII. Der Besitzsteuer- und Feststellungsbescheid. Wenn die Vergleichung der Vermögensfeststellungen einen steuerpflichtigen Vermögenszuwachs ergibt, so erteilt die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen einen Steuerbescheid über den Gesamtbetrag der zu zahlenden Steuer und über die für eine spätere Veranlagung maßgebende Vermögensfeststellung.

1) Ausgenommen sind die Postbehörden und die Behörden für die Verwaltung der Schuldbücher öffentlicher Körperschaften sowie für die Verwaltung öffentlicher Sparkassen und anderer mit der Verwaltung und Verwahrung fremden Vermögens befaßter öffentlicher Anstalten. § 63, Abs. 3.

Ewiger Bund

Wenn dagegen kein oder nur ein steuerfreier Vermögenszuwachs sich ergibt, so ist dem Steuerpflichtigen mit einem Vermögen von mehr als 20 000 Mark ein Bescheid über den für eine künftige Veranlagung maßgebenden Vermögensstand zu erteilen, sofern dieser nicht bereits rechtskräftig feststeht (Feststellungsbescheid). § 65.

Die gegen den Steuer- und Feststellungsbescheid zulässigen Rechtsmittel werden durch die Landesgesetzgebung geregelt; bis dahin sind nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Rechtsmittel zulässig, welche den Steuerpflichtigen nach Landesrecht gegen die Veranlagung zu einer direkten Staatssteuer zustehen. Das Verfahren muß derartig geordnet sein, daß der Steuerpflichtige nacheinander mindestens zwei Instanzen anrufen kann und daß ihm die Möglichkeit offen steht, entweder die endgültige Entscheidung eines obersten Verwaltungsgerichts oder einer gesetzlich gleichgeordneten Rechtsinstanz herbeizuführen oder die Klage im ordentlichen Rechtsweg zu erheben. § 66 fg.

VIII. Stundung und Verjährung.

1. Würde die Einziehung der Steuer zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit einer erheblichen Härte für den Steuerpflichtigen verbunden sein, so kann die Steuer bis zum Ablauf von 3 Jahren gestundet, auch die Entrichtung in Teilbeträgen bis zum Ende des nächsten Erhebungszeitraumes gestattet werden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden und wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen hierfür wegfallen oder eine nachträglich verlangte Sicherheit nicht geleistet wird. § 71.

2. Der Anspruch der Staatskasse auf die Besitzsteuer verjährt in 4 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Steuerbeträge fällig geworden sind; im Falle der Sicherheitsleistung für die Steuer jedoch nicht vor dem Ablauf des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt. § 75.

IX. Strafvorschriften.

Die Strafvorschriften des Gesetzes sind härter als die anderer Steuergesetze. Wer als Steuerpflichtiger oder als Vertreter desselben wissentlich der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Besitzsteuer herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten Steuer bestraft, neben der Entrichtung der Besitzsteuer. § 76, 80. Neben der Geldstrafe kann aber auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Besitzsteuer zu hinterziehen, gemacht worden sind und wenn der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährdete Steuerbetrag nicht weniger als 10 Proz. der geschuldeten Steuer, mindestens aber 300 Mark ausmacht. Auf diese Strafe kann ferner erkannt werden, wenn der Steuerpflichtige wegen Besitzsteuerhinterziehung vorbestraft ist. Es kann außerdem im Ur-

Ewiger Bund

teil angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen ist. Wenn die Staatsanwaltschaft, an welche die Sache von der Steuerbehörde abgegeben worden ist, findet, daß der Verdacht der Steuerhinterziehung nicht genügend begründet ist, so kann sie die Sache an die Verwaltungsbehörde zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren abgeben. Fehlt es nach den obwaltenden Umständen an der Absicht der Steuerhinterziehung, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark ein. Straffrei bleibt, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt und die gefährdete Steuer, soweit sie bereits fällig gewesen ist, entrichtet. §§ 77 ff.

Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen, die im Gesetz mit keiner besonderen Strafe bedroht sind, belegt. § 83.

§ 124. **Der Wehrbeitrag** [1]).

Das Gesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 505) schreibt die Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Beitrags vom Vermögen und Einkommen vor, welcher ausschließlich zur Deckung der Kosten für die auf Grund der Vorlage an den Reichstag vom 28. März 1913 beschlossene Verstärkung der Wehrmacht zu verwenden ist. Als solche gelten die einmaligen Ausgaben und die fortdauernden Ausgaben der Jahre 1913 bis 1916, soweit diese nicht aus dem Ertrage der erlassenen oder noch zu erlassenden Deckungsgesetze oder aus laufenden Einnahmen bestritten werden können. § 1, 69, Abs. 1. Die Bezeichnung des Beitrags als »einmalig und außerordentlich« schließt nicht aus, daß nicht die Erhebung solcher »Beiträge« wiederholt, vielleicht in bestimmten Perioden, zur Deckung besonderer Finanzbedürfnisse des Reichs stattfindet; aber es ist dazu in jedem einzelnen Falle eine besondere gesetzliche Ermächtigung der Regierung erforderlich. Der einmalige Beitrag steht im Gegensatz zu den dauernden Reichssteuern.

Obgleich der Wehrbeitrag ein einmaliger ist, so hat doch seine Veranlagung und Erhebung eine besondere Bedeutung für die dauernde Finanzverfassung des Reichs. Er bildet nämlich die Vorbereitung der sogen. Besitzsteuer; er steht in den 3 Jahren 1914 bis 1916 an Stelle derselben; die Besitzsteuer ist die Fortsetzung des Wehrbeitrages mit Beschränkung auf den Vermögenszuwachs; der für den Wehrbeitrag

1) Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 8. November 1913. Zentralbl. S. 1087. Kommentare zum Gesetz von Fernow, Berlin 1913; E. Zimmermann, Stuttgart 1913; A. Hoffmann, Berlin 1913; Fr. Schneider im Jahrb. des öffentl. Rechts 1914, S. 112 ff.

Ewiger Bund

ermittelte und festgestellte Vermögensbestand bildet die Grundlage für die Ermittlung und Feststellung des Zuwachses. Die in dem Gesetz über den Wehrbeitrag gegebenen Vorschriften sind zum größten Teile wörtlich oder mit geringen Fassungsänderungen mit den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes übereinstimmend und nur aus der Verschiedenheit des Zwecks beider Steuern ergeben sich einige Abweichungen des Inhaltes der beiden Gesetze. Nur die letzteren brauchen daher hier erwähnt zu werden; es sind folgende:

1. Beitragspflichtig sind auch Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, und zwar wenn sie im Inland ihren Sitz haben, mit den in der Bilanz des letzten Betriebsjahres aufgeführten wirklichen Reservekontenbeträgen zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge, ohne Anrechnung der Fonds für Wohlfahrtszwecke; wenn sie im Inland keinen Sitz haben, mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen. § 11, Abs. 1. Befreit sind die in Abs. 2 aufgeführten Gesellschaften.

2. Für die Beitragspflicht und die Ermittelung des Vermögenswerts ist der Stand vom 31. Dezember 1913 maßgebend. Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden. Bei der Veranlagung des Wehrbeitrags wird das Vermögen des Beitragspflichtigen auf volle Tausende nach unten abgerundet. § 15. Der Wehrbeitrag wird nicht erhoben von solchen Vermögen, die zu dem angegebenen Zeitpunkt 10000 Mark nicht übersteigen; diese beitragsfreie Vermögensgrenze erhöht sich bei einem Einkommen von nicht mehr als 2000 Mark auf 50000 Mark und bei einem Einkommen von mehr als 2000 Mark, aber nicht mehr als 4000 Mark auf 30000 Mark. § 12.

3. Als Einkommen gilt das auf Grund der Landes-Einkommensteuergesetze zuletzt oder vor oder gleichzeitig mit der Veranlagung des Wehrbeitrages festgestellte steuerpflichtige Einkommen und zwar wird als festgestellt angenommen das niedrigste Einkommen der Steuerstufe, in welcher der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt ist[1]). Von dem festgestellten Einkommen wird ein Betrag abgezogen, der einer Verzinsung von 5 Proz. des abgabepflichtigen Vermögens entspricht. Abgabenfrei sind die festgestellten Einkommen, welche ohne Abzug der 5 Proz. 5000 Mark nicht übersteigen, sowie die nach Abzug der 5 Proz. verbleibenden Restbeträge unter 1000 Mark. § 31, Abs. 1—3. Vermindert sich das Einkommen zwischen den drei Erhebungsterminen um mindestens 40 Proz., so ist auf Antrag eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der späteren Beitragsteile zu gewähren. § 31, Abs. 4.

1) In den Bundesstaaten, in denen eine Einkommensteuer nicht eingeführt ist, trifft die Landesregierung Bestimmungen über die Ermittelung des Einkommens.

Ewiger Bund

4. Die Höhe der Abgabe steigt, wie bei der Besitzsteuer, in einer doppelten Progression nach dem Vermögen und dem Einkommen. Sie beträgt bei einem Vermögen bis zu 50 000 Mark und größeren Vermögen von den ersten 50 000 Mark 0,15 Proz. und ist von den höheren Beträgen in acht Stufen gestaffelt bis zu 1½ Proz.[1]). Die Abgabe vom Einkommen beträgt bis zu 10 000 Mark 1 Proz. und erhöht sich in 14 Stufen bis auf 8 Proz., wenn das Einkommen 500 000 Mark oder mehr beträgt. § 32.

5. Der Abzug von 5 Proz. des Beitrags für jedes dritte und jedes folgende minderjährige Kind (siehe oben § 123 IV a. E.) tritt ein, wenn entweder das Vermögen den Betrag von 100 000 Mark oder das Einkommen den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt; wenn der Beitragspflichtige ein Vermögen von nicht mehr als 200 000 Mark oder ein Einkommen von nicht mehr als 20 000 Mark hat, so ermäßigt sich der Wehrbeitrag für den dritten und jeden weiteren Sohn, welcher seine gesetzliche Dienstpflicht beim Heere oder der Flotte abgeleistet hat, um je 10 Proz. seines Beitrags. § 33[2]).

6. Zur Abgabe einer Vermögenserklärung ist verpflichtet, wer ein Vermögen von mehr als 20 000 Mark oder wer bei mehr als 4000 Mark Einkommen mehr als 10 000 Mark Vermögen hat. Auch ist die Veranlagungsbehörde berechtigt, von jedem Beitragspflichtigen binnen einer von ihr festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, die Abgabe einer Vermögenserklärung zu verlangen. § 36 ff.

7. Die Veranlagungsbehörde erteilt dem Beitragspflichtigen einen Bescheid über den Gesamtbetrag des zu zahlenden Wehrbeitrags und über die für eine spätere Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebende Vermögensfeststellung (Veranlagungsbescheid). Ergibt sich nur ein beitragsfreies Vermögen, so wird ein Bescheid über den für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebenden Vermögensstand erteilt. § 47.

8. Der Wehrbeitrag ist zu einem Drittel mit der Zustellung des Veranlagungsbescheids fällig und binnen drei Monaten zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 15. Februar 1915, das letzte Drittel bis zum 15. Februar 1916 zu entrichten. § 51. Ist die Veranlagung zu Unrecht unterblieben, so wird dadurch die Pflicht zur Zahlung des Wehrbeitrags nicht berührt; die vierjährige Verjährung des Anspruchs

---

1) Der höhere Steuersatz wird nicht vom Betrage des Gesamtvermögens berechnet, sondern von den angefangenen oder vollen Beträgen der einzelnen Vermehrungen des Vermögens; z. B. bei einem Vermögen von über 300 000 Mark von den ersten 50 000 Mark 0,15 %, von den nächsten 50 000 Mark 0,35 %, von den folgenden 200 000 Mark 0,5 % und von dem 300 000 Mark übersteigenden Betrage (bis 500 000 Mark) 0,7 %.

2) Diese Ermäßigung tritt auch ein, wenn die Ableistung der Dienstpflicht in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erfolgt.

Ewiger Bund

der Staatskasse auf den Wehrbeitrag beginnt in diesem Falle mit dem Schlusse des Kalenderjahres 1916. § 63 ff.

9. Um eine wahrheitsgemäße Vermögenserklärung zu erzielen bestimmt § 68 des Gesetzes, daß ein Beitragspflichtiger, welcher bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag Vermögen oder Einkommen angibt, das bisher der Besteuerung durch einen Bundesstaat oder eine Gemeinde entzogen worden ist, von der landesgesetzlichen Strafe und der Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer für frühere Jahre frei bleibt.

10. Auch die Bundesfürsten sind zur Entrichtung des Wehrbeitrages verpflichtet, aber der Bundesrat bestimmt die für die Veranlagung und Erhebung zuständigen Behörden. § 35, Abs. 2.

§ 125. Das finanzielle Verhältnis zwischen dem Reich und den Einzelstaaten.

I. Der Ertrag der Zölle und der in den vorstehenden Paragraphen 119 bis 124 dargestellten Abgaben fließt in die Reichskasse; die Erhebung und Verwaltung derselben ist aber verfassungsmäßig (Reichsverfassung Art. 38) beziehentlich gesetzlich ein Recht und eine Pflicht der einzelnen Bundesstaaten. Die Einzelstaaten führen daher die Verwaltung dieser Abgaben in eigenem Namen für Rechnung des Reichs. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Reich und den Einzelstaaten ist daher zwar kein Auftrag, der nach den Regeln des Privatrechts, insbesondere des BGB. zu beurteilen wäre, aber es ist ein dem Mandat analoges Verhältnis und es ergeben sich aus ihm Rechte und Pflichten, welche zwar nicht vertragsmäßige, sondern öffentlich-rechtliche, gesetzlich festgestellte sind, welche aber den Rechten und Pflichten des Mandatars gleichen.

Diesem Prinzip würde es entsprechen, daß der einzelne Staat, sowie er die von ihm erhobenen oder zu erhebenden Einnahmen an die Reichskasse abzuliefern (beziehentlich zu verrechnen) hat, auch andererseits nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Erstattung der auf die Erhebung und Verwaltung verwendeten Kosten verlangen kann. Nach dem gegenwärtig geltenden Rechte ist aber nur die Einnahmengemeinschaft, nicht die Kostengemeinschaft vollständig durchgeführt; es bestehen auch in dieser Hinsicht die Einrichtungen des Zollvereins im wesentlichen fort. Da der letztere eine Zoll- und Steuersozietät souveräner Staaten war, konnte der Etat für die Zoll- und Steuerverwaltung nicht für das ganze Zollgebiet einheitlich festgestellt werden, sondern seine Aufstellung war ebenso wie die Organisation der Behörden den einzelnen Vereinsmitgliedern überlassen. Andererseits konnte man auch nicht den Grundsatz durchführen, daß jeder Staat die von ihm nach eigenem Belieben aufgewendeten Kosten dem Verein in Rechnung stellen dürfe, weil die Verschiedenheit der Behörden-

Ewiger Bund

verfassung, der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse und der Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Staaten eine zu große Ungleichheit der Liquidationen zur Folge gehabt hätte, und weil die Gefahr hervorgerufen worden wäre, daß die einzelnen Staaten auf Kosten der Gesamtheit einen unnötigen Beamtenluxus trieben. Endlich verbot es sich von selbst, die Kosten der Erhebung und Verwaltung einfach den Einzelstaaten aufzubürden, weil die Höhe dieser Kosten sich nach der Länge der Auslandsgrenze und nach der Gruppierung der Produktions- und Handelsgebiete bestimmt und daher sich sehr ungleich verteilt. Es war vielmehr geboten, den Ersatz der Erhebungs- und Verwaltungskosten in der Art zu normieren, daß die Einzelstaaten eine Entschädigung empfangen, die im Verhältnis zu den von ihnen für die Gesamtheit gemachten Leistungen und Aufwendungen steht, daß sie im übrigen aber die Zoll- und Steuerverwaltung für eigene Rechnung führen. Hieraus ergibt sich zugleich eine Verschiedenheit hinsichtlich der Behandlung der einzelnen Abgaben, welche im Art. 38 der Reichsverfassung und in den Reichssteuergesetzen in folgender Weise festgesetzt worden ist.

1. Hinsichtlich der Zölle. Die Einzelstaaten sind berechtigt, von den Zollerträgen diejenigen Kosten in Abzug zu bringen, »welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind«. Diese dem Art. 11 des Zollvereinsvertrags von 1867 entnommene Bestimmung findet ihre Ergänzung in dem Art. 16, Abs. 1 desselben Vertrages, welcher hinsichtlich der Erhebungs- und Verwaltungskosten folgende vier Grundsätze festgestellt hat:

1. »Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgendeinem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.«

2. »Hinsichtlich desjenigen Teils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrollbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen nach der im Art. 11 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.«

3. »Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privater Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Ge-

Ewiger Bund

hältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Teil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.«

4. »Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.«

Aus Ziff. 2 dieser durch Art. 40 der Reichsverfassung in Kraft erhaltenen Vereinbarungen ergibt sich zunächst, daß die den Einzelstaaten zugute kommenden Beträge in »Pauschsummen« festzustellen sind; d. h. daß die Einzelstaaten nicht die wirkliche Verausgabung der ihnen zur Verfügung stehenden Summe speziell nachzuweisen brauchen und daß etwaige Ersparnisse ihnen verbleiben.

Es ergibt sich ferner aus den angeführten Bestimmungen, daß die Selbstverwaltung der Einzelstaaten hinsichtlich der Organisation der Grenzzollämter beschränkt ist. Bei dem gemeinsamen Interesse aller Vereinsstaaten an der Einrichtung des Zollerhebungs- und Grenzzollschutzdienstes unterlag dieselbe schon im alten Zollverein der Beschlußfassung der Generalkonferenzen, an deren Stelle nunmehr der Bundesrat getreten ist. Der letztere hat demnach die Hauptzollämter, Nebenzollämter I. Klasse und Ansageposten, sowie die Anzahl der bei diesen Aemtern und im Grenzschutzdienste zu verwendenden Beamten festzustellen, wobei natürlich auf die Beschaffenheit der Grenze Rücksicht genommen werden muß. Aus dieser Festsetzung ergibt sich, eine wie große Anzahl von Beamten jeder einzelnen Kategorie das Bundesglied anzustellen hat. Nach diesen Grundsätzen wurden von der ehemaligen Generalzollkonferenz und später vom Bundesrat die Pauschsummen bestimmt, welche die Staaten mit Auslandsgrenzen in Abzug bringen durften. Die große Unvollkommenheit und Ungerechtigkeit dieses Systems führte jedoch zu zahlreichen Abweichungen und Ergänzungen. Gewisse Kosten wurden nicht als Pauschsumme berechnet, sondern mußten von den Staaten nach der tatsächlichen Verausgabung liquidiert werden, z. B. Beamtengehalte, Pferdegelder u. a. Andere Ausgaben wurden nach der Meilenzahl der Grenzlänge ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten veranschlagt; für sehr zahlreiche, unumgängliche sachliche und persönliche Ausgaben enthielt die Pauschsumme gar keine oder eine sehr ungenügende Entschädigung. Die wirklichen Kosten überstiegen überall sehr erheblich die Pauschsummen, und da dieses Mißverhältnis besonders stark bei denjenigen Staaten sich geltend machte, welche eine im Verhältnis zum Flächeninhalt des Gebietes und zur Bevölkerung des Landes lange Auslandsgrenze zu bewachen haben, so sind einigen Staaten besondere Zuschüsse bewilligt worden. Auch wurden die Pauschsummen wiederholt verändert, ohne daß es möglich war, den berechtigten Beschwerden abzuhelfen.

Ewiger Bund

Durch den Beschluß des Bundesrates vom 30. Juni 1882 wurde dieses Pauschsummensystem beseitigt und durch einen Zollverwaltungsetat ersetzt[1]). Als Grundlage und Norm desselben wurde derjenige Zustand der Grenzverwaltung genommen, welcher am 1. April 1882 in den einzelnen Staaten und dem Reichslande nach den in denselben geltenden Etats und sonstigen Bestimmungen bestanden hat. Hiernach bestimmen sich die Aemter, die Zahl der Beamtenstellen, die Gehalte, Zulagen und andere Diensteinkünfte der Beamten. Von diesen Beträgen werden ferner bestimmte Prozentsätze für Bureaubedürfnisse, Diensträume, Pensionen usw. veranschlagt und für andere Ausgaben, wie Pferdegelder, Fuhrkosten, Umzugskosten werden die Durchschnittssätze der letzten (2 oder 3) Etatsjahre bewilligt. Dieser Etat wird in jedem Jahr von neuem von den Bundesratsausschüssen für Zoll- und Steuerwesen und für Rechnungswesen festgestellt, nachdem die Direktivbehörden der Staaten mit Auslandsgrenze die Entwürfe aufgestellt haben und diese von dem Reichszollbevollmächtigten begutachtet worden sind. Auf diese Art wird der Etat stets mit den wirklichen Bedürfnissen der Grenzzollverwaltung in den einzelnen Staaten im Einklang erhalten. Der Gegensatz dieses Systems gegen das der Pauschsummen besteht also darin, daß nicht allgemeine Durchschnittssätze, sondern die individuellen, wirklichen Kosten jedes einzelnen Staates und zwar für sämtliche Bedürfnisse der Grenzzollverwaltung in Ansatz kommen. Insoweit die Verwaltung des Einzelstaates sich innerhalb der Ansätze des Etats hält, braucht sie die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgaben nicht nachzuweisen; wenn sie die Ansätze für die einzelnen Bedürfnisse[2]) überschreitet oder etwa Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse leistet, kann sie Vergütung nur verlangen, wenn sie die Notwendigkeit und Dringlichkeit nachzuweisen vermag.

Dem steht aber ein zweiter erheblicher Unterschied gegenüber. Die Pauschsummen standen, wie oben bemerkt, den Einzelstaaten zur Verfügung, so daß sie die wirkliche Verwendung nicht nachzuweisen brauchten und etwaige Ersparnisse ihnen verblieben. Die Etatssumme dagegen ist ein bloßer Voranschlag. Die Einzelstaaten dürfen bei den monatlichen Abrechnungen (siehe unten) zwar den entsprechenden Teil vorläufig in Anrechnung bringen, bei der definitiven Abrechnung aber müssen sie eine spezielle Liquidation der anzurechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche sie wirklich geleistet haben[3]),

---

1) Die sehr detaillierten Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses sind vollständig mitgeteilt von v. Aufseß in Hirths Annalen 1893, S. 398 ff.

2) Dieselben sind in zwölf Etatstiteln gruppiert. Siehe die Angabe derselben bei v. Aufseß S. 402 ff.

3) So sind beispielsweise für Dienststellen, die im Laufe des Jahres zeitweise unbesetzt gewesen, oder die im Laufe des Jahres neu errichtet oder aufgehoben worden sind, die etatsmäßigen Durchschnittsgehalte nur pro rata temporis zu be-

Ewiger Bund

nach dem vom Bundesrat festgestellten Muster aufstellen. Diese Liquidation ist von den Direktivbehörden mit der Bescheinigung zu versehen, »daß alle Stellen, für welche das etatsmäßige Durchschnittsgehalt in Ansatz gekommen, vorschriftsmäßig verwaltet, und die speziell liquidierten Ausgaben mit den angesetzten Beträgen wirklich geleistet worden sind«. Die Reichszollbevollmächtigten haben die Liquidationen mit ihrem Gutachten zu versehen.

Verwaltungseinnahmen, z. B. Begleitungsgebühren, Beiträge der Eisenbahnverwaltungen, Erlöse für alte Waffen, für Wasserfahrzeuge u. dgl. sind, soweit die Ausgaben für solche Bedürfnisse vergütet werden, als außerordentliche Einnahmen in Anrechnung zu bringen.

So unzweifelhaft es nun ist, daß dieses System des Verwaltungsetats den Forderungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit in höherem Grade entspricht, als das frühere Pauschsummensystem, so unverkennbar ist es, daß ihm erhebliche staatsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Die sämtlichen Kosten der Zollverwaltung, auch diejenigen der Grenzzollverwaltung, figurieren in den Etats der Einzelstaaten; in dem Reichsetat erscheinen sie nicht, da Art. 38 der Reichsverfassung nur den Reinertrag der Zölle als Einnahme der Reichskasse bezeichnet, die Erhebungs- und Verwaltungskosten daher vorweg in Abzug zu bringen sind. In Wirklichkeit aber werden die Ausgaben der Grenzzollverwaltung nicht auf Kosten der Einzelstaaten, sondern auf Kosten des Reiches geleistet. Der Uebergang vom Pauschsummensystem zum System des Verwaltungsetats hätte daher, wenn er mit voller Konsequenz durchgeführt worden wäre, die Wirkung haben müssen, daß die Kosten der Grenzollverwaltung auf den Reichshaushaltetat gebracht, mithin im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden. Denn sind die Kosten der Grenzzollverwaltung auch formell Ausgaben der Einzelstaaten, so werden sie doch materiell auf Rechnung des Reiches geleistet. Das Verhältnis ist juristisch genau dasselbe, wie bei den Militärausgaben. Durch das jetzt in Uebung stehende Verfahren stellt aber der Bundesrat allein den Regierungen der Einzelstaaten gegenüber den Etat fest; der Anteil, welchen verfassungsmäßig der Kaiser und der Reichstag an der Feststellung des Etatsgesetzes haben, ist bei diesem Zweige der Ausgaben eliminiert. Die Klausel »soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes verabredet ist« in dem oben S. 503 zitierten Art. 16, Abs. 1 des Zollvereinsvertrages von 1867, welche sich lediglich auf das System der Pauschsummen bezogen hat, kann schwerlich zur Begründung einer so außergewöhnlichen Befugnis des Bundesrates ausreichen. Der Reichstag hat aber gegen diese Praxis keinen Einspruch erhoben [1]).

---

rechnen. Dasselbe gilt für Pferdeunterhaltungsgelder, Fuhrkosten und Reisekostenentschädigungen.

1) Vgl. Stenogr. Berichte von 1882/83, S. 1328. Tatsächlich dürfte es allerdings auch kaum möglich sein, den Etat der Grenzzollverwaltung von dem

Ewiger Bund

2. Hinsichtlich der Salzsteuer bestimmt Art. 38 der Reichsverfassung, daß die Einzelstaaten diejenigen Kosten in Abzug bringen dürfen, »welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden«. Es ist daher hier ganz dasselbe Prinzip wie bei den Zöllen angewendet, insbesondere den Staaten, in deren Gebiet Salz gewonnen wird, nur für einen bestimmten Teil der Erhebungs- und Verwaltungskosten Ersatz zugesichert; weder für die sachlichen Ausgaben noch für die persönlichen Bezüge der nicht auf den Salzwerken selbst angestellten Beamten haben sie nach der Reichsverfassung Anspruch auf Vergütung. Auch in dieser Beziehung hat der erwähnte Beschluß des Bundesrates vom 30. Juni 1882 die unbillige Belastung einzelner Staaten beseitigt und Vergütung der wirklich geleisteten Ausgaben gewährt [1]). Auch diese Ausgaben werden durch einen Etat vom Bundesrat festgestellt und die beteiligten Direktivbehörden haben jährlich die wirklich geleisteten Ausgaben speziell zu liquidieren. Für die Aufstellung und Erhöhung des Etats sowie für die Aufstellung und Prüfung der Liquidation kommen dieselben Regeln zur Anwendung wie für die Zollverwaltungskosten.

Etat der übrigen Zollverwaltung loszulösen und jenen dem Reichsetat, diesen dem Etat der Einzelstaaten zuzuweisen. Der Gemeinsamkeit aller Zolleinnahmen ist die Gemeinschaft aller Erhebungs- und Verwaltungskosten entsprechend, und der Etat der Zoll- und Reichssteuerverwaltung sollte im Reichsetat das vollkommene Gegenstück zum Etat der Militärverwaltung bilden. Dem stehen aber partikularistische Tendenzen entgegen. Solange die Ausgabengemeinschaft auf die Kosten der Grenzzollverwaltung und des Grenzschutzes beschränkt bleibt, ist das gegenwärtig bestehende Verfahren das relativ beste Auskunftsmittel. Seydel, S. 252 (dessen Ausführungen Arndt, Staatsrecht, S. 394, wiederholt), hält das angegebene Verfahren für das staatsrechtlich richtige, weil die Zollgrenzausgaben von den einzelnen Staaten geleistet werden und formell nicht Reichs-, sondern Staatsausgaben sind. Das würde konsequenterweise zu dem Schluß führen, daß sie in jedem einzelnen Staat auf den Landeshaushalt gebracht und durch Landesgesetze festgestellt werden müßten. Das ist aus praktischen Gründen unmöglich und würde zu Ungleichheiten und Widersprüchen führen; sie müssen einheitlich für das ganze Reich festgestellt werden. Nach dem gegenwärtig beobachteten Verfahren erscheinen diese Ausgaben aber weder im Reichsetatsgesetz noch in den Etatsgesetzen der Einzelstaaten. Die Bemerkung von Seydel, S. 252 (wiederholt von Arndt, S. 394 u. 399), daß nach Art. 35 der Reichsverfassung nicht die Zölle, sondern ihr Ertrag in die Reichskasse fließt, hat mit diesen Bedenken nichts zu tun. Durch den Ersatz der Kosten der Grenzzollverwaltung wird aber die oft erörterte und beklagte große Ungleichheit in der Belastung der einzelnen Staaten mit den Kosten der Zollverwaltung nur zu einem kleinen Teil ausgeglichen. Die Staaten mit einer langen Auslandsgrenze und schmalem Hinterland, namentlich Elsaß-Lothringen und Baden, sind im Vergleich mit Preußen, Bayern und den Staaten ohne Zollgrenze stark überlastet und die Gewährung eines Reichszuschusses zu den Kosten ihrer Zollverwaltung würde der Billigkeit entsprechen. Ein Reichsgesetz, welches dieser ungleichen Belastung abhelfen soll, ist in Vorbereitung.

1) Siehe die Einzelheiten dieses Beschlusses bei v. Aufseß S. 407.

Ewiger Bund

3. Hinsichtlich der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer ermächtigt die Reichsverfassung Art. 38, Ziff. 3c den Bundesrat, die Vergütung zu bestimmen, welche den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist. Der Bundesrat hat dieselbe bei der Zuckersteuer auf 4 Prozent des Bruttoertrages [1]), bei der Tabaksteuer für die Anbaukontrolle auf 20 Pfennig pro Ar der mit Tabak bebauten Flächen und auf 2 Prozent der Bruttoeinnahme festgestellt [2]). Bei der Zigarettensteuer ist der Bundesrat durch das Gesetz § 31, Abs. 1 ermächtigt, die Vergütung festzusetzen; er hat sie »vorläufig« für jeden Bundesstaat auf 4 Prozent der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Roh-Solleinnahme bemessen [3]).

4. Von der Branntwein-Verbrauchsabgabe erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung von 8 Prozent der Gesamteinnahme; für die Betriebsauflage wird eine besondere Vergütung nicht gewährt. Gesetz § 23, 53. Vgl. auch § 92.

5. Von der Brausteuer sollten nach der Reichsverfassung Art. 38, Ziff. 3d 15 Prozent der Gesamteinnahme den Einzelstaaten überwiesen werden; das Finanzgesetz vom 3. Juni 1906 § 5 hat diese Bestimmung aber aufgehoben und die Festsetzung der den Bundesstaaten zu gewährenden Vergütung dem Bundesrat überlassen. Dieser hat die Vergütung auf 5 Prozent der im Gebiete jedes Staates zur Verrechnung gekommenen Roh-Solleinnahme festgesetzt [4]).

6. Für die Schaumweinsteuer hat der Bundesrat auf Grund des § 28 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1909 die Vergütung auf 4 Prozent bestimmt [5]).

7. Das gleiche gilt von der Besteuerung der Leuchtmittel [6]) und der Zündwaren [7]).

8. Von der Spielkartensteuer erhalten die Einzelstaaten 5 Prozent nach dem Gesetz vom 3. Juli 1878, § 23.

---

1) Zentralbl. 1896, S. 286. Für die Erhebung werden 3 Prozent, für die Kontrolle 1 Prozent vergütet. An Stelle dieser Vergütung können die Bundesstaaten die für die Kontrolle und Erhebung der Steuer wirklich erwachsenen Gesamtkosten nebst einem Zuschlag von 10 Prozent von den zur Aufrechnung kommenden pensionsfähigen Gehaltsbezügen der mit der Kontrolle und Erhebung der Zuckersteuer beauftragten Beamten als Entschädigung für die Pensionslast in Anrechnung bringen. Bundesratsbeschluß vom 3. Februar 1893. Ausführungsbestimmungen a. a. O. S. 266, § 4. Vgl. Anlage G. zu den Ausführungsbestimmungen vom 18. Juni 1903. Zentralbl. S. 340.

2) Siehe Anlage XIV zum Etat für 1890/91, S. 11 u. 15 (Bundesratsbeschlüsse vom 17. April 1871, 9. April 1880, 12. Juli 1888).

3) Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 3. Juni 1906, § 45 (Zentralbl. 1906, S. 612). Nach Erlaß des Gesetzes vom 15. Juli 1909 ist diese Bestimmung nicht abgeändert worden.

4) Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1909, § 99. Zentralbl. S. 438.

5) Ausführungsbestimmungen vom 24. Juli 1909, § 25. Zentralbl. S. 372.

6) Gesetz § 37. Ausführungsbestimmungen § 31. Zentralbl. 1909, S. 807.

7) Gesetz § 39. Ausführungsbestimmungen § 43. Zentralbl. 1909, S. 873.

Ewiger Bund

9. Von dem Ertrage der Kaliabgaben erhalten die Einzelstaaten 2 Prozent der von ihnen erhobenen Abgabe[1]).

10. Von den Stempelsteuern mit Ausnahme der Lose der Staatslotterien erhält jeder Bundesstaat 2 Prozent von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet aus dem Verkaufe von Stempelzeichen oder durch Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird[2]).

11. Von dem Rohertrage, welcher aus der Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen aufkommt, erhält das Reich $^4/_5$, den einzelnen Bundesstaaten verbleibt $^1/_5$ ihrer Roheinnahme. Finanzgesetz vom 3. Juli 1913 § 5 (Reichsgesetzbl. S. 523).

12. Die Bundesstaaten erhalten für die erste Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer 10, später 5 Prozent ihrer Roheinnahme. Besitzsteuergesetz § 86.

Eine besondere Bestimmung enthält das Reichsgesetz vom 4. Juli 1905 § 5 (Reichsgesetzbl. S. 596) über die Verwendung und Verteilung der Abgaben für Wetten bei Pferderennen; die Einzelstaaten erhalten die Hälfte der in ihrem Gebiet aufgebrachten Beträge für Zwecke der Pferdezucht.

II. Da die Bundesstaaten die Reichsabgaben kraft eigenen Rechts erheben und verwalten und die Abgaben an die Steuerkassen der Bundesstaaten eingezahlt werden, so sind die eingezahlten Gelder Eigentum der Bundesstaaten[3]); da die Erhebung aber für Rechnung des Reichs erfolgt so tragen diese die pekuniäre Haftung derselben für die von ihnen abzuliefernden oder zu verrechnenden Steuerbeträge. In dieser Beziehung enthält Art. 16, Abs. 2 des Zollvereinsvertrages von 1867 die noch jetzt in Geltung stehende Bestimmung, daß die Staaten sich verbindlich machen, »für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue[4])

1) Kaliabgabengesetz § 28. Ausführungsbestimmungen dazu Ziff. 5. Reichsgesetzbl. 1910, S. 929.

2) Wechselstempelgesetz § 29. Reichsstempelgesetz § 105. Siehe auch das Stempelgesetz vom 3. Juli 1913, Art. 5, Ziff. 6 (Reichsgesetzbl. S. 565).

3) Das Wehrbeitragsgesetz § 55 und das Besitzsteuergesetz § 75 sprechen ausdrücklich von dem Anspruch der Staatskasse auf die Steuerbeträge. Wenn eine in die Reichskasse fließende Steuer zu Unrecht erhoben worden ist, so ist die Klage auf Rückzahlung nicht gegen den Reichsfiskus, sondern gegen den Landesfiskus des betreffenden Staates, vertreten durch seine Landesbehörde, zu richten. Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. März 1911, Bd. 76, S. 15 ff. Aeltere Entscheidungen des Reichsgerichts in gleichem Sinne sind bei Speck a. a. O. S. 67, Note 4 zitiert. Unrichtig Dambitsch S. 510.

4) Dienstuntreue ist die Verletzung der zur Dienstpflicht gehörigen Treueverpflichtung, also nicht bloß, wie Delbrück, Art. 40 der Reichsverfassung, S. 78 annimmt, eine Veruntreuung im strafrechtlichen Sinne (Unterschlagung, Diebstahl), sondern jede Nachlässigkeit. Da die Einzelstaaten die Beamten anstellen, beauf-

Ewiger Bund

eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüenteilung dem betreffenden Staate zur Last fallen«.

III. Die Einzelstaaten sind verpflichtet, den reichsgesetzlich normierten Steuerbetrag zu erheben. Da diese Verpflichtung nicht bloß auf dem finanziellen Interesse des Reiches, sondern ebensosehr auf dem volkswirtschaftlichen und handelspolitischen beruht, so kann es den einzelnen Staaten nicht freigestellt sein, durch Uebernahme des Ausfalles auf die Staatskasse Zoll- oder Steuerbefreiungen oder Begünstigungen zu gewähren [1]). Mit der im Art. 35 der Reichsverfassung vorgeschriebenen Einheit des Handelsgebietes wäre ein solches Verfahren unvereinbar. Hieraus ergibt sich:

1. Die Einzelstaaten dürfen keine Begünstigungen der Einfuhr von Fabrikstoffen durch Freipässe oder Begünstigungen der Ausfuhr von Fabrikaten durch Rückzölle und Prämien einseitig zugestehen [2]). Dagegen ist es den Staaten gestattet, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung eingehen zu lassen; dies gilt insbesondere von Gegenständen, welche für die Hofhaltung der Landesherren und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen akkreditierten diplomatischen Vertreter eingehen. »Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notiert, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung« [3]).

2. Die Einzelstaaten dürfen ebensowenig nach eigenem Belieben

sichtigen, die Disziplinargewalt über sie üben, und über ihre Versetzung, Beförderung und Entlassung entscheiden, so haften sie auch für die ordentliche Amtsführung, nicht bloß für strafbare Handlungen der Beamten.

1) Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen, sind von dem Landesfiskus zu tragen. Zollvereinsvertrag vom 22. März 1833, Art. 25; Zollvereinsvertrag von 1867, Art. 15, Abs. 2. Für die Aufhebung subjektiver Befreiungen von der Wechselstempel- und Urkundenstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird eine Entschädigung aus der Reichskasse gezahlt. Wechselstempelgesetz § 26. Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 275) § 53, Abs. 3. Von erheblicher Bedeutung ist dies nicht.

2) Zollvereinsvertrag von 1867, Art. 13 und dazu Protokoll vom 3. April 1833. Ueber die Verabfolgung von abgabefreiem Salz auf privative Rechnung der Einzelstaaten vgl. die Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz § 22 (Zentralbl. 1888, S. 618). Vgl. auch Arndt in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 24, S. 51 fg.

3) Zollvereinsvertrag von 1867, Art. 15. Für die beim Deutschen Reich beglaubigten Gesandten wird der Betrag der Zölle auf Rechnung des Reiches vergütet. Bundesratsbeschluß vom 29. April 1872. Siehe über diesen und ähnliche Fälle Havenstein, Zollgesetzgebung S. 11.

Ewiger Bund

Zoll- und Steuerkredite gewähren. Es ist einleuchtend, daß jede Kreditgewährung eine Erleichterung und Herabsetzung des Zoll- und Steuerbetrages in sich schließt, daß es daher nicht in das freie Belieben des einzelnen Staates gestellt sein kann, die Kreditfrist in unbeschränkter Weise auszudehnen und dadurch zugunsten seiner Angehörigen eine bedeutende Ungleichheit der Besteuerung einzuführen[1]). Die Anordnungen für die Kreditfristen, die Minimal- und Maximalbeträge, die Art und Weise der Sicherstellung usw. sind von dem Bundesrat festgesetzt worden; da diese Anordnungen aber nicht als Verwaltungsvorschriften angesehen werden können, sondern die Höhe der Steuern beeinflussen, also Rechtssätze enthalten, so war der Bundesrat durch Art. 7, Ziff. 2 und Art. 38, Ziff. 1 der Reichsverfassung ohne besondere Ermächtigung durch die einzelnen Steuergesetze des Reichs zum Erlaß dieser Anordnungen nicht zuständig. Der Reichstag verlangte daher wiederholt eine gesetzliche Feststellung der Bedingungen für die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten. Alle neuere Zoll- und Abgabengesetze tragen diesem Verlangen Rechnung und enthalten Bestimmungen über die Stundung der Steuern und zwar regelmäßig mit der Unterscheidung, ob für die Zahlung Sicherheit geleistet wird oder nicht. Zugleich enthalten sie Ermächtigungen des Bundesrats zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen[2]). In den Zollvereinsverträgen war der Grundsatz festgehalten worden, daß die Zollkredite der Gesamtheit gegenüber als Barbestände zu behandeln seien[3]), durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871, § 3[4]) wurde dagegen festgesetzt, daß die Bundesregierungen die Zölle und Abgaben erst dann an die Reichskasse abzuliefern haben, sobald die Beträge nach den bestehenden Gesetzen und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen für ihre Kassen fällig geworden sind[5]).

IV. Jeder Staat mit eigener Zoll- und Steuerverwaltung hat über die von ihm verwalteten Geschäfte Rechnung zu legen[6]). Dies schließt eine doppelte Verpflichtung in sich, die Buchführung, Revision und Verrechnung der für die Reichskasse erhobenen Einnahmen innerhalb jedes Bundesstaates und die Abrechnung des letzteren mit dem Reich.

---

1) Bei Gründung des Zollvereins im Jahre 1833 (Protokoll vom 29. November zu Art. 10a) wurde zunächst noch die Bewilligung der Zoll- und Steuerkredite dem Ermessen jeder Vereinsregierung überlassen.

2) Die Bundesstaaten tragen die Gefahr für die von ihnen gestundeten Steuerbeträge. Siehe Ausführungsbestimmungen IV zum § 7 des Spielkartengesetzes. Zentralbl. 1878, S. 404. Ueber die Behandlung der gestundeten Zölle und Reichssteuern bei Kriegsgefahr siehe die Bestimmungen des Bundesrats vom 27. Oktober 1910. Zentralbl. S. 658.

3) Protokoll vom 29. November 1833 zu Art. 10a des Vertrages von 1833.

4) Reichsgesetzbl. 1871, S. 413.

5) Vgl. Hirths Annalen 1873, S. 504 ff.

6) Speck a. a. O. S. 172 ff.

Ewiger Bund

1. Die Buchführung, sowie das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Zoll- und Steuerbehörden gehört zu der den Einzelstaaten zustehenden Selbstverwaltung, wird daher durch Dienstanweisungen der Landesregierungen geregelt und von den Landesbehörden kontrolliert [1]). Die Ausführungsbestimmungen zu sämtlichen Reichssteuergesetzen enthalten aber genaue Anweisungen über die zu führenden Bücher, Register, statistischen Nachweisungen usw. nach vorgeschriebenen Mustern.

Die Unterbehörden legen die Rechnungen nicht dem Reiche sondern ihren vorgesetzten Behörden ab. Den Direktivbehörden der Einzelstaaten steht die Prüfung dieser Rechnungen hinsichtlich ihrer formellen Ordnungsmäßigkeit und materiellen Richtigkeit, die Sorge für die Erledigung der Erinnerungen und die definitive Feststellung zu. Demgemäß erfolgt auch die Erteilung der Entlastung nach den darüber in den Einzelstaaten bestehenden Vorschriften.

2. Für die Abrechnung mit dem Reich enthält Art. 39 der Reichsverfassung Regeln, welche sich an Art. 17 des Zollvereinsvertrages anschließen. Zur Ausführung und Ergänzung derselben hat der Reichskanzler im Einverständnis mit dem Ausschuß des Bundesrates für Rechnungswesen »Bestimmungen« am 13. Januar 1872 erlassen [2]), an deren Stelle jetzt die vom Bundesrat beschlossenen Bestimmungen vom 29. Juni 1910 (Zentralbl. S. 352) getreten sind [3]). Die Reichsverfassung unterscheidet provisorische Uebersichten, die am Ende eines jeden Vierteljahres (»Quartalextrakte«), und definitive, am Ende des Rechnungsjahres aufzustellende Abrechnungen (»Finalabschlüsse«); die Bestimmungen vom 13. Januar 1872 haben außerdem (provisorische) Monatsübersichten eingeführt, welche nach der Einführung zahlreicher neuer Steuern in den Jahren 1906 und namentlich 1909 durch die erwähnten Bestimmungen vom 29. Juni 1910 weiter gegliedert und ergänzt worden sind. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach diesen Perioden aufgestellten Abschlüsse werden von den Direktivbehörden geprüft und in »Hauptübersichten« zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist. Die Formulare dafür hat der Bundesrat vorgeschrieben. Die Hauptübersichten werden an den Ausschuß des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt, welcher auf Grund derselben von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig feststellt und hiervon den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis setzt. Die definitive Feststellung erfolgt jährlich auf Grund der Finalabschlüsse und der Bemerkungen des Bundesratsausschusses durch Be-

1) Vgl. v. Mayr in v. Stengels Wörterbuch II, S. 968.

2) Abgedruckt in Hirths Annalen 1872, S. 1489 ff.

3) Das daselbst vorgeschriebene Muster IV ist abgeändert worden durch Bekanntmachung vom 10. Juli 1913 (Zentralbl. S. 680).

Ewiger Bund

schluß des Bundesrates[1]). Für die technischen und kalkulatorischen Abrechnungsgeschäfte dient das »Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Reichsschatzamtes«.

Da zwischen der Reichskasse und den Kassen der Einzelstaaten noch andere Rechnungsverhältnisse bestehen, so bilden die provisorischen und definitiven Feststellungen der schuldigen Zoll- und Steuerbeträge einen Teil dieser Abrechnungen (siehe § 127 a. E.).

§ 126. Die Ausgaben[2]).

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß die Ausgaben des Reiches von sämtlichen Staaten gemeinsam getragen werden, da die Tätigkeit des Reiches im Gesamtinteresse aller seiner Mitglieder erfolgt. Nur soweit für einen einzelnen Zweig dieser Aufgabe die Fürsorge des Reiches für ein bestimmtes Staatsgebiet ausgeschlossen und die Landesstaatsgewalt an die Stelle gesetzt ist, scheidet die letztere auch aus der Gemeinschaft der Ausgaben aus, welche für diesen Zweck verwendet werden. Da eine derartige Exemtion eines Bundesmitglieds aber immer eine Ausnahme von der Regel bildet, die durch einen besonderen Rechtssatz oder durch besondere tatsächliche Verhältnisse begründet sein muß, so ist es nicht erforderlich, alle diejenigen Ausgaben des Reiches aufzuzählen, welche allen Bundesstaaten gemeinsam sind, sondern es genügt, diejenigen Ausgaben zu erörtern, an welchen nicht sämtliche Mitglieder des Reiches gleichmäßig teilnehmen. Einige derselben sind seit der Gründung des Reiches durch die Einführung der meisten Norddeutschen Bundesgesetze in den süddeutschen Staaten, durch die Uebernahme der vom Norddeutschen Bunde bewilligten Subventionen, Pensionen und Entschädigungen auf gemeinsame Reichskosten und durch die Tilgung der Norddeutschen Bundesanleihe fortgefallen. Dies gilt auch jetzt von den Kosten des Bundesamts für das Heimatswesen, nachdem das Unterstützungswohnsitzgesetz auch in Bayern und Elsaß-Lothringen Geltung erlangt hat. Gegenwärtig sind folgende Ausgabenungleichheiten unter den einzelnen Mitgliedern des Reiches vorhanden:

1. Die Kosten des Eisenbahnamtes werden nur zum vierten Teil von der Gesamtheit aller Staaten getragen; an den übrigen 75 Prozent hat Bayern keinen Anteil, da gemäß Art. 46, Abs. 2 der Reichsverfassung die Tätigkeit dieser Reichsbehörde Bayern gegenüber im wesentlichen ausgeschlossen ist[3]).

2. Die Kosten für die Kontrolle der Biersteuer und der

1) Reichsverfassung Art. 39, Abs. 2. Vgl. meine Erörterung in Hirths Annalen 1873, S. 507 fg. und v. Mayr, S. 969.

2) Speck a. a. O. S. 95 ff.

3) In demselben Verhältnis werden die Einnahmen des Reichseisenbahnamtes verteilt. Nur an dem Beitrag zu den Kosten des Zentralamts für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr in Bern nimmt Bayern ohne Beschränkung teil.

Ewiger Bund

Uebergangsabgaben von Bier werden von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen nicht mitgetragen.

3. An den Kosten der Post- und Telegraphenverwaltung sind Bayern und Württemberg nur mit einem Beitrage zu den Ausgaben für die Zentralverwaltung beteiligt.

4. Die Tätigkeit des Rechnungshofes hat für die verschiedenen Teile des Reiches eine sehr verschiedene Ausdehnung, teils wegen der Selbständigkeit der bayerischen Militärverwaltung und der bayerischen und württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung, teils wegen des Ausschlusses der süddeutschen Staaten von der Brausteuergemeinschaft, endlich wegen der ihm obliegenden Prüfung sämtlicher Rechnungen über die Verwaltung von Elsaß-Lothringen. Infolgedessen verteilen sich auch die Kosten des Rechnungshofes in verschiedener Weise:

a) Elsaß-Lothringen trägt zu den Gesamtausgaben mit einem Aversionalbetrage bei, welcher die Kosten für die Kontrolle des Landeshaushaltes deckt [1]).

Im übrigen werden die Ausgaben für den Rechnungshof in der Art verteilt, daß

35 Prozent von der Gesamtheit aller Staaten,

47 Prozent von allen Staaten mit Ausnahme Bayerns,

18 Prozent von allen Staaten außer Bayern und Württemberg getragen werden [2]).

5. In dem Etat des Reichsschatzamtes findet sich ein Beitrag zu den Ausgaben des preußischen Zivilkabinetts; da sich die Tätigkeit dieser Behörde in Reichssachen aber zum großen Teil auf elsaß-lothringische Angelegenheiten bezieht, so ist vereinbart worden, daß die Hälfte dieses Beitrages der Reichskasse aus elsaß-lothringischen Landesfonds erstattet wird.

6. Die gleichmäßige Verteilung der Kosten für die Reichsgesandtschaften auf die einzelnen Staaten ist in dreifacher Weise modifiziert:

a) Man hat sich bei Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1871 dahin geeinigt, jedem Staate, welcher Landesgesandtschaften unterhält, die Hälfte seines Beitrages zu den jährlichen Besoldungsausgaben für diejenigen Bundesgesandtschaften, an deren Sitze sich eine Landesgesandtschaft des betreffenden Staates befindet, zu erlassen [3]). Solche Nachlässe genießt jetzt nur noch Sachsen.

b) Bayern ist in dem Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom

---

1) Eine spezifizierte Berechnung desselben findet sich in dem Entwurf des Etatsgesetzes für 1900, Anl. XIX.

2) Dieser Verteilungsmaßstab besteht seit dem Eintreten der süddeutschen Gebiete in die Branntweinsteuergemeinschaft.

3) Vgl. die Denkschrift zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Jahr 1871 unter Nr. 2.

Ewiger Bund

23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zum Deutschen Bunde, im Art. VIII die Zusicherung erteilt worden, daß in Anbetracht der Leistungen der bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhält, die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten den Bundesgesandten nicht obliegt, das Reich bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Reiches der bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen habe. Bei der Aufstellung des Etats für 1871 hat man die Größe dieser Vergütung dahin normiert, daß Bayern der volle matrikularmäßige Beitrag zu den Besoldungsausgaben derjenigen Reichsgesandtschaften, an deren Sitze bayerische Landesgesandtschaften bestehen, nachgelassen wird.

c) Preußen andererseits zahlt dafür, daß die Reichsgesandtschaften zugleich die besonderen preußischen Landesangelegenheiten besorgen, dem Reiche eine Aversionalsumme von 90000 Mark.

7. In eigentümlicher Weise sind die Kosten des Reichsmilitärgerichts verteilt. Sie bilden einen Teil der Kosten des Militärwesens und es könnte daher der Anteil Bayerns in derselben Weise festgestellt werden wie dies sonst hinsichtlich des Militäretats geschieht. Allein dies wird zunächst dadurch modifiziert, daß das Gericht zugleich das oberste Strafgericht für die Marine ist, der Präsenzstand der Marinemannschaften daher bei der Verteilung mit zu berücksichtigen ist. Sodann aber wird unterschieden zwischen den allgemeinen Ausgaben im Interesse aller vier Kontingente und den besonderen Ausgaben für die einzelnen Senate. Die allgemeinen Ausgaben werden nach dem Verhältnis der Präsenzstärke unter Hinzurechnung der Marinemannschaften anteilsmäßig verteilt; die besonderen Kosten des bayerischen Senats werden von Bayern getragen, welches dafür zu den besondern Kosten der andern Senate nichts beiträgt [1]).

8. Auf Grund besonderer Vereinbarungen bestehen zwischen dem Reich und einzelnen Bundesstaaten gegenseitige Beitragspflichten, die teils dauernd, teils vorübergehender Art sind. Dieselben haben an und für sich kein staatsrechtliches Interesse, bringen den sozietätsartigen Charakter der Reichsfinanzwirtschaft aber besonders deutlich zum Ausdruck [2]).

1) Vgl. die Denkschrift zum Entwurf des Etatsgesetzes für 1900. Beilage I zu Kapitel 44a der Ausgabe.

2) Beispiele sind der von Preußen übernommene Beitrag von 50 Millionen zu den Herstellungskosten des Nord-Ostsee-Kanals (Reichsgesetz vom 16. März 1886). Andererseits erhält Preußen eine Vergütung für die Verwaltung der Reichsschuld, ferner einen Beitrag zu den Kosten des Seminars für orientalische Sprachen (Reichsgesetz vom 23. Mai 1887), sowie den Ersatz der Kosten für die zur Abwehr der Rinderpest an der Grenze gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn angestellten Gendarmen und Oberwachtmeister (Ausgabenetat Kap. 7a, Tit. 14); Hessen erhält eine jährliche Rente von 15000 Mark aus Anlaß der Errichtung der festen Rheinbrücke

Ewiger Bund

9. Der weitaus wichtigste Unterschied in der Beitragspflicht zu den Ausgaben des Reiches betrifft die Verzinsung und Rückzahlung der Reichsschuld. Zwar haftet das ganze Reich als einheitliches Rechtssubjekt sämtlichen Gläubigern für den vollen Betrag der Schulden; unter den Mitgliedern des Reiches aber verteilen sich die Leistungen, um dieser Haftung zu genügen, in ungleicher Weise. Ein großer Teil der Anleihen ist nämlich für Zwecke der Reichsmilitärverwaltung aufgenommen und trifft aus diesem Grunde Bayern nicht mit; ein anderer Teil ist für Zwecke der Reichspost- und Telegraphenverwaltung verwendet worden und trifft aus diesem Grunde Bayern und Württemberg nicht mit. Ganz dasselbe gilt von den Schatzscheinen, welche zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Reichskasse jährlich aufgenommen werden, indem auch von diesen ein Teil für die Reichsmilitärverwaltung und ein anderer Teil für die Reichspostverwaltung verwendet wird. Hiernach ergeben sich in betreff der Reichsschulden drei Finanzgemeinschaften: diejenige aller Bundesstaaten, diejenige aller Bundesstaaten außer Bayern, und diejenige aller Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern und Württemberg [1]).

10. Endlich ergibt sich aus den im vorstehenden aufgeführten Verschiedenheiten, daß auch die Deckung eines Defizits, welches sich bei der Finanzverwaltung für eine Wirtschaftsperiode ergeben hat, nicht gleichmäßig auf alle Bundesstaaten zu verteilen ist, sondern daß bei den einzelnen Mindereinnahmen oder Mehrausgaben, aus denen der Fehlbetrag hervorgeht, diejenige Finanzgemeinschaft den Ausfall zu decken hat, welche die betreffende Einnahme oder Ausgabe angeht. Es kommen hier namentlich in Betracht die Gemeinschaft der Militärausgaben, die Gemeinschaft der Post- und Telegraphenverwaltung, die Gemeinschaft der Brausteuer und die drei Gemeinschaften der Reichsschulden. Auf ganz analoge Erscheinungen ist oben § 117, IV S. 384 bei den Einnahmen des Reichs hingewiesen worden.

§ 127. Die Matrikularbeiträge [2]).

I. Die eigentümliche Disharmonie in der Gestaltung des Reichsfinanzwesens, welche sich daraus ergibt, daß das Reich wie jeder an-

bei Mainz (Ausgabenetat Kap. 68, Tit. 5); Elsaß-Lothringen einen Beitrag zu den Kosten der Universität Straßburg in Höhe von 400 000 Mark (ebendaselbst Tit. 3). Ferner sind die Beiträge des Reichs zur Herstellung der strategischen Eisenbahnen zu den Kosten des Zollanschlusses von Hamburg und Bremen usw. hier zu erwähnen.

1) Eine Berechnung der Anteile der drei Gemeinschaften an der Reichsschuld und an dem zur Verzinsung derselben erforderlichen Geldbedarf enthält die Anlage XIX zum Reichshaushaltsetat.

2) Buchner im Archiv f. öffentl. Recht Bd. 27, S. 101, 175. Meine Abhandlung in der D. Juristenzeitung 1914, S. 1 ff.

Ewiger Bund

dere Staat die sogenannte Finanzhoheit oder Finanzgewalt, insbesondere die Besteuerung und das Finanzgesetzgebungsrecht, hat, daß aber die Finanzwirtschaft des Reiches materiell, wenigstens zum Teil, eine Gesellschaftswirtschaft ist, prägt sich besonders an den Matrikularbeiträgen aus. Die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung beruht einerseits auf dem formellen Rechtstitel des Reichshaushaltsgesetzes [1]), andererseits auf dem materiellen Rechtstitel der Mitgliedschaft des Reichsverbandes und des Anteils an den Reichsausgaben. Der formelle Rechtstitel des Etatsgesetzes begründet die Legitimation des Reichskanzlers, die Zahlung der Beiträge von den Bundesregierungen in budgetmäßiger Höhe zu fordern, und die staatsrechtliche Legitimation der Bundesregierungen, die Zahlungen aus Landesmitteln zu leisten [2]). Erweisen sich jedoch die budgetmäßigen Matrikularbeiträge als unzureichend zur Deckung der Reichsausgaben, sei es, weil die sogenannten eigenen Einnahmen des Reiches hinter dem budgetmäßigen Anschlage zurückgeblieben sind oder weil die Ausgaben den budgetmäßigen Anschlag überstiegen haben, so äußert der materielle Verpflichtungsgrund seine rechtliche Wirkung und es bleibt für die Bundesstaaten die Verpflichtung bestehen, den noch fehlenden Betrag nachzuzahlen. Es gibt in der Reichswirtschaft kein Defizit im formellen Sinne des Finanzrechtes, so lange die einzelnen deutschen Staaten zahlungsfähig sind, weil in den Matrikularbeiträgen eine subsidiäre und alle Bedürfnisse umfassende Einnahmequelle von unbeschränktem Umfange gegeben ist. Tatsächlich ist dagegen ein Defizit in der Reichsfinanzwirtschaft vorhanden, wenn der Mehrbetrag der Ausgaben über die Einnahmen durch Zuschüsse (Matrikularbeiträge) der Einzelstaaten gedeckt werden muß.

Die Zahlungspflicht der Einzelstaaten zu nachträglichen Matrikularbeiträgen muß aber erst festgestellt werden durch Vermittlung eines Gesetzes; die materielle Zahlungsverpflichtung muß mit der formellen Fixierung derselben, wie sie im Etat erfolgt ist, durch Ergänzung oder Abänderung des Etats in Einklang gesetzt, dem materiellen Verpflichtungsgrund ein formeller zugefügt werden. Denn teils haben die zur (Etats-)Gesetzgebung berufenen Organe zu prüfen, ob die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, welche die nachträgliche Erhöhung der Matrikularbeiträge verursachen, staatsrechtlich gerechtfertigt erscheinen, teils steht ihnen die Befugnis zu, den Mehrbedarf auf andere Art als durch Matrikularbeiträge, z. B. durch Einführung neuer Steuern oder durch Aufnahme einer Anleihe oder durch Uebertragung des Defizits

1) Der dauernde gesetzliche Rechtstitel für die Verpflichtung der Einzelstaaten zur Zahlung der Matrikularbeiträge besteht in der Vorschrift des Art. 70 der Reichsverfassung; dieselbe läßt aber das Maß dieser Verpflichtung unbestimmt. Das Etatsgesetz setzt für jedes Jahr dieses Maß fest und macht durch diese Determination der Vorschrift des Art. 70 die Verpflichtung der Einzelstaaten realisierbar.

2) Reichsverfassung Art. 70.

Ewiger Bund

in den Etat des folgenden Jahres zu decken. Daher ist ein Versuch des Bundeskanzlers, im Jahre 1868 Matrikularbeiträge über die Höhe des budgetmäßigen Betrages hinaus mit Rücksicht auf die materielle Verpflichtung der Einzelstaaten zur anteilsmäßigen Deckung sämtlicher Ausgaben zu erheben, mit Recht als im Widerspruch mit der Verfassung stehend zurückgewiesen worden [1]), und die Einzelregierungen würden nicht einmal ihren Landesvertretungen gegenüber legitimiert sein, Matrikularbeiträge über den im Reichsbudget festgesetzten Etat hinaus an die Reichskasse zu zahlen. Uebrigens ist die vom Reichstage genehmigte Erhöhung der Matrikularbeiträge auf Grund der stattgefundenen und ihm mitgeteilten Mehrausgaben wohl zu unterscheiden von der Genehmigung der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben selbst (vgl. darüber § 129). Die Nachweisung des faktischen Finanzergebnisses hat nur die Bedeutung einer Motivierung für die anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge; die letztere schließt aber nicht die selbständige Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der im Etat nicht vorgesehenen oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehenen Ausgaben aus [2]).

II. Dieses Nebeneinanderbestehen zweier Verpflichtungsgründe für die Entrichtung der Matrikularbeiträge, eines formellen und eines materiellen, hat die Möglichkeit gegeben, die Matrikularbeiträge formell beizubehalten, auch ohne daß ein materielles Bedürfnis für dieselben vorhanden war. Dies ist geschehen durch den oben § 117 bereits erwähnten § 8, Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1879 [3]), durch das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, § 32, durch das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, § 39, Abs. 1 und durch die an die Stelle dieser Gesetze getretenen Reichsgesetze.

Diese Bestimmungen standen im Widerspruch mit dem damaligen Wortlaut des Art. 70, sowie mit Art. 38, Abs. 2 der Reichsverfassung; denn es wurden Reichssteuern eingeführt nicht zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben des Reichs, sondern zur Verteilung an die Bundesstaaten. Man hat diesen Widerspruch in sophistischer Weise dadurch verdeckt, daß man im Reichsetat die gesamte Einnahme aus Zöllen und Abgaben als Einnahme und die Ueberweisungen an die

1) Die beiden von dem Ausschusse des Bundesrats für Rechnungswesen unter dem 3. und 15. Juli 1868 in diesem Sinne verfaßten Berichte sind abgedruckt in Hirths Annalen 1869, S. 274—284.

2) Vgl. den Kommissionsbericht des Deutschen Reichstages vom 24. April 1871 (Drucksachen I. Session 1871, Nr. 62).

3) Reichsgesetzbl. 1879, S. 211. Vgl. hierüber die Stenogr. Berichte des Reichstages 1879, S. 2177 ff. und 2241 ff. Die Aufnahme der Bestimmung in das Gesetz beruht auf einem von der Kommission des Reichstages genehmigten Antrage, der bei den Verhandlungen als der v. Frankensteinsche bezeichnet worden ist. Eine interessante und lichtvolle Darstellung dieses Systems und seiner Folgen gibt Preuß, Reichs- und Landesfinanzen S. 40. Vgl. ferner Kittel, Die Frankensteinsche Klausel und die deutsche Finanzreform, Würzburg 1894, und meinen Vortrag über die Wandlungen der deutschen Reichsverfassung (Dresden 1895) S. 26 ff.

Ewiger Bund

Einzelstaaten als Ausgabe aufführte, obgleich diese durch die Reichskasse hindurchfließenden Beträge weder Einnahmen noch Ausgaben des Reiches waren. Da die Ueberweisungen mit alleiniger Ausnahme der Branntweinverbrauchsabgabe, aber aufgehoben und in den seit 1906 erlassenen Steuergesetzen nicht eingeführt wurden (siehe § 117), so braucht auf dieselben hier nicht weiter eingegangen zu werden, zumal die schlimmen Folgen derselben vielfach erörtert und von den Bundesregierungen wiederholt anerkannt worden sind. Um den Betrag der infolge der Aufhebung der Frankensteinschen Klausel und der Einführung zahlreicher neuer Steuern dem Reich zufließenden und ihm verbleibenden Einnahmen verminderte sich das Erfordernis an Matrikularbeiträgen [1]); es blieben aber immer noch die Zuschüsse der Einzelstaaten zur Bilanzierung des Reichsetats bestehen und bei dem stark wachsenden Bedürfnis erhob sich für die Einzelstaaten von neuem die Gefahr, durch hohe und im voraus nicht sicher zu schätzende Matrikularbeiträge an ihrer Finanzwirtschaft schwer zu überwindende Störungen zu erleiden.

Zur Abwendung dieser Mißstände brachte das Finanzgesetz vom 3. Juni 1906, § 4 (Reichsgesetzbl. S. 621) den neuen Grundsatz, daß wenn die aufzubringenden Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahr den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als 40 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, die Erhebung des Mehrbetrages ausgesetzt wird, und, soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergibt, dessen Erhebung erst im Juli 1909 stattfinden soll, sofern nicht durch Etatsgesetz etwas anderes bestimmt wird. Diese Anordnungen ermöglichen den Einzelstaaten, in ihrem Haushalt mit einer bestimmten Höhe des von ihnen zu zahlenden Matrikularbeitrags zu rechnen; aber sie wurden Schuldner des Reichs für die ihnen gestundeten Beträge, und ihre verfassungsmäßige Verpflichtung zur Deckung der Fehlbeträge der Reichswirtschaft blieb bestehen und konnte sie in ungünstigen Jahren empfindlich treffen. In der Tat wuchs die Schuld der Einzelstaaten an das Reich für die in den Jahren 1906—1908 gestundeten Matrikularbeiträge auf fast 146 Millionen Mark an, und die Fehlbeträge der Reichswirtschaft von 1907 und 1908 betrugen fast 136 Millionen Mark. Es war unmöglich, diese Summen von den Einzelstaaten zu erheben, und es blieb nichts anderes übrig, als diese beiden Beträge auf das Reich zu übernehmen, d. h. sie durch eine Anleihe zu decken [2]). Dadurch wurde — zunächst nur für einen konkreten Fall — den Matrikularbeiträgen eine finanzrechtliche Bedeutung beigelegt, welche von der in der Reichsverfassung Art. 70 bestimmten erheblich abweicht. Sie werden aus einem beweglichen

1) Die Ueberweisungen, welche 1903 noch 542 Mill. Mk. betrugen, sanken im Etatsges. v. 1904 auf 196 Mill. Mk. und die Matrikularbeiträge von fast 566 Mill. Mk. auf 236 Mill. Mk.

2) Nachtragsetat vom 27. Dezember 1909, Reichsgesetzbl. S. 989.

Ewiger Bund

Posten der Reichswirtschaft, dessen Höhe sich nach dem Bedürfnis bemißt, zu einem festen Beitrag der Bundesstaaten zu den Ausgaben des Reichs.

Schon das Reichsgesetz vom 31. März 1908 § 4 (Reichsgesetzbl. S. 88) hatte diesem Grundsatz Ausdruck gegeben, indem es bestimmte, daß, soweit die Matrikularbeiträge zur Deckung der Reichsausgaben den Betrag von 40 Pfennig pro Kopf der Bevölkerung übersteigen, die im Etat vorgesehene Schuldentilgung unterbleibt. Eine direkte Anerkennung fand das neue Prinzip in dem erwähnten Nachtragsetat vom 27. Dezember 1909 unter Erhöhung des den Sollbetrag der Ueberweisungen übersteigenden Betrages der Matrikularbeiträge auf 80 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung. Der hiernach sich berechnende Matrikularbeitrag ist eine feste Summe. Die Bundesstaaten haben nicht mehr als diese zu zahlen; soweit sie für 1909 zur Deckung der Reichsausgaben nicht ausreicht, wird der Mehrbetrag vom Reich übernommen und im Wege des Kredits gedeckt (Finanzgesetz vom 15. Juli 1909 § 2, Abs. 2). Sie haben aber auch nicht weniger zu zahlen. Wenn die Matrikularbeiträge in Höhe von 80 Pfennig pro Kopf den Bedarf des Reichs übersteigen, sind sie den Bundesstaaten nicht zurückzugeben, sondern zur Abbürdung der im Wege des Kredits flüssig gemachten Mittel zu verwenden [1]).

Ist hiernach die Belastung der Einzelstaaten mit Matrikularbeiträgen feststehend, so daß die Einzelstaaten ihre Etats darauf einrichten können, so bleibt nur noch die Ueberweisung aus der Branntweinsteuer unsicher, indem der wirkliche Ertrag derselben von dem etatsmäßigen Voranschlag nach oben oder unten abweichen kann. Die Reichsetatsgesetze seit 1911 haben aber auch hierin eine Aenderung eingeführt, indem sie bestimmen, daß ein Mehrbetrag (mit Zustimmung von Bayern, Württemberg und Baden wegen ihres Sonderrechts) vom Reich zurückbehalten werden kann, während ein Minderbetrag dem Reiche zur Last fällt.

Durch diese Anordnungen ist die Verquickung von Reichs- und Landeswirtschaft im wesentlichen beseitigt; aber diesem Zustande fehlt die dauernde Rechtsgrundlage. Er ist von Jahr zu Jahr durch die Etatsgesetze eingeführt und forterhalten worden. Nach dem gegenwärtig bestehenden Rechtszustand ist die Höhe der Matrikularbeiträge auf den festen Satz von 80 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung bestimmt und als dauernd in Aussicht genommen.

III. Ueber die Veranschlagung der Matrikularbeiträge bestimmt Art. 70 der Reichsverfassung, daß dieselbe nach Maßgabe der Bevölkerung zu erfolgen habe, ohne jedoch darüber eine Erklärung zu geben, wie die Bevölkerungsziffer festgestellt werden solle.

1) Vgl. Etatsgesetz für 1910, § 6 (Reichsgesetzbl. S. 526), für 1911, § 4 (Reichsgesetzbl. S. 114), für 1912, § 4 (S. 320), für 1913, § 4 (S. 254), für 1914, § 4 (Reichsgesetzbl. 1914, S. 144).

Ewiger Bund

Im Jahre 1868 beschloß der Bundesrat des Norddeutschen Bundes, daß die »ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung« der Berechnung der Matrikularbeiträge zugrunde zu legen sei[1]). Abgesehen von dem Bedenken, ob es sachlich irgendwie berechtigt ist, bei der Verteilung der Beiträge die Staatsangehörigkeit der in den Gebieten der Einzelstaaten sich aufhaltenden Personen in Betracht zu ziehen[2]), ist durch dieses Verfahren die Inkongruenz entstanden, daß bei der Verteilung der Matrikularbeiträge ein anderer Maßstab zur Anwendung kam, wie bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten. Man hat daher den ursprünglichen Berechnungsmodus wieder verlassen und nach einem im Bundesrat zuerst für das Jahr 1874 getroffenen und vom Reichstage gebilligten Uebereinkommen den Grundsatz zur Anerkennung gebracht, daß die ortsanwesende Bevölkerung (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit) der Berechnung zugrunde zu legen sei[3]). Solange die Erträge der Zölle und gewisser Steuern mit den Matrikularbeiträgen zur Kompensation kamen, war die Zugrundelegung einer und derselben Bevölkerungsziffer für beide Verteilungen selbstverständlich, und der Bundesrat hat demgemäß am 28. März 1882 den Beschluß erneuert, daß die definitive Feststellung der Matrikularbeiträge, ebenso wie die Abrechnung über die gemeinsamen Zoll- und Steuereinnahmen nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung zu erfolgen habe[4]).

IV. Infolge der sozietätsmäßigen Gestaltung der Finanzwirtschaft des Reiches besteht zwischen der Reichskasse und den Landeshauptkassen ein dauerndes Abrechnungsverhältnis. Einerseits erheben die Staaten für Rechnung des Reiches Einnahmen an Zöllen, Verbrauchsabgaben, Wechsel- und Stempel-Steuern, Erbschaftssteuer usw., Gebühren und anderen Verwaltungseinnahmen, welche nebst den Aversen für Zölle und Verbrauchsabgaben, beziehentlich für die Biersteuer, und den Matrikularbeiträgen, sowie den etwa aus der Reichskasse empfangenen baren Vorschüssen und den von einzelnen Staaten zu leistenden Präzipualbeiträgen das Debet der Landeskassen bilden; andererseits leisten sie für Rechnung des Reiches Ausgaben, insbesondere diejenigen Staaten, welche eigene Heeresverwaltung führen; und sie haben Ansprüche auf Erstattung der von ihnen für Rechnung des Reiches geleisteten Zahlungen, auf die ihnen zur Vergütung der Er-

1) Nach diesem Maßstabe ist in dem Bundesetat für 1870 die Veranschlagung erfolgt (Drucksachen des Reichstages 1869, Nr. 69 a. E., S. 246).

2) Der Reichstag sprach sich in einer Resolution dagegen aus (Stenogr. Ber. 1871, II. Sess. Bd. I, S. 647).

3) Vgl. die Berechnung der definitiven Höhe der Matrikularbeiträge in der „Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen usw." für das Jahr 1874, Anlage V, S. 125.

4) Der Reichskanzler ist nicht verpflichtet, die Matrikularbeiträge in ihrem vollen budgetmäßigen Betrage zu erheben. Liefern die sogenannten eigenen Reichseinnahmequellen unerwartete Ueberschüsse, so können die Matrikularbeiträge teilweise unerhoben bleiben, nur müssen alle Staaten in dieser Beziehung gleichmäßig behandelt werden.

Ewiger Bund

hebungskosten zukommenden Anteile an den Bruttoerträgen der Verbrauchsabgaben und Stempelsteuern usw. und auf die ihnen zu überweisenden Einnahmen aus der Branntweinverbrauchsabgabe. Zur Nachweisung dieses wechselseitigen Soll und Haben sind von den Landeshauptkassen monatliche Abrechnungen aufzustellen und an die Reichshauptkasse spätestens bis zum 15. des nächstfolgenden Monats in doppelter Ausfertigung einzusenden. Demgemäß sind sowohl die Matrikularbeiträge als auch die Aversen jeden Monat mit einem Zwölftel des budgetmäßig veranschlagten Betrages in Rechnung zu stellen.

Außerdem sind Vierteljahrsrechnungen anzufertigen, in welchen nach den im Art. 39 der Reichsverfassung enthaltenen Regeln Uebersichten über die Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben, sowie an Stempelabgaben usw. aufgestellt werden. Die definitive Abrechnung und Ausgleichung des Saldo erfolgt auf Grund der Jahresabschlüsse (sogenannte Finalabschlüsse). Siehe oben S. 512. Durch diese Abrechnungen, die vollkommen nach den Regeln der Gesellschaftsrechnung erfolgen, werden die effektiven Zahlungen und Bewegungen der Kassenbestände auf die Saldi der zwischen dem Reich und den einzelnen Bundesstaaten geführten Konti beschränkt und selbst die Ausgleichung dieser Saldi kann durch Ueberweisungen seitens des Reiches und Zahlungen unter den Einzelstaaten erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Das Budgetrecht*).

§ 128. **Bedeutung und Feststellung des Haushaltsetatsgesetzes.**

I. Jede größere Wirtschaft erfordert einen Wirtschaftsplan und eine Rechnungsablegung in gewissen regelmäßigen Zeitabschnitten; die Auf-

*) Vgl. über diese in der neueren Literatur vielfach behandelte Lehre: Fricker, Steuerbewilligung und Finanzgesetz, in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 17 (1861); Gneist, Budget und Gesetz 1867, und derselbe, Gesetz und Budget, Berlin 1879; Laband, Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preuß. Verfassungsurkunde, Berlin 1871, und derselbe in Hirths Annalen 1873, S. 524 ff.; Herm. Schulze, Das Finanzrecht der Reichs- und Landtage, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 2, S. 161 ff., und in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I (1881), S. 582 ff.; II, S. 115; v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes 1868, und desselben Abhandlung: Ueber den konstitutionellen Begriff des Gesetzes, in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 36 (auch separat gedruckt Tübingen 1880); Georg Meyer, Der Begriff des Gesetzes und die rechtliche Natur des Staatshaushalts, in Grünhuts Zeitschrift Bd. 8, S. 1 ff. Ferner v. Rönne, Staatsrecht des Deutschen Reiches II, 1, S. 143 ff.; G. Meyer, Staatsrecht § 204 ff.; G. Seidler, Budget und Budgettheorie, Wien 1885; Laband im Archiv für öffentl. Recht I, S. 172 ff. (1886); Seligmann, Begriff des Gesetzes

Ewiger Bund

stellung eines Voranschlages gehört demgemäß zu den unerläßlichen Erfordernissen einer geordneten Staatswirtschaft. Die Notwendigkeit der Budgetaufstellung ist nicht die Folge irgendeiner Verfassungsform, ist nichts Charakteristisches der konstitutionellen Monarchie, ist keine Errungenschaft der neueren politischen Entwicklung, sondern sie ergibt sich aus der Größe und dem Umfang der Staatswirtschaft. So wie es zu der Sorgfalt jedes ordentlichen Verwalters gehört, für ein Unternehmen, welches bedeutende Aufwendungen erfordert, einen Voranschlag zu machen, so hat man auch lange vor Einführung der konstitutionellen Staatsform ebensowohl die Aufstellung eines Staatshaushaltsetats als Voranschlag für die Kosten der Verwaltung, wie die nachträgliche Ablegung und Prüfung der Rechnungen als unerläßliche Erfordernisse einer geordneten Staatsverwaltung anerkannt [1]).

Der Etat ist eine Rechnung und zwar nicht über bereits geleistete Ausgaben und erhobene Einnahmen, sondern über künftig zu bewirkende Einnahmen und Ausgaben; er ist ein sogenannter Voranschlag und bildet die Grundlage für die nach Ablauf der Wirtschaftsperiode zu legende Rechnung über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben [2]). Das preußische Gesetz, betreffend den Staatshaushalt,

---

1886, S. 83 ff.; Jellinek, Gesetz und Verordnung, Freiburg i. B. 1887, und sein Artikel „Budgetrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 2, S. 1164 ff.; Prazák im Archiv für öffentl. Recht II, S. 441—492 (1887); Arndt ebendaselbst III, S. 533—568 (1888) und Staatsrecht S. 329 ff.; Hänel, Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne (Studien II, 2), S. 291 ff. (1888); Brie im Archiv für öffentl. Recht Bd. 4, S. 24 ff. (1889); Zorn in Hirths Annalen 1889, S. 363 ff. und Staatsrecht (2. Aufl.) I, § 16; Rümelin in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 45, S. 299 ff. (1889); Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 3, S. 573 ff., Freiburg i. B. 1890; Fricker in der Tübinger Zeitschrift Bd. 50, S. 401 ff. (1894); Tezner in der Krit. Vierteljahrsschr. Bd. 37, S. 271 ff. (1895); Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, S. 378 ff.; Max Seydel, Kommentar (2. Aufl.) S. 386 ff.; Ad. Ott, Das Budgetrecht des Deutschen Reichstags (Hamm 1902); Deybeck in Grünhuts Zeitschr. Bd. 29, S. 369 ff.; Bd. 30, S. 241 ff.; Fr. Ehlert, Die rechtliche Bedeutung des Reichshaushaltsgesetzes, Göttingen 1912. Zu erwähnen ist auch die ausgezeichnete, auch das deutsche Recht mitberücksichtigende Darstellung des Budgetrechts von M. Boucard und G. Jèze, Éléments de la science des finances (2. Aufl.) S. 11 ff. (1901). G. Vitagliano, Il contenuto giuridico della legge del bilancio. Roma 1910 (dazu Georg Jellinek im Archiv des öffentl. Rechts, Bd. 27, S. 604). Eine kritische Besprechung dieser Literatur folgt unten im „Anhang". In dem verdienstlichen Buche vom M. v. Heckel, Das Budget, Leipzig 1898, werden die staatsrechtlichen Fragen teils gar nicht behandelt, teils nur oberflächlich berührt.

1) Gneist, Gesetz und Budget S. 162; Schulze, Lehrbuch I, S. 683; Jellinek S. 130 ff.; insbesondere für Preußen Arndt a. a. O. S. 537 ff., und Bornhak III, S. 573 ff. und die trefflichen Erörterungen von Fricker a. a. O. S. 402. Die Aufstellung eines Etats ist auch keine Besonderheit der Staatswirtschaft; sie ist auch für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband, jede Anstalt oder Stiftung mit bedeutender Verwaltung usw. erforderlich. Vgl. auch v. Heckel S. 4 fg.

2) Hänel a. a. O. S. 215 polemisiert gegen die Bezeichnung des Etats als einer Rechnung, indem er dieses Wort im rein arithmetischen Sinne nimmt und behauptet

Ewiger Bund

vom 11. Mai 1898 stellt in § 1 den Satz an die Spitze: »Der Staatshaushaltsetat enthält den Voranschlag für alle im Laufe jedes Etatsjahres voraussichtlich eingehenden Einnahmen und erforderlich werdenden Ausgaben des Staates.« Diese Definition paßt sinngemäß auf alle Etats.

Weder die Aufstellung des Etats für einen zukünftigen, noch die Kontrolle der Rechnungen über einen vergangenen Zeitraum hat daher etwas zu schaffen mit der Gesetzgebung als der staatlichen Regelung der Rechtsordnung, sondern gehört lediglich zur Verwaltung, und das Recht, welches die Volksvertretung in beiden Beziehungen verfassungsmäßig hat, indem ihr der Etat zur Genehmigung, die Staatsrechnungen zur Entlastung vorgelegt werden müssen, charakterisiert sich als ein sehr wesentlicher Anteil an der Verwaltung und als eine ausgedehnte Kontrolle derselben; durch dieselbe wird die Lehre von der Teilung der Gewalten auf das entschiedenste widerlegt und praktisch auf einem großen und wichtigen Gebiete beseitigt.

Wenn demnach Art. 69 der Reichsverfassung den Satz enthält: »der Reichshaushaltsetat wird durch ein Gesetz festgestellt«, so ist der Sinn desselben der: »der Reichshaushaltsetat wird ebenso wie ein Gesetz oder im Wege der Gesetzgebung festgestellt«. Die praktische Bedeutung des Satzes liegt also in der Anordnung, daß der Reichshaushaltsetat nur unter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags festgestellt werden kann und daß die verfassungsrechtlichen Regeln über das Zustandekommen eines Reichsgesetzes auch auf die formelle Behandlung des Reichshaushaltsetats Anwendung finden. Der Art. 69 bestimmt die Art und Weise, wie der Etat festgestellt wird; dagegen ist aus den angeführten Worten darüber nichts zu entnehmen, welche materielle Rechtswirkung der Feststellung des Haushaltsetats zukommt.

Aus dem im Art. 69 der Reichsverfassung sanktionierten Prinzip ergibt sich im einzelnen folgendes:

1. Zur Feststellung des Etats ist die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und des Reichstags erforderlich und ausreichend. Falls jedoch der Etat die bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete des Militärwesens, der Kriegsmarine und der im Art. 35 bezeichneten Abgaben unmittelbar oder mittelbar verändern oder ihre Aufrechthaltung unmöglich machen würde, gibt nach Art. 5, Abs. 2 der Reichsverfassung im Bundesrate die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der

---

daß eine Rechnung den mathematischen Denkgesetzen unterliege und mit dem menschlichen Wollen und Handeln nicht das Mindeste zu tun habe. Allerdings hat jede Rechnung, auch der Etat, einen solchen rein kalkulatorischen Bestandteil; dies schließt aber nicht aus, daß nicht die einzelnen Posten, aus denen die Rechnung sich zusammensetzt, vom Willen abhängig sind, wie jeder Kostenanschlag über jedwedes Unternehmen beweist. Aehnlich wie Hänel auch Rümelin a. a. O. S. 315.

Ewiger Bund

bestehenden Einrichtungen, also für Verwerfung des Etats ausspricht. Art. 5, Abs. 2 beschränkt sich nicht auf die Beseitigung gesetzlicher Anordnungen durch neue Gesetze, sondern er spricht ganz allgemein von »bestehenden Einrichtungen«, gleichviel ob dieselben auf Gesetzen oder Verordnungen oder Verwaltungsmaßregeln beruhen; andererseits spricht der Art. 5, Abs. 2 nur von »Gesetzesvorschlägen«, nicht von Verwaltungsmaßregeln; da aber der Etatsentwurf formell wie ein Gesetzesvorschlag zu behandeln ist, so findet die Regel des Art. 5, Abs. 2 auf ihn Anwendung.

Dagegen ist die Bestimmung im Art. 7, Abs. 4 der Reichsverfassung auf die Beschlußfassung des Bundesrates über den Etat nicht anwendbar [1]), weil die Regelung des Reichshaushaltsplanes eine allen Bundesmitgliedern gemeinsame Angelegenheit ist, die Feststellung des Reichshaushalts im ganzen aber von der Beschlußfassung über die einzelnen Positionen sich nicht trennen läßt.

2. Art. 78, Abs. 2 der Reichsverfassung, wonach diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten festgestellt sind, nur mit Zustimmung der berechtigten Bundesstaaten abgeändert werden können, erstreckt seine Wirkung auch auf die Beschlußfassung über den Etat. Denn eine Abänderung der Sonderrechte einzelner Staaten kann auch ohne formelle Aufhebung bestimmter Artikel der Verfassungsurkunde dadurch eintreten, daß man sie tatsächlich nicht berücksichtigt, und dazu bietet gerade der Etat vielfache Gelegenheit. Der verfassungsmäßige Schutz der Reservatrechte wäre illusorisch, wenn man sie von Jahr zu Jahr durch das Etatsgesetz ohne Zustimmung der berechtigten Einzelstaaten suspendieren könnte. Zu diesen, bei der Aufstellung des Reichsetats zu berücksichtigenden Sonderrechten gehört die Ueberweisung der Erträge der Verbrauchsabgabe von Branntwein an die drei süddeutschen Staaten [2]).

3. Das ordnungsmäßig beschlossene Etatsgesetz ist gemäß Art. 17 der Reichsverfassung vom Kaiser auszufertigen und zu verkündigen. Es ist dies das Recht des Kaisers, zugleich aber auch seine verfassungsmäßige Pflicht [3]). Die Publikation erfolgt nach der Vorschrift im Art. 2 der Reichsverfassung vermittelst des Reichsgesetzblattes; das Etatsgesetz nebst dem ihm beiliegenden Haushaltsetat muß unverändert in derjenigen Form verkündigt werden, welche durch die übereinstimmenden Beschlüsse des Bundesrats und des Reichstages festgestellt worden ist. Die Verantwortlichkeit dafür trägt der Reichskanzler.

II. Art. 69 der Reichsverfassung bestimmt: »Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden.« Hierin sind folgende Regeln enthalten:

1) Vgl. Bd. 1, S. 283. Uebereinstimmend G. Meyer, Staatsrecht § 209, Note 4.
2) Siehe oben S. 458. 3) Vgl. Bd. 2, S. 53.

Ewiger Bund

1. Die Wirtschaftsperiode des Reiches ist verfassungsmäßig auf ein Jahr bestimmt worden; es muß daher für jedes Jahr ein besonderes Etatsgesetz festgestellt werden und dasselbe muß die Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres umfassen. Die Wirtschaftsperiode des Reiches fiel anfänglich mit dem Kalenderjahr zusammen; durch das Reichsgesetz vom 29. Februar 1876 [1]) wurde jedoch festgesetzt, daß das Etatsjahr für den Reichshaushalt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März schließt [2]).

2. Im Zusammenhange damit steht der Satz des Art. 71, Abs. 1, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben in der Regel für ein Jahr bewilligt werden. Aber auch, wenn von der daselbst gestatteten Ausnahme, daß Ausgaben in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden können, Gebrauch gemacht wird, sind in den Etat jedes Jahres diejenigen Beträge einzustellen, welche in dem betreffenden Jahre zur Verwendung kommen sollen. Dies gilt namentlich von dem Falle, daß für größere Bauten oder andere Anlagen Gesamtsummen bewilligt werden, welche nach und nach im Laufe mehrerer Jahre aufgebraucht werden [3]). Denn nach Art. 69 der Reichsverfassung müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr veranschlagt werden, so daß eine vollständige Uebersicht des gesamten Finanzplanes gewonnen wird.

3. Als Regel stellt der Art. 69 die Vorschrift auf, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches in einem einheitlichen Etat zusammengestellt werden. Die Verfassung spricht immer nur von dem Reichshaushaltsetat, der durch ein Gesetz festgestellt wird. Es sollen also nicht die Etats der einzelnen Verwaltungszweige getrennt festgestellt werden. Indes ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß, nachdem der Etat bereits festgestellt ist und bevor das Etatsjahr,

1) Reichsgesetzbl. 1876, S. 121.

2) Infolge dieses Gesetzes mußte ein besonderer Etat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 festgestellt werden. Reichsgesetz vom 23. Dezember 1876 (Reichsgesetzbl. S. 239). Ein solcher Quartalsetat steht mit der unzweideutigen und klaren Anordnung des Art. 69 im Widerspruch. Wäre die Theorie richtig, daß Gesetze, welche einer Verfassungsbestimmung widersprechen, trotzdem sie formell ordnungsmäßig zustande gekommen sind, ungültig seien, so müßte man konsequenterweise auch dieses Etatsgesetz für ungültig erklären, weil nicht vorher Art. 69 der Reichsverfassung eine entsprechende Veränderung oder Ergänzung erfahren habe. An solchen Konsequenzen erweist sich die Unrichtigkeit der erwähnten Theorie. Vgl. Bd. 2, S. 39 ff.

3) Die Reichsgesetzgebung hat diesen Grundsatz in einer erheblichen Zahl von Fällen und ganz konsequent zur Geltung gebracht. Anwendungsfälle sind: Reichsgesetz vom 8. Juli 1872, Art. II (Reichsgesetzbl. S. 290). Reichsgesetz vom 23. Mai 1873 (Invalidenfonds) § 6, 7 (Reichsgesetzbl. S. 119). Reichsgesetz vom 30. Mai 1873 (Festungsbaufonds) Art. II (Reichsgesetzbl. S. 123). Reichsgesetz vom 12. Juni 1873, Art. II a. E. (Reichsgesetzbl. S. 128). Reichsgesetz vom 14. Februar 1875, § 2, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 62). Reichsgesetz vom 17. Februar 1876, § 3 (Reichsgesetzbl. S. 21) usw. Neuerdings z. B. das Flottengesetz vom 27. Juni 1912, § 5 (Reichsgesetzbl. S. 437).

Ewiger Bund

auf welches er sich bezieht, begonnen hat oder noch nicht zum größten Teil abgelaufen ist, neue Ausgaben sich als notwendig erweisen oder daß neue Einnahmequellen eröffnet oder alte verschlossen werden, z. B. durch Veränderung der Steuergesetzgebung. In einem solchen Falle ist der Erlaß eines oder mehrerer Nachtragsetats durch den Wortlaut des Art. 69, daß alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr veranschlagt, und des Art. 71, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben für ein Jahr bewilligt werden sollen, geboten, und die Zulässigkeit von Nachtragsetats ist durch die Praxis wiederholt anerkannt worden [1]).

4. Der Art. 69 sagt: »Der Etat wird vor Beginn des Etatsjahres festgestellt.« Es entspricht dies der Natur des Etats als Voranschlags; die Aufstellung eines Voranschlags von Einnahmen und Ausgaben, die bereits tatsächlich erfolgt sind, ist eine contradictio in adjecto. Wenn man den Schwerpunkt der Bedeutung des Etats in die Genehmigung oder Bewilligung von Einnahmen oder Ausgaben verlegt, dann ist seine nachträgliche Feststellung wenigstens logisch zulässig, wie ja nachträgliche Genehmigungen von außeretatsmäßigen Ausgaben auch tatsächlich nicht selten vorkommen; wenn man aber die wahre Natur des Etats in einem Wirtschaftsvoranschlage erkennt, dann ist seine nachträgliche Aufstellung widersinnig [2]).

Die angegebenen Worte des Art 69 schreiben einen Termin vor, bis zu welchem der Etat spätestens festgestellt werden soll; dagegen enthalten sie keine Vorschrift darüber, daß der Etat unmittelbar vor Beginn des Etatsjahres festgestellt werden müsse, oder über die in dieser Hinsicht einzuhaltende Zeitgrenze. Der Natur der Sache nach verbietet sich nun allerdings die Aufstellung eines Voranschlags für eine noch ferne Wirtschaftsperiode, und die bisherige Praxis hat regelmäßig daran festgehalten, in jedem Jahre nur den Etat des nächstfolgenden Jahres festzustellen; dem Wortlaut der Reichsverfassung widerspricht es aber nicht, wenn in einer Sitzungsperiode des Reichstages die Etats der beiden folgenden Jahre in zwei besonderen, je ein Etatsjahr betreffenden Gesetzen festgestellt werden [3]).

---

1) Nachtragsetats sind in großer Zahl erlassen worden; fast in jedem Jahr ergab sich dazu Veranlassung und zwar nicht selten zum Erlaß mehrerer Nachtragsetats.

2) Vgl. G. Seidler S. 120 fg. Jedoch erfolgen bisweilen sogen. Nachtragsetats zur Berichtigung oder Aenderung des Hauptetats, welche sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als notwendig erweist, z. B. eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge.

3) Dies ist in der Tat erfolgt in der Reichstagssession von 1882/83, in welcher die Etats für 1883/84 (Reichsgesetz vom 2. März 1883, Reichsgesetzbl. S. 5) und für 1884/85 (Reichsgesetz vom 2. Juli 1883, Reichsgesetzbl. S. 125) festgestellt worden sind. In den Verhandlungen des Reichstages von 1882 (Stenogr. Bericht I, S. 659 ff.) ist dies von mehreren Rednern für verfassungswidrig erklärt worden, indem sie den Unterschied zwischen der gleichzeitigen Vorlegung von zwei Jahresetats und der Vorlegung eines Zweijahrsetats nicht würdigten. Daß man bei der Abfassung der Reichsverfassung an den Fall nicht gedacht hat, daß in einer Session dem Reichstage

Ewiger Bund

5. Aus den erwähnten Vorschriften des Art. 69 in Verbindung mit der Anordnung des Art. 70, Abs. 1 der Reichsverfassung, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben in der Regel für ein Jahr bewilligt werden, ergibt sich der Grundsatz, daß nach dem Ablauf des Etatsjahres das Budget seine Kraft verliert und nicht als Normalbudget bis zur gesetzlichen Feststellung eines neuen Etats fortwirkt. Es ist ferner das Bewilligungsrecht für alle gemeinschaftlichen Ausgaben anerkannt, ohne daß hinsichtlich des Ordinariums eine andere staatsrechtliche Behandlung wie hinsichtlich des Extraordinariums vorgesehen worden ist [1]).

III. Ueber die Form des Etatsgesetzes enthält die Reichsverfassung keine Bestimmung, obwohl nicht verkannt werden kann, daß dies ein Gegenstand von staatsrechtlicher Bedeutung ist. Die gegenwärtig beobachteten Grundsätze sind im Anschluß an das in Preußen und dem Norddeutschen Bunde befolgte Verfahren durch die Praxis herausgebildet und traditionell festgehalten worden [2]). Es sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats, und dem Etat selbst, welcher als Anlage beigefügt ist. Das Gesetz kann materiell inhaltlos sein und sich darauf beschränken, zu konstatieren, daß der Etat in Ausgabe und Einnahme auf so und so viel Mark festgestellt ist, wobei herkömmlicherweise die Summen der fortdauernden und der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben getrennt angegeben werden. Es kann das Gesetz aber überdies Anordnungen enthalten, welche mit der Finanzwirtschaft

---

zwei Jahresetats vorgelegt werden, ist unerheblich, da in dem Wortlaut der Reichsverfassung ein Verbot eines solchen Verfahrens keinen Ausdruck gefunden hat. Vgl. auch G. Meyer, Staatsrecht § 209, Anm. 3.

1) Der Art. 71, Abs. 2 der Reichsverfassung entzog bis zum 31. Dezember 1871 die Ausgaben für das Reichsheer der Bewilligung seitens des Bundesrates und des Reichstages. Die Aufstellung des Militäretats war vielmehr nach Art. 62 für diese Uebergangszeit dem Kaiser überlassen, welchem zur Bestreitung des Aufwands für das gesamte deutsche Heer jährlich soviel mal 225 Taler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 der Reichsverfassung beträgt, zur Verfügung gestellt worden sind. Der Kaiser war aber verpflichtet, den Etat über die Ausgaben für das Heer, nach Titeln geordnet, dem Bundesrate und dem Reichstage zur Kenntnisnahme und zur Erinnerung vorzulegen; Bundesrat und Reichstag, die einander in dieser Hinsicht ganz gleich gestellt waren, hatten demnach auch hinsichtlich der Heeresverwaltung das Recht der Kontrolle und Kritik, nicht aber der Verweigerung von Ausgaben innerhalb der Grenzen des Pauschquantums. Durch das Gesetz vom 9. Dezember 1871 wurde die Fortgeltung dieser Bestimmungen bis zum Ende des Jahres 1874 ausgedehnt. Gegenwärtig ist Art. 71, Abs. 2 der Reichsverfassung ohne Bedeutung.

2) Während in Preußen jetzt das Gesetz vom 11. Mai 1898 (Gesetzsammlung S. 77) die Rechtsregeln über den Staatshaushalt kodifiziert hat, fehlt es bisher noch an einem entsprechenden Gesetz über den Haushalt des Reichs. Die Vorschriften des preußischen Gesetzes lassen sich nur teilweise und mit Vorsicht auf das Reich analog übertragen.

Ewiger Bund

und der Ordnung des Reichshaushalts in Zusammenhang stehen, z. B. die Ermächtigung zur Kontrahierung von Anleihen, zur Verwendung von Reichsvermögen, zur Erhebung oder Nichterhebung von Einnahmen u. dgl. Selbst Rechtssätze, welche mit der Finanzwirtschaft des betreffenden Jahres oder der Finanzwirtschaft des Reiches überhaupt keinen unmittelbaren Zusammenhang haben, können in dieses Gesetz aufgenommen werden, da es dem Gesetzgeber freisteht, heterogene Dinge in einer Gesetzesurkunde miteinander zu verbinden, und die Form, in welcher der Etat festgestellt wird, den staatsrechtlichen Anforderungen zur rechtsverbindlichen Anordnung von Rechtsgrundsätzen entspricht[1]). Keineswegs kann aber der Reichstag eigenmächtig Abänderungen der bestehenden Gesetze und gesetzlich begründeten Einrichtungen in das Etatsgesetz einfügen und die Bewilligung des Etats davon abhängig machen, daß die Regierung diese Abänderungen genehmigt; die Regierung braucht sich eine solche »Bepackung« des Etatsgesetzes mit dergleichen, seinem Zweck widersprechenden Bestimmungen nicht gefallen zu lassen[2]).

2. Der Etat selbst besteht aus zwei Hauptabteilungen, Ausgaben und Einnahmen. Der Ausgabenetat zerfällt wieder in zwei Teile, »Fortdauernde Ausgaben« und »Einmalige Ausgaben«, und bei den letzteren findet sich die Scheidung in den ordentlichen und außerordentlichen Etat. Die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats sind solche, welche aus den regulären Einnahmen des Reiches gedeckt werden; die einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats dagegen werden aus den Beständen gewisser Spezialfonds oder aus den Erträgen der Reichsanleihen gedeckt[3]).

Die Ausgaben sind nach den Zentralverwaltungsbehörden, die Einnahmen nach den Einnahmequellen gruppiert und nach Kapiteln und Titeln zusammengefaßt. In der Gestalt, in welcher der Etat in dem Reichsgesetzblatt verkündet wird, sind die Summen und Bezeichnungen der einzelnen Kapitel und die Anzahl der Titel, in welche

---

1) Laband, Budgetrecht S. 14 fg.; Prazák im Archiv für öffentl. Recht II, S. 455 fg.; Seligmann a. a. O. S. 85, Note 1 u. S. 90.

2) Vgl. die Erklärung des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes Graf Posadowsky in der Sitzung des Reichstages vom 20. März 1896 (Stenogr. Berichte S. 1611) und Seydel, Kommentar S. 395. Viele deutsche Landesverfassungen enthalten die ausdrückliche Anerkennung dieses Satzes. Siehe G. Meyer, Staatsrecht § 204, Note 14.

3) Art. 73 der Reichsverfassung nennt solche Ausgaben „außerordentliche Bedürfnisse". Wenn eine Ausgabe im außerordentlichen Etat bewilligt wird, so hat dies staatsrechtlich die Bedeutung, daß durch dieselbe die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten nicht erhöht werden sollen, sondern die Deckung der Ausgabe durch eine Reichsanleihe erfolgen soll. In den Etats der Einzelstaaten hat die Scheidung der einmaligen Ausgaben in solche des ordentlichen und solche des außerordentlichen Etats gar keine staatsrechtliche Bedeutung, sondern dient nur zur leichteren Uebersicht der Verwendungszwecke der Anleihen.

Ewiger Bund

jedes Kapitel zerlegt ist, angegeben [1]). Aus dieser »Verkündigung« (?) erfährt man über den Inhalt des Etats so gut wie nichts [2]).

Der Einnahmeetat ist ein sogenannter Nettoetat, d. h. die Einnahmen werden mit demjenigen Betrage angesetzt, welcher der Reichskasse nach Abzug der Kosten und der den Einzelstaaten zu gewährenden Anteile als reiner Ueberschuß verbleibt. Jedoch wird die Bruttoeinnahme und die Ausgabe angegeben und die Differenz in der Hauptkolonne ausgeworfen. Seit 1900 werden aber bei den Reichsbetrieben (Post und Telegraphie, Reichsdruckerei und Reichseisenbahnen) die Gesamtsumme der Ausgaben und der Bruttoertrag der Einnahmen im Reichsetat aufgeführt.

3. Eine von den Etats der übrigen Verwaltungen abweichende Gestalt hat der Militäretat, teils wegen der Sonderstellung Bayerns, teils weil das Reich das Heerwesen nicht selbst verwaltet. Hinsichtlich Bayerns kommt bei der Aufstellung dieses Etats die Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. II zur Anwendung, wonach der Geldbetrag, welcher für das bayerische Kontingent zu verwenden ist, im Reichsbudget in einer Summe ausgeworfen wird, während die Aufstellung der Spezialetats Bayern überlassen bleibt [3]). Die Frage nach der Form, in welcher diese Spezialetats in Bayern festgestellt werden und welchen Anteil die bayerische Landesvertretung dabei hat, ist nach dem partikulären Staatsrecht Bayerns zu beurteilen [4]). Materiell aber ist sowohl die bayerische Regierung wie die bayerische Landesvertretung verpflichtet, bei Feststellung dieses Spezialetats die Ansätze des Reichsetats nach Verhältnis zur Richtschnur zu nehmen, woraus sich von selbst die Notwendigkeit ergibt, auch hinsichtlich der Form, der Einteilung in Kapitel und Titel usw.

1) Ueber die Spezialisierung des Ausgabenetats, die sich lediglich nach Gründen der Zweckmäßigkeit und des praktischen Bedürfnisses bestimmt, vgl. meine Erörterung im Archiv für öffentl. Recht Bd. 1, S. 174 fg. und jetzt auch v. Heckel, Budget, S. 108 ff. Was Rümelin in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 45, S. 316 ff. darüber ausführt, halte ich für verfehlt. Eine Uebersicht der Gliederung des Reichsetats (1908/09) gibt Speck a. a. O. S. 119.

2) Wegen des großen Umfanges des Etats ist es unmöglich, den Etat im Reichsgesetzbl. vollständig abzudrucken; es wäre dies auch zwecklos. Ebenso zwecklos scheint mir aber die summarische Verkündigung der Kapitalsummen zu sein. Was erfährt man über die Ausgaben des Reichs, wenn im Etat für 1914 verkündet wird, daß im Kapitel 7a (Reichsamt des Innern, Allgemeine Fonds) in 24, nicht näher bezeichneten Titeln über 79½ Millionen Mark auszugeben sind? Oder Kapitel 68 (Reichsschatzamt, Allgemeine Fonds) in 10 Titeln 46 Millionen Mark; oder Kapitel 85 (Post und Telegraphen) unter 67 Titeln 750 Millionen Mark usw.; von den enormen Ausgabebeträgen der Militär- und Marineverwaltung, welche in einzelnen Kapitalsummen zusammengefaßt sind, zu schweigen? Von einer wirklichen Gesetzesverkündigung ist diese Art der Verkündigung sehr verschieden.

3) Vgl. oben S. 56.

4) Vgl. darüber Seydel, Kommentar S. 345 ff., 402 und Bayer. Staatsrecht III, S. 712 ff.; G. Meyer, Staatsrecht § 209; v. Ziegler, Praxis des bayer. Budgetrechts. München 1905, S. 114 ff.

Ewiger Bund

an den Reichsetat sich anzulehnen. Für die Berechnung der auf Bayern entfallenden Gesamtsumme sind zu berücksichtigen die fortdauernden Ausgaben für das Reichsheer, die einmaligen Ausgaben des »ordentlichen Etats« für das Reichsheer und die Ausgaben des allgemeinen Pensionsfonds für die Verwaltung des Reichsheeres. Derselbe Grundsatz der anteilmäßigen Berechnung der auf Bayern kommenden Summe fand auch Anwendung auf gewisse, aus dem Invalidenfonds zu bestreitende Ausgaben [1]).

Für die übrigen Kontingente steht die Aufstellung der Spezialetats dem Reiche zu, und zwar werden für die drei Staaten mit eigener Militärverwaltung (Preußen, Sachsen, Württemberg) die Ausgaben bei den einzelnen Titeln in Parallelkolonnen aufgeführt.

4. Die Matrikularbeiträge werden mit dem anschlagsmäßigen Nettobetrage, den jeder einzelne Staat zu zahlen hat, im Budget aufgeführt, so daß die verwickelte Rechnung, durch welche die von jedem Staate zu zahlende Summe ermittelt werden muß, im Etatsgesetz selbst nicht bemerkbar wird.

5. Eine besondere Beilage zum Reichshaushaltsetat bildet der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums. Derselbe wird zwar im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt, die Ausgaben erfolgen aber aus den Mitteln der Reichsbank [2]). Der gleiche Grundsatz gilt für den Besoldungs- und Pensionsetat des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Gesetz vom 20. Dezember 1911, § 102.

6. Für die Schutzgebiete wird nach dem Gesetz vom 30. März 1892 ein besonderes Etatsgesetz erlassen. Siehe Bd. 2, S. 307.

IV. Die Reichsverfassung Art. 71 stellt zwar ganz allgemein die Regel auf, daß die gemeinschaftlichen Ausgaben alljährlich bewilligt werden, aber sie normiert die wichtige Frage nicht, inwieweit die Bewilligung von Ausgaben res merae voluntatis und inwieweit sie staatsrechtliche Pflicht des Bundesrates und des Reichstages sei, oder mit anderen Worten, welche Ausgaben staatsrechtlich nicht verweigert werden dürfen. Hält man den obersten Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechts fest, daß das bestehende Recht und die rechtlich begründeten Institutionen des Staates nur unter Uebereinstimmung von Souverän und Volksvertretung, nicht einseitig von einem dieser beiden Organe verändert werden dürfen, so ergibt sich als unabweisliche Konsequenz, daß der Reichstag nicht einseitig die bestehenden Gesetze durch Verweigerung der zu ihrer Ausführung notwendigen Mittel suspendieren oder aufheben kann, daß es nicht all-

1) Vgl. Reichsgesetz vom 11. Mai 1877, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 495), vom 17. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. 127), vom 30. März 1879, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 119), vom 22. Mai 1893, Art. 26, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 183). Reichsgesetz vom 14. Januar 1894, § 8 (Reichsgesetzbl. S. 108). Reichsgesetz vom 31. Mai 1901, § 24, Abs. 2.

2) Bankgesetz vom 14. März 1875, § 28 (Reichsgesetzbl. S. 185).

Ewiger Bund

jährlich in sein Belieben gestellt sein kann, die Fortgeltung der Reichsgesetze und die Fortdauer der Reichsinstitute zu genehmigen oder zu unterdrücken [1]). Es folgt demgemäß aus diesem Prinzip der Rechtssatz, daß das Ausgabenbewilligungsrecht des Reichstages [2]) durch die bestehenden Reichsgesetze und Institutionen gebunden und beschränkt ist, und daß Ausgaben, welche zur Durchführung und Aufrechterhaltung derselben erforderlich sind, von ihm nicht verweigert werden dürfen. Dieser Rechtssatz ist auch in einer speziellen Beziehung durch die Reichsverfassung ausdrücklich sanktioniert worden, nämlich durch Art. 62, Abs. 4:

»Bei der Feststellung des Militär-Ausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt.«

Es ist dies keine Ausnahmebestimmung zugunsten des Militäretats, so daß bei der Feststellung der übrigen Ausgabenetats die gesetzlich feststehende Organisation der Reichsinstitutionen unberücksichtigt bleiben könnte; sondern es ist nur für den praktisch wichtigsten, polititisch und finanziell hervorragendsten Teil des Etats das allgemeine Prinzip ausdrücklich als anwendbar erklärt worden [3]).

Der Etat ist nicht ein Organisationsgesetz des ganzen Reiches für je ein Jahr, sondern ein Wirtschaftsplan; er setzt also eine gesetzlich feststehende Organisation als feste Grundlage voraus.

Die Ausgaben zerfallen mithin hinsichtlich des Bewilligungsrechts des Reichstages in zwei Kategorien, die man etwa als willkürliche und notwendige im staatsrechtlichen Sinne bezeichnen kann.

Die ersteren dürfen von dem Reichstage nach Belieben verweigert werden, und ihre Genehmigung hat den Charakter einer wirklichen

1) Ueber diesen Grundsatz sind fast alle deutschen Staatsrechtsschriftsteller einverstanden. Vgl. Zöpfl, Staatsrecht Bd. 2, § 399; Zachariä, Staatsrecht II, § 222 (S. 515), und in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1871, S. 362 ff.; v. Gerber, Grundzüge § 50, 51, und im Literarischen Zentralbl. 1871, Sp. 61 fg.; v. Mohl, Württembergisches Staatsrecht I, § 109, S. 624; mein Budgetrecht, S. 11—14; Ernst Meier in v. Holtzendorffs Enzyklopädie I, S. 846; v. Bar, Im Neuen Reich 1871, S. 48 ff.; Beseler in den Preuß. Jahrbüchern Bd. 33, S. 589 ff. Ferner besonders Gneist, Gesetz und Budget S. 166 ff.; Herm. Schulze in Grünhuts Zeitschrift II, S. 190 ff., und Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I, § 208; G. Meyer, Staatsrecht § 205 u. 209, und in Grünhuts Zeitschr. VIII, S. 48 ff.; Seydel, Kommentar, S. 395; Jellinek, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 6, S. 1176. Auch v. Martitz, S. 66, kommt im Resultat im wesentlichen auf das gleiche hinaus. Ueber die neueste staatsrechtliche Literatur siehe die Erörterung unten im „Anhang".

2) Was hier vom Reichstage ausgeführt ist, gilt in gleicher Weise auch vom Bundesrat.

3) Auch das Flottengesetz vom 14. Juni 1900, § 5, erkennt dieses Prinzip an, indem es bestimmt, „die Bereitstellung der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat". Vgl. auch das (aufgehobene) Flottengesetz vom 10. April 1898, § 2, 5, 7. Vgl. ferner Reichsschuldenordnung § 8 und hinsichtlich der Schuldentilgung das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906, § 4, Abs. 2.

Ewiger Bund

Bewilligung, ohne welche die Reichsregierung zur Leistung dieser Ausgaben überhaupt nicht ermächtigt ist. Die anderen dürfen nicht ohne Zustimmung des Bundesrats vom Reichstag oder ohne Zustimmung des Reichstages vom Bundesrat aus dem Etat gestrichen werden[1]). Ihre Bewilligung ist eine staatsrechtliche Pflicht des Reichstages und hat nicht den Charakter einer Zahlungsermächtigung für die Regierung, sondern eines Anerkenntnisses der Notwendigkeit oder Angemessenheit der Ausgabe. Der eigentliche Rechtsgrund derselben ist unabhängig vom Etat in Reichsgesetzen oder Verträgen gegeben. Formell unterliegen zwar auch alle diese Ausgaben der »Bewilligung« des Reichstages, da das Etatsgesetz, wie jedes andere Gesetz, kein Wort, keine Zahl, überhaupt nichts enthalten kann, was nicht die Zustimmung des Reichstages gefunden hat; materiell aber ist diese Bewilligung keine wahre Bewilligung, weil der Reichstag nicht befugt ist, sie zu versagen. Die Reichsverfassung enthält auch keine Anordnung, aus welcher ein freies, ungebundenes Bewilligungsrecht des Reichstages zu entnehmen wäre. Art. 69 bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden, und charakterisiert hierdurch die Bedeutung und das Wesen des Etats als eines Voranschlags. Art. 69 bestimmt ferner, daß der Etat durch ein Gesetz festgestellt werden soll und normiert dadurch die Form, in welcher dieser Voranschlag seine definitive Gestalt erhält, und den Anteil, welcher dem Reichstage hierbei gebührt. Art. 71 endlich stellt als einen »Grundsatz«, welcher bei der Feststellung des Etats zu befolgen ist, den hin, daß die Ausgaben in der Regel für ein Jahr, in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. Dieser Grundsatz bezieht sich daher auf die Zeit, für welche eine Ausgabe bewilligt wird; die Dauer der Bewilligung allein bildet den Gegenstand der Anordnung des Art. 71. Dagegen spricht dieser Artikel keineswegs von den Voraussetzungen, unter denen eine Ausgabe der Bewilligung bedarf, und noch viel weniger ist darin die Regel enthalten, oder vorausgesetzt oder auch nur angedeutet, daß die Bewilligung des Reichstages die notwendige und unerläßliche Voraussetzung sei für die Befugnis der Reichsregierung, überhaupt irgend eine Ausgabe zu leisten.

V. Was die Einnahmen des Reiches anlangt, so spricht die Reichsverfassung von einer Bewilligung derselben seitens des Reichstages oder durch das Etatsgesetz nicht. Die Einnahmen des

1) Durch diese Unterscheidung wird v. Mayr (Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 6, S. 370) verleitet, den Etat zu charakterisieren als „ein Mosaik spezialgesetzlicher Sanktionen und bloßer rechnerischer Konsequenzen anderweitiger Grundlagen- oder Spezialgesetzgebung". Gesetzgebung im materiellen Sinn ist aber die Bewilligung willkürlicher Ausgaben Mangels eines Rechtsinhalts nicht; und Gesetz im formellen Sinn ist das Etatsgesetz in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich der schon durch andere Gesetze begründeten Ausgaben und Einnahmen.

Ewiger Bund

Reiches beruhen vielmehr auf dauernden, einer jährlichen Genehmigung nicht bedürftigen gesetzlichen Titeln. Die Einnahmen aus den Gebühren, die für die Reichskasse erhoben werden, aus den Zöllen und Steuern, aus den Reichseisenbahnen, aus dem Reingewinn der Reichsbank, die Zinsen aus belegten Reichsfonds usw. fließen in die Reichskasse, ohne daß die Ansätze des Etats von irgendwelcher Bedeutung sind. Die letzteren sind keine Ermächtigungen zur Erhebung der Beträge, sondern sie haben den Charakter finanzwissenschaftlicher kalkulatorischer Schätzungen. Abgesehen von diesen Einnahmen sind folgende Rechtssätze von unbezweifelter Geltung:

1. Neue Einnahmequellen, für welche der Reichsregierung in den bisherigen Gesetzen ein Rechtstitel nicht gegeben war, können nur unter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages eingeführt werden, gleichviel ob die Einnahme eine dauernde oder einmalige ist.

2. Die Regierung kann sich Einnahmen durch Kontrahierung von Anleihen, gleichviel ob die letzteren als fundierte Schuld oder in Form von Schatzanweisungen emittiert werden, nur verschaffen, wenn sie durch ein Reichsgesetz dazu ermächtigt worden ist (Reichsverfassung Art. 73).

3. Die Regierung kann sich nicht ohne Zustimmung des Reichstages durch Veräußerung oder Verwendung von Reichsfinanzvermögen Einnahmen verschaffen. Wenigstens ist bei der Verwendung der französischen Kriegskostenentschädigung dieser Grundsatz unbestritten und allseitig anerkannt und wiederholt befolgt worden. Soweit durch Reichsgesetze Teile dieser Entschädigungsgelder bestimmten Zwecken zugewiesen worden sind, konnten sie nicht einseitig von der Reichsregierung diesen Zwecken entzogen und anderweitig verwendet werden; eine spezielle Bestätigung hat dieser Grundsatz hinsichtlich der Aktivbestände des Invalidenfonds durch das Reichsgesetz vom 23. Mai 1873, § 15 (Reichsgesetzbl. S. 122) erhalten[1]).

4. Hinsichtlich des Verwaltungsvermögens besteht zwar kein Rechtssatz, wonach die Veräußerung von unbrauchbar oder entbehrlich gewordenen Objekten an die Genehmigung des Bundesrates und Reichstages gebunden wäre. Aber die Reichsregierung kann die Einnahmen aus Veräußerungen solcher Gegenstände nicht zur Bestreitung von Ausgaben verwenden, welche nicht im Reichshaushaltsetat aufgeführt sind, sondern muß sie im Etat als Einnahmen einstellen. Dieser Grundsatz ist zuerst für einen besonderen Anwendungsfall durch das Reichsgesetz, betreffend die französische Kriegskosten-

1) Auch bei den übrigen aus der französischen Kriegsentschädigung gebildeten Fonds ergab sich aus der in der Form des Gesetzes fixierten Zweckbestimmung derselben, daß die Regierung sie nicht zu einem anderen Zwecke zu verwenden befugt war, sofern sie nicht hierzu in der Form des Gesetzes ermächtigt wurde.

Ewiger Bund

entschädigung vom 8. Juli 1872, Art. IV (Reichsgesetzbl. S. 290) zur Anerkennung gebracht worden, indem daselbst bestimmt wurde:

»Die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke oder solcher Grundstücke, welche nach der Wiederherstellung und Vervollständigung der Festungen im Besitze der Militärverwaltung verbleiben, oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit dieses Gesetzes erworben werden, dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrates und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, in dem nächsten Reichshaushaltsetat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.«

Eine generelle und ganz umfassende Regelung hat dieser Punkt aber durch die §§ 10—12 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 115) erhalten. Gemäß der im Art. 79 der Reichsverfassung enthaltenen Regel ist im § 10 a. a. O. angeordnet worden, »daß alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen«.

Diese Bestimmung dient zunächst dem Zweck, daß der Etat eine vollständige Uebersicht der zu erwartenden Einnahmen liefern soll, und sie schneidet der Regierung eine außeretatsmäßige Einnahme, über deren Verwendung keine Verfügung getroffen ist, ab; sie gibt aber zugleich dem Bundesrate und dem Reichstage die Befugnis, die in Aussicht genommenen Veräußerungen zu prüfen und zwar nicht bloß in der Beziehung, ob die daraus zu erwartenden Einnahmen richtig veranschlagt sind, sondern auch hinsichtlich der Zulässigkeit der Veräußerungen selbst. Hieraus ergibt sich das Recht des Bundesrates und des Reichstages, die Veräußerungen von Verwaltungseigentum des Reiches zu genehmigen, beziehentlich zu untersagen. Dem entsprechend bedürfen auch die Ueberschreitungen solcher Einnahmeetats und außeretatsmäßige Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände der nachträglichen Genehmigung des Bundesrates und des Reichstages. Ein mit Verletzung dieser Gesetzesvorschrift abgeschlossener Verkauf erlangt nur durch vorhergehende Ermächtigung oder nachfolgende Genehmigung des Bundesrats und des Reichstags zivilrechtliche Gültigkeit. Sowie der Bevollmächtigte nur innerhalb des Umfangs der ihm erteilten Vollmacht den Vollmachtgeber durch Rechtsgeschäfte verpflichten kann, so ein Staatsbeamter nur innerhalb seiner Zuständigkeit. Die letztere wird durch das Gesetz bestimmt. Wenn die Zuständigkeit eines Beamten, gewisse Geschäfte abzuschließen, an bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen gesetzlich gebunden ist, so sind dadurch die Grenzen gezogen, innerhalb deren allein der Beamte ermächtigt ist, diese Geschäfte mit zivilrechtlicher Wirksam-

Ewiger Bund

keit für den Fiskus abzuschließen. Der zit. § 10 enthält eine solche Beschränkung. Auf Geschäfte, welche diese Schranken überschreiten, findet § 177, Abs. 1 des BGB. Anwendung[1]).

Hinsichtlich der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke ist insbesondere (§ 11 a. a. O.) angeordnet worden, daß Einnahmen aus der Veräußerung derselben nur unter Genehmigung des Bundesrates und des Reichstages verausgabt werden dürfen, und daß solche Einnahmen, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushaltsetat einzustellen sind. Von dieser Regel ist auch für den Fall keine Ausnahme gemacht, daß der Erlös aus dem Verkaufe eines Grundstücks ganz oder teilweise dazu bestimmt ist, ein anderes Grundstück zu erwerben oder eine andere Baulichkeit zum Ersatz herzustellen[2]).

5. Soweit durch die im Vorstehenden erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen für die etatsmäßigen Ausgaben genügende Deckungsmittel nicht gegeben werden, muß der Reichstag Matrikularbeiträge bewilligen. Die Reichsregierung braucht sich einen Etat, der nicht balanziert, sondern mit einem Defizit abschließt, nicht gefallen zu lassen. Der Art. 70 schreibt ganz kategorisch vor, daß die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Reiches durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen ist, und da nach Art. 69 alle Einnahmen des Reiches auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden müssen, so können Reichstag und Bundesrat sich der budgetmäßigen Festsetzung der Matrikularbeiträge in Höhe jener Differenz nicht entziehen. Es ist dies deshalb von Wichtigkeit, weil der Reichskanzler nicht nach Maßgabe des Bedürfnisses, sondern nur bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages die Matrikularbeiträge einzuziehen befugt ist (Art. 70 a. E.)[3]).

§ 129. Die Wirkungen des Etatsgesetzes*).

Die Reichsverfassung enthält so wenig wie die preußische Verfassungsurkunde eine Andeutung darüber, welche rechtliche Wirkungen

1) Der preuß. Kriegsminister hat im August 1910 einen großen Teil des Tempelhofer Exerzierplatzes um 72 Millionen Mark verkauft ohne Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrats und des Reichstags. Es erhob sich die Frage, ob der Vertrag zivilrechtlich den Reichsfiskus verpflichte, den Reichstag daher in die Zwangslage versetze, ihn zu genehmigen. Für die Verneinung der Frage siehe meine Erörterung in der Jurist. Wochenschrift von 1910, S. 919. Anderer Ansicht v. Romeick in Gruchots Beiträgen, 56 Jahrg. 1911, S. 1 ff. Da der Reichstag den Vertrag genehmigte, hatte die Frage keine praktische Bedeutung.

2) Dagegen findet § 11 keine Anwendung, wenn ein Grundstück des Reichsfiskus gegen ein anderes Grundstück, z. B. einer Gemeinde, vertauscht wird, was nicht selten vorkommt, namentlich bei Grundstücken der Militärverwaltung.

3) Vgl. oben § 127.

*) Die Regelung des materiellen Etatsrechts für das Reich ist wiederholt versucht worden. Dem Reichstage von 1872 bereits wurde ein Gesetzentwurf betreffend

Ewiger Bund

dem gesetzlich festgestellten Haushaltsetat zukommen. Dieselben sind daher auf wissenschaftlichem Wege aus der juristischen Natur des Etats herzuleiten. Hier treten nun die praktischen Konsequenzen des Satzes, daß der Etat, obgleich er formell in derselben Art wie ein Gesetz festgestellt wird, dennoch materiell kein Gesetz, sondern ein Wirtschaftsplan ist, zutage. Der Etat enthält keine Rechtsregel, keinen Befehl und kein Verbot, sondern nur Zahlen von höchst verschiedenartiger Bedeutung, welche nur in dem einen Punkt miteinander zusammenhängen, daß sie die Finanzwirtschaft des Reiches betreffen und in ihrer Gesamtheit dieselbe darstellen. Es ist daher auch zu unterscheiden zwischen den Wirkungen, welche der Haushaltsetat als Ganzes hat, und welche sich an die einzelnen Positionen knüpfen.

I. Der Reichshaushaltsetat als Ganzes ist das von den höchsten Organen der Reichsgewalt festgestellte Programm der Reichsverwaltung. Seine Bedeutung reicht über die Sphäre des Finanzwesens weit hinaus. Die wirtschaftliche Ordnung des Staatshaushalts könnte auch erreicht werden, wenn man für jeden Verwaltungszweig der Regierung ein Pauschquantum zuwiese oder gar in einer einzigen Gesamtsumme die Geldmittel, welche der Regierung zur Verfügung gestellt werden sollen, bewilligte; solche, nach dem Belieben der Regierung zu verwendende Pauschsummen sind aber weit davon entfernt, ein Budget zu bilden [1]). Bei der Aufstellung des Haushaltsetats ist die Tendenz nicht lediglich auf die finanzielle Ordnung gerichtet; die Prüfung beschränkt sich nicht darauf, ob die Einnahmen es

die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes vorgelegt, welcher einige darauf bezügliche Bestimmungen enthielt (Drucksachen des Reichstages 1872, Nr. 10). Ueber denselben kam ein Einverständnis zwischen Bundesrat und Reichstag nicht zustande, und zwar zum großen Teil wegen der hinsichtlich des materiellen Etatsrechts bestehenden Verschiedenheit der Ansichten. Um diese Hindernisse zu beseitigen, wurde dem Reichstage im Jahre 1873 ein Gesetzentwurf betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches (Drucksachen Nr. 116) vorgelegt, der aber nicht zur Erledigung kam. Auch in den folgenden Jahren bis zur Session von 1877 wurden die Gesetzentwürfe über den Rechnungshof und über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches dem Reichstage wiederholt vorgelegt, jedoch ohne Erfolg. Kritische Bemerkungen zu diesem Entwurf nebst Gegenvorschlägen hat Joël in Hirths Annalen 1895, S. 81 ff. veröffentlicht. Auch das Kontrollgesetz vom 21. März 1910 (siehe unten § 131) enthält darüber nichts.

1) Dem Finanzrecht mancher außerdeutschen Staaten liegt eine derartige Auffassung zum Teil zugrunde. Die gesamten Einnahmen des Staats stehen alsdann zur Verfügung der Volksvertretung; die letztere erteilt den Ministern für die Bedürfnisse ihrer Ressorts, oder in näherer Spezialisierung für gewisse besondere Ausgaben, einen „Kredit“ und weist zur Deckung desselben einen entsprechenden Betrag aus den Einnahmen an (Appropriation). Dem preußischen Budgetrecht und dem auf demselben beruhenden Budgetrecht des Deutschen Reiches sind derartige Einrichtungen und Rechtsvorstellungen völlig fremd. Weder der Etat im ganzen noch die einzelnen Positionen desselben sind „Kredite“, welche der Reichstag den Verwaltungen gewährt. Reichstag und Reichsverwaltung stehen sich nicht als Gläubiger und Schuldner gegenüber.

Ewiger Bund

gestatten, gewisse Ausgaben zu leisten, sondern die Verwaltungsbedürfnisse selbst werden nach sachlichen Gesichtspunkten geprüft und kontrolliert, die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Ausgaben wird anerkannt oder verneint nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Einrichtungen und der dem Staat (Reich) obliegenden Aufgaben und erst in zweiter Linie tritt die Sorge, Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewicht zu erhalten, hinzu. Der Etat bildet daher für die Verwaltung die Richtschnur, welche sie, soweit es von ihrem Willen abhängt, befolgen muß. Daher ist der Etat als Ganzes bei der Rechnungslegung nach Vollendung des Geschäftsjahres zugrunde zu legen und zwar auch nicht bloß in finanzieller Beziehung, sondern ganz allgemein zum Zweck der Kontrolle der Verwaltung seitens des Reichstags und Bundesrats. Die Regierung kommt nicht mit dem Nachweise durch, daß sie nicht mehr als die etatsmäßige Gesamtsumme verausgabt habe, oder daß die von ihr geleisteten Ausgaben in den erhobenen Einnahmen ausreichende Deckung finden, sondern sie muß darlegen, daß sie die Verwaltung dem ihr vorgeschriebenen Programm gemäß geführt habe, und sie muß alle Abweichungen davon, auch Mehreinnahmen und Minderausgaben, unter Angabe der Gründe nachweisen.

II. Die Form des Gesetzes kann zwar aus dem Etat kein Gesetz im materiellen Sinne machen, da durch Anwendung dieser Form an dem Inhalt des Etats nichts geändert und der Mangel einer Rechtsvorschrift nicht beseitigt wird; allein daraus folgt nicht, daß die Anwendung der Gesetzesform ohne Rechtswirkung wäre. Die Gesetzesform schließt die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags ein, und diese Zustimmung hat in diesem Falle wie in allen übrigen die Folge, daß die Reichsregierung von der Verantwortlichkeit entlastet wird. Dieser Satz ist keine Besonderheit des Budgetrechts, sondern er gilt für alle Regierungsakte; ja er ist nur die Anwendung eines allgemeinen über das Staatsrecht weit hinausreichenden Rechtsprinzips. Wer für seine Handlungen einem andern verantwortlich ist, wird durch die Zustimmung des letzteren zu einer Handlung von seiner Verantwortlichkeit für diese Handlung entlastet, mag die Zustimmung im voraus oder nachträglich erteilt werden. Nicht die spezifische Form des Gesetzes ist also notwendig, um diesen Erfolg herbeizuführen, sondern nur das eine in ihr enthaltene Moment: die Zustimmung der beiden Körperschaften. Zur Deckung der Verantwortlichkeit der Regierung wäre dies völlig genügend; weder eine Ausfertigung noch eine Verkündigung, wie sie für Gesetze erforderlich ist, brauchte hinzuzutreten. In der Tat wird diese einfachere Form bei der Genehmigung von Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, sowie bei der definitiven Rechnungslegung angewendet; die Regierung wird von ihrer Verantwortlichkeit für diese Ausgaben entlastet, indem jede der beiden Körperschaften für sich

Ewiger Bund

die Genehmigung oder Decharge erteilt, d. h. ohne Anwendung der Gesetzesform[1]).

Auch bei dem Etatsgesetz aber läßt sich der Beweis erbringen, daß diese Wirkung nicht auf der spezifischen Gesetzesform, sondern auf der Zustimmung des Bundesrats und Reichstags als solcher beruht. Denn das Etatsgesetz unterscheidet sich von allen anderen Gesetzen dadurch, daß sich bei ihm die Gesetzesform nicht vollständig mit der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften deckt. In die Ausfertigung des Etatsgesetzes und demgemäß in die Verkündigung werden nämlich nur die Kapitel und deren Summen unter Angabe der Anzahl der einzelnen Titel aufgenommen; s. S. 530 Note 2, die Beschlußfassung des Bundesrats und des Reichstags erstreckt sich dagegen auf die Titel und die in denselben enthaltenen Positionen, sowie auf die denselben beigefügten Bemerkungen. Würde nun die Wirkung des Etatsgesetzes auf der Gesetzesform als solcher beruhen, so müßte sie sich auf dasjenige beschränken, was wirklich Gesetzesform erlangt hat, also auf die Kapitelüberschriften und Kapitelsummen. Dies ist aber nicht der Fall; den Maßstab der Verantwortlichkeit bilden vielmehr alle Positionen, welche zum Gegenstande der Beschlußfassung des Bundesrats oder Reichstags gemacht worden sind, obgleich hinsichtlich derselben die Gesetzesform fehlt[2]).

1) Daß für einen Etat, der die angegebene Wirkung in vollem Umfange hat, die Gesetzesform durchaus nicht wesentlich ist, beweisen die Etats der Gemeinden, Kommunalverbände, Anstalten usw. Diese Etats sind dem Staats- oder Reichsetat wesensgleich und dienen demselben Zweck. Das Wesen des Etats wird daher von denjenigen Schriftstellern, welche dasselbe in der Gesetzesform finden, verkannt.

2) Dieser in der früheren preußischen Praxis häufig verkannte Satz ist näher ausgeführt und begründet worden in meinem Budgetrecht S. 59 ff. In der Praxis des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches ist der richtige Begriff der Etatsüberschreitungen anerkannt worden; zuerst bereits in einem Schreiben des Bundeskanzlers vom 24. September 1867, sodann in einer Resolution, welche der Norddeutsche Reichstag unter Zustimmung des Präsidenten des Bundeskanzleramts selbst in der Sitzung vom 28. März 1870 (Stenogr. Berichte S. 530) beschlossen hat. Dieser richtige Begriff sollte seine gesetzliche Sanktion erhalten in den (nicht zustande gekommenen) Gesetzen über den Rechnungshof und über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Die daselbst in Aussicht genommene Bestimmung ist übereinstimmend mit einem Satze des § 19 des preußischen Gesetzes vom 27. März 1872 über die Oberrechnungskammer, welches tatsächlich auch für das Reich in Geltung steht (siehe § 131). Sie lautet: „Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben angesehen, welche gegen die einzelnen Kapitel des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, sofern nicht einzelne Titel in den Etats als unter sich übertragungsfähig ausdrücklich bezeichnet sind, und bei solchen die Mehrausgabe durch Minderausgabe bei anderen ausgeglichen wird. — Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes jede Position zu verstehen, welche einer selbständigen Beschlußfassung des Reichstages unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.“ Gesetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben von 1877, § 9.

Ewiger Bund

Hiernach ist beim Etatsgesetz wie bei allen anderen Gesetzen zu unterscheiden zwischen der materiellen Wirkung und der formellen Gesetzeskraft:

1. Die materielle Wirkung besteht in der im voraus erteilten Entlastung der Regierung von der Verantwortlichkeit gegen Bundesrat und Reichstag, insoweit die Regierung bei der Führung der Verwaltung den Ansätzen des Etats gemäß verfährt[1]; dagegen muß sie alle Abweichungen nicht nur nachweisen, sondern auch begründen und, soweit diese Abweichungen auf ihrem Willen beruhen, trägt sie die Verantwortung für dieselben so lange, bis sie die Genehmigung des Bundesrats und Reichstags nachträglich dafür erlangt.

2. Die formelle Gesetzeskraft des Etatsgesetzes ist ganz dieselbe wie bei allen anderen Gesetzen (siehe Bd. 2, § 57). Sie besteht darin, daß das Etatsgesetz auf keine andere Art als im Wege der Gesetzgebung aufgehoben oder verändert werden kann, daß also weder der Bundesrat noch der Reichstag die erteilte Zustimmung einseitig zurücknehmen, modifizieren, einschränken oder ausdehnen oder an Bedingungen knüpfen können.

III. Niemals kann der Etat in dem Sinne festgestellt werden, daß Abweichungen von ihm überhaupt nicht vorkommen dürfen. Da er sich auf die Zukunft bezieht, so kann seine Feststellung nur mit demjenigen Grade der Sicherheit erfolgen, mit welchem man die Zukunft vorhersehen und vorherbestimmen kann. Gerade in finanzieller Hinsicht ist seine bindende Kraft am geringsten, da die Höhe der Ausgaben und Einnahmen zum großen Teil von tatsächlichen Verhältnissen bedingt ist, die teils nicht vom freien Willen abhängen, teils nicht mit Sicherheit vorher erkannt werden können. Aber auch die materiellen Gründe und Zwecke der Ausgaben lassen sich nicht mit

---

1) Deshalb ist es unrichtig, das Etatsgesetz als eine Instruktion der Behörden zu bezeichnen, wie dies von Arndt, Prazàk u. a. geschehen ist. Selbst Seydel, Kommentar, S. 387, nennt den Etat einmal einen Dienstbefehl. Einen Dienstbefehl können die Reichsbehörden nur vom Reichskanzler und dieser vom Kaiser erhalten, nicht von Bundesrat und Reichstag. Das Etatsgesetz bezieht sich nicht auf das Verhältnis der Reichsbehörden zum Kaiser, sondern auf die Verantwortlichkeit der Reichsregierung gegen Bundesrat und Reichstag. Die Instruktion, welche für die Reichsbehörden als Dienstbefehl für ihre finanzielle Verwaltung wirkt, erhalten die Behörden vielmehr auf Grund des Etatsgesetzes in den sogenannten Spezialetats, Kassenetats, Behördenetats. Der Reichskanzler ist für die Beobachtung des Etatsgesetzes dem Bundesrat und Reichstag, die ihm untergeordneten Verwaltungsbehörden sind für die Beobachtung der ihnen dienstlich vorgeschriebenen Kassenetats (Spezialetats) dem Reichskanzler verantwortlich. Die allgemeine Anordnung, dem Etatsgesetz gemäß zu verwalten, ist allerdings ein Dienstbefehl oder Verwaltungsbefehl, sie hat aber ihre letzte Quelle nicht im Etatsgesetz, sondern in den verfassungsmäßigen Befugnissen des Kaisers. Vgl. über die Kassenetats im Gegensatz zum Staatshaushaltsetat das preuß. Gesetz vom 11. Mai 1898, § 10 ff. O. Schwarz, Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich. Berlin 1907.

Ewiger Bund

absoluter Sicherheit vorher fixieren. Der Etat soll keine Schablone sein, in welche die Verwaltung durchaus gepreßt werden muß, sondern eben nur ein der Verwaltung vorgezeichnetes Programm. Endlich normiert der Etat die Finanzwirtschaft für ein Jahr, während die faktische Erhebung von Einnahmen und Leistung von Ausgaben sich an diese Periode nicht binden läßt. Es ergibt sich demnach, daß Abweichungen von demselben vorkommen können, von rein finanzieller oder quantitativer Natur, ferner von materieller oder qualitativer Art, endlich in zeitlicher Beziehung.

1. Die finanziellen oder quantitativen Abweichungen sind Mindereinnahmen oder Mehreinnahmen, oder Minderausgaben oder Mehrausgaben. Die letzteren, welche praktisch namentlich von Bedeutung sind, heißen Etatsüberschreitungen. Allen Arten von quantitativen Etatsabweichungen gemeinsam ist der Grundsatz, daß sie bei der definitiven Rechnungslegung nachgewiesen werden müssen und, soweit die Abweichung vom Etat auf einer Veränderung der bei der Etatfeststellung vorausgesetzten Verhältnisse beruht, muß auch dieser Grund der Abweichung dargelegt werden. Dagegen kann von einer in das Belieben des Bundesrats oder des Reichstags gestellten Genehmigung oder Bewilligung der quantitativen Abweichungen vom Etat, auch der Etatsüberschreitungen, nur in einem sehr beschränkten Maße die Rede sein. Dieselben entstehen nämlich meistens nicht durch freie, oder auf Willensentschließungen beruhende Handlungen der Regierung, sondern sie sind lediglich Folgen der fehlerhaften Veranschlagung im Etat selbst oder einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, welche bei der Veranschlagung zugrunde gelegt worden sind. Da die Höhe vieler Einnahmen und ebenso die Höhe vieler Ausgaben nur nach Wahrscheinlichkeit und nach usancemäßigen Fraktionen veranschlagt wird, so liegt es in der Natur der Sache, daß diese Anschläge mehr oder minder falsch sind und durch die wirklichen Ergebnisse rektifiziert werden. Alle Mindereinnahmen, Mehreinnahmen und Etatsüberschreitungen dieser Kategorie erscheinen daher lediglich als Tatsachen, welche zur Kenntnis des Bundesrats und Reichstags gebracht werden. Nur soweit die Etatsüberschreitung auf dem Willen der Regierung beruht, d. h. soweit es von ihrer Entschließung abhängig war, ob die Ausgabe nur in etatsmäßiger Höhe oder darüber hinaus geleistet werden sollte, hat die Etatsüberschreitung den Charakter einer Handlung, für welche die Regierung die Verantwortlichkeit trägt und für welche sie der Genehmigung des Bundesrats und Reichstags bedarf. Nur scheinbar steht damit im Widerspruch, daß nach der bisher befolgten Praxis alle Etatsüberschreitungen dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Es ist dadurch nur anerkannt, daß die Entscheidung der Frage, zu welcher der beiden angegebenen Kategorien eine Etatsüberschreitung gehört, nicht in das alleinige Ermessen der Regierung gestellt

Ewiger Bund

ist, sondern den höchsten Organen des Reichswillens zusteht. Aus diesem Grunde ist der Reichstag formell befugt, sämtliche Etatsüberschreitungen zu prüfen und zu genehmigen; materiell reduziert sich die Genehmigung derjenigen Mehrausgaben, die eine notwendige Folge faktischer Verhältnisse, z. B. einer eingetretenen Preissteigerung oder eines größeren Umfangs der Reichsbetriebsanstalten, sind, auf die Anerkennung dieser Tatsache.

Aus dieser Erwägung bestimmt sich zugleich der Begriff der Etatsüberschreitung nach einer anderen Beziehung. Es ist irrelevant, welches finanzielle Gesamtergebnis die Staatsrechnung aufweist. Wenn die Mehrausgabe bei einer Position durch die Minderausgabe bei einer anderen gedeckt wird, so tritt zwar in finanzieller Hinsicht eine Kompensation ein, aber dadurch wird nicht die Abweichung vom Etat aufgehoben, sondern es sind zwei Abweichungen in entgegengesetzter Richtung vorhanden, so daß für eine derselben oder selbst für beide die Verantwortlichkeit der Verwaltung bestehen bleiben kann. Nur soweit im Etat die Unterverteilung einer Summe der Regierung überlassen oder die gegenseitige Uebertragbarkeit zweier Summen zugestanden worden ist, reicht für die Regierung die Freiheit der Bewegung. Nicht auf die Gesamtsumme, welche die in einzelnen Titeln und Kapiteln zusammengefaßten Positionen mit arithmetischer Notwendigkeit ergeben, sondern auf die selbständigen Bewilligungen bestimmter Summen zu bestimmten Zwecken kommt es bei der Begriffsbestimmung der Etatsüberschreitungen an[1]).

2. Die materiellen oder qualitativen Abweichungen vom Etatsgesetz sind: Die Nichterhebung einer etatsmäßigen Einnahme oder die Erhebung einer im Etat gar nicht aufgeführten Einnahme, sowie die Nichtleistung einer etatsmäßigen Ausgabe oder die Leistung einer außeretatsmäßigen Ausgabe.

a) Die Nichterhebung einer etatsmäßigen Einnahme darf nicht vorkommen, soweit die Einnahmen durch Gesetze normiert sind, deren Ausführung von der Regierung nicht suspendiert werden darf, wie Zoll- und Steuergesetze und Gebührentarife[2]). Wohl aber kann die Regierung eine Einnahme unerhoben lassen, zu deren Erhebung sie nicht gesetzlich verpflichtet, sondern nur ermächtigt war. Dies gilt namentlich von der Begebung von Anleihen und von der Verwendung von Reichsfinanzvermögen zu Verwaltungszwecken. Wenn die übrigen Einnahmequellen unerwartet hohe Erträge abwerfen, wenn gewisse etatsmäßige Ausgaben unterbleiben müssen, oder wenn die

1) Siehe oben S. 539.

2) Es ist hier nur die Rede davon, daß eine gesetzlich begründete, im Etatsgesetz aufgeführte Einnahmequelle als solche von der Regierung unbenutzt gelassen wird, nicht von dem davon gänzlich verschiedenen, mit dem Etatsgesetz überhaupt nicht kollidierenden Falle, daß einzelne (konkrete) Abgaben- oder Gebührenbeträge erlassen, niedergeschlagen oder erstattet werden. Vgl. hierüber unten § 131.

Ewiger Bund

Zeitverhältnisse zur Veräußerung von Reichsvermögen oder zur Abschließung einer Anleihe besonders ungünstig sind, so kann die Regierung durch die ihr obliegende Sorgfalt bei der Verwaltung des Reichsvermögens verpflichtet sein, dergleichen außerordentliche Einnahmequellen unbenutzt zu lassen. Es wäre ein völliges Verkennen der Bedeutung des Etatsgesetzes, wenn man in demselben einen Befehl an die Regierung erblicken wollte, alle etatsmäßigen Einnahmen der Reichskasse zuzuführen. Das Gesetz, welches den Etat feststellt, läßt übrigens gewöhnlich keinen Zweifel darüber, daß es sich bei solchen Einnahmen nur um eine Ermächtigung der Regierung handelt. Im Reichsetat findet dies besonders Anwendung auf die Matrikularbeiträge, welche der Reichskanzler teilweise oder ganz unerhoben lassen kann, wenn sie zur Bestreitung der Reichsausgaben entbehrlich erscheinen.

b) Die Erhebung einer nicht etatsmäßigen Einnahme ist ebenfalls der Regierung unverwehrt; nur versteht es sich von selbst, daß sie einen gesetzlichen Titel für dieselbe haben muß, daß sie also insbesondere nicht durch eigenmächtige Kontrahierung von Anleihen, Veräußerung von Reichsvermögen, Erhebung von ungesetzlichen Abgaben sich dieselbe verschaffen darf. Es kann aber wohl vorkommen, daß nach Feststellung des Etats ein Gesetz erlassen wird, welches eine neue dauernde oder einmalige Einnahme begründet, oder daß durch Rechtsgeschäfte (Schenkung, Legat, völkerrechtliche Verträge u. a.) oder infolge gerichtlicher Urteile der Reichskasse Einnahmen erwachsen. Einer Genehmigung zur Erhebung von Einnahmen der letzten Kategorie seitens des Reichstages bedarf es nicht; dieselben müssen aber bei der Rechnungslegung zur Kenntnis desselben gebracht werden [1]). Eine ausdrückliche reichsgesetzliche Anerkennung, daß Einnahmen aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen zulässig sind, ist in dem Gesetz vom 11. November 1871, § 2 enthalten, demzufolge solche Einnahmen zur Wiederherstellung des Reichskriegsschatzes zu verwenden sind [2]).

c) Die Nichtleistung einer etatsmäßigen Ausgabe kann als eine Abweichung von der in dem Etatsgesetz aufgestellten Verwaltungsnorm erscheinen, für welche die Regierung politisch verantwortlich ist. Ist die Förderung gewisser Zwecke von den obersten Organen des

1) Wenn die Regierung eine solche Einnahme unerhoben ließe, weil sie durch das Etatsgesetz nicht „ermächtigt“ sei, sie zu erheben, so würde der betreffende Beamte schadensersatzpflichtig sein, und es wäre die Pflicht des Rechnungshofes, ihn zur Ersatzleistung anzuhalten.

2) Vgl. oben S. 349. Der erwähnte Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben enthielt im § 4 die Anordnung: „Einnahmen, welche unter keinen der Titel des Etats fallen, sind als außeretatsmäßige Einnahmen in der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung nachzuweisen.“ — Die Zulässigkeit solcher Einnahmen steht demnach ganz außer Frage. Vgl. auch Seydel, Kommentar, S. 393.

Ewiger Bund

Reiches als notwendig oder nützlich anerkannt und ein Kostenbetrag dafür ausgeworfen worden, so kann die Regierung des Reiches einer Rechtfertigung und Darlegung der Gründe, aus denen sie trotzdem die Leistung dieser Ausgabe unterlassen hat, sich nicht entziehen. Staatsrechtlich aber erscheinen alle Ausgabenpositionen des Etats nur als Ermächtigung[1]) der Regierung, dieselben zu leisten, so daß ihre Nichtleistung oder Ersparung weder eine juristische Verantwortlichkeit begründet, noch einer Genehmigung des Reichstages bedarf.

d) Es bleiben somit nur noch übrig die außeretatsmäßigen Ausgaben. Daß die Regierung für dieselben die Bewilligung des Reichstages nachsuchen muß, folgt aus der oben dargelegten Bedeutung des Etats und ist, trotzdem die Verfassung des Deutschen Reiches keine darauf bezügliche Bestimmung enthält[2]), von keiner Seite in Zweifel gezogen worden. Nur muß man die weitverbreitete Ansicht zurückweisen, als verübe die Regierung durch Leistung einer außeretatsmäßigen Ausgabe eine Gesetzwidrigkeit, eine Verletzung des Etatsgesetzes, für welche sie beim Reichstage um »Indemnität« bitten müsse, die derselbe als Gnadenakt erteilen oder versagen dürfe[3]). Dadurch, daß man eine Ausgabe in den Verwaltungsplan nicht aufgenommen hat, folgt doch sicherlich nicht, daß man sie verboten habe. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist ihre Aufnahme vielmehr deshalb unterblieben, weil man die Notwendigkeit dieser Ausgabe nicht voraussehen konnte oder wenigstens nicht vorausgesehen hat[4]). Es ist ein Spiel mit Worten, wenn man aus der Aus-

1) Es schließt dies nicht aus, daß nicht die Regierung, abgesehen vom Etatsgesetz, durch andere Gesetze zur Leistung gewisser Ausgaben ermächtigt sein kann, so daß das Etatsgesetz diese Befugnis nicht konstituiert, sondern nur deklariert. Ebenso kann die Regierung zur Leistung gewisser Ausgaben gesetzlich verpflichtet sein und auf diesem Grunde die Aufnahme der Ausgaben in den Etat beruhen; alsdann begründet der letztere nicht die Zahlungspflicht, da dieselbe auch ohne ihn bereits begründet ist. Dahin gehört die Zahlung der Zinsen der Staatsanleihen, der Einlösung der Schatzscheine, der Gehaltszahlungen usw. Wenn im Etat eine Summe für Reparatur eines Gebäudes ausgeworfen ist, die Regierung unterläßt aber die Reparatur und infolgedessen stürzt das Gebäude ganz ein, so kann hierdurch eine Schadensersatzpflicht der betreffenden Behörde und eine Verantwortlichkeit der Regierung begründet sein, aber nicht wegen Verletzung des Etatsgesetzes, wie Joël in Hirths Annalen 1895, S. 106 meint, sondern wegen omissio diligentiae in der Verwaltung fiskalischen Vermögens. Wenn die Summe zur Reparatur im Etatsgesetz bewilligt ist, eine nochmalige sachverständige Untersuchung des Gebäudes ergibt aber die Entbehrlichkeit der Reparatur, so kann die Regierung doch nicht für verpflichtet erachtet werden, das Geld auszugeben, nur weil die Ausgabe im Etatsgesetz „angeordnet" ist. Vgl. mein Budgetrecht S. 55 ff.

2) Wie beispielsweise die preußische Verfassungsurkunde Art. 104, Abs. 1.

3) Vgl. auch Gneist, Gesetz und Budget S. 183; Schulze in Grünhuts Zeitschrift S. 192.

4) Im Jahre 1870 und 1871 bestand ein großer Teil der außeretatsmäßigen Ausgaben in Kosten, die infolge der Rinderpest entstanden waren, und welche das Reich gemäß Gesetz vom 7. April 1869 zu tragen verpflichtet war. Was würde man dazu

Ewiger Bund

drucksweise, daß der Etat durch Gesetz, d. h. formell im Wege der Gesetzgebung festgestellt werde, die Folgerung zieht, daß die Leistung außeretatsmäßiger Ausgaben eine Ungesetzlichkeit, d. h. die Verletzung eines Gesetzesinhalts sei. Andererseits geht das Recht des Reichstages, die Notwendigkeit und Angemessenheit aller Ausgaben mit zu prüfen und darüber mit zu entscheiden, dadurch nicht verloren, daß diese Prüfung und Entscheidung nicht schon bei Aufstellung des allgemeinen Finanzplanes erfolgen konnte oder erfolgt ist. Sein Ausgabenbewilligungsrecht erstreckt sich auf alle Ausgaben des Reiches, gleichviel ob sie im Etatsgesetz eine Stelle gefunden haben oder nicht. Daraus ergibt sich zugleich die Natur des Bewilligungsrechtes des Reichstages hinsichtlich der außeretatsmäßigen Ausgaben als vollkommen identisch mit seinem Recht der Mitwirkung bei der Etatsfeststellung selbst. Das Bewilligungsrecht des Reichstages ist kein ungebundenes und willkürliches. Erkennt der Reichstag an, daß die Ausgabe aus rechtlichen oder faktischen Gründen notwendig oder angemessen war, so involviert dieses Anerkenntnis zugleich die Genehmigung ; der Reichstag kann nicht zugleich die Notwendigkeit einer geleisteten Ausgabe zugeben und ihre Bewilligung versagen. Der Unterschied zwischen den etatsmäßigen und außeretatsmäßigen Ausgaben besteht — wie bereits oben dargelegt worden ist — darin, daß der Reichskanzler, welcher bei den etatsmäßigen Ausgaben von der Verantwortlichkeit für ihre Notwendigkeit und Angemessenheit von vornherein frei ist, bei den außeretatsmäßigen Ausgaben diese Verantwortlichkeit bis zur Bewilligung durch den Reichstag trägt; die Befugnisse des Reichstages aber sind materiell dieselben bei etatsmäßigen und außeretatsmäßigen Ausgaben.

Die Bewilligung außeretatsmäßiger Ausgaben erscheint sonach sachlich stets als eine Ergänzung und Berichtigung des Haushaltsetats; und wenn es möglich ist, die Genehmigung des Reichstages noch einzuholen, ehe die Ausgaben wirklich geleistet oder festgestellt sind, so ist die korrekteste Form die, durch einen Nachtragsetat, also in Gesetzesform, die Bewilligung zu konstatieren. Ist jedoch die Ausgabe tatsächlich geleistet, resp. das Wirtschaftsjahr bereits ganz oder zum größten Teil abgelaufen, so widerspricht es der Logik, in Form eines Voranschlages die Bewilligung auszusprechen, und es wird demgemäß die Genehmigung in Form von Resolutionen des Bundesrates und Reichstages erteilt. Trotzdem ist diese Genehmigung mit der in der Form des Etatsgesetzes erteilten gleichartig, insofern sie eine nur vorläufige ist und die Regierung von der Pflicht der Rechnungslegung nicht entbindet.

---

sagen, wenn derartige Ausgaben in den Etat aufgenommen würden und dem Reichstage also zugemutet werden sollte, zu bewilligen, daß in dem betreffenden Etatsjahre die Rinderpest in dem Umfange stattfinden dürfe, welchem die zur Zahlung von Entschädigungen bestimmte Summe entspricht?

Ewiger Bund

3. Die zeitlichen Abweichungen vom Etat bestehen entweder darin, daß Ausgaben[1]) am Ende des Jahres noch nicht erledigt sind oder daß sie bereits vor Beginn des Jahres geleistet worden sind, und man unterscheidet dementsprechend Restverwaltung und Vorschußverwaltung.

a) Die Restverwaltung. Es ist einleuchtend, daß die Staatskasse nicht alle Zahlungen, welche auf Rechnung des Etats eines bestimmten Jahres erfolgen sollen, bis zum 31. März effektuieren kann; eine Hinausschiebung der Zahlung kann z. B. notwendig werden durch eine Verzögerung der Lieferung bestellter Waren oder Arbeiten oder durch Verzug in der Beibringung der erforderlichen Liquidationen, Belege und Quittungen, oder durch mora accipiendi des berechtigten Gläubigers. An und für sich ist die Restverwaltung erlaubt und ganz unvermeidlich; das Etatsgesetz steht derselben nicht entgegen, da dasselbe nicht die Kassenverwaltung, sondern die Finanzwirtschaft betrifft und demgemäß der Regierung die erforderlichen Kassenmanipulationen behufs Durchführung des Finanzplanes überlassen bleiben. Von Wichtigkeit ist es nur, die Grenze zwischen Restverwaltung und Ausgabeersparnissen zu ziehen. Hierbei ist zunächst das Prinzip maßgebend, daß nicht die Zeit der erfolgten Zahlung, sondern die Fälligkeit der Obligation entscheidet[2]). Soweit der Fiskus zur Zahlung bereits verpflichtet ist, fällt die Annahme von Ersparnissen weg, wenngleich die Zahlung selbst erst nachträglich (während des neuen Etatsjahres) erfolgt. Aber auch darüber hinaus kann es vorkommen, daß selbst die Verpflichtung der Staatskasse erst nachträglich erfolgt, aber das Bedürfnis der Staatsverwaltung, welches dadurch gedeckt wird, noch dem abgelaufenen Jahre angehört; auch in diesem Falle ist keine Ausgabenersparung vorhanden. Es läßt sich daher die Restverwaltung negativ dahin bestimmen, daß auf ihr Konto keine Ausgaben der laufenden Verwaltung genommen werden dürfen[3]). Die

1) Begrifflich fallen auch Einnahmereste und antizipierte Einnahmen hierunter; sie bieten aber kein staatsrechtliches Interesse von praktischer Bedeutung. Sind Einnahmereste als Ist-Einnahme in einer Jahresrechnung aufgeführt und sie erweisen sich später als uneinziehbar, so werden sie in der folgenden Rechnung zurückgerechnet. Ergibt sich bei der Restverwaltung ein Einnahmeüberschuß, so wird er nach Art. 70 der Reichsverfassung bei dem Etat des folgenden Jahres zur Deckung der Reichsausgaben verwendet.

2) Vgl. Preuß. Gesetz vom 11. Mai 1898, § 14: Alle Einnahmen und Ausgaben sind, vorbehaltlich der . . . hinsichtlich der Einnahme- und Ausgabe-Reste getroffenen Bestimmungen, in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen, in welchem sie fällig geworden sind.

3) Der Rechnungshof hat im allgemeinen an dem Grundsatz festgehalten, daß jede Ausgabe als demjenigen Etatsjahre angehörig angesehen wird, in welchem die Fälligkeit oder Zahlungsverbindlichkeit eingetreten ist. Vgl. Hertel, Ergänzungsheft S. 152. Vgl. den Erlaß des Reichsmarineamts vom 2. Juli 1891 (Marineverordnungsbl. S. 157). „Die Einnahmen und Ausgaben sind für dasjenige Etatsjahr zu verrechnen, welchem sie ihrem Rechts- bzw. Entstehungsgrunde nach angehören."

Ewiger Bund

nicht verbrauchten Fonds können überdies nicht in das Unendliche aufbewahrt und rechnungsmäßig fortgeführt werden wegen der Möglichkeit, daß noch nachträgliche Zahlungen a conto früherer Jahresetats erforderlich werden könnten, sondern sie sind gemäß der Instruktion für die preußische Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824, § 24, die provisorisch auch für den Rechnungshof des Deutschen Reiches bindende Kraft hat, am Ende des zweiten Jahres als erspart zu berechnen. Eine Abweichung von dieser engen Begrenzung der Restverwaltung tritt nur dann ein, wenn der Etat selbst Ausgabenpositionen für übertragbar von einem Jahr auf das andere erklärt [1]). Als solche Fonds gelten alle Baufonds und alle zu einmaligen Ausgaben bewilligten Summen.

Bei der Kommissionsberatung über den Gesetzentwurf betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben usw. im Jahre 1874 wurden die in der Praxis befolgten Grundsätze und die Maßregeln zur möglichsten Einschränkung der Restverwaltung erörtert und unter Zustimmung der Regierungsvertreter in den Abänderungsvorschlägen der Kommission formuliert [2]). Der umgearbeitete Entwurf der Regierung hat diese Vorschläge im wesentlichen aufgenommen und liefert dadurch einen Ueberblick über die tatsächlich befolgten Regeln [3]). Hiernach ist im allgemeinen eine abgesonderte Restverwaltung beseitigt; bei den von einem Jahre in das andere übertragbaren Fonds ist die Verwaltung der Ausgabenreste mit der laufenden Verwaltung vereinigt und der Nachweis über die Verausgabung der Reste in der Rechnung des folgenden Jahres ungetrennt von den Ausgaben der laufenden Verwaltung zu führen [4]). Fonds, bei denen eine Uebertragung von einem Jahre in das andere zulässig ist, sind nur alle Baufonds, ferner die zu einmaligen Ausgaben bewilligten, und endlich solche Fonds, für welche die Uebertragbarkeit im Etat ausdrücklich anerkannt ist.

1) Nach einer am 27. April 1871 beschlossenen Resolution des Reichstages soll bei Aufstellung des Etats hinsichtlich der übertragbaren Titel derselben jedesmal erkennbar gemacht werden, wieviel von den übertragbaren Fonds in dem Vorjahre wirklich verwandt und wie viel daher von demselben für das laufende Jahr noch disponibel ist (Stenog. Berichte S. 419—424). Die Reichsregierung hat ihre Zustimmung dazu erklärt und dementsprechend diese Nachweisungen für die aus dem Jahre 1870 disponibel gebliebenen Bestände der Marine- und Telegraphenverwaltung pro 1871 schon am 2. November 1871 gegeben (Drucksachen II. Sess., 1871, Nr. 36).

2) Vgl. Drucksachen 1874, Nr. 108, S. 17 ff., 37 ff. Auszugsweise abgedruckt bei v. Rönne II, 1, S. 166 ff.

3) Vgl. den Entwurf von 1877 (Drucksachen Nr. 115), § 26 ff., und dazu die Motive S. 19 ff.

4) Nach § 32 des Entwurfes sind aber bei diesen Fonds in der Rechnung der Reichshauptkasse gesondert nachzuweisen 1. der in dem betreffenden Jahre ausgegebene Betrag, 2. der auf das folgende Jahr übertragene Bestand, 3. der aus dem Vorjahre übernommene Bestand. Die Regeln über die Restverwaltung sind jetzt in dem preuß. Gesetz vom 11. Mai 1898, § 42 ff., in dem angegebenen Sinne kodifiziert worden; sie kommen auch auf die Verwaltung des Reichs zur Anwendung, wenngleich es gegenwärtig noch an einem ähnlichen Gesetz über den Reichshaushalt fehlt.

Ewiger Bund

Die bis zum Jahresabschluß nicht verwendeten Beträge bleiben für die in den beiden nächstfolgenden Jahren unter demselben Titel zahlbar werdenden Ausgaben neben dem laufenden Etats-Soll zur Verfügung, insofern nicht eine ausdrückliche Bemerkung zum betreffenden Titel eine Uebertragung auf längere Zeit gestattet [1]). Nur für die Ausgaben für das Heer besteht mit Rücksicht darauf, daß die Militärverwaltung nicht vom Reich selbst geführt wird und demgemäß Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den betreffenden Landeskassen erforderlich sind, auch hinsichtlich derjenigen Ausgabefonds, welche nicht von einem Jahre in das andere übertragbar sind, eine Restperiode von 6 Monaten nach dem Bücherabschluß. Jedoch dürfen während der Restperiode auf die noch offen gehaltenen Fonds keine Ausgaben für das laufende Jahr und andererseits auf die Fonds des letzteren keine aus den offen gehaltenen Fonds zu bestreitende Ausgaben angewiesen werden [2]).

b) Die Vorschußverwaltung ist im allgemeinen untersagt und höchstens insoweit zulässig, als sie lediglich als verfrühte Zahlungsleistung, als Kassenauslage, erscheint. Besonders wichtig aber ist es, die Vorschußverwaltung von den Etatsüberschreitungen zu unterscheiden, da die letzteren sich leicht unter dem Deckmantel der ersteren verbergen können. Der entscheidende Gesichtspunkt ist hier derselbe wie bei der Auseinanderhaltung der Restverwaltung von den Ausgabenersparnissen.

Wenn die laufenden Verwaltungsbedürfnisse eines Jahres in größerem Umfange, resp. mit der Aufwendung größerer Geldmittel, als der Etat dafür auswirft, befriedigt werden, so liegt stets eine Etatsüberschreitung vor, selbst wenn die gegründetste Hoffnung vorhanden ist, daß gerade mit Rücksicht auf die vollständigere Befriedigung im folgenden Jahre ein geringerer Betrag als der gewöhnlich dafür im Etat ausgesetzte genügen werde [3]). Auch wenn diese Hoffnung sich wirklich erfüllt, liegt im ersten Jahre eine Etatsüberschreitung, im zweiten eine Ausgabenersparnis vor, die sich im finanziellen Resultate kompensieren, aber nicht staatsrechtlich gegenseitig

1) Entwurf § 26. 2) Entwurf § 28.

3) Daher können z. B. Ausgaben der Telegraphenverwaltung zur Vermehrung von Telegraphenleitungen oder zur Anschaffung von Grundstücken u. dgl. über den etatsmäßigen Betrag hinaus oder Mehrausgaben der Marineverwaltung für Schiffsverpflegung, Materialien und Inventarien u. dgl., welche für das Bedürfnis des laufenden Jahres verwendet werden, nicht als Vorschüsse, sondern als Etatsüberschreitungen angesehen werden. Ein hiervon abweichendes Verfahren der Jahre 1867—1869 ist vom Rechnungshof mit Recht gerügt und die Inkorrektheit von der Reichsregierung anerkannt worden. Vgl. die Denkschrift vom 6. Mai 1872 zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871, S. 8 (Drucksachen des Deutchen Reichstags III. Session 1872, Nr. 59) und das Monitum des Rechnungshofes vom 11. Juni 1871 (ebendaselbst Nr. 110). Infolgedessen wurde das Reichsgesetz vom 29. März 1873 (Reichsgesetzbl. S. 59) erlassen, welches für die Etatsüberschreitungen „Indemnität“ bewilligte und Deckungsmittel anwies.

Ewiger Bund

aufheben können. Es würde vielmehr in einem solchen Falle die Genehmigung des Reichstages zur Etatsüberschreitung des einen Jahres einzuholen, und andererseits die entsprechende Minderausgabe des folgenden Jahres zu seiner Kenntnis zu bringen sein, in keinem Falle aber eine derartige Pseudo-Vorschußverwaltung durch mehrere Jahre fortgeführt werden dürfen. Wenn dagegen für Bedürfnisse des folgenden Jahres bereits vorsorgliche Abhilfe geschaffen und dafür eine Zahlung a conto des Etats des folgenden Jahres geleistet wird, so ist dies eine mit den Regeln des Budgetrechts vereinbare Vorschußverwaltung, die nicht den finanziellen Wirtschaftsplan, sondern bloß das Kassen- und Abrechnungswesen berührt. Es darf demnach eine Vorschußleistung nur bei solchen Kassen vorkommen, welche mit Beständen abschließen dürfen, und es sind die vorhandenen Bestände als Aktiva in einer den geleisteten Vorschüssen entsprechenden Höhe nachzuweisen, so daß die Vorschüsse rechnungsmäßig nicht als Mehrausgaben erscheinen[1]). Eine derartige Vorschußverwaltung kommt namentlich in ausgedehntem Maße bei der Armeeverwaltung vor, welche in billigen Jahren Naturalien-Reservevorräte zum Zweck der Truppenverpflegung ansammelt und sie in Teurungsjahren mit zur laufenden Konsumtion zieht und dann bei günstiger Konjunktur wieder ergänzt oder vermehrt[2]). Ueberdies muß freilich die Gefahr dafür übernommen werden, daß der Etat des folgenden Jahres für das fragliche Verwaltungsbedürfnis auch in der Tat einen Betrag auswerfen wird, was aber bei den fortdauernden Ausgaben keinem Bedenken unterliegt.

Auch diese Beschränkungen können übrigens durch ausdrückliche Anordnungen des Etatsgesetzes aufgehoben und die Ueberschreitung des etatsmäßigen Betrages des einen Jahres kann a conto der Etatssumme des folgenden Jahres gestattet werden.

§ 130. Die Verwaltung ohne Etatsgesetz[3]).

I. Trotzdem Art. 69 der Reichsverfassung mit apodiktischer Bestimmtheit sagt, daß der Reichshaushaltsetat vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt wird, so ist doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Etatsgesetz tatsächlich vor Beginn des Etatsjahres nicht zustande kommt. Der Grund für den Eintritt einer solchen Eventualität kann darin liegen, daß die Uebereinstimmung des Bundesrats und des Reichstags über den Inhalt des Etatsgesetzes nicht zu erzielen ist; denn die Reichsverfassung kennt kein rechtliches Mit-

1) Vgl. Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824, § 23.

2) Vgl. Drucksachen des Reichstages 1872, Nr. 143, S. 7.

3) Franz Bischofswerder, Die Staatsverwaltung bei Nichtzustandekommen des Etatsgesetzes nach preußisch-deutschem Staatsrecht. Borna-Leipzig 1913.

Ewiger Bund

tel, welches die Herstellung übereinstimmender Majoritätsbeschlüsse der beiden Organe des Reiches sicherstellt. Das Hindernis kann aber auch dadurch gegeben sein, daß die Beschlußfassung der beiden Körperschaften nicht rechtzeitig erfolgt, so daß zwar begründete Aussicht auf Vereinbarung des Etatsgesetzes vorhanden ist, die Feststellung und Verkündigung desselben aber nicht vor Beginn des Etatsjahres sich ermöglichen läßt. Auch im letzteren Falle ist die Reichsregierung für einen Teil des Etatsjahres in der Lage, ohne Etatsgesetz die Verwaltung führen zu müssen. Die Reichsverfassung hat nicht angegeben, welche Rechtsgrundsätze in einem solchen Falle Platz greifen; die letzteren müssen daher auf wissenschaftlichem Wege aus allgemeinen Rechtsprinzipien hergeleitet werden.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches ohne Etatsgesetz der Reichsverfassung, d. h. dem in derselben als regelmäßig vorausgesetzten und angeordneten Zustande widerspricht, und man kann es dabei als unerheblich auf sich beruhen lassen, ob ein solcher Zustand als »verfassungswidrig« oder als ein »anomaler« zu bezeichnen sei. Wesentlich ist nur, daß man zwei Punkte nicht übersieht; nämlich erstens, daß die Verfassung keine ausreichende Sicherheit geschaffen hat, um das Eintreten eines solchen Zustandes unmöglich zu machen und die etatslose Verwaltung auszuschließen, und zweitens, daß die Frage nach den Rechtssätzen, welche im Falle des nicht rechtzeitigen Zustandekommens des Etats Platz greifen, ganz unabhängig davon beantwortet werden muß, wen die Schuld an dem Nichtzustandekommen trifft. Eine solche Schuld im subjektiven Sinne braucht überhaupt nicht vorzuliegen; bei gewissenhaftester Beobachtung aller staatsrechtlichen und politischen Pflichten kann der Fall eintreten, daß Bundesrat und Reichstag über den Etat zu übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüssen nicht gelangen, oder nicht rechtzeitig gelangen, und falls in der Tat ein Verschulden obwaltet, so kann dasselbe ebensowohl auf seiten des Reichstags oder auf seiten des Bundesrats wie auf seiten der Reichsregierung (des Reichskanzlers) liegen. Es kann daher nur irreführend sein, wenn man den tatsächlichen Zustand, daß ein Etatsgesetz nicht vorhanden ist, als eine »Verfassungsverletzung« bezeichnet, da in diesem Worte stets das Moment subjektiven Verschuldens mit enthalten ist; eine solche Ausdrucksweise kann leicht dazu verleiten, das Vorhandensein einer subjektiven Schuld zu subintelligieren und durch diese Vorstellung die unbefangene Würdigung der Verhältnisse zu beeinflussen. Die Frage muß vielmehr ganz objektiv gestellt und beantwortet werden: Welche Rechtsregeln gelten für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, wenn bei Beginn des Etatsjahres das im Art. 69 der Reichsverfassung vorgeschriebene Etatsgesetz nicht vorhanden ist?

In der Praxis des Reiches hat man, wenn ein solcher Fall eintrat, eine Aushilfe dadurch geschaffen, daß man den Etat der abge-

Ewiger Bund

laufenen Wirtschaftsperiode für einen Monat erstreckte [1]). Eine wirkliche Regelung der Reichsfinanzwirtschaft für den betreffenden Monat wird dadurch weder bezweckt noch erreicht. Die Erstreckung erfolgt »bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr . . . und vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch diese Feststellung sich ergeben«; die fortdauernden Ausgaben werden zwar bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf ein Zwölftel der Ansätze des prolongierten Jahresetats bemessen, es wird aber außerdem die Zahlung derjenigen Mehrbeträge gestattet, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind; für die einmaligen Ausgaben wird ebenfalls ein Zwölftel der im prolongierten Etat ausgeworfenen Beträge festgesetzt, sofern sie für dieselben Zwecke, für welche die letzteren bewilligt waren, bestimmt sind, und mit Ausnahme derjenigen Ausgaben, zu welchen die für das neue Etatsjahr erforderlichen Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen sein würden. Hinsichtlich der Einnahmen enthalten die Gesetze keinerlei Bestimmung, als die Anordnung, daß die Bundesstaaten die Matrikularbeiträge bis zum zwölften Teil der durch den prolongierten Etat festgestellten Summen einzuzahlen haben. Auch sind die Einnahmen und Ausgaben für den Monat April bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des zu erwartenden Haushaltsetats zu verrechnen. Seit 1912 hat man die Gesetze über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts mit einem reicheren Inhalt ausgestattet [2]); sie enthalten die zur Fortführung einer geordneten Verwaltung erforderlichen Ermächtigungen und füllen die Lücke aus, welche die Reichsverfassung für den Fall, daß das Reichsetatsgesetz nicht rechtzeitig zustande kommt, gelassen hat. Auch sie stehen aber nicht im Einklang mit der Vorschrift des Art. 69 der Reichsverfassung, daß »alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr veranschlagt werden« [3]).

1) Reichsgesetz vom 26. März 1877, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877 (Reichsgesetzbl. S. 407) und Reichsgesetz vom 30. März 1878, betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für das Etatsjahr 1877/78 auf den Monat April 1878 (Reichsgesetzbl. S. 9). Reichsgesetz vom 25. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 145); vom 31. März 1906 (Reichsgesetzbl. S. 443); vom 25. März 1907 (Reichsgesetzbl. S. 83).

2) Reichsgesetz vom 31. März 1912 (Reichsgesetzbl. S. 219). Reichsgesetz vom 17. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 137). Reichsgesetz vom 26. März 1914 (Reichsgesetzbl. S. 65). Uebereinstimmend die Gesetze zur vorläufigen Regelung des Haushalts der Schutzgebiete seit 1912. Diese Gesetze ermächtigen den Reichskanzler zur Leistung derjenigen Ausgaben, denen der Reichstag bei der zweiten Lesung des Etatsgesetzentwurfs bereits zugestimmt hat.

3) Wenn man mit dem Art. 69 der Reichsverfassung Monats- oder Vierteljahresetats für verträglich hält, so ist nicht recht einzusehen, warum nicht auch Etats für Finanzperioden von zwei oder mehreren Jahren damit vereinbar sein sollen. Verfassungsgemäß sind allein Jahresetats.

Ewiger Bund

Allein wenn man auch von diesem Bedenken absehen will, da auch ein der Verfassung widersprechendes Gesetz rechtsgültig zustande kommt, wenn nicht 14 Stimmen im Bundesrat Widerspruch erheben, so ist die Frage damit nicht erledigt. Denn dieses Auskunftsmittel wirkt nur in dem Falle der Verspätung der Feststellung des Etatsgesetzes, dagegen nicht, wenn sachliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesrat und Reichstag derselben entgegenstehen und so gut wie das Etatsgesetz selbst kann auch das Gesetz über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts an Hindernissen aller Art scheitern.

II. Geht man von der Vorstellung aus, daß das Budgetgesetz die alleinige und ausschließliche gesetzliche Grundlage für die Finanzwirtschaft sei, daß nur durch das Budgetgesetz die Regierung staatsrechtlich ermächtigt werde, Ausgaben zu leisten und Einnahmen zu erheben [1]), so kommt man folgerichtig zu dem Resultat, daß, wenn ein Budgetgesetz nicht zustande kommt, die Finanzwirtschaft, d. h. überhaupt die staatliche Tätigkeit stille stehen muß [2]). An dieser absurden Konsequenz erweist sich die Unrichtigkeit der Theorie; denn sie bedeutet die Desorganisierung und Auflösung des Staates. Hält man dagegen an der oben dargelegten Bedeutung des Etatsgesetzes fest, nämlich daß die spezifische Rechtswirkung darin besteht, daß die Regierung im voraus von ihrer Verantwortlichkeit entlastet wird, soweit sie sich innerhalb der Ansätze des Etats hält, so ergibt sich als logischnotwendige Schlußfolgerung, daß beim Mangel eines Etatsgesetzes diese Wirkung nicht eintritt; also nicht, daß die Regierung die Verwaltungstätigkeit einstellen müsse, sondern daß sie dieselbe auf eigene Verantwortlichkeit fortführt [3]). Hierbei handelt es sich um die Verantwortlichkeit im Sinne des konstitutionellen Staatsrechts, d. h. um die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegen den Bundesrat und den Reichstag. Die etwa begründete zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit von Beamten hat ihre besonderen Voraussetzungen und steht mit dem Etatsgesetz in keinem Zusammenhange [4]). Auch die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegen den Kaiser kommt in dieser Hinsicht nicht in Betracht. Sie besteht zwar im vollen Maße, aber als ein integrierender Bestandteil der allgemeinen Dienst- und

1) Dies galt früher als „konstitutionell“ und wurde a priori als Axiom hingestellt. Vgl. die aus dem Jahre 1862 stammende Ausführung von Lasker, Zur Verfassungsgeschichte Preußens 1874, S. 355 ff. Diese Theorie hat auch jetzt noch zahlreiche Anhänger. Vgl. die kritischen Erörterungen unten im „Anhang“. Historisch knüpft diese Theorie an die anarchischen und jede feste Rechtsordnung negierenden Zustände und Anschauungen der französischen Revolution an.

2) Vgl. mein Budgetrecht S. 76 ff. Uebereinstimmend Schulze in Grünhuts Zeitschrift S. 196 und Preuß. Staatsrecht I, S. 591 fg.

3) Vgl. Fricker a. a. O. S. 406.

4) Vgl. die sehr zutreffende Ausführung des Reichsgerichts im Urteil vom 9. April 1885 (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 13, S. 261 fg.).

Ewiger Bund

Gehorsamspflicht des Reichskanzlers und aller ihm untergeordneten Behörden. Von dieser Verantwortlichkeit wird die Reichsregierung durch einen Dienstbefehl, eine Instruktion, einen durch kaiserliche Verordnung festgesetzten Etat entlastet; ein solcher durch Verordnung festgestellter Etat hat aber nicht die spezifische Bedeutung eines Etatsgesetzes und kann dasselbe in keiner Weise vertreten, da das Etatsgesetz nicht das Verhältnis des Reichskanzlers zum Kaiser, sondern das Verhältnis des Reichskanzlers zum Bundesrat und zum Reichstag betrifft. Von der konstitutionellen Verantwortlichkeit gegen Bundesrat und Reichstag kann der Reichskanzler nur von diesen Körperschaften selbst entlastet werden [1]).

Den Maßstab für die Beurteilung dieser Verantwortlichkeit bei dem Fehlen eines Etatsgesetzes gibt nun die Unterscheidung zwischen den Einnahmen und Ausgaben, zu welchen die Regierung nur durch den Etat ermächtigt wird, und denjenigen Befugnissen, welche die Regierung auf Grund dauernd wirksamer Gesetze hat, die also durch das Etatsgesetz nicht begründet, sondern nur in ihrer finanziellen Bedeutung anerkannt werden. Die letzteren können ihr durch das bloße Nichtzustandekommen des Etats, also durch das Nichthinzutreten eines neuen formalen Rechtsgrundes, nicht entzogen werden, da es einer alljährlichen Prolongation oder Bestätigung dieser Befugnisse nicht bedarf [2]). Aus diesem Prinzip ergeben sich hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen folgende Konsequenzen:

1. Die Ausgaben zerfallen mit Beziehung auf das Bewilligungsrecht des Bundesrats und des Reichstags, wie oben S. 531 ff. ausgeführt worden ist, in zwei Kategorien, rechtlich notwendige und willkürliche.

a) Als »notwendige« im staatsrechtlichen Sinne sind nur diejenigen Ausgaben zu bezeichnen, zu deren Leistung die Regierung gesetzlich verpflichtet ist. Dahin gehören teils die gültig entstandenen vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Fiskus, teils die ihr gesetzlich obliegenden Verwaltungsaufgaben, die persönlichen und sachlichen Kosten der gesetzmäßig konstituierten Behörden, die Instandhaltung

1) Vgl. oben S. 538. Der Ersatz eines Etatsgesetzes durch eine Notverordnung ist daher der Sache nach ausgeschlossen, und zwar nicht nur für das Reich, dessen Verfassung Notverordnungen überhaupt nicht kennt, sondern auch für Preußen. Siehe mein Budgetrecht S. 80 fg. Dies ist auch in der Theorie allgemein anerkannt.

2) Die Vertreter der hier bekämpften Theorie freilich behaupten, daß Gesetze, welche staatliche Institutionen dauernd normieren, hinsichtlich der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel „eines alljährlich zu erneuernden Ausführungsgesetzes“ bedürfen. Danach gäbe es im Staate überhaupt gar keine dauernden Institutionen und keine fortgeltenden Gesetze, sondern der gesamte Rechtszustand des Staates wäre von Jahr zu Jahr in Frage gestellt und würde immer nur für eine Etatsperiode prolongiert. Vgl. darüber meine Ausführungen im Archiv für öffentliches Recht Bd. 1, S. 172 ff. und unten im Anhang.

Ewiger Bund

der Staatsanstalten usw. Recht und Pflicht zur Leistung dieser Ausgaben bestehen auch ohne Etatsgesetz, und deshalb kann es nicht als Verfassungsverletzung angesehen werden, wenn die Regierung diese Ausgaben leistet, obgleich ein Etatsgesetz nicht verfassungsmäßig zustande gekommen ist. Man kann den Satz auch in der Art formulieren: Ausgaben, welche Bundesrat und Reichstag bei der Festsetzung des Etats aus rechtlichen Gründen nicht verweigern dürfen, sind von der Regierung auch in dem Falle, daß die gesetzliche Feststellung des Reichshaushaltsetats unterbleibt, zu leisten.

Eine ausdrückliche Anerkennung hat dieser Grundsatz in der Reichsgesetzgebung gefunden hinsichtlich der Verpflichtungen, welche aus der Begebung von Anleihen und Schatzscheinen hervorgehen. Sämtliche Anleihegesetze sowie die Reichsschuldenordnung enthalten übereinstimmend den Satz, daß die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reiches zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden müssen[1]). Diese Vorschrift enthält nicht die Klausel »nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etatsgesetzes« oder eine gleichbedeutende; sie gilt, gleichviel ob ein solches Gesetz verkündet worden ist oder nicht; sie schützt die Gläubiger des Reiches vor der Gefahr, daß die Befriedigung ihrer Ansprüche von dem alljährlichen Zustandekommen des Etatsgesetzes abhängig sei.

Allein unter den Ausgaben, die als rechtlich notwendige zu charakterisieren sind, müssen wieder zwei Arten unterschieden werden; die einen sind auch der Höhe nach festbestimmte, von der »Bewilligung« des Etatsgesetzes unabhängige; die anderen sind nur dem Rechtsgrunde nach notwendige, ihrer Höhe nach aber veränderliche. In betreff der ersteren hat die Aufnahme in das Etatsgesetz gar keine selbständige Bedeutung; sie gewähren der freien Entschließung der gesetzgebenden Organe gar keinen Spielraum; sie müssen in den Etat aufgenommen werden, weil derselbe ein vollständiger Wirtschaftsplan ist und eben nicht bloß eine Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben. Hinsichtlich dieser Ausgaben hat daher auch das Fehlen eines Etatsgesetzes keine Bedeutung; die Regierung trifft keine andere Verantwortung, mag sie diese Ausgaben mit oder ohne Etatsgesetz leisten. Sind die Ausgaben dagegen dem Betrage nach veränderlich, so enthält die Veranschlagung im Etat das übereinstimmende Anerkenntnis des Bundesrats und Reichstags, daß die im Budget ausgeworfene Summe in dem bestimmten Etatsjahre erforderlich oder angemessen sei, und die Regierung ist, wenn sie die Ausgabe innerhalb dieser Beträge leistet, von jeder Verantwortung frei. Ist dagegen ein Etatsgesetz nicht zustande gekommen, so hat die Regierung kein solches, sie im voraus deckendes Anerkenntnis; sie hat vielmehr

1) Gesetz vom 27. Januar 1875, § 4.

Ewiger Bund

bei der Rechnungslegung den Nachweis zu führen, daß die Ausgabe in der Höhe, in welcher sie geleistet worden ist, erforderlich und angemessen war, so daß allerdings ihre Lage erheblich ungünstiger ist, als wenn sie auf Grund eines Etatsgesetzes verwaltet hat. Das Etatsgesetz des vorhergegangenen Jahres hat formell keine Geltung; tatsächlich werden aber meistens die in ihm enthaltenen, durch Uebereinstimmung der gesetzgebenden Körperschaften festgesetzten Beträge einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Frage geben, ob die Regierung sich innerhalb der angemessenen Summen gehalten habe. Uebrigens kann ja auch, wenn der Etat gesetzlich festgestellt worden ist, der budgetmäßig veranschlagte Betrag sich tatsächlich als unzulänglich zur Bestreitung einer gesetzlich geforderten, also rechtlich notwendigen Ausgabe erweisen; der Regierung liegt auch in diesem Falle der Nachweis ob, aus welchen Gründen die Etatsüberschreitung geboten war, und man kann daher den Satz aufstellen, daß bei nicht zustande gekommenem Etat die Reichsregierung hinsichtlich aller notwendigen, aber der Höhe nach nicht feststehenden Ausgaben in bezug auf den ganzen Betrag derselben eine ähnliche Verantwortlichkeit trägt, wie bei der Verwaltung auf Grund eines Etatsgesetzes hinsichtlich der Etats *überschreitungen*.

b) Als »willkürlich« im staatsrechtlichen Sinne sind alle Ausgaben zu bezeichnen, zu deren Leistung für die Regierung keine *Rechts*pflicht besteht. Für *solche* Ausgaben bedarf die Regierung der Regel nach einer Ermächtigung durch das *Etatsgesetz*, falls nicht ausnahmsweise in einem speziellen Gesetze die Ermächtigung zu einer Ausgabe erteilt ist[1]); demgemäß hat das Nichtzustandekommen des Etatsgesetzes im allgemeinen die Wirkung, daß die Regierung solche Ausgaben unterlassen muß. Allein aus *tatsächlichen* Gründen kann die Regierung in die Lage kommen, Ausgaben dieser Art leisten zu müssen. Die Befugnis hierzu beruht auf der allgemeinen Verpflichtung der Regierung, dringende Staatsinteressen wahrzunehmen; es ist widersinnig, die Staatsverwaltung unter die Fiktion zu stellen, daß kein Staatsinteresse dringend, keine Ausgaben notwendig sein können, deren Dringlichkeit und Notwendigkeit nicht *vorher* durch ein Gesetz anerkannt worden ist. Auch bei vorhandenem Etatsgesetz kann der Fall eintreten, daß die Regierung Ausgaben für Zwecke leisten muß, welche im Etatsgesetz gar nicht berücksichtigt worden sind, vielleicht gar nicht berücksichtigt werden konnten. Hinsichtlich solcher außeretatsmäßigen Ausgaben kommt die Regierung aber nicht mit dem Nachweise durch, daß die verwendete *Summe* für den betreffenden Zweck

1) Das gleiche gilt, wenn in einem früheren Etatsgesetz Summen, deren Verausgabung sich auf mehrere Etatsjahre verteilt, insbesondere für Bauten, bestimmt sind. Innerhalb der in dem früheren Etatsgesetz festgesetzten Höhe der Summe ist die Regierung ermächtigt, die zur Fortsetzung oder Vollendung erforderlichen Ausgaben zu leisten.

Ewiger Bund

angemessen oder erforderlich war, sondern sie ist auch dafür verantwortlich, daß der Zweck der Ausgabe selbst durch ein dringendes Reichsinteresse geboten war. In dieser Lage befindet sich die Regierung, wenn sie ohne Etatsgesetz die Verwaltung führt, hinsichtlich aller, nicht auf spezieller gesetzlicher Verpflichtung oder Ermächtigung beruhenden Ausgaben, und man kann demgemäß den Rechtssatz aufstellen, daß bei nicht zustande gekommenem Etat die Regierung hinsichtlich aller, nicht auf speziellen Gesetzesvorschriften beruhenden Ausgaben eine ähnliche Verantwortung trägt, wie bei der Verwaltung auf Grund eines Etatsgesetzes hinsichtlich der außeretatsmäßigen Ausgaben[1]).

2. Die Einnahmen beruhen zum größten Teile auf Quellen, die von der alljährlichen Bewilligung unabhängig sind, insbesondere auf den dauernd gültigen Zoll- und Steuer- und Gebührengesetzen und den Erträgen der Betriebsanstalten; hinsichtlich dieser Einnahmen ist daher die Verwaltung, wenn kein Etatsgesetz zustande gekommen ist, in ganz derselben Lage, als wenn die voraussichtlichen Erträge dieser Quellen im Etatsgesetz veranschlagt worden sind[2]). Eine Ausnahme besteht dagegen hinsichtlich folgender Einnahmen:

a) Die Matrikularbeiträge. Dieselben können nicht erhoben werden, wenn es an einem gesetzlich festgestellten Etat fehlt, da nach Art. 70 der Reichsverfassung der Reichskanzler dieselben nur bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages ausschreiben darf, das Vorhandensein eines Budgets daher eine unerläßliche Voraussetzung hierfür ist[3]). Andererseits sind aber durch Art. 62, Abs. 2 der Reichsver-

1) v. Martitz, Ueber den konstitutionellen Begriff usw. S. 67, erklärt diesen Satz für rechtsirrtümlich, weil die Genehmigung der außeretatsmäßigen Ausgaben in einer anderen Form erfolgt wie die Feststellung des Etats (siehe oben S. 545). Die logische Schlüssigkeit ist bei dieser Ausführung zu vermissen.

2) Die Vertreter des parlamentarischen Bewilligungsrechts behaupten, daß auch die dauernd für die einschlägigen Materien vorhandenen Gesetze, um ausgeführt werden zu können, alljährlich eines neuen, besonderen Ausführungsgesetzes bedürfen, als welches das Budgetgesetz in seinen auf die Einnahmen bezüglichen Positionen sich darstellt. Die Gesetze selbst enthalten von dieser Ergänzungsbedürftigkeit nichts, ebensowenig die Reichsverfassung. Sollen, wenn am 1. April eines Jahres das Etatsgesetz nicht publiziert ist, alle Waren zollfrei eingehen, alle Verbrauchsabgaben aufhören, alle Postsendungen portofrei befördert werden usw.?

3) Sehr zutreffend sagt Seydel, Kommentar, S. 390: „Wenn die verbündeten Regierungen es ihren Landtagen gegenüber auf ihr Gewissen nehmen, die erforderlichen Matrikularbeiträge freiwillig zu zahlen, bzw. auf ihre Dividenden aus der Frankensteinschen Klausel ganz oder teilweise zu verzichten, so verletzen sie dadurch entschieden nicht die Reichsverfassung. Letztere enthält kein Verbot an die Staaten, Matrikularbeiträge freiwillig früher zu zahlen, als sie gefordert werden können. Auch ihren Landtagen gegenüber vermöchten die verbündeten Regierungen ein solches Vorgehen zu verantworten. Die verbündeten Regierungen leisten, wenn sie bei mangelndem Budget Mitgliederbeiträge entrichten, kein indebitum. Denn ihre materielle Pflicht zur Ergänzung des Fehlbetrags der gemeinschaftlichen Einnahmen besteht unabhängig vom Budget. Art. 70 sagt: „sind sie ... aufzubringen."

Ewiger Bund

fassung die einzelnen Bundesstaaten fortdauernd verpflichtet, jährlich so viel mal 225 Taler als die Kopfzahl der Friedensstärke ihrer Heeres-Kontingente beträgt, zur Reichskasse fortzuzahlen. Diese Verpflichtung ist von der gesetzlichen Feststellung des Budgets nicht abhängig gemacht. Es erhebt sich nun die Frage, wie sich diese Verpflichtung zu den anderen Einnahmen des Reiches verhält. Ihr Zweck besteht, wie sich aus dem Wortlaut des Art. 62 der Reichsverfassung und der Entstehungsgeschichte desselben ergibt, darin, eine gewisse Summe zur Bestreitung des Aufwandes für das Heer sicherzustellen [1]). Daraus folgt, daß die Reichsregierung von den Erträgen der vom Etatsgesetz unabhängigen Einnahmen denjenigen Teil, welcher nach Leistung der unerläßlichen anderen Ausgaben, zu denen die Reichsregierung gemäß den vorstehenden Erörterungen auch ohne Etatsgesetz befugt oder verpflichtet ist, übrig bleibt, zur Bestreitung der Militärausgaben zur Verfügung stellen muß, und daß die einzelnen Staaten alsdann noch diejenige Summe zuzulegen verpflichtet sind, welche zur Kompletierung des Pauschquantums von 225 Talern für den Kopf erforderlich ist. Diese Summen würden an die Stelle der in Jahren mit gesetzlich festgestelltem Etat zu zahlenden Matrikularbeiträge treten [2]).

b) Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke darf die Reichsregierung nur unter Genehmigung des Bundesrats und des Reichstags verausgaben; sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, sind solche Einnahmen im nächsten Reichshaushaltsetat einzustellen [3]). Daraus folgt, daß, wenn ein Etatsgesetz nicht zustande gekommen ist, die Reichsregierung Einnahmen dieser Art nicht verausgaben darf, sondern sie als disponibles Vermögen des Reiches aufbewahren muß, falls sie nicht die spezielle Genehmigung des Bundesrats und Reichstags zur Verwendung dieser Beträge erhalten hat.

III. Den hier entwickelten Grundsätzen entsprechen die S. 551 Note 2 erwähnten neueren Gesetze zur Regelung des Reichshaushalts, wenn er gesetzlich nicht festgestellt ist. Sie ermächtigen den Reichskanzler:

1. hinsichtlich der Ausgaben, diejenigen zu leisten, welche erforderlich sind:

Der Mangel eines Budgets hat nur die Folge, daß dem Reichskanzler die amtliche Ermächtigung fehlt, die Matrikularbeiträge auszuschreiben, d. h. von den Staaten Namens der Gesamtheit mit Rechtsverbindlichkeit zu fordern. Dagegen ist es dem Reichskanzler nicht verwehrt, auf Grund einer Verständigung der verbündeten Regierungen untereinander, Matrikularbeiträge entgegenzunehmen."

1) Vgl. hierüber oben S. 95 fg.

2) Eine praktische Anwendung dürfte Art. 62, Abs. 2 der Reichsverfassung allerdings schwerlich finden, schon deshalb, weil er für die Bestreitung des Aufwandes für das Heer keine genügenden Mittel bietet; rechtlich aufgehoben ist er aber weder durch die Beendigung der Pauschquantumsperiode noch durch die Militär- und Finanzgesetzgebung des Reiches.

3) Reichsgesetz vom 25. Mai 1873, § 11. Siehe oben S. 536.

Ewiger Bund

a) zur Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen und zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen,

b) zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen des Reichs,

c) zur Fortführung bereits bewilligter Bauten.

d) Für andere Ausgaben enthalten sie eine besondere und ausdrückliche Ermächtigung.

2. Hinsichtlich der Einnahmen erkennen sie ohne besondere Ermächtigung als selbstverständlich an, daß die »vorhandenen« d. h. gesetzlich begründeten Einnahmen forterhoben werden; dagegen enthalten sie die besondere und der Höhe nach begrenzte Ermächtigung zur Erhebung von Matrikularbeiträgen und zur Ausgabe von Schatzanweisungen.

In diesen Bestimmungen wird reichsgesetzlich anerkannt, was sich aus einer richtigen Auffassung des Wesens und der Wirkungen des Etatsgesetzes im Falle des Fehlens desselben ergibt.

§ 131. Die Rechnungskontrolle und Entlastung der Verwaltung*).

I. Die Kontrolle der Staatsrechnungen ist ein ebenso unabweisliches Bedürfnis der Finanzwirtschaft wie die Aufstellung des Etats und bei jeder Verfassungsform durch den Umfang der staatlichen Finanzwirtschaft und durch die Bedürfnisse der Verwaltung selbst geboten. Das Staatsoberhaupt bedarf eines Organes, welches unabhängig von den verwaltenden Behörden die Tätigkeit der letzteren periodisch revidiert, um festzustellen, ob die letzteren nach den ihnen erteilten Vorschriften und in einer dem Staatsinteresse förderlichen Weise die Einnahmen erhoben und die Ausgaben geleistet und das Vermögen des Staates bestimmungsgemäß und sorgfältig verwaltet haben. Im konstitutionellen Staate kommt noch das weitere Moment hinzu, daß die Volksvertretung den ihr gebührenden Anteil an der

*) Meine Schrift über das Budgetrecht, Berlin 1871, S. 68 ff. (Vocke) „Ueber den Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich“ in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 32, S. 479 ff. und Bd. 33, S. 23 ff. M. Joël in Hirths Annalen 1895, S. 81 ff.; Meißner, Die das Rechnungswesen des preußischen Staates umfassenden Gesetze und Verordnungen, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, 2 Bde., Berlin 1878/79; G. Herrfurth, Das gesamte preußische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Berlin 1881 (2. Aufl. 1887); Hertel, Die preußische Oberrechnungskammer, Berlin 1884, Ergänzungsheft 1890. O. Schwarz und Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, 3 Bde., 1900 fg. O. Schwarz, Formelle Finanzverwaltung, Berlin 1907. v. Ditfurth, Zur Geschichte der kgl. preuß. Oberrechnungskammer, Berlin 1909. Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 3, S. 621 ff. (2. Aufl. 1914). Bellardi, Die staatsrechtliche Entlastung nach preußischem und Reichsrecht 1910 (darüber Kormann im Archiv des öffentl. Rechts Bd. 30, S. 275 ff.). Vgl. auch den Artikel „Staatskassenverwaltung“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 3, S. 751, und den Artikel „Staatsrechnungswesen“ in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts II, S. 502 ff.

Ewiger Bund

Regelung der Finanzwirtschaft und Staatsverwaltung nicht wirksam ausüben und geltend machen könnte und daß ihre Teilnahme an der Festsetzung des Staatshaushalts sich als illusorisch und wirkungslos erweisen müßte, wenn nicht die gesamte Verwaltung einer umfassenden Kontrolle durch eine unabhängige Behörde unterliegen und der Volksvertretung Rechenschaft darüber gegeben würde, daß die unter ihrer Mitwirkung aufgestellten Normen tatsächlich bei Führung der Staatsgeschäfte beobachtet worden sind. Auch bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes bestand keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Verwaltung des Bundes zur Rechnungslegung verpflichtet sei und der Entlastung sowohl von seiten des Bundesrats als von seiten des Reichstags bedürfe. Dies fand im Art. 72 der Bundesverfassung Ausdruck; über die Art und Weise aber, wie die Verwaltungsrechnung geprüft und die Entlastung vorbereitet werden sollte, traf die Verfassung keine Bestimmung[1]). Es konnte dies auch in der Tat entbehrlich scheinen im Hinblick auf die Rolle, welche nach der ursprünglichen Anlage der Bundesverfassung Preußen zugedacht war[2]). Da die überwiegende Mehrzahl aller Behörden, deren Rechnungen zu prüfen waren, Preußen angehörten oder aus preußischen Behörden unmittelbar hervorgegangen waren (Marine, Militär, Gesandtschaften, Konsulate usw.), und da der König von Preußen in seiner Eigenschaft als Bundespräsidium zugleich der Chef der gesamten Bundesverwaltung war, so mußte es angemessen erscheinen, die in Preußen bestehenden Vorschriften und Einrichtungen auf die Bundesverwaltung einfach auszudehnen. Man hätte zwar eine besondere Rechnungsbehörde für die Finanzkontrolle der Bundesverwaltung neben der preußischen Oberrechnungskammer ohne Schwierigkeiten errichten können; dagegen hätte es große Unzuträglichkeiten im Gefolge haben müssen, wenn die Grundsätze über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung, über die Funktionen der Rechnungsbehörde, über das Verhältnis derselben zu den Verwaltungsbehörden einerseits und zur Volksvertretung andererseits für die Bundesverwaltung anders normiert worden wären wie für die preußische Staatsverwaltung. In Preußen war aber das durch Art. 104 der Verfassungsurkunde verheißene Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer noch nicht erlassen worden, der Rechtszustand in dieser Beziehung also nicht definitiv geregelt; demgemäß mußte man auch im Norddeutschen Bunde zunächst von einer verfassungsmäßigen und definitiven Ordnung der Finanzkontrolle Abstand nehmen. Man begnügte sich daher, durch das Gesetz vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 433) die Kontrolle der Staatsrechnungen des Norddeutschen Bundes

1) Ein von den Abgeordneten Duncker und Waldeck beantragtes Amendement, betreffend die Einsetzung eines Bundesrechnungshofes wurde vom verfassungberatenden Reichstage abgelehnt.

2) Vgl. Hänel, Studien II, S. 10 ff., 56 ff.

Ewiger Bund

für die Jahre 1867—1869 der preußischen Oberrechnungskammer zu übertragen und das preußische Recht über die Revision der Rechnungen in complexu auf die Bundesverwaltung für anwendbar zu erklären. Diese Bestimmungen sind dann von Jahr zu Jahr auf die Verwaltungsrechnungen durch besondere Bundesgesetze erstreckt worden.

Mit der weiteren Ausbildung der Bundesverwaltung und der räumlichen und sachlichen Erweiterung, welche dieselbe infolge der Reichsgründung erfahren hat, machte sich das Bedürfnis nach einer selbständigen reichsgesetzlichen Regelung der Rechnungskontrolle in verstärktem Maße geltend. Auch ist in Preußen das durch Art. 104 der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte Gesetz am 27. März 1872 erlassen worden [1]) und dadurch die Grundlage für ein entsprechendes Reichsgesetz hergestellt worden. Der Reichskanzler legte daher dem Reichstage bereits im Jahre 1872 einen den Anordnungen des preußischen Gesetzes sich eng anschließenden Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, vor; allein eine Uebereinstimmung zwischen dem Bundesrat und dem Reichstag war über denselben nicht zu erreichen [2]) und ebenso wenig glückte es in den folgenden Sitzungsperioden, in welchen der Gesetzentwurf wiederholt eingebracht wurde, zu diesem Ziele zu gelangen [3]). Infolgedessen mußte man sich damit begnügen, das im Jahre 1868 eingeschlagene Verfahren beizubehalten, d. h. von Jahr zu Jahr durch besondere Gesetze die Rechnungskontrolle des Reichshaushalts der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung »Rechnungshof des Deutschen Reiches« zu übertragen. Nur sind seit dem Jahre 1875 [4]) an die Stelle der im Gesetz vom 4. Juni 1868 aufgeführten Vorschriften die nunmehr in Preußen geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des erwähnten Gesetzes vom 27. März 1872, getreten [5]).

---

1) Preußische Gesetzsammlung 1872, S. 278 ff. Vgl. hierzu den Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses in den Drucksachen desselben von 1871/72, Nr. 148.

2) Ueber die Differenzpunkte, an denen das Zustandekommen des Gesetzes scheiterte, vgl. Hirths Annalen 1874, S. 214 ff. und besonders Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 33 (1877), S. 23 ff.

3) Siehe oben S. 536, Note *. Im folgenden wird der Reichsgesetzentwurf so, wie er im Jahre 1877 dem Reichstage mit Motiven vorgelegt worden ist (Drucksachen 1877, Nr. 16), zitiert.

4) Gesetz vom 11. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 61) betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874.

5) Das preußische Gesetz vom 27. März 1872 enthält keine vollständige Regelung der Finanzkontrolle und hat die früheren Gesetze und Verordnungen nur insoweit außer Kraft gesetzt, als sie seinen Bestimmungen zuwiderlaufen. Das Gesetz beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Einrichtung, den Geschäftsgang, die amtlichen Obliegenheiten und Befugnisse der Oberrechnungskammer zu bestimmen; über die materiellen Grundsätze für die Finanzverwaltung (auch „materielles Etatsrecht“ genannt), welche zugleich materielle Grundsätze für die Finanzkontrolle sind, enthält das Gesetz nur wenige, durch die Einführung der konstitutionellen Staatsform erforderlich gewordene Vorschriften. Diese Regeln sind vielmehr enthalten in

Ewiger Bund

Das Reichskontrollgesetz vom 21. März 1910, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 521) hat dies ausdrücklich angeordnet und dadurch die bisherige Praxis legalisiert. Falls in einem Jahre aus irgendwelchem Grunde die gesetzliche Prolongation der bisherigen Einrichtung nicht erfolgen sollte, so würde eine wirkliche Gesetzgebungslücke entstehen; es gäbe keine Gesetzesvorschriften darüber, in welcher Art die durch Art. 72 der Reichsverfassung begründete Pflicht des Reichskanzlers zur Rechnungslegung erfüllt werden sollte. Die hier folgende Darstellung muß sich natürlich darauf beschränken, den Rechtszustand, wie er seit dem Jahre 1875 von Jahr zu Jahr fortgeführt worden ist und tatsächlich besteht, zu erörtern. Das Reichskontrollgesetz § 1 hat dem Rechnungshof die Rechnungskontrolle für die Rechnungsjahre 1909 bis 1914 übertragen; durch solche mehrjährige Perioden wird der Reichstag von der alljährlichen Wiederholung der inhaltlich gleichen Gesetze entlastet; es ist wahrscheinlich, daß auch in Zukunft fünfjährige Perioden beibehalten werden.

II. Der »Rechnungshof des Deutschen Reiches« ist eine mit der preußischen Oberrechnungskammer vereinigte, aber lediglich für die Zwecke der Reichsverwaltung bestimmte und auf Reichskosten unterhaltene Behörde, welche ihre Sitzungen getrennt von denjenigen der preußischen Oberrechnungskammer hält und an deren Spitze ein besonderer Direktor steht, der dienstlich dem Präsidenten der Oberrechnungskammer unterstellt ist [1]). Die Organisation, der staatsrechtliche Charakter und der Wirkungskreis dieser Behörde sind bereits oben Bd. 1, S. 408 ff. dargestellt worden.

III. Was den Umfang der dem Rechnungshofe obliegenden Kontrolle anlangt [2]), so erstreckt sich diese

1. auf die Revision aller derjenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Reichshaushaltsetats und der sämtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargetan wird, ingleichen der Rechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und

---

der, in der preußischen Gesetzsammlung nicht verkündeten „Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824“, welche im wesentlichen noch gegenwärtig in Geltung steht. Bearbeitungen derselben mit Angabe der zu ihrer Ergänzung, Erläuterung usw. ergangenen Vorschriften finden sich in den zitierten Werken von Meißner, Herrfurth und Hertel. Mit dieser Instruktion, die ihrem Inhalte nach sich zum großen Teil als ein Gesetz im materiellen Sinne des Wortes charakterisiert, ist nicht zu verwechseln die lediglich den inneren Geschäftsgang betreffende Instruktion des Reichskanzlers für den Rechnungshof des Deutschen Reiches vom 5. März 1875 (Bd. 1, S. 409). In Preußen ist das materielle Etatsrecht jetzt durch das S. 528 Note 2 erwähnte Gesetz geregelt.

1) Ueber das amtliche Verhältnis des Direktors zum Präsidenten und zu den Mitgliedern, sowie über seine amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten vgl. die Instruktion vom 5. März 1875, § 6 u. 23 ff.

2) Das erwähnte Kontrollgesetz enthält Vereinfachungen und Erleichterungen der dem Rechnungshof obliegenden Prüfung, die zum Teil der bisherigen Praxis entsprechen.

Ewiger Bund

Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten oder mit Zuschüssen bedacht werden und deren Verwaltung durch Reichsbeamte geführt wird [1]). Es reicht also die Kontrolle des Rechnungshofes so weit wie die eigene Finanzwirtschaft des Reiches. Demgemäß unterliegen ihr nicht diejenigen, durch die Gesetzgebung des Reiches geregelten Verwaltungszweige, welche der Selbstverwaltung der Einzelstäten auf eigene Kosten überlassen sind. Insbesondere gilt dies von den Ausgaben der Bundesstaaten für die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern [2]), sowie von den Rechnungen der Militärverwaltung in Bayern; es ist nur die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Gesamtsumme nachzuweisen [3]). Abgesehen von dieser aus dem Prinzip folgenden Begrenzung der Tätigkeit des Rechnungshofes sind derselben durch positive Vorschrift entzogen:

a) die Rechnungen über die in den Etats ausgesetzten Fonds zu geheimen Ausgaben [4]). Dagegen unterliegen die Rechnungen über die aus dem sogenannten Dispositionsfonds bestrittenen Ausgaben der Rechnungsrevision.

b) Der Rechnungshof darf Rechnungen, die von untergeordneter Bedeutung sind oder bei denen nach der Art der in ihnen vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben das Vorkommen wesentlicher Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen unwahrscheinlich ist, von der regelmäßigen jährlichen Prüfung ausschließen und die Prüfung sowie die Erteilung der Entlastung den Verwaltungsbehörden überlassen. Er hat sich jedoch von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß die Verwaltung der betreffenden Fonds, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung vorschriftsmäßig erfolgen [5]).

c) Hinsichtlich derjenigen Beträge, welche nach Maßgabe des Etats zur Selbstbewirtschaftung überwiesen werden, beschränkt sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die Selbstverwaltungsstelle im ganzen. Desgleichen wird die Innehaltung

1) Durch besondere reichsgesetzliche Anordnungen ist auch die Revision der Rechnungen hinsichtlich der Verwaltung des ehemaligen Invalidenfonds, des Kriegsschatzes und der Reichsbank, sowie des gesamten Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und der Schutzgebiete dem Rechnungshofe übertragen worden. Vgl. Bd. 1, S. 411.

2. Die entgegengesetzte Behauptung von Arndt, Staatsrecht S. 418 beruht auf einem Irrtum, der eine Verkennung des zwischen dem Reich und den Einzelstaaten bestehenden Rechtsverhältnisses verrät. Siehe oben S. 512.

3) Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt der Reichsverfassung.

4) Vgl. preuß. Gesetz vom 27. März 1872, § 9, Abs. 3. Ein solcher Fonds findet sich im Reichsbudget nur in dem Etat des Auswärtigen Amtes und des preuß. Militäretats. Die Jahresrechnungen über diese Fonds unterliegen der alleinigen Revision des Stäatssekretärs des Auswärtigen Amtes, bzw. des preuß. Kriegsministers, welche auch die Decharge über dieselben erteilen.

5) Reichskontrollgesetz § 3, Abs. 1. Der Rechnungshof kann die von den Verwaltungsbehörden geprüften Rechnungen nebst den dazu ergangenen Bemerkungen und Entscheidungen einfordern und die Entscheidung auf die Prüfungsbemerkungen sich vorbehalten. § 3, Abs. 2.

Ewiger Bund

der etatsmäßigen Brot- und Futtergebührnisse der Truppen und einzelnen Empfangsberechtigten von den Militärverwaltungsbehörden unmittelbar überwacht. In beiden Beziehungen hat der Rechnungshof jedoch von Zeit zu Zeit durch Einforderung der Nachweise nebst Belegen sich davon zu überzeugen, daß die Ueberwachung und die etwa nötige Ausgleichung ordnungsmäßig erfolgt ist [1]).

d) Der Rechnungshof darf Rechnungen, die an die Verwaltungsbehörden zur Prüfung nicht überwiesen werden können, die jedoch nach ihrem Inhalt erfahrungsmäßig einer regelmäßigen eingehenden Prüfung nicht bedürfen, zeitweise nur mittelst Stichproben prüfen; diese Rechnungen sind aber in unregelmäßigen Zwischenräumen vollständig zu prüfen. Kontrollgesetz § 4.

2. Dem Rechnungshofe liegt ferner ob die Kontrolle über Naturalien, Vorräte, Materialien und überhaupt das gesamte, nicht in Geld bestehende Eigentum des Reiches [2]). Es sind demnach von den Reichsbehörden, Reichsbetriebsanstalten und Instituten entweder die vollständigen Inventarien über die vorhandenen Bestände mit den Geldrechnungen zugleich einzusenden, oder es ist wenigstens die regelmäßige Führung der Inventarien unter Angabe der Zugänge und Abgänge von Reichseigentum nachzuweisen. Die Entscheidung darüber, welche von beiden Formen zur Anwendung zu bringen ist, bleibt der Bestimmung des Rechnungshofes nach Verschiedenheit der Kasse und Institute überlassen [3]).

3. Endlich hat der Rechnungshof die Rechnungen über die Verwaltung der Reichsschulden zu kontrollieren [4]). Auch muß er seine Aufsicht darauf erstrecken, daß die zur Kautionsleistung noch verpflichteten Reichsbankbeamten und elsaß-lothringischen Landesbeamten die Kautionen den Gesetzen gemäß hinterlegt haben und daß das Vorhandensein der bestellten Kautionen ordnungsmäßig nachgewiesen werde [5]). Vgl. Bd. 1, S. 455.

IV. Der Tätigkeit des Rechnungshofes ist eine dreifache Aufgabe gestellt, die Kontrolle der Kassen- und Rechnungsführung, die Kontrolle der Verwaltung und die Kontrolle der etatsmäßigen Finanzwirtschaft [6]).

1) Kontrollgesetz §§ 6 u. 7.

2) Preuß. Gesetz § 10, Abs. 1, Ziff. 1.

3) Preuß. Gesetz § 10, Abs. 2. Vgl. § 20 der Instruktion von 18. Dezember 1824.

4) Preuß. Gesetz § 1. 5) Instruktion vom 18. Dezember § 4.

6) Vgl. Instruktion vom 18. Dezember 1824, § 1: „Der Zweck der Oberrechnungskammer ist: a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staatsverwaltungssystems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administriert, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurteilen, ob und wo zur Beförderung des Staatszwecks Abänderungen nötig oder doch rätlich sind."

Ewiger Bund

1. Die Rechnungskontrolle umfaßt die kalkulatorische Prüfung und Justifizierung der Kassenrechnungen nebst der dazu gehörenden Belege. Der Rechnungshof darf auf die Vorlage von Rechnungsbelegen verzichten[1]). Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an den Rechnungshof bei der Verwaltungsbehörde abgenommen werden, nachdem sie nebst den Belegen in formeller und materieller Hinsicht vollständig geprüft und attestiert worden ist. Insbesondere muß bei jeder Rechnung von dem Kalkulator ausdrücklich bescheinigt sein, daß die Rechnung und sämtliche dazu gehörigen Belege in calculo geprüft und richtig oder nur dasjenige dabei zu erinnern gefunden worden, was in dem beigefügten Kalkulaturprotokolle enthalten sei. Finden sich gleichwohl bei der Revision der Rechnungen Fehler des Kalkuls, welche bei der Abnahme ungerügt geblieben sind, so treffen den Kalkulator Ordnungsstrafen[2]). Allgemeine Anordnungen der Verwaltungsbehörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntnis des Rechnungshofes zu bringen, damit derselbe auf etwaige Bedenken, welche sich von seinem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann. Die Vorschrift über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien sind nach Vernehmung mit den beteiligten Verwaltungschefs von dem Rechnungshofe zu erlassen[3]). Ebenso hat der Rechnungshof die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen festzustellen[4]).

Hinsichtlich der eingesendeten Rechnungen liegt dem Rechnungshof die Superrevision und Kontrolle hinsichtlich der arithmetischen Richtigkeit und der formellen Ordnungsmäßigkeit der Belege und die Veranlassung der Erledigung der in dieser Hinsicht erhobenen Erinnerungen ob.

2. Die Kontrolle der Verwaltung. Der Rechnungshof hat außer der Rechnungsjustifikation bei Prüfung der Rechnungen die Revision darauf zu richten,

> »ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Reichseigentum, bei der Erhebung von Reichseinnahmen, soweit solche durch Reichsbehörden erfolgt, und bei der Verwendung der Einkünfte des Reiches nach den bestehenden

---

1) Kontrollgesetz § 5.

2) Instruktion vom 18. Dezember 1824, § 47, Abs. 1—3.

3) Preuß. Gesetz vom 27. März 1872, § 14, Abs. 2 u. 3. Die Verwaltungschefs sind der Reichskanzler, der Statthalter von Elsaß-Lothringen und die Chefs der drei Kontingentsverwaltungen. Vgl. Reichsgesetzentwurf § 15 und unten S. 565, Note 4. Die in dem preuß. Gesetz über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898, § 48 ff. enthaltenen Vorschriften über die Kassenrechnungen kommen auch auf die Rechnungen der Reichsbehörden zur Anwendung.

4) Preuß. Gesetz § 15.

Ewiger Bund

Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beobachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist« [1]).

Damit der Rechnungshof dieser Aufgabe nachkommen könne, sind demselben alle Verfügungen der obersten Reichsbehörden und alle Verordnungen des Bundesrates, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Reiches eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, sogleich bei ihrem Ergehen mitzuteilen; ebenso alle auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüsse des Bundesrates oder des Reichstages [2]).

Dem Rechnungshof liegt eine Revision und Kritik der gesamten Verwaltung des Reiches ob, soweit dieselbe in den Rechnungsposten erkennbar wird. Die Monita des Rechnungshofes beziehen sich demnach nicht bloß auf die kalkulatorische Richtigkeit der Rechnungen und auf Beitreibung von Defekten und Resten, sondern auch darauf, daß die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten im Einklang mit den bestehenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sich befinden. Die Verwaltungsbehörden haben für die Erledigung dieser Monita, soweit sie dieselben als begründet anerkennen, Sorge zu tragen [3]). Den Zentralbehörden des Reiches, in letzter Instanz dem Reichskanzler, als dem verantwortlichen Reichsminister und Verwaltungschef, liegt es ob, für die Erfüllung dieser Pflicht einzustehen und die ihm unterstellten Behörden und Beamten dazu anzuhalten [4]).

Im Einklange hiermit steht die Pflicht des Rechnungshofes, Bemerkungen darüber aufzustellen, inwiefern unter Billigung, resp. Verantwortlichkeit der Zentralbehörden des Reiches bei der Verwaltung

---

1) Preuß. Gesetz § 12 lit. a. Entwurf des Reichsgesetzes § 13. Instruktion vom 18. Dezember 1824, § 43.

2) Preuß. Gesetz § 14, Abs. 1 u. 4 vgl. mit dem Entwurf des Reichsgesetzes § 15. Instruktion vom 18. Dezember 1824, § 43.

3) Der Rechnungshof ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft usw. zu verlangen, und er ist befugt, seinen Verfügungen nötigenfalls durch Strafbefehle Folgeleistung zu sichern; auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung seiner Erlasse zu rügen. Preuß. Gesetz § 13, Abs. 1, § 16. Vgl. den Entwurf des Reichsgesetzes § 14—17. Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, § 3 (Reichsgesetzbl. S. 434) und vom 11. Februar 1875.

4) Eine etwas abweichende Regel gilt hinsichtlich der Rechnungen der Militärverwaltung, da dieselbe zwar auf Rechnung des Reiches geführt wird, aber keine Reichsverwaltung ist, der Reichskanzler daher auch nicht als ihr Chef anzusehen ist. Die Monita des Rechnungshofes sind in letzter Instanz mit den Verwaltungschefs (d. h. Kriegsministern) der drei Kontingente (Preußen, Sachsen, Württemberg) zu erledigen und ebenso sind Ordnungsstrafen gegen die der Militärdisziplin unterstellten Rechnungsleger nicht vom Rechnungshof direkt zu verhängen, sondern nach Antrag desselben von dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung. Vgl. den Reichsgesetzentwurf § 17, Abs. 2 u. 3. Hinsichtlich der Verwaltung von Elsaß-Lothringen, soweit dieselbe auf Landesrechnung geführt wird, ist an die Stelle des Reichskanzlers seit dem Gesetz vom 4. Juli 1879 der kaiserliche Statthalter getreten.

Ewiger Bund

der Reichseinnahmen, Reichsausgaben und des Reichseigentums Abweichungen von den Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsvorschriften stattgefunden haben.

Mit dieser Funktion des Rechnungshofes verbindet sich die Pflicht desselben, die Zweckmäßigkeit der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen und der nach Maßgabe derselben geführten Finanzwirtschaft zu prüfen und sein Augenmerk darauf zu richten:

> »ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke Abänderungen nötig sind«[1]).

Dieser Verpflichtung hat der Rechnungshof in der Art zu entsprechen, daß er nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres dem Kaiser einen Bericht über die Ergebnisse seiner Geschäftstätigkeit abstattet,

> »welchem zugleich seine gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen notwendig oder ratsam erscheinen«[2]).

3. Die Kontrolle der etatsmäßigen Finanzwirtschaft. Der Rechnungshof hat endlich zu prüfen, inwieweit die Verwaltung dem Etatsgesetz gemäß geführt worden ist. Dem eigentlichen Etatsgesetze stehen Nachtragsetats und andere, den Haushaltsetat abändernde oder ergänzende Reichsgesetze, sowie die vom Bundesrat und Reichstag bereits vorläufig genehmigten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben gleich[3]). Alle Abweichungen der faktischen Rechnungsresultate von den Soll-Ansätzen des Budgets, sowohl Mindereinnahmen und Mehrausgaben, als auch Mehreinnahmen und Ausgabenersparnisse sind festzustellen. Aber auch hier beschränkt sich die Aufgabe des Rechnungshofes nicht darauf, die Ziffern der Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe denjenigen des Einnahme- und Ausgabe-Solls gegenüber zu stellen, sondern im einzelnen zu revidieren, ob die Rechnungen über die geführte Verwaltung den Ansätzen des Etats entsprechend aufgestellt sind. Insbesondere ist bei jedem einzelnen Ausgabeposten zu prüfen, ob er bei demjenigen Fonds oder Spezialtitel in Rechnung gestellt ist, welcher für diesen Zweck im Haushaltsetat bestimmt ist; und ebenso bei jedem Einnahmeposten, ob er an der richtigen Stelle eingetragen ist. Ergibt die Revision Etatswidrigkeiten

---

1) Preuß. Gesetz § 12 lit. b. Instruktion vom 18. Dezember 1824, § 3 a. E.

2) Preuß. Gesetz § 20. Instruktion vom 18. Dezember 1824, § 49, Abs. 2. Reichsgesetzentwurf § 20.

3) Eine nach Titeln und Positionen der Spezialetats geordnete Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, dem Bundesrat und Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (vgl. Preuß. Gesetz § 19, Abs. 3), also vor der Revision der Rechnungen seitens des Rechnungshofes.

Ewiger Bund

(Fondsverwechselungen), so ist von dem Rechnungshof, soweit es ihm erforderlich scheint, die Ausgleichung unter den Fonds zu veranlassen. Nur durch diese Kontrolle, daß jede Ausgabe in der Rechnungslegung an der dem etatsmäßigen Voranschlage entsprechenden Stelle erscheint, wird es ermöglicht, die Etatsüberschreitungen und die Ausgabenersparnisse auseinander zu halten und beide mit Vollständigkeit zu konstatieren [1]). Aber nicht nur die Zweckbezeichnungen der Titel, sondern auch die mit den einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen sind für die Verwendung der Fonds maßgebend, und deshalb ist die Revision des Rechnungshofes auch darauf zu richten, ob sich die betreffenden Verwaltungsbehörden in Uebereinstimmung damit gehalten haben. Nach § 9 des Kontrollgesetzes hat die Aufnahme von Fondsverwechselungen in die aufzustellenden Bemerkungen und die Anordnung der Ausgleichung zu unterbleiben, wenn keine wesentliche Etatsüberschreitung durch Fondsverwechselung verursacht oder vermieden worden ist, und wenn durch die Unterlassung der Ausgleichung der Abschluß im Endergebnisse nicht wesentlich beeinflußt wird. Handelt es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, so müssen Fondsverwechselungen unter allen Umständen in die aufzustellenden Bemerkungen aufgenommen werden.

V. Die Entscheidungen des Rechnungshofes über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnungen haben innerhalb der Verwaltung folgende Rechtswirkungen:

1. Wenn der Rechnungshof eine Rechnung als richtig festgestellt hat oder die von ihm erhobenen Erinnerungen von dem rechnungsführenden Beamten erledigt worden sind, so ist den letzteren von dem Rechnungshofe ein Anerkenntnis (Entlastung) zu erteilen, welches die Wirkung einer Quittung hat [2]). Es kann demnach der Rechnungsführer nachträglich noch zivilrechtlich in Anspruch genommen werden wegen eines Buchungsfehlers oder wegen eines Betrugs oder einer Fälschung; dagegen ist durch das Urteil des Rechnungshofes den Behörden gegenüber konstatiert, daß die Verwaltung, soweit sie in der justifizierten Rechnung einen Ausdruck gefunden, ordnungsmäßig und im Einklang mit den in Betracht kommenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften geführt worden ist. Die Rechnungen über die Ausgaben des Rechnungshofes werden von dem Präsidenten desselben revidiert und sind dem Bundesrate und Reichstage zur Prüfung und Ent-

1) Auch darauf ist die Revision zu erstrecken, daß nicht unrichtige Absetzungen geleisteter Abgabebeträge von den Einnahmen oder unrichtige Absetzungen vereinnahmter Beträge von Ausgabefonds in den Rechnungen unterlaufen. — Vgl. den Bericht der Oberrechnungskammer zur allgemeinen Rechnung über den preußischen Staatshaushalt des Jahres 1872, die hieran sich schließenden Verhandlungen des preußischen Landtages und den Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom 25. Februar 1878 bei Meißner a. a. O. Bd. 2, S. 96—112.

2) Preuß. Gesetz § 17 und die daselbst in Bezug genommenen §§ 146—153, Teil I, Tit. 14 des Allgem. Landrechts.

Ewiger Bund

lastung vorzulegen, da der Rechnungshof die letztere sich nicht selbst erteilen kann.

2. Wenn der Rechnungshof Erinnerungen aufgestellt hat, welche nicht erledigt worden sind, so treten nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene Folgen ein. Prinzipiell ist festzuhalten, daß die Aufgabe des Rechnungshofes eine im wesentlichen k r i t i s c h e ist und daß er weder die Machtbefugnisse einer höchsten Verwaltungsbehörde hat, noch seinen Festsetzungen die Kraft richterlicher Urteile zukommt. Die von ihm erhobenen Monita erscheinen vielmehr gleichsam wie Anklagen gegen die rechnungslegende Behörde und in jedem Falle als e i n s e i t i g e Auslegungen der betreffenden Vorschriften oder Beurteilungen des betreffenden Tatbestandes, welchem von seiten der Verwaltungsbehörde eine a n d e r e Auslegung oder Beurteilung gegenübergestellt werden kann [1]). Hiernach ist also ein Meinungskonflikt zwischen Rechnungshof und Verwaltung möglich; dieser Konflikt ist aber nicht mit der rechnungslegenden Unter- oder Mittelbehörde, sondern nur mit dem Verwaltungschef (vgl. S. 564, Note 3) zum Austrag zu bringen. Demgemäß ist zu unterscheiden, ob die rechnungslegende Verwaltungsstelle (oder die vorgesetzte Dienstbehörde derselben) die Erinnerungen des Rechnungshofes für begründet anerkennt oder nicht.

Ist das erstere der Fall, so gehört es zu den Pflichten des Beamten, gegen welchen das Monitum gerichtet ist, dasselbe zu erledigen, beziehentlich zu den Funktionen der ihm dienstlich vorgesetzten Behörde, für die Erledigung Sorge zu tragen. Ob eine Verfügung der letzteren Behörde genügt, oder ob ein verwaltungsgerichtliches oder ein zivilgerichtliches Verfahren erforderlich ist, um für die Beitreibung der Defekte usw. einen exekutorischen Titel zu erlangen, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen. Der Rechnungshof selbst kann gegen den Beamten nicht unmittelbar vorgehen, da ihm die Dienstgewalt fehlt [2]), und ebensowenig kann er selbständig gegen Dritte, gegen welche nach seiner Ansicht dem Reichsfiskus Ansprüche zustehen, die letzteren geltend machen. Dagegen ergibt sich aus der dem Rechnungshof obliegenden allgemeinen Aufsicht der gesamten Verwaltung, daß er auch seine Kontrolle darauf zu erstrecken hat, ob die von ihm festgestellten Defekte usw. seitens der hierzu verpflichteten Behörde wirklich eingezogen worden sind, und er kann diese Kontrolle dadurch sichern, daß er die Eintragung solcher Beträge in das Einnahme-Soll späterer Rechnungen anordnet [3]). Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen und der Auszahlung von Beträgen, die zu viel oder zu wenig an die öffentlichen Kassen eingezahlt oder von ihnen

1) Vgl. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 32, S. 494 fg.

2) Nur Auskunft kann er einfordern und Anordnungen hinsichtlich der Rechnungslegung treffen. Siehe oben S. 565, Note 3.

3) Vgl. die Motive zum angeführten Reichsgesetzentwurf S. 15 und Preuß. Gesetz § 17 a. E.

Ewiger Bund

ausgezahlt sind, darf der Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt, oder wenn die Einziehung oder Hinauszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im richtigen Verhältnis zu der Höhe des Betrags ständen. Bei Einzelbeträgen über 100 Mark ist den gesetzgebenden Körperschaften von der Unterlassung Kenntnis zu geben[1]).

Bleibt jedoch zwischen dem Rechnungshofe und dem Verwaltungschef (Reichskanzler) eine Meinungsverschiedenheit bestehen, welche durch die Notatenbeantwortung nicht erledigt werden kann, so muß die Entscheidung bei einer höheren Stelle durch den Reichskanzler herbeigeführt werden und bis dieselbe erfolgt ist, die Erteilung der Decharge aufgeschoben werden. Welches Organ des Reiches zur Fällung der Entscheidung zwischen Rechnungshof und Verwaltungschef zuständig ist, bestimmt sich nach dem Gegenstand des Streitpunktes. Als Prinzip ist hierbei der Satz festzuhalten, daß über die richtige und angemessene Handhabung und Anwendung einer Vorschrift diejenige Potenz authentisch entscheidet, welche diese Vorschrift erlassen hat und zur Abänderung derselben befugt ist. Nach diesem Grundsatz ist im allgemeinen der Bundesrat als diejenige Behörde anzusehen, welche zur Entscheidung berufen ist, und diese Kompetenz ist durch Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung begründet; denn es handelt sich in der Tat um eine Beschlußfassung über »Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen hervortreten«. Soweit jedoch die Monita sich auf die Ausführung von Anordnungen beziehen, zu deren selbständigem Erlaß der Kaiser reichsgesetzlich ermächtigt ist, ist der Zweifel durch eine kaiserliche Kabinettsordre zu entscheiden, welche vom Reichskanzler oder einem verantwortlichen Stellvertreter desselben gegenzuzeichnen ist.

VI. Hiervon zu unterscheiden sind die sogenannten justifizierenden Kabinettsordres des Kaisers[2]). Man versteht darunter

1) Kontrollgesetz § 8. Ueber Fondsverwechselungen, welche bei der Prüfung der Rechnungen durch die Verwaltungsbehörden bemerkt werden, siehe auch daselbst § 3, Abs. 3, letzter Satz.

2) Vielfache Erörterungen darüber finden sich in den Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses und des Reichstages. Unter den letzteren sind hervorzuheben Stenogr. Berichte von 1884/85, Bd. 2, S. 1144 ff. und Bd. 3, S. 2004 ff. und die Berichte der Rechnungskommission vom 14. Januar 1885 (Drucksachen Nr. 101 u. 102); ferner Stenogr. Berichte von 1885/86, Bd. 3, S. 1891 fg. und die Berichte der Rechnungskommission in den Drucksachen Nr. 225 u. 304; endlich die Stenogr. Berichte von 1889/90, Bd. 2, S. 1120 ff. und besonders der Bericht der Rechnungskommission vom 17. Januar 1890 in den Drucksachen Nr. 126. — Eine vorzügliche Abhandlung über diesen Gegenstand hat Joël in Hirths Annalen 1888, S. 805 ff. veröffentlicht. Vgl. ferner Joël ebendaselbst 1891, S. 417 ff.; 1892, S. 283 ff.; 1895, S. 122 ff. und meine Abhandlung im Archiv für öffentl. Recht Bd. 7, S. 169 ff. (1892), welche das Gnadenrecht in Finanzsachen nach dem preußischen Recht zum Gegenstand hat; die allgemeinen Gesichtspunkte sind aber auch für das Reichsstaatrecht von Belang. Curtius in Hirths Annalen 1893, S. 670 ff.

Ewiger Bund

die Genehmigung des Kaisers zum Erlaß (Niederschlagung) einer Einnahme, welche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erheben ist, oder zur Leistung einer Ausgabe, welche nach den bestehenden Vorschriften von den Behörden nicht geleistet werden soll. Hauptanwendungsfälle sind Erlasse von Steuern, Gebühren oder Konventionalstrafen; Verzichte auf die Rückerstattung einer aus Irrtum oder ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlung; Niederschlagung von Ersatzansprüchen; Gewährung von Unterstützungen, Beihilfen, Entschädigungen in Fällen, in denen es an einem gesetzlichen Anspruch darauf fehlt. Es handelt sich also um Liberalitätshandlungen, um Gnadenakte [1]). Während aber das Begnadigungsrecht den Erlaß von gerichtlich erkannten Strafen betrifft, beziehen sich die justifizierenden Kabinettsordres ausschließlich auf Verwaltungsangelegenheiten. Daher scheidet der Erlaß von Vermögensstrafen, sowohl Geldstrafen, wie Konfiskationen, aus dem Kreise dieser Erörterung völlig aus.

Durch den Kaiserlichen Erlaß wird selbstverständlich der Reichskanzler dem Kaiser gegenüber entlastet; dagegen nicht dem Bundesrate und Reichstage gegenüber. Der Rechnungshof ist nach § 18 des Gesetzes vom 27. März 1872 »unter selbständiger unbedingter Verantwortlichkeit« verpflichtet, alle Fälle dieser Art, mag die kaiserliche Genehmigung bereits erteilt oder noch einzuholen sein, zur Kenntnis des Bundesrats und Reichstags zu bringen, welchen die Entscheidung darüber zusteht, ob ihrerseits die Entlastung zu erteilen oder zu versagen sei.

1. Was nun zunächst die Frage anlangt, ob solche Kabinettsordres überhaupt zulässig seien, so kann die Ansicht nicht für zutreffend angesehen werden, daß die in Preußen geltenden Grundsätze auch für die Reichsverwaltung Anwendung finden müssen, weil die für die Prüfung der preußischen Staatshaushaltsrechnung geltenden Vorschriften auf die Rechnungen des Reichshaushalts ausgedehnt worden sind [2]). Denn es handelt sich hier nicht eigentlich um Regeln über die Rechnungsprüfung und Entlastung, sondern um kaiserliche Machtbefugnisse, welche nur bei Gelegenheit dieser Prüfung und Entlastung in Betracht zu ziehen sind [3]). Insbesondere ist es unrichtig, diejenigen Bestimmungen der Instruktion vom 18. Dezember 1824, in welcher zu gewissen Verfügungen die Genehmigung des Königs erfordert wird, als Rechtssätze anzusehen, durch welche das Recht des

1) Vgl. Joël S. 808.

2) Dies ist die Ansicht von Joël S. 830.

3) Aus demselben Grunde kommen in Elsaß-Lothringen, dessen Staatsrechnungen nach denselben Grundsätzen wie die des Reiches geprüft werden, nicht die Regeln des preußischen, sondern die des französischen und elsaß-lothringischen Landrechts über die Befugnisse des Staatsoberhaupts zu administrativen Gnadenakten zur Anwendung. Die Ausübung dieser Befugnis wird dem Kaiserl. Statthalter übertragen. Reichsgesetzbl. 1914, S. 125, Ziff. 2.

Ewiger Bund

Königs zum Erlaß von Justifikatorien geregelt werden, und diese Rechtssätze auf den Kaiser zu übertragen. Denn zur Zeit der absoluten Monarchie war das Recht des Königs ein unbedingtes und unbeschränktes und jene Bestimmungen haben daher nicht die Tendenz, dem Könige bestimmte einzelne Rechte beizulegen, sondern die Befugnis der Minister und anderer Behörden auszuschließen und gewisse Verfügungen dem Könige vorzubehalten; sie regeln nicht den Umfang der Majestätsrechte, sondern die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Während nun aber für Preußen die Machtfülle des absoluten Königtums den Ausgangspunkt bildet und zu dem Grundsatz führt, daß dem Könige alle in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte verblieben sind, welche ihm nicht durch die Verfassung entzogen oder beschränkt worden sind, bildet für den Inhalt der kaiserlichen Rechte die davon wesentlich verschiedene Stellung des Bundespräsidiums die Grundlage.

Andererseits ist es ebenso unhaltbar, dem Kaiser das Recht zu administrativen Gnadenbewilligungen ganz abzusprechen, weil es mit der Feststellung des Etats im Wege der Gesetzgebung unvereinbar sei [1]). Denn im Etatsgesetz werden die Gesamtsummen gewisser Arten von Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt; die konkreten Fälle dagegen, in welchen die Einnahmen oder Ausgaben zu bewirken sind, werden vom Etatsgesetz nicht betroffen. Die justifizierenden Kabinettsordres begründen daher regelmäßig keine Abweichung vom Etatsgesetz, falls sie nicht etwa einmal eine Ausgabe anordnen, für deren Berechnung gar kein etatsmäßiger Fonds vorhanden ist, was tatsächlich nicht leicht vorkommt.

Vielmehr ist davon auszugehen, daß dem Kaiser als dem Führer der Regierungsgeschäfte und dem höchsten Chef der Verwaltung alle diejenigen Befugnisse zustehen, welche in dem Wesen der Verwaltung begründet sind. Hier erweisen sich die oben Bd. 2. § 64 gegebenen Erörterungen, daß die Verwaltung innerhalb des von den Gesetzen gezogenen Spielraumes Handlungsfreiheit hat, als praktisch verwertbar. Danach sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Reichsgesetze können nicht durch Erlasse des Kaisers außer Kraft gesetzt werden; und zwar auch nicht im einzelnen Falle. Der Kaiser hat daher auch nicht das sogenannte Dispensrecht, da die Dispensation von einer gesetzlichen Vorschrift nichts anderes als die Außerkraftsetzung derselben im einzelnen Falle ist [2]). Dieser Satz ist die unabweisbare Konsequenz der formellen Gesetzeskraft, d. h. des Grundsatzes, daß ein Gesetz nur im Wege der Gesetzgebung außer Kraft gesetzt werden kann, soweit nicht Ausnahmen davon ausdrücklich zugelassen sind. Dieser Grundsatz greift deshalb

1) So insbesondere Hänel, Studien II, S. 343 fg.

2) Vgl. auch Joël S. 816 fg. und die dort Angeführten; ferner Seydel; Bayer. Staatsrecht II, S. 315; Dyroff in Hirths Annalen 1889, S. 903 ff.

Ewiger Bund

nicht bloß materiellen Rechtsvorschriften gegenüber Platz, sondern er gilt auch hinsichtlich der in Gesetzesform erlassenen Verwaltungsvorschriften. Von diesem Grundsatz werden insbesondere betroffen alle Gesetze, welche den Behörden öffentlich-rechtliche Verpflichtungen auferlegen und wegen ihrer Bedeutung für die Ordnung des Staatswesens und für die Durchführung der Staatsaufgaben den Charakter des jus cogens haben. Deshalb sind als rechtlich unstatthaft anzusehen Niederschlagungen und Befreiungen von Steuern, Abgaben und Gebühren außer in den gesetzlich vorbehaltenen Fällen [1]).

b) Im Gegensatz dazu stehen diejenigen Gesetze, welche für den Staat Ansprüche, aber keine Verpflichtung zur Geltendmachung derselben begründen. Auf solche Ansprüche kann der Staat ebensogut verzichten wie der Einzelne, und wenn die Geltendmachung mit Unbilligkeit und Härte verbunden wäre und Nachteile für die Betroffenen im Gefolge hätte, welche mit dem Interesse des Fiskus an der Durchführung außer Verhältnis stehen würden, so kann die Niederschlagung geradezu zum nobile officium werden. Hierhin gehört das ganze privatrechtliche Gebiet des Verwaltungsrechts. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung eines mit dem Fiskus geschlossenen Vertrages, wegen Zahlung einer Konventionalstrafe, eines Pachtgeldes usw. beruht zwar auch auf dem Gesetz; aber dieses Gesetz stellt den Anspruch zur Verfügung des Berechtigten; es legt ihm nicht die Pflicht zur Geltendmachung auf. Demgemäß ist auch der Kaiser als oberster Chef der Reichsverwaltung und Vertreter des Reichsfiskus berechtigt, solche Ansprüche niederzuschlagen [2]). Dies gilt nicht nur von vertragsmäßigen Rechten, sondern auch von allen anderen privatrechtlichen Ansprüchen, z. B. auf Grund dinglicher Rechte, auf Grund testamentarischer Verfügungen, namentlich auch von dem Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Deliktes, sowie von dem Anspruch auf Rückgewährung einer ohne Rechtsgrund oder irrtümlich geleisteten Zahlung. Hierhin gehört daher auch der praktisch wichtigste Anwendungsfall der administrativen Gnadenakte, der Anspruch gegen Beamte auf Ersatz von Schaden, den sie bei der Führung ihres Amtes verursacht haben und auf Ersatz von

1) Daher können z. B. Portofreiheiten, unentgeltliche Beförderung von telegraphischen Depeschen, Erlaß der Gerichtskosten, Exemtionen von Militärlasten oder von Zöllen und Verbrauchsabgaben u. dgl. durch kaiserliche Gnadenakte nicht bewilligt werden. Die Zoll- und Abgabengesetze enthalten die Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen ein Erlaß der Steuer bewilligt werden kann. Die Bewilligung des Erlasses ist ein Verwaltungsakt, zu welchem die oberen Steuerbehörden zuständig sind; sie ist eine Anwendung des betreffenden Abgabengesetzes, kein Gnadenakt.

2) Den Behörden dagegen steht in der Regel eine solche Befugnis nicht zu, nicht deshalb, weil diese Befugnis die Grenzen der Verwaltung überschritte, sondern weil sie nicht zur Kompetenz der Behörden gehört, wofern sie ihnen nicht ausnahmsweise übertragen ist.

Ewiger Bund

sogenannten Defekten. Das Gesetz macht die Reichsbeamten für dieselben haftbar, aber es schreibt nicht vor, daß diese Haftung gegen sie in allen Fällen geltend gemacht werden muß. Der Anspruch des Reichsfiskus ist ein dispositiver und unterliegt daher der Niederschlagung im Gnadenwege.

c) Endlich können auch Ausgaben praeter legem vorkommen: Akte kaiserlicher Gnade, welche rechtlich indifferent sind. Für dieselben ist im Etat ein Dispositionsfonds ausgesetzt[1]; Mehrausgaben, welche nicht auf das folgende Jahr übernommen werden sollen, sind wie andere Etatsüberschreitungen zu behandeln.

Die praktische Verschiedenheit dieser drei Kategorien zeigt sich in dem Anspruch des Reichskanzlers, welcher den kaiserlichen Erlaß gegengezeichnet hat, auf Erteilung der Decharge seitens des Bundesrats und Reichstags.

Liegt ein Fall der ersten Art, eine Handlung contra legem vor, so ist der Reichskanzler durch die Genehmigung des Kaisers rechtlich nicht gedeckt und er muß dem Bundesrat und Reichstag die Umstände darlegen, aus denen sich die Abweichung vom Gesetz, die Gewährung von Gnade statt Recht, im konkreten Falle ausnahmsweise rechtfertigen läßt. Die Beweispflicht im Entlastungsverfahren trifft den Reichskanzler.

Handelt es sich dagegen um einen Fall der zweiten Kategorie, bei welchem der Kaiser ein formelles Recht zur Niederschlagung hat, so kann der Reichskanzler auch vom Bundesrat und Reichstag die Entlastung fordern; es sei denn, daß nach den Umständen ein Mißbrauch des Gnadenrechts, eine Schädigung der finanziellen Ordnung, eine Verletzung des Rechts- und Billigkeitsgefühls vorliegen sollte, so daß es die Pflicht des Reichskanzlers gewesen wäre, im konkreten Falle die Gegenzeichnung abzulehnen. Der Nachweis solcher Umstände liegt der Körperschaft ob, welche die Entlastung versagt.

In Fällen der dritten Art endlich hat der Reichskanzler zwar keinen Anspruch auf Entlastung; dieselbe wird ihm aber billigerweise nicht versagt werden können, wenn er den Nachweis führt, daß der Dispositionsfonds infolge besonderer, nicht vorhergesehener Ereignisse oder Umstände bei sorgfältiger, sparsamer und pflichtgemäßer Verwendung dem tatsächlichen Jahresbedürfnis nicht genügt hat.

2. Eine Schwierigkeit anderer Art entsteht daraus, daß gewisse Einnahmen und Ausgaben für Rechnung des Reiches, aber nicht von Reichsbehörden, sondern von Landesbehörden kraft eigenen Rechts der Einzelstaaten verwaltet werden, nämlich einerseits die Zölle und die in die Reichskasse fließenden Steuern, andererseits die Militärausgaben[2]. Da das Recht zu administrativen Gnadenbewilligungen mit

1) Im Etat des Reichsschatzamtes (Kap. 68, Tit. 1); er beträgt 3 Mill. Mark und ist von einem Jahre in das andere übertragbar.

2) Hinsichtlich der Verwaltung der Reichsbank kommen, wie Joël S. 832

Ewiger Bund

dem Recht zur Führung der Verwaltung in ebenso untrennbarem Zusammenhange steht, wie das Begnadigungsrecht mit dem Recht der Gerichtsbarkeit, so ergibt sich, daß das Recht zur Niederschlagung auf den der Selbstverwaltung der Einzelstaaten überlassenen Gebieten nicht dem Kaiser, sondern dem Landesherren und Senaten der freien Städte gebührt. Die Erwägung, daß die Reichskasse von solchen Verfügungen betroffen wird, kann an diesem Satze nicht irre machen; denn sie trifft auf alle Verwaltungshandlungen der Einzelsäaten in diesem Verwaltungszweigen zu. Indem die Reichsverfassung die Einzelstaaten mit der Verwaltung gewisser Geschäftskreise auf Rechnung des Reiches betraut, unterwirft sie die Reichskasse dieser davon unzertrennlichen Einwirkung der Einzelstaaten, und es kann nicht von Belang sein, ob es die Verfügung einer Zolldirektion oder Intendantur oder die Kabinettsordre eines Landesherrn ist, welche diese Einwirkung hervorbringt. In scheinbarem Widerspruch damit steht aber der Satz der Reichsverfassung, daß der Reichskanzler über die Verwendung aller Einnahmen Rechnung zu legen und sich die Entlastung zu erwirken hat. Denn hierdurch wird in der Tat die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auch für diese Zweige der finanziellen Verwaltung begründet. In dieser Hinsicht besteht aber zwischen den beiden erwähnten Verwaltungen eine erhebliche Verschiedenheit:

a) Im Gebiet der Zoll- und Steuerverwaltung ist jede Kollision ausgeschlossen. Der praktisch allein in Betracht kommende Fall der Niederschlagung von Ansprüchen gegen Beamte wegen Pflichtwidrigkeit und Defekte ist seines Interesses für die Reichsfinanzen dadurch völlig beraubt, daß die Einzelstaaten dem Reich dafür aufkommen müssen [1]). Die Niederschlagung solcher Ansprüche steht daher lediglich unter den Regeln des Landesrechts; eine Verantwortung für dieselbe tragen nur die Landesregierungen gegenüber den Landtagen und die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ist auf die Aufsicht darüber beschränkt, daß die Einzelstaaten den vollen Betrag der für Rechnung des Reiches erhobenen oder zu erhebenden Einnahmen auch wirklich abliefern oder zur Verrechnung stellen. Im übrigen übt das Reich durch seine Zollbevollmächtigten eine fortwährende Kontrolle über die Beobachtung der Reichsgesetze und der vom Reich erteilten Verwaltungsvorschriften aus; die Kosten der Verwaltung aber tragen die Einzelstaaten und empfangen dafür Prozente des Bruttoertrages. Siehe oben § 125.

b) Die Militärausgaben dagegen treffen die Reichskasse, sie unterliegen der Prüfung durch den Rechnungshof und der Reichskanzler hat über sie Rechnung zu legen. Da aber die Militärverwaltung

richtig darlegt, dieselben Grundsätze wie für die unmittelbare Reichsverwaltung zur Anwendung. Siehe auch Bd. 3, S. 150.

1) Siehe oben S. 509 und Joël S. 835 ff.

Ewiger Bund

den Einzelstaaten überlassen ist, so haben die Kontingentsherren alle mit dieser Verwaltung verbundenen Rechte auszuüben, soweit sie nicht ausnahmsweise dem Kaiser übertragen sind. Hiernach sind — da Bayern nicht in Betracht kommt — die finanziellen Gnadenbewilligungen, Niederschlagungen usw. von den Königen von Preußen, Sachsen und Württemberg für ihre Kontingente zu bewilligen und von den betreffenden Kriegsministern zu kontrasignieren. Dies entspricht auch der bisher beobachteten Praxis und ist schließlich auch von der Rechnungskommission des Reichstages und von der Reichsregierung anerkannt worden [1]).

Dem Kaiser steht aber die Ueberwachung dieser Kontingentsverwaltung zu und der Reichskanzler ist für dieselbe verantwortlich. Die Aufsicht des Reichskanzlers ist auch in der Richtung auszuüben, daß mit solchen Gnadenakten kein Mißbrauch getrieben wird und daß durch sie nicht Reichsinteressen verletzt werden. Zur Uebernahme dieser Verantwortlichkeit bedarf es aber keiner Kontrasignatur, die überhaupt für die Beaufsichtigung der Verwaltung der Einzelstaaten eine unanwendbare Form ist; sondern der Reichskanzler übernimmt diese Verantwortung durch Ueberreichung der Rechnungen an den Bundesrat und Reichstag mit dem Antrage auf Erteilung der Entlastung [2]).

VII. Die Aufgabe des Rechnungshofes ist im konstitutionellen Staate nicht darauf beschränkt, die Finanzverwaltung im Verwaltungsinteresse zu kontrollieren und zu revidieren, sondern auch unter den obersten Organen des Staates selbst den großen Schlußakt der ganzen Finanzverwaltung, die definitive Legung und Abnahme der Rechnung über den Staatshaushalt vorzubereiten. Dieser Rechtsakt selbst kann nur erfolgen zwischen dem verantwortlichen Chef der Verwaltung einerseits als Rechnungsleger und den verfassungsmäßig zur Feststellung des Staatshaushaltsetats berufenen Organen andererseits, also im Reich zwischen dem Reichskanzler und dem Bundesrate und Reichstage. Der Anteil des letzteren an der Auf-

1) Vgl. Joël S. 838 ff. und die sehr eingehenden Erörterungen in dem Bericht der Rechnungskommission des Reichstages vom 17. Januar 1890 (Drucksachen Nr. 126). Der Reichstag hat in der Sitzung vom 20. Januar 1890 den Bericht an die Kommission zurückverwiesen, diese aber hat nach nochmaliger ausführlicher Verhandlung unter Zustimmung der Vertreter der Regierung die oben entwickelte Ansicht gebilligt. Vgl. den Bericht in den Drucksachen 1890/91, Nr. 463; derselbe enthält auch eine Darstellung der ganzen historischen Entwicklung der Streitfrage.

2) Joël S. 843 fg. In der Session von 1885/86 hat der Reichstag beschlossen, die Entlastung unter dem Vorbehalt zu erteilen, daß der Reichskanzler die Verantwortlichkeit für die ergangenen Kabinettsordres des Kaisers durch deren Gegenzeichnung nachträglich übernimmt. Drucksache Nr. 225 und 304. Stenogr. Berichte S. 1896, 2027, 2176 ff. Dieser Beschluß widerspricht sich selbst; denn die Entlastung bewirkt die Aufhebung der Verantwortlichkeit; hier aber wird die Aufhebung an die Bedingung geknüpft, daß sie übernommen wird; sie soll aufhören mit dem Vorbehalt, daß sie anfängt.

Ewiger Bund

stellung des Budgets wäre zum größten Teile wertlos und unwirksam, wenn ihm nicht ein Anteil an der Abnahme der Rechnung über die vollführte Reichsfinanzwirtschaft entspräche. Der Art. 72 der Reichsverfassung verpflichtet demgemäß den Reichskanzler, »über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen« [1]).

Der Reichstag ist nicht in der Lage, die ihm vorgelegte Rechnung über den Reichshaushalt selbständig einer in die Einzelheiten gehenden Revision zu unterziehen; es wäre dies eine Wiederholung der vom Rechnungshofe bereits vorgenommenen Arbeit und würde die Errichtung eines zweiten, parlamentarischen Rechnungshofes erforderlich machen. Vielmehr sollen die vom Rechnungshofe geleisteten Revisionsarbeiten und die infolge derselben von ihm erhobenen Bemerkungen dem Reichstage nutzbar gemacht werden und seiner Beschlußfassung über Erteilung oder Versagung der Entlastung zur Grundlage dienen. Demgemäß sind nebst der allgemeinen Rechnung über den Jahreshaushalt des Reiches die Bemerkungen des Rechnungshofes, welche derselbe unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellen hat, dem Reichstage mitvorzulegen. Diese Bemerkungen haben sich auf alle drei Richtungen zu erstrecken, in denen dem Rechnungshofe die Kontrolle obliegt: auf die kalkulatorische Uebereinstimmung der allgemeinen Rechnung mit den vom Rechnungshofe revidierten Kassenrechnungen; auf die etwaigen Abweichungen der Verwaltungsbehörden in Finanzsachen von gesetzlichen Vorschriften [2]) und auf die Abweichungen der tatsächlich erfolgten Einnahmen und Ausgaben von den Ansätzen und Bewilligungen des Budgets, insbesondere zu welchen Etatsüberschreitungen [3]) und außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Reichstages noch nicht beigebracht ist [4]). Der Rechnungshof hat diesen Bemerkungen eine Denkschrift beizufügen, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Prüfung übersichtlich zusammenfaßt.

Bundesrat und Reichstag erteilen die Decharge jeder besonders. Weder der Bundesrat noch der Reichstag dürfen dem Reichskanzler die Erteilung der Decharge verweigern, wenn sie begründete Ausstellungen an der ihnen gelegten Rechnung nicht zu erheben vermögen. Denn es ist ein der Pflicht zur Rechnungslegung entsprechendes Recht jedes Verwalters fremder Gelder, daß, wenn er ordnungsmäßig die Rechnung abgelegt hat, ihm die Entlastung nicht vorenthalten werden darf. Die Rechtswirkungen der erteilten Decharge sind in privatrecht-

---

1) Eine Ergänzung dieser Rechnungslegung bilden die Bd. 1, S. 305 fg. erörterten Berichte finanziellen Inhalts.

2) „Von den Bestimmungen der auf die Einnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigentum bezüglichen Gesetze".

3) Siehe oben S. 539 über den Begriff der Etatsüberschreitungen.

4) Preuß. Gesetz § 18.

Ewiger Bund

licher Beziehung die einer ordnungsmäßigen Quittung, in staatsrechtlicher die Entlastung des Reichskanzlers von der ihm bis dahin obliegenden Verantwortlichkeit [1]).

Anhang.

Die neuere deutsche Literatur über das Budgetrecht.

Das Budgetrecht ist mehr als irgend ein anderer Teil des deutschen Staatsrechts zum Gegenstande der wissenschaftlichen Erörterungen gemacht worden und der Streit über die richtige Theorie wurde lange Zeit mit einer Heftigkeit geführt, welche in der wissenschaftlichen Diskussion ungewöhnlich ist und sich aus der hervorragenden politischen Bedeutung dieser Materie erklärt. Da es nicht möglich war, in der vorhergehenden Darstellung, ohne den Zusammenhang zu stören und das Verständnis zu erschweren, alle gegen dieselben erhobenen Einwendungen zu widerlegen und anderen Ansichten gegenüber Stellung zu nehmen, so möge hier eine kritische Uebersicht der neueren Literatur über das Budgetrecht, soweit dieselbe der Beachtung wert ist, Platz finden.

Die Meinungsverschiedenheit über die rechtliche Natur des Budgets ist auf das innigste verflochten mit der Kontroverse, ob die Unterscheidung von Gesetzen im materiellen Sinn und Gesetzen im formellen Sinn wissenschaftlich berechtigt und dem konstitutionellen Staatsrecht entsprechend ist; es gibt seit dem Erscheinen meiner Monographie über das Budgetrecht nach der preußischen Verfassung (Berlin 1871) keine diese Lehre betreffende Erörterung, welche nicht diese beiden Fragen zugleich behandelt. Die folgende Erörterung soll sich aber im wesentlichen auf die Kontroverse über das Budgetrecht beschränken und auf die Streitfragen hinsichtlich des Gesetzesbegriffes nur insoweit eingehen, als es zum Verständnis unumgänglich erforderlich ist. Die Verschiedenheit der Ansichten über die Berechtigung des formalen Gesetzesbegriffes führt auch nicht notwendig zu diametral entgegengesetzten Budgettheorien. Denn der aus der Natur des Budgets abgeleitete Grundsatz, daß die staatlichen Organe, welche das Budget festsetzen, dabei an die bestehenden Rechtssätze hinsichtlich des zu beschließenden Inhalts gebunden sind, wird auch von manchen Gegnern des formellen Gesetzesbegriffes zugestanden, indem sie zu der

1) So wie das Etatsgesetz nur das Verhältnis der legislativen Körperschaften zu dem verantwortlichen Leiter der Verwaltung, nicht das Verhältnis des letzteren zu den ihm untergeordneten Behörden usw. betrifft, so wirkt auch die Entlastung nur zwischen der Körperschaft, die sie erteilt, und dem Reichskanzler. Die Haftung der Beamten für Pflichtwidrigkeiten und Defekte, der Lieferanten für Konventionalstrafen usw. wird von der dem Reichskanzler erteilten Entlastung nicht berührt. Urteil des Reichsgerichts vom 9. April 1885 (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 13, S. 258 ff.).

Ewiger Bund

Annahme einer inhaltlich »gebundenen Gesetzgebung« ihre Zuflucht nehmen. Ebenso wird die andere aus der Natur des Budgets als eines Wirtschaftsplanes hergeleitete Konsequenz, daß Abweichungen vom gesetzlich festgestellten Etat an sich nicht den Charakter von Rechtsverletzungen haben, von Gegnern des formalen Gesetzesbegriffes in der Form zugestanden, daß sie zwar jede Abweichung vom Etatsgesetz an und für sich für eine Rechtswidrigkeit erklären, ihr rechtliche Wirkungen aber nur dann beilegen, wenn sie »schuldbar« sei, so daß also die Abweichung vom Etatsgesetz, auch die bewußte und gewollte, für sich allein noch nicht den Tatbestand einer schuldbaren Handlung bilde.

Den eigentlichen Kern der Streitfrage über das Budgetrecht bildet aber ein ganz anderer Punkt, welcher mit der Theorie vom Verhältnis der Gesetzesform zum Gesetzesinhalt nur einen sehr losen Zusammenhang hat, nämlich die Frage, ob ein periodisches Budgetgesetz die verfassungsmäßig unerläßliche und unentbehrliche Ermächtigung zur Erhebung von Einnahmen und zur Leistung von Ausgaben seitens der Regierung sei, so daß beim Mangel eines solchen Gesetzes die Fortführung der Verwaltung verfassungswidrig und ungesetzmäßig sei [1]). Vom Standpunkt des positiven Rechts aus zerfallen die deutschen Verfassungen in dieser Beziehung in zwei Gruppen, deren Hauptvertreter einerseits das bayerische, andererseits das preußische Recht sind. Das Recht des Deutschen Reiches schließt sich an das System des preußischen Rechts an. Der Gegensatz dieser beiden Systeme ist niemals ganz verkannt worden, erst in neuerer Zeit aber mit voller Schärfe und Klarheit, namentlich von Seydel dargelegt worden [2]). Eine Erörterung des bayerischen Budgetrechtes und der demselben eigentümlichen Streitfragen liegt außerhalb des Gegenstandes dieses Werkes; hier können nur diejenigen Schriften besprochen werden, welche sich auf das preußisch-deutsche Budgetrecht beziehen.

I.

Eine erhebliche Anzahl bedeutender und angesehener Staatsrechtsschriftsteller hat sich mit den von mir entwickelten Grundsätzen in

1) Vgl. jetzt auch Tezner, Krit. Vierteljahrsschr., Bd. 37, S. 271 ff. (1895).

2) Es sind folgende Schriften von M. Seydel: „Das Budgetrecht des bayerischen Landtages und das Verfassungsverständnis von 1843“ in den Festgaben der Münchener Juristenfakultät zum Doktorjubiläum von v. Planck, München 1887, S. 1 ff. Bayerisches Staatsrecht Bd. 4, S. 291 ff. (1889) (2. Aufl. II S. 535 ff.) und in populärer Darstellung „Ueber Budgetrecht“, Deutsche Zeit- und Streitfragen, Heft 62, Hamburg 1889. Rehm in Hirths Annalen 1901, S. 641 ff. bezeichnet die Auffassung Seydels vom bayerischen Budgetrecht als unrichtig und entwickelt eine andere Theorie. Gegen Rehm siehe Piloty in den Blättern für admin. Praxis Bd. 52, S. 1—40. Siehe jetzt auch die eingehende Darstellung in der Bearbeitung des Seydelschen Staatsrechts von v. Graßmann S. 95 ff. u. E. v. Ziegler, Die Praxis des bayrischen Budgetrechts. München 1905. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Frage des bayerischen Landesstaatsrechts einzugehen.

Ewiger Bund

allen in Betracht kommenden Hauptpunkten einverstanden erklärt und zum Teil sie in selbständiger Weise begründet und ausgeführt. Eine vollständige Sammlung solcher Zeugnisse hier vorzulegen oder eine Auseinandersetzung über Nebenfragen vorzunehmen, hat an dieser Stelle kein Interesse[1]). Ich begnüge mich daher mit der Anführung folgender besonders beachtenswerter Schriften:

v. Gneist, Gesetz und Budget, Berlin 1879, S. 134 ff., besonders S. 166 ff.

v. Gerber, Grundzüge des Staatsrechts, 3. Aufl. 1880, S. 163 ff.

G. Meyer, in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bd. 8, S. 43 ff. (1881) und seinem Deutschen Staatsrecht § 204 ff.

Seligmann, Der Begriff des Gesetzes 1886, S. 83 ff.

Gareis, Allgemeines Staatsrecht (in Marquardsens Handbuch I, 1). S. 79 (1887).

Prazák, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 2, S. 441—492 (1887).

Bornhak, Preußisches Staatsrecht Bd. 3, S. 573—602 (1890), (2. Aufl. 1914, S. 596 ff.).

Zeller, in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts Bd. 2, S. 502 ff. (1890).

Fricker, in der Tübinger Zeitschr. f. die ges. Staatswissensch. Bd. 50, S. 401 ff. (1894).

Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung (2. Aufl. 1897) S. 387 ff.

v. Jagemann, Reichsverf., S. 196 ff.

Anschütz, in der Enzyklop. der Rechtswissensch., Bd. II, S. 632 ff.

Dambitsch, Verf. d. D. R., S. 621 ff.

II.

Auch H. Schulze steht völlig auf dem Boden dieser Theorie, welche er in seiner Abhandlung in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bd. 2, S. 181 ff. (1875), sowie in seinem Preußischen Staatsrecht Bd. 2, § 198 ff. und im Deutschen Staatsrecht Bd. 1, § 206 ff. im engsten Anschluß an meine Ausführungen reproduziert hat[2]). Allein er hat dabei gelegentlich eine Redewendung ge-

1) Ich darf wohl mit Recht die von mir entwickelten Grundsätze des preußisch-deutschen Budgetrechts als die zur Zeit in der Theorie und Praxis herrschenden bezeichnen und es ist kaum möglich, alle Bücher, Abhandlungen, Aufsätze, Reden usw. zusammenzustellen, in denen diese Grundsätze Zustimmung gefunden haben. Die in den nachstehenden Erörterungen enthaltene Kritik anderer Theorien, welche zuerst in der zweiten Auflage dieses Werkes (1891) enthalten war, ist daher jetzt vielleicht nicht mehr erforderlich; ich habe sie aber auch in diese Auflage wieder aufgenommen, weil sie zugleich zur Begründung der herrschenden Lehre dient.

2) Eine Meinungsverschiedenheit besteht hauptsächlich nur über die Bedeutung der in das Etatsgesetz aufgenommenen Kosten für Verwaltungsaufgaben, welche sich

Ewiger Bund

braucht, durch welche er einen eigentümlichen Gesichtspunkt in die Budgetlehre hineingebracht hat. Er sagt nämlich, daß die Regierung, wenn ein Etatsgesetz nicht zustande gekommen ist, »nur nach den Geboten des Notstandes die Finanzverwaltung weiterzuführen berechtigt und verpflichtet ist« [1]). Diese Anschauung hat auch in anderen Darstellungen Anklang gefunden [2]) und darum halte ich es für nötig, auf dieselbe etwas näher einzugehen. Durch einen Notstand wird eine Rechtsverletzung entschuldbar; wer aber nur das tut, was sein Recht und seine Pflicht ist, der braucht sich zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise nicht auf einen Notstand zu berufen. Es gibt kein »Recht des Notstandes«, sondern nur eine Straflosigkeit einer verbotenen Tat mit Rücksicht auf einen Notstand, und von einer Pflicht, »nach den Geboten (!) des Notstandes zu handeln«, kann nicht geredet werden, sofern man mit seinen Worten einen juristischen Gedanken verbinden will. Die Regierung, in deren Kassen tatsächlich die Gelder fließen und welcher die Behörden und Untertanen, das Heer, die Gerichte, die Polizei, Gehorsam leisten, befindet sich tatsächlich gewiß nicht in einem Notstande; wie soll sie nach den Geboten desselben handeln [3])! Ebensowenig aber befindet sie sich »dem Recht gegenüber« in einem Notstande, wenn sie sich an die, von Schulze selbst als richtig anerkannten Rechtssätze hält, durch welche die Befugnis der Regierung, die Verwaltung auf eigene Verantwortlichkeit fortzuführen, begründet und zugleich begrenzt wird, während die Annahme eines Notstandes jeder Willkür, jedem subjektiven Ermessen, jedem Ausbruch der Parteileidenschaft freie Bahn schafft. Schulze verwechselt den Notstand, in welchen die Vertreter einer falschen Budgettheorie wegen der absurden Konsequenzen der letzteren geraten, weil nämlich jene Theorie »zur Auflösung des Staates selbst führen würde«, mit dem Notstande des Staates oder der Regierung, den jene Theorie nicht zu erzeugen vermag, am wenigsten, wenn man — wie Schulze — ihre Unrichtigkeit anerkennt.

III.

Jellinek, Gesetz und Verordnung, Freiburg 1887, steht den bisher genannten Schriftstellern sehr nahe, indem er den Unterschied zwischen Gesetzen im formellen und materiellen Sinn anerkennt und dieselben durch eingehende geschichtliche Untersuchungen in seinem

---

über mehrere Jahre erstrecken, oder für Einrichtungen, die nach ihrer Natur oder kraft gesetzlicher Bestimmung dauernde sind.

1) Grünhuts Zeitschrift S. 199. Preuß. Staatsrecht II, S. 447. Deutsches Staatsrecht I, S. 594.

2) Z. B. Jellinek, Gesetz und Verordn. S. 302; Brie im Archiv für öffentl. Recht Bd. 4, S. 34; Hänel, Studien II, S. 353; Fricker S. 407.

3) Siehe auch Prazák S. 468.

Ewiger Bund

Ursprung und seiner Entwicklung darlegt[1]) und indem er das Budget für einen Wirtschaftsplan (S. 277 fg.), die Budgetfestsetzung für einen Verwaltungsakt (S. 284), die legislatorische Freiheit für inhaltlich gebunden durch alle, dauernde Einnahmen und dauernde Ausgaben begründenden Gesetze erklärt (S. 280 ff.)[2]). Er schließt daraus mit Recht, daß das Budget zwar eine unumgängliche wirtschaftliche Bedingung der Finanzverwaltung ist (S. 291), daß dagegen »im Budget und Finanzgesetze, sofern es auf bestehenden Gesetzen beruht, in keinem Sinn eine Vollmacht vorhanden ist« (S. 293). Anstatt nun aber aus diesen richtigen Vordersätzen die richtigen Folgerungen abzuleiten, bricht Jellinek plötzlich aus der Bahn mit der Behauptung, das Budgetgesetz erteile zwar nicht der Regierung das Recht zur Finanzverwaltung, aber es sei die verfassungsmäßig erforderte, notwendige Bedingung für dieselbe (S. 292 ff.). Daraus schließt er, daß wenn diese »Bedingung« nicht erfüllt ist und die Verfassung eines bestimmten Staates nicht ausdrücklich anordnet, was in diesem Falle Rechtens sein solle, die Fortführung der Staatsverwaltung ohne Etatsgesetz, auch wenn das letztere ohne Verschulden der Regierung nicht zustande kommt, eine »formelle Verfassungswidrigkeit« von seiten der Regierung sei (S. 303 ff.)

Zwischen dieser Theorie und der Lehre, welche in dem Etatsgesetz die verfassungsmäßig erforderliche und notwendige Ermächtigung der Regierung zur Führung der Staatsgeschäfte sieht, besteht nicht der geringste Unterschied. Wenn die Regierung einer alljährlichen Ermächtigung zur Finanzverwaltung in der Form des Budgetgesetzes bedarf, so ist eben die Erteilung dieser Ermächtigung die »Bedingung«, unter welcher die Regierung diese Befugnis hat, und es ist lediglich eine andere Redeform, ob das Budgetgesetz hypothetisch oder kausal mit jener Befugnis in Beziehung gesetzt wird[3]). Jellinek befindet sich daher, obgleich er sich (S. 293, Note 12) dagegen sträubt, ganz auf demselben Standpunkt wie Seidler, Budget und Budgettheorie, Wien 1885, und alles, was ich im Archiv für öffentliches Recht Bd. 1, S. 172 ff. (1886) gegen dessen Ausführungen bemerkt habe[4]), gilt auch hinsichtlich der von Jellinek aufgestellten Nuance derselben Doktrin. Die Gesetze, welche dauernd Zölle und Steuern einführen, welche Betriebsanstalten des Staates und Gebühren anordnen, knüpfen die Erhebung dieser Einnahmen nirgends an die jähr-

---

1) Insbesondere auch die Geschichte des konstitutionellen Budgetrechts S. 130 bis 177.

2) Den Verfassungseid der Abgeordneten bezieht er in erster Linie auf die Beobachtung dieser gesetzlichen Gebundenheit bei der Feststellung des Budgets (S. 290).

3) Zorn, Annalen 1889, S. 372 bezeichnet mit Recht diese Unterscheidung als „Wortspielerei". Ob man sagt: „Infolge des Regens wird es naß" oder „wenn es regnet, wird es naß", kommt auf Eins hinaus.

4) Vgl. auch Seligmann a. a. O. S. 85 fg.

Ewiger Bund

lich zu erfüllende »Bedingung« einer Budgetgenehmigung und ebensowenig stellen die Gesetze, welche dauernde mit Ausgaben verknüpfte Verwaltungsaufgaben vorschreiben, eine solche »Bedingung« auf. Aus der Vorschrift der Verfassung, daß diese Einnahmen und Ausgaben jährlich veranschlagt werden sollen, eine solche »Bedingung« herzuleiten, ist daher gerade so willkürlich wie die Annahme, daß alle Gesetze des Staates an und für sich unvollziehbar seien und die Regierung Jahr für Jahr durch das Budgetgesetz erst die »Ermächtigung« zu ihrer Vollziehung erhalten müsse.

Auch was Jellinek zur Widerlegung der von mir entwickelten Lehre aufstellt, kann ich nicht für zutreffend anerkennen. Er meint, daß meine Theorie mit dem Satz »stehe und falle«, daß zwar eine Verfassungsurkunde, aber nicht das Rechtssystem eine Lücke haben könne (S. 297). Abgesehen davon, daß das von Jellinek zur Widerlegung dieses Satzes gegebene »Beispiel« höchst unglücklich gewählt ist, da es weit eher zur Bestätigung desselben verwendet werden könnte [1]), so ist doch klar, daß wenn es selbst wahr wäre, daß die Rechtsordnung wirkliche und unausfüllbare Lücken habe [2]), damit noch keineswegs erwiesen ist, daß der Fall, daß in einem Jahre das Budgetgesetz nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zustande kommt, eine solche Lücke im preußisch-deutschen Staatsrecht bildet. Wenn ferner Jellinek (S. 302) ausführt, eine Staatsverwaltung ohne Budget sei wirtschaftlich unmöglich, fehle es an einem Budgetgesetz, so müsse es notwendig durch eine Budgetverordnung ersetzt werden, die Verfassung schreibe aber die Feststellung des Budgets im Wege der Gesetzgebung vor und verbiete mithin die Feststellung des Budgets im Verordnungswege: so ist der auf einem quid pro quo beruhende Trugschluß leicht zu erkennen. Es handelt sich nicht um die wirtschaftliche, sondern um die rechtliche Bedeutung des Budgets. Die letztere ist allerdings — wie oben S. 524 fg. dargelegt worden ist — an die Gesetzesform gebunden; ein Budget, welches die Regierung in Ermanglung eines Budgetgesetzes entwirft, um die Ordnung der Staatswirtschaft zu erhalten, ist in rechtlicher Beziehung kein Ersatz des Budgetgesetzes und soll auch gar nicht ein solcher sein, da es die Verantwortlichkeit der Regierung der Volksvertretung gegenüber nicht zu decken vermag. Es ist daher ebensowenig verfassungswidrig wie verfassungsmäßig; es ist rechtlich indifferent [3]).

Jellinek gelangt daher auch zu keiner Lösung des Problems, wie im Falle des mangelnden Budgets das Verfassungsrecht mit der

1) Siehe auch Brie im Archiv für öffentl. Recht Bd. 4, S. 32.

2) Vgl. dagegen mein Budgetrecht S. 75 fg.; ferner Zachariä in den Göttinger Gel. Anzeigen 1871, S. 375, und neuerdings sehr gut Bornhak a. a. O. S. 598 (2. Aufl. S. 614).

3) Vgl. Zorn a. a. O. S. 372 und Brie S. 33; auch Bornhak S. 599 (2. Aufl. S. 615).

Ewiger Bund

Existenz des Staates in Einklang gebracht werden kann, sondern er schließt (S. 304) mit der Konstatierung der Unmöglichkeit der Lösung eines derartigen Falles nach Rechtsregeln. Der Ausgang eines Konflikts zwischen der Regierung und der Volksvertretung sei davon abhängig, auf welcher Seite die größere Macht und die Gunst der politischen Verhältnisse ist [1]). Diese Ansicht ist auch sonst weit verbreitet. Der Zweck und die Bedeutung des Rechts besteht aber gerade darin, die gegenseitigen Befugnisse zu bestimmen und voneinander abzugrenzen, eine Entscheidungsnorm für den Fall des Streits und der Kollision verschiedener Interessen zu geben und dadurch die brutale Vergewaltigung des schwächeren Teils durch den mächtigeren abzuwenden. Es gibt allerdings keine Sicherheit, daß das Recht auch wirklich zur Geltung kommt und daß nicht Macht vor Recht geht; wenn man aus diesem Grunde aber behauptet, daß es Rechtssätze zur Lösung eines Konflikts zwischen Regierung und Volksvertretung überhaupt nicht gebe, so raubt man dem Verfassungsrecht gerade in den Fällen seinen Wert, in welchen es seine Kraft bewähren soll [2]).

Nicht wesentlich verschieden ist auch die Wendung, welche O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, S. 384.fg. der Budgettheorie gibt. Er nennt das Budget »ein Zeugnis über die Angemessenheit der zu leistenden Ausgaben, dessen die Regierung nach verfassungsrechtlicher Ordnung zu deren Rechtfertigung gegenüber der Volksvertretung bedarf«. Der Ausdruck »Zeugnis« ist vieldeutig und unbestimmt. Jedenfalls ist die Mitwirkung der Volksvertretung bei der Feststellung des Staatshaushaltsetats mehr als ein Gutachten über die Angemessenheit der Ausgaben. So ist es auch von O. Mayer nicht gemeint. Er schreibt dem Zeugnis der Volksvertretung die rechtliche »formelle Bedeutung« zu, »daß ohne solches Zeugnis die Regierung überhaupt eine Ausgabe nicht machen darf; tut sie es doch, so ist das schon um dieses Mangels willen verfassungsrechtlich ein Unrecht gegenüber der Volksvertretung«. Hiernach entpuppt sich das »Zeugnis« als die verfassungsmäßig notwendige Ermächtigung der Regierung, Ausgaben zu leisten, ohne welche alle Ausgaben unrecht sind. Ueberdies fällt bei dieser Charakterisierung des Etatsgesetzes die ganze, die Einnahme betreffende Hälfte ins Leere; denn es kann doch nicht die Ansicht Mayers sein, daß die Regierung auch die gesetzlich begründeten Einnahmen ohne jenes »Zeugnis« nicht erheben darf.

IV.

Arndt im Archiv für öffentliches Recht Bd. 3, S. 533—568 [3])

1) Jellinek hat seine Ausführungen in dem Artikel Budgetrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 2, S. 1176 wiederholt.

2) Vgl. auch die sehr zutreffende Kritik von Zorn S. 373.

3) Seine Theorie ist auch in seiner Ausgabe der Preußischen Verfassungsurkunde

Ewiger Bund

unterscheidet zwischen dem Verhältnis der Regierung zu den Kammern und dem Verhältnis des Staates zu seinen Gläubigern; nur für das erstere, nicht für das letztere habe der Staatshaushalt Bedeutung. Diese Unterscheidung ist unzweifelhaft richtig, aber ebenso unzweifelhaft nicht neu [1]); es handelt sich bei der ganzen Kontroverse nicht um die zivilrechtlichen Forderungen und Verpflichtungen des Fiskus, sondern um die staatsrechtliche Bedeutung des Budgetgesetzes. Arndt geht davon aus, daß die Feststellung des Etats ein Verwaltungsakt, eine an die Verwaltungsbehörden erteilte Anweisung, eine »interne Instruktion« darstelle (S. 540 fg.) [2]), und er leitet daraus einige richtige Folgerungen hinsichtlich des beschränkten Rechts des Landtages zur »Einnahmebewilligung« her. Hinsichtlich der Ausgabenbewilligung aber stellt er (S. 558 ff.) eine Lehre auf, die um so mehr einer näheren Würdigung bedarf, als sie einer sehr weit verbreiteten Anschauung entspricht. Er meint: die Votierung des Budgets bedeute nicht bloß, daß die Ausgaben geleistet werden dürfen, sondern zugleich, daß das am Ruder befindliche Ministerium sie leisten darf. Nach französisch-belgischem Rechte sei die Sache klar und zweifellos; die Verhandlungen über die preußische Verfassungsurkunde ergeben, daß die Mehrheit der zweiten und die Minderheit der ersten Kammer den gleichen Rechtszustand erstrebten, und daß schließlich dem Landtage zwar das Steuerbewilligungsrecht versagt, dagegen das »volle Ausgabenverweigerungsrecht« gewährt worden sei,

> »nicht in dem Sinne, daß die Verweigerung der Ausgaben deren Nichtleistung an sich zur Folge haben, noch in dem Sinne, daß diese Verweigerung imstande sein sollte, die rechtlich bestehenden Verpflichtungen des Staates aufzuheben, wohl aber in dem Sinne, daß das am Ruder befindliche Ministerium sie nicht sollte leisten dürfen« (S. 560).

Eine Unterscheidung zwischen den auf Gesetz beruhenden und anderen Ausgaben bestehe in dieser Beziehung nicht (S. 561). Dritten Personen gegenüber sei es freilich gleichgültig, ob die Regierung befugterweise oder eigenmächtig Zahlungen geleistet oder Verpflichtungen für den Staat übernommen habe (S. 563 fg.). Mit dem preußischen Recht stimme das Budgetrecht des Deutschen Reiches überein (S. 567).

(1886) S. 114 ff. dargestellt und in seinem Kommentar zur Reichsverfassung (1895), S. 272 ff. wiederholt worden. Vgl. jetzt die 5. Aufl. S. 328 ff.

1) Arndt wiederholt diesen Satz, namentlich im Staatsrecht des Deutschen Reichs, unzählige Male und konstatiert daselbst S. 329, Note 1, daß er in der Theorie von ihm zuerst aufgestellt worden sei. Meines Wissens ist dieser Satz stets als selbstverständlich angesehen und eine entgegengesetzte Ansicht niemals in der Theorie vertreten worden. Wenn aber Arndt darauf Wert legt, daß er zuerst eine offene Türe eingestoßen habe, so soll ihm dieser Ruhm nicht mißgönnt werden.

2) Daß diese Anschauung den rechtlichen Charakter des Budgetgesetzes nicht richtig würdigt, ist bereits oben S. 540, Note 1 gezeigt worden.

Ewiger Bund

Hiernach ist die Verweigerung des Budgets das verfassungsmäßige Mittel, durch welches die Majorität des Parlaments das Ministerium stürzen kann, und demgemäß ist die Lösung des Konflikts einfach in dem Rücktritt des Ministeriums gegeben. In der Tat entspricht dies der Ansicht und den Tendenzen großer politischer Parteien und ist die Quintessenz aller Theorien, welche in dem Budgetgesetz die Ermächtigung der Regierung zur Leistung von Ausgaben sehen[1]). Es gibt nun unleugbar Staaten, in welchen das Ministerium das Exekutivkomitee des Parlaments ist und sein Verbleiben im Amte von der Parlamentsmajorität abhängt. In solchen Staaten genügt zum Sturz des Ministeriums jede, ein Mißtrauensvotum in sich schließende »Tagesordnung«, jede Zurückweisung einer wichtigen Vorlage, jede erhebliche Nichtbewilligung eines Einnahme- oder Ausgabepostens. Die Verwerfung des Budgetgesetzes im ganzen ist dazu gar nicht erforderlich und in England, wo sich das Parlament im sicheren Besitz seiner politischen Macht fühlt, nicht üblich. In Frankreich und Belgien dagegen, wo man nach einer Revolution den Staat neu einrichtete und der neugewonnenen, historisch nicht fundierten Macht des Parlaments nicht traute, hielt man ein Mittel für erforderlich, welches unter allen Umständen die Regierung der im Parlament herrschenden Partei unterwirft, und dazu war freilich der Satz, daß die Regierung Einnahmen und Ausgaben nicht machen darf, wenn das Parlament sie nicht jährlich bewilligt, überaus geeignet. Das preußische Recht und das Recht des Deutschen Reiches aber wissen nichts von dem Grundsatz, daß das Ministerium das »Vertrauen« der Volksvertretung brauche, daß es aus der Partei genommen werden müsse, welche über die Majorität im Parlament verfügt, daß es zur Führung der Regierungsgeschäfte außer der Ernennung von seiten des Königs, beziehungsweise Kaisers, auch noch die jährliche Genehmigung seitens des Abgeordnetenhauses, beziehungsweise Reichstages, bedürfe[2]). Ob einige Redner in den preußischen Kammern von 1849 und 1850 den französisch-belgischen Ideen gehuldigt haben oder nicht, ist völlig unerheblich; das verfassungsmäßige preußisch-deutsche Staatsrecht kennt keine parlamentarische, sondern nur eine königliche und kaiserliche Regierung.

Ueberdies setzt die praktische Durchführung jener Theorie voraus, daß die politische Macht und der ausschlaggebende Wille bei einer parlamentarischen Körperschaft ist; in Preußen sind aber Abgeordnetenhaus und Herrenhaus, im Reiche Bundesrat und Reichstag gleichberechtigte Faktoren der Gesetzgebung. Endlich müßte die Doktrin, daß durch das Budgetgesetz nur dem im Amt befindlichen

1) Vgl. in dieser Hinsicht namentlich Seidler a. a. O. 231 fg.; ferner Gierke in Schmollers Jahrb. Bd. 7, S. 1150 fg. E. Schwartz, Verf.-Urk. für den preuß. Staat, S. 305.

2) Vgl. Zachariä in den Göttinger Gel. Anzeigen 1871, S. 379 und meine Ausführung im Archiv für öffentliches Recht Bd. 1, S. 193 ff.

Ewiger Bund

Ministerium die Befugnis zur Leistung von Ausgaben beigelegt wird, bei konsequenter Durchführung die Folge haben, daß mit dem Wechsel des Ministeriums das bereits erlassene Budgetgesetz seine Kraft verliert und dem neu berufenen Ministerium von neuem votiert werden müßte. Welchen Sinn würde die ganze Ausgabenbewilligung zugunsten »des am Ruder befindlichen« Ministeriums haben, wenn am Tage nach der Beschlußfassung das Ministerium entlassen und durch ein Ministerium von entgegengesetzter Parteistellung ersetzt werden kann? [1]).

V.

Von einem ganz entgegengesetzten Standpunkt aus betrachtet v. Martitz in seiner Abhandlung »Ueber den konstitutionellen Begriff des Gesetzes« (1880) in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 36 die Bedeutung des Budgetgesetzes. Allerdings war er nicht immer dieser Meinung. In seinen »Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes«, Leipzig 1868, S. 99, sagt er:

> »Es ist ein barer Unsinn, jene Festsetzung, daß der jährliche Voranschlag über die Ausgaben und Einnahmen des Staates Gesetz sein soll, was er niemals sein kann, niemals gewesen ist, weder in Preußen noch in Belgien, noch in England, noch in dem vermutlich auf dem Monde liegenden Musterstaate, der nach allgemeinem konstitutionellem Staatsrecht lebt. Es ist

1) In den Staaten mit Parlamentsherrschaft kann dieses Bedenken nicht erhoben werden; denn so lange die Partei, welche dem Ministerium „den Kredit" bewilligt hat, im Parlament die Majorität bildet, verfügt sie auch über die Ministerstellen. Im „Staatsrecht des Deutschen Reiches" (Berlin 1901) hat Arndt seine theoretische Rechtfertigung des parlamentarischen Rechts der Ministerstürzerei unterdrückt und sich denjenigen angeschlossen, welche die Bedeutung des Etatsgesetzes darin sehen, daß es neben der Veranlagung und Feststellung der Einnahmen und Ausgaben der Regierung die verfassungsmäßig notwendige Ermächtigung zur Leistung der festgestellten Ausgaben erteilt, während die Regierung zur Erhebung der gesetzlich begründeten Einnahmen einer besonderen Ermächtigung nicht bedürfe. Hiernach würde also das Etatsgesetz hinsichtlich der Ausgaben eine ganz andere Bedeutung haben wie hinsichtlich der Einnahmen. Arndt gibt jedoch hinsichtlich der Rechtswirkung des Etatsgesetzes und der einzelnen Etatspositionen, hinsichtlich der Bewilligungspflicht und des Verweigerungsrechts der Volksvertretung, hinsichtlich der Bedeutung des Etats für die Rechnungslegung, sowie der Folgen des Nichtzustandekommens des Etatsgesetzes eine Darstellung, welche sich in allen wesentlichen Punkten an meine Ausführungen im Budgetrecht (1871) und in diesem Werk eng anschließt. Nur in einer Beziehung gestattet er sich das Vergnügen einer Polemik. Während ich ausgeführt habe, daß die Regierung für alle nicht etatsmäßigen Ausgaben verantwortlich ist, bis diese von der Volksvertretung genehmigt werden, mißbilligt Arndt dies und sagt statt dessen S. 338: „Der Reichskanzler ist dafür verfassungsmäßig verantwortlich, daß Ausgaben vom Reiche nur auf Grund vorgängiger oder nachträglicher Bewilligung von seiten des Reichstages geleistet werden." Ich kann nicht finden, worin die praktische Bedeutung dieses Gegensatzes besteht, ebensowenig aber begreifen, wie es möglich ist, daß eine Ausgabe auf Grund einer nachträglichen Bewilligung geleistet werden kann. Und dafür sollte der Reichskanzler verantwortlich sein!?

Ewiger Bund

eine unerhörte Frivolität, zu behaupten, der Rechtsgrund, aus dem der Staat seine Ausgaben leistet, seine Einnahmen bezieht, sei ein jährlich zu vereinbarendes Gesetz.«

Nachdem er weiter in überaus einleuchtender Weise dargetan, daß ein jährlicher Staatshaushaltsplan nicht die Kraft haben könne, »die gesetzlichen Landeseinkünfte in Jahresrenten zu verwandeln und die gesetzlichen Einrichtungen des Staates auf Jahresabonnement zu stellen«, fährt er S. 100 ff. fort:

»Wohnt also dem Staatshaushaltsplan nicht die Macht inne, bestehende Gesetze oder Verträge aufzuheben, weder gänzlich noch teilweise, weder für immer noch auf Zeit: so ist es eine juristische Monstrosität, ihn Gesetz zu nennen. Hieraus ergibt sich die so äußerst einfache und einleuchtende Tatsache, daß die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes überhaupt nicht in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt fällt. Sie ist vor allem und zunächst eine Maßregel der Vollziehung und zwar in specie eine Verwaltungshandlung.«

In diesen Sätzen, in denen das Wesen des Etats richtig und treffend gewürdigt wird, weht ein so genialer Hauch und bekundet sich eine so sehr die Wahrheit erfassende Intuition, daß man dafür gern manche Uebertreibung des Ausdrucks dem jugendlichen Feuereifer zugute rechnet. Wenn v. Martitz in diesen Erörterungen so heftig dagegen protestiert, daß der Etat in irgend einem Staate, sei es Preußen, sei es Belgien oder England, »ein Gesetz« sein könne oder jemals gewesen sei, so versteht er natürlich das Wort »Gesetz« im materiellen Sinne; denn daß der Etat in diesen und vielen anderen Staaten alljährlich in der Form des Gesetzes festgestellt wird, war ihm ja selbstverständlich bekannt. Auch die Erkenntnis von dem Gegensatz des materiellen Gesetzes und der Gesetzesform liegt daher bereits in seinen Ausführungen, wenngleich sie nicht zum klaren Bewußtsein gekommen ist.

In der Abhandlung über den konstitutionellen Begriff des Gesetzes dagegen hat er den materiellen Begriff des Gesetzes gänzlich aufgegeben. Gesetz ist ihm jetzt alles, was in Gesetzesform ausgeprägt ist; indem er gegen den Begriff des formellen Gesetzes polemisiert, wirft er den Begriff des materiellen Gesetzes über Bord. Die spezifische Eigentümlichkeit des Gesetzes findet er in der »Unverbrüchlichkeit«. Da nun aber auch Verordnungen, Verfügungen, rechtskräftige Urteile, ja selbst Verträge und andere Rechtsgeschäfte »unverbrüchlich« sind, so ist die spezifische Unverbrüchlichkeit des Gesetzes nichts anderes als die formelle Gesetzeskraft, d. h. der Satz, daß das, was im Wege der Gesetzgebung festgestellt worden ist, auch nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden kann. So sagt er S. 238: »Formelle Gesetzeskraft ist nichts anderes als eben Gesetzeskraft. Sie kommt mit der materiellen ganz auf das nämliche heraus. Es gibt überhaupt nur

Ewiger Bund

eine Gesetzeskraft und es gibt kein Gesetz ohne Gesetzeskraft.« Kurz darauf aber (S. 246) erörtert v. Martitz die Mannigfaltigkeit der (materiellen) Wirkungen der Gesetze [1]). Der Kern seiner Ausführungen wird von ihm selbst dahin formuliert, daß in jedem Gesetz, sein Inhalt sei, welcher er wolle, Landesrecht enthalten sei. Daraus folgt, daß auch der in Gesetzesform festgestellte Staatshaushaltsetat ein Teil der »Rechtsordnung« sei. Würde es sich nun um weiter nichts handeln als um den Streit, ob der Inhalt des Etats als »Rechtssatzung« anzusehen sei oder nicht, so würde dies auf einen Streit darüber hinauslaufen, was man unter »Recht« zu verstehen habe, und man könnte jedem seine Ausdrucksweise überlassen. v. Martitz zieht aber S. 271 f. ziemlich unvermittelt den Schluß, daß wenn die Verfassung die Feststellung des Etats durch Gesetz vorschreibt, »die Landesregierung nur dem vorliegenden Etatsgesetze die Vollmacht entnehmen könne, die Finanzverwaltung nach Maßgabe der in demselben genehmigten Etats zu führen«. Wie diese Folgerung aus dem von v. Martitz aufgestellen Gesetzesbegriff sich ergibt, wird nicht erläutert. Die Frage endlich, was geschehen solle, wenn das Etatsgesetz nicht zustande kommt, soll nach seiner Meinung nicht mehr dem Bereiche des Rechts angehören; hier sei alle juristische Konstruktion vergeblich und müßig; er sagt: »Es klingt geradezu wie ein Hohn auf die Wissenschaft, solche Krisen, wo der Staat am Rande des Abgrundes steht, wo ein Sprung in das Dunkle . . . zu wagen ist, zu Rechtsinstituten zu machen« (S. 272 fg.).

Die Deduktion v. Martitz's hat, wie man sieht, an der entscheidenden Stelle eine unausgefüllte Lücke. Wenngleich man die Unterscheidung zwischen Rechtsvorschrift und Gesetzesform preisgibt, wenn man einräumt, daß der in Gesetzesform festgestellte Etat »Landesrecht« sei, so folgt doch daraus noch keineswegs, daß wenn es an einem solchen Gesetz in einem bestimmten Zeitpunkt fehlt, nun gar keine subsidiär eintretenden und den Jahresetat wenigstens teilweise ersetzenden Rechtsvorschriften bestehen oder bestehen können. Die Einsicht, daß das verfassungsmäßige Erfordernis eines jährlichen Voranschlags nicht imstande sei, die auf dauernden Gesetzen beruhenden Einnahmen des Staates in Jahresrenten zu verwandeln und die gesetzlichen Einrichtungen des Staates auf Jahresabonnement zu stellen, ist v. Martitz verloren gegangen.

VI.

Zorn, Staatsrecht Bd. 2, § 33 (1883) [2]) und in Hirths Annalen 1889, S. 344 ff. verwirft ebenfalls die Unterscheidung zwischen formellen

1) Die unlöslichen Widersprüche, in welche sich v. Martitz verwickelt, sind von G. Meyer in Grünhuts Zeitschrift Bd. 8, S. 33 fg. und von Seligmann S. 14 fg. klargelegt worden. Vgl. auch die treffliche Schrift von G. Anschütz, Krit. Studien zur Lehre vom Rechtssatz und formellen Gesetz, Leipzig 1891, S. 17 ff.

2) In der zweiten Auflage Bd. 1, § 16 (1895) hat Zorn seine Ansicht in allen

Ewiger Bund

und materiellen Gesetzen; er erkennt demgemäß für das Budgetgesetz keinerlei besondere Regeln weder in betreff der Feststellung des Inhalts, noch in betreff der rechtlichen Wirkungen an. Hinsichtlich des Budgetrechts entwickelt er folgende Theorie: Keine staatsrechtliche Materie sei für Preußen und das Reich so vollständig und so kritiklos nach fremdem Muster geordnet worden als das Budgetrecht. Dieses Budgetrecht sei französisch-belgisch; es sei das verhängnisvolle Prinzip der Lex annua für alle Einnahmen und Ausgaben rezipiert. »Alle Rechte des Staates auf Einnahmen und alle Pflichten des Staates zu Ausgaben existieren nach unserem positiven Verfassungsrecht nur für ein Jahr« (Staatsrecht S. 340). Die gesetzgebenden Faktoren seien bei Feststellung des Budgets auch nicht »inhaltlich gebunden«, sondern die preußischen Kammern und der Deutsche Reichstag stehen jedes Jahr den sämtlichen Einnahmen und Ausgaben ohne jede rechtliche Gebundenheit, genau ebenso frei wie jedem anderen Gesetzentwurf gegenüber (Annalen S. 371). »Keine lebenslängliche Anstellung der Beamten, keine Garantie der Staatsschuld vermag den Satz zu beseitigen, der uns in Wahrheit bei jedem Schritte wie ein Medusenhaupt entgegengrinst: Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates werden durch das alljährliche Budgetgesetz bewilligt.« Es gibt weder Einnahmen noch Ausgaben, welche rechtlich vom Parlament bewilligt werden müßten, und falls das Etatsgesetz nicht zustande gekommen ist, so ist die Regierung rechtlich nicht befugt, Einnahmen und Ausgaben zu machen (Staatsrecht S. 342 ff.). Dieses französisch-belgische Budgetrecht erklärt er für ein durch und durch ungesundes, der preußisch-deutschen Staatsverfassung diametral widersprechendes, das jeden Tag zu den Schrecken der Anarchie führen und die Existenz des Staates in Frage stellen kann (Annalen S. 373 fg.).

Diese radikale Auffassung des Budgetrechts ist der Ausdruck eines vollkommenen Pessimismus. Das preußisch-deutsche Budgetrecht, dessen Gefährlichkeit und Widersinnigkeit er so scharf brandmarkt, ist nach Zorns Auffassung die Strafe dafür, »daß man in Preußen für das süddeutsche Verfassungsleben der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur Spott hatte und von den Süddeutschen nicht lernen mochte« (Annalen S. 369). Jetzt möge Preußen und das Deutsche Reich die Folgen ihrer Anlehnung an das »französisch-belgische Muster« tragen, bis sie sich entschließen, das geltende Budgetrecht nach bayerischem oder englischem Vorbild zu reformieren (Annalen S. 374).

Freilich verkennt der Verfasser nicht, daß dies »schwierig, ja gefährlich sei«; man darf wohl hinzufügen, daß jeder Versuch dieser Art ganz aussichtslos ist und einen furchtbaren, den inneren Frieden gefährdenden Sturm hervorrufen würde.

Punkten festgehalten, ohne zur Begründung derselben oder zur Widerlegung der gegen sie erhobenen Einwendungen neue Gesichtspunkte beizubringen.

Ewiger Bund

Das Merkwürdigste an dieser ganzen Deduktion ist, daß der Verfasser durchaus den Beweis dafür schuldig bleibt, daß das von ihm mit so schwarzen Farben geschilderte Budgetrecht wirklich das in Preußen und dem Deutschen Reich geltende, daß die französisch-belgische Lex annua wirklich rezipiertes Recht sei[1]). Er stellt dies wie ein keines Beweises bedürfendes Axiom auf, und er kann zur Rechtfertigung nichts angeben, als daß nach der preußischen Verfassung Art. 99 und der Reichsverfassung Art. 69 alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr veranschlagt (nicht wie Zorn wiederholt sagt, »bewilligt«) werden müssen. Die jährliche Bewilligung der gesetzlich feststehenden Einnahmen ist vielmehr in Art. 100 und 109 der preußischen Verfassung ausdrücklich und im Art. 70 der Reichsverfassung inhaltlich ausgeschlossen. Diese wichtigen Verfassungsartikel werden von Zorn einfach ignoriert. Der Schluß aber von der im Art. 71 der Reichsverfassung erwähnten jährlichen Bewilligung der Ausgaben[2]) auf die rechtliche Ungebundenheit der gesetzgebenden Körperschaften und auf die alljährliche Vollziehbarkeitserklärung der bestehenden Gesetze muß als ein durchaus willkürlicher und unbegründeter zurückgewiesen werden[3]).

Zorn beruft sich (Staatsrecht S. 337) darauf, daß jedes Etatsgesetz alle früher erlassenen Gesetze aufheben oder modifizieren könne nach dem Satz Lex posterior derogat priori. Diese Deduktion kann man gegen ihn selbst kehren. Denn wenn man dem Art. 71 den von Zorn behaupteten Sinn unterlegen könnte, so würde demselben doch durch jedes spätere Reichsgesetz, welches dauernde Institutionen mit dauernden Ausgaben eingeführt hat, für den Bereich seiner Wirksamkeit derogiert worden sein[4]). Dies würde völlig genügen. Soweit Ausgaben durch Reichsgesetze nicht erforderlich gemacht sind, mag Art. 71 in dem von Zorn ihm beigelegten Sinne gelten; insoweit müssen die Ausgaben jährlich »bewilligt« werden, und der Reichstag hat dabei die ungebundene Freiheit des Beschließens; soweit aber Reichsgesetze dauernde Ausgaben direkt, wie z. B. die Pensionsgesetze, oder mittelbar, wie z. B. die Gesetze über die Einrichtung von Reichsbehörden oder die Friedenspräsenzstärke des Heeres anordnen, gehen sie als die späteren Gesetze dem Art. 71 der Reichsverfassung vor

1) Auch in der zweiten Auflage seines Staatsrechts unterläßt er es, diesen Beweis zu erbringen. Tezner a. a. O. versucht den Beweis, daß Art. 69 in dem Sinne Zorns zu interpretieren sei, zu führen, aber meines Ermessens mit unzulänglichen Gründen, die bereits durch die Ausführungen Frickers a. a. O. im voraus widerlegt scheinen.

2) Die preußische Verfassung spricht nirgends von einer Bewilligung der Ausgaben.

3) Ueber Art. 71 der Reichsverfassung siehe oben S. 531 fg.

4) Daß ein Spezialgesetz eine Verfassungsänderung bewirken könne, ohne daß zuvor der Text der Verfassungsurkunde abgeändert wird, erkennt Zorn, Staatsrecht I, S. 124 an.

Ewiger Bund

und modifizieren die daselbst gegebene Anordnung der »jährlichen« Bewilligung. Ich will auf diese Art der Beweisführung keineswegs entscheidendes Gewicht legen und sie für die richtige Lösung der Kontroverse ausgeben; aber bevor man dem preußischen und deutschen Staatswesen ein den Bestand aller staatlichen Einrichtungen mit jedem Jahr in Gefahr bringendes und die Existenz der Staatsordnung auf das Spiel setzendes Budgetrecht zuschreibt, bedarf es einer weit sorgfältigeren Untersuchung, ob sich die Sache wirklich so verhält, wie sie Zorn dargestellt hat. Mag er noch so oft und lebhaft versichern, daß seine Ansicht die richtige sei: bevor er sie nicht besser erwiesen hat, halte ich das von ihm der preußisch-deutschen Verfassung angedichtete Budgetrecht für ein bloßes Schreckgespenst, das verschwindet, wenn man es scharf und vorurteilslos betrachtet.

VII.

Die von v. Martitz und Zorn gelassene Lücke sucht Hänel in seiner Monographie: »Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne«, Leipzig 1888 (Studien zum Deutschen Staatsrecht II, 2) auszufüllen, indem er mit großer Ausführlichkeit den Beweis zu erbringen versucht, daß das preußisch-deutsche Verfassungsrecht in der Tat die alljährliche gesetzliche Ermächtigung der Regierung zur Leistung von Ausgaben erfordert. In der kritischen Würdigung dieses Systems steht er freilich auf einem entgegengesetzten Standpunkt wie v. Martitz und Zorn; er ereifert sich (S. 292) über das »tendenziöse Zerrbild von dem französisch-belgischen Budgetrecht, welches man zur Abschreckung entworfen hat«, kommt aber — wie wir sehen werden — zu einer Ansicht vom preußisch-deutschen Budgetrecht, welches jenem »Zerrbild« ähnlich ist wie ein Ei dem anderen.

Der weitaus größte Teil (194 Seiten) der Monographie Hänels ist dem Begriff des Gesetzes im formellen und materiellen Sinne gewidmet. Auf eine Erörterung aller Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen, sondern ich glaube mich auf die Hauptpunkte beschränken zu dürfen. Es ist bereits von Lewald[1]) und von G. Anschütz[2]) in durchaus zutreffender und unwiderleglicher Weise der Circulus vitiosus klar gelegt worden, in welchem sich Hänel bewegt. Hänel stellt den Satz auf, daß alles, was in Form des Gesetzes gekleidet ist, ein Rechtssatz sei, und gelangt dann sehr natürlicherweise zu dem Schluß, daß jedes Gesetz zu dem ihm notwendigen Inhalt einen Rechtssatz habe. Er behauptet S. 160, daß in der Form des Gesetzes nur »darstellbar« sei, »was Nachachtung und Gehorsam heischt«, und er fügt hinzu, »daß er von der Schwelle seiner rechtlichen Betrachtungen zurückweise einen Begriff des Gesetzes, in welchem Sinne er auch

1) In Schmollers Jahrb. Bd. 14, S. 281 ff. (1889).
2) G. Anschütz, Krit. Studien S. 20 fg. und besonders S. 42 ff.

Ewiger Bund

genommen werde, welcher auch noch das rechtlich Irrelevante aufnehmen soll«. Damit macht er sich freilich seine Sache sehr leicht; er setzt gleich voraus, was erst bewiesen werden soll, und weist zurück, was zu seiner Thesis nicht stimmt. Indes die »von der Schwelle zurückgewiesenen« Gesetze ohne Rechtsinhalt erscheinen plötzlich wieder. Hänel kann sich doch nicht verhehlen, daß man aus den Gesetzgebungen aller Völker und Zeiten zahllose Beispiele solcher Gesetze ihm vorführen kann; darunter manche, an deren Abfassung er als Volksvertreter selbst teilgenommen hat. Er muß nämlich bekennen (S. 169), daß sich der Gesetzgeber einer mehr oder minder entschuldbaren Verkennung seines Berufes schuldig machen und »das Darstellungsmittel dazu benutzen kann, um die Form des Gesetzes zu vermischen und zu verbinden mit allem, was überhaupt der sprachlichen Darstellung fähig ist«.

Hier haben wir also das formelle Gesetz ohne Rechtsinhalt in optima forma. Es ist ein nichtssagender sophistischer Kunstgriff, wenn Hänel hinzufügt: »Freilich immer nur das Gesetz als Text, als sprachliches und schriftliches Dokument«; denn die Form des Gesetzes bezieht sich eben auf den Gesetzestext und auf den ganzen Gesetzestext. Es ist ganz willkürlich, wenn Hänel aus einem »Gesetzestext« diejenigen Bestandteile aussondern will, welche einen rechtlichen Inhalt haben, und diejenigen, welche rechtlich irrelevant sind, und von den letzteren sagt, daß sie »Gesetze im Sinne Rechtens überhaupt nicht sind«. Hier tritt die Petitio principii unverhüllt zutage. Was berechtigt Hänel, die Gesetze in solche einzuteilen, die »es im Sinne Rechtens« sind, und in solche, die es nicht sind? Wie stimmt es, daß »in der Form des Gesetzes nur darstellbar« sein soll, was Nachachtung und Gehorsam heischt; das »Darstellungsmittel der Gesetzesform« aber alles umfassen kann, was überhaupt der sprachlichen Darstellung fähig ist? Ob, wie Hänel glaubt, ein »vernünftiger« Gesetzgeber nur wirkliche Rechtssätze in den Text seiner Gesetze aufnehmen soll, kann unerörtert bleiben, da er selbst einräumt, daß es auch unvernünftige Gesetzgeber gegeben hat und geben wird, solange es unvernünftige Menschen gibt (S. 171). Unvernünftige Gesetze sind eben auch Gesetze, und bisher hat noch niemals und nirgends ein Gesetzgeber existiert, der sich an die Hänelsche Regel gebunden hätte. Man muß abwarten, ob vielleicht mit der Hänelschen Monographie die Aera der vernünftigen Gesetzgebung beginnen wird. Hänel nimmt, wie er selbst sagt, gegen die Gesetzgeber, welche in die »Gesetzestexte« Sätze ohne rechtlich relevanten Inhalt aufnehmen, keine Rücksichten der Höflichkeit, sondern er bezeichnet sie als »Narren«, und erklärt sich nicht für verpflichtet, »auch noch für den Unsinn, mag er auf Unverstand oder auf Bosheit beruhen, wissenschaftliche Kategorien bereit zu halten«; in seiner Leidenschaftlichkeit übersieht er aber, daß die Anwendung der Gesetzesform auf andere staatliche Akte als auf die Aufstel-

Ewiger Bund

lung von Rechtsregeln keineswegs auf Unverstand oder Bosheit zu beruhen braucht, sondern — wie Bd. 2, S. 62 fg. dargetan worden ist — sehr gute Gründe für sich haben kann. Dahin gehört insbesondere, daß sich die Regierung durch Beschreitung des Gesetzgebungsweges von ihrer Verantwortlichkeit entlastet, ein Punkt, der gerade auch beim Budgetgesetz von besonderer Wichtigkeit ist (siehe oben S. 538 fg.).

Auch Hänel kommt auf die Verantwortlichkeit zu sprechen; aber freilich in durchaus anderer Art. Er verlangt »aus seiner Grundanschauung«, daß die Volksvertretung der rechtliche Träger aller der Verantwortlichkeitsverhältnisse sei, welche sich an alle Akte der Staatsgewalt, wenn sie zugleich verpflichtet sein soll, knüpfen müssen; »aus dieser Grundanschauung heraus sei die Volksvertretung berufen zur Mitwirkung an der Gesetzgebung, als der im eminenten Sinne souveränen Willensbildung des Staates« (S. 157). Diese »Grundanschauung« scheint sehr unklar und in ihren Konsequenzen unübersehbar zu sein. Was es aber heißen soll, daß die Volksvertretung der rechtliche Träger der Verantwortlichkeit sei, ist schlechterdings unergründlich. Denn nichts ist für die Volksvertreter charakteristischer als ihre absolute rechtliche Unverantwortlichkeit. Weder dem Staatsoberhaupt, noch ihren Wählern, noch den Gerichten, noch der Regierung gegenüber sind sie rechtliche Träger irgend einer Verantwortlichkeit, weder als einzelne noch in ihrer Gesamtheit. Durch die Zustimmung der Volksvertretung wird die Regierung von ihrer Verantwortlichkeit entlastet; aber daß die Volksvertretung eine rechtliche Verantwortlichkeit trage, ist eine Redewendung, die sich vielleicht als rhetorische Floskel verwenden läßt, aber keinen Gedanken enthält[1]).

Das Wesen des Gesetzes im konstitutionellen Staate besteht nach Hänel, der sich hierin ganz an v. Martitz und Zorn anschließt, ausschließlich in der Gesetzesform, welche »den Rechtsinhalt in sich trägt«. Dieser Form schreibt er die Kraft zu, alles, was in dieselbe gekleidet wird, in einen Rechtssatz zu verwandeln. Demgemäß lehrt er S. 254, »daß durch die Aufnahme einer Vorschrift, welche ihrem Inhalte nach eine Dienstinstruktion, ein Verwaltungsbefehl, eine Verordnung im materiellen Sinne sein könnte, in ein Gesetz dieselbe eine fundamentale Umänderung ihrer rechtlichen Natur erfährt; sie wird Norm des Gesetzgebers und ist in keinem Sinne mehr Befehl des Inhabers einer Dienstgewalt«. Dieses Dogma von der Transsubstantiation durch die mystische Wunderkraft der Gesetzesform ist der eigentliche Grundstein aller seiner Ausführungen.

---

1) In einer Reichstagsrede vom 5. April 1886 (Stenogr. Berichte S. 1893) spricht Hänel sogar davon, daß der Reichstag befugt sei, eine Verantwortlichkeit in Anspruch zu nehmen!!

Ewiger Bund

Mit Hilfe dieses Dogmas ist natürlich mit Leichtigkeit der Beweis zu erbringen, daß auch ein Voranschlag von Einnahmen und Ausgaben, dadurch daß er im Wege der Gesetzgebung festgestellt wird, eine fundamentale Umänderung seiner rechtlichen Natur erfährt und »zur Rechtsvorschrift« wird. Die Schwierigkeit besteht allein darin, für dieses Dogma Gläubige zu finden.

Zu dieser wundertätigen Form genügt, wie Hänel S. 149 ff. ausführt, das Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren nicht; es müssen noch andere »formale Bedingungen« hinzutreten, die Ausfertigung der Gesetzesurkunde und die Verkündigung[1]). Allein S. 340 erklärt Hänel, daß die nachträgliche Genehmigung von Etatsabweichungen eine »Abänderung des Budgetgesetzes sei, welche nicht in der Form des Gesetzes, sondern in der Form einseitiger Beschlüsse jeder der beiden gesetzgebenden Körperschaften geschieht«. Hier hätten wir also ein Gesetz ohne Gesetzesform, und es vollzieht sich ein neues Wunder, indem die Genehmigung einer Ausgabe sich in eine Rechtsvorschrift auch ohne Anwendung jener wundertätigen Form umwandelt.

So verlockend es an sich wäre, Hänel auch noch weiter in die Irrgänge seiner Deduktionen zu verfolgen und die Trugschlüsse, deren er sich bedient, und die Widersprüche, in welche er sich verwickelt, aufzudecken, so muß ich doch hier darauf verzichten und mich auf eine Erörterung seiner Budgettheorie beschränken.

Hänel konstatiert zunächst, daß das deutsche Staatsrecht »zwei Typen« des Budgetrechts aufweise, die gerade am entscheidenden Punkte grundsätzlich verschieden sind, nämlich das System Bayerns und Sachsens, nach welchem nur die periodischen Steuern durch Gesetz bewilligt werden, dagegen das Budget selbst (der Wirtschaftsplan) nicht in die Form des Gesetzes gekleidet wird, — und das preußisch-deutsche, nach welchem der Staatshaushaltsetat selbst im Wege des Gesetzes festgestellt wird. Dieser Doppeltypus ist für die folgenden Erörterungen sehr unbequem. Denn das Budget ohne Gesetzesform und das Budget mit Gesetzesform haben genau denselben Inhalt; für das Budget ohne Gesetzesform behauptet Hänel selbst nicht, daß es »Rechtssätze« enthalte; allen Ausführungen Hänels, die darauf hinauslaufen, daß der Etat nach seinem Inhalt und Wesen ein Gesetz mit Rechtsinhalt, eine Rechtsvorschrift sei, könnte man durch den Hinweis auf jenen bayerischen Typus begegnen, wo der Etat ganz denselben Inhalt hat und doch nicht Gesetz ist. Hänel sucht sich daher diesen ihm unbequemen »Typus« vom Halse zu schaffen, indem er ihn — ähnlich wie die Gesetze ohne Rechtsinhalt —

1) Unaufgeklärt läßt Hänel die bindende Kraft der Reichstagsbeschlüsse über die einzelnen Etatstitel, die doch weder in den „Gesetzestext“ aufgenommen noch verkündigt werden.

Ewiger Bund

»von der Schwelle seiner Betrachtung zurückweist«. Und zwar recht unfreundlich, damit dieser Typus ja nicht wieder zum Vorschein komme. »Nur die kompendiarische Gedankenlosigkeit« — sagt er — »kann es unternehmen, das Budgetrecht beider Typen auf einen und denselben juristischen Leisten zu schlagen (S. 292). Da der zweite Typus der der Reichsverfassung sei, so bilde er »den festen Boden wahrhaft gemeinen Rechts« und sei allein den weiteren Erörterungen zugrunde zu legen.

Zur Ergänzung der von Hänel erwähnten zwei Typen muß darauf hingewiesen werden, daß es noch einen dritten Typus gibt, der weitaus der verbreitetste ist. Denn nicht nur das Reich und die Bundesstaaten, auch alle Gemeinden und weiteren Kommunalverbände stellen alljährlich ihre Etats auf. An Umfang und Bedeutung stehen die letzteren teilweise den Staatsbudgets nicht nach; das Budget der Stadt Berlin ist größer als das aller deutschen Staaten außer Preußen und Bayern. Auch für andere wirtschaftliche Betriebe, Aktienunternehmungen, Stiftungen, Grundherrschaften usw. werden Etats festgestellt, bei denen die Form des Gesetzes der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist; da sie aber inhaltlich den Staatshaushaltsetats gleich oder ähnlich sind, so darf man sich bei dem wissenschaftlichen Bestreben, das Verhältnis dieses übereinstimmenden Inhalts zu der Mannigfaltigkeit der Formen ihrer Feststellung zu bestimmen, nicht durch die Furcht einschüchtern lassen, von Hänel mit dem Anathem der kompendiarischen Gedankenlosigkeit belegt zu werden.

Hänel beginnt nun seine Erörterungen mit der »Feststellung des Budgetgesetzes« S. 296 ff. Was er hier ausführt, läßt auf den ersten Blick die Hoffnung entstehen, in ihm hinsichtlich wichtiger Teile des Budgetrechts einen Bundesgenossen zu erhalten. Denn er tritt in scharfen Gegensatz zu der von Zorn vertretenen Lehre von der gesetzgeberischen Freiheit. Er erkennt an, daß die gesetzgebenden Faktoren gebunden sind, nicht nur an die Grundsätze, welche die Verfassung für die Feststellung des Budgetgesetzes in den Art. 69—71 besonders und ausdrücklich anordnet (S. 297), sondern auch an die allgemeinen Verfassungsvorschriften, »welche jede gesetzgeberische Tätigkeit regeln«. Darunter versteht er die Pflicht, »die staatsrechtlich notwendigen« Einnahmen oder Ausgaben in dem von mir entwickelten Sinne zu bewilligen. Er spricht es ausdrücklich aus, daß ein freies, ungebundenes Bewilligungsrecht der Verfassung widerspricht (S. 299). In betreff der staatsrechtlich freien, gesetzlich ungebundenen Einnahmen oder Ausgaben ist die Uebereinstimmung von Bundesrat und Reichstag erforderlich und keiner von beiden Teilen ist berechtigt, sie dem anderen aufzuzwingen. Was von den einzelnen Einnahmen und Ausgaben gilt, das gelte auch von dem Budgetgesetz im ganzen. Es gibt, wie Hänel S. 301 etwas gewunden sagt, »weder für den Reichstag noch für den Bundesrat ein Recht der Verweigerung oder der Ver-

Ewiger Bund

werfung des Budgets als solchen und im allgemeinen, d. h. aus Gründen, welche sich nicht auf Verletzung der besonderen Pflichten des anderen Teils, deren Einhaltung eigenes verfassungsmäßiges Recht ist, stützen können und wollen«.

Mit besonderem Nachdruck betont Hänel wiederholt, daß die für den Reichstag geltenden Regeln auch für den Bundesrat gelten. So zweifellos richtig das ist, so auffallend ist es, daß Hänel die Konsequenzen immer nur nach einer Richtung zieht. Wenn er z. B. bemerkt, daß der Reichstag berechtigt ist, die ihrer Höhe nach gesetzlich nicht feststehenden Ausgaben so weit herabzusetzen, als dadurch nicht die Abänderung oder Außerkraftsetzung der zugrunde liegenden Gesetze beabsichtigt oder tatsächlich herbeigeführt wird und der Bundesrat nicht berechtigt sei, das mit einer solchen Absetzung oder Herabsetzung amendierte Budget zu verwerfen: so fehlt doch jeder Hinweis darauf, daß der Bundesrat zu einer Verwerfung in dem Falle berechtigt ist, wenn er die Ueberzeugung hat, daß die vom Reichstag beschlossene Herabsetzung die tatsächliche Durchführung eines Gesetzes unmöglich macht.

Daraus ergibt sich nämlich eine weitere Beschränkung des Amendierungsrechts, welche von hervorragender praktischer Bedeutung ist, gegen deren Anerkennung aber Hänel S. 303 sich sträubt und die er mit der ihm eigentümlichen Lebhaftigkeit des Ausdrucks als die volle Willkür einer beliebigen Präsumtion bezeichnet. Wenn der Reichstag bei der Feststellung eines Budgets anerkannt hat, daß zur Durchführung eines dauernden Gesetzes eine gewisse Anzahl von Behörden und Beamten, ein gewisses Maß von sächlichen und persönlichen Ausgaben dauernd erforderlich ist und nun in einem folgenden Jahre eine oppositionssüchtige Majorität eigenmächtig diese Summen herabsetzt, so muß, da Veränderungen von Tatsachen nicht vermutet werden, dem Bundesrat die Präsumtion zur Seite stehen, daß diese herabgeminderte Summe zur Ausführung jenes Gesetzes ungenügend sei und er sich demgemäß dieselbe nicht gefallen zu lassen brauche; sowie andererseits für jede Erhöhung eines Postens das Bedürfnis nachgewiesen und vom Reichstag anerkannt werden muß. Daraus folgt, daß Ausgaben, die von beiden Körperschaften übereinstimmend als dauernd notwendige anerkannt und bewilligt sind, nicht einseitig in dem Budget eines folgenden Jahres gestrichen oder herabgesetzt werden dürfen.

Durch diese Regel wird ein konstanter Bestandteil des Budgets geschaffen, der aus einem Jahresbudget in das andere übergeht, solange nicht beide Körperschaften darüber einverstanden sind, daß eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist, welche eine Veränderung der Budgetposten im Gefolge habe. Dadurch wird der Kreis der Punkte, die zu Konflikten Anlaß geben können, eingeengt

Ewiger Bund

und eine wirkliche Gleichberechtigung von Reichstag und Bundesrat gewonnen [1]).

Hänel dagegen will nur eine formale Gleichberechtigung, nimmt in Wirklichkeit aber die dezisive Entscheidung für den Reichstag allein in Anspruch. Er spricht es selbst S. 306 unumwunden als die Konsequenz seiner Auffassung aus, daß »der Reichstag trotz der formalen Gleichberechtigung eine einseitige Verstärkung, den überwiegenden Einfluß auf die Finanzverwaltung gewinne«. Er sieht darin ein Gegengewicht gegen die überragenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt, die ja einseitig über Krieg und Frieden entscheiden könne (sic).

Immerhin würden die Zugeständnisse Hänels über die rechtliche Gebundenheit des Reichstags bei der Amendierung des Budgets von Wert sein, wenn er sie nicht in den folgenden Ausführungen über die Bedeutung und Wirkungen des Budgetgesetzes wieder vollkommen zurücknehmen würde. Hinsichtlich der Einnahmen kann er nicht umhin, einzuräumen, daß, abgesehen von den Matrikularbeiträgen und der Veräußerung von Reichseigentum, das Reichsrecht keine Einnahmequellen kennt, die nicht auf dauernden Gesetzen beruhen. Aber er stellt einen anderen »Rechtssatz« auf, durch welchen er den Mangel periodischer Steuerbewilligungen im preußisch-deutschen Finanzrecht glaubt paralysieren zu können. Die Relation, die in jedem Wirtschaftsplan zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht, verwendet er nämlich zur Aufstellung der Behauptung, daß die rechtliche Funktion des Budgetgesetzes in der »Appropriation der in den Etat eingestellten Einnahmen an den Jahresdienst der Finanzverwaltung« bestehe. »Erst durch das Budgetgesetz« — sagt er S. 317 — »empfängt die Finanzverwaltung das Recht der Verwendung, der Verausgabung, der Verfügung über die etatsmäßigen Einnahmen, aber auch die Pflicht ihrer Bereitstellung für die Verwendungszwecke.« Das heißt mit anderen Worten: Die nach Maßgabe der Gesetze zu erhebenden Einnahmen stehen zur Verfügung der Volksvertretung. Der König von Preußen hat die Pflicht und Schuldigkeit, die Einnahmen zu erheben und sie dem Abgeordnetenhause zu Füßen zu legen; und ebenso haben der Kaiser im Bereich der unmittelbaren Reichsverwaltung und die Bundesfürsten im Bereich der einzelstaatlichen Selbstverwaltung die Pflicht und Schuldigkeit, die für Rechnung des Reiches zu erhebenden Einnahmen dem Reichstag bereit zu stellen und seine Befehle darüber zu gewärtigen. Die Einnahmen bilden, sofern sie nicht etwa ausnahmsweise durch ausdrückliche Gesetzesanordnung zur Bestreitung einzelner spezieller Bedürfnisse bestimmt sind, in ihrer Gesamtheit einen Dis-

1) Daß diese Regel tatsächlich befolgt wird, kann wohl kaum bestritten werden. Alle Etatsentwürfe, auch diejenigen der Spezialetats, enthalten die Angabe des Plus und Minus gegen den zuletzt festgestellten Etat und der Gründe für diese Abweichungen.

Ewiger Bund

positionsfonds des Abgeordnetenhauses und Reichstages, welche Körperschaften durch ihre Majoritätsbeschlüsse über die Positionen des Budgetgesetzes alljährlich den König und Kaiser und seine Minister mit Anweisung darüber versehen, welche Ausgaben aus diesem Fonds geleistet werden sollen oder dürfen.

Für eine so exorbitante Behauptung kann Hänel natürlich weder aus der preußischen Verfassung noch aus der Reichsverfassung die geringste Spur einer Begründung beibringen. Wenn er dafür nichts als die Einreihung der außeretatsmäßigen Einnahmen und Einnahmeüberschüsse eines Jahres unter die Einnahmen des folgenden Jahres und die zeitliche Geschlossenheit der Einnahmen nach Etatsperioden anzuführen vermag, so tritt die Willkürlichkeit seiner Behauptungen durch die Fadenscheinigkeit dieser Gründe in ein um so grelleres Licht. Wir haben es hier in der Tat nicht mit einem Satz des positiven Verfassungsrechts zu tun, sondern mit der Forderung einer politischen Partei, welche die Regierungsrechte nur nominell dem Monarchen belassen, in Wirklichkeit dagegen sie auf die Majorität der Volksvertretung übertragen will und zu diesem Zwecke sich ein »Budgetrecht« eigenmächtig konstruiert und willkürlich erfindet. Was insbesondere die Pflicht der Verwaltung zur Erhebung der Einnahmen anlangt, so tut Hänel S. 320 fg. so, als ob eine solche Pflicht ohne das Etatsgesetz nicht vorhanden wäre, als ob die Gesetze über Zölle und Verbrauchsabgaben, über Gebühren und Betriebsanstalten nicht an und für sich, d. h. ohne daß die finanziellen Ergebnisse in das Etatsgesetz aufgenommen sind, Ausführung erheischten. Eine Pflicht, die bereits in anderen Gesetzen ihre vollkommene rechtliche Begründung hat, braucht diese doch nicht erst durch das Etatsgesetz zu erlangen. Hänel verwertet die von ihm behauptete Funktion des Etatsgesetzes, um damit den Beweis zu führen, daß das letztere, indem es für die Regierung Rechtspflichten begründe, ein materielles Gesetz sei; er hat dabei vergessen, daß dieselben Pflichten für die Regierung auch in Bayern und den übrigen Staaten mit dem »anderen Typus« des Budgetrechts bestehen, und nicht minder für die Kommunalbehörden, deren Budget niemals Gesetz sein kann. Warum nur nach dem preußisch-deutschen Recht das Etatsgesetz die Pflicht zur Bewirkung der gesetzlich bereits begründeten Einnahmen nochmals begründe, darüber bleibt Hänel natürlich die Antwort schuldig.

Am meisten Schwierigkeiten müßten, wie man meinen sollte, Hänel diejenigen Ausgaben machen, welche nicht nur nach ihrem Gegenstande, sondern auch nach ihrem Betrage durch ein dauerndes Gesetz bereits einen bestimmten Verwendungszweck haben. Daß auch solche Beträge in dem Etat des einzelnen Jahres aufzuführen sind, ist bei richtiger Auffassung des Etats als eines allgemeinen und vollständigen Wirtschaftsplanes natürlich, wie ist aber hier eine materielle Rechtswirkung dieser Aufnahme im Etat zu begründen? Aber die Hänel-

Ewiger Bund

sche Methode kennt keine Schwierigkeiten; denn sie hat dafür das Universalmittel der Petitio principii. Der Art. 69 der Reichsverfassung, welcher bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben jährlich auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden und letzterer durch ein Gesetz festgestellt wird, soll diesen Sinn haben, daß dadurch die Regierung verpflichtet wird, alle Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und nur so zu bewirken, wie es das Etatsgesetz verlangt. Deshalb sei das Etatsgesetz die notwendige und unerläßliche Voraussetzung für alle Einnahmen und Ausgaben, nicht die einzige — wie Hänel S. 327 ff. vorsichtig hinzufügt — aber »die ergänzende und verfassungsmäßig notwendige Ermächtigung für die Finanzverwaltung behufs der Verwendung aller voraussehbaren Einnahmen und behufs der Bewirkung aller voraussehbaren Ausgaben des Etatsjahres«. Ob dies der Sinn des Art. 69 der Reichsverfassung ist und sein kann, ist aber eben die Streitfrage. So lange die Sprache mit einem bestimmten Worte einen bestimmten Sinn verbindet, wird man annehmen dürfen, daß die jährliche »Veranschlagung« aller Einnahmen und Ausgaben nicht gleichbedeutend ist mit der jährlichen Ermächtigung zur Bewirkung von Einnahmen und Ausgaben. Die Unvereinbarkeit der Hänelschen Auslegung des Art. 69 mit seinen eigenen Theorien ergibt sich daraus, daß die Nichtaufnahme einer gesetzlich begründeten Einnahme oder Ausgabe in das Etatsgesetz eine Aufhebung des betreffenden Gesetzes oder wenigstens eine Suspension desselben für das Etatsjahr bewirken, also unzweifelhaft ein Gesetzgebungsakt sein würde; da derselbe aber nicht in positiver Weise formuliert, ausgefertigt und verkündet, sondern nur aus dem Stillschweigen des Etatsgesetzes zu entnehmen sein würde, so hätten wir auch hier wieder Gesetze ohne Gesetzesform, ja sogar stillschweigend erlassene Gesetze [1]). Alles, was der Verfasser über das Verhältnis von Verfassungsgesetzen zu anderen Gesetzen noch beifügt, ist unerheblich, wenn man den Art. 69 in dem Sinne nimmt, den sein Wortlaut und seine Herübernahme aus der preußischen Verfassung ergeben; die Richtigkeit dieser Ausführungen kann daher unerörtert bleiben und ich will hier nur der Mißdeutung vorbeugen, als ob ich dieselben nach irgend einer Richtung hin für zutreffend hielte.

Um diese Erörterungen nicht übermäßig auszudehnen, übergehe ich die Ausführungen des Verfassers darüber, inwieweit das Etatsgesetz des Reiches den Maßstab der konstitutionellen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers bildet. Denn obgleich nach meiner Ansicht auch hier vieles schief und unrichtig ist und vieles andere im Widerspruch mit anderen Ausführungen des Verfassers steht, so bin ich doch in der Hauptsache hier mit dem Verfasser einverstanden; nur daß ich in diesem Maßstabe der Verantwortlichkeit ebensowenig »Rechtssätze« er-

1) Vgl. auch die richtigen Ausführungen von Bornhak a. a. O.

Ewiger Bund

blicken kann, wie etwa in den einem Mandatar für die Ausführung von Geschäften erteilten Kostenanschlägen, welche bei der von ihm zu legenden Rechnung ebenfalls den Maßstab bilden für seine Pflicht, Abweichungen davon zu rechtfertigen.

Welche Theorie Hänel für den Fall der Budgetlosigkeit aufstellt, kann man aus dem Vorhergehenden entnehmen. Da er in dem Etatsgesetz die notwendige Ermächtigung der Regierung für alle Einnahmen und alle Ausgaben und die »Appropriation« der erhobenen Einnahmen für die bewilligten Ausgaben erblickt, so erklärt er jede Verwaltung ohne Etatsgesetz für verfassungswidrig. Sie verletze, wie er S. 351 sagt, »die Verfassungsvorschrift, welche es, gleichgültig welche andere Bestimmungen über Einnahmen und Ausgaben andere Gesetze treffen, schlechthin verbietet, irgendwelche Einnahmen zu verwenden zu irgendwelchen voraussehbaren Ausgaben ohne und außerhalb eines gesetzlich festgestellten Finanzplanes«. Diese »Verfassungsvorschrift« findet Hänel, wie man aus dem Vorhergehenden vermuten muß, im Art. 69 der Reichsverfassung. Daß sie in demselben wirklich enthalten sei, vermag er freilich nicht darzutun. Die Scheidung zwischen den staatsrechtlich notwendigen und den rechtlich ungebundenen Ausgaben, die er an früheren Stellen S. 299 und 327 als rechtlich erheblich erkannt hat, erklärt er hier an der praktisch entscheidenden Stelle »für ohne ausreichenden Belang«.

Auf die Frage endlich, welche Rechtsfolgen dann eintreten, wenn es an einem Budgetgesetz, sei es mit oder ohne Verschulden der Regierung, fehlt, die Verwaltung aber trotzdem fortgeführt wird, antwortet Hänel (S. 353) durch eine Hinweisung auf die »allgemeinen Rechtsgrundsätze« über die Rechtsfolgen verfassungswidriger Handlungen. Welches diese Rechtsfolgen seien, vermöge er auf Grund des positiven Rechts im Reiche und in Preußen nicht zu sagen, weil es an einem Ministerverantwortlichkeitsgesetz fehlt. In der Tat, solange ein solches Gesetz nicht erlassen ist, fehlt dem Schwert, welches durch das Recht der Budgetbewilligung die Parlamentsmajorität über dem Haupt des Ministeriums schwingt, der Griff. Wenn das Parlament befugt ist, dem Ministerium jährlich die Ermächtigung zur Erhebung aller Einnahmen und Ausgaben zu versagen, und das Ministerium vor die Alternative gestellt ist, entweder einem der Parlamentsmajorität genehmen Nachfolger den Platz zu räumen oder einer Verurteilung wegen Verfassungsverletzung entgegenzusehen, dann ist in der Tat der Monarch aus dem Besitz seiner Regierungsrechte gesetzt und das Parlament an seine Stelle getreten; dann ist das eigentliche Oberhaupt des Staates nicht der König, sondern das die Wahlen beherrschende Demagogentum, und dann ist in Anwendung auf das Deutsche Reich der Satz der Reichsverfassung, daß der Kaiser das Recht hat, den Reichskanzler zu ernennen, ein leerer Schall.

Ewiger Bund

Nachträge.

I. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 *).

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 haben sich teils als ungenügend teils als unzweckmäßig erwiesen [1]); auch hat die an manchen Stellen unklare oder verfehlte Fassung in der praktischen Handhabung Zweifel und Streitfragen hervorgerufen. Das Gesetz war daher der Gegenstand vielfacher Angriffe; im Reichstage wurden von Abgeordneten fast aller Parteien wiederholt Abänderungen des Gesetzes befürwortet oder gefordert, denen der Reichstag durch Resolutionen zustimmte [2]). Die Feststellung des Entwurfs eines neuen Gesetzes bot aber wegen der zahlreichen dabei zu berücksichtigenden, vielfach miteinander kollidierenden Interessen nicht geringe Schwierigkeiten und erst in der Session des Reichstags von 1912 konnte dem Reichstage ein solcher Entwurf vorgelegt werden, welcher mit mehrfachen, nicht unerheblichen Abänderungen angenommen wurde. Das auf Grund dieses Entwurfs zustandegekommene Gesetz ist unter der Bezeichnung »Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz« am 22. Juli 1913 im Reichsgesetzbl. S. 583 verkündigt worden [3]). Es ist am 1. Januar 1914 in Kraft getreten, gleichzeitig mit dem Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes und des Gesetzes vom 11. Februar 1888 vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. S. 593), dessen Anordnungen mit Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes in engem Zusammenhang stehen. Siehe oben § 106. Der vor dem 1. Januar 1914 eingetretene Erwerb oder Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit ist hinsichtlich der Voraussetzungen und Wirkungen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1870 zu beurteilen [4]); doch ist der Wiedererwerb sehr erleichtert worden.

*) Literatur. Kommentare zum Gesetz sind erschienen von Delius, Mannh. 1913, Romen, Berl. 1913, Weck, Berl. 1913, Th. Meyer, 2. Aufl., Berl. 1914, W. Junck, Leipz. 1914, Cahn, Berl. 1914 (als 4. Aufl. seines Kommentars zum Ges. v. 1. Juli 1870), v. Welser, München 1914, Keller und Trautmann, München 1914 (848 S.) Siehe ferner die Darstellung von Piloty in der Bearbeitung von Seydels Bayr. Staatsrecht Bd. I, S. 893 ff. Paul Lenel in der Zeitschr. für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1913, Nr. 24—26. Anschütz in G. Meyers Staatsrecht, 7. Aufl. I § 75 ff. Manfredi Siotto-Pintòr in der Rivista di Diritto Internazionale, Vol. II, Fascic. 2 und 3. Eine kurze Uebersicht der Abänderungen des bisherigen Rechts durch das Staatsangehörigkeitsgesetz gibt O. Nelte im Arch. d. öffentl. Rechts Bd. 32, S. 22 fg.

1) Eine Zusammenstellung der Mängel des Gesetzes gibt Siotto-Pintòr a. a. O. S. 21 ff.

2) Eine Zusammenstellung enthält die Begründung des Entwurfs des neuen Gesetzes.

3) Entwurf mit Motiven, Drucksachen des Reichstags von 1912 Nr. 6. Kommissionsbericht daselbst Nr. 962. Zusammenstellung der Beschlüsse des Reichstags daselbst Nr. 1144. Verhandlungen des Reichstags, Stenogr. Berichte 1912/13 S. 248 ff; 5269 ff.; 5760 ff. 4) Piloty S. 894.

Ewiger Bund

Infolge der beiden Gesetze vom 22. Juli 1913 ist auch die deutsche Wehrordnung durch Kaiserlichen Erlaß vom 31. März 1914 (Zentralbl. S. 249 ff.) abgeändert worden.

Der Inhalt des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 ist nicht durchweg neu, sondern zum großen Teil dem Gesetz vom 1. Juli 1870 entnommen. Das Grundprinzip, daß die Staatsangehörigkeit das primäre Verhältnis ist, welches mit rechtlicher Notwendigkeit die Reichsangehörigkeit zur Folge hat, ist beibehalten worden. Wer einem deutschen Staat angehört, ist immer zugleich reichsangehörig; davon gibt es keine Ausnahme. Siehe Bd. I, S. 138. Dagegen ist der Grundsatz, daß die Angehörigkeit zu einem deutschen Staate die notwendige Voraussetzung der Reichsangehörigkeit ist, zwar als die Regel anerkannt; aber es ist, wie auch im früheren Recht, für besondere Fälle eine Ausnahme, d. h. eine unmittelbare Reichsangehörigkeit zugelassen. Demgemäß hat § 1 die Fassung erhalten: »Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.«

Es ist ferner das Abstammungsprinzip mit starrer Konsequenz beibehalten worden und zwar auch im Verhältnis der Bundesstaaten untereinander. Die Staatsangehörigkeit vererbt sich von Geschlecht zu Geschlecht ohne Rücksicht auf den Ort der Geburt, auf den Wohnsitz der Eltern und den eigenen Wohnsitz und ohne Zeitbegrenzung. In vielen Fällen hat man keine Ahnung, daß man einem deutschen Staate angehört, in dessen Gebiet die Familie, der man entstammt, seit Generationen weder Wohnsitz noch Aufenthalt gehabt hat. Vgl. Bd. I, S. 163.

Endlich ist die gleichzeitige Angehörigkeit zu mehreren Bundesstaaten zugelassen. Sie kann infolge des Vererbungsprinzips in sehr zahlreichen Fällen eintreten, ohne daß es den Personen bekannt oder bewußt ist. Um die mit der mehrfachen Staatsangehörigkeit verbundenen Mißstände zu beseitigen, hat das neue Gesetz aber die Bestimmung getroffen, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat in der Regel den Verlust in allen Bundesstaaten bewirkt, soweit dies nicht im Falle des § 20 durch einen Vorbehalt ausgeschlossen wird.

Das Gesetz bestimmt im § 2: »Elsaß-Lothringen *gilt* im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat«. Durch diese Fiktion wird der Begriff der elsaß-lothringischen Landesangehörigkeit, der den der Staatsangehörigkeit vertrat, unanwendbar. Siehe Bd. 2, S. 220. Derselbe § 2 enthält die weitere Bestimmung, daß die Schutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes als Inland gelten [1]). Diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiete eines *Bundesstaates* zur Voraussetzung haben, finden daher auf die Schutzgebiete keine Anwendung; denn wenn diese auch als Inland

1) Siehe hierzu *Piloty* S. 895.

Ewiger Bund

gelten, so sind sie doch kein Gebiet eines Bundesstaates und den Bundesstaaten nicht gleichgestellt.

I. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Die Erwerbsgründe, welche im § 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erschöpfend aufgezählt werden, sind

1. die Geburt. (§ 4). An dem früheren Recht (siehe Bd. I, S. 163 fg.) ist in dieser Hinsicht nichts geändert worden; es ist nur zur Ergänzung die Bestimmung getroffen worden, daß ein Findelkind bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen desjenigen Bundesstaates gilt, in dessen Gebiet es aufgefunden wird [1]).

2. Die Legitimation eines unehelichen Kindes seitens eines Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters (§ 5). Siehe Bd. I, S. 165. Während aber das Gesetz von 1870 eine »den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation« erforderte, sagt das Staatsangehörigkeitsgesetz »eine nach den deutschen Gesetzen wirksame«. Die Legitimation kann daher auch nach den Vorschriften eines ausländischen Rechts erfolgt sein, wenn ihr nur nach den deutschen Gesetzen über die Anwendung fremden Rechts Wirksamkeit zukommt [2]).

3. Die Eheschließung einer Frau mit einem Deutschen (§ 6) [3]).

4. Die Aufnahme ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Deutschen. Die Bestimmung im § 7 des Gesetzes von 1870 ist in verbesserter Fassung in den § 7, Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes übergegangen [4]).

Die in §§ 6, 10, 11 (Art. 41, Ziff. 1) des Gesetzes von 1870 enthaltenen Vorschriften sind in den § 16, Abs. 1 und 2 mit einigen Fassungsänderungen [5]) übergegangen. Siehe Bd. I, S. 166 fg. Während also bereits in dem früheren Gesetz zugelassen war, daß für die Ehefrau oder die minderjährigen Kinder bei der Aufnahme des Ehemanns und Vaters ein Vorbehalt gemacht wird, und dieser Fall geregelt war, fehlte es an einer Vorschrift für den umgekehrten Fall, daß die Aufnahme nicht für den Ehemann und Vater, wohl aber für die Ehefrau oder Kinder beantragt wird. Diese Lücke hat § 7, Abs. 2 des neuen Gesetzes ausgefüllt. Es ist zugelassen, daß die Ehefrau die Aufnahme für sich begehrt, so daß also die Ehegatten fortan verschiedenen Bundesstaaten angehören; aber sie bedarf dazu der Zustimmung des Mannes,

1) Vgl. dazu Romen S. 28.

2) Siehe den Kommissionsbericht S. 9.

3) Hat der Mann mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten, so erwirbt sie alle; ist der Mann unmittelbar reichsangehörig, so wird es auch die Frau.

4) Der im Gesetz von 1870 erwähnte § 2 des Freizügigkeitsgesetzes, der in diesen Zusammenhang nicht paßt, ist im Staatsangehörigkeitsgesetz gestrichen; er ist durch § 7, Abs. 2 ersetzt.

5) Dahin gehört, daß ein Vorbehalt für die Ehefrau und Kinder in die Aufnahmeurkunde selbst aufgenommen werden muß.

Ewiger Bund

welche durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden kann, wenn der Mann durch Abwesenheit oder Krankheit an der Erteilung der Zustimmung gehindert ist oder ihre Versagung einen Mißbrauch seines Rechts darstellt. Für die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen wird eine bemerkenswerte Unterscheidung gemacht. Wenn sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen; haben sie aber das 16. Lebensjahr vollendet, so haben sie den Antrag selbst unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu stellen. Diese Zustimmung kann von der Vormundschaftsbehörde nicht ersetzt werden.

5. Die Einbürgerung (Naturalisation) ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Ausländer von demjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet der Ausländer sich niedergelassen hat[1]). Der § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes entspricht dem § 8 des Gesetzes von 1870 (siehe Bd. I S. 170 fg.) mit folgenden Abweichungen. Der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit des Ausländers nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat ist gleichgestellt, daß er nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder daß der Antrag für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person in entsprechender Anwendung des § 7, Abs. 2, Satz 2 gestellt wird. Während ferner das Gesetz von 1870 sich damit begnügte, daß der Antragsteller sich im Gebiet des Bundesstaates niederlassen will, erfordert das Staatsangehörigkeitsgesetz, daß die Niederlassung bereits erfolgt ist[2]). Die Vorschriften des § 16, Abs. 1 und 2 über die Aufnahme gelten auch für die Einbürgerung.

Im Anschluß an einen Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1891[3]) bestimmt das Staatsangehörigkeitsgesetz § 9, Abs. 1, daß die Einbürgerung in einem Bundesstaat erst erfolgen darf, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten dagegen Bedenken erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken dagegen, so entscheidet der Bundesrat[4]). Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde[5]). Die Erledigung des Ein-

1) Ausländer sind sowohl die Angehörigen eines außerdeutschen Staats als die Staatlosen und die Eingeborenen der Schutzgebiete, denen nicht die unmittelbare Reichsangehörigkeit erteilt ist; sie sind keine „Deutsche".

2) Lenel S. 5 Sp. 2 a. E. Romen S. 41.

3) Abgedruckt bei Cahn S. 71.

4) Ein Veto gegen die Einbürgerung haben die Bundesstaaten nicht; da sie aber zur Gewährung der Einbürgerung nicht verpflichtet sind, so dürfte ein von einer Regierung, namentlich der preußischen, erhobenes Bedenken die Ablehnung der Einbürgerung stets zur Folge haben und es zu einer Entscheidung des Bundesrats wohl niemals kommen. Lenel S. 6.

5) Aus der Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft soll ein Bedenken gegen die Einbürgerung nicht hergeleitet werden

Ewiger Bund

bürgerungsgesuchs wird daher eine Verzögerung und dadurch eine Erschwerung erfahren, da der Reichskanzler zuvor durch Umfrage bei sämtlichen Staatsregierungen feststellen muß, daß keine von ihnen Bedenken erhebt. Ob die Nichtbeachtung der Vorschrift des § 9, Abs. 1 die Einbürgerung ungültig macht oder nicht, ist bestritten [1]); sie ist wegen Art. 16, Abs. 1 zu verneinen, da hier die Wirksamkeit der Einbürgerung lediglich an die Tatsache der Aushändigung der Urkunde geknüpft wird.

Die Vorschriften des § 9, Abs. 1 finden aber keine Anwendung auf ehemalige Angehörige des Bundesstaats, bei dem der Antrag auf Wiedereinbürgerung gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel, sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindesstatt angenommen sind, aber nur, wenn der Antragsteller nicht einem ausländischen Staat angehört. Ferner findet § 9, Abs. 1 keine Anwendung auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauernd aufgehalten haben und sie die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen. § 9, Abs. 2. Es ist dies eine der wenigen Abweichungen vom Prinzip der Abstammung und eine Anwendung des sogen. jus soli.

Von dem Grundsatz, daß es im Belieben der Regierung des Bundesstaats steht, ein an sie gerichtetes Einbürgerungsgesuch abzulehnen, macht das Staatsangehörigkeitsgesetz einige Ausnahmen. Die Einbürgerung m u ß auf Antrag gewährt werden, wofern die allgemeinen Bedingungen erfüllt sind [2]), in folgenden Fällen:

a) Der Witwe oder geschiedenen Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet sie sich niedergelassen hat (§ 10).

b) Einem ehemaligen Deutschen, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit d u r c h E n t l a s s u n g verloren hat, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, wenn er den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt (§ 11).

c) Einem ehemaligen Deutschen, der vor dem Inkraftreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Reichs- und Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat und keinem Staat angehört, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat (§ 31).

d) Einem ehemaligen Deutschen, der vor dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich nieder-

können. Vgl. R o m e n S. 45 ff. Ueber die praktische Bedeutungslosigkeit der ganzen Bestimmung L e n e l a. a. O.

1) Für Ungültigkeit P i l o t y S. 900, dagegen L e n e l S. 7.

2) Die Einbürgerung kann in diesen Fällen daher nicht an andere Bedingungen geknüpft werden als an die im § 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse. Auch ist § 9 Abs. 1 in diesen Fällen unanwendbar. C a h n S. 73.

Ewiger Bund

gelassen hat, wenn die im § 30 erforderten Voraussetzungen gegeben sind.

e) Einem Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher[1]) im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, wenn die Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaats gefährden würde. Die Vorschrift des § 9, Abs. 1 findet Anwendung (§ 12).

f) Einem im Reichsdienst angestellten Ausländer, der seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat und ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt. Bezieht er kein Diensteinkommen aus der Reichskasse (z. B. Wahlkonsuln), so kann er, aber nur mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden (§ 15, Abs. 2).

Der unter f) erwähnte Fall ist zugleich eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß ein Bundesstaat nur demjenigen die Einbürgerung erteilen darf, der sich in seinem Gebiet niedergelassen hat. Eine zweite Ausnahme dieser Art enthält § 13 des Staatsangehörigkeitsgesetzes: Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8, Abs. 1, Nr. 1, 2 (Geschäftsfähigkeit und unbescholtener Lebenswandel) entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindesstatt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen und sie unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt[2]).

6. Die Anstellung. Sowohl die Aufnahme eines Deutschen als die Einbürgerung eines Ausländers erfolgt stillschweigend, d. h. ohne Ausstellung einer besonderen Urkunde, durch eine von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte[3]) Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft, wofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird (§ 14, Abs. 1)[4]). Auf Offiziere oder Beamte des Beurlaubtenstandes findet diese Vorschrift keine Anwendung (§ 14, Abs. 2)[5]).

---

1) Siehe dazu Lenel S. 9.

2) Siehe zu § 13 den Kommissionsbericht S. 42. Auch bei Romen S. 59 fg. abgedruckt.

3) Ueber den Begriff der Bestätigung siehe die Begründung des Gesetzentwurfs S. 24.

4) Siehe Bd. I, S. 173, Anm. 1: Lenel S. 4.

5) Dadurch ist die nach dem früheren Recht streitig gewesene Frage, ob die Vorschrift auf Offiziere des aktiven Dienststandes Anwendung finde, im bejahenden Sinne entschieden; sie sind im Staatsdienst angestellt. Siehe Bd. I, S. 172, Anm. 2.

Ewiger Bund

Die im Reichsdienste erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz[1]) in einem Bundestaate hat, gilt als Einbürgerung in diesem Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird. § 15, Abs. 1. Ein Antrag auf Einbürgerung ist nicht erforderlich.

II. Der Verlust der Staatsangehörigkeit.

Auch die Verlustgründe sind im Staatsangehörigkeitsgesetz erschöpfend aufgeführt. § 17.

Der Verlust tritt ein:

1. Für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,

2. Für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer[2]).

3. Durch Entlassung, welche der Verleihung entspricht. Sie wird erteilt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates ausgefertigte Urkunde und wird wirksam mit der Aushändigung derselben[3]). Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden. § 23.

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Manne und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung gestellt werden; der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau. § 18. Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu[4]); gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt d. h. nicht bloß wegen Verletzung von Rechtsvorschriften und ohne daß sie an eine Frist gebunden ist, zulässig. § 19, Abs. 1[5]).

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in je-

---

1) D. h. seinen ersten Dienstwohnsitz. Siehe Bd. I, S. 173, Anm. 3.

2) Hatte die Deutsche in mehreren Bundesstaaten die Staatsangehörigkeit, so verliert sie alle, desgleichen die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

3) An Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist, wird die Urkunde nicht ausgehändigt. § 23, Abs. 1.

4) Vgl. hierzu Lenel a. a. O. S. 12.

5) Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es nicht in dem Bd. I, S. 174, Anm. 3 erörterten Falle. § 19, Abs. 2 und die Begründung des Entwurfs S. 26. Die in Betracht kommenden Vorschriften des BGB. sind in das Staatsangehörigkeitsgesetz übergegangen.

Ewiger Bund

dem anderen Bundesstaate. Der Entlassene kann sich aber die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate vorbehalten [1]) durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates. Der Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden. § 20. Hierdurch wird, wenngleich nicht vollkommen, dem Uebelstand vorgebeugt, daß jemand, welcher in mehreren Bundesstaaten staatsangehörig ist, die Reichsangehörigkeit nur aufgeben kann, wenn er sich in allen diesen Staaten die Entlassung erteilen läßt. Je nachdem der Vorbehalt gemacht wird oder nicht ist zu unterscheiden, ob im Falle der Entlassung aus einem Bundesstaate die Reichsangehörigkeit fortdauert oder erlischt. Im ersten Falle muß die Entlassung jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, § 21; in dem andern Falle darf die Entlassung Personen nicht erteilt werden, welche sich dadurch der aktiven Militärdienstpflicht entziehen wollen. § 22, Abs. 1 [2]). Die Personenklassen, auf welche dieses Entlassungsverbot zutrifft, sind oben Bd. IV, S. 138 fg. aufgeführt worden. Aus anderen Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. § 22, Abs. 2 [3]). Die Entlassung ohne den Vorbehalt der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat gilt aber als nicht erfolgt [4]), wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde [5]) seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland [6]) hat. § 24, Abs. 1.

4. Durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verliert ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit [7]) unter folgenden Voraussetzungen (§ 25):

a) Er darf im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt haben.

1) Vorbehalten kann man sich nur eine Staatsangehörigkeit, die man bereits besitzt; zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat ist die Aufnahme, also die bereits erfolgte Niederlassung in dem Gebiete desselben erforderlich. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann man sich nicht vorbehalten.

2) Während früher aber ein Zeugnis der Ersatzkommission genügte, daß die Entlassung nicht bloß in der Absicht, sich dem Militärdienst zu entziehen, nachgesucht wurde, muß das Zeugnis jetzt dahin lauten, daß nach Ueberzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen. Siehe die Begründung S. 27.

3) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

4) Die Entlassung ist von Anfang an unwirksam gewesen; es bedarf daher keiner Unwirksamkeitserklärung und die staatsbürgerlichen Pflichten, z. B. Entrichtung einer Einkommensteuer, müssen auch für die Zwischenzeit erfüllt werden.

5) Es kommt nur auf diesen Zeitpunkt an; wo der Entlassene in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat, ist gleichgültig.

6) Also im Gebiet irgend eines Bundesstaats oder in einem Schutzgebiet. Die Ausbürgerung aus dem Reich soll nur eintreten, wenn eine effektive Auswanderung aus dem Reichsgebiet mit Einschluß der Schutzgebiete sich mit ihr verbindet.

7) Wenn er in mehreren Bundesstaaten staatsangehörig ist, in allen; ebenso die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

Ewiger Bund

b) Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit muß auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt sein, also nicht lediglich auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung des ausländischen Staats. Für den Antrag auf Erteilung der ausländischen Staatsangehörigkeit an die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Personen gelten die gleichen Erfordernisse wie für den Antrag auf Entlassung aus einer deutschen Staatsangehörigkeit.

c) Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit kann abgewendet werden durch die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde des Heimatstaats zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit. Die Genehmigung kann nur erteilt werden auf einen vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit an die Behörde gerichteten Antrag. Vor der Erteilung ist der deutsche Konsul zu hören. Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Bundesrats anordnen, daß die Genehmigung Personen nicht erteilt werden darf, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen.

5. Am meisten angegriffen wurde die Bestimmung des Gesetzes vom 1. Juli 1870, § 21, daß der Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalte im Auslande eintritt. Siehe Bd. I, S. 177 ff. Das Staatsangehörigkeitsgesetz hat diesen Verlustgrund aufgehoben[1]) und an Stelle desselben den Verlust durch Nichterfüllung der Militärpflicht gesetzt[2]). Der Verlust tritt für einen im Ausland lebenden, militärpflichtigen Deutschen mit Vollendung des 31. Lebensjahres ein, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt nicht erfolgt ist. § 26, Abs. 1. Im Falle der Fahnenflucht tritt der Verlust der Staatsangehörigkeit ein mit dem Ablauf zweier Jahre nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den der im Auslande lebende Deutsche für fahnenflüchtig erklärt worden ist (Milit.-StGO. § 360). § 26, Abs. 2[3]).

Wer auf Grund dieser Vorschriften (§ 26, Abs. 1 und 2) seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaat nur nach

---

1) Ueber Fragen der Bevormundung, namentlich der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde siehe Josef im Arch. des öffentl. Rechts, Bd. 31, S. 540.

2) Personen weiblichen Geschlechts verlieren daher durch ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande ihre Staatsangehörigkeit überhaupt nicht und vererben sie nach dem Abstammungsprinzip.

3) Diese Vorschrift findet aber keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr und der Ersatzreserve, die aus dem Grunde für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

Ewiger Bund

Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden[1]; weist er aber nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt[2], so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden. § 26, Abs. 3[3]. Der Nachweis, daß kein Verschulden vorliegt, braucht nicht durch gerichtliches Urteil erbracht zu werden; er ist der Verwaltungsbehörde zu führen, an welche der Antrag auf Einbürgerung gerichtet wird und gegen ihre Entscheidung ist der Rekurs zulässig. § 40, Abs. 1.

6. Aberkennung. Die beiden Fälle, in denen ein Deutscher durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaates seiner Staatsangehörigkeit nach § 20 und § 22 des Gesetzes von 1870 verlustig erklärt werden kann, sind mit Verbesserung der Fassung in das Staatsangehörigkeitsgesetz §§ 27 und 28 übergegangen[4]. Es ist dabei ausdrücklich erklärt worden, was bei richtiger Auslegung des alten Gesetzes bereits anzunehmen war, daß bei mehrfacher Staatsangehörigkeit die Aberkennung den Verlust derselben in allen Bundesstaaten zur Folge hat. Der Verlust erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind. § 29[5].

III. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

1. Mit Ausnahme des im § 13 (26, Abs. 3) vorgesehenen Falles setzt der Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat die Niederlassung im Gebiet dieses Bundesstaates voraus. Die Niederlassung eines Ausländers in einem Schutzgebiet und selbst der dienstliche Wohnsitz eines im Reichsdienst (Schutzgebietsdienst) angestellten Ausländers genügt dazu nicht. Wenn daher die Reichsangehörigkeit nur mittelbar durch die Staatsangehörigkeit erworben

---

1) Die Militärbehörde hat kein Widerspruchsrecht gegen die Einbürgerung; sie ist nur in der Lage, die gegen die Einbürgerung sprechenden Gründe und militärischen Interessen darzulegen; dies wird aber zur Verhinderung der Einbürgerung genügen.

2) Dies wird namentlich auf die Ehefrau und Kinder anwendbar sein, auf welche sich der Verlust der Staatsangehörigkeit nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erstreckt; aber auch der Militärpflichtige selbst kann schuldlos sein, z. B. wenn er gewaltsam in die französische Fremdenlegion verschleppt worden ist oder in ähnlichen Fällen. Siehe Begründung S. 30 a. E. Kommissionsbericht S. 59.

3) In diesem Falle ist ausnahmsweise Niederlassung im Inlande nicht erforderlich; auch hat der Reichskanzler kein Widerspruchsrecht. Vgl. § 13 des Gesetzes.

4) Siehe Bd. I S. 147 ff. 181.

5) Die Härte, welche diese Bestimmung für die schuldlosen Familienangehörigen des Ausgeschiedenen haben könnte (siehe Lenel S. 13), sind durch die Vorschriften über die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit, die ihnen nicht versagt werden darf, ausgeglichen. Ein in der Reichstagskommission gestellter Antrag auf Streichung der Bestimmung wurde abgelehnt.

Ewiger Bund

werden kann, so sind diese Personen vom Erwerbe der Reichsangehörigkeit vollkommen ausgeschlossen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat das Reichsgesetz vom 15. März 1888 § 6, Abs. 1 (Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 § 9) den Reichskanzler ermächtigt, Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen auf ihren Antrag die Naturalisation zu gewähren. Dadurch wurde eine unmittelbare Reichsangehörigkeit geschaffen und von dem im § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 sanktionierten Grundprinzip eine Ausnahme gemacht; das Staatsangehörigkeitsgesetz § 33, Ziff. 1 hat diese Bestimmung beibehalten und sie Ziff. 2 ausgedehnt auf ehemalige Deutsche, welche sich nicht im Inland (also auch nicht in einem Schutzgebiet) niedergelassen haben, und auf die von ihnen abstammenden oder an Kindesstatt angenommenen Personen[1]). Die unter Ziff. 2 aufgeführten Personen haben daher die Wahl, ob sie auf Grund des § 13 die Einbürgerung in ihrem Heimatstaat oder auf Grund des § 33 die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit beantragen wollen. Eine Pflicht, ihrem Antrage stattzugeben, besteht in keinem der beiden Fälle. Auch ein im Reichsdienst angestellter Ausländer, welcher seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, hat die Wahl, ob er auf Grund des § 15 die Einbürgerung in einem Bundesstaat oder auf Grund des § 34 die unmittelbare Reichsangehörigkeit verlangen will. Seinem Antrage muß in beiden Fällen stattgegeben werden.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann daher nur erworben werden von Personen, welche ihren Wohnsitz nicht im Reichsgebiet haben; dagegen dauert sie fort, wenn der Wohnsitz oder der dauernde Aufenthalt in das Gebiet eines Bundesstaates verlegt wird; die Staatsangehörigkeit in diesem Bundesstaate wird dadurch nicht erworben; die unmittelbare Reichsangehörigkeit wird dadurch nicht in eine mittelbare verwandelt. Ebensowenig tritt andererseits an die Stelle der mittelbaren Reichsangehörigkeit durch Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes in das Ausland die unmittelbare; auch die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kann niemals für sich allein die unmittelbare Reichsangehörigkeit zur Entstehung bringen. Dagegen verwandelt sich die unmittelbare Reichsangehörigkeit in eine mittelbare durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate; in keinem Falle kann jemand die unmittelbare Reichsangehörigkeit neben der mittelbaren haben. Die erste ist immer nur ein ausnahmsweise zugelassener Ersatz der zweiten, welche die allgemeine, grundsätzliche Regel bildet. Es wird auch von der unmittelbaren Einbürgerung wohl kein ausgedehnter Gebrauch gemacht werden, denn es ist nicht zu wünschen, daß ein erheblicher Teil der deutschen Be-

1) Lenel S. 3.

Ewiger Bund

völkerung reichsunmittelbar sei, während die weit überwiegende Masse reichsmittelbar ist [1]).

Wo die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit, also der mittelbaren Reichsangehörigkeit verwirklicht sind, ist der Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit ausgeschlossen. Daher kann ein Findelkind die unmittelbare Reichsangehörigkeit nicht erwerben, da es als Angehöriger des Bundesstaates gilt, in dessen Gebiet es aufgefunden wird. § 4, Abs. 2. Da die unmittelbare Reichsangehörigkeit nur Personen erteilt werden kann, welche sich nicht im Gebiet eines Bundesstaates niedergelassen haben, so sind ferner die Bestimmungen über die Vernehmung der Gemeinde oder des Armenverbandes »des Niederlassungsorts« § 8, Abs. 2; § 10, Satz 2; § 11, Satz 2; § 12, Satz 2 unanwendbar. Endlich sind auch die §§ 14 und 21 auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit unanwendbar, weil sie die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat voraussetzen. Dagegen finden alle übrigen Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit entsprechende Anwendung [2]) mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaats der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten. § 35.

Der unmittelbare Reichsangehörige nimmt teil an allen Rechten, welche einem Deutschen als solchem zustehen, insbesondere an den im Art. 3 der Reichsverfassung aufgeführten, und an allen Pflichten, welche einem Deutschen als solchem obliegen; dagegen nicht an den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, welche die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat zur Voraussetzung haben, insbesondere an politischen Wahlrechten, Wählbarkeit, Kommunalrechten und -pflichten, Einkommensteuerpflicht usw.

IV. Der Rechtsschutz.

Das Staatsangehörigkeitsgesetz hat in vielen Fällen vorgeschrieben, daß die Aufnahme, Einbürgerung und Entlassung erteilt werden muß, wenn sie beantragt wird. Diese Vorschriften finden auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit entsprechende Anwendung. Es besteht in diesen Fällen daher ein Rechtsanspruch gegen die Regierung des Bundesstaats oder den Reichskanzler. Gegen die Ablehnung eines solchen Antrags gewährt das Staatsangehörigkeitsgesetz § 40 ein Rechts-

1) Anders freilich wäre es, wenn die Reichsangehörigkeit das primäre Verhältnis wäre und jeder Reichsangehörige in dem Staate, in welchem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, staatsangehörig wäre. Die Erreichung dieses Rechtszustandes ist aber nicht durch das Staatsangehörigkeitsgesetz, wie Siotto Pintor S. 34 u. 38 ff. und andere meinen, näher gerückt, sondern im Gegenteil auf unabsehbare Zeit abgewendet worden.

2) Dies gilt auch von dem Recht der Bundesregierungen gemäß § 9 Bedenken gegen die Einbürgerung zu erheben. Uebereinstimmend Piloty S. 897, Note 35. Anderer Ansicht Lenel S. 7, Sp. 2, Cahn S. 154.

Ewiger Bund

mittel, welches es als Rekurs bezeichnet. Das Staatsangehörigkeitsgesetz regelt dasselbe nicht, sondern überläßt es der Landesgesetzgebung, die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren zu bestimmen; in Ermangelung landesgesetzlicher Vorschriften finden die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung Anwendung.

V. Gebühren.

In denjenigen Fällen, in welchen die Aufnahme oder Einbürgerung erteilt werden muß, sind die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei auszustellen. Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden unter Vorbehalt der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate, also Fortdauer der Reichsangehörigkeit. In anderen Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren für Entlassungsurkunden zusammen nicht mehr als drei Mark erhoben werden. Gesetz § 38.

Ewiger Bund

II. Andere Nachträge.

Zu Band I.

1. Zur Literatur-Uebersicht.

L. Dambitsch. Die Verfassung des Deutschen Reichs. Berlin 1910.

Von Arndts Kommentar zur Reichsverfassung ist die 5. Aufl. 1913 erschienen, von dem Kommentar von v. Pröbst die 4., bearbeitet von Oeschey 1913.

Von Meyer-Dochows Verwaltungsrecht ist der erste Teil der 4. Auflage 1913 erschienen.

Von Otto Mayers Deutschem Verwaltungsrecht ist der erste Band der zweiten Auflage 1914 erschienen.

Von Meyer-Anschütz Deutschem Staatsrecht ist die 7. neubearbeitete Auflage im Erscheinen begriffen; der erste Teil ist 1914 erschienen.

2. Zu S. 154 Anm. 1 und S. 183 Anm. 2. An die Stelle des Niederlassungsvertrages mit der Schweiz vom 31. Mai 1890 ist jetzt der Vertrag vom 13. Nov. 1909 (Reichsgesetzblatt 1911 S. 887) nebst dem Vertrage vom 31. Okt. 1910 (Reichsgesetzblatt 1911 S. 892) getreten.

3. Zu S. 318. Durch Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 597) wurden die Bezirke zweier Reichswahlkreise in Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen abgeändert.

4. Zu S. 326. Beschluß des Bundesrats vom 4. Juni 1913 (Reichsgesetzblatt S. 314) über die Aenderung des Wahlreglements § 11, Abs. 2, betreffend die Beschaffenheit der Wahlurnen.

5. S. 262 Anm. 1. Hinzuzufügen ist das Reichsgesetz vom 15. Juni 1911 (Reichsgesetzblatt S. 247) über eine außerordentliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder einer Reichstagskommission.

6. Zu S. 428. Verordnung vom 25. Nov. 1912 (Reichsgesetzblatt S. 561) über die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen durch das Kaiserliche Aufsichtsamt.

7. Zu S. 429. Die Zahl der Mitglieder des Versicherungsbeirats ist auf 54 erhöht worden. Bekanntmachung vom 11. Juni 1912 (Reichsgesetzblatt S. 376).

8. Zu S. 498. Hinzuzufügen sind die Erlasse des Reichskanzlers vom 30. Dez. 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 S. 145) über die Dienstreisen

Ewiger Bund

der Reichsbeamten mit Kraftwagen und vom 8. Okt. 1913 (Reichsgesetzblatt S. 731) über Aenderung des § 28 der Ausführungsbestimmungen.

9. Zu S. 503 Anm. 6. Das Besoldungsgesetz ist weiter ergänzt worden durch die Gesetze vom 10. April 1911 (Reichsgesetzblatt S. 182) und vom 29. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 618).

10. Zu S. 512 Anm. 1. Durch Kaiserl. Erlaß vom 27. Dez. 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 S. 1) ist der Rang der Oberpostpraktikanten und durch Kaiserl. Erlaß vom 13. Januar 1913 (Reichsgesetzblatt S. 19) der Rang der Abteilungsdirigenten bei den Oberpostdirektionen festgesetzt worden.

Zu Band II.

1. Zu S. 265. Durch das Reichsgesetz vom 16. Juli 1912 (Reichsgesetzblatt S. 443) ist dem Schutzgebietsgesetz § 1 als Abs. 2 die Bestimmung beigefügt worden: »Zum Erwerb und zur Abtretung eines Schutzgebietes oder von Teilen eines solchen bedarf es eines Reichsgesetzes. Diese Vorschrift findet auf Grenzberichtigungen keine Anwendung.«

2. Zu S. 265. Dem Schutzgebietsgesetz ist durch das Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 599) als § 13a eine Bestimmung hinzugefügt worden, durch welche dem Reichskanzler in Ansehung der nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichteten Vereine und Stiftungen Befugnisse zugewiesen werden, welche nach dem BGB. dem Bundesrat zustehen.

3. Zu S. 269. Hinzuzufügen sind der Erlaß vom 3. Okt. 1912 und die Verordnung vom gleichen Tage (Reichsgesetzblatt S. 511, 512) betreffend die Uebernahme der Schutzgewalt über die von Frankreich in Aequatorial-Afrika abgetretenen Gebiete und die Vereinigung derselben mit Kamerun.

4. Zu S. 271. Die Grenze zwischen Ostafrika und dem Belgischen Kongo ist festgelegt durch das Abkommen vom 11. August 1910 (Reichsgesetzblatt 1911 S. 875).

5. Zu S. 303 fg. Für die Schutzgebiete, in welchen Schutztruppen bestehen, ist das Wehrgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 610) erlassen worden. An der Spitze des Gesetzes § 1 steht der Grundsatz, daß für die Erfüllung der Wehrpflicht bei den Schutztruppen und für das Ersatzwesen in den Schutzgebieten, in denen Schutztruppen bestehen, die allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften mit den in diesem Gesetz enthaltenen Abweichungen gelten. Diese besonderen Bestimmungen betreffen die Ableistung der Dienstpflicht, die Bildung von Aushebungsbezirken und die Bestellung besonderer Ersatzbehörden (§§ 2—9); die Bildung eines Beurlaubtenstandes der Schutztruppen, dessen Landwehr der Landwehr-Infanterie des Heeres gleich zu achten ist (§ 10 ff.) und die Versorgung der Personen des Beurlaubtenstandes und Freiwilligen § 16. Das Gesetz vom 25. Juni 1902 (Reichsgesetzblatt S. 237) und die §§ 18

Ewiger Bund

und 19 des Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 (Reichsgesetzblatt S. 653) sind aufgehoben. Gesetz § 21.

Zu dem Wehrgesetz ist die Kaiserl. Verordnung vom 21. Febr. 1914 (Reichsgesetzblatt S. 19) ergangen, welche an die Stelle der Verordnung vom 5. Dez. 1902 getreten ist.

Die vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. März 1914 (Reichsgesetzblatt S. 42) setzen die Wehrordnung mit den erforderlichen Modifikationen für die Schutztruppen in Kraft.

6. Zu S. 303 fg. Die Kaiserl. Verordnung vom 3. Sept. 1913 (Reichsgesetzblatt S. 711) regelt für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika die Friedens- und Aufstands-(Kriegs-)Leistungen.

7. Daselbst. Das preußische Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 ist durch Kaiserl. Verordnung vom 23. Dez. 1912 (Reichsgesetzblatt 1913 S. 17) in Deutsch-Südwestafrika eingeführt worden.

8. Zu S. 309. Die Besteuerung der Diamantengewinnung in Deutsch-Westafrika ist jetzt geregelt durch die Verordnung vom 30. Dez. 1912 (Reichsgesetzblatt 1913 S. 5). Diamantensteuerordnung.

Zu Band III.

1. Zu S. 42. Hinzuzufügen ist die Bekanntmachung vom 23. April 1914 (Zentralbl. S. 264) betreffend Aenderungen der Postordnung.

2. Zu S. 57. Das in dem Reichsgesetz vom 18. Mai 1908 § 2, Abs. 2 (Reichsgesetzblatt S. 197) vorgesehene Postscheckgesetz ist am 26. März 1914 (Reichsgesetzblatt S. 85) ergangen. Auf Grund der im § 10 dieses Gesetzes dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung hat derselbe die Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 (Reichsgesetzblatt S. 131) erlassen.

3. Zu S. 128 Anm. Die neueste Liste der Eisenbahnlinien, auf welche der Berner Vertrag Anwendung findet, ist im Reichsgesetzblatt 1914, S. 21 ff. veröffentlicht.

4. Zu S. 196 Note 4. Die Eichordnung ist ergänzt und abgeändert durch Bekanntmachungen vom 6. März und vom 28. Nov. 1913 (Reichsgesetzblatt S. 184 und 766).

5. Zu S. 200. § 14 der Schiffsvermessungsordnung hat durch Bundesratsbeschluß vom 11. Dez. 1913 (Reichsgesetzblatt S. 780) einen Zusatz erhalten.

6. Zu S. 216 Anm. 4. Hinzuzufügen ist die Bekanntmachung vom 13. Nov. 1913 (Reichsgesetzblatt S. 749).

7. Zu S. 266 Anm. 1 ist hinzuzufügen die Bekanntmachung vom 31. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 620).

8. Zu S. 297. Das Gesetz vom 28. Febr. 1888 über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften ist abgeändert worden durch das Gesetz vom 4. Aug. 1914 (Reichsgesetz-

Ewiger Bund

blatt S. 332). Der Mindestbetrag der zu gewährenden Unterstützung ist erhöht und der Kreis der Berechtigten etwas erweitert worden.

9. Zu S. 302 oben. Der Bundesrat hat auf Grund dieser Ermächtigung die Bestimmungen vom 23. Mai 1914 (Reichsgesetzblatt S. 141) erlassen.

10. Zu S. 356. Durch Erlaß des Reichskanzlers vom 22. Okt. 1912 (Reichsgesetzblatt S. 513) ist die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Beisitzer der Rentenausschüsse, der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts sowie ihrer Ersatzmänner für die Angestelltenversicherung ergangen. Die Wahl ist eine Verhältniswahl. § 15 ff.

11. Zu S. 413. Eine Prisenordnung ist durch Kaiserl. Erlaß vom 30. Sept. 1909 und eine Prisengerichtsordnung durch Kaiserl. Verordnung vom 15. April 1911 ergangen. Sie sind verkündigt im Reichsgesetzblatt 1914 S. 275 ff. und S. 301 ff. Der Beginn ihrer Anwendbarkeit ist durch Erlaß vom 3. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 314) auf den 4. August 1914 bestimmt worden.

Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Prisengerichtsordnung sind am 3. Aug. 1914 (Reichsgesetzblatt S. 315 ff.) erlassen worden.

12. Zu S. 439 Anm. 1. Die Beschäftigung von Hilfsrichtern beim Reichsgericht ist bis zum 1. Juni 1914 gestattet worden durch das Reichsgesetz vom 8. Dez. 1913 (Reichsgesetzblatt S. 779).

13. Zu S. 523. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind neu geregelt worden durch das Reichsgesetz vom 10. Juni 1914 (Reichsgesetzblatt S. 214).

Zu Band IV.

1. Zu S. 16 Ziffer 3. Berichtigung. Das Gesetz vom 8. Aug. 1913 ändert nicht die Militärstrafgerichtsordnung, sondern das Militärstrafgesetzbuch ab.

2. Zu S. 454 Anm. 2. Aenderungen der Brennereiordnung vom 9. Juli 1914 (Zentralbl. S. 381).

3. Zu S. 456. Die Vergütungssätze für vollständig und unvollständig vergällten Branntwein sind durch den Beschluß des Bundesrats vom 18. Juni 1914 (Zentralbl. S. 341) festgestellt worden.

4. Zu S. 466. Durch Beschluß des Bundesrats vom 30. Juni 1914 (Zentralbl. S. 359) sind die Kontingente der Zündwarenfabriken für 1914/15 auf 45 Proz. herabgesetzt worden.

5. Zu S. 468. Bestimmungen des Bundesrats vom 29. April 1914 (Reichsgesetzblatt S. 111, 112) über den Verkehr mit Kalisalzen in Luxemburg.

6. Zu S. 485 Anm. 1. Bundesratsbeschluß vom 18. Juni 1914 (Zentralbl. S. 373) betreffend Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichserbschaftssteuergesetz.

Ewiger Bund

Sachregister.

Neubearbeitet von Dr. jur. Plew, Straßburg.

A.

Abänderungsvorschläge bei Gesetzentwürfen I, 352; II, 25 fg.; bei Staatsverträgen II, 159.
Abgaben. Die Erhebung der Abgaben von fremden Schiffen regelt das Reich I, 206; III, 268. Preußens Stimmen erforderlich bei Aenderungen hinsichtlich der im Art. 35 der Reichsverfassung festgesetzten Abgaben I, 285; II, 38. Gemeindeabgaben des Reichsfiskus IV, 343 fg. Statistische Abgabe IV, 438. Abgaben der Reichsbank III, 160 fg.
Abgeordnete siehe Reichstagsabgeordnete.
Ablieferung zur Strafvollstreckung III, 418 fg.
Abolition. Begriff III, 505, 509. Zulässigkeit 512. Wirkungen 516 fg.
Abrechnung der Reichskasse mit den Landeskassen IV, 512, 521.
Abschätzungskommission für Flurschäden IV, 281, 287.
Abschied, Schlichter Abschied der Offiziere IV, 206.
Absperrung des Bundesgebietes I, 206; der Einzelstaaten findet nicht statt 208 fg.
Abstammung als Erwerbsgrund der Staatsangehörigkeit I, 163 fg.
Abtretung von Teilen des Bundesgebietes an einen außerdeutschen Staat I, 200.
Admiral, kommandierender I, 398; IV, 130.
Admiralität I, 398; siehe Reichsmarineamt.
Adoption begründet nicht die Staatsangehörigkeit I, 166.
Adressen des Reichstages I, 308.
Agenturen der Reichsbank I, 405.
Agrarische Gerichte III, 384.
Akkreszensrecht der Reichsbank III, 158.
Akten. Pflicht öffentlicher Behörden zur Mitteilung von Akten an Gerichte anderer Bundesstaaten III, 420.
Aktien. Stempelpflicht IV, 474. Aktien (Anteile) der Reichsbank III, 141 fg.
Alter, als Beendigungsgrund des Beamtenverhältnisses I, 526, des Offizierverhältnisses IV, 203.
Alterszulage IV, 241. Ist der Pfändung nicht unterworfen 221. Bleibt bei der Steuerveranlagung außer Ansatz 225.
Amendierung siehe Abänderungsvorschläge.
Amnestie III, 505.
Amortisation von Schuldurkunden des Reiches IV, 369 fg.
Amt. Begriff I, 365 fg.; siehe auch Reichsamt.
Amtliche Nachrichten für das Generalgouvernement Elsaß II, 221.
Amtsanwalt III, 443 Anm. 1.
Amtsdelikte I, 470 fg.
Amtsführung der Reichsbeamten. Pflicht zur Amtsführung I, 456 fg. Verletzung der Pflicht zur Amtsführung 488. Dispensation von einzelnen Geschäften 456; siehe Urlaub.
Amtsgeheimnis I, 459. Verletzung 488. Beschränkung der Zeugenpflicht mit Rücksicht auf das Amtsgeheimnis III, 499.
Amtsgerichte. Zuständigkeit III, 424. Organisation 430 fg.
Amtsgewalt. Mißbrauch der Amtsgewalt I, 472, 473.
Amtskaution I, 455 fg.
Amtsrichter III, 424, 430; bei detachierten Strafkammern 434.
Amtsverlust siehe Dienstenthebung, Entfernung aus dem Amt.
Anerkenntnisse für Kriegsleistungen IV, 286, 329.
Anfangstermin der verbindlichen Kraft der Reichsgesetze II, 79, 82; der Rechtsverordnungen 113.
Angestelltenversicherung III, 351 fg. Gesetzgebung 288 fg. Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen

Ewiger Bund

352 fg. Beiträge 353. Zurücklegung einer Wartezeit als Bedingung der Anwartschaft auf die Rente 354. Leistungen zum Zweck der Fürsorge 354. Träger der Versicherung 355. Verwaltungsrat, Rentenausschüsse 356. Vertrauensmänner 357. Schiedsgerichte, Oberschiedsgericht 357 fg. Feststellung d. Leistungen 358. Zuschuß- und Ersatzkassen 359. Das Verhältnis zu anderen Versorgungsansprüchen 360.
Angra Pequena als deutsches Schutzgebiet siehe Südwestafrika.
Anhalt. Austrittserklärung aus dem deutschen Bunde I, 6. Bündnisvertrag vom 18. August 1866 I, 16 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 47. Gerichtskonvention III, 398. Militärkonvention IV, 34 Ziff. 10.
Anlagen, gewerbliche III, 213 fg. Anlagen im Festungsrayon IV, 314 fg.: in den Kriegshäfen 329.
Anleihen. Anleihen des Nordd. Bundes sind auf das Reich übergegangen IV, 365. Aufnahme, Ermächtigung durch Reichsgesetz 367 fg. Ermächtigung des Reichskanzlers durch kaiserlichen Erlaß 367. Kündigung und Tilgung 369 fg. Privatrechtliche Regeln 371 fg. Reichsschuldbuch 373. Verwaltung der Reichsschuld 373, siehe Finanzschulden, Reichsschulden, Schatzanweisungen.
Anschaffungsgeschäfte, stempelpflichtige IV, 476 fg.
Anschlußbahnen III, 116.
Anstellung. Rechtliche Natur derselben I, 446 fg. Anstellung der unmittelbaren Reichsbeamten 450 fg.; der mittelbaren 454. Recht des Kaisers und der Reichsbehörden, Anstellungen vorzunehmen 450 fg. Befähigung, im Reichsdienst angestellt zu werden 451. Anstellungsurkunde 451 fg. Wirkungen des Anstellungsvertrages 452. Diensteid 453. Oeffentliche Bekanntmachung der Anstellung 454.
Anträge von Reichstagsmitgliedern, welche keine Gesetzentwürfe enthalten I, 352.
Anwaltskammern III, 460 fg.
Apotheker. Bedürfen einer Approbation. Sonstige Vorschriften über das Apothekergewerbe III, 215. Befreiung vom Schöffen- und Geschworenendienste 469.
Approbation für gewisse Gewerbetreibende erforderlich III, 214 fg.
Arbeiterschutz nach der Gewerbeordnung III, 232 fg. Verhältnis der Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Arbeiterschutz zu den zivilrechtlichen Vorschriften 233. Arbeit an Sonn- und Festtagen 234. Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren 237. Arbeitsbuch minderjähriger Arbeiter 236. Arbeitslohn 237. Kredit der Arbeitgeber 238. Zeugnisse 238. Unfallverhütungsvorschriften 238. Verhältnis der Lehrlinge zum Lehrherrn 239. Besondere Vorschriften für die Fabrikarbeiter 241 fg. Arbeiterinnen 243. Aufsicht 244.
Arbeiterversorgung. Geschichte der Gesetzgebung III, 286 fg. Krankenversicherung 287; Unfallversicherung 287; Invaliditäts- und Altersversicherung 288; Reichsversicherungsordnung 288: Versicherung für Angestellte 288. Juristische Natur der sozialen Fürsorge 289 fg. Der vom Staate im Interesse der Arbeiterversorgung ausgeübte Zwang 289 fg. Rechtliche Natur der Versicherung und der Versicherungspflichtigkeit 291 fg. Beziehung zwischen der Zahlungspflicht und dem Fürsorgeanspruch 292 fg. Versicherungsberechtigung 295. Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen im allgemeinen 296. Gemeinsame Vorschriften 296 fg. Träger der Versicherung 296. Versicherungsbehörden 297 fg. Rechtshilfe 300. Recht, Zeugen eidlich zu vernehmen 486. In Angelegenheiten der Arbeiterversicherung darf die Aussage nicht verweigert werden 500. Gebühren im Spruchverfahren 524. Siehe auch Angestelltenversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung.
Arbeitsleistung der Gemeinden als Kriegsleistung IV, 293.
Archäologisches Institut I 396.
Armeebefehl IV, 35 fg.
Armeekorps IV, 85.
Armeeinspektion IV, 85.
Armenrecht III, 522.
Armenverbände. Streitigkeiten unter Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten I, 422. Einrichtung von Orts- und Landarmenverbänden zur Erfüllung der Unterstützungspflicht 188.
Artillerieschulen IV, 125. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule 124.
Arzneimittel. Sind vom Patentschutz ausgeschlossen III, 250.
Aerzte. Approbation für Aerzte, Prüfung derselben III, 215. Befreiung vom Schöffen- und Geschworenendienste III, 469. Recht der Zeugnisverweigerung 500. Befreiung von

Ewiger Bund

der Vorspannleistung IV, 272 Anm. 5; von der Gestellung von Mobilmachungspferden 308. Siehe auch Militärärzte.
Aufenthalt. Recht des Aufenthaltes der Reichsangehörigen im Bundesgebiet I, 154, 159. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande 177 fg., tritt nicht mehr ein IV, 609.
Aufgebotsverfahren b. Schuldurkunden des Reiches IV, 372.
Aufnahme. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme I, 168; IV, 603. Versagung der Aufnahme 170.
Aufsichtsamt für Privatversicherungen I, 428 fg. Zuständigkeit 428 fg. Das verstärkte Aufsichtsamt 429. Versicherungsbeirat 429. Recht, Zeugen eidlich zu vernehmen III, 487.
Aufwandsentschädigung für Militärdienst IV, 283.
Ausfertigung der Reichsgesetze II, 42 fg. Wirkungen der Ausfertigung 44. Richterliches Prüfungsrecht 44 fg. Form 52 fg. Verkündigungsbefehl an den Reichskanzler 53. Ausfertigung der Verordnungen II, 104 fg. Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit derselben 107 fg. Ausfertigung der Gesetze für Elsaß-Lothringen 261. Der Staatsverträge 162.
Ausfertigung der Reichsschuldurkunden IV, 371.
Ausführungsverordnungen siehe Verordnungen.
Ausfuhrverbote I, 206 Anm. 1.
Ausfuhrzölle IV, 419.
Ausgabe-Etat siehe Reichshaushalts-Etat.
Ausgaben des Reiches IV, 513 fg. Ausgaben, zu denen nicht sämtliche Bundesstaaten beitragen 513 fg. Ausgabenbewilligung 530. Notwendige Ausgaben 553 fg.; willkürliche 555; außeretatsmäßige 544 fg. Ersparnisse 546. Kontrolle 564 fg. Geheime Ausgaben 562.
Aushebung IV, 143 fg. Meldepflicht 144. Gestellung zur Aushebung 146 fg. Aushebung für das Heer oder die Flotte 155. Aushebung der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten findet nicht statt 182, siehe auch Ersatzwesen.
Auskunft, amtliche, in Zolltarifangelegenheiten IV, 430.
Ausland. Anspruch der Staatsbürger auf Schutz im Auslande I 152 fg., Die deutschen Schutzgebiete als Ausland im Sinne der Reichsgesetzgebung II, 286.
Ausländer. Naturalisation I, 170 fg.; II, 287. IV, 604; Erwerben keinen Unterstützungswohnsitz I, 188; vorläufige Unterstützung 188. Hoch- und Landesverrat 143, 149. Ausweisung aus dem Bundesgebiet 209. Anstellung im Reichsdienst 173. Anspruch auf Erteilung eines Wandergewerbescheins III, 225. Sind vom Gerichtsdienste frei 466. Zeugenpflicht 492. Prozeßkaution 521. Armenrecht 522. Pflicht zur Tragung der Militärlasten IV, 254.
Auslieferung eines Reichsangehörigen an einen ausländischen Staat findet nicht statt I, 155. Der Einzelstaat muß seine Staatsangehörigen dem anderen Einzelstaate ausliefern 160.
Auslieferungsverträge I, 155. Anm. 4. Bestimmungen über Zeugenvernehmungen in nichtpolitischen Strafsachen III, 494, Anm. 1.
Ausmusterung IV, 153.
Ausnahmegerichte. Verbot derselben III, 383.
Ausschuß. Ausschüsse des Bundesrates I, 285 fg. Ausschuß der Versicherungsanstalten III, 347.
Austrägalinstanz der Standesherren III, 394.
Austrägalverfahren bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern I, 269 fg.
Auswanderung. Entlassung au dem Staatsverbande behufs Auswanderung I, 176 fg. Reichskommissare. für die Auswanderung 393. Auswanderung militärpflichtiger Personen I, 176, Anm. 2; IV, 138 fg. Erlaß von besonderen Bestimmungen im Fall eines Krieges durch kaiserliche Verordnung I, 177. Auswanderungsagenten III, 221.
Auswärtige Angelegenheiten. Begriff III, 1. Geschäftskreis des preußischen Ministeriums für die auswärtigen Angelegenheiten I, 378, Anm. 2. Die auswärtigen Angelegenheiten als Gegenstand der unmittelbaren Reichsverwaltung III, 2. Bundesratsausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten I, 253 fg., 292. Gesandtschaften III, 1 fg. Konsulate 10 fg.; siehe auch Auswärtiges Amt.
Auswärtiges Amt I, 395. Vermittelt die Requisitionen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden III, 8. Staatssekretär im auswärtigen Amt I, 385, Anm. 1, 518, 527.
Ausweisung von Inländern aus dem Gebiet des Einzelstaates I, 159 fg.; von Ausländern aus dem Bundesgebiet 209; siehe auch Landesverweisung.
Außeretatsmäßige Ausgaben und Einnahmen siehe

Ewiger Bund

Ausgaben, Etatsabweichungen.
Außerkurssetzung der Landesmünzen und der fremden Geldsorten III, 175.
Autonomie. Begriff I, 106. Verhältnis zur Gesetzgebung II, 5, 11. Autonomie der Einzelstaaten I, 106 fg.
Aversa der Zollausschlüsse IV, 395.
Aversionalsumme an Stelle von Porto- und Gebührenbeträgen III, 96.

B.

Baden. Beitrittserklärung zum Nikolsburger Frieden I, 6. Vertrag über militärische Freizügigkeit mit dem Norddeutschen Bunde IV, 73. Versailler Vertrag mit dem Norddeutschen Bunde und Hessen I, 40. Erste Anregung zur Widerherstellung der Kaiserwürde 43, Anm. 1. Sonderrechte Badens 118. Gebietsaustausch mit der Schweiz von 1878 und 1879 200, Anm. 2. Beitritt zum Gebiet der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung III, 44, 73. Post- und Telegraphenverwaltung 48. Landesversicherungsamt 299. Rechtshilfevertrag mit Frankreich 423. Militärkonvention IV, 34, Ziff. 3. Garnisonstruppen 41. Rekrutierungsbezirk 55. Baden nimmt nicht teil an der Biersteuer IV, 384, 459. Sonderrechte hinsichtlich der Branntweinsteuer 458 fg.
Bahnpolizeireglement (Betriebsordnung für die Eisenbahnen) III, 118 fg.
Bahnpostamt III, 105.
Bankgeheimnis III, 155 fg.
Bankhoheit I, 402; III, 140.
Banknoten. Die Befugnis zur Ausgabe kann nur durch Reichsgesetz erworben werden III, 161 fg. Beschränkung der Umlaufsfähigkeit 162 fg. Verbot ausländischer 162. Banknotensteuer 158, 164; siehe auch Reichsbanknoten.
Banknotenprivilegien III, 161 fg. Normativbestimmungen über die Ausübung derselben 162 fg. Beschränkungen und Verpflichtungen, welche damit verbunden sind 163. Kündigung 166. Entziehung durch Urteil 168; im übrigen siehe Privatnotenbanken und Reichsbank.
Bankwesen III, 139 fg. Gesetzgebung und Literatur 139. Verwaltung der Reichsbank siehe Reichsbank. Beaufsichtigung der Privatnotenbanken III, 161 fg. Hoheitsrechte des Reichs den Privatbanken gegenüber 167. Rechte der Einzelstaaten 167. Genehmigung des Bundesrats notwendig zu Statutenänderungen 168.
Barrengold. Verpflichtung der Reichsbank zum Umtausch gegen ihre Noten III, 151.
Bataillon. Grundeinheit der Formation und Gliederung des Heeres für die Infanterie usw. IV, 83. Zahl derselben 84.
Bataillonsschulen IV, 126.
Batterie. Grundeinheit für die Formation der Feldartillerie IV, 83. Zahl derselben 84.
Baukrankenkassen III, 302.
Bauunternehmer, Untersagung des Gewerbebetriebes III, 220.
Bayern, Beitrittserklärung zum Nikolsburger Frieden I, 6. Initiative bei der Gründung des Deutschen Reiches 39 fg. Versailler Vertrag vom 23. November 1870 mit dem Norddeutschen Bunde 41. Berliner Vertrag vom 8 Dezember 1870 43. Sonderrechte I, 119, 120. Verehelichungswesen 164. Stellvertretender Vorsitz im Bundesrate 279. Gesandtschaften III, 5; IV, 514 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 44, 45, 48, 49, 72, 97, 104. Kompetenz des Reichspostamtes I, 399. Eisenbahnwesen III, 111, 112, 116, 124, 131, 136. Banknotenausgabe III, 161, Anm. 5. Maß- und Gewichtswesen. Normaleichungskommission I, 391; III, 199. Arbeiterversorgung Landesversicherungsamt III, 299. Gerichtswesen. Oberstes Landesgericht III, 401 fg. Organisation 440. Militärwesen. Militärgesetzgebung IV, 14. Verordnungsrecht 25. Militärkonvention 34. Das bayerische Kontingent und der Oberbefehl des Kaisers 42. Erklärung des Kriegszustandes in Bayern 50. Stellung des Ersatzbedarfes 53, 54. Ersparnisse an dem Militäretat 57. Festungen 78, 80. Mobilmachungsplan 99, Anm. 4. Kriegsministerium 107. Intendantur 110. Bayerischer Senat am Reichsmilitärgericht I, 229, Anm. 1, 414, 420, 443 Anm. 2; IV, 515. Kriegsakademie 123. Militärschulen 123 fg. Kadettenanstalt 126. Wehrordnung, Heerordnung für Bayern 100 fg. Kommunalsteuern der Militärpersonen 227. Entschädigungen für Friedens- und Kriegsleistungen, sowie für Rayonbeschränkungen 259. Finanzwesen. Postfiskus ist Landesfiskus IV, 333. Militärfiskus ist Landesfiskus IV, 340. Einnahmen des Reiches, an welchen Bayern nicht Teil nimmt 384. Bierbesteuerung 459. Ausgaben, welche Bayern nicht treffen 513 fg. Militäretat 530.
Beamte. Begriff der Beamten im Sinne des Art. 21, Abs. 1 der Reichs-

Ewiger Bund

verfassung I, 336. Gewerbebetrieb der Beamten III, 209. Beamte, welche von der Versicherungspflicht und der Versicherungsberechtigung ausgeschlossen sind III, 296; im übrigen siehe Reichsbeamte.
Beaufsichtigung der Verwaltung II, 199, 206 fg.
Befähigungsnachweis. Kleiner Befähigungsnachweis III, 239.
Befreundete Staaten. Bestrafung feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten I, 145.
Beglaubigung von Reichsgesandten III, 2; von Urkunden durch Reichskonsuln III, 25 fg.
Begnadigungsrecht III, 504 fg. Staatsrechtliche Natur des Begnadigungsrechts 504 fg. Verhältnis des Begnadigungsrechtes zum Straf- und Prozeßrecht 510 fg. Begnadigungsrecht des Kaisers 512 fg.; der Einzelstaaten 514 fg.; des Kontingentsherrn IV, 67, 76; des Landesherrn bei Zoll- und Steuerkontraventionen 419. Gnadenakte in Verwaltungssachen IV, 570.
Behändigung von Verfügungen II, 197.
Behörden. Begriff I, 364. Rang der Behörden 512; siehe auch Reichsbehörden.
Beirat für das Auswanderungswesen I, 394; des Aufsichtsamts für Privatversicherungen I, 429.
Bekanntmachung, öffentliche, von Verwaltungsverordnungen II, 199.
Bekenntnis. Aufhebung der auf der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses beruhenden Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte I, 161.
Belagerungszustand siehe Kriegszustand.
Beleidigung des Kaisers und des Landesherrn I, 145, 211; des Bundesrats und Reichstages 147; der Reichsbeamten 496.
Bergungsmaßregeln. Einleitung und Ueberwachung derselben durch die Reichskonsuln III, 24.
Berichte an den Reichstag I, 304.
Berichterstattung der Bundesregierungen an die Reichsregierung II, 208.
Berichtigungen von Gesetzen II, 58 fg.
Berliner Frieden von 1866 I, 6.
Berliner Konferenzen vom 15. Dezember 1866. Die Protokolle I, 20.
Berner Vertrag über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr III, 127.
Berufsgenossenschaften als Träger der Gewerbeunfallversicherung III, 313 fg.; als Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 329; als Träger der Seeunfallversicherung 332. Bildung der Berufsgenossenschaften 314. Auflösung 314. Vereinigung mehrerer zu einem Verbande 315. Teilung in Sektionen 315 fg. Rechtliche Natur. Mitgliedschaft 316 fg. Organe 317 fg. Satzung 317. Reservefonds 318. Beiträge der Mitglieder 319, 330, 332.
Berufskonsuln III, 38; siehe Konsulat, Konsuln.
Beschlagnahme. Beschränkungen der Beschlagnahme Reichsbeamten gegenüber I, 532; gegen Militärpersonen IV, 220 fg.
Besitzsteuer IV, 493; 494 fg. Steuerpflichtige Personen IV, 496. Höhe der Steuer 496. Ermittelung der Vermögenswerte 496 fg. Besitzsteuererklärung 497. Besitzsteuer- und Feststellungsbescheid 497 fg. Stundung und Verjährung 498. Vergütung an die Bundesstaaten für die Erhebung 509.
Besoldungsdienstalter. Beginn desselben I, 453.
Besondere Gerichte der Einzelstaaten III, 384. Das Reichsgericht als letzte Instanz derselben 408. Besondere Reichsgerichte 411 fg.
Bestallung der Reichsbeamten I, 450 fg.
Betriebsbeamte. Versicherungspflicht bezüglich der Invaliden- und Altersversorgung III, 336; bezüglich der Krankenversorgung 300. Unfallversicherungspflicht 310. Unfallfürsorge für die Betriebsbeamten des Reiches 315, I, 508, 511.
Betriebsfonds der Reichsverwaltungen IV, 351.
Betriebskrankenkassen III, 302.
Betriebsreglement siehe Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Betriebstelegraphen III, 70.
Betriebsunfälle. Versorgungsansprüche auf Grund eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles; der Reichsbeamten I, 508; Untersuchung von Betriebsunfällen durch die Reichskonsuln III, 29, Anm. 4.
Betriebsunternehmer. Versicherungspflicht bezüglich ihrer eigenen Person III, 310, 327, 332. Versicherungsberechtigung 301. Die Betriebsunternehmer sind Mitglieder der Unfallberufsgenossenschaften 316. Anzeigepflicht bei Betriebsunfällen 319.
Beurkundungen des Personenstandes durch die Reichskonsuln III, 14.
Beurlaubtenstand. Begriff IV, 166 fg. Teilnahme an Uebungen 166.

Ewiger Bund

Gestellung zu Kontrolversammlungen 168. Meldepflicht behufs Kontrolle 169. Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten 170. Außerordentliche Dienstpflicht 171 fg. Dienstpflicht der Offiziere des Beurlaubtenstandes 185; Anspruch auf Pension 237; siehe Landwehr, Seewehr, Reserve, Offiziere, Auswanderung.
Beurlaubungen siehe Urlaub.
Biersteuer. Gesetzgebung II, 121; Maximalgrenze bei Besteuerung für Rechnung der Gemeinden IV, 401. Sonderrecht Badens, Württembergs und Bayerns I, 118 fg.; IV, 459 fg. Elsaß-Lothringen II, 242; IV, 459. Exklaven 459. Uebergangssteuer 403. Vergütung für die Erhebung 508. Kosten der Kontrolle der Biersteuer 513 fg.
Bildungsanstalten, militärische IV, 122; der Kriegsmarine 133.
Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft I, 392.
Binnenschiffahrt III, 268 fg., 271.
Birkenfeld. Post- und Telegraphenverwaltung III, 47.
Bismarck-Archipel siehe Kaiser-Wilhelmsland.
Bodensee. Völker- und staatsrechtliche Verhältnisse am Bodensee I, 198, Anm. 1.
Bodmereischuld. Tätigkeit der Reichskonsuln bei Aufnahme einer Bodmereischuld III, 25.
Bordmilitärgerichte IV, 120.
Börsenausschuß I, 394.
Börsenehrengerichte I, 420.
Börsensteuer IV, 476 fg.
Branntweinsteuer. Gesetzgebung II, 121; IV. 454 fg. Verbrauchsabgabe 454 fg. Betriebsauflage 457. Sonderrechte der 3 süddeutschen Staaten I, 118 fg.; IV, 458. Vergütung für die Erhebung 508.
Braunschweig. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bund I, 6. Bündnisvertrag vom 18. August 1866 I, 16 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 48. Militärkonvention IV, 34, Ziff. 8.
Brausteuer siehe Biersteuer.
Bremen. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 6, Bündnisvertrag vom 18. August 1866 16 fg. Sonderrecht I, 118, IV, 395 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 46. Gemeinsames Oberlandesgericht 398. Bestellung des Reichsgerichts als Kompetenzgerichtshof 388. Militärkonvention IV, 35, Ziff. 16. Zollwesen IV, 395 fg.; ferner 406, Anm. 4. Reichskommissar für das Auswanderungswesen I, 393.
Briefe. Beförderung III, 55. Monopol der Postanstalt 66 fg. Verpflichtung zur Beförderung unfrankierter Briefe 98. Beschlagnahme 63. Eröffnung durch den Richter usw. 63. Aushändigung an den Konkursverwalter 64. Rechtswidrige Vorenthaltung, Vernichtung, Unterdrückung von Briefen 65. Portopflichtige Dienstbriefe 98. Unbestellbare Briefe 62, Anm. 2, vgl. auch Postsendungen.
Briefgeheimnis. Pflicht der Post zur Bewahrung des Briefgeheimnisses III, 60 fg. Personen, welche zur Bewahrung desselben verpflichtet sind 61. Ausnahmen 62 fg. Rechtsfolgen der Verletzung des Briefgeheimnisses 64 fg.
Brigade IV, 84.
Brunnen. Benützung derselben durch die Truppen IV, 280.
Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember. Beitritt des Deutschen Reiches III, 263.
Buchführung in Zoll- und Steuersachen IV, 512.
Budgetrecht IV, 522 fg. Literatur 522, 577 fg.; siehe Reichshaushalts-Etatgesetz.
Bundesakte als Teil der Wiener Kongreßakte I, 7. Rechtliche Natur I, 8.
Bundesamt für das Heimatwesen. I, 421. Zuständigkeit 422. Rechte der Mitglieder 518, 521, 522, 526. Disziplinarbefugnisse I, 420. Pensionierung 529, Anm. 6.
Bundesangehörige siehe Reichsangehörige.
Bundesbeschlüsse. Rechtliche Natur derselben I, 8 fg.
Bundesbevollmächtigte siehe Bundesrat.
Bundesfeldherr I, 212 fg.
Bundesfürsten siehe Landesherren.
Bundesgebiet. Begriff und staatsrechtliche Natur I, 190 fg. Gebietsveränderungen 198 fg. Schutz des Gebietes 204 fg. Erklärung des Bundesgebietes in den Kriegszustand IV, 43. Militärische Territorialeinteilung 98 fg. Verweisungen aus dem Bundesgebiet siehe Landesverweisung.
Bundeskanzleramt siehe Reichskanzleramt.
Bundeskriegsverfassung IV, 3.
Bundesoberhaupt I, 213.
Bundesrat. Literatur I, 233. Allgemeine Erörterung seines Wesens 233 fg. Die Staatenrechte in demselben I, 237 fg. Präsidialstimme im Bundesrat 238. Präsidialanträge 239. Sonderrecht Bayerns im Bundesrat. 121. Die elsaß-lothringischen Stimmen

Ewiger Bund

im Bundesrat II, 235. Stimmenverteilung I, 240. Wesen des Stimmrechts 240 fg. Ausschluß des Stimmrechts einzelner Staaten in gewissen Fällen 251. Pflicht der Einzelstaaten zur Teilnahme an den Beschlüssen des Bundesrates 240 fg.

Die Bundesratsbevollmächtigten I, 242 fg. Dieselben sind keine Reichsbeamten 244. Erste Bevollmächtigte 281. Einheitlichkeit der Abstimmung 243. Stellung der Bevollmächtigten 244. Recht der Exterritorialität 244 fg.; III, 393. Vernehmung als Zeugen und Sachverständige I, 244; III, 495. Anzahl der Bevollmächtigten eines Einzelstaates I, 243, 245. Die Instruktionserteilung an die Bevollmächtigten 101, 246 fg., Vollmacht und Auftrag der Bundesratsbevollmächtigten 249 fg. Können nicht gleichzeitig Reichstagsmitglieder sein 315. Die Stellung der elsaß-lothringischen Bundesratsbevollmächtigten II, 239.

Der Bundesrat als Kommunikationsmittel für die Bundesstaaten I, 252.

Bundesrat als Organ der Gesetzgebung I, 256 fg. II, 24 fg. 32 fg., 37 fg., 244.

Verordnungsrecht des Bundesrates I, 257, 372; II, 98, 206 fg., 222; III, 131 fg.

Mitwirkung bei Staatsverträgen des Reiches II, 136 fg., 148 fg., 152, 160 fg.

Bundesrat als Organ der Verwaltung I, 257 fg. Beschlußfassung über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze usw. hervortreten 258 fg. Schranken der diesbezüglichen Kompetenz 262. Mitwirkung bei Ernennung gewisser Beamten 263. Mitwirkung bei anderen Regierungsakten 264, 371 fg., insbesondere in finanziellen Angelegenheiten 264 fg.

Bundesrat als Organ der Rechtspflege 266 fg. Verwaltungs-Jurisdiktion 267; in den Konsulargerichtsbezirken 268. Beschlußfassung über Exekution gegen ein Bundesglied 264, 268; bei Fällen der Justizverweigerung 268; III, 403; bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten I, 269 fg., II, 242; bei Verfassungsstreitigkeiten in den Bundesstaaten 271 fg.; II, 242; bei Streitigkeiten über Thronfolge und Regentschaft 273 fg.

Formelle Erledigung der Geschäfte im Bundesrat I, 276 fg. Geschäftsordnung 276. Berufung, Vertagung usw. des Bundesrates 277 fg. Prinzip der Kontinuität 277. Vorsitz und Leitung 278 fg. Sitzungen, Geschäftsgang 280 fg. Protokolle 282 fg. Beschlußfassung 283 fg.; II, 37 fg.

Bundesratsausschüsse I, 285 fg. Die einzelnen Ausschüsse 289 fg. Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten 253 fg., 292.

Beleidigung des Bundesrates I, 147.

Zuständigkeit des Bundesrates: Auswärtige Angelegenheiten. Gesandtschaften III 9. Konsulate 36. Post- und Telegraphenwesen 75, 77, 88, 95, bes. 105 fg. Eisenbahnwesen. Erlaß der Eisenbahnbaureglemente und der Eisenbahnausrüstungsreglemente 122 fg. Kann den Eisenbahnverwaltungen kein Polizei- und Betriebsreglement vorschreiben 119 fg., 130 fg. Ungültigkeit der neuen Verkehrsordnung 132. Recht zum Erlaß allgemeiner Anordnungen in Eisenbahnangelegenheiten 138. Innere Angelegenheiten: Bankwesen. Zuständigkeit bezüglich der Reichsbank III, 146. Auflösung der Reichsbank 149. Bestimmung der Plätze, an welchen Zweigniederlassungen zu errichten sind 151. Zuständigkeit bezüglich der Privatbanken 163, 168. Münzwesen. Außerkurssetzung von Landesmünzen 175 fg. Bezeichnung der Kassen zum Umtausch von Silber, Nickel- und Kupfermünzen 179. Vorschriften über Münzprägung 182, 184, 186. Maß- und Gewichtswesen. Schiffsvermessungsordnung 200 fg. Gewerbewesen. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gewerbeordnung 211. Rechtsvorschriften zur Ergänzung oder näheren Ausführung der Gewerbeordnung 211. Bestimmung der Anlagen, welche obrigkeitlicher Genehmigung bedürfen 213. Erlaß der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zu den eine Approbation voraussetzenden Gewerben 215 fg. Abgrenzung der Bezirke der Seeämter 217. Bestimmungen über Erteilung von Wandergewerbescheinen 224 fg. Erteilung der juristischen Persönlichkeit an Innungsverbände 230. Sonntagsruhe 236. Unfallverhütungsvorschriften 238. Lohnbücher 236. Fabrikarbeiter 244. Einreichung der Jahresberichte der Gewerbeinspektoren 244. Patentschutz. Bildung der Abteilungen des Patentamtes I, 426. Bezeichnung der Fahrwasser III, 271. Küstenfrachtfahrt 271, Ziff. 3. Impfwesen 275. Verkehr mit Nahrungsmitteln 279. Desinfektion von Eisenbahnwagen 284. Arbeiterversorgung. Unfallversicherung 314, 327, Invalidenversicherung 336, 339, 344, 346, 350, 351. Angestelltenversicherung 353, 356.

Ewiger Bund

Gerichtswesen. Der Bundesrat schlägt die Mitglieder des Reichsgerichtes vor III, 478. Einziehung von Gebühren und Auslagen 523.

Militärwesen. Befugnis zum Erlaß von Militärverordnungen IV, 19. Zustimmung zu Militärkonventionen 29 fg. Grundsätze für die Anstellung von Militäranwärtern 245. Zuständigkeit bezüglich der Vergütung für Friedensleistungen 270, 273, 274, 276, 279; für Kriegsleistungen 296, 303, 304. Rekurs an den Bundesrat bei Rayonbeschränkungen in den Kriegshäfen 330.

Finanzwesen. Kriegsschatz IV, 348. Abgrenzung der Zollexklaven 395, 396. Verordnungsrecht in Zoll- und Steuerangelegenheiten 409 fg. Uebt die Befugnisse der ehemaligen Zollvereinskonferenz aus I, 259 fg.; IV, 411. Beschränkungen des Warenverkehrs 404. Der Bundesrat kann die Zuständigkeit der Direktivbehörde normieren 415. Beschlußfassung über die Anzeigen der Reichsbevollmächtigten 419. Zollerlaß durch den Bundesrat 422. Einführung von Erleichterungen bezüglich der statistischen Anmeldepflicht 437. Zuständigkeit des Bundesrates bezüglich der Entrichtung der Stempelsteuer 470, 480, 484. Organisation der Grenzzollämter durch den Bundesrat 504. Zollverwaltungsetat 505. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichskanzler und Rechnungshof 569. Entlastung des Reichskanzlers 576.

Zuständigkeit des Bundesrates in Elsaß-Lothringen II, 222, 244.

Anteil an der Ordnung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete II, 293, 295, 306, 317.

Bundesreform. Anträge Preußens auf Bundesreform I, 10 fg.

Bundesstaat I, 60 fg.; Kritik entgegenstehender Ansichten I, 62 fg.

Bundesstaaten siehe Einzelstaaten.

Bündnisvertrag vom 18. August 1866 I, 16 fg.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Begriff III, 380 fg. Einteilung derselben und zuständige Gerichte 424 fg.

Bürgerrecht siehe Reichsbürgerrecht, Staatsbürgerrecht.

C. (siehe auch K. und Z.)

Chef der Admiralität I, 398.

Chefarzt der Friedenslazarette IV, 114.

Cholera, internationale Uebereinkunft III, 276.

Cura absentis der Reichskonsuln III, 22.

D.

Dampfkessel. Anlegung und Betrieb von Dampfkesseln III, 214.

Decharge siehe Entlastung.

Defekte. Ersatzpflicht der Reichsbeamten für Defekte I, 480 fg. Begriff 480. Defektenbeschluß 481; dessen Vollstreckbarkeit 482. Zulässigkeit des Rechtsweges dagegen 482. Vorläufige Beschlagnahme 483. Defekte der Personen des Soldatenstandes 483. Niederschlagung der Ansprüche wegen Defekten durch den Kaiser IV, 572.

Defizit siehe Fehlbetrag.

Defraudation des Personengeldes bei Posten, sowie des Portos III, 101 fg.; Zollgefälle IV, 433.

Degradation der Reichsbeamten findet nicht statt I, 490, Anm. 3.

Denkschrift des preußischen Staatsministeriums vom 15. September 1863 I, 10.

Depeschen. Vorenthaltung, Verfälschung III, 65.

Depositengeschäfte der Reichsbank III, 154.

Deutsche Bundesakte siehe Bundesakte.

Deutscher Bund. Rechtliche Natur desselben I, 5, 8. Auflösung desselben I, 5 fg. Anerkennung der Auflösung durch Oestreich 6, 15; durch die europäischen Großmächte 8.

Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft II, 270.

Diamantensteuerordnung in Deutsch-Westafrika IV, 616.

Diäten der Reichstagsabgeordneten I, 360 fg.

Diktaturparagraph I, 155.

Dienstbefehl II, 197 fg.; siehe Verwaltung.

Dienstbeschädigung bei Ausübung des Beamtendienstes I, 508; des Militär- und Marinedienstes IV, 235 fg., 237.

Dienstboten. Versicherungspflicht bezüglich der Invalidenversicherung III, 336. Bezüglich der Krankenversicherung 300.

Diensteid der Reichsbeamten I, 453 fg.; der mittelbaren Reichsbeamten 454; der Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung 406; der Reichskonsuln III, 38.

Diensteinkommen der Reichsbeamten. Beginn des Anspruches auf ein Diensteinkommen I, 453, 503. Rechtliche Natur desselben 500 fg. Die Forderung auf Diensteinkommen ist nicht bedingt durch wirkliche Lei-

Ewiger Bund

stung der amtlichen Dienste 501. Beschlagnahme des Diensteinkommens, Cession, Verpfändung 502 fg. Bestandteile des Diensteinkommens 503fg. Wartegeld 505 fg. Pension 506 fg. Teilweise Innehaltung des Diensteinkommens bei vorläufiger Dienstenthebung 522. Abzüge vom Diensteinkommen der Reichsbeamten bei Beurlaubungen usw. 458, 501. Gerichtliche Geltendmachung 513 fg.; III, 476.

Dienstenthebung, vorläufige, der Reichsbeamten I, 520 fg.; der Mitglieder des Rechnungshofes 410, 521; der Mitglieder des Bundesamtes für das Heimatwesen 421; der Mitglieder des Reichsgerichtes 420; III, 478; der richterlichen Militärbeamten I, 417, 420, 521; der richterlichen Landesbeamten III, 476 fg.; der Handelsrichter 482. Definitive Entlassung siehe Dienstentlassung und Dienstverhältnis.

Dienstentlassung der Reichsbeamten I. 490, 523 fg.; der Offiziere IV, 206; der Kapitulanten 210.

Dienstgebäude siehe Gebäude.

Dienstpflicht, militärische. Auswanderungshindernis IV, 138 fg. Entscheidung über die Dienstpflicht 149 fg. Zurückstellungen 152. Definitive Entscheidungen 153 fg. Ausmusterung 153. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots 154. Ueberweisung zur Ersatzreserve 154. Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte 155.

Aktive Dienstpflicht. Die militärische Gehorsamspflicht 156 fg. Bestrafung der Verletzung 157 fg. Disziplinarstrafordnung 157 fg. Die Vorschriften über die Behandlung der Beschwerden 159 fg. Erzwingung des Gehorsams 159. Militärische Treuverpflichtung 159 fg. Gegenleistung des Staates 161 fg. Beginn und Ende der aktiven Dienstpflicht 162 fg. Beurlaubung zur Disposition des Truppenteiles 163; zur Disposition der Ersatzbehörden 164. Entlassung zur Reserve 165. Dienstpflicht in der Reserve und in der Land- oder Seewehr 166 fg. Begriff 166, die ordentlichen Dienstpflichten 166 fg. Teilnahme an Uebungen 166. Gestellung zu Kontrollversammlungen 168. Meldepflicht behufs Kontrolle 169. Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten 170. Außerordentliche Dienstpflichten 171 fg. Einberufung erfolgt auf Befehl des Kaisers nach Maßgabe des Bedarfs 172. Zurückstellungsverfahren 172. Unabkömmlichkeitsverfahren 173. Strafe wegen Nichtbefolgung der Einberufungsordre 174. Besondere Bestimmungen in Betreff der Geistlichen 175. Unterstützung der Familien einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften 175, 282 fg. Siehe Ersatzreservepflicht, Seewehr, Landsturmpflicht, Einjährigfreiwillige, Reserveoffiziere, Landwehroffiziere.

Freiwillig übernommene Dienstpflicht. Begriff und Natur IV, 188 fg.; siehe Offiziere, Kapitulanten, Militärbeamte.

Dienstsachen (Reichs-). Befreiung vom Porto III, 96. Mißbrauch der Bezeichnung 97, 101.

Dienstunfähigkeit als Beendigungsgrund des Beamtenverhältnisses I, 526 fg.; des Offizierverhältnisses IV, 203; als Voraussetzung für den Anspruch auf Pension 236.

Dienstvergehen siehe Amtsdelikte, Disziplinarvergehen.

Dienstverhältnis. Beendigung des Dienstverhältnisses der Beamten I, 523 fg. Ohne Anspruch auf Pension und Amtstitel 523 fg. Mit Anspruch auf Pension und Amtstitel 526 fg.; der Offiziere IV, 203 fg.; der Kapitulanten 209 fg.; siehe auch Dienstenthebung.

Dienstzeit. Berechnung der Dienstzeit der Reichsbeamten I, 453.

Diplomatischer Schutz der Mitglieder des Bundesrates I, 244; III, 393.

Diplomatisches Personal siehe Gesandtschaften.

Diskontgeschäfte der Reichsbank III, 152.

Diskontinuität gilt als Prinzip bezüglich der Geschäfte des Reichstages I, 342.

Dislokationsrecht des Kaisers IV, 40.

Dispensation der Beamten von einzelnen Geschäften siehe Urlaub.

Dispensrecht steht dem Kaiser nicht zu IV, 571.

Disposition. Stellung der Reichsbeamten zur Disposition I, 518 fg.; der Reichsanwälte III, 443 fg.; der richterlichen Landesbeamten III, 476 der Offiziere IV, 201 fg.

Dispositionsfonds I, 227; IV, 562, 573.

Disziplinargerichte siehe Reichsdisziplinargerichte.

Disziplinargewalt. Disziplinargewalt des Staates I, 484 fg. Endigung derselben 490. Disziplinargewalt der Unfallberufsgenossen-

Ewiger Bund

schaften den Versicherten gegenüber III, 326. Disziplinargewalt über Rechtsanwälte III, 461 fg. Militärische Disziplinargewalt des Landesherrn IV, 67; siehe auch Disziplinarrecht, Disziplinarstrafen, Disziplinarverfahren, Disziplinarvergehen.
Disziplinarhof I, 419; für die richterlichen Militärjustizbeamten 419.
Disziplinarkammern I, 415 fg.; IV, 214.
Disziplinarkommissionen (Militär-) I, 417 fg.; IV, 214.
Disziplinarrecht. Verhältnis desselben zum Strafrecht. I, 485 fg.
Disziplinarsenat. Der große Disziplinarsenat am Kammergericht I, 420, Anm. 6.
Disziplinarstrafen. I, 489 fg. Ordnungsstrafen 489. Entfernung aus dem Amte 490. Strafausmessung 491. Verhältnis der Disziplinarbestrafung zu der privatrechtlichen Ersatzpflicht 492. Kompetenz zur Verhängung von Disziplinarstrafen 493. Begnadigungsrecht des Kaisers 494. Disziplinarstrafen für das Heer IV, 157 fg. Besondere Vorschriften für richterliche Beamte III, 477.
Disziplinarstrafordnung für das Heer und für die Marine IV, 157 fg.
Disziplinaruntergerichte I, 415 fg.
Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte I, 493 fg.; gegen Kolonialbeamte II, 314 fg.; gegen richterliche Landesbeamte III, 477. Verhältnis des Disziplinarverfahrens zum öffentlichen Strafverfahren I, 491 fg. Zeugenpflicht im Disziplinarverfahren III, 490 fg.
Disziplinarvergehen. Begriff und Arten I, 488 fg., militärische Disziplinarvergehen IV, 157 fg.
Division IV, 84.
Divisionsarzt IV, 113.
Divisionsintendanturen IV, 109.
Doppelbesteuerung. Verbot derselben I, 188 fg. Ausnahmen 189. Beschwerde 189 fg.
Doppelsteuergesetz I, 188, Anm. 4.
Doppelversicherung der Arbeiter III, 306 (Krankenvers.); 344 fg. (Invalidenvers.).
Druckerei des Reiches siehe Reichsdruckerei.

E.

Effekten. Begriff III, 147, Anm. 2. Ankauf von Effekten für Rechnung der Reichsbank III, 147.
Eheschließung durch Reichskonsuln III, 14 fg.; siehe Verehelichungswesen, Verheiratung.
Ehrengerichte der Rechtsanwälte I, 420; III, 462 fg.; Ehrengerichtshof derselben 463. Befugnis zur Vernehmung von Zeugen 488. Ehrengerichte der Offiziere IV, 195.
Ehrenrechte des Kaisers I, 225; der Reichsbeamten I, 511 fg. Militärische Ehrenrechte der Bundesfürsten IV, 69 fg.
Ehrenzeichen I, 467. Militär-Ehrenzeichen IV, 242.
Ehrenzulage an die Inhaber des eisernen Kreuzes von 1870/71 IV, 242.
Eichungswesen III, 197 fg.; Eichämter 198; Normaleichungskommission I, 390 fg.; III, 198 fg.; Eichungsnormale 199; Bayerisches Sonderrecht 199; Gebühren der Eichbehörden 200.
Eid siehe Diensteid, Fahneneid, Verfassungseid.
Eidesabnahme durch die Reichskonsuln III, 29.
Eidespflicht der Zeugen III, 501 fg.
Eigenes Recht. Begriff desselben I, 66 fg. Eigene Rechte der Gliedstaaten im Verhältnis zum Bundesstaat 127 fg.
Einbürgerung IV, 604; siehe Naturalisation.
Einfuhrscheine (Zollvergütung) IV, 420, Anm. 2.
Einfuhrverbote I, 206, Anm. 1; IV, 403, 432 fg.
Einfuhrzölle IV, 419 fg.
Eingeborene in den deutschen Schutzgebieten siehe Schutzgebiete.
Einjährig-Freiwillige. Werden bei der Ersatzverteilung nicht angerechnet, IV, 53, Anm. 2, ebensowenig auf die Friedenspräsenzstärke 89. Dienstpflicht 179 fg. Begriff und rechtliche Natur 179. Nachweis wissenschaftlicher Bildung 180. Selbsttragung der Kosten 181. Ausnahme bei der Marine 181. Militärpflicht 181. Aktive Dienstpflicht 182. Reserve- und Landwehrpflicht 183 fg.
Einkommensteuer Befreiung der Reichsbank III, 160; IV, 343; des Reichsfiskus IV, 344.
Einlösung von Münzen III, 178 fg.
Einnahmen des Reiches. Neue Einnahmequellen können nur unter Zustimmung des Reichstages eingeführt werden IV, 534. Einnahmen aus der Veräußerung von Reichsvermögen 534, 557. Verwaltung der Einnahmen ohne Etatsgesetz 549 fg.

Ewiger Bund

Einpfennigtarif I, 119; III, 135. Einquartierung siehe Quartierleistung.
Einzelstaaten. Ihr Verhältnis zum Reich I, 96 fg. Sie sind in ihrer Gesamtheit die Träger der Staatsgewalt des Reiches 97 fg. Konsequenzen davon 98 fg. Ihre Unterordnung unter das Reich 102 fg. Hinsichtlich gewisser Hoheitsrechte sind die Einzelstaaten außer Funktion gesetzt 104. Die Einzelstaaten als Selbstverwaltungskörper 102 fg. Eigene Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse der Einzelstaaten I, 106; II, 11 fg., 205 fg. Gehorsamspflicht dem Reiche gegenüber I, 107 fg. Reichsaufsicht 107 fg. Inhalt und Umfang 108 fg. Abstellung eines reichsgesetzwidrigen Verhaltens 111 fg. Kaiser Organ für die Ueberwachung 112 fg. Mitgliederschaftsrechte 114 fg. Begriff und Natur 114. Veränderlichkeit derselben 115. Sind nicht jura quaesita 116. Prinzip der Gleichheit 116. Sonderrechte einzelner Staaten (jura singularia) 117 fg. Begriff und Entstehung 117 fg. Wesen derselben 121 fg. Beschränkungen der Kompetenz des Reiches (Reservatrechte) 118 fg. Bevorzugte Stellung einzelner Staaten hinsichtlich der Organisation des Reiches 121 fg. Finanzielle Begünstigungen einzelner Staaten 121. Aufhebung der jura singularia 124 fg. Rechte der Bundesstaaten als Einzelner (jura singulorum). Begriff und Arten 127 fg. Die Existenz der Einzelstaaten 128 fg. Vereinigung mehrerer Staaten zu einem 130 fg. Gebietsveränderungen 132, 202 fg. Das Staatsbürgerrecht im Einzelstaat 158 fg. Gehorsamspflicht den Einzelstaaten gegenüber 158. Anspruch auf Schutz im Auslande 158. Das Wohnrecht im Einzelstaat 159 fg. Ausweisung eines Reichsangehörigen aus einem Einzelstaat 159. Pflicht des Einzelstaates, einen Staatsangehörigen einem anderen Einzelstaat auszuliefern 160. Die politischen Rechte im Einzelstaat 160. Die Gebietshoheit der Einzelstaaten 196, 198 fg. Die Rechte der Einzelstaaten im Bundesrat 240 fg. Exekution gegen einen Einzelstaat 112, 233, 264, 268; II, 209. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Einzelstaaten I, 269 fg. Verfassungsstreitigkeiten in den Einzelstaaten 271 fg. Tronfolgestreitigkeiten 273 fg. Grenzen der Einzelstaaten als Grenzen der Wahlkreise 295. Gesetzgebung, Landesgesetze II, 21, 113 fg. Kein Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit der Reichsgesetze durch die Behörden der Einzelstaaten 51. Autonomie der Einzelstaaten 78. Beschränkung der Autonomie der Einzelstaaten 115 fg., 120 fg. Fakultative Gesetzgebungskompetenz des Reiches und der Einzelstaaten 122; ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Einzelstaaten 122. Rechtsverordnungen der Einzelstaaten 102 fg. Ausfertigung derselben 104. Verkündigung 108 fg. Staatsverträge. Teilnahme einzelner Staaten an den Verhandlungen betreffend den Abschluß von Staatsverträgen des Reiches II, 152. Staatsverträge der Einzelstaaten 167 fg. Verwaltung der Einzelstaaten im Gegensatz zu Reichsverwaltung II, 203 fg. Verwaltung der Einzelstaaten: freie 205 fg.; vom Reich beaufsichtigte 206 fg. Verantwortlichkeit 209 fg. Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten I, 153; III, 1 fg. Konsulate. Zuständigkeit der Einzelstaaten in Konsulatssachen III, 11. Direkte Beziehungen der Einzelstaaten zu den Reichskonsulaten I, 153; III, 37. Post- und Telegraphenwesen. Zuständigkeit der Einzelstaaten III, 45 fg. Eisenbahnwesen III, 113, 116, 118 fg., 130, 134 fg. Bankwesen III, 167 fg. Recht der Münzprägung III, 173, 182 fg. Ausgabe von Papiergeld 188 fg. Maß- und Gewichtswesen III, 198. Ernennung der Mitglieder der Schiffsvermessungsbehörden 203. Zuständigkeit hinsichtlich der Gewerbepolizei III, 207 fg. 210 fg. Errichtung und Beaufsichtigung der Seeämter 217. Landespatente 262. Schiffahrtsabgaben 268 fg. Impfwesen 275. Veterinärpolizei 282. Arbeiterversorgung. Autonomie der Einzelstaaten bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung II, 330 fg. Verhältnis der Einzelstaaten zum Reich bei der Invalidenversicherung 350 fg. Gerichtswesen. Die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten III, 398 fg. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit derselben erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet 399 fg. Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz den Einzelstaaten entzogen 400. Bayern 401. Das Gebiet der reichsgesetzlich nicht normierten Gerichtsbarkeit fällt der Autonomie der Einzelstaaten zu 403 fg. Den Einzelstaaten verboten, andere Geschäfte der Verwaltung als diejenigen der Justizverwaltung den ordentlichen Gerichten zu übertragen 404. Verpflichtung der Gerichte zur Rechtshilfe 414 fg. Staatsanwaltschaft 442 fg.

Ewiger Bund

Der Justizverwaltung der Einzelstaaten steht die Zulassung der Rechtsanwälte zu 455 fg. Autonomie der Einzelstaaten bei Normierung der Dienstverhältnisse ihrer Justizbeamten 473 fg. Ausführungsgesetze der Einzelstaaten über die Dienstverhältnisse der Handelsrichter 480. Zeugenpflicht teilweise durch die Einzelstaaten normiert 484, 491. Begnadigunsrecht der Einzelstaaten 514 fg. Gerichtsgebühren 520. Militärwesen. Die Einzelstaaten sind an den Marineangelegenheiten völlig unbeteiligt IV. 3. Militärhoheit der Einzelstaaten 99 fg.; dieselbe ist keine souveräne 6. Militärkonventionen 26 fg. Kontingente der Einzelstaaten 5. Die Kontingentsverwaltungen werden von den Einzelstaaten geführt 67, 105 fg.; siehe Kontingentsherren. Abrechnung unter den Einzelstaaten hinsichtlich der Rekrutengestellung 52 fg., 74. Gebietshoheit der Einzelstaaten an Festungen und Kriegshäfen 77 fg. Beiträge der Einzelstaaten für das stehende Heer an die Reichskasse 95 fg., 557. Zivilversorgungswesen in den Einzelstaaten 245. Finanzwesen. Verhältnis der Fiszi der Einzelstaaten zum Reichsfiskus IV, 332 fg. Verwaltungsvermögen des Reiches und der Einzelstaaten 353 fg. Heimfallsrecht 360. Kompetenz des Reiches und der Einzelstaaten hinsichtlich des Zollwesens 392. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle steht den Einzelstaaten zu 413 fg. Beschränkte Befugnis der Einzelstaaten, Abgaben von Verbrauchsgegenständen zu erheben 402. Zuständigkeit der Einzelstaaten bezüglich der Reichsstempelsteuern 470 fg. Das finanzielle Verhältnis zwischen dem Reich und den Einzelstaaten 378 fg., 382, 502 fg. Siehe Einnahmen, Ausgaben, Matrikularbeiträge.

Eisenbahnamt siehe Reichseisenbahnamt.

Eisenbahn-Betriebsreglement siehe Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Eisenbahnkommissare siehe Reichseisenbahnkommissare.

Eisenbahnen. Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten über die Herstellung von Eisenbahnverbindungen I, 206 fg. Recht des Reiches, Eisenbahnen anzulegen I, 207 fg. Bundesratsausschuß für Eisenbahnen, Post- und Telegraphen I, 291. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 400. Betriebstelegraphen der Eisenbahnen III, 70. Rechte der Postverwaltung an den Eisenbahnen 72 fg. Rechte der Telegraphenverwaltung an den Eisenbahnen 77 fg. Transportleistungen der Eisenbahnen im Frieden IV, 276 fg.; vgl. III, 136. Kriegsleistungen der Eisenbahnen IV, 299 fg. Besondere Vorschriften für die Eisenbahnen im Rayon des Kriegsschauplatzes 306. Unfallversicherung III, 315. Siehe Eisenbahnwesen, Reichseisenbahnamt, Reichseisenbahnen.

Eisenbahnmaterial. Lieferung von Eisenbahnmaterial als Kriegsleistung IV, 304.

Eisenbahntelegraphen III, 70, 97.

Eisenbahn-Verkehrsordnung III, 126 fg. Geschichte 126 fg. Verhältnis zum Handelsgesetzbuch 128. Ist jetzt Rechtsverordnung 130 fg. Bayerische Verkehrsordnung 131. Der Bundesrat ist mangels einer gesetzlichen Delegation zum Erlaß von Rechtsverordnungen nicht zuständig, die Verkehrsordnung von 1899 daher rechtsungültig 132.

Eisenbahnwagen. Desinfektion III, 284. Hergabe derselben zur Beförderung von Postsendungen III, 76. Ausrüstung derselben zur Beförderung mobiler Truppen und Pferde IV, 302. Zollfreiheit IV, 421, Anm. 3.

Eisenbahnwesen. Literatur III, 109. Sonderrecht Bayerns I, 120; Württembergs I, 119. Verwaltung des Eisenbahnwesens III, 109 fg. Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches 111 fg. Recht zur Anlage von Eisenbahnen 114. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen gefallen zu lassen 116. Erlaß übereinstimmender Betriebseinrichtungen und gleichmäßiger Bahnpolizeireglements 117 fg. Enteignungsrecht 115, Anm. 2. Kontrolle des Reiches hinsichtlich der Betriebsausrüstung der Eisenbahnen 122 fg. Zuständigkeit des Bundesrates zur Normierung der Konstruktion und Ausrüstung 123. Wechselseitiger Zusammenhang der Eisenbahnbetriebe 124. Betriebsreglements 126 fg. Neue Verkehrsordnung 130 fg. Tarifwesen 124, 134; Notstandstarife 136. Militärische Verfügungen über die Eisenbahnen 137; über das Verhältnis der Eisenbahnen zur Post- und Telegraphenverwaltung siehe Post- und Telegraphenverwaltung. Die Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Zollverwaltungen IV, 427. Vgl. Reichseisenbahnamt, Reichseisenbahnen, Eisenbahnen.

Elbschiffahrtsakte von 1821 IV, 398.

Ewiger Bund

Elbzollgerichte III, 384.
Elektrische Anlagen III, 81.
Elektrische Maßeinheiten III, 194, 200.
Elsaß-Lothringen. Literatur II, 211. Erwerbung I, 52 fg. Vereinigung mit dem Deutschen Reiche I, 53; II, 212 fg. Einführung der Reichsverfassung und einzelner Reichsgesetze I, 53; II, 223, 258. Dem Kaiser steht die Ausübung der Staatsgewalt zu I, 233; II, 222, 233, 242 fg. Begnadigungsrecht desselben III, 513. Bundesrat. Stimmen im Bundesrat II, 235 fg. Bundesratsauschuß für Elsaß-Lothringen I, 292. Reichstag. Vertretung im Reichstag 295, 310. Abgrenzung der Wahlkreise I, 319. Die Sonderstellung Elsaß-Lothringens im Reich II, 211 fg. Geschichte seiner Verfassungsentwicklung II, 211 fg. Periode bis zum 1. Okt. 1879 211 fg. Vereinigung mit dem Deutschen Reiche 212. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und ihr Gegensatz zu der Staatsgewalt der Gliedstaaten des Reiches 212. Dem Kaiser steht die Ausübung der Staatsgewalt zu 213. Einführung der Reichsverfassung 214. Annäherung der rechtlichen Stellung Elsaß-Lothringens an die der Bundesstaaten 215 fg. Selbständige, von der Reichswirtschaft getrennte Finanzwirtschaft 216. Reichskanzler als alleiniger Minister in Elsaß-Lothringen 217. Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen 217. Oberpräsident als Chef der Landesverwaltung 217 fg. Die reichsländischen Beamten als „Landesbeamte" 219 fg., 229. Die Landesangehörigkeit zu Elsaß-Lothringen entspricht der Angehörigkeit zu einem Bundesstaat 220 fg. Gesetzgebung in Landesangelegenheiten 221 fg.; während der Zeit der kriegerischen Okkupation 221; von der Zeit der Vereinigung mit dem Deutschen Reiche bis zur Einführung der Reichsverfassung 222 fg.; der Weg der Gesetzgebung in Form der Verordnung 222; seit Einführung der Reichsverfassung 223 fg.; Errichtung des Landesausschusses zur Begutachtung von Gesetzentwürfen 224. Der Landesausschuß als Volksvertretung 224 fg. Periode vom Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Juli 1879 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 31. Mai 1911 226 fg. Bildung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen 227, 229. Einsetzung des Statthalters, staatsrechtliche Stellung desselben 228. Erweiterung der Kompetenz des Landesausschusses 228, 229. Mitwirkung des Bundesrats an der Landesgesetzgebung 230. Subsidiäre Zuständigkeit des Reichstages 231. Vertretung der Interessen Elsaß-Lothringens im Bundesrat durch Kommissare 231. Das Reichsgesetz vom 31. Mai 1911 231 fg. Elsaß-Lothringen ist auch weiterhin Reichsland und kein selbständiger Staat 232. Es kann keine Sonderrechte haben 233, 242. Es ist nicht Subjekt des völkerrechtlichen Verkehrs 233. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen 233 fg. Die Stimmen im Bundesrat 235 fg. Ernennung und Instruktion durch den Staathalter 236. Die Fälle, in denen die Stimmen nicht gezählt werden 237 fg. Erlöschen der Stimmen 239. Die Stellung der elsaßlothringischen Bevollmächtigten zum Bundesrat 239. Elsaß-Lothringen „gilt" in verschiedener Hinsicht als Bundesstaat 239 fg.: es hat die Befugnis, im Bundesrat Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen 239 fg.; kann in Bundesratsausschüsse gewählt werden 240. Zu Gebietsveränderungen bedarf es keines Landesgesetzes 241. Geltung des Indigenats 241. Bundesexekution gegen Elsaß-Lothringen ist ausgeschlossen 241. Gehört zum Zollgebiet 241. Gehört nicht zur Biersteuergemeinschaft 242. Zuständigkeit des Bundesrats bei Streitigkeiten mit den Bundesstaaten oder bei Verfassungsstreitigkeiten innerhalb Elsaß-Lothringens 242. Die Organisation des Reichslandes 242 fg. Der Kaiser 242 fg. Der Bundesrat 244. Der Kaiserliche Statthalter 244 fg.: Ernennung und Abberufung 245 fg.; die ministeriellen Befugnisse 246 fg.; die Verantwortlichkeit des Statthalters 247 fg.; die landesherrlichen Befugnisse 248; die pekuniäre Ausstattung 248. Der Staatssekretär und das Ministerium 248 fg.: die rechtliche Stellung des Staatssekretärs 249 fg.; die Organisation des Ministeriums 250; der Geschäftskreis des Ministeriums 250 fg. Der Kaiserliche Rat in Elsaß-Lothringen 251. Finanzkontrolle des Rechnungshofes 252. Der Landtag 252 fg.: die Zusammensetzung der ersten Kammer 252 fg.: die Bildung der zweiten Kammer 254 fg. Wahlkreiseinteilung 254 fg.; Wahlberechtigung 255; passives Wahlrecht 255; Aufstellung der Wählerlisten und Erledigung von Einwendungen gegen dieselben 255; Nachwahl 256; Ersatzwahl 256; Wahleinsprüche und Entscheidung über dieselben 256. Prüfung

Ewiger Bund

der Legitimation der Kammermitglieder 256. Rechte des Landtages und der Landtagsmitglieder 257; Auflösung der Kammern durch den Kaiser 257; die Geschäftsordnung 257; Beschlußfähigkeit 257; Entschädigung der Kammermitglieder 257. Gleichberechtigung der Konfessionen 258. Abgrenzung der Zuständigkeit der Reichs- und der Landesbehörden in bezug auf das Eisenbahnwesen 258 fg. Die amtliche Geschäftssprache und die Unterrichtssprache ist die deutsche 260. Die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen 260 fg. Der Weg der formellen Gesetzgebung 260 fg. Das Recht der Initiative steht dem Kaiser und jeder der beiden Kammern zu 260 fg. Uebereinstimmung des Kaisers und beider Kammern 261. Sanktion, Ausfertigung und Verkündigung der Gesetze 261. Besonderheiten hinsichtlich der Etatsgesetze 261 fg. Verordnungen mit Gesetzeskraft 263 f. Erlaß durch den Kaiser 263. Voraussetzungen 263. Dauer ihrer Gesetzeskraft 264. Verwaltungsverordnungen 265.

Verwaltungen. Post- und Telegraphenwesen. Einführung der Bestimmungen der Reichsverfassung über Post- und Telegraphenwesen III, 44. Post- und Telegraphenverwaltung in Elsaß-Lothringen 46. Vertrieb der politischen Zeitungen durch die Post 60, Anm. 1. Gerichtswesen. Reichsoberhandelsgericht I, 413. Aufhebung des Kriegsgerichts III, 385, Anm. 6. Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Vorentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Verfolgung öffentlicher Beamten III, 390. Rechtshilfe zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich 423. Eisenbahnwesen. Reichseisenbahnen IV, 346 fg. Verwaltung derselben I, 400. Abgrenzung der Zuständigkeit der Reichs- und Landesbehörden IV, 258 fg. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen I, 400. Militärwesen. Kaiser übt das Recht des Kontingentsherrn in Elsaß-Lothringen aus IV, 8. Instruktion vom 10. April 1872 über die Ressortverhältnisse in Elsaß-Lothringen 35, Ziff. 18. Kommunalsteuern 227. Fahneneid der Elsaß-Lothringer 76. Die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen sind von der Wehrpflicht befreit 137. Einführung der preußischen und der Bundesmilitärgesetzgebung in Elsaß-Lothringen 14. Finanzwesen. Landesfiskus II, 216 fg.; IV, 332. Prüfung und Feststellung der Rechnungen über den gesamten Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen durch den Rechnungshof I, 411; II, 252. Matrikularbeiträge II, 216. Einnahmen des Reiches, an welchen Elsaß-Lothringen nicht teil nimmt IV, 384. Bierbesteuerung II, 242; IV, 459. Einführung des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 IV, 406. Ausgaben, die Elsaß-Lothringen nicht treffen IV, 514. Beiträge, welche von Elsaß-Lothringen zu entrichten sind 514.

Entlassung aus der Staatsangehörigkeit I, 174; IV, 607. Arten 175. Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Staatsverbande 176, Anm. 2; IV, 138 fg. Entlassung von Beamten siehe Dienstentlassung.

Entlassungsurkunde im Falle der Naturalisation I, 171 fg.

Entlastung der rechnungsführenden Beamten durch den Rechnungshof IV, 567. Entlastung hinsichtlich der Ausgaben des Rechnungshofes 567 fg. Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungshof und Reichskanzler 569. Pflicht des Reichskanzlers, über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen 576. Erteilung der Entlastung für den Reichskanzler durch den Bundesrat und den Reichstag 576. Rechtswirkungen der dem Reichskanzler erteilten Entlastung 576 fg.

Erbschaftssteuer IV, 484 fg. Gegenstand 485 fg. Betrag 486 fg. Befreiungen 487 fg. Berechnung der Erbschaftssteuer 488. Haftung für die Erbschaftssteuer 488 fg. Verfahren für die Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer 489. Anmeldungspflicht 489. Erbschaftssteuererklärung 490. Erbschaftssteuerbescheid 490 fg. Steuerzahlung 491. Rechtsweg, Strafverfahren 491. Landessteuern 491 fg. Vergütung an die Bundesstaaten für die Erhebung 509.

Erfindungen. Schutz neuer Erfindungen III, 249 fg.

Ermahnung. Gegensatz zu Warnung und Verweis I, 489.

Eröffnung des Bundesrates I, 277; des Reichstages 342.

Ersatzbehörden entscheiden allein über die Dienstpflicht IV, 149. Verstärkte Ersatzkommission und verstärkte Oberersatzkommission 150. Beurlaubung von Militärpersonen zur Disposition der Ersatzbehörden 164 fg.

Ersatzkassen bei der Angestelltenversicherung III, 359.

Ersatzkrankenkassen III, 303.

Ersatzreserve. Ueberweisung zur Ersatzreserve IV, 154. Ersatzreservepflicht 175 fg. Dauer der Zugehörigkeit zur Ersatzreserve 177. Zurückstellungen 177.

Ewiger Bund

Ersatzwahlen zum Reichstag I, 321.
Ersatzwesen. Stellung des Ersatzbedarfes IV, 52 fg.; für die Marine 53. Bestimmung des Rekrutenbedarfes geschieht durch den Kaiser 52. Ausnahme für Bayern 53 fg. Sachsen und Württemberg 54. Deckung des Ausfalles 53. Verteilung auf die Staaten 55; siehe Ersatzbehörden.
Essigsäure. Verbrauchsabgabe IV, 456.
Etat siehe Reichshaushaltsetatsgesetz.
Etatsabweichungen. Quantitative Abweichungen, Etatsüberschreitungen IV, 541. Qualitative Abweichungen 542 fg. Außeretatsmäßige Ausgaben und Einnahmen 544 fg. Zeitliche Abweichungen 546. Kontrolle durch den Rechnungshof 566.
Etatsgesetz. Juristische Natur desselben IV, 523 fg., 537. Rechtswirkungen 540 fg. Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ohne Etatsgesetz 549 fg. Theoretische Streitfragen 552, 577 fg.
Etatsüberschreitungen IV, 541. Genehmigung seitens des Reichstages 544 fg.
Exekution des Reiches gegen Einzelstaaten I, 112, 233, 264; II, 241.
Exequatur. Erteilung des Exequatur an Konsuln I, 197; III, 13.
Expropriation. Recht des Reiches für Eisenbahnen I, 208; III, 115; für Festungsanlsgen I, 207; IV, 78.
Exterritorialität der Bundesratsmitglieder in Preußen I, 244. Ausschluß der Gerichtsbarkeit wegen Exterritorialität III, 392 fg.

F.

Fabrikarbeiter. Vorschriften der Gewerbeordnung über Fabrikarbeiter III, 241 fg.
Fabrikationssteuern IV, 400, Anm. 1.
Fabrikinspektoren III, 244.
Fabrikkrankenkassen siehe Betriebskrankenkassen.
Fabrikstoffe. Einfuhr von Fabrikstoffen IV, 510.
Fachausschüsse für die Hausindustrie III, 245.
Fahneneid IV, 39, 63, 74 fg., 157, 160.
Fahrkartensteuer IV, 479 fg
Fahrzeuge. Friedensleistungen IV, 272, 275. Kriegsleistungen der Besitzer von Fahrzeugen 292, 307.
Familien. Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften als Kriegsleistung IV, 297 fg.
Fässer. Eichung von Fässern III, 196.
Fehlbetrag. Deckung eines Fehlbetrages durch die Einzelstaaten IV, 516.
Feldadministration IV, 111.
Feldintendant IV, 111.
Feldlazarette IV, 115.
Feldmilitärgerichte IV, 120.
Feldprobst IV, 122.
Feldrügesachen III, 426.
Fernsprechgebühren III, 98.
Festungen IV, 77 fg. Rechte der Einzelstaaten 77. Recht des Reiches, innerhalb des Bundesgebietes Festungen anzulegen I, 207; IV, 77. Bundesratsausschuß für das Landheer und die Festungen I, 289. Bayern IV, 78, 80. Württemberg 78. Militärische Verfügung über die Festungen und Kriegshäfen steht dem Kaiser zu 79. Eigentum des Reiches 80. Kosten und Lasten der Festungen sind von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen 80 fg. Festung Ulm 81 fg.
Festungskommandanten IV, 39, 79, 81 fg., 118, Note 4 und 6, 340, Anm. 2.
Festungskommission, süddeutsche I, 38.
Festungsrayon IV, 311 fg. Begrenzung und Einteilung 311. Zwischenrayon 312. Rayonplan und Rayonkataster 313. Eigentumsbeschränkungen im dritten Rayon 314; im zweiten Rayon 315; im einfachen Zwischenrayon 316; im ersten Rayon 316 fg.; im strengen Zwischenrayon und Esplanaden 317. Gemeinsame Anordnungen für den ersten und zweiten Rayon 317. Modifikationen 318. Geltendmachung des Untersagungsrechtes 318 fg. Rayonkontravention 318 fg. Reichsrayonkommission 320. Beseitigung widerrechtlich hergestellter Bauten 321. Kontrolle 321. Entschädigung 321 fg. Voraussetzungen der Entschädigungspflicht 321. Höhe 323. Verfahren behufs Feststellung der Entschädigung 324. Zahlung der Entschädigung 326. Besondere Vorschriften für den Fall einer Armierung 327 fg.
Fideikommisse. Stempelpflicht IV, 482.
Finalabschlüsse IV, 512, 522.
Finanzbehörden des Reiches siehe Reichsfinanzbehörden.
Finanzreform siehe Reichsfinanzreform.
Finanzschulden IV, 362 fg.
Finanzvermögen des Reiches IV, 346 fg. Einnahmen aus der Veräußerung von Finanzvermögen 534, 557.
Finanzwirtschaft des Reiches. Allgemeine Charakteristik und geschichtliche Entwicklung IV, 375 fg.

Ewiger Bund

Verteilung der Abgaben zwischen Reich und Einzelstaaten 382.
Fiskalische Betriebe. Regelung der Unfallversicherung III, 315.
Fiskus siehe Reichsfiskus.
Flagge des Reiches III, 266. Kauffahrteischiffe, welche die Reichsflagge zu führen haben III, 267; II, 289. Ueberwachung der Bestimmung über die Führung derselben steht den Reichskonsuln zu III, 21, 267. Reichsdienstflagge III, 266, Anm. 2.
Flaggenatteste. Erteilung derselben durch die Reichskonsuln III, 29.
Fleischbeschau III, 280 fg.
Flößereiabgaben III, 270.
Flotte siehe Kriegsflotte.
Flurschäden durch die Truppen IV, 280 fg.
Fondsverwechselungen IV, 567.
Formationen. Die besonderen Formationen IV, 84, 88.
Forstrügesachen III, 426.
Fourageliefernng als Friedensleistung IV, 270; als Kriegsleistung 292.
Frachturkunden. Stempelpflicht IV, 478 fg.
Frankensteinsche Klausel IV, 377, 380, 519.
Frankfurt. Vereinigung mit Preußen I, 7. Frankfurter Friedensvertrag siehe Friedensvertrag.
Frankierungszwang III, 98.
Frankreich. Zollvertrag mit Deutschland IV, 408. Rechtshilfevertrag mit Baden und Elsaß-Lothringen III, 423.
Freihäfen IV, 395 fg.
Freimarken siehe Postwertzeichen, Telegraphenfreimarken.
Freipässe auf zollpflichtige Waren IV, 510.
Freiwillige siehe Einjährig-Freiwillige.
Freizügigkeit. Verträge über die militärische Freizügigkeit zwischen dem Norddeutschen Bund und Baden IV, 73. Begriff der militärischen Freizügigkeit IV, 73. Politische Freizügigkeit: rechtlicher Grund derselben I, 139. Gesetz über die Freizügigkeit I, 154, 159, Anm. 1, 169, 183, Anm. 1.
Fremde. Vorrechte der Einheimischen vor den Fremden I, 151, 153 fg. Wohnrecht der Fremden 154. Siehe Ausländer.
Fremdenpolizei. Zuständigkeit des Reiches I, 205.
Frieden. Recht des Kaisers, im Namen des Reiches Frieden zu schließen I, 230; II, 136. Abtretung von Bundesgebiet durch Friedensschlüsse I, 200.
Friedensformation des stehenden Heeres IV, 82 fg.; der Kriegsmarine 130.
Friedenslazarette IV, 114.
Friedensleistungen IV, 260 fg. Die einzelnen Leistungen 261 fg.; siehe Quartierleistung, Naturalverpflegung, Fourageliefernng, Vorspannleistung, Fahrzeuge, Schiffsfahrzeuge, Transportleistungen, Grundstücke.
Friedenspräsenzstärke des Heeres IV, 86 fg. Sie wird dem Ansatze des Militäretats zugrunde gelegt 89, 490. Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch Gesetz 86, 89 fg. Bei Gesetzesvorschlägen über die Abänderung der Friedenspräsenzstärke gibt die Stimme Preußens den Ausschlag 91. Die gesetzliche Grundlage der Friedenspräsenzstärke kann nur durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstages geschaffen, resp. prolongiert werden 92. Rechtssätze von dauernder Geltung 92. Zahlungspflicht der Einzelstaaten von 225 Tlrn. pro Kopf der Friedenspräsenzstärke ihrer Kontingente 95, 557.
Friedensvertrag. Friedensverträge von 1866 I, 14. Präliminar-Friedensvertrag von Versailles 26. Februar 1871 I, 52. Definitiver Friedensvertrag von Frankfurt 10. Mai 1871 I, 52; II, 150. Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 II, 221.
Fuhrkosten der Reichsbeamten I, 498; der Kolonialbeamten II, 316.
Fuhrwerke siehe Fahrzeuge.
Funktionszulagen gewisser Reichsbeamten I, 500.

G.

Garantie. Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung IV, 363, 374.
Garnison. Recht des Kaisers zur Bestimmung derselben I, 196; IV, 40, 262. Garnisonort als Wohnsitz IV, 219.
Garnisonärzte IV, 113.
Garnisonkompagnien IV, 84.
Garnisonverwaltungen IV, 111.
Gasteiner Konvention I, 6.
Gebäude. Quartierleistung IV, 261 fg. Ueberlassung zu Kriegszwecken 293. Anlage von Gebäuden im Festungsrayon 315 fg. Einnahme aus der Veräußerung von Gebäuden des Reichsfiskus IV, 535, 557.
Gebäudesteuer seitens des Reichsfiskus IV, 344.
Gebiet als Objekt der Staatsgewalt I, 192 fg. Veränderungen desselben 198 fg. Schutz des Gebietes 204 fg.
Gebietshoheit. Wesen derselben

Ewiger Bund

I, 192 fg. Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaat hinsichtlich der Gebietshoheit 195 fg. Beschränkungen des Gebiets dem Auslande gegenüber 204 fg.
Gebrauchsmuster. Schutz derselben III, 262 fg.
Gebühren der Konsuln III, 39 fg.; der Post- und Telegraphenanstalt 85, 95 fg.; der Münzstätten 184, 186; für die Schiffsvermessung 204; des Patentamtes 256; der Rechtsanwälte 463; der Zeugen 502; der Sachverständigen 504; der Gerichte 519 fg. Gebührenfreiheit des Reichsfiskus IV, 342 fg. Statistische Gebühr 438. Gebühren können nur in den gesetzlich vorbehaltenen Fällen niedergeschlagen werden 572.
Gefahrklasse. Maßstab zur Berechnung der Mitgliederbeiträge bei den Unfallberufsgenossenschaften III, 330. Ueberwachung zur Ermittlung der Gefahrklasse 326. Bei der Invalidenversicherung dürfen Gefahrklassen nicht gebildet werden 339.
Gefangene. Fürsorge für Gefangene bei Unfällen III, 316.
Gefundene Sachen. Recht des Fiskus auf den Versteigerungserlös III, 82, IV, 342.
Gegenzeichnung des Reichskanzlers I, 374, 381, 383; II, 52; IV. 575. Des Statthalters von Elsaß-Lothringen II, 246, 261.
Gehalt siehe Diensteinkommen.
Gehorsamspflicht der Untertanen I, 141 fg.; der Fremden 142; der Beamten 460 fg.; der Beamten im auswärtigen Dienst III, 7; der Militärpersonen im aktiven Dienst IV, 156 fg.; der Einzelstaaten dem Reiche gegenüber I, 107 fg.
Geistiges Eigentum. Begriff III, 246.
Geistliche. Recht der Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses III, 499 fg. Militärdienstpflicht IV, 175.
Geld. Begriff III, 170 fg., 187 fg. Geld im Reichsgebiet III, 174 fg.
Geldstrafe als Ordnungsstrafe gegen Reichsbeamte I, 489. Kompetenz zur Verhängung 493.
Gemeindeabgaben siehe Kommunalsteuern.
Gemeindegerichte als besondere Gerichte III, 384.
Gemeinden. Die Gemeinden als Träger der Unfallversicherung III, 315 fg. Die Gemeinden haben die Rekrutierungsstammrollen zu führen IV, 144. Friedensleistungen für das Heer 264 fg. Kriegsleistungen 289 fg.
General. Ernennung der Generale IV, 39.
Generalarzt IV, 112.
Generalinspektion des Militärerziehungs- und Bildungswesens IV, 122.
Generalintendant IV, 111.
Generalkommando. Tätigkeit, Organisation IV, 108.
Generalkonferenzen der Zollvereinsstaaten IV, 411.
Generalkonsulate III, 35.
Generalmilitärkasse IV, 106.
Generalpostamt I, 387.
Generalstab der Armee IV, 107.
Generalstabsarzt der Armee IV, 112.
Generalstabsstiftung IV, 332. Anm. 2.
Generalstellvertreter des Reichskanzlers I, 384.
Genußmittel werden nicht patentiert III, 250.
Genußscheine. Stempelpflicht IV, 475.
Gerichte. Ordentliche Gerichte III, 370, 429 fg., Ausschluß der ordentlichen Gerichte 383. Besondere Gerichte 383, 411 fg. Ausnahmegerichte sind unstatthaft 385. Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs 389 fg. Gemeinschaftliche Gerichte 397 fg. Andere Geschäfte als die der Justizverwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten von den Einzelstaaten nicht übertragen werden 404; siehe auch Rechtshilfe. Die Ordnung der Gerichte in bezug auf das Streitverfahren bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 424 fg.; bei Strafsachen 426 fg. Organisation der Gerichte im allgemeinen 429 fg. Amtsgerichte 430 fg. Landgerichte 432 fg. Oberlandesgerichte 438 fg. Reichsgericht 439. Befugnis der ordentlichen Gerichte zum Gebot der Erfüllung der Zeugenpflicht 485.
Gerichtsbarkeit. Begriff der Gerichtsbarkeit III, 369 fg. Ordentliche, streitige Gerichtsbarkeit 370. Begriff derselben als einer streitigen 370 fg. Das staatsrechtliche Wesen der streitigen Gerichtsbarkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten 372 fg.; auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts 377 fg. Umfang der ordentlichen, streitigen Gerichtsbarkeit 380 fg. Versagung des Rechtsweges 382. Ausschluß der ordentlichen Gerichte 383. Eingriff in die Zuständigkeit der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit 385 fg.: Befreiung von der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit 391 fg.; aus Gründen des Völkerrechts 392: aus Gründen des Staatsrechts 393 fg. Uebertragung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ist unstatthaft, es sei denn von der Einzelstaaten untereinander 396 fg. Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten 398 fg., 404; siehe Einzel-

Ewiger Bund

staaten. Gerichtsbarkeit des Reiches 405 fg.

Besondere streitige Gerichtsbarkeit des Reiches 411 fg.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Besondere Vorschriften für Militärpersonen IV, 222.

Gerichtsdienst III, 464 fg. Der gesetzliche Gerichtsdienst 465 fg. Die Gerichtspflicht ist Untertanenpflicht 466. Ausgeschlossene Personen 467; untaugliche 467; ungeeignete 468; zur Ablehnung berechtigte 469. Entscheidung über die Dienstpflicht 469 fg. Urliste, Dienstliste, Schöffenliste, Geschworenenliste 469 fg. Nachträgliches Ausscheiden bereits einberufener Schöffen und Geschworenen 470. Vergütung der Reisekosten, Tagegelder 471. Nichterfüllung der Dienstpflicht 471 fg. Siehe Justizdienst.

Gerichtsgebühren. Befreiung des Reichsfiskus davon IV, 343.

Gerichtsherren der Militärgerichte IV, 116 fg.

Gerichtskonventionen III, 397.

Gerichtskostenwesen III, 519 fg. Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten 519. Verpflichtungsgründe zur Zahlung oder zur Erstattung von Prozeßkosten und zur Sicherheitsleistung 520. Befreiungsgründe 521. Gerichtsgebühren 523.

Gerichtsoffiziere IV, 118.

Gerichtsschreiberei III, 440, 473.

Gerichtsstand III, 391; der Mediatisierten 394 fg; der Reichsbeamten I, 530 fg.; der Kolonialbeamten II, 313; der Miltärpersonen in Strafsachen IV, 116 fg.; in bürgerlichen Rechtssachen 219; des Reichsfiskus IV, 341.

Gerichtsverfassung III, 423 fg.

Gerichtsvollzieher III, 440, 473. Gebühren und Auslagen 523.

Gerichtswesen des Reiches III, 361 fg. Verhältnis des Staatsrechtes zum Prozeßrecht 366 fg.

Gesandtschaften III, 1 fg. Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten 1 fg. Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten I, 159; III, 2. Landesgesandtschaften können neben Reichsgesandtschaften am selben Hofe bestehen 3; dann findet Geschäftsteilung statt 3. Zuständigkeit der Landesgesandten 4. Ausschließliche Zuständigkeit der Reichsgesandten 4 fg. Subsidiäre Zuständigkeit der Reichsgesandten 5. Vertretung der Reichsgesandten durch Landesgesandte 5 fg. Bayerisches Sonderrecht III, 6. Passives Gesandtschaftsrecht III, 6. Amtsgeschäfte der Gesandten 6 fg. Dienstpfcht 7 fg. Strafbestimmungen 8. Leitung der Tätigkeit 9. Verhältnis der Gesandtschaften zu den Reichskonsulaten 36 fg. Inventar der Gesandtschaften IV, 357. Ausgaben für die Reichsgesandtschaften 514 fg.

Gesandten fremder Mächte und deren Personal. Exterritorialität III, 392. Befreiung von der Pferdegestellung IV, 308; von der Quartierleistung 264, Anm. 2; von der Vorspannleistung 272, Anm. 5; von der Zeugenpflicht III, 193; von der Zollentrichtung IV, 510.

Geschäftsordnung siehe Bundesrat, Reichstag.

Geschenke an Reichsbeamte I, 467, 473. Zollfreiheit von Geschenken eines fremden Staatsoberhaupts IV. 423, Anm. 4.

Geschworenendienst siehe Gerichtsdienst.

Gehilfen und Gesellen. Versicherungspflicht bezüglich der Krankenversicherung III, 300; bezüglich der Unfallversicherung 310; bezüglich der Invalidenversicherung 336.

Gesellschaftsverträge. Stempelpflicht IV, 473.

Gesetz, Gesetzgebung. Begriff und Erfordernisse des Gesetzes II, 1 fg. Gesetz im materiellen Sinne. Inhalt desselben 2 fg. Gesetzesbefehl 4 fg. Reichs- und Landesgesetze 11 fg. Gesetzesurkunde 13 fg. Ausfertigung nach älterem deutschem Reichsstaatsrecht 14 fg.; in England 16; nach französischem Recht 17 fg.; nach deutschem Landesstaatsrecht 21; nach der Reichsverfassung 22, 42 fg.; Verkündigung 22 fg. Weg der Reichsgesetzgebung 23 fg. Feststellung des Gesetzesinhaltes 24. Sanktion 29 fg. Ausfertigung 42 fg. Gesetzesurkunde 52. Prüfungsrecht 44 fg. Verkündigungsbefehl 53. Verkündigung 53 fg. Reichsgesetzblatt 55. Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für die Publikation 56. Amtliche Feststellung und Bekanntmachung der Gesetztexte bei Gesetzesnovellen 58. Gesetzesberichtigungen 58 fg. Gesetz im formellen Sinne II, 61 fg.; I, 299 fg.; IV, 577, besonders 591 fg. Wirkungen der Reichsgesetze II, 68 fg. Formelle Gesetzeskraft 68 fg. Materielle Wirkungen 73 fg. Derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechtes gegenüber den Reichsgesetzen 75 fg. Geltung für Reichsangehörige außerhalb des Bundesgebietes 77. Reichsgesetze für einzelne Teile des Bundesgebietes 77 fg. Ausdehnung eines Reichsgesetzes auf einen bisher von ihm unberührten Teil des Bundesgebietes 79. Abänderung

Ewiger Bund

eines Reichsgesetzes für einzelne Teile des Bundesgebietes 79. Erklärung von Landesgesetzen zu Reichsgesetzen 78 fg. Beginn der verbindlichen Kraft der Reichsgesetze 79 fg.; in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken und Schutzgebieten 82. Verzögerung der Verkündigung über den Beginn der Geltung hinaus 84. Reichs- und Landesgesetzgebung II, 113 fg. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen 113. Verhältnis der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen 114 fg. Vorrang der Reichsgesetze vor den Landesgesetzen 115. Wiederholung der Reichsgesetze durch Landesgesetze ist unstatthaft 115. Aufhebung des mit einem Reichsgegesetz in Widerspruch stehenden Landesgesetzes durch Landesgesetz ist unstatthaft 116. Einführung von Rechtsvorschriften, die mit einem Reichsgesetz in Widerspruch stehen, durch Landesgesetze ist unzulässig 117. Landesgesetze zur Ergänzung der Reichsgesetze sind unzulässig, wenn das Reichsgesetz eine Materie vollständig regeln wollte 118 fg. Landesgesetze als Ausführungsgesetze eines Reichsgesetzes 119. Solange eine Materie reichsgesetzlich nicht geregelt ist, unterliegt dieselbe der Autonomie der Einzelstaaten 120. Prüfungsrecht der Behörden der Einzelstaaten über die Zulässigkeit eines Landesgesetzes oder landesherrlichen Verordnung gegenüber einem Reichsgesetz 122 fg. Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze I, 381. Gesetze für Elsaß-Lothringen siehe Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt des Reiches siehe Reichsgesetzblatt. Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen II, 261.

Gesetzgebung und Verwaltung. Ihr gegenseitiges Verhältnis II, 179 fg.

Gesindevermieter. Erlaubnis für den Gewerbebetrieb III, 221.

Gestellungspflicht siehe Militärpflicht.

Gesundheitsamt I, 391 fg.; III, 274.

Gesundheitsrat in Konstantinopel III, 277.

Gesundheitsschutz III, 273 fg.

Gewerbe. Begriff im Sinne der Gewerbeordnung III, 209, Anm. 5. Staatliche Gewerbetriebe III, 52 fg.

Gewerbebetrieb der Reichsbeamten I, 467 fg.

Gewerbefreiheit. Begriff III, 207 Anm. 1. Gewerbefreiheit nach der Gewerbeordnung 208 fg. Beschränkung der Gewerbefreiheit 212 fg.; hinsichtlich des Betriebes eines stehenden Gewerbes 212 fg. Anmeldepflicht 212. Obrigkeitliche Genehmigung 213. Approbation 214. Konzession 219 fg. Juristische Natur der Konzession 223, Anm. 4. Gewerbe ohne Konzession, deren Betrieb untersagt werden kann 222. Beschränkungen hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen 224 fg. Wandergewerbeschein 224. Ausschluß gewisser Waren und Leistungen 225; der Ausländer 225; gewisser Personen 225. Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines 225. Beschränkungen hinsichtlich des Marktverkehres 226.

Gewerbegerichte als besondere Gerichte III, 384, Anm. 5; 397, Anm. 2. Beisitzer der Gewerbegerichte 472. Gebühren 524.

Gewerbeinspektoren III, 244.

Gewerbeordnung III, 208.

Gewerbepolizei. Begriff III, 207. Gesetzgebung und Literatur 205 fg. Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten 207 fg., 211. Innungen 226 fg. Verhältnisse gewerblicher Arbeiter 232 fg. Arbeitsvertrag 233. Sonntagsruhe 234. Ladenschluß 236. Arbeitsbuch Minderjähriger 236. Lohnbücher 236 fg. Arbeiter unter 18 Jahren 237. Barzahlung des Arbeitslohnes 237 fg. Zeugnis 238. Betriebseinrichtungen im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit 238. Handwerker 239. Fabrikarbeiter 241 fg. Arbeitsordnung 241 fg. Jugendliche Arbeiter 242. Arbeiterinnen 243. Ausnahmen 243. Gewerbeinspektoren 244; siehe Gewerbefreiheit.

Gewerbesteuer III, 209, Anm. 4. Entrichtung seitens des Reichsfiskus IV, 344. Anteilsmäßige Heranziehung zur Gewerbesteuer, wenn sich die Betriebsstätten desselben Unternehmers in mehreren Bundesstaaten befinden I, 189.

Gewerbeunfallversicherung III, 310 fg.; siehe Unfallversicherung.

Gewichte siehe Maß- und Gewichtswesen.

Gewinnanteilscheine. Stempelpflicht IV, 475.

Gewohnheitsrecht. Gegensatz zum Gesetzesrecht II, 2. Umfang der derogatorischen Kraft des Gewohnheitsrechtes den Reichsgesetzen gegenüber II, 75 fg.

Gnadenmonat I, 509.

Gnadenquartal I, 509.

Goldmünzen III, 175 fg., 179. Passiergewicht 180. Prägung 185 fg.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 I, 159, Anm. 2.

Grenzsperren verfügt das Reich I, 206.

Ewiger Bund

Grundsteuer. Anteilsmäßige Heranziehung zur Grundsteuer, wenn sich der Grundbesitz in mehreren Bundesstaaten befindet I, 189. Entrichtung seitens des Reichsfiskus IV, 344.
Grundstücke. Lasten der Besitzer von Grundstücken als Friedensleistung IV, 279. Ueberlassung von Grundstücken durch die Gemeinden als Kriegsleistung 293 fg. Beschränkungen im Festungsrayon siehe Festungsrayon. Rechtsverhältnisse der zum Dienstgebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Grundstücke 353 fg.; deren Heimfallsrecht 360. Veräußerung von Grundstücken des Reiches 535. Einnahmen aus denselben 557.
Grundstücksübertragungen. Stempelpflicht IV, 482.
Gutachten. Pflicht zur Erstattung sachverständiger Gutachten III, 503 fg.

H.

Haftpflicht des Reichs für den aus der Amtspflichtverletzung eines Reichsbeamten entstandenen Schaden I, 479 fg.
Hamburg. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 6. Bündnisvertrag vom 18. August 1866 I, 16 fg. Reservatrecht I, 118; IV, 397. Post- und Telegraphenverwaltung III, 46. Militärkonvention IV, 35, Ziff. 17. Gemeinsames Oberlandesgericht III, 398. Kompetenz des Reichsgerichtes bei Verfassungsstreitigkeiten 414. Zollwesen IV, 406 fg. Anm. 4. Schiffahrt auf der Unterelbe 398. Reichskommissarius für das Auswanderungswesen I, 393. Seewarte in Hamburg siehe Seewarte; siehe ferner Senate.
Handel. Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr I, 291. Die Reichskonsuln haben die Interessen des Reiches in bezug auf Handel zu schützen und zu fördern III, 35.
Handelsgewerbe. Sonntagsruhe III, 235.
Handelsmarine. Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Reiches II, 121. Einheitlichkeit der Handelsmarine III, 265; Nationalflagge 266. Kauffahrteischiffe, welche das Recht zur Führung derselben haben 267 fg. Abgaben von der Seeschiffahrt 268. Küstenfrachtfahrt 271. Siehe Seeleute.
Handelsrichter III, 436, 479 fg.
Handelssachen. Kammern für Handelssachen III, 425, 435.
Handels- und Schiffahrtsverträge. Abschluß derselben mit Oesterreich und der Schweiz II, 151 fg.
Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Versicherungspflicht bezüglich der Krankenversicherung III, 300; bezüglich der Invalidenversicherung 336.
Handwerker. Zwangsinnungen 229 fg. Handwerkskammern 231. Prüfungswesen 239 fg.
Handwerkernovelle 226, Anm. 6.
Handwerksgesellen III, 227. Gesellenausschuß 228, 232. Gesellenprüfung 240.
Hauptkasse des Reiches siehe Reichshauptkasse.
Hauptübersichten der Rechnungsabschlüsse der Bundesstaaten IV, 512, 522.
Hauptverwaltung der Staatsschulden I, 405; IV, 374.
Hauptzollämter, kaiserliche IV, 414.
Hausarbeitsgesetz III, 245.
Hausgewerbetreibende. Versicherungspflicht bezüglich der Krankenversicherung III, 300; bezüglich der Invalidenversicherung 336.
Haushaltsetat siehe Reichshaushaltsetat.
Havereifälle. Tätigkeit der Reichskonsuln III, 29.
Hebammen bedürfen einer Approbation III, 216.
Heer siehe die mit Militär anfangenden Worte, Friedensformation, Friedenspräsenzstärke, Kriegsformation.
Heeresergänzung IV, 52 fg., 98.
Heerespflichtige, unsichere. Berechnung der Dienstzeit IV, 163.
Heeresverwaltung. Unfallversicherung III, 316.
Heimats- und Niederlassungsverhältnisse. Sonderrecht Bayerns I, 119, 159, Anm. 2, 164, Anm. 3.
Heimatwesen siehe Bundesamt für das Heimatwesen.
Helgoland. Erwerb und Einverleibung in Preußen I, 54. Einführung der Reichsverfassung und der Reichsgesetze I, 54. Die wichtigsten Bestimmungen über Kriegshäfen finden auf Helgoland Anwendung IV, 82. Befreiung von der Wehrpflicht 137. Zollausschluß 395, Anm. 1.
Herbergswesen. Fürsorge der Innungen für das Herbergswesen III, 227.
Hessen, Großherzogtum. Beitrittserklärung zum Nikolsburger Frieden I, 6. Frieden vom 3. September 1866 14 fg. Versailler Vertrag mit dem Norddeutschen Bund und Baden vom 15. November 1870 40. Beitritt zum Gebiet der norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung III, 44. Post- und Telegraphenverwaltung 47. Landesversicherungsamt III, 299. Militärkonvention IV, 34, Ziff. 4. Garnisontruppen 41. Rekrutierungsbezirk 53, Anm. 1.

Ewiger Bund

Hilfsbedürftige Personen. Rückbeförderung nach Deutschland III, 18.
Hilfskassen können nicht mehr errichtet werden III, 303.
Hilfsrichter bei Amtsgerichten III, 431; bei Landgerichten 437; bei Oberlandesgerichten 438; beim Reichsgericht 439.
Hinterbliebene von Reichsbeamten, Anspruch derselben auf Unterhalt I, 508 fg.; Hinterbliebene von Arbeitern bei der Unfallversicherung III, 311, 312 fg.; bei der Invalidenversicherung 343; bei der Angestelltenversicherung 355; von Betriebsbeamten des Reiches bei Unfällen I, 508. Hinterbliebene von Militärpersonen: Bewilligungen für Hinterbliebene von Militärpersonen IV, 251 fg. Geltendmachung der Versorgungsansprüche 253 fg.
Hinterbliebenenversicherung III, 333 fg.; siehe Invalidenversicherung.
Höchstkommandierende. Ernennung durch den Kaiser IV, 39.
Hochverrat I, 143 fg., 210. Zuständigkeit des Reichsgerichts III, 409.
Hypothekenbanken. Genehmigung zur Ausübung des Geschäftsbetriebes III, 222.

I.

Jadehafen ist Kriegshafen IV, 82.
Jagdpächter. Entschädigung für Manöverschäden IV, 280, Anm. 5.
Jesuiten. Ausweisung, beziehungsweise Internierung I, 155, 209.
Immobiliar-Versicherungswesen. Sonderrecht Bayerns I, 120.
Imperatives Mandat I, 298, Anm. 1.
Impfwesen III, 274 fg.
Inkompatibilität I, 315; III, 468.
Indigenat I, 182 fg.; in Elsaß-Lothringen II, 241.
Infanterieschulen IV, 124 fg.
Ingenieurschule IV, 124.
Initiative. Recht des Bundesrates und des Reichstages zur Initiative bei Gesetzesvorschlägen II, 24 fg.; steht in Reichsangelegenheiten dem Kaiser als solchem nicht zu 27; steht im elsaß-lothringischen Landtag dem Kaiser und jeder der beiden Kammern zu 260 fg.
Inneres. Das Reichsamt des Innern I, 389 fg.
Innungen III, 226 fg. Gesetzgebung 226, Anm. 6. Aufgaben der Innungen 227. Statut 227. Organe 228. Gesellen 228. Auflösung und Schließung 229. Zwangsinnungen 229 fg. Innungsausschüsse 230. Innungsverbände 230 fg.
Innungsgerichte III, 384, Anm. 5.
Innungskrankenkassen III, 302 fg.
Inspektion. Der Kaiser hat das Recht bezüglich des Kriegsheeres IV, 39.
Inspektoren für die Steuermanns- und Schifferprüfungen, sowie für die Prüfungen der Maschinisten der Seedampfschiffe I, 394; III, 217; für das Schiffsvermessungswesen I, 392. Gewerbeinspektoren III, 244.
Inspizierungskommission. Gemeinschaftliche Inspizierungskommission für Ulm, Rastatt, Landau, Mainz I, 38.
Institute, wissenschaftliche des Reiches im Ausland I, 396; des Heeres IV, 122 fg.; der Marine 133.
Instruktion für die preußische Oberrechnungskammer IV, 560, Anm. 5.
Intendanturen. Zuständigkeit IV, 109, 340. Marine-Intendanturen 131.
Interessensphären II, 276.
Internierung I, 155, 209.
Interpellation der Reichsregierung im Reichstage I, 307 fg.
Interpretation eines Reichsgegesetzes durch Landesgesetz nicht statthaft II, 115.
Invaliden des Heeres und der Marine. Invalidität IV, 233 fg. Unterschied zwischen den Personen von Offiziersrang und den Personen der Unterklassen 236. Anspruch auf Pension 236 fg. Höhe der Pension und Militärrente 239. Pensionszulagen 240 fg. Zivilversorgung 243 fg. Feststellung, Zahlung, Kürzung usw. der Pension 247 fg.; Geltendmachung der Ansprüche 253 fg.; siehe Pension der Militärpersonen.
Invalidenfonds IV, 350. Verwaltung des Invalidenfonds; I, 407. Rechnungskontrolle I, 408.
Invalidenkassen. Invalidenkassen neben den Versicherungsanstalten III, 346, Anm. 1.
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. III, 333 fg. Gesetzgebung 288; rechtliche Natur 333 fg. Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen 336 fg. Pflicht zur Zahlung der Beiträge 338. Höhe der Beiträge 339. Zurücklegung einer Wartezeit als Bedingung der Anwartschaft auf die Rente 340. Der Anspruch auf die Rente; Höhe der Invalidenrente 341; der Altersrente 343. Witwen- und Waisenrente 343. Verhältnis des Rentenanspruches zu anderen Ansprüchen 344. Versicherungsanstalten als Träger der Versicherung 345 fg. Verfassung der Versicherungsanstalt 346 fg. Feststellung des Rentenanspruches,

Ewiger Bund

348. Feststellung und Verteilung der Rentenbelastung 348 fg. Kontrollvorschriften 349 fg. Kompetenzverhältnisse zwischen dem Reich und den Einzelstaaten 350 fg.; siehe auch Arbeiterversorgung.
Inventar der Posthaltereien. Darf nicht mit Beschlag belegt werden III, 80. Inventar des Reiches siehe Verwaltungsvermögen des Reiches.
Islam. Uebertritt zum Islam als Erlöschungsgrund der Schutzgenossenschaft III, 32.
Jungholz. Gemeinde Jungholz dem bayerischen Zoll- und indirekten Steuersystem angeschlossen IV, 394.
Jura singularia einzelner Mitglieder des Reiches I, 117 fg.
Jura singulorum I, 127 fg.
Jurisdiktion siehe Gerichtsbarkeit.
Justifizierende Kabinettsordres IV, 339, Anm. 6, 569 fg.
Justierung III, 183.
Justizdienst. Der berufsmäßige Justizdienst III, 473 fg. Normativbestimmungen für die richterlichen Landesbeamten 474. Das Dienstverhältnis der richterlichen Reichsbeamten 478. Der Gerichtsdienst im Ehrenamt 479.
Justizverwaltung. Geschäfte, welche zur Justizverwaltung gehören III, 403.
Justizverweigerung. Zuständigkeit des Bundesrates in Fällen der Justizverweigerung I, 156, 268; III, 403.
Justizwesen, Bundesratsausschuß I, 291.

K.

Kabinettordres, justifizierende IV, 339, Anm. 6, 569 fg.
Kadersystem. Organisation des Heeres beruht darauf IV, 83.
Kadetten IV, 126.
Kadettenkorps IV, 84.
Kaiser. Titel I, 43, 213 fg., 221. Titel nach der Nordd. Bundesverfassung 211 fg. Präsidium des Bundes 121. König von Preußen Subjekt der kaiserlichen Rechte 219 fg. Konsequenzen im Falle einer Regentschaft in Preußen 219 fg. Staatsrechtliche Natur des Kaisertums 211 fg. Kaiserliche Rechte; persönliche Rechte 224 fg. Erblichkeit der Kaiserwürde 226. Führung des Prädikates „kaiserlich" 226. Wappen und Insignien 226. Schutz des kaiserlichen Wappens 227. Pekuniäre Vorrechte stehen dem Kaiser nicht zu 227. Regierungsrechte 227 fg. Kaiser alleiniger Vertreter des Reiches Dritten gegenüber 230 fg. Die Regierung des Reiches liegt ihm ob 231 fg. Der Kaiser Verwalter der Machtmittel des Reiches 232 fg. Beleidigung des Kaisers 145, 211. Begnadigungsrecht des Kaisers siehe Begnadigungsrecht.
Bundesrat. Recht der Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung des Bundesrats 1, 277. Ernennungsrecht der Mitglieder einzelner Bundesratsausschüsse 287, 289, 290.
Reichsbehörden. Ihr Verhältnis zum Kaiser 1, 369. Recht des Kaisers zur Bildung und Aufhebung von Reichsbehörden I, 370 fg.
Reichsbeamte. Ernennungsrecht der Reichsbeamten I, 443, 450 fg. Begnadigungsrecht des Kaisers bei Disziplinarstrafen 494.
Reichstag. Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung, Auflösung 1, 341 fg. Der Kaiser ist verpflichtet, die Vorlagen des Bundesrates an den Reichstag nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates zu bringen II, 27. Kaiser ist nicht wählbar I, 316, Anm. 1.
Reichsgesetze und Rechtsverordnungen. Ausfertigung der Reichsgesetze II, 42 fg. Verkündigungsbefehl der Reichsgesetze 53. Rechsverordnungen des Kaisers 98. Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze steht dem Kaiser zu I, 108, 111 fg.; II, 208. Verwaltungsverordnungsrecht des Kaisers 207.
Staatsverträge. Legitimation des Kaisers zum Abschluß II, 136 fg.
Auswärtige Angelegenheiten. Das Gesandtschaftsrecht des Kaisers III, 2, 9. Aufsicht über das gesamte Konsulatswesen 11. Leitung der Konsulatsverwaltung 36. Anstellung der Reichskonsuln 37.
Post- und Telegraphenwesen. Anstellung der oberen Post- und Telegraphenbeamten III, 45. Wahrnehmung der Beziehungen zu ausländischen Post- und Telegraphenverwaltungen durch den Kaiser 48. Befugnis zum Erlaß reglementarischer Festsetzungen in Post- und Telegraphenangelegenheiten 88, 104. Ermächtigung des Kaisers zur Einschränkung und Aufhebung von Portovergünstigungen 96. Befugnis zur Festsetzung der Gebührenfreiheit von Depeschen 97. Regelung der Behördenorganisation der Post- und Telegraphenverwaltung durch den Kaiser 104. Ernennung der Postinspektoren 107. Fürsorge för die Ausbildung der Postbeamten 107.

Ewiger Bund

Eisenbahnwesen. Ueberwachung des Umfanges und wechselseitigen Zusammenhanges der Bahnen III, 124. Erlaß von Notstandstarifen 136.

Bankwesen. Ernennung eines Stellvertreters für den Reichskanzler in Reichsbankangelegenheiten III, 145. Erlaß des Bankstatutes 146. Auflösung der Reichsbank 149.

Maß- und Gewichtswesen. Ueberwachung betreffs der Eichungsvorschriften auch in Bayern III, 200.

Gewerbepolizei und Patentschutz. Oberaufsicht des Kaisers über die gewerbepolizeiliche Verwaltungstätigkeit III, 212. Bildung der Abteilungen des Patentamts I, 425. Seeschifffahrt III, 271.

Medizinalpolizei III, 280. Veterinärpolizei 284.

Arbeiterversorgung. Ueberwachung der Ausführung der reichsgesetzlichen Vorschriften III, 351.

Gerichtswesen. Kaiser und kaiserliche Familie der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen III, 393. Ernennung der Mitglieder des Reichsgerichtes 478. Genehmigung des Kaisers zur Vernehmung des Reichskanzlers außerhalb seines Amtssitzes 495. Begnadigungsrecht 512.

Militärwesen. Verordnungsrecht für die Kriegsmarine IV, 19; für das Landheer 22 fg. Materielles Verordnungsrecht des Kaisers bei formeller Zuständigkeit des Landesherrn 25. Oberbefehl des Kaisers über die bewaffnete Macht des Reiches 38 fg. Verpflichtung aller deutschen Truppen zu unbedingtem Gehorsam 38. Ernennungsrecht der Höchstkommandierenden der Kontingente des Reichsheeres, sowie aller Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingentes befehligen, und der Festungskommandanten 39. Inspektionsrecht 39. Bestimmung über Präsenzstand, Gliederung und Einteilung der Kontingente 40, 92 fg.; hinsichtlich der Landwehr 40, 100; hinsichtlich der Kriegsformation und des Landsturmes 99, 103 fg.; der Kriegsmarine 127 fg. Dislokationsrecht 40. Recht zur Anordnung der kriegsbereiten Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres 41. Einberufungsrecht der Landwehr, Seewehr, der Reserve 171; des Landsturmes 178. Recht des Kaisers, das Bundesgebiet oder Teile desselben in Kriegszustand zu erklären 43, 50. Recht des Kaisers zur Feststellung des Rekrutenbedarfs 52. Erwähnung im Fahneneid 39, 63, 74. Recht, Offiziere aller Kontingente zu den von ihm zu besetzenden Stellen zu berufen 64. Recht zur Anlage von Festungen 77. Militärische Verfügung über Festungen und Kriegshäfen 79 fg. Recht, die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere zu erlassen 158. Siehe auch Friedens- und Kriegsleistungen.

Finanzwesen. Verwendung des Kriegsschatzes kann nur erfolgen auf Grund einer kaiserlichen Anordnung IV, 348. Kaiserliche Ermächtigung zur Aufnahme von Reichsanleihen 368. Bericht des Rechnungshofes an den Kaiser 566. Kaiserliche Kabinettsordre bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungshof und Reichskanzler 569. Justifizierende Kabinettsordres des Kaisers 569 fg. Niederschlagung von Ansprüchen des Reichs durch den Kaiser 572. Dispensationsrecht steht dem Kaiser nicht zu 571. Ausgaben aus dem Dispositionsfond des Kaisers 573.

Elsaß-Lothringen. Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen I, 53, 233; II, 213 fg. 242 fg. Sanktion und Ausfertigung der Gesetze in Elsaß-Lothringen 225, 261. Verordnungen für Elsaß-Lothringen in der Zeit vom 28. Juni 1871 bis zum 31. Dezember 1873 222 fg.; Erlaß von Rechtsverordnungen seit Einführung der Reichsverfassung bis zur Geltung des Verfassungsgesetzes vom 31. Mai 1911 223 fg., seit der Geltung des Verfassungsgesetzes 263 fg. Kaiser Kontingentsherr in Elsaß-Lothringen IV, 8, 25.

Schutzgebiete. Ausübung der Schutzgewalt durch den Kaiser II, 292 fg. Oberster Kriegsherr der Schutztruppen 305.

Kaiser-Wilhelms-Land und Bismarck-Archipel deutsches Schutzgebiet II, 271. Ihm sind zugeteilt die Salomonsinseln 273 und die Karolineninseln ect. 275. Herschaftsrechte 281. Gerichtsbarkeit über Eingeborene 303. Steuern 310.

Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung IV, 332, Anm. 2.

Kalisalze. Abgaben von Kalisalzen IV, 467 fg.; 509.

Kamerun und Togo deutsche Schutzgebiete II, 282 fg. Häuptlinge 269, 282. Gerichtsbarkeit über Farbige 302. Schutztruppe 305. Polizeitruppe in Togo 305. Steuern und Abgaben 309 fg.

Kammern für Handelssachen III, 425, 435.

Kanalamt in Kiel I, 393.

Kanzleramt siehe Reichskanzleramt.

Kapitulanten. Dienstverhältnis der Kapitulanten IV, 206 fg. Kapitulationsvertrag 206. Subjekt der Ver-

Ewiger Bund

tragsschließung 208. Verpflichtungen 208. Rechte und Ansprüche der Kapitulanten 209. Beförderung 209. Beendigung des Dienstverhältnisses 209 fg. Anspruch auf Pension 238 fg., 240; auf den Zivilversorgungsschein 244.
Karolinen- etc.-inseln, deutsches Schutzgebiet II, 275; gehört zu Neuguinea 275. Herrschaftsrechte 281.
Kassenscheine siehe Reichskassenscheine.
Kauffahrteischiffe, welche die Reichsflagge führen dürfen III, 267 fg.
Kaufgeschäfte, stempelpflichtige IV, 476 fg.
Kaufmannsgerichte III, 384, Anm. 5; 397, Anm. 2. Beisitzer der Kaufmannsgerichte 472. Gebühren 524.
Kiautschou Schutzgebiet II, 274. Dem Marineamt unterstellt 298. Stellung des Gouverneurs 298. Gerichtsbarkeit über Chinesen 303. Steuern 310. Militärverhältnisse 305 fg.; IV, 82, Anm. 7.
Kiel. Kieler Hafen ist Reichskriegshafen IV, 82.
Kinder. Beschäftigung von Kindern in Fabriken, Kinderschutzgesetz III, 242 fg.
Kirchliche Gerichtsbarkeit aufgehoben III, 397.
Klage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten III, 372 fg.
Knappschaftskrankenkassen III, 303. Verhältnis zu anderen Krankenkassen 306.
Kolonialbeamte 310 fg. Sie sind Reichsbeamte 311. Kolonialbeamtengesetz 312. Gerichtsstand der Kolonialbeamten 313. Rechtliche Stellung 313. Pensions- und Wartegeldansprüche 314. Disziplinarverfahren 314 fg. Besondere Vorschriften für richterliche Beamte, Schutztruppenbeamte und Polizeibeamte 315. Tagegelder. Fuhrkosten und Umzugskosten 316.
Kolonialgesellschaft, deutsche für Südwestafrika II, 266.
Kolonien siehe Schutzgebiete.
Kolonisationsgesellschaften II, 316.
Kommandobehörden der Kriegsmarine IV, 130.
Kommandos IV, 35 fg.
Kommission für Arbeiterstatistik I, 390.
Kommissionsgeschäfte der Reichsbank III, 153.
Kommunalkonsumsteuern IV, 401.
Kommunalsteuern der Reichsbeamten I, 532; der Reichsbank III, 160; des Reichsfiskus IV, 343.
Kommunikationsabgaben. Befreiung der ordentlichen Posten von denselben III, 77.
Kompagnie IV, 83.
Kompetenzkonflikte. Zulässigkeit der Erhebung III, 386 fg. Ausgeschlossen gegen rechtskräftige Entscheidungen des Reichsgerichts 387, auch in den beim Reichsgericht anhängigen Sachen 388. Zusammensetzung der Behörden zur Entscheidung 386. Zuständigkeit des Reichsgerichts in Bremen 388; IV, 285, Anm. 1.
Konnossemente. Besteuerung IV, 479.
Konsularagenten III, 36.
Konsulargerichtsbarkeit. Beginn der verbindlichen Kraft der Reichsgesetze in den Konsulargerichtsbezirken II, 82. Die Konsulargerichte als besondere Gerichte III, 411. Geltungsgebiet der Konsulargerichtsbarkeit 411 fg. Gerichtsverfassung 412. Rechtsanwaltschaft 463 fg. Ueber die Rechtsmittel entscheidet das Reichsgericht 409. Begnadigungsrecht des Kaisers 513. Rechtshilfe 415. Gerichtsdienstpflicht der Eingesessenen 472. Zeugenpflicht in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehören 486. Gebühren 524.
Konsularverträge III, 13, Anmerk. 3.
Konsulate III, 10 fg. Gesetzgebung 10. Literatur 10. Recht des Reiches auf ausschließliche Verwaltung des Konsulatswesens 11 fg. Pflicht des Reiches zur Einrichtung von Konsulaten 11. Amtsgeschäfte der Konsulate: im allgemeinen 12 fg. Obrigkeitliche Befugnisse 12 fg. Befugnisse der Standesbeamten 14 fg. Ausübung der Befugnisse der Seemannsämter 17 fg. Vorläufige Entscheidungen der Konsulate in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter 18, 19. Polizeiliche Befugnisse 20 fg. Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen II, 101. Vormundschaftliche Befugnisse III, 22. Fürsorge für Verlassenschaften 23. Fürsorge bei Seeunfällen 24; beim Verkauf eines Schiffes und beim Bodmereivertrag 24 fg. Einsetzung von Schiffsführern 25. Die Konsuln als Urkundspersonen 25 fg. Ausstellung öffentlicher Urkunden 26. Legalisierung von Urkunden 26. Notariatsurkunden 26. Beglaubigung der Richtigkeit der Uebersetzung von Schriftstücken 28. Richterliche Befugnisse 28. Führung der Matrikel 30 fg. Amtsgeschäfte ohne obrigkeitlichen Charakter 33 fg. Gewährung von Rat und Beistand in den Privatangelegenheiten der Reichsangehörigen 33. Vermittlung von Vergleichen, Schiedsverträgen 33. Unterstützung hilfsbedürftiger Reichsangehöriger 34. Beistandleistung

Ewiger Bund

den Schiffen der Kriegsmarine des Reiches 34. Schutz des Interesses des Reiches (Handel, Verkehr, Schifffahrt) 35. Generalbericht an den Reichskanzler 35.

Organisation der Konsulatsverwaltung III, 35 fg. Generalkonsulate, Konsulate, Vizekonsulate, 35; Konsularagenten 36. Leitung der Konsulatsverwaltung durch den Kaiser; Befugnisse des Reichskanzlers und des Bundesrates 36. Verhältnis zum auswärtigen Amt und zu den kaiserlichen Gesandtschaften 36. Zu den Regierungen der Einzelstaaten 37.

Kostenwesen III, 39 fg. Gebühren 39. Ausgaben 40. Rechnungslegung 40. Inventar der Konsulatsverwaltung IV, 356.

Konsuln. Berufs- und Wahlkonsuln III, 38. Anstellung I, 263, 291, 451; III, 37; Befähigung zum Konsulat 38. Dienstverhältnis 37. Diensteid 38. Gerichtsstand I, 531. Exterritorialität der im Deutschen Reich angestellten fremden Konsuln III, 392.

Kontingente. Ernennung des Höchstkommandierenden eines Kontingentes IV, 39. Ernennung der Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingentes befehligen 39. Inspektion der Kontingente 39. Präsenzstand, Gliederung, Einteilung 40.

Kontingentsherren. Wesen der Kontingentsherrlichkeit IV, 60 fg.; sie steht verfassungsmäßig den Landesherren zu 61. Verhältnis zum kaiserlichen Oberbefehl 62. Fahneneid ist dem Kontingentsherrn zu leisten 63. Abzeichen der Uniform 65. Militärgerichtsbarkeit der Kontingentsherren 66. Militärverwaltung 67 fg. Recht zum Erlaß der Militärverwaltungs-Verordnungen 23 fg.

Kontinuität des Staates beruht auf der Beherrschung eines bestimmten Gebietes I, 192.

Kontrebande IV, 432.

Kontrolle, militärische, über die Personen des Beurlaubtenstandes IV. 168 fg.

Kontrollentziehung der Personen des Beurlaubtenstandes IV, 170.

Kontrollversammlungen IV, 168.

Korpsintendanturen IV, 109.

Kraftfahrzeuge. Führer von Kraftfahrzeugen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde III, 218 fg. Stempelpflicht hinsichtlich der Erlaubniskarten IV, 480. Erlaß des Reichskanzlers über Dienstreisen der Reichsbeamten mit Kraftwagen IV, 614 fg.

Krankenversicherung III, 300 fg. Gesetzgebung 287. Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen 300 fg. Träger der Versicherung 301 fg. Orts- und Landkrankenkassen 301 fg. Betriebskrankenkassen 302. Innungs- und Knappschaftskrankenkassen 302 fg. Ersatzkassen 303. Kassenverbände 303. Beiträge, welche an die Kassen zu entrichten sind 304. Leistungen der Krankenkassen 304 fg. Meldepflicht 306. Verhältnis mehrerer Verpflichteten zu einander 306 fg.; siehe auch Arbeiterversorgung.

Krankheiten, Bekämpfung gemeingefährlicher III, 277 fg. Anzeigepflicht 277. Schutzmaßregeln 277. Ersatzleistung 278. Reichskommissare 279.

Krieg. Recht des Kaisers zur Kriegserklärung I, 230; II, 142. Zustimmung des Bundesrates dazu I, 264.

Kriegsakademie IV, 122.

Kriegsbereitschaft. Recht des Kaisers zur Anordnung der kriegsbereiten Aufstellung des Reichsheeres IV, 41. Sonderrecht Bayerns 43.

Kriegsdienst siehe Dienstpflicht, militärische.

Kriegselterngeld IV, 253.

Kriegsflotte siehe Kriegsmarine.

Kriegsformation des Heeres IV, 99; des Landsturms 104.

Kriegsgericht eIII, 385, Anm. 6; IV, 47. Siehe Militärgerichte.

Kriegshäfen IV, 82. Rayonbeschränkungen 329. Erlaß von Polizeiverordnungen II, 102, 111.

Kriegslazarette, stehende IV, 115.

Kriegsleistungen IV, 283 fg. Gesetzgebung und Literatur 283 fg. Allgemeine Grundsätze 283 fg. Die Natur der Verpflichtung zur Kriegsleistung 284, Gewährung einer Vergütung, Anerkenntnisse 285. Verfahren, Grundsätze bei Bemessung der Vergütung 286 fg. Subjekt der Verpflichtung zur Kriegsleistung 287 fg. Lasten der Gemeinden. Quartierleistung 290. Naturalverpflegung 291. Fouragelieferung 292. Vorspann 292. Arbeitsleistung 293. Ueberlassung von Grundstükken 293. Ueberweisung von Materialien 294. Befriedigung außerordentlicher Militärbedürfnisse 295. Landlieferungen 295. Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften 297 fg. Kriegsleistungen der Eisenbahnverwaltungen 299 fg. Allgemeines 299. Transportleistungen 302. Lieferung von Eisenbahnmaterial 304. Gestellung von Personal 305. Besondere Vorschriften für die Eisenbahnen im Rayon des Kriegs-

Ewiger Bund

schauplatzes 306. Kriegsleistungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen 307. Kriegsleistungen der Besitzer von Pferden 308 fg.
Kriegsmacht siehe Bewaffnete Macht des Reiches.
Kriegsmarine IV, 127 fg.; vgl. I, 396 fg. Bundesratsbeschlüsse über Gesetzesvorschläge II, 38. Gesetzgebungskompetenz des Reiches II, 121. Verordnungsrecht des Kaisers IV, 19. Oberbefehl, Organisation und Zusammensetzung steht dem Kaiser zu 127. Ersatzbedarf für die Kriegsmarine 53. Flottengesetz 128. Schlachtflotte 129. Seewehr 166. Marinestationen 130. Kommandobehörden 130 fg. Verwaltungsbehörden 130 fg. Gerichtsbarkeit 132. Bildungswesen 133 fg.
Kriegsministerien sind Landesbehörden IV, 67; 105; 564, Anm. 3; 575; preußisches 105, 276; sächsisches 106; württembergisches 106; bayerisches 107.
Kriegsschäden IV, 287.
Kriegsschatz IV, 348. Bildung und Verwendung desselben 348. Verwaltung I, 400; IV, 349. Kontrolle der Reichsschuldenkommission I, 408; IV, 349. Wiederherstellung und Vermehrung IV, 349 fg. Prüfung und Feststellung der Rechnungen I, 411; IV, 562, Anm. 1.
Kriegsschulen IV, 123.
Kriegsverschollenheit IV, 232.
Kriegsversorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen IV, 252.
Kriegswesen siehe Reichskriegswesen.
Kriegszulage IV, 240. Ist der Pfändung nicht unterworfen 221. Bleibt bei der Steuerveranlagung außer Ansatz 225.
Kriegszustand. Erklärung des Bundesgebietes oder eines Teiles desselben in den Kriegszustand IV, 43 fg. Ausnahme hinsichtlich Bayerns 49. Voraussetzungen 44. Form der Verkündigung 45. Wirkungen 46. Einsetzung von Kriegsgerichten 47. Suspension bestehender Rechtsvorschriften 48. Allein der Kaiser ist berechtigt zur Erklärung des Kriegszustandes, nicht die Bundesfürsten 48 fg. Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen 50.
Küstenfrachtfahrt. Regelung derselben durch das Reich III, 271.
Kuxe. Stempelpflicht IV, 474.

L.

Ladenschluß III, 236.
Landarmenverbände I, 188.
Landesausschuß von Elsaß-Lothringen II, 244 fg. 228, 229.
Landesbeamte. Unterschied zwischen Landes- und Reichsbeamten I, 443 fg. Ehekonsens bei Heiraten der Landesbeamten 531. Landesbeamte von Elsaß-Lothringen, Rechtsverhältnisse derselben II, 219 fg.
Landesbürgerrecht siehe Staatsbürgerrecht.
Landesgesandtschaften siehe Gesandtschaften. Kosten der Landesgesandtschaften IV, 514 fg.
Landesgesetze und Reichsgesetze II, 113 fg. Erklärung eines Landesgesetzes zum Reichsgesetz 78. Landesgesetze gehen den Reichsgesetzen nach 115 fg.
Landesherren. Träger der Staatsgewalt und als solche Mitglieder des Reiches I, 97 fg.; sie ernennen die Bevollmächtigten zum Bundesrat 98, 240 fg. Beleidigung des Landesherrn 144 fg., 211 Vertretung durch Landesgesandtschaften s. Gesandtschaften. Portofreiheit III, 96. Freiheit von Telegraphengebühren 97, Anm. 5. Bildnis des Landesherrn auf Reichsmünzen 182 fg. Gerichtsbarkeit über Landesherren 393. Vernehmung derselben als Zeugen 493, Anm. 2; sie sind nach der Reichsverfassung die Kontingentsherren IV, 59, 60 fg.; ihnen wird der Fahneneid geleistet 63, 74; sie haben die Militärgerichtsbarkeit und das Begnadigungsrecht 66 fg.; die Militärverwaltung 67 fg.; militärische Ehrenrechte 69 fg.; sie haben die Disziplinargewalt eines kommandierenden Generals 70. Recht der Landesherren, Offiziere à la suite zu ernennen und Adjutanten auszuwählen 70. Requisitionsrecht 70. Landesherrliche Genehmigung zur Eheschließung der Offiziere 227. Befreiung von der Einquartierungslast 264, Anm. 2; von der Vorspannleistung 272, Anm. 5; von der Gestellung der Mobilmachungspferde 308. Zollfreiheit der für ihre Hofhaltung eingeführten Gegenstände 510.
Landeskokarde IV, 66.
Landesmünzen, deren Außerkurssetzung III, 175; deren Einlösung 178.
Landesmünzstätten III, 182 fg.
Landespapiergeld III, 188 fg.
Landespatente III, 262.
Landesvermessungswesen IV 107.
Landesverrat I, 143 fg.; militärischer Landesverrat 147; diplomatischer Landesverrat 148; Zuständigkeit des Reichsgerichtes III, 409.
Landesversicherungsamt III, 299. Unfallversicherung. Zuständigkeit bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage, welche Genossenschaft entschädigungspflichtig ist 321. Rekurs

Ewiger Bund

an das Landesversicherungsamt 322. Zwangsbeitreibungsverfahren durch das Landesversicherungsamt auf Antrag der Zentralpostbehörde 324. Genehmigung der Unfallverhütungsvorschriften 325. Siehe ferner 314, 331. Invalidenversicherung 346, 347, 349.
Landesverweisung I, 153 f.; der Ausländer aus politischen Gründen 154; der Staatsangehörigen aus dem Staatsgebiete 159 fg.; der Reichsangehörigen aus dem Reich 154; Landesverweisung aus Elsaß-Lothringen durch den Statthalter 155; siehe auch Ausweisung.
Landeswährungen, deren Beseitigung III, 174.
Landgerichte. Zuständigkeit III, 425 fg.; I, 480. Organisation 432 fg. Gemeinschaftliche 398.
Landheer. Bundesratsausschuß für Landheer und Festungen I, 289.
Landkrankenkassen III, 301 fg.
Landlieferungen als Kriegsleistungen IV, 295.
Landstraßen. Recht des Reichs zur Herstellung solcher III, 272, Ziff. 5.
Landsturm IV, 103 fg.
Landsturmpflicht IV, 104, 178 fg.
Landtag. Der Landtag in Elsaß-Lothringen II, 252 fg. Die Zusammensetzung der ersten Kammer 252 fg. Die Bildung der zweiten Kammer 254 fg. Wahlkreiseinteilung 254 fg. Wahlberechtigung 255. Passives Wahlrecht 255. Aufstellung der Wählerlisten und Erledigung von Einwendungen gegen dieselben 255. Nachwahl 256. Ersatzwahl 256. Wahleinsprüche und Entscheidung über dieselben 256. Prüfung der Legitimation der Kammermitglieder 256. Rechte des Landtages und der Landtagsmitglieder 257. Auflösung der Kammern durch den Kaiser 257. Geschäftsordnung 257. Beschlußfähigkeit 257. Entschädigung der Kammermitglieder 257.
Landwehr IV, 100 fg. Landwehr I. und II. Aufgebots 167. Organisation, Landwehr-Infanterie und -Kavallerie, Landwehrmannschaften der übrigen Waffen 100 fg. Territorialeinteilung 101. Landwehrbezirke 102. Kriegsorganisation 103. Recht des Kaisers, die Organisation der Landwehr zu bestimmen 40, 100. Einberufung der Landwehr durch den Kaiser 41. Dienstpflichten der Landwehr 166 fg.
Landwehrbezirkskommando IV, 102; deren Disziplinarstrafgewalt 203.
Landwehroffiziere siehe Offiziere des Beurlaubtenstandes.
Landwehrstammrollen IV, 170.
Landwirtschaftliche Unfallversicherung III, 327 fg. Höhe der Entschädigung 328. Träger der Versicherung 329 fg. Beiträge der Mitglieder 330. Autonomie der Einzelstaaten 330.
Lauenburg. Abtretung von Lauenburg an Oesterreich und Preußen seitens Dänemarks I, 6; an Preußen seitens Oesterreichs I, 6. Stimme im ehemaligen Bundestage I, 240, Anm. 5.
Lazarettwesen IV, 114 fg.
Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine IV, 332, Anm. 2.
Legationskasse IV, 352.
Legislaturperiode des Reichstages I, 340.
Legitimation. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch dieselbe I, 165. Verlust der Staatsangehörigkeit durch dieselbe 174.
Lehngüter. Stempelpflicht IV, 482.
Lehrbataillon IV, 84.
Lehrer, öffentliche des Rechts. Befähigung zum Richteramte III, 475.
Lehrlinge III, 227, 232, 239. Versicherungspflicht bezüglich der Invalidenversicherung 336. Krankenversicherung 300. Unfallversicherung 310.
Lehrlingswesen. Regelung desselben durch die Innungen III, 227.
Leibrente auf Grund der Gewerbeunfallversicherung III, 312; der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 328; der Invalidenversicherung 341 fg.
Leuchtmittelsteuer IV, 463 fg., 508.
Liechtenstein. Tatsächliche Zustimmung zur Auflösung des Deutschen Bundes I, 7, Anm. 2.
Lieferungsverbände IV, 296; vgl. 288, 297.
Limburg. Antrag des Königs der Niederlande auf Entlassung Limburgs aus dem Deutschen Bunde I, 6. Anerkennung der Auflösung des Deutschen Bundes im Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 I, 7.
Linienkommandanturen IV, 301.
Linienkommissionen IV, 277.
Lippe-Detmold. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 6. Bündnisvertrag vom 18. August 1866 I, 16 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 47. Gerichtskonventionen 398. Militärkonventionen IV, 35, Ziff. 14. Zoll- und Steuerkonvention IV, 413, Anm. 3.
Lippescher Thronfolgestreit I, 273.
Lizenz zur Benutzung einer Erfindung III, 260.
Lohnklassen bezüglich der Invaliditätsversicherung III, 339.

Ewiger Bund

Lombardgeschäfte der Reichsbank III, 153.
Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867. Die europäischen Großmächte erkennen die Auflösung des Deutschen Bundes an I, 7.
Lotsen. Prüfung und Approbation III, 216; Konzession 221.
Lotterielose. Stempelpflicht IV, 478.
Lübeck, Hansestadt. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 6. Bündnisvertrag vom 18. August 1866 I, 16 fg. Einschluß in die Zollgrenze I, 118. Post- und Telegraphenverwaltung III, 46. Gerichtskonvention 398. Militärkonvention IV, 35, Ziff. 15. Zollkonvention 413, Anm. 3; siehe Senate.
Lübeck, oldenburgisches Fürstentum. Post- und Telegraphenverwaltung III, 43, Anm. 1, 47. Gerichtskonvention 398. Zoll- und Steuerkonvention IV, 413, Anm. 3.
Luftdienstzulage IV, 241.
Luxemburg. Anerkennung der Auflösung des Deutschen Bundes im Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 I, 7. Festsetzung seiner Neutralität im Londoner Vertrag I, 8. Betriebsübernahme der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen durch das Reich IV, 347. Luxemburg als Zollannex des Deutschen Reiches 393. Uebergangsabgabe von Branntwein 403.

M.

Majestätsbeleidigung I, 144 fg.
Marine. Anspruch der Offiziere, Deckoffiziere und Beamten auf Pension IV, 237. Siehe Handels- und Kriegsmarine.
Marineakademie IV, 133.
Marineangelegenheiten. Befreiung von Porto und Telegraphengebühren III, 96.
Marinebeamte siehe Militärbeamte.
Marinebehörden I, 396 fg.; IV, 127 fg. Kommandobehörden 130 fg. Verwaltungsbehörden 130. Wissenschaftliche Anstalten 123.
Marinebildungswesen IV, 133.
Marineersatzreserve IV, 155, 177.
Marinegerichtsbarkeit IV, 132.
Marineintendanturen IV, 131.
Marinekabinett IV, 130.
Marinelazarette IV, 131.
Marineschule IV, 133.
Marineintendanturen IV, 131.
Marinestationskommando IV, 130.
Marinestrafgerichte I, 414; IV, 132, 116 fg.
Marineverwaltung. Unfallversicherung III, 315. Dienstverhältnisse der Beamten IV, 211 fg. Inventar gehört dem Reichsfiskus 356.
Marinewesen siehe Kriegsmarine.
Marktverkehr III, 226.
Marschall-Brown- und Providence-Inseln deutsches Schutzgebiet II, 274; Hoheitsrechte 281; Gerichtsbarkeit über Eingeborene 303. Steuern 310.
Maschineningenieurkorps der Marine IV, 193; siehe Offiziere.
Maschinisten der Seedampfschiffe. Prüfung derselben und Approbation III, 216. Inspektoren für die Prüfung I, 394. Maschinisten- und Steuermannsschule IV, 134.
Maß- u. Gewichtswesen III, 191 fg. Gesetzgebung, Literatur, allgemeine Grundsätze 191 fg. Maß- und Gewichtssystem 192. Herstellung der Maße, Gewichte und Wagen 194. Die rechtliche Bedeutung des Maß-und Gewichtssystems 194 fg. Verbot ungestempelter Maße und Gewichte 195 fg. Strafen 197. Vermessung von Seeschiffen 200 fg.; siehe ferner Eichungswesen.
Materialen. Ueberweisung von Materialien von den Gemeinden als Kriegsleistung IV, 294.
Matrikel. Führung derselben durch die Reichskonsuln III, 30. Eintragung in die Matrikel erhält die Staatsangehörigkeit I, 178.
Matrikelschein III, 30.
Matrikularbeiträge IV, 376 fg. 516 fg. Formelle Beibehaltung der Matrikularbeiträge, auch ohne daß ein materielles Bedürfnis für dieselben vorhanden ist 518 fg. Matrikularbevölkerung 520 fg. Abrechnungsverhältnis zwischen der Reichskasse und den Landeshauptkassen 521 fg. Ansatz im Etat 531. Dieselben können nur auf Grund eines Etatsgesetzes erhoben werden 556 fg.
Matrosendivisionen IV, 129.
Mecklenburg. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 6. Bündnisvertrag vom 21. August 1886 I, 16 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 47. Landesversicherungsämter III, 299. Gerichtskonventionen III, 398 (Gemeinschaftliches Oberlandesgericht Rostock). Kompetenz des Reichsgerichtes zur Vorentscheidung bei der Verfolgung öffentlicher Beamten 390. Militärkonventionen IV, 34, Ziff. 5. u. 6. Preußische Zollverwaltung in mecklenburgischen Ortschaften 413, Anm. 3.
Mediatisierte. Recht auf Austrägalgerichte III, 394 fg. Befreiung von der Wehrpflicht IV, 137; von der Quartierleistung 264, Anm. 2

Ewiger Bund

Medizinalpolizei III, 273 fg.
Meistbegünstigungsverträge IV, 408.
Meistertitel III, 239, 240.
Meldepflicht der Schiffsführer III, 21. Meldepflicht den Krankenkassen gegenüber 306. Meldepflicht gegenüber den Berufsgenossenschaften 317. Meldepflicht Militärpflichtiger siehe Militärpflicht, Dienstpflicht, militärische.
Messen III, 226.
Meß- und Wägewerkzeuge III, 197 fg., elektrische 200.
Meßbriefe III, 203.
Meterkonvention, internationale III, 192, Anm. 2.
Mietspreisvergütung der Reichsbeamten I, 499. Servis- und Wohnungsgeldzuschuß der Offiziere siehe Offiziere.
Militärangelegenheiten. Befreiung von Porto und Telegraphengebühren III, 96.
Militäranwärter IV, 244 fg.; bei der Post- und Telegraphenverwaltung III, 109.
Militärärzte siehe Offiziere.
Militärärztliche Bildungsanstalten IV, 124.
Militärbeamte der Militär- und Marineverwaltung IV, 211 fg. sind mittelbare Reichsbeamte 211. Obere und untere Militärbeamte 212. Militärrang 211. Unterordnungsverhältnis 213. Disziplinargewalt über Militärbeamte 213 fg. Urlaubserteilung an Militärbeamte 215. Dienstweg und Behandlung von Beschwerden 215. Die Vorschriften des Reichsmilitärgesetzes § 39 fg. finden auch auf Militärbeamte Anwendung 215. Anwendung des Militärstrafgesetzbuches auf Militärbeamte 216. Der Militärgerichtsbarkeit und der Militärstrafgerichtsordnung unterworfen 216. Zivilbeamte der Militär- und Marineverwaltung 217 fg.
Militärbildungsanstalten IV, 122, 133.
Militärdienst IV, 134 fg.; siehe Wehrpflicht, Dienstpflicht, militärische; Militärpflicht.
Militärdisziplinarkommissionen I, 417 fg.
Militärerziehungsanstalten IV, 122 fg.
Militäretat IV, 56, 89, 530, 557. Reservatrecht Bayerns I, 120; IV, 57.
Militärfiskus. Landes- oder Reichsfiskus? IV, 334 fg. Vertretung des Militärfiskus 340.
Militärgerichte. Militärstrafgerichtsordnung IV, 116. Gerichtsherren 116 fg. Niedere und höhere Gerichtsbarkeit 118. Gerichtsoffiziere 118. Erkennende Gerichte 118. Standgerichte 119. Kriegsgerichte 119. Oberkriegsgerichte 119. Reichsmilitärgericht I, 414; IV, 120. Feld- und Bordgerichte 120. Militärgerichtsstand 121, 218 fg. Marinestrafgerichte 132.
Militärgesetzgebung IV, 12 fg. Beschlußfassung des Bundesrates über Militärgesetze II, 38.
Militärhoheitsrechte der Einzelstaaten siehe Einzelstaaten, Kontingentsherrn, Landesherrn.
Militärintendanturen IV, 108 fg.
Militärinvaliden siehe Invaliden.
Militärische Freizügigkeit siehe Freizügigkeit.
Militärkabinett IV, 106.
Militärkirchenordnung IV, 13, 121.
Militärkirchenwesen IV, 121.
Militärkonventionen. Rechtliche Natur derselben IV, 26. Rechtssubjekte der Konventionen 27 fg. Erfordernisse der Gültigkeit und der rechtlichen Wirkungen der Konventionen 28. Kündigung derselben 31. Konvention mit Sachsen 31; mit Württemberg 32; mit Bayern 34; siehe auch IV, 8 fg. 55.
Militärlasten. Begriff und allgemeine Rechtssätze IV, 254 fg.; siehe Friedensleistungen, Kriegsleistungen, Festungsrayon.
Militäroberpfarrer IV, 122,
Militärpersonen. Begriff IV. 211. Einfluß des Militärdienstverhältnisses auf andere Rechtsverhältnisse 218 fg. Besondere Gerichtsbarkeit in Strafsachen 218, 116 fg. Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen 219. Allgemeiner Gerichtsstand 219. Zustellungen 220. Zwangsvollstreckung 220. Pfändung 221. Haft zur Erzwingung der Ableistung des Offenbarungseides 222. Sicherheitsarrest 222. Ausschluß von öffentlichen Rechten und Pflichten 223. Wahlrecht 223. Vereinsrecht 223. Gewerbefreiheit 223. Gerichtsdienst 223. Vormundschaften 224. Verwaltungsdienste in Kommunal- und Kirchenämtern 224. Steuerpflicht 224. Steuerprivilegien hinsichtlich der Staatssteuern 225; hinsichtlich der Kommunalsteuern 225. fg. Portovergünstigungen 227. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Rechtsgeschäfte 227 fg. Eheschließung 227. Abtretung und Verpfändung des Diensteinkommens 228; Mietsverhältnis 229. Verfügungen von Todes wegen 229. Verrichtungen der Standesbeamten 230. Kriegsverschollenheit 232; siehe Versorgung, Hinterbliebene.

Ewiger Bund

Militärpflicht. Begriff IV, 143 fg. Meldepflicht 144. Nichterfüllung der Meldepflicht 145. Gestellungspflicht 146 fg. Gestellung zur Musterung 146. Gestellung zur Aushebung 147. Schuldbare Verletzung der Gestellungspflicht 148; siehe Wehrpflicht, Ersatzwesen, Dienstpflicht, militärische.
Militärpostämter IV, 243, Anm. 4.
Militärrente. Höhe derselben IV, 239 fg.
Militärsanitätswesen IV, 112 fg., 124, 131 fg., 193.
Militärtechnische Akademie IV, 123.
Militärtestament IV, 229.
Militärtransportordnung für Eisenbahnen IV, 277, 300.
Militäruniform. Recht verabschiedeter Offiziere zum Tragen der Uniform IV, 202, 204, 205, 206.
Militärverordnungsrecht IV, 17 fg. Umfang desselben 17. Subjekt des Verordnungsrechtes 19. Provisorische Einführung der preußischen Militärverordnungen nach Errichtung des Nordd. Bundes 21 fg. Erlaß der zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch den Bundesrat 19. Verordnungsrecht des Kaisers 19, 20. Formelles Verordnungsrecht des Landesherrn bei materieller Zuständigkeit des Kaisers 23. Verordnungsrecht für die dem Verbande der preußischen Armee einverleibten Truppen anderer Staaten 25. Bayerisches Sonderrecht 25 fg.
Militärverwaltung IV, 105 fg.
Minister. Staatsrechtlicher Begriff I, 373 fg. Befreiung vom Schöffen- und Geschworenendienst III, 468. Sind am Amtssitze zu vernehmen 495.
Ministerresidenten I, 396.
Ministerverantwortlichkeit für die Instruktionserteilung an den Bundesratsbevollmächtigten I, 99 fg., 246 fg.
Missionen, diplomatische. Rangstufen der Vorsteher derselben I, 396. Zeugenpflicht der Mitglieder der beim Deutschen Reiche beglaubigten Missionen III, 492 fg.; siehe auch Exterritorialität.
Mittelberg. Gemeinde Mittelberg an das deutsche Zollgebiet angeschlossen IV, 394.
Mobilmachung des Heeres IV, 41; des bayerischen Kontingentes 43.
Mobilmachungsplan IV, 99.
Münzhoheit III, 173.
Münzprägung III, 181 fg.; siehe Münzwesen.
Münzregal III, 172; der Einzelstaaten 173.
Münzstätten III, 182.
Münzwesen III, 169 fg. Gesetzgebung 169. Literatur 169. Allgemeine Gesichtspunkte 169 fg. Die Regelung des Münzwesens seitens des Reiches 174 fg. Einführung der Reichswährung 174. Verbot der Ausprägung von Münzen der Landeswährungen 174 fg. Außerkurssetzung der Münzen 175. Umlaufsverbot derselben 176. Einlösung von Münzen 178. Die Reichswährung 179 fg. Abnützung der Münzen durch gewöhnlichen Umlauf, Beschädigungen 180. Herstellung der Reichsmünzen 181 fg. Den Einzelstaaten überlassen 181 fg. Beaufsichtigung derselben durch die Reichskommissare 183. Prägung auf Bestellung und Kosten des Reiches 184. Prägung von Scheidemünzen 184 fg. Prägung von Goldmünzen auf Bestellung von Privatpersonen 185 fg.
Muster. Urheberrecht an Gebrauchsmustern III, 262 fg.
Musterrolle der Schiffsleute III, 17.
Musterung Militärpflichtiger siehe Militärpflicht.

N.

Nacheichung III, 196, 198.
Nacheile III, 417.
Nachersatz. Verteilung des Nachersatzes auf die Einzelstaaten IV, 53.
Nachlaß. Verpflichtung der Reichskonsuln zur Sicherstellung usw. des Nachlasses verstorbener Reichsangehöriger III, 23.
Nahrungsmittel werden nicht patentiert III, 250. Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen III, 279 fg.
Nationalflagge siehe Flagge.
Naturalisation I, 170; IV, 604 fg. Keine Naturalisation durch das Reich unmittelbar 138. Naturalisation durch Anstellung im Reichsdienst 172; in den Schutzgebieten 174; II, 287.
Naturalverpflegung als Friedensleistung IV, 268 fg. Voraussetzungen und Inhalt 268. Geltendmachung 269. Entschädigung 270; als Kriegsleistung 291.
Nebenamt. Annahme eines Nebenamts seitens der Reichsbeamten I, 467, 520; seitens der Militärpersonen IV, 224.
Neu-Guinea-Kompagnie II, 272; siehe Kaiser-Wilhelmsland.
Nickelmünzen III, 179, 181, 185.
Niederlassung. Begriff I, 168 fg. Niederlassung als Voraussetzung des Anspruches auf Aufnahme 168. Sonderrecht Bayerns hinsichtlich der Nieder-

Ewiger Bund

lassungsverhältnisse 119; siehe auch Wohnrecht.
Niederschlagung einer Strafsache III, 505, 509, 511, 516. Recht des Kaisers zur Niederschlagung von Einnahmen IV, 571 fg.
Nikolsburger Frieden I, 6, 14.
Norddeutscher Bund. Gründung desselben I, 9 fg.; sein Verhältnis zu den süddeutschen Staaten 36 fg. Verträge über die militärische Freizügigkeit und über Gewährung der Rechtshilfe mit Baden 38. Versailler Vertrag mit Baden und Hessen 40. Berliner Vertrag mit Württemberg vom 25. November 1870 41. Militärkonvention mit Württemberg 21./25. November 1880 41. Versailler Vertrag mit Bayern 23. November 1870 41. Schlußprotokoll dazu 42. Berliner Vertrag vom 8. Dezember 1870 43. Rechtskontinuität zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche 44 fg. Verwaltungsvermögen des Norddeutschen Bundes IV, 353. Anleihen 365.
Norddeutsche Bundesverfassung I. Entwurf I, 13 fg.; II. Entwurf 20 fg.; III. Entwurf 21. Feststellung der Verfassung 24. Publikationspatente der Verfassung 25; rechtliche Bedeutung der Publikation 26 fg., besonders 28 fg. Abdruck im Bundesgesetzblatt 32. Art. 79, Abs. 2 über den Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund 38.
Normaleichungskommission. Organisation I, 390. Tätigkeit, Befugnisse III, 198. Sonderrechte Bayerns 199.
Notariatsurkunden der Reichskonsuln III, 26.
Notenbanken siehe Privatnotenbanken.
Notstand. Ermäßigte Eisenbahnfracht für Lebensmittel III, 136.
Notstandsverordnungen II, 91.

O.

Oberbefehl des Kaisers über die bewaffnete Macht des Reiches IV, 7, 35 fg., 61 fg.
Oberersatzkommission siehe Ersatzbehörden.
Oberhandelsgericht siehe Reichsoberhandelsgericht.
Oberlandesgerichte. Zuständigkeit III, 425, 427. Organisation 438.
Oberpostdirektionen I, 399. Passivlegitimation bei Entschädigungsansprüchen gegen die Postverwaltung III, 94; bei Klagen auf Rückzahlung von Porto und anderen Gebühren 101. Zuständigkeit beim Strafverfahren wegen Postdefraudation 102 fg. Geschäftskreis 104 fg.
Oberrechnungskammer IV, 561.
Oberreichsanwalt I, 413; III, 443, 448, 449.
Oberschiedsgericht für die Angestelltenversicherung III, 357 fg.
Oberseeamt. Einrichtung I, 426. Zuständigkeit III, 217, 218. Befugnis zur Vernehmung von Zeugen 487.
Oberste Disziplinargerichte I, 419 fg.
Oberstes Landesgericht in Bayern III, 402. Organisation 440.
Oberste Reichsbehörden. Vernehmung der Vorstände der obersten Reichsbehörden als Zeugen III, 495.
Oberversicherungsämter. Organisation III, 298. Zuständigkeit in Angelegenheiten der Krankenversicherung 301, 302, 303, 304, 306; der Unfallversicherung 322, 324, 325, 326, 328, 329; der Invalidenversicherung 348.
Oesterreich. Reformprojekt von 1863 I, 10. Ausschluß aus dem Deutschen Bunde 14. Zustimmung zur Errichtung des Deutschen Reiches und formelle Anerkennung desselben 47. Elbschiffahrtsakte IV, 398. Zollkartell 408, Anm. 3. Naturalisation österreich-ungarischer Untertanen I, 172, Anm. 1. Vertrag zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen III, 258.
Offiziere sind Staatsbeamte I, 172, Anm. 2; IV, 190; im Dienste der Kontingentsherrn 64 fg., 187. Qualifikation und Ergänzung des Offizierkorps 191 fg. Dienstpflicht der Offiziere im aktiven Dienst 193 fg. Urlaub, Eintritt in den Reichstag 194; militärische Treue und Gehorsamspflicht 194; Beschwerden gegen Vorgesetzte 194. Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens 194 fg. Ehrengerichte der Offiziere 195. Rechte der Offiziere 196 fg. Anspruch auf Gehalt 197. Rechtsweg ausgeschlossen 197. Zulagen 197 fg. Wohnungsgeldzuschuß 198. Feldzulage 198. Reisegelder, Tagegelder, Umzugsgebühren 198. Beförderung der Offiziere 199 fg. Rangordnung 199. Entlassung aus dem aktiven Dienst 200 fg. Versetzung zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes 201. Stellung zur Disposition 201 fg. Beendigung des Dienstverhältnisses 203; mit Anspruch auf Pension und Ehrenrechte 203; ohne Anspruch auf Pension 205. Entfernung aus dem Heer oder der Marine 205. Dienstentlassung 206. Entlassung mit schlichtem Abschied 206. Zivilversorgung der Offiziere 243 fg.; siehe Pension. — Offiziere des Beurlaubtenstandes 184 fg. Qualifikation und Wahl 184 fg. Uebertritt

Ewiger Bund

von der Reserve zur Landwehr 186. Ehrengerichte 187. Versetzung in ein anderes Kontingent 187. Anspruch auf Pension 237.
Offizierpostämter IV, 243, Anm. 4.
Oldenburg. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 6. Bündnisvertrag vom 18. August 1866 16 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 47. Gerichtskonventionen 398. Militärkonvention IV, 34, Ziff. 7; siehe Lübeck, Fürstentum.
Orden. Verleihung an kaiserliche Beamte I, 467.
Ordnungsruf des Präsidenten des Reichstages I, 350.
Ordnungsstrafen gegen Reichsbeamte I, 489. Verfahren bei Verhängung derselben 493.
Ortsarmenverbände I, 188.
Ortskrankenkassen. Errichtung und Mitglieder III, 301. Besondere Ortskrankenkassen 302. Verhältnis zu anderen Krankenkassen 306. Meldepflicht 306.
Ortszulagen der Reichsbeamten I, 500.
Ostafrika. Schutzgebiet II, 270 fg. Das Reich ist alleiniger Träger aller Herrschaftsrechte 281. Gericht über Eingeborene 302. Schutztruppe 303. Steuern 310.
Ostasiatische Besatzungstruppen IV, 82, Anm. 7.

P.

Papiergeld. Begriff III, 187. Ausgabe 188 fg. Reichskassenscheine 189.
Parallelbahnen. Anlegung von solchen im Bundesgebiete III, 116.
Pariser Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883. Beitritt des deutschen Reiches III, 263.
Passagiereffekten, bei den Posten zurückgelassene. Rechte an denselben III, 81 fg.
Passiergewicht III. 180.
Paßwesen. Zuständigkeit des Reiches I, 205 fg. Visierung der Pässe seitens der Reichskonsuln III, 22.
Patent. Gesetzgebung III, 245. Literatur 245 fg. Rechtliche Natur des Patentschutzes 245 fg. Voraussetzungen der Erteilung 249 fg. Verfahren 252. Anmeldung 253. Materielle Vorprüfung 253. Aufgebotsverfahren 254. Beschwerdeverfahren 254 fg. Bekanntmachung, Urkunde 255. Wirkungen des Patentes 255 fg. Zusatzpatente 256. Ausschluß der Wirkungen des Patentes 256. Verletzungen des Patentschutzes 257. Beendigung des Patentschutzes 258 fg. Erlöschen 258 Nichtigkeitserklärung 258. Zurücknahme 260 fg. Beschränkungen und Aufhebung des Patentschutzes 261. Simulierung des Patentschutzes 261 fg. Landespatente 262. Schutz von Gebrauchsmustern 262 fg., von Warenzeichen 263. Internationaler Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums II, 263.
Patentamt I, 425 fg.; III, 248 fg. Mitglieder I, 425. Abteilungen 425 fg. Zuständigkeit und Geschäftskreis III, 248. Reichsgericht als Berufungsgericht 260, 414. Rechtshilfe seitens der Gerichte 415. Recht auf Zeugnisleistung 487.
Patentanwälte III, 264 fg.
Patentblatt III, 248, Anm. 4.
Patentrolle III, 248, Anm. 2.
Patrimonale Gerichtsbarkeit aufgehoben III, 397.
Pauschsummen für die Kosten der Zollverwaltung IV, 503.
Pension. Der Reichsbeamten I, 506 fg. Bedingungen und Höhe des Pensionsanspruches 506 fg. Ansprüche der Hinterbliebenen 508 fg. Pensionierung, Verfahren 526 fg. Rechtsweg wegen Pensions-Ansprüchen 513 fg. Pensionierung der Mitglieder des Reichsgerichts III, 479; der Beamten der Reichsbank I, 405. Pensionsansprüche bei Betriebsunfällen 508. Der Kolonialbeamten II, 314. Der Militärpersonen IV, 233 fg. Gesetzgebung 234. Gründe der staatlichen Versorgungspflicht 235 fg. Dienstzeit 235. Dienstbeschädigung 235, 237. Unterschied zwischen Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen bezüglich der Pensionierung 236. Anspruch auf Pension 236 fg.; seitens der Offiziere und Militärbeamten 236 fg.; seitens der Unteroffiziere und Gemeinen 238 fg. Höhe der Pension und Militärrente 239 fg. Pensionsbeihilfe 239. Pensionszulagen 240 fg. Verstümmelungszulage 240. Kriegszulage 240. Pensionserhöhung für Marineoffiziere 241. Tropenzulage 241. Luftdienstzulage 241. Alterszulage 241 fg. Ehrenzulage 242. Beihilfen 242. Feststellung, Zahlung, Kürzung usw. der Pension 248 fg.; bezüglich der Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffizieren 248 fg.; der Unteroffiziere und Gemeinen 249 fg. Pension der Witwen und Waisen 251 fg. Kriegsversorgung 252. Kriegselterngeld 253. Hinterbliebene von im Luftschiffahrtsdienst verunglückten Militärpersonen 253. Geltendmachung der Pensionsansprüche 253 fg. Mitwirkung des Bundesrates bei Zuerkennung von Pensionen I, 268. Siehe Zivilversorgung.
Pensionskassen. Neben den Ver-

Ewiger Bund

sicherungsanstalten zugelassene Pensionskassen III, 346, Anm. 1.
Personenfahrkarten. Besteuerung derselben IV, 479 fg.
Personengeld. Beitreibung III, 100. Klage auf Rückzahlung des beigetriebenen Personengeldes 101.
Personenpost III, 59.
Pest. Internationale Konvention III, 276.
Petitionen an den Reichstag. Ueberweisung derselben an die Regierung I, 305 fg.
Petitionsrecht. Begriff I, 305, Anm. 3.
Pfandprivilegium der Reichsbank III, 160.
Pfändung gegen Posten ist unstatthaft III, 79; gegen Militärpersonen IV, 221; gegen Reichsbeamte I, 502.
Pferde. Kriegsleistungen der Besitzer von Pferden IV, 308. Pferde-Aushebungsreglement 309.
Pflichtverletzung der Reichsbeamten. Rechtsfolgen: Strafrechtliche Folgen I, 469 fg.; privatrechtliche 474 fg.; disziplinarische 484 fg.
Physikalisch - technische Reichsanstalt I, 391; III, 198, Anm. 4, 200.
Plazet des Königs II, 7 fg. Steht dem Kaiser nicht zu II, 30 fg., siehe jedoch II, 222, 261, 293.
Politische Verbrechen und Vergehen. Begriff und Einfluß auf das Wahlrecht zum Reichstage I, 312 fg.
Polizei. Wesen derselben III, 207.
Porto. Jurist. Natur III, 85 fg. Keine rechtliche Verpflichtung des Adressaten zur Entrichtung 99; Regreß gegen den Absender 100. Normierung des Portos durch Gesetz, Reglement, internationalen Vertrag 95. Bestrafung der Portohinterziehung 101 fg. Zahlung von Aversionalsummen an Stelle der Porto- oder Gebührenbeträge 96. Beitreibung 100 fg. Klage auf Rückzahlung des beigetriebenen Portos 101.
Portodefraudation siehe Postdefraudation.
Portofreiheiten III. 95. Portofreiheiten der regierenden Fürsten des Reiches, deren Gemahlinnen und Witwen 96.
Portovergünstigungen. Personen des Militärstandes und der Bundeskriegsmarine bewilligt III, 96. Ermächtigung des Kaisers, diese aufzuheben oder einzuschränken 96.
Postämter III, 104, 105. Führung der Untersuchung bei Strafverfahren wegen Defraudation 102.
Postanweisungen III, 91.
Postarmen- oder Unterstützungskasse III, 82, 100.
Postdefraudationen III, 101 fg. Begriff 101. Strafverfügung ohne Untersuchung 102. Strafbescheid nach erfolgter Untersuchung 102. Rekursresolut 103. Vollstreckung der Strafbescheide und Rekursresolute 104. Befugnis der Postbehörden zur Vernehmung von Zeugen 487.
Postdienst. Qualifikation zum höheren Verwaltungsdienst 107 fg. Posteleven, Postreferendare, Postassessoren 108. Prüfungsrat, Oberprüfungsrat 108. Postgehilfen, Telegraphengehilfen 108. Postassistenten 109. Militäranwärter 109.
Posten. Ordentliche Posten zur Beförderung der Reisenden III, 92.
Postfiskus als Reichsfiskus IV, 333.
Postgebühren III, 95 fg. Erlöschen des Anspruches 100. Beitreibung derselben 100. Klage auf Rückzahlung der beigetriebenen Postgebühren 101.
Posthaltereien. Beschlagnahme des Inventars III, 80.
Postinspektor III, 107.
Postmonopol siehe Postzwang.
Postpferde III, 80; IV, 272, Anm. 5; 308.
Postscheckgesetz vom 26. März 1914 IV, 616.
Postsendungen, unbestellbare. Rechte an denselben III, 81. Unfrankierte: Annahme derselben 98. Aushändigung der Postsendungen 99. Verweigerung der Annahme, Unbestellbarkeit 99 fg. Zollpflichtige IV, 427. Zollfreie IV, 423.
Postüberweisungs- und Scheckverkehr III, 57.
Post- und Telegraphenanstalt. Oeffentliche Verkehrsanstalten III, 56 fg. Umfang des Geschäftsbetriebes 56. Errichtung von Post- und Telegraphenanstalten 58. Pflicht der Beförderung von Postsendungen und Reisenden 58 fg. Vertrieb politischer Zeitungen 59. Pflicht zur Bewahrung des Briefgeheimnisses 60 fg.; siehe Briefgeheimnis. Vorrechte der Post- und Telegraphenanstalt III, 66 fg. Monopol- oder Postzwang 66 fg. Telegraphenregal 69 fg. Rechte der Postverwaltung an den Eisenbahnen 72 fg. Einrichtung des Eisenbahnbetriebes den Postbedürfnissen entsprechend 75. Unentgeltliche Beförderungen durch die Eisenbahnen zugunsten der Post 75. Eisenbahnpostwagen 76 fg. Von der Post an die Eisenbahnen zu entrichtende Vergütungen 76. Rechte der Telegraphenverwaltung an den Eisenbahnen 77. Rechte der Post- und Telegraphenverwaltungen an öffentlichen Straßen 77 fg. Vorschriften zur Sicherung des Betriebes der Postanstalten 79 fg. Elek-

Ewiger Bund

trische Anlagen 81. Rechte an unbestellbaren Postsendungen und zurückgelassenen Passagiereffekten 81 fg. Beförderungsverträge. Das Rechtsverhältnis aus den von der Post- und Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Beförderungsverträgen 82 fg. Verpflichtungen der Postanstalt 89 fg. Haftpflicht der Post 89 fg.; der Telegraphenverwaltung 92. Verpflichtungen des Absenders 95 fg. Frankierungszwang 98 fg.
Post- und Telegraphenbeamte. Anstellung III, 45; Qualifikation 107 fg. Verpflichtung zum Briefgeheimnis 61 fg.
Post- und Telegraphenverkehr mit dem Auslande III, 50. Haftung für auswärtige Beförderungsanstalten beim Postverkehr 93. Portonormierung durch internationalen Vertrag 95.
Post- und Telegraphenverträge mit außerdeutschen Staaten II, 171; III, 48.
Post- und Telegraphenverwaltung. Zuständigkeit des Reichs III, 44 fg. Ordnung, Leitung und Sicherung des inneren Dienstes 104 fg. Zentralbehörde I, 399; III, 105. Allgemeine Dienstanweisung für Post- und Telegraphie 106. Die Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 45 fg. 106 fg. Unfallversicherung III, 315. Auszahlung von Entschädigungen bei Betriebsunfällen durch die Postverwaltung 323. Debit der Versicherungsmarken 338; der Wechselstempelmarken IV, 470, Anm. 4. Betriebsfonds für die Post- und Telegraphenverwaltung des Reiches 352. Kosten der Post- und Telegraphenverwaltung 514. Betriebsüberschüsse 384. Inventar der Post- und Telegraphenverwaltung 357.
Post- und Telegraphenwesen III, 41 fg. Gesetzgebung 41 fg. Literatur 42 fg. Zuständigkeit des Reichs 41 fg., besonders 44 fg. Bundesratsausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen I, 291. Zuständigkeit der Einzelstaaten III, 45 fg. Sonderrechte Bayerns und Württembergs I, 119, 120; III, 44, 49; IV, 357. Allgemeine Gesichtspunkte zur rechtlichen Beurteilung der Post- und Telegraphenanstalt III, 50 fg. Die Post als Gewerbe 51 fg. Spezialrecht der Post- und Telegraphenanstalt 54 fg. Rechtliche Bedeutung der Gesetze und Reglements über die Geschäfte der Post- und Telegraphenanstalt 87 fg. Erlaß der Reglements 88.
Postwagen. Verpflichtung der Eisenbahnen zur Beförderung derselben III, 75. Befreiung von Kommunikationsabgaben 77.
Postwertzeichen. Verkauf III, 96. Fälschung, unbefugte Anfertigung, wissentlicher Gebrauch 96.
Postzwang III, 66 fg. Ruhen desselben 56, Anm. 1.
Prager Frieden vom 23. August 1866 I, 14, 36, 47.
Prärogative, kaiserliche I, 369 fg,
Präsentationsrechte für Anstellungen bei Gerichten sind aufgehoben III, 397.
Präsenzstand. Recht des Kaisers zur Bestimmung des Präsenzstandes der Kontingente des Reichsheeres IV, 40, 92.
Präsident des Reichsmilitärgerichts I, 400, 414.
Präsidialanträge im Bundesrat I, 239.
Preßfreiheit. Beschränkung der Preßfreiheit für Zeiten des Kriegszustandes IV, 48.
Preßvergehen. Zuständigkeit der Schwurgerichte III, 428.
Preußen. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bund I, 5 fg. Bündnisvertrag vom 18. August 1866 I, 16 fg. Schutz- und Trutzbündnisse mit den süddeutschen Staaten 37. Sonderrecht 121. Präsidialrechte 238. Der Reichskanzler als Bevollmächtiger des Königs von Preußen 278 fg., 377 fg. Preußische Behörden. Hauptverwaltung der Staatsschulden als Reichsschuldenverwaltung I, 405; IV, 374. Preußische Oberrechnungskammer als Rechnungshof I, 408 fg.; IV, 561. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten I, 378, Anm. 2. Kriegsministerium IV, 277. Post- und Telegraphenverwaltung III, 47. Gerichtswesen. Gemeinschaftliche Landgerichte und gemeinschaftliches Oberlandesgericht III, 398. Militärwesen. Allgemeine Prinzipien IV, 8 fg. Militärkonventionen mit Preußen 26. Kriegsministerium 105. Kommunalbesteuerung der Militärpersonen 225. Finanzwesen. Zollverwaltungsrechte IV, 414. Beitrag zu den Reichsgesandtschaften 515.
Prisengerichte III, 413. Zeugenpflicht den Prisengerichten gegenüber 486, Anm. 2. Begnadigungsrecht des Kaisers in Sachen der Prisengerichtsbarkeit 513.
Prisenordnung IV, 617.
Privatgerichtsbarkeit aufgehoben III, 397.
Privatnotenbanken. Beaufsichtigung derselben III, 161 fg. Banknotenprivileg 161. Normativbestimmungen über Ausübung desselben 162 fg. Privatnotenbanken, welche von einzelnen Bundesstaaten die Befugnis zur Notenausgabe erlangt haben vor Erlaß des Bankgesetzes 164. Ausübung ihres

Ewiger Bund

Privilegiums 164 fg. Verbot, Zweigniederlassungen außerhalb der Einzelstaaten zu errichten 165. Voraussetzungen, unter welchen diese Beschränkungen aufgehoben werden können 165 fg. Die bei Erlaß des Bankgesetzes bestehenden Notenbanken 167.
Privatversicherungen, Aufsichtsamt I, 428 fg. Siehe Aufsichtsamt.
Promulgation. Bedeutung des Wortes II, 17 fg.; im übrigen siehe Ausfertigung.
Protektorat siehe Schutzgewalt.
Protokolle der Berliner Konferenzen vom 15. Dezember 1866 I, 20.
Providenze-Inseln als deutsches Schutzgebiet II, 274.
Prozeßkosten. Verpflichtungsgründe zur Zahlung der Prozeßkosten III, 520.
Prüfungsrecht der Beamten bezüglich der Gesetzmäßigkeit dienstlicher Anordnungen I, 461 fg.; der richterlichen und Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Reichsgesetze II, 44 fg.; der Verordnungen 107. Prüfungsrecht der Behörden der Einzelstaaten über die Zulässigkeit eines Landesgesetzes oder einer landesherrlichen Verordnung einem Reichsgesetze gegenüber 122 fg.
Publikandum vom 26. Juli 1867 I, 32.
Publikation siehe Verkündigung.

Q.

Quartalextrakte IV, 512.
Quartierleistung als Friedensleistung IV, 261 fg. Voraussetzungen 261. Von derselben befreite Gebäude 263. Verteilung und Geltendmachung der Einquartierungslast 264 fg. Quartierbillets 266. Entschädigung 266. Quartierleistung als Kriegsleistung 290.
Quittungskarten über die Zahlung von Beiträgen der Invaliditäts- und Altersversicherung III, 338.

R.

Rang der Reichsbeamten und Behörden I, 512; IV, 615.
Rat, der Kaiserliche Rat in Elsaß-Lothringen II, 251.
Ratifizierung der Staatsverträge II. 148 fg., 152 fg.
Rayon siehe Festungsrayon.
Rayonkommission siehe Reichsrayonkommission.
Rechnungsstelle beim Reichsversicherungsamt III, 299, 349.
Rechnungshof. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches I. 408fg.; IV, 517. Geschäftskreis I, 411; IV, 561 fg. Finanzkontrolle in Elsaß-Lothringen II, 252; Revision der Rechnungen der Reichsbank III, 146. Kontrolle über die Ausgaben der Militärverwaltungen IV, 56. Kosten des Rechnungshofes 514. Unabhängige Stellung den Verwaltungsbehörden gegenüber I, 409. Disziplinargewalt über die Mitglieder 420, Anm. 6. Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Disziplinarbestrafung finden auf die Mitglieder des Rechnungshofes keine Anwendung I, 495. Versetzung der Mitglieder in ein anderes Amt 518. Vorläufige Dienstenthebung 521. Versetzung in den Ruhestand 520, 529, Anm. 6.
Rechnungslegung. Umfang der dem Rechnungshof obliegenden Kontrolle IV, 561 fg. Rechnungskontrolle 564. Kontrolle der Verwaltung 564 fg. Kontrolle der etatsmäßigen Finanzwirtschaft 566. Rechtswirkung der Entscheidungen des Rechnungshofes innerhalb der Verwaltung 567. Entlastung 567. Erinnerungen 568. Vorbereitung der definitiven Rechnungslegung und Rechnungsabnahme 575.
Rechnungswesen. Bundesratsausschuß für das Rechnungswesen I, 291 fg. Rechnungsverhältnis zwischen dem Reich und den Einzelstaaten IV, 512, 521 fg.
Rechtsanwaltschaft III, 451 fg. Gesetzgebung und Literatur 451. Allgemeine Gesichtspunkte 452 fg. Zulassung 455 fg. Befähigung 455. Berechtigung zum Antrag auf Zulassung 455 fg. Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gericht, Ausnahme 456. Freizügigkeit der Rechtsanwälte 457. Zulassung beim Reichsgericht 457. Vereidigung der Rechtsanwälte, Eintragung der vereidigten Rechtsanwälte, Löschung 457 fg. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte 458 fg. Befugnis zum Gewerbebetrieb 458. Pflicht zur Uebernahme von Aufträgen 459. Residenzpflicht 460. Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens 460. Anwaltskammern 460 fg. Disziplinarstrafgewalt 461 fg. Ehrengericht 462. Ehrengerichtshof 463. Vollstreckung 463. Gebühren 463. Nichtanwendung der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung in den Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten 463 fg. Befreiung der Rechtsanwälte von der Zeugenpflicht 499 fg.
Rechtshilfe. Vertrag über die Gewährung der Rechtshilfe zwischen dem Nordd. Bund und Baden I, 38. Gesetz vom 21. Juni 1869 I, 160; III, 364 fg. Verpflichtung zur Rechtshilfe III, 414 fg. Rechtshilfe nach den Vorschriften

Ewiger Bund

des Gerichtsverfassungsgesetzes III, 416; zur Strafvollstreckung 419; nach dem Rechtshilfegesetz 421; in Steuersachen 422.
Rechtskonsulenten III, 464.
Rechtsverordnungen siehe Verordnungen.
Rechtsweg. Versagung des Rechtsweges III, 382. Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges 386 fg.; siehe Kompetenzkonflikt.
Redefreiheit der Reichstagsmitglieder I, 356 fg.
Referendare III, 474 fg.
Regentschaft im Deutschen Reich I, 219 fg.
Regentschaftsstreitigkeiten unter Bundesfürsten I, 273 fg.
Regierende Häuser siehe Landesherren.
Regiment IV, 84. Regimentsschulen 126.
Rehabilitation. Gewährung der Rehabilitation in Elsaß-Lothringen durch den Statthalter III, 514.
Reich. Entstehungsgeschichte I, 4 fg.; besonders 39 fg. Rechtskontinuität zwischen dem Nordd. Bund und dem Reiche 44 fg. Anerkennung durch Oesterreich 47. Rechtliche Natur des Reiches 55 fg. besonders 88 fg. Unterordnung der Einzelstaaten unter das Reich 59 fg., 78 fg. Selbstständige Herrschaftsrechte desselben 90 fg. Organe des Reiches 90 fg. Das Reich als Subjekt der Reichsgewalt 94 fg. Mitglieder des Reichs 97. Träger der Souveränität in demselben 97 fg. Verhältnis zu den Einzelstaaten 102 fg. Hoheitsrechte, die das Reich selbständig und direkt ausübt 104. Reichsaufsicht gegenüber den Einzelstaaten 107 fg. Gehorsamspflicht der Einzelstaaten gegen das Reich 107 fg. Inhalt und Umfang der Reichsaufsicht 108 fg. Abstellung eines reichsgesetzwidrigen Verhaltens 111 fg. Kaiser, Organ für die Ueberwachung 112 fg. Exekution des Reiches gegen Einzelstaaten siehe Einzelstaaten. Beschränkungen der Kompetenz des Reichs I, 118. Möglichkeit der Erweiterung derselben 91 fg., 129. Reichsangehörigkeit 134 fg. Hoch- und Landesverrat gegen das Reich 143 fg., 210 fg. Reichsindigenat 182 fg. Gebiet 190 fg. Besteuerung des Reichs IV, 343 fg. Gemeinschaftliche Einnahmen des Reichs 382.
Reichsamt. Begriff I, 365 fg. Errichtung und Aufhebung von Reichsämtern 370 fg.
Reichsamt des Innern I, 389 fg.
Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen I, 400.
Reichsangehörige. Ihre Pflichten I, 140 fg. Ihre Rechte 150 fg. Verweisung von Reichsangehörigen aus dem Reichsgebiete ist unstatthaft 154. Auslieferung von Reichsangehörigen findet nicht statt 155. Ausweisung von Reichsangehörigen aus dem Gebiete eines Einzelstaates 159.
Reichsangehörigkeit. Literatur I, 134 fg. Begriff und staatsrechtliche Natur 134 fg. Sie ist bedingt durch die Staatsangehörigkeit 138 fg., 173. Ihre Rechtswirkungen 140 fg. Gesetz vom 22. Juli 1913 IV, 601 fg. Unmittelbare Reichsangehörigkeit 610. Siehe auch Staatsangehörigkeit.
Reichsanleihen siehe Anleihen.
Reichsanwalt, Reichsanwaltschaft I, 413, 518; III, 443; siehe Oberreichsanwalt.
Reichsanzeiger. Deutscher Reichsanzeiger IV, 351. Veröffentlichung von Personalveränderungen I, 454 fg.; der Beschlüsse des Patentamtes III, 255.
Reichsaufsicht gegenüber den Einzelstaaten I, 207 fg.; siehe auch Reich.
Reichsbank. III, 139 fg. Literatur 139. Allgemeine Grundsätze 139 fg. I, 401 fg.; Rechtliche Natur und Verfassung der Reichsbank III, 141 fg.; siehe auch I, 401 fg. Die Reichsbank als Aktienverein III, 141 fg. Anomalien dieses Aktienvereines 142 fg. Rechte und Leistungen des Reiches 144 fg. Der Reichskanzler als Direktor der Reichsbank 145. Reichsbankbeamte: ihre Ernennung 145; Kautionspflicht I, 455; Besoldungs- und Pensionsetat III, 145. Generalversammlung 146. Zentralausschuß 146 fg. Veto des Zentralausschusses gegen Maßnahmen des Reichsbankdirektoriums und des Reichskanzlers 147 fg. Bezirksausschüsse 148. Bankkuratorium I, 402; III, 148. Zeitdauer der Reichsbank; Prolongierung derselben 148 fg. Auflösung, Liquidation 149.
Reichsbank als öffentliche Anstalt III, 149 fg. Umfang des Geschäftsbetriebes gesetzlich fixiert 149. Zweigniederlassungen 151. Verpflichtung der Reichsbank, Barrengold zu festem Preise umzutauschen 151. Diskontgeschäfte 152. Lombardgeschäfte 153. Kommissionsgeschäfte 153 fg. Depositengeschäfte 154. Bankgeheimnis 155 fg. Vorrechte der Reichsbank 157 fg. Notenprivilegium 157. Banknotendeckung 157. Banknotenbesteuerung 158. Akkreszensrecht 159. Einlösung der Banknoten 159, 190. Pfandprivilegium 160. Steuerprivilegium 160 fg.
Reichsbankagenturen I, 405; III, 151.
Reichsbankbeamte I, 404, 446; III, 145.
Reichsbankbehörden I, 401 fg.

Ewiger Bund

Reichsbankdirektorium I, 403 fg.; III, 145.
Reichsbankkommanditen I, 405; III, 151.
Reichsbankkuratorium I, 402.
Reichsbanknoten III, 157 fg. Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung steht unter der Aufsicht der Reichsschuldenkommission I, 408. Sind gesetzliches Zahlungsmittel III, 144, Anm. 4, 190 fg. Juristische Natur des Rechtes zur Ausgabe von Banknoten 144 fg.
Reichsbankstellen I, 405: III, 151.
Reichsbeamte I, 429 fg. Begriff der Reichsbeamten 430 fg. Das Dienstverhältnis als das charakteristische Merkmal der Beamten 431 fg., 438 fg.; besonders 442 fg. Gehalt unwesentlich 435. Dauer der Amtsübertragung unwesentlich 435. Art der übertragenen Geschäfte unwesentlich 435 fg. Amt braucht nicht ausschließlicher Lebensberuf der Beamten zu sein 437. Unterschied zwischen Reichs- und Landesbeamten 443 fg. Die beiden Klassen der Reichsbeamten 444 fg. Unmittelbare und mittelbare Reichsbeamte 446. Beamte, welchen die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten beigelegt worden sind 446. Die elsaßlothringischen Landesbeamten sind Reichsbeamte II, 219; desgleichen die Kolonialbeamten 311. Die Personen des Soldatenstandes sind keine Reichsbeamten I, 446. Anstellung der Reichsbeamten 446 fg. Rechtliche Natur der Anstellung 446 fg. Rechtsregeln über die Anstellung 450 fg. Kaiserliches Ernennungsrecht 450. Anstellung durch den Reichskanzler und die Chefs von Behörden 450. Vorschlagsrecht des Bundesrates 263 fg.; siehe auch 291. Befähigung zur Anstellung 451. Form der Anstellung 451 fg. Beginn der Wirkungen des Anstellungsvertrages 452. Diensteid 453 fg. Bekanntmachung der Ernennung 454. Amtskaution 455 fg. Die Pflichten und Beschränkungen der Reichsbeamten 456 fg. Pflicht zur Amtsführung 456 fg. Pflicht zur Treue und Gehorsam 459 fg. Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens 465 fg. Beschränkungen der Reichsbeamten 466 fg. Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung 468 fg. Strafrechtliche 469 fg.; privatrechtliche 474 fg.; disziplinarische 484 fg. Begnadigungsrecht des Kaisers in Disziplinarsachen der Reichsbeamten 494. Rechte der Reichsbeamten 495 fg. Recht auf Schutz 495 fg. Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Verwendungen 497 fg. Anspruch auf Lebensunterhalt 500. Persönliche Ehrenrechte 511 fg. Rang 512. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche 513 fg. Versetzung; Stellung zur Disposition; Suspension 515 fg. Beendigung des Dienstverhältnisses 523 fg. Einfluß des Beamtenverhältnisses auf andere rechtliche Verhältnisse 529 fg. Gerichtsstand 531. Ehekonsens 531. Beschränkungen der Beschlagnahme 532. Staatssteuern 532. Siehe ferner Dienstentlassung, Dienstvergehen, Pension, Urlaub.
Reichsbehörden. Begriff und System I, 364 fg. Reichsbehörden im Gegensatz zu Landesbehörden 367 fg. Begriff der Reichsbehörden 367 fg. Rang der Reichsbehörden 512. Die Reichsbehörden in ihrem Verhältnis zu den übrigen Organen des Reiches 369 fg. Errichtung und Aufhebung von Reichsbehörden 370 fg. Gliederung des Reichsbehördensystems 373 fg. Der Reichskanzler 375 fg. Die Reichsverwaltungsbehörden 386 fg. Die selbständigen Reichsfinanzbehörden 405 fg. Die richterlichen Reichsbehörden 411 fg. Rechtsverordnungen der Reichsbehörden II, 100 fg. Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen II, 198 fg. Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Reiches hinsichtlich der Reichsbehörden II, 120 fg.
Reichsbevollmächtigte für die Kontrolle der Zölle und Verbrauchssteuern IV, 416 fg.
Reichsbürgerrecht I, 134 fg., 182 fg.; siehe Reichsangehörigkeit.
Reichsbürgschaften IV, 374.
Reichsdisziplinargerichte. Allgemeines I, 414. Arten: Disziplinaruntergerichte 415 fg.; oberste Disziplinargerichte 419 fg.
Reichsdruckerei IV, 351.
Reichseigentum IV, 345 fg. Veräußerung von Reichseigentum 557. Prüfung und Feststellung der Rechnungen über den Zugang und Abgang von Reichseigentum durch den Rechnungshof 563 fg.
Reichseisenbahnamt I, 400; III, 114, 119, 123, 137 fg.; IV, 278. Reichseisenbahnamt als Zentralstelle für alle Kriegsleistungen der Eisenbahnen IV, 301. Kosten des Reichseisenbahnamtes 513. Das verstärkte Reichseisenbahnamt I, 423 fg.; III, 123.
Reichseisenbahnkommissare siehe Reichskommissariate.
Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen IV, 346 fg. Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen; Generaldirektion I, 400. Abgrenzung der Zuständigkeit der Reichs- und

Ewiger Bund

Landesbehörden II, 258 fg. Zuschuß des Reichs an Elsaß-Lothringen aus den Erträgnissen der Reichseisenbahnen IV, 344.
Reichsexekution siehe Exekution.
Reichsfinanzbehörden, selbständige I, 405 fg. Die Reichsschuldenverwaltung 405 fg. Verwaltung des Reichsinvalidenfonds I, 407. Reichsschuldenkommission 407 fg. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches 408 fg.
Reichsfinanzreform IV, 381 fg.
Reichsfiskus IV, 330 fg. Einheit des Reichsfiskus 331. Reichsfiskus und Landesfiskus IV, 332. Militärfiskus 334 fg. Vertretung des Reichsfiskus 340. Gerichtsstand 341. Vorrechte des Reichsfiskus 342. Steuerbefreiungen 342; Haftung für Schadenersatz 344.
Reichsgebiet siehe Bundesgebiet.
Reichsgericht. Entstehungsgeschichte I, 412 fg. Das Dienstverhältnis der Mitglieder des Reichsgerichtes III, 478 fg. Ernennung der Mitglieder I, 413. Plenum des Reichsgerichtes als Disziplinargericht über die Mitglieder I, 420. Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes finden auf die Mitglieder keine Anwendung I, 520. Versetzung der Mitglieder in ein anderes Amt I, 518. Vorläufige Dienstenthebung der Mitglieder 522. Beendigung des Dienstverhältnisses der Mitglieder von Rechts wegen I, 526; auf Verlangen der Reichsregierung I, 529, Anm. 6. Zuständigkeit des Reichsgerichtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten III, 405 fg.; in Strafsachen 409 fg. Gerichtsbarkeit des Reichsgerichtes in anderen als in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 413 fg. Zuständigkeit bei Schadensersatzklagen gegen Reichsbeamte I, 475; gegen das Reich 480; bei Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbeamten I, 514. Vorentscheidung des Reichsgerichts bei Verfolgung öffentlicher Beamten III, 390. Berufsinstanz gegen die Entscheidungen des Patentamtes 260. Reichsgericht als Kompetenzkonfliktsgerichtshof 387 fg. Beschwerdeinstanz bei verweigerter Rechtshilfe 418. Zivilsenate III, 426; die Strafsenate 428. Organisation 439. Begnadigungsrecht des Kaisers in Strafsachen des Reichsgerichtes 513. Gebührenfreiheit 522. Verhältnis des Reichsgerichtes zum obersten Landesgericht in Bayern 402. Besondere Reichsgerichte III, 411 fg.
Reichsgesandtschaften siehe Gesandtschaften.
Reichsgesetzblatt II, 54 fg., 109. Berichtigungen 58 fg.
Reichsgesundheitsrat I, 392.
Reichsgoldwährung. Einführung der Reichsgoldwährung III, 174.
Reichshauptkasse IV, 352.
Reichshaushalts-Etatsgesetz. Bedeutung und Feststellung desselben IV, 522 fg. Wirtschaftliche und rechtliche Natur 523, 537 fg. Gesetzesform 524. Erlaß für eine jährliche Wirtschaftsperiode 525 fg. Ausgabenbewilligung für eine längere Dauer 526. Einheitlicher Etat, Nachtragsetat 526 fg. Feststellung des Etats vor Beginn des Etatsjahres 527. Form des Etatsgesetzes 528. Ausgabe- und Einnahmeetat 529. Militäretat 530. Matrikularbeiträge 531. Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektoriums 531. Bewilligungspflicht des Reichstages für die Ausgaben 533; für die Einnahmen 533; für die Matrikularbeiträge 536. Wirkungen des Etatsgesetzes 536 fg. Der Etat als Richtschnur der Verwaltung 537. Entlastung der Reichsregierung von der Verantwortlichkeit durch den Etat 538 fg.; siehe Etatsabweichungen. Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ohne Reichshaushalts-Etatsgesetz 549. Provisorische Erstreckung des Etats der abgelaufenen Wirtschaftsperiode 550 fg. Die Befugnisse welche die Reichsregierung auf Grund dauernd wirksamer Gesetze hat, können ihr durch das Nichtzustandekommen des Etats nicht entzogen werden 553. Kontrolle der etatsmäßigen Finanzwirtschaft durch den Rechnungshof 566 fg. Kritik anderer Theorien 577 fg.
Reichsheer siehe Heer.
Reichsinvalidenfonds siehe Invalidenfonds.
Reichsjustizamt I, 399; III, 446.
Reichsjustizgerichte I, 412 fg. Reichsgericht 412 fg. Reichskonsulargerichte 413. Marinestrafgerichte 414. Reichsmilitärgericht 400, 414.
Reichskanzlei I, 386.
Reichskanzler hat Vorsitz und Leitung im Bundesrate I, 278 fg. Verantwortlichkeit des Reichskanzlers I, 376, 381 fg., 398, 404, 406; II, 27, Anm. 1, 56, 59 fg., 80, Anm. 1, 105; III, 145, 446. Entlastung von der konstitutionellen Verantwortlichkeit IV, 538, 540, 575 fg. Verantwortlichkeit bei Fehlen eines Etatsgesetzes 552 fg. Die Doppelstellung des Reichskanzlers I, 376 fg. Der Reichskanzler als Bevollmächtigter des Königs von Preußen 377 fg. Seine Verantwortlichkeit dem preußischen Landtage gegenüber 378 fg. Der Reichskanzler ist wählbar für den Reichstag 315. Der Reichskanzler als Reichsminister

Ewiger Bund

des Kaisers 379 fg. Stellvertretung des Reichskanzlers hinsichtlich des Vorsitzes im Bundesrate und der Leitung der Bundesratsgeschäfte I, 279 fg.; hinsichtlich der reichsministeriellen Geschäfte 383 fg. Arten der Stellvertreter 384. Verantwortlichkeit derselben 385. Reichskanzlei 386. Anstellung von Reichsbeamten durch den Reichskanzler I, 450 fg. Pensionierung des Reichskanzlers I, 527. Stellung zur Disposition I, 518. Anspruch auf Entlassung aus dem Dienst 527. Funktionen des Reichskanzlers bei der Reichsgesetzgebung II, 26, 52, 56, 59. Rechtsverordnungen des Reichskanzlers II, 100 fg.; Gegenzeichnung der Staatsverträge II, 155, Anm. 3. Delegiertes Verwaltungsverordnungsrecht II, 198 fg. Leitung der Reichsverwaltungsbehörden II, 210. Ueberwachung der Landesverwaltungen I, 111, 113; II, 208. Zuständigkeit des Reichskanzlers in den deutschen Schutzgebieten II, 292; hinsichtlich der Kolonialgesellschaften 317; der Schutztruppen II, 305.

Auswärtige Angelegenheiten. Verhältnis des Reichskanzlers zu den Gesandtschaften des Deutschen Reiches III, 9. Leitung der Konsulatsverwaltung 36.

Post- und Telegraphenwesen. Ermächtigung des Reichskanzlers, die Gebühren für gewisse Geschäfte der Post zu bestimmen III, 57. Ermächtigung zur Anordnung, daß die Postverwaltung in bestimmten Fällen die Erhebung des Wechselprotestes nicht übernimmt 57. Ermächtigung, den Postüberweisungs- und Scheckverkehr einzuführen 57. Ermächtigung, die Leistungen schmalspuriger Eisenbahnen festzusetzen 75. Festsetzung der von der Postverwaltung an die Eisenbahnen zu zahlenden Vergütung 77. Befugnis des Reichskanzlers zum Erlaß des Postreglements 88. Anordnungen des Reichskanzlers über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände 93, Anm. 7. Reglement über das tarifmäßige Porto 95.

Bankwesen. Reichskanzler Direktor der Reichsbank I, 404; III, 145. Vorsitz des Bankkuratoriums I, 402. Befugnisse bezüglich der Privatnotenbanken III, 168.

Münzwesen. Ernennt Kommissare zur Beaufsichtigung der Landesmünzstätten III, 183. Bestimmt die Beträge jeder Münzsorte 184. Bestimmt den Prägelohn 184. Bestimmt die Gebühr für Ausprägungen auf Bestellung von Privatpersonen 186.

Maß- und Gewichtswesen. Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen 204.

Medizinalwesen III, 278 fg.

Gewerbewesen. Dispensation von Zulassungsbedingungen der Aerzte III, 215, Anm. 6. Ernennung der Prüfungsinspektoren für die Steuermanns- und Schifferprüfungen, sowie für die Prüfungen der Maschinisten der Seedampfschiffe 217. Ernennung der Kommissare für die Seeämter 217. Ausschließung gewisser Gegenstände und Leistungen von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen 225. Festsetzung hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter und -Arbeiterinnen 243. Entscheidung über Beschränkung beziehungsweise Aufhebung des Patentschutzes 261.

Auswanderungswesen. Ernennung von Kommissaren und Kontrolle I, 393.

Veterinärpolizei. Ueberwachung der Ausführung des Viehseuchengesetzes III, 283. Ernennung von Reichskommissaren 283. Zuständigkeit hinsichtlich der Maßregeln gegen die Rinderpest 284.

Arbeiterversorgung. Unfallversicherung. Bezeichnung der Verwaltungsbehörden, welchen die Unfallsfürsorge insoweit obliegt, als das Reich Versicherungsträger ist III, 316.

Gerichtswesen. Ueberwachung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit III, 403. Verhältnis zu den richterlichen Behörden I, 374 fg. Bestimmung der Zivil- und Strafsenate des Reichsgerichtes III, 439. Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des Reichsgerichtes 440. Leitung der Reichsanwaltschaft 443; Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze, betreffend die Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaften 446. Reichskanzler ist an seinem Amtssitze als Zeuge zu vernehmen 495.

Militärwesen. Die Kontingentsverwaltungen legen dem Reichskanzler Rechnung IV, 57. Beaufsichtigung des Militärwesens 68. Gegenzeichnung 20, 25, 36, 575. Verhältnis zu den Kriegsministern 67 fg. Militärtransportordnung 277. Oberaufsicht und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers hinsichtlich der Marine I, 398.

Finanzwesen. Obere Leitung der Reichsschuldenverwaltung I, 406. Rechnungshof untersteht ihm nicht 409. Die Vertretung des Reichsfiskus steht

Ewiger Bund

dem Reichskanzler zu IV, 340. Verwaltung des Reichskriegsschatzes ihm übertragen 348. Ermächtigung des Reichskanzlers zum Abschluß von Anleihen 367 fg.; zur Kündigung 369; Ermächtigung des Reichskanzlers zur Uebernahme von Bürgschaften 375; zur Einforderung von Matrikularbeiträgen 517, 536, 556. Verantwortlichkeit für die Publikation des Etatsgesetzes 525; für etatsmäßige und außeretatsmäßige Ausgaben 540, 545, 552 fg. Pflicht des Reichskanzlers zur Rechnungslegung 575 fg. Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichskanzler und Rechnungshof 569. Entlastung des Reichskanzlers 576.

Reichskanzleramt I, 386 fg. Zuständigkeit in Elsaß-Lothringen vor 1879 II, 217, 223, 227.

Reichskassenscheine III, 189 fg. IV, 375. Aufsicht über die An- und Ausfertigung, Einziehung, Vernichtung der Reichskassenscheine der Reichsschuldenkommission übertragen I, 408.

Reichskolonialamt I, 401.

Reichskommissariate I, 393. Reichskommissare für das Auswanderungswesen 393. Inspektoren für die Steuermanns- und Schifferprüfungen, sowie für die Prüfungen der Maschinisten der Seedampfschiffe I, 394; III, 217. Die technische Kommission für Seeschiffahrt I, 394. Die Reichsschulkommission 394. Reichseisenbahnkommissare 400. Reichskommissare zur Beaufsichtigung der Landesmünzstätten III, 183. Reichskommissariate bei den Seeämtern III, 217; bei gemeingefährlichen Krankheiten 279; bei Viehseuchen 283. Reichskommissare für Zölle und Verbrauchssteuern IV, 416.

Reichskonsulargerichte siehe Konsulargerichtsbarkeit.

Reichskonsulate siehe Konsulate.

Reichskriegsflotte siehe Kriegsflotte.

Reichskriegsmarine siehe Kriegsmarine.

Reichskriegsschatz siehe Kriegsschatz.

Reichsland siehe Elsaß-Lothringen.

Reichsmarineamt I, 396 fg.; IV, 131.

Reichsmilitärgericht I, 400, 414.

Reichsoberhandelsgericht I, 412 fg. Staatsrechtliche Bedeutung seiner Errichtung III, 362 fg.

Reichspapiergeld siehe Papiergeld.

Reichspatentamt siehe Patentamt.

Reichspostamt I, 399; III, 105; IV, 278.

Reichsrayonkommission I, 424; IV, 320.

Reichsschatzamt I, 400; IV, 374.

Reichsschulkommission I, 394.

Reichsschuldbuch IV, 373.

Reichsschulden IV, 362 fg. 516.

Reichsschuldenkommission I, 407 fg.; III, 190; IV, 349, 374.

Reichsschuldenordnung IV, 366.

Reichsschuldenverwaltung I, 405 fg.; IV, 373. Ausfertigung der Reichskassenscheine III, 190. Die Reichsschuldenverwaltung steht unter der Aufsicht der Reichsschuldenkommission I, 408. Prüfung der Rechnungen durch den Rechnungshof I, 411; IV, 563.

Reichsstempelsteuern IV, 469 fg. Gesetzgebung 469 fg. Allgemeine Grundsätze 470 fg. Die einzelnen Stempelsteuern 472 fg. Vergütung an die Bundesstaaten für die Erhebung 509.

Reichstag. Verfassungsberatender des Nordd. Bundes I, 22 fg. Mitwirkung des Reichstages bei Verfassungsstreitigkeiten in den Einzelstaaten 271 fg. Allgemeine Charakteristik des Reichstages I, 293 fg. Einheitliche Vertretung der deutschen Bevölkerung als Gesamtheit im Reichstage 294. Aktives Wahlrecht, Wahlbezirke 295. Der Reichstag als Volksvertretung 296. Zuständigkeit 298 fg. Teilnahme an der Reichsgesetzgebung I, 299 fg.; II, 24 fg.; IV, 524 fg. Genehmigung von Verordnungen I, 302; III, 408. Mitwirkung bei Staatsverträgen II, 136 fg. Kontrolle I, 305 fg.; insbesondere Finanzkontrolle IV, 559, 576. Rechenschaftspflicht der Reichsregierung dem Reichstag gegenüber I, 304. Petitionsrecht 306. Regelung seiner internen Angelegenheiten 306, 349. Interpellationen an die Reichsregierung 307 fg. Adressen an den Kaiser 308. Bildung des Reichstages, Wahlrecht 309 fg. siehe Wahlrecht. Mitgliederzahl 316. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag 336 fg. Eintritt von Offizieren in den Reichstag IV, 194. Wahlprüfungen I, 337 fg. Erlöschen der Mitgliedschaft 339 fg. Bedingungen der Tätigkeit des Reichstags 341 fg. Einberufung, Eröffnung 341 fg. Vertagung und Schließung 342. Auflösung 343. Formelle Ordnung der Reichstagsgeschäfte 344 fg.

Ewiger Bund

Geschäftsordnung 344. Oeffentlichkeit der Verhandlungen; wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei 345 fg. Beschlußfassung und Beschlußfähigkeit 347 fg. Vorstand des Reichstags 349 fg. Reichstagsbeamte 350. Quästoren 350. Beratungen über Gesetzentwürfe 350 fg. Behandlung der Anträge von Mitgliedern, welche keine Gesetzesentwürfe enthalten 352. Abteilungen und Kommissionen 352. Protokolle und stenographische Berichte 354. Strafrechtlicher Schutz des Reichstags I, 146 fg. Siehe Reichstagsabgeordnete.

Reichstagsabgeordnete. Verhältnis zu den Wählern I, 296 fg. Verbot des imperativen Mandats 298. Annahme, Ablehnung der Wahl 330. Reichstagsabgeordnete können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein 315. Beamter als Reichstagsabgeordneter bedarf keines Urlaubs 336 fg. Erlöschen der Mitgliedschaft 339 fg. Ausschluß von der Sitzung 341, Anm. 1. Schutz der Reichstagsabgeordneten 355 fg. Redefreiheit 356 fg. Zeugnispflicht 357, 360. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode zur Untersuchung gezogen werden 357. Strafvollstreckung an einem Reichstagsabgeordneten 358. Genehmigung zur Verhaftung wegen Schulden erforderlich 359. Aufhebung der Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode auf Verlangen des Reichstages 359 fg. Strafe wegen Verhinderung eines Reichstagsabgeordneten, sich an den Ort der Versammlung zu begeben 360. Reichstagsabgeordnete können das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen 360. Diäten der Reichstagsabgeordneten 360 fg. IV, 614. Freie Fahrt auf Staats- und Privateisenbahnen 363.

Reichstagsbeamte. Die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten sind ihnen beigelegt worden I, 446. Anstellung derselben I, 350.

Reichstagspräsident. Wahl desselben I, 349. Rechte 349 fg.

Reichstagswahlen siehe Wörter mit Wahl.

Reichsvereinsgesetz. Die Vorschriften über politische Vereine finden keine Anwendung auf Wahlvereine I, 333.

Reichsverfassung. Redaktion derselben I, 47 fg. Verfassungsurkunde 48. Publikationsgesetz 49. Abänderungen 51. Einführung in Elsaß-Lothringen 53, II, 214 fg., 232 fg.; in Helgoland I, 54. Verfassungsändernde Gesetze II, 38 fg. Rechtsgrund der verbindlichen Kraft der Reichsverfassung I, 32 fg.

Reichsvermögen IV, 345 fg. Finanzvermögen 346 fg. Verwaltungsvermögen 352 fg.

Reichsversicherungsamt. Organisation im Allgemeinen I, 427. III, 298 fg. Unfallversicherung. Zuständigkeit III, 314, 317, 318, 319, 320, 322, 323, 324, 325, 327, 329, 331, 333. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Genehmigung des Statuts der Versicherungsanstalt 346. Verwaltungsfunktionen 347 fg. Richterliche Zuständigkeit 348. Rechnungsstelle 323, 340, 349. Genehmigung der Kontrollvorschriften 349. Beschwerde gegen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, 351.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte III 355.

Reichsverwaltung. Inventar derselben IV, 353 fg. Reichsverwaltung und Staatsverwaltung II, 203 fg.

Reichsverwaltungsbehörden I, 387 fg.

Reichsverwaltungsgerichte I, 421 fg.

Reichswährung siehe Reichsgoldwährung.

Rekruten siehe Ersatzwesen, Militärpflicht.

Rekrutierungsstammrollen IV, 144 fg.

Rekrutierungsverfahren siehe Aushebung.

Religion siehe Bekenntnis.

Religionsdiener, ungeeignet zum Schöffen- und Geschworenendienste III, 468.

Remunerationen der Reichsbeamten I, 500.

Rentenbelastung der Versicherungsanstalten III, 348.

Rentenverschreibungen, stempelpflichtige IV, 475.

Repräsentationsgelder der Reichsbeamten I, 497.

Requisitionsrecht der Bundesfürsten und Senate IV, 70 fg.

Reservatrechte siehe Sonderrechte.

Reserve IV, 100. Einberufung 41. Dienstpflicht 166 fg.; siehe Ersatzreserve.

Reserveoffiziere siehe Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Resolutionen des Reichstages I, 304.

Ressortstellvertreter des Reichskanzlers I, 384 fg.

Restverwaltung IV, 546.

Retourwaren. Zollfreiheit IV, 422.

Ewiger Bund

Rettungsmaßregeln der Reichskonsuln bei Seeunfällen III, 24.
Reuß ä. L. Beitritt zum Nikolsburger Frieden I, 6. Friedensvertrag v. 26. September 1866 16 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 47. Gemeinsames Oberlandesgericht III, 398. Militärkonvention IV, 34, Ziff 9. Landesversicherungsamt III, 299.
Reuß j. L. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 6. Bündnisvertrag vom 18. August 1866 I, 16 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 47. Gemeinschaftliches Landgericht und Oberlandesgericht III, 398. Militärkonvention IV, 35, Ziff 9.
Revision. Rechtsmittel der Revision. Staatsrechtliche Bedeutung ihrer Voraussetzungen III, 405 fg.
Rheinschiffahrtsgerichte III, 384.
Richterliche Beamte III, 473 fg. Richterliche Landesbeamte: Befähigung zum richterlichen Beamten. Vorbildung und Prüfungen 474. Ernennung 476. Vermögensrechtliche Ansprüche 476 fg. Versetzung, Stellung zur Disposition, Suspension und Dienstentlassung 476. Dienstverhältnisse der richterlichen Reichsbeamten 478. Richterliche Ehrenbeamte 479. Handelsrichter 436, 479 fg. Richterliche Militärbeamte I, 417, 419; IV, 213, Anm. 1. Richterliche Beamte ungeeignet zur Ausübung des Schöffen- oder Geschworenenamtes III, 468.
Richterliche Reichsbehörden I, 411 fg. Wesentliches Merkmal derselben 411. Arten: Reichsjustizgerichte 412 fg.; Reichsdisziplinargerichte 414 fg.; Reichsverwaltungsgerichte 421 fg.
Rinderpest. Gesetz vom 7. April 1869 III, 283.
Rübenzuckersteuer siehe Zuckersteuer.
Ruhegehalt siehe Pension.
Ruhestand. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand I, 518 fg.; siehe Pension.

S.

Sachsen (Königreich). Beitrittserklärung zum Nikolsburger Frieden 1, 6. Friedensvertrag vom 21. Oktober 1866 I, 16 fg. Sonderrecht I, 121. Post- und Telegraphenverwaltung III, 47 fg. Landesversicherungsamt III, 299.
Gerichtswesen. Verbot, ein oberstes Landesgericht zu errichten III, 401.
Militärwesen. Allgemeine Grundsätze IV, 9. Militärkonvention 31 fg. Besetzung der Generalstellen 39. Abstellung der bei der kaiserlichen Inspektion vorgefundenen Mängel 39, Anm. 3. Dislokation der Truppen 40. Stellung des Ersatzbedarfes 53. Personal- und Qualifikationsberichte über die Offiziere des sächsischen Kontingentes 65. Abkommandierung derselben in den Reichsdienst 64. Kriegsministerium 106. Intendantur 109. Militärreitanstalt 125, Anm. 4. Kadettenanstalt 126. Soldaten und Knabenerziehungsanstalt 126. Kommunalbesteuerung der Militärpersonen 225.
Finanzwesen. Nachlaß an den Kosten der Gesandtschaften IV, 514.
Sächsische Herzogtümer. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bunde I, 6. Bündnisvertrag vom 18. August 1866 I, 16 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 47. Militärkonvention IV, 35. Gemeinschaftliche Gerichte III, 398.
Sachverständige. Pflicht zur Erstattung des Sachverständigengutachtens II, 503.
Salomonsinseln, deutsches Schutzgebiet II, 273.
Salzsteuer. II, 440 fg. Salzsteuervertrag vom 8. Mai 1867 und Salzsteuergesetze 440. Erhebungskosten 507. Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Reiches über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnen Salzes II, 121.
Samoa. Schutzgebiet II, 275 fg. Einheimische Häuptlinge 284.
Sanitätsamt IV, 112, 114.
Sanitätskorps IV, 112.
Sanitätsdetachement IV, 115 a. E.
Sanitätsinspektionen IV, 114.
Sanitätskonvention, internationale III, 276.
Sanitätsoffiziere siehe Offiziere.
Sanitätswesen siehe Militärsanitätswesen.
Sanktion eines Rechtssatzes II, 4 fg.; der Reichsgesetze 29 fg. Sanktionsformel 29, 36. Das die Sanktion erteilende Organ 29 fg. Sanktion der Gesetze für Elsaß-Lothringen 225, 261; der Staatsverträge 159. fg.
Schadensersatzpflicht der Reichsbeamten wegen Pflichtverletzungen I, 474 fg. Dieselbe ist eine außerkontraktliche 475. Schadensersatzpflicht wegen gesetzwidriger Handlungen 476; wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Sorgfalt 477. Umfang der Haftung, Gerichtsstand usw. 478 fg. Ersatzpflicht für Defekte 480 fg.; siehe auch Defekte

Ewiger Bund

Schadensersatzpflicht bei Unfällen siehe Unfallfürsorge. Schadensersatzpflicht der Post- und Telegraphenverwaltung III, 89 fg.; siehe auch Friedensleistungen, Kriegsleistungen.
Schankgefäße. Eichung von Schankgefäßen III, 196.
Schatzamt siehe Reichsschatzamt.
Schatzanweisungen IV, 364, 365, 368, 369, Anm. 3, 370.
Schaumburg-Lippe. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bund I, 6. Bündnisvertrag vom 18. Aug. 1866 I, 16 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 47. Gerichtskonvention III, 398. Militärkonvention IV, 35, Ziff. 13. Zoll- und Steuerkonvention 413. Anm. 3.
Schaumweinsteuer IV, 462 fg. Vergütung an die Bundesstaaten für die Erhebung 508.
Schecks, stempelpflichtige IV, 482.
Scheckverkehr, III, 157.
Scheidemünzen III, 179, 181, 184.
Schenkungssteuer IV, 484; 492. Vergütung an die Bundesstaaten für die Erhebung 509.
Schiedsgerichte für die Angestelltenversicherung III, 357.
Schiedsrichterliche Tätigkeit des Bundesrates I, 269 fg.; der Reichskonsuln III, 33.
Schiedsspruch im Gegensatz zum Urteil III, 377.
Schiffe. Befugnisse und Pflichten der Reichskonsuln III, 17 fg. 20 fg.
Schifferprüfung. Inspektoren für dieselbe I, 394.
Schiffszertifikate III, 204, Anm. 2. Erteilung derselben durch die Reichskonsuln III, 29.
Schiffsfahrzeuge. Stellung von Schiffsfahrzeugen als Friedensleistung IV, 275; als Kriegsleistung 307 fg.
Schiffsfrachturkunden. Besteuerung IV, 478 fg.
Schiffsführer. Meldepflicht den Reichskonsuln gegenüber III, 21. Einsetzung eines neuen Schiffsführers durch die Reichskonsuln 25.
Schiffsjournal. Eintragung durch die Reichskonsuln III, 18.
Schiffsleute. An- und Abmusterungsverhandlung vor den Reichskonsuln III, 17 a. E.
Schiffsvermessungsamt I, 392; III, 203.
Schiffsvermessungsordnung III, 200 fg.; IV, 616.
Schiffsvermessungspapiere Verträge über dieselben III, 205.
Schiffsvermessungswesen III, 200 fg.
Schlachtvieh- und Fleischbeschau III, 280 fg.
Schließung des Bundesrates I, 277: des Reichstages I, 342.
Schlußnoten. Stempelpflicht IV, 476 fg.; siehe auch Urkundenstempel.
Schmieden. Benutzung derselben durch die Truppen IV, 280.
Schöffen siehe Gerichtsdienst.
Schöffengerichte. Zuständigkeit III, 426. Organisation 432.
Schuldenkommission siehe Reichsschuldenkommission.
Schuldenverwaltung des Reiches siehe Reichsschuldenverwaltung.
Schuldverschreibungen, stempelpflichtige IV, 475.
Schulkommission siehe Reichsschulkommission.
Schutzgebiete. Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete II, 265 fg. IV, 615. Territorialbestand und Erwerbung 266. Südwestafrika (Angra Pequena) 266 fg. Westafrika (Kamerun) und Togo 269 fg. IV, 615. Südostafrika 270 fg., IV, 615. Kaiser-Wilhelms-Land und Bismarck-Archipel 271 fg. Die Marschall-Brown- und Providenze-Inseln 274. Kiautschau 274. Karolinen etc. 275. Samoa 275 fg. Interessensphären 276. Rechtliche Natur der in den einzelnen Schutzgebieten ausgeübten Schutzgewalt 277 fg. Der territoriale Charakter der Schutzgewalt 278. Der staatsrechtliche Charakter 278 fg. Souveränität des Reiches bezüglich der Schutzgewalt 279. Die Unterstaatsgewalt in einzelnen Schutzgebieten 280 fg. Rechtliche Natur des Schutzgebiets 285 fg. Die Schutzgebiete als Pertinenzen des Reiches 286. Die Angehörigen der Schutzgebiete 287 fg. Reichsangehörige in den Schutzgebieten 287. Die Angehörigen anderer zivilisierter Staaten 287. Die Eingeborenen 289 fg. Ausübung der Schutzgewalt 290 fg.; durch den Kaiser 292 fg. Gesetzgebung 293 fg. Verordnungsrecht des Kaisers 294; des Bundesrats 295; des Reichskanzlers 295; des Staatssekretärs des Reichskolonialamts 296; der Gouverneure 296. Behördenorganisationen 297 fg. Gouverneur 297. Gouvernementsräte 297. Bezirksämter 298. Gemeindeverfassung 299. Militärwesen 303. Polizeitruppen 305. Finanzwesen 306 fg. Etat 306. Vermögensfähigkeit (Fiskus) 307. Anleihen 308 fg. Steuern und Abgaben 309 fg. Kolonialbeamte. 310 fg. Sie sind Reichsbeamte 311. Kolonialbeamtengesetz 312.

Ewiger Bund

Gerichtsstand der Kolonialbeamten 313. Rechtliche Stellung 313. Pensions- und Wartegeldansprüche 314. Disziplinarverfahren 314 fg. Besondere Vorschriften für richterliche Beamte, Schutztruppenbeamte und Polizeibeamte 315. Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten 316. Kolonialgesellschaften 316. Kirchliche Verhältnisse 317 fg. Haftung der Schutzgebiete für den aus der Amtspflichtverletzung von Beamten entstandenen Schaden I, 480. Darlehnsforderungen des Reichs an Schutzgebiete IV, 352. Schutzgebiete gelten im Sinne des Reichsangehörigkeitsgesetzes als Inland IV, 602.

Schutzgebietsgerichte II, 300; III, 383, Anm. 4. Rechtshilfe 415. Zeugenpflicht dem Schutzgebietsgerichte gegenüber 486. Rechtsanwaltschaft 463 fg. Gerichtsdienstpflicht der Eingesessenen 472. Begnadigungsrecht des Kaisers 512. Gebühren 524. Gerichte für Farbige II, 301 fg.

Schutzgenossen II, 287 fg.; III, 31 fg.

Schutzgewalt in den Schutzgebieten siehe Schutzgebiete.

Schutzschein III, 32.

Schutztruppen in Ostafrika II, 303, Kamerun und Südwestafrika II, 304, IV, 165. Schutztruppengesetz II, 304. Wehrgesetz für die Schutzgebiete IV, 165, 615. Ableistung der Dienstpflicht in der südwestafrikanischen Schutztruppe II, 304, IV, 165. Die Schutztruppen gehören nicht zum Reichsheere IV, 82, Anm. 7. Schutztruppenbeamte II, 315. Anspruch der Offiziere auf Pension IV, 237 fg.

Schwadron. Grundeinheit für die Formation der Kavallerie IV, 83. Zahl der Schwadronen 84.

Schwarzburg-Rudolstadt. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bund I, 6. Bündnisvertrag vom 18. August 1866 16 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 47. Gemeinschaftliche Gerichte 398. Militärkonvention IV, 34, Ziff. 9.

Schwarzburg-Sondershausen. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bund I, 6. Bündnisvertrag vom 18. August 1866 16 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 47. Gerichtskonvention 398. Militärkonvention IV, 34, Ziff. 11.

Schwurgerichte. Zuständigkeit III, 428; Organisation 436. Revision gegen die Urteile derselben geht ans Reichsgericht 410.

Seeämter. Errichtung, Beaufsichtigung, Aufgabe, Zusammensetzung III, 217. Kommissar des Reichskanzlers 217. Rechtshilfe seitens der Gerichte 415. Befugnis der Seeämter zur Vernehmung von Zeugen 487 fg. Ausübung der Befugnisse der Seeämter seitens der Reichskonsuln 17 fg. Zuständigkeit in Sachen der Reichsversicherung 19.

Seehäfen. Abgaben von Seeschiffen II, 268.

Seeleute. Unfallversicherung siehe Seeunfallversicherung. Invalidenversicherung, Beiträge 339. Uebernahme der Versicherung durch die Berufsgenossenschaft 346, Anm. 1. Eintritt in die Kriegsmarine IV, 192, 193.

Seemannsämter siehe Seeämter.

Seeschiffe siehe Schiffe.

Seeschiffer. Approbation; Entziehung der Befugnis zur Ausübung des Gewerbes III, 217 fg.

Seeschiffahrt. Technische Kommission für die Seeschiffahrt I, 394. Reichsgesetzliche Bestimmungen III, 265 fg.

Seeschiffahrtszeichen III, 271.

Seeunfälle. Pflichten der Reichskonsuln bei Seeunfällen III, 24, 29. Untersuchung von Seeunfällen durch die Seeämter 217.

Seeunfallversicherung 331 fg. Umfang derselben 331 fg. Berechnung der Rente 332. Träger der Versicherung 332. Beiträge, Auszahlung der Entschädigung 332 fg. Zweiganstalt für den Kleinbetrieb 333.

Seewarte, deutsche IV, 132.

Seewehr. Einberufung der Seewehr IV, 39, 130. Dienstpflicht 166 fg.

Seewesen. Bundesratsausschuß für das Seewesen I, 290.

Sektionen der Berufsgenossenschaft III, 315.

Selbstverstümmelung Wehrpflichtiger IV, 141 fg.

Selbstverwaltung. Begriff und Theorien der Selbstverwaltung I, 102 fg. II, 201. Gegensatz zur Staatsbehörde I, 366. Die Einzelstaaten als Selbstverwaltungskörper des Reichs I, 102.

Senate der Hansestädte. Die Mitglieder sind von den Gerichtsdiensten befreit III, 468; ihre Vernehmung als Zeugen 495. Verhältnis zu den Truppen, die ihrem Gebiete angehören IV, 69; sind zum Reichstag wählbar I, 316, Anm. 1.

Septennat IV, 87.

Servis der Offiziere IV, 198; bei Quartierleistungen 267.

Sicherheitsleistungen im Strafprozeß und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten III, 520 fg. Befreiung davon 521 fg.

Ewiger Bund

Silbermünzen III, 179. Beschaffung eines Bestandes von Silbermünzen zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs IV, 350.
Sitzungsperioden des Reichstages I, 342; des Bundesrates 277.
Sklavenhandel. Funktionen der Reichskonsuln III, 30.
Soldatenstand IV, 187; vgl. 211. Auf Personen des Soldatenstandes findet das Reichsbeamtengesetz keine Anwendung I, 446. Gewerbebetrieb der Personen des Soldatenstandes III, 209; sie sind von der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung ausgeschlossen 296. Unfallfürsorge 315; IV, 253, 254; siehe Militärpersonen Offiziere, Kapitulanten.
Sondergerichte III, 383.
Sonderrechte I, 117 fg., 248 fg.; IV, 395, 458, 459; siehe Einzelstaaten.
Sonntagsruhe III, 234 fg.
Souveränität I, 58, 62 fg. Unteilbarkeit derselben 62 fg. Ist für den Staatsbegriff nicht wesentlich 72 fg. Souveränitäts- und Herrschaftsrechte des Staates in ihrem Verhältnis zu einander 73 fg. Träger der Souveränität im Reich; siehe Reich.
Spielkartensteuer IV, 466, 508.
Staat. Wesen seiner juristischen Persönlichkeit I, 56 fg. Eigenes Herrschaftsrecht desselben 57, 65 fg.
Staatenbund. Begriff I, 57 fg., 87 fg.
Staatenstaat I, 59.
Staatsamt siehe Amt, Reichsamt.
Staatsangehörigkeit. Sie ist die Bedingung der Reichsangehörigkeit I, 138 fg. Ihr Wechsel hebt die Reichsangehörigkeit nicht auf 139. Staatsangehörigkeit gleichzeitig in verschiedenen Staaten möglich 139. Gesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom I. Juni 1870 162 fg. Einführung desselben in Elsaß-Lothringen II, 220. Abänderung durch das B.G.B. I, 162; durch die Verträge mit Nikaragua, Guatemala und Honduras 181. Ihr Erwerb 163 fg. IV, 603. Verlust I, 174 fg.; IV, 607. Wiedererwerb I, 179. Staatsangehörigkeit keine Bedeutung für den Anspruch auf Armen- und Krankenpflege 187. Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen II, 220 fg. IV, 602. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 IV, 601 fg. Siehe auch Reichsangehörigkeit.
Staatsanwaltschaft III, 440 fg. Organisation 442. Dienstliche Stellung der Beamten der Staatsanwaltschaft 443. Zuständigkeit 444. Einheitlichkeit 446 fg. Rechtshilfe 446 fg. Hilfsbeamte 447. Unabhängigkeit von den Gerichten 449. Legalitätsprinzip 449. Verbot, richterliche Geschäfte den Staatsanwälten zu übertragen 444. Beamte der Staatsanwaltschaft ungeeignet zum Schöffen- und Geschworenendienst 468. Der Staatsanwaltschaft gegenüber keine Zeugenpflicht 485.
Staatsanzeiger, preußischer IV, 351.
Staatsbürgerrecht als status. Verhältnis zum Reichsbürgerrecht I, 136 fg. Das Staatsbürgerrecht im Einzelstaat 158 fg.; siehe Reichsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit.
Staatsdienst. Fremde Staatsdienste. Begriff I, 150. Naturalisation durch Anstellung im Staatsdienst 172; siehe ferner Reichsbeamte.
Staatsgebiete I, 198 fg. Veränderungen derselben 202 fg.
Staatsgewalt. Lehre von der Teilung der Staatsgewalt II, 172.
Staatsrat von Elsaß-Lothringen II, 228.
Staatssekretär. Titel I, 388. Staatssekretär von Elsaß- Lothringen II, 227, 248 fg.
Staatsservituten können dem Auslande gegenüber nur vom Reiche bestellt werden I, 204.
Staatssteuern. Heranziehung eines Deutschen zu den direkten Staatssteuern ist nur in demjenigen Bundesstaat zulässig, in dem er seinen Wohnsitz hat I, 188 fg.; Ausnahmen 189; Beschwerde wegen erfolgter Doppelbesteuerung 189 fg. Befreiung des Reichsfiskus davon IV, 343. Heranziehung der Reichsbeamten zu den direkten Staatssteuern I, 532, Begünstigungen der Militärpersonen IV, 225.
Staatsverträge des Reiches II, 125 fg. Begriff und juristische Natur 125. Wirkung 126. Abschluß 130 fg.. 133 fg. Legitimation zum Abschluß 133 fg. Abschluß durch den Kaiser 136, Art. 11, Abs. 3 der Reichsverfassung 136, 142 fg. Zustimmung des Bundesrates 148. Ratifikationsformel 149 fg., 160 fg. Leitung der Verhandlungen 151. Perfektion des Staatsvertrages 152, 155 fg. Die nicht solenne Vertragsform 153 fg. Die staatsrechtliche Gültigkeit völkerrechtlicher Verträge 157 fg. Erfordernisse, falls es für die staatsrechtliche Gültigkeit eines Gesetzbefehles bedarf 158 fg. Feststellung des Inhaltes 159. Sanktion 159 fg. Ausfertigung 162 fg. Verkündigung 163 fg. Ausführungsbestimmungen 165. Außerkraftsetzung 166 fg. Staatsverträge der Bundesglieder 167 fg. Staatsverträge Elsaß-Lothringens II, 235.

Ewiger Bund

Staatsverwaltung und Reichsverwaltung II, 203 fg.
Stammgüter. Stempelpflicht IV, 482.
Stammrollen Militärpflichtiger IV, 142.
Standarte, kaiserliche I, 226.
Standesbeamte. Die Konsuln als Standesbeamte III, 14 fg. Standesamtliche Verrichtungen bei Militärpersonen IV, 230.
Standgerichte IV, 119.
Standrechte als besondere Gerichte III, 384, 385, Anm. 6.
Statistik des Warenverkehrs IV, 435 fg.
Statistische Abgabe IV, 438.
Statistisches Amt I, 389 fg. IV, 435.
Statthalter, kaiserlicher von Elsaß-Lothringen II, 228; 244 fg. Ernennung und Abberufung 245 fg. Ministerielle Befugnisse 246. Verantwortlichkeit 247 fg. Landesherrliche Befugnisse 248. Wartegeld und Pension 248. Vertretung durch den Staatssekretär 250. Ernennung und Instruktion der Bevollmächtigten zum Bundesrat 236 fg. Keine allgemeine Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen 264.
Stellenvermittler. Erlaubnis für den Gewerbebetrieb III, 221.
Stempelsteuern IV, 469 fg.; der Reichsbank III, 161; siehe auch Reichsstempelsteuern.
Stempelung der Maß- und Wägewerkzeuge III, 195 fg.
Sterbegeld der Reichsbeamten I, 511. Zahlung von Sterbegeld seitens der Ortskrankenkassen III, 305; der Unfallversicherung 312, 332.
Sterbemonat der Reichsbeamten I, 509.
Steuerbefreiungen des Reichsfiskus IV, 342; der Reichsbank III, 160 fg.
Steuergesetzgebung siehe Zoll- und Steuerwesen.
Steuerkredite IV, 511.
Steuerwesen. Ausschuß für das Steuer- und Zollwesen I, 290.
Stimmenabgabe bei der Reichstagswahl I, 326 fg.
Stimmzettel I, 326 fg.
Strafgerichtsbarkeit, ihre staatsrechtliche Bedeutung III, 377 fg.
Strafkammern. Zuständigkeit III, 427. Organisation 432. Detachierte Strafkammern 434.
Strafrecht. Verhältnis des Strafrechtes zum Disziplinarrecht I, 484 fg., 491 fg.
Strafsache. Begriff III, 382. Einteilung und zuständige Gerichte 426 fg.
Strafsenate III, 427 fg.
Strafverfahren bei Postdefraudationen III, 101 fg.; bei Zoll- und Steuervergehen IV, 434.
Strafversetzung der Reichsbeamten I, 490.
Strafvollstreckung III, 419, 422.
Straßen. Rechte der Post- und Telegraphenanstalt III, 78 fg.
Streitigkeiten zwischen verschiedenen Einzelstaaten. Erledigung durch den Bundesrat I, 269, 273.
Strombauverbände III, 269.
Süddeutsche Festungskommission I, 38.
Süddeutsche Staaten. Deren Schutz- und Trutzbündnisse mit Preußen I, 37. Bestimmungen über ihren Eintritt in den Norddeutschen Bund 38.
Südostafrika siehe Ostafrika.
Südwestafrika deutsches Schutzgebiet II, 266, 282 fg. Gerichtsbarkeit über Eingeborene 302. Schutztruppe 304. Abgaben 309. Regelung der Friedens- und Kriegsleistungen IV, 616.
Suspension vom Amte siehe Dienstenthebung.

T.

Tabak. Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Reiches über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnen Tabaks II, 121. Tabaksteuer IV, 447 fg. Vergütung an die Bundesstaaten für die Erhebung IV, 508.
Tagegelder der Reichstagsabgeordneten I, 360 fg.; der Reichsbeamten 498; der Kolonialbeamten II, 316.
Technische Kommission für die Seeschiffahrt I, 394.
Telegraphenanstalt siehe Post- und Telegraphenanstalt.
Telegraphenbeamte siehe Postdienst.
Telegraphenfreimarken III, 96.
Telegraphengebühr III, 97.
Telegraphenkabel, internationaler Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 III, 81.
Telegraphenregal III, 69 fg. Ausnahmen 70. Aufsicht der Landeszentralbehörden 71. Verletzungen des Telegraphenregals 72. Bayern und Württemberg 72.
Telegraphenverkehr siehe Post- und Telegraphenverkehr.
Telegraphenverträge mit außerdeutschen Staaten II, 152.
Telegraphenverwaltung siehe Post- und Telegraphenverwaltung.

Ewiger Bund

Telegraphen-Wegegesetz III, 78.
Telegraphenwesen siehe Post- und Telegraphenwesen.
Territorialeinteilung des Heeres IV, 98.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein IV, 413.
Tiefbauberufsgenossenschaft. Reservefonds III, 318. Beiträge der Mitglieder 319. Zweiganstalten für Bauarbeiter 319.
Tierkadaver. Reichsgesetz betr. die Beseitigung von Tierkadavern III, 285.
Tierärzte. Approbation III, 215.
Titel. Recht der Reichsbeamten auf Führung ihres Titels I, 511. Beendigung des Dienstverhältnisses ohne resp. mit Recht auf Führung des Titels I, 523 fg. 526 fg. Annahme von Titeln von fremden Regierungen seitens der Reichsbeamten I, 467. Meistertitel III, 240.
Togo deutsches Schutzgebiet siehe Kamerun.
Tränken. Benutzung derselben durch die Truppen IV, 279.
Transportleistungen der Eisenbahnen für die Postverwaltung III, 72 fg.; der Eisenbahnen für das Militär IV, 276. Tarif 279; im Kriege 302 fg.
Treuverpflichtung der Untertanen I, 143 fg.; der Reichsbeamten 459 fg.; der Militärpersonen IV, 159 fg., 193.
Tropenzulage für Offiziere der Schutztruppe IV, 241.
Truppenkassen. Ausstattung der Truppenkassen IV, 352.
Truppenübungen. Benutzung von Grundstücken IV, 279 fg.
Türkei. Jurisdiktion der Reichskonsuln in der Türkei III, 412. Naturalisation türkischer Untertanen I, 172.

U.

Uebergangssteuer. Erhebung durch die Einzelstaaten IV, 402. Kosten der Kontrolle 514.
Uebersetzungen. Beglaubigung der Richtigkeit von Uebersetzungen durch die Reichskonsuln III, 28.
Uebersiedlung. Entlassung zum Zwecke der Uebersiedlung I, 175 fg.
Uebungen siehe Truppenübungen.
Ulm als Festung IV, 81. Militärkonvention wegen Ulm IV, 35, Ziff. 18.
Umherziehen. Gewerbebetrieb im Umherziehen III, 224 fg.
Umlaufsverbot der Münzen III, 176.
Umzugskosten. Vergütung der Umzugskosten der Reichsbeamten I, 499; der Personen des Soldatenstandes IV, 198; der Kolonialbeamten II, 316.
Unabkömmlichkeitsverfahren bei Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes IV, 173.
Uneheliche Kinder. Erwerb der Staatsangehörigkeit I, 163, 165. Verlust I, 174.
Unfallverhütungsvorschriften der Gewerbeordnung III, 238. Unfallverhütungsvorschriften auf Grund der Unfallversicherungsgesetzgebung 324 fg. Rechtliche Natur 325. Genehmigung durch das Reichsversicherungsamt 324. Ueberwachung der Betriebe und Kontrolle der Ausführung der Unfallverhütungsvorschriften 326. Begutachtung und Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften durch die Arbeiter 324 fg.
Unfallversicherung III, 308 fg. Literatur 308. Gesetzgebung 287 fg. Die Unfallversicherung als öffentliche Verwaltungstätigkeit 308. Verhältnis zwischen der öffentlich-rechtlichen Beitragspflicht der Betriebsunternehmer und deren privatrechtlicher Haftung 309. Einfluß der Unfallversicherung auf die Haftung dritter, den Unfall verschuldender Personen 309. Gewerbeunfallversicherung 310 fg. Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen 310 fg. Leistungen 311 fg. Träger der Versicherung sind die Berufsgenossenschaften 313 fg.; das Reich bzw. der Einzelstaat 315; die Gemeinde bzw. öffentliche Körperschaft 315 fg.; die Zweiganstalten 315 fg. Fürsorge für Gefangene 316. Juristische Natur der Berufsgenossenschaften 316 fg.: Mitglieder 316 fg.; Meldepflicht 317; Pflicht zur Führung eines Betriebsverzeichnisses 317. Satzung und Organe 317 fg.; Reservefonds 318; Beiträge der Mitglieder 319. Die Feststellung der Entschädigungen 319 fg.: Anzeigepflicht 319 fg.; Untersuchung 320; Entscheidung des Vorstands 320 fg.; Berufung an das Oberversicherungsamt 322; Rekurs an das Reichs- oder Landesversicherungsamt 322; Veränderung der Verhältnisse 322; der Rechtsweg 322 fg.; die Zahlung der Entschädigungsgelder 323 fg. Unfallverhütung und Betriebsüberwachung 324 fg. Landwirtschaftliche Unfallversicherung 327 fg. Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen 327 fg. Entschädigung 328. Träger der Versicherung 329. Beiträge der Mitglieder 330. Autonomie der Einzelstaaten 330 fg. Seeunfall-

Ewiger Bund

versicherung 331 fg. Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen 331 fg. Entschädigung 332. Träger der Versicherung 332. Beiträge der Mitglieder 332. Auszahlung der Entschädigung 332. Die Zweiganstalt für den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt sowie für See- und Küstenfischerei 333.
Uniform der Reichsbeamten I, 511; der Militärpersonen IV, 65. Recht der Offiziere zum Tragen der Uniform nach beendigtem Dienstverhältnis 204 fg.
Unterdrückung von Postsendungen und Depeschen III, 65.
Unterstaatssekretäre in Elsaß-Lothringen II, 250.
Unterstützungswohnsitz. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz I, 159, Anm. 2, 187 fg., 421 fg. Vorläufige Unterstützung von hilfsbedürftigen Deutschen 188; von Ausländern 188. Einrichtung von Orts- und Landarmenverbänden 188.
Unteroffizierschulen IV, 125.
Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften IV, 282, 616; bei Mobilmachungen 297 fg.
Unterstützungskassen siehe Hilfskassen.
Untersuchungsrichter bei den Landgerichten III, 434.
Untertanen. Pflichten der Untertanen I, 140 fg. Gehorsamspflicht 141. Treuverpflichtung 143. Rechte der Untertanen 150 fg. Anspruch auf Schutz im Auslande 152. Recht der Teilnahme an den Wohltaten des staatlichen Gemeinwesens 153. Politische Rechte 157 fg. Sogenannte de facto-Untertanen. Aufnahme in die Matrikel der Reichskonsuln III, 31 fg.
Urheberrecht. Rechtliche Natur III, 246.
Urkunden. Ausstellung öffentlicher Urkunden durch die Reichskonsuln III, 26. Legalisierung 26. Notariatsurkunden 26 fg.
Urlaub der Reichsbeamten I, 457 fg. Bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag I, 336 fg., 458. Urlaub der Militärpersonen IV, 163, 164; der Offiziere 194; der Militärbeamten 215.
Urteil in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten III, 373 fg.; auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes 377 fg.
Urteilsbefehl III, 379.

V.

Verantwortlichkeit des Reichskanzlers; siehe Reichskanzler; der Reichsbeamten I, 461 fg.; der Reichsbehörden I, 373 fg.; der Militärbeamten für Requisitionen IV, 285; der Landesregierungen für die Instruktion der Bundesratsbevollmächtigten I, 99 fg., 246 fg.; für die Ausführung der Reichsgesetze II, 209 fg.
Verband, internationaler zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Beitritt des Deutschen Reiches III, 263.
Verbrauchsabgaben IV, 439 fg. Salzsteuer 440. Zuckersteuer 442. Tabaksteuer 447. Zigarettensteuer 452. Brantweinsteuer 454. Biersteuer 459. Schaumweinsteuer 462. Leuchtmittelsteuer 463. Zündwarensteuer 465. Spielkartensteuer 466. Abgaben von Kalisalzen 467.
Veredlungsverkehr IV, 432.
Verehelichungswesen. Sonderrecht Bayerns I, 119 fg., 164, Anm. 3.
Vereidigung siehe Diensteid, Fahneneid.
Vereinsgesetz. Die Vorschriften über politische Vereine finden keine Anwendung auf Wahlvereine I, 333.
Verfassung. Bundesratsausschuß für die Verfassung I, 292; im übrigen siehe Reichsverfassung.
Verfassungsänderungen. Erforderte Stimmenzahl I, 284; II, 37 fg. Verfassungsänderungen ohne Abänderung der Verfassungsurkunde II, 38. Verstärkte formelle Gesetzeskraft bei Verfassungsgesetzen II, 72, 161.
Verfassungseid des Königs von Preußen I, 222 fg.
Verfassungsstreitigkeiten in den Einzelstaaten I, 271 fg.
Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches I, 48 fg.
Verfügung siehe unter Verwaltung.
Vergütungen. Stempelpflicht IV, 481 fg.
Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes I, 166. Verheiratung als Grund des Verlustes der Staatsangehörigkeit I, 174. Konsens zur Verheiratung von Beamten I, 531; von Militärpersonen IV, 227.
Verkehr. Bundesratsausschuß für Handel und Verkehr I, 291.
Verkehrsordnung für die Eisenbahnen siehe Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Verkehrstruppen IV, 84.
Verklarungen durch die Reichskonsuln III, 29.
Verkündigung der Reichsgesetze II, 54 fg. Verantwortlichkeit des Reichskanzlers 56. Berichtigungen 58 fg. Der Rechtsverordnungen 108 fg. Der Staatsverträge 163 fg. Der Gesetze für Elsaß-Lothringen 261.

Ewiger Bund

Verlassenschaften der Reichsangehörigen. Fürsorge der Reichskonsuln für diese III, 23.
Verleihung der Staatsangehörigkeit I, 166 fg. Stillschweigende Verleihung 172 fg.
Vermessung der Seeschiffe III, 200 fg.
Vermessungsbehörden III, 203.
Vermessungsgebühren III, 204.
Vermessungsurkunden siehe Schiffsvermessungspapiere.
Verordnungen. Die Rechtsverordnungen des Reiches II, 85 fg. Begriff und Wesen 85. Verordnungen im materiellen Sinn 86; im formellen Sinn 87. Gegensatz zwischen Rechtsverordnung mit interimistischer Gesetzeskraft und Ausführungsverordnungen 88. Eine allgemeine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen erteilt die Reichsverfassung keinem Organe 89 fg.; doch kann dieselbe in jedem einzelnen Falle durch ausdrückliche Anordnung eines Reichsgesetzes konstituiert werden 96. Delegation des Verordnungsrechtes 97 fg. Bundesratsverordnungen 98. Verordnungen des Kaisers 98 fg. Rechtsverordnungen des Reichskanzlers oder einer anderen Reichsbehörde 100 fg. Rechtsverordnungen der Einzelstaaten 102 fg. Ausfertigung der Rechtsverordnungen 104 fg. Prüfung der Rechtsgiltigkeit 107. Verkündigung 108 fg. Beginn der verbindlichen Kraft 112. Verordnungen in Militärsachen IV, 35. Verwaltungsverordnungen siehe unter Verwaltung.
Verschwiegenheit. Pflicht der Reichsbeamten zur Verschwiegenheit I, 459.
Versetzung eines Reichsbeamten I, 516. Versetzung in ein anderes Amt 517 fg. Strafversetzung 490. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand 518 fg.
Versicherung siehe Arbeiterversorgung; Versicherung der Angestellten siehe Angestelltenversicherung.
Versicherungsämter III, 297 fg. Zuständigkeit in Angelegenheiten der Krankenversicherung 306; der Unfallversicherung 321, 326, 328, 329; Invalidenversicherung 348, 349, 350.
Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung III, 345 fg.
Versicherungsbeirat beim Aufsichtsamt für Privatversicherungen I, 429; IV, 614.
Versicherungsgeschäfte. Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zum Betrieb von Versicherungsgeschäften III, 222.
Versicherungspflicht III, 292 fg.
Versicherungsverträge. Stempelpflicht IV, 483.
Versicherungszwang III, 294.
Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen IV, 233 fg.; siehe Pension, Zivilversorgung.
Verstümmelungszulage IV, 240. Ist der Pfändung nicht unterworfen 231. Bleibt bei der Steuerveranlagung außer Ansatz 225.
Vertagung des Bundesrates I, 277; des Reichstages 342. Sitzungen der Reichstagskommissionen während einer Vertagung des Reichstages 343, Anm. 2.
Verteidiger. Recht der Zeugnisverweigerung III, 500.
Vertretung des Reichsfiskus IV, 340.
Verwaltung II, 172 fg. Der subjektive Begriff 173 fg. Der objektive Begriff 176 fg. Verhältnis zur Gesetzgebung 180 fg.; zur Rechtsprechung 178 fg. Verwaltungsapparat 184 fg. Die Verwaltung als Quelle des öffentlichen Rechtes 186 fg. Die Formen der Verwaltungsakte 188 fg. Der Vertrag 188. Die Verfügung 191. Inhalt der Verfügung 193 fg. Rechtsgrund 194. Gegensatz zur Entscheidung 194. Anfechtung mangels der Zweckmäßigkeit 194 fg. Form 195 fg. Bekanntmachung und Behändigung 197. Der Dienstbefehl 197 fg. Die Verwaltungsverordnung 198 fg. Rechtliche Natur und Gegensatz zur Rechtsverordnung 198 fg. Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsverordnungen 198, 206. Sie bedürfen keiner Verkündigung 199. Kontrolle 199 fg. — Einteilung der Verwaltung in unmittelbare Geschäftsführung, Leitung und Beaufsichtigung 200. Selbstverwaltung 201. Befugnis zur Inspektion und Pflicht zur Berichterstattung 201. Finanzkontrolle 201. Rechtskontrolle 202. Die politische Kontrolle 202 fg. Reichsverwaltung und Staatsverwaltung 203 fg. Die freie Verwaltung der Einzelstaaten 205 fg. Die beaufsichtigende Verwaltung des Reiches 206 fg. Die unmittelbare Reichsverwaltung 210.
Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ohne Etatsgesetz IV, 549 fg. Kontrolle durch den Rechnungshof 564.
Verwaltungsbehörden siehe Reichsverwaltungsbehörden.
Verwaltungsgerichte des Reiches siehe Reichsverwaltungsgerichte.
Verwaltungsgerichtsbarkeit III, 379 fg., 382.

Ewiger Bund

Verwaltungskompetenz des Reiches II, 203 fg., 205, 210. Hinsichtlich des diplomatischen Dienstes III, 1 fg.; der Konsulate 11 fg.; der Post und Telegraphie 44 fg.; des Eisenbahnwesens 111 fg., 136 fg.; hinsichtlich der Reichsbank 139 fg.; der Notenbanken 167 fg.; des Münzwesens 174 fg., 183 fg.; des Papiergeldes 188 fg.; des Maß- und Gewichtswesens 194, 198; der Schiffsvermessung 200 fg.; der Gewerbepolizei 207 fg.; der Handelsmarine 265 fg.; der Seeschiffahrtszeichen 271; des Zustands der Wasserstraßen 272; der Medizinalpolizei 273, 277 fg.; des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen 279 fg.; der Veterinärpolizei 281 fg.; der Invalidenversicherung 350 fg.; des Militärwesens IV, 6 fg., 67 fg.; der Kriegsmarine 128; des Reichsvermögens II, 205; IV, 351 fg.; der Zölle und Verbrauchssteuern 416, des Spielkartenstempels 466 fg.
Verwaltungsrecht II, 185 fg.
Verwaltungsschulden IV, 362.
Verwaltungsvermögen des Reiches IV, 352 fg., 534.
Verwaltungsverordnungen siehe Verwaltung.
Verweis. Gegensatz zur Ermahnung und Rüge I, 489. Kompetenz zur Verhängung 493.
Veterinärpolizei III, 281 g. Viehseuchen 281; insbesondere Rinderpest 283; Desinfektion von Eisenbahnwagen 284; Konvention mit Oesterreich-Ungarn 285.
Veto des Kaisers I, 284; II, 30 fg., 42, 98; der Landesherren II, 8.
Viehseuchengesetz III, 281 fg.
Volksvertretung. Rechtliche Natur I, 296 fg.
Vorentscheidung III, 389 fg.
Vormundschaften. Befreiung der Reichsbeamten von der Pflicht zur Uebernahme I, 530; der Militärpersonen IV, 224.
Vorrechte des Reichsfiskus IV, 342.
Vorschußverwaltung IV, 548.
Vorspannleistung als Friedensleistung IV, 272; als Kriegsleistung 292.

W.

Waffengebrauch des Militärs IV, 71, 72.
Wägewerkzeuge. Aichung III, 197 fg.
Wahlbezirke I, 319 fg.
Wahlen zum Reichstag. Allgemeine, partielle I, 320 fg. Engere Wahlen 329 fg.
Wählbarkeit I, 315 fg.
Wählerlisten I, 321 fg.
Wahlgesetzgebung I, 309 fg.
Wahlkreise I, 295, 316, besonders 318 fg.
Wahlprüfungen I, 306, 310, 337 fg.
Wahlrecht zum Reichstage. Gegensatz zum Landtagswahlrecht I, 161. Aktives Wahlrecht 310 fg.; siehe auch IV, 223. Begriff und rechtliche Natur I, 330 fg. Vorschriften zur Sicherung der Ausübung 332 fg. Recht, Wahlvereine und Versammlungen zu bilden 333. Oeffentlichkeit 334. Funktionen der Wahlvorsteher usw. 334. Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches 334 fg.
Wahlvereine I, 333.
Wahlverfahren für die Wahlen zum Reichstag I, 320 fg. Anordnung der Wahlen 320 fg. Ausfertigung der Wählerlisten 321 fg. Bestimmung des Wahllokals, der Wahlvorsteher, Beisitzer, Protokollführer 325. Stimmenabgabe 326 fg. Wahlprotokoll 327. Feststellung des Wahlresultates 328 fg. Engere Wahl 329. Mitteilung des Wahlresultates an die Gewählten; Annahme, Ablehnung 330. Kosten 330. Vorschriften zur Sicherung der Ausübung des Wahlrechtes 332 fg. Wahlprüfungen 337 fg.
Wahlversammlungen I, 333 fg.
Wahlvorsteher I, 325 fg., 334.
Waisen der Reichsbeamten I, 508.
Waldeck. Austrittserklärung aus dem Deutschen Bund I, 6. Bündnisvertrag vom 18. August 1866, 16 fg. Post- und Telegraphenverwaltung III, 43, Anm. 1, 47. Gerichtskonvention 398. Militärkonvention IV, 35, Ziff. 12. Zoll- und Steuerkonvention 413, Anm. 3.
Wandergewerbescheine III, 224 fg.
Wappen, kaiserliches I, 226 a. E.
Warenverkehr. Warenverkehr mit dem Auslande regelt das Reich I, 206. Freiheit des Warenverkehrs im Bundesgebiet IV, 399 fg. Statistik des Warenverkehrs 435. Beschränkungen desselben 404.
Warenverzeichnis. Amtliches Warenverzeichnis IV, 423. Statistisches Warenverzeichnis 436.
Warenzeichen. Schutz derselben III, 263.
Warnung. Gegensatz zur Ermahnung und Rüge I, 489. Kompetenz zur Verhängung 493.
Wartegeld der Reichsbeamten I, 505 fg. Zession und Verpfändung 502. Gnadenquartal vom Wartegeld 509; der Offiziere IV, 202; der Kolonialbeamten II, 314.
Wartezeit bei der Invaliden- und Altersrente III, 340.
Wasserstraßen. Abgaben III, 269; Gesetzgebung und Beaufsichtigung

Ewiger Bund

ihres Zustandes 272; Herstellung seitens des Reichs 272.
Wassertriebwerke. Anlage von Wassertriebwerken III, 214.
Wasserzölle III, 268.
Wechselprotest, Erhebung des Wechselprotestes durch einen Postbeamten III, 57. Haftung der Postverwaltung für die ordnungsmäßige Ausführung des Protestauftrages 94.
Wechselstempel IV, 472, 509.
Wechselstempelmarken. Debit der Postanstalten III, 57.
Wegegelder. Befreiung der Post III,77.
Wehrbeitrag IV, 499 fg. Vermögenserklärung 501. Veranlagungsbescheid 501.
Wehrordnung IV, 134, Anm. Aenderung durch Erlaß vom 31. März 1914 IV, 602.
Wehrpflicht ist Untertanenpflicht IV, 72; kann in jedem Kontingent erfüllt werden 73 fg. Gesetzliche Regelung derselben 134 fg. Begriff und Inhalt 135 fg. Befreiungen 137. Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit 138 fg. Strafen 139, 142 fg. Einstellung zurückgekehrter Refraktäre 141; siehe Militärpflicht, Dienstpflicht.
Wein. Kommunalbesteuerung desselben IV, 401.
Werftdivisionen IV, 131.
Werften IV, 131.
Wertzuwachssteuer IV, 493 fg.
Westafrikanisches Schutzgebiet II, 269, 282; siehe Kamerun.
Widerstand gegen die Staatsgewalt I, 496.
Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 I, 5 fg.
Witwen verstorbener Reichsbeamten. Ansprüche auf Pension siehe Hinterbliebene.
Witu II, 271.
Wohnrecht I, 153 fg. Versagung des Wohnrechts im Heimatsstaate 159 fg.
Wohnsitz. Begriff I, 175, Anm. 1; dienstlicher der Beamten 189, 530, 531, Anm. 1; im Auslande 177 fg., 189, 531; der Militärpersonen IV, 219; des Reichsfiskus 341. Begründung des Wohnsitzes durch Niederlassung I, 168 fg. Entlassung aus dem Staatsverbande wird unwirksam, wenn nicht der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird 175. Jeder Deutsche hat im ganzen Bundesgebiet das Recht zum Wohnsitz 182 fg. Bedeutung des Wohnsitzes für die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern 189, für die Ausübung des Wahlrechtes 295, 311.
Wohnungsgeldzuschuß für Reichsbeamte I, 504 fg.; für Offiziere IV, 198.
Wundärzte. Zulassung zum Gewerbebetrieb III, 215.
Württemberg. Beitrittserklärung zum Nikolsburger Frieden I, 6. Vertrag mit dem Nordd. Bunde, Baden und Hessen vom 21./25. November 1870 41. Berliner Vertrag vom 8. Dezember 1870 43. Reservatrechte 119.
Post- und Telegraphenwesen I, 399; III, 44, 45, 48, 49, 72, 104.
Landesversicherungsamt III, 299.
Militärwesen. Militärkonvention IV, 32, 33, 34. Besetzung der Stellen 39. Abstellung der bei der kaiserlichen Inspektion vorgefundenen Mängel 39, Anm. 4. Dislokation der Truppen 40, Anm. 7; 41, Anm. 1. Stellung des Ersatzbedarfes 54. Finanzielle Lasten für die bewaffnete Macht 57. Personal- und Qualifikationsberichte über Offiziere des württembergischen Kontingentes 65. Abkommandierung derselben 65. Uniform 65, Anm. 5. Festungen 78, 81 fg. Kriegsministerium 106 fg. Intendantur 110. Kriegsakademie 123. Kadettenanstalten 126. Kommunalsteuer der Militärpersonen 227.
Finanzwesen. Branntweinsteuer IV, 458. Biersteuer 459. Postfiskus als Landesfiskus 333. Einnahmen des Reiches, an welchen Württemberg nicht teil nimmt 384. Ausgaben des Reiches, an welchen Württemberg nicht teil nimmt 514.

Z.

Zahnärzte. Zulassung zum Gewerbebetrieb III, 215.
Zeitbestimmung III, 205.
Zeitungen, politische. Vertrieb derselben durch die Post III, 59; dem Postzwang unterworfen, wenn sie öfter als einmal wöchentiich erscheinen 67 fg.
Zentralabteilung im Reichskanzleramt I, 387.
Zentralblatt des Deutschen Reiches I, 455; II, 208.
Zentralbureau des Reichskanzlers I, 386; des Zollvereins 389.
Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica I, 393.
Zeugen. Vernehmung derselben durch die Reichskonsuln III, 29. Vernehmung durch die Postbehörden 102; durch das Aufsichtsamt für Privatversicherungen 487.
Zeugenpflicht III, 482 fg. Literatur 482. Begriff und rechtliche Natur 483 fg. Behörden, denen gegenüber die Zeugenpflicht besteht 485 fg.

Ewiger Bund

Im Disziplinarverfahren 490 fg. Zeugenpflichtige Personen 492 fg. Ausnahmebestimmungen zugunsten gewisser Personen 495 fg. Inhalt der Zeugenpflicht: Erscheinungspflicht 496 fg. Pflicht zur Aussage 498 fg.; zur Eidesleistung 501 fg.; Zeugengebühren 502 fg.; IV, 617.
Zeugnis der Arbeiter III, 238.
Zigarettensteuer IV, 452 fg. Vergütung an die Bundesstaaten für die Erhebung IV, 508.
Zinsbogen. Stempelpflicht IV, 475.
Zirkulationssteuer von Getränken IV, 400, Anm. 1.
Zivilbeamte der Militär- und Marineverwaltung IV, 217; siehe Militärbeamte.
Zivilkammern der Landgerichte III, 425, 432 fg.
Zivilliste ist mit der Kaiserwürde nicht verbunden I, 227.
Zivilversorgung der Militärpersonen IV, 243 fg.; der Offiziere 243; der Militärpersonen der Unterklassen 244 fg.; Stellen für Militäranwärter 245 fg.; Privateisenbahnen 247.
Zivilversorgungsentschädigung IV, 245, 251.
Zivilversorgungsschein IV, 244.
Zollabrechnung IV, 512.
Zollannexe IV, 393.
Zollauskunft IV, 430.
Zollausschlüsse (Zollexklaven) IV, 394 fg. Gesetzgebung zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze II, 121.
Zollbindungen IV, 408.
Zolldefraudation IV, 433.
Zollexklaven siehe Zollausschlüsse.
Zollfiskus ist Landesfiskus IV, 333.
Zollgebiet. Einheit desselben IV, 393; siehe auch Zoll- und Steuerwesen. Sachliche Bedeutung 399. Beschränkungen der Verkehrsfreiheit 402, 403 fg.; siehe auch Einfuhrverbote.
Zollkartell IV, 408. Rechtshilfebestimmungen III, 422 fg.
Zollkontrolleure IV, 416 fg.
Zollkredit IV, 428, 511.
Zollpflicht IV, 419 fg. Voraussetzungen 419. Rechtliche Natur der Zollpflicht 424. Zollzahlung 428 fg. Vorschriften zur Sicherung der Zollerhebung 431.
Zollstrafverfahren IV, 434 fg.
Zolltarif IV, 406. Amtliche Auskunft in Tarifangelegenheiten 430.
Zoll- und Steuerkonventionen IV, 413.
Zoll- und Steuergesetzgebung IV, 405 fg.
Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Reichsschatzamtes I, 400; IV, 513.
Zoll- und Steuervergehen IV, 419, 431 fg.
Zoll- und Steuerverordnungen IV, 409 fg.
Zoll- und Steuerwesen. Bundesratsausschuß für Zoll- und Steuerwesen I, 290 fg. Reichsbevollmächtigte zur Kontrolle der Zölle IV, 416. Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Reiches II, 121. Die Zölle IV, 384 fg. Allgemeine Rechtsgrundlagen des Zoll- und Steuerwesens IV, 384 fg. Zollvereinsverträge und Reichsverfassung 386. Einheit des Zollgebietes 393 fg. Zollannexe 393. Zollexklaven 394. Hamburg und Bremen 395 fg. Stromläufe 398. Meeressaum 399. Einheit der Zollgesetzgebung und Einrichtungen 405 fg. Verordnungen 409 fg. Verwaltung der Zölle 413 fg. Jurisdiktion über Zoll- und Steuerkontraventionen 419. Zollpflicht 419 fg. Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten 502. Pauschsummenetat 503. Pekuniäre Haftung der Einzelstaaten für die von ihnen abzulieferenden oder zu verrechnenden Steuerbeträge 509. Verpflichtung der Einzelstaaten, den reichsgesetzlich normierten Steuerbetrag zu erheben 510 fg. Abrechnung 512 fg.
Zollverein. Wesen desselben IV, 385. Umgestaltung durch die Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches 386 fg.
Zollvereinskonferenzen IV, 411.
Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 I, 38; IV, 386.
Zollvergütung IV, 420, Anm. 2.
Zollverträge IV, 406 fg.
Zollverwaltungsetat IV, 505.
Zuckersteuer IV, 442 fg., 508.
Zündwarensteuer IV, 465 fg., 508.
Zusatzpatent III, 256.
Zuschlagsporto bei unfrankierten Sendungen III, 98.
Zuschüsse des Reiches zur Deckung von Ausgaben, die den Gemeinden infolge eines aus Reichsmitteln unterhaltenen fabrikmäßigen Betriebes erwachsen IV, 344.
Zuschußkassen bei der Angestelltenversicherung III, 359.
Zustellungen von Verwaltungsverfügungen II, 197, 199; in Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit durch die Reichskonsuln III, 28 fg. Zustellungen an Militärpersonen IV, 219 fg.
Zwangsinnungen III, 229 fg.; Errichtung 229; Beitrittszwang 229 fg.

Ewiger Bund

Zwangslizenz zur Benutzung einer Erfindung III, 260.
Zwangsvollstreckung gegen Reichsbeamte I, 502; gegen Militärpersonen IV, 220; gegen den Reichsfiskus IV, 342.
Zweiganstalt. Die Zweiganstalt als Trägerin der gewerblichen Unfallversicherung III, 315. Die Zweiganstalt für den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt sowie für See- und Küstenfischerei 333.
Zwischenauslandsverkehr. Zollfreiheit des Zwischenauslandsverkehrs IV, 422.

Ewiger Bund

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Bankpolitik

Von

Dr. Felix Somary,
z. Zt. bei der Kaiserlich deutschen Zivilverwaltung in Brüssel.

ca. Mk. 8.—.

Gebunden ca. M. 9.50.

Dieses hervorragende Buch gewinnt in der gegenwärtigen Kriegszeit dadurch an Bedeutung, daß der Verfasser mit einer überaus wichtigen Bankmission in Belgien betraut ist.

Interessenten sind Banken und Bankbeamte, Beamte des diplomatischen Korps, sowie Studierende der Volkswirtschaft.

Inhalt.

I.

1. Der Bankbegriff.
2. Einteilung der Banken.
3. Das Eigenkapital der Banken.
4. Das Verhältnis zwischen Passiv- und Aktivgeschäften.
5. Die „fremden Gelder".

II. Der Geldmarkt.

6. Die Kredite des Geldmarkts.
7. Der Rembourskredit.
8. Der Betriebskredit während der Produktion.
9. Der Akzeptkredit als Betriebskredit während der Produktion.
10. Der Diskontkredit.
11. Die Wirkungen des Betriebskredits auf die Produktion.
12. Die Effektenkredite.
13. Die Wirkung der Effektenkredite.
14. Nachfrage und Angebot auf dem Geldmarkt.
15. Die Bestimmung der Zinssätze des Geldmarkts.
16. Die Stellung der Kreditbanken auf dem Geldmarkt.
17. Die Stellung der Notenbanken auf dem Geldmarkt.
18. Die Einlösungspflicht der Notenbank.
19. Begrenzung der Notenausgabe der Notenbank. Historische Entwicklung.
20. Entstehung der Diskontpolitik.
21. Begründung und Kritik der Diskontpolitik.
22. Die Bewegungen der Geldmarkts.
23. Die Bedeutung der Jahreszeit für den Geldmarkt.
24. Die Grundsätze der Diskontbestimmung, Konstatierungstheorie und Diskontpolitik.
25. Die Mittel zur Sicherung stabiler Diskonts.
26. Einwirkung auf Transaktionen, welche die Zahlungsbilanz beeinflussen.

Ewiger Bund